KAISER FRIEDRICH II.

Eduard Winkelmann, Alfred Winkelmann

Jahrbücher

der

Deutschen Geschichte.

Auf Veranlassung

Seiner Majestät des Königs von Bayern

herausgegeben

durch die historische Commission

bei der

Königl. Akademie der Wissenschaften.

Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1889.

Kaiser Friedrich II.

von

Eduard Winkelmann.

Erster Band.

1218—1228.

Auf Veranlassung
Seiner Majestät des Königs von Bayern
herausgegeben
durch die historische Commission
bei der
Königl. Akademie der Wissenschaften.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot
1889.

Dem lieben Freunde

Theodor Toeche,

Inhaber der Hofbuchhandlung

E. S. Mittler & Sohn,

zur Feier

ihres hundertjährigen Bestandes

am

3. März 1889.

Vorrede.

Fast ein Menschenalter ist vergangen, seitdem meine erste Bearbeitung der Geschichte Kaiser Friedrichs II. in dem Verlage von E. Mittler & Sohn erschien. Es würde mir eine große Freude gewesen sein, der hochgeachteten Firma, mit deren jetzigem Inhaber den Verfasser überdies eine noch ältere, aus verwandten Studien erwachsene Freundschaft verbindet, zu dem Ehrentage dieses Jahres nicht nur die Widmung des zu neuer Gestaltung herangereiften Werkes, sondern dieses selbst darbringen zu können, wenn nicht dazwischentretende Krankheit die rechtzeitige Vollendung desselben verhindert hätte.

Diese Geschichte Friedrichs II. schließt sich als unmittelbare Fortsetzung dem von mir unter dem Titel „Philipp von Schwaben und Otto IV. von Braunschweig“ bearbeiteten Abschnitte der „Jahrbücher der Deutschen Geschichte“ an, und da in dessen zwei Bänden schon die Jugendzeit dieses Herrschers und seine Regierung als Gegenkönig in Deutschland vom Jahre 1212 bis zum Tode Ottos IV. in aller Ausführlichkeit behandelt worden war, wurde ein nochmaliges Zurückgreifen auf die Zeit vor 1218 hier überflüssig.

Der Blick des Verfassers richtet sich in dem Augenblicke, da er das Ergebniß alter Studien in neuer Gestalt vorlegt, unwillkürlich auf das frühere Werk zurück, das zwar fast ausnahmslos mit Beifall aufgenommen wurde, aber doch, wie ich jetzt selbst einsehe, in vielen Beziehungen den Dingen schärfer auf den Leib hätte gehen können und namentlich an einer gewissen Jugendlichkeit des Urtheils leidet. Ich hoffe, daß man nach beiden Seiten hin jetzt keine Ursache zur Klage haben wird. Das in der Zwischenzeit reichlich gewonnene neue Material, zu dessen Mehrung nächst meinem

verehrten Freunde Ficker auch ich einiges beitragen konnte, ermöglichte in der That oft ein viel tieferes Eingehen in das Geschehene und dadurch auch ein vielseitigeres und unbefangeneres Verständniß desselben: ich bin mir wenigstens bewußt, ein solches ohne irgend eine vorgefaßte Meinung zu Gunsten oder Ungunsten der einen oder der anderen Partei erstrebt zu haben, und ich denke, man wird meiner Arbeit wohl zugestehen, daß sie, wo sie auf ein Urtheil hinausführt oder gelegentlich ein solches ausspricht, dies nur nach gründlichster Erwägung aller Umstände thut, welche ich auch denjenigen empfehle, die lieber andere, vielleicht gar vom Parteihader des Augenblicks beeinflußte Meinungen hier vertreten zu sehen wünschen möchten. Von solcher Voreingenommenheit weiß ich mich allerdings ebenso frei, wie von einer Vorliebe für die Ergebnisse meiner älteren Arbeit. Bin ich auch jetzt wieder oft zu den gleichen gelangt, so bin ich ebenso oft, ja vielleicht noch häufiger in der Lage gewesen, sowohl die Darstellung des Thatsächlichen als auch mein Urtheil berichtigen zu müssen, so daß ich in diesen Fällen nicht mehr für die früheren Aufstellungen verantwortlich sein will, sei es, daß ich sie ausdrücklich zurückgenommen habe, sei es, daß sie stillschweigend fallen gelassen worden sind, weil der zu ihrer Widerlegung erforderliche Raum besser verwendet werden konnte.

Man wird immerhin finden, daß ich gegen mich selbst häufiger polemisire, als gegen andere. Es sind ja im Laufe der letzten Jahrzehnte zahlreiche Einzelabhandlungen über den hier behandelten Zeitabschnitt erschienen, und wie hätte es anders sein können, als daß bei solcher Durchsichtung des Stoffs auch manche wirkliche Förderung unsers Wissens herauskam. Deren ist stets dankbar gedacht worden. Aber andrerseits habe ich es nicht für eine unerläßliche Pflicht gehalten, die Anmerkungen, welche dem Plane der Jahrbücher entsprechend schon genug beschwert werden mußten, regelmäßig noch mit einer mehr oder minder ausführlichen Erörterung derjenigen Punkte zu belasten, in welchen mir jene Mitarbeiter das Wissen nicht nur nicht gefördert zu haben, sondern vielmehr in die Irre gegangen zu sein schienen. Ausnahmen mußte ich freilich machen, namentlich da, wo es sich um Fragen von größerer Tragweite handelte; im Allgemeinen jedoch kann meines Erachtens die vollständige Anführung der Belege für eine Thatsache ganz wohl die Polemik gegen entgegenstehende Meinungen über

dieselbe ersetzen. Die Jahrbücher sind ja in erster Linie für solche bestimmt, welche sich selbst aus den Quellen ein Urtheil zu bilden im Stande sind.

Die annalistische Form konnte schon in diesem Bande nicht streng innegehalten werden und es wird bei den folgenden noch weniger möglich sein. Die allgemeinen Angelegenheiten des Reichs, die besonderen Deutschlands und die wichtigsten Vorkommnisse in den deutschen Territorien, das kaiserliche Italien, Burgund und das Königreich Sicilien, welches mit jenen Ländern jetzt den Herrscher gemein hat, die Beziehungen zu Dänemark, den Westmächten, dem Oriente und vor Allem zu den Päpsten — alle diese bunten Verhältnisse, in welche die wunderbare, ebenso anziehende als abstoßende Persönlichkeit eines Friedrich II. hineingezogen ward, ließen sich eben nicht mehr Jahr für Jahr nach der Reihe zur Sprache bringen, wenn die Darstellung nicht bis zur Unerträglichkeit zerhackt und selbst wieder der einer mittelalterlichen Weltchronik ähnlich werden sollte. Indem ich das Zusammengehörige zu größeren Abschnitten zusammenfaßte, innerhalb deren dann sich die Zeitfolge ganz von selbst ergab, glaube ich so ziemlich beides vereinigt zu haben, was von einem Werke dieser Art, wenn man nicht unbillig sein will, verlangt werden kann: jene streng wissenschaftliche Belehrung, die der Hauptzweck der Jahrbücher ist und bleiben soll, und eine Form der Darstellung, die dem Zusammenhange der Dinge gerecht wird und deshalb vielleicht auch über die Kreise der eigentlichen Forschung hinaus sich an diejenigen wenden darf, welche sich nicht gleich durch die von jener geforderte Fülle der Anmerkungen abschrecken lassen.

Heidelberg, den 20. Juni 1889.

Winkelmann.

Inhalt.

Erstes Buch.

Friedrich II. in den letzten Jahren seines römischen Königthums, 1218—1220.

Zweites Buch.

Friedrich II. von der Kaiserkrönung bis zum Vertrage von San Germano, 1221—1225.

Drittes Buch.

Friedrich II., die Lombarden und der Papst in den Jahren 1226 und 1227.

Viertes Buch.

Deutschland unter der Regentschaft Engelberts von Köln und Ludwigs von Baiern, 1221—1228.

Erläuterungen.

Erstes Buch.

Friedrich II. in den letzten Jahren seines römischen Königthums, 1218—1220.

Erstes Kapitel.

Friedrich II. in den Jahren 1218 und 1219.

Der Streit um die deutsche Krone, zu welchem die Erhebung des Welfen Otto IV. im Jahre 1198 die Veranlassung gegeben, war thatsächlich schon längst entschieden, als er am 19. Mai 1218 kinderlos starb. Otto hatte eben im Kampfe gegen den vom Geschlechte der Staufer einzig übrig gebliebenen Friedrich II. seit 1212 nach und nach alle Geltung im Reiche verloren und, obwohl er seinen gerechtfertigten Anspruch, der rechtmäßige Kaiser zu sein, stets aufrecht hielt, doch zuletzt nicht mehr die Mittel zur Vertretung desselben besessen. Sein Tod änderte deshalb im Reiche auch nicht das Geringste, und es ist, als der Welfe die Augen schloß, niemals davon die Rede gewesen, daß der staufische Gegenkönig noch einer Neuwahl oder irgend einer äußerlichen Bestätigung seines unbestrittenen Königthums bedürfe. Friedrichs II. Stellung war in diesem Augenblicke doch eine andere, als die Ottos selbst beim Tode Philipps von Schwaben: sie bedurfte einer förmlichen Anerkennung nicht mehr, weil sie schon vorher, abgesehen von dem kleinen welfischen Bereiche, eine allgemein anerkannte gewesen war.

Trotzdem wird Friedrich die Nachricht vom Tode Ottos wie eine Befreiung empfunden haben. Denn mancherlei Verlegenheiten waren ihm gerade kurz vorher erwachsen, und wenn unter ihnen auch keine einzige war, welche für sich allein sein Königthum zu bedrohen vermocht hätte, in ihrer Gesammtheit rufen sie doch den Eindruck hervor, als ob man bei längerem Leben Ottos hier und da wohl daran gedacht haben würde, unter Unständen es wieder mit dem zwanzig Jahre lang geübten unseligen „Dahin, daher" zu versuchen. Weitere Schwierigkeiten kamen hinzu: der Streit um die Erbschaft der Zähringer und eine Schilderhebung des Herzogs von Lothringen — Dinge, deren Folgen sich zunächst gar nicht übersehen ließen.

Mit Herzog Berthold V., welcher ein Vierteljahr vor Otto IV. am 18. Februar 1218 starb, war der Hauptstamm der Zähringer

erloschen. Er hinterließ nur zwei Schwestern, von denen die eine, Agnes, an den Grafen Egeno IV. mit dem Barte von Urach, die andere, Anna, an den Kiburger Ulrich verheirathet war; ferner als Vettern die sogenannten Herzöge von Teck und in entfernterer Verwandtschaft die Markgrafen von Baden. Seine reiche, aber aus den verschiedenartigsten Bestandtheilen zusammengesetzte Hinterlassenschaft mußte nun von Rechtswegen nach jenen gesondert werden; aber die Ausscheidung von Allod und Lehen, von Reichs- und Kirchengut, wenn sie lange Zeit vereinigt gewesen waren, war bekanntlich keine leichte Sache, und sie wurde dadurch noch verwickelter, daß hier einerseits die Allodialerben auch die Nachfolge in den Lehen verlangten, andererseits aber der König, welcher ohne Zweifel gerade wegen dieser Dinge bald nach dem Tode Bertholds in Breisach erschien [1]), nicht nur Reichsamt und Reichslehen einzuziehen gedachte, sondern auch selbst als Allodialerbe auftrat. Er kaufte nämlich den Herzögen von Teck ihre Ansprüche ab [2]) und scheint außerdem, auf Grund einer allerdings sehr zweifelhaften Verwandtschaft [3]), eigene Ansprüche erhoben zu haben [4]). Wie weit er dieselben ausdehnte, ist nicht ersichtlich, sicher nur, daß er sich nicht auf das herrenlos gewordene Reichsgut beschränkte. Hier ließ sich Ersatz für dasjenige schaffen, was seit Beginn des Thronstreits an Reichsgut und Hausgut verloren gegangen war. Aber indem er nun unter diesem und jenem Titel einzuziehen anfing, was ihm beliebte [5]), griffen auch die übrigen Erbberechtigten zu, wo sie konnten. Ulrich von Kiburg riß die Kastvogtei von Lausanne an sich, welche sein verstorbener Schwager gehabt

---

[1]) Friedrich 1218 März 16., 17. Böhmer-Ficker, Reg. imp. V. nr. 930—932.

[2]) Vgl. Friedrich 1219 Sept. 18. B.-F. 1056: tota pars hereditatis, quam de pecunia nostra a n. v. ducibus de Teck comparavimus et quod ipsi de iure nobis vendere et dare potuerunt.

[3]) Rein. Leod. M. G. Ss. XVI, 676 und Albricus ib. XXIII, 851 erklären die Verwandschaft so, daß Bertholds Großmutter Clementia, Gemahlin Konrads von Zähringen, und die Gräfin von Rethel, Großmutter der Kaiserin Konstanze, der Mutter Friedrichs II., Schwestern waren, Töchter des Grafen Gotfrid von Namur. Aber daraus hätten keine Allodialanspüche hervorgehen können. Eher schon daraus, daß Bertholds Tante Clementia aus ihrer Ehe mit Heinrich dem Löwen eine Tochter Gertrud gehabt hatte, Gemahlin des 1167 gestorbenen Herzogs Friedrich IV. von Schwaben; aber die Ehe war kinderlos geblieben. — Mit besserem Rechte hätten die Grafen von Pfirt Ansprüche machen können, da ihre Großmutter Petrissa eine Schwester Konrads von Zähringen gewesen war, s. Schöpflin I, 209; ob es geschehen, ist unbekannt.

[4]) Friedrich zählt 1219 Sept. 18. (s. o.) auf: die den Teckern abgekauften Allodien, die zähringischen Reichslehen und preterea quicquid tam nos quam comes (de Urach) de bonis Bertholdi ducis in presentiarum obtinemus.

[5]) So gleich die Vogtei über Zürich B.-F. 932; vgl. Fr. v. Wyß, Beitr. z. schweiz. Rechtsgesch., in Zeitschr. f. schweiz. Recht XVII (1870). — Damals dürfte auch Bern schon die Zusicherung der Unmittelbarkeit, verbunden mit Bestimmung des Grundzinses, erhalten haben, d. h. was der Anfang der an sich allerdings unechten Handfeste von 1218 April 15. B.-F. 935 enthält. Vielleicht ist eine nur dies enthaltende Urkunde jenes Datums die Grundlage der Fälschung geworden.

hatte, und wenn er einige Monate später bei der Verlobung seines Sohnes Hartmann mit Margarethe, der Tochter des Grafen Thomas von Savoien, jenem eine Menge zähringischen Besitzes im Aargebiete zusicherte und das Witthum der Verlobten auf das burgundische Freiburg verschrieb[1]), so ergiebt sich daraus nicht nur der Wunsch des Kiburgers, sich für alle Fälle den Rücken gegen Savoien zu decken, sondern auch die Thatsache, daß er irgendwie sich Freiburgs bemächtigt haben muß, vielleicht mit Zustimmung der Bürger selbst[2]). Die Uracher dagegen legten unzweifelhaft gleichzeitig ihre Hand auf so viel als möglich von den zähringischen Besitzungen diesseits des Rheins. An Meinungsverschiedenheiten zwischen den einzelnen Berechtigten mag es da nicht gefehlt haben, und ernstere Zusammenstöße wurden für den Augenblick vielleicht nur dadurch vermieden, daß der König, der zugleich Richter über die verschiedenen Ansprüche und der gefährlichste Mitbewerber war, eben jetzt gegen Lothringen in's Feld ziehen mußte[3]).

Da Herzog Theobald I. von Lothringen gegen den Willen des Königs für die Ansprüche Erards von Brienne auf die Champagne eintrat und dadurch das freundliche Verhältniß zu Frankreich gefährdete, welches vielmehr Blanka von Navarra und ihren Sohn Theobald IV. im Besitze der Champagne erhalten wollte[4]), mag Friedrich einen Druck auf den Herzog beabsichtigt haben, indem er die Verpfändung des elsässischen Rosheim widerrief, mit welcher des Herzogs Vater für seine guten Dienste im Jahre 1212 belohnt worden war[5]). Wahrscheinlich legte der König zugleich seine Hand auf die

---

[1]) Wurstemberger, Peter v. Savoien IV, 21, vgl. I, 80. Wattenwyl, Gesch. d. Stadt u. Landsch. Bern I, 28. — Ueber Lausanne vgl. Cono Lausann. in M. G. Ss. XXIV, 803. Ulrichs Söhne verkaufen 1225 die Vogtei, quam habuerunt iure hereditario a duce Bertoldo avunculo suo. Wurstemberger IV, 26.

[2]) Da Fr. 1219 Sept. 6. B.-F. 1048 erklärt: quod nos civibus Frib. gratie nostre plenitudinem restituimus, ist klar, daß sie diese Gnade verwirkt hatten.

[3]) Friedrich war 1218 April 8. schon aus dem Breisgau zurück in Mainz B.-F. 934, und da er vor 1219 April nicht wieder an den Oberrhein kam, ist es nicht wahrscheinlich, daß er den Mai 1. geborenen späteren König Rudolf von Habsburg (Ann. Colm. min. p. 189; Ann. Colm. p. 240) aus der Taufe gehoben, wie Matth. Neoburg. ed. Studer p. 2 berichtet und wie Guilliman, Habsburg. f. 77 (in Thes. hist. Helvet. Zürich 1735) und dann viele Andere allzugläubig aufgenommen haben.

[4]) Winkelmann, Philipp von Schwaben u. Otto IV. von Braunschweig, Bd. II, 455.

[5]) Daselbst S. 328, 1. — Rich. Senon. IV, 21: M. G. Ss. XXV, 298, stellt in seiner ungenauen Weise den Hergang so dar, als ob der Widerruf der Pfandschaft und dann der lothringische Angriff gleich nach dem Tode Herzog Friedrichs von Lothringen (10. Okt. 1213) geschehen wäre. Aber aus den Aufzeichnungen des herzoglichen Kämmerers Erard — bei Noël, Mém. pour servir à l'hist. de Lorraine. VI. Nancy 1845 und jetzt auch auszugsweise in den Anmerkungen der M. G. zu Rich. Sen. — geht hervor, daß der auch sonst für 1218 gesicherte Feldzug des Königs gegen Lothringen eben durch den Angriff auf Rosheim veranlaßt war, letzterer also kurz vor jenem erfolgte. Dann ist aber auch der Widerruf der Pfandschaft auf 1218 anzusetzen.

Dagsburger Besitzungen des Herzogs, welche dessen Gemahlin Gertrud als die letzte ihres Stammes ihm zugebracht hatte. Der Herzog aber wurde gerade dadurch zum Aeußersten getrieben. Er scheint sich jetzt offen für Kaiser Otto IV. erklärt zu haben[1]), und er beabsichtigte einen größeren Einfall in's Elsaß, dessen Zweck natürlich zunächst die Sicherung oder Wiedergewinnung des Dagsburger Landes gewesen wäre. Indessen seine hauptsächlich aus lothringischen Bauern bestehende Vorhut ließ sich nicht zügeln; weit dem Hauptheere vorauseilend warf sie sich auf Rosheim, welches ohne Widerstand eingenommen und ausgeplündert ward. Die Einwohner des Städtchens zogen sich in die befestigte Kirche zurück. Als jedoch die Lothringer sich in dem reichlich vorgefundenen Weine bis zur Sinnlosigkeit berauscht hatten, da brachen jene hervor „wüthend, wie nur Deutsche es sein können", und nahmen jetzt an den wehrlosen Feinden fürchterliche Rache. Nur wenige von ihnen vermochten zu dem erst bei Wisch im Breuschthale stehenden Herzoge zu entkommen. Theobald kehrte nun zwar um und gab seinen Zug in's Elsaß auf[2]); aber damit war die Sache nicht abgethan. Jetzt erschien auch der König im Felde, um die Auflehnung und den Friedensbruch des Herzogs zu strafen: er zog Blanka von Champagne mit ihrem Sohne, den Grafen Heinrich II. von Bar, alle Gegner Theobalds an sich heran[3]), verwüstete dessen Land, nahm seine Schlösser und brachte ihn, der in dieser Noth die Hülfe jener vergebens anrief, um derentwillen er die Gefahr auf sich heraufbeschworen hatte, in kurzer Zeit soweit, daß er zuletzt nur noch die Burg Amance, nordöstlich von Nancy, als Zufluchtsort hatte. Nancy selbst war auf seinen Befehl in Brand gesteckt worden, um es nicht den Königlichen zu überlassen[4]). Wie lange er in Amance eingeschlossen war, wissen wir nicht; aber als sich gegen Ende des Mai die Nachricht vom Tode des Kaisers auch

---

[1]) Phil. u. Otto II, 456 Anm. 2.

[2]) Ganz kurz gedenken der Vorgänge in Rosheim Erard l. c. und Ann. Ellenhardi M. G. Ss. XVII, 101 = Ann. Maurimonast. ib. 182: Facta est cedes Gallicorum in R.; ausführlich allein Rich. Sen. IV, 22. Er fügt hinzu c. 23: (dux) etiam alia vice, nescio ante hoc factum vel post, cum magno exercitu Alsatiam vastaverat. Noël p. 56 nimmt an, daß diese Verwüstung, von der Erard nichts sagt, die Vergeltung für das Rosheimer Morden gewesen sei. Von der ganzen Fehde werden namentlich auch die bischöflich-straßburgischen Güter im Breuschthale betroffen worden sein. Vgl. Honorius III. 1220 Febr. 13. Potth. 6193.

[3]) Es läßt sich weder sagen, in welcher Richtung der König angriff, noch wer ihn von deutscher Seite begleitete, außer dem Erzbischofe von Trier und dem Kanzler Konrad von Metz und Speier, welche sich aus der Friedensurkunde vom 1. Juni ergeben, und dem Herzoge Otto von Meran, der um diese Zeit eine Schenkung machte, falls er stürbe in expeditione regia, in cuius procinctu constituti sumus. Oefele, Gesch. d. Gr. v. Andechs Nr. 510[a. b]. Ueber den Feldzug vgl. außer Erard und Rich. Sen. noch Rein. Leod. a. 1217 M. G. Ss. XVI, 676.

[4]) So Erard, dem Noël hätte statt des unzuverlässigen Rich. Sen. folgen sollen, welcher Nancy durch die Champagner und Barer auf ihrem Durchzuge zerstört werden läßt.

hierher verbreitete[1]), als also auch in dieser Beziehung jeder weitere Widerstand zwecklos geworden war, da warf Theobald sich dem Könige zu Füßen und erflehte dessen Verzeihung. Sie solle ihm gewährt werden, war die Antwort, wenn auch nicht ganz. In der That, Friedrich konnte wohl über die Auflehnung gegen sich hinwegsehen, aber nicht über die Beeinträchtigung seines französischen Verbündeten durch die Einmischung des Herzogs in innere Angelegenheiten seines Reiches. So wurde denn am 1. Juni entschieden, daß Theobald die Gräfin Blanka und ihren Sohn nicht nur im Besitze der Champagne anzuerkennen, sondern auch gegen den Praetendenten Erard von Brienne zu unterstützen und als Bürgschaft dafür die lothringischen Lehen Heinrichs von Bar und Hugos von Fauche der Gräfin, dem Herzoge Odo von Burgund aber das Schloß Châtenois einzuräumen habe[2]). Er mußte ferner der Gräfin einen beträchtlichen Schadensersatz leisten und sollte Amance nicht eher verlassen, als bis es geschehen sei[3]). Dieser letzte Punkt scheint jedoch ebensowenig in aller Strenge ausgeführt worden zu sein, wie der Herzog sich nach der Entfernung des Königs überhaupt um den Frieden bekümmerte. Er bemächtigte sich auch wieder des Schlosses Châtenois. Da schritt Friedrich in anderer Weise ein. Sein Mißfallen klüglich verbergend, veranlaßte er den Herzog, als er im Juli in Wirzburg war, ihm dorthin nachzukommen[4]), und hielt ihn dann bei sich fest, anscheinend wie einen lieben Gast, den er an seiner Tafel nicht entbehren mochte, in Wirklichkeit aber als seinen Gefangenen, den er auf seinen weiteren Fahrten durch das Reich mit sich führte und bis zum Herbste warten ließ, ehe er ihm die Erlaubniß zur Heimkehr ge-

---

[1]) Albricus p. 907: cum circa ascensionem domini (24. Mai) nuntiata fuisset mors Ottonis.

[2]) Alle unter B.-F. 936 aufgeführten Urkunden der Betheiligten — mit Ausnahme einer Theobalds von Lothringen bei Huillard-Bréholles I, 549 mit: Dat. ap. Esmanciam — haben: Actum ap. Esmanciam kal. iunii, geben also den Tag der Unterwerfung, während ihre Ausfertigung später erfolgt sein mag. Ficker, Urklehre I, 177. Damit erledigen sich auch die von Noël p. 63 gegen ihre Echtheit deshalb erhobenen Bedenken, weil Odo von Burgund nicht dort sein konnte. Daß noch mehre ausgestellt sein müssen, ergiebt das Folgende. Uebrigens machte Erard von Brienne erst 1220 Nov. 1. mit Theobald von Champagne Frieden. Migne, Opera Innoc. III. Tom. III, 986 nr. XVII.

[3]) So Erard. Dagegen sagt Rich., daß Friedrich den Herzog sogleich mitgenommen habe: retinuit ducem cum 4 militibus tantum cum eo, et ad Alemanniam revertens, ducem cum eo quasi captivum ducebat etc. Aber Erard giebt ausdrücklich an, daß, weshalb und wie der König den Herzog nach Wirzburg nachkommen ließ, und ist damit der Aufenthalt zu Wirzburg im Juli (s. folg.) gemeint, so läßt es sich verstehen, daß Rich. bei der späten Niederschrift seiner Erinnerungen den an sich kurzen Zwischenraum zwischen der Unterwerfung und der Haftnahme des Herzogs übersah.

[4]) Nach Erard. Fr. urkundet Wirzburg Juli 12. B.-F. 939. Zwar ist Theobald auch schon Zeuge in Fr. Juni 20. ap. Vrecheberg (oder Vreth. = Friedberg) nr. 937. Aber im Original ist die Datirung nachgetragen und der Zeugenreihe vorangestellt, so daß sich beide vielleicht auf verschiedene Momente beziehen. Vgl. Ficker, Urklehre II, 79.

währte[1]). Theobald hatte wohl noch strengere Ahndung gefürchtet, und im Bewußtsein seiner Schuld vermochte er während seines ganzen Aufenthalts am königlichen Hofe nicht die Sorge loszuwerden, daß man ihn dort vergiften möchte. Als er nach seiner Freilassung zu kränkeln anfing und im März 1220 starb, war seine Umgebung vollständig davon überzeugt, daß eine Buhlerin, mit welcher er sich auf der Heimreise abgegeben hatte, ausdrücklich vom Könige ihm nachgeschickt worden sei, um ihm unter ihren Scherzen den tödlichen Trank beizubringen[2]).

Die rasche Niederwerfung des Lothringers und der gleichzeitige Tod des Kaisers, dessen Name hier zum letzten Male als Deckmantel eigennützigster Bestrebungen hatte dienen müssen, werden das Ansehen des nun unbestrittenen staufischen Königs mächtig gehoben haben. Das mußte ihm nun auch in der zähringischen Erbfolgefrage zu Gute kommen. Nicht als ob er jetzt, da er keinen Nebenbuhler mehr zu fürchten hatte, sich zu rücksichtsloserer Hervorkehrung seines persönlichen Willens und Vortheils hätte hinreißen lassen: er tritt im Gegentheile eher behutsamer als früher auf, und er läßt sich statt des ursprünglich Erstrebten auch mit Wenigerem genügen. So kam es denn schon im September zu Ulm zu einer Auseinandersetzung zwischen den an der Erbschaft Betheiligten, von denen die meisten dort um den König versammelt waren[3]), und man darf annehmen, daß sie in der Hauptsache denjenigen Zustand geschaffen haben wird, welcher später uns im Bereiche der aufgelösten zähringischen Herrschaft entgegentritt. Güter und Vogteirechte, welche der verstorbene Herzog vom Reiche zu Lehen gehabt hatte, müssen ebensò zur Verfügung des Königs gestellt worden sein, wie die Kirchlehen desselben zu ihren geistlichen Lehnsherren zurückkehrten, und es scheint nicht, daß diese

---

[1]) Erard: Fut li duc, quand fut à l'arrivée, grandement festoyé, mais au matin ne put sortir et fut detenu etc. Im Uebrigen stimmt seine Schilderung der höfischen Behandlung des Gefangenen mit der des Rich., welcher den Herzog in Wirzburg besuchte, im Allgemeinen überein. Theobald ist Zeuge Friedrichs Aug. 1. in Wimpfen, Sept. 13.—18. in Ulm, Okt. 22.—30. in Nürnberg und zuletzt Nov. 23. zu Malberg in der Ortenau. Für die Vermittlung seiner Entlassung soll er 1219 Mai dem Hofkanzler 1500 Pfund bezahlt haben. Noël p. 70.

[2]) Erard u. Rich.: M. G. Ss. XXV, 300. — Noël p. 73 zeigt die innere Unwahrscheinlichkeit der Erzählung, obwohl er noch nicht wissen konnte, daß Theobald nach seiner Freilassung sogar nochmals am Hofe erschien, nämlich zu Hagenau 1219 Sept. B.-F. 1050 ff. Vgl. Ficker in Mitth. d. österr. Instituts I, 37.

[3]) Facta apud Ulmam inter nos reconciliatione, sagt Fr. zurückblickend 1219 Sept. 18. B.-F. 1056 mit Bezug auf Egeno von Urach. Darüber, daß nur dieser Ulmer Tag im Sept. 1218 gemeint sein kann, s. meine Gesch. K. Friedr. II. Bd. I, 112 A. 2 und B.-F. 946a. Aber auffällig ist, daß gerade Egeno in den Zeugenreihen der dort ausgestellten Urkunden nicht vorkommt, wohl aber Andere, die mehr oder minder an dem Austrage der zähringischen Sache interessirt sein mochten: die Bischöfe Berthold von Lausanne, Konrad von Konstanz, Heinrich von Basel; die Aebte Ulrich von S. Gallen, Hugo von Murbach, Heinrich von Reichenau; die Grafen Ulrich von Kiburg, Ulrich von Neuenburg, Markgraf Hermann von Baden.

letzteren sonderliche Neigung verspürten, sie zu Gunsten der landrechtlichen Erben wieder auszuthun. Der Bischof von Lausanne mußte seinem Kapitel ausdrücklich versprechen, die von den Zähringern gemißbrauchte Vogtei nicht zu vergeben [1]). Der Bischof von Bamberg behielt die Lehen seiner Kirche in der Ortenau zunächst in eigener Hand [2]); die Abtei S. Peter im Schwarzwald wehrte sich aus allen Kräften gegen die seitens Egenos des jüngeren von Urach auf die Vogtei erhobenen Ansprüche [3]), und wenn der Bischof von Basel dem Andringen des Königs, ihm selbst die Kirchlehen des Zähringers zu übertragen, auch nicht sich zu entziehen gewillt war oder vermochte [4]), so wurde er dafür durch eine Anzahl königlicher Verbriefungen entschädigt, welche seine Herrschaft in Basel selbst gegen etwaige Einmischungen der Krone sicherstellten [5]). Das Wichtigste aber war und blieb die Entscheidung über die zähringischen Allode, und diese lief im Allgemeinen darauf hinaus, daß die schweizerische Hinterlassenschaft, namentlich ein ziemlich geschlossenes Gebiet auf dem rechten Aarufer, dem Kiburger zugewiesen wurde, während der größte Theil der Besitzungen auf dem Schwarzwalde, in der Baar, in der Ortenau und im Breisgau mit Einschluß des damals doch schon recht bedeutenden Freiburg den Urachern zufiel [6]), genauer Egeno V., dem der Vater von Anfang an die ausschließliche Vertretung der von der Mutter desselben herrührenden Ansprüche überlassen zu haben scheint [7]).

---

[1]) 1219 Jan. 22. Schöpflin, Hist. Zar.-Bad. V, 150. Zunächst jedoch haben die Kiburger die Vogtei behauptet. Vgl. oben S. 5 Anm. 1.

[2]) Er hat sie erst 1225 dem Kaiser verliehen, B.-F. 1576.

[3]) Später wählte die Abtei ihn freiwillig (?) zum Vogte, quamvis idem comes ius advocatie hereditatis titulo sibi antea vendicavit. Fürstenberg. Urkbch. I, 155.

[4]) Schon bei Lebzeiten des Zähringers hatte er den Papst um die Erlaubniß gebeten, über gewisse Güter, welche sein Vorgänger Walther dem Herzoge zu Lehen gegeben, schiedsrichterlich entscheiden zu lassen. Honorius gewährte diese Erlaubniß 1218 März 13. Epist. pont. I, 39. P. 5718. Also unbedingt beharrte der Bischof schon damals nicht auf der Zurücknahme der Güter, obwohl er, wie der Papst erwähnt, bei seiner Wahl geschworen hatte, sie der Kirche wiederzuschaffen. Vgl. Philipp und Otto IV. Bd. II, 453.

[5]) B.-F. 947—949. Wird dabei ein Recht des Bischofs in Breisach anerkannt, so schließt dies die Verlehnung desselben an den König nicht aus. Im J. 1250 heißt es, daß letzterer hactenus ab ipsa Basil. eccla. dictam munitionem in feodum habuisse dinoscitur. Mone, Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh. IV, 229.

[6]) Matth. Neoburg. ed. Studer pag. 7: Mortuo Berchtholdo uni sororio de Kiburg cessit illud dominium in Burgunden, alteri Egenoni cum barba, comiti de Urach (vgl. jedoch folg. Anm.) cessit inferius. Ueber den Kiburger Antheil vgl. Wattenwyl S. 27, 28. Daß Freiburg im Breisgau — über dessen große Einwohnerzahl 1247 s. Schulte in Ztschr. f. Gesch. des Oberrh. N. F. I, 115 — schon bei dem Vergleiche von 1218 an Egeno V. kam, darf daraus geschlossen werden, daß es bei seiner Begnadigung 1219 Sept. 6. schon als civitas sua bezeichnet wird. Vgl. Franck, das Erbschaftsgebiet der Gr. von Urach, in Ztschr. f. Gesch. Freiburgs II, 59 ff.; Riezler, Gesch. d. Hauses Fürstenberg S. 41.

[7]) Vgl. Riezler S. 39, wo man jedoch für diese Behauptung einen Beweis vermißt. Er liegt darin, daß Friedrich 1220 denjenigen Egeno, mit welchem er damals Streit hatte, als den Bruder des Kardinalbischofs Konrad von

Vielleicht hat auch Thomas I. von Savoien bei dieser Gelegenheit einen Theil seiner späteren wadtländischen Besitzungen erhalten, und im Breisgau mag einiges damals den Markgrafen von Baden als Abfindung gegeben worden sein [1]). Was endlich dem Könige theils auf Grund seines mit den Teckern geschlossenen Kaufvertrages, theils aus seinen persönlichen Ansprüchen zufiel [2]), läßt sich wohl kaum mit einiger Sicherheit ermitteln, besonders da dieser allodiale Zuwachs sich von Anfang an mit den gleichfalls auf ihn übergehenden Reichsrechten und Reichsgütern vermischte. Aber mag der Besitz, welchen er in der einen oder der anderen Weise erwarb, groß oder klein gewesen sein, der Hauptvortheil, welcher für ihn aus dem Erlöschen des zähringischen Stammes erwuchs, bestand doch darin, daß ihm an der Stelle eines sehr mächtigen Vasallen im Südwesten des Reiches jetzt dort nur noch viele kleinere gegenüberstanden. Die Zahl der Reichsunmittelbaren ist bei dieser Gelegenheit sehr bedeutend gewachsen. Bern, Laupen, Murten und andere Burgen auf dem linken Aarufer, Solothurn, Zürich und Schaffhausen [3]) wurden Reichsstädte; die Grafen von Buchegg und Neuenburg, die Dynasten des Oberlandes und Emmenthals, auch einige Dienstmannen in jenen Gegenden hingen fortan nur noch vom Könige ab [4]), und in gleicher Weise erwuchs im Bereiche der früher von Berthold V. einheitlich zusammengefaßten

---

Porto bezeichnet (Winkelmann, Acta I, 157), das heißt also als Sohn Egenos IV. mit dem Barte, wie Franck a. a. O. S. 73 wohl zuerst richtig erkannt hat. Dieselbe Stelle ergiebt aber auch, daß der Sohn nicht etwa erst 1220 an die Stelle des Vaters gekommen ist, sondern mindestens schon seit dem Sept. 1218 die Ansprüche auf das Erbe seiner zähringischen Mutter selbständig vertreten haben muß. Denn da Friedrich dort sagt: „quem in gratiam nostram recepimus", so kann sich dies nur auf die Sühne und den Vergleich vom 6. und 18. Sept. 1219 (B.-F. 1047, 1056) beziehen, von welchen der letztere wieder auf den Besitzstand zurückweist, „sicut ambo possedimus, facta apud Ulmam inter nos reconciliatione", also im Sept. 1218 (s. o. S. 8 A. 3). Ich kenne kein Zeugniß, welches unbedingt auf Egeno IV. (den Vater) in diesem ganzen Erbstreite gedeutet werden müßte. Ob aber der Egeno, welcher zwischen jenen Vergleichen gelegentlich am königlichen Hofe erscheint, immer der Vater oder immer der Sohn oder bald der eine und bald der andere ist, wage ich nicht zu entscheiden; 1219 Nov. 8. B.-F. 1069 ist es der Sohn.

[1]) Stälin II, 314, 316. Ich halte mit Riezler S. 39, 42 die Betheiligung der markgräflichen Linie fest gegen Franck a. a. O. S. 73 A. 2. Savoien hatte vielleicht einige Anrechte aus der Ehe Humberts III. mit Clementia, der Schwester Bertholds IV.

[2]) Beides ergiebt sich aus seiner Urkunde von 1219 Sept 18., s. o. S. 4 A. 4. Dahin rechne ich auch Villingen, welches Friedrich schon 1218 Nov. 23. als villa nostra bezeichnet B.-F. 962 und jedenfalls noch 1225 hatte. Cunradus pincerna (de Winterstetin) civitatem V. auctoritate regis, qui illam diebus illis tenuit, procurat. Fürstenberg. Urkbch. V, 89. Daher führte Villingen den Reichsadler im Schilde.

[3]) Schaffhausen war von Philipp an Berthold V. vergeben worden, s. Phil. u. Otto I, 72; aber 1249 steht es mit Zürich unter dem Reichsprokurator von Burgund. Font. rer. Bern. II, 312. Ueber Zürich s. Fr. v. Wyß a. a. O.; über Bern Wattenwyl S. 31 ff. und oben S. 4 A. 5; über Solothurn B.-F. 4310 und Font. rer. Bern. II, 157.

[4]) Wattenwyl S. 28, 29.

Vogtei im Zürichgau jetzt durch Belehnungen mit Reichsgütern und Gerichtsbarkeiten eine große Zahl reichsunmittelbarer Herrschaften[1]). Die Aebtissin von Zürich wurde jetzt sogar als Fürstin angesehen[2]), während Graf Rudolf der ältere von Habsburg die Vogtei in Uri erhielt[3]). Eine Erneuerung des zähringischen Rektorats über Burgund scheint zunächst nicht beabsichtigt gewesen zu sein, und es kann zweifelhaft sein, in welcher Weise der König anfänglich die Aufsicht über alle diese ihm unmittelbar unterstellten kleinen Gewalten zu führen, die Einnahmen, welche ihm hier zustanden und welche in den übrigen Reichsorten ähnlich wie in Bern geregelt worden sein dürften, zu verwalten gedachte[4]). Namentlich der städtische Zins mußte als regelmäßig fließende Quelle der königlichen Kasse höchlich willkommen sein, wie denn überhaupt die Güter und Gerechtsame, welche der Krone aus der zähringischen Erbschaft zu Theil wurden, einigermaßen ihren Verlust während der verflossenen zwanzig Jahre wett zu machen im Stande waren.

Mit dem Ulmer Vergleiche konnte der weite Kreise berührende zähringische Erbfolgestreit für erledigt gelten; eine andere Angelegenheit, bei welcher mittelbar selbst das Recht des Königs auf die Krone in Frage kam, wurde unmittelbar darauf in Angriff genommen. Thatsächlich allgemein anerkannt, war Friedrich II. doch noch nicht im Besitze der Reichsinsignien, da der Bruder des verstorbenen Kaisers, Pfalzgraf Heinrich von Braunschweig, ihre Auslieferung über die im Testamente Ottos IV.[5]) vorgeschriebene Frist von zwanzig Wochen hinaus verzögerte. Es hat sich ihm, der nun zugleich als Vormund seines minderjährigen[6]) Neffen Otto von Lüneburg alles in seiner Hand vereinigte, was dem welfischen Hause von seiner einstigen Größe übrig geblieben war, offenbar nicht darum gehandelt, den Kampf gegen das staufische Königthum fortzusetzen, welcher zuletzt sogar von Otto IV. als hoffnungslos betrachtet worden war und mit dem völligen Untergange der Welfen hätte endigen müssen: was sein Zögern bestimmte, war nicht politische Nebenbuhlerschaft, sondern die Berechnung des Kaufmanns, welcher den Preis seiner Waare durch Zurückhalten künstlich zu steigern hofft. Und einen Fingerzeig

---

1) Berthold V. hatte 1210 geurkundet (s. Stälin II, 335): imperiali auctoritate, qua super universum Turegum . . . dei regumque ac imperatorum dono prediti sumus. Vgl. Fr. v. Wyß a. a. O.

2) Als solche ist sie allerdings erst 1234 nachweisbar B.-F. 4355; aber das wird Zufall sein. Vgl. Ficker, Reichsfürstenstand I, 333.

3) Heinrich VII. hob 1231 Mai 26. diese Vogtei auf. B.-F. 4201.

4) Prokuratoren von Burgund sind erst nach der Erneuerung des Rektorats nachweisbar, gewissermaßen als Stellvertreter des königlichen Rektors: 1229 Font. rer. Bern. II, 95, 1235 (Chono de Thüpfen) p. 157, 1244 p. 246, 1249 (Marquardus de Rotenburc) p. 312. Sie dürften ihren Sitz in Bern gehabt haben. — Theto de Ravensburc 1223 ib. p. 42 ist, wie Wattenwyl richtig bemerkte, ein Spezialdelegirter des Kaisers.

5) Phil. u. Otto II, 465 A. 4.

6) Deshalb erfolgte auch keine Theilung der kaiserlichen Hinterlassenschaft. Chron. reg. Colon. contin. ed. Waitz p. 196.

hatte ihm Otto IV. selbst gegeben: Geld solle er zwar für die Auslieferung der Insignien nicht fordern, aber zusehen, ob durch sie nicht ihr Erbe wiederzuerlangen sei[1]). Sind im Laufe des Jahres 1218 darüber Verhandlungen geführt worden — möglicher Weise durch Vermittelung des Grafen Hermann von Harzburg, welcher auf dem Ulmer Tage und später wiederholt in der Umgebung des Königs vorkommt, so sind sie doch sichtlich erfolglos geblieben, weil Friedrich den von Otto in Aussicht genommenen Preis gar nicht zahlen konnte. Sollte er den Askaniern die Herzogswürde in Sachsen, den Wittelsbachern wieder die Rheinpfalz nehmen, alle seine Anhänger vor den Kopf stoßen, blos um etwas früher in den Besitz der Insignien zu kommen, welche ihm gegen den Willen des gesammten Reichs[2]) schwerlich auf die Dauer vorzuenthalten waren? Eine Einigung wurde auch auf dem Hoftage zu Fulda[3]) im December 1218 nicht erzielt, dessen zahlreicher Besuch wohl als die im kaiserlichen Testamente wie eine Vorbedingung der Auslieferung geforderte allgemeine Anerkennung seines Gegners erscheinen kann.

Man würde nun vielleicht glauben, der König habe es im Grunde nicht ungern gesehen, daß diese Angelegenheit noch in der Schwebe blieb, da sie immerhin verwerthet werden konnte, dem erneuten Drängen des Papstes auf Antritt des gelobten Kreuzzuges auszuweichen und den Aufenthalt des Königs in Deutschland zu verlängern. Gewiß war es nach Beendigung des Thronstreites wünschenswerth, daß die königliche Gewalt hier Zeit bekam, sich erst wieder fest in den Sattel zu setzen, und unzweifelhaft harrten noch viel mehr Dinge der Erledigung, als die, von denen wir zufällig Kenntniß haben[4]). Friedrich würde deshalb nicht gerade zu tadeln sein, wenn

---

[1]) Nullam acceptes pecuniam, nisi nostrum et tuum patrimonium per ipsa imperialia possis requirere.

[2]) Fr. an den Papst 1219 Jan. 12. Winkelmann, Acta imp. I, 127. B.-F. 972: secundum quod ei tam per literas quam per nuntios principum universitas iam precepit.

[3]) Der Hoftag ist nur aus den Urkunden B.-F. 965, 967 und aus Friedrichs eben erwähntem Brief an den Papst nr. 972 bekannt. Ann. Stad., M. G. Ss. XVI, 357, am Ende des J. 1218: Rex Fr. Hervordiae (Ann. Brem. ib. XVII, 858: Exfordine?) celebrata curia in imperio confirmatur. Trotz der Ausführung bei B.-F. 1023a scheint mir das Nächstliegende, hier eine Verwechslung seitens des Autors oder Abschreibers mit der für den December gesicherten sollempnis curia in Fulda anzunehmen.

[4]) Es mag an den Streit des Pfalzgrafen Ludwig mit Engelbert von Köln über die Burg Turon an der Mosel erinnert werden (P. 5827); an den Wahlstreit in Worms, wo die nach dem Tode des Bischofs Lupold von Rheinfeld geschehene Wahl des Dompropstes Heinrich bestritten wurde (P. 5867); an den Zwist des Mainzers mit Thüringen, der erst 1219 Juli 20. ausgeglichen ward (B.-F. 1023a); an die Zustände im Wirzburgischen, wo Bischof Otto wie sein Vorgänger Konrad ermordet zu werden fürchtete (P. 5886). — Der noch fortdauernde Streit Otakars von Böhmen mit Bischof Andreas von Prag (s. Phil. u. Otto II, 452) berührte den deutschen König wenig. — Fritz, Territorium d. Bisth. Straßburg S. 66, folgert aus Friedrichs Privileg für Molsheim B.-F. 1088, daß schon zu Anfang 1219 zwischen dem Könige und dem Bischofe von Straßburg über die früheren staufischen Kirchenlehen Streit

er das Zögern des Pfalzgrafen als Entschuldigung für eine weitere Hinausschiebung des Kreuzzugstermins benutzt hätte. Er hat es aber thatsächlich so wenig gethan, daß er vielmehr gleich nach dem Fuldaer Tage die Hülfe des Papstes gegen die Störrigkeit des Welfen anrief, also von einem gewaltsamen Vorgehen gegen denselben absah, dessen unberechenbare Folgen ihn vielleicht erst recht an Deutschland gefesselt haben würden. Honorius III. seinerseits, welcher in Deutschland genug Augen und Ohren hatte, um das Thun und Lassen des Königs zu überwachen [1]), wird wohl gewußt haben, was er that, wenn er die Gründe, mit welchen Friedrich sein Ausbleiben rechtfertigte, gelten ließ und trotz aller Besorgnisse um den Ausgang des unter der Führung des Papstthums unternommenen Kreuzzugs den Aufbruchstermin des Königs wiederholt nach den Wünschen desselben abänderte.

Die beim Beginne des Kreuzzugs von 1217 den Säumigen gewährte Frist scheint sich bis zum 24. Juni 1218 erstreckt zu haben [2]). Indessen die deutschen Verhältnisse waren bei ihrem Ablaufe, obwohl ja inzwischen Otto IV. gestorben war, wie gesagt, noch lange nicht zu solcher Festigkeit gediehen, daß eine Entfernung Friedrichs und der zurückgebliebenen vornehmeren Kreuzträger auch nur denkbar gewesen wäre. Im August aber traf beim Papste ein vom 15. Juni datirter dringender Hülferuf des vor Damiata festliegenden Christenheeres ein, und Honorius verordnete deshalb, daß die in Genua eintreffenden Kreuzfahrer schleunigst nach Aegypten überzuführen seien [3]), wie einige Monate später, daß alle übrigen Verpflichteten, nöthigenfalls auch durch Kirchenstrafen, zur Ueberfahrt im März oder wenigstens im Mai 1219 angehalten werden sollten. Diese Verfügung [4]) dürfte

---

ausgebrochen und durch Ueberlassung Molsheims an ersteren vorläufig verglichen sei. Fritz übersah, daß jenes Privileg vom 4. Febr. nicht 1219, sondern 1220 ist, also erst in den von ihm S. 68 behandelten Zusammenhang gehört. — Völlig unbekannt sind die excessus, durch welche die Stadt Straßburg des Königs Groll hervorgerufen hatte, der ihr 1219 Jan. 11. erlassen wird. B.-F. 970.

[1]) Das wird von denen außer Acht gelassen, welche in Friedrichs Verhandlungen mit Honorius nur ein betrügerisches Spiel sehen, — eine Annahme, welche für die geistigen Fähigkeiten des letzteren und für die Organisation des päpstlichen Dienstes gleich wenig schmeichelhaft ist. Zu Anfang 1219 wurden noch der päpstliche Marschall Johann, ein Johanniter (vielleicht Joh. de Rainaldo miles Anagninus, s. Theiner, Cod. dom. temp. I, 101), und der Cubicular Martin, ein Templer, nach Deutschland geschickt, allerdings zunächst um die für den Kreuzzug bestimmten fünf Procent der geistlichen Einkünfte zu sammeln. P. 5956, 5966. Nachrichten von dorther konnte die Kurie aber auch sonst jeden Augenblick haben.

[2]) Phil. u. Otto II, 449. Vgl. Honorius 1218 Mai 26. P. 5817.

[3]) Honorius 1218 August 13. P. 5892. Epist. pont. Rom. I, 55. Das Datum des eingerückten Schreibens der ägyptischen Kreuzfahrer hätte aus seiner Ausfertigung an Friedrich II. B. Acta p. 642 ergänzt werden können. Vgl. P. 5893.

[4]) P. 5934. Epist. pont. Rom. I, 59. Sie ist undatirt, nach ihrer Stellung im Registerbuche etwa vom November oder December. In Deutschland war sie am 12. Jan. wohl noch nicht bekannt; wenigstens scheint sich Friedrichs Brief vom 12. Jan. nur auf den Erlaß vom 13. Aug. zu beziehen.

jedoch zumeist auf England und Frankreich berechnet gewesen sein[1]), und sie konnte in Deutschland schon um deswillen nicht beobachtet werden, weil man hier inzwischen anderes beschlossen hatte, was sich ohne die größte Verwirrung nicht mehr rückgängig machen ließ. Auf dem Hoftage zu Fulda war nämlich vom Könige ein allgemeiner Reichstag auf Mittfasten (17. März) nach Magdeburg angesagt und ein Rechtsspruch erwirkt worden, welcher die der Einladung dorthin etwa nicht folgenden Fürsten mit Verlust ihrer Lehen bedrohte. Denn wichtige Dinge sollten dort, wie Friedrich am 12. Januar 1219 dem Papste mittheilte[2]), in gemeinsamer Berathung der Fürsten gefördert werden: die Ansetzung des allgemeinen Aufbruchs zum Kreuzzuge und die Wahl eines Statthalters für die Zeit seiner Abwesenheit[3]). Wer den dort festgestellten Termin — er nahm als solchen vorläufig den 24. Juni an — nicht einhalte, solle dann dem Banne verfallen. Friedrich bat im Uebrigen den Papst, ihn und seine Reiche unter päpstlichen Schutz zu stellen, den Fürsten aber Gehorsam gegen seinen Stellvertreter einzuschärfen und jede Beeinträchtigung seiner Rechte bei Strafe des Bannes zu verbieten. Denn nur durch solche, nicht aus bösem Willen, sei er bisher an der Erfüllung seines Gelübdes verhindert worden. Honorius möge deshalb auch den „Grafen" Heinrich von Braunschweig durch Androhung kirchlicher Censuren zur Unterwerfung und zur Herausgabe der Insignien zwingen. „Das ist der Weg, den ihr, heiligster Vater, einzuschlagen habt, da er allein dem heiligen Lande wirkliche Hülfe und den Leuten drüben den erbetenen Zuzug der Deutschen verschaffen wird. Euch wird es zugerechnet werden, wenn durch eure Lässigkeit der Nutzen der Gesammtheit Einbuße erleiden sollte". Friedrich bat zum Schlusse, die Erfüllung seiner Wünsche wegen der Nähe des angesagten Reichstags möglichst zu beschleunigen: er seinerseits wolle gleich nach demselben genauer die Zeit seines Kommens melden und der Meldung auf dem Fuße folgen.

Der Ton, in welchem der junge König hier mit den bejahrten Berathern seiner Jugend zu reden wagte, mag ihren Ohren recht ungewöhnlich geklungen und die Geschicklichkeit, mit welcher er die Entscheidung über den Aufbruchstermin nach Deutschland verlegte, die herrische Art, mit der er der Kurie einfach ihr Verhalten vorschrieb, wohl Befürchtungen für die Zukunft erregt haben. Aber es blieb nichts übrig, als ihm seinen Willen zu thun, weil man ihm sonst eine Handhabe geboten haben würde, die Verantwortung für

---

[1]) Wir kennen nur Ausfertigungen für diese Länder. Entscheidend ist, daß der Märztermin 1219 selbst von der Kurie nicht zu den von Friedrich versäumten gerechnet wurde. Nach ihrer Zählung ist vielmehr der 24. Juni 1219 der erste, der 29. Sept. 1219 der zweite, der 21. März 1220 der dritte versäumte Termin. Vgl. Honorius 1219 Okt. 1. Epist. pont. Rom. I, 75.

[2]) W. A. I, 127; B.-F. 972.

[3]) Ibid.: recessus nostri terminus reserabitur et, qui post nos gubernabit imperium, . . . statuetur . . . ., quem post recessum nostrum duxerimus in imperio statuendum et cui vices nostras totaliter committemus.

alle weiteren Verzögerungen des Aufbruchs, wie er das ja deutlich genug in Aussicht stellte, auf die Kurie abzuwälzen. Honorius ging also auf Friedrichs weitere Wünsche ohne Weiteres ein. Umgehend schrieb er ihm am 8. Februar zurück, daß er den Prior von St. Maria nuova in Rom nach Deutschland sende mit dem Auftrage, wenn Pfalzgraf Heinrich bei seinem Widerstande beharre, ihn unverzüglich durch die Bischöfe von Halberstadt und Hildesheim bannen zu lassen; sollte jener sich jedoch fügen, so möge Friedrich ihn zu Gnaden annehmen[1]). In einem anderen Erlasse vom 11. bestätigte der Papst den Tag, welchen der König für seinen und der übrigen Kreuzfahrer Auszug vorgeschlagen hatte, und drohte den Säumigen mit dem Banne. Er stellte ihn als Kreuzfahrer mit Gattin und Sohn unter den apostolischen Schutz, ebenso seine Reiche und denjenigen, welchen er als seinen Stellvertreter einsetzen werde, und beauftragte den Erzbischof von Salzburg und die Bischöfe von Wirzburg und Utrecht mit der Handhabung der Censuren gegen die Uebertreter aller dieser Vorschriften[2]).

Diese Erlasse des Papstes mögen etwa kurz vor den Tagen, da der Reichstag in Magdeburg stattfinden sollte, bei dem Könige und den Betheiligten eingetroffen sein. Aber man hatte sich, während sie unterwegs waren, in Deutschland schon wieder eines anderen besonnen, nämlich den geplanten Reichstag vorläufig gar nicht abzuhalten, — wir wissen nicht, weshalb. Es ist möglich, daß der König dem päpstlichen Bevollmächtigten Zeit lassen wollte, bei Heinrich von Braunschweig zu wirken, oder daß dieser Schwierigkeiten machte, welche die endgültige Regelung des Aufbruchs nach dem Süden zu vertagen zwangen, obwohl Friedrich diesen keineswegs aus den Augen verlor. Denn während er vom Anfange des Januar 1219 bis gegen die Mitte des April in Hagenau, Speier und wieder in Hagenau verweilte, von zahlreichen Fürsten dort besucht, zeigt die Mehrzahl der in jenen Monaten ausgestellten Urkunden ihn schon vorwiegend mit oberitalischen Dingen[3]) beschäftigt, deren Ordnung allerdings als eine Vorbereitung für seinen Römerzug betrachtet werden kann und somit auch als Vorbereitung auf den Kreuzzug, welcher sich erst an jenen anschließen sollte. Erwägt man ferner, daß zu den vornehmsten Aufgaben des geplanten, aber nicht zu Stande gekommenen Reichstags auch die Bestellung des königlichen Statthalters gehörte, so würde die Annahme nicht zu fern liegen, daß eben darum, weil in dem persönlichen Verkehre des Königs mit den einzelnen maßgebenden

---

[1]) Epist. pont. Rom. I, 66; P. 5981. Man sieht, daß ein Brief aus Hagenau, von wo Friedrich am 12. Jan. geschrieben hatte, nach Rom etwa drei Wochen brauchte. Honorius' Brief vom 18. Mai kommt bei Friedrich in Nürnberg am 14. Juni an (s. u.). — Eigentlich müßte Heinrich von Braunschweig als Anhänger des Kaisers noch im Banne gewesen sein.

[2]) Ibid. I, 68; P. 5984. Dazu die besonderen Verbriefungen des Schutzes für Friedrich und des Auftrags an die Bischöfe ebenfalls vom 11. Februar Epist. I, 67.

[3]) Ueber diese s. u. im Zusammenhange.

Fürsten noch kein Einverständniß über die Person dieses Stellvertreters erzielt werden konnte, die Abhaltung des Reichstags selbst zwecklos erschien[1]). Wenn endlich Egeno von Urach, welcher im März am Hofe erschien[2]), in den folgenden Sommermonaten gegen den König in Waffen steht, so ergiebt sich aus der Vergleichung dieser beiden Thatsachen, daß die Theilung des zähringischen Besitzes trotz der im Herbste zu Ulm getroffenen Vereinbarungen Weiterungen im Gefolge gehabt haben muß, über welche es bei jener Anwesenheit Egenos nicht gelingen wollte eine friedliche Verständigung zu finden. Doch wer könnte hoffen, alle Möglichkeiten zu erschöpfen, durch welche König und Fürsten bestimmt wurden, den beabsichtigten Reichstag und damit auch Römerzug und Kreuzfahrt zu vertagen? Genug, als Friedrich beim Papste um eine Verlängerung des von ihm selbst vorgeschlagenen Termins, vom Johannistage auf den Michaelistag (29. September), nachsuchte, wurde auch diese Bitte am 18. Mai ohne Umstände bewilligt[3]).

Dieses wiederholte rückhaltlose Eingehen auf die Vorschläge des Königs, gleichviel, von welchen Beweggründen es eingegeben war, konnte der Welt nicht anders als wie ein Ausdruck der päpstlichen Zufriedenheit, als eine Billigung seines ganzen Verhaltens erscheinen. Giebt es denn einen größeren Beweis des Einverständnisses, als daß der eine annimmt, was der andere vorschlägt, und dieser nichts verlangt, als was jener bewilligen kann und darf? Welche Förderung dem Könige aus dem so erweckten Glauben an die unbedingte Unterstützung seiner Absichten durch die Kurie auch in anderen Richtungen erwachsen mußte, liegt auf der Hand, und der Glaube war um so werthvoller, weil das Einverständniß in Wirklichkeit durchaus kein

---

1) Es ist bemerkenswerth, daß Erzbischof Albrecht von Magdeburg, nach dessen Stadt ja der Reichstag ausgeschrieben war, sich im Februar und dann weiter ununterbrochen beim Könige aufhielt, so daß wohl schon sehr früh die Verschiebung des Reichstags beschlossen worden sein wird, wie ich annehme, schon im Februar, in welchem außer dem Magdeburger und dem Hofkanzler Konrad von Metz und Speier auch die Erzbischöfe Sigfrid von Mainz und Eberhard von Salzburg, Bischof Heinrich von Worms, der Abt von St. Gallen und die Herzöge Ludwig von Baiern, Albrecht von Sachsen (dieser bis zuletzt auf der Seite Ottos IV.) und Heinrich von Brabant anwesend waren. Der Erzbischof von Salzburg verschwindet schon aus den Zeugenreihen des 21.—25. Febr., alle übrigen — außer dem Magdeburger — erst aus denen vom 21.—28. März. Dafür kehrt nun aber der Salzburger wieder, es erscheint Bischof Heinrich von Basel, und am 6. April ist auch der Herzog von Baiern wieder da, dies Mal in Begleitung des Herzogs Bernhard von Kärnten. Darnach dürfte der Beschluß bezüglich der Aussetzung des Reichstags schon gefaßt worden sein, bevor noch die Antwort des Papstes auf Friedrichs Schreiben vom 12. Jan. angekommen war.

2) März 21.—28. B.-F. 999, 1003, 1006. Freilich läßt es sich nicht entscheiden, ob es Egeno IV. oder sein Sohn Egeno V. war.

3) Epist. pont. Rom. I, 70 in auffallender Kürze. Friedrich hatte darnach sein uns nicht erhaltenes Gesuch nicht mit persönlicher Behinderung, sondern damit begründet, daß principes (cum rege) ituri nequeant infra tam arti temporis brevitatem (bis 24. Juni) necessarium ad hoc facere apparatum.

vollkommenes war. Die Kurie befand sich allerdings nicht in der Lage, gegen Friedrich begründete Anklagen wegen absichtlicher Verzögerung des Kreuzzuges erheben zu können — es wäre sonst sicher geschehen —; aber es gab andere Dinge, in Betreff deren sie die Schritte des Königs sorgfältig überwachen zu müssen glaubte, ihm nicht so ganz traute. Man warf ihm Einmischung in die kirchliche Wahlfreiheit, wie es scheint der sicilischen Kirchen, vor und eine gewisse Begünstigung der Söhne des durch Innocenz III. außer Besitz gesetzten und und seitdem verstorbenen Herzogs von Spoleto, Konrad von Uerslingen; vor allem aber schrieb man ihm die Absicht zu, die Verbindung Siciliens mit dem Kaiserreiche, welche ja nach dem Reverse vom 1. Juli 1216[1]) nur eine zeitweilige sein und mit der Kaiserkrönung aufhören sollte, dadurch zu einer dauernden zu machen, daß er seinen Sohn, den zum Könige Siciliens gekrönten Heinrich, auch zum römischen Könige, zum Nachfolger im Kaiserreiche wählen lassen wollte.

Der erste Vorwurf wog nicht gerade schwer, und er wurde in der nächsten Zeit auch nicht weiter betont: es war eben nicht leicht, eine feste Grenze zwischen wirklicher Beeinträchtigung der Wahlfreiheit und einer mehr oder minder warmen Empfehlung zu ziehen, welche letztere Friedrich offen zugestand, als er, durch den Erzbischof Peregrin von Brindisi über die Stimmung der Kurie unterrichtet, sich am 10. Mai 1219 unmittelbar beim Papste gegen jene Beschuldigungen insgesamt vertheidigte[2]).

Der zweite Vorwurf hatte ebenfalls eine gewisse Berechtigung. Rainald, einem an den deutschen Hof gekommenen Sohne Konrads von Uerslingen, war in der That mehrfach, wo er in königlichen Urkunden genannt ward, und ebenso auch wohl im gewöhnlichen Verkehre der Herzogstitel von Spoleto gegeben worden[3]). Friedrich konnte indessen mit gutem Grunde darauf aufmerksam machen, daß nach deutscher Sitte der Titel auch noch da gebraucht werde, wo der Besitz selbst längst nicht mehr vorhanden oder beansprucht war. Heinrich von Braunschweig, seiner Rechtsstellung nach ein einfacher Edelherr,

[1]) Philipp und Otto II, 438.

[2]) Theiner, Cod. dipl. dom. temp. I, 50, aus den päpstlichen Registern mit: Ulm Mai 10. Ueber die Unvereinbarkeit der Orts- und der Zeitangabe s. B.-F. 1014. Letzterer ist geneigt, ein Versehen des päpstlichen Registrators anzunehmen. Mir scheint der Fall vorzuliegen, daß die vorläufige Angabe des Orts im Konzepte bei der Ausfertigung (in Augsburg?) mit dem Tage der letzteren durch einen sicilischen Notar verbunden wurde. — Der persönlich nach Deutschland gekommene Peregrin erhielt im Juni zu Nürnberg ein Privileg. W. A. II, 11. — Friedrich gesteht die Empfehlung im Besonderen für den Erwählten Nikolaus von Tarent zu, den er als seinen familiaris et nutritus (= nutritor, so auch für Bischof Jakob von Patti 1221 April 25. u. ö.) bezeichnet. Ueber Nikolaus vgl. Phil. u. Otto II, 90 A. 2. Honorius bestätigte ihn 1219 Nov. 20. P. 6164.

[3]) z. B. 1219 Febr., Mai. B.-F. 984, 1013. Die Stellung Rainalds in der Zeugenreihe der ersten Urkunde zeigt, daß die Kanzlei ihn wirklich nur als Titularherzog behandelte. Interessant ist die ganze Sache dadurch, daß man sieht, wie genau die Kurie über alle Vorgänge in Deutschland unterrichtet war.

nannte sich Pfalzgraf vom Rhein, auch als er es nicht mehr war, und Herzog von Sachsen, weil sein Vater dieses Amt gehabt hatte; er erhielt diese Titel anstandslos auch im amtlichen Gebrauche, und wie bei ihm, geschah es bei sehr vielen Andern. Diese im Grunde ziemlich harmlose Sitte, welche unzweifelhaft auch in Rom bekannt war, mochte dort eben nur in ihrer Anwendung auf Rainald anstößig erscheinen, einmal weil sich seine Titulatur auf jetzt päpstliches Gebiet bezog, dann aber auch, weil die Kurie gerade in diesem Augenblicke im Begriffe war, die Urslinger durch gewisse Zugeständnissen zufriedenzustellen und ein für alle Male abzufinden[1]). Sie bekam bald Gelegenheit, sich davon zu überzeugen, daß der deutsche König, bei dem Rainald seinen leeren Herzogstitel zur Schau trug, an nichts weniger dachte als an eine Störung des päpstlichen Besitzstandes.

So blieb noch die Beschwerde über die auf die Wahl seines Sohnes abzielenden Bemühungen Friedrichs, und diese war nicht nur die sachlich am besten begründete, sondern es kann sogar Verwunderung erregen, daß sie nicht schon früher erhoben wurde. Friedrich hat diese Bemühungen sowohl in jenem Schreiben vom 10. Mai als auch bei späteren Anlässen[2]) unumwunden zugestanden. Wenn die Fürsten gesonnen seien, seinen Sohn zum Könige zu machen, so geschehe dies nicht, um die beiden Länder, das Kaiserreich und Sicilien, zu vereinen, sondern nur damit das erste während seiner Abwesenheit auf dem Kreuzzuge besser regiert und für den Fall seines Todes dem Sohne das deutsche Erbgut gesichert werde. Im Uebrigen bleibe derselbe für Sicilien den Anordnungen des Papstes unterworfen, wie es in dem Reverse von 1216 vorgesehen worden war.

Daß dasjenige, was der Papst, und das, was Friedrich von der Zukunft wollte, hier sich widersprach, ist ebenso wenig zu verkennen, als daß es schwierig sein mußte, ihre sich widersprechenden Bestrebungen auszugleichen, eben weil dieselben an sich natürliche, fast selbstverständliche waren. Was zunächst Friedrich betrifft, hatte er denn nicht wirklich die Pflicht, die Zukunft des Landes, das ihn an die Spitze berufen, zugleich mit der Zukunft seines Sohnes auf den doch nicht leichthin abzuweisenden Fall sicherzustellen, daß ihn selbst in fernem Lande ein widriges Geschick abrief, wie seinen Vater und Großvater? In seinem Bestreben, Heinrich schon jetzt zum Nachfolger erwählen zu lassen, begegneten sich der Wunsch des Staufers, die deutsche Krone seinem Geschlechte zu erhalten, die Liebe des Vaters zum Sohne und die

---

[1]) 1219 Jan. 7. wird der Unterhalt ihrer Mutter auf Nocera angewiesen und Rainald, der in Deutschland war, benachrichtigt, daß mit seinem Bruder Berthold ein Abkommen getroffen sei, für welches seine Zustimmung gefordert wird. Epist. pont. Rom. I, 64, 65. Ebenso war letzteres schon 1217 Sept. 30. ibid. p. 27 geschehen, so daß Rainald nicht auf das Angebot einzugehen beabsichtigt zu haben scheint.

[2]) z. B. 1220 Juli 13. W. A. I, 156. B.-F. 1143: In conspectu clementie vestre infitiari nec possumus nec debemus, quin erga promotionem unici filii nostri, tamquam qui ipsum paternis affectibus non possumus non amare, laboraverimus iuxta posse.

Sorge des Herrschers für das ihm anvertraute Reich, welches nicht wieder wie 1198 durch einen unerwarteten Todesfall der Spielball aller möglichen Sonderinteressen werden durfte. Jenes Bekenntniß beleuchtet übrigens auch rückwärts die Absichten, mit welchen Friedrich sich schon 1216 trug, als er Heinrich zu sich nach Deutschland kommen ließ und ihn zum Herzoge von Schwaben ernannte[1]). Offener aber trat er mit ihnen allerdings erst nach dem Tode Ottos IV. hervor, indem er seinem Sohne den sicilischen Königstitel entzog[2]), selbst ihn jedoch fortführte, und sie verrathen sich in den eigenthümlichen Wendungen, mit welchen er in dem Briefe vom 12. Januar an den Papst von demjenigen spricht, der auf dem nachher nicht zu Stande gekommenen Reichstage zu seinem Stellvertreter gewählt werden solle: Heinrich wird nicht geradezu genannt; aber es ist fast unmöglich, unter dem zu Wählenden einen anderen als ihn zu verstehen[3]). Und trotzdem hat Honorius diesem Stellvertreter im voraus die Unterstützung der kirchlichen Autorität im weitesten Umfange zugesichert[4])! Wie war das möglich? Man könnte annehmen, Honorius habe mit Sicherheit darauf gerechnet, daß Friedrich die Wahl seines Sohnes nicht bei den Fürsten werde durchsetzen können, wie sie denn offenbar trotz Friedrichs Andeutung in diesen Kreisen nicht nur nicht angeregt und betrieben worden ist, sondern vielmehr auf große Schwierigkeiten stieß. Aber wenn Friedrich für seinen Plan schließlich die fürstliche Zustimmung gewann, besaß die Kurie keine Mittel, um auf gesetzlichem Wege die wirkliche Wahl zu verhindern oder die Wahlfreiheit der Fürsten dadurch aufzuheben, daß sie einen aus der Mitte derselben von der Wählbarkeit ausschloß. Denn auch der Revers vom 1. Juli 1216 gewährte in dieser Beziehung keine Handhabe, weil seine Wirksamkeit überhaupt erst nach der Kaiserkrönung beginnen sollte und weil die an sich ja nahe genug liegende Möglichkeit einer Wahl Heinrichs zum deutschen Könige hier gar nicht berücksichtigt war. Man konnte von Rom aus unter der Hand der Wahl Heinrichs entgegenarbeiten und hat es ohne Zweifel gethan; aber man durfte sie nicht untersagen und hütete sich deshalb sorgfältig vor jeder amtlichen Aeußerung, welche irgendwie als ein solches

---

[1]) Phil. u. Otto II, 439, 440. Ueber eine Urkunde Heinrichs angeblich von 1216 Juli 15. mit dux Swevorum et rector Burgundie (als letzterer kommt Heinrich erst 1220 Jan. vor) s. zu W. A. I, 377; B.-F. 3845. Die Angabe Höflers, daß Friedrich sich schon 1216 für seinen Sohn die Nachfolge habe zusichern lassen (K. Friedrich II. S. 17), ist ein Irrthum.

[2]) Heinrich erscheint als Herzog von Schwaben allein zuerst 1218 Sept. 10. B.-F. 944.

[3]) S. die Stellen oben S. 14 A. 3. Nur am Ende des Briefes, wo eventuelle Befreiung vom Kreuzzugsgelübde für den erbeten wird, qui de voluntate nostra et principum geret in imperio vices nostras, wird die Möglichkeit offen gehalten, daß es auch ein anderer als Heinrich sein könnte, der als Kind nicht den Kreuzzug gelobt hatte.

[4]) 1219 Febr. 11. (s. o. S. 15 A. 2): precipimus, ut hii, qui remanserint in imperio, ei, cui regia providentia curam imperii duxerit committendam, . . . intendant etc.

Verbot hätte aufgefaßt werden können. Nichts ist bezeichnender, als daß der Hofkanzler, welcher lange vor dem wirklichen Vollzuge der Wahl darüber unmittelbar bei Honorius anfragte, gar keine Antwort empfing. Ein befreundeter Kardinal theilte ihm jedoch die sehr zutreffende Aeußerung des Papstes mit, daß er mit der Wahl eines römischen Königs gar nichts zu schaffen habe[1]).

Aber über die Folgen einer solchen Wahl in Bezug auf das Verhältniß Siciliens zur Kurie war letztere mit Recht desto mehr besorgt. Denn wenn Heinrich, dem Sicilien nach Friedrichs Kaiserkrönung ausschließlich übergeben werden sollte, auch im deutschen Reiche zur Regierung berufen ward, so wurde die im Jahre 1212 von der Kurie nur als ein vorübergehendes Uebel zugelassene, im Jahre 1216 in ihrer Dauer vertragsmäßig beschränkte Personalunion beider Länder verewigt, und es blieb sich dann im Grunde gleich, ob der Vater oder der Sohn, ob der römische Kaiser oder der römische König zugleich als päpstlicher Vasall über Sicilien gebot. Damit, daß Friedrich auch auf diesen Fall seine älteren Abmachungen mit der Kurie als zu Recht bestehend anerkannte und ihr die Möglichkeit offen hielt, zwar nicht jetzt, aber künftig nach seiner Kaiserkrönung bei der Regelung der sicilischen Verhältnisse ein Wort mitreden zu dürfen, war für sie wenig gewonnen, weil sich gar nicht absehen ließ, wie dann die Personalunion, welche sie als dauernde Einrichtung bekämpfte, noch anders verhindert werden konnte als etwa dadurch, daß der Papst den Staufern überhaupt Sicilien zu nehmen versuchte, das heißt, sich mit ihnen in einen Kampf auf Tod und Leben einließ. Es rächte sich eben, daß Innocenz III., um nur des Welfen Meister zu werden, dem Staufer von Sicilien auch zur Herrschaft im Kaiserreiche hatte verhelfen müssen und dadurch mittelbar auch dem Sohne desselben einen durch das Herkommen geheiligten Anspruch auf Nachfolge gegeben hatte.

Die diplomatische Geschicklichkeit Friedrichs und derer, die ihm berathend zur Seite standen — es wird in erster Linie an den Hofkanzler, Bischof Konrad von Metz und Speier, und an den Protonotar Heinrich von Tann zu denken sein —, tritt auch darin zu Tage, daß die Verhandlungen über jene heiklen Punkte, an welchen nur zu leicht das bisher überaus nützlich gewordene Einvernehmen mit der Kurie Schiffbruch leiden konnte, und die mit ihnen parallel gehenden Verhandlungen über den Kreuzzug möglichst auseinander gehalten wurden. Jene Verantwortung vom 10. Mai, welche der in Angelegenheiten seiner Kirche nach Rom zurückkehrende Erzbischof von Brindisi mitnahm, kreuzte sich unterwegs mit dem päpstlichen Breve vom 18., welches ganz nach Friedrichs Wunsch den Ausbruch

---

[1]) Konrad von Metz und Speier 1220 Juli 31.: vos dixisse, nichil ad vos de electione Rom. regis pertinere. Das Ganze ist unbedingt glaubwürdig, da Konrad das Zeugniß des Papstes selbst anruft, an den er schreibt: si memor esse dignatur vestra benignitas. Epist. pont. Rom. I, 92.

zum Kreuzzuge auf den Herbst verschob[1]), aber erst am 14. Juni bei dem Könige in Nürnberg eintraf. Dieser sprach dann am 16. aufs lebhafteste seinen Dank dafür aus[2]), daß er nun die päpstliche Autorität allen denjenigen entgegenhalten könne, welche auch jetzt noch unter verschiedenen Vorwänden den Kreuzzug zu hindern suchen möchten[3]). Die Ankündigung im Briefe vom 10. Mai, daß er demnächst eine Gesandtschaft zu Verhandlungen über die Kaiserkrönung schicken werde, an welche sich ja sowohl die Emancipation Heinrichs von der väterlichen Gewalt, als auch der Kreuzzug anschließen sollte, und die dem zweiten Schreiben vom 16. Juni eingeflochtene Bemerkung, daß schon am 24. ein Reichstag und zwar vor allem wegen des Kreuzzuges zusammentreten werde, — das alles konnte wohl als Bethätigung jenes warm ausgesprochenen Dankes auf gute Aufnahme beim Papste rechnen.

Der auf den Johannistag 1219 ausgeschriebene Reichstag ward in Goslar abgehalten[4]), allerdings mit vorwiegend sächsischem Ge-

---

[1]) S. o. S. 16.

[2]) H.-B. I, 637; B.-F. 1023. Ueber Friedrichs Vertheidigung gegen die Beschuldigung der Agitation im Kirchenstaate s. u.

[3]) Diese Andeutung bezieht sich vielleicht auf den im Frühlinge zwischen dem Erzbischofe Sigfrid von Mainz und dem jungen Landgrafen Ludwig von Thüringen entbrannten Streit. Der Erzbischof erklärte nicht nur diesen für gebannt, sondern daß auch dessen Vater, Landgraf Hermann, im Banne gestorben sei. Ludwig antwortete mit nachdrücklicher Heimsuchung der erzbischöflichen Vasallen in Hessen. Die Beendigung der Fehde erfolgte bei einer Zusammenkunft Sigfrids und Ludwigs zu Fulda. Ann. Reinhardsbr. ed. Wegele p. 155, 160. Schedels Excerpta Reinh. bei Wenck, Entstehung der Reinhardsbr. Geschquellen S. 95, geben den Tag der Sühne: Juni 20. Nach Rothes Chronik hatte die Fehde fünf Wochen gedauert. Vgl. Knochenhauer, Gesch. Thür. S. 300; Böhmer-Will, Reg. archiep. Magunt. II, 172. — Ludwig und Sigfrid begaben sich dann zusammen zum Könige, den sie in Erfurt (s. folg. Anm.) trafen. Vermittler war vielleicht der mit dem kirchlichen Schutze des Friedens vom Papste beauftragte Bischof Otto von Wirzburg gewesen, der ebenfalls in Erfurt war.

[4]) Den Tag giebt Friedrichs Brief vom 16. Juni, und damit übereinstimmend sagt Chron. reg. Colon. ed. Waitz p. 196: In festo s. Joh. Bapt. Frid. rex coronam etc. recepit ab Heinrico duce Saxonie. Der Ort der Uebergabe war Goslar; s. Sächs. Weltchronik K. 357 und Ann. Stad. p. 357 a. 1219: conventu habito apud Goslariam principes convocavit, ubi dux Heinricus ei imperii insignia praesentavit. Königsurkunden aus Goslar sind aber erst vom 13.—15. Juli erhalten. Indessen was dort zu erledigen war, kann ganz wohl eine längere Dauer der Verhandlungen bedingt haben, ganz abgesehen davon, daß der Reichstag vielleicht nicht einmal pünktlich eröffnet ward. B.-F. 1023a läßt aber der Versammlung in Goslar noch eine in Erfurt vorausgehen, indem er den von Ann. Stad. am Ende des Jahres 1218 gebrachten Satz: Rex Fr. Hervordiae celebrata curia in imperio confirmatur, ins Jahr 1219 herüberzieht und das folgende conventu habito (s. o.) auf diese Versammlung, Hervordia aber als Erfurt deutet. Zuzugeben ist, daß Friedrich, der von Nürnberg nach Goslar zog, im Juni 1219 nach Erfurt gekommen und daß die aus Erfurt 1220 (ohne Tag), aber ind. 7 = 1219 datirte Urkunde B.-F. 1024, wenn sie, was mir noch zweifelhaft ist — der als Zeuge genannte Herzog Albrecht von Sachsen machte 1219 einen Kreuzzug nach Livland! Heinr. chron. Liv. c. XXIII —, wirklich zu 1219 gehört, auf jenen Aufenthalt zu beziehen sein wird. Aber die Uebertragung jener Notiz der

präge. Denn aus dem oberen Deutschland waren außer dem Hofkanzler und dem Bischofe Otto von Wirzburg nur Herzog Ludwig von Baiern und Markgraf Hermann von Baden erschienen und auch diese wohl nur dadurch herbeigezogen, daß in Goslar die Sache des ihnen verschwägerten Welfen zum Austrag gebracht werden sollte [1]). Denn setzte Heinrich von Braunschweig den Widerstand fort, so wurde, falls nicht Waffengewalt vorgezogen ward, ein Gerichtsverfahren gegen ihn nothwendig, das ihn, der keine Reichslehen mehr besaß, nur in seinen Allodien treffen konnte, an denen jene beiden, der Markgraf als Gemahl der einen, der Herzog als Schwiegervater der anderen Tochter Heinrichs, immerhin ein Interesse hatten. Aber mehr als Bann und Interdikt, welche die bei Friedrich in Goslar weilenden Bischöfe von Halberstadt und Hildesheim gegen den Pfalzgrafen in Anwendung zu bringen bevollmächtigt waren, war die allgemeine Sachlage dazu angethan, seinen Widerstand zu brechen. Weder zeigte sich die englische Verwandtschaft geneigt, zum Besten der festländischen Vettern — und schließlich doch vergeblich — ferner noch den Schatz zu belasten [2]), noch war von dem allgemein anerkannten und von der Unterstützung der Kirche getragenen Staufer mehr zu gewinnen, als er freiwillig geben mochte. Und das war verhältnißmäßig sehr viel. Denn als Heinrich nun in Goslar sich dem Könige unterwarf und

---

Ann. Stad. von 1218 auf 1219 und die Ansetzung eines besonderen Tages zu Erfurt, von dem keine Quelle und Urkunde weiß, scheint mir bedenklich und auch unnöthig. Denn das conventu habito läßt sich — wenn man es nicht auf den vorher in Ann. Stad. irrthümlich zu Hervord erwähnten, in Wirklichkeit zu Fulda Dec. 1218 abgehaltenen Reichstag (s. o. S. 12 Anm. 3) beziehen will, der allerdings zeitlich etwas weit zurückliegen würde — auf eine der zahlreichen Zusammenkünfte deuten, welche die erste Hälfte des J. 1219 ausfüllten. Ich möchte jetzt namentlich an die zu Speier und Hagenau (Febr. — April) denken, wo man sich, wie oben S. 15, 16 ausgeführt ist, entschieden haben muß, den auf 17. März in Aussicht genommenen Magdeburger Tag nicht abzuhalten. Man wird dort zugleich an Stelle desselben einen Goslarer Tag auf den 24. Juni verabredet haben. Letzterer wird übrigens wohl in Friedrichs Briefe, aber nicht in seinen Urkunden von dort, als generalis curia bezeichnet; möglicher Weise aber wurden letztere erst ausgefertigt, als der eigentliche Reichstag schon geschlossen war.

[1]) Aus dem Zusammentreffen Ludwigs von Baiern und Heinrichs von Braunschweig am königlichen Hofe (s. B.-F. 1025, 1026), des augenblicklichen und des gewesenen Rheinpfalzgrafen, schließt Böhmer, daß zwischen ihnen damals eine gütliche Uebereinkunft stattgefunden habe. Wegen der Pfalz war solche kaum nöthig, da Heinrich sie seinem Sohne abgetreten hatte, und da sie durch dessen kinderlosen Tod erledigt und dann von Friedrich rechtsgültig vergeben war (s. Phil. u. Otto II, 341, 384), obendrein an Heinrichs eigenen Schwiegersohn, den Sohn Ludwigs. Eher möchte der Baier — und ebensowohl auch Hermann von Baden — wegen der Allodien Vorsorge haben treffen wollen. Man muß beachten, daß Friedrich um diese Zeit (olim presentes in Alemannia) dem Markgrafen die Ansprüche abkaufte, que sibi ex parte uxoris sue de proprietate in Brunswic contingebant; s. Friedr. 1234 Nov. H.-B. IV, 500. B.-F. 2060.

[2]) Heinrich hatte am Anfange des Jahres einen Boten nach England geschickt. Dieser erhielt dort seine Reisekosten, aber nicht mehr. Sudendorf, Welfen-Urk. S. 99.

die Reichsinsignien auslieferte[1]), da erhielt er nicht nur die beträchtliche Summe von 11 000 Mark Silbers[2]), obwohl der verstorbene Kaiser gerade diese Form der Entschädigung untersagt hatte, sondern auch den Reichsvikariat in den Gegenden zwischen der Elbe und der Weser und damit nicht nur im Hausgebiete den vollen Umfang landesfürstlicher Rechte ohne Einschränkung von Seiten des sächsischen Herzogs, sondern auch gewisse königliche Gerechtsame noch über das Hausgebiet hinaus, vor allem die Handhabung des Landfriedens und des Königsschutzes über die dortigen Bisthümer und Klöster[3]). Ein scharf abgegrenzter Inhalt wird diesem Vikariate schwerlich zugewiesen worden sein, und er bedeutete jedenfalls nicht die Herstellung der welfischen Herzogswürde über Sachsen, welche Otto IV. sich vielleicht in seinem Testamente als Preis für die Herausgabe der Reichsinsignien gedacht hatte. Aber der Vikariat schloß immerhin eine Anerkennung und Steigerung der Konkurrenz in sich, mit welcher die Welfen schon vorher, besonders in Engern, den neuen Herzögen askanischen Stammes entgegengetreten waren, und es mußte namentlich in solchen Gegenden, wo den letzteren eine ausreichende territoriale Grundlage fehlte, bald zweifelhaft werden, wer denn der eigentliche Herzog von Sachsen sei: der Askanier Albrecht oder dieser Heinrich von Braunschweig, der mit bemerkenswerther Unbefangenheit von dem Herzogstitel Gebrauch machte, auch von der Reichskanzlei ihn erhielt[4]) und überhaupt als Fürst behandelt wurde. So wäre es denkbar, daß nicht blos eine gewisse Hartnäckigkeit auf Seiten Heinrichs, sondern auch der Widerspruch der Betheiligten gegen eine solche Ausnahmsstellung des Welfen zur Verzögerung des Abschlusses mit

---

[1]) Außer den oben S. 21 A. 4 angeführten Stellen vgl. Ann. S. Rudb. Salisb. M. G. Ss. IX, 781: (regalia) ad instantiam regis Fr. . . . . sub quadam forma compositionis ipsi assignata sunt; Ann. S. Trudperti, ibid. XVII, 293: per transactionem, mediantibus principibus, composita pactione recepit. War bis dahin die dritte Tochter König Philipps, die einst dem Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach bestimmte Beatrix, in der Hut Heinrichs geblieben (Braunschw. Reimchr. V. 6921, vgl. Phil. u. Otto II, 161), so wird sie jetzt ihrem nächsten Verwandten Friedrich II. übergeben worden sein, der sie im selbigen Jahre dem Könige Ferrand II. von Kastilien verlobte und zuschickte (Ann. Spir.: M. G. Ss. XVII, 84). Die Hochzeit fand 1220 Jan. 31. statt. Vgl. Urkunde Ferrands (aus Didacus Colmenaresius, Hist. Segob. c. 20 in Orig. Guelf. III, 308), wo es heißt: am 28. Jan. ego in monasterio S. Mariae regalis de Burgos manu propria me accinxi cingulo militari et tertia die post d. Beatricem reginam . . . . duxi solenniter in uxorem.

[2]) Chron. reg. Colon. l. c.

[3]) Vgl. Gesch. K. Friedr. II. Bd. I, 128 „Der Reichsvikariat des Pfalzgrafen Heinrich von Braunschweig"; v. Schmidt-Phiseldeck, Gesch. d. Edlen von Biwende (1875) S. 44 Anm. 21; L. v. Heinemann, Heinrich von Braunschweig (1882) S. 211 ff.

[4]) So gleich in einer zu Goslar ausgestellten Urkunde B.-F. 1025, während in einer anderen H. nur Pfalzgraf heißt. Auf einen noch merkwürdigeren Fall der in der Kanzlei herrschenden Unsicherheit habe ich a. a. O. S. 129 hingewiesen. Heinrich VII. schreibt 1223 B.-F. 3889 zugleich H. duci Saxoniae et A. duci Angariae. Die umgekehrte Titulatur wäre allenfalls zutreffend gewesen. Vgl. v. Heinemann S. 305.

demselben beigetragen haben könnte[1]), von welchem sie nur Nachtheil zu erwarten hatten. Wie das Abkommen schließlich bei ihnen durchgesetzt ward, bleibt unbekannt: aber es geschah gewiß nicht ohne Opfer von Seite des Königs, dessen bedeutende Zahlung an Heinrich ja zeigt, daß er die Verständigung mit demselben in der That als einen nicht unerheblichen Gewinn für sich selbst betrachtete. Das welfische Haus trat jetzt in der Person Heinrichs von Braunschweig endgültig von der Nebenbuhlerschaft gegen das siegende Geschlecht der Staufer zurück, und seine Unterwerfung unter das allgemeine Reichskönigthum war dann der erste Schritt zur Befriedung des Nordens überhaupt.

Das letzte kriegerische Ereigniß in diesen Gegenden scheint jener Ueberfall des vom Pfalzgrafen besetzten Bremervörde im Jahre 1218 gewesen zu sein, welchen die Ministerialen der Bremer Kirche unter dem Scheine einer Pilgerfahrt zu dem sogenannten heiligen Otbert in Bokel ins Werk setzten, — ob vor oder nach dem Tode Ottos IV., muß dahingestellt bleiben[2]). Seitdem mögen hier die Waffen geruht haben, da ihrer Wiederaufnahme durch Heinrich nicht nur die durch den Tod des Kaisers gänzlich veränderte Sachlage entgegenstand, sondern auch die Besorgniß vor dem Eingreifen des dänischen Königs, welcher erst noch 1218 sich mit dem Erzbischofe Gerhard I. von Bremen aufs engste verbündete[3]) und von Harburg aus den Pfalzgrafen im Besitze der zwischen ihm und dem Erzbischofe streitigen Grafschaft Stade bedrohte. Wurde auch bei Friedrichs II. Anwesenheit in Goslar 1219 über das Verhältniß des Pfalzgrafen zum Erzbischofe keine Vereinbarung erzielt, so setzte Friedrich doch seine Vermittelung fort. Gerhard I. starb zwar während der darüber im August zu Frankfurt geführten Verhandlungen[4]); aber sein Nachfolger Gerhard II. von der Lippe führte sie rasch zu Ende. Schon im September wurde ein Vertrag[5]) geschlossen, nach welchem Heinrich all sein Eigengut in

---

[1]) Albrecht von Sachsen und sein älterer Bruder Heinrich von Anhalt sind in Goslar nicht nachweisbar, aber kurz vorher in Erfurt beim Könige: B.-F. 1024. (Vgl. jedoch oben S. 21 A. 4.) Heißt nun ersterer hier dux de Bernburg, so möchte daraus vielleicht zu schließen sein, daß der sächsische Herzogstitel der Askanier bei den dem Goslarer Abkommen vorausgegangenen Verhandlungen in Frage gestellt und deshalb so umschrieben worden sei. Als Vertreter der Askanier in Goslar ist Markgraf Albrecht von Brandenburg zu betrachten.

[2]) Otbert war ein Bauer, der um seiner angeblichen Wunderheilungen willen großen, vom Pfalzgraf begünstigten Zulauf hatte, aber, nachdem Vörde in die Hand der Erzbischöflichen gefallen war, flüchtete und schließlich in Riga starb. Aus der verlorenen Stader Chronik (s. Weiland in Forsch. XIII, 166 A. 3) in Ann. Hamburg. M. G. Ss. XVI, 383; Ann. Stad. ib. p. 357; Ann. Brem. ib. XVII, 858; Sachsenchronik K. 357.

[3]) Meklenb. Urkbch. I, 224. Vgl. Usinger, Deutsch-dänische Gesch. S. 176.

[4]) Ann. Stad. l. c.: Apud Frankenvorde Gerardus pro pace inter se et ducem citatus moritur. Sachsenchronik K. 360 irrig zu 1220. Gerhard I. starb 14. Aug. 1219. Vgl. Usinger S. 179.

[5]) Orig. Guelf. III, 662, 665; Hamb. Urkbch. I, 375. Vgl. Sachsenchronik a. a. O., deren eine Rezension den auf die Lehnbarmachung des Eigenguts bezüglichen Zusatz hat: Do spraken ettelike lude, dat he't nicht don ne mochte ane erven lof (vgl. Sachsenspiegel, Landrecht I, 52, 1), ettelike,

der Grafschaft Stade dem Erzbischofe übertrug und von diesem es mit der Grafschaft als Lehen auf Lebenszeit zurückerhielt. Freilich wurde dadurch, da Heinrich aus seinen beiden Ehen mit Agnes von der Pfalz und Agnes von Landsberg keinen Sohn gewonnen hatte, das künftige Erbe seines Neffen Otto des Kindes[1]) von Lüneburg verkürzt, und man mag daraus schließen, daß Heinrich zu dieser Zeit für den einzigen Blutgenossen keine besondere Zuneigung empfand, vielleicht ihm um so weniger Rücksicht schuldig zu sein meinte, weil derselbe sich allerdings mehr zu seinem anderen Oheim Waldemar von Dänemark hielt[2]). Eigentlich also auf Kosten Ottos gewann Heinrich für jene Lehnsauftragung die Zusage Gerhards, daß er die Zerstörung Harburgs erwirken, nöthigenfalls im Bunde mit ihm von dem dänischen Vasallen in Holstein, Albrecht von Orlamünde, erzwingen wolle. Harburg wurde in der That im folgenden Jahre zerstört[3]).

Günstiger fiel Heinrichs Abkommen mit dem Erzbischofe Albrecht von Magdeburg aus, welches auf Grund einer wohl schon vor dem Goslarer Tage getroffenen Abrede am 11. September erfolgte: man kehrte im Allgemeinen auf den früheren Besitzstand zurück; Heinrich erhielt auch die Lehen seines Hauses von der Magdeburger Kirche wieder und übernahm dafür die Verpflichtung, den vom Kaiser zum Hauptmanne auf Quedlinburg bestellten Cäsarius, der anscheinend auf eigene Faust die Fehde gegen Magdeburg fortsetzte, nicht zu unterstützen oder in seinem Lande aufzunehmen[4]).

Eines besonderen Friedensschlusses zwischen dem Pfalzgrafen und Dänemark wird nirgends gedacht, und es wird wohl kaum eines solchen bedurft haben, da des ersteren Besitz im Stadischen jetzt durch seinen Frieden mit der Bremer Kirche sichergestellt war und die welfischen Güter in dem von den Dänen besetzten Nordalbingien nicht sowohl ihm als seinem Neffen gehörten. Eine weitere Ausdehnung der dänischen Herrschaft über die Elbe hinaus lag aber überhaupt nicht in dem Plane König Waldemars, der vielmehr sein

---

dat he't don mochte sunder erven lof. Dar ward enes ordeles umbe gevraget, do vant men to rechte: were he en Swavei, he mocht it wol don etc. Diese Rechtsfindung ist, wie die Urkunde sagt, in Stade selbst erfolgt: Hec donatio palatini facta est sub banno regio in oppido Stadensi et per sententiam ibi confirmata. Vgl. Weiland in Forsch. XIV, 495, 496, 506. Friedrich II. bestätigte die Schenkung 1232 März. B.-F. 1946. Ueber den ganzen Streit um Stade vgl. Sudendorf, Urkbch. d. Herz. v. Braunschw. I, p. XIV ff.; über die Propstei Wildeshausen: Grauert, Herzogsgewalt S. 45 ff.

[1]) Braunschw. Reimchronik V. 7479.

[2]) Usinger S. 182.

[3]) Ann. Stad. l. c.

[4]) Es heißt in der Urk. Orig. Guelf. III, 666: palatinus archiepiscopum mediatorem habebit inter ipsum et regem — ein Satz, der aus einem vor dem Goslarer Tage aufgestellten Entwurfe in die Ausfertigung übernommen sein wird, so daß die von Heinemann S. 176 berührten Schwierigkeiten fortfallen. Uebrigens war der Erzbischof auch in Goslar. — Ueber Cäsarius s. Phil. u. Otto II, 462. Er kommt auch noch als unruhiger Kopf in einem Schreiben des Otto dux de Brunswik vor, welches von Heinemann im Cod. dipl. Anhalt. II, 56 auf c. 1223 gesetzt wird.

Augenmerk jetzt auf die östlichen Küstenländer des baltischen Meeres richtete [1]) und gerade im Jahre 1219 seinen großen Kreuzzug dorthin unternahm, welcher zu dem Siege über die Esten bei Lindanissa oder Reval und zur Festsetzung der Dänen an der Küste des finnischen Meerbusens führte [2]). In diesen Missionsgebieten, welche von Deutschen erschlossen waren und durch die von König Philipp von Schwaben vollzogene Belehnung des Bischofs Albrecht von Riga [3]) dem deutschen Reiche hatten gesichert werden sollen, setzte sich nun das Ringen des dänischen und des deutschen Elements fort, welches in der Heimath zu einem gewissen Stillstande gekommen war [4]). Denn schon vor Waldemars Kreuzzuge war auch zwischen ihm und Markgraf Albrecht von Brandenburg über einen Frieden verhandelt worden, der durch die Verlobung einer Tochter Albrechts mit dem Neffen des Königs, Otto von Lüneburg, befestigt werden sollte. Man suchte durch den Apostel Preußens, Bischof Christian, beim Papste um Dispensation für diese künftig zu vollziehende Ehe nach, erhielt sie [5]) und gelangte auf diesem Wege auch hier zum Frieden. Was aber der Thronstreit zwischen Welfen und Staufern den Dänen in den Schooß geworfen hatte, das blieb ihnen auch nach der Beendigung des deutschen Bürgerkrieges, und nichts deutet darauf hin, daß der an der Spitze des wieder geeinten Reiches stehende Friedrich II. jetzt schon irgendwie daran gedacht habe, die Gültigkeit seiner Abtretung der nordalbingischen Länder unter den ganz veränderten Umständen in Frage zu stellen.

Seine Zukunft lag im Süden, in seiner eigentlichen Heimath, und die Art, wie er die deutschen Geschäfte erledigt, wie er im zähringischen Erbfolgestreite rasch nachgiebt, wie er namentlich auch die Unterwerfung Heinrichs von Braunschweig durch ziemliche Opfer von seiner Seite erkauft, läßt darauf schließen, daß die Beschleunigung seines Aufbruchs nach dem Süden nicht minder zu seinen eigenen Wünschen gehörte als zu denen des Papstes. Wenn aber Honorius im Sommer 1219 nach der Pacification auch des nördlichen Deutschlands der Meinung war, daß dem Erscheinen des Königs zur Kaiserkrönung und dem Kreuzzuge desselben nun nichts mehr im Wege stehe [6]), so übersah er, daß die wichtigste Frage der Reichsverweser-

[1]) Honorius 1218 Okt. 9. gestattet ihm, die heidnischen Länder, die er erobern werde, mit Dänemark zu verbinden. P. 5908.

[2]) Heinr. chron. Livon. c. XXIII § 2; Ann. Stad. p. 357; Ann. Ryenses p. 406. Vgl. Usinger S. 185 ff.; Hausmann, Ringen der Deutschen u. Dänen um Estland (1870) S. 19. Am 25. Sept. war Waldemar wieder zu Hause.

[3]) Phil. u. Otto I, 403.

[4]) Immerhin ist es bezeichnend, daß Herzog Albrecht von Sachsen sich 1219 an dem Kreuzzuge des Bischofs Albrecht nach Livland und nicht an dem glänzenderen Waldemars betheiligte. Heinr. chron. c. XXIII, § 1, 3 sq.

[5]) Honorius 1219 Mai 26. Epist. pont. Rom. I, 70; P. 6071. Vgl. Usinger S. 183.

[6]) Heinrich an Pelagius 1219 Sept. 5. Recueil XIX, 691; P. 6122: Noveritis etiam multitudinem crucesignatorum festinare ad terrae sanctae succursum, ad quem etiam . . . . Fredericus . . . . speratur, recepta imperii corona, in proximo accessurus.

schaft, deren Lösung Friedrich am 12. Mai als unerläßliche Vorbedingung seines Aufbruchs hingestellt hatte, eben noch nicht gelöst war. Friedrichs Bemühen um die Wahl seines Sohnes zum römischen Könige ward bisher offenbar nicht von Erfolg gekrönt, und er kam damit anscheinend auch in der nächsten Zeit nicht vorwärts, als er von Goslar über Erfurt, Nürnberg[1]) und Frankfurt nach dem Rheine zog, um den September hindurch in Hagenau zu bleiben. Die auffällig geringe Zahl der während dieser ganzen Zeit bei ihm erscheinenden Fürsten läßt fast die Vermuthung zu, daß man absichtlich den Verkehr mit dem Könige mied, um der weiteren Verhandlung jener Angelegenheit auszuweichen.

Dazu kamen jeden Augenblick neue Zwischenfälle. Egeno V. von Urach war von dem Ergebnisse des zu Ulm im September 1218 getroffenen Ausgleichs nicht befriedigt worden und verfocht seine weiter gehenden Ansprüche gegen den König jetzt in offener Fehde[2]). Daß Friedrich die Uracher hätte erdrücken können, unterliegt ebenso wenig einem Zweifel, als bei Heinrich von Braunschweig, und seine Nachgiebigkeit hier wie dort wird ihre Erklärung in der Voraussetzung suchen müssen, daß er nichts sehnlicher wünschte, als mit beiden so rasch als möglich zu Ende zu kommen, und nichts mehr fürchtete als Weiterungen, welche nothwendig seinen Zug über die Alpen verzögern mußten. Er nahm am 6. September den Grafen wieder zu Gnaden an und verfügte zum Beweise der wiederhergestellten Freundschaft, daß dessen während der Fehde aus Freiburg und sonst nach Reichsorten ausgewanderte Leute ihm zurückgegeben werden sollten. Indessen, obwohl die Aufnahme solcher Hörigen den äußeren Anlaß zur Fehde gegeben haben mag, sie wurzelte offenbar doch darin, daß Egeno manches als zähringisches Allod beanspruchte, rücksichtlich dessen der König entweder die allodiale Natur bestritt oder ein eigenes Anrecht auf Grund des mit den Herzögen von Teck geschlossenen Ver-

[1]) Die von B.-F. 1033 aufgestellte Erklärung dieses Umwegs, daß Friedrich die in Goslar empfangenen Insignien nach Nürnberg gebracht habe, ist sehr ansprechend, und sie würde auch erklären, weshalb er sich 1220 vor Antritt seines Römerzuges, auf welchem er die Insignien bei sich hatte, scheinbar ganz unmotivirt wieder nach Nürnberg begab.

[2]) Die Fehde ist nur aus Friedrichs Urkunde 1219 Sept. 6. B.-F. 1047 bekannt, in welcher er dem Grafen, der noch im März am Hofe gewesen war (oder sein Vater? s. o. S. 16 A. 2), allen Groll erläßt, quem erga eum habuimus . . . ., postquam inter nos et illum bellum incepit. Auffällig ist, daß gleichzeitig mit Egeno auch das schweizerische Freiburg zu Gnaden angenommen wurde, B.-F. 1048 s. o. S. 5 A. 2. Wäre das Original der Urkunde nicht noch jetzt dort, so würde nichts im Wege stehen, sie auf Freiburg im Breisgau zu beziehen, und der Zusammenhang dieser Begnadigung mit der Egenos ergäbe sich dann von selbst. Was aber hatten Egeno und Freiburg im Uechtland gemein? Daß die Uracher auf Burgdorf &c. Anspruch machten, auf das Witthum der Wittwe Bertholds V. von Zähringen, Clementia von Burgund, anscheinend diese schon vor 1224 in Gefangenschaft hielten (B.-F. 3953 — dagegen Riezler im Fürstenb. Urkbch. I, 121) und jedenfalls noch 1235 Aug. (B.-F. 2101), zeigt immerhin, daß „auch im burgundischen Theile die Sache nicht friedlich ablief", wie Wattenwyl I, 26 sich ausdrückt.

trages behauptete. Die einzelnen Gegenstände des Streites sind ungewiß[1]); in allen Beziehungen aber gab Friedrich jetzt nach. Er schenkte am 18. September[2]) dem Grafen die von den Teckern erkauften Güter; er verlieh ihm andere, welche er als Reichslehen nicht zu Eigen schenken durfte, und er ließ es sich gefallen, daß Egeno, wenn es auch im Uebrigen bei der im vorigen Jahre getroffenen Vertheilung bleiben sollte, darüber doch nicht ganz seinem Anspruche auf den darnach dem Könige verbleibenden Rest entsagte[3]). Letzterer, ganz oder zum Theil, scheint dann Gegenstand eines weiteren Abkommens geworden zu sein, bei welchem Egeno dem Könige 25000 Mark Silbers schuldig ward. Aber nur 3000 wurden wirklich bezahlt; für die anderen gelobte er dem Könige mit 11 Rittern und 10 Schützen auf den Kreuzzug zu folgen[4]).

Auch diese Abwicklung des Streits mit Egeno von Urach zeigt zur Genüge, daß Friedrich vor allem die Hände frei zu bekommen trachtete und alle Hindernisse für seine Entfernung aus Deutschland zu beseitigen strebte, obwohl bald dies bald jenes ihn dort festzuhalten drohte. Die Zahl seiner Ausfertigungen für Italien ist in fortwährendem Wachsen, und wie sein letzter Winteraufenthalt in Speier und Hagenau hauptsächlich von der Erledigung italischer Angelegenheiten ausgefüllt gewesen war, so findet man ihn auch jetzt wieder in Hagenau von solchen in Anspruch genommen, die doch zum großen Theile als unmittelbare Vorbereitung auf sein eigenes Kommen zu betrachten sind. Wie hätte er sich — auch davon abgesehen, daß die Kaiserkrone seiner harrte — dem Eindrucke der vielversprechenden Thatsache entziehen können, daß Bischöfe, Magnaten und zahlreiche Städte Italiens sich im voraus seiner Gunst zu versichern wetteiferten, daß sich bei ihnen selbst wieder das Bedürfniß nach Herstellung der Reichsgewalt unverkennbar geltend machte und daß man deshalb der Ankunft des Königs mit einer gewissen Sehnsucht entgegensah, welche durch die seit dem Abzuge Kaiser Ottos IV. ein-

---

[1]) Man könnte z. B. an Villingen denken (s. o. S. 10 A. 2), das 1244 noch kaiserlich, aber 1257 fürstenbergisch war, oder an die bambergischen Kirchenlehen in der Ortenau und Kinzigthal, auf welche noch Egenos Sohn, Konrad von Freiburg, Erbansprüche erhob, welche von Heinrich Raspe und Innocenz IV. anerkannt wurden, als jene Güter den Staufern durch den Bischof von Straßburg entrissen waren. Fritz, Territorium d. Bisth. Straßb. S. 147.

[2]) H.-B. I, 682; B.-F. 1056.

[3]) Et sciendum est, quod comes E. bonis, que tenemus, non renunciavit, sed pro ipsis gratiam nostram prestolabitur, si aliquam sibi facere velimus. Diese Klausel ist gewiß die hauptsächlichste Quelle der späteren Streitigkeiten zwischen Staufern und Urachern. — Daß aber die gleich zu erwähnende Geldsumme der Preis für die Schenkung des Teckschen Antheils, die Schenkung also eigentlich ein Kauf und dieser zu hoch bezahlt war (Franck in Ztschr. f. Gesch. Freiburgs II, 73), entbehrt allen Anhaltes an den Urkunden. Auch Riezler, Gesch. des Hauses Fürstenberg S. 42, bestreitet, daß Friedrich hier „unehrlich" gehandelt habe.

[4]) Friedrich 1220 Juli 13. W. A. I, 157; B.-F. 1143. Vgl. Riezler S. 41 über die vielleicht von Friedrich an Egeno verkauften Güter.

gerissenen Wirren[1]) vollauf erklärt wird? Der Drang nach dem Kaiserthum war in dem Maße wieder erwacht, daß auch die Insassen des jungen Kirchenstaates davon ergriffen wurden. Jene Bewegung erneuerte sich, welche dem Römerzuge Ottos vorausgegangen und gefolgt war, nur mit dem Unterschiede, daß die Kirche jetzt einen unzweifelhaften Rechtstitel auf ihre früher zum Reiche gehörigen Gebiete besaß. Daß sie sich trotzdem durch diese Bewegung beunruhigt fühlte, ist sehr begreiflich, um so mehr, als sie nach wie vor nicht im Stande war, in ihren Provinzen Recht und Ordnung zu schützen. Terracina, das die Frangipani zu Lehen hatten, machte Miene, sich ihnen zu entziehen[2]); in Viterbo wurden die ärgsten Gewaltthaten gegen die Geistlichkeit verübt[3]); in Fano beantwortete der Podesta den Bann des Bischofs durch das Verbot jeglichen Verkehrs mit ihm und der Geistlichkeit, so daß letztere schließlich sich des Hungers wegen fügen mußte. Auch Bischöfe der Nachbarschaft hatten durch Fano viel zu leiden[4]). Was die Kirche an Salinguerra von Ferrara aus dem mathildeschen Gute verliehen hatte, Medisina, Argelata und anderes, wurde diesem von Bologna vorenthalten, so daß Honorius die Stadt zu interdiciren befahl[5]). Am bedenklichsten aber sah es in dem früheren Herzogthume Spoleto aus: Narni und Terni waren erst über ein Brückenthor in Streit gerathen; dann hatten sich die übrigen Städte des Herzogthums auf die eine oder die andere Seite geschlagen, und ihre allgemeine Fehde legte den Verkehr dort vollständig lahm[6]). Was endlich Rom selbst betrifft, so muß es dahingestellt bleiben, ob des Papstes Uebersiedlung nach Rieti im Juni 1219 eine ganz freiwillige war. Als er jedoch im Herbste den Versuch machte, nach Rom zurückzukehren, sah er sich hier solchen Belästigungen ausgesetzt, daß er es möglichst schnell wieder verließ und seinen Hofhalt lieber in das erst vor kurzem arg wegen seiner Gottlosigkeit gescholtene Viterbo verlegte[7]).

---

[1]) Phil. u. Otto II, 403 ff.

[2]) Honorius 1218 Mai 7. P. 5780.

[3]) Ders. 1218 Juli 25. Epist. pont. Rom. I, 52.

[4]) Ders. 1217 Sept. 25. 1218 März 23. P. 5606, 5727.

[5]) Ders. 1218 Juni 19. P. 5840. Vgl. die Ausführung dieses Befehls durch den Bischof Roland von Ferrara: Theiner, Cod. dipl. dom. temp. I, 49, und des Papstes Bericht über die Wiedererlangung von Medisina &c.: Epist. I, 114. P. 6567.

[6]) Ders. 1219 Febr. 7. Arch. stor. Ital. Ser. III. T. XXII, 414.

[7]) Rycc. de S. Germ. a. 1219 p. 339. Der Aufenhaltsort des Papstes ist nach seinen Regesten:

1219 Juni 11. — Okt. 1. Rieti.
„ Okt. 6. — Dec. 13. Viterbo.
„ Dec. 17. Cività Castellana.
„ Dec. 28. bis
1220 Juni 2. Viterbo, cf. Pontif. catal. Viterb. M. G. Ss. XXII, 352.
„ Juni 3. — Okt. 1. Orvieto, cf. Ann. Urbevet. M. G. Ss. XIX, 269.
„ Okt. 5. — 10. Viterbo.

Darnach wird der Versuch der Rückkehr nach Rom im Dec. 1219 gemacht sein.

Der wahre Grund dieser im Kirchenstaate herrschenden Anarchie lag in der Ohnmacht der geistlichen Landesherrschaft; sie suchte ihn aber lieber in äußeren Einflüssen, und ihr Mißtrauen richtete sich, wie schon aus der Verhandlung über die Titulatur Rainalds von Spoleto zu entnehmen ist, vornehmlich gegen den deutschen König und seine nach Italien entsendeten Beamten. Uebergriffe der letzteren, meistentheils wohl nur durch Unkenntniß der Verhältnisse veranlaßt, mögen in der That vorgekommen sein; aber sie berechtigen nicht zu dem Glauben, daß sie mit Wissen Friedrichs und auf seine Weisung geschehen oder daß seine Versicherungen des Gegentheils bewußte Täuschungen gewesen seien. Obwohl Friedrich am 16. Juni 1219 die in einem verlorenen Briefe des Papstes enthaltene Beschuldigung, daß er aus dem Lande der Kirche Verleihungen gemacht habe oder machen wolle, aufs nachdrücklichste als eine ErfindungBöswilliger zurückwies und den Papst bat, doch nicht so unbegründeten Verleumdungen Gehör zu schenken[1]), man meinte am päpstlichen Hofe doch immer wieder, in der revolutionären Erregung, welche den Kirchenstaat durchzitterte, unmittelbar oder mittelbar die Hand des Königs zu spüren. War Friedrich etwa auch an den kirchenfeindlichen Satzungen mit schuldig, welche Foligno sich neuerdings gegeben hatte[2])? Der im Sommer bei dem Könige beglaubigte Subdiakon und Kapellan Magister Alatrin[3]) — ein seitdem viel für den Verkehr mit dem Könige verwendeter Mann — brachte eine ganze Liste angeblicher Uebergriffe und Einmischungen nach Hagenau mit, für welche Friedrich verantwortlich gemacht wurde.

Es wäre Friedrich in anderen Augenblicken vielleicht schwer geworden, über solche Dinge, die sich hier und da, jedenfalls in großer Entfernung, zugetragen haben sollten, sogleich die nöthige Auskunft zu geben. Aber es traf sich glücklicher Weise, daß sowohl in dem gleichzeitig in Hagenau anwesenden Reichsvikar von Italien, dem Bischofe Jakob von Turin, und seinem Begleiter, dem Markgrafen Wilhelm von Montferrat, als auch in den Machtboten mancher italischen Stadt Urkundspersonen zur Stelle waren, welche unmittelbar vor Alatrin

---

[1]) Friedrich 1219 Juni 16. H.-B. I, 637. B.-F. 1023. Vgl. oben S. 21 A. 2. Mir ist kein Fall einer solchen Verleihung bekannt, außer der der Burg S. Maria de Laurentio (in der Diözese Todi) an die Monaldeschi, 1219 Mai. B.-F. 1013. Friedrich oder seine Kanzlei wird schwerlich die Lage der Burg gekannt haben, deren Verleihung obendrein nur eine Erneuerung einer früheren Ottos IV. war und wohl durch den hier als Zeugen genannten Rainald von Spoleto erwirkt wurde, so daß sehr wohl zutreffen kann, was Friedrich sagt: si forte contra hoc . . . aliquid apparuerit, sciatis a conscientia nostra esse penitus alienum.

[2]) Honorius 1219 Aug. 26. P. 6117.

[3]) Die Abreise Alatrins, dem Honorius schon 1218 Febr. 1. die durch Engelberts Wahl zum Erzbischofe von Köln erledigte Aachener Propstei bei Friedrich erwirkt hatte (P. 5685), wird bald nach der am 6. Juli erfolgten Verleihung der Propstei von S. Castor in Koblenz an ihn (P. 6096, 6097) erfolgt sein, da Friedrich den von ihm überbrachten Brief des Papstes, welcher wiederum verloren ist, schon am 6. September beantwortet.

Zeugniß abzulegen vermochten. In seiner Antwort auf jene Beschwerden des Papstes hat Friedrich also am 6. September[1]) einige derselben auf Versehen und Irrthümer seiner zum Theil ja aus Sicilien stammenden und mit den Verhältnissen in Reichsitalien nicht genug bekannten Kanzleibeamten zurückgeführt, denen es allerdings, namentlich wenn sie sich älterer Formulare bedienten, leicht zustoßen konnte, daß sie königliche Umlaufschreiben auch an Städte richteten, welche erst seit kurzem päpstlich waren. Anderes, wie eine Schenkung in Montefiascone oder eine angebliche Verleihungsurkunde über das spoletanische Herzogthum, welche von den gegen die päpstliche Herrschaft aufgestandenen Gemeinden oder von den Uerslingern vorgeschützt worden sein mag, erklärte er geradezu als Fälschung oder als ohne sein Wissen erschlichen und ungültig und wieder anderes, zum Beispiel die angebliche Einforderung der Huldigung in Ferrara, als überhaupt nicht vorgekommen, wie er denn aufs neue hoch und heilig betheuerte, dergleichen sei seiner Dankbarkeit gegen die Kirche und seiner Achtung vor ihren Rechten durchaus zuwider. War Alatrin beauftragt, vom Könige, um alle Zweifel zu heben, eine nochmalige Ausfertigung der Verbriefungen von 1213 zu erwirken, auf welchen der nunmehrige Kirchenstaat beruhte, so wurde diese Forderung anstandslos erfüllt, und die Ausfertigungen selbst erfolgten ganz in der Fassung, welche die Kurie als die Normalfassung angesehen wissen wollte[2]). Noch während des Aufenthalts in Hagenau fand sich auch eine Gelegenheit, die feierlichen Versicherungen, welche diese Urkunden enthielten, durch die That zu erhärten: Friedrich befahl kurz und bündig den Städten Narni und Spoleto, zum Gehorsam gegen den Papst zurückzukehren, und seinen Beamten in Reichsitalien und Sicilien gab er Auftrag, das Vorgehen der päpstlichen Regierung gegen die Rebellen nachdrücklichst zu unterstützen[3]). Er vergaß also keinen Augenblick, was ihm als Schirmherrn der Kirche oblag und daß die eben erneuerte Goldbulle von Eger ihn noch im Besonderen zur Vertheidigung ihres territorialen Bestandes verpflichtet hatte. Es war ihm

---

[1]) Friedrich 1219, Sept. 6. W. A. I, 145. B.-F. 1049.

[2]) Blos mit 1219 Sept. B.-F. 1050 (= 706) und 1051 (= 707 jüngere Fassung). Die Ausfertigungen scheinen jedoch nach Fr. 1220 Febr. 19: Petitionibus et preceptis vestris, que . . . per mag. Alatrinum direxistis, per mag. Bonumhominem . . . . incontinenti post reditum eius promptum et benevolum curavimus impertiri assensum, etwas später erfolgt zu sein: Alatrin wird sie nicht abgewartet haben, sondern mit dem Briefe vom 6. Sept. sogleich zurückgereist sein, in dem es heißt: Alias vero petitiones, quas per mag. Alatrinum misistis, subsequenter studebimus effectui mancipare.

[3]) Theiner, Cod. dipl. dom. temp. I, 49, und B.-F. 1095 ergänzen die corrumpirte Datirung dieses Stückes in den päpstlichen Registern auf Hagenau (1220 Febr. 28). Rodenberg dagegen in Epist. pont. Rom. I, 74 bringt es mit den Verhandlungen zwischen Friedrich und Alatrin zu Hagenau im Aug. bis Sept. 1219 in Verbindung, da es unter Briefen vom 29. Nov. im Vol. II, 138 Lib. IV, 593 eingetragen sei. Dem kann ich beistimmen; aber eben jene Eintragung zeigt weiter, daß es nicht mit Friedrichs Brief vom 6. Sept., welcher als lib. IV, 572 eingetragen ist, sondern später anlangte. Es wird also den letzten Tagen des Aufenthaltes in Hagenau angehören, mit andern Worten, da der Monatstag selbst sicher ist, dem 28. September.

ernstlich darum zu thun, wenigstens in dieser Beziehung keine Irrung zwischen sich und dem Papste aufkommen zu lassen.

Um so mehr, als er in der Sache des Kreuzzuges doch wiederum der Geneigtheit des Papstes bedurfte. Denn daß er den von ihm selbst für seinen Aufbruch vorgeschlagenen Termin des 29. September nicht werde einhalten können, muß ihm längst, jedenfalls aber um die Zeit klar geworden sein, in welcher Alatrin bei ihm eintraf. Damals war der lange Zwist zwischen dem Erzbisthume Bremen und Heinrich von Braunschweig noch nicht ausgeglichen; Engelbert von Köln lag mit dem rheinischen Pfalzgrafen im Streite wegen der Burg Turon und zugleich mit den Limburgern wegen der Hinterlassenschaft seines vor Damiata gestorbenen Bruders, des Grafen Adolf von Berg [1]; der König selbst wurde noch von den Urachern befehdet. Der päpstliche Botschafter konnte sich also mit eigenen Augen und Ohren davon überzeugen, wie vielen Störungen der Friede im Reiche ausgesetzt war und wie viele Hindernisse noch der Entfernung des Königs im Wege standen; er konnte andererseits aber auch aus der Beilegung der Uracher Fehde entnehmen, daß letzterer zur Hebung dieser Hindernisse alles that, was in seiner Macht lag. Alatrins Bericht war sicher die beste Unterstützung für Friedrichs Bitte, daß der Termin nochmals und zwar bis zum 21. März 1220 erstreckt werde, eine Bitte, welche dann Honorius schon am 1. Oktober erfüllte [2]. Aber obwohl Honorius nicht umhin konnte, unter solchen Umständen aus den von Friedrich angeführten Gründen ihm darin Glauben zu schenken, daß er selbst möglichst bald nach Italien zu kommen wünsche, so durfte er sich doch auch nicht der Wahrnehmung verschließen, daß in den Häfen Unteritaliens, von welchen des Königs Kreuzzug naturgemäß auszugehen hatte, noch nicht die geringsten Zurüstungen für denselben stattfanden. Seine Mahnungen bleiben wie bisher liebreiche; aber sie werden in demselben Maße eindringlicher, in welchem die Unternehmung gegen Damiata ins Stocken zu gerathen schien und, um nur fortgeführt werden zu können, eines die Verluste ersetzenden, ansehnlichen Nachschubs bedurfte. Die Hinweisung auf den bei Versäumung des neuen Termins unvermeidlichen Bann war vom Standpunkte des Papstes aus nur begreiflich.

Die päpstliche Benachrichtigung mochte auf dem großen Hoftage zu Nürnberg anlangen, welchen Friedrich zu Ende des Oktober und zu Anfang des November abhielt [3], und ihre Wirkung wurde

---

[1]) Ficker, Engelbert d. Heilige S. 70. 73. — Ministerialen des Pfalzgrafen griffen, wie es scheint, auf eigne Faust, den Grafen Walram von Limburg-Lützelburg an. Caesar. Heisterb., Dial. mirac. VII, 42.

[2]) Friedrichs Bitte ist nicht erhalten; wir kennen sie nur aus der Antwort des Papstes P. 6129, Epist. pont. Rom. I, 75: Verum propter impedimenta, que ad excusationem tua pagina continebat etc. — Bekanntmachung des neuen Termins an die deutschen Bischöfe: Forsch. XV, 378; Epist. p. 76.

[3]) Ann. S. Rudb. Salisb. p. 781. — In den Urkunden ist der Nürnberger Aufenthalt nicht als curia bezeichnet, wohl aber in Friedrichs Brief 1220 Febr. 19. (s. folg. Anm.), und die große Anzahl der anwesenden Fürsten, unter welchen außer dem eben heimgekehrten Oesterreicher besonders der seit

durch die Anwesenheit des Herzogs Leopold VI. von Oesterreich gesteigert, welcher, vor kurzem von Damiata zurückgekehrt[1]), über die Bedrängnisse des Kreuzheeres die beste Auskunft zu geben im Stande war. Da hat denn der König sogleich einige Fürsten im voraus durch Eidschwur zur Theilnahme an seinem Krönungszuge verpflichtet und ebenso andere auf dem um Weihnachten in Augsburg stattfindenden Tage[2]).

So war denn endlich einmal etwas geschehen, was den Aufbruch näher rückte, und man zweifelte nun nicht mehr, daß der König zum bevorstehenden Termine sich wirklich in Bewegung setzen werde. Eifriger erhoben die Kreuzprediger[3]) ihre Stimme, und, ganz den Weisungen des Papstes entsprechend, wurde der Bann gegen Alle, ohne Unterschied der Person, verkündigt, falls sie sich nicht im nächsten März auf den Weg machen würden. Man wußte, daß Friedrich nun auch seine Seestärke angewiesen habe, Galeeren bereit zu halten[4]);

---

langer Zeit nicht am Hofe gewesene Otakar von Böhmen bemerkenswerth ist, spricht für einen wirklichen Hoftag des Südostens.

[1]) Er war um Mai 1. von Damiata aufgebrochen, s. Hoogeweg in Mitth. d. österr. Instituts IX, 260, besuchte auf dem Rückwege den Papst W. A. I, 477, 35 und urkundete Okt. 9. zu Wien; s. v. Meiller, Babenberger S. 123. Vgl. B.-F. 1066. Auch die Bischöfe von Brixen und Trient konnten aus eigner Anschauung berichten, vgl. Röhricht, Beitr. II, 366. 375; ebenso wahrscheinlich Bischof Sigfrid von Augsburg. Chron. Ursp. p. 381 erwähnt seiner und des Mkgr. Dipold von Hohenburg Anwesenheit bei Damiata vor dem Falle der Stadt (Nov. 5). Ich hatte Gesch. Fr. Bd. I, 166 angenommen, daß Sigfrid zu Ende 1220 übergefahren sei; aber dies wird widerlegt und die Nachricht des Chron. Ursp. dadurch bestätigt, daß er wieder bei Friedrich in Deutschland 1219 Nov., 1220 Febr. 4. nachweisbar ist. Zwar fehlt er auf dem Frankfurter Reichstage 1220 April, nimmt aber an Friedrichs Römerzug Theil, und wenn er dann aus den Zeugenreihen verschwindet, ist er doch nicht nochmals übers Meer gegangen, sondern nach Deutschland zurückgekehrt, wo er 1221 März 3. bei Heinrich VII. in Augsburg Zeuge ist. B.-F. 3854.

[2]) Friedrich 1220 Febr. 19. W. A. I, 151: in curia apud Nuremberch sollempniter celebrata, recepto a quibusdam principibus, qui illuc convenerant, iuramento de itinere nobiscum accipiendo, disposuimus aliam curiam celebrare Auguste, ubi recepimus ab aliis principibus iuramenta etc. Der Augsburger Tag heißt wiederum in den Urkunden nicht curia, und von fürstlichen Anwesenden lassen sich hier nur die Bischöfe von Freising, Passau und Trient nachweisen, zu welchen vielleicht noch der unmittelbar vorher in Ulm anwesende Berthold von Brixen hinzutritt. — Die Aussage des Kaisers läßt sich hier einiger Maßen erhärten: von den an diesen beiden Tagen anwesenden Fürsten nahmen, außer dem Hofkanzler, Herzog Ludwig von Baiern und die Bischöfe von Trient, Brixen, Augsburg und Passau am Römerzuge Theil; der letztere und der Herzog von Baiern gingen weiter nach Damiata.

[3]) Die Aebte von Himmerode und Romersdorf wurden 1220 Jan. 28. für die Trierer Diöcese beauftragt. Mittelrhein. Urkbch. III, 114.

[4]) Thomas von Capua bei Hahn, Monum. coll. I, 361. Vgl. Acta s. Petri Augiensis, M. G. Ss. XXIV, 658: Eo tempore, quo Frid. . . . . . crucesignatus ad suscipiendam coronam Rom. se prepararet et inde mare transfretaret, dum semel in eodem negotio promovendo apud Winegarten esset etc. Für uns kommt es hier nicht auf die Zeit dieses Aufenthalts (vgl. B.-F. 963. 1011a) an, sondern auf die durch diese Stelle bezeugte Thätigkeit Friedrichs. Chron. Ursp. p. 379 faßt sie zum J. 1219 ähnlich auf: Fr. negotia imperii in Alamannia disponit et se preparat, ut sequenti anno veniat Romam coronandus.

er schickte sogar die Bischöfe von Faenza und Reggio nach Damiata, um seine bevorstehende Ankunft zu melden[1]). Bald folgte ihnen ein apulischer Graf Matthäus mit acht Galeeren[2]).

Indessen wenn Friedrich auch die ernstliche Absicht hegte, den Kreuzfahrern zu Hülfe zu kommen, er war doch eben nicht blos um des Kreuzzuges willen da, und der Zeitpunkt, in welchem er daran denken konnte, ihn zu machen, hing weniger von seinem persönlichen Wünschen und Wollen, als von den Verhältnissen im Reiche ab und von der mehr oder minder raschen Erledigung der noch zwischen ihm und dem Papste schwebenden Fragen, welche auf beiden Seiten die größte Vorsicht und die reiflichste Ueberlegung erheischten. Nimmt man hinzu, daß die Entfernung von dem wechselnden Aufenthalte des Königs bis Viterbo, dem augenblicklichen Sitze des Papstes, an sich schon jede Verhandlung zwischen ihnen in einem den Neueren kaum mehr verständlichen Maße langwierig machte[3]), so wird man nicht unbedingt zu der Voraussetzung bösen Willens auf Friedrichs Seite zu greifen genöthigt sein, wenn sich auch diesmal die für seinen Aufbruch in Aussicht genommene Frist als zu kurz erwies.

[1]) Da sie dort im Frühlinge 1220 ankamen, s. Oliver. hist. Damiat. bei Eccard II, 1423, kann ihnen der Auftrag nicht gut später als zu Ende 1219 gegeben sein. Gleichzeitig langten der Erzbischof von Mailand, der Bischof von Brescia und andere Italiener vor Damiata an; s. Hoogeweg in Mitth. d. österr. Inst. IX, 417. — Die Nachricht von dem 5. Nov. 1219 erfolgten Falle Damiata's wird sich in Deutschland kaum vor Mitte des März verbreitet haben, weil sie dem Papste erst gegen den 25. Febr. bekannt ward. P. 6198. In Lüttich traf sie am 22. März ein. Rein. Leod. p. 677.

[2]) Oliverius l. c. meldet, daß er im Juli 1220 vor Damiata ankam.

[3]) Das wird bei der Würdigung von Verhandlungen der älteren Zeit viel zu wenig beachtet, und es gereicht Cherrier zum Ruhme, daß er in seiner Hist. de la lutte des papes et des empereurs (2. éd.) II, 3 bei den Verhandlungen Friedrichs mit dem Papste die räumliche Entfernung in Rechnung gestellt hat.

Zweites Kapitel.

Der Kreuzzug, die sicilische Frage und die Wahl Heinrichs VII., 1220.

Wie das Jahr 1219, so ist auch derjenige Theil des folgenden Jahres, während dessen Friedrich II. noch in Deutschland verweilte, nicht von kriegerischen Ereignissen, sondern von umständlichen Verhandlungen über seinen immer wieder sich verzögernden Aufbruch zur Kaiserkrönung und zur Kreuzfahrt ausgefüllt.

Neben diesen Dingen, in welchen der Papst in seiner Eigenschaft als Kirchenhaupt auf den König zu wirken suchte, tritt jedoch nun auch das, was man die sicilische Frage nennen kann, mehr und mehr in den Vordergrund, das Bestreben des Papstes, aus politischen Gründen die augenblicklich noch bestehende Verbindung des Kaiserreichs mit dem Königreiche sobald als möglich zu lösen, während Friedrich umgekehrt durch die Wahl seines Sohnes zum römischen Könige die Fortdauer dieser Verbindung sicherzustellen bezweckt. Friedrich theilte nicht die Meinung seines Vaters Heinrich VI., daß der römische König oder Kaiser nicht Mann des Papstes sein könne: der greifbare Vortheil des Besitzes der sicilischen Krone wog für ihn schwerer, als die etwaige Einbuße an seiner idealen Stellung. Er hat darum die päpstliche Lehnshoheit über Sicilien nie in Zweifel gestellt und stets ohne Bedenken die Urkunden vollzogen, welche auf Grund der Goldbulle von Eger die Fortdauer dieser Lehnshoheit verbürgten. Aber die Kurie fühlte sich dadurch nicht beruhigt. Sie hatte durch Alatrin außerdem noch die Erneuerung jenes Reverses vom 1. Juli 1216 verlangt, welcher von dem Augenblicke der Kaiserkrönung an die unmittelbare Regierung des Königreichs Friedrich entzog und sie allein seinem Sohne zuwies, während dessen Minderjährigkeit dann durch den Vater und den Papst zusammen ein Statthalter zu bestellen war, und darauf ist Friedrich zunächst nicht eingegangen. Statt die Beziehungen seines Sohnes zu Deutschland zu lösen, hat er sie vielmehr fortwährend verstärkt, indem er ihm, der

schon Herzog von Schwaben war, um Weihnachten 1219 den durch Bertholds von Zähringen Tod erledigten Rektorat über Burgund übertrug [1]), und was Sicilien betrifft, war er soweit davon entfernt, sich mit dem Gedanken der Aufgabe dieses heimathlichen Königreichs zu befreunden, daß er vielmehr durch seinen früheren Lehrer, den Erwählten von Tarent, jetzt geradezu den Papst bat, er möge es ihm auf seine Lebenszeit lassen, das heißt also, in die Fortdauer der bisherigen Personalunion über die Kaiserkrönung hinaus willigen. Diese Bitte wurde abgeschlagen: die Kurie bestand auf dem Wortlaut des Reverses, der freilich, wie früher ausgeführt worden ist, durch Heinrichs Wahl zum römischen Könige jede praktische Bedeutung verlieren mußte, jedoch bis dahin und, da das Zustandekommen dieser Wahl überhaupt noch zweifelhaft war, durch keine besser den päpstlichen Interessen dienende Kombination ersetzt werden konnte. Indessen Eins wurde Friedrich zugestanden, daß nämlich, wenn Heinrich ohne Söhne oder Brüder zu hinterlassen stürbe, Sicilien unbeschadet seiner Lehnsabhängigkeit vom Papste dann an Friedrich auf Lebenszeit zurückfallen solle, und mit diesem im Grunde nur natürlichen Vorbehalte hat nun Friedrich am 10. Februar 1220 den Revers erneuert [2]). Alatrin, der damals zu ihm zurückgekehrt war [3]), mag ihn überzeugt haben, daß für den Augenblick nicht mehr zu erreichen sei; aber seine Wünsche gingen nach wie vor weiter, und in dem Begleitschreiben vom 19. sprach er dem Papste die Hoffnung aus, ihn künftig in persönlicher Verhandlung doch noch für sein ursprüngliches Verlangen, das heißt für die Fortsetzung der Union in seiner eigenen Person, zu gewinnen. Er rechnet offenbar darauf, daß die Wahl seines Sohnes inzwischen zur Thatsache werden, den Revers gegenstandslos machen und somit den Papst zu einem freiwilligen Zugeständnisse dessen bestimmen werde, was zu verweigern in jenem Falle keinen Werth mehr hatte. Man kann nicht sagen, daß er seine

---

1) Es geschah zwischen 1219 Dec. 18. und 1220 Jan. 4. s. B.-F. 696, — also wahrscheinlich bei der Weihnachtsfeier in Augsburg.

2) B.-F. 1091; der Wortlaut des Vorbehalts in Rouleaux de Cluny p. 296. — Die erzählten Verhandlungen sind allein aus Friedrichs Brief an den Papst 1220 Febr. 19. B.-F. 1092, W. A. I, 150 bekannt, wo auch der Vorbehalt erwähnt wird und daß der Papst ihm zugestimmt habe: quod per eiusdem electi (Tarentini) literas intelleximus a vestra nobis benignitate concessum. — Es scheint übrigens, daß die Kurie die Erneuerung des Reverses wie einen Verzicht Friedrichs auf die römische Königswahl Heinrichs auffaßte. Friedrich schreibt 1220 Juli 13. W. A. I, 156: intelleximus, quod ecclesia super promotione filii nostri non modicum sit turbata, eo quod de ipso iam dudum in gremium suum posito et totaliter mancipato super hoc ampliorem curam et sollicitudinem spopondimus minime habituros. Findet sich in den päpstlichen Akten nicht die geringste Spur einer bezüglichen förmlichen Zusage von Seiten Friedrichs — auf welche die Kurie schwerlich zurückzugreifen versäumt hätte, wenn sie wirklich vom Könige gegeben worden wäre, wie Hefele, Conciliengesch. V, 814, meint —, so wird man hier spopondimus als dem Sinne nach gleich spoponderimus gebraucht, die kuriale Interpretation des Reverses wiedergebend ansehen müssen.

3) Vgl. B.-F. 1092. 1093.

Ziele auf Schleichwegen zu erreichen bestrebt gewesen sei: vielmehr ist die Offenheit überraschend, mit welcher er, wie früher rücksichtlich der Wahlangelegenheit, so jetzt in der Frage der sicilischen Union eben diese Ziele vor dem Papste enthüllt. Die Hauptsache aber blieb die Wahl Heinrichs, da sich, wenn diese durchgesetzt war, alles übrige von selbst machen mußte, und eben deshalb war Friedrich darauf bedacht, wie er das schon vor einem Jahre ausgesprochen hatte, Deutschland wo möglich nicht früher zu verlassen, als bis sie durchgesetzt war[1]).

Der König berichtete in demselben Schreiben, mit welchem er den erneuerten Revers dem Papste übersandte, über seine auf den Hoftagen zu Nürnberg und Augsburg getroffenen Vorbereitungen auf den Römerzug und die Kreuzfahrt[2]). Er selbst sei nun zwar ganz bereit, der päpstlichen Weisung gemäß den Zug anzutreten; aber unter Fürsten und anderen, die das Kreuz genommen, zeige sich die Neigung zum Zurückbleiben so stark, daß er es gerathen finde, sie lieber vorausgehen zu lassen und dann erst selbst nachzufolgen. Freilich werde es in diesem Falle schwer sein, genau den Termin des 21. März einzuhalten. Wohl gewährte Honorius auch jetzt einen weiteren Aufschub, aber doch nur bis zum 1. Mai und indem er deutlich merken ließ, wie ungern er dies thue[3]). Er befand sich hier wiederum in einer Zwangslage. Sollte er von dem längst angedrohten kirchlichen Zwangsmittel gerade jetzt Gebrauch machen, als nach allem, was aus Deutschland verlautete, der wirkliche Aufbruch des Königs unmittelbar in Aussicht zu stehen schien? Die Ueberbringer des königlichen Schreibens vom 19. Februar hatten ihm angekündigt, daß demnächst der Abt Kuno von Fulda und Elwangen[4]), also ein Reichsfürst, erscheinen werde, um die nöthigen Verabredungen über Friedrichs Kaiserkrönung zu treffen und, damit sie überhaupt möglich werde, die rebellischen Römer zur Unterwerfung unter den Papst zu bestimmen, und der Abt war der Ankündigung fast auf dem Fuße gefolgt. Das konnte doch als ein ziemlicher Beweis angesehen werden, daß Friedrich ebenso voll Eifers sei, die Krönung zu empfangen, als Honorius, sie ihm zu ertheilen. Letzterer fand zwar die Sendung eines Abts mit einem Auftrage, für welchen sonst Erzbischöfe und Bischöfe verwendet worden seien, nicht ganz angemessen, versicherte aber am 10. April[5]), daß er um der Sache willen und da die Erhöhung des Königs die Vorbedingung sei für die Befreiung des

[1]) Raumer, Gesch. d. Hohenstaufen. 3. Ausg. III, 122.

[2]) S. oben S. 33 A. 2.

[3]) P. 6216; Epist. pont. Rom. I, 79 aus lib. IV no. 691 ohne Daten, aber als Antwort auf Friedrichs Brief vom 19. Febr. kaum vor der Mitte des März geschrieben, wahrscheinlich etwas später, da no. 695 (s. u.) vom 10. April ist.

[4]) Ueber diesen bedeutenden Mann, der seit 1188 Abt von Elwangen war, 1217 auch in Fulda erwählt wurde und 1221 starb, vgl. Stälin II, 693. Auf Friedrichs Bitte gestattete Honorius 1218 Dec. 9., daß er neben Fulda auch Elwangen auf drei Jahre behalten durfte. Epist. pont. Rom. I, 61.

[5]) P. 6224; Epist. pont. I, 83 aus lib. IV no. 695.

heiligen Landes und für die Vertilgung der überhandnehmenden Ketzerei, über solche Förmlichkeiten gern hinwegsehen wolle. Er sagte also dem Könige förmlich die Krönung zu, und er konnte dies um so leichter, weil Friedrichs Drohungen [1]) und die Vorstellungen seines Bevollmächtigten die Römer in der That unter die päpstliche Botmäßigkeit zurückführten. Das war immerhin eines Dankes werth, obwohl Honorius sich nicht sogleich zur Rückkehr in die „hehre Roma" entschloß, welche durch ihren Senator Parentius den König von ihrer Versöhnung mit der Kirche unterrichtete und ihrerseits mit überschwänglichen Worten gleichfalls zur Kaiserkrönung einlud [2]).

Der Abt von Fulda scheint übrigens neben anderen Aufträgen auch den gehabt zu haben, dem Papste nachzuweisen, daß die Unberechenbarkeit der deutschen Zustände eine feste Zeitbestimmung für den Abzug des Königs stets illusorisch machen werde und daß es deshalb und bei der festen Absicht des Königs, den Zug sobald als möglich anzutreten, am besten sein möchte, von jedem bestimmten Termine überhaupt abzusehen. Daß der Papst sich nicht leicht dazu entschloß, ist begreiflich. Noch am 10. April fügte er der Zusage der Kaiserkrönung die Mahnung zu unverzüglichem Aufbruche bei; als er jedoch bald darauf, dem Wunsche Friedrichs [3]) entsprechend, seinen Kaplan und Poenitentiaren Konrad, den Scholaster von Mainz, zur Leitung der ganzen Kreuzzugsbewegung nach Deutschland entsendete, da wurde dieser angewiesen, zwar von den übrigen Kreuzfahrern die augenblickliche Erfüllung des Gelübdes zu erzwingen, den König aber dazu nur zu ermahnen. Könne Friedrich dann den Zug nicht antreten, so möge er wenigstens die anderen nicht aufhalten, sondern sie vorausziehen lassen [4]). So geschah es, daß des Papstes sehnlicher Wunsch, dem Kreuzheere in Aegypten schleunigste Verstärkung zu verschaffen, in eigenthümlicher Weise dem Könige zur Befreiung von jeder bestimmten Verpflichtung in Bezug auf die Zeit seines eigenen Aufbruchs verhalf. In der Umgebung des Papstes nahm man schon

---

[1]) Daß Friedrich an die Römer geschrieben, erfahren wir aus seinem Briefe vom 19. Febr. an den Papst und aus der Einladung des Parentius (s. u.) an ihn selbst.

[2]) Mon. Germ. Leg. II, 241; H.-B. I, 747. Ueber Parentius s. Gregorovius V, 123 A. 1. — Honorius kam erst zwischen Okt. 10.—26. nach Rom zurück. P. 6373. 6374. Vgl. Rycc. de S. Germ. p. 340.

[3]) Friedrich wünschte Febr. 19. (s. o.) zunächst nur schriftliche Mahnung an die Kreuzfahrer et etiam ad quosdam principes speciales, regte aber dann durch Kuno von Fulda die Sendung eines Legaten nach Deutschland an, per cuius sollicitudinem status terre in pace ac tranquillitate servetur; s. Honorius April 10. l. c.

[4]) Honorius an Konrad von Mainz P. 6244, Epist. pont. Rom. I, 83 (wo er, wie auch p. 126, irrthümlich als Konrad von Marburg bezeichnet ist), — an den König Epist. I, 84. Nur in letzterem Briefe findet sich die Begründung schleunigen Nachschubs für das Kreuzheer, welches entweder (das Nov. 5. eroberte) Damiata räumen oder, wenn dies gehalten werden solle, weitere Eroberungen machen müsse.

längst an, daß dieser kaum vor dem August stattfinden werde[1]), und diese Annahme erwies sich später als noch zu knapp bemessen.

Hatte Friedrich bei diesen letzten Verhandlungen mit der Kurie vielleicht nur Zeit gewinnen wollen, so war ihm dies gelungen. Aber die Wahl seines Sohnes war darum doch noch nicht gesichert, als sich in der zweiten Hälfte des April ein zahlreich besuchter Reichstag um ihn zu Frankfurt versammelte[2]). Die Unsicherheit der Nachfolge wurde allerdings als ein Uebelstand gewürdigt, der, falls dem Könige etwas zustieß, das Reich mit Erneuerung der eben überstandenen Wirren bedrohte[3]), und doch hat ein Theil der Fürsten, und anscheinend gerade die maßgebendsten, der Wahl Heinrichs, man erfährt nicht aus welchem Grunde, fortwährend widerstrebt. Die geistlichen Fürsten mögen zum Theil durch die Kurie, als deren Vertreter Alatrin in Deutschland zurückgeblieben war[4]), gegen die Wahl

---

1) Thomas von Capua bei Hahn l. c.: Verum de ipso rege non creditur, quod ante augustum pertranseat, sed sunt quidam principes, qui non creduntur ipsum in passagio exspectare. Et quidem credebatur [sicut vobis per alias literas intimavimus. Cod. Bern. 69 f. 134], ut in isto martio transiret, sed quedam impedimenta ipsum hactenus retardarunt, de quibus per dei gratiam est expeditus omnino. Der Satz de quibus etc. fehlt cod. Bern.

2) Hauptquellen über diesen Reichstag sind die an den Papst gerichteten Schreiben Friedrichs Juli 13. W. A. I, 156 und des Kanzlers Konrad von Metz Juli 31. Epist. pont. I, 92, deren thatsächlichen Angaben weder Unwahrheit noch Widerspruch nachgewiesen werden kann. Vgl. Nitzsch, Stauf. Studien in Histor. Ztschr. III, 377. Andrerseits möchte ich Konrads Brief nicht als eine ganz unabhängige Quelle betrachten: er konnte, auch wenn Friedrichs Brief nicht seinem eigenen Diktat entstammt, aus diesem wissen, was und wie er es sagen sollte. — Chron. reg. Colon. cont. II. ed. Waitz p. 196: circa festum s. Georgii mart. celebravit curiam apud Frank. 14 diebus. Friedrichs Urkunden sind von April 16. bis Mai 1. aus Frankfurt datirt; solche von April 17. 29. 30. bezeichnen die Versammlung als sollempnis curia, andere vom 30. als sollempniter indicta. Als Zeugen kommen in diesen Urkunden vor: die Erzbischöfe Sigfrid von Mainz, Engelbert von Köln, Theoderich von Trier, Albrecht von Magdeburg; die Bischöfe Konrad von Metz und Speier, Otto von Utrecht, Hugo von Lüttich, Theoderich von Münster, Heinrich von Basel, Hartwig von Eichstädt, Konrad von Regensburg, Ekbert von Bamberg, Engelhard von Naumburg, Heinrich von Havelberg und der Erwählte von Worms; die Herzöge Heinrich von Schwaben (des Königs Sohn, B.-F. 1109), Ludwig von Baiern, Heinrich von Brabant; Landgr. Ludwig von Thüringen, Markgr. Walram IV. von Namur (B.-F. 1102, Herzog von Limburg ib. 1126), Hermann von Baden; die Grafen Wilhelm von Holland, Gerhard von Are, Heinrich von Sain; endlich nur am 19. April: die Grafen Gerhard von Geldern, Theoderich von Cleve, Arnold von Looz, Otto von Tetlenburg, und nur am 1. Mai: die Grafen Heinrich von Anhalt und Hartmann von Wirtemberg.

3) Konrad von Metz: principes Theotonie animadvertentes mala preterita, timentes quoque, ne, sicut prius accidit, ex mutatione regum et imperatorum, si quid forte de isto rege sinistri proveniret, ecclesiam et imperium contingeret perturbari etc. Aehnlich heißt es im Wahldekrete von 1237 H.-B. V, 31: attendentes, quod post unius regnantis occasum .... interregnum ... grande possit imperio, sed etiam catholice fidei maximum afferre discrimen etc.

4) Nach dem Briefe Konrads von Metz scheint Alatrin auch in Frankfurt gewesen zu sein.

beeinflußt worden sein, und bei einem oder dem anderen weltlichen Fürsten könnten auch dynastische Interessen mitgespielt haben. Die Einen werden außerdem Bedenken getragen haben, weil Friedrich selbst noch römischer König war, in Heinrich einen zweiten hinzuzuwählen, und die Anderen vermochten sich vielleicht nicht der Besorgniß zu entschlagen, daß aus der Wahl des zur Nachfolge in Sicilien bestimmten Heinrich lästige Verwickelungen mit der Kirche entstehen könnten: sicher ist das Eine, daß Friedrich bis zum Frankfurter Tage noch nicht die Zustimmung der Fürsten gewonnen hatte[1]) und daß er damals sogar geneigt war, nöthigenfalls auch ohne die Wahlangelegenheit erledigt zu haben, demnächst seinen Zug in den Süden anzutreten. Denn obwohl er vielleicht wenig von dem Gewinne für seine Seele hielt, welchen man ihm von der Einlösung des unter ganz anderen Verhältnissen übernommenen Kreuzzugsgelübdes versprach, so wird ihm doch nicht entgangen sein, daß in den päpstlichen Schreiben, durch welche ihm ein dritter, dann ein vierter Termin bewilligt worden war — die späteren konnten damals noch nicht angelangt sein —, sich eine sehr bemerkbare Verstimmung kundgab, welche für die Zukunft nichts Gutes verhieß. Friedrich aber bedurfte des besten Einvernehmens mit dem Papste, wie in anderen Dingen, so namentlich auch, wenn die sicilische Frage nach seinem Wunsche gelöst werden sollte, und ließ sich diese Lösung nicht vielleicht am leichtesten herbeiführen, wenn er auf anderem Gebiete ganz auf die Wünsche des Papstes einging? wenn er also, worauf es zunächst ankam, sein Eintreffen zur Kaiserkrönung beschleunigte? So hat er denn nicht nur den Frankfurter Reichstag berufen, um sich von den Fürsten zu verabschieden[2]), sondern es ist dort auch allem Anscheine nach förmlich darüber Beschluß gefaßt worden, daß er den Römerzug, die Einleitung zu seiner Kreuzfahrt, jetzt wirklich antreten solle[3]). Während zugleich festgestellt worden sein wird, wer ihn nach Rom zu begleiten habe, erhielt der zum Legaten für Italien

[1]) Friedrich Juli 13.: inficiari nec possumus nec debemus, quin erga promotionem unici filii nostri . . . . laboraverimus hactenus iuxta posse, quod equidem nequivimus obtinere. Dum autem apud Frankenford etc.

[2]) Friedrich: apud Frankenford, ubi pro licentiandis principibus iuxta morem imperii curiam indixeramus generalem. Vgl. chron. reg. Colon. cont. IV. p. 251: Frankinvort curiam habuit, ubi commendato filio suo H. principibus et ab eis licentia accepta, Romam proficiscitur. Vgl. die Motivirung in B.-F. 1100 f. u. Anm. 3.

[3]) Friedrich an Engelbert von Köln April 17. B.-F. 1100. H.-B. I, 753: cum de misericordia dei et ordinatione tua et aliorum principum ad recipiendam coronam fines Alamannie sumus egressuri. Konrad von Metz l. c. mit Bezug auf Frankfurt: Cum Fr. . . . . ad iter suum tam pro solutione voti . . . . quam etiam ad suscipiendam imperialem benedictionem se viriliter accinxisset. Vgl. Rein. Leod. p. 677: Fr. curiam habet celebrem prioribus dissimilem (wegen des zahlreicheren Besuchs?) in Frankefort . . . . Ibi ordinata est via de consecratione imperii Rome suscipienda, de transitu ad orientalem ecclesiam liberandam . . . . coguntur etiam omnes (?) signati abire, tam principes quam inferiores persone.

ernannte Hofkanzler Bischof Konrad von Metz und Speier den Auftrag[1]), wie das vor Beginn einer Krönungsfahrt auch sonst üblich gewesen war, dorthin vorauszugehen und dem Könige den Weg zu bereiten, der „nach Beendigung der Wirren und nach Sicherung des Friedens in Deutschland jetzt zur Kaiserweihe komme." Für Deutschland wurde ein allgemeiner Landfriede verkündigt und überhaupt auf die Verhinderung jeglicher Gewaltthätigkeit während der Abwesenheit des Königs Bedacht genommen[2]). Die früher beabsichtigte Einsetzung eines Statthalters, sei es in der Person des Königssohnes sei es in der eines andern Fürsten, scheint fallen gelassen worden zu sein[3]): die Sorge für den Frieden und die Handhabung des königlichen Schutzes wurde vielmehr einzelnen größeren Fürsten je in ihrem Bereiche anvertraut, wie früher Heinrich von Braunschweig für Sachsen[4]), so nun dem Erzbischofe Engelbert von Köln für das untere Rheinland und wohl anderen in gleicher Weise, je nachdem die in einzelnen Kreisen ja schon weit vorgeschrittene Zersplitterung ihre Zusammenfassung unter eine höhere Aufsicht nothwendig machte.[5])

Wie, wenn aber diese Hüter des Friedens unter sich selbst uneins wurden? In Frankfurt waren auch Erzbischof Sigfrid von Mainz und Landgraf Ludwig von Thüringen. Im vorigen Jahre versöhnt, geriethen sie nun wieder an einander[6]), und das zahlreiche Gefolge, mit welchem beide erschienen waren, erhöhte die Gefahr des Augenblicks. Vergebens, daß die andern Fürsten sich ins Mittel legten: sie konnten es weder zu einem Vergleiche noch zum gerichtlichen Austrage der Sache bringen. Welchen Zuständen ging man entgegen, wenn erst nach dem Abzuge des Königs im Reiche jedes sichtbare Oberhaupt, jede unbestrittene Obergewalt für längere Zeit fehlte! Da brach bei den Fürsten und jetzt auch bei denjenigen, welche

---

1) April 17. B.-F. 1101.

2) Chron. reg. Col. cont. II. p. 196: multa de statu et utilitate regni tractata sunt: iniusta thelonia, iniuste monete, bella civilia, nisi de consensu et consilio regis et principum, omnesque iniusticie sub iudicio et pena vite a rege et principibus interdicta sunt. — Rein. Leod. p. 678: In hac curia leges sunt renovate, et iura et thelonea indebita deposita.

3) Allerdings sagt Rein. Leod. l. c. anscheinend in Bezug auf Frankfurt: Engelbertus Heinricum puerum .... et totum regnum in tutelam suscipit; vgl. aber dagegen B.-F. 1258.

4) S. o. S. 23.

5) Engelbert wird beauftragt April 16. mit dem Schutze von S. Katherina in Dortmund B.-F. 1099. Forsch. XVIII, 206: cum onus imperialis moderaminis nos sepius ad diversas trahat partes et remotas; April 17. in Bezug auf S. Servatius von Mastricht B.-F. 1100. H.-B. I, 753 s. o. S. 40, Anm. 3; April 30 mit Ausführung eines Rechtsspruchs gegen den Grafen von Geldern. B.-F. 1119. — Für Böhmen, Oesterreich, Baiern, Schwaben, Burgund und ebenso für die Marken an der Elbe bedurfte es nicht der Einsetzung besonderer Aufsichtsinstanzen; aber wie ist es mit Franken gehalten worden?

6) Der Grund des Streites ist unbekannt, und reine Phantasie, was Wilmanns, Reorganisation des Kurf.-Collegiums, S. 41 darüber sagt. — Mit diesem Zwist hängt vielleicht zusammen, daß der Landgraf erst in Friedrichs Urkunden vom 29. April an Zeuge ist.

vorher gegen Heinrichs Wahl gewesen waren, die Erkenntniß durch, daß diese das einzige Heilmittel gegen die zu fürchtende Anarchie sei, und in plötzlicher Aufwallung, ohne daß nach Friedrichs Versicherung in diesem Augenblicke er selbst irgendwie betheiligt gewesen wäre, „ohne sein Wissen und in seiner Abwesenheit," haben jetzt „Vorwähler, Fürsten und Edle Deutschlands" den Herzog von Schwaben und Rektor von Burgund sich zu ihrem künftigen Herrn erwählt[1]).

Die Wahl Heinrichs, mit welcher man zu dem in früheren Zeiten bewährten Herkommen zurückkehrte, die Nachfolge schon bei Lebzeiten des Vaters zu sichern, hat nichts überraschendes, wohl aber die Art, wie sie zu Stande kommt, nachdem Friedrichs jahrelang fortgesetzte Bemühungen um dieselbe ohne sichtbare Wirkung geblieben waren und als er im Begriffe stand, sie als vorläufig hoffnungslos aufzugeben. Daß aber gerade die früheren Gegner der Wahl jetzt am meisten für sie gewesen sein sollen, ist nicht eben auffällig, wenn bei jenen vornehmlich an geistliche Fürsten gedacht werden darf[2]), welche ganz besonders von überhand nehmender Rechtsunsicherheit zu leiden gehabt haben würden. Der Bericht, welchen Friedrich selbst von dem ganzen Hergange giebt, könnte höchstens in einem einzigen Punkte einigem Zweifel begegnen, nämlich da, wo er versichert, daß die Wahl in seiner Abwesenheit erfolgt sei und daß er, als sie ihm nachträglich bekannt geworden, ihr als einer ohne Wissen und Willen des Papstes geschehenen widersprochen habe: er könne ihr nur zustimmen, wenn jeder Fürst für sich über dieselbe einen besiegelten Brief ausstelle, der Papst aber sie „acceptire"[3]).

Indessen auch diese Behauptung wird durch die Thatsache gestützt, daß die Wählerschaft dem Papst gegenüber wirklich die Verantwortung für dasjenige übernahm, was der König zwar eingestandener Maßen von Herzens Grunde gewünscht und langsam vorbereitet, sie selbst aber auf eigene Hand von sich aus in zwölfter Stunde rasch zum Abschluß gebracht hatte. Mochte sie auch sonst durchaus nicht gesonnen sein, sich das Recht freier Wahl von Rom

---

[1]) Vgl. Erläuterungen I.: Die Wahl Heinrichs VII.

[2]) Hierin stimme ich ganz mit Nitzsch überein. Wenn er aber meint, die geistlichen Fürsten seien deshalb gegen Heinrichs Wahl gewesen, weil diese ohne Wiederholung der Innocenz III. gemachten Zugeständnisse unmöglich war und jene solche nicht wollten, so scheint mir der Umschwung ihrer Stimmung erst recht unverständlich, ganz davon abgesehen, daß die Zugeständnisse von 1213 reichsrechtliche Gültigkeit hatten, auch wenn keine Wiederholung erfolgte.

[3]) Friedrich: institimus apud eos, quod, si vellent hoc gratum ac ratum nos habere, quilibet scriptum suum proprio sigillo munitum conficeret, ut electionem ipsam vestra sanctitas acceptaret. Diese fürstlichen Willebriefe sind, ebenso wie der dem Papste zu überweisende processus electionis, unter welchem ich ein Wahldekret wie das von 1237 verstehen möchte, leider wohl verloren. Deussen, Päpstliche Approbation der deutschen Königswahl (Münster 1879), hat diesen Vorgang nicht beachtet, Schirrmacher, Entstehung des Kurfürstencollegs, S. 24, ihn für seine Vermuthung verwendet, daß die Fürsten zur Zeit Ottos IV. sich verpflichtet hätten, die Erbfolge (Nachfolge des Sohnes?) auszuschließen. Engelmann, Anspruch der Päpste auf Approbation (Breslau 1886), S. 45, bespricht die Sache, ohne ihr Verständniß zu fördern.

aus beschränken zu lassen oder das Ergebniß ihrer Wahl einer päpstlichen Approbation zu unterwerfen, sie mußte sich sagen, daß in diesem besonderen Falle, wo die Wahl zwar auch einen aus ihrer Mitte traf, aber einen, der zugleich Lehnsmann des Papstes war, dieser unzweifelhaft berechtigt war, eine Erklärung des Vorgangs und gewisse Bürgschaften zu verlangen. Darum beschloß man in Frankfurt, daß einer von den Wählern selbst sich persönlich zu ihm begeben sollte[1]).

Es kam vor allem darauf an, die Kurie darüber zu beruhigen, daß die Wahl an den bestehenden Verträgen über die Lehnsabhängigkeit Siciliens und seine Trennung vom Kaiserreiche etwas ändern möchte, und die Fürsten haben darum am 23. April, wahrscheinlich noch am Tage der Wahl selbst, in einer Gesammturkunde nochmals, wie schon zur Zeit Innocenz' III., alles gutgeheißen, was Friedrich „in Bezug sowohl auf das Kaiserreich als auch auf das Königreich Sicilien" verbrieft hatte oder verbriefen werde, und zwar in dem Sinne, daß das Kaiserreich weder Gemeinschaft mit dem Königreiche noch irgend eine Jurisdiktion in demselben haben solle[2]). Sie konnten das um so leichter, als sie sich hier im vollsten Einverständnisse mit Friedrich selbst befanden, welcher gleichfalls dem Papste versicherte: „Ferne sei es, daß das Kaiserreich etwas gemein habe mit dem Königreiche oder daß wir sie aus Anlaß dieser Wahl mit einander vereinigen! Wir wollen vielmehr mit allen Kräften dagegen wirken, daß ihre Vereinigung zu andern Zeiten zu Stande komme". An eine Inkorporation Siciliens in das Kaiserreich, wie sie etwa Heinrich VI. als Entgelt für die Erblichkeit der Krone geplant hatte, ist also hier weder von Seiten des Königs, noch der Fürsten gedacht worden[3]). Nach wie vor bleibt jegliche Realunion ausgeschlossen, die päpstliche Oberhoheit über Sicilien nicht nur unangetastet, sondern auch vom Reiche gewährleistet, und die Wähler Heinrichs waren deshalb zu der Annahme berechtigt, daß Honorius sich ihr Vorgehen gefallen lassen werde[4]), um so mehr, als er ja selbst früher, was

---

[1]) Friedrich: Fuit etiam ordinatum, ut unus ex eis cum processu electionis ad vestram presentiam se conferret.

[2]) M. G. Leg. II, 397; H.-B. I, 763; B.-F. 1112. Die von Friedrich angekündigten Willebriefe der Einzelnen sind nicht erhalten. Es scheint, daß Honorius nachträglich von den nicht in Frankfurt gewesenen Fürsten ebenfalls Willebriefe in der Weise verlangte, daß er ihnen eine schon gefertigte Urkunde blos zur Anhängung ihres Siegels schickte. Leopold von Oesterreich verweigerte das wegen der Klausel: ut ego et uxor mea et liberi sub pena excommunicationis nos astringeremus, ne rex et principes contra id venirent, quod in eodem continebatur instrumento, während er sonst mit dem Inhalte einverstanden war. W. A. I, 477; Epist. pont. I, 102.

[3]) Vgl. Gesch. K. Friedrichs II. Bd. I, 125, A. 2. Schirrmacher a. a. O. S. 25 ist freilich wieder der Meinung, daß es sich für Friedrich hier nicht allein um die Wahl seines Sohnes, sondern um die Erblichkeit der Krone gehandelt habe. Aber es ist bloßes Meinen.

[4]) Konrad von Metz Juli 31.: sperantes, immo minime dubitantes, id apostolice debere benivolentie complacere, que tam ipsum electum quam patrem . . . . paterno educavit et sublimavit affectu.

der Hofkanzler seinen fürstlichen Kollegen nicht verschwiegen haben wird, jede Einmischung in ihr Wahlrecht von sich abgelehnt hatte [1]) und durch sein ganzes Verhalten, trotz gelegentlicher Mißstimmung, an den Tag legte, daß er im Grunde Friedrich und dessen Sohne wohlwollte [2]). Die Fürsten hatten dagegen gar keine Veranlassung, sich mit der weiteren Frage zu befassen, wer denn nun künftig der Lehnsträger für Sicilien sein werde, ob Friedrich oder sein Sohn [3]). Das war vielmehr, und gerade weil das Reich mit Sicilien nichts zu thun haben sollte, allein zwischen dem Papste und Friedrich zum Austrage zu bringen.

Mußte die fürstliche Gesammtbürgschaft am päpstlichen Hofe nothwendig Eindruck machen, so konnte derselbe dadurch nur gesteigert werden, daß im Zusammenhange mit dieser Wahl auch manche rein kirchliche Forderung erfüllt, der geistliche Stand überhaupt gehoben wurde. Denn dankbar erkannte Friedrich den Beistand an, „den die geistlichen Fürsten ihm selbst zur Erwerbung und Sicherung des Thrones und seinem Sohne durch ihre einmüthige Wahl geleistet", als er ihnen am 26. April gewisse Rechte theils bestätigte und erweiterte, theils neu verlieh. „Je größere Treue er bei diesen Herren gefunden habe, um so mehr bemühe er sich, ihrem Vortheile entgegenzukommen". Das berühmte Privileg für die geistlichen Fürsten, dem wir demnächst im Zusammenhange mit der inneren Entwickelung Deutschlands während dieser Jahre näher zu treten Gelegenheit haben werden [4]), giebt sich also zwar nur als ihre Belohnung für die schon geschehene Wahl; es enthält aber unzweifelhaft die Summe dessen, was der König vorher ihnen einzeln oder insgesammt für dieselbe geboten hatte, ohne sie damit zu sich herüberziehen zu können, bevor der bekannte Zwischenfall ihm unverhofft zur Erfüllung seines Wunsches verhalf. Haben die geistlichen Fürsten sich demselben, wie es das Wahrscheinlichste ist, nur aus Rücksicht auf den Papst lange versagt, so mochten

---

[1]) S. o. S. 20 Anm. 1.

[2]) Der Papst nahm 17. kal. apr. Epist. pont. Rom. I, 78 Heinrich neuerdings in seinen Schutz. Die Stellung dieses Stücks im päpstlichen Registrum läßt mich vermuthen, daß hier (wie in dieser Zeit auch in P. 6273) zu den Kalenden irrthümlich der laufende Monat gesetzt ist, daß es also nicht vom 16. März, sondern vom 15. April sein mag.

[3]) In dem Gesammtwillebriefe vom 23. April heißt es: sicut olim ad petitiones .... regis Fr. tempore .... Innocentii III. .... sancte Rom. ecclesie super privilegiis ipsius regis sibi datis nostram tum voluntatem prebuimus et consensum, sic nunc eamdem voluntatem et consensum nostrum noviter innovamus etc. Schirrmacher, Fried. II., Bd. II, 451, sieht darin nicht nur eine Anerkennung der Goldbulle von Eger, die in den Urkunden vom Sept. 1219 (s. o. S. 31) schon erneuert war, sondern auch des auf das künftige Verhältniß Siciliens und die Emancipation Heinrichs bezüglichen Reverses vom 1. Juli 1216 und seiner Erneuerung vom Febr. 1220 (s. o. S. 36). Letzteres gewiß mit Unrecht. Wir wissen nur davon, daß die Fürsten zur Egerer Urkunde Willebriefe gegeben haben, aber nicht, daß es auch beim Reverse geschah. Es ist kein Zufall, daß sowohl letzterer als auch die Erneuerung vom Febr. 1220 keine Zeugen aufführt. Vgl. Nitzsch a. a. O.

[4]) Siehe das folgende Kapitel.

sie sich, als der Augenblick sie nun einmal fortgerissen hatte, mit der Erwägung trösten, daß unter den Zugeständnissen, zu welchen der König bereit war, doch auch solche sich fanden, welche, wie die Testirfreiheit der Geistlichkeit und die Verstärkung des Kirchenbanns durch die Acht, unbedingt am päpstlichen Hofe mit Genugthuung begrüßt werden mußten.

Bedurfte es für die Gesammtheit der weltlichen Fürsten keiner entsprechenden Gegenleistung von Seiten des Königs, so liegt in dieser Thatsache ein sicheres Anzeichen dafür vor, daß aus ihrer Mitte von vornherein der Wahl Heinrichs kein ernstlicher Widerstand entgegengesetzt worden ist. Friedrich mag die Einzelnen nach und nach bei den zahlreichen Zusammenkünften der letzten Jahre für sich gewonnen haben[1]), bei welchen ja zum Theil gerade die Aufstellung eines Vertreters für den abziehenden König den Gegenstand der Verhandlung abgab oder wenigstens hatte abgeben sollen. Aber Heimlichthuerei, das muß betont werden, ist diesen zuletzt auch bei den geistlichen Fürsten und zwar ohne sein Zuthun von Erfolg gekrönten Bemühungen Friedrichs nicht vorzuwerfen, da er selbst dafür Sorge getragen hatte, daß die Kurie über dieselben nicht im Unklaren blieb. Mit der vollendeten Thatsache, für welche das gesammte Fürstenthum eintrat, brauchte er vollends nicht hinter dem Berge zu halten, und man kann ihm deshalb wohl glauben, daß nur unvorhergesehene Zufälle die Verzögerung des amtlichen Berichts an den Papst über die Wahl verschuldet haben.

Wer ursprünglich in Frankfurt dazu ausersehen worden war, persönlich dem Papste über den ganzen Hergang zu berichten, wahrscheinlich zugleich die Willebriefe der Einzelnen und die Gesammtbürgschaft vom 23. April zu überbringen, ist unbekannt. Aber derselbe lehnte nachträglich ab[2]), und als nun der König jenen Auftrag dem so wie so nach Italien bestimmten Hofkanzler zuwies, dieser auch schon zur Reise bereit war, zwang ihn eine Krankheit, die Reise aufzuschieben[3]). So kam es, daß man am päpstlichen Hofe längere Zeit

---

[1]) Unter den uns vom Frankfurter Reichstage erhaltenen Königsurkunden sind Vergünstigungen nur für einen weltlichen Fürsten, nämlich Heinrich von Brabant, aber mehrfache für geistliche, z. B. Engelbert von Köln, Otto von Utrecht, Konrad von Regensburg. Vgl. Kaiserchronik, 1. Fortsetzung V. 17889 ff., rücksichtlich der von Friedrich angeblich erbetenen Wahl:

ir deheiner ez widersprach.
die vürsten ez leisten schône.
der keiser in gap ze lône,
swes sie an in gerten:
deste gerner sin gewerten.

[2]) Friedrich Juli 13. W. A. I, 157: Sed postmodum, quomodo restiterit, ab ore nostro . . . . vel per A. capellanum vestrum clarius audietis. Die Berufung auf Alatrin schließt jeden Zweifel an der Thatsächlichkeit aus.

[3]) Friedrich Juli 13.: cum esset ad instantiam nostram ad iter accinctus, quodam sibi superveniente languore huc usque distulit iter suum. Konrad von Metz Juli 31.: Cum ad veniendum me preparavi, acutissime tertiane me invasit et diutius detinuit infirmitas. Auch hier fällt Alatrins

ohne amtliche Mittheilung über dasjenige blieb, was in Deutschland vorgegangen war, aber natürlich nicht, ohne Kunde von diesen Ereignissen zu erhalten. Dafür sorgte einmal das fortwährende Zuströmen derer, welche bei der Kurie zu thun hatten, dann aber im Besonderen der noch immer am königlichen Hofe weilende Alatrin, und da er seinem Herrn nachweislich die Ernennung des Hofkanzlers für Italien meldete[1]), wird er noch weniger versäumt haben, schleunigst die Wahl des Königssohnes zu berichten. Man empfand darum Friedrichs Schweigen in einer die Interessen der Kurie so nahe berührenden Sache zum mindesten als eine Unhöflichkeit und machte aus der Verstimmung darüber so wenig ein Hehl[2]), daß er es nun für nothwendig hielt, das Eintreffen des Hofkanzlers beim Papste nicht abzuwarten, sondern unmittelbar von sich aus durch eine ausführliche Darlegung des thatsächlichen Hergangs jene Empfindlichkeit zu beschwichtigen. Seine vom 13. Juli aus Nürnberg datirte Erzählung[3]), deren Glaubwürdigkeit vor allem durch den Umstand gestützt wird, daß jede Abweichung von der Wahrheit sogleich durch das Zeugniß Alatrins hätte aufgedeckt werden können, scheint im Zusammenhange mit dem Berichte, welchen der Hofkanzler am 31. Juli von Mantua aus dem Papste einsandte[4]), in der That ihren Zweck vollständig erreicht, zum mindesten den Papst davon überzeugt zu haben, daß sich in Bezug auf Heinrichs Wahl nichts thun lasse. Wenn die Kurie unmittelbar vor der Kaiserkrönung Friedrichs auf die Wahlangelegenheit zurückkam — das einzige Mal, daß ihrer von jener Seite überhaupt gedacht wird — und dem Könige vorhalten ließ, daß er seinen

---

Zeugniß ins Gewicht, der mit dem Hofkanzler reisen sollte. Für Konrads Aufenthalt in dieser Zeit kenne ich nur folgende Daten:

Mai	10.	Speier	eigene Urkunde. Remling, Urkbch. d. Bisch. v. Speier I, 159.
„	17.	Hagenau	Zeuge in B.-F. 1130.
Juni	2.	Worms	recognoscirt B.-F. 1136.
„	3.	„	Zeuge in B.-F. 1137.
„	17.	Speier	urkundet Remling I, 160.
„	28.	„	Friedrich schreibt aus Ulm an Pavia: ecce ad partes istas accedit. W. A. I, 156.
Juli	13.	„	Ders. aus Nürnberg an den Papst: huc usque distulit iter suum. W. A. I, 157.
„	22.	Verona	Ankunft, wie er selbst sagt:
„	31.	Mantua	in seinem Briefe an den Papst. Epist. pont. Rom. I, 92.

Beiläufig mag bemerkt werden, daß die Königsurkunden noch nach seiner Abreise mit der Recognition Ego Conradus etc. versehen wurden. Vgl. B.-F. 1144. 1146. 1153.

[1]) Honorius an Alatrin Juni 12. P. 6270. Epist. pont. Rom. I, 85 mit dem Schlusse: ea, que ante regis adventum ad notitiam nostram expedit pervenire, nobis secreto significes per presentium portitorem.

[2]) Friedrich Juli 13.: plurimorum intelleximus ex relatu. Möglicher Weise durch den Erzb. Carus von Monreale, für den kurz vor jenem Datum eine Urkunde ausgestellt ist B.-F. 1142.

[3]) B.-F. 1143; W. A. I, 156. Vgl. oben S. 39 Anm. 2.

[4]) Theiner, Cod. dipl. dom. temp. I, 55. Epist. pont. Rom. I, 92; vgl. oben S. 39 Anm. 2. Konrad wird diesen Brief dem Ueberbringer des königlichen Schreibens, dem Notar Mag. Petrus von Salerno, mitgegeben haben, als derselbe durch Mantua kam.

Versprechungen entgegengehandelt habe[1]), so that sie das nicht, um die Wahl selbst anzufechten, sondern nur um wo möglich noch im letzten Augenblicke irgend ein Zugeständniß in Betreff Siciliens oder ihrer anderen Wünsche herauszudrücken.

Der Reichstag in Frankfurt sollte nach der übereinstimmenden Ansicht des Königs und der Fürsten der Abschied des letzteren von Deutschland sein, und wie dringend der Papst sein Kommen wünschte, konnte Abt Kuno von Fulda berichten, welcher im Mai von Viterbo zurückkam[2]). Aber Honorius hatte es aufgegeben, wie man weiß, Fristen vorzuschreiben, deren Einhaltung sich doch nicht mit Sicherheit voraussagen ließ, und er hatte damit anerkannt, daß Verhältnisse eintreten könnten, welche stärker waren als sein Wünschen oder der gute Wille Friedrichs. Was Friedrich betrifft, so wäre er jetzt nach dem Frankfurter Tage, welcher den hauptsächlichsten Grund beseitigt hatte, aus welchem ihm bis dahin ein längeres Verbleiben in Deutschland wünschenswerth erschienen sein mochte, ohne Zweifel selbst gern aufgebrochen, sobald und natürlich so stattlich als möglich. Um so peinlicher mußte es ihn berühren, daß der päpstliche Legat für Südfrankreich, Kardinalbischof Konrad von Porto, bei einem vorübergehenden Besuche seiner deutschen Heimath[3]) nicht nur seinen eigenen Bruder, den Grafen Egeno V. von Urach-Freiburg, von dem als Ausgleichung seiner Schulden an den König übernommenen Versprechen, ihn auf seinem Kreuzzuge zu begleiten, entband, sondern auch bei anderen die in's heilige Land gelobte Fahrt in einen Zug gegen die Albigenser umsetzte. In späteren Jahren ist das Verhältniß des Kardinals zu Friedrich ein besseres geworden; damals jedoch scheint dieser in jenem einen Gegner gesehen zu haben und ihm wenigstens eine Mitschuld daran beizumessen, daß Egeno sich um dieselbe Zeit mit einem der königlichen Ungnade verfallenen Grafen verbündete und neuerdings Feindseligkeiten verübte[4]). Solche Störungen des Aufbruchsplanes mag Walther von der Vogelweide[5]) im Auge gehabt haben, wenn er daran erinnerte, daß Friedrich das Kreuz trage:

---

1) 1220 Nov. 10. P. 6395. Epist. pont. Rom. I, 103.

2) B.-F. 1132.

3) Friedr. 1220 Juli 13. W. A. I, 157. Für die Zeitbestimmung dieses Besuchs in Deutschland haben wir keinen Anhalt. Konrad war im Herbste 1219 doch wohl auf dem Generalkapitel in Citeaux (s. Forsch. z. deutsch. Gesch. VII, 371); 1220 Jan. 31. urkundet er in Lyon für die Genfer Kirche (Reg. de la Suisse Romande p. 207); in den im Juni 1220 an ihn gerichteten Briefen des Papstes scheint vorausgesetzt zu werden, daß er sich in Südfrankreich aufhielt. Ich vermuthe, daß Konrads Besuch bei seinen Verwandten an den Anfang 1220 fällt.

4) Auch hierfür liegt nur Friedrichs Brief vom 13. Juli vor. Wir wissen nicht, wer der Graf war, qui nostram gratiam suis promerentibus meritis non habebat (Theobald von Champagne?), und auch nicht, welche Ausdehnung die Feindseligkeiten nahmen. Aber die Darstellung Friedrichs wird, soweit sie Egeno betrifft, durch die auf seine Bitte gegen denselben ergangenen Verfügungen des Papstes vom 20.—28. Aug. (s. u.) gestützt.

5) Lachmann, S. 29, 15.

der helt wil Kristes reise varn: swer in des irret,
der hât wider got und al die kristenheit getân.
ir vînde, ir sult in sîne strâze varen lân!

Anderes kam hinzu. Die Gräfin Blanka von der Champagne hatte alle Ursache, Friedrich für die ihr im Jahre 1218 gegen den Herzog Theobald von Lothringen gewährte Unterstützung dankbar zu sein. Als aber letzterer im März 1220 gestorben war, vermählte sie gegen Friedrichs Willen [1]) ihren neunzehnjährigen Sohn Theobald mit der etwa dreißigjährigen herzoglichen Wittwe Gertrud, der letzten aus dem Stamme der Grafen von Dagsburg, Metz und Moha, und nun ging es wie im zähringischen Erbfolgestreite. Der Champagner beanspruchte nicht nur die Allodien, sondern auch die Lehen der Dagsburger, die Reichslehen und die Metzer Kirchlehen, welche Bischof Konrad dem Könige selbst übertragen hatte [2]). Der neue Herzog von Lothringen, Matthäus II., des Verstorbenen Bruder, scheint sich nicht eingemischt oder vielmehr dem Zugreifen der Champagner willenlos zugeschaut zu haben [3]); andere Fürsten aber schlugen Lärm, weil ein Fremdling die Hand nach Reichsgut ausstrecke, und sie wollten deshalb, wie Friedrich dem Papste berichtet, seine Entfernung nicht zugeben, bevor ein die Ehre des Reiches sichernder Ausweg gefunden sei [4]). Wie dieser ausfiel und was zu seiner Durchführung geschah, wissen wir leider nicht. Es ist jedoch zu vermuthen, daß der päpstliche Botschafter zu einer befriedigenden Lösung mitgewirkt haben mag. Denn Friedrich ist seines Lobes voll, und der Hofkanzler schreibt das Verdienst, den König von allen ihn aufhaltenden Verwickelungen schließlich freigemacht zu haben, geradezu der emsigen Thätigkeit Alatrins zu [5]).

---

[1]) Friedrich Juli 13. als einzige Quelle für den Streit mit Champagne: contra voluntatem et beneficiorum nostrorum magnitudinem, wodurch Rein. Leod. p. 678: de consensu regis Fr., widerlegt wird. Die Ehe wurde übrigens nach zwei Jahren wegen naher Verwandtschaft gelöst. Albricus p. 910.

[2]) Friedrich: ad usurpandum quedam feuda patrimonii nostri et imperii et, que tenemus a Metensi ecclesia, extendebat temere manus suas. — Theobald erhielt wirklich vom Bischofe von Lüttich die Belehnung mit Moha (Rein. Leod. l. c.) und dürfte auch Straßburger Lehen beansprucht haben.

[3]) Matthäus vereinigte sich mit den Champagnern schon im Mai über das Witthum seiner Schwägerin, zu welchem auch Nancy gehörte, Recueil XVIII, 695; er nahm im Juli sein Allod Neufchâteau, man sieht nicht weshalb, von ihnen zu Lehen, Noël, Mém. pour servir à l'hist. de Lorraine VI, 78; er theilt sich mit ihnen im August in die Bezahlung der Schulden seines verstorbenen Bruders, Martène et Durand, Thes. anecd. I, 879.

[4]) Der Aufenthalt Friedrichs im Mai zu Hagenau und Speier mag durch diesen Streit veranlaßt worden sein. Eine größere Anzahl von Fürsten ist aber in der hier in Betracht kommenden Zeit — zwischen dem Frankfurter Tage und dem Datum des königlichen Briefes — nur am Anfange des Juni und zwar in Worms am Hofe gewesen: die Erzbischöfe von Mainz und Köln, die Bischöfe von Metz-Speier, Worms und Bamberg und Ludwig von Pfalz-Baiern.

[5]) Friedrich Juli 13.: quantum super negotiis sibi commissis idem apud nos sollicitus extiterit et intentus, et effectus demonstrat operum et nos ei testimonium super hiis perhibemus; Konrad von Metz Juli 31.: si

Daß Friedrich, wie man noch zu Anfang des Frühlings am päpstlichen Hofe geglaubt hatte, wenigstens im August übers Meer setzen werde, daran war nun freilich nicht mehr zu denken. Eine von ihm etwa im Juni an den Papst gerichtete Mittheilung besagte, daß er nicht vor dem 29. September zur Krönung eintreffen könne[1]); andererseits war er darauf bedacht, diesen Termin auch nicht zu sehr zu überschreiten. Während eines Aufenthalts in Ulm am Ende des Juni und zu Anfang des Juli wird er die letzten Anordnungen in Bezug auf die Obhut über seinen in Deutschland zurückbleibenden Sohn und dessen Herzogthum Schwaben getroffen haben. Beide wurden dem Edelherrn Heinrich von Neifen anvertraut[2]), demselben Manne, der einst Friedrich selbst den Weg zur deutschen Krone hatte bahnen helfen. Der nun wieder genesene Hofkanzler dürfte gleichzeitig zur Vorbereitung der Romfahrt nach Italien abgereist sein und zwar in Begleitung Alatrins, der als Vertreter des Papstes durch jenen in den Besitz der mathildeschen Güter eingewiesen werden sollte[3]), während der König nochmals auf kurze Zeit nach Nürnberg ging, vielleicht um die Reichsinsignien abzuholen, welche er nachher mit sich nach Italien nahm[4]). So konnte Friedrich mit der erwähnten Rechtfertigung seines Verhaltens, welche er von Nürnberg aus am 13. Juli dem Papste zusandte, die Ankündigung verbinden, daß alle Verzögerungen seines Aufbruchs gehoben seien, daß seine Fahrt unverzüglich angetreten nnd ohne Aufenthalt fortgesetzt werden solle. Der Schluß des Juli fand ihn in oder bei Augsburg, auf dem für die Züge über die Alpen üblichen Sammelplatze.

---

studia mea et sollertia d. Alatrini non affuissent, adhuc credo d. regem vix posse esse expeditum.

[1]) Honorius an Pelagius Juli 24.: P. 6310. Epist. pont. Rom. I, 89: Speravimus, ut . . . in hoc passagio transfretaret; sed sive ab aliis prepeditus sive retardatus propria voluntate, id non potest efficere, cum, sicut suis nobis litteris intimavit, non ante quam circa festum b. Mich. venire proposuerit coronandus, transfretaturus deinde in subsidium T. S. Es ist Schade, daß dieser Brief Friedrichs nicht erhalten ist; denn es kann nun nicht entschieden werden, ob darin wirklich eine bestimmte Zusage, unmittelbar nach der Krönung zum Kreuzzuge abgehen zu wollen, gestanden hat oder das transfretaturus nur eine Voraussetzung des Papstes ist.

[2]) Dies war schon Raumer 3. Ausg. III, 127 bekannt, wurde aber weiter nicht beachtet und ist, gegenüber früheren Vermuthungen, jetzt durch Honorius III. 1220 Aug. 21. Epist. pont. Rom. I, 97 gesichert, da hier Neifen (vgl. über ihn Phil. und Otto II, 280. 286) auf Bitte Friedrichs, qui filium suum et totam Sueviam tue cure commisit, vorläufig vom Kreuzzuge dispensirt wird. Heinrich (VII.) blieb, wie seine Titulatur und die Verwendung des bisherigen herzoglichen Siegels zeigt, Herzog von Schwaben. Erst am Ende des Jahres verschwindet aus dem jetzt in Rom. rex (nicht mehr in Rom. regem electus) veränderten Titel in den Urkunden das dux Suevie s. B.-F. 3853, und das herzogliche Siegel wurde zugleich, wie ich mich an dem Orig. in Karlsruhe überzeugte, durch das königliche ersetzt.

[3]) Ueber Konrad von Metz s. o. S. 45 A. 3; über Alatrin Friedrich Juli 13: nobiscum duximus retinendum, ut cum cancellario partes ingrederetur Italie ad recuperandas possessiones ecclesie. Vgl. Honorius III. Juni 12. Epist. pont. I, 85; Konrad von Metz Juli 31. ib. 93.

[4]) Chron. Ursperg. p. 379. Vgl. B.-F. 1033.

Hatte Honorius noch die Mittheilung des Königs vom Juni über sein Kommen mit leisem Zweifel aufgenommen, so war er nach Empfang des Schreibens vom 13. Juli völlig davon überzeugt, daß die Krönungsfahrt wirklich im Gange sei. Wir erkennen das aus der Bereitwilligkeit, mit welcher er die durch den Ueberbringer dieses Schreibens, Magister Petrus von Salerno, vorgelegten[1]), auch wohl durch Alatrin befürworteten Bitten Friedrichs erfüllte. Die durch den Kardinallegaten Konrad von Porto ausgesprochene Befreiung Egenos von Urach und anderer Kreuzfahrer aus dem Elsaß wurde rückgängig gemacht[2]), und das wollte bei dem großen Ansehen, welches Konrad am päpstlichen Hofe genoß[3]), sehr viel bedeuten. Egenos Feindseligkeiten ward außerdem durch Weisung des Papstes an die Fürsten, Rechte und Güter des Königs vor jeder Beeinträchtigung zu schützen und unverbrüchlichen Frieden zu halten[4]), ein Riegel vorgeschoben. Hatte Friedrich sich über gewisse uns unbekannte Umtriebe des Bischofs Ekbert von Bamberg zu beklagen gehabt, so bekam dieser zu hören, daß Honorius nicht gesonnen sei, dergleichen weiter zu dulden[5]), und es bezieht sich vielleicht zunächst auf Ekbert, wenn den geistlichen Fürsten im Allgemeinen untersagt wird, Güter des Königs unter dem Vorwande mit dem Interdikt zu belegen, daß der Rechtsweg gegen ihn verschlossen sei[6]). Von jener vorübergehenden Mißstimmung war bei Honorius so wenig mehr etwas zu finden, daß er die Annahme seiner an Friedrich ergangenen Aufforderung, auch seine Gemahlin nach Rom mitzubringen und zur Kaiserin krönen zu lassen, sogar als eine besonderen Dankes werthe Gefälligkeit begrüßte[7]).

Friedrich war inzwischen über Augsburg noch nicht hinausgekommen. Eine große Zahl von Fürsten fand sich in den letzten Tagen des Juli hier nochmals an seinem Hofe vereinigt[8]): die Erzbischöfe von Mainz, Trier und Magdeburg, die Bischöfe von Bamberg, Wirzburg und selbstverständlich auch der von Augsburg selbst, Abt Kuno von Fulda, König Otakar von Böhmen und sein Bruder

[1]) Vgl. Friedrich Juli 13. l. c. und dann seinen Dank an Honorius Sept. 13. B. A. p. 244; B. F. 1156.

[2]) Honorius Aug. 28. Epist. pont. Rom. I, 99.

[3]) Albricus p. 910 läßt den Papst die Postulation Konrads nach Besançon an Stelle des resignirenden Erzbischofs Amedeus deshalb verweigern, quod eum super gentes et regna constitutum ad lucra maiora d. papa sibi reservabat. Vgl. Roth v. Schreckenstein in Forsch. VII, 373.

[4]) Honorius Aug. 20. ib. 96.

[5]) Ders. Aug. 20. ibid. 97. Ekbert war auf dem Frankfurter Tage und dann noch am 2. und 3. Juni zu Worms bei dem Könige. Möglicher Weise entstand hier der Zwist, da Friedrich sich über ihn im Juli beklagt haben muß, und zwar wohl über die früher Zähringischen Kirchlehen s. o. S. 9. Trotzdem finden wir den Bischof zu Ende des Juli und im Aug. wieder beim Könige in Augsburg.

[6]) Ders. Aug. 21. ibid. 98.

[7]) Ders. Aug. 28. l. c. P. 6342.

[8]) Nach Friedrichs Urkunden von Juli 27—31.

Heinrich von Mähren, die Herzöge Ludwig von Baiern und Otto von Meran; dazu Burggraf Konrad von Nürnberg und die Grafen Hartmann von Wirtemberg, Poppo von Henneberg, Otto von Kirchberg, Burkhard von Mansfeld und Hermann von Waldenberg. Wir vermögen nicht zu entscheiden, ob sie etwa sämmtlich oder zum Theil auf dem Frankfurter Reichstage zur Begleitung des Königs auf dem Römerzuge ausersehen waren, oder ob sie sich nur zu einem letzten Besuche bei Friedrich eingefunden hatten. Sicher ist dagegen, daß von ihnen fast nur solche wirklich nach Italien mitgingen, welche zugleich das Kreuz genommen hatten, wie namentlich Herzog Ludwig von Baiern. Die längst zur Begleitung des Königs gewonnenen, aber nicht in Augsburg erschienenen Bischöfe Ulrich von Passau, Berthold von Brixen und Albert von Trient[1]) hatten wahrscheinlich Erlaubniß, sich unterwegs dem Zuge anzuschließen; Erzbischof Sigfrid von Mainz ist sogar erst zur Krönung selbst nachgekommen[2]). Einzelne zur Romfahrt Verpflichtete, namentlich wenn sie zugleich das Kreuz genommen hatten, mochten umgekehrt vorausgegangen sein, Andere sich, wie das auch sonst vorkam, vom Zuge losgekauft haben[3]). In keinem Falle war das für die Begleitung des Königs übrig bleibende Heer sonderlich bedeutend[4]), und da es zum großen Theil aus kleineren Reichsvasallen und aus Dienstmannen des Reichs und Schwabens bestanden zu haben scheint[5]), die letzteren auch wohl schon zu Ulm

---

[1]) S. oben S. 33 A. 1, 2. Albert von Trient forderte Mai 24. von seinen Vasallen das hastaticum ein „pro itinere d. Fr. Rom. regis ad eum incoronandum". W. A. II, 680. Vom Römerzuge heimgekehrt ließ er 1221 Juni 20. seinen officiales, quos petiit, ut irent secum Romam in obsidione, nec secum concordare voluerunt, ihre Lehen absprechen. B. A. p. 658.

[2]) Sigfrid ist Juli 27. in Augsburg B.-F. 1114; aber damit ist das Datum seiner anscheinend zu Mainz im Beisein der dortigen Geistlichkeit Juli 29. ausgestellten Urkunde Böhmer-Will, Reg. aep. Magunt. p. 177 no. 362 unvereinbar. Möglicher Weise ist in IV. kal. aug. der laufende Monat irrthümlich statt des folgenden gesetzt; denn am 22. Aug. war Sigfrid wieder sicher zu Mainz, ibid. no. 363. Während des Krönungszuges wird er bei Friedrich nicht genannt, wohl aber gleich nach der Krönung.

[3]) So der Abt von S. Gallen nach Conr. de Fabaria um 350 Mark, cum 250 marcis et regi servire et sue profecisse potuisset ecclesie.

[4]) Tolosani cont. c. 167 sagt von dem im Ott. bei Faenza lagernden Könige: secum ducens non magnum exercitum.

[5]) Auch die Zahl dieser ist nicht groß, nach den Zeugen in Friedrichs während des Zuges gegebenen Urkunden zu schließen. Es werden hier nur genannt: Markgraf Dipold von Hohenburg, Graf Eberhard von Helfenstein, Albert von Neifen, Anselm Marschall von Justingen, Werner Truchseß von Bolanden, Konrad Kämmerer von Werd. Die Hofbeamten — und dazu Eberhard von Tann, Truchseß von Waldburg, der anscheinend in Deutschland blieb — waren auch schon im Juli in Augsburg gewesen; die anderen tauchen erst nach Verona auf und mit ihnen ganz vorübergehend Sept. 20. B.-F. 1163 Graf Hartmann von Ebers (?). Daß Konrad Schenk von Winterstetten den Zug mitgemacht habe, wie auch ich früher angenommen, läßt sich doch nicht erweisen. Allerdings wird 1220 Nov. 29. apud Sutrium B.-F. 1241 ein Conradus imp. aule pincerna genannt. Mag nun die Urkunde, wie Ficker, Reichshofbeamte S. 47 annimmt, auch gefälscht sein, die Zeugenreihe geht doch gewiß auf eine echte Vorlage zurück. Sollte in dieser Winterstetten mit dem sonst vorkommenden

aufgeboten waren, muß der Grund, weshalb Friedrich noch fast den ganzen August bei Augsburg verblieb, anderswo gesucht werden als in so zu sagen militärischen Rücksichten. Mit dem Ausgange des Juli haben die nicht am Zuge theilnehmenden Fürsten sich von ihm verabschiedet[1]), und seit dem 1. August dürfte auch der junge König Heinrich nicht mehr bei den Eltern gewesen sein[2]), von denen er die Mutter gar nicht mehr, den Vater nur als seinen Richter wiedersehen sollte. Alles deutet auf einen unmittelbar bevorstehenden Aufbruch, und trotzdem erfolgt derselbe nicht: Friedrich ist noch am 17. August in Augsburg. Wahrscheinlich erwartete er noch Nachrichten aus Italien, sei es von dem vorausgegangenen Kanzler über den Befund der dortigen Verhältnisse, sei es von seinem Bevollmächtigten am päpstlichen Hofe über die Aufnahme seiner aus Nürnberg abgegangenen Rechtfertigung und die Geneigtheit für seine sonstigen Anliegen, und er setzte sich erst dann in Bewegung, als diese Nachrichten befriedigend lauteten[3]). Am 3. und 5. September ist er bei Bozen, wo die Bischöfe von Passau, Brixen und Trient sich mit ihm vereinigten; acht Tage später lagerte er bei Verona[4]).

Acht Jahre waren gerade vergangen, seitdem er von dieser Stadt aus nach Deutschland sich durchzuschleichen versucht hatte, ein Abenteurer, der, seiner eigenen Krone nicht sicher, eine fremde zu erringen trachtete. Wie anders kam er jetzt nach Verona zurück! Als rechtmäßiger König Deutschlands und Italiens zog er der Kaiserkrone und seiner sicilischen Heimath, nach menschlichem Ermessen einer überaus glänzenden Zukunft entgegen und, wenn das freundliche Verhältniß mit der Kirche fortdauerte, auch einer friedlichen. Daß Friedrich selbst demselben Dauer wünschte, kann nicht zweifelhaft sein, da es bisher für ihn nur vortheilhaft ausgeschlagen war. In dem ersten Briefe, den er, auf italischem Boden angelangt, von seinem Lager bei Verona aus am 13. September an Honorius schrieb, dankte er ihm für die neuerlichen Beweise seines Wohlwollens, über welche der eben zurückgekommene Petrus von Salerno ihm berichtet hatte[5]): er

---

Konrad von Werd verwechselt sein, der gerade hier fehlt? — Werner von Bolanden beabsichtigte den Kreuzzug mitzumachen: er urkundete anno 1220 (ohne Tag) apud Bonlant die, quo ego W. iter arripui versus Jerosolimam. Roßel, Eberbach I, 222. Ebenso Mangold von Nellenburg, der 1220 iter transmarinum agens et per Salem transiens eine Schenkung machte. Wirtemb. Urkbch. III, 103.

[1]) Von den oben Genannten ist keiner mehr im August beim Könige nachweisbar außer dem Abte Kuno von Fulda. Vgl. Ficker zu B.-F. 1151.

[2]) Heinrich ist allerdings schon seit dem 27. Juli nicht mehr Zeuge des Vaters; da aber sein Vormund, Heinrich von Neifen, noch bis 1. August in Augsburg vorkommt, ist auch die Anwesenheit des Königssohnes anzunehmen.

[3]) Friedrich konnte zu Ende des August ganz wohl schon eine vorläufige Benachrichtigung durch Petrus von Salerno erhalten, der selbst allerdings erst zu ihm zurückgekommen zu sein scheint, als er bei Verona stand. S. Friedrich Sept. 13. B. A. p. 244.

[4]) B.-F. 1154—1156.

[5]) Es werden die päpstlichen Erlasse vom 20.—28. August (s. o.) gemeint sein.

bekennt sich als des Papstes und der römischen Kirche ewigen Schuldner. Er unterzog sich auch der Kirchenbuße, welche Honorius wegen der wiederholten Versäumnisse der unter Androhung des Bannes festgesetzten Kreuzzugsfristen ihm als für seine Seele nothwendig durch Alatrin anrieth, und die Persönlichkeit Alatrins, welcher mit Friedrich auf dem vertrautesten Fuße stand und sehr gut wußte, daß jene Versäumnisse unverschuldete waren, bürgt dafür, daß die Buße keine zu schwere gewesen sein wird, eine Förmlichkeit, wie sie die oberbischöfliche Autorität zu ihrer eigenen Rechtfertigung gegenüber anderen ebenfalls säumigen Kreuzfahrern brauchte. So nahm Friedrich denn nicht nur die Buße auf sich, sondern ließ sich auch förmlich vom Banne lossprechen[1]), wie er dem Papste bemerkte, allerdings nur, um seine Ergebenheit zu beweisen, und nicht, weil er sich schuldig fühle[2]). Er sagte, daß er sich nicht die Meinung derjenigen aneignen wolle, welche, um den Frieden zwischen ihm und der Kirche zu untergraben, sich zuflüsterten, daß er von aller seiner Ergebenheit gegen die letztere keinen rechten Vortheil gehabt habe; aber er gab deutlich zu verstehen, daß er Wünsche hege, welche noch unerfüllt seien. Um die Kaiserkrone kann es sich da selbstverständlich nicht gehandelt haben — denn Niemand sehnte sich mehr als der Papst, sie auf Friedrichs Haupte zu sehen —, sondern nur um den einzigen Punkt, in welchem er bisher auf den Widerspruch der Kurie gestoßen war, um die Erlaubniß, selbst über die Kaiserkrönung hinaus König von Sicilien bleiben, auch dieses Land in seiner eigenen Hand behalten zu dürfen.

Das gute Einvernehmen zwischen Kirche und Reich war ohne Frage ein Vortheil für beide und nicht blos, wie Friedrich andeutete, für jene allein. Eigentlich war er selbst dabei der Gewinnende. Der junge König hatte sich den Diplomaten aus der Schule eines Innocenz III. zum mindesten gewachsen gezeigt und, ohne seine Zusagen geradezu zu brechen, die Dinge so zu lenken gewußt, daß die älteren Abmachungen mit der Kurie nur soweit Werth behielten, als sie unter veränderter Sachlage mit seinen Interessen vereinbar waren.

Auch geistig kam er als ein anderer nach Italien zurück.

---

[1]) Honorius 1221 Aug. 21. Epist. pont. I, 125; P. 6703: a qua (sententia excommunicationis) in tuo ad coronationem accessu, cum nostris iurasses stare mandatis, fecimus te absolvi.

[2]) Sept. 13. B.-F. 1156, B. A. p. 244: licet non inciderimus in latam sententiam, impedimentis evidentibus prepediti, also mit Anspielung auf den vom Papste selbst in seinen Banndrohungen gegen säumige Kreuzfahrer zugelassenen Vorbehalt. — Die Dissertation von Max Halbe, „Friedrich II. und der päpstliche Stuhl bis zur Kaiserkrönung (Nov. 1220)", Berlin 1888, ging mir erst zu, als diese Bogen schon gesetzt waren.

Drittes Kapitel.

Krone und Fürstenthum während Friedrichs II. königlicher Regierung, 1212—1220.

Die Jahre 1212 bis 1220 umfassen den einzigen länger dauernden Aufenthalt Friedrichs in Deutschland, welches er späterhin immer nur vorübergehend besucht hat, und die Stellung, welche er damals den deutschen Verhältnissen gegenüber einnahm, ist auch für seine übrige Regierungszeit im Großen und Ganzen bestimmend geblieben. Er ließ sich die thatsächlich gegebenen Verhältnisse gefallen, bot selbst die Hand zur weiteren Stärkung der Theilgewalten, und wenn er hier und da einen Anlauf zur Mehrung der königlichen Machtmittel nahm, so hat ihm eine grundsätzliche Herstellung der früheren Ordnung, wie er eine solche nach der Kaiserkrönung in seinem sicilischen Erbreiche durchführte, für Deutschland doch immer fern gelegen, ja er hat sie hier nicht einmal versucht.

Man kann zugeben, daß in dem Augenblicke, in welchem Friedrich II. die deutsche Krone antrat, „alle Befugnisse des Königthums, die dem Großvater und dem Vater zur Uebung kräftiger Herrschaft genügt hatten, noch durchaus zu Rechte bestanden, daß es sich zunächst nur darum handelte, der langen Nichtachtung derselben ein Ende zu setzen, sie wieder nachdrücklich zur Geltung zu bringen"[1]), und insofern mag behauptet werden können, daß eine Herstellung derselben an sich damals noch möglich gewesen wäre. Aber nicht durch Friedrich II., wenigstens nicht in den Jahren, von denen hier die Rede ist. In späterer Zeit mag die unverkennbare Vorliebe für seine südliche Heimath, in welcher er sich thatsächlich unbeschränkter Herrschermacht erfreute, ihn gleichgültiger gegen die Aufgaben gestimmt haben, welche ihm mit der deutschen Krone zugefallen waren: vor seiner Kaiserkrönung jedoch, ja sogar bis zur Rückkehr vom Kreuzzuge war

[1]) Ficker in Böhmer, Reg. imp. V. p. XVII.

er überhaupt nicht in der Lage, an sie heranzutreten, geschweige denn sie durchführen zu können.

Die Erlebnisse seiner in Sicilien zugebrachten Jugendjahre mögen ihn Menschenkenntniß und die Kunst gelehrt haben, auch in der schwierigsten Lage sich zurechtzufinden. Dann aber sah er sich mit achtzehn Jahren durch den Ruf der deutschen Fürsten in eine ganz neue Umgebung versetzt, in ein Land, welches zwar die Heimath seiner Väter war, dessen Verhältnisse ihm aber ganz fremd waren, und dessen Sprache selbst er zunächst vielleicht nicht einmal verstand [1]). Er kam obendrein dorthin als Gegenkönig und, was für den Augenblick das schlimmste war, völlig mittellos, da sein sicilisches Erbland tief zerrüttet und überdies so gut wie ganz in feindlicher Hand war. Hat sich nun allerdings der größte Theil Deutschlands rasch um ihn geschart, so waren doch Reichsgüter, Regalien und Hausgut während der Bürgerkriege stark in Mitleidenschaft gezogen worden, und sie mußten neuerdings herhalten, um Friedrichs Anhänger zu belohnen und zu fesseln [2]), während die Einkünfte aus den Steuern der Städte im besten Falle erst allmählich zu fließen begannen. Alles Uebrige ist nur eine Folgerung aus diesen Umständen, unter welchen im Jahr 1212 seine Berufung nach Deutschland erfolgte. Hätte Friedrich mit eigenen Kräften den Kampf gegen Otto IV. durchzuführen vermocht, und wäre er nicht fortwährend des guten Willens seiner fürstlichen Wähler bedürftig gewesen, dann wäre der Vorwurf berechtigt, daß er ihrem Einflusse zu viel Raum gegeben und zu wenig seine übergeordnete Stellung zu wahren gewußt habe. So aber war er von Anfang an nicht blos auf den Rath, sondern auch auf die Unterstützung derer angewiesen, die ihn als Gegenkönig ins Land gerufen hatten, nicht um sich ein mächtiges, selbstbewußtes und unabhängiges Oberhaupt zu setzen, sondern vielmehr um sich unter seinem Namen eines solchen zu erwehren, und Friedrich durfte, wenigstens so lange noch jeden Augenblick ein Umschlag zu Gunsten des Welfen erfolgen konnte, nicht wagen, sich den Anforderungen seiner Wählerschaft zu entziehen. Gelegentliche Versuche selbständiger Entscheidung endeten, wie wir noch sehen werden, regelmäßig damit, daß die Krone sich vor dem Willen der Fürsten beugen mußte. Die alten Befugnisse des Königthums bestanden theoretisch allerdings zu Recht; thatsächlich konnten sie indessen von Friedrich nur so weit ausgeübt werden, als sie den Interessen jener Kreise zu dienen geeignet oder wenigstens ihnen nicht entgegen waren. Es ist für jene Jahre viel weniger von einer Regierung des Königs zu sprechen, als von einer Regierung der Fürsten, für welche der junge König den Namen hergeben mußte und hergab, weil er in ihnen eine unübersteigliche Schranke seiner Macht sah. Dies Verhältniß findet dann seinen äußern Ausdruck

---

[1]) Philipp und Otto Bd. II, 87 A. 4.

[2]) Vgl. das im Einzelnen wohl noch einer Vervollständigung fähige Verzeichniß solcher Vergabungen bei Frey, Schicksale des kgl. Gutes S. 130 ff., S. 164.

darin, daß nun die Krone immer häufiger bei ihren Handlungen die Zustimmung der Fürsten hervorhebt oder sich gar von ihnen besondere Willebriefe geben läßt[1]).

Gilt das Gesagte vom Fürstenstande überhaupt, so ganz besonders von den geistlichen Fürsten, welche in Folge ihrer Abhängigkeit von der päpstlichen Politik, die von Otto IV. nichts mehr wissen wollte, für Friedrich viel zuverlässigere Stützen waren als die weltlichen, bei welchen allerlei dynastische Rücksichten mitspielten. Das geistliche Fürstenthum wußte demgemäß sich bei Friedrich in höherem Grade eine Berücksichtigung seiner Interessen zu verschaffen und zwar in seiner doppelten Eigenschaft, als Bischöfe und als Territorialherren, und als solche sowohl gegenüber der Krone als auch gegenüber ihren weltlichen Untergebenen.

Die Egerer Goldbulle[2]) vom 12. Juli 1213, welche die mittelitalischen Reichslande der Kirche überwies, verfügte zugleich die unbedingte Freiheit der geistlichen Wahlen; sie hob ferner jede Beschränkung der Appellationen nach Rom in kirchlichen Dingen auf, und sie erklärte endlich sowohl das Spolienrecht als auch das Regalienrecht, den schwer zu rechtfertigenden Anspruch der Krone auf den beweglichen Nachlaß der Prälaten, ebenso wie die in der Reichsverfassung begründete Nutzung erledigter geistlicher Fürstenthümer, als Mißbräuche, welche fortan wegfallen sollten. Friedrich bezahlte mit dieser Preisgabe von Besitzungen und Kronrechten unzweifelhaft zunächst die Unterstützung des Papstes, und es ist bei der Zwangslage, in welcher er sich befand, am Ende noch anerkennenswerth, daß er wenigstens nicht über dasjenige hinausging, was schon sein Gegner dem Papste geboten hatte. Alle seine Zugeständnisse aber wären wie die Ottos IV. wirkungslos geblieben, wenn dieses Mal nicht die fürstliche Zustimmung ihnen den Charakter von Reichsgrundgesetzen gegeben hätte, und daß diese Zustimmung erfolgte, ist doch zumeist auf Rechnung des Umstandes zu setzen, daß vor allen Dingen der im Reiche noch immer vorwiegende geistliche Fürstenstand bei einer solchen Beschränkung der königlichen Befugnisse selbst nicht zu kurz kam. Der Antheil der Krone bei der Wiederbesetzung erledigter Stellen hatte sich seitdem von Rechtswegen auf die Investiturceremonie zu beschränken. Demnächst wurde auf dem Wirzburger Tage im Mai 1216, auf welchem die geistlichen Fürsten an einem Legaten des Papstes gewiß einen einflußreichen Fürsprecher hatten[3]), die in der Goldbulle enthaltene allgemeine Verzichtleistung aufs Spolienrecht und Regalienrecht in festere Formen gebracht, jenes als Mißbrauch unbedingt beseitigt, dieses aber nur in so fern verdammt, als durch dasselbe alle Einkünfte, und zwar nicht blos die aus

---

[1]) Frey S. 165 ff., Weiland in Gött. gel. Anzeigen 1881 S. 1570 und ganz besonders Ficker „Fürstliche Willebriefe und Mitbesiegelungen" in Mitth. d. österr. Instituts Bd. III.

[2]) Philipp und Otto Bd II, 343 ff.

[3]) Philipp und Otto Bd. II, 432 ff.

Hoheitsrechten, sondern auch die aus Gütern, und obendrein während des ganzen ersten Jahres nach Eintritt der Vakanz in Anspruch genommen zu werden pflegten[1]). Die Nutzung der erledigten Hoheitsrechte bis zur Wiederverlehnung derselben an den Nachfolger im Fürstenthume konnte dem Könige gar nicht bestritten werden[2]).

Wie wenig übrigens der königliche Wille gegenüber dem Standesinteresse der Reichsgeistlichkeit bedeutete, zeigt ein anderer Vorgang, der in dieselben Tage fällt. Friedrich hatte im Dezember 1215 Nördlingen und anderes vom Bischofe von Regensburg für das Reich erworben, indem er ihm dafür die bisher unmittelbaren Abteien Ober- und Niedermünster zu Regensburg überließ. Der Tausch, der mit Zustimmung der anwesenden Fürsten geschehen war, unter welchen sich freilich nur ein Bischof befand, nämlich der Hofkanzler Konrad von Metz und Speier, wurde nachträglich auch noch von den Herzögen von Oesterreich und Zähringen als dem Reiche vortheilhaft genehmigt. Als aber nun auf der Wirzburger Versammlung, welcher eine größere Anzahl geistlicher Fürsten beiwohnte, die ihrer Unmittelbarkeit beraubten Aebtissinnen klagbar wurden, erkannte die Versammlung zu Recht, daß Fürstenthümer ohne Zustim-

---

[1]) 1216 Mai 11. B.-F. 856; H.-B. I, 457: consueverant . . . redditus et proventus per tocius anni primi circulum ita prorsus auferre, ut nec solvi possent debita decedentis nec succedenti prelato necessaria ministrari; eidem consuetudini . . . . . . renunciamus, ut res et redditus huiusmodi in solvenda debita decedentium prelatorum et in alios ecclesiarum usus per manus legitime succedentium libere convertantur. Darüber, daß sich diese Festsetzungen nur auf das Verhältniß des Königs zu den geistlichen Fürsten beziehen, s. u. zu § I des Privilegs von 1220 April 26. Das Verhältniß des Königs zu den übrigen Reichskirchen wurde dadurch ebensowenig berührt, als das der Fürsten zu den unter ihnen stehenden Kirchen. Im Bisthume Osnabrück z. B. nahm der Bischof Kleider und Pferde verstorbener Geistlichen für sich, welche von ihm Pfründen hatten, welcher Gebrauch erst 1218 durch Bischof Adolf abgeschafft wurde, der ihnen auch darüber zu testiren verstattete; s. Honorius 1218 Mai 17. P. 5806.

[2]) Rechtsspruch für Worms 1238 Nov. B.-F. 2403; H.-B. V, 260: cum quilibet imperator in indicta curia percipere debet integraliter (teloneum, monetam, officium sculteti et iudicium seculare necnon et similia) et vacantibus ecclesiis omnia usque ad concordem electionem habere, donec electus ab eo regalia recipiat. In anderer Weise hatte ich Gött. gel. Anz. 1885 S. 798 den scheinbaren Widerspruch der Bestimmungen von 1216 und 1238 zu erklären versucht, muß aber bekennen, daß ich die von Ficker, Reichskirchengut S. 98, gegebene Erklärung übersehen hatte, welche alle Schwierigkeit löst. Wäre aber 1216 die Nutzung der Regalien während der Vakanz selbst unstatthaft erachtet worden, wie hätte sie für die Dauer der Hoftage in den Bischofstädten aufrechterhalten werden können, obwohl diese auf etwas anderer Anschauung beruht? Und doch ist dies sogar in dem Privileg für die geistlichen Fürsten von 1220 (s. u.) geschehen und auch 1238 anerkannt worden. Diesem Verhältniß entspricht es durchaus, wenn 1218 Okt. 26. B.-F. 958 für die Bisthümer Chiemsee und Seckau, welche ihre Regalien vom Erzbischofe von Salzburg empfangen, bestimmt wird H.-B. I, 569: ut, eisdem vacantibus sedibus, regalia ad archiepiscopum respectum habeant, donec ipse vacanti ecclesie in pastore provideat, qui regalia de manu ipsius accipiat.

mung ihrer Inhaber und ihrer Dienstmannen nicht vom Reiche entfremdet werden dürften, und der König mußte daraufhin seine frühere Verfügung widerrufen und den Tausch rückgängig machen[1]). Der geistliche Fürstenstand war eben seiner gemeinschaftlichen Interessen sich so sehr bewußt, daß er auch seiner schwächeren Mitglieder sich annahm, und er war stark genug, um dies auch dem Könige und nöthigenfalls auch den weltlichen Fürsten gegenüber mit Erfolg thun zu können.

Der König ist selbstverständlich im Reichsgerichte der Richter; aber Urtheiler sind in erster Linie die Fürsten, und obwohl die Zahl der Rechtssprüche aus diesen Jahren eine ziemlich große ist, haben wir kein Beispiel eines Rechtsspruches, der nicht im fürstlichen Interesse erfolgt wäre[2]). Den geistlichen Fürsten fiel dabei wiederum der Löwenantheil zu, indem sie sowohl die Festsetzungen zu Gunsten des Fürstenthums überhaupt mitgenossen, als auch daneben sich andere verschafften, welche auf ihre besonderen Bedürfnisse berechnet waren.

Zur ersten Klasse der Rechtssprüche müßte auch jener gerechnet werden, welcher durch den Regensburger Tausch veranlaßt wurde, wenn es in dieser Zeit, in welcher selbst Grafen nicht mehr zu den Fürsten zählten, noch anderswo als bei einem der zahllosen kleineren geistlichen Reichsstände hätte vorkommen können, daß die Unmittelbarkeit in Gefahr gerieth. Den weltlichen und überhaupt den größeren Fürsten, welche in dieser Beziehung für sich nichts zu befürchten hatten, lag vielmehr am Herzen, die Thätigkeit des Königs und seiner Beamten von ihren Territorien auszuschließen. In diesem Sinne ist wohl der Spruch vom 22. Juli 1218 zu fassen, daß, wenn der König Jemandem einen Jahr- oder Wochenmarkt verliehen habe, an dem Marktorte weder der Graf noch ein anderer Landrichter Gerichtsbarkeit besitze, so daß ein Uebelthäter erst nach der Verurtheilung dem Grafen oder Landrichter zur Exekution zu übergeben sei[3]). Der Herzog von Brabant ließ sich am 27. Dezember 1218 als den geborenen Vormund aller minderjährigen Erben seines

[1]) B.-F. 840, 852; Ficker, Reichskirchengut S. 38; Philipp und Otto II, 435.

[2]) Sehr merkwürdig ist der vom Bischofe Otto von Freising 1215 Juni 15. beurkundete Vorgang B.-F. 909; Winkelmann, Acta I, 121: das Salzburger Kapitel will auf einem Gute im Lungau einen Markt einrichten und bittet den König um Erlaubniß, der aber Bedenken hat, ne hoc in preiudicium alicuius ecclesie vel persone contingeret, und erst auf Gutachten jenes Bischofs und auf Bitte anderer Fürsten (Baiern, Oesterreich, Regensburg, Passau sind zugegen) die Erlaubniß giebt. Weshalb die Erlaubniß nachgesucht wurde, ergiebt wohl die folgende Anmerkung.

[3]) B.-F. 941: quod si forte alicui per cyrotecam nostram contulimus forum vel septimaniale in quocumque loco, quod comes vel alius iudex provincie illius non debeat illic habere iurisdictionem etc. Böhmer fand hierin „Gerichtsselbständigkeit der damaligen Städte", wie ich glaube, nicht mit Recht. Denn von Städten ist hier nicht die Rede: nicht einem Orte, sondern einer Person (alicui) wird das Marktrecht verliehen, in Folge dessen die Gerichtsbarkeit des königlichen Beamten ausgeschlossen wird. Auf wen sie übergeht, ist nicht gesagt, aber doch wohl auf eben den, der die Marktnutzung hat.

Herzogthums anerkennen, womit des Königs Obervormundschaft, wenn sie je mehr gewesen war, als bloße Theorie, zunächst für Brabant, weiterhin aber wohl für alle Fürstenthümer wegfiel[1]).

Dies alles kam natürlich auch den geistlichen Fürsten zu gute neben den zahlreichen Rechtssprüchen, welche sie für ihre eigengearteten Verhältnisse erwirkten. Auf Anfrage des Bischofs von Trient wird am 19. Februar 1214 erkannt, daß der Vasall den Anspruch auf Einkünfte von Kammerlehen verliert, welche während eines Jahres nicht erhoben worden sind[2]). Auf Klage des Abtes von St. Remigius in Reims gegen den Grafen von Veldenz, welcher eigenmächtig bei Kusel auf Klostergrund eine Burg erbaut hatte, ergeht am 22. November 1214 das Urtheil, daß der König solche Burgen zu zerstören verpflichtet sei[3]). Ein Rechtsspruch vom 22. Oktober 1218 schützt die Getreidefuhren der Stifter auf öffentlicher Straße gegen Beschlagnahme auf Grund eines weltlichen Urtheils, falls nicht vorher Rechtsverweigerung durch den Diöcesanbischof erwiesen worden ist[4]). Von großer Tragweite waren endlich die auf Veranlassung des neu ins Amt getretenen Erzbischofs Gerhard II. von Bremen am 25. September 1219 verkündigten Rechtssätze, daß zwar ein Bischof über seinen beweglichen Nachlaß, der ja seit 1213 nicht mehr von der Krone beansprucht wurde, beliebig verfügen dürfe, daß aber die durch ihn ohne Zustimmung seiner Kirche und des Reichs vorgenommenen Veräußerungen von Tischgütern nach seinem Tode frei in die Hand seines Nachfolgers zurückkehren müßten, und daß dieser auch berechtigt sei, alle Aemter, mit Ausnahme der vier Hauptämter seines Hofhalts, von sich aus neu zu besetzen[5]).

Der im deutschen Fürstenthume lebende körperschaftliche Geist wußte nun aber vor allem die Reichsgewalt gegen die Freiheitsbestrebungen der Städte zu verwerthen, welche gerade um diese Zeit nachdrücklicher auftraten. Trugen die Vorgänge in den lombardischen Städten, in welchen schon fast überall die Hoheitsrechte von den Herren auf die Bürgerschaften selbst übergegangen waren, gewiß dazu bei, in Deutschland den Sinn für städtische Freiheit zu beleben, so haben sie andererseits auch die Besorgnisse der Fürsten vor ähnlicher Entwicklung wach erhalten und zur Gegenwehr angespornt. Bald versteckter, bald offener, aber überall im Reiche und am stärksten in dem mit blühenden Städten bedeckten Rheingebiete ging, als Friedrich II. den deutschen Boden betrat, jenes Ringen vor sich zwischen den Fürsten, welche ihre Herrschaftsrechte zu behaupten, und den Städten, welche sich ihnen zu entziehen und somit wieder unmittelbar unter das Reich zu treten suchten. Auf welche Seite konnte der

---

[1]) B.-F. 968. Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts II, 483 leugnet die Existenz einer solchen königlichen Obervormundschaft.
[2]) B.-F. 716.
[3]) B.-F. 753.
[4]) B.-F. 957.
[5]) B.-F. 1061, 1062.

neue König sich stellen? Es gab weder eine gesetzliche Richtschnur, noch eine feste Gewohnheit für die Behandlung dieser Dinge[1]). Daß der mit den Verhältnissen im Einzelnen völlig Unbekannte nicht sogleich mit staatsmännischem Blicke in den Städten seine natürlichen Bundesgenossen gegen die Uebermacht des Fürstenthums herausfand, kann ihm um so weniger zum Vorwurf gemacht werden, als solche Erwägungen für den Augenblick völlig unfruchtbar gewesen wären. Denn er hatte ja doch keine Wahl. Die politische Lage war ganz darnach angethan, den Bischöfen, und diese kommen hier fast ausschließlich in Betracht, beim Könige geneigtes Gehör für Vorstellungen etwa der Art zu verschaffen, daß die Unterdrückung der städtischen Revolutionen ihre eigene Leistungsfähigkeit steigern und deshalb auch ihm selbst zum Vortheile gereichen werde. Sie hatten die Macht, ihm die Richtung seiner Politik vorzuschreiben, und sie haben es gethan. Erzbischof Sigfrid von Mainz ließ sich sofort nach seinem Anschlusse an Friedrich seine Rechte in Mainz und anderen Orten bestätigen. Dasselbe geschah zu Gunsten des Bischofs von Worms, dem Friedrich außerdem versprach, Beden nur durch seine Vermittelung von den Bürgern und Juden in Worms zu erheben[2]). Bischof Heinrich von Straßburg, der gleichfalls um Friedrichs Emporkommen Verdienste hatte, wirkte sich im Streite mit seinen Bürgern am 7. März 1214 das Urtheil aus, daß Niemand in Straßburg einen Stadtrath einsetzen oder Gericht halten oder die städtische Almende nützen dürfe ohne Einwilligung des Bischofs, eine Entscheidung, welche ebenso gegen die Krone gerichtet ist als gegen die Bürgerschaft[3]).

---

[1]) Heusler, Ursprung d. deutschen Stadtverfassung S. 218.

[2]) B.-F. 675, 676. Vgl. Philipp und Otto II, 328. — Die Rechte des Wormser Bischofs wurden an sich dadurch nicht beeinträchtigt, daß Friedrich 1220 April 20. B.-F. 1109 die von seinem Großvater 1156 St. 3759 der Stadt gegebene Gerichtsverfassung mit einem aus 12 Ministerialen und 28 Bürgern zusammengesetzten Spruchkollegium bestätigte. Denn der Bischof blieb Gerichtsherr und empfing einen Theil der Bußen. Aber daß die Bestätigung gerade damals erfolgte, hat seinen Grund darin, daß die ministeriales, consules und cives sich April 14. zu der vom Könige gewünschten Einwirkung auf den Bischof in Betreff seiner Belehnung mit Wimpfen (s. u.) verstanden hatten.

[3]) B.-F. 724. Nicht berührt wurde durch diese Entscheidung das Privileg Philipps für die Straßburger von 1205 B.-F. 113, in welchem die Bürger von Abgaben für ihr Eigenthum außerhalb der Stadt befreit werden: quoniam nos dictam civitatem ad speciale obsequium imperii decrevimus reservare, und ebensowenig das Privileg Ottos IV. von 1211 B.-F. 446, in welchem er der Bürger Gewohnheiten und namentlich im Anschlusse an Lothar III. von 1129 St. 3239 ausschließlichen Gerichtsstand in der Stadt bestätigt. Beides wurde durch Friedrich bei der durch unbekannte Vergehen veranlaßten Begnadigung der Stadt 1219 Jan. 11. B.-F. 970 (ut de cetero de preteritis excessibus ad plenum emendati ad obsequia imperii et ad fidelitatis circa regiam nostram maiestatem observantiam sitis ferventiores) und außerdem Sept. 11. B.-F. 1052 nochmals in einem Privileg zugesichert, welchem die Urkunden Philipps und Lothars zur Vorlage gedient haben. Da nun bei dieser Bestätigung Bischof Heinrich mit anderen geistlichen Fürsten Zeuge ist, wird mir zweifelhaft, ob man in dem von Philipp gebrauchten Ausdrucke das

Noch deutlicher zeigt sich die Abhängigkeit des Königs in seiner Behandlung der Unruhen in Cambrai. Auf Grund eines von Friedrich I. bei ihnen aufgerichteten „Friedens" hatten die Bürger dem Bischofe alle Berechtigungen in der Stadt verwehrt und waren deshalb in den Bann und 1209 von Otto IV. mit gleichzeitiger Aufhebung jenes Friedens in die Reichsacht gethan worden[1]). Die zweifelhafte Lage an diesen Grenzen und der bald folgende Bürgerkrieg im Reiche hinderten aber die Ausführung der Acht, und im Jahre 1214, als ihr Bischof Johann noch zu Otto hielt, wußten die Bürger sich von dem staufischen Könige „für den Antheil an seiner Erhebung" eine Bestätigung jener Privilegien seiner Vorfahren zu verschaffen[2]). Dies geschah bemerkenswertherweise zu einer Zeit, als außer dem Hofkanzler kein Reichsbischof bei Friedrich anwesend war. Doch auch hier blieb der Rückschlag von Seiten der Fürsten nicht aus. Sie ließen jene Handlung des Königs als eine zeitweilige Zwangsmaßregel gegen den feindlichen Bischof gelten; aber sie nahmen sich des letzteren auf der Stelle an, sobald er zu ihnen übertrat, und auf dem Krönungstage zu Aachen mußte Friedrich seine Bestätigungen der städtischen Freiheiten widerrufen, die Entscheidungen Ottos zu Gunsten des Bischofs in allen Stücken bestätigen und nach Urtheil der Fürsten auch seinerseits Cambrai ächten[3]). Ein ähnlicher Spruch erging gleichzeitig in Bezug auf Verdun. Die Fürsten erklärten, daß den Bürgern nicht zustehe, sich untereinander eidlich zu verbrüdern, sich zu befestigen und zu besteuern, da die Leitung der ganzen Stadt nur dem Könige und dem Bischof gebühre[4]). Bei dieser Konsequenz der fürstlichen Politik ist es höchst auffällig, wie es den Bürgern von Cambrai noch in demselben Jahre, als ihr Bischof zum Konzile gereist war, gelingen konnte, vom Könige doch wieder eine Bestätigung ihrer Freiheiten zu erhalten, welche dann freilich nach der Zurückkunft des Bischofs das Schicksal der ersten theilte und durch fürstlichen Rechtsspruch nochmals zu Gunsten der früheren ihnen feindlichen Entscheidungen beseitigt wurde[5]).

---

finden darf, was ich Phil. u. Otto Bd. I, 375 im Anschlusse an Heusler, Stadtverfassung S. 217, gesehen habe: Beseitigung der bischöflichen Vogtei und Reichsunmittelbarkeit der Stadt. Philipp will am Ende doch nur sagen, daß er sich ausschließlich das Recht der Bede vorbehält.

1) Philipp und Otto II, 253.

2) 1214 Juli 19. B.-F. 742.

3) 1215 Juli 29. 31. B.-F. 815. 816. 822.

4) 1215 Juli 29. W. A. I, 110; B.-F. 819, vgl. 1098.

5) 1215 Sept. 26. (cancellirt), 1216 April 12. B.-F. 835. 852. Darauf, daß die bürgerfreundliche Urkunde blos durch Ego Conr. etc. recognoscirt, der Widerruf aber außerdem per manus Bertholdi prothonot. datirt ist, wird bei der Bedeutungslosigkeit der Recognition in dieser Zeit kein Gewicht zu legen sein. Kann man aus ihr mit Sicherheit nicht einmal auf Anwesenheit des Hofkanzlers schließen, so ist, von ihm abgesehen, bei der Bestätigung überhaupt kein geistlicher Fürst, sondern nur ein weltlicher, der Herzog von Meran, umgekehrt beim Widerrufe kein weltlicher Fürst, sonden nur ein geistlicher, Bischof Konrad von Regensburg, Zeuge gewesen, und doch heißt es, daß er per sententiam principum erfolgt sei, ne videremur iudicio principum in tam

Derselbe Vorgang wiederholt sich bei Basel. Die Bürger hatten eigenmächtig sich einen Rath gesetzt; der König genehmigte dies; der Bischof legte dann im September 1218 den auf dem Hoftage zu Ulm versammelten Fürsten die Frage vor, ob der König dies dürfe, und der von Friedrich als Sprecher der Versammlung aufgerufene Erzbischof Dietrich von Trier erklärte: der König könne und dürfe nicht gegen den Willen des Bischofs seiner Stadt einen Rath verleihen, ein Spruch, der begreiflicherweise bei der Umfrage die Zustimmung aller anwesenden Fürsten und Herren fand, wie er denn auch nur in Erinnerung brachte, was schon 1214 in Bezug auf Straßburg festgestellt worden war. Friedrich mußte sein Privileg für die Bürger für ungültig erklären und ihnen für die Zukunft jede selbständige Neuerung untersagen, dem Bischof aber noch besonders verbürgen, daß er ihn bei seinen Rechten in Basel und Breisach, wie zur Zeit Heinrichs V., erhalten wolle[1]).

Wenn so die Handlungen des Königs wiederholt mit den Gesichtspunkten in Widerspruch geriethen, welche die Fürsten ihren Städten gegenüber eingehalten wissen wollten, wird nicht sowohl der Hofkanzler dafür verantwortlich zu machen sein, welcher als Fürst in Metz und Speier schwerlich Neigung verspürte, entgegen seinen Standesgenossen die städtischen Freiheitsbestrebungen zu begünstigen[2]), als vielmehr Friedrich selbst, der hier sozusagen persönliche Politik zu treiben anfing. Denn er war von sich aus keineswegs städtefeindlich. Wie er sich nicht im geringsten bedachte, den Städten Reichsitaliens, so fern sie nur zu ihm hielten, in Einzelprivilegien alle möglichen Zugeständnisse zu machen, so hat er sich auch in Deutschland denjenigen Städten und Pfalzdörfern entschieden günstig gezeigt, welche unmittelbar unter ihm, sei es als dem Könige, sei es als dem Herzoge von Schwaben und Inhaber des staufischen Hausguts, standen. Der König begnügte sich hier mit dem Gehorsam, den Abgaben und den Diensten, welche die Bürger seinem Vogte leisteten; im übrigen ließ er ihnen ihre Freiheiten und Gewohnheiten, die er in den bi-

---

solempni facto curia (nämlich 1215 zu Aachen) contraire. Indessen ist hier die Anwesenheit auch des Hofkanzlers und des Bischofs Lupold von Worms aus anderen Gründen so gut wie sicher; s. B.-F. 854. Friedrich ist übrigens nun bei dieser Entscheidung stehen geblieben; s. die Bestätigung für Johanns Nachfolger Bischof Gotfrid 1219 Okt. 29. B.-F. 1063.

1) 1218 Sept. 12. B.-F. 949. 948. Gleichzeitig wurde dem Bischofe novum theloneum, quod vulgo appellatur ungelt, in civitate Bas. institutum verliehen B.-F. 947. Die doch wohl von dem autonomen Rathe eingeführte Steuer sollte also bleiben, aber zur Verfügung des Bischofs stehen. — Auch Regensburg muß versucht haben, sich unter das Reich zu stellen. Denn Friedrich giebt 1219 Nov. 25. dem Bischofe Konrad zurück B.-F. 1073, H.-B. I, 706: omne ius, quod episc. in civitate ab imperio habere consuevit, et honestas consuetudines, quas cives eventu qualicumque ad nostram potestatem retorserant, ... volentes eandem civitatem universaliter sub antiquo jure ipsum respicere imperio conservandam.

2) Er hatte selbst auch mit der Bürgerschaft von Metz allerlei zu thun. Vgl. B.-F. 826. 826a.

schöflichen Städten den Landesherren preisgab, auch die Selbständigkeit der bürgerlichen Rechtspflege unter dem aus den städtischen Geschlechtern von der Krone ausgewählten Schultheißen[1]. Als er in Aachen gekrönt ward, befreite er die Einwohner der Stadt, „die an Würde und Ehre alle Länder und Städte außer Rom übertrifft", von persönlichen Diensten und allen Abgaben, sowohl in der Stadt als auch beim Handelsverkehr im Reiche; der ihnen vom Könige gesetzte Richter war selbstverständlich an den Spruch der Schöffen gebunden[2]. Bern, dessen Handfeste, angeblich vom 15. April 1218, freilich mit Unrecht auf Friedrichs Namen geht, dürfte dennoch von ihm gleich bei der Uebernahme der Stadt an das Reich einen Gunstbrief erhalten haben[3]. Vollends nach dem Tode Otto's IV., also seitdem das staufische Königthum als festbegründet gelten konnte, ließ er sich in der Förderung wenigstens seiner Städte durch nichts mehr beirren. In den Jahren 1219 und 1220 empfingen Goslar, Frankfurt, Freiburg im Uechtland, Anweiler, Nürnberg, Molsheim, Dortmund, Pfullendorf, Donauwörth und Gelnhausen wichtige Privilegien[4]; allen ist gemeinsam die materielle Förderung des Bürgerstandes durch Befreiung von Diensten und Abgaben und durch Erleichterung des Verkehrs. Zuweilen wird diesen königlichen Städten, einzelnen oder mehreren zusammen, auch schon ein gesetzliches Schutzrecht über benachbarte Stifter übertragen[5], ein Recht, welches bald dahin führte, daß die Städte sich auch aus anderen Anlässen zusammenthaten[6]. Eine größere Anzahl von Pfalzdörfern wurde in Friedrichs II. Zeit durch Ummauerung zu Städten erhoben; so namentlich im Elsaß Schlettstadt, Kaisersberg, Kolmar und Neuburg durch den königlichen Schultheißen Wölflin von Hagenau[7]; und wenn dies auch erst etwas später geschehen sein mag, so hat doch sehr früh in den bürgerlichen Kreisen das Gefühl Wurzel gefaßt, daß der König ihnen günstig sei und um sie große Verdienste habe, zu welchen nicht am wenigsten seine Sorge um die Sicherheit der Landstraßen gehörte[8]. Diese kam aber auch den Bischofstädten zu gute,

---

1) Das Verhältniß von Vogt und Schultheiß wird durch das Beispiel von Ulm beleuchtet; s. Stälin II, 665 und das Oehringer Weistum das. S. 669 A. 2. Vgl. Nitzsch, Gesch. d. deutschen Volkes III, 63 ff.

2) 1215 Juli 29., 1216 März 20.: B.-F. 814. 849.

3) B.-F. 935; vgl. oben S. 4 A. 5.

4) 1219: für Goslar Juli 13. B.-F. 1025; für Frankfurt Aug. 15. nr. 1036; für Freiburg Sept. 6 nr. 1048; für Anweiler Sept. 14. nr. 1054; für Nürnberg Nov. 9. nr. 1069. — 1220 Febr. 4. für Molsheim nr. 1088; Mai 1. für Dortmund nr. 1125; Juni 2. für Pfullendorf nr. 1136; Aug. 3. für Donauwörth nr. 1146, 1149; Aug. 5. für Gelnhausen nr. 1150.

5) B.-F. 1034, 1035. Vgl. aus der Zeit Heinrichs VII.: nr. 3993, 4013, 4102, 4104.

6) Vgl. Heinrich VII. 1226 Nov. 27. B.-F. 4028.

7) Rich. Senon. IV, c. 6. M. G. Ss. XXV, 302; Descriptio Alsatiae. Ss. XVII, 236. Vgl. Nitzsch III, 66.

8) Rich. Senon. IV, c. 2 p. 301: Quare mercatores, quia regnum et vias et stratas ita pacificaverat, quod securi, quocumque volebant, pergebant, eum magno affectu diligebant.

so daß trotz der ihm von den Fürsten aufgenöthigten politischen Haltung gegen dieselben auch bei ihnen jenes Gefühl der Dankbarkeit nicht fehlte. Kein Wunder, daß in erster Linie die Bürgerschaften der Reichsstädte, vielfach aber auch andere später in schwierigen Zeiten dem Hause der Staufer treu zugethan blieben, ja sogar in dem Maße, daß noch dreißig Jahre nach dem Tode des „rothen Friedrich" ein Betrüger sie blos durch seinen Namen mit sich fortzureißen vermochte.

Die Fürsten ließen den König mit seinen Städten so ungestört walten, wie sie es ihren eigenen gegenüber zu bleiben wünschten. Sonst aber wurde der Charakter seiner Regierung in Deutschland bis zum Jahr 1220 durchweg von dem Uebergewichte des Fürstenstandes bestimmt, innerhalb dessen wieder die Bischöfe durch ihre häufigere Anwesenheit am Hofe und die dadurch bedingte fast ununterbrochene Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten einen vorwaltenden Einfluß ausübten. Wie am Anfange dieses Zeitraums die Goldbulle von Eger steht, durch welche Friedrich dem Papste und den Bischöfen seine eigene Erhebung bezahlte, so wird derselbe abgeschlossen durch das große Privileg vom 26. April 1220 „zu Gunsten der geistlichen Fürsten" [1]), als die Gegenleistung Friedrichs für ihren Antheil an der Königswahl seines Sohnes [2]). Dafür mag der eine dies, der andere jenes Zugeständniß verlangt haben, welches dann aber auch den übrigen willkommen war. Einiges vom Inhalte des Privilegs scheint auch nur eine Verallgemeinerung der von einzelnen Bischöfen schon früher erlangten Verbriefungen zu sein: das Ganze bildet darum doch einen der bemerkenswerthesten Wendepunkte deutscher Geschichte, nach welchem ein Umlenken zu den älteren Formen zum mindesten erschwert war. Wie die Krone durch die Goldbulle von Eger rechtlich jeden Einfluß auf die Wiederbesetzung erledigter Bisthümer einbüßte, so ging ihr durch das Privileg von 1220 die Einwirkung auf die inneren Verhältnisse derselben so gut wie ganz verloren. Der Inhalt der Urkunde ist aber folgender:

1. Der König verzichtet nicht nur für seine Person nochmals auf die Spolien der geistlichen Reichsfürsten — doch wie schon 1216 nur dieser allein, nicht aller Inhaber von Reichskirchen [3]) —, sondern

---

[1]) Mon. Germ. Leg. II, 235; H.-B. I, 765; B.-F. 1114. Das Exemplar des Eichstädter Bischofs ist facsimilirt in: „Kaiserurkunden in Abbildungen", Lief. VI, Taf. 13. Vgl. Philippi, Zur Gesch. d. Reichskanzlei (Münster 1885), wo im Anhange aus der Ueberlieferung und dem Rechtsinhalte des Privilegs seine Unechtheit erwiesen werden sollte. Daß dieser Versuch in beiden Beziehungen verfehlt ist, wies ich in Gött. gel. Anzeigen 1885 S. 793 ff. nach, und wenig später gelangte Weiland in den „Histor. Abhandlungen dem Andenken vom G. Waitz gewidmet" (Hann. 1886) zu demselben Ergebnisse, obwohl wir in einzelnen Punkten abweichen, in anderen uns ergänzen. Weiland hat auch noch einen Baseler Text nachgewiesen. — Daß meine Paragraphen-eintheilung von der sonst gebrauchten verschieden ist, hat seinen Grund darin, daß ich der des Eichstädter Exemplars folge.

[2]) Vgl. oben S. 44.

[3]) War in der Goldbulle von Eger 1213 der Verzicht ganz allgemein

er verbietet zugleich jedem Laien, sich derselben zu bemächtigen, und dies letztere ist hier die Hauptsache, da der königliche Anspruch ja schon vorher gesetzlich beseitigt war. Aber in verschiedenen Bisthümern scheint sich fast wie ein Gewohnheitsrecht der Mißbrauch festgesetzt zu haben, daß Beamte und Dienstmannen die Vakanzen benutzten, um die Habe der verstorbenen Bischöfe an sich zu reißen. Solcher Eigenmächtigkeit war schon 1219 der zunächst auf Bremen bezügliche Rechtsspruch entgegengetreten [1]): hier wird sie allgemein den Laien bei Acht und Verlust der Lehen untersagt, und zugleich wird die in jenem Einzelfalle den Bischöfen zuerkannte Testirfreiheit über ihren beweglichen Nachlaß auch gegen die etwaigen Ansprüche ihrer landrechtlichen Erben mit reichsgesetzlichem Schutz umgeben. Beim Mangel eines Testaments erbt der Nachfolger im Bisthum selbst jenen Nachlaß [2]). Uebertretungen kamen natürlich auch später noch vor [3]), und sogar königliche Beamte verspürten zuweilen Neigung, die Habe verstorbener Reichsbischöfe und Reichsäbte als herrenloses Gut zu betrachten [4]). Immerhin besaß der Nachfolger fortan eine rechtliche Handhabe, mittels deren er sofort solche Eingriffe rückgängig zu machen vermochte. Indem außerdem der geistliche Fürstenstand sich die grundsätzliche Testirfreiheit eroberte, hatte er in jeder Beziehung Anlaß, dem Könige für diese endgültige Regelung der langathmigen Spolienfrage Dank zu wissen.

---

ausgesprochen, so wurde er 1216 Mai 11. B.-F. 856 auf cathedrales ecclesie et abbatie, que manu regia porriguntur, beschränkt (s. o. S. 57), und jetzt, 1220, ist ebenfalls nur von cuiusquam principis ecclesiastici reliquie die Rede. Auch Friedrichs Urkunde 1223 März B.-F. 1458. 1459, H.-B. II, 338 beweist, daß die Aufgabe des Spolienrechts durch den König den anderen ecclesie tam imperii quam patrimonii nostri, in quibus ius patronatus et representationis habemus, nicht zu gute kam. Denn er schenkt dem Deutschorden portionem mobilium rerum, que in earum vacatione applicari et recipi ad opus nostrum et imperii consuevit. Eine gleiche Beschränkung ergiebt sich aus derselben Urkunde in Bezug auf die Aufgabe des Regalienrechts.

[1]) B.-F. 1062; H.-B. I, 684: Nullus officialium aliquid sibi dicere iuris potest in rebus episcoporum morientium; imo liberum erit cuilibet morienti episcopo disponere de rebus suis mobilibus et dare, cui voluerit.

[2]) Winkelmann a. a. O. S. 798, Weiland a. a. O. S. 264. Letzterer weist darauf hin, daß schon unter Friedrich I. gelegentlich Testirfreiheit gewährt wurde.

[3]) Honorius III. wehrte 1222 Okt. 11. den Angriffen auf die Testamente verstorbener Domherren von Konstanz seitens ihrer consanguinei et propinqui. Neugart, Episc. Constant. I, 2 p. 617. Ladewig, Reg. ep. Const. 1355.

[4]) Vgl. Heinrich VII. 1224 bez. Gandersheim B.-F. 3943; Friedrich 1226 bez. Hildesheim B.-F. 1654 und W. A. II, 18. — Weiland S. 265 A. 2 bestreitet, daß der von mir angezogene Rechtsspruch für Lüttich 1229 B.-F. 4143 hierher gehöre: er handele über Eingriffe nicht in die Spolien, sondern in die Regalien. Meiner Meinung nach über Beides. Denn wenn der Bischof Johann klagt W. A. I, 393, daß officiati sui, mortuo predecessore suo, victualibus in domibus et castris suis a predecessore relictis ac rebus aliis seu redditibus ipsum indebite spoliarunt, asserentes quod predicta post decessum episcopi ad ipsos de iure pertinerent, so sind die victualia relicta et alie res doch zu dem Nachlasse zu rechnen.

2. Der König wird in den Territorien und Gerichtsbarkeiten der geistlichen Fürsten künftig keine neuen Zoll- und Münzstätten einrichten, sondern die bestehenden schützen, also auch sie nicht widerrufen oder dulden, daß sie durch andere beeinträchtigt werden, wie das z. B. bei den Münzen durch Nachahmung ihres Gepräges unter gleichzeitiger Verringerung des Gehaltes zu geschehen pflege. Dieser Satz fand noch am gleichen Tage seine Anwendung, indem Friedrich auf Andringen des Bischofs Konrad von Regensburg und des Herzogs Ludwig von Baiern die von ihm selbst veranlaßte Nachahmung des Regensburger Gepräges in der Nürnberger Münzstätte einzustellen befahl[1]). Eine unmittelbare Wirkung des Fürstenprivilegs nach anderer Richtung ist darin zu erkennen, daß am 30. April gewisse Zölle aufgehoben wurden, welche der Graf von Geldern zwar mit königlicher Erlaubniß, aber zum Schaden des Bischofs von Utrecht eingerichtet hatte[2]). In beiden Fällen sind es also geistliche Fürsten, welche die allgemeine Zusicherung zu Gunsten ihres Standes sogleich ins Praktische umsetzen, eine Zusicherung von solcher Tragweite, daß schwerlich Jemand bezweifeln wird, sie sei dem Könige, als er der Bischöfe für die Wahl seines Sohnes bedurfte, von ihnen geradezu aufgenöthigt worden. Denn sein Recht, über Zoll und Münze zu verfügen, wurde sowohl für den Bereich der geistlichen Fürstenthümer, also für einen sehr großen Theil des Reiches, thatsächlich aufgehoben, als auch für den Rest in dem Maße eingeengt, daß seine Ausübung unmöglich ward, wenn irgend ein geistlicher Fürst dadurch geschädigt zu werden behauptete.

3. Der König will Leute, welche zu den geistlichen Fürsten in irgend einem Abhängigkeitsverhältniß stehen, in seine Städte nicht aufnehmen und darauf halten, daß dies auch nicht unter ihnen selbst oder von Laien geschieht[3]).

---

[1]) B.-F. 1115; H.-B. I, 770: ne aliqua similitudo imaginum contuentibus de ipsis ingerat ambiguitatem . . . ., maxime cum in talibus similitudinibus et tamquam idemptitatibus monetarum dampna lateant universalia et ex ipsis generalius proveniat dispendium provinciis et hominibus quam ex gwerra etc.

[2]) B.-F. 1118, 1119; H.-B. I, 773. Geschieht der Widerruf am 30. gemäß der sententia a principibus approbata, quod nullam auctoritatem seu warandiam thelonei vel monete in dampnum sive preiudicium alicuius prestare possimus, so ist damit nicht gesagt, daß dieser Rechtsspruch erst an diesem Tage erfolgt war. Er scheint vielmehr schon die Grundlage für den betr. Satz des Fürstenprivilegs abgegeben zu haben. — Ueber den geldrischen Zoll zu Lobith (t' Tolhuis) s. Gesta episc. Traiect. c. 19, M. G. Ss. XXIII, 410: quo comes homines episcopatus iniuste et crudeliter depauperabat.

[3]) Durch den Rechtsspruch Heinrichs VII. 1224 Dec. 16. B.-F. 3948 wird Näheres über die Art der Zurückforderung Abhängiger bestimmt. — Die Bürger von Paderborn haben ihrem Bischofe Bernhard III. wegen eines angesprochenen Eigenmanns die Thore geschlossen. Bei der 1222 April 22. vereinbarten Sühne, nach welcher 500 Bürger mit bloßen Füßen und im Büßerkleide vor der bischöflichen Pfalz erscheinen und um Gnade bitten mußten, wurden auch Festsetzungen für zukünftige Ansprachen getroffen. Wilmans, Westfäl. Urkdb. IV, 1 S. 69.

4. Er verbietet, irgend eine Kirche aus Anlaß der Vogtei in ihren Gütern zu schädigen, und bedroht die Uebertreter mit doppeltem Schadenersatz neben einer an die königliche Kammer zu zahlenden Strafe von 100 Mark Silbers[1]).

5. Er verspricht den geistlichen Fürsten in jeder Weise die freie Verfügung über alle Lehen zu wahren, welche infolge von Vergehen des Vasallen nach Lehnrecht heimgesprochen oder durch den Tod oder sonst eröffnet werden. Will dann der Lehnsherr ihm selbst aus freiem Willen ein solches Lehen übertragen, so werde er es gern annehmen, niemals aber sich von sich aus oder gar mit Gewalt eindrängen[2]). Hätte sich letzteres eigentlich von selbst verstehen sollen, so hatten doch Friedrich I. und seitdem alle Könige sich häufig genug Stiftern als Vögte aufgezwungen oder sie sonst zu Lehnsertheilungen zu bringen gewußt, und in der letzten Zeit war wiederum mancherlei vorgekommen, was darauf hindeuten konnte, daß auch Friedrich II. entgegen dem allgemeinen Streben der geistlichen Fürsten, sich nach und nach von der bedenklichen Lehnsverbindung mit dem Inhaber der Krone loszumachen[3]), umgekehrt mit Bewußtsein auf eine Stärkung seiner Macht gerade durch Vermehrung seiner Kirchlehen ausging. Von der gefürsteten Abtei Kempten verschaffte er sich 1213 neben der Vogtei, welche schon die früheren Staufer gehabt hatten, auch die Lehen der eben ausgestorbenen Markgrafen von Ronsberg, und wenn er auf jene, man sieht nicht, aus welchem Grunde, 1218 verzichtete, so hat er diese doch behalten[4]). Von St. Gallen erwarb er 1217 die Vogtei Wangen[5]), vom Bisthume Basel Kirchlehen der ausgestorbenen Zähringer[6]), vom Bisthume Metz früher Dagsburgische Lehen[7]). Mainz und Worms hatten sich gleich nach Friedrichs Ankunft in Deutschland von ihm einen Verzicht auf die Kirchlehen seiner

---

[1]) Ueber diese Strafe s. Weiland S. 265.

[2]) Winkelmann S. 800, Weiland S. 266.

[3]) Ueber die Tendenz der geistlichen Fürsten überhaupt, die Vogteien zurückzunehmen, vgl. oben S. 9 in Betreff der Zähringischen Vogteien und Gruber, Erzb. Eberhard II. von Salzburg (Progr. Burghausen 1879) S. 29 ff. Der Erzbischof wurde durch den Umstand begünstigt, daß die gräflichen Familien, welche Vogteirechte im Salzburgischen hatten, bis auf die Pfalzgrafen von Baiern und die Grafen von Plein und Wasserburg ausstarben. — Das Kapitel Bremen verschaffte sich 1218 Mai 2. ein Verbot an den Erzbischof, vakant werdende Zehnten, Grafschaften und Vogteien wieder auszugeben, Epist. pont. Rom. I, 46; P. 5750. Das Gleiche wurde 1221 April 29. dem Bischofe von Straßburg verboten, P. 6644.

[4]) B.-F. 703. 951. 3919.

[5]) B.-F. 892. — Aus Friedrichs zwischen 1212 und seinem Römerzuge ausgestellten Urkunden ergiebt sich, daß er auch in Chur, Kreuzlingen, Lorch, Hirschau, Schlettstadt, Zürich, Odenheim, Castel (Eichstädt), Schestersheim, Ottobeuern und bei St. Katharina in Dortmund Kirchlehen, bez. Vogteirechte besaß: B.-F. 697. 712. 804. 808. 901. 932. 1008. 1018. 1066. 1081. 1099. Aber diese Anführungen erschöpfen natürlich nicht die Gesammtheit seiner derartigen Verbindungen mit Kirchen.

[6]) S. o. S. 9 A. 4.

[7]) S. o. S. 48 A. 2.

Vorfahren geben lassen[1]). Mainz blieb zunächst unbehelligt; als jedoch im Jahre 1217 der Wormser Stuhl durch den Tod Lupolds von Scheinfeld erledigt wurde, scheint Friedrich die Regalienertheilung an dessen Nachfolger Heinrich von Saarbrücken davon abhängig gemacht zu haben, daß derselbe sich verpflichten solle, ihn mit Wimpfen und dessen Zubehör zu belehnen. Am Ende war die Erfüllung des königlichen Verlangens auch nach der Ansicht des Kapitels, der Ministerialen und der Bürgerschaft von Worms das einzige Mittel, durch welches der Erwählte die Gnade des Königs zu gewinnen hoffen durfte[2]), und Friedrich hat so zuletzt seinen Zweck, wenn auch mit einiger Einschränkung, thatsächlich erreicht[3]). Mit Recht ist darauf hingewiesen worden, daß dieser Fall, gerade weil er sich während des Frankfurter Wahltages abspielte, großes Aufsehen gemacht haben muß, obwohl er nicht der einzige war. Denn kurz zuvor scheint Friedrich auch von dem Straßburger Bischofe Heinrich von Veringen die früheren staufischen Kirchlehen, auf welche König Philipp im Jahr 1199 verzichtet hatte[4]), für sich ganz oder zum Theil zurückverlangt, einiges davon vielleicht gar eigenmächtig fortgenommen zu haben. Denn im Januar 1220 vereinigte sich der Bischof wegen der Verluste und Verfolgungen, welche seiner Kirche drohten, mit dem Kapitel, den Dienstmannen und den Bürgern von Straßburg dahin, daß er die Vogtei keinem Kaiser, Könige, Herzoge oder einem ihrer Verwandten zu Lehen geben, oder irgend etwas von dem Besitze der Kirche verkaufen, verlehnen oder verpfänden dürfe, auch nicht solches, dessen er für den Augenblick beraubt sei[5]). Trotzdem daß die Unterthanen des Bisthums zu diesem Zwecke eidlich ihre Unterstützung zusagten, wurde der Bischof in irgend einer Weise dazu gebracht, wenigstens Molsheim dem Könige zu überlassen[6]).

---

[1]) B.-F. 675, 676. Philipp und Otto IV. Bd. II, 328.

[2]) Ihre Willebriefe 1220 April 14. bei Schannat, Hist. ep. Wormat, prob. p. 100 und W. A. II, 680: persuasimus, ut d. regis benevolentiam sibi conciliaret et favorem, concedendo ipsi, si supersedere nollet, Wimphinam cum attinenciis in feodo, si sic gratiam regiam posset adipisci.

[3]) Fraglich kann sein, ob jetzt gleich oder erst etwas später und ob Friedrich nicht schon vorher Wimpfen in Besitz genommen hat. Wir finden ihn dort urkundlich 1218 Jan. und Juli; außerdem dürfte er auf seinen Zügen seit 1217 auch sonst wiederholt Wimpfen berührt haben. Im Jahre 1224 hatten die Staufer es schon B.-F. 3914, und wenn Heinrich VII. den Lehnsrevers B.-F. 4060 erst 1227 ausstellte, so wird der Grund sein, daß er damals erst das lehnsfähige Alter erreicht hatte. Wir sehen aus demselben übrigens, daß er zwar Wimpfen und Eberbach, aber nicht die dazu gehörigen Vasallen erhalten hatte, also nicht alles, was Friedrich anfänglich verlangt haben mochte.

[4]) Philipp und Otto I, 145.

[5]) Straßburger Urkundenbuch I, 145.

[6]) Das ist aus dem Umstande zu schließen, daß in Friedrichs Privileg für Molsheim 1220 Febr. 4. B.-F. 1088 der Bischof selbst Zeuge ist. Aber seitdem erschien er nicht wieder am königlichen Hofe, nahm auch nicht an dem großen Reichstage zu Frankfurt Theil, der Einzige von den rheinischen Bischöfen, der dort fehlte. Ueber den Anfang des langen Streites s. Fritz, Territorium des Bisthums Straßburg S. 66 ff., und dazu die Bemerkung oben S. 12 A. 4.

Daß dieser darum seine sonstigen Forderungen keineswegs fallen ließ, lehren die vielfachen Vergleiche, welche seit dem Jahr 1221 versucht wurden und erst 1236 einen Abschluß fanden, bei welchem Friedrich nicht übel fuhr. In der allgemeinen Reichspolitik durchaus den Fürsten gefügig, wußte er doch jede Gelegenheit zu benutzen, welche zur Steigerung seiner eigenen Machtmittel führen konnte, und er war, wie man sieht, rücksichtlich der dazu dienlichen Mittel nicht eben wählerisch.

Es ist deshalb begreiflich, daß die geistlichen Fürsten vom Könige, als er im Jahr 1220 ihrer bedurfte, Bürgschaften gegen fernere Beeinträchtigungen der Art und für die freie Uebung ihrer lehnsherrlichen Rechte verlangten. Aber von durchgreifender Wirkung war auch die Bestimmung des Fürstenprivilegs nicht: wir finden vielmehr den König später doch wieder in vielfachen Lehnsverbindungen mit Kirchen, nicht blos in überkommenen, sondern auch in neuen, und zwar auch mit solchen Kirchen, denen gegenüber König Philipp, wie z. B. bei Wirzburg, oder Friedrich selbst, wie bei Mainz, ausdrücklich auf Kirchlehen verzichtet hatte, und der Weg, auf welchem er dazu gelangte, war wenigstens nicht immer der freie Wille des geistlichen Lehnsherrn, sondern oft nur Nachgiebigkeit desselben gegen einen von obenher auf ihn geübten Druck[1]).

6. Der König will den Verkehr mit den Gebannten meiden, die ihm als solche von den geistlichen Fürsten in glaubhafter Weise bezeichnet werden; er entzieht ihnen die aktive Rechtsfähigkeit, und „weil das weltliche Schwert eingesetzt ist zur Unterstützung des geistlichen Schwerts", verspricht er, diejenigen, welche über sechs Wochen in der Exkommunikation bleiben, auf Anzeige der Bischöfe auch in die königliche Acht zu erklären, so daß sie sich aus derselben nicht vor Aufhebung der Exkommunikation lösen können. In dieser und jeder anderen Weise will der König den geistlichen Fürsten mit gerechtem und wirksamem Gerichte zur Hand sein, wogegen sie ihm versprochen haben, umgekehrt ihm gegen Jedermann nach Kräften beizustehen, der solchem Gerichte sich gewaltsam widersetzt. Unzweifelhaft machte Friedrich hier der kirchlichen Anschauung, daß der Gebannte in seiner Rechtsfähigkeit beschränkt sei, ein weitgehendes Zugeständniß auf Kosten der noch im Sachsenspiegel hervortretenden, volksthümlichen Auffassung, daß der Kirchenbann an sich, wenn ihm nämlich nicht des Königs Acht nachfolgt, keine bürgerlichen Nachtheile bringe[2]). Jetzt wird dem Gebannten als solchem nicht nur vor Gericht als Urtheiler, Zeuge oder Kläger aufzutreten oder als Beklagter sich eines Fürsprechers zu bedienen untersagt, sondern auch nach verhältnißmäßig kurzer Frist sogar die Acht als unvermeidliche Folge des Kirchenbannes selbst angedroht. Aber hier und da hatte

---

[1]) Vgl. Ficker, Heerschild S. 44.

[2]) Sachsenspiegel Landrecht III, 63 § 2: Ban schadet der sêle und en nimt doch niemande den lîb noch en krenket niemanne an lantrechte noch an lênrechte, dâr en folge des kunges âchte nâh. Vgl. Winkelmann a. a. O. S. 801.

sich doch auch schon vorher die kanonistische Auffassung von den bürgerlichen Wirkungen des Bannes Bahn gebrochen[1]); die Zeit war ihrer Verbreitung günstig, und wie sie durch diesen Satz des Fürstenprivilegs sich in der Rechtsprechung des Königshofes einbürgerte[2]), so mußte ihr auch der Umstand zu statten kommen, daß die wechselseitige Ergänzung der beiden Schwerter ein Lieblingsgedanke Friedrichs war, dem er oft genug Worte gegeben hat. Wenn in einem Rechtsspruche von 1240 zu Gunsten des kirchliche und weltliche Gerichtsbarkeit vereinigenden Bischofs von Brixen erklärt wird, daß derselbe einen Gebannten nach sechs Wochen verfesten und einen Verfesteten ebenso nach sechs Wochen bannen dürfe[3]), so wird eine solche Verbindung gerade das gewesen sein, was Friedrich im Sinne gehabt hat, als er sich 1220 mit den geistlichen Herren über die gegenseitige Unterstützung ihrer Gerichtsbarkeiten verständigte. Nur die Frist von sechs Wochen vermochte gegenüber dem älteren Herkommen, welches Aechtung erst nach einer Dauer des Bannes von Jahr und Tag zuließ, keinen rechten Eingang zu finden[4]), so daß König Rudolf den darauf bezüglichen Artikel von seiner Bestätigung des Fürstenprivilegs ausnahm[5]).

7. Auf dem Grund und Boden der Kirchen sollen ohne ihren Willen weder aus Anlaß der Vogtei noch unter anderen Vorwänden

---

[1]) Weiland S. 269 ff. macht auf folgende Beispiele aufmerksam: ein Richter ist 1197 unfähig Gericht zu halten, weil er gebannt ist; der gebannte Mordbrenner ist nach dem Gesetze Friedrichs I. von 1186 auf Anzeige des Bischofs zu verfesten; die Bürger von Cambrai (s. o. S. 61) werden 1209 in die Reichsacht gethan, weil der Bischof bewies, daß sie über Jahr und Tag im Banne waren.

[2]) Die vom Erzbischofe von Mainz gebannten Erfurter wurden auch vom Könige geächtet, der 1234 die Acht erst aufhob, als der Erzbischof ihm anzeigte, daß jene absolvirt seien. W. A. II, 68; B.-F. 4351. Die Lehnsunfähigkeit eines Gebannten wird wiederholt ausgesprochen 1225, 1234, 1237, 1240, B.-F. 3967, 4303, 4388, 4417, und zwar in den beiden Sprüchen von 1234 und 1237 mit der Begründung: cum excommunicatus ad actus legitimos non sit admittendus. Ueber Unfähigkeit des Gebannten zum Schöffenamte s. Wilhelm 1250, B.-F. 5162. 5163. Weiland S. 267 ff., der hier überhaupt zu vergleichen ist, führt noch einen Fall von 1290 an, wonach der Gebannte nicht klagen darf.

[3]) Konrad IV. 1240 Mai für den Bischof von Brixen B.-F. 4417, H.-B. V, 1190: quod ratione gladiorum spiritualis et materialis, quibus sua episcopalis dignitas est fulcita, sex septimanis in excommunicationis vel proscriptionis vinculo perdurantem licite potest iuxta terre consuetudinem, actore petente, percellere altero gladiorum, ita quod excommunicati proscribantur et e converso proscripti excommunicationis sententie innodentur.

[4]) In Uebereinstimmung mit dem Privileg von 1220 findet bei den von Weiland S. 272 angeführten zwei weiteren Fällen die proscriptio nach 6 Wochen nur auf Anzeige des Bannes durch den Bischof statt.

[5]) 1275 März 13. Reg. Rud. 160, M. G. Leg. II, 402: quem maturiori consilio definiendum duximus reservandum. Dagegen stellt Schwabenspiegel Landrecht I, 6 noch hin: Als en man ist in dem banne sechs wochen und einen tac, so sol in der wertliche richter ze achte tun. Weiland S. 273 bemerkt sehr hübsch, wie Rudolf dann im bairischen Landfrieden von 1281 einen Ausgleich durch die Bestimmung schuf, daß auf den Bann die Acht bei Grafen, Freien und Dienstleuten erst nach Jahr und Tag, bei anderen aber schon nach 6 Wochen folgen solle.

Burgen und Städte angelegt werden. Die etwa schon erbauten sollen zerstört werden und zwar durch die Macht des Königs. Das ist im Grunde nur eine Verallgemeinerung des schon 1214 gegen den Grafen von Veldenz aufgestellten Rechtssatzes[1]), dessen Aufnahme in das Fürstenprivileg wahrscheinlich zahlreiche Zuwiderhandlungen nahe legten. Man hat einige Jahre später das Verbot auch auf die Nachbarschaft der Kirchen überhaupt ausgedehnt[2]). Der Schwerpunkt des ganzen Satzes liegt jedoch ersichtlich darauf, daß der König von sich aus gegen die Uebertreter einzuschreiten habe, und das wird namentlich in allen Fällen von der geistlichen Grundherrschaft verlangt worden sein, in welchen sie selbst nicht mit jenen fertig zu werden wußte[3]).

8. Endlich setzt sich der König mit den geistlichen Fürsten darüber auseinander, wie es mit Gerichtsbarkeit, Zoll und Münze und anderen Regalien während seines Aufenthaltes in ihren Städten gehalten werden soll. Ließ das alte Recht, welches noch im Sachsenspiegel nachklingt[4]), diese Regalien dem Könige überall ledig werden, wohin er kommt, so beschränkte Friedrich, und zwar, wie er sagt, in Nachahmung seines Großvaters[5]), die Uebernahme derselben durch seine Beamten auf die nach Bischofsstädten angesagten Hoftage und auf je

[1]) S. o. S. 59.

[2]) Rechtsspruch für Waldsassen 1223 Nov. 10. B.-F. 3912. — In dem großen Privileg 1231 Mai 1. für geistliche und weltliche Fürsten verspricht der König: quod nullum novum castrum vel civitatem in preiudicium principum construere debeamus.

[3]) In Friedrich II. für den Bischof von Valence 1238 Nov. wird solche Hülfe des Königs allerdings nicht in Aussicht gestellt, B.-F. 2404, H.-B. V, 261: Castra vel munitiones, que intra limites episc. Valent. sine speciali mandato nostro vel predecessorum nostrorum a tempore coronationis divi aug. Friderici constructa fuerunt, ad requisitionem ipsius episcopi tamquam constructa contra ecclesie privilegia destruantur. Die requisitio des Bischofs ergeht, wie das Folgende zeigt, nicht an den König, sondern an die castrorum vel munitionum domini, so daß die Festen, wenn jene der Aufforderung des Bischofs nicht nachkommen, ihm verfallen sein sollen. Der Satz selbst findet sich nicht in den bekannten älteren Privilegien für Valence, ist also wohl hier zuerst aus Anlaß des Fürstenprivilegs hereingekommen. Um so auffälliger ist, daß die durch dasselbe dem Könige aufgelegte Verpflichtung von Friedrich II. übergangen wird. Hängt das mit der unvollständigen Fürstlichkeit der burgundischen Bischöfe zusammen? Ficker, Reichsfürstenstand I, 301. Daß die Zerstörung auf die seit Friedrichs I. Krönung — es wird die zu Arles 1178 gemeint sein — erbauten Festen beschränkt wird, erklärt sich aus der Schwierigkeit, für noch ältere Bauten die Illegalität zu beweisen.

[4]) Sachsenspiegel Landrecht III, 60 § 2: In wilche stat der kung kümt, dâr ist ime ledich muncze unde zol, unde in wilch lant her kümt, dâr ist ime ledich daz gerichte etc. Ueber Regaliennutzung bei Anwesenheit des Königs in Metz s. Fischer, Reichskirchengut S. 107.

[5]) Daß ein solches Gesetz Friedrichs I. bisher nicht zum Vorscheine gekommen ist, diente Philipp als Hauptgrund gegen die Echtheit des Fürstenprivilegs. Vgl. dagegen Winkelmann S. 802 und Weiland S. 273, der mit Recht darauf hinweist, daß die von Friedrich I. in seiner Praxis den Bischöfen gewährte Gnade nicht nothwendig in die Form eines Gesetzes gebracht gewesen sein muß.

acht Tage vor und nachher [1]). Die ganze Maßregel giebt sich also nicht als eine Neuerung, sondern als Rückkehr zu einem früher geübten, dann aber in Vergessenheit gerathenen Gebrauch. Die geistlichen Fürsten scheinen nämlich während des Bürgerkriegs darauf ausgegangen zu sein, diesen Vor- und Nachgenuß der Regalien bei Hoftagen, in welchem Friedrich I. wahrscheinlich einen Ersatz für die nachgelassene Nutzung bei sonstiger Anwesenheit in ihren Städten gesucht hatte, gleichfalls in Wegfall zu bringen [2]). Der Erzbischof von Magdeburg war sogar so glücklich gewesen, sowohl von Otto IV. als von Friedrich II. einen Verzicht auf ihre Gerechtsame auch während der Hoftage selbst zu erhalten [3]). Die Einbuße der Krone wog in diesem Falle nicht schwer, weil Hoftage nicht häufig im Magdeburgischen abgehalten zu werden pflegten; von der größten wirthschaftlichen Bedeutung aber war die Frage für den Westen und den Südwesten, in welchem ein geistliches Fürstenthum sich an das andere reihte und die königliche Hofhaltung sich fast ausschließlich hin und her bewegte. Die Interessen des Königs, der die Regaliennutzung nicht zu entbehren vermochte, stießen hier heftig mit den Interessen der Bischöfe zusammen, welche sie als eine ziemlich häufig eintretende Verkürzung ihrer Einkünfte möglichst zu beschränken, wenn es anging, selbst ganz zu beseitigen wünschen mußten. Ausgeglichen wurden diese entgegengesetzten Bestrebungen endlich dadurch, daß man auf den unter Friedrich I. aufgekommenen Brauch zurückgriff, also gewissermaßen das Mittel zog aus dem alten Königsrechte und der von den Bi-

---

[1]) nisi per VIII. dies ante curiam ibidem publice indictam et per VIII. dies post eam finitam. Alle sind darüber einverstanden, daß die Hoftage selbst natürlich inbegriffen gewesen sein müssen. Daß sie nicht ausdrücklich erwähnt werden, hängt wohl damit zusammen, daß hier zunächst von der Erhebung aus den Regalien durch königliche Beamte die Rede ist, nicht von dem Genuß durch den König selbst während seiner eigenen Anwesenheit; es kam darauf an, festzustellen, wie es damit in der Woche vor seiner Ankunft und nach seiner Abreise gehalten werden solle, nämlich so, daß die königlichen Beamten nec etiam per eosdem dies in aliquo excedere presumant iurisdictionem principis et consuetudines civitatis. Wie der ganze Paragraph höchst ungeschickt abgefaßt ist (über die ungenaue Bezeichnung der ledig werdenden Regalien s. Weiland S. 275), so bereiten auch diese Worte der Deutung Schwierigkeiten. Ich verstehe sie so, daß die Beamten nicht mehr in Anspruch nehmen sollen, als was sonst dem Fürsten zusteht und nach Gewohnheit der Stadt erlaubt ist, also namentlich nicht höhere Gefälle von Gericht und Zoll.

[2]) Ich schließe dies jetzt daraus, daß in den gleich zu erwähnenden Verzichtleistungen Ottos IV. und Friedrichs II. für Magdeburg nur noch von der Regalienerledigung während der Hoftage die Rede ist, während nach dem Wortlaute von 1220 nicht zu bezweifeln ist, daß sie schon unter Friedrich I. sich auf acht Tage vor und nach den Hoftagen erstreckte.

[3]) Otto IV. 1209 Mai 19. B.-F. 278: cum . . . . reges in omnibus civitatibus et oppidis ecclesiarum imperii, durantibus curiis imperialibus in illis, accipere consueverint theloneum et monetam etc. Friedrich II. 1216 Mai 11. B.-F. 858: cum in civitate Magd. . . . . curias regales celebrari contigerit, universa, que in aliis civitatibus aut locis in moneta, teloniis et ceteris utilitatibus quibuscumque imperiali iuri provenerint ab eisdem, ... libera existant.

schöfen angestrebten gänzlichen Beseitigung desselben. Gestanden sie dem Könige bei Hoftagen auch den Vor- und Nachgenuß der Regalien zu, unter gewissen Vorkehrungen gegen Mißbrauch, so gewannen sie dafür etwas, was sie in dieser Gestalt früher doch nicht gehabt hatten: an Stelle einer von Friedrich I. zuerst geübten Gnade und einer immerhin unsicheren Gewohnheit ein festes Gesetz, welches die Regaliennutzung des Königs in ihren Städten endgültig ausschloß, sobald seine Anwesenheit eine mehr zufällige, nicht durch einen angesagten Hoftag veranlaßte war [1]).

Man kann nicht sagen, daß dieser Kompromiß über die Regaliennutzung für den König eine beträchtliche Einbuße an seinen Befugnissen in sich schließt, da der alte Gebrauch doch schon seit längerer Zeit durchlöchert war. Sonst allerdings erlitt das Königthum durch dies Privileg für die geistlichen Fürsten nicht unerhebliche Beschränkungen, wenn auch nicht in dem Maße, daß sein Verfall davon allein oder hauptsächlich abgeleitet werden könnte. Die Beschränkung zeigt sich namentlich in Bezug auf die Verfügung über Zoll und Münze und auf die höchste Aeußerung seiner Gerichtsbarkeit in der Acht, deren Verhängung überall, wo der Kirchenbann vorausgegangen war, einer besonderen Verhandlung vor dem Königsgerichte nicht mehr bedurfte. Erkennt man aus den Zugeständnissen, zu welchen Friedrich sich herbeiließ, den hohen Werth, welchen er auf die Wahl seines Sohnes legte, so lehrt andererseits der reiche Gewinn, welchen der geistliche Fürstenstand theils in neuen Rechten, theils und noch mehr in der Befreiung von allerlei Hemmungen und Einschränkungen seiner Verwaltung für die Zustimmung zu jener Wahl einheimste, daß es dem Könige nicht leicht wurde, den anfänglichen Widerstand gerade dieser Kreise zu überwinden [2]). Die Testirfreiheit und der Schutz gegen Beeinträchtigung der Spolien, der Uebergang der ihnen verliehenen Zoll- und Münzrechte in festes Eigenthum, das Verbot gegen die Aufnahme ihrer Abhängigen in fremden Städten, der Schutz gegen Gewaltthätigkeiten der Vögte, die freie Verfügung über die Kirchlehen, die Abwehr unliebsamer Burgbauten, die Verstärkung der kirchlichen Strafmittel, nöthigenfalls durch die Acht, und endlich auch die gesetzliche Regelung der königlichen Regaliennutzung — diese Vortheile waren in ihrer Gesammtheit doch von unvergleichlich höherem Werthe

---

[1]) Wie in Gött. gel. Anzeigen 1885 S. 804 sehe ich in diesem Paragraphen einen Kompromiß entgegengesetzter Bestrebungen, nur daß ich mir den Weg, auf welchem König und Fürsten zu demselben gelangt sind, jetzt etwas anders denke als damals. Daß in dem Rechtsspruche für Worms 1238 Nov. B.-F. 2403 des „Ueberschusses von 8 Tagen", wie Weiland S. 274 es nennt, nicht besonders gedacht wird, kann nicht befremden; denn wenn da anerkannt wird: quod teloneum, moneta, officium sculteti et iudicium seculare . . . . . . quilibet imperator in indicta curia percipere debet integraliter, so kam es in diesem Falle nicht darauf an, festzustellen, wie lange, sondern überhaupt daß der König die Regalien zu genießen habe, wie sich namentlich auch daraus ergiebt, daß der Rechtsspruch auch den anderen Anlaß einer königlichen Regaliennutzung anführt, nämlich in der Vakanz; s. o. S. 57 A. 2.

[2]) Vgl. Raumer, Gesch. d. Hohenstaufen 3. Ausg. III, 123 ff.

als die bloße Verzichtleistung auf das Spolienrecht, um welche allein einst Heinrich VI. von den geistlichen Fürsten sogar die Erblichkeit der Krone erkaufen zu können gemeint hatte. Heinrich VI. würde mit seinem Plane schwerlich gescheitert sein, wenn er ihnen alles das geboten hätte, was ihnen jetzt für die einfache Wahl seines Enkels bewilligt werden mußte.

Der Unterschied der Angebote von 1196 und 1220 giebt den Maßstab für die Veränderung, welche infolge des zwanzigjährigen Thronstreites mit der Stellung des Fürstenthums und besonders der Bischöfe zur Krone vorgegangen war. Der König war doch nicht mehr König schlechtweg, sondern König im Fürstenparlamente und soweit er sich mit demselben in Einklang zu halten wußte. Wenn daher der Sicilier, der jetzt in Deutschland regierte, überhaupt je tiefere Theilnahme für das Land gehegt hat, welches die Wiege seines Geschlechts war, wird sie bald durch die aus seiner Erfahrung geschöpfte Ueberzeugung geschwächt worden sein, daß jeder Versuch selbständigeren Waltens und der Rückkehr zur alten Königsmacht ihn hier in zahllose Konflikte mit den Fürsten stürzen mußte, die denn doch etwas anderes waren als sicilische Barone und Bischöfe.

Jene Erkenntniß ist dem Staufer schon sehr früh aufgegangen. Die Verpflanzung seines Sohnes nach Deutschland im Jahre 1216 und seine Bemühungen, demselben statt in Sicilien, auf welches er zunächst Anwartschaft hatte, hier eine Ausstattung und dauernde Stellung zu verschaffen, Sicilien aber in eigener Hand zu behalten, weisen darauf hin, daß Friedrich schon damals entschieden war, den Schwerpunkt seiner Macht künftig nicht in Deutschland, sondern in Italien und vor allem in Sicilien zu suchen. Das mag vom deutschen Standpunkte aus bedauerlich sein, wie es bekanntlich für das staufische Haus verhängnißvoll geworden ist; aber unvernünftig war die von Friedrich getroffene Wahl trotzdem nicht. Denn da nun einmal durch das Geschick in seiner Hand zwei Reiche vereinigt worden waren, deren gemeinsame Regierung schon ihre räumliche Entfernung verbot, mußte er sich darüber klar werden, wo er mit größerer Wahrscheinlichkeit auf Erfolge seiner unmittelbaren Regierung zu rechnen habe. Befand Sicilien sich augenblicklich in vollständiger Zerrüttung, so gewährte die Auflösung aller Rechtsordnung einem kraftvollen, zielbewußten Herrscher, und als solchen hat Friedrich sich sehr bald dort erwiesen, doch auch wieder freien Spielraum für den Aufbau des Staates nach seinen Ansichten und Wünschen. Von deutschen Verhältnissen aber hatte er, wie jüngst zutreffend gesagt worden ist[1]), „genug gesehen, um überzeugt sein zu dürfen, daß er dort eine ent-

[1]) Ficker in Reg. imp. V. p. XVII. Damit scheint mir die Auffassung kaum vereinbar, in welcher Ficker mit Böhmer zusammentrifft, das. XVI.: „daß damals eine Wiederherstellung der deutschen Verhältnisse überhaupt und durch Friedrich insbesondere noch durchaus möglich gewesen wäre, daß dieser aber in unverantwortlicher Weise seine bezüglichen Verpflichtungen vernachlässigte; .... daß demnach Friedrich in erster Reihe für das verantwortlich zu machen ist, was aus dem deutschen Staatswesen später geworden."

sprechende Stellung auch nach einem Leben voll Mühe und Anstrengung kaum in sicherer Aussicht hatte, daß es fraglich sein konnte, ob er da noch selbst zum vollen Genuß der Früchte gelangen, ob dieselben nicht wesentlich erst seinen Nachfolgern zu gute kommen würden."

Zu den Erwägungen des Staatsmannes gesellte sich das persönliche Empfinden, welches bei den Menschen des Mittelalters selbstverständlich ebenso in Rechnung zu stellen ist, wie bei denen irgend einer anderen Zeit. Die Heimat Friedrichs war eben nicht Deutschland, sondern Sicilien, und mögen an dem letzteren für ihn noch so bittere Jugenderinnerungen gehaftet haben, es blieb seine Heimat, und er hat deren Herrlichkeit in seinen Erlassen oft fast begeistert gepriesen[1]). Vergebens aber wird man nach ähnlichen Ausdrücken in Bezug auf Deutschland suchen, obwohl er gewisse Oertlichkeiten, vor allem Hagenau mit seinem Reichsforste, unverkennbar bevorzugte. Ob während dieser Jahre ihn freundschaftliche Zuneigung mit irgend einem Manne deutscher Zunge verknüpfte, wissen wir nicht, ebenso wenig ob seine Beziehungen zu einem deutschen Edelfräulein des Namens Adelheid, denen der berühmt gewordene Enzio entsproß[2]), mehr als flüchtige waren. Mit einem Worte: Friedrich II. ist im Norden der Alpen nie recht heimisch geworden, und so kann man auch von dieser Seite her verstehen, daß er der deutschen Entwicklung im Allgemeinen ihren Lauf ließ, sich nicht in weitaussehende Versuche einer an sich vielleicht kaum mehr möglichen Umgestaltung verstricken mochte und allein darauf bedacht war, die Mittel, welche Deutschland ihm zu liefern im Stande war, für seine Stellung im Süden zu verwenden, wo er sich eine glänzendere Zukunft erträumte. Aus der Art, wie Friedrich sich zu den Ereignissen namentlich der Jahre 1219 und 1220 stellte, scheint sich doch mit der in solchen Dingen erreichbaren Sicherheit die Wahrnehmung zu ergeben, daß er die verschiedenen Behinderungen seines Römerzuges selbst höchst unliebsam empfand und daß er auch ohne das Drängen des Papstes sich beeilt haben würde, sobald als möglich über die Alpen zu gehen und zunächst die Kaiserkrone zu gewinnen.

---

[1]) Ficker a. a. O. Vgl. auch Friedrichs Schilderung Neapels in der Bekanntmachung über die Errichtung der Universität 1224 H.-B. II, 451 und die bezeichnende Art, in welcher er gewissermaßen bedauernd in seinen späteren Erlassen von den deliciae und amoenitates Siciliens spricht, wenn er es verlassen soll oder will, z. B. H.-B. V, 1140.

[2]) Alayta nobilis mulier Theotonica soluta, in der erst kürzlich von mir in Forsch. z. deutschen Gesch. XXVI, 308 ff. veröffentlichten Legitimationsurkunde Friedrichs für seinen Sohn von 1239 Juli. Zu dieser Zeit mag Adelheid wohl noch gelebt haben, da sonst wohl kaum die Bezeichnung bone memorie oder ähnlich unterblieben wäre. Ihre Herkunft ist noch völlig dunkel. Mit Vermuthungen, die ich allerdings habe, wird Niemandem gedient sein. Eine Katharina da Marano wird von Enzio in seinem Testamente carissima soror nostra, seren. d. Fr. Rom. imp. filia genannt: darum braucht sie noch nicht eine Tochter jener Adelheid gewesen zu sein.

Viertes Kapitel.

Reichsitalien in den Jahren 1218—1220.

Die Zerwürfnisse, welche Oberitalien zerrissen, während Otto IV. und Friedrich II. um die deutsche Krone stritten, haben für die allgemeine Reichsgeschichte nur eine untergeordnete Bedeutung gehabt. Sie konnten weder auf den Verlauf des Thronstreites einen bemerkbaren Einfluß üben, noch ihrerseits zu festen Ergebnissen führen, bevor in Deutschland die Entscheidung gefallen war. Wohl theilten sich die italischen Stadtgemeinden, und auf diese kommt es hauptsächlich an, in solche, welche den Welfen, und in solche, welche den Staufer ihren Herrn nannten; aber sie thaten es im Grunde doch nur, weil der nun einmal unter ihnen vorhandene Gegensatz eines ihn rechtfertigenden Ausdrucks bedurfte, und nur in diesem Sinne kann man sagen, daß Mailand mit den Städten, welche seiner Führung folgten, für Otto IV., Cremona dagegen mit Parma, Modena und Reggio für Friedrich II. eintrat. An dem Gegensatze dieser Gemeinden ging alles andere spurlos vorüber: Friedrichs rascher Erfolg in Deutschland und Ottos Niederlage bei Bouvines, die Verurtheilung Ottos auf dem Laterankonzile und die vom Kardinal Hugo von Ostia in Oberitalien unternommene Friedensstiftung[1]), welche, angeblich zu Gunsten des Kreuzzuges ins Werk gesetzt, in Wirklichkeit auf eine Einigung jener hadernden Städte unter der politischen Führung des Papstthums hinauslief. Hugo ist dabei in einem Maße, welches mit der sonstigen Parteinahme des Papstes für Friedrich kaum verträglich war, der noch immer zur Fahne des Welfen schwörenden mailändischen Städtegruppe entgegengekommen: mit wie geringem Erfolge, zeigt die Thatsache, daß Honorius III. am 12. Juli 1218 das Interdikt über Mailand und Piacenza erneuern mußte[2]), welche auch nach dem Tode Ottos IV. von einem

---

[1]) Vgl. Phil. u. Otto II, 429 ff.

[2]) Epist. pont. Rom. I, 51. 52. Darnach sind die Phil. u. Otto II, 431 A. 2 aus B. A. p. 643 ff. entnommenen Daten zu berichtigen. — Wenn

Frieden mit Cremona und dessen Verbündeten eben nichts wissen wollten.

Die päpstliche Friedensstiftung, gleichviel von welchen Berechnungen sie sich hatte leiten lassen, war gescheitert. Nun war es die Sache Friedrichs, zu versuchen, ob er die Lombardei insgesammt auf sein Königthum zu vereinigen vermöge. Waren die Erfolge, welche Bischof Friedrich von Trient als Reichslegat und Hofvikar seit 1213 dort erzielt hatte, auch nicht gerade ermuthigend, so lagen die Aussichten für eine Wiederholung des Versuchs jetzt doch wesentlich günstiger, da die gegnerischen Städte durch den Tod des Kaisers den ihr Verhalten bisher rechtfertigenden Vorwand einbüßten. Wenn Friedrich sich auf den Boden des Konstanzer Friedens stellte und von diesem aus den verfeindeten Gemeinden ihr Recht zutheilte, warum hätte ihm nicht ebenso gut, wie Otto IV. in den Jahren seines unbestrittenen Kaiserthums, die Herstellung der Reichsrechte und die Aufrichtung des Friedens im Lande gelingen sollen? Der König ernannte also im Sommer 1218, da Friedrich von Trient ins heilige Land gezogen war[1]), in der Person des Bischofs Jakob von Turin einen neuen Hofvikar, jedoch ohne gerade dessen Thätigkeit auf die sonst allein mit diesem Titel verknüpften richterlichen Befugnisse zu beschränken[2]), und er suchte sich zugleich mit seinen vornehmsten Anhängern in Oberitalien über den nun einzuschlagenden Weg zu verständigen. Im September schreibt er den Cremonesen unter lebhafter Anerkennung ihrer bisherigen Dienste: er verlangt, daß man ohne Verzug an ihn Bevollmächtigte sende, mit denen er über die lombardische Angelegenheit, da er ohne ihren Rath nicht zu handeln gedenke, berathen und beschließen könne; er beglaubigt endlich bei ihnen seinen Kapellan Mag. Nikolaus, Domherrn von Cremona und päpstlichen Subdiakon, und den Archidiakon von Aachen[3]). Wir kennen nicht die Verhandlungen, welche dieser wohl auch an andere Gemeinden gerichtete Brief einleitete; aber wir sehen nun in Oberitalien sich einen merkwürdigen Wettkampf zwischen den Vertretern des Reichs und denen der Kirche entspinnen, indem auch letztere ihre Friedensbestrebungen wieder aufnimmt und aufnehmen muß, weil ja der Krönungs- und Kreuzfahrt des Königs alle Hindernisse möglichst aus dem Wege geschafft werden sollen. Beide arbeiten dabei zwar

Bologna im Juni 1218 sich die Entscheidung der Grenzstreitigkeiten zwischen Forli und Faenza übertragen ließ und im Juli vorläufig einen längeren Stillstand verfügte (Savioli II[b], 385, 389; Tolosanus c. 153: quod Faventini penitus noluerunt), so war es dabei gewiß von der Absicht geleitet, die Kräfte des verbündeten Faenza für den Bologna mehr interessirenden Kampf gegen Imola aufzusparen.

[1]) Er ist in Accon 1218 Nov. 6. gestorben. Vgl. Ficker, Forsch. z. Reichs- u. Rechtsgesch. Italiens I, 340.

[2]) Jakob kommt als Hofvikar zuerst am 3. Okt. in Cremona vor. Ueber seine Befugnisse s. Ficker a. a. O.

[3]) B. A. p. 774; B.-F. 953. Nikolaus findet sich am 30. Okt. in Cremona; s. u.

wetteifernd auf dasselbe Ziel hin, auf die friedliche Einigung aller Lombarden; aber es mußte doch von sehr verschiedener Tragweite für die Zukunft sein, ob diese Einigung von der einen oder der anderen Seite ausging, ob sie unter der Führung des Papstthums oder unter der des Königthums gelang.

Die nächste Wirkung der durch den Tod Ottos IV. veränderten Sachlage war ein Umschlag der Stimmung in Alessandria, welches bisher auf der welfischen Seite gestanden hatte und dafür interdicirt worden war. Es erklärte sich jetzt zum Gehorsam gegen den Papst bereit [1]). Ravenna war eine Zeit lang dem Petrus de Traversara, der dort eine ähnliche Stellung einnahm, wie Salinguerra in Ferrara, und von Anfang an der staufischen Sache sich angeschlossen hatte, von seinem Nebenbuhler Ubertinus Guidonis de Dusdeo entrissen worden: aber am 2. Oktober 1218 setzte sich Traversara mit Hülfe einer dritten Partei doch wieder in den Besitz der Stadt [2]). Eine Revolution in Modena [3]) vermochte nicht mehr den Bundesvertrag dieser Stadt mit dem reichsfreundlichen Parma zu sprengen [4]), welches seinerseits wieder mit Cremona zusammenhielt. Als am 3. Oktober 1218 der Hofvikar persönlich von dem Rathe Cremonas verlangte, daß es zum Zwecke allgemeinen Friedens sich in Betreff aller Streitigkeiten mit anderen Städten seinem Schiedsspruche unterwerfe, gegen alle aber, die nicht das Gleiche thun würden, unbedingt Beistand verspreche, gab der Rath dem Podesta Erlaubniß, sich dazu zu verpflichten, falls Parma dasselbe wolle. So ging denn der Hofvikar nach Parma, stellte dieselbe Forderung und empfing nun von beiden Städten am 5. Oktober die gewünschte Erklärung [5]). War diese von vornherein zu erwarten gewesen, so war es dagegen sehr zweifelhaft, ob nun auch die anderen Städte, welche sich um Mailand schaarten, ebenso geneigt sein würden, die Autorität des Vikars und somit auch die Friedrichs anzuerkennen: ob sie darum ersucht worden sind, wissen wir nicht; daß sie sich nicht dazu herbeigelassen haben, zeigen die folgenden Ereignisse.

Was dem Einflusse des Königs nicht gelang, konnte vielleicht der Kirche gelingen, in deren Namen der Kardinal Hugo mit ungemeiner Rührigkeit und nicht zu verkennender Geschicklichkeit das Friedenswerk wiederaufnahm. Auch er wendet sich wieder nach Cremona; am 30. Oktober läßt er den Rath zusammenläuten und hält vor demselben in Gegenwart der Bischöfe von Brescia, Bobbio,

---

[1]) pro eo, quod resistentibus parti regie contra prohibitionem apost. adheserunt, sagt Honorius 1218 Nov. 17., als er Aufhebung des Interdikts gestattet. Schiavina, Ann. Alex. in Hist. patr. monum. IV, 174.

[2]) Tolosan. Chron. Favent. a. a. 1218 c. 157. Die Ubertini setzten sich nun mit Hülfe Rogers, eines Sohnes des Grafen Guido Guerra, in Bertinoro fest und verwüsteten von dort aus das Gebiet von Ravenna.

[3]) Chron. Mutin., Murat. Scr. XV, 557, vgl. Antiq. IV, 90.

[4]) Am 10. Okt. erneuert. Antiq. IV, 352. Auch Reggio erneuerte das Bündniß mit Parma. Ann. Reg. bei Dove, Doppelchronik S. 161.

[5]) B. A. p. 646.

Reggio[1]) und Cremona und der Podestas von Modena und Parma eine merkwürdige Rede[2]). Da ist nichts von einem Gegensatze zwischen dem Interesse der Kirche und dem des Königs zu spüren, der in den letzten Jahren bei diesen municipalen Reibungen mehr oder weniger hervorgetreten war. Wenn man Hugo reden hört, fallen im Gegentheil die beiderseitigen Interessen vollkommen zusammen, und die Kirche fühlt sich ganz in gleicher Weise wie Friedrich den Cremonesen für die vielfachen Dienste, die sie dem Könige geleistet, und für die unermeßlichen Opfer, die sie der gemeinsamen Sache gebracht, zu großem Danke verpflichtet: sie seien der Kirche und dem Könige gehorsam, Mailand und Piacenza aber ungehorsam gewesen. Nun wolle die Kirche ihren Dank dadurch bethätigen, daß sie den Anstrengungen der Cremonesen ein Ende mache, indem sie selbst Frieden vermittle, — natürlich nur so, daß das Interesse des Königs und Cremonas in gleicher Weise wie das der Kirche gewahrt werde. Die Kirche aber werde an ihren Widersachern Rache nehmen. Unbedenklich möge sich daher Cremona seinem Schiedsspruche unterwerfen, besonders „da er, falls auch die Gegner zustimmen würden, mit Beirath der anwesenden Bischöfe und der Stadt Cremona dasjenige thun werde, was er zur Ehre des Königs und der Kirche werde thun müssen". Der anwesende Bevollmächtigte Friedrichs, Mag. Nikolaus, stimmte bei. Wenn der König gewußt hätte, daß der Kardinal um Frieden zu stiften in die Lombardei gekommen sei, hätte er sicher den Cremonesen befohlen, demselben zu gehorchen. Er für seine Person glaube, daß der König und die Kirche nur von einem Willen beseelt seien, und er bitte deshalb der Forderung des Kardinals zu genügen: denn „das wird dem Könige sehr wohlgefällig sein".

Nicht die Rede des Kardinals ist auffällig — denn bei aller Gewundenheit ist sie doch im Ganzen sehr durchsichtig —, sondern das Benehmen und die Aeußerung des königlichen Bevollmächtigten. Sollte Friedrich in der That im September 1218, als derselbe abgeschickt wurde, noch nichts von der Sendung des Kardinals erfahren haben, in welcher Hugo doch schon seit anderthalb Jahren thätig war? Das ist völlig unglaublich. Oder war Friedrich am Ende wirklich mit dem Verfahren Hugos einverstanden? Es scheint, daß eine solche Ansicht durch Friedrichs Brief vom September, durch die Ernennung des Bischofs von Turin, die in diesem Falle ziemlich überflüssig gewesen sein würde, und durch dessen Bemühungen, welche nicht mit denen Hugo's Hand in Hand gingen, ausreichend wider-

[1]) B. Nikolaus von Reggio war dem Kardinal zur Kreuzpredigt beigegeben.

[2]) Das ausführliche Protokoll bei B. A. p. 647. Die Rede ist u. A. auch deshalb merkwürdig, weil sie nicht ohne Absichtlichkeit vielfach dieselben Wendungen braucht, wie Friedrich in seinem Briefe vom September. Während wir von Innocenz III. viele Reden und Predigten haben, ist dies meines Wissens die einzige Rede, die uns von Gregor IX. erhalten ist. Auch Felten, Papst Gregor IX. S. 34, scheint keine andere aufgefunden zu haben.

legt wird; überdies erweist ein gleich zu erwähnender Brief Hugos an den König, daß er über die Aufnahme seines Schrittes durch letzteren einige Zweifel hatte. Trotz alledem hat Mag. Nikolaus mit seiner Erklärung nur im wohlverstandenen Interesse des Königs gehandelt. Denn da, wie wir sahen, die Bemühungen Jakobs von Turin wegen der ablehnenden Haltung der mailändischen Städtegruppe nicht zum Ziele führten, hatte der König ja nur die Wahl, entweder auch die von der Kirche ausgehende Vermittelung zu Falle zu bringen oder sich ihr wenigstens äußerlich anzuschließen und abzuwarten, welche Ergebnisse sie haben werde. Im Grunde war eben nur der letzte Weg offen, und den hat Mag. Nikolaus mit seiner Erklärung eingeschlagen [1]).

Auch den Cremonesen blieb unter diesen Umständen nichts übrig, als der Forderung des Kardinals schließlich sich zu fügen, mochten sie auch anfänglich, wie wenigstens Hugo erzählt, Bedenken tragen, eine so weitgreifende Verpflichtung ohne Wissen des Königs einzugehen. Am folgenden Tage, dem 31. Oktober, haben der Podesta und die andern Stadtbehörden den von ihnen verlangten Schwur geleistet, daß sie unbedingt dem Schiedsspruche des Kardinals zwischen Cremona, Parma und ihren Verbündeten und Mailand, Piacenza und deren Anhange über alle seit Friedrichs Eintritt in die Lombardei (Juli 1212) entstandenen Streitigkeiten und deren Folgen sich unterwerfen wollten, doch unbeschadet der Treue und der Achtung gegen König Friedrich [2]).

Hugo hat sich darauf unmittelbar an den König gewandt, um auch dessen ausdrückliche Zustimmung zu erlangen. Der Brief [3]), in welchem er es thut, ist in seiner Art ebenso merkwürdig wie die zu Cremona gehaltene Rede. In Cremona hatte er geschmeichelt; hier aber fordert er und droht bei aller Höflichkeit für den Fall der Ablehnung damit, daß durch dieselbe „die Vollendung der königlichen Ehre", d. h. die nun in naher Aussicht stehende Kaiserkrönung, Störung erleiden könnte. Den Cremonesen hatte er gesagt, daß es zum Besten Friedrichs dienen werde, wenn sie sich fügten; dem Könige dagegen stellt er vor, daß er aus Rücksicht auf jene, die schon genug Opfer für ihn gebracht hätten, ihren Entschluß genehm halten, ja ihnen ausdrücklich für denselben danken müsse.

Er fühlt sich dabei des Erfolges vollkommen sicher. Bevor er die Zustimmung des Königs erhalten haben kann, gebietet er im Namen

---

[1]) Eine Andeutung, daß Mag. Nikolaus nicht ohne Hintergedanken zugestimmt hat, scheint mir darin zu liegen, daß er 1219 März 12. als Zeuge aufgeführt wird, als Friedrich Versprechungen ganz entgegengesetzter Art (s. u.) machte.

[2]) B. A. p. 649.

[3]) B. A. p. 650. Ohne Datum, doch sicherlich gleich nach Okt. 31. geschrieben. Inhalt und Form geben diesem Briefe, welcher die politische Auffassung des späteren Papstes vortrefflich zeichnet, eine nicht geringe Bedeutung.

desselben den Mailändern die Einstellung der Feindseligkeiten[1]) und verhandelt mit ihnen über die Anerkennung seiner künftigen Entscheidung. Als sie am 15. November auch von Mailand, Piacenza und ihren Bundesgenossen beschworen worden ist[2]), berief er die Machtboten der Städte nach Lodi[3]) und fällte hier am 2. Dezember 1218 vor dem Erzbischofe von Mailand und den Bischöfen von Pavia, Cremona, Brescia, Piacenza, Vercelli, Bergamo, Bobbio und Lodi seinen Spruch[4]). Beide Theile sollen in Frieden leben in der Art, daß sie alle Streitfragen, Beschwerden, Schädigungen ꝛc., die seit Friedrichs Eintritt in die Lombardei vorgekommen sind, ein für allemal gegenseitig ruhen lassen, in Betreff der früheren aber sich einem vierzigjährigen Stillstande unterwerfen, während dessen es ihnen unbenommen bleibt, den Rechtsweg zu beschreiten. Für alle künftig etwa auftauchenden Streitigkeiten soll sogleich im voraus ein Schiedsgericht aus ihrer Mitte bestellt, endlich sofort alle Gefangenen losgelassen werden. Von einer Verpflichtung, Friedrich als König anzuerkennen, kein Wort[5]) —, der an den früheren Widersachern der Kirche zu nehmenden Rache, von der Hugo am 30. Oktober gesprochen, gar nicht zu gedenken.

Es ist nicht überliefert, ob Friedrich auf den Brief des Kardinals geantwortet hat. Aber im Februar 1219 fand bei ihm jene Berathung in Betreff Italiens statt, zu welcher er im September eingeladen hatte: an seinem Hoflager zu Speier, zum Theil auch noch im März zu Hagenau, waren die Bischöfe von Turin, Novara und Ivrea, Markgraf Wilhelm von Montferrat, die Pfalzgrafen Rufin und Heinrich von Lomello, auch Machtboten von Cremona, Parma und Imola, wahrscheinlich auch solche von Modena und Asti[6]) versammelt, und über den Geist, welcher in diesem Kreise herrschte, kann nach den Privilegien, welche die Erschienenen erbaten und erzielten, kein Zweifel sein. Diejenigen kommen dabei natürlich nicht in Betracht, welche nichts anderes sein wollen als Be-

---

[1]) 1218 Nov. Caccianotti, Summ. Vercell. p. 112. Dabei ein entsprechender Brief Jakobs von Turin.

[2]) Ann. Placent. p. 437: 15. die m. Novembris Mediolanenses et Placentini et omnes alii de eorum parte iuraverunt attendere et observare precepta d. cardinalis legati . . . . . super pace sive tregua componenda inter Med. et Placentinos et suam partem et Cremonenses et Parmenses. (Vgl. Galv. Flamma, Murat. XI, 668.) Primo introitu eiusdem mensis (?) iuraverunt attendere et observare precepta d. cardinalis pro predicto facto. Die Zeitangabe des letzten Satzes verstehe ich nicht, vermuthe aber, daß zu lesen sein wird sequentis mensis, da am 2. December der vom Kardinal festgesetzte Vertrag beschworen worden ist.

[3]) Die Einladung wurde Nov. 30. in Vercelli übergeben. Caccianotti p. 113.

[4]) B. A. p. 651; Vignati, Cod. dipl. di Lodi II, 260. Vgl. Ann. Cremon. p. 806.

[5]) Auch Cherrier, Hist. de la lutte des papes et des emp. (2. éd.) II, 4 erkennt an, daß die Sache Friedrichs in Oberitalien durch die kirchliche Pacification nichts gewann.

[6]) Vgl. B.-F. 978 ff.

stätigungen früherer Rechte oder als einfache Gnadenbeweise; um so mehr aber jene anderen, deren Inhalt auf eine Zurückweisung begründeter oder vermeintlicher Rechte und Ansprüche dritter hinausließ: sie kehren sich ausschließlich gegen die Glieder der mailändischen Gruppe, mit denen doch nach dem Spruche von Lodi Friede bestehen sollte. Da wurde zu Gunsten der Pfalzgrafen von Lomello das von Otto IV. den sogenannten Pfalzgrafen von Alliate verliehene Recht, Notare ernennen zu dürfen, widerrufen[1]) und zwar offenbar nicht deshalb, weil es von Otto IV. herrührte — denn dessen Verfügungen aus der Zeit seines unbestrittenen Königthums wurden sonst von Friedrich II. anerkannt[2]) —, sondern weil die Alliate Bürgerrecht in Mailand hatten. Zu Gunsten Modenas wurde der Podesta von Parma delegirt, um durch hohe Bannstrafe von Salinguerra und Ferrara die Oeffnung der gesperrten Handelsstraße zu erzwingen[3]). Imola, dessen Unabhängigkeit von Bologna und Faenza bedroht war, erhielt eine Bestätigung seiner Reichsunmittelbarkeit und der Grafschaft, in welche jene schlimmen Nachbarn sich getheilt hatten[4]). Am bezeichnendsten aber sind die Erlasse zu Gunsten Cremona's. Da hat Friedrich die Machtboten dieser Stadt mit Crema, der Insula Fulcherii und dem Uferlande der Adda belehnt und sein im Jahre 1212 zu Mantua gegebenes Versprechen[5]) neuerdings wiederholt, daß er nämlich nach seiner Kaiserkrönung die Stadt in den Besitz jener Gebiete setzen und in demselben vertheidigen wolle[6]). Obwohl die Cremonesen auf der Versammlung zu Lodi dem Spruche des Kardinals sich gefügt hatten — sie haben damals auf der Stelle ihre Gefangenen losgegeben und waren vom Papste wegen ihrer Fügsamkeit belobt worden[7]) —, lassen sie sich jetzt vom Könige Zusicherungen erneuern, welche nur durch einen Bruch jener Einigung zu verwirklichen waren. Und noch mehr: am 12. März 1219 — Mag. Nikolaus, welcher vor einem halben Jahre das Versöhnungswerk Hugos von Ostia befürwortet hatte, wird nun als einer der Zeugen des Gegentheils angeführt — verspricht Friedrich, Mailand und Piacenza nicht anders zu Gnaden anzunehmen als mit Zustimmung Cremonas[8]), und in einer andern Urkunde von demselben Tage, alles genehm zu halten, was Cremona in Bezug auf seine Angelegenheiten mit Verona, Brescia und Bergamo ausmachen werde[9]).

---

1) B.-F. 978. Vgl. Ficker, Forsch. II, 77, 79.
2) z. B. 1219 Aug. B.-F. 1038: per dilectum consanguineum nostrum f. m. Ottonem, qui Romano regno dominari tum temporis videbatur.
3) B.-F. 984.
4) B.-F. 990. Vgl. Phil. u. Otto II, 285.
5) Philipp und Otto II, 323.
6) B.-F. 992. Die Einleitung ist dem Privileg von 1213 Febr. 15. entnommen.
7) 1219 Jan. 30. B. A. p. 826.
8) B.-F. 995.
9) B.-F. 996.

Es ist unverkennbar, daß Friedrich sich von der durch die Kirche betriebenen Einigung, die noch nicht einmal zu seiner äußerlichen Anerkennung durch die Mailänder und ihre Genossen geführt hatte, nicht das geringste versprach, und daß er deshalb es vorzog, auf die Seite derjenigen Gemeinden zu treten, auf welche einigermaßen Verlaß war, welche aber für ihre Unterstützung umgekehrt auch von ihm die Förderung ihrer besonderen Interessen erwarteten. Unter diesen stand nun Cremona durch Rührigkeit und Einfluß obenan, und diese Stadt wurde in ihrer Bedeutung für seine Sache von Friedrich so gewürdigt, daß er in der That fortan, wie er in jener Urkunde versprochen hat, auf ihre Entschließungen regelmäßig Rücksicht nahm. Es hat sich dadurch die schon längst angeknüpfte enge Verbindung zwischen Friedrich II. und Cremona so befestigt, daß sie bis zu seinem Tode unverändert fortgedauert hat und von dem größten Einfluß auf den Gang der lombardischen Angelegenheiten gewesen ist. Denn Cremona konnte um seiner selbst willen wohl wünschen und betreiben, daß etwa Verona, Brescia, Bergamo Friedrich anerkannten; aber es konnte keineswegs darauf hinarbeiten, daß auch Mailand oder Piacenza sich friedlich zu Friedrich stellten, weil nur bei fortdauernder Feindschaft derselben gegen den König eine Verwirklichung z. B. der Schenkung Cremas zu hoffen war. Dieses zu erwerben oder vielmehr zu vernichten, war die traditionelle Politik, der entscheidende Gesichtspunkt bei den Cremonesen; darauf gingen alle ihre Bemühungen schließlich hinaus. Sie werden nicht müde sich darüber immer wieder neue Verbriefungen von Friedrich auszuwirken, wie sie solche schon von seinem Vater und Großvater erhalten hatten. Noch im Laufe des Jahres 1219 erscheint eine zweite Gesandtschaft bei ihm und läßt sich in namentlicher Aufzählung alle Ortschaften des zu erwerbenden Gebietes verleihen [1]).

Man kann nun zugeben, daß Friedrich durch die feindliche Haltung Mailands dazu gedrängt wurde, sich durch solches Eingehen auf die Wünsche Cremonas die Unterstützung wenigstens dieser einen Seite zu sichern. Aber verhängnißvoll war es für ihn doch, daß er auch nach der Beendigung des Thronstreites hier Parteikönig und an die in den Zeiten seiner Schwäche und seines Gegenkönigthums gegebenen Zusicherungen gebunden blieb, welche auf der anderen Seite, wenn auch vielleicht mehr geahnt als gekannt, die Abneigung gegen ihn bis zum todfeindlichen Gegensatz steigern mußten.

Für die nächste Zeit hüllt sich der Gang der lombardischen Angelegenheiten in ein gewisses Dunkel. Noch besteht der vom Kardinal Hugo zu Lodi aufgerichtete Friede, und es ruhen die Waffen; doch geht die augenblickliche Vereinigung schon wieder in die beiden Hauptgruppen auseinander, und an ein gedeihliches Zusammenwirken der beiden an der Friedensaufrichtung betheiligten Mächte, der Kirche und des Reiches, ist seit der Sprache von Hagenau nicht mehr zu denken. Diese Erkenntniß mag den Kardinal veranlaßt haben, nach-

---

[1]) B.-F. 1041.

dem er noch am 18. Mai 1219 zu Bologna sich von diesem und Pistoja Gehorsam gegen seinen Schiedsspruch hatte schwören lassen [1]), seine Legation abzubrechen und somit vorläufig den Vertretern des Reichs das Feld zu räumen.

Aber auch von deren Thätigkeit ist nicht viel und nicht gerade Erfreuliches bekannt. Jakob von Turin und Markgraf Wilhelm von Montferrat, welcher mit jenem immer zusammengenannt wird und, ohne selbst einen Amtstitel zu führen, ihn überallhin begleitet, brachten bei der Rückkehr von Hagenau ein Umlaufschreiben an alle Städte der Lombardei mit, welche darin zur Huldigung aufgefordert wurden [2]). Daß die königlichen Bevollmächtigten sich zunächst in die Romagna wandten, hatte seinen Grund in den Verhältnissen Imolas, dem gleichsam als Antwort auf den dieser Stadt eben von Friedrich ertheilten Schutzbrief Bologna und Faenza im März neuerdings Fehde angesagt hatten [3]). Als nun der Hofvikar in Bologna die Einstellung der Angriffe auf Imola und die Herausgabe der noch besetzten Grafschaft verlangte, bekam er am 7. Mai zur Antwort, daß man ihn ebensowenig wie den Markgrafen für einen Vikar des Königs halte, auch nicht glaube, daß solche Forderungen zu stellen zu seinem Amte gehöre, daß man übrigens dem Könige, wenn er nach Bologna komme, die Grafschaft resigniren und von Feindseligkeiten gegen Imola abstehen wolle, falls auch Faenza, dem Bologna zur Hülfe verpflichtet sei, dareinwillige. Jakob von Turin, der sich deshalb nach Faenza begab, aber hier wahrscheinlich eine entschieden ablehnende Antwort erhielt, sprach darauf am 16. Mai gegen die Ungehorsamen eine Bannstrafe aus und zog sich nach Imola zurück [4]). Der Umstand, daß gegen seinen Spruch von Faenza und Bologna nicht bloß an den Papst appellirt wurde, sondern auch an den König, könnte zwar als ein Beweis erscheinen, daß man hier Friedrichs Autorität nicht mehr schlechtweg zu leugnen wagte. In Wirklichkeit kümmerte man sich aber, da das eigene Eingreifen des Königs noch in weiter Ferne zu liegen schien, um denselben noch so wenig, daß Faenza gleich am folgenden Tage und so zu sagen unter den Augen der Reichsbeamten die förmliche Belagerung Imolas begann. Bo=

---

1) Savioli, Ann. Bologn. II^b, 403. Hugo erscheint dann Mai 31. am päpstlichen Hofe in Rom P. 6078; Juli 27.—30. in Perugia Sbaralea, Bull. Francisc. I, 3—5, 11, 15; Sept. 14. in Rieti P. 6124. Als am 16. Okt. der Schiedsspruch Hugos, dessen Unparteilichkeit die Bolognesen im voraus lobend gerühmt hatten Savioli II^b, 411, zu Viterbo, wo damals der Papst sich aufhielt, von den päpstlichen Subdiakonen Albert und Notar Mag. Roffrid verkündet wurde ib. 412, scheint Hugo nicht zugegen gewesen zu sein. Ueber die Ausführung des Spruches fanden nachher weitere Verabredungen statt p. 415—417, 426 ff.

2) Vgl. Friedrich 1219 Sept. 6. W. A. I, 146; B.-F. 1049 und oben S. 31 darüber, daß die Adressirung an Ferrara die Empfindlichkeit der Kurie weckte.

3) Imola rief dagegen März 24. auch den Schutz des Papstes an. Savioli II^b, 401.

4) Savioli II^b, 405, 406; H.-B. I, 629.

logna, Cesena, Forlimpopoli und Aginolf, Sohn des auch in dieser Gegend begüterten tuscischen Grafen Guido Guerra, leisteten dabei Hülfe, und schon am 27. Mai sah sich Imola genöthigt, um Frieden zu bitten und Geiseln zu stellen, die es freilich einige Tage später, als das feindliche Heer sich zerstreut hatte, einfach ihrem Schicksale überließ [1]).

Deutlicher kündigt sich der Umschwung am oberen Po an. Es bedurfte nur eines königlichen Gebotes, um Vercelli, welches im Jahre 1215 das dem Markgrafen von Montferrat gehörige Casale zerstört hatte, dahin zu bringen, daß es die dort gemachten Gefangenen freigab und den Aufbau der Stadt gestattete [2]). Gegen Alba waren auf der Sprache zu Hagenau mehrfache Bannstrafen verkündigt worden, weil es rechtmäßige Forderungen der Gemeinde und einzelner Bürger von Asti nicht befriedigte und die Entscheidung königlicher Richter mißachtete [3]). Alba fügte sich wahrscheinlich nicht gleich, so daß Asti sich, dem Verbote des Hofvikars zum Trotze, auf eigene Faust Genugthuung schaffen zu dürfen glaubte. Aber während dieses nun selbst dafür in Strafe genommen wurde, hat Alba sich unterworfen, Boten an Friedrich geschickt und von ihm die Belehnung mit den Regalien erbeten und erhalten [4]). Auch Alessandria, welches im März sich mit dem Papste versöhnt und Aufhebung des Interdikts erwirkt hatte [5]), scheint zur Huldigung an den König bereit gewesen zu sein, obwohl es wegen des besonderen Zinsverhältnisses, in welchem es zur römischen Kirche stand, für nützlich hielt, darüber erst die Willensmeinung des Papstes einzuholen. Als Honorius den selbstverständlichen Bescheid gab, daß er gegen die Huldigung nichts einzuwenden habe, falls sie mit Vorbehalt der der Kirche zustehenden Rechte geschehe [6]), dürfte Alessandria sie nicht länger aufgeschoben haben. Da endlich im Herbste auch Bischof und Gemeinde von Novara ihre Streitigkeiten der Entscheidung des Hofvikars anheimgaben [7]), konnte zu dieser Zeit wohl das ganze obere Becken des Po, auf welches überdies das mit Friedrich befreundete Genua den größten Einfluß übte [8]), als dem Könige gewonnen gelten.

---

[1]) Tolosanus c. 163. Die Unterwerfungsurkunde vom 27. bei Savioli II b, 407.

[2]) Phil. u. Otto II, 416. Friedrich 1218 Okt. 9. B.-F. 955. Unterwerfung Vercellis unter das Gebot Nov. 30. Caccianotti p. 112.

[3]) Friedrich 1219 Febr. 28. B.-F. 993–994.

[4]) 1219 Aug. 29. B.-F. 1042. Asti wurde Sept. 4. auf Fürbitte des Markgrafen von Montferrat von der Strafe befreit, ib. 1046.

[5]) März 22. Schiavina, Ann. Alex. p. 175 — von Honorius April 20. bestätigt, ib. 176, 177.

[6]) Honorius 1219 Aug. 30. Epist. pont. I, 74; P. 6118. Die Erlaubniß ist etwas gewunden; aber ich glaube nicht mehr so viel, wie noch in Forsch. z. Deutsch. Gesch. VII, 310, dahinter suchen zu dürfen, weil eben Alessandria in einem anderen Verhältnisse zum Papste stand als die übrigen Städte.

[7]) H.-B. I, 594 n. 1.

[8]) Ann. Jan. p. 139: 1218 m. martii comes Henricus de Malta Januam venit in galea una et ivit per terram ad regem Fr. et chartas retulit ab

Als zu Ende des August Jakob von Turin und Wilhelm von Montferrat mit den Bischöfen von Bergamo, Como, Pavia, Novara und Vercelli, den Machtboten von Cremona, Pavia, Alba und vielleicht noch anderen Städten sich wieder am Hofe Friedrichs zu Hagenau einstellten [1]), wird ihr Bericht erheblich günstiger, als zu Anfang des Jahres, gelautet haben. Die mailändische Städtegruppe war in entschiedener Abbröckelung begriffen. Aber noch hatte kein Anzeichen verrathen, daß die Mailänder selbst und ihre engeren Verbündeten irgendwie daran dachten, aus ihrer Zurückhaltung herauszutreten und denjenigen als König anzuerkennen, welcher offenbar der Freund ihrer Feinde geworden war, und um so weniger konnte umgekehrt wieder Friedrich sich versucht fühlen, sich den auf ihre dauernde Schwächung abzielenden Ansprüchen seiner eigenen Anhänger zu versagen. Erhielt Cremona, wie schon erwähnt ist, bei dieser Gelegenheit die genauere Bestätigung der zugesagten Gebietserweiterung, so verschaffte Pavia sich jetzt vom Könige einen Widerruf aller Abtretungen, welche es früher an Mailand und Piacenza hatte machen müssen, namentlich aber die Zurückgabe Vigevanos, und im Zusammenhange damit die Verfügung, daß die hier geradezu als Reichsfeinde bezeichneten Mailänder die Brücke über den Ticino bei Vigevano zerstören sollten, über welche sie so oft in die Lomellina eingebrochen waren und die Verbindung mit Vercelli und Alessandria unterhalten hatten. Von Oleggio abwärts sollte Niemand als eben Pavia Brücken zu errichten befugt sein [2]). Derartige Verheißungen und Verfügungen hatten freilich im Augenblicke nur die Bedeutung von Anweisungen auf die Zukunft und möglicherweise auf eine sehr ferne Zukunft, da der Römerzug Friedrichs durchaus nicht in der allernächsten Zeit zu erwarten war, und es ist sogar nicht unwahrscheinlich, daß bei dieser Zusammenkunft, welche die letzte der Art vor dem wirklichen Antritte desselben geblieben ist, schon Verabredungen getroffen sein mögen, welche die Durchführung jener Verheißungen selbst über seine Kaiserkrönung hinaus vertagten. Friedrich konnte ja damals, weil er noch den gelobten Kreuzzug als Fortsetzung des Krönungszuges vor sich hatte, überhaupt nicht sobald daran denken, nachdrücklich in die Verhältnisse der Lombardei einzugreifen und für seine dortigen Freunde einzutreten.

---

eo preceptorias, quod Januenses in toto regno franchi essent et nullum drictum nullamque exactionem dare tenerentur. In m. aprilis fuit armata galea una pro communi, quae ipsum ad Rom. curiam portavit et inde in suum comitatum. Die Urkunde, die jedenfalls der Stadtschreiber gesehen haben wird, ist nicht erhalten, des Grafen Anwesenheit damals am Hofe Friedrichs auch nicht weiter belegt. — Friedrichs Befehl an Vercelli (s. oben S. 85 A. 2) wurde durch den Podesta von Genua dorthin mitgetheilt.

1) Vgl. B.-F. 1039 ff.

2) B.-F. 1039, 1040. Auch nr. 1044 für die Edlen von Locarno mag gegen Mailand gerichtet gewesen sein, welches seine Abhängigkeitsverhältnisse weit nach Norden ausgedehnt hatte, so daß z. B. Como in seinem auch sonst höchst merkwürdigen Vertrage vom 18. Aug. mit dem Bischofe Ariald von Chur, Rovelli II, 374, den Mailändern das Recht der Einsprache vorbehielt.

Diese Ungewißheit, wann denn vom Könige eine über bloße Zusicherungen hinausgehende Unterstützung zu hoffen sein werde, mußte nothwendig den Fortgang seiner Sache aufhalten. Es liegen allerdings nur viel zu dürftige Nachrichten vor, um mit völliger Sicherheit die wechselnde Constellation der Parteien in Oberitalien verfolgen zu können; aber es giebt immerhin Anzeichen, daß, wenn ein Wechsel stattfand, dieser nicht immer der Sache Friedrichs günstig war. So zum Beispiel in Verona, welches seit 1217 aufs engste mit Cremona verbündet war [1]). Der schon im Jahre 1218 erfolgte gewaltsame Umsturz der dortigen Regierung [2]) mag wohl nicht unmittelbar mit der politischen Parteistellung dieser Stadt zusammengehangen oder sie beeinflußt haben; denn noch im Dezember 1219 protestirte Verona gemeinschaftlich mit Cremona „zur Ehre König Friedrichs" gegen die von Ferrara vorgenommene Wahl eines Podesta aus dem ihm feindlichen Piacenza [3]). Unmittelbar darauf muß Verona jedoch seine Verbindung mit Cremona gelöst haben und in die mit Mantua übergetreten sein, das dann 1220 gerade mit Hülfe der Veronesen einen Angriff der Friedrich befreundeten Städte Cremona, Parma und Reggio auf Gonzaga siegreich zurückschlug [4]). Und wiederum, als es im Juni 1220 darauf ankam, jenen Städten das von ihnen an der Mündung des Panaro in den Po di Primaro besetzte Bondeno zu entreißen, war auch Verona den dazu vereinigten Mantuanern, Ferraresen und Modenesen behülflich [5]).

Man kämpfte hier um Gebiete, auf die im Grunde keine jener Gemeinden ein Anrecht hatte, sondern allein der Papst. Es war altes mathildesches Gut, Theile der den unteren Po begleitenden Massa Fiscalia, aus welcher die Nachbarn je dasjenige an sich zu reißen suchten, was ihnen gerade bequem lag. Ferrara nahm die Niederung nördlich von der Stadt und theilte sie förmlich unter seine Bürger auf [6]), und Mantua wird es auf der anderen Seite des Flusses ähnlich gemacht haben [7]), griff aber auch weiter oberhalb über den Fluß hinüber und stieß hier eben mit Cremona und Reggio feindlich zusammen. Cremona wollte den Söhnen des Grafen von Casaloldo

---

[1]) W. A. I, 475, 476.

[2]) Ann. Mant. M. G. Ss. XIX, 20: combustum fuit palatium Verone et expulsa potestaria Verone.

[3]) B. A. p. 827.

[4]) Ann. Mant. p. 21; Ann. Parm. 667; Ann. Reg. bei Dove, Doppelchronik S. 161; Chron. breve Cremon., Murat. VII, 640: Cremon. potestas in servitio Reginorum obsedit Gonzagam per 10 dies. Die etwas ausführlicheren Nachrichten über eine Belagerung Gonzagas, welche in Ann. Veron., M. G. Ss. XIX, 6, mit Eodem anno an das J. 1215 geknüpft sind, werden sich auf das durch jene Quellen für 1220 gesicherte Ereigniß beziehen, so daß Phil. u. Otto II, 416 Anm. 3 zu streichen ist.

[5]) Ann. Mant., Reg. l. c.

[6]) Ficker II, 318. Ferrara wurde deshalb vom Papste Juli 8. mit Verlust des Bisthums bedroht, Azzo von Este zum Einschreiten aufgefordert. Theiner, Cod. dipl. dom. temp. I, 53, 54; P. 6293, 6294.

[7]) Honorius Juli 6. Savioli II^{b}, 434; P. 6289.

nicht Gonzaga lassen, weil diese sich zu Mantua hielten, und wiederum Mantua, aber auch Modena und Ferrara, hatte allen Grund, Bondeno und die Nachbarschaft, dessen Besitz Cremona schon 1218 dem befreundeten Reggio verbürgt hatte[1]), letzterem zu bestreiten, weil es dann mittelbar doch wieder den Cremonesen und ihrem unverkennbaren Vorwärtsdrängen gegen den unteren Stromlauf und das Meer hin zu gute gekommen wäre. Die Zähigkeit, mit welcher die letzteren dem Abte von S. Sisto in Piacenza den Besitz von Guastalla und Luzzara streitig machten[2]), die Hartnäckigkeit, mit welcher sie sich zahllosen päpstlichen Kommissionen und Entscheidungen zum Trotz in diesen Plätzen behaupteten, und endlich ihr Anschlag auf Gonzaga und Bondeno, alles das hängt zusammen mit dem großen von ihnen schon 1219 geplanten und 1220 ausgeführten Unternehmen, mittels eines Durchstichs des Stromwinkels bei Guastalla zu einer von Mantua und seinen Zoll- und Stapelansprüchen unabhängigen Wasserstraße nach dem Meere zu gelangen. Wurden sie augenblicklich von Gonzaga und Bondeno zurückgetrieben, an welchen Orten der beabsichtigte Kanal vorüberführen müßte, so konnte dieser selbst doch nicht verhindert werden, da der gewaltige Strom, sobald er einmal durch die Cremonesen bei Guastalla von seinen Schranken befreit war, sich selbst in kurzer Zeit ein schiffbares Bett bis zum Po di Primaro auswühlte[3]). Ganze Flotten haben später diese „Tagliata" passirt, auf deren Schöpfung Cremona so großen Werth legte, daß es demgegenüber weder die Feindschaft der unteren Gemeinden hoch anschlug, noch sich um die Rechte Salinguerras kümmerte, dem ein Theil des von dem neuen Wasserlaufe berührten Landes vom Papste zu Lehen gegeben war[4]), noch auch die Einsprache des Papstes selbst achtete, welcher eine Schädigung seines dortigen Eigenthums und namentlich eine Beeinträchtigung des Zollertrags von Ficarolo befürchtete. Die Tagliata war jetzt eine vollendete Thatsache, und das ganze Streben Cremonas blieb darauf gerichtet,

---

[1]) Ficker, Forsch. III, 450 zu § 379.

[2]) Vgl. Forsch. z. Deutsch. Gesch. VII, 316 und Phil. u. Otto II, 225. Auch Hugo von Ostia war in dieser Sache beauftragt worden P. 5995, die aber darum nicht weiter kam. Vgl. Honorius 1222 Mai 26. Ficker, Forsch. IV, 335.

[3]) Honorius 1219 Mai 11.: cum per terras ecclesie Rom. non absque illius lesione flumen Padum educentes, illud ab alveo proprio dirigere intendatis, verbietet dies den Cremonesen, und 1220 Jan. 3.: cum fluvium Padi per Figarolum manantem in eccl. Rom. preiudicium per alium alveum deducere attemptant, unter Androhung des Bannes. Ficker IV, 310-311. Ann. Reg. l. c.: Taleata fuit incepta cavari et fuit missus Paudus per dictam Taleatam (= Einschnitt). Die Veranlassung war nach Salimbene p. 254, daß die Mantuaner die den Po hinauf kommenden Schiffe zwangen, bei Governolo in den Mincio einzulenken und in Mantua zu löschen. Reggio wird anfangs die Unternehmung der Cremonesen begünstigt haben, aber später nach Salimbene: Taleata dampnificavit Reginos, destruendo agros et vineas et villas eorum, . . . usque ad Primarium (also bei Bondeno) facit valles et multas villas destruxit etc.

[4]) Namentlich Pigognaga und Bondeno. Ficker III, 450.

sich diese neue Verkehrsstraße offen zu halten und nutzbar zu machen [1]).

Hat hier das rücksichtslose Vorgehen Cremonas den vom Könige und von der Kirche gleichmäßig erstrebten Frieden zu nichte gemacht, so geschah dasselbe in der östlichen Mark durch Treviso, von welchem sowohl der Bischof Philipp von Feltre und Belluno als auch der neue Patriarch von Aquileja, Berthold von Meran, zu leiden hatte, der im Jahre 1218 dem hochverdienten Wolfger gefolgt war. Die geistlichen Herren gewannen Padua für sich. Da nun aber Padua seinerseits wieder mit Venedig verfeindet war, welches sich deshalb auf die Seite Trevisos stellte, lag auch in dieser Gegend der Friede noch in weitem Felde [2]).

Zu diesen Fehden der Städte gesellten sich mancherlei Unruhen innerhalb der einzelnen Bürgerschaften. In Piacenza war schon im Jahre 1219 zwischen den Rittern und den Popolaren eine Entzweiung über gewisse Bestimmungen entstanden, welche die letzteren in das Stadtrecht aufgenommen haben wollten, jene aber nicht, und sie verschärfte sich in dem Maße, daß die Ritter im Sommer 1220, als ihre Anträge verworfen wurden, auswanderten und sich in verschiedenen Orten des Stadtgebietes festsetzten [3]). Aber auch in dem staufischen Pavia ging es kaum besser zu: auch dort standen Ritter und Popolaren sich feindlich gegenüber, und die Spaltung kann möglicher Weise dadurch genährt worden sein, daß Friedrich, der im August 1219 Vigevano an Pavia zurückgegeben hatte, jenes jetzt auf Bitte des Grafen Guido von Blandrate für unabhängig erklärte [4]). Natürlich legte Friedrich, im Hinblicke auf seinen Römerzug und damit nicht die eine Partei sich etwa der mailändischen Opposition anschließe, auf die Herstellung des Friedens in Pavia hohen Werth. Er ernannte deshalb vorläufig den dortigen Bischof Fulko zum Rektor der Stadt [5]); aber die Zwistigkeiten zu stillen, scheint letzterem nicht gelungen zu sein.

---

[1]) Im J. 1223 war jedenfalls der Kanal schon benutzbar; denn Cremona bat den Kaiser um freie Schifffahrt aque Padi Talliate sive Cavate, quam de novo duxerunt per territorium Guastalle et Luzarie, B. A. p. 662, und Friedrich gewährte sie 1223 März 21. ibid. 781; B.-F. 1476, 1477. Der Kanal wurde 1247 von einer großen Flotte befahren, Ann. Jan. p. 222. Parm. p. 674; er zweigte noch 1326 bei Guastalla vom Po ab, Ann. Parm. p. 760. Wann hier der Durchstich geschlossen wurde, weiß ich nicht. Auf den heutigen Karten aber ist die Richtung des früher zusammenhängenden Wasserlaufes bis Bondeno noch deutlich zu erkennen. — Ueber Ficarolo, Governolo, Luzzara und Guastalla als Zollstätten Ficker II, 186.

[2]) Roland. Patav. II, 1. Vgl. Honorius 1219 Okt. 19., 1220 Mai 28; P. 6135, 6260, 6261. Ueber das Verhalten Ezelins III. in dieser Zeit s. Schürmann, Die Politik Ezelins, Progr. von Düren 1886 S. 3. Daß die Bischöfe in Padua Bürgerrecht genommen, erzählt Roland. an zu früher Stelle. Der Patriarch hat es erst 1221 Sept. 11. gethan. Dondi, Ist. di Padua VII, 26.

[3]) Ann. Placent. Guelfi p. 437. Ueber die chronologische Verwirrung in diesem Berichte s. Forsch. z. Deutsch. Gesch. VII, 312 A. 4.

[4]) 1220 Mai 31. B.-F. 1133.

[5]) 1220 Juni 28., Juli 28. B.-F. 1138, 1145. Das erste Mandat ist schon die Wiederholung eines früheren, das verloren ist.

Zu der Zeit also, als auf dem Frankfurter Reichstage über den Termin des Römerzugs beschlossen und zur Vorbereitung desselben der Hofkanzler Bischof Konrad von Metz und Speier am 17. April zum Reichslegaten für Italien ernannt wurde[1]), war hier weder Friedrichs Anerkennung eine allgemeine, noch sein Ansehen selbst in denjenigen Kreisen, welche ihn als König gelten ließen, so groß, daß es zur Fernhaltung von Friedensstörungen ausgereicht hätte. Konrad fand daher, als er am 22. Juli in Verona anlangte, reichliche Gelegenheit seine Geschicklichkeit zu entfalten, und obgleich keine Kriegsmacht zu seiner Verfügung stand, mit welcher er seinen Anordnungen hätte Nachdruck geben können, scheint sein Wirken doch im Ganzen nach jenen beiden Richtungen hin erfolgreich gewesen zu sein. Leider beziehen sich unter seinen ziemlich zahlreichen Urkunden nur wenige gerade auf die eigentlich politische Seite seines Auftrags. Immerhin ist soviel deutlich, daß Konrad im Gegensatze zu Jakob von Turin, der sich von vornherein auf die schon staufisch Gesinnten gestützt hatte und darum nicht weiter gekommen war, vielmehr sich zuerst mit den bisher zur Gegenpartei haltenden Städten in Verbindung setzte, diese persönlich aufsuchte und nach der Reihe in Verona, Mantua und Brescia verweilte. Stellte sich Brescia auf die Klage eines von dort vertriebenen Podesta nachher dem Richterstuhle des Legaten, so war darin auch die Anerkennung seines Auftragsgebers eingeschlossen, und man darf annehmen, daß sie hier und ähnlich auch bei Verona und Mantua während des Aufenthalts des Legaten in jeder dieser Städte durchgesetzt worden war. Sogar Mailand muß von seinem wohlbegründeten Mißtrauen gegen Friedrich, welcher bis dahin stets nur als Gönner, um nicht zu sagen als Verbündeter des feindlichen Cremona gehandelt hatte, durch die Gewandtheit Konrads abgebracht worden sein, so daß es sich nicht nur zur Huldigung bereit erklärte und Aufhebung der schon am 2. Mai 1213[2]) verhängten Acht erlangte, sondern nachher auch gleich den alten Getreuen des Königs ihm nach Rom Heeresfolge leistete[3]), ein bedeutsames Er=

---

[1]) S. o. S. 41, 45 A. 3. Die von mir Gesch. K. Friedr. Bd. I, 214 ff. zusammengestellten Regesten Konrads als Legaten sind von Ficker, Forsch. II, 156 (vgl. die Urkunden IV, 314 ff.) bedeutend vervollständigt worden; es wird genügen hier auf ihn zu verweisen, statt für jeden einzelnen Punkt seine Belege zu citiren, die obendrein hoffentlich bald in der Fortsetzung der Reg. imp. V. zu finden sein werden. Vgl. auch Bienemann, Konrad von Scharfenberg S. 166 ff.

[2]) Phil. u. Otto II, 414.

[3]) Die vorübergehende Aussöhnung Mailands mit Friedrich glaubte ich bezweifeln zu müssen, so lange für sie nur das vereinzelte Zeugniß des entfernten Rein. Leod. p. 678 vorlag: A Venetianis pacifice recipitur, Mediolanensibus et fautoribus eorum ex integro reconciliatur et assumpta maxima multitudine militum tam de Mediolano quam de aliis civitatibus Romam venit. Seitdem sind weitere Anzeichen hinzugekommen; s. Forsch. z. Deutsch. Gesch. VII, 312. Der Podesta von Mailand ermahnt nach einer Urkunde Konrads 1220 Okt. 29. den Popolo von Piacenza, den Befehlen des Königs und des Legaten zu gehorchen B. A. p. 655, und derselbe ist mit den Podestas von Vercelli und Como bei Konrad, als dieser 1221 Febr. 23. den Popolo bannt,

gebniß, welches wohl durch die Gewißheit über das jetzt unmittelbar bevorstehende Eintreffen des Königs befördert wurde, aber sicherlich niemals sich hätte erzielen lassen, wenn Konrad nicht klug genug gewesen wäre, die weitgehenden, den Cremonesen vom Könige gegebenen Zusagen vorläufig auf sich beruhen zu lassen[1]). Die Reichsgewalt, welche sich bisher nur im Sinne der einen Partei bethätigt hatte, über die Parteien zu stellen, das wäre für die verwirrten Verhältnisse Italiens und ganz besonders für den verderblichen Gegensatz Mailands und Cremonas das rechte Heilmittel gewesen, und es scheint, daß Konrad, anders als sein Auftraggeber, wenigstens den Versuch machte, es in Anwendung zu bringen.

Das Beispiel Mailands hat dann, als Konrad über Cremona, Borgo S. Donino, Parma[2]), Reggio und Modena in die Romagna kam, auch wohl auf das Verhalten der dortigen Opposition einen günstigen Einfluß geübt, besonders da zu dieser Zeit ein Mailänder, Wilhelm von Pusterla, Podesta von Bologna war[3]). Bologna hatte schon vor Konrads Eintreffen die Grafschaft von Imola, wegen deren widerrechtlicher Aneignung es zusammen mit Faenza im vorigen Jahre dem Reichsbanne verfallen war, den Bevollmächtigten des Legaten ausgehändigt[4]); jetzt leistete es am 1. September ohne weiteres die Huldigung und wurde dafür nicht nur vom Banne, sondern auch vom Ersatze der aus jener Grafschaft gezogenen Einkünfte befreit. Um so merkwürdiger ist es, daß Faenza, welches doch noch am Anfange des Jahres dem von Friedrich zum Grafen der Romagna bestellten Ugolin de Juliano aus Parma erklärt hatte, es werde sich in dieser Sache ganz nach dem Willen Bolognas richten[5]),

---

ib. p. 656. Da Friedrich selbst ferner 1221 Febr. 10. B.-F. 1188 ein Umschreiben auch an die Mailänder als an seine dilecti fideles richtet, waren sie jedenfalls damals von der Acht befreit. Unter diesen Umständen wird auch die fragmentarische Notiz der Memoriae Mediol., M. G. Ss. XVIII, 401: Honorius coronavit Fedrichum . . . . . . ser. Caputani et cum 100 militibus Mediol., qui fuerunt missi cum eo, auf das mailändische Kontingent zum Krönungszuge zu deuten sein.

[1]) Ein Aufenthalt des Legaten in Mailand selbst ist nicht wahrscheinlich, da auf eine Urkunde desselben aus Brescia vom 6. August sogleich eine vom 7. aus Cremona (für Kl. Ceredo, ungedruckt) folgt und Konrad dann nach Osten weiter geht.

[2]) Sein Aufenthalt in Parma ist nicht belegt, aber wegen des in Borgo am 18. und in Reggio am 25. Aug. vorauszusetzen.

[3]) Früher ein Anhänger Ottos IV. und von diesem noch bei seinem Abzuge aus Italien mit einer Rente auf Asti bedacht B.-F. 468, erhielt er von Friedrich 1220 Okt. 4., also an dem Tage vor dessen Einzuge in Bologna, eine Bestätigung dieser Rente. B.-F. 1178.

[4]) 1220 Aug. 16. Savioli II^{b}, 441. Als Nuntien des Legaten werden hier genannt: Anselmus de Spira mareschalcus d. Frid. regis et d. Ugolinus Juliani Parmensis, comes et rector Romaniole. Ersterer ist natürlich nicht Anselm von Justingen, der noch am 7. Aug. bei Friedrich in Augsburg war, sondern wahrscheinlich ein bischöflicher Dienstmann, der zugleich Reichsdienstmann war; s. Ficker, Reichshofbeamte S. 84.

[5]) Jan. 25. Ficker, Forsch. IV, 312. Daraus ergiebt sich, daß Ugolin seine Ernennung jedenfalls nicht erst durch Konrad erhalten hat.

trotz der Gefügigkeit des letzteren sich im Besitze seines Antheils an der streitigen Grafschaft behaupten zu können meinte, obwohl es den Treuschwur selbst nicht eigentlich verweigerte[1]). Es ließ auch die letzte Frist, welche der Legat am 8. September zur Genugthuung gewährte, unbenutzt verstreichen, so daß dieser am 13. eine sehr hohe Bannstrafe über die Stadt verhängen und ihre Einwohner als Reichsfeinde erklären mußte[2]). Im Uebrigen aber gelangte die Romagna durch Konrad wirklich zum Frieden. Er hatte in Imola die Großen der Landschaft um sich versammelt und hier auch den Streit zwischen den beiden Parteihäuptern aus Ravenna, Petrus de Traversara und Ubertinus Guidonis de Dusdeo, dadurch beendet, daß er keinem von beiden die Leitung der Stadt zusprach, sondern vielmehr den königlichen Grafen der Romagna, dessen Amtsgewalt auf fernere sieben Jahre erstreckt wurde, zugleich auf zwei Jahre zum Podesta von Ravenna, Bertinoro und Cervia ernannte[3]).

Die eine Aufgabe, welche dem Legaten gestellt gewesen war, nämlich durch Entgegennahme der Huldigungen und Beilegung der Fehden dem Könige den Weg zu bereiten, konnte im allgemeinen als gelöst betrachtet werden: einem friedlichen Durchzuge des Königs durch Oberitalien — und bei den mäßigen Kräften, die er mitbrachte, konnte überhaupt nur von einem solchen die Rede sein und war sicherlich auch nichts anderes beabsichtigt — stand nirgends mehr ein Hinderniß im Wege, sei es daß er die zum Passe von Pontremoli führende Straße, sei es daß er einen der östlichen Apenninenpässe für seinen Uebergang zu wählen, im letzteren Falle also auch die Romagna zu berühren gedachte[4]).

---

[1]) Tolosani chron. cont. c. 167 in Docum. di storia Ital. per le prov. di Toscana etc. VI, 709.

[2]) Sept. 8., 13. Ficker IV, 317. Von Friedrich Sept. 20. bestätigt B.-F. 1161. Vgl. Konrad Sept. 21. gegen Faenza wegen der Geiseln Imolas B.-F. 1168.

[3]) Tolos. cont. c. 166. Die Versammlung fand darnach im September statt, also zwischen dem 1., an welchem Tage Konrad noch in Bologna war, und dem 14., an welchem er von Imola dorthin zurückkehrte. In Imola selbst hatte er von den principes de Romania nach seinen Urkunden Traversara und den Bischof Mainardin von Imola, am 13. aber auch noch den Erzbischof Simon von Ravenna, die Bischöfe Heinrich von Bologna und Bonaventura von Rimini, ferner den Ubertin aus Ravenna und den auch sonst in dieser Gegend betheiligten tuscischen Pfalzgrafen Guido Guerra bei sich, so daß der Landtag vielleicht gerade am 13. stattfand. — Graf Ugolin scheint sehr bald mit dem Erzbischof von Ravenna in Streit gerathen zu sein. Sein Vikar in Cervia verbot Nov. 13. die Erhebung des Hafengeldes für den Erzbischof und behielt dies dem Grafen vor. Mittheilung Fickers.

[4]) Friedrich scheint noch Juni 28. die erste Straße in's Auge gefaßt zu haben, als er dem Bischofe von Pavia auftrug: quatenus civitatem ipsam, quod honorifice ibi possimus recipi, moneas et facias preparari. W. A. I, 156; B.-F. 1138. Daß Konrad seine Thätigkeit in der Lombardei abbrach, also z. B. auch auf die Schlichtung des Zwistes in Piacenza verzichtete, und sich lieber zunächst mit der Romagna beschäftigte, mag mit einer Abänderung der ursprünglich von Friedrich geplanten Zugsrichtung zusammenhängen. Friedrich hat wenigstens Juli 28. die Wiederholung seines Auftrags an den Bischof von Pavia W. A. I, 159, B.-F. 1145 nicht mehr mit seiner bevorstehenden Ankunft gerade dort begründet.

Nun hätte von Rechtswegen Tuscien an die Reihe kommen sollen, und sicherlich wäre hier Vieles für den Legaten zu thun gewesen, da in den seit dem Abzuge Kaiser Ottos verflossenen Jahren die Reichsgewalt daselbst eigentlich gar keine regelmäßige Vertretung gehabt [1]), jede Gemeinde nach Kräften um sich gegriffen und zum Beispiel Florenz, welches stets Otto IV. treu geblieben war, auf die Nachricht von seinem Tode sich einfach zum Herrn der Grafschaft erklärt und in derselben den Treueid eingefordert [2]), ja noch ganz zuletzt im Juli 1220 das Kastell Mortennano, welches sich der florentinischen Gerichtsbarkeit nicht hatte fügen wollen, erobert und zerstört hatte [3]). Eine Anerkennung Friedrichs scheint bis dahin nur von Seiten Pisas erfolgt zu sein, welches dafür mit Handelsvortheilen in Sicilien begnadigt worden war [4]). Wenn Konrad trotzdem fürs erste von einem Besuche Tusciens Abstand nahm, wird der Grund in den Schwierigkeiten gesucht werden müssen, die ihm von anderer Seite her erwuchsen.

Er sollte nämlich nach dem Willen des Königs auch die römische Kirche wieder in den Besitz des mathildeschen Gutes setzen, und Friedrich hatte den päpstlichen Botschafter Alatrin eben deshalb so lange bei sich in Deutschland zurückgehalten, damit er mit Konrad zusammen nach Italien gehen und von diesem unmittelbar die Einweisung empfangen könne [5]). Honorius war damit einverstanden, wurde aber einigermaßen ungeduldig, als in den nächsten Wochen weder Konrad, der, wie man weiß, in Deutschland erkrankt war, noch Alatrin selbst, der nun auf jenen wartete, etwas in dieser Sache hören ließ. Als dann Konrad nach seinem Eintreffen in Italien von Mantua aus am 31. Juli die Verzögerung mit seiner Krankheit bei Honorius entschuldigte und seinen guten Willen in Bezug auf das mathildesche Gut betheuerte [6]), kreuzte sich dieses Schreiben mit einer Aufforderung des inzwischen schon auf anderem Wege über seine Ankunft unterrichteten Papstes, unverzüglich die Restitution ins Werk zu setzen, und zwar sollte, da der Aufenthalt Alatrins augenblicklich dem Papste unbekannt war [7]), an Stelle des-

---

[1]) Ficker, Forsch. II, 416.

[2]) Vgl. Phil. u. Otto II, 411. Ueber die Grafschaft Florenz s. Paolino di Piero bei Tartini II, 13 und die italienische Chronik, welche Hartwig, Quellen II, 273, als den ursprünglichen Gesta Florent. am nächsten stehend, unter diesem Namen abdruckte.

[3]) Sanzanomis gesta Florent., Hartwig I, 18 ff. Notae Senenses in Mitth. d. österr. Inst., Ergänzungsbd. II, S. 581.

[4]) 1219 April 13. B.-F. 1009. Der Uebertritt Pisas wird durch seinen Friedensschluß mit Genua 1217, Ann. Jan. M. G. Ss. XVIII, 138, veranlaßt worden sein.

[5]) Honorius bevollmächtigte Alatrin dazu 1220 Juni 12. Epist. pont. Rom. I, 84; P. 6270. Vgl. Fried. Juli 13. W. A. I, 158; B.-F. 1143: eum nobiscum duximus retinendum, ut cum cancellario partes ingrederetur Italie ad recuperandas possessiones ecclesie.

[6]) Epist. pont. Rom. I, 93: super terra comitisse Matildis, ad quam ecclesie specialiter sum datus executor, ... taliter me geram etc.

[7]) Alatrin ist also schließlich doch nicht mit Konrad nach Italien gegangen, sondern wahrscheinlich erst mit dem Könige, bei dem Honorius Sept. 4. Epist. pont. I, 100 ihn voraussetzte.

selben der Kapellan Rainald Munaldi die Ueberweisung empfangen[1]). Wenn letzterer überdies dem Legaten zu Gemüthe zu führen hatte, daß er durch Nichteinhalten des allen deutschen Kreuzfahrern vorgeschriebenen Aufbruchtermins thatsächlich dem Banne verfallen sei und der Lossprechung bedürfe[2]), so darf der damit beabsichtigte Druck auf Konrad wohl dahin ausgelegt werden, daß man am päpstlichen Hofe nicht ganz von seinem guten Willen überzeugt war. Das Mißtrauen steigerte sich, als Munaldi in der Folge zwar von Versprechungen des Legaten, aber nichts von ihrer Ausführung berichten konnte: in scharfen Worten wurde nun am 4. September Konrad seine Nachlässigkeit vorgehalten und Alatrin beauftragt, über ihn beim Könige Beschwerde zu führen[3]), obwohl einige Ueberlegung genügt hätte, den Ungrund des Mißtrauens und der Beschwerde einzusehen und Konrads Zögern auch ohne die Annahme bösen Willens begreiflich zu finden. Denn die Güter, um deren Zurückgabe an die Kirche es sich handelte — in erster Linie doch wohl um die Massa Fiscalia und die zwischen Mantua, Ferrara, Reggio und Cremona streitigen Orte am Po —, waren nicht etwa in den Händen des Reiches, in welchem Falle ihre Auslieferung nicht den geringsten Anstand gefunden haben würde, sondern in der Gewalt mächtiger Stadtgemeinden oder ihrer Schützlinge[4]), bei denen von der bloßen Verkündigung weltlicher Strafen schwerlich ein befriedigenderes Ergebniß zu erwarten war, als der Papst bisher mit allen seinen kirchlichen Machtmitteln zu erzielen vermocht hatte. Die Androhung einer Bannstrafe durch Konrad gegen die jungen Grafen von Casaloldo als die Usurpatoren des zum mathildeschen Gute gehörigen Gonzaga blieb völlig wirkungslos[5]). Wollte der Legat aber, um dem Drängen der Kirche zu genügen, Zwang in Anwendung bringen und zu dem Zwecke aufs neue eine Gemeinde gegen die andere bewaffnen, so würde er damit gerade den vornehmlichsten Zweck seiner Sendung, die Sicherung des königlichen Durchzugs, in Frage gestellt und also wieder einem anderen Wunsche der Kirche, der auf möglichste Beschleunigung der Kaiserkrönung abzielte, entgegengehandelt haben[6]). Daß er bei solcher

[1]) Honorius Aug. 5. Epist. I, 94; P. 6320: mirati sumus non modicum, quod, cum te intrasse intellexerimus Lombardiam, nichil est nobis de hiis per te vel dictum subdiaconum nuntiatum.

[2]) Honorius Aug. 9. Epist. I, 95; P. 6327. Konrad wird sich die Lösung vom Banne von dem dazu bevollmächtigten Munaldi verschafft haben; Honorius kommt wenigstens nicht mehr darauf zurück und bezeichnet den Legaten, wo er von ihm ferner zu reden hat, als venerabilis frater.

[3]) Epist. I, 99, 100; P. 6351, 6352.

[4]) Vgl. Cherrier, Hist. de la lutte (2. éd.) II, 18.

[5]) Vgl. B.-F. 1173.

[6]) Der Annahme Fickers, Forsch. II, 428, daß in Konrad sich gewissermaßen das Gefühl des Reichsfürsten gegen die Ueberweisung früherer Reichslande an die Kirche gesträubt habe, kann ich ebensowenig zustimmen, wie Breßlaus Hindeutung auf widersprechende geheime Weisungen des Königs, in Gött. gel. Anz. 1871 S. 956. Erstere ist bedenklich, da es sich um mathildesches Gut handelte und Konrad nachweislich wenigstens in Bezug auf Gonzaga den Wünschen der Kirche zu genügen versucht hat; die andere aber fällt dadurch,

Sachlage die Verantwortung einer Entscheidung nicht tragen mochte und sie lieber seinem Auftraggeber offen hielt, war an sich natürlich und um so berechtigter, je näher dessen eigene Ankunft heranrückte.

Ursprünglich hatte Konrad beabsichtigt, nach Erledigung der Reichsgeschäfte weiter zum Papste zu reisen[1]; jetzt zog er es vor, sobald er von Friedrichs Eintreffen auf italischem Boden hörte, diesem entgegenzueilen und sich mit ihm über die weitere Behandlung der päpstlichen Wünsche zu verständigen[2].

daß Friedrich selbst auf seinem Zuge gegen die Usurpatoren mathildeschen Gutes entschieden einschritt und der Papst in dieser Beziehung durchaus nicht über ihn zu klagen hatte.

[1]) Konrad an den Papst Juli 31. Epist. pont. I, 94.

[2]) Konrad war Sept. 14. noch in Bologna, s. oben S. 92 A. 3; Sept. 20. recognoscirt er eine Urkunde Friedrichs aus Goito B.-F. 1163, und auf seine eigene Anwesenheit ist daraus zu schließen, daß der Notar, von dem vorher seine Urkunden in der Romagna ausgefertigt worden waren, und die Hofrichter, die ihn dort begleitet hatten, ebenfalls in Goito waren, nach B.-F. 1161, worin überdies Friedrich Konrads Verfügung gegen Faenza bestätigt. Am 21. stellt er selbst dort eine Urkunde aus, B.-F. 1168.

Fünftes Kapitel.

Friedrichs II. Romfahrt und Kaiserkrönung, 1220.

Der Römerzug Friedrichs II. schließt sich in auffallender Weise den Spuren Ottos IV. an. Einmal darin, daß der König nach seinem Aufbruche aus dem Lager bei Verona, der zwischen dem 13. und 16. September erfolgte, anscheinend dieselbe Straße und vielfach dieselben Rastplätze wählte. Er kam von einem an der südöstlichen Ecke des Gardasees gelegenen, jetzt verschollenen S. Daniele, wo auch Otto und schon früher öfters königliche Heere gelagert hatten, in die Nähe von Goito und dann an Mantua vorbei zum Po, der in der Gegend von Borgoforte überschritten wurde; weiter über ein nicht mehr nachweisbares S. Leone, das aber in der Nähe von Suzzara gelegen war, nach Guastalla. Er kreuzte darauf die Via Emilia und zog ungefähr parallel mit ihr stets über kleinere Ortschaften, wie Spilimbergo südöstlich von Modena, bis zum Reno nahe bei Bologna, wo am 3. Oktober auf mehrere Tage Halt gemacht wurde[1]), wie es auch Otto IV. gethan hatte. Die Römerzüge Ottos und Friedrichs gleichen sich also auch darin, daß von beiden keine der größeren Städte auf ihrem Wege unmittelbar berührt oder durchzogen ward, und geschah dies in der Absicht, Ausschreitungen der Mannschaften und unliebsamen Reibungen vorzubeugen, so haben diese Züge endlich auch sonst die größte Vorsicht und Zurückhaltung in der Behandlung der italischen Angelegenheiten gemeinsam.

Die bisherigen Gegner des Königthums setzten demselben allerdings weiter keinen Widerstand entgegen, und sie haben sich nach dem Beispiele Mailands[2]) wohl sämmtlich, höchstens vielleicht mit

---

[1]) Wollte ich hier für das Einzelne Belege beibringen, so müßte ich einfach wiederholen, was von B.-F. über diesen Marsch, die Lagerplätze und den Aufenthalt an den einzelnen Stellen gesagt worden ist.

[2]) Vgl. oben S. 90 A. 3. Der Nachricht des Galv. Flamma, Murat. XI, 668: 5. sept. Rogerius Federicus . . . . Italiam intrans, a Mediolanensibus coronam petiit . . . ., quod Mediolanenses rotundo ore denega-

Ausnahme des in sich zwiespältigen Piacenza, zur Huldigung bequemt und ihre Kontingente zum Krönungszuge gestellt. Das versöhnliche Auftreten des Reichslegaten Konrad von Metz hatte dem vorgearbeitet, und der Umstand, daß Friedrich den Konstanzer Frieden als die Rechtsgrundlage der oberitalischen Verhältnisse anerkannte[1]), entwaffnete vollends jeden Widerstand. Aber freilich, was er so auf der einen Seite gewann, konnte er möglicherweise auf der anderen wieder verlieren. Denn für ihn war es viel schwieriger als für Otto, ohne Anstoß zwischen den Ansprüchen der alten Anhänger und den Erwartungen der eben erst übergetretenen durchzukommen, nicht etwa deshalb weil die Feindschaft der beiden Theile im Stillen fortdauerte — denn das war auch unter Otto der Fall gewesen —, sondern vor allem, weil er den ersteren gegenüber schon gebunden war und ihnen auf Kosten der letzteren weitgehende Zugeständnisse gemacht hatte, deren Einlösung jetzt von ihm verlangt werden konnte.

Wie weit seine bisherigen Freunde mit ihren Anforderungen gehen zu dürfen meinten, zeigen die Weisungen, welche Cremona den Führern seines Kontingents mitgab[2]). Es wünschte eine erneuerte, durch Goldbulle und Unterschrift der Fürsten bekräftigte Verbriefung seiner früheren Privilegien und Zusagen, namentlich der über Crema und die Insula Fulcherii, und daß er dann entweder selbst komme

verunt. Tunc Rog. Fed. dissimulans Romam ivit etc., wird nicht mehr Gewicht beigelegt werden dürfen, als seiner Fabel über Ottos IV. lombardische Krönung; s. Phil. u. Otto II, 488. Leo, Italien II, 210, weist nicht übel darauf hin, daß zu dieser Zeit der Erzbischof von Mailand auf einer Kreuzfahrt abwesend, also schon deshalb die Krönung unmöglich war. Vgl. Giulini, Memorie di Milano, t. IV (1855), 270. Aus der symbolisirenden Deutung der Insignien durch Gregor IX. 1227 Juli 22. P. 7972: A noverca coronatus es in Liguria, que solet aliquando in imperio novercari, corona iusticie, que debetur iuris necessitate, kann solche Krönung auch nicht herausgelesen werden. Der Papst will doch nur sagen, daß der deutsche König ohne weiteres die Herrschaft in der Lombardei habe, diese ihm aber manchmal erschwert werde.

[1]) Bei Erneuerung der Liga i. J. 1226 wurde behauptet, daß, wie vorher Otto IV., so auch Friedrich II. die Bestimmung des Konstanzer Friedens, welche jederzeit die Erneuerung der Liga gestattete, bestätigt habe, sicome appare per li privilegii suoi. H.-B. II, 925. Von keinem dieser Kaiser ist eine darauf bezügliche Urkunde erhalten; daß Friedrich eine solche gegeben, vielleicht in der Form einer allgemein gehaltenen Bestätigung des Konstanzer Friedens, scheint mir jedoch nicht ganz unwahrscheinlich. Denn er hat bei der Aechtung der Liga 1226 Juli 11. es doch für nöthig gehalten, ihr die Rechtswohlthaten aus demselben ausdrücklich zu entziehen, H.-B. II, 646 — also muß er mindestens vorher den Frieden als zu Recht bestehend anerkannt haben. Und mindestens einzelnen Städten gegenüber ist es thatsächlich geschehen. Friedr. für Lodi 1220 Nov. 28. B.-F. 1236; W. A. I, 180: concedentes ipsis Laudensibus . . . ea omnia, que generaliter et que seriatim in privilegio de pace facta inter ipsos progenitores nostros imperatores et Lombardos apud Constantiam continentur, salvis tamen omnibus tenoribus . . . . ad imperium pertinentibus, sicut in iam dicto privilegio continentur. Friedrich hat hier einen von Otto IV. zum Privilege Heinrichs VI. von 1191 gemachten Zusatz aufgenommen.

[2]) B. A. p. 655. Vgl. dazu Ficker II, 420.

oder wenigstens einen Fürsten mit Heeresmacht abschicke, um die Stadt in den wirklichen Besitz des Versprochenen zu setzen. Er möge den Mailändern bei strenger Strafe befehlen, diese Gebiete auszuliefern, und den übrigen Städten der Lombardei, die Cremonesen nöthigenfalls gegen Mailand zu unterstützen. Man fordert des Königs Vermittlung bei dem Papste, daß derselbe die Mailänder, wenn sie sich widersetzten, banne und gegen sie das Kreuz predigen lasse, Cremona aber von dem Erzsprengel Mailand ablöse, mit Gonzaga, Pigognaga und Bondeno belehne und den Klagen des Abtes von S. Sisto in Piacenza wegen Luzzara und Guastalla Schweigen gebiete. Die Cremonesen wünschten ferner für die von ihnen geschaffene Tagliata nachträgliche Genehmigung, Zollfreiheit auf dieser Wasserstraße und sonst noch allerlei, immer mit dem Hinweise auf des Königs frühere Versprechungen, die allerdings nicht abzuleugnen waren, deren Durchführung aber ihn kopfüber in einen Krieg mit Mailand und den übrigen Gegnern Cremonas gestürzt haben würde. Sie wollten ihm deshalb allenfalls bis nach der Kaiserkrönung Zeit lassen.

Ein Beispiel in anderer Richtung giebt Genua. Friedrich hatte der Stadt auf seiner Durchreise nach Deutschland im Jahre 1212 für den Fall seiner Kaiserkrönung, außer einer bedeutenden Geldentschädigung für ihren Aufwand zu seinem Besten, auch die Bestätigung der von früheren Kaisern verliehenen Privilegien und besonders des Stadtgebietes versprochen[1]) und zuletzt noch im März 1218 auf Fürbitte des Grafen Heinrich von Malta, der in Genua Bürger war, Zoll- und Abgabenfreiheit im ganzen Königreiche Sicilien verliehen[2]). Als nun Friedrich gegen Ende des Septembers in das Gebiet von Modena kam, erschien auf Beschluß des Rathes der Podesta mit den edelsten Bürgern Genuas in seinem Lager, in der Hoffnung, nun jene Bestätigungen und vielleicht noch mehr von ihm zu erhalten. Hatte Friedrich doch alle Ursache, sich als Schuldner ihrer Stadt zu fühlen, ohne deren — freilich nicht uneigennützige — Hülfe er niemals nach Deutschland gelangt wäre[3])! Aber wie erstaunt waren die Gesandten, als der König zwar Ventimiglia zum Gehorsam gegen Genua zurückzuführen befahl[4]) und auch das Privileg seines Vaters von 1191 zwar in allem, was die Verfassung der Stadt und ihr

---

[1]) Vgl. Phil. u. Otto II, 320.

[2]) S. o. S. 85 A. 8. Daß dieses Privileg von 1218 weder in den Liber iurium Januae eingetragen wurde, noch sich im Archive von Genua vorfindet, wird damit zusammenhängen, daß es 1220 der Kanzlei zur Bestätigung eingereicht, aber von ihr, weil es nicht bestätigt werden sollte, nicht zurückgegeben wurde.

[3]) Ann. Januae p. 145: prout literis suis sepissime promiserat se facturum in remuneratione multorum obsequiorum, que ab ipso communi asserebat se multoties suscepisse. Schon vor der genuesischen Gesandtschaft war Graf Heinrich von Malta Aug. 18. bei dem Legaten Konrad, s. Ficker, Forsch. IV, 316, und Sept. 20. beim Könige in Goito B.-F. 1162 erschienen, das letzte Mal zusammen mit den Gesandten Venedigs.

[4]) Okt. 3. B.-F. 1176. Vgl. Ann. Jan. p. 144.

Gebiet betraf, anstandslos erneuerte[1]), dagegen aber alles aus demselben fortließ, was die Genuesen durch jenen an Rechten im sicilischen Königreiche erhalten hatten! Er vertröstete sie wegen dieser und seiner eigenen Zusicherungen in Betreff Siciliens auf seine bevorstehende Ankunft im Königreiche[2]). Die sonst zulässige Annahme, daß er durch gleichzeitige Bestätigungen von Rechten im Kaiserreiche und im Königreiche etwa bei der die Trennung ihrer Verwaltung eifersüchtig überwachenden Kirche Anstoß zu erregen befürchtet haben mag, wird durch sein Verhalten gegen Venedig ausgeschlossen. Denn als der Doge Petrus Ziani ihn im Lager bei Goito durch Benedetto Falletro und Marino Dandolo um die Erneuerung der alten Verträge zwischen dem Kaiserreiche und der Republik ersuchte, da wurde bei der Ausfertigung zwar im allgemeinen der zuletzt von Otto IV. gebrauchte Wortlaut beibehalten, jedoch die Befreiungen vom Strandrechte und von Zöllen und die Verkehrsfreiheit, welche die Venetianer im Kaiserreiche genossen, unbedenklich auch auf das Königreich ausgedehnt[3]). Aber diese den Venetianern gewährten Freiheiten reichten auch nicht von ferne an die ganz außerordentliche, mit einem kräftigen Königthume unvereinbare Stellung heran, welche die Genuesen im Laufe der Zeit sich in Sicilien errungen hatten, deren Anerkennung überdies sofort ihre Nebenbuhler, die Pisaner, veranlaßt haben würde, auch auf eine Erneuerung der ihnen von Heinrich VI. verliehenen, ebenfalls alles Maß übersteigenden Vorrechte zu dringen. So haben sich denn auch die Pisaner mit einer Bestätigung bloß ihrer auf das Kaiserreich bezüglichen Privilegien zufrieden geben müssen[4]). Friedrich plante also damals schon die unerläßliche Neu=

---

[1]) Okt. 4. B.-F. 1179. Die in diesem Diplome vorkommenden Worte, welche ich De regni Sic. administr. p. 37 gebrauchte, um Friedrichs Interesse am Seewesen zu kennzeichnen, sind auch aus der Urkunde Heinrichs VI. 1191 Mai 39. Lib. iur. Jan. I, 370, St. 4701 übernommen, können also für Friedrich nichts beweisen.

[2]) Ann. Jan. p. 146: quod quidquid ad regnum Sicilie attinebat, nisi prius esset in regno, non poterat aliquatenus confirmare. Sed, eo existente in regno, firmo gerebat proposito non solum ea, sed multo maiora communi Janue exhibere etc.

[3]) Sept. 20. B.-F. 1163. Vgl. Andr. Danduli chron., Murat. XII, 342. Marino Dandolo hatte auch schon das Pactum Ottos IV. erwirkt B. A. p. 210, das seinerseits wiederum das Pactum Heinrichs VI. wiederholte St. Acta p. 287. Merkwürdig ist, daß alle drei, bei sonstiger Uebereinstimmung, in der Aufzählung der zum Verkehr mit Venedig berechtigten Gemeinden des Kaiserreichs eine verschiedene und jedes Mal ganz willkürliche Reihenfolge beobachten. Das Pactum Friedrichs II. fügt nun an drei Stellen zu per totum imperium (mut. mut.) noch et regnum nostrum hinzu. Vgl. Baer, Die Beziehungen Venedigs zum Kaiserreiche S. 87. Legt die ganz ungewöhnliche Zeugenformel: Sub testimonio principum subscriptorum et aliorum baronum nostrorum, die Vermuthung nahe, daß das Diktat von Venedig geliefert wurde, so kann möglicher Weise auch das et regnum nostrum auf diesem Wege eingeschwärzt worden und bei der Ausfertigung unbemerkt geblieben sein.

[4]) Nov. 24. B.-F. 1217. Es ist darin auch nicht der ihnen von Friedrich noch 1219 April 13. für Sicilien gewährten Sicherheit des Verkehrs B.-F. 1009 gedacht.

gestaltung seines Königreichs und hat deshalb die unbedingte Anerkennung der genuesischen Forderungen verweigert. Aber die Gesandten Genuas waren empört über dieses Verhalten des Königs[1]), welches ihnen nothwendig als eine Nichtachtung seiner früheren Zusagen erscheinen mußte. Kaum war jenes unvollständige Privileg für sie ausgefertigt, so empfahlen sie sich, und keine Mahnung Friedrichs vermochte sie, sich bis Rom seinem Gefolge anzuschließen: es könne daraus eine lästige und kostspielige Gewohnheit für ihre Stadt werden, welche bisher die Kaiserkrönungen nicht zu beschicken pflegte. Der Kanzler hatte dagegen sich den reichen Stadtherren als ihren Freund am Hofe darzustellen gewußt, und sie verfehlten natürlich nicht, ihm ihre Dankbarkeit durch Geschenke zu beweisen[2]). So reisten die Gesandten von Castel San Pietro zwischen Bologna und Imola heimwärts; Genua aber war im Grunde Friedrich für immer entfremdet.

Hatte Friedrich in der Verhandlung mit Genua vorläufig alle Zugeständnisse in Bezug auf Sicilien verweigert, dagegen sich durchaus nicht schwierig gezeigt, auf das Reich bezügliche unzweifelhafte Rechte anzuerkennen und zu bestätigen, dies auch sonst in vielen anderen Fällen gethan, von welchen die zahlreichen, während seines Römerzugs ausgestellten Urkunden Zeugniß ablegen, so vermied er dabei doch sorgfältig alles, was wie eine grundsätzliche Entscheidung der schwebenden Streitigkeiten oder wie Parteinahme aussehen konnte. Selbst in dem Zwiste des Patriarchen von Aquileja und des Bischofs von Feltre mit Treviso wurde keine Entscheidung getroffen, sondern nur ein Stillstand verfügt[3]). Als die Frage, ob Vigevano von Pavia unabhängig sei oder nicht, aufs neue aufgeworfen wurde, bekam erst der eine und dann der andere Theil Recht[4]), so daß auch hier erst die Zukunft Klarheit schaffen mußte. Daß der König dagegen die Unabhängigkeit Casales von Vercelli durch Belehnung des Stadthauptes bestätigte[5]), kann nicht als eine Ausnahme von seiner allgemein geübten Zurückhaltung betrachtet werden, denn diese Unabhängigkeit wurde nicht mehr bestritten, und daß er die Verfügung seines Legaten zu Gunsten Imolas gegen Faenza genehm hielt[6]), hatte vollends keine Gefahr, seitdem Bologna in dem Streite um die Grafschaft Imola nicht mehr für Faenza Partei nahm.

Eine durchgreifende Herstellung der Reichsrechte in Oberitalien, wie sie einst durch Wolfger von Aquileja im Namen erst Philipps

---

[1]) Es ist nicht unmöglich, daß sie durch Heinrich von Malta (s. o. S. 98 A. 3) von Friedrichs Verhalten gegen Venedig Kunde bekamen.

[2]) Ann. Jan. l. c. Zu beachten ist, daß Graf Heinrich von Malta Okt. 29. wieder bei dem Kanzler in Pontremoli ist. B. A. p. 665.

[3]) B.-F. 1183.

[4]) B.-F. 1177 für Pavia, 1195 für Vigevano, 1207 für Pavia. Vgl. oben S. 86, 89 A. 4. Sollten diese wiederholt sich widersprechenden Entscheidungen nicht zum Theil durch Bestechung der Kanzlei zu erklären sein?

[5]) S. o. S. 85. B.-F. 1189; vgl. 1190, 1191.

[6]) S. o. S. 92. B.-F. 1162; vgl. Konrad von Metz Sept. 21. wegen der Geiseln Imolas ib. 1168.

und dann Ottos und durch Otto persönlich in Angriff genommen worden war, lag in diesem Augenblicke dem Könige völlig fern, da sie viel längere Zeit erfordert haben würde, als ihm jetzt auf seinem Zuge in den Süden zu Gebote stand[1]). Was etwa zur Wiedererlangung eines festen Rechtsbodens geschah, kam nicht sowohl dem unmittelbaren Besitze des Reiches zu gute als vielmehr denjenigen Kirchen, welche sich noch einige von den Kommunen freie Güter und Hoheitsrechte bewahrt hatten. Die solchen Kirchen zum Theil schon von Deutschland und in größerer Zahl während des Krönungszuges ertheilten Vergünstigungen, Bestätigungen und Belehnungen zeigen in ihrer Gesammtheit deutlich die Absicht, diese Reichskirchen wenigstens in ihrem augenblicklichen Bestande zu erhalten und vor weiterer Aufsaugung desselben durch die Städte zu schützen. In dieser Beziehung übte Friedrich ganz und gar keine Zurückhaltung, fürchtete er auch nicht die Mißstimmung der Gemeinden, da sein Vorgehen selbstverständlich von dem Beifalle der römischen Kirche gestützt ward, wie umgekehrt die Wünsche des Papstes, soweit sie irgendwie mit seinen persönlichen Interessen vereinbar waren, auch bei ihm auf bereitwilliges Gehör rechnen konnten.

Wenn Friedrichs Brief, den er am 13. September, also gleich nach seinem Eintritt in Italien, dem Papste geschrieben hatte[2]), mit der Versicherung schloß, daß er die ihm durch den Ueberbringer mitgetheilten Anliegen desselben wie die Rathschläge eines lieben Vaters ins Werk setzen werde, so darf die erste Bethätigung dieser Versicherung wohl schon in seiner Verfügung vom 16. erblickt werden, welche die auf Beschränkung der kirchlichen Freiheiten abzielenden Statuten von Asti für nichtig erklärte[3]). Am 24., im Lager bei S. Leone, dehnte er sie auf alle Städte aus: er verbot den Vollzug derartiger aus ketzerischer Wurzel hervorgegangener Satzungen und befahl, sie aus den Statutenbüchern zu tilgen[4]). Derselbe Tag machte auch der durch Alatrin an den König gebrachten Beschwerde des Papstes wegen der verzögerten Ueberweisung des mathildeschen Gutes ein Ende. Da die Söhne des Grafen Albert von Casaloldo den Spruch des Reichslegaten, welcher sie zur Auslieferung des Schlosses Gonzaga verurtheilt hatte, mißachteten und auch freundlichen Vorstellungen des Königs unzugänglich blieben, sprach er nun zu S. Leone nach dem Urtheile der anwesenden Bi-

---

[1]) Friedrich an Honorius Okt. 4. B.-F. 1180; W. A. I, 161: prout processus nostri festinantia potuit expedire, pretermissis imperii iustitiis a quibuslibet occupatis, ad quarum recuperationem oporteret nos facere longam moram, ad pedes sanctitatis vestre properamus.

[2]) B.-F. 1156. Vgl. oben S. 52, 53.

[3]) B.-F. 1157.

[4]) B.-F. 1171. — Nach Pagi im Breviar. pont. Rom. III, 241 soll Friedrich an demselben Tage vor päpstlichen Legaten geschworen haben, Rechte, Privilegien und Güter der römischen Kirche unverletzt zu erhalten, und zugleich ihr neuerdings die Grafschaft Fondi überwiesen haben. Mindestens das Letzte dürfte auf einem Mißverständnisse beruhen.

schöfe Deutschlands und Italiens den beständigen Reichsbann über sie aus, falls sie nicht in einigen Tagen Gonzaga, und was dazu gehörte, räumten. Sie thaten es nicht, und so wurde jener Spruch am 30., als der König bis Spilimbergo bei Modena vorgerückt war, rechtskräftig. Cremona, Parma, Reggio, Modena und Bologna wurden mit der Vollstreckung der Acht betraut und zugleich Mantua, Verona, Brescia und Ferrara, also die Städte, welche sich schon früher der Grafen angenommen hatten, mit schweren Strafen bedroht, wenn sie den Geächteten zu helfen wagen würden. Jedoch Friedrich besorgte wohl kaum, daß dies geschehen konnte, da ja in diesem Falle Reich und Kirche ganz Hand in Hand gingen, oder wenn er Widerstand von Seiten jener Gemeinden für möglich hielt, so überwog doch die Rücksicht auf die Kirche alle anderen Bedenken [1]). Durch sein Eintreten für ihre Ansprüche, dann dadurch, daß er die päpstlichen Bevollmächtigten Alatrin und Munaldi endgültig in den Besitz von Gonzaga, Pigognaga, Bondeno und allem setzte, was zu dem mathildeschen Gute gehörte, und durch seine förmliche und feierliche Anerkennung, daß letzteres Eigenthum der römischen Kirche sei und als solches von ihm geschützt werden müsse [2]), lieferte er den unwidersprechlichen Beweis, daß es ihm in der That um die Befriedigung ihrer Ansprüche, um die Ausführung der Goldbulle von Eger in dieser Beziehung zu thun war. Eine Reihe von Verleihungen, welche der Papst demnächst aus dem mathildeschen Gute auch in anderen Gegenden machte [3]), giebt eine weitere Bestätigung dafür, daß von Seiten des Reiches der Restitution desselben nirgends ein Hinderniß in den Weg gelegt wurde, vielmehr die Absicht des Königs, es, so viel an ihm lag, zur Verfügung der Kirche zu stellen, zur Durchführung gelangte und für sie wirklich werthvolle Ergebnisse zur Folge hatte.

Eins und das Andere, das Edikt gegen die kirchenfeindlichen Statuten der Städte und diese Restitution des mathildeschen Gutes, war übrigens auf bloße Andeutung der päpstlichen Wünsche erfolgt, noch bevor eine auf diese beiden Dinge gerichtete ausdrückliche Aufforderung des Papstes [4]) in die Hand des Königs gelangt war. Er

---

[1]) Diese Wendung war ohne Zweifel auch für Cremona sehr angenehm, da dadurch Gonzaga jedenfalls dem Einflusse von Mantua entzogen werden mußte.

[2]) B.-F. 1173; vgl. 1170ᵇ. Gesch. K. Fried. Bd. I, 146 A. 2. — Friedrich bestätigt das Urtheil 1221 Jan. B.-F. 1275, und Honorius rekapitulirt den ganzen Hergang 1221 Febr. 18. Epist. pont. Rom. I, 115; P. 6567.

[3]) Theiner I, 61, 62. Epist. I, 106 sq. Dazu sind die Verleihungen zu stellen, welche Hugo von Ostia während seiner Legation 1221 machte. Neuen Stoff dafür bieten die Acta legationis Hugolini auf der Pariser Bibliothek (Archiv VII, 888), aus welchen Ficker die Regesten Hugos in den Reg. imp. V. vervollständigen wird.

[4]) Non oportet — accepisse. P. 6358; Epist. pont. I, 101 ohne Datum, aber im Registrum unmittelbar vor Friedrichs Brief vom 13. Sept. eingetragen, dessen Inhalt am 24. dem Papste bekannt war (Recueil XIX, 707: Fr. ingressus Italiam et iam nobis vicinus properat ad coronam;

mochte wohl hoffen, daß diese Bereitwilligkeit und der Eifer, den er für die Interessen der Kirche an den Tag legte, die besten Fürsprecher seiner eigenen noch unerledigten Wünsche bei dem Papste sein würden. Indem er nun nachholte, was er eigentlich schon bei seinem Eintritte in Italien hätte thun sollen, beglaubigte er am 4. Oktober eine aus dem Bischofe Wilhelm von Como, dem Protonotar Heinrich von Tann und einem Ordensbruder Hermann zusammengesetzte Gesandtschaft, um mit Honorius wegen der Krönung und anderer Anliegen zu verhandeln, deren Gewährung er gerade durch den Hinweis auf jene Dienste zu befördern meinte[1]). Ist übrigens unter jenem Ordensbruder, bei dem gerade der Mangel jeder näheren Bezeichnung beweist, daß er eine in der Kurie wohlbekannte Persönlichkeit war, wie ich glaube, der Meister des deutschen Ordens Hermann von Salza zu verstehen, welcher kurz vorher aus dem Oriente zurückgekommen war, so würde der hier ihm ertheilte Auftrag den Anfang seiner durch viele Jahre fortgesetzten und hochbedeutsamen, auf Vermittlung zwischen Friedrich II. und den Päpsten gerichteten Thätigkeit bezeichnen.

Der König ist, während jene Gesandtschaft unterwegs war, langsam weitergerückt. Er verlegte sein Lager vom Reno bei Bologna, welches übrigens allein von allen größeren Städten am 5. Oktober von ihm der Ehre eines kurzen Besuchs gewürdigt wurde[2]), nach Castel San Pietro, halbwegs an der großen Straße zwischen Bologna und Imola, und jetzt mußte Faenza sich entscheiden, ob es räthlich sei, noch ferner den vom Könige bestätigten Entscheidungen des Reichslegaten zu trotzen. Wohl war das königliche Heer trotz des Zuzugs, den es allmählich von italischen Heerespflichtigen erhalten haben wird[3]),

---

P. 6363), der aber schwerlich viel vor diesem Tage an ihn gelangt sein wird. Mag nun nr. 6358 auch etwa schon am 20. geschrieben sein, so konnte Friedrich am 24. natürlich von demselben noch keine Kenntniß gehabt haben; er hatte sie vielleicht noch nicht einmal am 4. Okt., als er dem Papste schrieb, ohne sich irgendwie auf nr. 6358 zu beziehen.

[1]) B.-F. 1180; W. A. I, 161: sollempnes nuntios, quos destinare distulimus, occupati pluribus negotiis et perplexi, presertim pro negotio ecclesie disponendo, ad quod exequendum summa cum diligentia nostra serenitas . . . operam tribuit efficacem. Die Gesandtschaft ist aber erst viel später aufgebrochen; der Protonotar war wenigstens noch am 13. Okt. beim Könige, B.-F. 1191, und daß Hermann sogar am 18. noch dort war, könnte aus einer damals für den DO. ausgestellten Urkunde B.-F. 1194 geschlossen werden, wenn jener Hermann nämlich, wie ich Gesch. K. Fried. I, 146 vermuthete, der bekannte Hochmeister des Deutschordens ist, der dann am 25. Nov. bei Friedrich vor Rom erscheint, B.-F. 1224. Wird diese Identität angenommen, so dürfte er gleich bis zur Krönung in Rom geblieben sein, ebenso wie der Protonotar, der auch nicht erst zum Könige zurückkehrte. Vgl. Koch, Herm. von Salza S. 23.

[2]) Während es in den Urkunden sonst heißt: apud Veronam, prope Bononiam etc., ist B.-F. 1182 und 1183 Bononie datirt.

[3]) Rein. Leod. p. 678; vgl. oben S. 90 A. 3. Ueber das Kontingent Cremonas S. 97 A. 2. Loskaufung um 50 Mark wurde dem Bischofe Jordan von Padua bewilligt. B.-F. 1174.

nicht gerade beträchtlich[1]); aber es konnte im Falle des Bedarfs durch das Aufgebot zum Beispiel Ravennas, des im Augenblicke ganz mit dem Könige befreundeten Bologna und anderer Gemeinden, beliebig verstärkt werden, und die Bürger Faenzas zogen deshalb Unterwerfung jeder weiteren Widersetzlichkeit vor. Sie zahlten dem Könige, um aus dem Reichsbanne loszukommen, zwar nicht die wohl kaum erschwingliche Strafe von 10000 Mark Silbers, zu welcher Konrad von Metz sie verurtheilt hatte, aber doch die für ihre Verhältnisse immerhin bedeutende Summe von 1500 Mark; sie versorgten sein Heer, als es dicht bei der Stadt zu S. Procolo lagerte, bereitwilligst mit allem Nöthigen[2]), und sie werden ohne Zweifel nun ebenso, wie schon vorher Bologna, jedem Anspruche auf die Grafschaft von Imola entsagt und die Geiseln, welche sie von dieser Stadt seit 1218 in Händen hatten, freigelassen haben. Dafür soll dann Friedrich an Faenza, welches nicht bloß mit Imola, sondern auch mit Forli Streit gehabt hatte, am 15. Oktober nach dieser letzteren Seite hin gewisse Zugeständnisse gemacht, aber freilich sie nicht aufrechtgehalten haben, als Forli dagegen zur Selbsthülfe griff. Der Vorgang, dessen Kenntniß allein auf dem gewiß sehr einseitigen Berichte des Annalisten von Faenza beruht, bleibt ganz unklar[3]). Aus der Thatsache aber, daß Friedrich verhältnißmäßig sehr lange, nämlich mindestens bis zum 25. Oktober, in der Nachbarschaft von Forli sich aufhielt, darf wohl der Schluß gezogen werden, daß hier wirklich Schwierigkeiten auftauchten, welche seine eigene Anwesenheit räthlich erscheinen ließen. Er war trotzdem schon am 29. in S. Arcangelo westlich, am 30. zu S. Lorenzo in Strada südöstlich von Rimini[4]) und er wird von hier aus in den nächsten Tagen, wie einst Otto IV., einen der umbrischen Pässe für seinen Apenninenübergang gewählt haben, ohne daß sich bestimmter vermuthen ließe, welchen. Denn alle Kunde von ihm hört auf, bis er im Angesichte der ewigen Stadt auf dem Monte Mario sein Lager bezogen hatte. Jedoch, wann er hier eingetroffen ist, läßt sich wiederum nicht angeben.

Nur zu Weniges ist ebenso von der gleichzeitigen Thätigkeit Konrads von Metz bekannt, der sich — anscheinend schon bei Castel S. Pietro[5]) — wieder vom Könige getrennt und im Oktober nach

[1]) Nach dem Urtheile eines Augenzeugen: Tolosani contin. c. 167 in Docum. di stor. Ital. per le prov. di Tosc. etc. VI, 709; s. o. S. 51 A. 4.

[2]) Tolos. cont. l. c. Ueber Friedrichs Ausdruck i. J. 1240 in Bezug auf Faenza: nobis olim prospere venientibus ad imperiale diadema sumendum opposuit se processui nostro contrariam (H.-B. V, 1051), vgl. B.-F. 1192[a].

[3]) Tolos. cont. l. c.

[4]) B.-F. 1198, 1199. Mit letzterer Urkunde ist nach einer mir durch Ficker zugekommenen Mittheilung v. Ottenthals nr. 1200 identisch.

[5]) Auf das hier vom Könige Okt. 7. dem Bischofe von Bobbio ertheilte Privileg B.-F. 1184 beruft Konrad sich Okt. 18. während seines Aufenthaltes in Piacenza: Ficker, Forsch. IV, 320. Das beweist freilich nicht, daß er noch Okt. 7. beim Könige war, ebensowenig seine Recognition in der Urkunde vom 5. nr. 1182. Aber die Ausfertigung des Privilegs für Genua vom 4. wird nach S. 100 doch wohl noch von ihm veranlaßt worden sein, und es ist nicht un-

Piacenza begeben hatte, wo die zwischen der Ritterschaft und dem Popolo bestehende Spaltung sein Eingreifen wünschenswerth machte. Der Legat verlangte, wie üblich, daß beide Theile im voraus bedingungslosen Gehorsam gegen seine Entscheidung geloben sollten. Die Ritter thaten es, die Popolaren aber nicht, obgleich sogar der Podesta von Mailand sie zur Fügsamkeit mahnte. Konrad seinerseits verließ darauf zwar Piacenza, wartete jedoch noch einige Tage auf eine immerhin mögliche Sinnesänderung der Widerspenstigen und erklärte erst am 29. Oktober die Vereinigung der Popolaren, über welche er den Reichsbann aussprach, für aufgelöst, während er die der Ritter wegen ihres Gehorsams anerkannte, ihnen alle seit sechs Jahren genossenen Vorrechte bestätigte und das Recht verlieh, mit ihren Gütern frei schalten und handeln zu dürfen. Die Unfreien, die ihnen Beistand leisten würden, sollten frei sein gleich den Bürgern[1]). Dieses Urtheil erfolgte noch zu Pontremoli, also bevor Konrad sich aus dem bisherigen Bereiche seiner Legatenthätigkeit nach Tuscien wandte, welches von ihm noch gar nicht berührt worden war. Eben deshalb und ohne Zweifel auf seinen Rath hin war für Tuscien schon am 21. September ein besonderer königlicher Nuntius bestellt worden, der Reichsdienstmann Eberhard von Lautern[2]), welcher mit den Verhältnissen des Landes aus den Zeiten her gründlich bekannt war, da er hier im Dienste Ottos IV. gewaltet hatte, und Konrad konnte daher um so leichter sich bei seiner Durchreise durch Tuscien auf das Nächstliegende, die Einforderung der Huldigung und das Aufgebot zum Krönungszuge, beschränken. Hatte Pisa schon früher gehuldigt, so werden auch Lucca und Florenz[3]) sich dessen nicht geweigert haben. Konrad ist dann über Siena, wo er am 5. November war und den Treueid für den König empfing[4]), mit ziemlicher Schnelligkeit, wie es scheint, demselben nachgeeilt, und seine Anwesenheit am Hofe dürfte gerade bei den wichtigen Verhandlungen zwischen dem Papste und Friedrich, welche der Krönung des letzteren unmittelbar vorangingen, im höchsten Grade erwünscht gewesen sein.

Nämlich in Erwiederung der von Friedrich am 4. Oktober beim

---

wahrscheinlich, daß er mit den Gesandten Genuas von S. Pietro westwärts ging, da Graf Heinrich von Malta nachher in seinem Gefolge ist, s. o. S. 100 A. 2. Ueber andere Handlungen Konrads während dieses Abschnitts seiner Legation s. Ficker II, 157; Bienemann, Konrad v. Scharfenberg S. 169 ff. Auch während dieser Abwesenheit Konrads vom Hofe tragen die Königsurkunden seine Recognition.

[1]) Ann. Placent. Guelfi p. 437; B. A. p. 665.

[2]) B.-F. 1167. Eine Ausfertigung soll sich im Municipalarchive Pistoja finden. Ueber die Befugnisse des Nuntius, welche eine Konkurrenz des Legaten nicht ganz ausschlossen, s. Ficker, Forsch. II, 480. — Eberhard hat vor dieser Ernennung vielfach den Hofvikar Jakob von Turin und dann Konrad von Metz begleitet oder in besonderen Aufträgen derselben gehandelt; nach derselben ist er noch Okt. 5. beim Könige. B.-F. 1182.

[3]) Daß Florenz huldigte, ergiebt sich aus der Anwesenheit seines Podesta, eines Pisaners, und anderer Florentiner bei der Krönung, der auch honorabilis multitudo Pisanorum beiwohnte. Sanzanomis Gesta Flor. Hartwig I, 20.

[4]) Ficker II, 158.

Papste beglaubigten Gesandtschaft, von deren Verrichtungen übrigens nichts bekannt ist[1]), wurden dem herannahenden Könige am 10. November der Kardinalbischof Nikolaus von Tusculum und nachmals Alatrin entgegengesandt[2]) und zwar mit Aufträgen von solcher Tragweite, daß bei ihrer Erörterung möglicherweise das ganze bisher beiderseits sorgfältig gepflegte Einvernehmen zwischen Reich und Kirche zu Falle kommen konnte. Es handelte sich erstens um gewisse Gesetze, welche auf Grund der von päpstlicher Seite ausgearbeiteten Entwürfe am Krönungstage im Namen des Kaisers verkündigt werden sollten[3]), zweitens um die sicilische Union und drittens um den Kreuzzug. Ist nun der erste Punkt anscheinend auf gar keine Schwierigkeiten gestoßen — denn die gewünschten Gesetze sind ganz gewiß dieselben gewesen, welche nachher wirklich publizirt wurden —, so waren dagegen die anderen um so bedenklichere Klippen, und wüßten wir nicht aus des Papstes eigenen Worten, wie sehr er um des Kreuzzugs willen die Krönungshandlung beschleunigt zu sehen wünschte[4]), man könnte fast zu dem Glauben kommen, daß in letzter Stunde er oder seine Umgebung eine Verzögerung der Krönung nicht ungern gesehen haben möchte. Inwiefern eine solche thatsächlich durch jene Verhandlungen veranlaßt wurde, läßt sich freilich nicht beurtheilen, da wir nicht wissen, wieweit Friedrich am 10. November schon gegen Rom herangerückt war. Sicher ist dagegen, daß das gute Verhältniß zwischen dem Papste und dem Könige durch diese Verhandlungen nicht nur nicht getrübt, sondern eher gestärkt worden ist, da es durch guten Willen auf beiden Seiten gelang, auch die letzten zwischen ihnen noch schwebenden Fragen durch eine Vereinbarung aus der Welt zu schaffen, mit welcher beide Theile sich zufrieden geben konnten.

Was zunächst Sicilien betrifft, so zeigt die den päpstlichen Bevollmächtigten mitgegebene Weisung, daß die Kurie noch immer die Realunion dieses Königreichs und des Kaiserreichs befürchtete. Friedrich habe die bestehenden Verträge geradezu verletzt, indem er seinen zum König von Sicilien gekrönten Sohn auch zum römischen Könige habe wählen lassen; dadurch und indem er die Prälaten und Großen des Königreichs auch zur Kaiserkrönung berufen habe und von ihnen

---

[1]) Möglicher Weise wurde Honorius, obwohl er mit den Römern versöhnt war (s. o. S. 38 A. 2), erst durch die königlichen Gesandten wirklich nach Rom zurückgeführt. Wenigstens giebt es keine frühere Urkunde des Papstes von dort als vom 26. Oktober, und es ist zu beachten, daß Albricus sagt: Frid. tendens in Siciliam papam per manum validam Romam introduxit, iam ab ea per 7 menses exclusum. Die letzte Zeitangabe ist allerdings falsch; der Papst war viel länger von Rom entfernt gewesen; s. o. S. 29 A. 7.

[2]) Die Instruktion P. 6395; Epist. pont. Rom. 1, 103. Ueber die Kosten dieser Sendung ib. p. 91.

[3]) Schon daraus ist ersichtlich, daß es sich bei dieser Verhandlung nicht um eine Erneuerung der Goldbulle von Eger gehandelt haben kann, wie Raumer (3. Ausg.) III, 133 meint.

[4]) l. c.: ipsum instanter ad coronam vocavimus hac de causa.

aus Anlaß der letzteren eine neue Huldigung fordere, werde jene Union geschaffen. Es ist, soweit wir sehen, das erste und einzige Mal, daß die Kurie über die vollzogene Wahl Heinrichs VII. sich geäußert hat; aber es geschieht bemerkenswerther Weise nicht in dem Sinne, daß sie dieselbe rückgängig gemacht wissen will, sondern nur deshalb, weil sie sich noch immer über die Tragweite derselben in Bezug auf das doppelte Verhältniß Siciliens zum Kaiserreiche und zum Papste beunruhigt fühlte und noch immer die Personalunion, welche, sei es in der Person Friedrichs, sei es in der Heinrichs, allerdings nicht gut mehr vermieden werden konnte, als bloße Vorstufe zur Realunion, zur Einverleibung Siciliens in das Kaiserreich und zur Beseitigung der päpstlichen Lehnshoheit über das Königreich betrachtete. Trotz der wiederholten und von der Bürgschaft der Reichsfürsten gestützten Versicherungen des Gegentheils seitens des Königs kam die Kurie von dieser Befürchtung erst los, als Friedrich im Zusammenhange mit jenen am 10. November eingeleiteten Verhandlungen, die selbst wohl noch in seinem Lager auf dem Monte Mario fortgeführt wurden, in einer dort ausgestellten Urkunde und mit unzweideutigen Worten nochmals die Realunion von sich wies, und er konnte dies um so leichter, da er sie niemals angestrebt hatte. Um nicht einmal den Gedanken an eine Gemeinschaft zwischen dem Königreiche und dem Kaiserreiche aufkommen zu lassen, erklärte er ausdrücklich, daß er jenes nicht von seinen kaiserlichen Vorfahren, sondern als Lehen der römischen Kirche durch seine Mutter überkommen habe. Er versprach ferner, in dem Königreiche nur Eingeborene anzustellen, für dasselbe ein eigenes Siegel zu führen und nichts zu thun, wodurch das Eigenthumsrecht der Kirche an Sicilien beeinträchtigt werden könnte[1]). Um den Preis dieser nochmaligen ausdrücklichen Anerkennung der päpstlichen Lehnshoheit über Sicilien muß dann ihrerseits die Kirche bei jenen Verhandlungen sowohl die Wahl Heinrichs „acceptirt“ [2]) als auch Friedrichs schon am 19. Februar ausgesprochenen und seitdem wohl oft genug

[1]) Dat. in castris apud Montem gaudii: Rouleaux de Cluny nr. 26; B.-F. 1201 auch über diese Bezeichnung des M. Mario. Nach Balan, Gregorio IX. T. I, 130, giebt es noch eine kürzere Fassung; es wird die sein, welche im Dez. zu Neapel wiederholt wurde B.-F. 1262 und in der die Sätze über die Beamten und das Siegel fehlen. Diese Sätze würden dann ein weiteres Zugeständniß Friedrichs enthalten. Uebrigens folgte der Zusicherung in Betreff des Siegels spätestens im Jan. 1221 die Ausführung, während seit der Herüberkunft Friedrichs nach Deutschland die hier gebrauchten Stempel auch für Urkunden in Betreff Siciliens verwendet worden waren; siehe Philippi, Reichskanzlei S. 62 ff.

[2]) Ich behalte absichtlich das von Friedrich 1220 Juli 13. (s. o. S. 42 A. 3) gebrauchte Wort bei, das wohl so viel wie „sich gefallen lassen“ bedeuten sollte und wohl absichtlich gewählt ist, um Ausdrücke wie approbare oder confirmare zu vermeiden. Engelmann, Anspruch d. Päpste S. 46. Mit einer solchen „Acceptation“ der Wahl Heinrichs durch Honorius wird es aber zusammenhängen, daß jener in seinen Urkunden nun nicht mehr electus, sondern schlechtweg rex titulirt wurde. S. u. Erläuterungen I.

berührten Wunsch gewährt haben, daß er selbst und nicht, wie der Revers vom 1. Juli 1216 es eigentlich verlangte, sein Sohn Lehnsinhaber für Sicilien bleiben, also die Personalunion in der bisherigen Form fortbestehen dürfe. Eine Urkunde, in der das besonders verbrieft worden wäre, ist uns allerdings nicht erhalten, ist vielleicht auch gar nicht ausgefertigt worden, da die Kurie sich gescheut haben mag, ihren Rückzug aus einer vorher hartnäckig behaupteten Stellung förmlich einzugestehen. Friedrich, welcher in dieser Beziehung schließlich seinen Willen durchsetzte, wie das seit der Wahl seines Sohnes vorauszusehen gewesen war, konnte sich sehr wohl mit der Thatsache begnügen, daß die Kurie ihm auch ferner den Titel des Königs von Sicilien gab und ihn als solchen schalten und walten ließ.

Endlich kam bei jenen dem Einzuge Friedrichs in Rom vorausgehenden Verhandlungen auch sein Kreuzzug zur Sprache, welcher ja nach den älteren Verabredungen sich unmittelbar der Krönung anschließen sollte. Davon konnte nun freilich nicht mehr die Rede sein: die Jahreszeit war schon zu weit vorgerückt, und die Ueberfahrt mußte in jedem Falle auf den nächsten Frühling verschoben werden. Aber daß sie dann auch wirklich stattfinde, darauf scheint Honorius allerdings gedrungen zu haben. Er ließ dem Könige ans Herz legen, wie die ganze Zukunft des im Gange befindlichen Unternehmens nächst Gott von ihm abhänge und wie die Auflösung des christlichen Heeres in Aegypten zu befürchten sei, wenn es im Frühjahre nicht ausgiebige Hülfe erhalte. Friedrich seinerseits wird namentlich im Hinblicke auf den Zustand des sicilischen Königreichs und auf die von ihm, wie aus deutlichen Anzeichen zu schließen ist, auch schon geplante Neugestaltung desselben eine längere Frist verlangt haben: am Ende einigte man sich über einen Mittelweg. Ihm selbst wurde der August als Abfahrtstermin zugestanden, jedoch unter der Bedingung, daß er schon im März eine beträchtliche Verstärkung in den Orient absende. Die Führung derselben sollte Herzog Ludwig von Baiern übernehmen, dem dafür von Friedrich 5000 und vom Papste 2000 Mark Silbers zugesagt wurden[1]).

---

[1]) Honorius an Pelagius, Kardinalbischof von Albano, Nov. 30. Epist. pont. Rom. I, 105. Die 2000 M. des Papstes sollten jedoch erst nach der Ankunft des Herzogs und während seines Aufenthaltes beim Kreuzheere in mehreren Terminen gezahlt werden, während der Zuschuß des Kaisers vor der Abreise fällig war, wie sich aus dem vom Papste Nov. 30. dem Herzoge gemachten Zugeständnisse l. c. ergiebt, daß er, falls die 5000 M. nicht rechtzeitig gezahlt würden, auch erst im August überzufahren brauche. — Honorius sagt allerdings schon in einer an Pelagius gerichteten Abrechnung über den Kreuzzugszwanzigsten Juli 24. Epist. I, 89: duci Bawarie fecimus assignari 2000 m., quas nobis imperator debebat. Dieser Satz aber kann, wie das imp. zeigt, nicht schon in der ursprünglichen Abrechnung vom 24. Juli gestanden haben, in der Friedrich weiterhin noch imp. electus heißt und von seiner für den Sommer 1220 beabsichtigten Ueberfahrt die Rede ist; er wird vielmehr erst nach der Kaiserkrönung eingeschoben sein, als die Abrechnung vom Juli durch eine Beilage vervollständigt wurde, in der schon auf die Sendung

Ueber alle Punkte also, welche die päpstlichen Bevollmächtigten beim Könige zur Sprache zu bringen beauftragt waren, wurde eine Vereinbarung erzielt, und man darf geradezu behaupten, daß in diesem Augenblicke nichts vorlag, worin nicht Friedrich und Honorius durch wechselseitiges Entgegenkommen, wie es großen gleichberechtigten Mächten geziemt, schließlich zur Verständigung gelangt wären. Ihr Einvernehmen war durch nichts getrübt, und nichts stand mehr der Kaiserkrönung entgegen.

Der Hergang bei der Krönung Friedrichs II. und seiner Gemahlin Konstanze, welche am Tage der heiligen Cäcilia, dem letzten Sonntage vor Advent, am 22. November 1220, durch den Papst selbst in der Peterskirche vollzogen wurde[1]), ist dadurch im Einzelnen bekannt, daß Clemens V. das damals beobachtete Ritual seiner Anweisung für die der Krönung Friedrichs zunächst folgende, nämlich die Heinrichs des Luxemburgers im Jahre 1312, zu Grunde gelegt zu haben scheint[2]). Darnach hatte der König, als er auf seinem Wege vom Monte Mario zur Stadt an eine kleine Brücke gekommen war, hier zuerst die guten Gewohnheiten der römischen Bürgerschaft zu beschwören. Am Thore aber wartete seiner die gesammte Stadtgeistlichkeit: sie geleitete ihn mit ihren Lobgesängen, während der Präfekt vor ihm das Schwert trug, zu den Stufen der Peterskirche, auf deren oberstem Absatze der Papst in der Mitte aller Kardinäle und seines ganzen Hofstaats thronte, vom Könige den Fußkuß und ein Geschenk empfing und dafür Kuß und Umarmung spendete.

---

des Bischofs von Tusculum vom November Bezug genommen und Friedrich gleichfalls Kaiser genannt wird. Dabei hat man dann im Registrum versäumt, das Datum der ursprünglichen Ausfertigung zu ändern.

[1]) Honorius an Konrad Scholastikus von Mainz Nov. 27. Epist. pont. Rom. I, 104 und an Pelagius von Albano Dec. 15. ibid. p. 111. Den richtigen Tag geben u. A. Rein. Leod., Ann. Argent., Rich. Senon., Ann. Seldental., Chron. Montis Sereni, Ann. S. Justinae Patav., Rycc. de S. Germ., Ann. Cavenses und eine Inschrift von S. Stefano in Verona bei Biancolini, Notizie I, 20; — irrig den 18. Nov.: Albricus und Chron. Sampetr., letzteres mit dem weiteren Irrthum, daß Konstanze erst am folgenden Tage gekrönt sei; — den 13. Dec., Tag der h. Lucia, Roland. Patav. II, 1 p. 47. — Rog. de Hoveden cont. in Memor. fr. Walt. de Coventria ed. Stubbs II, 247 und M. G. Ss. XXVII, 189 giebt an: dominica prima adventus domini, quae illo anno contigit in vigilia s. Andreae ap., scil. 4. kal. dec. (Nov. 29), also sehr genau und doch falsch.

[2]) Meine Vermuthung (Phil. u. Otto II, 199 A.), daß für Friedrichs II. Krönung der M. G. Leg. II, 193 gedruckte ordo gebraucht sein könnte, ist nach Schwarzers Ausführungen in Forsch. z. Deutsch. Gesch. XXII, 159 ff. hinfällig. — Clemens V. schreibt für Heinrich VII. einen ordo vor, prout in archivio ecclesie et pontificali ordinario continetur, und theilt die forma desselben mit: M. G. Leg. II, 531. Darauf, daß diese die bei Friedrich gebrauchte war, deutet auch die Berücksichtigung der Königin. Andererseits muß Clemens mancherlei Aenderungen an der forma von 1220 vorgenommen haben. Die Mitwirkung z. B. der Kardinalbischöfe von Albano und Porto war 1220 unmöglich, weil ersterer bekanntlich in Aegypten und letzterer in Südfrankreich war, nämlich Okt. 10. in Rodez, Fürstenberg. Urkbch. IV, 433, und Dec. 5. für S. Pierre de Bourg urkundet: Chevalier, Collection VI, 59.

Beide schritten nun zu der seitwärts gelegenen kleinen Kirche S. Maria in Turri, wo der König den üblichen Krönungseid zu leisten hatte, daß er des Papstes, der römischen Kirche, ihrer Besitzungen und Rechte Schützer und Schirmer in allen Nöthen sein werde. Der Papst verließ jetzt jene Kirche wieder; der König aber blieb noch dort, um zunächst durch die Kanoniker von S. Peter in ihre Brüderschaft aufgenommen und mit den kaiserlichen Gewändern bekleidet zu werden, bevor die silberne Thüre der Peterskirche sich ihm öffnete. Er verrichtete an der Confession sein Gebet, wurde vor dem Mauritiusaltare durch den Bischof von Ostia gesalbt[1]) und zu einem erhöhten Sitze gegenüber dem Throne des Papstes am Hochaltare geführt. Hatten schon vorher Gebete und Gesänge jede Stufe der feierlichen Handlung begleitet, so steigerten sie sich an Fülle und Bedeutsamkeit, als die Feierlichkeit sich ihrem Höhepunkte näherte. Der Papst selbst hielt die Fürbitte für den künftigen Kaiser, und nun war endlich der Augenblick gekommen, da der König die höchste weltliche Würde erhalten sollte. Umgeben von allen seinen Fürsten und Großen schritt er zum Altare, wo der Papst[2]) ihm mit weihenden Worten die geistliche Mitra und darüber die Kaiserkrone aufsetzte, Apfel, Scepter und Schwert übergab. Der Gekrönte kehrte darauf unter dem Rufe der Versammlung: „Heil und Sieg dem erlauchten Kaiser der Römer!" zu seinem Sitze zurück und verblieb dort, bis seine Gemahlin ebenfalls Mitra und Krone[3]) erhalten hatte und das Hochamt begann. Jetzt mußte er Mantel, Krone und die anderen Abzeichen seiner neuen Würde von sich thun, um dem Papste am Altare wie ein Subdiakon zur Hand zu sein, und er legte sie erst wieder an, nachdem er selbst aus der Hand des Papstes die Kommunion em-

---

[1]) Das war schon seit der Zeit der Ottonen ein Vorrecht der Bischöfe von Ostia; s. Schwarzer S. 200. Man könnte meinen, daß dies durch Gregor IX. — also denselben, der selbst als Hugo von Ostia Friedrich II. gesalbt hatte — vielmehr dem Bisthume Porto verbrieft worden sei, 1236 Aug. 2. P. 10217: ad unguendum vel consecrandum imperatorem primum tuam tuorumque successorum fraternitatem convocamus, ut, quibus regimen totius civitatis Leoninae concessum est, ab his primus sit benedictus. Aber dies bezieht sich nicht auf die Salbung am Mauritiusaltare, sondern auf das Gebet, welches der Bischof von Porto zu halten hatte, sobald der König nach dem Eintritte in die Peterskirche bis zur Mitte der rota gekommen war. Wer bei Friedrichs Krönung den abwesenden Bischof von Porto (s. S. 109 Anm. 2) vertrat, ist unbekannt.

[2]) Chron. Ursperg. p. 379: Coronatur de mandato pape . . . per ministerium d. Hugulini tunc Host. episc., enthält einen Irrthum. Denn Honorius sagt in seinem Berichte ausdrücklich: suscipiens de manibus nostris diadema.

[3]) Es war wohl kaum dieselbe, welche auf dem Schädel Konstanzes gefunden worden ist und jetzt in der Sakristei der Domkirche von Palermo gezeigt wird: eine Mütze, die von reich mit Steinen und Perlen verzierten Bügeln überspannt wird und von der rechts und links geflochtene Bänder herabhängen. Ein Stein trägt eine arabische Inschrift, welche nach Amari, Storia dei Muselm. III, 804 n. 5, den Spruch „Vertrau auf Gott" und den Namen des Künstlers 'Isa-ibn-Giâber enthält. — Chron. Sampetr. ed. Stübel p. 69 läßt irrthümlich Konstanze erst am folgenden Tage gekrönt werden.

pfangen hatte und nachdem mit der Segenspendung die kirchliche Feier beschlossen war. Der Kaiser hatte dann noch nach dem Herkommen den Papst an den Stufen der Peterskirche zu erwarten, ihm den Steigbügel zu halten und sein Pferd eine kleine Strecke weit am Zügel zu führen, ehe er selbst zu Pferde steigen durfte, um jenen bis S. Maria Transpontina im Borgo zu begleiten. Nach nochmaligem Friedenskusse trennten sie sich hier, indem Honorius nach dem Lateran weiterzog, Friedrich aber, wahrscheinlich ohne weiteren Aufenthalt in Rom selbst, in sein Lager auf dem Monte Mario zurückkehrte. Ausnahmsweise hatten sich die Römer diesmal der sonst bei Krönungen üblichen Häkeleien mit den Deutschen, aus welchen im Jahre 1209 ein überaus blutiger Straßenkampf hervorgegangen war, gänzlich enthalten[1], und der Verlauf der glänzenden und feierlichen Handlung ist überhaupt, soweit wir wissen, durch nichts gestört worden.

Er entsprach im allgemeinen dem Herkommen, wie er andererseits wieder für das folgende Jahrhundert maßgebend geworden ist. Die Krönung Friedrichs II. weist indessen noch einige Eigenthümlichkeiten auf, welche zum Theil durch seine persönlichen Verhältnisse bedingt waren. Dahin gehört die früher vom Papste beanstandete Anwesenheit geistlicher und weltlicher Großen Siciliens, welche Friedrich zur Erneuerung der Huldigung nach Rom entboten hatte und die, wohl mancher Verschuldung aus früheren Zeiten sich bewußt, nicht versäumten, durch ihr Erscheinen und reiche Gaben sich im voraus der Gunst ihres in ungeahnter Macht heimkehrenden Herrschers zu empfehlen[2]. Aber wie die Zusammensetzung des kaiser-

---

[1]) Honorius an Pelagius: cum inestimabili alacritate ac pace civium Romanorum; Rycc. de S. Germ. p. 340: cum omni Romanorum gratia et honore; Rein. Leod. p. 678: Quem Romani plus timore quam amore cum magna gloria et tripudio pacifice susceperunt; Chron. Mont. Sereni p. 198: cum summa pace. Hatte Friedrich sich zu den Zahlungen an die Bürgerschaft verstanden, welche Otto IV. verweigert hatte? Vgl. Phil. u. Otto II, 197.

[2]) Rycc. de S. Germ. l. c. nennt als anwesend den Abt Stephan von Monte Casino und die Grafen Roger von Aquila (Gr. von Fondi), Jakob von S. Severino (dieser urkundete 1220 Sept. als dei et regia gratia comes Avellini, capitaneus et mag. iustitiarius Apulie et Terre Laboris: Ughelli ed. I. VII, 453), Richard von Celano und nonnulli de regno barones. Die Grafen Simon von Chieti und Thomas von Aquino waren Friedrich bis Forli entgegengekommen B.-F. 1196. Es entspricht nun ganz der unmittelbar vor der Krönung gegebenen Versicherung über die Trennung der Reiche, daß in den zahlreichen nach der Krönung ausgestellten Urkunden des Kaisers sicilische Zeugen erst dann auftreten, als Friedrich sich bei Sutri von den heimkehrenden Reichsangehörigen verabschiedet hatte, nämlich Walther von Palear Bischof von Catanea, der sicilische Kanzler, Stephan von M. Casino und Roffred von Benevent iur. civ. professor et imp. et regalis curie magister et iudex. Walther und Roffred werden natürlich ebenso bei der Krönung gewesen sein, wie der von Rycc. genannte Abt Stephan. Nach Potth. 6411 vermuthe ich auch dort den Gr. Richard von Ajello. Von den nach dem Ueberschreiten der Grenze bei Friedrich Anwesenden waren Roger von Aquila und Thomas von Acerra (= Th. von Aquino) sicher auch bei der Krönung. B.-F. 1259 nennt außerdem Berardus comes de Orcha. Das könnte Berardus

lichen Gefolges eine andere war als bei früheren Gelegenheiten, so hatte diesmal auch das an sich schon überreich mit Ceremonien ausgestattete und viele Stunden ausfüllende[1]) Krönungsprogramm allerlei Erweiterungen erfahren, deren Stelle innerhalb desselben freilich zweifelhaft bleiben muß.

Friedrich nahm nämlich, sobald er gekrönt worden war, nochmals das Kreuz und zwar aus den Händen eben jenes Kardinals Hugo von Ostia, welcher später als Papst Gregor IX. ihn wegen Nichterfüllung des Gelübdes bannte. Er beschwor dabei das schon berührte Abkommen über die Verstärkung des Kreuzheeres im März und seine eigene Ueberfahrt im August des folgenden Jahres[2]). Wie der Kaiser, so scheinen von den Anwesenden auch viele andere, welche gleichfalls ihr Gelübde bis dahin noch nicht eingelöst hatten, dasselbe bei diesem Anlasse erneuert zu haben: der Hofkanzler Bischof Konrad von Metz, Herzog Ludwig von Baiern, der Reichstruchseß Werner von Bolanden und viele Markgrafen, Grafen und Barone aus Deutschland und Apulien, wie Honorius selbst berichtet, mehr als vierhundert, dazu zahlreiche Ritter und geringere Leute: sie verpflichteten sich eidlich, im März die Fahrt anzutreten, von welcher man sich eine entscheidende Wendung auf dem ägyptischen Kriegsschauplatze versprach[3]).

Bei Friedrichs Krönung wurde aber auch eine Anzahl von Satzungen „zur Ehre Gottes und seiner Kirche" als Reichsgesetz veröffentlicht[4]). Zerfällt dieses deutlich in zwei Gruppen, von welchen

---

[de Ocra] comes Albae sein (vgl. seine Urkunde von 1222: Ugh. VI, 895) oder, wie ich W. A. I, 185 annahm, Berard II. von Loreto — Sohn Berards I. Gr. von Loreto und Conversano —, von dem Guill. Tyr. cont. p. 354 sagt, daß er allein zur Krönung gekommen, was allerdings ebenso falsch ist als die Angabe des Chron. Suess. bei Zacharia, Iter Ital. p. 227: fuerunt cum (Frid.) omnes barones et comites regni, excepto comite Thomasio de Molisio. Auffällig ist, daß außer dem Kanzler keiner der sicilischen Bischöfe der Krönung beigewohnt zu haben scheint. Neapel, das wenigstens bis 1216 zu Otto IV. gehalten hat (Phil. u. Otto II, 406), soll einen Beitrag zu den Krönungskosten geschickt haben. Raumer (3. Ausg.) III, 134.

[1]) Vgl. Schwarzer S. 176.

[2]) Honorius an Konrad von Mainz 1220 Nov. 27. Epist. pont. I, 104; Friedrich 1221 Febr. 10. H.-B. II, 123 und 1227 Dez. 6. ib. III, 40; Gregor IX. 1227 Okt. 10. Epist. p. 282. Vgl. Rycc. de S. Germ. l. c.: Per manus Ostiensis epi. resumpsit crucem . . . . multosque, qui intererant, nobiles idem facere animavit. Chron. Ursperg. p. 379. Aus Honorius an Pelagius Dez. 15. Epist. I, 111 scheint hervorzugehen, daß Friedrich nach der Krönung das Abkommen wegen des Kreuzzugs nochmals verbriefte.

[3]) Honorius an Konrad l. c. Vgl. Rein. Leod. p. 678: (Frid.) 500 milites, qui eum precederent in orientali negotio, ordinavit et tam armis quam sumptibus et naviculis iter eorum in Martio accelerari precepit. Vgl. Gregor IX. a. a. O. Ueber die vom Papste verbürgte besondere Verabredung Friedrichs mit Ludwig von Baiern s. o. S. 108. Konrad von Metz erhielt für die Dauer der Kreuzfahrt die Erlaubniß, seine Tischeinkünfte zu verpfänden. Epist. pont. I, 106.

[4]) M. G. Leg. II, 243. H.-B. II, 3. Vgl. Rycc.: in sua coronatione quasdam edidit sanctiones u. s. w. Ich citire das Gesetz nach den von Pertz

die erste[1]) im besonderen kirchlichen, die zweite[2]) mehr im allgemein menschlichen Interesse ihre Begründung zu finden scheint, so wird zunächst kaum ein Zweifel darüber bestehen, daß wenigstens die erste Gruppe einfach die dem Kaiser am 10. November von päpstlicher Seite vorgelegten Entwürfe wiederholt, besonders da sie in der Hauptsache auf die bezüglichen Bestimmungen des Laterankonzils von 1215 zurückgeht[3]) und Honorius seinerseits schon im September den Erlaß derartiger Gesetze von Friedrich verlangt hatte[4]).

Dieser Gruppe gehört zunächst eine Erweiterung der schon am 24. September zu S. Leone erlassenen Verfügung an, welche die Tilgung der gegen die Kirchenfreiheit gerichteten städtischen Satzungen befahl und hier nun durch die Androhung der Infamie und der Gütereinziehung gegen solche Stadtbehörden verschärft wird, welche nach jenen Satzungen[5]) ferner urtheilen würden. Es folgt die Befreiung der Kirchen, frommen Stiftungen und geistlichen Personen von allen Abgaben und eine Reihe von Bestimmungen, welche die weltlichen Gerichte zur Unterstützung der geistlichen verpflichten. Wer ein Jahr im Kirchenbanne verharrt, verfällt dadurch von selbst auch dem Banne des Kaisers[6]). Weder in Kriminal- noch in Civilsachen dürfen Geistliche vor ein weltliches Gericht gezogen werden, das ihnen jedoch, wenn sie selbst es fordern, das Recht nicht verweigern darf. Ketzer namentlich genannter Sekten werden zu ewiger Infamie, Ausweisung und Güterkonfiskation, auch ihre Kinder zu Verlust des Erbrechts verurtheilt, „da es weit schlimmer ist, die ewige als die irdische Majestät zu beleidigen"; sogar der bloß der Ketzerei Verdächtige, welcher sich im Laufe eines Jahres nicht über seine Unschuld auszuweisen vermag, soll gleich einem Ueberführten verdammt sein. Die Podestas, Konsuln und Rektoren der Städte sollen bei Antritt ihres Amtes auch einen Eid auf die Vertheidigung des

eingeführten Paragraphen. Die schriftliche Beurkundung desselben ist wohl erst im Dezember erfolgt; s. Ficker, Urklehre I, 185, B.-F. 1203. Eine Ausfertigung unter Goldbulle kam in's päpstliche Archiv. Epist. pont. I, 118; P. 6598.

[1]) Pertz § 1—6.

[2]) Pertz § 7—9.

[3]) Vgl. Ficker, Einführung der Todesstrafe für Ketzerei, in Mitth. d. österr. Instituts I, 192 — auch überhaupt für das Folgende.

[4]) Epist. pont. I, 101. Darnach scheint der Gang der Dinge, wenigstens was die Ketzersatzungen betrifft, folgender gewesen zu sein. Honorius verlangte im Sept. ganz allgemein: contra hereticos etc. statuas et servari facias aliquid dignum regia maiestate. Friedrich wird sich nähere Angaben erbeten haben; diese erfolgten in den Entwürfen vom 10. Nov., welche jener in den Verhandlungen kurz vor der Krönung annahm und am 22. publiciren ließ.

[5]) Deren Aufstellung nach einem Dekrete Honorius' III. von selbst die Exkommunikation zur Folge haben sollte. Dove, Doppelchronik S. 151.

[6]) Weiland in den „Aufsätzen dem Andenken an G. Waitz gewidmet" S. 271 macht darauf aufmerksam, daß dies kein Widerspruch gegen die Bestimmung des Frankfurter Fürstenprivilegs ist, nach welcher der Bischof auch schon nach 6 Wochen die Aechtung des Gebannten bewirken kann, nämlich durch ausdrückliche Anzeige seinerseits beim Kaiser.

Glaubens und Austreibung der Ketzer leisten. Wenn aber ein weltlicher Herr, einer Aufforderung von Seiten der Kirche trotzend, sein Land innerhalb eines Jahres von Ketzerei zu säubern versäumt, dürfen die Rechtgläubigen auf eigene Faust dort die Ketzer vertilgen, unbeschadet jedoch seiner Herrschaftsrechte, wofern er ihnen nicht etwa ein Hinderniß in den Weg legt. Denn daß Hehler, Gönner und Vertheidiger der Ketzer wie diese selbst zu behandeln sind, versteht sich von selbst.

Obwohl diese Bestimmungen als Reichsgesetze auch für Deutschland Gültigkeit beanspruchen konnten[1]), sind sie in erster Linie doch auf Reichsitalien und die dortigen Städte berechnet gewesen[2]). Sie enthalten im allgemeinen nur eine reichsrechtliche Anerkennung des in Italien gegen Ketzer üblichen Verfahrens, welches hinter der deutschen Praxis insofern noch zurückblieb, als in letzterer schon der Feuertod für Ketzer die Regel war. Neu aber war es und ein Zugeständniß von unberechenbarer Tragweite, daß Friedrich hier der Kirche die bewaffnete Selbsthülfe bewilligte, offenbar nach dem Muster derjenigen, welche sie schon für die Glaubensreinigung Südfrankreichs in Anwendung gebracht hatte. Daß nun die Kirche eine derartige Waffe auch für Italien verlangte, wo die Ketzer es vielfach bis zu förmlicher Gemeindebildung, zu öffentlichen Schulen und überhaupt zu bürgerlicher Anerkennung gebracht hatten und wo die Ausführung der gegen sie gerichteten kirchlichen und weltlichen Drohungen jedenfalls eine höchst mangelhafte war, wenn nicht gänzlich unterblieb: ein solches Verlangen von Seiten der Kirche wird weniger auffallen, als daß Friedrich demselben und anscheinend ohne Schwierigkeit nachgab. Die Zeit pflegte freilich in der unbedingten Hingabe an kirchliche Forderungen und in Dienstleistungen, welche allgemein als Gott wohlgefällige galten, keine Herabwürdigung der weltlichen Gewalt zu erblicken; indessen gerade Friedrich II. hat bekanntlich in seinen reiferen Lebensjahren deutlich an den Tag gelegt, daß er diesen Standpunkt nicht ohne weiteres theilte. Wäre es nun an sich durchaus nicht überraschend, wenn er 1220 noch anders gedacht hätte, als etwa zehn oder zwanzig Jahre später, so giebt es für solche Annahme doch keinen rechten Halt, und sie wird um so mißlicher, weil er auch dann noch, als seine Denkweise sich immer weiter von der kirchlichen entfernte, trotzdem nicht im Geringsten daran Anstoß nahm, seinen Arm der letzteren gegen die Ketzer zur Verfügung zu stellen. Ihm lag wenig an dem Kirchenthume der Zeit; aber auch die Gegner desselben waren ihm vollständig gleichgültig, und er würde wahrscheinlich weder der einen Partei Vorschub geleistet noch der anderen Verfolgung bereitet haben, wenn nicht dabei andere Rücksichten für ihn bestimmend geworden wären. Es läßt sich freilich auch nicht ausmachen, ob er persönlich

---

[1]) Ficker a. a. O. S. 195. Auch im Heidelberger cod. Salem. IX, 29 findet sich eine Abschrift der Gesetze von 1220, und diese Abschrift wurde vielleicht dadurch veranlaßt, daß Heinrich VII. für Salem 1225 Jan. 23. B.-F. 3963 diese Gesetze angezogen hatte.

[2]) Gesch. K. Friedr. II. Bd. I, 152 A. 1.

schon im Jahre 1220 jenem Indifferentismus huldigte; wohl aber hatte er schon bis dahin Gelegenheit gehabt zu beweisen, daß er überall, wo nicht unmittelbar ein Nachtheil für ihn im Wege stand, gern den Wünschen des Papstthums als seines mächtigsten und wirksamsten Bundesgenossen entgegenkam, und er that es in diesem besonderen Falle, als die Kirche jene Reichsgesetze von ihm verlangte, vielleicht um so lieber, weil sie unter Umständen sich auch zu seinem Vortheile verwenden ließen. Waren die Ketzer Rebellen gegen die kirchliche Autorität, so mochte er, wenn er letzterer seinen Arm zu ihrer Unterdrückung lieh, wohl darauf rechnen, daß die Kirche umgekehrt mit ihren Waffen ihn gegen etwaige weltliche Rebellen unterstützen werde. Denn als das einzig richtige Verhältniß zwischen Kaiserthum und Papstthum dürfte ihm schon zur Zeit seiner Krönung dasjenige erschienen sein, welches er im Jahre 1232 dem Papste Gregor IX., als er dessen Hülfe gegen die lombardischen Städte suchte, mit den folgenden Worten empfahl[1]: „Wir, die eins genannt werden und sicher dasselbe fühlen, wollen einmüthig für das Heil des gemeinen Glaubens sorgen. Laß uns die unterdrückte Freiheit der Kirche retten und, indem wir die Rechte sowohl der Kirche als des Kaiserthums herstellen, die uns anvertrauten Schwerter gegen die Umstürzler auf dem Gebiete des Glaubens und die Rebellen des Reiches schärfen!" Aber auch schon die Krönungsgesetze von 1220 waren von der Kirche, wie gesagt, ganz besonders im Hinblicke auf die Zustände in den italischen Städten gefordert worden: welche Handhaben vermochten sie dem Kaiser zu bieten, wenn er etwa in der Zukunft eben diesen Städten gegenüber eine Herstellung der Reichsrechte versuchen wollte und dann gegen sie zugleich im Namen der Kirche vorgehen durfte! Ein solches Vorgehen war zwar für die nächste Zeit weder möglich noch beabsichtigt, und das Verhältniß Friedrichs zu den Städten und sogar zu denjenigen der mailändischen Gruppe augenblicklich ein ganz erträgliches. Wie jedoch die letzteren sich ihm nur zögernd, widerwillig und äußerlich gefügt hatten, unter dem stillen Vorbehalte, daß er an den ihnen günstigen augenblicklichen Bestand nicht rühren dürfe, so hat er seinerseits diesen Bestand nicht sowohl anerkannt als vielmehr für den Augenblick nur hingenommen, weil er nicht zu ändern war[2]: es darf sein Geständniß vom Jahre 1236 nicht übersehen werden, daß er schon seit Erlangung der Kaiserkrone seine Aufgabe darin gesehen habe, an jenen Städten Vater und Großvater zu rächen, die Auswüchse ihrer Freiheit auszurotten[3].

---

[1]) 1232 Dez. 3. B.-F. 2011.

[2]) Erkannte er im Privileg für Lodi 1220 Nov. 28. den Konstanzer Frieden an (s. o. S. 97 A. 1), so geschah es doch zugleich mit dem Vorbehalte der aus demselben fließenden kaiserlichen Rechte, die seitdem stark beeinträchtigt worden waren. Auch die Bestätigung des städtischen Besitzes erfolgt nur für das, que detinere videbatur tempore pacis .... in civitate vel episcopatu vel districto. W. A. I, 179.

[3]) B.-F. 2160. Vgl. Gesch. K. Friedr. II. Bd. II, 30.

Wir gewinnen aus diesem Geständnisse allerdings nur eine gewisse Wahrscheinlichkeit, daß des Kaisers Bereitwilligkeit, den von der Kirche angeregten Gesetzen weltliche Rechtskraft zu verleihen, durch derartige Gedanken in Betreff der Zukunft mitbestimmt worden sein mag, — eine Wahrscheinlichkeit, welche einigermaßen sich durch die Thatsache steigert, daß er sein erstes Vorgehen gegen jene Städte im Jahre 1226 wenigstens zum Theil auf diese Gesetze stützte. Wir haben aber noch weniger Anhalt zu der Vermuthung, daß er dieser Gesetze, welche dem Fernerstehenden als untrügliche Beweise seiner eigenen Kirchlichkeit und Rechtgläubigkeit erscheinen mußten, schon damals sich als eines Deckmantels für seine in Wirklichkeit von der kirchlichen Lehre sehr abweichenden Anschauungen bemächtigt habe. Richtig ist dagegen, daß die späteren Wiederholungen und Verschärfungen der Strafgesetze gegen die Ketzer in einem merkwürdigen Wechselverhältnisse zu den Verdächtigungen seines eigenen Glaubens stehen, welche er von Seiten der Päpste befürchtete, oder welche von diesen sogar schon ausgesprochen waren. Der Minorit Thomas sagt von der Erneuerung der Ketzergesetze im Jahre 1239 gewiß ganz treffend: „Der Kaiser hat aus Furcht, daß Papst Gregor IX. ihn bannen und als Ketzer bezeichnen möchte, viele Gesetze gegen die Ketzer, ihre Gönner u. s. w. erlassen, in denen er sich als ein gläubiger Katholik erwies und durch welche bis heute (1279) der katholische Glaube sich kräftigt und wächst, die Ketzerei aber niedergeworfen wird und abnimmt[1].“

Die Kirche gewann also anerkanntermaßen aus dem Krönungsgesetze eine gewaltige Förderung in ihrem Kampfe gegen die Ketzerei und besonders gegen die in Italien, und es ist daher nicht zufällig, daß wir über die Handhabung der auf die Kirchenfreiheit und die Ketzer bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes viel besser unterrichtet sind als über die der anderen Satzungen[2], welche zwar damals weniger beachtet wurden, aber als Ausfluß wahrer Menschlichkeit den Beifall aller Zeiten verdienen: zu Gunsten der Schiffbrüchigen befreundeter oder christlicher Nationen, zum Schutze der Pilger und der Fremden und der friedlichen Arbeit des Landmanns. Auch diese dürften schwerlich aus dem freien Entschlusse des Kaisers hervorgegangen sein, sondern vielmehr wie die Gesetze der ersten Gruppe nur eine Sanktionirung der von der Kirche am 10. November aufgestellten Entwürfe enthalten. Denn die Bestimmungen in Betreff der Schiffbrüchigen[3]) und Pilger haben gerade für die Kirche, welche die Pilgerfahrten unter ihren Schutz nahm und vervielfältigte, ganz besonderen Werth gehabt, und wenn im Einzelnen die Verfügung über die Hinterlassenschaft eines ohne Testament verstorbenen Pilgers

[1]) M. G. Ss. XXII, 513.

[2]) Pertz § 7—9.

[3]) Inhaltlich entsprechend der Constitution Heinrichs VI. 1196 Juni 24. M. G. Leg. II, 199.

nicht dem Landesherrn, sondern dem Bischofe zugesprochen wird, so weist auch dies wieder entschieden auf kirchlichen Ursprung hin[1]). Das ganze Gesetz aber, wie es sich auf Grund der päpstlichen Entwürfe in der kaiserlichen Veröffentlichung gestaltet hatte, wurde dann auch noch von Honorius III. bestätigt, indem er während der Krönungsmesse den Bann gegen die Uebertreter desselben aussprach[2]). Nach seiner Meinung sollte es für die ganze christliche Welt verbindlich sein[3]). In demselben Sinne befahl auch Friedrich den Doktoren und Scholaren der Rechte von Bologna, das Krönungsgesetz als ein solches, welches für die Ewigkeit Gültigkeit haben sollte, in ihre Rechtsbücher einzutragen und nach ihnen zu lehren[4]). Sie haben demgemäß im Corpus ihre Stelle nach den Lehnrechten gefunden.

In den auf die Krönung folgenden Tagen, in welchen der neue Kaiser in seinem Lager auf dem Monte Mario verblieb[5]), hat er vielleicht nicht mehr viel Gelegenheit gehabt, mit dem Papste persönlich zu verkehren[6]). Die erhaltenen Aktenstücke lassen jedoch auf

---

[1]) Nach freundlicher Mittheilung Fickers. Der dem Landmann gewährte Schutz findet sich ähnlich auch in den deutschen Landfrieden. Aber die Androhung vierfachen Ersatzes und der Infamie deutet auch wohl eher auf römischen Ursprung.

[2]) An den Bischof von Bologna 1221 Jan. 4. Epist. pont. I, 112; P. 6469 (vgl. 6208).

[3]) Honorius an den König von Portugal bezüglich der Besteuerung der Kirchen, Reg. Honor. V, 301, 305 bei Raumer (3. Ausg.) III, 138.

[4]) M. G. Leg. II, 245; H.-B. II, 7; B.-F. 1204. In derselben Verbindung wie im cod. Casin. 368 f., 182 finden sich die Gesetze nach einer Mittheilung Diekamps auch im Pariser Codex des liber apost. cancellariae des Dietrich von Niem. — Honorius befahl ebenso 1221 März 25. dem Bischofe von Ostia als Legaten, sie in Bologna lehren und lernen zu lassen und sie in seinem Legationsbezirke zur Ausführung zu bringen. Epist. I, 119; P. 6598. Ueber ihre Handhabung vgl. Ficker, Todesstrafe S. 196.

[5]) Honorius Dez. 15. Epist. I, 111: facta 3 diebus in Monte Malo mora continua; Rein. Leod. l. c.: Tribus diebus Romae mansit. Der Krönungstag wird nicht eingerechnet sein; aber trotzdem ist die Angabe vielleicht nicht genau. Denn Friedrichs Urkunden bis Nov. 25. sind zwar noch von M. Mario datirt; aber es giebt auch Urkunden vom 25., welche schon aus dem Lager zwischen Monterosi und dem See von Bracciano ausgestellt sind. In diesen mag das Datum des (am 25. auf dem M. Mario gefertigten) Konzepts mit dem Orte der durch den Aufbruch verschobenen Reinschrift verbunden sein; der Aufbruch aber und Marsch nach Monterosi wird erst am 26. stattgefunden haben, da gerade von diesem Tage Urkunden fehlen. Vgl. B.-F. 1204a, 1230. — Ueber die im kaiserlichen Lager vor Rom zwischen Pisanern und Florentinern vorgekommene blutige Schlägerei, welche die Ursache langer Fehde zwischen beiden ward, s. Sanzanome bei Hartwig, Quellen u. Forsch. I, 20, und über die Ausgestaltung derselben bei Villani I, 2, der u. A. auch Raumer (3. Ausg.) III, 135 folgt, vgl. Hartwig, Die Schlacht von Castel del Bosco: Im neuen Reich 1880. Bd. II, 20. Ist Hartwig geneigt, Villanis Erzählung im Allgemeinen als historisch gelten zu lassen, so hält Hegel in Histor. Zeitschr. XXXV, 43 sie für bloße Ausschmückung.

[6]) Wenigstens ein Mal müssen sie jedoch noch zusammengekommen sein, da Honorius 1221 Febr. 18. sagt, daß er in des Kaisers Gegenwart Azzo VII. von Este mit Ankona belehnt habe. Epist. pont. I, 116. Aber der Tag dieser Belehnung läßt sich nicht näher bestimmen; s. u. S. 123.

mancherlei Verhandlungen zwischen ihnen schließen und daß diese auch jetzt im besten Einvernehmen und mit der Absicht gegenseitiger Förderung erledigt wurden. Als der Kardinalbischof von Ostia öffentlich die Stadt Parma wegen ihrer Gewaltthätigkeiten gegen die Geistlichkeit exkommunizirte, da wurde auch vom Kaiser der schon von seinem Legaten über Parma verhängte Reichsbann in feierlicher Gerichtssitzung bestätigt[1]). Friedrich seinerseits war umgekehrt in der Lage, der Hülfe des Papstes zu bedürfen. Er wünschte durch ihn sowohl zu den auf 30000 Mark Silbers geschätzten Kostbarkeiten zu gelangen, deren seine Gemahlin nach dem Tode ihres ersten Mannes, des Königs Emmerich von Ungarn, durch dessen Bruder, den nunmehrigen König Andreas II., beraubt worden zu sein behauptete[2]), als auch die Auszahlung ihres auf zwei Grafschaften versicherten Witthums von 12000 Mark zu erwirken[3]), und Honorius ließ sich in der That beides angelegen sein. Des Kaisers Bitte, daß Honorius dem Deutschorden, als der besonderen Schöpfung, wie er meinte, seines Vaters und Großvaters, alle Freiheiten der Johanniter und Templer verleihen möge, wurde ebenfalls bereitwilligst erfüllt[4]).

Erst am 26. November, wie es scheint[5]), ist Friedrich aus seinem Lager im Angesichte der ewigen Stadt aufgebrochen, aber nicht in der Richtung auf die Grenze seines sicilischen Königreichs, sondern vielmehr nach Norden. Er geleitete nämlich diejenigen Deutschen, welche nicht etwa des Kreuzzuges wegen gleich den Winter über im Süden zu bleiben gedachten, noch einen Tagemarsch weit bis zu dem nächsten Lager südlich von Sutri, zwischen Monterosi und dem See von Bracciano[6]), und verweilte hier mit ihnen noch einige Tage. Es stand ja jetzt fest, daß er selbst nicht so bald wieder über die Alpen werde kommen können, und es ist deshalb auch sehr wahrscheinlich, daß er noch vor der Verabschiedung jener Deutschen, unter welchen der Patriarch Berthold von Aquileja und Erzbischof Sigfrid von Mainz den höchsten Rang einnahmen, mit ihnen endgültig sich über seine dortige Vertretung und über diejenige Einrichtung der Regentschaft im Namen seines unmündigen Sohnes[7]) vereinbart

[1]) B.-F. 1228. Vgl. Raumer, Gesch. der Hohenstaufen. 3. Ausg. III, 130.

[2]) Honorius Dez. 5. an Erzbischof von Salzburg ꝛc. Epist. I, 107. — P. 6409 nach Rayn. § 34 irrig zu Nov. 23.

[3]) Honorius an Andreas von Ungarn. Epist. I, 108; P. 6428. — 1222 Jan. 27. war die Sache noch nicht erledigt. P. 6777.

[4]) 1221 Jan. 9. P. 6473. Vgl. B.-F. 1371.

[5]) S. o. S. 117 A. 5.

[6]) Ueber die Oertlichkeit B.-F. 1229. Urkunden sind von dort bis zum Nov. 29. datirt. Ueber eine Urkunde Dez. 6. aus Tivoli, die noch heimkehrende Deutsche zu Zeugen hat, s. Ficker, Neue Beitr. z. Diplom., in Mitth. I, 35, 36 und B.-F. 1252.

[7]) Darüber, daß das nicht schon auf dem Frankfurter Tage im April geschehen sein kann, s. o. S. 41 A. 3. Darauf, daß die Einsetzung Engelberts von Köln nach Caesar. vita Engelb. bei Böhmer, Font. II, 299 erst geschehen sei, cum (Frid.) intrasset regnum Sicilie, also frühestens im Dezember, möchte

haben wird, welche in der nächsten Zeit thatsächlich bestanden hat. Die Wahrscheinlichkeit dieser Annahme wächst dadurch, daß eben in diesen Tagen sowohl für Arelat in der Person des Markgrafen Wilhelm von Montferrat ein kaiserlicher Vertreter bestellt[1]), als auch für die Handhabung der Reichsgewalt in Mittel- und Oberitalien, wo gleichfalls eine persönliche Bethätigung Friedrichs vorläufig ausgeschlossen war, Vorsorge getroffen wurde: der Hofkanzler Konrad von Metz und Speier wurde am 27. November, vielleicht weil man die ihm vom Könige gegebenen Vollmachten durch die Kaiserkrönung desselben erloschen glaubte, aufs neue als Reichslegat für Italien bestätigt[2]), und es wurde auch sonst manches geordnet und vorgekehrt, was sein Wirken erleichtern konnte.

Dann kam für die nach Norden Heimkehrenden die Abschiedsstunde. Mit den Gaben, welche die sicilischen Großen dem Kaiser zur Krönung dargebracht hatten, reich beschenkt und besonders mit Pferden für die Reise ausgestattet[3]), zogen sie am 29. oder 30. den

---

ich kein Gewicht legen. Für das Lager bei Sutri spricht der Umstand, daß der Erzbischof von Mainz und der Rheinpfalzgraf Ludwig von Baiern, welche in erster Linie in Betracht kommen mußten, dort noch zur Stelle waren. Immerhin mag die Ausfertigung des uns nicht erhaltenen Auftrags für Engelbert, von dem es weiter bei Caesarius heißt: per litteras imperiales regni negotia citra Alpes illi commisit, Henrici eum constituens tutorem et totius regni per Alamanniam procuratorem, erst vom Königreiche aus erfolgt sein.

[1]) Wir wissen nur aus der Empfehlung des Papstes für Wilhelm an den Legaten Konrad von Porto und die Geistlichkeit in Arelat, Epist. pont. I, 110, P. 6439—6440, daß Friedrich ihm regnum Arelat. commisit, qui . . . . regnum in fidelitate imperii et ecclesie devotione desideret solidare. Von einer Thätigkeit Wilhelms im Arelat ist gar nichts bekannt; s. Sternfeld, Das Verhältniß des Arelats S. 52; es läßt sich daher auch nicht sagen, ob Wilhelm zum Vikar bestellt oder mit Arelat belehnt wurde. In jedem Falle muß die frühere Verleihung des Königreichs an Wilhelm von Baux (1215 Jan. 8. W. A. I, 105; B.-F. 776), wenn sie überhaupt echt ist, als mit seinem 1218 erfolgten Tode, Rec. XIX, 664, 665, erloschen betrachtet worden sein. Aber ich bezweifle sogar, daß Wilhelm von Montferrat Amt oder Lehen überhaupt antrat. Will Sternfeld es daraus schließen, daß er 1220 Dez.—1223 Febr. bei Friedrich nicht vorkommt, so ist das an sich schon unzulässig. Wilhelm war im April 1221 allerdings im Begriffe, nach Arelat zu gehen; denn Kardinal Hugo von Ostia schreibt damals, was Sternfeld übersah, daß er sich wegen des Markgrafen in die Lombardei begeben müsse, qui volebat transire ad regnum Arelat., quod ei commisit d. imp., sicut ego per suas litteras intellexi. Martène, Coll. I, 1160. Die Absicht wurde aber nicht ausgeführt, da sich Wilhelm durch Hugo für den Kreuzzug gewinnen ließ (s. u.), und Sept. 27. war er noch in Ferrara; s. Acta legationis Hugolini f. 20 nr. 61.

[2]) B.-F. 1232. Aus seiner Recognition in den am 1. oder 2. Dez. in Narni ausgestellten Urkunden oder daraus, daß ihm 5. Dez. in Tivoli die Entscheidung eines Prozesses aufgetragen wird, ist natürlich nicht mit Bienemann, Konr. v. Scharfenberg S. 91, auf seine weitere Anwesenheit am Hofe zu schließen. Er wird eher von Sutri aus mit den Deutschen nach Toscana gegangen sein, wo er zunächst thätig war. Vgl. Ficker, Forsch. II, 158.

[3]) Rycc. de S. Germ. l. c., Rein. Leod. l. c. — Conr. de Fabaria, Casus s. Galli: omnes principes, qui ierant, donis dotati ingentibus rediere

Alpen zu. Sie konnten zugleich als Bedeckung für die Reichsinsignien dienen, welche Friedrich jetzt nach Deutschland zurückschickte, wo sie Truchseß Eberhard von Tann auf seinem Schlosse Waldburg in Obhut nahm[1]).

Bis dahin war der Krönungszug ohne jeglichen Anstoß verlaufen, und namentlich der Papst hatte keinen Anlaß gehabt, sich irgendwie über Friedrichs Verhalten zu beklagen. Da drohte nun zur letzten Stunde ein Mißverständniß mit unliebsamer Störung. Als nämlich der Kaiser aus der Gegend von Sutri mit dem Umwege über Narni[2]) durch die Sabina und dann an Tivoli und Ferentino vorbei zur Grenze des Königreichs marschirte, da zeigte sich eine Schwierigkeit, an welche vorher wahrscheinlich Niemand gedacht hatte, weil sie bei früheren Krönungszügen nicht hatte hervortreten können. Die von denselben berührten Landschaften hatten herkömmlich das sogenannte Fodrum, einen Beitrag in Naturalien oder Geld für den Unterhalt des kaiserlichen Gefolges, zu liefern, Friedrich sich auch dasselbe bei seinen wiederholten Anerkennungen der päpstlichen Herrschaft im Kirchenstaate ausdrücklich vorbehalten[3]). Demgemäß war, solange Friedrich sich im römischen Tuscien aufhielt, dort das Fodrum ohne weiteres durch die Mühwaltung Alatrins besorgt worden, der, wie der Papst dem Kaiser schrieb, „ebenso Dir als der römischen Kirche ganz ergeben, ja eigentlich ganz Dein ist“. Aber auf den Landschaften südlich von Rom, Campagna und Maritima, durch welche jetzt Friedrichs Weg ging, lastete keine derartige Verpflichtung, weil sie, als nicht an der Straße von Deutschland nach Rom gelegen, bis dahin niemals von einem Könige auf dem Wege zu oder von der Krönung hatten berührt werden können[4]). Die

---

ad sua. Er bedauert, daß sein Abt, der aus Trägheit nicht mitgezogen (s. o. S. 51 A. 3), nicht auch dergleichen genossen hat.

[1]) Chron. Ursperg. p. 379. Nach Acta S. Petri in Augia p. 79 ff. hatten zwei Prämonstratenser von Weissenau Dienst bei den Insignien auf Waldburg, und Heinrich VII. soll dafür die Bregenzer Pfarrkirche an Weissenau geschenkt haben. In der Schenkungsurkunde 1226 Nov. 6. B.-F. 4018 ist jedoch jener Veranlassung nicht gedacht.

[2]) Die Marschpunkte ergeben sich aus Friedrichs Urkunden. Der Umweg an sich erklärt sich aus seinem Bestreben, nicht nochmals Rom zu berühren, aber nicht, weshalb er sogar bis nach Narni ausholte. Vielleicht nahmen einige der Heimkehrenden, wie z. B. der Patriarch von Aquileja, welchen er zur Unterstützung des ebenfalls noch in Narni nachweisbaren Azzo von Este in die Mark Ankona abordnete, Epist. pont. I, 116, P. 6567, ihren Rückweg über den östlichen Apennin, und Friedrich begleitete sie noch bis Narni. Aber diese Vermuthung kann mich doch nicht voll befriedigen.

[3]) z. B. 1219 Sept. M. G. Leg. II, 232: cum ad recipiendam coronam imperii accessero, de mandato summi pontificis accipiam procurationem ab eis. Vgl. Ficker, Forsch. II, 438. Post, Ueber das Fodrum, Straßburg 1880, berührt den Konflikt von 1220 nicht.

[4]) Doch hatte auch schon Heinrich VI. und zwar nicht einmal bei oder nach der Krönung, sondern 1194 bei seinem Eroberungszuge gegen Sicilien in der Campagna das Fodrum erhoben, welches z. B. Alatri damals mit 50 Pfund bezahlte. Arch. d. Gesellsch. f. ält. deutsch. Gesch. XII, 484. Darauf und vielleicht auch auf ein ähnliches Vorkommniß unter Otto IV. mag Honorius

päpstliche Regierung hatte deshalb hier gar keine Vorbereitungen für die Erhebung des Fodrums getroffen. Friedrich dagegen, der offenbar überall im päpstlichen Gebiete und zu jeder Zeit ein Recht auf dasselbe zu haben vermeinte, beschwerte sich über die Vorenthaltung der ihm gebührenden Abgabe und ließ sie nun in jenen Provinzen durch eigene Boten einsammeln, obgleich nach seinem eigenen Privileg über den Kirchenstaat die Erhebung selbst in den dazu verpflichteten Provinzen jedenfalls von der päpstlichen Regierung auszugehen hatte. Honorius war also vollkommen in seinem Rechte, wenn er — ganz abgesehen von der Berechtigung oder Nichtberechtigung der kaiserlichen Forderung, welche er übrigens bestritt — Friedrich die Eigenmächtigkeit seines Verfahrens verwies[1]). Er that es jedoch in sehr höflichen Formen, und er gab zugleich, um sich dem Kaiser gefällig zu zeigen, seinen Beamten die Weisung, ihm das Fodrum wirklich zu liefern[2]), so daß die Streitfrage wenigstens für diesmal abgethan war. Da der Kaiser indessen zugleich auch König von Sicilien war und, um von einem seiner Reiche in das andere zu gelangen, stets den Kirchenstaat durchkreuzen mußte, konnte jene Meinungsverschiedenheit jeden Augenblick aufs neue auftauchen, und sie war für die Kurie immerhin eine Mahnung, daß sich aus der von ihr schließlich zugestandenen Personalunion wohl noch weitere Unzuträglichkeiten ergeben möchten. Inwieweit solchen durch die vom Papste neuerdings verlangte, von Friedrich bereitwilligst noch im Dezember gewährte Wiederholung der Urkunde über die Lehnsabhängigkeit Siciliens[3]) oder durch die Erneuerung seiner Zusagen von 1219 und seines Krönungseides, daß er Schirmer und Schützer der Besitzungen und Rechte der römischen Kirche sein wolle[4]), vorgebeugt werden konnte, das mußte die Zukunft lehren. Es war genug, daß bis zu dem Augenblicke, da Friedrich am 13. Dezember, wie der Papst sich ausdrückte, „in Frieden und Freude" bei Ceperano die Grenze des Königreichs überschritt[5]), es noch stets durch Nachgiebigkeit bald von der einen, bald von der anderen Seite gelungen war, das Verhältniß zwischen dem Papste und dem Kaiser sowohl vor tiefer greifenden Störungen zu bewahren als auch für beide Theile nutzbringend zu machen.

Man hat sich gewöhnt, immer nur die aus diesem freundschaftlichen Verkehre für Friedrich entspringenden Vortheile zu betonen,

---

Dez. 11. (s. u.) anspielen: Si qui hec aliquando receperunt ad invadendum regnum Sicilie anhelantes, non iustitia, sed violentia intervenit.

[1]) Dez. 11. Epist. pont. I, 108; P. 6434.

[2]) Dez. 11. ibid. 109; P. 6435 an den Rektor der Campagna und Maritima, Kardinaldiakon Romanus von S. Angelo, und entsprechend an Alatrin, der darnach dem Kaiser auf dem Marsche durch den Kirchenstaat beigegeben gewesen zu sein scheint.

[3]) 1220 Dez. (nach 25.) B.-F. 1262 in der kürzeren, wie ich glaube, ursprünglichen Fassung, s. o. S. 107 S. 1.

[4]) 1221 Jan. B.-F. 1276. Friedrich erneuerte gleichzeitig die Urkunde vom Sept. 24. über Gonzaga und das mathildesche Gut. B.-F. 1275.

[5]) Chron. Suess. p. 227. — Honorius an Pelagius Dez. 15. Epist. I, 111; P. 6442.

und wer wollte sie leugnen? Indessen auch die Kirche war dabei nicht leer ausgegangen. Der König hatte ihr, um Anderes zu übergehen, Waffen zur Vertheidigung der Rechtgläubigkeit geliehen, und was ihre weltliche Herrschaft betrifft, so bekannte Honorius selbst am 18. Februar 1221 vor aller Welt, daß die Herstellung derselben wesentlich durch die aufrichtige Unterstützung von Seiten Friedrichs ermöglicht worden sei[1]). War die Wiedererwerbung der mathildeschen Güter und die Zurückführung des Papstes nach Rom ihm unmittelbar zu danken, so hatte er auch einen mittelbaren Antheil daran, daß die Autorität desselben im Kirchenstaate überhaupt wieder oder eigentlich zum erstenmal wirklich Geltung bekam[2]).

Der große Aufstand im Spoletanischen während des Jahres 1219 war zwar aus municipalen Eifersüchteleien hervorgegangen, aber durch die Umtriebe der Anhänger des früheren Herzogshauses genährt worden, welche sich anscheinend auf Unterstützung von Seiten des Reichs Hoffnung machten. Er mußte erlöschen, sobald die unzweideutigen Erklärungen Friedrichs vom September 1219[3]) nicht nur jede derartige Hoffnung abschnitten, sondern im Gegentheile der päpstlichen Regierung seine Hülfe in Aussicht stellten. Die verfeindeten Städte gaben sich nun auf Anregung der letzteren ihre Gefangenen zurück, gelobten auf einer Tagfahrt zu Orvieto am 6. Juli 1220 vor dem Papste selbst, Frieden zu halten, und willigten in die Auslieferung aller Festen und Regalien, welche einst Konrad von Uerslingen besessen hatte. Schon am 11. Juli hatte Honorius aussprechen können, daß das ganze Herzogthum, wie es einst jener Herzog inne gehabt, in das Eigenthum der römischen Kirche zurückgekehrt sei[4]).

Was die Mark Ankona betrifft, welche nach dem im Jahre 1214 erfolgten Tode des Markgrafen Aldobrandin von Este unmittelbar unter die päpstliche Verwaltung gestellt worden war[5]), so hatte man sich im Jahre 1217 doch wieder dazu verstanden, sie dem Bruder des Verstorbenen, Azzo VII., welcher auch Azzo Novello oder Azzolino

---

[1]) Denkschrift von 1221 Febr. 18. H.-B. II, 128; Epist. pont. I, 114; P. 6567.

[2]) Honorius erwähnt auch: Cum quidam Teutonicus marescalcus castrum Pretense detinuisset diutius occupatum, nos missis illuc nuntiis nostris, amoto exinde marescalco predicto, recuperavimus castrum etc. Das Kastell (Proceno?) ist jedenfalls in der Gegend von Radicofani und Acquapendente zu suchen, mit welchen zusammen es unter die Obhut des Podesta von Viterbo gestellt wurde, und der unbekannte Marschalk (vgl. Ficker, Forsch. II, 416 A. 47) dürfte von der Occupation des römischen Tusciens durch Otto IV. zurückgeblieben sein.

[3]) S. o. S. 31.

[4]) Theiner I, 54; P. 6299 irrthümlich nur an Todi. Am 3. Aug. wurde Kardinaldiakon Rainer von S. Maria in Cosmidin zum Rektor des Herzogthums und der Grafschaften Assisi und Nocera ernannt. Theiner I, 56; P. 6319. — Der ganze Hergang wird in der Denkschrift vom 18. Febr. rekapitulirt. Inzwischen hatten auch Perugia und Città di Castello unter Vermittlung Hermanns, Erwählten von Chiusi, Frieden gemacht. Theiner p. 64.

[5]) Phil. u. Otto II, 410.

genannt zu werden pflegte, in der üblichen Weise zu Lehen zu geben[1]). Die Verwaltung wird freilich wegen der Jugendlichkeit des Belehnten zunächst durch päpstliche Rektoren weiter geführt worden sein[2]); aber es scheint nicht, daß es mit besserem Erfolge als gleichzeitig im Spoletanischen geschah. Denn noch im September 1220 sah Honorius sich veranlaßt, die meisten der märkischen Städte aufs heftigste zu schelten, weil sie dem Markgrafen Gehorsam versagten[3]), und als dann Azzo, jetzt vierzehn Jahre alt, bei Gelegenheit der Kaiserkrönung persönlich die Belehnung empfangen hatte und nun in den Besitz seines Lehens eingeführt werden sollte, da wurde die Begleitung des päpstlichen Subdiakons Pandulf, der dem Jüngling auch für die nächste Zeit als Berather zur Seite stand, doch nicht für jenes Geschäft ausreichend erachtet. Auf Wunsch des Papstes gab Friedrich jenem noch den Patriarchen von Aquileja bei[4]). Er kam, also ebenso wie im Spoletanischen, auch in der Mark dem kirchlichen Oberherrn dadurch zu Hülfe, daß er den Unzufriedenen jede Aussicht auf etwaigen Rückhalt am Reiche benahm, und es war wahrlich nicht seine Schuld, wenn Friede und Ordnung dort nicht so schnell eintraten, als Honorius bei Abfassung seiner von stolzer Befriedigung erfüllten Denkschrift vom 18. Februar meinte[5]).

Zwistigkeiten unter den Nachbargemeinden, vereinzelte Auflehnungen und überhaupt Friedensstörungen mancherlei Art kamen natürlich auch ferner überall im Kirchenstaate „zwischen Radicofani und der Brücke von Ceperano" vor; aber im Großen und Ganzen durfte der Papst sich allerdings zu Anfang des Jahres 1221 als Herrn im Lande fühlen und ernsteren Erschütterungen seiner Herrschaft mit einiger Ruhe entgegensehen. War er ja doch berechtigt, zu ihrer Aufrechthaltung stets die Hülfe Friedrichs in dessen doppelter Eigenschaft als Vogt und Vasall der Kirche anzurufen, und Friedrichs bisheriges Verhalten ließ erwarten, daß er sich in einem solchen Falle nicht dem Rufe der Kirche versagen werde.

---

1) 1217 April 14. Tomassetti, Bull. Rom. III, 326. Peruzzi, Storia d'Ancona I, 365. P. 5520.

2) In dieser Zeit hat auch Friedrich ein Mal Befehle an Fermo erlassen; aber er nahm sie 1220 Febr. 29. B.-F. 1096 zurück und entschuldigte sie mit seiner Unkenntniß, daß Fermo nicht dem Reiche gehöre.

3) 1220 Sept. 22. Theiner I, 58; P. 6359, 6360.

4) Nur nach der Denkschrift vom 18. Febr. — Azzo von Este war Friedrich bis Modena entgegengekommen und blieb nach den Urkunden desselben bis Rom und nach der Krönung bis Narni bei ihm. Aber da er hier immer nur von Este, nicht von Ankona Markgraf genannt wird, ergiebt sich kein Anhalt für die nähere Bestimmung seiner Belehnung (vgl. oben S. 117 A. 6).

5) Die Schwierigkeiten wurden durch ein fast unglaubliches Versehen des Papstes vermehrt. Er hatte sich — mit Verkürzung Azzos gegen die Belehnung von 1217 — nach seiner Denkschrift die Stadt Ankona vorläufig selbst vorbehalten, aber offenbar versäumt, seinen Delegirten Pandulf und Azzo davon zu unterrichten, so daß nun jener mit dem Interdikt, dieser aber mit offener Gewalt gegen die Stadt vorging, um ihre Unterwerfung unter die markgräfliche Herrschaft zu erzwingen. Vgl. Honorius 1221 März 6., April 7. Theiner I, 67; P. 6583, 6607. — Auch Jesi war noch im Aug. aufständisch Theiner p. 68.

Zweites Buch.

Friedrich II. von der Kaiserkrönung bis zum Vertrage von S. Germano, 1221–1225.

Erstes Kapitel.

Die Wiederaufrichtung der Monarchie im Königreiche Sicilien, 1221.

Ein Abenteurer hatte Friedrich II. im Jahre 1212 sein heimatliches Königreich Sicilien verlassen: als mächtiger Kaiser kehrte er wider alle menschliche Erwartung[1]) in dasselbe zurück. Er hatte es in der Zwischenzeit nicht aus den Augen verloren, und er war durch die im Laufe der Jahre immer häufiger zu ihm nach Deutschland gekommenen Bittsteller aus dem Königreiche wohl stets über die dortigen Verhältnisse ausreichend unterrichtet gewesen[2]). Aber diese nachhaltig zum Besseren zu wenden, dazu genügte weder der von Deutschland her geübte Einfluß des Königs[3]), noch besaßen die von ihm nacheinander mit der Oberleitung im Lande selbst betrauten Persönlichkeiten, die Königin Konstanze, Aldobrandin von Este, endlich der Bischof Lupold von Worms, irgendwie ausreichende Machtmittel. Ebensowenig ist von einer durchgreifenden Wirksamkeit der königlichen Behörden zu spüren, die es natürlich stets gegeben hat, obwohl die Liste derselben sich für diese Jahre nur sehr unvollständig herstellen läßt[4]).

---

[1]) In der Vorrede zu den Constit. regni Sic., welche nach meiner Ansicht ursprünglich die Vorrede zu den Assisen von Capua (Dez. 1220) war. Ich citire übrigens die Konstitutionen nach dem von H.-B., Hist. dipl. IV, gegebenen revidirten Texte, folge aber nicht seiner Bezifferung, sondern der sonst üblichen, wie sie u. A. in der Ausgabe von Carcani, Neapel 1786 fol., gebraucht ist.

[2]) Es kann daher nur als ungeschickter Ausdruck gelten, wenn der Diktator von B.-F. 1270 ihn sagen läßt: Licet serenitati nostre dudum fuerit regni status incognitus.

[3]) Die Zahl der in Deutschland für Sicilien ausgestellten Urkunden Friedrichs ist nicht groß; ich zähle deren von Anfang 1218 bis zum Römerzuge nur 24.

[4]) Am Ende des ganzen Werkes werde ich eine neue Liste über Friedrichs sicilische Beamte geben, da die früher in Forsch. z. Dtsch. Gesch. XII, 555 ff. von mir aufgestellte jetzt glücklicher Weise sehr vervollständigt werden kann.

Aber wenn der Umstand, daß der unruhige Dipold von Schweinspeunt nach dem Verluste des ihm von Otto IV. verliehenen Herzogthums Spoleto sich ins Königreich zurückwandte und daselbst seine frühere Stellung wiedergewinnen zu können meinte, recht deutlich an den Tag legt, wie groß damals dort noch die Anarchie gewesen sein muß, so weist andererseits die Thatsache, daß Dipolds eigener Schwiegersohn im Jahre 1218 durch Gefangennahme des gefährlichen Mannes seiner Laufbahn ein Ende machte, auf die gewaltige Wirkung hin, welche Ottos IV. Tod und überhaupt Friedrichs Erfolge allmählich auch auf das Königreich ausübten [1]). Sie würde vielleicht noch mehr hervortreten, wenn nicht gerade für die Jahre 1218 bis 1220 fast alle und jede Nachricht über das Königreich fehlte.

Von den festländischen Provinzen wissen wir eigentlich nur, daß Graf Thomas von Molise aus dem Hause Celano, welcher wahrscheinlich gleich seinem 1212 verstorbenem Vater mit Dipold gemeinschaftliche Sache machte, in Fehde mit seinen Brüdern Richard und Peter gerathen war, welche ihrerseits die königliche Autorität anerkannten, daß ferner in der Stadt Capua sich eine Faction gebildet hatte, welche unter dem Vorwande, die Sache des Königs gegen seine Feinde zu vertreten, Gewaltthätigkeiten aller Art verübte, und endlich daß der Kardinalpresbyter von S. Sabina Thomas von Capua durch persönliche Verhandlung sowohl mit den Celano als auch in seiner Vaterstadt Frieden zu stiften bemüht war [2]).

Ebenso dürftig sind die Nachrichten, welche aus Sicilien vorliegen. Es ist möglich, daß schon um diese Zeit den Friedensstörungen eines Grafen Hermann, von dem besonders das Erzbisthum Messina zu leiden hatte, durch Einsperrung desselben auf der Burg von Cefalu ein Riegel vorgeschoben wurde [3]); aber wegen dieser Burg selbst und wegen mancher Schädigung, welche Bischof Harduin von Cefalu von Seiten des Erzbischofs Berard von Palermo als des damaligen Vorstehers der Provinz erlitten zu haben behauptete [4]), begannen auch schon die Reibungen mit dem Bischofe, welche im Laufe der Zeit der Krone schwere Verlegenheiten bereiten sollten. Im Innern hausten die Mohammedaner in ungestörter Freiheit; in Syrakus saßen die Genuesen unter ihrem Grafen Alanian da Costa, und in der Nachbarschaft tummelte sich als Geißel des Landes der

---

[1]) Ueber die Zustände in dem Königreiche in den Jahren 1212—1218 s. Phil. u. Otto II, 403—408.

[2]) Auf den Zwist im Hause Celano beziehen sich zwei Briefe, von denen der an die Brüder selbst gerichtete „Loquor ut diligo" aus den Dictamina des Thomas von Capua bei Hahn, Coll. monum. p. 340, H.-B. I, 931 unzweifelhaft, der an Friedrich II. „Procurato, sicut domino placuit, negotio Capuano" (das übrigens sehr dunkel ist) W. A. I, 478 sehr wahrscheinlich den Kardinal zum Verfasser hat.

[3]) Winkelmann, Bischof Harduin von Cefalu und sein Prozeß, in Mitth. d. österr. Inst. Ergänzgsbd. I, 318. Ueber Hermann vgl. Phil. u. Otto II, 406 A. 4.

[4]) Bisch. Harduin S. 301.

Tuscier Rainer von Manente Graf von Sarteano herum, welcher während Friedrichs Jugendzeit sich auf eigene Faust in Sicilien festgesetzt hatte, ein gefährlicher Gesell, da ihn Pisa unterstützte und Zuzug aus Tuscien nicht ausblieb. Rainer kam erst dann in Verlegenheit, als Pisa, in dessen Namen er die Genuesen in Syrakus bekämpfte, im Jahre 1217 mit Genua Frieden schloß und als durch Pisas Uebertritt zu Friedrich[1]) und durch den Tod des Kaisers seinem Treiben der Boden entzogen wurde. Wohl oder übel mußte er jetzt mit dem Könige ins Reine zu kommen suchen. Er war thöricht genug, sich ohne einen Geleitsbrief zu ihm nach Deutschland zu begeben, wurde dort sogleich in Haft genommen und konnte, wenn Friedrichs Behauptung, daß Rainer ihm einst nach dem Leben getrachtet, irgend welchen Untergrund hatte, wahrlich von Glück sagen, daß der König sich mit dem Verzichte des Gefangenen auf das von ihm in Sicilien besetzte Land begnügen wollte. Die Lage Rainers verschlimmerte sich erst, als seine Verwandten in Tuscien diesen Verzicht nicht gelten ließen und zur gewaltsamen Behauptung des Occupirten Freischaaren ausrüsteten, zu deren Fernhaltung Friedrich den guten Willen Pisas in Anspruch nehmen mußte. Wie unter solchen Verhältnissen Papst Honorius sich zu einer Verwendung für Rainer veranlaßt sehen konnte, bleibt völlig räthselhaft, und es ist wiederum ein schwerwiegendes Zeugniß für Friedrichs Bestreben, soweit als irgend möglich dem Papste gefällig zu sein, wenn er ihm am 7. April 1220 zusagte, Rainer solle sofort nach der Auslieferung der von ihm occupirten Gebiete in Freiheit gesetzt werden[2]). Da nun die Uebergabe auf Betreiben des Papstes in der That erfolgte[3]), erhielt auch Rainer die Freiheit wieder, obwohl vielleicht erst nach der Kaiserkrönung[4]). Seine Rolle in Sicilien war ebenso ausgespielt, wie die Dipolds auf dem Festlande.

Eines und das Andere wird natürlich der Befestigung der königlichen Autorität mächtig Vorschub geleistet haben und noch mehr die Gewißheit über Friedrichs baldiges Erscheinen. Man mußte allseitig damit rechnen, daß er demnächst ins Land kommen werde,

---

1) S. o. S. 93 A. 4.

2) Da des Papstes Verwendung selbst verloren ist, haben wir über Rainers Katastrophe keine Quelle als Friedrichs Antwort W. A. I, 153; B.-F. 1097 und eine kurze Notiz in Guill. Tyr. cont., Rec. des histor. des croisades. Occid. II, 354 zu 1220: Li cuens Reniers, qui grant terre tenoit en Cesile, se mist en sa merci. Il le fist vestir de plonb et metre en prison, ou il morut. Was Thomas Tuscus über Rainer, anscheinend zu dieser Zeit, sagt, bezieht sich, wie schon Phil. u. Otto II, 407 A. 1 bemerkt ist, auf frühere Verhältnisse. Aber mit den Rüstungen der Tuscier hängt vielleicht die Beschlagnahme eines Schiffes in Cefalu zusammen, von welchem im Prozeß des Bischofs von Cefalu a. a. O. S. 319, 339 behauptet wird, daß proditores d. imperatoris darin gewesen seien.

3) Honorius an verschiedene deutsche Fürsten 1220 Juni 20., Juli 2. Epist. pont. I, 85, 86; P. 6275, 6288.

4) Die Angabe in Guill. Tyr. cont. (s. o.), daß Friedrich Rainer im Gefängnisse habe sterben lassen, wird durch den Brief Rainers W. A. I, 480 widerlegt, der, mag er echt oder fingirt sein, das Gegentheil beweist.

nicht mehr das Kind von Apulien, das „ein Lamm unter den Wölfen" nicht gewußt hatte, womit es selbst sein Leben fristen könne, sondern ein machtbewußter Herrscher, der von den ungetreuen und selbstsüchtigen Verwaltern, welche so lange den Herrn gespielt, Rechenschaft und Ersatz forderte. Ging es nach ihm, so sollte mit einem Schlage, da er die Heimat betrat, die seitherige Anarchie abgethan sein, Gesetz und Ordnung endlich wieder in Kraft treten[1]).

Was in Deutschland während der Jahre 1212 bis 1220 unter dem Namen Friedrichs II. geschehen war, ist zum großen Theile als ein Niederschlag der seine dortige Stellung bedingenden Verhältnisse zu betrachten, mehr als Ausdruck der Bestrebungen und der Macht des deutschen Fürstenthums, denn als Frucht des königlichen Willens. Die Umstände, unter welchen er dann 1220 seinen Römerzug machte, hatten ebenso ein persönliches Eingreifen in die Verhältnisse Reichsitaliens fürs Erste ausgeschlossen. Ein freies Feld für seine Thätigkeit eröffnete sich ihm doch erst in seinem Erbkönigreiche, und wir haben allen Grund, dasjenige, was sich hier nun in seinem Namen vollzog, ihm auch voll und ganz anzurechnen und auf seine eigensten Entschlüsse zurückzuführen, umsomehr als in seiner Umgebung keine einzige Persönlichkeit nachweisbar ist, welcher ein beherrschender Einfluß zuzutrauen wäre. Er selbst scheint sich über die zur Wiedergeburt des zerrütteten Landes unentbehrlichen Maßregeln von vornherein klar gewesen zu sein[2]): wenn er nach so vielen Umwälzungen und Regierungen, welche das Königreich in den letzten drei Jahrzehnten gesehen hatte, gleich bei der Ausschreibung seines ersten Hoftages die Vorlage aller Besitztitel befahl und wenn er mit der Einziehung des in jenen Stürmen verschleuderten und abhanden gekommenen Krongutes begann, noch bevor er selbst den Boden des

[1]) Friedrich sagt schon 1220 Jan. 4. B.-F. 1270: nunc cum nullus audeat in iniquitate confidere, omnia volumus sub iure lucescere et cuncta sub regimine nostro in statu iusticie reformare. Aehnlich wird in vielen andern Urkunden dieser Jahre auf die turbatio preteriti temporis hingewiesen, die jetzt beseitigt sei. Vgl. die Vorrede zu den Const. regni (mit Benutzung der ursprünglichen Vorrede zu den Assisen von 1220?) H.-B. IV, 4: Cum regnum Sicilie .... plerumque propter imbecillitatem etatis nostre, plerumque etiam propter absentiam nostram preteritarum perturbationum incursibus extiterit hactenus lacessitum, dignum fore decrevimus ipsius quieti atque iusticie summopere providere etc.

[2]) Ficker in B.-F. 1060[b] wies nach, daß die Verfügung, welche die bisher in Neapel, Amalfi zc. übliche, allmählich ganz unleserlich gewordene Schriftart den Notaren zu Gunsten der allgemeinen Minuskel verbot, schon vor dem Hoftage zu Capua erlassen ist. Sie ist wörtlich in den ersten Absatz von Const. I, 80 De instrumentis conficiendis aufgenommen; aber auch deren zweiter Absatz, die Verwendung des Pergaments durch die Notare betreffend, ist wahrscheinlich gleichfrühen Ursprungs. Darüber, daß noch andere Bestimmungen, welche auf dem Hoftage zu Gesetzen des Königreichs formulirt wurden, schon vor demselben, vielleicht sogar noch vor der Kaiserkrönung, als königliche Verfügung erlassen worden sein müssen, sowie überhaupt über die mit der Gesetzgebung von Capua zusammenhängenden Fragen vgl. u. Erläuterungen II: „Ueber die Hoftage zu Capua und Messina. Ein Beitrag zur Geschichte der Fridericianischen Konstitutionen."

Königreichs betrat, so zeugt das von einer Erkenntniß des Uebels, die fast schon der Heilung gleichkam.

Da galt kein Unterschied der Person. Man weiß, daß von den sicilischen Großen ziemlich viele zur Kaiserkrönung erschienen, zum Theil wohl, um durch Gehorsam und Geschenke ihre Vergangenheit vergessen zu machen [1]). Wenn aber sogar der stets getreue Abt Stephan von Monte Casino gleich in Rom auf Rocca Bantra und Atina und, als Friedrich am 13. Dezember bei ihm in S. Germano nächtigte [2]), auf andere Gerechtsame verzichten mußte, welche Kaiser Heinrich VI. der Abtei verliehen: was hatten dann die Uebrigen zu erwarten? Jeder Schritt, den der Kaiser in seinem Erblande vorwärts that [3]), war von dem Wiedergewinn irgend eines Krongutes begleitet. Von der zu Gunsten der römischen Kirche im Jahre 1212 ausgestellten Verpfändung der Grafschaft Fondi und der benachbarten Striche bis zum Garigliano war jetzt ebensowenig die Rede als von der Schenkung der Grafschaft Sora an sie aus dem Jahre 1215: Sora wurde von dem Inhaber der Grafschaft, Richard von Segni, dem Bruder des Papstes Innocenz III., ohne Weiteres ausgeliefert, die starke Rocca d'Arce, nach kurzer Einschließung durch Roger von Aquila, auf Befehl des Kardinals Stephan von S. Adrian übergeben. Doch auch Roger wurde bei der Durchführung der Einziehung nicht geschont: er verlor Sessa, Teano und Rocca Dragone [4]). Der seit 1218 gefangene Dipold erhielt zwar auf Bitte seiner deutschen Landsleute in der Umgebung des Kaisers die Freiheit; aber sein Bruder Sigfrid mußte dafür Alife und Cajazzo räumen [5]). Ward

---

[1]) S. o. S. 111 A. 2.

[2]) Chron. Suess. bei Zacharia, Iter Ital. p. 227. Vgl. Rycc. de S. Germ. p. 340.

[3]) Chron. Suess. l. c. giebt im Widerspruche mit sich selbst (s. vorher) an, daß Friedrich in die s. Ambrosii nach Sessa gekommen sei, um 3 Tage zu bleiben. Vgl. B.-F. 1260 a.

[4]) Die Zurücknahme von Sessa in's Demanium des Kaisers berichtet auch Chron. Suess. l. c. Sonst ist die einzige Quelle Rycc. de S. Germ. l. c., der hier doch nur erzählt, was in seiner nächsten Nachbarschaft geschah. Ganz unklar ist mir die rechtliche Stellung der Grenzlandschaften, von denen Fondi ꝛc. 1212 an die römische Kirche verpfändet, Sora aber, mit welchem schon 1208 Richard von Segni belehnt worden, 1215 förmlich geschenkt worden ist. Vgl. Phil. u. Otto II, 76, 318 ff., 423. Nun mag Fondi ꝛc. durch Rückzahlung der Pfandsumme gelöst worden sein; aber die Grafschaft Sora und Rocca d'Arce, über welche der Kardinal von S. Adrian „qui eam tenebat" Verfügungsrecht besaß, scheinen doch 1220 noch unter der Kirche gestanden zu haben. Andererseits wird Sora nicht unter den Besitzungen der Kirche aufgezählt, welche Friedrich z. B. 1219 Sept. garantirte: der Kirchenstaat endet immer bei Ceperano, — und endlich hat die Kirche, soviel wir wissen, das Verfahren Friedrichs bei Sora u. s. w. nicht zum Gegenstande der Beschwerde gemacht. — Rocca Bantra ist heute Rocca d'Evandro, südöstlich von S. Germano, Rocca Dragone doch wohl die Burg von Mondragone, nördlich von der Volturnomündung.

[5]) Rycc. l. c. Ueber die weiteren Schicksale Dipolds haben wir nur die Nachricht des Albricus M. G. Ss. XXIII, 879, daß er in den Deutschorden getreten sei und noch lange gelebt habe. Vgl. Forsch. z. Dtsch. Gesch. XVI, 163. Für die Behauptung, welche Cherrier, Hist. de la lutte des papes et des emp. (2. éd.) II, 15, aufstellt, daß Dipold und sein Bruder als Gefangene

es möglich in den übrigen Provinzen in gleich ergiebiger Weise mit der Einziehung vorzugehen, wie während der ersten Wochen in der Terra di Lavoro, dann allerdings durfte Friedrich hoffen, wieder ein starkes, von dem guten Willen der Barone unabhängiges und für seine Aufgaben genügend ausgerüstetes Königthum zu begründen, die nothwendige Voraussetzung für die angekündigte neue Periode des Rechts und der Ordnung im Staate.

Sein Verfahren war zunächst der Ausfluß selbstherrlichen Willens, erhielt aber durch den zwischen dem 17. und 21. Dezember 1220 in Capua abgehaltenen Hoftag auch die gesetzliche Unterlage. Wir wissen freilich nicht, wer zu diesem Hoftage geladen oder erschienen war; indessen die Ergebnisse desselben, welche in zwanzig Kapitel gebracht als die „neuen Assisen" des Königreichs publicirt wurden und wenigstens zum Theil auf uns gekommen sind [1]), stimmen so sehr mit dem bisherigen Vorgehen des Kaisers überein, daß offenbar auch bei dieser Gesetzgebung sein Wille ausschließlich maßgebend gewesen sein muß.

Die Verwirrung aller Rechtsverhältnisse war allmählich so groß geworden, daß Friedrich ihr nicht anders abzuhelfen wußte, als durch ein Zurückgehen auf den Stand des Jahres 1189, in welchem der letzte rechtmäßige König des alten Hauses, Wilhelm II., gestorben war. Die Assise von Capua De resignandis privilegiis verfügte demgemäß, übrigens in Nachahmung eines schon von König Roger gegebenen Beispiels [2]), daß alle seit dem Tode Wilhelms verliehenen Privilegien zur Bestätigung vorgelegt werden und erst durch solche fortan Gültigkeit erlangen sollten. Diejenigen Tankreds und Ottos IV. waren, als von Usurpatoren herrührend, natürlich ohne Weiteres kraftlos [3]); aber auch die übrigen glaubte Friedrich nicht ohne Prüfung zulassen zu dürfen. „Kaiser Heinrich habe vieles weggegeben, was er hätte behalten sollen; nach seinem Tode seien ferner viele Privilegien unter seinem Siegel gefälscht und so der größere Theil

nach Deutschland geschafft seien, giebt es keinen Anhalt. Ficker, Forsch. III, 449, sieht in Tybboldus de Dragone, der 1241 bei Rycc. vorkommt, einen Sohn Dipolds, und irgend ein Zusammenhang dürfte da wohl bestehen, da Dipold in Foligno der Herzog Dragoni genannt worden ist; s. Ficker II, 415 A. 34. Aber es könnte auch ein Enkel Dipolds von seinem Sohne Konrad (B.-F. 433) sein.

[1]) Rycc. a. 1220 l. c.: Regens ibi curiam generalem, pro bono statu regni suas ascisias promulgavit, que sub viginti capitulis continentur. — Ann. Cavenses a. 1220 M. G. Ss. III, 193: Capuana curia extitit celebrata per d. imperatorem. Vgl. Erläuterungen a. a. O. Cherrier a. a. O. macht aus dieser Curia Capuana sonderbarer Weise ein oberstes Tribunal.

[2]) Fried. 1223 Mai für Erzb. Rossano B.-F. 1492: dum dictus avus noster omnia sigilla ecclesiasticorum suo iussisset conspectui presentari.

[3]) Auf Grund eines Gesetzes König Wilhelms Const. II, 27, welches alle Dokumente für ungültig erklärte und zu verbrennen befahl, in quibus nomen alicuius hostis vel proditoris nostri et generaliter cuiuslibet invasoris regni nostri scriptum sit. Friedrich hat das 1231 gemildert, indem er in Const. II, 28 für solche Dokumente Umschreibung auf seinen Namen zuließ. — Verleihungen Tankreds werden nur ein Mal B.-F. 1525 bestätigt; aber die Urkunde ist mindestens verdächtig.

des Demaniums verschleudert worden; endlich hätten die verschiedenen Machthaber während seiner eigenen Jugendjahre in gleicher Weise zum Verderben des Königreichs gewirthschaftet" — das sind die Worte, mit welchen der Kaiser sein Gesetz der Kurie gegenüber rechtfertigte, welche befürchtet hatte, daß durch dasselbe auch seine Verbriefungen für sie in Frage gestellt werden möchten[1]). Friedrich dehnte in der That die Wirksamkeit des Gesetzes und den Vorlagezwang auch auf die von ihm selbst vor der Kaiserkrönung gegebenen Privilegien aus. Nun wurde zwar, wie die große Zahl der in der nächsten Zeit nach dem Hoftage vollzogenen Neuausfertigungen beweist, mit der Bestätigung nicht gar zu ängstlich zurückgehalten, und es ist selbstverständlich, daß solche vor allem der Kurie, welche sich gleichfalls Neuausfertigungen der früheren Zusagen Friedrichs glaubte geben lassen zu müssen, weder versagt werden konnten, noch versagt wurden[2]). Völlig ungewiß bleibt dagegen, nach welchen Gesichtspunkten in dieser Beziehung gegenüber den Insassen des Königreichs verfahren wurde, und es ist sehr zu befürchten, daß die ganze Maßregel, welche an sich schon geeignet war, die tiefste Beunruhigung hervorzurufen, beim Mangel einer festen Richtschnur vielfach mit Willkür, als Waffe gegen mißliebige Personen, gehandhabt worden sein mag. Das Belieben des Herrschers und seiner Beamten gab am Ende in dem einzelnen Falle den Ausschlag, und es gewann dadurch noch größeren Spielraum, daß in Nachahmung eines päpstlichen Vorgangs damals bei der sicilischen Kanzlei der Gebrauch aufkam, selbst an die Bestätigungen wieder einen Vorbehalt künftiger kaiserlicher Verfügung[3]) zu knüpfen, der sie nur als bedingte und vorläufige erscheinen ließ. Aber eine Regel hat auch dafür kaum bestanden: bald findet sich der Vorbehalt, bald nicht; hier wird er gleich bei der Bestätigung erlassen und dort nachträglich durch besondere Gnade für unwirksam erklärt. Mancherlei Rücksichten, die uns natürlich entgehen, mögen da im Einzelnen mitgespielt haben; aber im Allgemeinen darf wohl behauptet werden: die Prüfung der Privilegien lief darauf hinaus, daß die Dauer von Recht und Besitz, soweit die Krone solche zu bestätigen sich herbeiließ, vom Wohlverhalten des Empfängers abhängig gemacht ward[4]).

---

[1]) Friedrich 1221 März 3. B.-F. 1295 wiederholt die citirten Worte aus einem früheren Schreiben, das nicht erhalten ist.

[2]) Ibid.: requisita privilegia post ipsam constitutionem paternitati vestre curavimus destinare. Ausfertigungen für den Papst erfolgten schon im Dez., betr. die Unabhängigkeit Siciliens vom Kaiserreiche (in kürzerer Fassung s. o. S. 107 A. 1), und die Krönungsgesetze B.-F. 1262, 1263; im Jan., und zwar mit dem Zusatz: post curiam Capue sollempniter celebratam, welcher oft Neuausfertigungen kennzeichnet, über die Entscheidung, betr. das mathildesche Gut, vom 24. Sept. 1220 und über die Garantie des Kirchenstaats ꝛc. vom Sept. 1219. B.-F. 1275, 1276. Auf diese beiden letzteren scheint Friedrich sich März 3. (s. vorher) zu beziehen.

[3]) Salvo mandato et ordinatione nostra. Vgl. auch darüber: Erläuterungen a. a. O.

[4]) Verweigerungen der Bestätigungen wurden natürlich nicht urkundlich bezeugt; wir können also auch nicht wissen, in welchem Verhältniß zu den

Die Prüfung der Privilegien erleichterte die Durchführung der anderen Capuanischen Assise De revocatione demanii. Friedrich ist allerdings nicht soweit gegangen, jegliche Vergabung aus dem Krongute, auch die von den rechtmäßigen Inhabern des Thrones in zulässigen Formen vollzogenen, unbedingt zu widerrufen. Sowohl die erwähnten Bestätigungen früherer Vergabungen, als auch zahlreiche andere, die er selbst im Laufe seiner Regierung machte, widerlegen die Meinung Neuerer, welche in ihm den Erfinder der Idee von der Unveräußerlichkeit der Kronrechte sehen wollen [1]). Das Gesetz von Capua, die in demselben befohlene Zurückgabe von Gütern, Gerechtsamen, Hintersassen und Einkünften der Krone, bezieht sich schon seinem Wortlaute nach nur auf solche Dinge, rücksichtlich deren die augenblicklichen Inhaber keine gültigen Rechtstitel vorzuweisen vermöchten. Thatsächlich wollte dieser Unterschied freilich wenig bedeuten. Denn die Krone, hier durchaus Richterin in eigener Sache, brauchte ja nur einer an sich wohl gültigen Verleihung die vom Gesetze über die Privilegienerneuerung geforderte Bestätigung zu versagen, um die Verleihung hinfällig zu machen und die eigenen Eigenthumsrechte wieder aufwachen zu lassen, und die Versuchung dazu war viel zu groß, als daß das unbedingt einer Stärkung bedürftige Königthum ihr nicht gern und oft hätte unterliegen sollen. Die meisten der besprochenen Einziehungen werden sich auf diesem Wege vollzogen haben.

Aber die Macht der Krone beruhte nicht bloß auf ihrem unmittelbaren Besitze, sondern ebensosehr auf den Diensten und Leistungen aus den von ihr herrührenden Lehen, und sie hatte deshalb das größte Interesse daran, daß ein Lehen nicht gemindert, seine Leistungsfähigkeit nicht durch Zersplitterung des Lehnguts oder sonst beeinträchtigt wurde. Dem wollte jetzt die Assise De feudis integraliter revocandis entgegenwirken, indem sie eine Verordnung König Rogers in Betreff der Regalien auf die Lehnsgüter erweiterte und eigenmächtige Veräußerungen aus denselben für die Zukunft verbot, die schon geschehenen für ungültig erklärte und dem Lehnsträger das Recht zusprach, die abgekommenen Theile ohne Weiteres an sich zu nehmen. Manchem mag diese Berechtigung Ersatz geschafft haben für dasjenige, was er auf der anderen Seite durch die Reduktion des Demaniums verlor. Aber der hauptsächlichste Zweck des Gesetzes war dies nicht. Es handelt von den Lehen überhaupt, nicht nur von den Kronlehen; es will das Lehnsgut auf jeder Stufe der feudalen Gliederung in seinem Bestande schützen, und es macht deshalb jede Veränderung desselben von der Erlaubniß der Krone abhängig. Diese gewann dadurch einen bis in die untersten Stufen dieser Gliederung wirksamen Einfluß, und sie stellte ihre eigene Leistungs-

Bestätigungen sie vorkamen. Ueber die Verweigerung der Bestätigung für Genua s. unten.

[1]) Leo, Vorlesungen über die Geschichte des deutschen Volkes III, 222; Ratzinger in den Historisch-politischen Blättern (1869) Bd. LXIV, 210.

fähigkeit sicher, indem sie die ihrer unmittelbaren und mittelbaren Vasallen aufrechthielt. Die Durchführbarkeit des Gesetzes aber beruht auf der Voraussetzung, daß ein Lehnskataster entweder vorhanden war oder angelegt und auf dem Laufenden erhalten wurde[1]).

Konnten sich mit der Lehnskonstitution auch die geistlichen und weltlichen Vasallen der Krone befreunden, da sie auch ihnen unter Umständen Nutzen brachte, so wird das bei dem Gesetze De novis aedificiis diruendis viel weniger der Fall gewesen sein, welches die Zerstörung aller seit dem Jahre 1189 eigenmächtig errichteten Burgen und Thürme befahl[2]) und unverzüglich ohne Ansehen der Person in Wirksamkeit gesetzt ward[3]).

Ein anderes Gesetz richtete sich wider die Anhäufung des Grund und Bodens in der todten Hand. Der Kaiser hat nach seiner zweiten Exkommunikation im Jahre 1239 den geistlichen Stiftungen den weiteren Erwerb von Grundbesitz durch Kauf oder Schenkung im Allgemeinen untersagt. Im Jahre 1220 dagegen blieb ihnen durch die Assise Quod loca stabilia die Annahme von derartigen Schenkungen noch gestattet, jedoch im Anschluß an den älteren normännischen Gebrauch[4]) nur unter der Bedingung, daß sie das Empfangene binnen Jahresfrist oder, wie es im Gesetze genauer hieß, binnen

---

[1]) Heißt es in Const. III, 5 — worin ich den Wortlaut des Gesetzes von 1220 erblicke — am Schlusse: Excadentiae . . . sub eo annuo servitio et reditu locentur, sub quo ab antiquo locari consueverunt, ita quod in nullo debitum servitium vel reditus minuatur, so setzt die Kontrole einen Kataster voraus, der jedenfalls eingehender sein mußte als der Catalogus baronum aus dem J. 1185 bei Del Re, Cronisti Napol. I, 571 sq. Auf uns gekommen ist kein solcher aus Friedrichs Zeit; wenn aber in der sicilischen Verwaltung später sehr häufig von feudum quaternatum die Rede ist (s. z. B. Register zu W. A. I.), so ergiebt sich daraus, was im Grunde selbstverständlich ist, daß Register über die Lehen wirklich geführt wurden. Die ganze Thätigkeit der reintegratores feudorum (s. daselbst) ist ohne solche undenkbar.

[2]) Das Gesetz ist aufgenommen in Const. III, 32. Wie verhält sich aber dazu tit. 33: In locis demanii nostri edificia erigi in posterum prohibemus etc.? Da selbstverständlich kein Privater befugt war, auf Krongut Burgen zu bauen, und ein Verbot dagegen ganz überflüssig war, scheint demanium hier für das ganze Herrschaftsgebiet des Königs, für das Königreich selbst, genommen werden zu müssen. Aber wozu diese Bestimmung, wenn schon tit. 32 vorlag, welcher überhaupt keine Burgen duldet, die nicht schon 1189 bestanden? Der Pariser Normalcodex 4625 schreibt tit. 33 auch dem Kaiser zu; aber in diesem Falle haben die auf andere Handschriften zurückgehenden älteren Drucke wohl Recht, welche ihn dem Könige Roger zuweisen. Dann wäre der Zusammenhang der: Roger verbietet in tit. 33 den Burgenbau; trotzdem sind Burgen errichtet worden; Friedrich will in tit. 32 wenigstens die bis 1189 errichteten bestehen lassen, während für die Zukunft Rogers Gesetz in Kraft bleiben soll.

[3]) z. B. sogleich nach Rycc. de S. Germ. p. 341 in Betreff der oberhalb S. Germano erbauten Rocca Janula. Derselbe Autor giebt viele andere Beispiele aus den folgenden Jahren.

[4]) secundum formam antique constitutionis . . . . Hec eadem constitutio obtinet ultra mare; Friedrich 1238 Okt. 28. B.-F. 2401. Ueber die Kreuzfahrerstaaten des Ostens s. H.-B. IV, 228 n. 1. Vgl. die Verfügung des Königs Philipp August von Frankreich 1221 Sept. 8. Delisle, Catalogue nr. 2089.

Jahr, Monat, Woche und Tag wieder veräußerten[1]). Auf dem Gnadenwege ließ sich natürlich auch diese Bedingung wieder beseitigen, und es scheint nicht, daß Friedrich sich in dieser Beziehung sehr schwierig erwies[2]). Seine Privilegien für Kirchen, Klöster, Hospitäler und sonstige Stiftungen des Königreichs enthalten zahlreiche Bestätigungen auch über neuerlichen Grunderwerb durch dieselben, und es kann nicht bezweifelt werden, daß ihr Grundbesitz jenem Gesetze zum Trotz auch unter seiner Regierung stetig anwuchs, vielleicht nur etwas langsamer, als es ohne das Gesetz geschehen wäre, ohne welches sie, wie Friedrich selbst später sehr richtig bemerkt, in kurzer Zeit das ganze Königreich ausgekauft haben würden[3]).

So milde die erwähnte Beschränkung auch gehandhabt worden sein mag, in den Kreisen der Geistlichkeit wird sie im Zusammenhange mit den Einbußen, welche ihr ohne Zweifel aus der Prüfung der Privilegien, aus dem Widerrufe früherer königlichen Verleihungen und aus der Lehnskonstitution erwuchsen, manches Mißvergnügen erregt haben. Sollte es durch das gleichfalls in Capua veröffentlichte Gesetz De decimis beschwichtigt werden? Dieses schärfte nicht nur den Unterthanen die Entrichtung des Zehntens wie zur Zeit Wilhelms II. ein, sondern auch den Beamten in Betreff der Gefälle der Krone[4]), nachdem eins wie das andere in den Zeiten der Anarchie wohl nur sehr mangelhaft beobachtet worden sein mag. Der bürgerliche Friede, welchen der Kaiser verbürgte, kam so nicht am wenigsten der Geistlichkeit zu gute, welche von den Unruhen im Lande besonders schwer zu leiden gehabt hatte[5]): es wurde auch dafür gesorgt, daß die ihr entrissenen Besitzthümer jetzt zurückgegeben wurden[6]).

Manche der zu Capua erlassenen Gesetze mögen außerdem in der späteren Sammlung der Fridericianischen Konstitutionen stecken, ohne daß sie als solche erkennbar sind. Aber die bekannten und eben besprochenen zeigen zur Genüge, daß diese Gesetzgebung von der einschneidendsten Bedeutung war, nicht etwa, weil sie eigentlich Neues schuf, sondern weil sie die Ergebnisse der drei letzten Jahrzehnte

---

[1]) Ein Beispiel der Handhabung des Gesetzes aus dem J. 1228 bei Capasso, Sulla storia esterna delle costituzioni p. 10 n. 3.

[2]) An Montevergine z. B., welches schon 1222 von der Konstitution De feudis integraliter revocandis dispensirt war B.-F. 1421, wird 1224 auch Dispens von der De locis stabilibus bewilligt B.-F. 1515.

[3]) Friedrich 1238 Okt. 28. l. c.

[4]) Um die Ausführung dieses wohl unverändert in Const. I, 7 übernommenen Gesetzes handelt es sich in dem Prozeß des Bischofs von Cefalu (s. o. S. 128 A. 3), in welchem es zuerst citirt wird; ebenso in dem Prozeß des Erzbisthums Brindisi gegen die kaiserlichen Gefällverwalter von Mesagna: W. A. II, 703.

[5]) Wie sehr, zeigt die an Friedrich gerichtete Klage des Thomas von Capua über die gänzliche Verarmung der Neapolitaner Kirche. Phil. u. Otto II, 522. Vgl. folgende Anm.

[6]) Generalmandat für M. Casino 1221 Jan. 4. B.-F. 1270: Quantas et quales pressuras usque ad hec tempora monasterium Cass. a regni persecutoribus sit perpessum etc. Vgl. Ann. Cavenses. M. G. Ss. III, 193.

völlig beiseite ließ, sie gewissermaßen ungeschehen machen wollte. Zahllose Interessen müssen durch sie verletzt worden sein, und wenn bei der Erschütterung aller Rechtsverhältnisse, welche Friedrich vorfand, die einfache Umkehr zum Stande von 1189 auch vielleicht das Angemessenste war, es bleibt immerhin merkwürdig, daß Friedrich sie wagte.

Er war ja nicht etwa an der Spitze eines verläßlichen Heeres in das Königreich zurückgekommen: die wenigen Deutschen, welche augenblicklich um des Kreuzzugs willen ihn begleiteten, wollten nicht viel bedeuten und sind anscheinend von ihm auch nicht verwendet worden. Denn darin unterscheidet er sich in auffallender Weise von seinem Vater, daß er nicht wie dieser Sicilien mit Hülfe deutscher Herren und Dienstmannen zu regieren gedachte[1]): wenn er, wie wir hörten, seines Vaters Vergabungen verurtheilte, so werden damit diejenigen Belehnungen gemeint sein, welche Heinrichs VI. deutsche Gehülfen bei der Eroberung Siciliens als Lohn empfangen hatten. Unter Friedrich II. haben nur wenige von den Männern des Nordens, welche ihn weiterhin in seinem Königreiche aufsuchten, zu Zeiten sogar in recht beträchtlicher Anzahl, dort ihre Zukunft gefunden. Mag dabei auch die Rücksicht auf den Papst mitspielen, dem Friedrich die Verwaltung Siciliens von der des Kaiserreichs getrennt zu halten versprochen hatte, so liegt doch der entscheidende Grund jener Abweisung gewiß in der Persönlichkeit Friedrichs selbst, der sich eben nicht als Deutscher, sondern als Sicilier fühlte und ausschließlich als solcher in seinem Heimatlande regieren wollte. So konnten freilich die Mittel, um dessen Schäden zu heilen, nur aus dem kranken Königreiche selbst geschöpft werden, und die unerläßliche Umbildung desselben mußte mit Hülfe solcher Männer durchgeführt werden, welche zugleich von ihr getroffen wurden. Ein gefährlicher Versuch; aber im Allgemeinen gelang er. Der Graf von Fondi, Roger von Aquila, welcher viel hatte hergeben müssen, half wieder dazu, daß anderes ebenfalls an den Kaiser zurückkam; Thomas von Aquino wurde im Dezember 1220 Graf von Acerra und einige Wochen später Oberjustitiar des Festlandes[2]); Graf Walther von Cotrone erhielt oder behielt das wichtige Amt des Großhofjustitiars, das heißt des Vorsitzenden im obersten Gericht des ganzen Königreichs[3]). Friedrich selbst war über den schließlichen Erfolg seines Wagnisses keinen Augenblick im Zweifel: sonst würde er nicht leicht in die Freilassung seines alten Feindes Dipold[4]) gewilligt haben und zwar zu einer Zeit, da wenigstens an einer Stelle noch offener Widerstand zu bewältigen war.

Graf Thomas von Celano und Molise hatte dem Rathe des

---

[1]) Vgl. Nitzsch, Gesch. d. deutschen Volkes III, 74.

[2]) Rycc. p. 340. Thomas erscheint als Graf von Acerra zuerst B.-F. 1259.

[3]) Als magister regni iustitiarius 1221 Juni Theiner, Cod. dipl. I, 67. Vgl. Forsch. z. Dtsch. Gesch. XII, 565. A. 1.

[4]) S. o. S. 131.

Kardinals Thomas von Capua nachgegegeben und seinen Sohn nach Rom dem Kaiser entgegengeschickt, um dessen Gnade anzurufen[1]). Aber Friedrich wollte trotz der Vermittlung des ihm sonst befreundeten und zu seinem Besten thätigen Kardinals, ja selbst trotz der wiederholten Fürsprache des Papstes für den Grafen[2]) in diesem Falle nichts von Gnade wissen, die doch einem Rainer von Manente und Dipold gewährt ward. Ob Friedrich Grund hatte, den Grafen ganz besonders zu hassen, wissen wir nicht; aber es ist denkbar, daß er sich die Gelegenheit nicht entgehen lassen wollte, sich eines trotzigen und unzuverlässigen Vasallen ein für allemal zu entledigen, besonders da dieser der mächtigste im ganzen Königreiche war[3]). Um vernichtet werden zu können, mußte Thomas Rebell bleiben. Nothgedrungen setzte er seine stärksten Burgen zur Vertheidigung in Stand; aber als es am Anfange des Jahres 1221 zum Kampfe kam, gingen seine eigenen Lehnsleute zu den Kaiserlichen über, und nur die unzugängliche Bergfeste Rocca Mandolfi bei Bojano in Molise, welche Thomas selbst vertheidigte, und in der Grafschaft Celano die Burg von Celano und das den Uebergang ins Aternothal beherrschende hochgelegene Ovindoli trotzten den Kaiserlichen, welche der Graf von Acerra zur Einschließung heranführte[4]).

Fernerstehende Berichterstatter erzählen ganz allgemein von Rebellen, welche der Kaiser zu überwältigen gehabt, von früheren Anhängern Ottos IV. und sonstigen Feinden, die er theils vertrieben, theils getödtet habe[5]). Wir vermögen diese Behauptungen weder zu

---

[1]) Heißt es in dem oben S. 128 A. 2 citirten Briefe „Procurato", der wahrscheinlich vom Kardinal herrührt und vor der Kaiserkrönung geschrieben ist: (Comes) deliberavit ad ultimum, quod premitteret unum de filiis suis, gratiam vestram imploraturus, so berichtet Rycc. andererseits über die Ausführung der Absicht: Comes ad imperatorem pro illius gratia optinenda misit filium suum. Set cum eam optinere non posset etc.

[2]) Außer dem Briefe „Procurato" haben wir noch einen zweiten in derselben Sache, wahrscheinlich ebenfalls vom Kardinal: Petiisse meminimus, W. A. I, 479, und einen des Papstes: Si diligenter, W. A. II, 681, aus dem hervorgeht, daß Honorius in dieser Sache vorher schon ein Mal an Friedrich geschrieben hatte. Alle diese Briefe fallen noch in die Zeit vor der Kaiserkrönung.

[3]) Der Graf von Molise hatte nach dem Catalogus baronum von 1185 bei Del Re, Cronisti I, 593, 594, 247 Ritter, der Graf von Celano ibid. p. 604 außerdem 62 Ritter zu stellen. Sie hatten aber damals mehr angeboten, jener 486 milites und 605 servientes, dieser 124 mil. und 200 serv., so daß — unter der Voraussetzung, daß diese Grafschaften seitdem nicht verkürzt worden waren — Thomas 1221 ohne besondere Mühe mindestens 610 milites und 800 servientes aufbringen konnte.

[4]) Vgl. Rycc. p. 340, 341 — einzige Quelle. Bei dieser Gelegenheit wird Thomas von Acerra auch die Forderungen an das päpstliche Benevent erhoben haben, gegen welche Honorius Mai 14. sich beim Kaiser verwahrt. Epist. pont. I, 120.

[5]) Chron. Sic. H.-B. I, 895 (verbessert nach der Handschrift der Nationalbibliothek zu Neapel Mss. VIII, G. 19): Et acceptis coronis (Frid. et Constantia) intraverunt regnum Sic., ubi milites invenerunt rebelles, qui nolebant se submittere imperatori, quos omnes gratia dei superavit et

erhärten noch zu widerlegen. Wir wissen nur, daß Friedrich nach dem Hoftage von Capua noch längere Zeit in den Hauptplätzen der Terra di Lavoro, in Neapel, Sessa und wieder in Capua verweilte, — daß er von Capua aus, wohin am 25. Januar 1221 auch seine Gemahlin kam, welche seit dem 21. Dezember in Sessa geblieben war[1]), wahrscheinlich mit ihr zusammen im Februar nach Salerno und über Troja nach Foggia ging, — daß er im März Trani, Bari und Brindisi besuchte. Nachdem er fast den ganzen April in Tarent zugebracht hatte, ging er nach Calabrien, und als er sich so durch eigenen Augenschein überzeugt hatte, daß außer den von Kriegslärm erfüllten Hochthälern des Apennin auf dem Festlande „Alles den Nacken beugte"[2]), setzte er im Mai nach Sicilien über und hielt in Messina einen zweiten Hoftag.

Der Hoftag zu Messina, der vornehmlich die Beamten und die geistlichen und weltlichen Großen der Insel, vielleicht auch die Calabriens, dem Kaiser vorzuführen bestimmt gewesen sein wird, diente wiederum der Gesetzgebung für das ganze Königreich. Aber da das im Augenblick Wichtigste schon in Capua vorgesehen war, reicht diese Gesetzgebung in politischer Bedeutsamkeit lange nicht an die jenes ersten Hoftages heran, abgesehen davon, daß die Verpflichtung zur Vorlage der Privilegien jetzt rückwärts über das Jahr 1189 hinaus auch auf die der Könige Roger, Wilhelm I. und Wilhelm II. ausgedehnt wurde. Die sonstigen in Messina erlassenen Assisen fallen entweder ins Gebiet des Strafrechts, wie die gegen gewerbsmäßige Spieler, Gotteslästerer und Verfasser von Schmähgedichten, oder sie

deiecit; Sächs. Weltchronik S. 243: He vordref oc alle, de van ime kart waren tome keiser Otten unde de eme ovel hadden gedan; sumelike verderfde he an irme live, ettelike verdref he und nam in al ir gut. Vgl. Ann. S. Just. Patav., M. G. Ss. XIX, 152: interfectis et expulsis rebellibus (regnum) sibi fideliter subiugavit; Rich. Senon. IV, c. 4, M. G. Ss. XXV, 302: Ibi magnas strages de primatibus et gente illarum regionum, que sibi et patri restiterant, perpetravit. Die dann folgende Aufzählung barbarischer Strafen ist im Grunde nur eine Wiederholung der angeblich nach c. 2 von Friedrich in Deutschland gegen Friedensbrecher verhängten Strafen. — Nur Chron. Ursperg. p. 379 nennt die Rebellen mit Namen: duos comites Tuscie (!) vid. Matheum et Thomam, qui occupaverant quedam castra et terras sue ditionis. Ich weiß nicht bestimmt zu sagen, wer dieser Matthäus sein soll. Vielleicht Matheus Gentilis comes Alesine et Civitatis, der noch 1220 Jan. capitaneus et mag. iust. Apulie et Terre Laboris gewesen war, aber im Sept. jedenfalls nicht mehr; s. Forsch. z. Dtsch. Gesch. XII, 558. Auch Honorius spricht 1226 in dem berühmten Briefe „Miranda" Epist. pont. I, 221 von einem comes Matheus, quem apud te in subtractione bonorum suorum Terre sancte servitium, crucis et crucefixi reverentia non defendit. Es dürfte darnach der 1220 Juli in Damiata angekommene Mattheus sein, s. o. S. 34.

[1]) Chron. Suess. bei Zacharia, Iter Ital. p. 227. Alle Nachweise für die Reise des Kaisers finden sich in B.-F. nach Friedrichs Urkunden. Hinzukommt noch eine Urkunde d. Foggia 1221 Febr. für S. Maria di Rocca Piemonte Minieri-Riccio, Saggio di un codice, Suppl. I, 23, und eine aus Tarent April 13. für S. Nicola von Bari W. A. II, 12.

[2]) Rycc. de S. Germ. p. 341.

sind rein polizeilicher Art, wie die über Buhlerinnen und die besondere Tracht der Juden[1]). Wie vorher das Festland, so umzog nun der Kaiser von Messina aus die ganze Insel, freilich nur an ihren Küsten, weil das Innere durch die Unbotmäßigkeit der Mohammedaner zunächst noch unzugänglich war; den Herbst brachte er in Palermo zu, der Stadt seiner Jugendjahre, unter wie anderen Verhältnissen als damals[2])!

Vierundzwanzig Jahre schon König des eben von ihm durchwanderten Landes diesseits und jenseits des Faro, nahm er es doch eigentlich erst jetzt in Besitz. Er unterwarf es „seinem Gerichte und der Furcht vor ihm"[3]) und drückte ihm dann allmählich den Stempel seines Geistes auf. Nicht als ob Friedrich darauf ausgegangen wäre, die feudale Ordnung, die aus den Zeiten der normännischen Eroberung stammende Unterlage des Ganzen, zu beseitigen: sein Lehnsgesetz zielte vielmehr auf ihre Befestigung ab, weil auf ihr vor allem die Wehrkraft des Königreichs beruhte. Aber von einem Einfluß der großen Barone auf seine Entschließungen, soweit sie nicht etwa als Beamte in seinen Dienst getreten waren, ist weder zu hören noch zu spüren. Mögen sie auf den ersten Hoftagen des Kaisers noch um Rath gefragt worden sein: in den nächsten Jahren wurden Hoftage überhaupt nicht mehr gehalten[4]). Der Kaiser erläßt vielmehr ganz aus eigener Machtvollkommenheit seine Edikte für das Königreich[5]); er schreibt von sich aus Steuern aus und erhebt sie durch landesherrliche Beamte[6]). In seinem Auftrage durchziehen Exekutoren die

---

1) Rycc. l. c. einzige Quelle über den Hoftag, außer gelegentlichen Erwähnungen in Urkunden, aus denen sich die Erweiterung des Gesetzes De resignandis privilegiis ergiebt, die Rycc. nicht erwähnt. Vgl. Erläuterungen II.

2) Anhaltspunkte für den Gang der Reise lassen sich, da Rycc. über dieselbe schweigt, nur aus den Urkunden gewinnen. Ich stimme dem von Ficker aufgestellten Itinerare im Allgemeinen zu, namentlich der Bemerkung zu B.-F. 1336 über die Unwahrscheinlichkeit eines Aufenthalts zu Catania schon im Mai, gegen welchen auch die Ficker noch unbekannt gewesene Urkunde für Fossanova aus Messina Mai 24. spricht (Berger, Reg. d'Innoc. IV. nr. 4822). Dagegen dürfte aber doch Unterbrechung des Aufenthalts in Messina während des Juni anzunehmen sein, da nr. 1345 nach Delaborde auch im Orig. (zu Palermo) aus Catania Juni 11. datirt ist. — Auffällig ist die Datirung von nr 1352: in castris prope Platiam. Ist von Calatagirone aus ein Vorstoß über Piazza gegen die Mohammedaner gemacht worden, welche nördlich davon bis nach Cefalu hin saßen, wie wir aus dem Prozeß des dortigen Bischofs wissen?

3) Rich. Senon. l. c.

4) Vgl. Gesch. K. Friedr. II. Bd. I, 162 A. 4, namentlich auch wegen der von Schirrmacher II, 28 irrig als sicilischer Hoftag angesehenen Versammlung zu Capua im Jan. und Febr. 1223, welche, wie die dort gegebenen wichtigen Rechtssprüche u. s. w. und die dort Anwesenden (vgl. B.-F. 1435 ff.) zeigen, vielmehr um des Kaiserreichs willen statthatte.

5) So 1222 April 23. das Edikt, betreffend die Freiheiten des Klerus B.-F. 1388; am Ende 1222, betr. Münze und Kleinverkehr, Rycc. p. 342 u. s. w.

6) Die erste allgemeine Steuer zum Besten des h. Landes Rycc. p. 341, dann 1223 und 1224 zum Kriege gegen die sicilischen Mohammedaner, ib. p. 343, 344; vgl. Bischof Harduin von Cefalu und sein Prozeß S. 319, 339, 343.

Provinzen zum Zwecke außerordentlicher Untersuchungen über die Beobachtung seiner Gesetze[1]), oder um die seit Wilhelm II. errichteten Burgen der Großen zu brechen und ihnen dafür kaiserliche Festungen auf den Nacken zu setzen[2]).

Erscheint die Geistlichkeit begünstigter oder wenigstens mit mehr Wohlwollen behandelt als der Stand der weltlichen Barone — sie erhielt am 23. April 1222 wohl auf päpstliche Fürsprache in Bezug auf Steuern, Leistungen und Gerichtsstand die Freiheiten wieder, welche sie unter Wilhem II. gehabt hatte —[3]), so entbehrte sie doch gleichfalls jeder Selbständigkeit. Denn jenes Wohlwollen des Regenten mußte stets aufs neue durch Wohlverhalten verdient werden, und der Regent besaß, namentlich auch in der Capuanischen Gesetzgebung, empfindliche Waffen gegen unbequem werdende Prälaten. Das von seiner Mutter im Jahre 1198 abgeschlossene, von ihm 1212 gebilligte Konkordat[4]), welches, ähnlich wie das Wormser Konkordat in Deutschland, die Besetzung der Bisthümer von drei Faktoren: der kanonischen Wahl durch die Kapitel, der Beistimmung des Königs und der Bestätigung durch den Papst, abhängig machte, ließ freilich dem letzteren die Schlußentscheidung. verhinderte jedoch ebenso, daß Persönlichkeiten, welche der Krone nicht genehm waren, in die eröffneten Stellen hineinkommen konnten. Der Umstand ferner, daß der Vornahme der Wahl die Anzeige der eingetretenen Vakanz beim Könige vorausgehen mußte, bot ihm auch eine Handhabe, um im Voraus auf die Wahlen selbst einzuwirken, und hatte Friedrich schon von Deutschland aus dies gelegentlich versucht[5]), so konnte er es jetzt bei seiner persönlichen Anwesenheit im Königreiche um so leichter. Schon am 21. August 1221 glaubte Honorius sich über eine solche fast grundsätzliche Verletzung des Konkordats bei Friedrich beschweren zu müssen: „Erinnere Dich, wie Gott derartigem Mißbrauche Deiner Ahnen so steuerte, daß mit Deiner Ausnahme fast niemand von ihrem Geschlechte übrig geblieben ist.“ Er gab ihm zu bedenken, daß die Kirche, wenn jener sich nicht an die Verträge halte, ihrerseits auch ihm, sei es im Kaiserreiche, sei es in Sicilien, sehr leicht Verlegen-

---

[1]) Rycc. a. 1223 p. 343: Inquisitiones fiunt in regno iussu imperatoris sub iuramento, ut quilibet dicat, quid pro decimis et cui . . . dedisset; a. 1224 p. 344: de collectis et talleis, de rupturis domorum, de arma portantibus, de lusoribns taxillorum u. s. w.

[2]) Rycc. a. 1223 p. 343: pro implendis statutis (de novis edificiis diruendis) Roggerius de Pesclolanzano executor ab imperatore dirigitur. — Nach Schulz, Denkmäler der Kunst in Unteritalien I, 81, hat Friedrich um diese Zeit Altamura, nach III, 104 (nach Vasari) Castel dell' Uovo und Castel Capuano in Neapel durch Nicolo Pisano vollenden lassen. Maßgebend ist allein Rycc. l. c., zu 1223: In Gaieta, Neapoli, Aversa et Fogia iussu cesaris castella firmantur. Ueber den Bau des Palastes in Foggia s. u.

[3]) B.-F. 1388. Nach Rycc. p. 344 scheint die Ausfertigung erst 1224 an den Justitiar der Terra di Lavoro gelangt zu sein.

[4]) Philipp und Otto I, 121; II, 316.

[5]) S. o. S. 17.

heiten zu schaffen vermöge[1]). Die Folge lehrt, daß auch die eindringlichsten Ermahnungen in dieser Beziehung auf Friedrich keinen Eindruck machten: er fuhr fort, seinen Einfluß bei den Wahlen zu gebrauchen, und er wird durch sie höchstens veranlaßt worden sein, es vorsichtiger und versteckter zu thun.

Die Formen der Verwaltung waren gegen früher nicht geändert worden; aber nach allen Richtungen hin wurden die Zügel straffer angezogen und bedeutende Ergebnisse in unglaublich kurzer Zeit erzielt. Mit unverkennbarer Schaffensfreudigkeit stürzte sich der junge Herrscher in das Chaos hinein, welches er vorfand. Kaum war die Vasallenschaft wieder an ihre Pflichten erinnert, so ging man daran, auch die Wehrkraft des Landes zur See herzustellen, deren Unentbehrlichkeit für das im Centrum des Mittelmeeres gelegene Königreich schon Friedrichs normännische Vorfahren gebührend erkannt hatten. Aber das Land ist an guten Häfen nicht allzu reich; der Handel und mancher Küstenplatz selbst war in den Händen der oberitalischen Seestädte, deren Flotten eine nur von sarazenischen Korsaren bestrittene Herrschaft auf dem Meere übten. Ungeachtet dieser Hindernisse unternahm es Friedrich, sein Königreich zu einer Handels- und Seemacht herauszubilden, und der Erfolg entsprach auch hier seinen Anstrengungen.

Vor allen Dingen mußte der Einfluß der fremden Seestaaten, besonders Genuas, gebrochen werden. Die Kaufleute dieser Stadt genossen bis dahin in ihren festungsartigen Faktoreien gänzliche Selbständigkeit und Abgabenfreiheit. Davon konnte bei der Neuordnung des Königreichs nichts bestehen bleiben. Hatte Friedrich schon im September 1220, als er auf dem Wege nach Rom um die Bestätigung der genuesischen Privilegien in Sicilien gebeten wurde, dieselbe hinausgeschoben bis zu seiner Ankunft daselbst, so hatten die genuesischen Sendboten sich nicht getäuscht, als sie dies für gleichbedeutend mit einer Verweigerung nahmen[2]). Denn jetzt wurden jene Privilegien, auf welche natürlich auch das Gesetz von Capua Anwendung fand, ohne Rücksicht auf das erneute Ansuchen der Stadt um ihre Bestätigung kurzweg beseitigt und ihre Kaufleute den landesüblichen Abgaben unterworfen. Ihre Faktorei am Hafen von Palermo, einst der Palast des unter Wilhelm II. und Tankred mächtigen Admirals Margaritone, wurde in Beschlag genommen und der Genuese Alaman da Costa, ursprünglich ein glücklicher Korsar, der sich im Jahre 1204 in der Stadt Syrakus festgesetzt hatte, endlich von dort verdrängt. Der ebenfalls aus Genua stammende Admiral des Königreichs Wilhelm Porcus entging nur durch die Flucht der ihm drohenden Ver-

---

[1]) Epist. pont. Rom. I, 125; P. 6703. Honorius zielt auf die Wahlen für Aversa — wo also Bischof Basuin, der noch im Januar von Friedrich privilegirt worden war B.-F. 1277, inzwischen gestorben sein muß — und für episcopatus in Salernitana provincia vacantes. Das scheinen Acerno und Sarno gewesen zu sein, wo seit 1222 neue Bischöfe vorkommen.

[2]) S. o. S. 98 ff.

haftung[1]). Wenn an Stelle des letzteren Graf Heinrich von Malta trat, der doch auch in Genua Bürgerrecht hatte und bisher stets im genuesischen Interesse thätig gewesen war[2]), so muß vorausgesetzt werden, daß er dem Kaiser für sein ferneres Verhalten Bürgschaft zu geben vermochte[3]). Da nun auch Pisa nur auf Sicherheit des Verkehrs im Königreiche Anspruch hatte[4]) und da die den Venetianern bei Erneuerung ihres Pactums gewährte Abgabenfreiheit, mag sie erschlichen oder durch ein Versehen hineingekommen sein, allem Anscheine nach ebenfalls nicht aufrechtgehalten wurde[5]), so war das Königreich mit einem Schlage von dem erdrückenden Einflusse der Seestaaten befreit, und seine Bürger konnten wenigstens bei sich zu Hause den Wettbewerb mit den fremden Kaufleuten aufnehmen. Indem Friedrich gleichzeitig zur Herstellung einer eigenen Seemacht die alten normännischen Marineordnungen wieder in Anwendung brachte, welche auf einzelne Städte und Gebiete die Lieferung von Schiffen, Ausrüstung und Mannschaften vertheilten[6]), konnte er, der im Jahre 1212 dem Angriffe Otto's IV. und der Pisaner zur See völlig wehrlos gegenübergestanden und für seine Fahrt nach Deutschland nur über wenige Galeeren verfügt hatte, schon im Jahre 1221 den Kreuzfahrern in Aegypten mehrere Flotten hinter einander zu Hülfe senden.

Die Erstarkung des sicilischen Königreichs, des natürlichsten und bequemsten Stützpunktes für alle Unternehmungen in den Osten, kam also unmittelbar auch den Bedürfnissen des heiligen Landes entgegen.

---

[1]) Ann. Januenses p. 146. Alaman und Porcus kommen in diesen Annalen nicht weiter vor. Aber ersterer, welchen Chron. ducum Venet. M. G. Ss. XIV, 95 famosus cursariorum princeps nennt, ist ohne Zweifel derselbe, welcher sich 1223 Terracinas bemächtigte, angeblich zum Schutze der Stadt (gegen die Frangipani?), und vom Papste deshalb begünstigt wurde. Potth. 7053. Auch an der Belagerung von Damiata war er 1219 betheiligt gewesen, Ann. Jan. p. 141.

[2]) S. Phil. u. Otto II, 60, 61, 234 und oben S. 85 A. 8, 100 A. 1, 2. Chron. duc. Venet. l. c. nennt ihn z. J. 1206 geradezu civis Janue.

[3]) Da Heinrich schon im Sommer 1221 als marini stolii admiratus über das Meer geht Rycc. p. 341 und zu Ende August bei Damiata anlangt Ann. Jan. p. 149, fällt die Katastrophe des Porcus in die erste Jahreshälfte.

[4]) B.-F. 1010 von 1219 April 13. Es ist unbekannt, ob eine Neuausfertigung erfolgt ist. Die Privilegien 1220 Nov. 24. B.-F. 1217 (S. o. S. 99 A. 4) und 1221 Nov. 17. nr. 1368 beziehen sich nur auf das imperium.

[5]) S. o. S. 99 A. 3. Sie waren wenigstens 1230 den üblichen Abgaben unterworfen. W. A. I, 604; vgl. 619, 31.

[6]) Den De regni Sic. administr. p. 36 sq. gegebenen Belegstellen füge ich noch bei: Konrad von Hildesheim erläßt 1197 den Leuten von S. Nicola in Bari servitium galearum. Schulz I, 34; Randazzo unterlag bis 1199 dem servitium marinarie. W. A. I, 74; bei Paterno wurde es 1216 in Geld umgesetzt ib. 375; Aidone sollte jährlich 300 Unzen als marinaria zahlen, zahlte aber seit 1220 jährlich nur 200, ib. 681; 1247 wurde eine allgemeine Untersuchung über die Zahlung der marinaria angeordnet ib. 694; die Maltainseln stellten jährlich 25 marinarii zur Bemannung zweier vachette, ib. 713.

Sobald Friedrich sich dazu entschloß, die Macht desselben zu Gunsten des im Gange befindlichen Kreuzzugs einzusetzen, konnte dieser troß aller bisherigen Verkehrtheiten seiner Leitung vielleicht doch noch eine günstigere Wendung nehmen, selbst wenn der Kaiser außer Stande war, persönlich über das Meer zu gehen[1]).

[1]) Die Wichtigkeit Siciliens für die Kreuzzüge war schon von Innocenz III. 1199 Nov 24. anerkannt worden, P. 877: Per Siciliam enim subveniri facilius poterit terre sancte, que si, quod absit, in Sarracenorum potentiam deveniret, nulla de cetero recuperationi Hierosol. provincie fiducia remaneret.

Zweites Kapitel.

Die Rüstungen auf die ägyptische Kreuzfahrt und ihr Ausgang, 1221.

Hatte Friedrich II. schon von Deutschland aus dem Christenheere in Aegypten Verstärkung zukommen lassen, so nahmen die Zurüstungen für seine eigene Kreuzfahrt doch erst dann einen größeren Umfang an, als er nach der Rückkehr in sein Königreich dort selbst die Arbeiten überwachen konnte[1]). „Tag und Nacht, so schrieb er, denke er an schnelle Hülfe“ [2]). Schiffe wurden bereit gestellt, und zum Zwecke der Rüstungen wurde von den Geistlichen, einem Beschlusse des Laterankonzils entsprechend, der Zwanzigste ihrer Habe, von den Laien aber sogar der Zehnte eingefordert[3]). Es handelte sich zunächst um die auf den März festgesetzte Ueberfahrt der 400 deutschen Herren, welche mit dem Kaiser zusammen bei dem Krönungsfeste in Rom das Kreuzgelübde abgelegt oder erneuert hatten. Sie reichten indessen schwerlich hin, um dem Herzoge Ludwig von Baiern, welcher als des Kaisers Stellvertreter zunächst nach Aegypten abgehen sollte, dort eine seines hohen Auftraggebers würdige Stellung unter den Führern des Kreuzheeres zu verschaffen, und Friedrich hat vielleicht gerade deshalb sich zu seinen beträchtlichen Zahlungen an den Herzog ver=

---

[1]) S. o. S. 33 und 34. Die Annahme Gesch. K. Friedr. I, 166, daß Bischof Sigfrid von Augsburg und Hermann von Salza schon zu Ende 1220 mit Truppen abgegangen seien, ist so nicht zu halten. Wegen Sigfrids s. o. S. 33 A. 1. Aber Hermann wenigstens, der bis 1220 Nov. 25. bei Friedrich nachweisbar ist B.-F. 1224, scheint 1221 März im Oriente gewesen zu sein. Koch, Herm. v. Salza S. 25.

[2]) Friedrich 1221 Febr. 10. B.-F. 1288: zelo crucis . . . . vulneramur et preparando magnifice galeas et naves, sicut decet imperatoriam maiestatem, de festino succursu die ac nocte disponimus et . . . cogitamus.

[3]) Rycc. de S. Germ. p. 341. Daß es eine Vermögenssteuer war, ergiebt sich aus der Fürsprache des Papstes Febr. 5. W. A. I, 482 für Casanova bei Penne, das wie alle Cisterzienserklöster von der Steuer befreit sein sollte.

standen[1]), damit derselbe durch Werbungen sein Gefolge zu vergrößern im Stande sei. Inwieweit ihm das gelang, läßt sich nicht beurtheilen: Ludwig, welcher nach der Kaiserkrönung wieder nach Hause ging und noch im Februar 1221 mit seinem Neffen, dem Landgrafen von Thüringen, in Wirzburg eine Besprechung hatte[2]), mag auch diesen für die Fahrt zu werben versucht haben, freilich vergeblich.

Wie die Ausrüstung der auf den Frühling festgesetzten Abfahrt, so fiel auch die Verantwortung für das Zustandekommen derselben ausschießlich auf den Kaiser. Sein längerer Aufenthalt im März zu Brindisi und im April zu Tarent wird mit dieser Angelegenheit zusammenhängen, und wenn die Abfahrt selbst sich über den ursprünglichen Termin, den März, hinaus verzögerte, so lag es wohl kaum an der Mangelhaftigkeit seiner Vorkehrungen, sondern daran, daß die deutschen Kreuzfahrer, von denen wohl manche, gleich dem Herzoge von Baiern, über den Winter die Heimat aufgesucht haben mögen, sich zur Einschiffung nur langsam wieder sammelten und daß gerade der Herzog, ihr Führer, noch am Ende des März nicht zur Stelle war[3]). So konnten sie erst um die Mitte des April von Tarent nach Aegypten in See gehen[4]). Es wäre freilich auch kein Schaden für die Sache

[1]) Vgl. S. 108 und 112 A. 3. Der Templermeister Peter von Montague nennt den Herzog locum tenens imperatoris. Rog. de Wendower ed. Coxe IV, 77. Die wirkliche Leistung der Zahlung durch den Kaiser ergiebt sich aus der Thatsache, daß Ludwig von der ihm durch Honorius gewährten Vergünstigung, im Falle der Nichtzahlung erst im August überzufahren, keinen Gebrauch machte. Er erhielt außerdem vom Papste nach dem Eintreffen in Damiata 2000 Mark (s. o. S. 108 A. 1) und nochmals 3000 angewiesen. Epist. pont. I, 89.

[2]) Ann. Reinhardsbr. ed. Wegele p. 170. Die Nachricht ist nicht zu bezweifeln, da Ludwig seit dem 29. Nov. aus den Zeugenreihen der kaiserlichen Urkunden verschwindet und erst am 10. April dort wieder vorkommt. Er ist also mit den andern Deutschen von Sutri heimgegangen. Vgl. Bernecker, Beitr. z. Chronol. Ludwigs IV. d. heil. von Thüringen (Kgsb. 1880) S. 19.

[3]) Ludwig erscheint erst April 10. zu Tarent beim Kaiser B.-F. 1307 ff. Daß auch andere zur Fahrt Verpflichtete nach seinem Beispiele den Winter in Deutschland zubrachten, läßt sich aus den Zeugen in Friedrichs Urkunden schließen. Darnach nämlich sind seit der Kaiserkrönung bei ihm geblieben: die Bischöfe von Passau und Trient, Markgr. Dipold von Vohburg (Hohenburg), die Grafen Eberhard von Helfenstein und Berthold von Heiligenberg, Anselm von Justingen Marschall, Konrad von Werd Kämmerer, Friedrich von Stauf Schenk. Anfangs März kommen hinzu, vgl. B.-F. 1297—1306: Markgr. Hermann von Baden, Graf Heinrich von Graisbach, die Herren Albert von Endsee, Radolf von Hundersingen, Heinrich v. Geibegg, Hartwig Küchenmeister von Rotenburg; endlich im April, gleichzeitig mit dem Baier und wohl von ihm mitgebracht (vgl. B.-F. 1307 ff.; auch 1318 hat nach einem Transsumpt in Lucca wesentlich dieselben Zeugen): die Grafen Friedrich von Brehna, Ernst von Velseck, Konrad von Werdeck, die Herren Konrad von Wilre, Berthold von Alefeld, Berthold von Wangen, Sibert von Ulmen (bei Koblenz?), Albert von Steußlingen (bei Ehingen) und der Marschall Knusting (von Naderach, Acta s. Petri in Augia p. 123, 125; Ficker, Reichshofbeamte S. 21). — Vgl. Friedrich 1221 Febr. 10. B.-F. 1287: Et licet multi principes, barones et milites vota nostra prosequentes (bei der Krönung) insigniti sint signiculo s. crucis, pauci tamen sunt in articulo necessitatis instantis.

[4]) Rein. Leod. p. 678. Friedr. 1227 Dez. 6. H.-B. III, 40. Im Mai

gewesen, wenn sie ihre Abfahrt noch länger, etwa bis zu dem für des Kaisers eigene Ueberfahrt festgesetzten August, aufgeschoben hätten. Denn was sollten sie jetzt in Aegypten? Hatte doch Honorius am 2. Januar seinem dortigen Legaten, dem Kardinalbischofe Pelagius von Albano, von dessen auf einen Vormarsch ins Innere gerichteten Absichten [1]) er nothwendig Kenntniß haben mußte, nachdrücklichst anempfohlen, womöglich einen Waffenstillstand bis zur Ankunft des Kaisers zu schließen, sich selbst aber die Entscheidung über alle weiteren Unternehmungen vorbehalten [2]). Friedrich aber ermahnte in gleicher Weise die Pilger, bis zu seiner Landung sich ruhig zu halten und ja nicht sich von Damiata zu entfernen [3]). Nach der übereinstimmenden Ansicht der beiden Häupter der Christenheit sollte also eine entscheidende Wendung in der ägyptischen Unternehmung erst durch den Zug des Kaisers, welchen er für den August versprochen hatte, herbeigeführt werden, — wie? das haben beide selbst vielleicht noch nicht gewußt. Jedenfalls aber kam es darauf an, daß Friedrich den Zug so stark als möglich machte, und in dieser Beziehung traf wiederum der Wunsch des Papstes mit seinem eigenen zusammen, da er, wenn er doch einmal in den Osten gehen mußte, dort wenigstens mit einer der kaiserlichen Majestät entsprechenden Stattlichkeit auftreten wollte [4]). Deutschland und Italien wurden dazu in Bewegung gesetzt.

Weil die Thaten der Friesen und Rheinländer vor Damiata von Honorius richtig gewürdigt wurden, legte er Werth darauf, daß aus ihrer Heimat der Nachschub nicht ausblieb. Die zu offener Fehde ausgearteten Streitigkeiten der friesischen Gaue, durch welche eine Menge Kreuzfahrer von der Erfüllung ihres Gelübdes abgehalten wurde, sollten so schnell als möglich beigelegt [5]), von den Loskaufsgeldern aus dem Rheinlande aber Schiffe für diejenigen Kreuzfahrer

---

kamen sie in Damiata an. Ueber die Theilnehmer der Fahrt s. u. Erläuterungen III.: „Die deutsche Kreuzfahrt im April 1221."

[1]) Das ganze Jahr 1220 hindurch wurde darüber im Lager der Christen verhandelt.

[2]) Epist. pont. I, 112.

[3]) Friedrichs Vertheidigung 1227 Dez. 6. H.-B. III, 40: Nuntios nuntiis frequenter et litteras litteris inculcavimus, rogantes et monentes exercitum Christianum, ut navalem classem nostram .... exspectantes nequaquam se ipsos a Damiata moverent, pro certo nostram presentiam se cominus habituros. Für Friedrichs Verhältniß zum Kreuzheere kommt auch in Betracht, daß derselbe, als nach der Eroberung Damiatas Streit über den Besitz der Stadt entstanden war, sie zwar vorläufig regi (Jerosol.) et Alamannis überwies, aber salvo iussu imperatoris. Joh. de Tulbia bei Röhricht, Quinti belli sacri script. minores p. 139.

[4]) Honorius 1221 Juni 20. Epist. I, 123: metuens, ne, si, prout eius exigit magnificentia, non veniret, confundi potius quam promoveri contingeret negotium memoratum. — Der Troubadour Folquet von Romans sandte über den Mont Cenis ein Gedicht an Otto von Carretto, durch welches Friedrich zu kräftigem Antritte seines Zuges ermuntert wird. Diez, Leben u. Werke d. Troub. (2. Ausg.) S. 454.

[5]) 1220 Dez. 16. Epist. I, 111.

ausgerüstet werden, welche wieder den Seeweg wählten[1]). Aber gesetzt auch, daß durch solche vom Papste ausgehenden Anregungen die Bewegung in Deutschland trotz der gleichzeitigen Kreuzpredigt für Preussen[2]) den Umfang des Jahres 1217 erreichte, so würde die von ihr erhoffte Verstärkung jedenfalls zu spät auf dem Kriegsschauplatze am Nil eingetroffen sein, als daß sie dem schon im August überfahrenden Kaiser noch von wesentlichem Nutzen hätte sein können.

Da die Zeit drängte, war es viel zweckmäßiger, das näher gelegene Italien heranzuziehen. Beabsichtigte Honorius, den Kardinal Hugo von Ostia, die Seele seines Hofes, zu seinem Legaten für Reichsitalien zu ernennen[3]), damit er dort zum Kreuzzuge Menschen und Geld aufbringe, so gab Friedrich ihm, bevor noch seine Ernennung erfolgt war, seinerseits Vollmacht, zum Besten des Kreuzzuges nach seinem Gutdünken vom kaiserlichen Banne zu befreien. Friedrich hatte Gelegenheit gehabt, sich von der persönlichen Geltung dieses Mannes am päpstlichen Hofe zu überzeugen, und er ergriff begierig jeden Anlaß, sich denselben zu verpflichten[4]). Er schreibt am 10. Februar an Hugo selbst hocherfreut, daß die Wahl des Papstes einen Mann von unbescholtenem Rufe, leuchtender Frömmigkeit, reinem Lebenswandel, hohen Rednergaben und bekannten Talenten und Erfahrungen getroffen habe[5]). Gleichzeitig erließ Friedrich einen

---

[1]) 1221 März 2. Epist. I, 116. Am 13. gab Honorius dem Erzbischofe von Trier von einem Berichte des Legaten Pelagius (Auszug bei Albr. p. 911) Kenntniß und drängte wieder auf Hülfe. Neues Archiv II, 612.

[2]) P. 6616, 6620.

[3]) Die Ernennung H.-B. II, 142, P. 6589 ist datirt März 14. Das Datum ist auch durch ein Transsumpt von Okt. 29. bei Savioli II^b, 29 gesichert. Aber andererseits wird Hugo schon März 11. als Legat zur Verwendung von Kreuzzugsgeldern ermächtigt Epist. pont. I, 118, und Friedrich gratulirt ihm sogar schon Febr. 10. (s. u.): Regino episcopo referente .... pontificem vos .... deputasse. Ich denke mir den Hergang so: Bischof Nikolaus von Reggio, nachher Hugos Begleiter auf der Legation, wird den Kaiser, als er im Januar bei ihm zu Neapel war B.-F. 1266, vgl. 1274, im Auftrage des Papstes von der beabsichtigten Ernennung Hugos unterrichtet und um kaiserliche Vollmachten für denselben gebeten haben, die dann auf eine Zeit ausgefertigt wurden, in welcher man die Ernennung als vollzogen voraussetzte. Weshalb diese sich aber bis in den März verzögerte, ist eine andere Frage: möglich, daß man die Entfernung des Reichslegaten Konrad von Metz aus der Lombardei abwartete, um Konflikte zu vermeiden. — Die wichtigste Quelle für die Legation Hugos sind seine Acta legationis: Paris, Nat.-Bibl. Cod. lat. 5152 A. Ficker erlaubte mir, seine Auszüge aus dieser Handschrift zu benützen, welche der neueste Biograph Hugos (Gregors IX.), Felten, leider nicht herangezogen hat.

[4]) Dahin gehört die Schenkung 1221 Jan. intuitu amici nostri Ugonis an S. Maria de Monte Mirteto bei Ninfa W. A. I, 187, B.-F. 1274; denn der Kardinal war diesem Kloster sehr geneigt, wie auch die Urkunde des römischen Konsuls Petrus Frangipani zeigt, in der er mit Maria de Monumento, der Wittwe des Heinrich Frangipani, dem Kloster Zollfreiheit in Terracina verleiht. Borgia, Istoria di Velletri p. 263.

[5]) B.-F. 1286. Die Vollmacht lautet: ut omnes illos, qui per terram vestre legationis sunt suppositi banno nostro, dum tamen plene super hoc nostris curaverint obedire mandatis, in favorem predicti negotii .....

pomphaften Aufruf an alle Reichsunterthanen zu Gunsten der Kreuzzugssache, durch deren Förderung sie außer der ewigen Seligkeit auch seine Gnade sich verdienen würden. „Auf, ihr treuen Streiter des Reichs, ergreifet die Waffen des christlichen Ritterthums; denn schon sind die Adler des römischen Reichs vorausgeeilt“ [1]). Die Städte Reichsitaliens sollten sich im Besonderen dem Kardinal auf eine bestimmte Zahl von Streitern verpflichten [2]). Aber Hugo wurde erst am 14. März wirklich zum Legaten ernannt [3]), und wenn er sich dann auch sogleich nach Tuscien begab und die dortigen Städte willig machte, die Ausrüstung der von ihnen ausziehenden Kreuzfahrer selbst zu übernehmen und sich zu diesem Zwecke zu besteuern [4]), so erfolgten die entsprechenden Erklärungen der lombardischen Gemeinden, welche es meist vorzogen, sich zur Stellung einer je nach ihren Umständen verschiedenen Anzahl von Rittern zu verpflichten, so langsam, zum Theil sogar erst im Herbste, daß von einer Verwendung dieser obendrein an Zahl nicht gerade bedeutenden Mannschaften [5]) für den Kreuzzug des Kaisers gar keine Rede sein konnte.

Besser war man mit Geld versehen. Denn sehr bedeutende Summen flossen der Kirche aus dem Zwanzigsten der Geistlichkeit aller Länder zu, und sie sind theils auf die Unkosten der Kreuzzugspredigten selbst verwendet, theils aber nach und nach an den Legaten nach Aegypten geschickt oder für dasjenige, was er aus Europa beziehen mußte, angewiesen worden [6]). Daß jedoch an Friedrich selbst

---

ab ipso banno . . . . absolvere valeatis. In einer Urkunde von Piacenza (s. d.) Acta leg. f. 30 nr. 87 wird er imp. aule vicarius genannt. Er selbst hat diesen Titel nicht gebraucht, dessen Bedeutung damals ganz schwankend geworden war und der ihm dort wohl nur als Träger überhaupt einer kaiserlichen Vollmacht gegeben wird. Vgl. Ficker I, 342. Ueber seine Wirksamkeit in weltlichen Dingen s. u.

[1]) Febr. 10. B.-F. 1287. Auch aus dieser Wendung ergiebt sich, daß diese Stücke vom 10. Febr. zur Verwendung für etwas spätere Zeit bestimmt waren, nach der Ueberfahrt des Herzogs von Baiern.

[2]) Febr. 10. B.-F. 1288, auch an Mailand als dilectis fidelibus suis.

[3]) S. o. S. 148 A. 3.

[4]) Siena bewilligt ein foculare von 6 sol. H.-B. II, 143 not., Florenz ein foculare des miles von 20, des pedes von 10 sol., im Juni zu sammeln, Acta leg. l. 1v nr. 6.

[5]) Es versprachen zwischen Mai 9. und Okt. 1. nach Acta leg.: Mailand 20 milites, Lodi 4, Brescia, Padua, Treviso, Mantua und Bologna je 10, Reggio und Modena je 5, Vercelli 6. Verona übernahm, jedem Kreuzfahrer aus der Stadt und zwar dem miles 160 ℔, dem pedes 20 ℔ zu geben. Piacenza lehnte, als durch seine inneren Streitigkeiten zu sehr herabgekommen, Sept. 6. jegliche Leistung ab. Hugo befahl Okt. 25. dem iudex Turritanus (Sardinien), nach dem Willen seines verstorbenen Vaters 100,000 marabutini als Löhnung für 100 Ritter und zum Ersatze seines eigenen Kreuzzugsgelübdes die Löhnung für 30 Ritter zu zahlen. Acta leg. f. 32v nr. 99.

[6]) Einen Einblick giebt u. a. die Abrechnung Epist. pont. I, 89; vgl. oben S. 108 A. 1. Am 11. März überweist der Papst den Kardinälen Nikolaus von Tusculum und Aegidius von S. Cosmas, dazu dem Vicekanzler Wilhelm 5000 Mark und den aus Deutschland erwarteten Zwanzigsten, um sie zur Verfügung Hugos von Ostia pro subsidio T. S. zu halten. Epist. I, 118. Die Acta leg. geben über die Erhebung des Zwanzigsten in Oberitalien einige

irgend etwas zur Förderung seiner eigenen Rüstungen gezahlt worden wäre, ist nicht ersichtlich: es mochte genug scheinen, daß man ihm den Zwanzigsten von seinem sicilischen Klerus überlassen hatte.

Der Kaiser war anderer Meinung. Kurze Zeit nachdem er den ersten großen Nachschub unter dem Herzog von Baiern hatte abgehen lassen und während er aufs neue Schiffe ausrüstete, anscheinend für seine eigene Ueberfahrt, suchte er unter der Hand des Papstes Einwilligung in eine weitere Verschiebung derselben zu erlangen und zwar mit dem Hinweis auf seine durch die Kaiserkrönung und die bisherigen Rüstungen vollständig erschöpften Mittel. Erst im März des folgenden Jahres werde er soweit sein, mit der seiner Stellung entsprechenden Macht in den Orient abgehen zu können. Der Vorschlag war, in Anbetracht dessen, daß die Neuordnung des Königreichs eben erst in Angriff genommen worden war, gewiß nicht unberechtigt, und man konnte wohl fragen, ob die Niederwerfung der aufständischen Mohammedaner im eigenen Lande ihm am Ende nicht mehr am Herzen liegen müsse, als der sehr zweifelhafte Kampf gegen ihre Glaubensgenossen am Nil. Aber Friedrich hatte nun einmal in feierlichster Weise auf den August seine Abfahrt zugesagt, und Honorius hatte seinerseits so oft und so bestimmt das Christenheer drüben auf Friedrichs Ankunft noch in diesem Sommer vertröstet, daß er selbst nothwendig in eine schiefe Stellung gerieth, wenn er nun doch wieder eine Verschiebung derselben begünstigte. Er sagte sich allerdings, daß sie trotzdem stattfinden werde, vielleicht unvermeidlich sei; aber er wollte sie wenigstens nicht von sich aus bewilligen[1]): mochte Friedrich selbst vor der Welt die Verantwortung für die Folgen seines Ausbleibens tragen! Honorius begnügte sich also, ihm am 13. Juni von dem umlaufenden Gerüchte Kenntniß zu geben, daß er sein Gelübde zu umgehen gedenke, und seiner Erwägung anheimzustellen, ob es nicht besser wäre, wenn die schon fertigen Schiffe, statt auf seinen Aufbruch zu warten, jetzt sogleich abgingen[2]). Daß im Falle solcher verfrühten Entsendung der Kaiser nicht in der Lage sein werde, für den August nochmals eine Flotte — die dritte in einem Jahre — aufzubringen, wird man sich auch in Rom gesagt haben, und so durfte Friedrich immerhin in jener Aufforderung eine versteckte Bil-

---

Belege. Der Patriarch von Aquileja aber verweigerte ihn und hatte ihn Sept. 13., Okt. 1. noch nicht gezahlt. Acta f. 30, 31.

[1]) Der erst jetzt vollständig bekannt gewordene Brief des Papstes an Pelagius und die Meister der Orden Juni 20. Epist. I, 122 giebt allein über Friedrichs Vorschlag Auskunft: ad quam concedendam, licet usque ad predictum passagium (des März 1222) videatur accepisse terminum per se ipsum, quantumcumque rogati numquam potuimus inclinari. Auch in seiner Vertheidigung 1227 Dez. 6. betont Friedrich, daß regnum nostrum pro diutinis bonis suis et opibus erat exhaustum, und daß er außerdem mit Rebellen und den sicilischen Saracenen zu thun gehabt habe. H.-B. III, 40.

[2]) Juni 13. Epist. pont. I, 121; P. 6682: galeas, quas feceras preparari, detines quasi tecum in tuo comitatu ducturus easdem, que si forsitan nunc transirent, magnum possent conferre auxilium exercitui Christiano, qui eo indiget vehementer.

ligung seines Vorhabens, selbst für jetzt zurückzubleiben, erblicken. Ohne Säumen ließ er eine Abtheilung seiner Flotte unter dem Marschalle Anselm von Justingen[1]), bald darauf den Rest, vierzig Galeeren stark, unter dem Befehle des neuen Admirals Heinrich von Malta und des sicilischen Kanzlers Walther von Palear nach Aegypten abgehen[2]) und blieb selbst daheim. Damit gab denn auch Honorius sich zufrieden. Indem er am 20. Juli für die Absendung dieser Verstärkungen dankte, hatte er nur zweierlei auszusetzen: einmal, daß sie, wenn der Kaiser doch nicht persönlich habe mitgehen wollen, wohl auch schon früher hätte geschehen können, und zweitens, daß Friedrich keinen festen Zeitpunkt für seine eigene Fahrt angegeben habe, obwohl er zum Zwecke derselben wieder ein lebhafteres Betreiben der Kreuzpredigt verlangt hatte. Von dem Banne, dem Friedrich eigentlich durch die Nichterfüllung seines Gelübdes verfallen war, kein Wort; nur die Warnung, er möge sich doch nicht so sehr in die Angelegenheiten seines Königreichs verstricken, daß das Gelübde überhaupt unerfüllbar werde[3]).

Das Verhalten des Papstes ist sehr auffällig. Man scheint also in Rom nicht gerade unzufrieden gewesen zu sein mit jenem Entschlusse des Kaisers, der, wenn der Kreuzzug einigen Erfolg hatte — und die wiederholten Verstärkungen der letzten Zeit berechtigten zu solcher Hoffnung —, den Ruhm allein der Kirche zufallen ließ. Am Anfange der ganzen Unternehmung und solange es am Nil erträglich vorwärts gegangen war, hatte die Kurie Friedrich nicht besonders gedrängt; als die Aussichten sich trübten, wurde auch das Treiben heftiger; als jene nun wieder bessere zu sein schienen, legte man auf die persönliche Theilnahme des Kaisers und auf die Erfüllung seines Gelübdes nicht mehr sonderlichen Werth. Es war in der Person des Markgrafen von Montferrat ein Ersatz für ihn gefunden worden.

Markgraf Wilhelm hat noch um die Mitte des April in das ihm von Friedrich übergebene Königreich Arelat zu gehen beabsichtigt[4]) und die ersten Eröffnungen, welche darauf abzielten, ihn gewissermaßen zum Feldhauptmann eines von der Kirche selbst aufzubringenden Kreuzheeres zu gewinnen, anscheinend ziemlich kühl aufgenommen und mit dem Hinweise auf die feindliche Haltung seiner Nachbarn

---

[1]) Diese Sendung ist nur aus Friedrichs Vertheidigung 1227 Dez. 6. H.-B. III, 40 bekannt. Anselm war noch im Juni beim Kaiser (B.-F. 1331, 1341, 1342) und zwar in Messina, wo er sich eingeschifft haben wird.

[2]) Rycc. de S. Germ. p. 341. Friedrich 1227 l. c. Heißt es hier, daß diese Expedition der Justingens e vestigio nachgefolgt sei, so bietet sich dafür ein Halt darin, daß nach einer aus Catania (11.?) Juni datirten Urkunde B.-F. 1345 der Kanzler damals schon die Leitung der Kanzlei an den Protonotar Johann von Traetto abgegeben zu haben scheint. Unrichtig ist gewiß die Angabe der Ann. Januenses p. 149, daß die Entsendung durch das Auftauchen einer saracenischen Korsarenflotte veranlaßt worden sei. Der Glaube knüpfte sich an die Thatsache, daß Heinrich von Malta eine solche Flotte unterwegs traf und bis in den Nil von Rosette verfolgte.

[3]) Epist. pont. I, 124; P. 6699.

[4]) S. o. S. 119 A. 1.

ablehnend beantwortet[1]). Aber da ließ sich Rath schaffen. Hugo von Ostia beauftragte seinen Gehülfen in den Legationsgeschäften, den Bischof Nikolaus von Reggio, zwischen dem Markgrafen und den Mailändern zu vermitteln[2]). Die Zusage von 15000 Mark Silbers an den Markgrafen, zahlbar nach seinem Eintreffen im Oriente, that das Uebrige: im Juni war man mit ihm im Reinen[3]). Wie Honorius am 20. Juni an Pelagius und die Meister der drei Orden mittheilte, sei auf den Kaiser zwar nicht mehr zu rechnen; dafür werde der Markgraf von Montferrat als „Bannerträger" der römischen Kirche mit einer Masse tapferer Ritter demnächst in Damiata eintreffen. Die hochfliegendsten Erwartungen wurden an das neue Abkommen geknüpft. Jetzt war nicht mehr davon die Rede, daß Pelagius sich bis zur Ankunft des Kaisers ruhig halten sollte. Der Entwurf eines Waffenstillstands mit den Saracenen, welchen der Legat gehorsam der ihm am 2. Januar ertheilten Weisung eingeschickt hatte, wurde verworfen und ihm Freiheit gelassen, je nach den Umständen zu handeln[4]). Damit war das Schicksal der ägyptischen Unternehmung besiegelt.

Der Angriff der abendländischen Christen auf Damiata war, vom Standpunkte der Kreuzzüge aus betrachtet, ursprünglich nichts weiter als ein Vorstoß in den Rücken der Mohammedaner, welche das heilige Land vertheidigten. Er konnte die Befreiung desselben nicht bewirken, wohl aber sie wesentlich erleichtern, wenn nämlich gleichzeitig auch ein nachhaltiger Angriff auf Palästina selbst erfolgte. Da es zu einem solchen nicht kam, weil die von der Kirche in Bewegung

---

1) Martène, Coll. I, 1159.

2) Acta legat. f. 31v nr. 96 leider ohne Tag; also möglicher Weise aus einem etwas späteren Stadium.

3) Da Montferrat nach Epist. pont. I, 91 für eine Reise zum Kaiser reichlich aus dem Kreuzzugszwanzigsten entschädigt wird, darf man annehmen, daß er sich der Zustimmung desselben für die Annahme des ihm nach Martène I, 1160 doch sicher durch Hugo gemachten Antrages versicherte. — Zur Charakteristik des Markgrafen führt der Troubadour Folquet von Romans den Ausspruch Friedrichs an: wenn man Geld von ihm haben wolle, müsse man es mit einem Pickel aus ihm herausbrechen. Diez, Leben u. Werke d. Troub. (2. Ausg.) S. 453.

4) Honorius 1221 Juni 20. Epist. pont. I, 122 — ein für die Beurtheilung der ägyptischen Katastrophe entscheidendes Denkmal, welches Hoogeweg in Mitth. d. österr. Inst. IX, 413 ff. wohl hätte berücksichtigen sollen. Die Nachschrift begründet die Verwerfung des Stillstandes; ihre Anfangsworte: Cum aditus pateat consummationi negotii manifestus, nehmen sich für denjenigen sonderbar aus, der da weiß, wie diese consummatio nachher thatsächlich ausfiel. — Der Markgraf erhielt auf die 15,000 Mark eine Anzahlung von 500 Unzen Gold Epist. I, 91. Die von den oberitalischen Städten zugesagten Ritter (s. o. S. 149 A. 5) sollten unzweifelhaft den Kern des Montferratschen Heeres bilden. Auch sonst hören wir von Vorbereitungen für dasselbe. Hugo von Ostia läßt Okt. 26. an diejenigen Ritter Zahlungen machen, welche mit dem Markgrafen ziehen werden, hoc proviso, quod (die Auszahlenden) talem recipiant cautionem, quod marchio et ipsi milites transfretabunt ut amici. Acta legat. f. 24v nr. 78. Wilhelm von Montferrat selbst hatte dem Grafen von Auvergne im Namen des Papstes für die Theilnahme an seinem Zuge 1000 Mark versprochen, was Honorius 1222 Jan. 5. bestätigt. P. 6757.

gesetzten Kräfte nicht einmal recht für die ägyptische Expedition ausreichen wollten, schwebte diese von vornherein in der Luft. Daß schließlich nach unglaublichen Mühen und Verlusten Damiata am 5. November 1219 erobert worden war, hatte für das heilige Land, den Endzweck aller Kreuzzüge, keine unmittelbare Bedeutung, obwohl es sich in Anbetracht der Möglichkeit, daß die Christenheit sich über kurz oder lang doch noch zu einer großen Unternehmung gegen Palästina selbst zusammenfinden konnte, immerhin empfehlen mochte, die einmal gewonnene Stadt vorläufig festzuhalten. Sie aber zum Ausgangspunkte einer auf die Eroberung Aegyptens gerichteten neuen Unternehmung machen zu wollen, war eine große Thorheit, weil für eine solche weder genügende Kräfte vorhanden waren, noch für die nächste Zeit in Aussicht standen. Trotzdem stellte Pelagius dem Kreuzheere diese unerfüllbare Aufgabe und zwar gegen die Meinung der Deutschen und Franzosen, welche gleich nach dem Falle der Stadt vielmehr alle Mittel hatten nach Palästina gewandt wissen wollen und im Kriegsrathe das Vorhaben des Legaten so nachdrücklich bekämpften, daß er bis in den Frühling 1221 hinein mit seinem Plane nicht durchzudringen vermochte[1]). Erst als im Mai[2]) die deutschen Kreuzfahrer unter Führung des Herzogs von Baiern angelangt waren, voll Ungeduld sich mit den Feinden ihres Glaubens zu messen, und als sie die Nachricht mitbrachten, daß in kurzem auf weiteren Nachschub vom Kaiser zu rechnen sei, da erhielt die kriegerische Stimmung des Legaten entschieden das Uebergewicht[3]): seit dem 29. Juni wurden die Truppen in ein Lager oberhalb der Stadt verlegt und Vorbereitungen für den Marsch gegen Kairo getroffen. Auch König Johann von Jerusalem, bisher Gegner des Plans, fügte sich demselben jetzt widerwillig, um wenigstens Spaltungen zu verhüten[4]). Man war also über das,

---

[1]) Vgl. die Verhandlungen bei Wilken, Kreuzzüge VI, 290—358; Schirrmacher II, 69 ff.; Röhricht, Beiträge II, 253; Hoogeweg S. 417 ff. Bezeichnend ist der Brief des Templermeisters Peter von Montague an den Bischof von Ely 1220 Sept. 20. Roger. de Wendower ed. Coxe IV, 73.

[2]) Oliver. hist. Damiata. p. 1427.

[3]) Peter v. Montague an den Präceptor in England 1221 (Sept.) Rog. de Wend. IV, 77: dux Bawarie . . . . patefecit, se ad hoc venisse, ut expugnaret inimicos fidei. Auch Rad. de Coggeshale ed. Stevenson p. 189 M. G. Ss. XXVII, 358 mißt der admonitio des Herzogs und seiner Versicherung, 40 galeas imperatoris cito in succursum adventuras, entscheidende Bedeutung bei. Daß der Herzog gegen Friedrichs Weisung handelte, scheint darnach nicht zu bezweifeln. Schirrmacher II, 69 streitet allerdings dem Briefe des Montague die Glaubwürdigkeit ab: „er ist nach der Katastrophe geschrieben, mit dem unverkennbaren Bestreben, die schwere Verantwortung, welche die hierarchische Partei auf sich geladen, durch Vertheilung auf alle zu schwächen". Aber dieses Bestreben tritt durchaus nicht so hervor; der Brief, offenbar in Eile nach der Räumung niedergeschrieben, faßt nur die nothwendigsten Thatsachen zusammen, ohne den Briefschreiber selbst von etwaiger Mitschuld auszunehmen: Habito super hoc consilio legati, ducis Baw., magistrorum Templi et Hospitalis ac Teutonicorum, comitum, baronum et aliorum omnium super progressu faciendo, omnes unanimiter consenserunt.

[4]) Er machte den Zug mit, der, wie Peter von Albeney im Briefe an

was demnächst geschehen sollte, einig geworden. Aber Woche auf Woche verging, und der geplante Vormarsch, der, energisch durchgeführt, immerhin durch Ueberraschung des Feindes einige Vortheile hätte bringen können, wurde stets aufs neue verschoben, sei es daß man erst die Ankunft der in Aussicht gestellten kaiserlichen Flotte abwarten wollte [1]), sei es, daß dem Legaten selbst im letzten Augenblicke Bedenken kamen, ein Wagniß von solcher Tragweite wirklich zu beginnen, so lange die Weisung des Papstes vom 2. Januar nicht widerrufen war, welcher alle weiteren Unternehmungen von seiner besonderen Genehmigung abhängig gemacht hatte. Das Letzte ist das Wahrscheinlichste. Denn kaum war der Friedrichs Zurückbleiben meldende Brief des Papstes vom 20. Juni, welcher zugleich den Führern des Heeres sehr zur Unzeit die Freiheit ihrer Entschließungen wiedergab, in Damiata angelangt, da brechen sie am 17. Juli aus dem schützenden Bereiche der Festung auf [2]). Fällt so ein Theil der Verantwortung für die folgenden Jammerscenen auf den Papst zurück, so lastet doch der größere auf den Heeresobersten, welche unbekümmert um die schon beginnende Nilschwellung, deren Verlauf den meisten von ihnen seit Jahren aus der Erfahrung bekannt war, ihre Leute — noch immer 1000 Ritter, 5000 sonstige Reiter und 40000 Mann zu Fuß [3]) — quer durch das Flußgewirre des Deltas zu führen gedachten.

Anfangs freilich kam man leidlich vorwärts, nämlich so lange die Aegypter sich, ohne Widerstand zu leisten, zurückzogen. Unterhandlungen, welche der Sultan El-Kâmil anbot, wurden abgewiesen: man berief sich dafür auf Verbote des Papstes und des Kaisers [4]),

---

den Grafen von Chester Rog. de Wend. IV, 76 sagt, ihm contra voluntatem war.

1) Rad. de Coggeshale l. c.: iter arripuerunt, postquam per 5. septimanas predictas galeas (s. o.) frustra exspectaverant.

2) Die Daten gebe ich nach Röhricht II, 254. Eine bestimmte Nachricht über das Eintreffen des päpstlichen Briefes ist meines Wissens allerdings nicht vorhanden. Wenn aber z. B. Peter von Albeney, von Marseille am 15. Aug. abfahrend, am 6. Sept. vor Damiata anlangte (Rog. de. Wend. IV, 75), ist nicht abzusehen, weshalb jener Brief, der jedenfalls seiner Wichtigkeit entsprechend so schnell als möglich befördert wurde, mehr Zeit gebraucht haben sollte. Sein Eintreffen ist vollends vorauszusetzen, wenn der Abmarsch, wie Albeney berichtet, erst am 1. Aug. erfolgte.

3) Peter von Albeney l. c. Andere Zahlenangaben bei Hoogeweg S. 430 A. 6.

4) Oliver. p. 1434. Was den Papst betrifft, so könnte in der Vorschrift bei der Verwerfung des von Pelagius vorgelegten Stillstands Juni 20. (s. o.) ein Ausdruck als solches allgemeines Verbot gedeutet werden: utilius consilium nobis videtur, adhuc manum misericordie dei exspectare, quam huiusmodi pactionibus inclinari. Aber ich wüßte nicht, welche Aeußerung des Kaisers als solches Verbot aufgefaßt worden sein mag. Honorius 1221 Nov. 19. Epist. I, 129 sagt nur, daß per exspectationem tui subsidii, quod etiam per litteras tuas promisisti exercitui, refutata est compositio, per quam Jerosol. civitas restituebatur cultui divino, woraus Gregor IX. in seiner Anklageschrift gegen Friedrich 1227 Okt. 10. Epist. I, 284 etwas ganz anderes gemacht hat: Terra sancta, quam olim, ut asseritur, recuperasset exercitus Christ. per concambium Damiate, nisi ei semel et iterum imperialibus

die, wenn sie überhaupt bestanden, jedenfalls unter ganz anderen Verhältnissen erlassen waren und ohne Kenntniß der Lage, in welcher das Christenheer sich jetzt befand. Ein breiter Flußarm, hinter welchem der Sultan seine Hauptmacht versammelt hatte, machte dem Vorrücken ein Ende, und da die Ueberschwemmung sich ihrer Höhe näherte[1]) und das Delta mehr und mehr in einen See verwandelte, mußte man fürchten, vielleicht auch nicht mehr zurückzukönnen, blieb aber trotzdem stehen[2]). Jetzt gingen die Aegypter, welche sich inzwischen durch Zuzüge aus Syrien fortwährend verstärkt hatten, ihrerseits zum Angriffe über: sie halfen der Ueberschwemmung mit Durchstechen der Dämme nach, nahmen am 18. August die Proviantflotte der Christen auf dem Nile fort und schnitten ihnen die Verbindung mit Damiata ab. Viele Tausende derselben hatten sich schon vorher davongemacht; der Rest des Heeres trat jedoch erst am 26. August von allem Nothwendigen entblößt und in ziemlicher Unordnung den Rückzug an, um sich kurz darauf zwischen den Gewässern verstrickt zu finden, wie ein Fisch im Netze[3]). Es wäre widerstandlos zu Grunde gegangen[4]), wenn der Sultan dem Rathe seiner Umgebung gehorcht hätte, durch Niedermetzelung der ganzen Pilgermasse die Franken gründlich vom Wiederkommen abzuschrecken. Indessen er lehnte das ab, nicht aus Menschlichkeit, sondern weil er begriff, daß ein solches Blutbad nur die Wirkung gehabt haben würde, das ganze Abendland erst recht zur Rache zu entflammen[5]), und er gewährte deshalb am 30. den Eingeschlossenen einen in Anbetracht der Lage überaus günstigen Vertrag. Sobald Damiata ihm übergeben sei, sollten sie frei abziehen dürfen und alle christlichen Gefangenen in Aegypten und Syrien die Freiheit erhalten. Außerdem ward auf acht Jahre ein Waffenstillstand geschlossen, den in dieser Zeit nur ein gekrönter christlicher König, wenn er in den Orient komme, sollte aufkündigen dürfen.

El-Kâmil war, als er diese Bedingungen gewährte, vielleicht schon darüber unterrichtet, daß die kaiserliche Flotte unter Graf Heinrich von Malta und Kanzler Walther nicht nur in Damiata einge-

---

fuisset litteris interdictum. Für diese Behauptung bietet wenigstens die Korrespondenz Honorius' III. keinen Anhalt. Friedrich hat ganz Recht, wenn er sie 1227 Dez. 6. als inventiones nove bezeichnet: quia non est verisimile, ut qui .... laboravimus, interdictum concambii, per quod optatus finis nostre sollicitudini et laboribus advenisset, ei fieri mandaremus. Vgl. Schirrmacher II, 75, 76.

[1]) Sie pflegt um den 20. Aug. einzutreten; s. v. Klöden, Erdkunde III, 474.

[2]) Cont. Claustroneob. giebt als Grund an: quia naves imperatoris venture erant. M. G. Ss. IX, 635.

[3]) Ausdruck Montagues, der als Augenzeuge schreibt, während Albeney nach Erzählungen von Flüchtlingen berichtet, die er auf der Rhede von Damiata traf: gentes nostre in aqua erant usque ad braccarios et cinctoria. Oliver braucht dasselbe Bild wie Montague: Populus spe praedae .... properabat alacriter sicut aves ad laqueum et pisces ad megarim.

[4]) Albeney: mortui et capti fuissent, si soldanus voluisset. Ebenso Albricus p. 911.

[5]) Röhricht, Beitr. I, 59 A. 55, nach Ibn-Furât bei Michaud II, 775.

troffen, sondern sogar schon zum Entsatze der eingeschlossenen Pilger auf dem Nile unterwegs war[1]). Durch die Vorstellungen der Ordensmeister und anderer vornehmen Herren, welche der Sultan aus der Geiselhaft entlassen hatte, damit sie die Räumung der Stadt bewirkten, wurden jedoch die Kaiserlichen zur Umkehr bestimmt. Nun aber kam es in Damiata selbst zu stürmischen Auftritten, indem von den dort Zurückgebliebenen die Franzosen, Griechen und Orientalen, die Templer und die Johanniter für die Erfüllung des Vertrages, die Italiener und überhaupt die Unterthanen des Kaisers dagegen für die Fortsetzung des Krieges waren und die letzteren sich am 2. September gewaltsam die Oberhand verschafften. Auch Graf Heinrich und der Kanzler gedachten anfangs noch die Stadt zu vertheidigen[2]). Da dieselbe indessen vollständig aller Vorräthe entbehrte — so sehr, daß die nachher aus ihr Abziehenden durch den Sultan selbst vor dem Hungertode geschützt werden mußten —, da überdies die Rettung der noch von den Aegyptern eingeschlossenen und im größten Elende befindlichen Pilger und die Sicherheit der von ihnen dem Sultan übergebenen Geiseln, unter welchen auch der Herzog von Baiern und andere deutsche Kreuzfahrer waren, von der Auslieferung der Stadt abhing, blieb in der That nichts übrig, als sie zu räumen[3]). Am 8. September zogen die Aegypter wieder in Damiata ein[4]).

Die Mühen vieler Jahre waren dahin, ungeheure Opfer an Menschen und Geld vergebens gebracht worden: wer aber trägt die Verantwortung für dieses Ergebniß? Von der Geschichte wird eine sichere Antwort auf solche Frage um so mehr verlangt, als das Maß der Verschuldung den Betheiligten je nach dem Standpunkte

---

[1]) Oliver. p. 1438. Ann. Jan. p. 149. Friedrich 1227 Dez. 6. H.-B. III, 41: deorsum per flumen cum galeis nostris ad exercitum properabat, ubi occurrentibus ei nunciis legati ... et ex parte legati precipientibus, ut rediret, rediit etc. Unrichtig ist also die Nachricht Ibn El-Athîrs, daß Heinrich von Malta erst ankam, als die Saracenen sich schon in den Besitz der Stadt gesetzt hatten. Nach dem arabischen Liber pont. Alex. bei Amari, Bibl. Arabo-Sic. Versione p. 132, erfolgte die Ankunft der kaiserlichen Galeeren — es sind hier 45 — zu Ende August.

[2]) Montague p. 79: pactiones .... episcopo Achonensi (Jakob von Vitry), cancellario et H. comiti de Malta ... plurimum displicebant; voluerunt enim civitatem defendere, quod nos multum approbaremus, si utiliter fieri potuisset etc. Vgl. Chron. Turon. Rec. XVIII, 302. Lib. pontif. Alex. l. c.

[3]) An die Thatsache, daß Damiata im Augenblicke der Uebergabe thatsächlich in der Gewalt der Kaiserlichen war, knüpft Gregor 1227 Okt. 10. l. c. in gewohnter Weise wieder eine Verdächtigung an, als ob die Uebergabe leichtsinnig und frevelhaft geschehen wäre: Damiata perdita, que, ut asseritur, suo tradita nuntio et aquilis imperialibus insignita, eadem die crudeliter exspoliata et per suos deserta, viliter et ignominiose per ipsos fuit infidelibus restituta. Das Zeugniß Montagues, daß der Legat den Befehl zur Uebergabe gegeben und daß die Stadt absolut nicht zu halten war, während die Kaiserlichen sie halten wollten, widerlegt diese Verdächtigung, deren Ungrund sicher auch Gregor bewußt war.

[4]) Maqrîzi bei Röhricht I, 96.

der Beurtheiler in alten und neuen Zeiten sehr verschieden zugemessen worden ist[1]).

Wohl theilen sich alle mehr oder minder in die Schuld: aber die hauptsächlichste Verantwortung lastet doch auf dem obersten Führer der ganzen Unternehmung, auf dem Legaten Pelagius[2]), welcher den unglücklichen Gedanken des Zuges ins Innere zuerst aufbrachte, hartnäckig verfocht und, als der furor Theutonicus seiner Ansicht die Oberhand verschaffte, ihn mit dem denkbar größten Ungeschick und mit völliger Nichtachtung der natürlichen Verhältnisse des Landes, welches er erobern wollte, ins Werk setzte. Der Verantwortung entgeht jedoch auch das von ihm vertretene Oberhaupt der Kirche nicht[3]), nicht sowohl weil der Papst mit allen seinen Zwangsmitteln es doch niemals zu einer Zusammenfassung der unablässig in Bewegung gesetzten Kräfte auf eine bestimmte Leistung hin hatte bringen können[4]), als vielmehr weil er trotz seiner Kenntniß von den gefährlichen Plänen des Legaten, überdies in einem Augenblicke, da eine ausgiebige Unterstützung derselben durch Friedrichs persönliches Eingreifen nicht mehr zu erwarten war, ihn blind hatte gewähren lassen. Der Dichter Guilhem Figueira aus Toulouse drückt das derb und und kurz mit den Scheltworten aus: „Rom, wisse, deine Tollheit hat uns um Damiata gebracht“[5]), und wenn der Tadelnde auch sonst sich als leidenschaftlichen Feind der Papstkirche zeigt, so fehlt seinem Tadel in diesem besonderen Falle doch nicht die Berechtigung.

Aber auch Friedrich II. ist von einem Verschulden nicht freizusprechen, nur daß es in einer ganz anderen Richtung gesucht werden muß, als es geschieht, wenn seine unzweifelhaften Anstrengungen zu Gunsten des Kreuzzuges verkannt werden. Daß er während seines Aufenthalts in Deutschland die zahlreichen, meist kurzen Termine für seine eigene Fahrt nicht innehielt, darf ihm nicht allzuschwer an-

---

[1]) Vgl. Schirrmacher II, 364 A. 29. Röhricht I, 59 A. 57. Aber wenn letzterer sagt: „den richtigen Grund des Unglücks von Damiette giebt Friedrich am klarsten in seinem Schreiben an den König von England H.-B. V, 291,“ so kann ich das nicht verstehen, da sich dieser Brief auf die Niederlage der Kreuzfahrer von 1239 bezieht.

[2]) Albricus p. 911: Hoc totum adscribitur illi card. Pelagio, qui contra voluntatem et sine consilio regis Johannis exercitum de Damieta exire compulit, ut alias civitates acquirerent sine providentia, cum illam, quam tenebant, custodire cum maxima cautela debuissent; — Rich. Senon. IV, 7: stultitia cuiusdam legati Romani. Hoogeweg S. 446 beurtheilt den Legaten milder.

[3]) Rycc. de S. Germ. p. 341: Roma . . . . | per te venit hec tribulatio, | mundi quam plorat omnis natio; | Christiane cedis occasio | tu fuisti: sis relevatio! | . . . . O quam pravo ducti consilio | exierunt duces in prelio! etc.

[4]) Das wird dem Papste in dem Briefe eines Abts Gervasius vorgehalten, bei Raumer, Gesch. d. Hohenstaufen (3. Ausg.) III, 143.

[5]) Levy, Guilhem Figueira, ein provenzalischer Troubadour (Berlin 1880, Dissert.), S. 36: Roma, ben sapchatz que vostra avols barata e vostra foudatz fetz perdre Damiata. Diez, Leben u. Werke (2. Ausg.) S. 456. — Jenes Sirventes ist, wie die Strophe 19 zeigt, übrigens erst 1229 gedichtet.

gerechnet werden, da nach allem, was wir wissen, wohl stets sachliche Gründe und von ihm unabhängige Zwischenfälle das Einhalten derselben unmöglich machten. Wäre dem nicht so, so würde die Kirche selbst, welche stets sein Zurückbleiben genehmigte, sträflichster Nachsicht gegen ihn angeklagt werden müssen. Sein Verschulden liegt vielmehr darin, daß er aus Besorgniß vor einem Zusammenstoße mit dem Papstthume, so lange seine und seines Sohnes Stellung in Deutschland noch nicht genug befestigt war, sich überhaupt auf jene Termine einließ und daß er dann wieder bei den seiner Kaiserkrönung vorangehenden Verhandlungen seine Ueberfahrt fest auf den August 1221 zusagte, während doch seine sonstigen Maßnahmen zeigen, daß er den Umfang der ihm im Königreiche obliegenden Aufgaben schon vollständig erkannt hatte, auch wohl schon entschlossen war, sie wenigstens in der Hauptsache vorher zu erledigen. Das mag dann mehr Zeit in Anspruch genommen haben, als er anfänglich gedacht hatte, so daß neuerdings wieder ein Termin nach dem anderen sich als unzureichend erwies. Wir sind nicht zu der Annahme berechtigt, daß er dadurch um seine Verpflichtung überhaupt herumzukommen gehofft und erstrebt habe: aber der Kreuzzug kam für ihn erst in zweiter Linie, wie in Deutschland nach der Wahl seines Sohnes, so jetzt nach der Herstellung der Ordnung in seinem Königreiche, und dies mit gutem Grunde, weil der Nachdruck, mit welchem er seinen Zug antreten sollte, von der Leistungsfähigkeit des Königreichs abhängig war. Das hätte Friedrich offen und ehrlich auch vor dem Papste vertreten können, eigentlich auch müssen. Er hat es nicht gethan, offenbar, weil er auf Widerspruch zu stoßen fürchtete. Ihm fehlte der Muth, von vornherein die Anforderungen der Kurie, nach deren Meinung umgekehrt der Kreuzzug allem anderen vorausgehen mußte, als undurchführbare abzulehnen, und damit verband sich eine gewisse Neigung, sich und andere mit dem Gedanken zu täuschen, daß, was heute ihm noch nicht möglich war, vielleicht schon morgen möglich werden könne. Das ist seine Verschuldung gegen die Kreuzfahrer von Damiata, insofern sie durch die immer aufs neue gewährte Hoffnung auf sein Kommen veranlaßt wurden, sich in Aegypten sozusagen zu verbeißen. Aber sein schließliches Nichtkommen trug zu ihrem jämmerlichen Ausgange auch nicht das Geringste bei. Denn der verhängnißvolle Zug ins Innere wurde angetreten, obwohl sein Ausbleiben auch für die in Damiata Weilenden schon feststand[1]), ja sogar ohne seine in sichere Aussicht gestellte Hülfsflotte zu erwarten, und das Unglück war in demselben Augenblicke schon geschehen, in welchem Friedrich, hätte er sein Gelübde an dem ihm ursprünglich gestellten Termine erfüllen können, sich erst in Sicilien eingeschifft haben würde.

Soll die Untersuchung, inwieweit die Verantwortung für das Unglück sich auf die Einzelnen vertheilt, noch weiter geführt werden?

---

[1]) Diese gegen Gesch. K. Friedr. Bd. I, 171 sehr veränderte Auffassung beruht auf der Verwerthung des päpstlichen Briefes vom 20. Juni; s. o. S. 152 A. 4, 154 A. 2. Vgl. Schirrmacher II, 72.

Auch die Beauftragten des Kaisers würden nicht leer ausgehen: der Herzog von Baiern, welcher dem Kriegsplane des Legaten durch seine Thatenlust zum Siege verholfen, und die Anführer der kaiserlichen Flotte, welche vielleicht darin gefehlt hatten, daß sie dem Befehle des Legaten zur Umkehr nach Damiata gehorchten und ihrerseits auch nicht einmal den Versuch machten, zu den Eingeschlossenen durchzubrechen[1]). Der Herzog stand freilich für den Arm des Kaisers zu hoch; nicht so die beiden anderen. Daß die Schuld der Großen die Kleineren büßen würden, ahnte der Kanzler so sehr, daß er aus Furcht vor dem Zorne seines Herrn gar nicht mehr nach Sicilien zurückzukehren wagte, sondern nach Venedig flüchtete: er soll in bitterster Armuth gestorben sein. Die Fürsprache des Papstes nützte ihm nichts[2]), da Friedrich wohl nicht ungern aus diesem Anlasse einen Diener abschüttelte, der während der langen Jahre seiner Minderjährigkeit und Abwesenheit sich etwas zu sehr an Selbständigkeit gewöhnt, überdies schon früher sein Mißtrauen erregt hatte[3]). Besser kam der Admiral Graf Heinrich von Malta fort. Er wurde allerdings nach seiner Rückkehr gefangen gesetzt und verlor sein Lehen; doch finden wir ihn nach wenigen Jahren wieder im Dienste des Kaisers[4]).

Friedrich war mit weiteren Rüstungen für den Kreuzzug, vielleicht im Hinblicke auf seine eigene, jetzt für den kommenden März

---

[1]) Das ist, soweit ich sehe, das einzige, was ihnen allenfalls vorgeworfen werden kann: daß sie zu sklavisch einem unter anderen Voraussetzungen gegebenen Befehle des Kaisers gehorchten, welcher sie unter den Oberbefehl des Legaten gestellt hatte; s. Friedrich 1227 Dez. 6. l. c. Rycc. p. 341: amissa fuerat . . . Damiata, propter quod ipse cancellarius iram imp. metuens se Venetias contulit et dictus comes redit in regnum, qui ab imp. captus est et terram, quam tenebat, amisit.

[2]) Walther wird allerdings im Contexte der Urkunde 1222 Juni B.-F. 1397, W. A. I, 221 dilectus cancellarius noster genannt; aber der Ausdruck dürfte aus einem früheren Privileg bei der Erneuerung übernommen sein. Denn er war noch 1225 in Ungnade; vgl. Honorius an Friedrich W. A. I, 486. Ueber Walthers von Palear Ende Vita Greg. IX., Murat. Ss. III, 583. Als Siegelbewahrer des Königreichs war Abt Johann von Casamari an seine Stelle getreten B.-F. 1398, 1402, aus einem sowohl von Honorius als von Friedrich sehr begünstigten Kloster.

[3]) Phil. u. Otto II, 243, 244

[4]) Rycc. p. 341; s. o. Anmerkung 1. Die Begnadigung eines Henricus comes de N. bei Petr. de Vin. VI, 10 bezieht sich gewiß nicht, wie H.-B. II, 355 not. meint, auf den Grafen von Malta, da jenem Abfall verziehen wird. Im April 1223 B.-F. 1479 ist Heinrich zuerst wieder am kaiserlichen Hofe nachweisbar, erlitt eine zweite vorübergehende Ungnade i. J. 1223 (Ann. Jan. p. 153 f. u.), in Folge deren ihm das Kastell von Malta entzogen ward, war aber bald darauf wieder am Hofe, holte 1225 als Admiral die Kaiserbraut aus Palästina ab (Chron. Sic. p. 897, Guill. Tyr. cont. p. 357) und war noch 1229 in diesem Amte H.-B. III, 488. Die Grafschaft Malta aber befand sich noch 1239 unter unmittelbarer Verwaltung der Krone W. A. I, 713; erst Manfred gab sie an Heinrichs Sohn Nikolaus zurück. — Gegen die Annahme Schirrmachers II, 74, 367, daß auch Anselm von Justingen wegen des ägyptischen Mißgeschicks sein Marschallsamt verloren habe, s. Forsch. z. Dtsch. Gesch. I, 38; Ficker, Reichshofbeamte S. 19, 20.

angesagte Ueberfahrt beschäftigt, als ihn in Palermo die erschütternde Nachricht aus dem Oriente traf. Allerdings in einer Beziehung ihm gewiß nicht unwillkommen, insofern nämlich mit Sicherheit darauf zu rechnen war, daß nach jenem furchtbaren Mißlingen ein neuer Kreuzzug nicht sobald in Gang kommen, jedenfalls also ihm Zeit bleiben werde, die Neugestaltung seines Königreichs zu vollenden. Aber auf der anderen Seite: hatte er nicht zu fürchten, daß in den Augen aller, welche die wahren Ursachen seines wiederholten Zurückbleibens nicht kannten, dieses als die unmittelbare Veranlassung des großen Unglücks gelten, und daß deshalb die öffentliche Meinung ihm allein die Verantwortlichkeit für dasselbe aufbürden werde? Dazu kam, daß doch auch seine Waffen von der Schmach der Niederlage mitbefleckt worden waren. Die unleugbare Thatsache, daß „der ägyptische Geier den kaiserlichen Adler vom weißen Thurme Damiatas verjagt hatte“, wie der Troubadour Peirol in einem Scheltgedichte gegen Friedrich sich ausdrückte[1]), kann Niemandem empfindlicher gewesen sein, als einem Kaiser, der die Namen der Sarazenensieger Roger und Friedrich trug. Der Dichter fuhr fort: „Feige ist der Adler, der dem Geier unterliegt. Schmach habt ihr davon und Ehre der Sultan, und außer der Schmach kommt der Schaden auf euch, den unsere Lehre dadurch erleidet“. Das ließ sich schwer bestreiten; aber was war zu thun, um Schmach und Schande zu wenden? Friedrich wußte es offenbar nicht, und der Brief, mit welchem er am 25. Oktober den Bischof Jakob von Patti, einen der Pfleger seiner Knabenjahre, an Honorius sandte, drückt völlige Rathlosigkeit aus. Der Bischof hatte keinen bestimmten Vorschlag zu machen, nur des Kaisers Dienste anzubieten und in Erfahrung zu bringen, was nach Ansicht des Papstes zunächst geschehen solle[2]).

Die Bestürzung am päpstlichen Hofe war nicht minder groß. Man hatte hier wohl schon zu Ende des August, als der Aufbruch des Kreuzheeres von Damiata bekannt geworden war, Besorgnisse gehegt[3]), aber einen solchen Ausgang sicherlich nicht gefürchtet, und

---

[1]) Mahn, Werke der Troubadors II, 9; Diez, Leben u. Werke (2. Ausg.) S. 259.

[2]) B.-F. 1359; W. A. I, 213: quod in iis apud nos decens sollicitudo non dormiat nec dormierit usque modo, id, quod precessit, insinuat et apparatus instans manifestat. Honorius erkannte dies in seiner Encyclika Dez. 19. (s. u.) an: tam litteris suis quam viva voce nuntiorum nobis insinuans, quod eius est desiderium et propositum, hanc iniuriam Christi .... vendicare, super hoc se omnino beneplacito nostre voluntatis exponens. — Jakob von Patti ist nach jenem Briefe Friedrichs den Phil. und Otto II, 90 genannten Erziehern desselben anzureihen: er wird, wie die übrigen, nutritus = nutritor genannt.

[3]) Honorius Aug. 21. Epist. I, 125; P. 6703: Christianus exercitus .... in magno est hodie discrimine constitutus. — An Gelegenheit, Nachricht vom Kreuzheere zu erhalten, kann es bis zum Aufbruche desselben nicht gefehlt haben. Auch Baliam von Sidon, der den Kaiser besuchte und im Oktober in der Lombardei war, wohl um mit Hugo von Ostia zusammenzutreffen Salimb. p. 5, dürfte schwerlich am Papste vorübergegangen sein.

dieser ließ sich in seinen Wirkungen noch gar nicht übersehen. Erst am 19. November wurde deshalb des Kaisers Brief beantwortet[1]). Honorius mußte natürlich, um nicht alle Verantwortung auf sich zu nehmen, den Versäumnissen der Kreuzzugstermine durch Friedrich die Schuld an dem Unheile beimessen; er that es indessen in durchaus würdiger Weise, nicht ohne sich selbst wegen allzugroßer Nachgiebigkeit gegen die Wünsche desselben anzuklagen. Sie beide zugleich habe der Kaiser vor der Christenheit durch Thaten zu rechtfertigen. „Mächtig zu Lande und zu Wasser, reich an Mannschaften und an Geld, durch die Lage seines Landes mehr als andere auf den Kampf für den Glauben hingewiesen und ausgerüstet", war Friedrich in den Augen des Papstes der Einzige, der allenfalls die Niederlage gutzumachen, vielleicht sogar von den durch den vorangegangenen Kampf geschwächten Mohammedanern bei seinem bloßen Erscheinen und auf friedlichem Wege die Auslieferung des heiligen Landes zu erwirken vermöge, und der deshalb um jeden Preis, wenn es nicht anders gehe, durch den Kirchenbann, zur Uebernahme dieser Aufgabe willig gemacht werden müsse. Der Kardinalbischof Nikolaus von Tusculum, welcher dieses Schreiben überbringen sollte, erhielt demgemäß den Auftrag, sich vor allem über die Stimmung des Kaisers in Betreff seines Kreuzzugs zu vergewissern und, falls er sich solchem geneigt zeige, ihn sowohl zu einer Zusammenkunft mit dem Papste einzuladen als auch zu einer Kundgebung zu veranlassen, durch welche die Christenheit auf einen bestimmten Zeitpunkt zur Theilnahme an seinem Zuge aufgerufen werde[2]). Honorius aber rechnete so sicher darauf, mit seinen Wünschen bei Friedrich Gehör zu finden, daß er fast gleichzeitig den Bischöfen des Abendlandes von jener Sendung des Kardinals und von seinen eigenen Erwartungen Kenntniß gab, indem er sie zugleich ermahnte, alles auf den bevorstehenden Ruf zu den Waffen vorzubereiten[3]). Und wie der Papst die vom Kaiser an den Tag gelegte Bereitwilligkeit mit unverhohlener Befriedigung rühmte[4]), so scheint auch der Bischof von Tusculum, der im Dezember zu Friedrich nach Sicilien kam[5]),

---

Aber Friedrichs Brief vom 25. Oktober wird letzterem doch die erste Meldung des ägyptischen Unglücks gebracht haben. Denn auch Hugo von Ostia scheint Oktober 26. noch nichts von demselben gewußt zu haben; sonst hätte er schwerlich die oben S. 152 A. 4 angeführte Verfügung wegen des Montferratschen Kreuzzuges getroffen.

[1]) Epist. I, 128. P. 6723: . . . clamante contra nos universo populo Christiano et nobis ruinam exercitus imputante . . . ., eo quod te . . . . transire non compulimus . . ., culpam tuam in nos penitus refundendo et utique non prorsus immerito.

[2]) Diese Instruktion Epist. I, 130 ist auffallender Weise erst Dez. 10. ausgefertigt, also viel später als der Brief vom 19. Nov., durch welchen Nikolaus von Tusculum bei Friedrich beglaubigt wurde.

[3]) Encyclika Dez. 19. Epist. I, 130. P. 6741.

[4]) S. o. S. 160 A. 2.

[5]) Chron. Sic. bei H.-B. I, 896. Er wird Friedrich in Catanea getroffen haben; s. B.-F. 1369 ff.

sehr bald sich die Ueberzeugung gebildet zu haben, daß es ihm mit seinen Anerbietungen vollkommen Ernst sei. Wenigstens hielt er es für angemessen, mit der Einladung zur Zusammenkunft hervorzutreten. Daß aber Friedrich sie ohne weiteres annahm, darf aus der Thatsache geschlossen werden, daß er sogleich und mit dem Bischofe zusammen aufs Festland zurückkehrte. In seiner Gegenwart weihte Nikolaus von Tusculum am 30. Januar 1222 die Kathedrale von Cosenza [1]).

[1]) Zeugniß des Legaten H.-B. II, 229. Chron. Sic. l. c. Vgl. B.-F. 1371 a.

Drittes Kapitel.

Reichsitalien unter den Legationen Konrads von Metz und Hugos von Ostia, 1221.

Nachdem der Kaiser ein Jahr lang selbstherrlich in seinem Erbreiche gewaltet hatte, stand die gesetzliche Ordnung dort im Allgemeinen wieder auf festen Füßen, obgleich im Einzelnen natürlich noch viel nachzubessern blieb. Ein gleich erfreuliches Ergebniß haben die kaiserlichen Beamten in Reichsitalien nicht zu erzielen vermocht und zwar aus doppeltem Grunde nicht — zunächst weil ihnen nach wie vor alle Mittel fehlten, ihren Anordnungen Nachdruck zu geben; dann aber auch, weil der als Reichslegat mit der Vertretung des Kaisers an oberster Stelle betraute Hofkanzler, Bischof Konrad von Metz und Speier, offenbar so rasch als möglich nach Deutschland zu kommen bestrebt war.

Konrad nahm, nachdem er sich zu Ende des November 1220 bei Sutri von Friedrich II. verabschiedet hatte[1]), seinen Weg durch Tuscien, welches von ihm auf der Hinreise zur Kaiserkrönung nur flüchtig berührt worden war. Aber auch die aus diesem neuen Abschnitte seiner Legatenthätigkeit erhaltenen Urkunden[2]) sind zu wenig zahlreich und beziehen sich dabei zu sehr auf Einzelheiten, als daß sich aus ihnen ein einigermaßen zusammenhängendes Bild seiner Politik gewinnen ließe.

Eine durchgreifende Regelung der tuscischen Verhältnisse wurde jedenfalls auch jetzt nicht erzielt. Lucca hatte seinen Bischof und die Geistlichkeit überhaupt ausgetrieben und ihre Güter eingezogen: Konrad scheint sich der Geschädigten gar nicht angenommen zu haben[3]). Der Bischof von Pistoja, dem seine Stadt eine Anzahl Ortschaften bestritt, setzte zwar

[1]) S. o. S. 119.

[2]) Gesch. K. Friedr. II. Bd. I, 216; vollständiger bei Ficker II, 158, IV, 325 und Bienemann, Konrad v. Scharfenberg S. 92, 172.

[3]) Hugo von Ostia an Erzb. von Pisa (s. d.) Acta leg. f. 1v nr. 4 Vgl. unten.

bei dem Legaten die vorläufige Besitzeinweisung durch, kam aber trotzdem nicht zu seinem Rechte, da Pistoja neue Einwände gegen jenen Spruch erhob[1]) und den Kirchenbann ebenso wie Lucca in den Wind schlug[2]). Die Thatsache ferner, daß Konrad auf seinem Wege nach Norden, nämlich von Poggibonzi nach Pisa, S. Miniato und Fucecchio, das Gebiet von Florenz absichtlich vermeidet, deutet an sich schon darauf hin, daß das Verhältniß dieser Gemeinde zum Reiche, obwohl sie sich bei der Kaiserkrönung hatte vertreten lassen, nicht das beste war. Man mag dem Legaten in Florenz seine Beziehungen zu den Pisanern[3]) verübelt haben, welche aus Anlaß einer am Abende der Krönung im kaiserlichen Lager stattgehabten Schlägerei die Verträge mit Florenz gekündigt und florentinische Bürger und Güter angehalten hatten[4]). Sprach dann Konrad seinerseits den Reichsbann gegen die Florentiner aus[5]), so wird sein Vorgehen durch ihre frühere eigenmächtige Besitznahme der Grafschaft begründet gewesen sein, welche sie nicht wieder herauszugeben gedachten[6]).

In der Mitte des Januar 1221 begab sich der Reichslegat von Tuscien weiter in die Romagna, wo ihn während seines Aufenthaltes in Bologna unter anderem[7]) der schon ziemlich lange dauernde Streit des Erzbischofs von Ravenna und des Grafen Ubert von Castelnuovo um das letztere beschäftigte, nachdem vom Kaiser die Entscheidung dieses Streites, mit welcher er früher den Patriachen von Aquileja beauftragt hatte, nunmehr dem Legaten überwiesen worden war[8]). Der Spruch des Hofgerichts, von dessen Beisitzern stets mehrere den Legaten auf seiner Rundreise begleiteten, dürfte gegen den ebenfalls in Bologna anwesenden Erzbischof ausgefallen sein; der kaiserliche Graf der Romagna erhielt wenigstens am 29. Januar die Weisung, den Grafen Ubert in Castelnuovo einzuführen[9]). Auch

---

[1]) Beurkundung Eberhards von Lautern über den Verlauf des Prozesses 1221 März 3. Ficker IV, 326.

[2]) Hugo von Ostia an Bischof von Florenz (s. d.) Acta legat. f. 2 nr. 8.

[3]) Urk. Konrads aus Pisa 1221 Jan. 4. für den Pisaner Ventrilius. Ficker IV, 325.

[4]) S. o. S. 117 A. 5. Sanzanome ed. Hartwig p. 20. Vgl. folg. Anmerkung.

[5]) Man erfährt diese Bannesverkündigung und die Beschlagnahme florentinischer Güter in Pisa aus einem Briefe, den Hugo von Ostia etwa zu Ende des April 1221 dem Papste zur Empfehlung der Florentiner schrieb. Acta. leg. f. 1v. Martène I, 1160.

[6]) Konrad beabsichtigte wohl kaum, den Städten grundsätzlich die Grafschaften zu entziehen. Er versprach wenigstens Jan. 10. an Siena, bei seiner Zurückkunft der Stadt Gerichtsbarkeit, Münzrecht und Zollfreiheit in der Grafschaft zu verleihen (H.-B. II, 105; das Orig. hat wirklich IIII. id. ian., wie ich mich in Siena überzeugte, so daß Bienemann S. 173 zu berichtigen ist); — der Streit mit Florenz beruhte also wohl darauf, daß dieses auch nicht einmal die Belehnung nachsuchte, obwohl es allerdings gehuldigt haben muß; s. o. S. 105 A. 3.

[7]) Vgl. Ficker a. a. O., Bienemann S. 93, 173. Hinzuzufügen ist: 1221 Jan. 23. Konrad giebt (dem Bischofe von Bologna?) die Gerichtsbarkeit. Archiv d. Gesellsch. XII, 579.

[8]) B.-F. 1196, 1198, 1249 ff.

[9]) H.-B. II, 75.

die schon von Friedrich verfügte Uebergabe der früher durch Bologna und Faenza beanspruchten und besetzten Grafschaft von Imola an das letztere, scheint während dieser Anwesenheit des Legaten in der Romagna durchgeführt worden zu sein, da die Leute von Castel Imolese am 26. Januar ihre Uebersiedelung nach Imola selbst gelobten[1]).

Die Angelegenheiten der Lombardei nahmen Konrad länger in Anspruch[2]), und sie liefern, ebenso wie die Vorgänge in Tuscien, den Beweis, daß die Anordnungen des Reichsoberhaupts und seiner Vertreter noch durchaus nicht überall auf Nachachtung rechnen konnten. Vigevano, welches nach einigen sich widersprechenden Entscheidungen schließlich am 23. November Pavia zugesprochen worden war, hatte sich dem nicht gefügt. Asti mußte aus anderem Grunde wegen Widerspenstigkeit mit dem Reichsbanne belegt werden, und wenn der Legat Mailand, Vercelli und Alessandria gegenüber, welche einem zu Gunsten des Markgrafen von Montferrat ergangenen Befehle Friedrichs nicht gehorcht hatten, von der sofortigen Anwendung des Bannes noch absah, diesen Städten vielmehr eine nochmalige Berufung an den Kaiser gestattete, so geschah es wohl in der Erwägung, daß sie gar leicht wieder den Kern einer gegen das Reich gerichteten Verbindung hätten abgeben können, welcher das erstere in diesem Augenblicke ziemlich wehrlos gegenübergestanden haben würde. Obendrein wäre ohne eine Unterstützung gerade durch jene Städte an eine friedliche Beilegung der inneren Wirren in Piacenza erst recht nicht zu denken gewesen. Hier stand es auch so schon schlimm genug. Wie die gegen die Popolaren gerichteten früheren Entscheidungen des Legaten, so war auch ihre Bestätigung durch den Kaiser[3]) spurlos an den Betroffenen vorübergegangen, und es hat ebensowenig gefruchtet, daß der Hofvikar Bischof Jakob von Turin zeitweilig selbst die Verwaltung der zwiespältigen Stadt übernahm[4]). Konrad mußte am 23. Februar, wenige Tage bevor er überhaupt Italien verließ, von Como aus nochmals den Bann über alle Placentiner, mit Ausnahme der von ihm und dem Kaiser genehmigten ritterschaftlichen Genossenschaft, aussprechen[5]) und abwarten, ob die störrigen Popolaren sich bis zu seiner Rückkehr eines Besseren besinnen würden.

Denn an eine solche dachte er in der That[6]), als er zu Ende

---

[1]) Savioli III, 2 p. 5: cittadinantiam et habitantiam civitatis Imole.

[2]) Die Belege für das Folgende bei Ficker a. a. O. und Bienemann S. 94, 174.

[3]) Vgl. oben S. 105. — B.-F. 1238.

[4]) Jakob von Turin erscheint, während der Legat in Tuscien weilte, nicht in dessen Umgebung; er wird also wohl von Sutri vorausgegangen sein, um in dessen Auftrage in Piacenza zu wirken, wo er 1221 Jan. 5. als imp. aule vicarius atque custos et gubernator Placentie erscheint. Ficker I, 342. Aber schon am 27. Jan. finden wir ihn in Bologna bei Konrad. Bienemann S. 174. Nach Piacenza dürfte er schwerlich zurückgegangen sein.

[5]) Böhmer, Acta imp. p. 656. Die Bannstrafe wurde von 2000 auf 3000 Mark Silbers erhöht.

[6]) Konrad 1221 Jan. 10. für Siena (s. o.): quod nos in proximo nostro

des Februar[1]) über die Alpen ging. Auch Konrad von Metz gehörte nämlich zu denjenigen, welche bei der Krönung des Kaisers das Gelübde abgelegt hatten, im Frühlinge die Meerfahrt anzutreten, und seine Reise nach Deutschland wird wie die Ludwigs von Baiern, welcher in gleicher Lage war, von dem Wunsche eingegeben worden sein, die noch übrige Frist für die Ordnung heimischer Dinge zu verwenden. Aber er hatte sich in Italien stark verspätet, und als er nach Deutschland zurückgelangte[2]), konnte er nicht mehr darauf rechnen, noch rechtzeitig in einem der apulischen Einschiffungsplätze einzutreffen. Der Abfahrtstermin war nun einmal verpaßt, die darauf gesetzte kirchliche Censur unvermeidlich, und wenn wir auch nicht wissen, in welcher Weise Konrad sich mit derselben und mit seinem Gelübde überhaupt abgefunden haben mag, dieses hinderte ihn offenbar nicht mehr, seinen Aufenthalt in Deutschland zu verlängern, wo es sowohl in seinen beiden Bisthümern als auch besonders am königlichen Hofe mancherlei für ihn zu thun gab. Den italischen Amtstitel und also auch den Anspruch auf das italische Amt hielt er jedoch fürs erste noch fest[3]): er scheint der Meinung gewesen zu sein, daß er über kurz oder lang seine Thätigkeit als Reichslegat wieder werde aufnehmen können, welche allerdings bisher weniger an Erfolgen als an äußeren Ehren und vielleicht auch an Einkünften[4]) reich gewesen war. Indessen dazu ist er, durch den Tod verhindert, nicht mehr gekommen.

Die Folge von Konrads Abreise nach Deutschland war ein nicht unbedenkliches Interregnum in Reichsitalien. Für Tuscien hatte er freilich gesorgt, indem er den schon vorher dort beschäftigten Eberhard von Lautern aufs neue als seinen Nuntius mit allen ihm selbst zustehenden Vollmachten bestellte[5]), und in der Romagna konnte der Graf Ugolin di Giuliano zusehen, wie er die Interessen von Kaiser und Reich zu wahren vermochte. Aber Oberitalien entbehrte während der Abwesenheit des Legaten ganz solcher Leitung, und er konnte in derselben auch nicht etwa durch den Bischof Jakob von Turin als Hofvikar ersetzt werden, da die Befugnisse eines solchen gerade in der letzten Zeit zu einem bedeutungslosen Titel zusammengeschrumpft

---

adventu in Tusciam, scil. in transitu nostre peregrinationis ultramarine, auctoritate legationis dabimus etc.

[1]) Nach Febr. 25.; s. Caccianotte, Summ. monum. Vercell. p. 126; Ficker II, 159; Bienemann S. 176.

[2]) Er kommt hier zuerst März 25. vor und zwar zu Eßlingen, wo wahrscheinlich damals König Heinrich VII. sich aufhielt. W. Acta II, 682.

[3]) Ficker II, 159 meinte das Gegentheil, berichtigte sich aber III, 432. Konrad nennt sich in seinen deutschen Urkunden zwar nicht immer Reichslegat, aber doch ziemlich oft, zuletzt 1222 Okt. 27. (s. Bienemann S. 176 ff.). Auch Eberhard von Lautern betrachtete sich noch 1222 Apr. 27. als d. cancellarii nuntius in Tuscia constitutus. Ficker IV, 333. Die Ann. S. Vinc. Mett. geben Konrad den Legatentitel noch bei seinem Tode. M. G. Ss. III, 159.

[4]) Vgl. seine Urk. für Tortona 1221 Febr. 13. H.-B. II, 26 not. 1.

[5]) H.-B. II, 115.

waren, welcher dann mit ihm erlosch[1]). Die Wirkung dieses Interregnums zeigte sich sogleich in Piacenza. Denn das Urtheil des Legaten blieb erst recht wirkungslos, als er Italien den Rücken gewandt hatte, und im März kam es an der Trebiabrücke, nach Campremoldo zu, sogar zu einem heftigen Zusammenstoße zwischen den ausgewanderten Rittern und den die Stadt behauptenden Popolaren, welche letztere zwar beträchtlichen Verlust erlitten, in ihrer Absonderung jedoch beharrten und diese dadurch verstärkten, daß sie sich im April einen eigenen Podesta wählten[2]).

Dies war der Zustand der Dinge in Reichsitalien, als hier wieder der Kardinalbischof Hugo von Ostia in Thätigkeit trat, und dieses Mal nicht blos mit dem ihm vom Papste ertheilten Auftrage, als päpstlicher Legat für den Kreuzzug und für die Durchführung der Krönungsgesetze zu wirken[3]), sondern zugleich mit einer Vollmacht des Kaisers, daß er nach seinem Gutdünken alle zum Besten des Kreuzzugs vom Reichsbanne lösen dürfe, welche nun dem kaiserlichen Gebote zu gehorchen bereit seien[4]). Da er sich somit ebenso gut auf den Willen des Kaisers als auf den des Papstes berufen durfte, der Hofvikar Jakob von Turin ihn häufig wie früher den Reichslegaten begleitete und dessen Notar Lantelm Ferrarius von Pavia auch seine Akten fertigte[5]), konnte es kaum anders sein, als daß Hugo von Uneingeweihteren geradezu wie ein Reichsbeamter betrachtet wurde[6]). Die Verhältnisse der Gegenden, in welche er bestimmt war, waren ihm von seiner nur wenige Jahre zurückliegenden Wirksamkeit in denselben sehr genau bekannt; eine Konkurrenz von Seiten der eigentlichen Reichsbehörden war, wie wir sahen, so gut wie ganz ausgeschlossen; seine Vollmachten selbst boten ihm die Handhabe zur Einmischung in alle möglichen weltlichen Angelegenheiten, und es ist vollkommen begreiflich, daß er sich keinen Augenblick besann, von ihnen während seines vom Ende des März bis zum Ende

---

[1]) Ficker I, 342. Wird ihm 1221 Juni 8. im Cod. Astensis ed. Sella II, 347 und ebenso Aug. 30. in Alba (Notiz Fickers aus dem Registr. Albense) der Titel gegeben: imp. aule vic. et tocius Italie legatus, so ist darauf um so weniger Gewicht zu legen, als er 1222 doch wieder nur Vikar heißt und es sich in jenen beiden Fällen nur um Spezialaufträge handelte. Jakob starb 1226. Was den Titel i. a. vicarius betrifft, so ist er mit ihm zu Ende. Wenn 1226 Aug. 19. zu Siena Bertoldus, frater Rinaldi ducis Spoleti et totius legati Italie, imp. aule vicarius vorkommt, so kann das nur mißbräuchlich sein für das sonst übliche in Tuscia vicarius. Ficker IV, 354 ff.

[2]) Ann. Placent. Guelfi p. 438. Ueber die chronologische Verwirrung dieses Abschnitts der Annalen s. Forsch. z. Deutsch. Gesch. VII, 312 A. 4.

[3]) März 14. allgemeine Ernennung zum Legaten H.-B. II, 142; März 25. Auftrag in Betreff der Krönungsgesetze. Theiner, Cod. dipl. dom. temp. I, 67; Epist. pont. Rom. I, 118.

[4]) S. o. S. 148 auch über die eigenthümliche Erscheinung, daß die kaiserliche Vollmacht Hugos schon vom 10. Febr., seine Ernennung durch den Papst aber erst vom 14. März datirt.

[5]) Ficker III, 465 zu § 506. In den ungedruckten Acta legationis Hugolini kommt Lantelm sehr häufig als ausfertigender Notar vor.

[6]) Kaiserlicher Hofvikar war Hugo jedoch nicht, s. o. S. 148 A. 5.

des Oktobers 1221 dauernden Aufenthalts in Reichsitalien[1]) den weitgehendsten Gebrauch zu machen.

Der Bemühungen des Kardinals um den Kreuzzug ist schon gedacht worden und daß sie im wesentlichen darauf hinausliefen, die Unterstützung der ägyptischen Kreuzfahrer von dem guten Willen Friedrichs II. unabhängig zu machen. Die fast überall vorkommenden Gewaltthätigkeiten der Stadtgemeinden gegen den Klerus nahmen die Aufmerksamkeit des Kardinals gleichzeitig nach anderer Richtung in Anspruch: die Bischöfe von Lucca und Pistoja finden bei ihm den

---

[1]) Sein Itinerar läßt sich mit Hülfe der Acta legationis, denen die sonst nicht belegten Daten entnommen sind, ziemlich vollständig herstellen:

März	25.	Siena H.-B. II, 143, not.
April	1.–4.	Florenz.
"	15.	ap. monast. de Columbario. Tiraboschi IV, 73 (das Datum ist von Ficker berichtigt).
"	20.—28.	Piacenza. B. A. p. 657.
Mai	9.	Mailand.
"	13.	Pizzighettone.
"	24., 25.	Brescia Odorici VII, 89.
Juni	1.	Desenzano.
"	2.—4.	Verona.
"	13.	Venedig (vgl. Andr. Dandul., Murat. XII, 343).
"	21.	Murano.
Juli	1.	Venedig.
"	8.—14.	Padua (dazwischen vielleicht Juli 12. in Treviso).
"	18.—21.	Mantua.
"	24.	inter Regium et Erbam (?).
"	28.	Bologna B. A. p. 658.
"	31.	—
Aug.	2.—5.	ap. S. Mariam de Reno Bon. dioc. nach Acta legat.; auch S. Mar. de Reno de Bononia iuxta fontem (Aug. 4.): Vignati, Cod. dipl. di Lodi II, 276.
"	11.—15.	Bologna. Savioli III^b, 16; B. A. p. 660.
"	19.	ap. S. Mariam de Reno.
"	20.	Bologna.
"	30.	ap. S. Mariam de Reno.
"	31.	ap. S. Cesariam Mutin. dioc.
Sept.	1.	ap. monast. de Columbario Mutin. dioc.
"	6.—13.	Modena.
"	24.	Bergamo.
"	27.—28.	Novara B. A. p. 661.
Okt.	1.—5.	Vercelli.
"	8.	Lodi.
"	17.	S. Prospero di Reggio, Pflugk-Harttung, Iter Ital. p. 775.
"	18.—20.	Reggio.
"	20.	Modena.
"	21.	Nonantula.
"	25.—28.	Bologna cf. Theiner I, 67.
"	29.	ap. Planorium, Savioli III, 2 p. 17 (südlich von Bologna auf dem Wege nach Florenz).

Eine mir aus dem Cremoneser Archive H. 84 zugekommene Notiz, daß Hugo noch Nov. 12. zu Nonantula im Prozesse des Abts von St. Sisto mit Cremona thätig gewesen, muß auf einem Irrthum (statt 12. kal. nov.?) beruhen.

Schutz, den sie bei dem Reichslegaten nicht gefunden hatten [1]). Um Parma zahm zu machen, welches trotz der vom Kaiser am 25. November ausgesprochenen Reichsacht seine Beeinträchtigungen der Geistlichkeit fortsetzte, wurde zunächst Pavia durch das Interdikt gezwungen, einen seiner Bürger, der dort Podesta war, zurückzurufen [2]), und diese Maßregel, welche in Parma wohl die Besorgniß erregte, überhaupt keinen Podesta mehr von auswärts zu bekommen, erfüllte vollständig ihren Zweck. Die Stadt unterwarf sich am 25. Juni der Entscheidung des Kardinals und verglich sich unter seiner Vermittelung am 10. Juli mit ihrem Bischofe dahin, daß sie auf alle Gerichtsbarkeit über den Klerus verzichtete, alle der Kirchenfreiheit zuwiderlaufenden Statuten beseitigte und dem Bischofe außer anderen Hoheitsrechten auch die Investitur der Konsuln zuerkannte [3]) — ein Ergebniß, welches ganz gewiß auch den Absichten des Kaisers entsprach, der auf seinem Krönungszuge deutlich genug gezeigt hatte, daß er eine Stärkung der politischen Rechte der italischen Bischöfe durchaus nicht ungern sah. Padua lag mit seiner Geistlichkeit wegen der Besteuerung im Streite: ein Schiedsspruch des Kardinals gab natürlich der letzteren Recht und befreite sie von allen Abgaben [4]). Die kirchliche Einwirkung auf diese schwer zu behandelnden Gemeinden zeigte sich doch, wenigstens für den Augenblick, kräftiger als die kaiserliche: nun ließen sich auch die Bürger von Asti gern mit ihrem Bischofe vergleichen [5]).

Es handelte sich indessen nicht allein darum, daß alles rückgängig gemacht werde, worin nach der Auffassung der Kirche eine Verkürzung der ihren Gliedern zustehenden Gerechtsame und Freiheiten lag, sondern es kam ihr in noch höherem Grade auf Vorkehrungen für die Zukunft an. Hatte der Kardinal sich bei jenen Einzelfällen schon auf die Krönungsgesetze des Kaisers bezogen, so sollten sie überhaupt die Richtschnur werden für das Verhältniß der Stadtgemeinden zu ihren Geistlichkeiten. Sie waren als kaiserliche Edikte ohne weiteres für die Städte verbindlich oder hätten es wenigstens sein sollen; aber Hugo von Ostia ließ es sich ganz besonders angelegen sein, sie nun auch wirklich in die Praxis einzuführen, sie in den städtischen Statutenbüchern einzubürgern und aus diesen umgekehrt alle gegen die kirchlichen Freiheiten gerichteten Bestimmungen auszumerzen [6]).

---

[1]) Acta leg. f. 1v nr. 4; f. 2 nr. 8. Vgl. oben S. 163, 164 A. 1, 2. Daß Lucca trotzdem nicht nachgab, zeigt des Papstes Forderung an Genua 1222 Apr., den Verkehr abzubrechen. P. 6813.

[2]) 1221 Juni 1. ibid. f. 5 nr. 27.

[3]) ibid. f. 20v nr. 62. Affò, Storia di Parma III, 338. Anderes blieb weiterer Entscheidung des Kardinals, bez. des Papstes vorbehalten: Sept. 27., Okt. 14. ib. f. 20, nr. 61; Okt. 20. f. 24 nr. 75.

[4]) Juli 8., 13. ibid. f. 13 nr. 50, 51.

[5]) Durch Bischof Jakob von Turin 1221 Juni 8. Cod. Ast. ed. Sella II, 347.

[6]) So bei Mantua 1221 Juli 22. Acta leg. f. 7 nr. 36; bei Modena Aug. 19. f. 10 nr. 45; bei Bergamo Sept. 24. f. 23; bei Ferrara Okt. 27. f. 26 nr. 85.

Damit verband sich ganz von selbst sein Bestreben, den ebenfalls in den Krönungsgesetzen enthaltenen Strafverfügungen gegen die Ketzer Nachachtung zu verschaffen[1]), und dies um so mehr, als durch das unzweifelhafte Anwachsen der Ketzer in den Städten vielfach die durchschnittlich kirchenfeindliche Haltung derselben genährt worden sein mag. Da der Kardinal sich dabei auf den Willen des Papstes und des Kaisers zugleich berufen konnte und es oft ausdrücklich that — da ferner auf Grund der Krönungsgesetze der Kirchenbann jetzt nach bestimmter Dauer ohne weiteres auch den Reichsbann mit allen seinen weltlichen Nachtheilen, welche unter Umständen recht empfindlich werden konnten, nach sich ziehen sollte, hat die Beobachtung nichts überraschendes, daß Hugo von Ostia in allen diesen Beziehungen anscheinend nirgends auf einen unüberwindlichen Widerspruch stieß und daß nicht leicht eine Gemeinde sich seinen Anforderungen zu versagen wagte.

Auch seine Bemühungen um Rückerstattung des mathildeschen Gutes, soweit es noch im unberechtigten Besitze einzelner Städte oder Magnaten war, konnten sich darauf stützen, daß dieses durch den Kaiser voll und ganz der römischen Kirche zuerkannt worden war. Außer dem schon früher von ihr Gewonnenen kam so am 15. April Quarantola[2]), am 17. Oktober Canossa[3]) unter ihre Lehnshoheit zurück, und in der Zwischenzeit wurde auch der Widerstand Ferraras gebrochen, welches sich, wie schon erzählt ist, eines zusammenhängenden größeren Striches vom mathildeschen Gute, der Massa Fiscaglia am unteren Po, bemächtigt und dort Lombarden angesiedelt hatte[4]). Als nämlich der Kardinal die Stadt und ihr Gebiet mit dem Interdikte, Podesta, Räthe und Bürger mit dem Banne belegte, den Verkehr mit ihnen untersagte, die Wegnahme ihrer Güter für straflos erklärte, ja sogar die Ausgrabung der Verstorbenen befahl[5]), da unterwarfen die Ferraresen sich sehr rasch seinem Gebote[6]), und sie verständigten sich schließlich mit ihm am 27. Oktober dahin, daß er ihnen den größten Theil jenes Landstrichs gegen einen Zins überließ und nur einige Ortschaften desselben unmittelbar zu Händen der Kirche zurückbehielt[7]).

---

[1]) Es gelang in Mantua 1221 Juli 21. ibid. f. 20v, 21; in Piacenza Sept. 6. f. 29 nr. 86 und wahrscheinlich auch in Bergamo Sept. 24. f. 23. Auch das Kapitel der Krönungsgesetze zu Gunsten der Pilger wurde bei Piacenza l. c. in Erinnerung gebracht und dem Bischofe von Pavia Juni 3. f. 5 eine merkwürdige Interpretation in Betreff des Zinsnehmens und Wuchers als Richtschnur mitgetheilt.

[2]) Tiraboschi IV. Dipl. p. 73 (das Datum nach Ficker). Honorius III. bestätigt die Belehnung 1221 Juni 9. P. 6679.

[3]) Pflugk-Harttung, Iter Ital. p. 775.

[4]) Vgl. Acta legat. zu 1221 Juli 12. und Aug. 2.

[5]) Acta leg. f. 9 ohne Daten, doch wohl zwischen Juli 12. und Aug. 2.

[6]) Aug. 14. ibid. f. 17v nr. 54.

[7]) Okt. 27. Theiner I, 69. Aus anderen Urkunden vom gleichen Tage Acta leg. f. 25 geht hervor, daß auch der Erzbischof von Ravenna und die Abtei Pomposia über Beeinträchtigungen durch Ferrara zu klagen hatten.

Das Verfahren Hugos gegen Ferrara, und nicht minder in anderen Fällen, ist äußerst bemerkenswerth. Er trägt kein Bedenken, da, wo die Interessen der Kirche in Frage kommen, welche begreiflicher Weise für ihn in erster Linie stehen, sich nicht zu ängstlich an die Beschränkungen der ihm vom Kaiser gegebenen Vollmacht zu binden: er greift zu Rechtloserklärungen, während es ihm doch nur zustand, unter besonderen Verhältnissen und zu einem ganz bestimmten Zwecke von der Rechtlosigkeit zu befreien. Jedoch bei der Vermischung kirchlicher und weltlicher Gesichtspunkte, wie solche um diese Zeit immer mehr um sich griff, wie sie namentlich auch in den Krönungsgesetzen ihren Ausdruck gefunden hatte, kam es dem Kardinal vielleicht nicht einmal zum Bewußtsein, daß er Befugnisse in Anspruch nahm, zu denen er gar nicht berechtigt war, oder auch er half sich darüber mit der Erwägung fort, daß es sich um die Durchführung solcher Anordnungen handelte, deren Uebertretung oder Nichtachtung schon vom Reiche selbst mit der Bannstrafe bedroht worden war.

Andere Uebergriffe des Kardinals waren freilich von größerer Tragweite. Daß er überall, wo Unfriede bestand, Frieden zu stiften suchte, ergab sich ebenso aus seiner geistlichen Stellung, als aus seinem Auftrage zu Gunsten des Kreuzzugs, und man darf ihm deshalb nicht vorwerfen, daß er es that, aber wohl auffällig finden, wie er es that, — daß er nämlich, während er die Geschäfte des Reiches zu besorgen schien, sich durchaus nicht an die von den Reichsvertretern angenommene Politik kehrte, sondern, indem er seine eigenen Wege ging, ihr manchmal geradezu entgegenwirkte. Einige Beispiele mögen das belegen.

Waren die Florentiner durch Konrad von Metz geächtet worden, so gaben ihre unverhältnißmäßig hohen Beiträge zum Kreuzzuge für Hugo von Ostia einen ausreichenden Grund ab, sie gerade im Hinblick auf die Acht und im Gegensatze zu den ihnen feindlichen Pisanern der besonderen Fürsorge des Papstes zu empfehlen[1]). Florenz wird unter diesen Umständen weniger als je zum Gehorsam gegen den Reichsbeamten in Tuscien geneigt gewesen sein.

Auch des Kardinals Versuch, die Parteien in Piacenza zu versöhnen, zeugt von ganz anderer Auffassung der Sachlage, als diejenige gewesen war, von welcher Konrad von Metz sich hatte leiten lassen, während man gern zugeben wird, daß Hugo hier mit größerer Unparteilichkeit verfuhr als jener. Es war obendrein hohe Zeit, daß der Sache ein Ende gemacht wurde, bevor aus ihr der alte Gegensatz unter den lombardischen Städten zu neuem Leben erwuchs. Denn während die Mailänder unverkennbar die Partei der Ritter begünstigten[2]), suchten die Popolaren an Mailands Nebenbuhlerin

---

[1]) Leider ohne Datum: Acta leg. f. 1v. Martène I, 1160.

[2]) Das ergiebt sich aus der von dem Mailänder Podesta 1220 an die Popolaren gerichteten Abmahnung, s. o. S. 90 A. 3; ferner daraus, daß die Podesta von Mailand, Vercelli und Como 1221 Zeugen der Achtserklärung des Reichslegaten gegen die Popolaren B. A. p. 656 waren; endlich auch aus dem Um-

Cremona einen Halt zu gewinnen, indem sie am 8. April sich aus dieser Stadt einen Podesta wählten, — ein Versuch, welcher allerdings damals noch durch die vorsichtige Zurückhaltung Cremonas vereitelt ward [1]. Beide Parteien erkannten dann am 25. April im voraus den Schiedsspruch des Kardinals an [2], der ihn jedoch erst am 28. Juli zu Bologna in Gegenwart des Patriarchen von Aquileja und der Bischöfe von Turin, Bologna, Reggio, Como, Padua, Treviso, Piacenza und Imola fällte [3]. Beiden Theilen gebot er unbedingt Frieden zu halten und des Kaisers Gesetze über kirchliche Freiheit und Bestrafung der Ketzer ins Stadtrecht aufzunehmen und auszuführen; er sprach ferner, wie vorher die Reichsorgane, den Rittern alle seit sechs Jahren innegehabten Vorrechte [4] und überdies gewisse Befestigungen zu, wogegen die übrigen zerstört werden sollten, endlich auch das Recht, mit ihren Gütern frei schalten und walten zu dürfen. Ihr bisheriger Podesta ward von seinem Amte entbunden; doch sollten sie ihm zunächst noch als einem Bevollmächtigten des Kardinals gehorchen, wie die Popolaren dem Bischofe. Weitere Verfügungen behielt er sich damals noch vor. Diese erfolgten am 28. September zu Novara in Gegenwart des Erzbischofs von Mailand und der Bischöfe von Pavia, Como, Reggio, Piacenza, Vercelli, Novara und Bergamo, und besonders diese späteren Verfügungen sind bezeichnend für die Art und Weise seines Verfahrens im Gegensatz zu dem des Reichslegaten. Er hat nämlich nicht blos die Genossenschaft der Popolaren, sondern auch die der Ritter, welche Konrad von Metz und Friedrich II. bestätigt hatten, aufgehoben und jeden künftigen Versuch, Genossenschaften zu bilden, im voraus mit der Exkommunikation belegt; alle Urkunden, welche auf die bisherigen Genossenschaften Bezug hatten, sollten dem von ihm ernannten Podesta der Gesammtbürgerschaft, Otto von Mandello aus Mailand [5], überliefert und öffentlich verbrannt werden. Ferner sollten nicht blos die den Rittern anhängenden Landleute, sondern überhaupt alle im Stadtgebiete in Rücksicht ihrer Lasten den Bürgern gleichgestellt werden [6]. In diesen Entscheidungen waren beide Theile auf gleichem Fuß behandelt, doch so, daß den Rittern gewisse Vortheile, denen sie nach den für sie so überaus günstigen Urtheilen des Reichs nicht leicht entsagt haben würden, gelassen waren, während sie auf andere freilich verzichten mußten. Hugo hat hier

---

stande, daß der Sonderpodesta der Ritter in Mailand lebte, als er Hugo von Ostia zum Schiedsrichter annahm. Acta leg. f. 2v nr. 12.

[1] Ann. Plac. Guelfi p. 438. Cremona strafte den, der sich hatte wählen lassen, verhängte über die Popolaren den Bann und verbot seinen Bürgern, einer der Parteien beizustehen. Martène I, 1160.

[2] B. A. p. 657. Die Acta legat. enthalten noch viel mehr Aktenstücke dieses Handels, als hier verwerthet werden konnten.

[3] B. A. p. 658. Vgl. Ann. Plac. l. c.

[4] Am 15. Aug. setzte er sie ausdrücklich in dieselben ein. Ibid. p. 660.

[5] Ann. Plac. Guelfi l. c.

[6] B. A. p. 661.

wirklich das Möglichste geleistet, um eine dauernde Aussöhnung zu Stande zu bringen, und doch hat seine Entscheidung nirgends befriedigt. Schon am 15. November, als eben der Friedensstifter Oberitalien verlassen hatte, kam es zwischen den Rittern und den Popolaren aufs neue zum Kampfe[1]).

Ein weites Feld zur Erprobung seiner diplomatischen Geschicklichkeit, aber auch seiner Stellung zur Reichspolitik, eröffnete sich dem Kardinallegaten in der Romagna. Der dortige Reichsgraf Ugolin di Giuliano wurde von dem Erzbischofe von Ravenna verklagt[2]), wahrscheinlich wegen seines Verfahrens in dem Prozesse um Castelnuovo, und ihr Verhältniß wird sich noch mehr verschlechtert haben, als Ugolin in seiner anderen Eigenschaft als Podesta von Ravenna Verträge mit Ferrara abschloß[3]), von welchem der Erzbischof gleichfalls in seinem Güterbesitz verkürzt zu sein behauptete. Da wurde Ugolin — man sieht nicht aus welcher Veranlassung — plötzlich am 13. Juni durch den Kaiser aus seinem Grafenamte entlassen und durch den Grafen Gotfried von Blandrate ersetzt[4]). Blieb jener noch Podesta von Ravenna, so muß er sich auch hier Feinde gemacht haben, und es scheint, daß er daselbst in einem Aufruhr seinen Tod fand, da die Stadt für diesen Mord von seinem Nachfolger in der Grafschaft zu einer Geldbuße verurtheilt wurde und dieselbe in der That bezahlte[5]).

Indessen bis der Graf Blandrate in der Romagna eintraf — er scheint erst am Anfange 1222 dorthin gekommen zu sein —, war sie sich vollkommen selbst überlassen, und Bologna und Faenza benutzten diesen Umstand, um wieder mit ihren alten Absichten auf das Gebiet von Imola hervorzutreten. Machtboten von Bologna, welches sich plötzlich um die Wahrung der Reichsrechte sehr besorgt zeigte, verhinderten durch ihr Dazwischentreten, daß die Einwohner von Castel Imolese der übernommenen Verpflichtung, nach Imola selbst überzusiedeln, nachkamen[6]), obwohl Bischof Mainardin von Imola ihnen im Namen seiner Bürgerschaft bestimmte Rechte zu-

---

[1]) Ann. Plac. l. c.: Et tunc ambe partes se iuraverunt cum Cremonensibus; Ann. Cremon. p. 807: Potestas suo tempore associavit civitatem Placentie. Die Popolaren nahmen den vom Kardinal bestellten Gesammtpodesta Otto de Mandello gefangen. Ann. Plac.

[2]) Urkunde von 1221 April 29. im erzbischöflichen Archive zu Ravenna (nach Ficker) über die Litiscontestation vor Bischof Mainardin von Imola.

[3]) Muratori, Antiq. Ital. IV, 435.

[4]) B.-F. 1341—1343. Vgl. Ficker II, 261.

[5]) Friedrich II. beauftragte Nov. 9. den Blandrate mit der Verfolgung des Mordes B.-F. 1364. Ueber die Bestrafung Ravennas s. H.-B. II, 217 not. Der neue Podesta Gallin de Alliate versprach 1222 März 2. den Rest der Strafsumme von 1650 Pfund, nämlich 650 Pfund, in wenigen Tagen zu bezahlen (Ficker aus dem erzbisch. Archive zu Ravenna).

[6]) S. o. S. 165 A. 1. Die Burgleute mußten auf Antrieb Bolognas schwören: custodire castrum et guardare et iura imperii et redditus, que et quos ibi habet imperator, . . . pro d. imperatore et ad eius honorem atque utilitatem. Savioli III, 2 p. 12.

sicherte[1]). Gleichzeitig griff Faenza auf eigene Faust in das Gebiet von Imola hinüber, bis auch hier Kardinal Hugo sich ins Mittel legte. Er verurtheilte am 30. August und 1. September die Angreifer zur Zahlung einer beträchtlichen Entschädigung, während Imola sich verpflichten mußte, weder beim Papste noch beim Kaiser oder ihren Vertretern Klage zu erheben[2]). Für den Augenblick war damit allerdings der Friede hergestellt; er hielt jedoch auch hier nur solange vor, als der Kardinal selbst über ihn wachte.

Auch in der Mark Treviso fand Hugo von Ostia Gelegenheit sich als Friedensstifter zu versuchen, da der Streit des Patriarchen Berthold von Aquileja und des Bischofs Philipp von Belluno und Feltre mit der Stadt Treviso weder durch den Kaiser noch durch den Reichslegaten ausgetragen worden war[3]). Abweichend von seinem sonstigen Verhalten in derartigen Zwistigkeiten, bei welchen es sich um Güterbesitz und Hoheitsrechte der Geistlichkeit handelte, hat aber der Kardinal diesmal die Sache der Bischöfe nicht unbedingt zu der seinigen gemacht, vielleicht mit Rücksicht darauf, daß hinter Treviso das mächtigere Venedig stand oder weil in Venedig, welches er im Juni besuchte, in diesem Sinne erfolgreich auf ihn eingewirkt worden war. Seine Entscheidungen vom 20. August zwischen Treviso und dem Bischofe von Belluno[4]) und vom 30. zwischen Treviso und dem Patriarchen[5]) laufen darauf hinaus, daß beide Theile etwas von ihren Ansprüchen nachzulassen hatten. Der Bischof mußte dafür, daß ihm die Gerichtsbarkeit hinter einer genau abgegrenzten Linie zugestanden wurde, an Treviso die bedeutende Summe von 13 000 Mark Silbers zahlen und der Patriarch dafür, daß die Stadt auf alle Gerichtsbarkeiten und Bürgerschaftsrechte „von der Livenza bis zum Herzogthume Meran und von den Bergen bis zum Meere in ganz Friaul" verzichtete, seinerseits die Ansprüche auf Ortschaften südlich der Livenza und auf das Bisthum Ceneda fallen lassen. Aber kam diese Abmachung so, wie der Kardinal sie vorschrieb, zur Ausführung? Berthold von Aquileja scheint von derselben wenigstens nicht sehr befriedigt gewesen zu sein, da er schon am 11. September Bürgerrecht in dem stets Treviso feindlichen Padua nahm, welches sich ihm dagegen zur Hülfe in Friaul und gegen Treviso verpflichtete[6]). Aus

[1]) 1221 Juni 16. ibid. p. 13.

[2]) Acta leg. f. 19v nr. 59. Auch der Erzbischof von Ravenna war durch Faenza in Lugo geschädigt worden, und Hugo verschaffte ihm Ersatz ibid. f. 19 nr. 57, f. 21v nr. 68. Bologna scheint sich damals an den Gewaltthätigkeiten gegen Imola noch nicht betheiligt zu haben.

[3]) S. o. S. 89 und 100.

[4]) Acta leg. f. 16 nr. 53.

[5]) ibid. f. 15 nr. 52.

[6]) Dondi, Istoria di Padova VII, 26. Berthold verpflichtete sich, zu Padua in 3 Jahren 12 Paläste zum Werthe von je 1000 Pfund zu bauen, bei Auflegung einer dacia 200,000 Pfund zu versteuern und jährlich mit 50 Rittern auf 3 Monate der Stadt gegen Jedermann, außer gegen Kaiser und Papst, zu dienen. Die Angaben bei Rolandin. II, 1 p. 47 über diese cittadinancia des Patriarchen sind ungenau.

Andeutungen in einem auf Berthold bezüglichen Erlasse des Kardinals kann sogar geschlossen werden, daß er dessen Schiedsspruch gar nicht annahm, vielmehr unmittelbar darauf die Fehde mit Treviso erneuerte und deshalb dem Banne verfiel[1]).

Hugo von Ostia machte also, als er sich auch an die Ordnung rein weltlicher Streitigkeiten wagte, im allgemeinen dieselbe Erfahrung wie mancher Reichsbeamter vor ihm, daß es nämlich fast unmöglich war, auf diesem zerklüfteten Boden dauernd friedliche Verhältnisse aufzurichten, wenn man nicht im Stande war, jeden Widerspruch und jeden Friedensbruch ohne weiteres mit weltlichen Waffen niederzuschlagen. War aber wirklich an einer Stelle ein Vergleich erzielt worden, so brachen dafür an einer anderen Stelle neue Zwistigkeiten aus, die auch jenes Ergebniß wieder in Frage stellten, und die Kirchenstrafen, mit welchen Hugo sein Friedenswerk umgab, haben in dieser Beziehung kaum abschreckender gewirkt, als die Bannstrafen, zu welchen die Reichsbeamten die Störrigen zu verurtheilen pflegten. Der Streit des Markgrafen Wilhelm von Montferrat mit Alessandria, Vercelli und Mailand um die Pobrücke und anderes dürfte zwar durch die Vermittelung des Kardinals seinen gefährlichen Charakter verloren haben, da ohnedies Wilhelm sich schwerlich auf die ihm von jenem vorgeschlagene Kreuzzugsunternehmung eingelassen haben würde[2]). Mailand selbst erwies sich noch am 9. Mai dem Kardinal gefällig, indem es ihm für den Kreuzzug 20 Ritter bewilligte[3]), mehr als irgend eine andere Gemeinde Oberitaliens: zwei Monate später hätte es auch dies vielleicht nicht mehr gethan.

Der Umstand, daß Hugo von Ostia fast überall die Bischöfe gegen die wirklichen oder vermeintlichen Uebergriffe der Gemeinden unterstützte, mag jene nicht selten ermuthigt haben, auch mit solchen Ansprüchen hervorzukommen, welche schon so gut wie vergessen waren. Der Erzbischof von Mailand sprach wahrscheinlich aus einem Grunde der Art über Monza das Interdikt aus, wogegen der Podesta von Mailand sich der Unterthanenstadt annehmen zu müssen glaubte. Er lehnte die angebotene richterliche Entscheidung des Kardinals, deren Ausfall sich voraussehen ließ, ab[4]) und verfügte seinerseits den städtischen Bann gegen den Erzbischof, den er also entgegen den Bestimmungen sowohl des Lateranconcils als auch der kaiserlichen Krö-

---

[1]) Hugo ermächtigt Sept. 13. Acta leg. f. 30 nr. 90 den Bischof von Triest, wenn der Patriarch den Eid des Gehorsams leiste und sich als incendiorum reus gegen Treviso bekenne, ihn zu absolviren. Berthold hatte darnach auch den Kreuzzugszwanzigsten noch nicht gezahlt, wahrscheinlich, weil die Fehde mit Treviso und die in Padua übernommenen Verpflichtungen seine Kasse erschöpften. Vgl. Acta legat. f. 31 nr. 92. Wenn er nach Bertondelli, Hist. di Feltre p. 60, im Jahre 1222 auf Bitten der Herzöge von Oesterreich und Kärnten, mit denen er nach Rom ging, absolvirt worden sein soll, so ist wenigstens für den Oesterreicher eine solche Reise nicht nachzuweisen.

[2]) S. o. S. 151. Vgl. auch S. 119 A. 1.

[3]) Acta leg. f. 4 nr. 15.

[4]) Not. Instr. 1221 Juli 14. Acta leg. f. 9 nr. 42.

nungsgesetze als seiner Gerichtsbarkeit unterworfen betrachtete[1]). Die in Folge dessen vom Legaten am 31. Juli gegen die Mitglieder des Stadtraths ausgesprochene Exkommunikation, — sein unter Berufung auf Papst und Kaiser ergehender Befehl, jene Verfügung aufzuheben, — die Bedrohung der Stadt selbst mit dem Interdikte[2]), alles blieb wirkungslos, wenn nicht etwa eine Wirkung darin zu erkennen ist, daß im September die richterlichen Geschlechter die Stadt verließen[3]). War Mailand so auf der einen Seite vom Bürgerkriege bedroht, so schloß es sich auf der anderen mit dem befreundeten Vercelli, wo damals der Mailänder Wilhelm von Pusterla Podesta war, um so enger zusammen: die beiden Städte ertheilten sich damals gegenseitiges Bürgerrecht[4]). Aber gleichzeitig thaten sich auch der Bischof und die Gemeinde von Ivrea und die Grafen und Kastellane des Canavese mit Novara gegen Vercelli zusammen[5]): man mußte wieder einmal fürchten, daß an solchen örtlichen Nebenbuhlerschaften sich ein allgemeiner Brand entzündete. Er wurde anscheinend dadurch vertagt, daß Hugo sich nach Novara begab und persönlich mit den Betheiligten verhandelte. Als er jedoch von dort wieder in den Osten zurückkehrte, sah er sich am 5. Oktober in Vercelli gröblichen Beschimpfungen ausgesetzt[6]).

Wenn Hugo von Ostia, der doch in viel höherem Alter als Papst Gregor IX. gezeigt hat, daß es ihm an Zähigkeit nicht fehlte, schließlich der ihm auferlegten Sisyphosarbeit müde ward, wer wollte es ihm verdenken? Auf dem weiteren Wege über Lodi nach Reggio, Modena und Bologna verwies er schon viele noch unerledigte oder neu an ihn herantretende Angelegenheiten auf die künftige Verhandlung vor dem Papste selbst. Am 28. Oktober ist er noch in Bologna[7]); am 29. finden wir ihn südlich davon in Pianoro[8]); in den nächsten Tagen wird er den Apennin überschritten haben, um seinem Auftraggeber Bericht über die Ergebnisse der Sendung zu erstatten.

---

[1]) Notae S. Georg. Mediol., M. G. Ss. XVIII, 389: 17. kal. sept. d. Amizo Sachus pot. Mediol. dedit bannum archiepiscopo; tamen non potuit dare. Die Tagesangabe wird wohl für 17. kal. aug. verschrieben sein, da die Bannung einige Tage vor dem 31. Juli geschehen sein muß. Vgl. Giulini, Mem. di Milano IV, 272 ff.

[2]) Acta leg. f. 7 nr. 37, 38. Martène I, 1154.

[3]) Notae l. c. fahren fort: et apud festum nativitatis proxime (Sept. 8.?) iverunt capitanei et valvasores extra civitatem. Diese halten im folgenden Jahre mit dem Erzbischofe zusammen.

[4]) 1221 Sept. 25. Aus den Biscioni zu Vercelli durch Ficker. Vgl. Giulini l. c. p. 274.

[5]) Sept. 10. Durandi, Marca d'Ivrea p. 110 nach Ficker.

[6]) Der dafür gebannte Podesta von Vercelli erklärte sich Okt. 8. zu Lodi zur Genugthuung bereit. Acta leg. f. 24^v nr. 77.

[7]) ibid. f. 26^v nr. 86.

[8]) Er läßt hier, merkwürdiger Weise am Schlusse seiner Legation, die Urkunde seiner Ernennung zum Legaten transsumiren. Savioli III, 2 p. 17. Aus der nächsten Zeit liegen keine Nachrichten über Hugo vor; unter den Zeugen päpstlicher Urkunden erscheint er meines Wissens erst im März 1222.

Der allgemeinen Neigung der Gemeinden, auf Kosten des geistlichen Standes ihre Mittel und Rechte zu erweitern, war durch Hugo an vielen Orten erfolgreich entgegengearbeitet und dem bei ihnen unverhüllt sich kundgebenden Sektenwesen wenigstens zum Bewußtsein gebracht worden, daß die Kirche jetzt eine Waffe zu seiner Bekämpfung besaß. Freilich erst die Zukunft konnte lehren, ob jenes Einlenken der Gemeinden von Dauer und ob diese Waffe durch die Lässigkeit der Stadtbehörden nicht ihre Wirksamkeit einbüßen, ein Griff ohne Klinge bleiben werde. Und wenn der nächste Zweck, von welchem Hugos Legation hauptsächlich eingegeben worden war, in der That erreicht schien, — wenn Geld und Menschen für den Kreuzzug bereit waren, mit welchem die Kirche den Glaubenskämpfern am Nil entscheidende Hülfe zu bringen gedachte: in denselben Tagen, in welchen Hugo seine Legation abschloß[1]), gelangte die erschütternde Nachricht nach Europa, daß es solcher Hülfe nicht mehr bedurfte, weil in Aegypten alles schon zu Ende war.

---

[1]) Der Abschluß derselben war jedoch schwerlich durch die Nachricht von der Katastrophe in Aegypten bedingt. Denn wenn der Papst von ihr erst durch Friedrichs Brief vom Okt. 25. erfuhr (s. oben S. 160 A. 3), der um Nov. 10. angelangt sein mag, so war Hugo damals schon von selbst auf dem Rückwege zum Papste.

Viertes Kapitel.

Der Kongreß zu Veroli, 1222.

Das Unglück von Damiata gab, wie erzählt worden ist, dazu Veranlassung, daß Honorius III. am Ende des Jahres 1221 eine Zusammenkunft mit dem Kaiser wünschte, dieser aber sich nicht nur mit dem Vorschlage einverstanden erklärte, sondern auch sogleich von Sicilien auf das Festland zurückkehrte[1]), als ob ihm selbst nichts mehr am Herzen läge, als die Zusammenkunft zu beschleunigen. Trotzdem hatte es mit ihr noch gute Weile, — weshalb, das bleibt völlig im Dunklen. Der Papst begab sich, offenbar zum Zweck derselben, schon am 28. Februar 1222 von Rom nach Anagni[2]), während Friedrich, welcher zu Anfang des Februar von Calabrien nach Apulien gegangen war, sich von dort erst gegen Mitte des März nach der an den Kirchenstaat grenzenden Terra di Lavoro aufmachte, als ob er jetzt den Papst aufsuchen wollte, aber dann wieder in Aversa, Neapel und Capua den Rest des März und die erste Woche des April zubrachte[3]). Man mag daraus schließen, daß zuletzt noch allerlei Vorfragen aufgetaucht und zu erledigen gewesen sind, um der geplanten Zusammenkunft einen einigermaßen glatten Verlauf zu sichern. Endlich, am 11. April, kam der Kaiser über die Grenze des Kirchenstaats nach Casamari, der Abtei seines Siegelbewahrers Johannes, und von hier am folgenden Tage nach Veroli, wo Honorius mit den Kardinälen schon länger als eine Woche seiner geharrt hatte[4]).

---

[1]) S. o. S. 162.

[2]) Rycc. de S. Germ. p. 342: mense febr. urbem exiens venit Anagniam. Der Papst urkundet Febr. 28. im Lateran P. 6796, aber an demselben Tage auch schon aus Anagni (im Prozesse von S. Sisto, ungedruckt zu Cremona).

[3]) Vgl. B.-F. 1372 ff.

[4]) Die letzten Daten nach dem chartarium Casaemariense (cod. Vat.) bei Rondinini, Hist. monast. de Casaemario p. 50 in H.-B. II, 235, wo zu der widersprechenden Datirung der Urkunde Friedrichs für Capodistria: Sora April 12. (W. A. I, 218), die Bemerkung bei B.-F. 1385 zu vergleichen ist. Honorius war wenigstens schon seit April 3. P. 6812 in Veroli gewesen.

Eine Anzahl deutscher Großen, welche sich schon zu Capua bei Friedrich eingefunden hatten: der Erzbischof Albrecht von Magdeburg, Markgraf Hermann von Baden, Konrad von Zollern, der Burggraf von Nürnberg, die Grafen Rudolf von Habsburg,, Berthold von Heiligenberg, Mangold von Veringen und Heinrich von Everstein, dazu der Titularherzog Rainald von Spoleto[1]), bildeten das kaiserliche Gefolge und werden sich mehr oder weniger an den Verhandlungen betheiligt haben, welche, wenigstens soweit sie den Kreuzzug betrafen, öffentliche gewesen sein sollen[2]).

Aber ein endgültiger Beschluß kam über denselben diesmal noch nicht zu Stande. Man bedachte sich doch wohl, den allgemeinen Aufruf zu den Waffen, welchen Honorius in seiner Encyclika vom 19. Dezember in Aussicht gestellt hatte, schon jetzt ergehen zu lassen, solange der abschreckende Eindruck des furchtbaren Mißlingens noch gar zu frisch war, und man verständigte sich schließlich dahin auf Martini eine zweite, umfassendere Versammlung nach Verona auszuschreiben, zu welcher dann auch der in erster Linie am Unglücke betheiligte Kardinallegat Pelagius, der Patriarch Radulf von Jerusalem, die Meister der Ritterorden und auf Friedrichs besonderen Wunsch König Johann von Jerusalem und überhaupt die maßgebenden Persönlichkeiten des Orients sich einstellen oder durch Bevollmächtigte vertreten lassen sollten. Auf die Bemerkung des Papstes, daß König Johann durch seine Mittellosigkeit abgehalten werden könnte, der Einladung zu folgen, erwiderte der Kaiser, daß das seine Sorge sein werde[3]). Er selbst schwur aus eigenem Antriebe, daß er dem dann in Verona zu fassenden Beschlusse über den Termin der Kreuzfahrt für seine Person getreulich und seiner kaiserlichen Stellung entsprechend nachkommen werde[4]). Der Papst seinerseits stellte Friedrich mit seiner Gattin, seinem Sohne und ihren Reichen und Rechten bis zu seiner Rückkehr aus dem heiligen Lande neuerdings unter den besonderen Schutz

---

[1]) B.-F. 1381, 1383.

[2]) Chartarium Casaemar. l. c.: cum papa de succursu T. S. et frequenter et publice tractans; — Emonis chron. M. G. Ss. XXIII, 496 (angeblich zu Alatri): cum episcopis et principibus imperii de negotio T. S. tractaverunt; — Honorius (s. folg.): imperator . . . . publice in conspectu multitudinis prelatorum, principum, baronum ac aliorum, qui ad colloquium ipsum convenerant, manu propria spontanea voluntate iuravit etc.

[3]) Honorius an Pelagius und an König Johann 1222 Apr. 25. P. 6816, Epist. pont. I, 137; Friedrich an den König von Frankreich c. 1236 H.-B. IV, 874. Vgl. Rycc. de S. Germ. l. c., Chron. Sic. p. 896, Emo l. c., Chron. Mont. Sereni p. 199 (mit der irrigen Angabe, daß der Tag zu Verona auf Jan. 6. angesagt worden sei) und die am Anfange des nächsten Kapitels angeführten Stellen.

[4]) Honorius l. c.: iuravit, quod iter arripiet termino, quem sibi seu in colloquio apud Veronam celebrando seu (für den Fall, daß diese Sprache nicht zu Stande käme) circa tempus, quo colloquium ipsum indictum est, duxerimus prefigendum. Rycc. l. c. in Bezug auf Veroli: data fide, quod in certo termino tamquam imperator . . . . transfretaret. Ebenso Gregor 1227 Okt. 10. Epist. 1, 282: in certo termino a Romana sibi ecclesia prefigendo tanquam imperatorem honorifice profecturum.

des apostolischen Stuhles und trug den Bischöfen des Reiches auf, mit Bann und Interdikt diesen Schutz zu handhaben[1]). Diese friedliche Einigung von Papst und Kaiser bot die einzige Bürgschaft, wenn von einer solchen überhaupt die Rede sein konnte, für ein mögliches Gelingen des neuen Unternehmens, und in der Freude über die Einigung mag auf der kirchlichen Seite übersehen worden sein, daß nach der zu Veroli getroffenen Verabredung die oberste Entscheidung über Beginn und Leitung des künftigen Kreuzzugs ihrer Hand zu entschlüpfen und dem freien Beschlusse einer Versammlung anheimzufallen drohte, in welcher das weltliche Element mit seinen Interessen voraussichtlich vorherrschte. War doch ohne Zweifel Verona als Ort der Versammlung gerade deshalb gewählt worden, damit die Deutschen sich möglichst zahlreich an derselben betheiligen könnten.

Von den Ergebnissen der Zusammenkunft zu Veroli kam nur dasjenige an die Oeffentlichkeit, was sich auf die Kreuzzugsfrage bezog. Aber es liegt in der Natur der Sache und es läßt sich mittelbar auch beweisen, daß das Beisammensein von Kaiser und Papst, welches zwölf Tage dauerte[2]), außerdem zu Besprechungen über ganz andere Dinge benutzt wurde, wie zum Beispiel über die Stellung des sicilischen Klerus, und an diesen waren begreiflich nur engere Kreise betheiligt. Wiederholte hier Honorius die Beschwerden, welche er im August des vergangenen Jahres über Eingriffe in die Wahlfreiheit vorgebracht, Friedrich aber anscheinend gar nicht beantwortet hatte, so trat dieser ihnen mit der Klage entgegen, daß man auf Seiten der Kirche seine Bedenken rücksichtlich der Gewählten zu wenig beachte, und der Papst gab wenigstens in soweit nach, daß er eine Prüfung solcher Einwände durch besondere Kommissionen zusagte, für welche jetzt gleich je zwei Erzbischöfe und zwei Bischöfe aus Apulien, Terra di Lavoro, Calabrien und Sicilien bezeichnet wurden. Viel war damit für Friedrich nicht gewonnen, da die Schlußentscheidung über die Gültigkeit oder Ungültigkeit einer Wahl doch dem kirchlichen Oberherrn vorbehalten blieb und die ganze Maßregel überhaupt nur bis zur Rückkehr des Kaisers vom Kreuzzuge Kraft haben sollte[3]), und man darf sich deshalb nicht wundern, daß Friedrichs Gegenleistung sich ebenfalls nur in engen Grenzen hält. Er wies durch einen noch von Veroli datirten Erlaß die Vasallen und Beamten seines Erblandes an, die Geistlichkeit in Civilprozessen nicht vor das welt-

---

[1]) 1222 April 24. Epist. pont. I, 136.

[2]) Friedrich, welcher April 12. nach Veroli gekommen (s. o.), urkundet dort noch am 23. (s. folg.), kam aber schon am 24. auf der Rückreise nach Casamari, s. Chart. Casaemar. bei H.-B. II, 240, so daß Rycc. de S. Germ.: per dies 15 colloquium habuere, ungenau ist. Rycc. irrt auch darin, daß er Honorius von Veroli nach Rom und von hier postmodum exiens nach Alatri gehen läßt. Daß derselbe vielmehr bis April 30. in Veroli, Mai 2. aber schon in Alatri (P. 6818, 6819) war und sich unmittelbar nach Alatri begab, zeigt die Erzählung in Honorius 1222 Mai 13.: Ficker IV, 334.

[3]) Honorius 1222 April 24. Epist. pont. I, 136.

liche Gericht zu ziehen und sie überhaupt diejenigen Freiheiten genießen zu lassen, deren sie sich bis zum Tode König Wilhelms II. erfreut hatte[1]). Ueber diesen bei der Wiederaufrichtung des Königreichs angenommenen Maßstab hinauszugehen und der Geistlichkeit ganz allgemein noch weitere Vorrechte zu gewähren, lag für ihn um so weniger Veranlassung vor, als er ja gegenüber den einzelnen Kirchen mit Gunstbezeugungen nicht zu kargen, sich vielmehr ebenso freigebig zu zeigen pflegte wie irgend ein anderer gutkatholischer Fürst seiner Zeit. Noch während seines Aufenthaltes beim Papste hatte zum Beispiel die im päpstlichen Gebiete gelegene Abtei Casamari, deren Abt freilich bei ihm in hohem Ansehen stand und schon wiederholt begnadet worden war, sich weiterer Zugeständnisse zu erfreuen[2]), für welche sie ihm, als er auf der Rückreise von Veroli wieder im Kloster vorsprach, auf seine Bitte Antheil an ihren guten Werken und einen Gedächtnißtag für sich und seine Eltern bewilligte[3]).

Die Zusammenkunft zu Veroli konnte vor der Welt wohl als ein Zeugniß gelten, daß das Einvernehmen zwischen dem Kaiser und dem Papste durch nichts gestört sei, und der Schleier, welcher sich über ihren Verkehr legte, bewahrte die Geheimnisse desselben so gut, daß man in der That erst seit wenigen Jahren weiß, wie nahe ihre Freundschaft damals dem Schiffbruche gewesen ist. Denn Friedrich hat in Veroli an einen überaus heiklen Punkt zu rühren gewagt und, wenn auch vielleicht nicht die Rechtsgrundlage, so doch die Zweckmäßigkeit des Kirchenstaats in Frage gestellt und hinsichtlich desselben Forderungen erhoben und nachdrücklichst vertheidigt, welche umgekehrt bei Honorius und den Kardinälen auf die entschiedenste Zurückweisung stießen[4]). Welcher Art jene Forderungen waren, erfahren wir nicht; aber wir dürfen wohl vermuthen, daß sie einerseits mit der von ihm gerade in diesen Tagen ins Werk gesetzten Neugestaltung der reichsitalischen Verwaltung zusammenhingen und andererseits sich auf die immer deutlicher hervortretende Ohnmacht der päpstlichen Regierung in ihrem eigenen Staate gründeten.

Die besonderen Vollmachten, welche Friedrich dem Kardinalbischofe Hugo von Ostia aus Anlaß seiner Legation für Reichsitalien ertheilt hatte, waren mit dessen Rückkehr von dort im Herbste des vergangenen Jahres erloschen, und um so empfindlicher wird es sich fühlbar gemacht haben, daß Konrad von Metz, obwohl er noch

---

[1]) Friedrich 1222 April 23. B.-F. 1388. Es ist auffällig, daß Rycc. p. 344 diese Verfügung erst im Sommer 1224 an den Justitiar von Terra di Lavoro gelangen läßt.

[2]) B.-F. 1386, von Honorius April 27. bestätigt.

[3]) Chart. Casaemar. l. c.

[4]) Honorius an die Einwohner des Herzogthums 1222 Mai 5., erweitert Mai 13., Ficker IV, 334: Cum nichil, quod esset in preiudicium apostolice sedis, super ducatu Spoletano cum imperatore disposu[er]imus in colloquio nuper habito nec etiam fratres nostri, licet super hoc importunis precibus fuerimus requisiti aliisque multis modis temptati, et in firmo geramus proposito, super hoc nichil penitus ordinare, devotionem vestram monemus etc.

immer den Anspruch auf das Amt des Reichslegaten für ganz Italien festhielt[1]), in Deutschland blieb oder bleiben mußte: das Reich entbehrte also wiederum in Oberitalien jeglicher Vertretung, während allerdings Tuscien eine solche in Eberhard von Lautern, die Romagna in Gotfrid von Blandrate besaß. Ob nun Friedrich Grund hatte, mit Eberhard unzufrieden zu sein, ist nicht ersichtlich; was aber den Grafen von Blandrate betrifft, so war sein Verhalten namentlich in den Reibungen zwischen Bologna, Imola und Faenza der Art, daß es unmöglich die Billigung des Kaisers finden konnte, dessen und des Reichslegaten Anordnungen durch ihn ebenso umgestürzt wurden, wie der durch Hugo von Ostia vermittelte Friede. Denn als die Imolesen, der ewigen Plackereien wegen Castel Imolese überdrüssig, die dortige Einwohnerschaft für 3000 Pfund zur Uebersiedlung in ihre eigene Stadt veranlaßt und am 3. Januar 1222 das Castell zerstört hatten[2]), ließ sich Gotfrid durch Bologna und Faenza bestimmen, mit ihnen verbündet Imola zu dem Zweck zu bekriegen, daß die Aufgenommenen wieder entlassen und unter die Obhut jener anderen Städte gestellt würden[3]). Während nun derartige Vorkommnisse — und Imola wird nicht versäumt haben, sich beim Kaiser zu beklagen — diesem es nahe legten, dem abwesenden Reichslegaten endlich wieder einen Nachfolger zu geben, führten die ziemlich vorübergehenden Ergebnisse, welche Konrad von Metz selbst während seiner wiederholten, aber immer nur flüchtigen Amtsbesorgung erzielt hatte, zu dem doppelten Schlusse, daß das Amt eines solchen obersten kaiserlichen Stellvertreters ständiger Besetzung bedürfe und daß der ganz Reichsitalien umspannende Sprengel desselben viel zu groß sei, um ihm eine durchgreifende Wirksamkeit zu ermöglichen. Italien wurde also jetzt — entweder während des Kongresses zu Veroli oder kurz darauf — in zwei Bezirke zerlegt, von welchen der eine, welcher die Lombardei, die Romagna und die Trevisaner Mark enthielt, dem Erzbischofe Albrecht von Magdeburg, der andere aber, welcher hauptsächlich das Reichsland Tuscien umfaßte, dem Truchseß Gunzelin von Wolfenbüttel und zwar mit allen Befugnissen überwiesen ward, welche bisher dem einen Reichslegaten von ganz Italien zugestanden hatten[4]).

---

[1]) S. o. S. 166.

[2]) Tolosani cont. c. 170 p. 711. Marmorinschrift in S. Paolo e S. Donato zu Imola: Vesi, Storia di Romagna II, 325.

[3]) Urkunden von 1222 Jan. 15., 16., 18.: Savioli III, 2, p. 19—23. Die Unzufriedenheit des Kaisers ergiebt sich aus B.-F. 1396 vom Juni 17. H.-B. II, 255.

[4]) Ueber diese wichtige Umgestaltung der Legationseinrichtung s. Ficker II, 160. Daselbst und S. 165 über die erste Besetzung der Theillegationen. Daß Konrad von Metz den Titel eines Legaten von ganz Italien in Deutschland beibehielt, scheint darauf zu deuten, daß er schon seine eigene Bestellung als eine dauernde betrachtete. Nicht ganz gleichgültig ist, wann die Ernennungen der neuen Legaten erfolgten. Es muß geschehen sein nach April 20., da Albrecht von Magdeburg (ohne Amtstitel) noch an diesem Tage zusammen

Daß für das Amt des oberitalischen Legaten wieder ein Bischof gewählt wurde, entsprach nur dem Herkommen, und daß einer der angesehensten Erzbischöfe sich zur Uebernahme desselben bereit finden ließ, konnte der Sache nur zum Vortheile gereichen. Um so merkwürdiger ist die Ernennung Gunzelins, der zwar das höchste Vertrauen Kaiser Ottos IV. genossen, jedoch bis zum März 1222, da er dessen staufischen Nachfolger in Unteritalien aufsuchte, zu dem letzteren gar keine Beziehungen gehabt hatte. Aber nach allem, was wir von ihm wissen, war er eine überaus schneidige Persönlichkeit, und Friedrich wird ihn eben deshalb für den schwierigen Posten in Tuscien geeignet erachtet haben, wo die Feindschaft zwischen Florenz und Pisa sich einer gewaltsamen Entscheidung näherte und die Unruhen im Kirchenstaate jeden Augenblick das Reichsland in Mitleidenschaft ziehen konnten.

Die weltliche Herrschaft des Papstes stand trotz des Jubelrufes, mit welchem er am Anfang des Jahres 1221 ihre Wiederherstellung in allen ihren Theilen verkündigt hatte[1]), auf äußerst schwachen Füßen. Segni wurde im Frühlinge desselben Jahres von Terracina befehdet[2]). Jesi wollte sich dem mit der Mark Ancona belehnten Azzo von Este und dem ihm beigegebenen päpstlichen Delegirten nicht fügen und war noch im Sommer 1222 im Aufstande[3]). Fossombrone wurde 1221 von Fano zerstört, und letzteres trotzte Jahr und Tag der Exkommunikation, dem einzigen Zwangsmittel, welches dem päpstlichen Landesherrn zur Verfügung gestanden zu haben scheint[4]). Rieti gab sich eigenmächtig neue Statuten, in welchen der Papst eine Beeinträchtigung der kirchlichen Freiheiten sah[5]). Die Zustände im römischen Tuscien, dem „Garten des h. Petrus", spotteten aller Vorstellung. Hatte der Bischof Rainer von Toscanella und Viterbo

---

mit dem Bischofe von Halberstadt einen Auftrag zu Gunsten des bremischen Kapitels erhielt B.-F. 1387, welchen dann, weil Albrecht in Italien blieb, der Halberstädter allein ausführte H.-B. II, 238; und es geschah vor April 29., da an diesem Tage das Amt des totius Tuscie legatus schon durch den familiaris dapifer besetzt war B.-F. 1392, welcher kein anderer sein kann, als der nachher in demselben thätige Gunzelin. Da an letzter Stelle nichts darauf deutet, daß Gunzelin eben erst ernannt worden, könnte man versucht sein, seine Ernennung etwas früher als die Albrechts anzusetzen, besonders da Gunzelin (blos als Truchseß) zwar März 7. beim Kaiser in Troja, aber weder in Capua noch in Veroli bei ihm vorkommt. Solcher Annahme steht jedoch entgegen, daß Eberhard von Lautern April 27. zu S. Miniato noch als d. imp. et d. cancellarii nuntius in Tuscia urkundet (Ficker IV, 333), also von der eingetretenen Veränderung damals noch keine Kenntniß hatte. Die Ernennung der neuen Legaten erfolgte also entweder zu Veroli selbst oder unmittelbar nach dem Schlusse der Versammlung. Ueber Albrechts Ernennung s. auch Gesta archiep. Magd., M. G. Ss. XIV, 421; Magd. Schöppenchronik S. 145 irrig zu 1223; Chron. Montis Sereni p. 213 zu 1224: ipso in partibus Lombardie servitio imperatoris iam per triennium (im dritten Jahre?) occupato.

1) S. o. S. 123.

2) Honor. 1221 Juni 15. Theiner I, 67; P. 6685.

3) Honor. 1221 Aug. 22., 1222 Juli 6. Theiner I, 68, 71; P. 6704, 6874.

4) Honor. 1222 Aug. 17. Epist. pont. I, 142.

5) Honor. 1222 März 28. Epist. I, 134.

bei Friedrich II. sein Ausbleiben von der Kaiserkrönung damit entschuldigen müssen, daß ihm weder Gold noch Silber, weder ein Pferd noch ein Esel übrig gelassen worden sei [1]), so wurde es in der nächsten Zeit dort wo möglich noch schlimmer, als die Städte Rom und Viterbo wieder einmal an einander geriethen. Die Veranlassung gab der Verkauf von Centumcellae (Civitavecchia) an die Viterbesen. Er geschah, man sieht nicht von wem, aber mit Zustimmung des Papstes selbst. Indessen die Cornetaner glaubten sich durch diesen Besitzwechsel beeinträchtigt, waren es wohl auch, und sie fanden mit ihren Klagen bei Rom Gehör, welches sich ebenfalls über Viterbo beschwerte, daß dieses nämlich einen Theil seiner Stadtmauer hergestellt habe, welcher angeblich nach einem von Innocenz III. vermittelten Frieden nie wieder hätte aufgebaut werden dürfen. Der Grimm der Römer gegen die Nachbarstadt wuchs der Art, daß sie einen Kardinal, welcher zum Frieden mahnte, beinahe steinigten; sie hörten auch nicht auf die versöhnlichen Worte des Bischofs Rainer, welcher sie auf den Papst als auf den gemeinsamen Landesherrn und Richter hinwies, und sie begannen die Feindseligkeiten mit einem allerdings erfolglosen Angriff auf Viterbo. Dieses rächte sich durch Verwüstungen im Cornetanischen und durch Wegnahme des auf dem Wege nach Civitavecchia gelegenen Rispampani [2]).

Sollte der Kaiser diesem inneren Zerfalle des Kirchenstaats, dem Umsichgreifen des Brandes ruhig zusehen? Er brachte, wie gesagt, auf der Zusammenkunft in Veroli die Verhältnisse im Kirchenstaate zur Sprache und betonte ihre Unhaltbarkeit, indem er wahrscheinlich die Zurückgabe der vom Reiche in der Goldbulle von Eger an die Kirche abgetretenen Provinzen oder wenigstens des Herzogthums Spoleto anregte, durch welches er sich eine ununterbrochene Verbindung Siciliens mit dem Reiche eröffnet haben würde. Mit Leichtigkeit würde sich für eine derartige Zurückgabe, wenn die Kirche sich zum Verzichte auf die unmittelbare Regierung eines oder des anderen Theiles ihrer Staaten zu entschließen vermochte, sogar eine Form haben finden lassen, bei welcher ihr das Recht des obersten Eigenthümers vollständig gewahrt blieb, nämlich wenn sie entweder statt irgend eines Kardinals oder sonstigen geistlichen Herrn den Kaiser selbst zum Statthalter der von ihm gewünschten Provinzen ernannte, wie es später mit Karl von Anjou geschah, oder ihn mit denselben belehnte, wie Azzo von Este mit Ancona belehnt worden war. Eine solche Vasallenstellung würde dem Bedürfnisse, welches Friedrich bei seiner Anregung im Auge gehabt haben muß, vollauf genügt haben, und als unvereinbar mit der kaiserlichen Würde konnte sie jetzt nicht mehr erscheinen, da Friedrich so wie so schon Lehnsmann des Papstes war.

---

[1]) W. Acta I, 479.

[2]) Ueber die Ursachen der Fehde giebt ein Brief des Bischofs Rainer von Toscanella an den römischen Senator Johannes Auskunft: Docum. di storia Ital. per le prov. Toscane etc. V, 335. Vgl. Cronaca di Viterbo ibid. p. 15; Bussi, Ist. di Vit. f. 117.

In der sicheren Erwartung, daß seine Vorschläge, wie die Dinge nun einmal lagen, auch vom Papste als die beste Auskunft anerkannt werden würden, scheint er sogar schon vor der Zusammenkunft Vorbereitungen für die Intervention getroffen zu haben [1]). Aber soviel Mühe und Kämpfe die Behauptung der unmittelbaren kirchlichen Herrschaft auch kostete, Papst und Kardinäle wollten nicht auf sie verzichten, und worin auch Friedrichs Vorschläge im Einzelnen bestanden haben mögen, sie wurden, wie gesagt, in Veroli rundweg abgelehnt.

Es war eigentlich das erste Mal, daß er bei seinen Verhandlungen mit der Kurie unbedingt den Kürzeren zog und obendrein so, daß er auch für die Zukunft davon Schaden hatte. Im Eifer, mit welchem er sein Anliegen vertrat [2]), hatte der junge Fürst seine Karten zu früh aufgedeckt und ein Mißtrauen erweckt, welches vom Standpunkte der Kurie sehr natürlich war und durch die folgenden Ereignisse noch genährt wurde. Die Versammlung zu Veroli war so weit davon entfernt, das Einvernehmen zwischen Papstthum und Kaiserthum zu besiegeln, daß sie vielmehr mit einer unverkennbaren Entfremdung schloß.

Schon am 5. Mai untersagte ein päpstliches Mandat den Einwohnern des Herzogthums Spoleto, einem etwaigen Aufgebote des Kaisers Folge zu leisten. Als dies Verbot am 13. erneuert wurde, war die gefürchtete Einmischung, allerdings nicht in Spoleto, wohl aber im römischen Tuscien schon eine Thatsache geworden. Der neue Reichslegat Gunzelin von Wolfenbüttel war den Viterbesen mit 700 Pferden gegen einen neuen Angriff der Römer zu Hülfe gekommen: die Viterbesen lehnten die von päpstlichen Abgeordneten versuchte Vermittlung mit der Erklärung ab, daß sie dem Kaiser geschworen hätten, ohne seinen Auftrag weder Frieden noch Stillstand mit den Römern einzugehen, und Gunzelin antwortete auf die Aufforderung von päpstlicher Seite, Viterbo seine Unterstützung zu entziehen und es zum Gehorsam gegen den Papst zu ermahnen, er dürfe weder das eine noch das andere ohne Wissen seines Herrn thun. Er forderte nun auch in der Nachbarschaft von Viterbo den Eid der Treue für ihn ein [3]).

Damit aber hört unsere Kunde von Gunzelins Thätigkeit an dieser Stelle auch wieder auf, und es ist namentlich nicht bekannt, ob sie, wie man es erwarten sollte, zu einem erregten Schriftenwechsel

---

[1]) Ich denke an das Aufgebot in Tuscien, von welchem in Friedrichs Urkunde für S. Fiora di Arezzo 1222 April 29. die Rede ist. B.-F. 1392.

[2]) licet semper hoc importunis precibus fuerimus requisiti aliisque multis modis temptati; s. o. S. 181 A. 4. Der betreffende päpstliche Erlaß kann wohl als Beweis dienen, daß Friedrichs Anliegen sich vornehmlich auf Spoleto bezog.

[3]) Honorius 1222 Mai 13., Ficker IV, 334. — Rycc. a. 1222 p. 342: Romani super Viterbium vadunt; Cronaca di Viterbo l. c.: Romani assediarno la rocca di S. Pietro in Sasso; onde l'imperatore a pregaria del papa (?) mando 700 cavalli a favor dei Viterbesi sotto condotta del conte Gozzolino contro detti Romani. — Vgl. Bussi l. c.

zwischen der Kurie und dem Kaiser Veranlassung gegeben hat[1]). Er zog sich jedenfalls bald wieder von Viterbo zurück, entweder weil Friedrich es ihm befahl, oder weil die dortigen Machthaber unter sich uneins wurden und sich jetzt zum Theil auf die Seite der Römer schlugen[2]), oder endlich weil der voraussichtliche Ausbruch der Fehde zwischen Pisa und Florenz und ihren beiderseitigen Verbündeten ihn an den Arno abrief. Er war Zuschauer der denkwürdigen Schlacht von Castel del Bosco, in welcher Pisa trotz des Zuzugs von Siena und Poggibonzi am 21. Juli 1222 den Lucchesen und den ihnen zu Hülfe geeilten Florentinern so vollständig unterlag, daß es um Frieden bitten und seine Gefangenen mit 63000 Pfund loskaufen mußte, auf welchen Betrag die Florentiner ihre Ansprüche an Pisa und seine Bundesgenossen abschätzen ließen[3]). Mit Pisa, welches seit dieser Niederlage von seiner leitenden Stellung in Tuscien allmählich zurückgedrängt ward, war aber mittelbar auch das Reich unterlegen, dessen Bannspruch gegen Florenz nun unvollstreckt blieb. Mag der Reichslegat Pisas Unterstützung sogar den Lombarden[4]) anempfohlen haben: als die Entscheidung gefallen war, nahm er sie wie etwas Unabänderliches hin und wandte seine Aufmerksamkeit wieder dem Kirchenstaate zu.

Auf Antrieb, wie es heißt, Bertholds von Uerslingen, eines Sohnes des von Innocenz III. aus Spoleto vertriebenen Herzogs Konrad, eines jüngeren Bruders des beim Kaiser lebenden Titularherzogs Rainald von Spoleto, begann Gunzelin in diesem Herzogthume, wie früher in der Gegend von Viterbo, den Treueid für das Reich zu verlangen, und er dehnte diese Herstellung der Reichshoheit bald auch auf die Mark Ancona aus. Dort waren es namentlich die Städte Foligno, Gubbio, Nocera und Trevi, hier eine Anzahl weltlicher Herren, welche das Vorgehen des kaiserlichen Legaten unterstützten. Die päpstlichen Beamten, obenan der Rektor des Herzogthums, Kardinal Rainer von S. Maria in Cosmidin, wurden verjagt und durch kaiserliche ersetzt[5]).

---

[1]) Auch in den durch Gunzelins spätere Uebergriffe in Spoleto (s. u.) veranlaßten Schriftstücken wird seiner vorangegangenen Einmischung in Römisch-Tuscien nicht gedacht.

[2]) Cronaca di Viterbo p. 15, 16.

[3]) Hauptquelle: Sanzanomis gesta Florent. in Hartwig, Quellen u. Forsch. I, 21 ff. Ann. Sen. p. 227. Notae Sen. zu Juli 22. in Mitth. d. österr. Inst. Ergänzbd. II, 581. Vgl. Hartwigs Darstellung „Die Schlacht von Castel del Bosco": Im neuen Reich 1880 Bd. II, 201—211. Als Pisas Bundesgenossen werden genannt: Siena, Pistoja, Volterra, Colle, S. Gemignano und S. Miniato. Florenz war erst im Juni 1224 soweit befriedigt, daß es Siena, Pisa und Pistoja wieder freien Verkehr gestattete.

[4]) Sanzan. p. 21: ex omni parte Tuscie (s. vorher) et Lombardie congregatis amicis.

[5]) Einzige Quelle sind die kaiserlichen Briefe und Erlasse von 1222 Nov. 22. B.-F. 1410—1417, durch welche Friedrich alles, was Gunzelin ins Werk gesetzt hatte, widerrief. Nur aus der Mark liegt noch ein Zeugniß in einer Aussage von 1253 vor, daß zur Zeit des Bischofs Petrus von Fermo

Geschah nun dies mit Wissen und Willen des Kaisers? Der päpstliche Hof ist offenbar dieses Glaubens gewesen[1]), und nach dem, was Friedrich von seinen Wünschen zu Veroli verrathen hatte, lag die Annahme in der That am nächsten, daß Gunzelin einfach nach seinen Weisungen handelte. Daß Friedrich selbst nachträglich diese Mitwissenschaft in Abrede stellte, wird freilich den Glauben an dieselbe noch nicht ausschließen: größeres Gewicht kommt dem Umstande zu, daß er es wagen durfte, Gunzelin öffentlich vorzuhalten, wie er ihm beim Abschiede ausdrücklich verboten habe, irgend etwas zu unternehmen, was Zerwürfnisse mit der Kirche herbeizuführen geeignet sei[2]). Der entscheidende Gesichtspunkt[3]) wird aber der sein müssen, daß Friedrich in diesem Augenblicke gar nicht in der Lage war, es auf einen Bruch ankommen lassen zu können, welcher, abgesehen von anderem, vor allem die Durchführung der noch lange nicht beendeten Reorganisation Siciliens, also gerade das, was ihm am meisten am Herzen lag, in Frage gestellt haben würde. Man darf einem Friedrich II. doch wohl kaum die Thorheit zutrauen, daß er den endgültigen Bruch mit der Kirche — denn das würde die eigenmächtige Zurücknahme der früheren Reichslande bedeutet haben — von sich aus förmlich suchte, solange ihm die Hände anderweitig gebunden waren. Während nämlich der Reichslegat auf eigene Faust die Wünsche des Kaisers in Thaten umsetzte und mit vollständiger Verkennung der Absichten desselben in Tuscien, Spoleto und Ancona um sich griff, war Friedrich noch immer mit der Bewältigung jenes Widerstandes beschäftigt, der ihm auf dem Festlande durch den Grafen Thomas von Molise und auf der Insel durch die Mohammedaner entgegengesetzt ward. Er begnügte sich damals, als er auf dem Rückwege von Veroli das vor Rocca Mandolfi liegende Belagerungsheer besuchte, den Grafen dort enger einschließen zu lassen[4]); denn die Raubzüge der Mohammedaner in Sicilien machten seine schleunige Abreise dorthin nothwendig[5]).

(spätestens 1223 gestorben) fuit Consolinus ibi pro imperatore. Asseburger Urkundenbuch I, 79. Ueber das Verhalten der dortigen Großen s. Ficker II, 436.

[1]) Daher noch die Anklage in der kaiserfeindlichen Flugschrift von 1245: W. A. II, 718.

[2]) tibi, cum discessisses a nobis, duximus specialiter inhibendum, ne aliquid contra sedem apost. attemptares . . . ., unde inter ipsam et nos scandalum contingeret suboriri. B.-F. 1415. Es ist zu beachten, daß Gunzelin zugleich angewiesen wird, der Kirche Genugthuung zu geben. Wie hätte er sich da bei ihr besser entschuldigen können, als durch Mittheilung der kaiserlichen Weisungen, wenn solche vorhanden waren?

[3]) Von Ficker II, 436 geltend gemacht, scheint er mir auch nach dem Bekanntwerden der Vorgänge zu Veroli noch ganz seine Beweiskraft zu behalten, obwohl Ficker selbst sie IV, 335 wieder einschränkt. Denn es war doch etwas anderes, wenn Friedrich auf legalem Wege durch den Papst selbst Einfluß in Spoleto 2c. zu bekommen wünschte und wenn Gunzlin ohne weiteres zugriff.

[4]) Rycc. de S. Germ. p. 342.

[5]) ibid.: ipse festinus in Siciliam reversus est propter Myrabettum, Sarracenorum ducem, qui eam pro viribus infestabat.

Weite Strecken der Insel waren verödet, da die mohammedanischen Hörigen von den Gütern sowohl der Krone als auch der weltlichen und geistlichen Großen schaarenweise zu ihren Glaubensgenossen im Inneren entliefen, welche dort seit dem Jahre 1206 in ungestörter Freiheit die den christlichen Grundherren eigenthümlichen Felder bebauten, ihre Heerden weideten und, was sie sonst etwa bedurften, entweder von christlichen Händlern zugeführt erhielten[1]) oder sich durch Plünderung der Küstenstriche verschafften[2]). Der große Grundbesitz des Erzbisthums Monreale war völlig entwerthet und bis an die Mauern der Kirche selbst verwüstet[3]). Girgenti war lange eine Zufluchtsstätte aller Bedrängten gewesen[4]); endlich fiel auch hier die Kathedrale und der Domhof in die Gewalt der Mohammedaner; der Bischof Urso gerieth in ihre Gefangenschaft[5]). Cefalu wurde vor einem gleichen Schicksale vielleicht nur dadurch bewahrt, daß Friedrich das weithin Meer und Land überschauende Kastell, welches die Stadt gegen das Innere deckt, gegen den Willen des Bischofs in seine eigene Obhut nahm und stark besetzte[6]). Es war hohe Zeit, daß nachdrücklich eingeschritten wurde.

Da Friedrichs flüchtiger Streifzug durch die Insel im Jahre 1221 die Lage um nichts gebessert hatte, wurde der für 1222 beabsichtigte Feldzug in größerem Maßstabe angelegt. Für denselben

---

[1]) Auf solche Händler bezieht sich wohl Albricus p. 894: Duo isti proditores (nämlich der Kinder des Kreuzzugs von 1212), Hugo Ferreus et Guillelmus Porcus, postea venerunt ad principem Sarracenorum Sicilie Mirabellum et cum eo traditionem imperatoris Fr. facere voluerunt. Der Autor hat den 1221 abgesetzten sicilischen Admiral Wilhelm Porcus aus Genua (s. o. S. 143 A. 1), der mit dem Kinderzuge gar nichts zu thun hatte, mit Wilhelm de Posqueres verwechselt, der mit Hugo Ferri (über ihn auch P. 2563) öfters zusammen vorkommt und wie dieser Großhändler von Marseille war. Röhricht in Histor. Zeitschr. XXXVI, 5. — Ein römisches Schiff wurde im Hafen von Cefalu weggenommen, quod in navigio ipso proditores d. imp. fuerint ...., qui venerunt pro non modico dampno suo; s. Winkelmann, Bisch. Harduin von Cefalu, in Mitth. d. österr. Inst. f. Gesch., Ergänzungsband II, 319, 339. Es ist möglich, daß diese proditores eben solche Kaufleute waren, welche verbotenen Handel mit den Saracenen trieben.

[2]) Amari, Storia dei Musulm. III, 575. Vgl. Carini, Lettera al Winkelmann, in Arch. stor. Sicil. Ao. III. fasc. III.

[3]) Vgl. besonders Friedrich 1211 Jan. 15. und April B.-F. 642, 644; 1220 Juli nr. 1142 = 1221 März nr. 1298; 1221 März 22. nr. 1299, 1300.

[4]) Der Prior von S. Maria de Hadriano bekennt, 1219 vom Bischofe von Girgenti die Kirche s. Nicolai, que est extra civitatem in urbe veteri, erhalten zu haben, weil sein Kloster clade bellorum destructum est et ibi metu inimicorum cum congregatione mea habitare non possum. Palermo, Bibl. commun. Mss. fol. H. 6 f. 22. Der Abt von S. Maria Vir a murun erhält 1223 Jan. auf kaiserlichen Befehl die Häuser in Girgenti, welche bisher der Saracene Barchul gehabt, zur Wohnung für seine Mönche, weil ihre bisherige Behausung in den Kriegswirren zerstört war. Ibid. F. 69 f. 401[1].

[5]) Zeugenaussage von 1260 bei Picone, Memorie stor. Agrig. VI. parte I. Docum. f. XI.

[6]) Bischof Harduin von Cefalu S. 300 vgl. 318: cum etiam d. papa velit, ut castra contra Sarracenos bene custodiantur et illa maxime, que vicina sunt eis.

wurde zunächst im ganzen Königreiche eine besondere Steuer eingefordert[1]) und die Verpflegung des Heeres dadurch erleichtert, daß man auf die Dauer des Krieges in Sicilien von der Erhebung aller Hafengebühren absah[2]). Als dann Friedrich im Mai mit starker Mannschaft auf der Insel angelangt war, ging er diesmal geradenwegs auf den Hauptort der Saracenen, das westlich von Alcamo gelegene Jato, los, und schon am 17. Juni war dieses Bergnest, welches der gefürchtete Emir Ben-Abed selbst vertheidigte, vom kaiserlichen Heere umschlossen. Im Uebrigen hieß es abwarten, bis Noth oder Verrath die Uebergabe erzwang, weil die natürliche Beschaffenheit des nur an einer einzigen Stelle zugänglichen Felsens einem gewaltsamen Angriffe geringe Aussichten bot. Endlich, nachdem die Einschließung wenigstens zwei Monate gedauert hatte, mußte Ben-Abed sich ergeben. Er starb mit seinen Söhnen und zwei Kaufleuten aus Marseille, welche man in Jato fand, zu Palermo am Galgen[3]). Das war das Ende des letzten mohammedanischen Fürsten Siciliens.

Mit dem Falle Jatos und dem Tode des Emirs hielt Friedrich wohl die Hauptsache für gethan, wie sich bald zeigte, sehr mit Unrecht, ebenso wie er zu früh jede Gefahr auf dem Festlande mit der Einschließung des Grafen Thomas in Rocca Mandolfi beseitigt geglaubt hatte. Diesem gelang es, während der Kaiser in Sicilien war, in die Abruzzen nach Ovindoli zu entkommen, welches sich noch für ihn hielt. Dann überfiel er mit verrätherischer Beihülfe der Ein-

---

[1]) ibid. S. 339: collecte generales in Cephaludo etc. facte, sicut per totum regnum, tam in terris ecclesiarum quam in aliis pro guerra Sarracenorum. Vgl. S. 319, 343.

[2]) ibid. S. 320, wonach die Wirkung in der That die beabsichtigte war. Vgl. S. 340 wegen der libertas tradita per d. imp. euntibus et redeuntibus Panormum per mare cum fodro pro obsidione Sarracenorum.

[3]) Friedrich urkundet, nachdem er die Belagerung von Rocca Mandolfi verlassen, im Mai zu Cosenza, am 17. Juni und bis 19. August in obsidione Jati, am 1. Okt. zu Catanea. Kurze Nachrichten über den Feldzug geben Rycc. l. c., Ann. Sic. M. G. Ss. XIX, 496: Frid. ivit cum magno exercitu super Sarracenos Jati et cepit Benaveth cum filiis suis et suspendit apud Panormum, und Albricus l. c.: Mirabellum cum duobus filiis et istos duos traditores (s. o. S. 188 A. 1) in uno patibulo suspendit. Ueber die Lage Jatos, das stets ein Hauptsitz der Mohammedaner gewesen war und zur Zeit des Grafen Roger II. nach Gaufr. Malat. III, 20, 21 etwa 13000 Familien gezählt haben soll, herrscht einige Unsicherheit. Busacca, Dizionario geogr. della Sic. p. 75, vertheilt, was von Jato erzählt wird, auf drei Orte: den Berg Jato oder S. Cosmano bei S. Giuseppe dei Mortilli (25 Kil. süd-westlich von Palermo, an der Straße von Monreale), Jato Calatrasi und ein zerstörtes, schwer zugängliches Kastell an der Mündung des Fato(?). Das erste — welches Edrisi bei Amari, Bibl. Arabo-Sic. Versione Ital. p. 22, als hochgelegen und unglaublich fest bezeichnet, obwohl es des fließenden Wassers entbehre und keine Flüsse in der Nähe habe — ist wohl das richtige, wie denn S. Giuseppe jetzt auch wieder den Beinamen Jato angenommen hat. Vgl. Amari p. 22, 48 und Hartwig in Forsch. z. Deutsch. Gesch. VI, 646 — auch über die Natur dieser sicilischen Bergstädte überhaupt, que erant in aridis montibus posite, que omnino erant inexpugnabiles et nemo ad eas accessum habere poterat, wie es im Chron. Sic. bei H.-B. I, 895 heißt, das im Uebrigen über die Bekämpfung der Saracenen gänzlich schweigt.

wohner von Celano die kaiserliche Abtheilung, welche die dortige Burg bestürmte, und zersprengte sie vollständig. Ehe Friedrichs Feldhauptmann der Graf von Acerra von Rocca Mandolfi, das bald darauf kapitulirte und zerstört ward, mit dem Einschließungsheere und weiteren Verstärkungen herbeikam, hatte Thomas durch unablässige Streifzüge so viele Lebensmittel nach Celano geschafft, daß er in diesem Stammsitze aufs neue einer längeren Einschließung Trotz zu bieten vermochte [1]).

Eine unerfreuliche Nachricht für den Kaiser, und sie traf obendrein mit der Kunde dessen zusammen, was sein tuscischer Legat neuerdings in Spoleto und Ancona gewagt hatte. Während der sicilische Kampf noch nicht beendet war, die Rebellion in Abruzzo unerwartet neue Kräfte gewann und der Termin herannahte, an welchem über die Kreuzfahrt ein endgültiger Beschluß gefaßt werden sollte, der doch nur dann Friedrichs Wünschen entsprechend ausfallen konnte, wenn er sich der Unterstützung derselben durch den Papst sicher wußte, schürte Gunzelins Uebereifer neue unübersehbare Verwicklungen. Da gab es nur einen einzigen Ausweg, und Friedrich zögerte nicht, ihn einzuschlagen: er mißbilligte Gunzelins Verfahren unbedingt und erinnerte ihn an die früher ertheilte Mahnung, das gute Einvernehmen mit der Kirche um jeden Preis aufrechtzuerhalten [2]). Die ernstlichen Vorstellungen des Papstes und des Kardinalkollegiums, mit welchen der Subdiakon Roffrid dem Kaiser entgegentrat, als derselbe im Herbste zum Empfange seiner zum Kongresse geladenen orientalischen Gäste aus Sicilien nach Apulien kam [3]), konnten also mit dem Hinweise auf die dem Reichslegaten schon zu Theil gewordene Rüge beantwortet werden, die freilich nun, da Friedrich von den Vorgängen im Kirchenstaate genauere Kunde erhielt, ihm selbst nicht mehr ausreichend erschien. Die Kurie hatte ein Recht, Genugthuung zu verlangen, und Friedrich verschaffte sie ihr

---

[1]) Rycc. de S. Germ. l. c.: Marsiam equitat, predatur Civitatem .... et que potest in Celano victui necessaria congregat etc. Pertz entfernte überflüssiger Weise Civitatem aus dem Texte; es wird Civitas Marsie = S. Benedetto am Fuciner See gemeint sein.

[2]) Aus den oben S. 186 A. 5 angeführten Briefen Friedrichs von 1222 Nov. 22. erhellt, daß er schon vor diesem Tage Gunzelin seine Mißbilligung ausgesprochen hatte: Alia vice scripsimus Gonzolino etc. Leider ist dieser frühere Brief nicht erhalten und damit, beim Mangel aller sonstigen Nachrichten, uns auch die Möglichkeit entzogen, zu bestimmen, in welche Monate Gunzelins Einmischung in Spoleto ꝛc. fällt. Ich nehme jedoch an, daß sie erst einige Zeit nach der Schlacht von Castel del Bosco (Juli 21.) statthatte, da es sonst nicht verständlich wäre, weshalb die Kurie so lange, nämlich bis in den November, mit ihrer Beschwerde bei Friedrich gezögert haben sollte.

[3]) Sein Itinerar ist Okt. 26. Messina, Okt. 29. Reggio (dann Empfang der Gäste zu Brindisi Chron. Sic. p. 896), Nov. 22. Gioja zwischen Tarent und Bari. B.-F. 1410 wies nämlich überzeugend nach, daß das apud Joham der Urkunden in der That jenes Gioja ist und nicht ein gleichnamiges bei Reggio, wie H.-B. II, 274 not., oder Castro Giovanni, das alte Enna in Sicilien (arab. Kasr-Jânna), wie Böhmer, ich und auch Hartwig in den Forsch. l. c. gemeint hatten.

durch seine Erlasse vom 22. November, welche alle ihre Forderungen erfüllten.

Gunzelin bekam kurzweg den Befehl, im Kirchenstaate alles wieder auf den früheren Fuß zu setzen und der Kirche solche Genugthuung zu leisten, daß Jedermann erkenne, wie seine Uebergriffe gegen des Kaisers Willen geschehen seien. Berthold von Urslingen mußte hören, daß sein thörichtes Unterfangen dem Kaiser die Möglichkeit entziehe, für ihn und seine Brüder beim Papste ein gutes Wort einzulegen. Die Insassen des Herzogthums Spoleto und der Mark Ancona wurden von der Ungültigkeit aller auf sie bezüglichen Maßnahmen des Reichslegaten unterrichtet und zur Rückkehr unter die päpstliche Herrschaft ermahnt. Dem Papst aber und entsprechend den Kardinälen, denen zugleich die erwähnten Erlasse mitgetheilt wurden, versicherte Friedrich: sein Wille sei, daß die römische Kirche, deren Wohlthaten er dankbar gedenke, niemals Anlaß finden solle, sich auch nur im Geringsten über ihn oder seine Leute zu beklagen[1]).

Indessen diese und ähnliche Versicherungen, zu deren Bekräftigung der Bischof Jakob von Patti und der Deutschordensmeister Hermann von Salza an den päpstlichen Hof geschickt wurden[2]), fanden hier keinen rechten Glauben. Die vom Kaiser verurtheilten Handlungen Gunzelins stimmten mit den Wünschen, welche Friedrich zu Veroli unvorsichtig verrathen, doch zu auffällig überein, als daß die Erlasse vom 22. November, in welchen er alle Mitschuld von sich ablehnte, nicht manchem Zweifel an seiner Gesinnung hätten begegnen sollen. Man hegte den Argwohn, daß Gunzelin im Geheimen entgegengesetzte Weisungen bekommen habe, und als ob alles sich verschworen hätte, die Verwirrung zu steigern, hat offenbar auch Gunzelin nicht recht gewußt, ob er die Erlasse für Ernst zu nehmen habe oder nicht. Vorläufig ließ er sie jedenfalls unausgeführt, und als er sich mit einigen Edlen der Mark, denen an der Herstellung des älteren Zustandes in den früheren Reichslanden besonders gelegen sein mußte, im Dezember zum Kaiser nach Apulien begab, kann diese Reise kaum einen anderen Zweck gehabt haben, als noch in letzter Stunde den Widerruf der Erlasse und die Aufrechthaltung

---

1) B.-F. 1410—1416 dat. Gioja 1222 Nov. 22. aus den päpstlichen Registerbüchern, denen leider die vorangegangenen Briefe des Papstes und der Kardinäle nicht einverleibt worden zu sein scheinen.

2) Ihre Beglaubigung B.-F. 1417 ist zwar undatirt; aber daß sie in diesen Zusammenhang gehört, zeigt ihre Stelle im päpstlichen Registrum. Hermann war Dez. 20. wieder beim Kaiser. B.-F. 1422. — Ich möchte bei dieser Gelegenheit die Frage berühren, wo Hermann bis zum Nov. 1222 gewesen ist, ob im Morgen- oder im Abendlande. Lorck hat sich fürs Erste erklärt, und Koch S. 28 meint, daß Klarheit nicht zu gewinnen sei. Aber es liegt in Guill. Tyr. cont., Rec. des croisades. Occid. II, 355 die bestimmte Nachricht vor, daß Hermann bald nach dem Falle von Damiata übers Meer ging, um Papst und Kaiser zu unterrichten; eine Urkunde Friedrichs II. für den DO. 1222 Febr. 5. B.-F. 1372 ist auf Bitten Hermanns ausgestellt, und wenn dieser Ausdruck an sich auch nicht seine Anwesenheit beweisen kann, so bekommt er doch im Zusammenhang mit jener Nachricht des Chronisten größeres Gewicht.

der Reichshoheit in jenen Provinzen zu erwirken, welche Gunzelin schon einmal, nämlich unter Otto IV., unter dieselbe zurückkehren gesehen hatte.

Man wird nicht leicht mit der Annahme irren, daß Hermann von Salza, der eben dem Kaiser die Nachricht von der bedenklichen Stimmung des römischen Hofes brachte [1]), damals seinen Einfluß bei Friedrich II. im entgegengesetzten Sinne, zu Gunsten der Verträge und des Friedens mit der Kirche, geltend machte. Jedenfalls trat Friedrich auch jetzt nicht auf die Seite Gunzelins. Jene märkischen Edlen wurden genöthigt, ihren dem Reiche geleisteten Eid wieder abzuschwören. Hermann von Salza mußte nochmals nach Rom gehen, um, wenn es verlangt würde, in des Kaisers Seele das Nichtvorhandensein geheimer Weisungen zu beschwören, und Gunzelin mußte ihn begleiten, damit er die Ausführung der November-Erlasse ganz nach dem Willen des Papstes einrichten könne [2]). Und als die Sendung dieser Männer sich mit einer amtlichen Beschwerde des Papstes über Gunzelins Nichtbeachtung der kaiserlichen Anordnungen kreuzte, gab Friedrich am 1. Januar 1223 in Manifesten an die Unterthanen der Kirche in Spoleto und Ancona ihnen nochmals davon Kunde, daß alle auf sie bezüglichen Handlungen des Legaten null und nichtig seien. Er erklärte sich im voraus mit den Zwangsmitteln einverstanden, durch welche der Papst die Unzufriedenen wieder unter seine Herrschaft beugen werde [3]).

Wenn irgend etwas noch Zweifel an Friedrichs Aufrichtigkeit, Friedensliebe und Vertragstreue hervorzurufen vermochte, hätte es die Ueberschwänglichkeit seiner wiederholten Betheuerungen sein können, daß er niemals etwas gegen die Kirche thun wolle, auch dann nicht, wenn sie gegen ihn im Unrechte sein sollte [4]), ein Vorsatz, der übermenschliches verlangte und, wenn er überhaupt ernsthaft zu nehmen ist, bekanntlich später nicht die Probe bestand. Im übrigen mußte vor seinem durchweg loyalen thatsächlichen Verhalten schließlich auch das Mißtrauen verstummen, und es ist, soweit wir sehen können [5]), von der ganzen Angelegenheit nicht mehr die Rede gewesen.

---

[1]) S. o. S. 191 A. 2.

[2]) Friedrich an Honorius 1222 Dez. 20. B.-F. 1422, wo jedoch irrig Gunzelin statt Hermanns als der bezeichnet wird, welcher den Schwur leisten sollte. Daß Gunzelin die Erlasse vom 22. Nov. zunächst nicht ausführte, ergiebt sich aus Friedrichs Briefen an Honorius u. A. 1223 Jan. 1., z. B. B.-F. 1429: Cum Gonzolino . . . . mandaverimus, ut . . . . revocaret, idem G., sicut per litteras et nuncium eiusdem summi pontificis nobis innotuit, id exequi non curavit. Der hier erwähnte päpstliche Brief fehlt wiederum.

[3]) Friedrich 1223 Jan. 1. B.-F. 1428, 1429, 1430. Als Helfer Gunzelins werden hier genannt: Bertuldus filius quondam ducis Conradi (s. o. S. 186) und Conradus Gottipuldi in Bezug auf das Herzogthum Spoleto, und Fidesminus de Maione, Guillelmus de Massa und Gotpuldus nepos Conradi für die Mark. Konrad und Gotpuld sind Nachkommen der alten Grafen von Sinigaglia und Cagli.

[4]) Friedrich an Honorius 1223 Jan. 1. B.-F. 1427.

[5]) Eine sehr nothwendige Einschränkung, da alle päpstlichen Schreiben in dieser Sache fehlen. War für dieselben ein besonderes Registrum angelegt

Gunzelin war natürlich in seinem Reichsamte, welches er zur Aufwiegelung des Nachbarstaates mißbraucht hatte, unmöglich geworden[1]). Die Erfahrungen, welche Friedrich II. mit der Bestellung weltlicher Herren zu seinen Vertretern in Reichsitalien machte, waren nicht ermuthigend: in der Romagna leistete Gotfrid von Blandrate denjenigen, welche bisher als Reichsfeinde gegolten, allen erdenklichen Vorschub[2]), und in Mittelitalien war Gunzelin von Wolfenbüttel in seinem übelberathenen Eifer um Ehre und Rechte des Reiches nahe daran gewesen, einen Brand zu entzünden, der möglicherweise die Dynastie hätte verzehren können. Der Eine that zu viel und der Andere zu wenig, und so mußten Beide ihren Platz wieder an geistliche Fürsten abgeben, welche doch am Ende mehr Bürgschaften boten. Die Grafschaftsrechte in der Romagna wurden etwa im März 1223 dem Erzbischofe Albrecht von Magdeburg auf Lebenszeit übertragen[3]), der als Reichslegat in Oberitalien eigentlich der Vorgesetzte des dortigen Grafen hätte sein sollen, und Gunzelin wurde gleichzeitig in der tuscischen Legation durch den Bischof Albert von Trient ersetzt[4]), welcher in der letzten Zeit vielfach am kaiserlichen Hofe verkehrt hatte.

---

worden, das dann verloren ging? — Das i. J. 1222 am päpstlichen Hofe erwachte Mißtrauen gegen Friedrich pflanzte sich bis in die extrem kirchliche Flugschrift von 1245 l. c. fort: Tandem, quia non ei cesserat, invasa restituit, mandans illis de ducatu et marchia, ut nec nuntiis nec litteris suis crederent, ut ab ecclesie fidelitate recederent ullo modo.

[1]) Der Kastellan von S. Miniato betrachtete sich noch 1223 Jan. 15. als seinen Untergebenen, Ficker IV, 338. Aber in B.-F. 1438 von Febr. 5. erscheint Gunzelin schon ohne Amtstitel.

[2]) Vgl. Ficker II, 485 ff. und oben S. 182.

[3]) Ficker, Forsch. IV, 339; B.-F. 1473 ohne Daten.

[4]) Der Trienter urkundet 1223 März 15. zu Ferentino, anscheinend noch ohne Amtstitel, Ficker II, 165, ist ebenso Zeuge Friedrichs zu Sora März 19. B.-F. 1475, führt aber den Titel in eigener Urkunde April 28. zu Siena, Ficker IV, 339.

Fünftes Kapitel.

Der Kongreß zu Ferentino, 1223.

Die Spannung, welche aus Anlaß der Vorgänge im Kirchenstaate bis gegen Ende des Jahres 1222 zwischen dem Papste und dem Kaiser bestand, wurde zwar allem Anscheine nach weiteren Kreisen nicht bekannt, kann aber trotzdem sehr wohl dazu beigetragen haben, daß beide Theile einer persönlichen Begegnung auswichen, wie solche auf der Zusammenkunft zu Veroli wieder für den Martinstag in Aussicht genommen worden war. In stillschweigendem Einverständniß ging Honorius III. nicht nach Verona und Friedrich II. auch nicht: jener blieb ruhig in Rom, und dieser kam erst zu Ende des Oktober von Sicilien, wo er gegen die Mohammedaner gekämpft hatte, auf das Festland herüber. Das Merkwürdigste aber ist, daß weder der Eine noch der Andere es der Mühe werth erachtete, die Versammlung zu Verona, für welche man doch ein möglichst großes Interesse zu erwecken versucht hatte[1]), rechtzeitig abzusagen[2]) oder einen neuen Termin für dieselbe anzusetzen.

---

[1]) Ueber diesen verunglückten Kongreß s. außer den oben S. 179 A. 3 angeführten Stellen Ann. Salisb. M. G. Ss. IX, 782: Imp. . . . curiam tam principibus Teutonicis quam Italie nobilibus in festo b. Martini Verone celebrandam indixerat. Ad quam cum plures convenissent, adventum imperatoris exspectantes, ipse aliis negotiis prepeditus in Sicilia remansit; Ann. Mediol. M. G. Ss. XVIII, 391: Colloquium apostolici et imperatoris apud Veronam cum principibus fuit ordinatum et non completum; Ann. de Dunstaplia ed. Luard, Ann. monast. III, 81 und M. G. Ss. XXVII, 505: Provisum fuit . . . . ., ut fieret concilium generale apud Veronam, ad quod vocati sunt senescalli omnium regum christianorum. Verumtamen, quia nec papa nec imperator interfuit, dilatum et translatum est concilium in Campaniam Apulie (?).

[2]) Das ergiebt sich ferner daraus, daß Markgraf Wilhelm von Montferrat noch am 6. November von den Alessandrinern Lehnsfolge für den Zug zum Kaiser nach Verona verlangte. H.-B. II, 241 not. Auch in Lauterberg bei Halle wußte man am 19. Okt. noch nichts davon, daß der Tag nicht statt-

Das letzte war freilich nicht leicht, solange sich nicht mit Sicherheit angeben ließ, wann die Großen des heiligen Landes, welche gleichfalls nach Verona entboten waren, zur Stelle sein würden. Friedrich hatte ihnen vier Galeeren für die Ueberfahrt zur Verfügung gestellt, und auf diesen schifften sich im September 1222 zu Accon der Führer des letzten unglücklichen Kreuzzugs Kardinalbischof Pelagius von Albano, König Johann von Jerusalem und der Meister der Johanniter Guarin von Montague — andere mögen erst später übergefahren sein — nach Italien ein[1]). Um Allerheiligen landeten sie in Brindisi, wo sie bald darauf von dem inzwischen aus Sicilien zurückgekommenen Kaiser begrüßt wurden[2]). Sie kamen einerseits zu spät an, nämlich für den Termin der Veroneser Tagfahrt, und andererseits zu früh, da gerade in diesen Tagen des November die Spannung zwischen Kirche und Reich ihren Höhepunkt erreichte. Als dann durch Friedrichs Besonnenheit die Gefahr eines Bruches beseitigt war, machte eine lebensgefährliche Erkrankung des Papstes Honorius eine weitere Verschiebung der Zusammenkunft nöthig[3]):

---

finden werde, Chron. Mont. Sereni p. 199: Colloquium . . . in epiphania domini in Verona indictum est, ad quod multi de universis provinciis, tam ecclesiastici quam seculares viri, inter quos Tid. et Will. prepositi, 14. kal. nov. profecti sunt. Sed cum colloquium in aliud tempus dilatum fuisset, Tid. prepos. Romam processit etc. Daß die Versammlung ursprünglich auf Jan. 6. berufen war, findet sich nur hier und ist sicher ein Irrthum, da die Betreffenden sonst schwerlich schon am 19. Okt. zu derselben abgereist wären.

[1]) Oliverii hist. Damiat. ap. Eccard. p. 1450. Guill. Tyr. cont. l. c. p. 355. Beide stimmen darin überein, daß der Templermeister Petrus von Montague um der besseren Sicherung des h. Landes willen im Orient geblieben sei, und die contin. nennt auch den mit seiner Vertretung beim Kongresse beauftragten Templer Guillaume Cadel. Dieser wird — nach den Anmerkungen des Herausgebers — in englischen Urkunden auch als magister militiae templi (besonders von England) bezeichnet, und ich möchte deshalb glauben, daß der bei Friedrich 1223 Febr. neben König Johann als Zeuge vorkommende Robertus mag. templi Jerus. nur einer Verwechslung des Namens durch Schuld der Kanzlei sein Dasein verdankt. Ein höherer Würdenträger des Namens Robert ist nämlich um diese Zeit im Orden nicht nachweisbar. Zwar sagt Konrad von Hildesheim 1223 Febr. 18., Sudendorf I, 87, daß der Meister der Templer an der Kreuzzugsberathung theilnehmen werde; aber Honorius in seinem Berichte über dieselbe Epist. pont. I, 153 unterscheidet unter den wirklichen Theilnehmern den Meister des Hospitals, den praeceptor templi und den Meister der Deutschen. Guillaume Cadel war also Präceptor und nicht einfacher Ordensbruder, als welchen ihn Röhricht, du Cange S. 21, aufführt. — Oliv. und Ann. de Terre sainte in Arch. de l'Orient lat. II, 437 nennen, abweichend von der contin., unter den im September Abfahrenden auch den Patriarchen Rudolf, während Chron. Sic. p. 896 als solche, welche in Brindisi landen, in Uebereinstimmung mit der Abfahrtsliste der contin. nur den König, den Legaten und den Johannitermeister aufführt. Aber im Februar ist auch der Patriarch bei Friedrich in Capua B.-F. 1440.

[2]) Guill. Tyr. cont. p. 356 u. Chron. Sic. l. c. scheinen anzudeuten, daß Friedrich zur Zeit der Landung nicht anwesend war. Ob diese noch im Okt. oder erst im Nov. erfolgte, läßt sich nicht entscheiden; Friedrich aber kann nach seinem Itinerar (s. o. S. 190 A. 3) kaum vor dem 3. oder 4. Nov. in Brindisi eingetroffen sein.

[3]) Rycc. de S. Germ. p. 342: Johannes rex cum magistro hosp. Jeros. Romam vadunt ad papam, qui tunc graviter patiebatur in crure. Es ver-

noch im Januar 1223 war es unsicher, ob, wo und wann sie stattfinden würde.

Der Kaiser brachte diese Monate meist in Apricena in der Capitanata zu, und die Deutschen, welche sich allmählich bei ihm einfanden, weil sie in Verona Niemand getroffen hatten, werden diesen Aufenthalt zu würdigen gewußt haben, da die sumpfigen Ufer des Sees von Lesina, die Eichenwälder des Monte Gargano und die weiten Ebenen, welche sich nach Foggia hin erstrecken, die Waidmannslust in mannichfaltigster Weise zu befriedigen vermochten. Ihre Zahl mehrte sich stetig: zu den Bischöfen Albert von Trient und Berthold von Brixen, den Grafen Heinrich von Dietz, Sigfrid von Vianden, Heinrich von Everstein und Konrad von Nürnberg, dem deutschen Protonotar Heinrich von Tanne, welcher zugleich Dompropst von Konstanz war, und zu manchem Edelherrn und Dienstmannen, den vielleicht die durch Gunzelins Vorgehen geweckte trügerische Kunde, daß in Mittelitalien wieder Reichslehen zu gewinnen seien, über die Alpen gelockt haben mochte, treten gegen Ende des Januar 1223, als der Hof von Apricena nach Capua verlegt wurde, noch hinzu: Erzbischof Albrecht von Magdeburg, die Bischöfe Engelhard von Zeitz, Konrad von Hildesheim, Gernand von Brandenburg, Iso von Verden, Heinrich von Worms und Gerold von Freising, die Aebte von Murbach und Viktring, Markgraf Dipold von Vohburg und die Grafen Heinrich von Harzburg-Woldenberg und Ulrich von Ulten. Aus Burgund war der Bischof Petrus von Marseille gekommen und aus Reichsitalien Bischof Mainardin von Imola, Markgraf Wilhelm von Montferrat, die Grafen Guido von Modigliana, Thaddeus von Carpegna und Thaddeus von Montefeltri. Das Ganze war eine Versammlung, welche zwar nicht als Reichstag berufen war, aber unter dem Vorsitze des Kaisers wohl als solcher handeln, reichsgesetzliche Bestimmungen geben und Urtheile fällen durfte[1]. Uebrigens bekam dieser deutsche Reichstag zu Capua eine eigenthümliche Färbung durch die fremden Elemente, welche sich ihm beimischten, durch die sicilischen Würdenträger, welche gelegentlich auch zu den Reichshandlungen zugezogen wurden[2], und vor allem durch

---

steht sich danach von selbst, daß die Krankheit nicht in den Aug.—Sept. fallen kann, wohin Potthast sie verlegt, weil ihm von Juli 23. bis Sept. 19. zufällig keine päpstlichen Urkunden bekannt geworden waren. (Daß uns aus diesem Jahre des Honorius mancherlei fehlt, ist schon früher bemerkt worden.) Ueber die Krankheit siehe auch Chron. Mont. Sereni p. 200: Eo tempore, nämlich da der Propst von Lauterberg aus Rom abreiste, papa usque ad desperationem infirmabatur, ita ut a multis etiam mortuus diceretur, nec facilis ad eum cuiquam erat accessus. Der Propst kam einige Tage nach Lichtmeß zu Hause an, wird also spätestens um Neujahr von Rom abgereist sein.

[1]) Belege für die einzelnen Anführungen in B.-F., Reg. imp. — Daß der Tag zu Capua kein sicilischer Hoftag war, wie Schirrmacher II, 28 will, sondern ein deutscher Reichstag, zeigen eben die dort ergangenen Rechtssprüche. Vgl. auch Joh. Victr. I, 1; bei Böhmer, Font. I, 277.

[2]) Wird in B.-F. 1439 ausdrücklich gesagt, daß der Rechtsspruch in Gegenwart der Fürsten des Kaiserreichs und des Königreichs gefunden sei, und

das zeitweilige Auftreten des Königs und des Patriarchen von Jerusalem[1]), welche zur Vorbereitung des ihnen noch mehr als jedem anderen am Herzen liegenden Kongresses zwischen Capua und Rom hin- und herreisten, wo Papst Honorius nur sehr langsam der Genesung entgegenging.

Friedrich glaubte schon, daß er mit den Kardinälen allein werde unterhandeln müssen, und in diesem Falle würde er natürlich nicht sein Land verlassen, sondern sie bei sich in S. Germano erwartet haben, wohin er sich um die Mitte des Februar begab[2]). Indessen gerade in diesen Tagen erholte Honorius sich soweit, daß er von Rom nach Ferentino übersiedeln konnte[3]). Nun erst verließ Friedrich, von einigen Kardinälen abgeholt, den Boden seines Königreichs und wartete in dem kleinen Grenzorte Monte San Giovanni[4]), bis Honorius nach vierzehn Tagen der Ruhe sich genug kräftig fühlte, um zu Ferentino die Verhandlungen, von denen er sich so viel versprochen hatte, persönlich eröffnen zu können[5]).

Die Versammlung, welche sich im März 1223 zu Ferentino um die Häupter der Christenheit drängte, war eine äußerst stattliche[6]). Wie der Papst selbstverständlich alle irgendwie abkömmlichen Kardinäle und seinen ganzen Hofstaat mitgebracht haben wird — auch der Stadtpräfekt Peter war dort —, so waren mit dem Kaiser die meisten jener Großen mitgekommen, welche in den letzten Monaten

---

dem entsprechend der deutschen Zeugenreihe eine sicilische hinzugefügt (Erzb. Berard von Palermo, Nikolaus von Tarent, Bisch. Jakob von Patti), so liegt darin unzweifelhaft eine Verletzung des Versprechens über die Fernhaltung der Union, aber schwerlich eine absichtliche und bewußte.?

[1]) Diese und Robertus mag. templi Jheros. (s. o. S. 195 A. 1) sind in B.-F. 1440 Zeugen. Rycc. p. 342 nennt statt des letzten wohl richtiger den Johannitermeister als Unterhändler mit dem Papste.

[2]) Rycc. l. c.: ubi fieri cum cardinalibus colloquium sperabatur, cum ipse papa propter suam infirmitatem colloquio interesse non posset. Ein am 18. Febr. aus S. Germano nach Hause geschriebener Brief Konrads von Hildesheim, Sudendorf I, 87, zeigt, daß an diesem Tage das Zustandekommen des Kongresses noch ungewiß war. Auch der Kaiser, in dessen Umgebung Konrad bis dahin gewesen war, dürfte damals in S. Germano sich aufgehalten haben. Vgl. B.-F. 1445, 1446.

[3]) P. 6967 Febr. 13. ist noch aus dem Lateran, P. 6968 Febr. 17. aus Ferentino datirt.

[4]) Rycc. l. c.: Tunc tractus a cardinalibus est in Campaniam imperator, ubi etiam hortatu regis Jeros. et magistri domus hospitalis se contulit ipse papa. Wir haben kaiserliche Urkunden aus Monte S. Giovanni seit Febr. 22.

[5]) Von päpstlichen aus Ferentino datirten Urkunden ist mir außer P. 6968 (s. A. 3), die aber jedenfalls dem Anfange des dortigen Aufenthalts angehört und vor den Kongreß fällt, keine weitere bekannt. Von Friedrich, der zu Anfang des März noch in Monte S. Giovanni war B.-F. 1453, giebt es Urkunden aus Ferentino von März 5.—14., und viel länger dürfte der Kongreß überhaupt nicht gedauert haben, da Friedrich schon am 19. zu Sora, Honorius aber am 22. wieder im Lateran war. Pirrus, Sic. sacra p. 805.

[6]) Belege für die folgenden Anführungen in Honorius' Bericht Epist. pont. I, 153 und in Friedrichs Urkunden B.-F. 1454a u. folg.

bei ihm in Apricena, Capua und S. Germano verweilt hatten[1]). Wir finden hier ferner den König Demetrius und den Bischof Martin von Thessalonich, und vollzählig waren die seit ihrer Landung auf kaiserliche Rechnung lebenden[2]) Vertreter des fränkischen Orients erschienen: König Johann und der Patriarch Rudolf von Jerusalem, der Bischof von Bethlehem[3]), die Meister der Johanniter und des deutschen Ordens und ein Bevollmächtigter des Templermeisters. Aus dem Arelat war der Bischof von Valence hinzugekommen, aus Oberitalien Bischof Jakob von Turin und aus Deutschland die Pröpste Otto von Aachen, Otto von Straßburg, Otto von Magdeburg und Elger von Goslar, endlich von Edelherren der schwäbische Heinrich von Neifen und der berühmte Bernhard von Horstmar, von welchen der erste vielleicht als Vertreter der schwäbischen Ritterschaft, der letzte aber als Vertrauensmann des Gubernators Engelbert von Köln zu betrachten ist. Auffällig ist das Fehlen weltlicher Theilnehmer höheren Ranges aus dem Reiche, abgesehen von dem Markgrafen von Montferrat, welchen mehr als seine schon 1221 für den Kreuzzug übernommenen Verpflichtungen die Absicht, die Anliegen seines Bruders, des Königs von Thessalonich, zu fördern, nach Ferentino geführt hatte. Keiner der weltlichen Reichsfürsten war zur Stelle, und da schwerlich vorauszusetzen sein wird, daß sie weder von Friedrich noch vom Papste eingeladen worden seien[4]), bleibt nur die Annahme übrig, daß sie sich absichtlich fernhielten, um nicht bei den Berathungen über den Kreuzzug zur Betheiligung an demselben oder zur Bürgschaft für die etwaigen Versprechungen des Kaisers gedrängt zu werden.

Nach den Mittheilungen, welche Honorius nachher über die Ergebnisse des Kongresses der christlichen Welt machte[5]), wäre nun in

---

[1]) So weit ich sehe, scheint nur Bischof Mainardin von Imola nicht mit nach Ferentino gegangen zu sein.

[2]) Guill. Tyr. cont. l. c.

[3]) Er hieß Rainer nach Röhrichts Syria sacra in Zeitschr. d. Palästina-Vereins X, 25.

[4]) Zum verunglückten Tage von Verona waren die principes Teutonici und zwar tam ecclesiastici quam seculares viri unzweifelhaft aufgefordert worden; s. o. S. 194 A. 1, 2.

[5]) Namentlich durch die Bulle „Justus dominus" in zahlreichen Ausfertigungen, welche mit kleinen Abänderungen nach und nach während des April erfolgten: an den König von Schweden April 11. P. 6994, den von Frankreich P. 6969, 7035, Epist. pont. I, 152, und entsprechend an den von Ungarn P. 7131 und andere Könige, an den von England April 27. P. 7003, Rymer I, 1 p. 91, Epist. I, 154; an die Gläubigen der einzelnen Diözesen, z. B. Tarentaise, Epist. I, 154 (in erweiterter Fassung nochmals Mai 26. Ep. I, 158), in Flandern und Brabant P. 7132. Zu bestimmten Zwecken und mehr zusammenfassend an Philipp August „Hereditate superna" April 18. P. 6997, Epist. I, 149, an Ludwig VIII. „Cum cogitamus" 1224 Febr. 20. P. 7169 und sonst. Vgl. Chron. reg. Colon. cont. a. 1223 p. 252. — Friedrich II. hat anscheinend kein Manifest über den Kongreß ausgegeben, der aber durch seinen Brief an den Papst 1224 März 5. B.-F. 1516, W. Acta I, 237 eine wesentlich andere Beleuchtung erhält als in den päpstlichen Veröffentlichungen oder auch in neueren Darstellungen.

Ferentino alles glatt und in schönster Eintracht verlaufen und Friedrich ohne weiteres mit den Abmachungen über den Kreuzzug und namentlich mit dem Termine einverstanden gewesen, welchen der Papst und die Versammlung nach Erwägung aller in Betracht kommenden Verhältnisse für den angemessensten hielten[1]). Und warum hätte es nicht so sein sollen? Gewann er doch, wenn er sich auf den Johannistag des Jahres 1225 eidlich zur Ueberfahrt verpflichtete, immerhin noch zwei weitere Jahre, in welchen er endlich die Pacifikation seines Erblandes zu vollenden hoffen durfte. Man fand auch ein Mittel, ihn womöglich noch fester als durch jenen Eid an die Sache des heiligen Landes zu ketten[2]). Nachdem am 23. Juni des vergangenen Jahres, während er selbst gegen die Saracenen im Felde lag, zu Catania seine Gemahlin Konstanze gestorben war[3]), welche Innocenz III. einst aus politischen Erwägungen dem erst Fünfzehnjährigen zur Gattin gegeben hatte, sollte eine zweite Heirath den zum Manne Gewordenen dauernd zum Besten Palästinas unter Waffen halten[4]). Wie Honorius angiebt, ist von dem Patriarchen Rudolf und den übrigen Großen des Orients, nach Anderen von Hermann von Salza der Vorschlag ausgegangen, daß Friedrich Isabella, die noch sehr jugendliche Erbin Jerusalems, heirathen möge, das einzige Kind Johanns von Brienne aus seiner Ehe mit der nun auch schon verstorbenen Maria von Jerusalem[5]), und diesen Vorschlag habe

---

[1]) Honorius Epist. pont. I, 153: presentibus . . ., quos ad tractatus huiusmodi e diversis mundi partibus credidimus adhibendos, singulis, que natura negotii requirebat . . ., pensatis, imp. ad nostrum beneplacitum et consilium predictorum transfretandi terminum . . . . . prompta voluntate suscepit, corporale super hoc exhibens spontaneus iuramentum.

[2]) Honorius fährt fort: Denique ut plenius suum manifestaret affectum et plus fidei daretur negotio ac omnino suspitionis contrarie scrupulus tolleretur etc.

[3]) Sie ward in Palermo beigesetzt, wahrscheinlich Juli 16. Necrol. capell. palat. Panorm. Forsch. z. Deutsch. Gesch. XVIII, 472; Chron. Sic. p. 896; Indiculus rer. Aragon. bei (Schott) Hisp. illustr. III, 72. Ihr Sarkophag in S. Rosalia (antik mit Jagdbasrelief) hat auf dem untern Längsrande die Inschrift:

†SICANIE REGINA FVI. CONSTANTIA CONIVNX.
AVGVSTA. HIC. HABITO. NVNC. FEDERICE TVA

Ueber den Befund der Leiche i. J. 1782 s. Daniele, I regali sepolcri di Palermo (Nap. 1784) p. 82; Cherrier (2. éd.) II, 21. Die der Leiche mitgegebenen Schmuckgegenstände — über die Krone s. oben S. 110 A. 3 — werden jetzt im Schatze von S. Rosalia bewahrt. — Die Regesten Konstanzes sind B.-F., Reg. imp. p. 1042, zusammengestellt. Rich. Senon. IV, 5. M. G. Ss. XXV, 302 bringt das thörichte Gerede, daß Friedrich sie habe ermorden lassen.

[4]) Gregor IX., der als Kardinal Hugo von Ostia sicher in Ferentino war, schreibt 1227 Okt. P. 8044, Epist. I, 282: Friedrich habe dem Ehegelöbniß hinzugefügt: quod per hoc ad obsequium T. S., non ut ceteri peregrini, sed ut hospitalarius vel templarius, se in perpetuum obligabat.

[5]) Johann hatte durch die Ehe mit Maria nur den Königstitel, kein selbständiges Recht auf die Trümmer des Königreichs gewonnen, so daß Friedrich 1224 März 5. l. c. mit Recht seine Braut hereditariam ipsius terre dominam nennen durfte. Vgl. Guill. Tyr. cont. l. c.: dame et dreit heir dou royaume;

dann Friedrich angenommen, um jeden Zweifel an seiner Kreuzzugszusage zu beseitigen.

Etwas anders stellt sich jedoch der Hergang nach Friedrichs Aeußerungen dar, welchen aus dem Grunde, weil sie nicht auf die Oeffentlichkeit berechnet waren, sondern im vertraulichen brieflichen Verkehre mit dem Papste fielen, eine höhere Glaubwürdigkeit beigemessen werden muß. Da ist die römische Kirche selbst die Ehestifterin: Honorius III. selbst führt ihm gewissermaßen die Braut zu, und „auf dessen Zureden, Befehl und eindringliche Ermahnung, auf Rath und Bitte der einzelnen Kardinäle und aller insgesammt" entschließt er sich das Eheversprechen zu leisten[1]). Man erkennt, daß die Aussicht, die zunächst kaum mehr als einen Titel bedeutende Krone Jerusalems zu gewinnen, den Kaiser sehr wenig lockte, weil sie nur die an ihn herantretenden Anforderungen steigerte[2]). Er gab seine Bedenken erst dann auf, als Papst und Kardinäle vor der ganzen Versammlung ihm durch ihre Unterstützung die Last zu erleichtern versprachen, ja sogar, wie es scheint, sich zu einer bestimmten Beihülfe verpflichteten, welche als Mitgift der an sich ganz mittellosen Isabella angesehen wurde[3]). Woher jene die dazu nöthigen Mittel nehmen wollten, konnte an sich dem Kaiser gleichgültig sein. Aber schon in Ferentino wurde darüber ein Einverständniß erzielt, daß das Förderlichste eine allgemeine Kreuzzugssteuer sein werde, zu welcher diesmal nicht blos die Geistlichen, sondern auch die Laien des ganzen Abendlandes durch ihre Obrigkeiten herangezogen werden

---

Albricus p. 913: rex Johannes . . . dedit filiam Ysabel imperatori in uxorem cum regno Jeros., quod ei competebat iure hereditario, quibusdam tamen conditionibus bona fide interpositis. Schirrmacher II, 93. Röhricht, Beitr. I, 62 A. 80. — Da Maria 1210 Sept. 14. geheirathet hatte, aber schon 1212 gestorben war, wird Isabella in diesem Augenblicke höchstens 12 Jahre alt gewesen sein. Woher für sie der Name Jolanthe aufgekommen, den ihr auch Scheffer in der Anmerkung zum Albr. giebt, weiß ich nicht. In dem großen Privileg Friedrichs für den DO. 1226 Jan. B.-F. 1590 ist Isabella in Majuskeln ausgeschrieben, und ebenso heißt sie in ihrer Bestätigung desselben B.-F. 1591, der einzigen in ihrem Namen ausgestellten Urkunde.

[1]) Friedrich 1224 März 5. l. c.; Albr. l. c. de voluntate summi pontificis; Guill. Tyr. cont. p. 358: Herman . . . ., qui avoit porchacé le mariage. Merkwürdig, daß weder bei Honorius noch bei Friedrich von einem Antheil des Königs Johann die Rede ist. — Honorius gab Aug. 5. den nöthigen Dispens, quod in quarta consanguinitatis linea eadem J. tibi dicitur attinere. P. 7068; Epist. pont. I, 163.

[2]) Friedrich l. c.: labor et coniugium pro exigentia negotii sunt indissolubiliter federata.

[3]) ibid.: Dotes vero ab ecclesia, vestri scilicet et fratrum vestrorum continui et indeficientis auxilii, super T. S. negotio coram cunctis adstantibus compromissas non duximus omittendas, quas . . . . exigimus et vos tanquam actorem et coadiutorem in iis exposcimus confidenter, sicut ex stipulatione tenemini etc. Auf das ex stipulatione, die hier dem Papste vorbehalten wird, ist besonders Gewicht zu legen. Die Mittellosigkeit der Brienne war schon in Veroli zur Sprache gekommen; s. o. S. 179. So läßt Guill. Tyr. cont. den König Johann vor seiner Abreise von Accon seine Angelegenheiten ordnen de meaux que il pot, selonc la povrete, en quoi ele estoit.

sollen. Man beschloß, sie drei Jahre lang zu erheben, monatlich einen Turoneser von jedem Hause[1]).

Wir wissen leider nicht, wie hoch man sich den Ertrag dieser Steuer dachte, und ebensowenig, zu welchen Leistungen Friedrich seinerseits sich für die ihm aus derselben in Aussicht gestellte Beihülfe verpflichtete. Daß darüber in Ferentino ganz bestimmte Abmachungen getroffen wurden, scheint unzweifelhaft, da er auf der Stelle daranging, die bedeutendsten deutschen Fürsten durch beträchtliche Geldanerbietungen brieflich zur Verstärkung seines Zuges anzuwerben und Honorius diese Werbungen eindringlichst befürwortete[2]). Sie hatten also, als sie dem Kongresse fernblieben, richtig geahnt, daß man sie in erster Linie heranzuziehen versuchen werde, besonders in Anbetracht des Umstandes, daß die Leitung des künftigen Kreuzzuges nicht der Kirche, welche sich als militärische Führerin vor Damiata schlecht bewährt hatte, sondern dem Kaiser als dem bisher einzigen sicheren Theilnehmer höheren Ranges zufallen mußte[3]). Darum aber konnte er auch, obwohl an sich durch sein Gelübde gegebunden, seine Bedingungen stellen, und es mag über dieselben doch mehr, als die Andeutungen der kaiserlichen Korrespondenz verrathen, verhandelt und gefeilscht worden sein, bevor man zu einem alle Theile befriedigenden Abschlusse kam, welchen allein dann Honorius der Welt verkündigte[4]). Ueberall sollte Friede gehalten werden, damit nichts der Befreiung des heiligen Landes Eintrag zu thun vermöge[5]).

Honorius „De celo prospexit“ an die Erzbischöfe und die mit der Kreuzpredigt Beauftragten Epist. pont. I, 151 und „Cum sit non solum“ an die weltlichen Obrigkeiten P. 6970 Epist. I, 155 in zahlreichen Ausfertigungen, an den König von England April 27., also gleichzeitig mit der über Ferentino berichtenden Bulle „Justus dominus„ (s. o. S. 198 A. 5); an die weltlichen Herren der Mainzer Diözese Mai 4. Sudendorf I, 85. — Vgl die zu gleichem Zwecke 1207 bewilligte Reichssteuer B.-F. 160; Phil. v. Schwaben u. Otto IV. Bd. I, 425.

[2]) Honorius April 27. an den Herzog von Oesterreich unter Mittheilung des festgesetzten Termins Epist. I, 157: non mediocriter debes induci ex eo, quod . . . . imp., sicut in eius litteris perspeximus contineri, habere te cupiens in Christi negotio socium et precipuum consultorem, ad tue subventionis auxilium 10 milia marcharum tibi offerat. Aehnlich wurde der Landgraf von Thüringen zur Kreuznahme ermahnt, da Friedrich ihm 4000 M. versprochen habe, ibid. 159. Vgl. Friedrich 1224 März 5. in Betreff der Sendung Hermanns von Salza nach Deutschland: promittente per eum duci Austrie, lantgravio Thuringie ac ceteris principibus nominatim, necnon regi Ungarie ac suis magnatibus ad T. S. subsidium transituris, passagium, victum, pecuniam et alia necessaria in regno nostro liberaliter exhibenda. W. A. I, 238.

[3]) Vgl. Schirrmacher II, 79.

[4]) S. o. S. 198 A. 5. Daher ist in den erzählenden Quellen, z. B. bei Rycc. p. 343, auch nicht mehr zu finden, als daß Friedrich sich eidlich zum Kreuzzugstermine und zur Heirath mit Isabella verpflichtete.

[5]) Honorius 1223 c. April, Epist. pont. I, 155 u. ö. Als Abmachung von Ferentino hervorgehoben in Honor. 1224 Aug. 3. an Ludwig VIII. P. 7294. Auch Konrad von Hildesheim giebt als Zweck des Kongresses an: succursus T. S. et pax generalis.

Damit hatte der Kongreß seinen Zweck erfüllt, und er ging in der dritten Woche des März auseinander[1]). Die päpstliche Kanzlei war bis an den Ausgang des Mai vollauf damit beschäftigt, die zahlreichen Aufrufe und Aufträge auszufertigen, welche der, wie es schien, nun endgültige Kreuzzugsbeschluß nothwendig machte. Friedrich aber benutzte die ihm gewordene Frist zur Heilung der Schäden, an denen sein Königreich krankte, der Aufstände in den Abruzzen und in Sicilien.

Er begab sich von Ferentino über Sora noch im März[2]) zu dem Heere, welches den rebellischen Grafen Thomas von Molise seit vielen Monaten vergeblich in Celano eingeschlossen hielt, jedoch ohne daß sein fast dreiwöchentlicher Aufenthalt vor dieser Feste die Sache wesentlich förderte[3]). Auch als des Grafen Gattin, welche in Rocca Mandolfi kapitulirt hatte, ihm die Uebergabe anrieth, wies er sie ab. Wer weiß, welche Zwischenfälle der Kampf, der einen Theil der kaiserlichen Streitkräfte hier nun schon Jahrelang fesselte, noch hätte mit sich bringen können, wenn nicht Friedrich, den es nach Sicilien drängte, und der deshalb auf dem Festlande sobald als möglich Frieden zu haben wünschte, sich zu sehr erheblichen Zugeständnissen an den aufständischen Baron und seine Genossen herbeigelassen hätte! So kam denn ein Vertrag zu Stande, nach welchem Thomas die bis zuletzt behaupteten Festen Celano, Ovindoli und das zwischen beiden am Aufgange zum Passe von Ovindoli gelegene S. Potito auslieferte und mit seinem Schwager Rainald von Aversa und ihren Helfern Amnestie erhielt, jedoch unter der Bedingung, daß er im August dem Könige von Jerusalem auf drei Jahre ins heilige Land folge und jedenfalls bis zur Abfahrt sich in der Lombardei aufhalte: nur mit Erlaubniß des Kaisers sollte er ins Königreich zurückkehren dürfen. Die Grafschaft Molise wurde mit Ausnahme der Rocca von Bojano, welche der Kaiser zerstören lassen wollte, und der übrigen festen Plätze, welche bis zu Friedrichs Rückkehr vom Kreuzzuge kaiserliche Besatzung erhalten sollten, dem Grafen zurückgegeben, diesem auch die Stellung eines königlichen Justitiars für die Grafschaft wieder eingeräumt, obwohl mit einigen Beschränkungen in Bezug auf seine ritterbürtigen Vasallen. Thomas und Rainald von Aversa, für den ähnliche Bedingungen ausgemacht wurden, übergaben endlich jeder seinen Sohn dem Meister des deutschen Ordens, und dieser hatte die Geiseln, falls

---

[1]) S. o. S. 197 A. 5.

[2]) Rycc. l. c. Ann. Dunstapl. l. c.: Inde divertit imp. subiugando sibi rebelles. Friedrich war März 21. noch in Sora, aber schon vor Ablauf des Monats in obsidione Celani und blieb dort wenigstens bis April 19. B.-F. 1477, 1482.

[3]) Das ergiebt sich aus Rycc., welcher allein über diese Vorgänge Ausführlicheres bringt. Friedrich sagt zwar April 24. B.-F. 1484, W. A. I, 232: comitem Th. sic arctius fecimus obsideri, quod contra nos non posset se longius tueri, quin nostram in brevi eum facere oportuisset voluntatem; aber er hat hier wohl etwas aufgetragen, um die dann doch dem Grafen gewährte Gnade als besondere Rücksicht auf den Papst erscheinen zu lassen.

jene den Vertrag brechen würden, dem Kaiser auszuliefern. Dieser aber hatte den Papst und die Kardinäle zu ersuchen, daß sie die Bürgschaft für seine Erfüllung des Vertrages übernehmen möchten, und deshalb auch ihnen die Einhaltung desselben zu versprechen[1]) — Bedingungen, welchen Friedrich schon am 24. und 25. April nachkam, indem er zugleich den Papst bat, durch einen Bevollmächtigten den Grafen mit seinen Anhängern unter dem Schutze der Kirche aus dem Königreiche geleiten zu lassen. Die Amnestirten gelangten so unversehrt nach Rom; aber sie sind nicht, wie der Vertrag vorschrieb, in die Lombardei gegangen, sondern dort geblieben[2]), in dieser Nähe der Grenze unzweifelhaft eine starke Bedrohung für den inneren Frieden des Königreichs, welchen Friedrich gerade durch seine Nachgiebigkeit zu sichern gedacht hatte.

Der Vertrag war gebrochen, und darum trug auch Hermann von Salza kein Bedenken, die zu Pfande gesetzten Grafensöhne dem Kaiser auszuliefern[3]). Als dann Thomas sich weigerte, vor dem Großjustitiar des Königreichs Heinrich von Morra Rede zu stehen,

---

[1]) Friedrichs summarische Anzeige des Vertrags und Bitte um Garantie, Pescara 1223 April 24. B.F. 1484, W. A. I, 232; Versprechen der Beobachtung April 25. B.-F. 1486, W. A. I, 233; Mittheilung des Vertrages selbst April 25. B.-F. 1485, H.-B. II, 357. Rycc. l. c. giebt nur einige Punkte des Vertrages an und darunter irrig: comitisse comitatus est Molisii reservatus ex pacto — eine Auffassung, die dadurch veranlaßt ist, daß während des Thomas auferlegten Exils die ihm ausdrücklich vorbehaltenen Nutzungen und Dienste aus der Grafschaft doch wohl seiner Gattin zustanden. — Wie Schirrmacher II, 30 habe auch ich früher die Ansicht vertreten, daß die Kurie den Vertrag vermittelte; ich glaube das nicht mehr aufrechthalten zu können. Im Vertrage würde vielleicht eine Stelle so zu deuten sein: Persone comitis et omnium supradictorum debent esse salve et secure per manus Romane ecclesie. Indessen, was darunter zu verstehen ist, ersehen wir aus dem jetzt von mir veröffentlichten Briefe B.-F. 1484: idoneus nuntius de Roa. curia transmittatur, qui nomine ecclesie comitem cum omnibus suis super se recipiat et conducat. Nirgends deutet Friedrich darauf hin, daß der Vertrag ihm so zu sagen von Rom aus diktirt sei. Heißt es ebendort: quia . . . . pro facto ipsius comitis a sanctitate vestra fuimus frequenter precibus excitati, nichilominus etiam malis et oppressionibus regni nostri finem citius volentes imponi, erga ipsum comitem benigne nos exercuimus, so betont Friedrich darin gerade, daß nicht die Fürbitten des Papstes, die obendrein zeitlich schon weit zurücklagen (s. o. S. 128, 138), sondern allgemeine politische Erwägungen ihn *bestimmten*. Unter diesen Umständen lege ich auch auf Rycc.: compositum est mediante Romana ecclesia, kein Gewicht mehr, da seine Auffassung sich einfach aus der Thatsache erklärt, daß Rom den Vertrag garantiren sollte. Ob es geschehen, ist eine andere Frage. Hat die Kurie aber nicht vermittelt, so fallen auch unsere früheren, aus diesem angeblichen Dazwischentreten zwischen den Kaiser und seine rebellischen Unterthanen gezogenen Folgerungen.

[2]) Chron. Ursperg. p. 379: qui postmodum confugientes Romam, presidium sedis apost. implorant., quocirca imperator multotiens querebatur, quod inimicos suos et hostes publicos sedes apost. foveret. Die Macht des Papstes war gerade in Rom selbst sehr gering, und er sah sich deshalb vielleicht außer Stande, die Exilirten von Rom zu entfernen. Aus Honorius' Brief „Miranda" 1226 Epist. pont. I, 220 ist aber ersichtlich, daß Friedrich den Aufenthalt dieser und anderer Exilirter in Rom sehr übelnahm.

[3]) Vgl. unten die Korrespondenz über diese Söhne.

wurde die Grafschaft Molise, welche in Ausführung des Vertrags vorläufig seiner Gemahlin übergeben worden war, wieder für die Krone eingezogen. Der Treubruch des Grafen gereichte auch seiner Heimathstadt Celano zum Verderben, welche nun, da die Amnestie durch ihn selbst hinfällig geworden war, für den im Jahre 1222 geübten Verrath vollständiger Zerstörung anheimfiel. Die Einwohner wurden anfangs zerstreut, im folgenden Jahre aber wieder gesammelt und nach Malta geschafft, und sie erhielten erst 1227 die Erlaubniß zur Heimkehr und zum Aufbau der Stadt, welche amtlich seitdem Cäsarea heißen sollte[1]).

Das Verhalten des großen Barons dürfte einigen Antheil daran gehabt haben, daß Friedrichs Mißtrauen gegen die Lehnsaristokratie in bedenklicher Weise wuchs. Schon im Sommer desselben Jahres ließ er Roger von Aquila, Grafen von Fondi, und die Grafen Thomas von Caserta, Jakob von Avellino aus dem Hause San Severino und Simon, den Sohn des Grafen Jakob von Tricarico, welche er gegen die sicilischen Saracenen aufgeboten hatte, unter der Beschuldigung ungenügender Heeresfolge plötzlich verhaften und ihre Güter einziehen[2]). Es war System in diesem furchtbaren Schlage gegen die hohen Vasallen. Denn Simon war ein Enkel des Königs Tankred von dessen Tochter Alberia, welche sich in zweiter Ehe 1205 oder 1206 mit Jakob von Tricarico verheirathet hatte[3]), und die übrigen Verhafteten standen sammt und sonders in sehr nahen verwandtschaftlichen Beziehungen zu dem freilich schon längst unschädlich gemachten Dipold von Schweinspeunt, in welchem Friedrich den vornehmlichsten Bedränger seiner Jugendjahre zu erblicken sich gewöhnt

---

[1]) Rycc. a. 1223, 1224, 1227. Die Zerstörung von Celano war genau genommen selbst durch den Vertrag nicht ausgeschlossen. Ueber die Reste der damals allein verschonten Kirche S. Giovanni s. H. W. Schulz, Denkmäler Unteritaliens II, 84. — Honorius warf 1226 dem Kaiser vor, daß von den Anhängern des Grafen multos post speratam de securitate fiduciam dedisti exilio et quosdam morte damnasti. Epist. l. c. Vgl. Schirrmacher II, 32.

[2]) Rycc. p. 343: qui in comitatu et manu brevi euntes ad ipsum, capi eos et teneri precepit, wird durch ein Zeugenverhör von c. 1267 bei Minieri-Riccio, I notamenti di Matteo difesi p. 252 bestätigt: quod non iverunt in servitium curie in exercitu Sicilie honorifice, prout ire tenebantur, et revocavit ad manus suas omnes terras comitum predictorum et tenuit ipsas in demanio suo usque ad reditum . . . . de partibus ultramarinis. Dunkle Kunde davon auch in der Sächs. Weltchronik Kap. 363: He verdref oc alle, de van ime kart waren tome keiser Otten unde de eme ovel gedan hadden; sûmelike verderfde he an irme live, ettelike verdref he unde nam in al ere gût. Aehnlich Chron. S. Martin. Turon. M. G. Ss. XXVI, 471 a. 1225 über Friedrichs Verfahren gegen quosdam magnatum Apulie et Calabrie, qui contra eum diu rebelles fuerant nec debitam ei fidem servaverant. Die Verhaftung der Barone erfolgte, als Friedrich in Sicilien war, also frühestens im Juni. Am 13. Juni wußte man am päpstlichen Hofe zu Segni von ihr noch nicht, P. 7038. — Ueber eine ungefähr in dieselbe Zeit fallende Ungnade des Gr. Heinrich von Malta s. u. S. 206 A. 1.

[3]) Vgl. Philipp und Otto IV. Bd. II, 63, 261.

hatte[1]). Alle diese Familien waren überdies, wie das Haus derer von Celano, wohl längere oder kürzere Zeit auf der Seite Ottos IV. gewesen, und wenn einzelne ihrer Mitglieder dies auch nachträglich durch besondere Dienstleistungen vergessen zu machen versucht hatten, wie namentlich Jakob von S. Severino durch die Festnahme seines Schwiegervaters Dipold, Friedrich hat es seinerseits ihnen offenbar nicht vergessen und die Handhabe, welche das Lehnrecht ihm bot, bei erster Gelegenheit zu ihrer Vernichtung verwerthet. Dem Wagniß kam der Erfolg gleich: Niemand rührte sich, und es ist sehr wahrscheinlich, daß die Vasallen der Verhafteten nicht ungern ihre bisherige Abhängigkeit mit der Stellung unmittelbarer Lehnsleute der Krone vertauschten[2]).

Jetzt erst konnte das auf dem Hoftage zu Capua erlassene Gesetz, welches die Niederreißung aller seit Wilhelms II. Tode ohne Erlaubniß errichteten Burgen anordnete, in weiterem Umfange durchgeführt werden, während gleichzeitig die Zahl der in unmitelbarer Hut der Krone stehenden Burgen und Festungen sich fortwährend mehrte. In Gaeta, Neapel, Aversa und Foggia wurden auf Befehl des Kaisers Kastelle errichtet oder verstärkt[3]). In Foggia, dem Hauptorte der Capitinata, wurde im Juni der Bau eines Palastes begonnen, dessen verschwundene Herrlichkeit jetzt nur noch ein reichgeschmückter von Adlern getragener Rundbogen verkündet[4]). Friedrich hat hier in der Nachbarschaft seiner beliebtesten Jagdbezirke häufig und lange verweilt[5]), und wenn irgend eine Stadt des Königreichs,

[1]) Rogers von Aquila Schwester hatte 1199 Dipolds Bruder Sigfrid geheirathet; Jakob von S. Severino hatte eine Tochter Dipolds selbst zur Frau, während die andere 1199 mit Wilhelm dem jüngeren von Caserta verheirathet worden war. Ob Thomas von Caserta — im Zeugenverhör c. 1267 senex genannt — Oheim oder Bruder Wilhelms war, kann ich nicht ausmachen. — Nach Catalogus baronum von c. 1185 bei del Re, Cronisti I, hatten der Graf von Fondi 151, der von Aquila 178, der von Caserta 114 und der von Tricarico 36 Ritter bei erhöhtem Aufgebote zu stellen. Ueber die Sanseverini fehlt dort eine Angabe.

[2]) So hatte der Kaiser schon im Vertrage mit Thomas von Celano für dessen Vasallen in Molise Vortheile ausbedungen, H.-B. II, 359: ut fides et devotio, quam imperatorie serenitati opponendo se predicto comiti constanter et firmiter servaverint, ipsis prodesse in aliquo videatur.

[3]) Rycc. l. c.

[4]) Friedrichs kurzer Aufenthalt zu Foggia am Ende April B.-F. 1489 diente wohl der Vorbereitung des Baues. Eine Abbildung der Reste bei Huillard-Bréholles, Recherches sur les monuments, pl. XVIII. Die Inschriften genauer bei Schulz, Denkmäler I, 208. Sie lauten nach Auflösung der Abkürzungen: †Anno ab incarnatione M.CC.XX.III. mense iunii. XI. ind. regnante domino nostro Frederico inperatore Romanorum semper augusto anno III. et rege Sicilie anno XXVI. hoc opus feliciter inceptum est, prephato domino precipiente. Am oberen Rande der Tafel: †Sic cesar fieri iussit opus istum. Proto [scl. magister] Bartholomeus sic construxit illud; auf dem unteren in einer Reihe:

Hoc fierit iussit Fredericus cesar, ut urbs sit
Fogia regalis sedes inclita imperialis.

[5]) Friedrich 1240 Mai 2. H.-B. V, 943: Cum solatiis nostris Capitinate provinciam frequentius visitemus et magis quam in aliis provinciis regni nostri moram sepius trahimus ibidem etc.

können wir Foggia seine Residenz nennen: es ward der neue Mittelpunkt seines neugefestigten Staates, und dieser lag für einen Herrscher, welcher zugleich die Angelegenheiten des Kaiserreichs im Auge behalten mußte, viel bequemer als das entfernte Palermo, obwohl Palermo stets als die eigentliche Hauptstadt des Königreichs angesehen wurde.

Der innere Friede des Festlandes konnte jetzt für gesichert gelten, während der Stand der Dinge in Sicilien noch weit davon entfernt war. Unmittelbar nach Abschluß des Vertrags von Celano hatte Friedrich sich wieder dorthin begeben, weil sein vorjähriger Feldzug auf die Saracenen trotz des tragischen Ausgangs ihres Emirs doch nicht durchschlagend gewirkt hatte. Die damals unterworfenen Bezirke hatten inzwischen aufs neue zu den Waffen gegriffen. Indem Graf Heinrich von Malta, der anscheinend mit ihrer Ueberwachung beauftragt worden war, wegen der Schwäche der ihm zur Verfügung gestellten Truppen nicht entschieden genug gegen die Aufständischen einzuschreiten wagte[1]), hatten sie sich mit Lebensmitteln versehen und wieder auf ihre Bergfesten zurückziehen können[2]). So kam es, daß der Kaiser, als er im Juli 1223 von Palermo aus ins Innere vordrang, Jato nochmals zu belagern und auch an anderen Stellen Gewalt zu brauchen hatte[3]), bis etwa im September wenigstens ein Theil der Saracenen die schwer zugänglichen Berggipfel verließ und sich vorläufig zum Wohnen in der Ebene bequemte[4]).

---

[1]) Ann. Jan. p. 153: In hoc anno Sarraceni Sicilie rebelles facti sunt imperatori, quorum perfidie cum comes Malte Enricus . . . viriliter repugnasset, demum quia de offensione ipsorum se iustissime excusavit, ad quam inferendam cum parvissima acie bellatorum eum mittere satagebat, ipsum fecit carceris custodie mancipari et dominio . . . Malte privari; sed demum nulla restitutione facta de castro Malte in sua gratia reconciliavit. Die Ungnade fällt zwischen 1223 April B.-F. 1479 und 1224 März B.-F. 1519. Ich stimme B.-F. 1496a darin bei, daß hier gewiß nicht, wie die Ausgabe und Schirrmacher II, 366 annehmen, eine Verwechslung mit der Ungnade vorliegt, welcher Graf Heinrich 1221 wegen Damiata (s. o. S. 159) verfiel, auch deshalb nicht, weil die genuesischen Stadtannalisten sich stets genau um die Schicksale des Grafen bekümmerten, der selbst aus Genua war.

[2]) Friedrich charakterisirt dies Verhalten, indem er 1224 März 5. als Grund, weshalb er nicht nach Deutschland gehen könne, anführt: ne pro nostra absentia . . . Sarraceni a devotione proposita declinarent et facilius possent eorum sata colligere, quibus collectis difficile foret admodum in brevi termino subiugari. W. A. I, 238.

[3]) Friedrich war Juli 10. in Palermo, dann noch im Juli in castris ante Jatum B.-F. 1502, 1503 und nach nr. 1504 in castris ante Sarnit, dessen Lage gänzlich unbekannt ist. Hartwig in Forsch. VI, 646 vermuthet Saramini bei Girgenti, wogegen Ficker a. a. O. einwendet, daß es doch zu weit von Jato liege. Vgl. Rycc.: imp. in Sicilia Sarracenos arctat et obsidet. Aus den Bemerkungen über diese Kämpfe bei Phil. Mousket M. G. Ss. XXVI, 767 v. 23332 sq. ist nicht viel zu lernen.

[4]) Friedrich an Bischof Konrad von Hildesheim H.-B. II, 393. Ficker in B.-F. 1507 will den Brief nicht später als in den August setzen; er könnte nach meiner Ansicht ganz wohl noch einige Wochen später geschrieben sein. Die Annahme, daß Friedrich mit den Worten: Sarracenis . . . ad inferiora et plana loca iam omnibus revocatis, den Erfolg übertrieben haben mag,

Aber es handelte sich auch darum, ihnen die Verbindung mit ihren Glaubensgenossen in Afrika abzuschneiden, auch diesen die Macht des Kaisers in abschreckender Weise fühlbar zu machen. Friedrich folgte hierin, wie in vielen anderen Dingen, nur dem Beispiele seiner normännischen Vorfahren, welche wiederholt an der afrikanischen Küste Fuß gefaßt hatten. Sogar noch unter seinem Vater hatten die maurischen Fürsten sich eine gewisse Oberhoheit Siciliens gefallen lassen müssen. Der Kaiser sandte also noch im Herbste des Jahre 1223, als er längere Zeit in Trapani verweilte, eine Flotte aus, welche die Insel Gerbes im Golfe von Kabes überfiel, ausplünderte und die Einwohner wegführte[1]). Die Afrikaner konnten daraus lernen, wie weit des Kaisers Arm reichte und daß es für sie nicht räthlich war, durch Unterstützung ihrer Glaubensgenossen in Sicilien seinen Zorn zu reizen.

Die Kämpfe in Sicilien selbst waren trotz jener im Jahre 1223 erzielten Erfolge nicht zu Ende. Friedrich nahm jedoch an denselben in der nächsten Zeit nicht mehr persönlichen Antheil, sondern er blieb bis in den Herbst des nächsten Jahres dauernd im Osten der Insel, in Catania und in Syrakus[2]). Im März 1224 schrieb er dem Papste, daß die Kadis und Aeltesten aus allen mohammedanischen Bergdistrikten vor ihm erschienen seien und sich zur Unterwerfung erboten hätten[3]). Aber die Unterhandlungen müssen sich zerschlagen haben; denn der Kampf währte fort. Zweimal wurden im Laufe des Jahres 1224 außerordentliche Steuern für den sicilischen Krieg erhoben, und als Friedrich selbst im Frühlinge 1225 die Insel zu verlassen genöthigt war, mußte noch das ganze Lehnsheer des Fest-

---

wird durch Rycc.: reliquis in montanis se tenentibus contra eum, ausreichend gestützt.

[1]) Ann. Sic. p. 496 zu 1223 ind. XII., also nach Sept. 1. Dazu stimmt, daß Friedrich um diese Zeit wenigstens einige Wochen in Trapani war; siehe Winkelmann, Bischof Harduin von Cefalu S. 304. Gerbes scheint nicht dauernd in Besitz genommen worden zu sein. Die Juden von dort wurden zum großen Theil nach Palermo gebracht, während andere sonst in Sicilien sich niederließen oder von Gerbes nachkamen; s. Fr. 1239 Dez. 15. B.-F. 2627, H.-B. V, 572. Auf Malta arbeiteten servi Gerbini um 1241 für Rechnung des Fiskus W. A. I, 714. Auch von dieser Expedition hat die Sächs. Weltchronik S. 363 einige Kunde: De Keiser . . . gewan . . . dat heidenische lant, de darbinnen (in Sicilien) lagen, unde alle de heidenische elant, die umbe ene legen.

[2]) 1223 Nov. bis 1224 Juni in Catania, dann bis in den August in Syrakus, im Sept. wieder in Catania und anscheinend in Linara (bei Patti), wo an seinen Vater die tödtliche Krankheit herangetreten war. Dann folgt ein Aufenthalt zu Trapani 1224 Nov. und zu Palermo Dez. bis 1225 April. Schreibt Friedrich 1224 März 5. W. A. I, 238 von mareschalcus noster Cathaniensis, qui fuerat in expugnatione Sarracenorum Sicilie constitutus (vgl. Chron. reg. Colon. p. 253), so weiß ich diesen Mann nicht näher zu bezeichnen.

[3]) 1224 März 5. B.-F. 1516; W. A. I, 238. Nach einem anderen im Mai zu Frankfurt vorgelegten Briefe Chron. reg. Colon. ed. Waitz p. 253 waren es aber nur die in monte Platano, also wohl die bei Platia-Piazza wohnenden Saracenen.

landes zur Bekämpfung der Saracenen aufgeboten werden[1]). Dann erlahmte allmählich ihr Widerstand. Ein großer Theil von ihnen war doch nach und nach zur Ansiedelung in den niederen Gegenden, das heißt zur Rückkehr in die Hörigkeit der christlichen Grundherren, veranlaßt worden[2]), und ein anderer Theil ward aufs Festland nach Luceria in der Capitinata und in die Umgegend verpflanzt[3]), wo nun mitten im christlichen Lande der Islam eine Stätte der Duldung fand. Denn zufrieden damit, daß die Uebergeführten als Knechte des Fiskus die ihnen angewiesenen Aecker fleißig bebauten, in mancherlei Handfertigkeiten sich nützlich machten[4]) und auch bald ihm für seine Kriege eine unbedingt zuverlässige Truppe stellten, gewährte der Kaiser ihnen freie Ausübung ihres Bekenntnisses, so daß noch zur Zeit Manfreds im Jahre 1261 ein Gesandter des ägyptischen Sultans, der nach Foggia kam, sich nicht genug über dieses Fortbestehen des Islams verwundern konnte[5]). Friedrich selbst fand seinen Vortheil dabei, daß die neuen Ansiedler ihren alten Glauben bewahrten, indem ihr Uebertrit zum Christenthume — abgesehen davon, daß sie infolge desselben aufgehört hätten, seine Knechte zu sein[6]) — sie den kirchlichen Einflüssen zugänglich gemacht haben würde, gegen welche er im Laufe der Jahre sich immer mehr bemühte sein Königreich abzusperren. Er hat deshalb ihre Bekehrung durchaus nicht gefördert, aber allerdings ihr auch nichts unmittelbar in den Weg gelegt, als zum Beispiel Gregor IX. im Jahre 1233 einige Dominikaner als Missionare herüberzuschicken sich erbot[7]). Daß ihm indessen dieser

---

1) Rycc. p. 343, 344. Die erste Steuer wurde am Ende 1223 ausgeschrieben, im Jan. 1224 erhoben, die zweite im Sept. befohlen.

2) Ann. Sic. p. 496: Ao. 1224 ind. XIII (also 1. Sept. 1224—1225) imp. misit exercitum magnum super Sarracenos Sicilie, qui remanserunt in montibus, et magnum guastum semper annuatim faciebat super illos, usque quo descenderunt cum magno opprobrio, et fecit illos morari in plano Sicilie in casalibus.

3) S. u. Erläuterungen IV.

4) In Luceria (Lûsîr in der Geographie des 'Ibn Sa'îd bei Amari, Bibl. Arabo-Sic., Versione p. 58 und Lûgârah im Gesandtschaftsberichte des 'Gamâl 'ad dîn bei Abulfeda, ibid. p. 172), Canosa und Melfi gab es 1240 Sarraceni facientes arma, welche tam de ferro quam de arcubus et aliis operibus laborant ad opus nostrum, ferner carpentarii, tarrasiatores (Teppichweber) etc. B.-F. 2826. Abdalla servus noster tarrasiator, ib. 2995 u. s. w. Ueber die Saracenen von Luceria als Ackerbauer Ann. Marbac. p. 174. Friedrich ließ ihnen 1239 tausend Ochsen überweisen ad laborem pro parte curie . . ., ut ipsos teneant ad partem, sicut tenere consueverunt tempore regis Guillelmi II. Gleichzeitig wird dem Aufsichtsbeamten befohlen, ut tam ab archadio quam a quolibet Sarraceno Lucerie recipias pro parte curie canonem et gesiam. B.-F. 2660. Gregorio, Considerazioni I, 77, erklärt die gesia als Kopfsteuer für Religionsduldung, wie solche in anderen Ländern umgekehrt von Christen an die mohammedanischen Herrscher bezahlt wurde. Vgl. Amari p. 85, 93. — Saracenen arbeiten 1239 auch an den Schlössern zu Syrakus und Lentini, B.-F. 2566.

5) 'Gamâl 'ad dîn bei Michaud VII, 367 und Amari p. 172.

6) S. folg. S. Anm. 1.

7) Gregor IX. 1233 Aug. 27. P. 9281; Epist. pont. I, 447.

Bekehrungseifer nicht gerade angenehm war, ist aus seinem etwas süßsauern Danke für diese Bemühung des Papstes ersichtlich: durch den Hinweis, daß schon vorher viele dem Glauben gewonnen worden seien, wollte er eigentlich sagen, daß ihm jene Mission höchst überflüssig vorkomme[1]).

Die neuen Einwohner Lucerias waren sicherlich unbequeme Nachbarn, wenngleich die Beschwerden, welche von kirchlicher Seite über sie an den Kaiser gebracht wurden, im einzelnen wohl übertrieben sein mochten. Gregor IX. klagte 1232, daß sie die Kirche in Bangio Fojetano zerstört und das Material derselben zum Baue ihrer Häuser in Luceria verwendet hätten[2]). Die Zerstörung der Kathedrale von Luceria wurde ihnen gleichfalls zur Last gelegt, wogegen freilich Friedrich behauptete, sie sei wegen ihres Alters von selbst zusammengestürzt[3]). Manche der Ansiedler verließen auch wieder die ihnen bestimmten Wohnsitze, strichen im Lande umher oder suchten gar nach Sicilien zurückzugelangen, was vor allen Dingen verhindert werden mußte[4]). Das große Kastell, welches der Kaiser 1233 oberhalb Lucerias errichten ließ[5]), mag deshalb neben anderen Zwecken auch den gehabt haben, die Unbändigkeit dieser Jahrzehnte lang an völlige Freiheit gewöhnten Leute in Schranken zu halten, so sehr Friedrich auch sonst ihnen wegen ihrer wirthschaftlichen und politischen Nutzbarkeit für sein Staatswesen manche Ausschreitung nachzusehen geneigt war.

Die Verpflanzung eines Theils der sicilischen Mohammedaner nach dem Festlande war ohne Zweifel für die Ruhe der Insel noth-

---

1) Friedrich 1233 Dez. 3. B.-F. 2034, H.-B. IV, 457. Vgl. Friedrich 1236 April 16. B.-F. 2149, H.-B. IV, 829: dum ipsorum sedula servitus invidet libertati (catholicorum), loti fonte baptismatis . . ., prout se quilibet suorum manibus potest eripere, ad catholice fidei redeunt unitatem, adeo quod primates ipsorum, qui alchadi dicuntur, dum nos propterea moveri putarent, sub spem damni nostri, quod nos proinde pati dicebant, ... iam tertiam partem eorum ab ipsorum ritu reductam ad fidei nostre consortium querebantur.

2) Gregor IX. 1232 Dez. 3. P. 9052, Epist. pont. I, 398.

3) H.-B. V, 255. Die meisten Klagen über Ausschreitungen der Saracenen sollen zugleich oder vornehmlich den Kaiser treffen; so in dem Pamphlet von 1245 W. A. II, 714: Civitatem maximam Agarenorum fecit in regno, ex quibus copiosam multitudinem secum ducit ad prophanandum sancta, Christianos necandos et eorum impune uxores et filias violandas.

4) Friedrich 1239 Dez. 16. B.-F. 2636. Vgl. Dez. 25. B.-F. 2658 an alle Provinzbeamten: omnes Sarracenos, qui fuerint in terris vestris iurisdictionibus subiectis, ire Luceriam compellatis moraturos ibidem, nec patiamini, quod aliquis Sarracenus amodo in terris iurisdictionum vestrarum moretur, quin Luceriam vadat. H.-B. V, 627.

5) Das Kastell von Luceria war zunächst ein Ersatz für das wegen eines Aufstandes entfestigte Troja — s. Rycc. a. 1233 —, vor allem aber eine Sicherung für den Kaiser selbst, wenn er, wie häufig, in Foggia oder in der Umgegend weilte. Was heute vom Kastelle noch steht, im allgemeinen die Mauern und Thürme der Umfassung (s. Ansicht und Plan bei Huillard-Bréholles, Recherches pl. XIX, XX), rührt wohl nur zum kleinsten Theile von dem Baue Friedrichs II., sondern von dem Karls I. her; s. Schulz, Denkmäler I, 171 ff. Vgl. auch die prächtige Schilderung in Gregorovius, Wanderjahre V, 45 ff.

wendig; aber sie schloß einen schweren Nachtheil für die sicilischen Grundherren ein, wofern nicht etwa im Verlaufe der Kampfesjahre ihre entlaufenen Hörigen sich freiwillig und rechtzeitig wieder auf ihren Stellen eingefunden hatten, und das werden nicht gerade viele gewesen sein. Waren die Bisthümer und Abteien von Anfang an vorzugsweise mit solchem von mohammedanischen Hörigen besetzten Lande ausgestattet gewesen, so wurden sie durch den endgültigen Verlust dieser Arbeitskräfte, welcher das Land selbst für lange Jahre so gut wie werthlos machte, besonders hart betroffen[1]). Die fortschreitende Verödung der Insel, welche erst in unseren Tagen allmählich günstigeren Verhälnissen zu weichen beginnt, stammt vielleicht noch mehr von jener Fortführung der Saracenen durch Friedrich II. her als von ihren vorangegangenen Aufständen und Raubzügen. Man rechnet an dreißig große Ortschaften und zwar meistens im Westen der Insel, welche seitdem verschwunden sind, und die Zahl der untergegangenen kleineren Bevölkerungssitze geht in die Hunderte[2]). Die Versuche, welche der Kaiser in späteren Jahren machte, die nothgedrungen gerissenen Lücken durch freie Ansiedler aus der Lombardei auszufüllen, scheinen sich in ganz bescheidenen Grenzen gehalten zu haben, und es muß obendrein dahingestellt bleiben, ob diese Ansiedelungen Dauer hatten[3]).

---

[1]) So z. B. das Erzbisthum Monreale, von dem Friedrich 1238 zugiebt H.-B. V, 251: quod nullum gravamen habuit per d. imperatorem, nisi velit notari de Sarracenis, qui occupaverant bona ecclesie .... et alicui de Sicilia non parcebant, ita ut in partibus illis nullus vel rarus christicola remansisset. Hos re vera fatetur imp. exterminasse de Sicilia cum multis laboribus et expensis. — Ein päpstlicher Generalvikar für Sicilien, fr. Ruffinus de Placentia, d. p. cap. et poenit., schenkt 1255 dem Bisthume Girgenti gewisse königliche Einkünfte, propter amissionem villanorum, quibus quondam Frid. imp. eandem ecclesiam spoliavit, eos in Apuliam transferendo. Pirrus p. 704.

[2]) Amari, Storia dei Musulmani III, 776.

[3]) Friedrich giebt 1237 Nov. Lombarden, welche sich unter Leitung eines Ritters Oddo de Camarano zur Auswanderung nach Sicilien entschlossen hatten, statt des früher gewählten, aber ungeeignet befundenen Scupello das Gebiet von Corleone in Val di Mazzara. B.-F. 2289; Docum. per serv. alla stor. di Sic. Ser. II. vol. II, 207. Aber 1249 Febr. 20. zieht er dies Gebiet, das „über die Maßen reich, bevölkert, fest und geeignet sei, feindlichen Anfällen glücklich Widerstand zu leisten" (vgl. Edrisi bei Amari, Bibl. Arabo-Sic., Versione p. 22: „Corleone, ein starkes und vertheidigungsfähiges Kastell, wohlgebaut und hoch gelegen, hat weite Nutzflächen und einen nach der Stadt benannten Fluß"), wieder für das Demanium ein und entschädigt Oddos Sohn Bonifacius mit dem Lehen Militello bei Lentini. B.-F. 3762; Doc. p. 115 (hier für unecht erklärt). Die lombardischen Ansiedler selbst aber blieben wohl auf der nunmehr königlichen Domäne Corleone, wo es noch später eine platea putei Lombardi gab. Doc. p. 23. In einer Urkunde von 1261 bei Mongitore, S. Trinit. Panorm. (ed. Lugd. Bat.) p. 30, kommen vor Conradus et Bonifacius de Camarano fratres, habitatores Corilionis, wahrscheinlich Söhne oder Enkel des ursprünglichen Kolonisators. Uebrigens soll der Dialekt auch von S. Fratello im Bezirke Mistretta (Diöz. Patti) Verwandtschaft mit dem Norditalischen zeigen; s. de Gregorio: Arch. glott. VIII. punt. 2 (Torino 1886).

Sechstes Kapitel.

Vorbereitungen und Behinderungen des geplanten Kreuzzugs, 1223—1224.

Wenn große Mächte, das Kaiserthum und das Papstthum, sich zur Beförderung einer Sache von solcher Tragweite zusammenfinden, wie doch die beabsichtigte Heerfahrt in den Orient war, sollten untergeordnete Punkte nicht leicht im Stande sein, ernstliche Meinungsverschiedenheiten hervorzurufen. Als Honorius III. auf dem Kongresse zu Ferentino die Klage des Bischofs Harduin von Cefalu vorbrachte, dem Friedrich II. aus persönlichen und politischen Gründen und im Einvernehmen mit dem Domkapitel vor einem halben Jahre die Verwaltung der Güter und Einkünfte des Bisthums entzogen hatte, kam der Kaiser bereitwillig dem Fürworte des Papstes für den Bischof nach. Er sagte die vorläufige Wiedereinsetzung Harduins in jene Nutzungen zu, während Honorius die Beschwerden des Kaisers über den Bischof insofern berücksichtigte, daß er in eine Untersuchung gegen denselben wegen der behaupteten Verschleuderungen einwilligte und je nach dem Ausfalle der Untersuchung die Einsetzung eines Koadjutors oder auch weitergehende Maßregeln in Aussicht stellte. Ein dem Kaiser wohlgesinnter Mann, der Erzbischof Lukas von Cosenza, sollte die Untersuchung gegen Harduin führen [1]).

In diesem Falle bewährte sich also die in Ferentino erzielte Annäherung, während andere Vorkommnisse sowohl aus jenen Tagen als auch aus den folgenden Monaten zeigen, daß das Einvernehmen keineswegs ein vollständiges war und daß es die peinlichsten Reibungen nicht ausschloß.

Der Prozeß des Abtes von S. Sisto in Piacenza gegen die Stadtgemeinde Cremona wegen Vorenthaltung von Guastalla und

---

[1]) Winkelmann, Bischof Harduin und sein Prozeß, in Mitth. d. österr. Instituts. Ergänzungsband I, 302 ff.

Luzzara giebt dafür ein Beispiel. Nachdem er jahrelang nicht von der Stelle gerückt war, hatte der Abt ihn 1221 bei Hugo von Ostia, als derselbe Legat in Oberitalien war, wieder in Anregung gebracht[1]) und es durchgesetzt, daß die Cremonesen auf den 2. Februar 1222 vor den Papst geladen wurden[2]). Getreu ihrem Grundsatze, daß in dieser Sache, wo es sich um frühere Reichsgüter handelte, die ihnen vom Reiche 1191 in Pfand gegeben worden waren, die Entscheidung auch nur dem Reiche gebühre[3]), kamen sie nicht zu dem Termine, und als sie auf nochmalige Vorladung wirklich erschienen, geschah es nur, um vor dem Papste selbst an den Kaiser als an ihre ordentliche Gerichtsstelle zu appelliren. Trotzdem wurden sie auf Befehl des Papstes gebannt[4]). Die Grenzlinien der weltlichen und der kirchlichen Gerichtsbarkeit waren eben ganz fließende geworden, und im Grunde kam es nur darauf an, ob die Cremonesen länger den Bann des Papstes oder der Abt die kaiserliche Ungnade aushalten werde, welche ihm für den Fall angedroht worden war, daß er das dem Reiche Zuständige vor ein ungehöriges Gericht zu ziehen fortfahre[5]). Ob der Konflikt in Ferentino zur Sprache kam, ist nicht bekannt; da er aber dort jedenfalls nicht geschlichtet wurde, hat er sich in der nächsten Zeit verschärft. Denn während der Kaiser, an den damals die Cremonesen eine Gesandtschaft mit verschiedenen Gesuchen schickten[6]), ihnen wenigstens eins derselben gewährte, nämlich den Besitz und die freie Benutzung des von ihnen bei Guastalla und Luzzara aus dem Po abgeleiteten Schifffahrtskanals der Tagliata[7]), und mittelbar dadurch auch ihr Recht auf jene Plätze anerkannte, beharrte Honorius darauf, den Besitz eben derselben durch seine Strafurtheile für den Abt erzwingen zu wollen, und er nahm es dem neuen Reichslegaten in Oberitalien Albrecht von Magdeburg sehr übel, daß er ihn dabei nicht nur nicht unterstützte, sondern umgekehrt für Cremona Partei ergriff[8]). Es kann kein Zweifel sein, daß der letztere hier sich nach bestimmten Weisungen des Kaisers richtete, und diese müssen so nachdrückliche gewesen sein, daß die bisherigen Be-

---

1) Der Podesta von Cremona bat um Verschiebung des vom Legaten auf 1221 Mai 30. angesetzten Termins. Acta legat. f. 3 nr. 14.

2) Honorius 1221 Sept. 30. in Mittheilung des Legaten an Cremona Okt. 21., ibid. f. 31v nr. 94.

3) Ficker, Forschungen z. Reichs- u. Rechtsgesch. Italiens II, 287.

4) Honorius 1222 Febr. 28. und Appellation Cremonas, datirt Alatri Mai 8., abschriftlich aus Cremona. Vgl. Honorius 1222 Mai 26. Ficker IV, 335 mit Erzählung des bisherigen Verlaufs.

5) B.-F. 1434; B. Acta p. 781.

6) B. A. p. 662.

7) Ueber die Tagliata s. o. S. 88. Friedrich 1223 März 21. B.-F. 1476, 1477; B. A. p. 781, 782. — In demselben Jahre vernichteten die Mantuaner fast hundert Salzschiffe der Cremonesen an der Einfahrt in die Tagliata. Ann. Reg. bei Dove, Doppelchronik von Reggio S. 162.

8) Honorius 1223 Mai 17. an seine bisherigen Beauftragten, den Bischof von Piacenza u. A. P. 7021; an Erzbischof Albrecht (und ebenso an den Reichslegaten in Tuscien, Albert von Trient) P. 7022; B. A. p. 663.

auftragten des Papstes dessen Weisungen vorläufig nicht auszuführen wagten[1]).

Auch die Frage der sicilischen Bischofswahlen spitzte sich wieder zusehends zu. Die von Honorius zu Veroli zugestandenen Wahlprüfungskommissionen[2]) konnten allenfalls dazu helfen, daß eine dem Regenten nicht genehme Wahl wirkungslos blieb; aber sie boten keine Bürgschaft dafür, daß einer Wahl, welche ihm genehm war und welcher er deshalb nach der vom Konkordate vorgeschriebenen Weise seine königliche Zustimmung gab, nun auch die kirchliche Bestätigung zu Theil ward. Infolge dessen mehrten sich die Fälle, in welchen zwischen den Betheiligten keine Einigung zu erzielen war und deshalb längere Vakanzen eintraten. Aversa, rücksichtlich dessen Honorius schon 1221 Beschwerde geführt hatte[3]), war noch immer unbesetzt, und das gleiche Schicksal hatten Salerno, wo am 11. Februar 1221 der aus Friedrichs Jugendzeit bekannte Erzbischof Nikolaus von Ajello gestorben war[4]), und Brindisi, wo das Kapitel nach dem Tode des Erzbischofs Peregrin[5]) im Jahre 1222 aus seiner Mitte einstimmig Friedrichs früheren Erzieher und nunmehrigen Protonotar, den Magister Johann von Traetto, erwählte. Auch die Kurie hatte gegen die Persönlichkeit Johanns nicht das Geringste einzuwenden, sondern ihm im Gegentheil stets Wohlwollen bezeugt. Trotzdem wurde er nicht bestätigt, angeblich weil die Wahl nicht innerhalb eines Vierteljahres nach dem Tode des Vorgängers erfolgt war. Viel bedeutendere Mängel wurden sonst durch päpstliche Gnade erlassen: geschah es hier nicht, und zwar trotz der Fürbitte, welche der Kaiser für Johann einlegte, so darf man wohl annehmen, daß die Besorgniß mitspielte, Johann werde als Erzbischof jenem gar zu ergeben sein. Man sagte nicht Ja und man sagte nicht Nein, und die Angelegenheit kam auch dann nicht vorwärts, als Friedrich am 8. Juli 1222 jenes Fürwort wiederholte und zur Unterstützung desselben — er war eben damals im Lager vor Jato — den Abt von S. Spirito in Palermo nach Rom entsandte[6]).

---

[1]) Er ersetzt sie deshalb 1223 Dez. 7. durch den Bischof von Tortona P. 7110.

[2]) S. o. S. 180.

[3]) S. o. S. 142 A. 1.

[4]) Nach einer 1612 erneuerten Inschrift bei Paesano, Storia di Salerno II, 321.

[5]) Er gehörte zum Kollegium der königlichen Familiaren W. A. II, 11, ist also als Vertrauter Friedrichs zu betrachten. Er lebte noch 1222 April 24. oder sein Tod war damals wenigstens am päpstlichen Hofe noch nicht bekannt; s. Epist. pont. I, 136.

[6]) B.-F. 1399; W. A. I, 243. Die von mir dort angenommene Einreihung zu 1224 wird nach den von Ficker a. a. O. und von Rodenberg Epist. pont. I, 141 angeführten Gründen der zu 1222 weichen müssen. Friedrich nennt Johann „canonicum Brundus., notarium et nutritum (s. Phil. und Otto Bd. II, 90 A. 2 und oben S. 17 A. 2 bez. Nikolaus von Tarent) nostrum,“ und sagt von ihm: quod sedes apost. plenam erga ipsum benevolentiam tunc ostendit, cum pro ipso coram omnibus fratribus (also wohl zu Veroli) vestra sanctitas nos rogavit. In B.-F. 1345 heißt er Protonotar.

Seine gewiß nicht unberechtigte Empfindlichkeit mehrte sich, als er kurz darauf aus Anlaß der Wahl in Capua, dessen Erzbischof Rainald II. im Sommer dieses Jahres starb[1]), die ganz gleiche Erfahrung machen mußte, daß seine Empfehlung[2]) dem Erwählten eher schadete als nützte. Am Ende riß ihm die Geduld. Als im Juni 1223 erneute Vorstellungen bei der Kurie zu Gunsten der von ihm für Aversa und Capua empfohlenen Kandidaten wiederum nur ausweichende Antworten zur Folge hatten, mußte sein Botschafter beim Papste und dem Kardinalskollegium eine Audienz erbitten und hier die Erklärung abgeben, daß, wenn der Papst nicht jene rechtmäßig Gewählten und dem Kaiser Genehmen bestätige, dieser seinerseits andere Personen, welche etwa der Papst von sich aus für die vakanten Stellen ernennen werde, nicht zuzulassen gedenke[3]). Für derartige Ernennungen bot freilich das Konkordat keinen Anhalt, wohl aber die kirchenrechtliche Uebung, nach welcher bei einer gewissen Dauer der Vakanz die Wähler ihr Wahlrecht verlieren und die Besetzung der erledigten Stelle dem Papste anheimfällt, und es scheint, daß jene Verschleppung der Entscheidung über die schon vollzogenen Wahlen eben nur den Zweck hatte, solche Ernennungen durch den Papst vorzubereiten und herbeizuführen, wie sie nachher in der That erfolgten[4]). Um so unangenehmer mußte die unumwundene Sprache des kaiserlichen Botschafters, welche den Kernpunkt traf, am päpstlichen Hofe berühren: wollte der Kaiser, so fragte man sich, es nöthigenfalls auf einen Bruch ankommen lassen?[5]) Friedrich hat gewiß einen solchen in diesem Augenblicke, da er noch genug mit den Saracenen Siciliens zu thun hatte, nicht beabsichtigt, sondern nur die Kurie vor einer zu weit getriebenen Nichtachtung seiner Wünsche, welche früher oder später zum Bruche führen mußte, warnen wollen. Auf der anderen Seite wird ja auch die Kurie schon aus Rücksicht auf den Kreuzzug und, um von anderem zu schweigen, wegen der schlechten Erfahrung, welche sie erst kürzlich in Betreff der Haltbarkeit ihres Kirchenstaats gemacht hatte, die Fortdauer eines erträglichen Verhältnisses offenem Kriegszustande vorgezogen haben. Indessen die Art, in welcher Honorius sich bei Friedrich über das barsche Auftreten seines Botschafters beschwerte,

---

[1]) Rycc. de S. Germ. p. 342.

[2]) Für den Decan Hugo. Friedrich 1222 Okt. 29. B.-F. 1408; W. A. I, 224.

[3]) Honorius an Friedrich 1223 Juni 27. P. 7043; Epist. pont. I, 160.

[4]) Darauf deutet auch die Frage, ibid.: Quid enim? non obtinebimus eam iurisdictionem vel potestatem in regno Sicilie, quam in Francie, Anglie, Hispanie ac ceteris Christianorum regnis et in ipso imperio noscimur obtinere? Dieselbe Wendung wird von Honorius 1225 gebraucht W. A. I, 486, als er zur wirklichen Ernennung schritt, und zwar mit der Begründung, quod ordinatio earundem (ecclesiarum) ad nos est per diuturne vacationis spatium et longi decursum temporis devoluta.

[5]) ibid.: Sane non satis sano .... fuisti usus consilio, quando mandasti talia dici nobis vel fieri, quia sic innuisti, te .... esse paratum et promptum ad rumpendum inter nos et te vinculum caritatis.

war kaum minder herausfordernd und ganz darnach angethan, Oel ins Feuer zu gießen. Er verlangte nämlich am 27. Juni in ziemlich erregten Ausdrücken, der Kaiser solle entweder schriftlich bezeugen, daß jener keinen ihn zu solcher Sprache ermächtigenden Auftrag gehabt habe, oder, wenn demselben aus Uebereilung wirklich solch ein Auftrag gegeben worden sei, sich deswegen bei ihm und den Kardinälen gebührend entschuldigen.

Was darauf geschah, wissen wir nicht; aber wohl dürfen wir vermuthen, daß Friedrich weder das Eine noch das Andere that, vielmehr das päpstliche Schreiben, welches ihm eine unzweifelhafte Demüthigung zumuthete, einfach unbeantwortet ließ. Er war sicher nicht „durch falsche Rathschläge verführt und vom Feuer seiner Jugend fortgerissen" gewesen, als er der Kurie zu verstehen gab, daß er ihre Absichten durchschaue, und das wird ihm vorläufig genügt haben. Umgekehrt, wenn Honorius vorläufig davon Abstand nahm, die erledigten Bisthümer von sich aus zu besetzen, und die ganze Angelegenheit in der Schwebe ließ, geschah es ebenso sicher nicht aus dem Grunde, um nach einiger Zeit dem Kaiser doch seinen Willen zu thun. Als Friedrich im Jahre 1224 nochmals seine Verwendung für Johann von Traetto einlegte, zu ihrer Vertretung sogar einen Erzbischof, den von Otranto, nach Rom abordnete, blieb sie ebenso fruchtlos wie die früheren, und das, trotzdem er Johanns Beförderung gewissermaßen als Gegenleistung dafür erbat, daß des Papstes persönliche Wünsche noch stets bei ihm Erfüllung gefunden hätten[1]). Das durfte er wohl sagen; denn er hatte eben erst — und es wird ihm nicht leicht geworden sein — auf Fürsprache des Papstes die gefangenen Grafen von Fondi, Caserta, Avellino und Tricarico zur Verbannung begnadigt[2]). Er hätte sich auch darauf berufen können, daß er der doch gewiß der Kurie am Herzen liegenden Ausrottung der Ketzerei rückhaltlos seine Unterstützung lieh und darin soweit gegangen war, auf Andringen eines der von Honorius für die Lombardei ernannten Ketzerrichter, nämlich des Bischofs Wilhelm von Modena, durch ein im März 1224 von Catania aus erlassenes Edikt die Ketzer mit dem Verluste der Zunge oder gar mit dem Flammentode zu bedrohen[3]).

---

[1]) Friedrich 1224 Mai 3. B.-F. 1528; W. A. I, 242: Unum .... devoto filio confidentiam tribuit pleniorem, quod nunquam ad nos de latere vestro specialis nuntius emanavit, qui in toto vel pro maiori parte a nobis non fuerit exauditus, ubi de voluntate vestra fuimus certiores.

[2]) Rycc. p. 343: suis tamen filiis et nepotibus pro se obsedibus datis. Honorius dankte dann dem Kaiser für die Freilassung Rogers von Fondi, bat auch um die des Sohnes, H.-B. II, 427: quia pro dicto comite nos fideiussores obligamus, quod contra te nichil penitus attemptabit etc. Aber die Geiseln wurden doch erst durch den Frieden von S. Germano frei.

[3]) M. G. leg. II, 252; H.-B. IV, 431; B.-F. 1523. Vgl. Ficker, Die gesetzliche Einführung der Todesstrafe für Ketzerei, in Mitth. I, besonders S. 198, 430, und meine Begründung das. IX, 136 ff., daß nicht, wie Ficker annahm, Erzb. Albrecht von Magdeburg der Veranlasser des Edikts und seiner Ausführung zu Rimini 1226 März gewesen ist, sondern der Anstoß zum Gesetze vom Bischofe von Modena ausging und die Exekution von 1226 durch den

Die verschiedenartigsten Dinge gaben Anlaß zu Mißverständnissen, Reibungen und gegenseitiger Verbitterung. Daß Honorius 1223 den durch Friedrich aus Syrakus vertriebenen genuesischen Grafen Alaman sich in Terracina, also in bedenklichster Nachbarschaft des Königreichs, festsetzen ließ [1]), war nicht gerade ein Freundschaftsdienst, und Friedrich scheint Bürgschaften verlangt zu haben, daß jener nicht sein altes Gewerbe als Seeräuber von dort aus wieder aufnehmen werde [2]). In einer anderen Verfügung des Papstes, welche die unmittelbare Abtei S. Salvatore di Faro unter die Aufsicht des Erzbischofs von Messina stellte, fand Friedrich ebenfalls eine Beeinträchtigung [3]). Konnten diese Differenzen als nebensächliche angesehen werden, so gab es andere von der allerhöchsten Bedeutung, wie zum Beispiel daß in Deutschland die päpstliche Politik rücksichtlich des gefangenen Königs von Dänemark geradezu der kaiserlichen entgegenarbeitete. Indem die ursprünglichen Quellen des Mißvergnügens auf der einen und auf der anderen Seite nicht aufhörten zu fließen, öffneten sich in jedem Augenblick neue: es war doch sehr zu befürchten, daß das gedeihliche Zusammenwirken zum Zwecke des Kreuzzugs, wie es zu Ferentino in Aussicht genommen worden war, von der Fluth gegenseitiger Vorwürfe weggeschwemmt werden könnte.

Aber der Kreuzzugsgedanke begegnete überhaupt nirgends der Begeisterung, welche man in Ferentino noch für möglich gehalten hatte, weder bei den Großen der Erde noch in der Masse. Das wurde dem Könige Johann von Jerusalem bald klar, welcher es übernommen hatte, persönlich die bedeutendsten Fürsten um ihre Mitwirkung anzugehen [4]), und sich deshalb vom Kongresse zunächst in sein Heimathland Frankreich begab, von dem Honorius rühmte, daß es „vorzugsweise sich gewöhnt habe, die Schlachten Gottes zu schlagen“ [5]). Er wurde vom Könige Philipp August und seinen Großen ehrenvoll aufgenommen [6]); ihrer Betheiligung stand jedoch

---

Bischof Bonaventura von Rimini veranlaßt wurde. Es bleibt merkwürdig, daß das Gesetz erst in das päpstliche Registrum von 1231 eingetragen wurde, obwohl Honorius sicher am Anfange 1227 von demselben Kenntniß hatte, s. Epist. pont. I, 259, wahrscheinlich aber schon gleich darüber unterrichtet worden war.

[1]) S. o. S. 143 A. 1.

[2]) So meine ich Honorius 1223 Aug. 9. an Terracina Epist. pont. I, 164 deuten zu müssen: pro facto galee balistariorum . . . . imperatori fideiussores nos duximus statuendos, und weiter: quod galea eadem ad balistarios non redeat, sondern daß sie nur zum Handel verwendet werde. Aus Honor. 1225 Dez. 22. ergiebt sich, daß Friedrich die Auslieferung der in Terracina befindlichen Sachen dieser balistarii verlangte. P. 7508.

[3]) Honorius an Friedrich 1223 Okt. 14. P. 7086; Starrabba, Dipl. della cattedr. di Mess. p. 77; Epist. pont. I, 165 — verständlich erst durch das Protokoll über die vorausgegangenen (fruchtlosen) Verhandlungen mit der Abtei bei Starrabba p. 75.

[4]) Es ist auffällig, daß Friedrich II. im Vertrage mit dem Grafen von Celano voraussetzte (s. o. S. 202), Johann werde schon im August 1223 nach Syrien zurückfahren.

[5]) Honorius an König Philipp 1223 April 18. P. 6997; ähnlich an Ludwig VIII. 1224 Aug. 3. P. 7294.

[6]) Ann. S. Benigni Divion., M. G. Ss. V, 49. Guill. Tyr. cont. p. 356

das große Hinderniß im Wege, daß mit England 1220 kein Friede, sondern nur ein Waffenstillstand geschlossen worden war, welcher schon im nächsten Jahre ablief, und bevor dem Wiederausbruche der Feindseligkeiten für längere Zeit vorgebaut war, konnten und wollten sie sich auf nichts einlassen [1]). König Philipp soll nun allerdings sich auf die Mahnung des Papstes zur Verlängerung des Stillstandes bereit erklärt haben [2]); leider starb er am 14. Juli 1223, bevor irgend etwas darauf Bezügliches eingeleitet worden war. Sein Sohn und Nachfolger Ludwig VIII. war aber kriegslustiger: er hielt von Anfang an sein Auge auf England gerichtet, welches ja schon einmal nahe daran gewesen war seiner Herrschaft zu verfallen. Weit mehr als ein Kreuzzug übers Meer lag ihm, einem nüchternen und berechnenden Manne, außerdem der Kampf gegen die Albigenser am Herzen, welcher seiner Krone unmittelbaren Gewinn in Aussicht stellte, und weil er dort ja auch für den Glauben gestritten haben würde, konnte ihm der Papst nicht ganz Unrecht geben. Der hauptsächlichste Gewinn für den Kreuzzug, welchen Johann von Brienne in Frankreich machte, blieb doch das sehr bedeutende Legat, welches Philipp in seinem Testamente für das heilige Land ausgesetzt hatte und der neue König sogleich nach seiner Thronbesteigung auszuzahlen anfing [3]).

Wenn es Johann nun wenigstens gelang, den Ausbruch der Feindseligkeiten zwischen Frankreich und England zu verhindern! Ein schwieriges Geschäft, da die englische Regierung in vollständiger Verkennung ihrer Schwäche nach der Thronbesteigung Ludwigs amtlich von ihm die Zurückgabe der festländischen Besitzungen forderte und zwar mit Berufung auf den bei seinem Abzuge aus England geschlossenem Vertrag, der jedoch nichts darauf Bezügliches enthält.

---

fügt jedoch hinzu, daß der französische König es Johann als seinem geborenen Vasallen verübelte, daß er über seine Tochter ohne des Königs Wissen und Rath verfügt habe.

[1]) Delisle, Catalogue nr. 1955, 1956. Friedrich 1224 März 5. B.-F. 1516; W. A. I, 238: Magnates regnorum Francie et Anglie, sicut regis [Johannis] insinuatione cognovimus, nullam videntur voluntatem habere de crucis negotio assumendo, nisi prius . . . inter utrumque regnum ea fuerit in longevum treuga firmata, quo secure ire valeant et redire.

[2]) Honorius 1223 April 18. P. 6997; an Ludwig VIII. 1224 Febr. 20. P. 7169. Recueil XIX, 746.

[3]) Vgl. Philipps zweites Testament 1222 Sept. Rec. XVII, 115. Es waren ausgesetzt im Ganzen 157,500 Mark Silbers; nach Cherrier 2. ed. II, 24 würde der heutige Geldwerth der Mark von Tours etwa 50 Fr. sein. Davon sollten schon 1223 März „regi Ierosolymitano" (ohne Nennung des Namens) 3000, den Johannitern und Templern je 2000 M. ohne weitere Bedingung ausgezahlt werden, 150,500 M. aber ad succursum T. S. von ihnen so verwendet werden, daß nach Bruch des Stillstandes mit den Saracenen der „rex transmarinus", die Johanniter und Templer je 100 Ritter auf drei Jahre unterhalten. Falsche Angaben über die Legate in Cono Lausann. M. G. Ss. XXIV, 783; Albricus ibid. XXIII, 913; Ann. de Dunstaplia ed. Luard III, 81 und sonst. — Honorius dankte schon 1223 Dez. 13. dem Könige für die Zahlung von 10,000 M. nach dem väterlichen Testamente, P. 7118. Rayn. § 44. Zu Ende 1225 dürfte schon mehr gezahlt gewesen sein, da nach Chron. Turon. Friedrich II. und Brienne um die „dem Könige von Jerusalem" vermachten Gelder in Streit gerathen sein sollen.

Ludwig umgekehrt erklärte diesen Vertrag überhaupt für hinfällig, weil er von englischer Seite in wichtigen Punkten gebrochen worden sei, und er gab damit zu verstehen, daß er seine Ansprüche auf die englische Krone wieder aufnehme[1]). Bei solcher Sachlage war Johann von Brienne als geborener Franzose wohl kaum die zur Vermittelung geeignete Persönlichkeit. Immerhin genoß er, als er im August nach England hinüberging[2]), in seiner Eigenschaft als König von Jerusalem mancherlei Ehrenbezeugungen und erntete sowohl vom Könige als auch von den geistlichen und weltlichen Großen reiche Geschenke ein[3]): er setzte auch das durch, daß die englische Regierung die vom Papste empfohlene Kreuzzugssteuer wirklich ausschrieb[4]). Aber es ließ sich voraussehen, daß die inneren Zerwürfnisse und das steigende Widerstreben gegen die ewigen Geldforderungen von kirchlicher Seite den Ertrag sehr verkürzen würden, während eine Betheiligung der englischen Großen am Kreuzzuge nicht gut denkbar war, so lange sich das Verhältniß zu Frankreich nicht friedlicher anließ[5]), als es, allerdings nicht ohne Schuld der Engländer, in der letzten Zeit geworden war.

Es ist wahr, Honorius wurde nicht müde, die Könige beider Länder zum Frieden zu ermahnen; aber es ist ebenso wahr, daß er es bei Ludwig VIII. wenigstens anfänglich nicht im Hinblicke auf den vom Kaiser zu führenden Kreuzzug that, sondern zu Gunsten des Krieges gegen die Albigenser und den Grafen Raimund den Jüngeren von Toulouse, vor welchem der von der Kirche in Toulouse

---

[1]) Roger de Wendower ed. Coxe IV, 86. Pauli, Engl. Gesch. III, 534.

[2]) Er war Juli 16. bei der Beisetzung Philipps in S. Denis, Guill. Brit. cont. Rec. XVII, 116, und Aug. 6. zu Reims bei Ludwigs Krönung, Gesta Lud. ibid. p. 302, endlich Dec. 14. in Tours, Chron. Turon. M. G. Ss. XXVI, 470. Nehme ich an, daß er zwischen diesen letzteren Tagen in England gewesen, so läßt sich doch volle Sicherheit darüber nicht gewinnen, da sein Aufenthalt in England zwar nach Hoveden cont. in Memor. fr. Walt. de Coventria ed. Stubbs II, 252: circa fest. nativ. b. Marie (Sept. 8.), und nach Ann. Waverl. ed. Luard, Ann. monast. II, 299: in autumno, aber nach Matth. Paris. Chron. maior ed. Luard III, 82 und Hist. minor ed. Madden II, 459 schon circa octavas apost. Petri et Pauli (Juli 6.) stattgefunden haben soll und meines Wissens keine Urkunde die Frage entscheiden hilft. Von diesem Besuche her wird Matth. hist. minor III, 95 die Kenntniß seines Wappenschildes haben: in goldenem Felde ein gerades silbernes Kreuz, zwischen den oberen Armen je 4, zwischen den unteren je 3 kleine Kreuze.

[3]) Hoveden cont. l. c., Matth. Paris. l. c. Im Gegensatze dazu heißt es in Ann. Dunstapl. p. 85: Ideo munera pauciora data sunt illi, quia dissuasit regi Francie iura regis Anglie reformare. Vgl. Wilh. chron. Andr., M. G. Ss. XXIV, 763: in Anglia Anglos vulpinos reperiens ad natale solum festinus rediit. Daß Johann nach Wiederausbruch des Krieges Partei für Frankreich nahm und in diesem Sinne auf den Papst wirkte, zeigt der Bericht englischer Gesandten 1224 Dez. 22. bei Shirley, Royal letters I, 241.

[4]) Rad. de Coggeshale ed. Stevenson p. 194. Es ist eine Unmöglichkeit, daß die Steuer, wie Pauli III, 532 annimmt, schon auf Januar 1223 eingefordert worden sei.

[5]) Friedrich 1224 März 5. in Fortsetzung der oben S. 217 A. 1 angeführten Stelle: sic pauci vel nulli sunt, qui per omnes provincias illas, quas dictus rex dicitur peragrasse, velint se ad crucis ministerium preparare.

anerkannte Amalrich von Montfort damals den Kürzeren zog. Mit Feuer und Schwert möge er die Ketzer vernichten, läßt er dem Könige schreiben, indem er ihm im voraus für solche Vertheidigung des Glaubens dankt und die Huldigung Amalrichs in Aussicht stellt[1]), also soviel als möglich den König und sein Reich von dem Kreuzzuge zum Besten des heiligen Landes abzieht, für welchen er doch mit Hintansetzung aller anderen Rücksichten hätte eintreten sollen. Kam England für denselben nicht in Betracht, weil es einen Angriff von Frankreich her fürchtete, so konnte unter diesen Umständen von einer sozusagen offiziellen Theilnahme Frankreichs am Zuge Friedrichs II. ebensowenig die Rede sein, obwohl Ludwig VIII. auf das freundschaftliche Verhältniß zum Kaiser Werth legte und gleich nach Erlangung der Krone die Erneuerung des von seinem Vater eingegangenen Bündnisses betrieb[2]).

Die kirchliche Agitation wollte bei den Massen gleichfalls nicht mehr recht verfangen, und es ist ja an sich natürlich, daß der Kreuzzugsgedanke durch seine häufige Anregung an Anziehungskraft einbüßte und daß die furchtbare Niederlage von Damiata ernüchternd nachwirkte. Die Einen waren nach so ungeheuern und vergeblichen Opfern von der Fruchtlosigkeit weiterer Anstrengungen überzeugt, und die Anderen konnten Ablaß, und was sonst die Kirche zu bieten vermochte, anderswo bequemer gewinnen als im heiligen Lande. Dazu kam, daß die Kreuzpredigt vielfach von Bettelmönchen betrieben ward, Leuten unbekannter Herkunft und niederen Standes, die anfänglich sich nur geringer Achtung erfreuten und auf deren Aufforderung man um so weniger gab, weil sie nicht zur Ertheilung des Ablasses selbst bevollmächtigt waren[3]). Die Wahrnehmungen, welche Johann von Brienne in Frankreich und England[4]) gemacht hatte, waren so entmuthigende, daß derselbe seinen Aufenthalt im Westen als zwecklos abkürzen wollte und nur auf Friedrichs dringendes Zureden sich zu längerem Bleiben entschloß[5]). Aber daß die Stimmung am französischen Hofe und im französischen Volke zu Gunsten des Kreuzzugs umschlagen werde, erwartete er selbst nicht mehr. Eine Wallfahrt

---

[1]) Honorius 1223 Dez. 13.—15. P. 7117 ff.

[2]) Ausfertigung des Bündnisses durch Friedrich II. (s. a.) Nov. B.-F. 1509, wohl richtiger zu 1223 als zu 1224.

[3]) Friedrich 1224 März 5. l. c.: Predicatores ... verbi crucis in tantum vilipenduntur ab omnibus, tum quod infime persone videntur, tum quod nullam auctoritatem vel aliquam, sicut moris est, in talibus habeant prestande indulgentie potestatem, quod non est, qui eos audiat vel intendat. Vgl. was Jordanus de Giano c. 3 sq. ed. Voigt p. 97 über die Aufnahme der ersten Minoriten-Aussendung bei verschiedenen Völkern erzählt.

[4]) Dec. 14. war er wieder in Tours; s. o. S. 218 A. 2.

[5]) Friedrich p. 238: agnoscetis, quod ... rex nuper scripserit nobis et qualiter in proposito sit ab illis partibus recedendi, pro eo quod parum ibi conficiat pro negotio T. S.; p. 239: regi moram per litteras nostras in partibus illis persuasimus longiorem etc. Mit Mansi zu Rayn. 1224 § 7 faßte ich früher illae partes als Europa überhaupt; nach dem jetzt vollständig vorliegenden Briefe sind aber offenbar Frankreich und England gemeint.

nach Compostella diente ihm, wie es scheint, zum Vorwande, aus seiner etwas peinlich gewordenen Lage zeitweilig herauszukommen[1]).

Alles in allem genommen, entsprach dasjenige, was von der Kirche seit dem Kongresse von Ferentino geleistet worden war, nicht den Verheißungen, welche sie dort dem Kaiser in Betreff ihrer Unterstützung gemacht hatte, und das war es, was Friedrich am 5. März 1224[2]) dem Papste glaubte vorhalten zu dürfen, als dieser ihn durch den aus Deutschland zurückkehrenden Hermann vom Salza auffordern ließ, nun gar noch um der Beförderung des Kreuzzugs willen selbst über die Alpen zu gehen. Wie, war denn noch nicht genug, was er bis dahin schon für die Sache gethan hatte? Hundert Galeeren, schreibt er dem Papste, lägen in seinen Häfen bereit; außerdem seien fünfzig Transportschiffe, welche für die Ueberfahrt von 2000 Rittern mit ihren Pferden genügten[3]), unter der Aufsicht zweier Deutschordensbrüder im Bau begriffen. Sollten diese nicht ausreichen, so würden bis zur festgesetzten Frist immer noch mehr gestellt werden können, und Handelsschiffe seien überdies aus dem Königreiche und sonsther in beliebiger Zahl zu haben. Er hatte, wie wir wissen, deutsche Fürsten für seinen Zug zu werben versucht, indem er ihnen außer freier Fahrt und Verpflegung noch beträchtliche Geldsummen anbot, und er erneuerte nicht nur diese Anerbietungen, sondern dehnte sie auch auf den König von Ungarn und dessen Großen aus. Aber war es denn wirklich nöthig, daß er wegen solcher Verhandlungen den Kampf gegen die sicilischen Saracenen, der doch auch ein Glaubenskrieg war, gerade jetzt abbrach, da er im besten Zuge war? Friedrich meinte, daß Hermann von Salza, welchen er

---

[1]) Johann traf 1224 März 2. neuerdings in Tours ein: baculum peregrinationis accipiens ad s. Jacobum est profectus, und er kam Juni 9. dorthin zurück: rege in ecclesia (b. Martini) baculum peregrinationis deponente. Chron. S. Martini Turon. Rec. XVIII, 305, M. G. Ss. XXVI, 470. Guill. Tyr. cont. p. 356 läßt die Pilgerfahrt irrig vor König Philipps Tode stattfinden, weiß auch nichts von Johanns Reise nach England. In Toledo finden wir ihn April 5. Dann ging er nach Compostella und heirathete auf dem Rückwege Berengaria, Tochter Alfons' IX. und Schwester Fernands III. von Castilien. Indic. rer. ab Arag. gest. bei (Schott) Hisp. illustr. III, 72; Guill. Tyr. cont. 356; Chron. reg. Colon. cont. ed. Waitz p. 254; Albricus p. 913. Die Ann. Dunstapl. p. 90 geben die Verwandtschaft, in welche er dadurch zum französischen und englischen Königshause kam, irrig an. Die Mutter seiner Frau war allerdings die Schwester der französischen Königin Blancha, aber nicht die Nichte, sondern die Cousine Heinrichs III. von England.

[2]) B.-F. 1516; W. A. I, 237 ff. Ungefähr mit denselben Worten, aber auch mit einigen sachlichen Zusätzen, muß der Kaiser von seinen Rüstungen in dem Briefe geschrieben haben, welcher nach Chron. reg. Colon. cont. ed. Waitz p. 253 auf dem Reichstage zu Frankfurt 1224 Mai vorgelegt wurde. Eine Abschrift des Briefes vom 5. März (aber doch wohl kaum des ganzen mit allen darin enthaltenen Vorwürfen, sondern nur der auf die Rüstungen bezüglichen Abschnitte) schickte Honorius an den Legaten Konrad von Porto zur Mittheilung an Ludwig VIII. Epist. pont. I, 177.

[3]) Chron. reg. Colon. l. c. fügt nach Mittheilungen der kaiserlichen Boten hinzu, daß diese usseria (vgl. Heyck, Genua und seine Marine S. 88) außerdem noch 10,000 Mann überzusetzen vermöchten, und giebt eine Beschreibung der Fahrzeuge.

mit den niederschlagenden Berichten des Königs von Jerusalem, mit den Belegen für seine eigenen Zusicherungen und zu aller weiteren Auskunft an Honorius zurückschickte, ganz wohl allein derartige Werbungen besorgen könne, ebenso wie im Westen Johann von Brienne, welchen er zu gleichen Anerbietungen an die dortigen Kreuzzugslustigen ermächtigt hatte. Was er in Ferentino versprochen hatte, ging also der Erfüllung entgegen: wie stand es mit den Gegenleistungen der Kirche? Man darf nicht vergessen, daß Friedrich schon durch die vorausgegangenen Reibungen bei allen möglichen Anlässen in hohem Grade gereizt war, als er diese Frage dahin beantwortete, daß nach den ihm von Johann von Brienne und aus anderen Gegenden zugegangenen Berichten Kirche und Papst es an dem nöthigen Nachdrucke hätten fehlen lassen und daß es scheinen könne, sie wollten nicht einmal mit dem Finger an die schwere Last rühren, welche sie ihm selbst aufgelegt hatten. Er giebt deutlich zu verstehen, daß, wenn die Kirche die ihm für den Kreuzzug zugesagte Unterstützung zu leisten nicht im Stande oder nicht Willens sei, die ganze Abmachung über denselben hinfällig werde, und daß dann auch ihm nicht zugemuthet werden könne, sich durch eine ungenügend vorbereitete und deshalb fruchtlose Unternehmung im ganzen Oriente lächerlich zu machen, wo schon das bloße Gerücht von dem bevorstehenden Kommen eines Kaisers bei den Christen Hoffnung und bei den Mohammedanern Furcht erregt habe[1]). Nicht als ob Friedrich sich schon jetzt von seiner Kreuzzugsverpflichtung lossagte! Im Gegentheil: gerade damit der Orient erkenne, daß er auf seinem Vorhaben beharre, wollte er demnächst einen seiner Vertrauten, den Bischof Jakob von Patti, über das Meer schicken, um das Jawort der ihm zur Braut bestimmten Isabella von Jerusalem einzuholen[2]). Er legt endlich dem Papste dar, wie derselbe es anzufangen habe, um die Kreuzzugsbewegung in das richtige Fahrwasser zu lenken. In die einzelnen Länder seien wirklich angesehene Männer als Legaten mit weitgehenden Vollmachten und vor allem mit reichlichen Abläßen zu entsenden, an denen es bisher eben fehlte: „wenn es unsere Sache wäre, Ablaß zu gewähren, wir würden damit wahrhaftig nicht kargen". Dann müsse ein besonderer Legat mit der Vermittelung zwischen Frankreich und England beauftragt werden, damit die Kirche nicht „wie bisher" der Trägheit und Nachläßigkeit beschuldigt werden könne, „während wir, soweit es uns und das Reich angeht, thatsächlich gezeigt haben und Himmel und Erde dafür als

---

[1]) Das wird bestätigt durch Briefe des Patriarchen Nikolaus von Alexandrien (der wieder Aegypten als Angriffsobjekt und das Eindringen durch den Nil von Rosette vorschlägt) Epist. pont. I, 162, der Königin Russutana von Georgien und des Connetable Johann von Armenien, ibid. p. 178 ff., welchem Honorius 1224 Mai 12. antwortet, ibid. p. 180 ff. P. 7242.

[2]) Friedrich muß dem Papste schon früher einmal die Absicht mitgetheilt haben, zu diesem Zwecke sollempnes nuntios nach Syrien zu schicken, da derselbe schon März 1. Epist. pont. I, 171 die nöthigen Weisungen an die syrischen Bischöfe für ihren Empfang giebt. Oder sind diese Weisungen zurückdatirt? Vgl. S. 224 A. 4.

Zeugen anrufen, daß wir das große Unternehmen auch durchzuführen bestrebt sind". Hermann von Salza sollte diese Vorstellungen, wie gesagt, noch mündlich ergänzen.

Sie waren scharf und durch den überlegenen, meisternden, hier und da spöttischen Ton vielleicht verletzender, als es beabsichtigt sein mochte; aber sie waren im Sachlichen von so überzeugender Wahrheit, daß die Kurie nicht umhin konnte, ihnen nachzukommen und das Versäumte nachzuholen. Auf der Stelle wurde zunächst für Deutschland zur obersten Leitung der Kreuzpredigt ein Legat ernannt, nämlich der von dort selbst gebürtige Kardinalbischof von Porto, Konrad von Urach[1]), welcher erst vor wenigen Monaten aus Südfrankreich an den päpstlichen Hof zurückgekehrt war. Eine andere Thatsache beweist fast noch mehr, wie das Handeln des Papstes augenblicklich ganz durch den Eindruck der kaiserlichen Worte bestimmt ward: Honorius sah nämlich ein, daß die Aufhetzung des französischen Königs gegen die Albigenser ein Fehler gewesen sei. Er ließ sich jetzt am 4. April 1224 im entgegengesetzten Sinne vernehmen, indem er dem Könige empfahl, die Unterwerfung des Grafen von Toulouse nur durch Mahnungen und Drohungen zu versuchen[2]). Konrad von Urach sollte seinen Weg nach Deutschland über Frankreich nehmen und den König sowohl zu jenem Einlenken als auch zum Frieden mit England bestimmen[3]).

Das Erste gelang und zwar nicht am wenigsten deshalb, weil auch Friedrich durch besondere Boten dem Könige das Unzeitgemäße eines kriegerischen Vorgehens gegen die Albigenser nachdrücklichst vorhalten ließ[4]). Um so weniger aber war Ludwig VIII. geneigt, von der Eröffnung des Krieges gegen England abzustehen, welcher bei der inneren Zerrüttung dieses Landes auch die letzten festländischen Besitzungen der Plantagenets in seine Hände zu liefern versprach. Die englische Regierung, ihrer Hülflosigkeit sich vollkommen bewußt,

---

[1]) Die Anzeigen der Ernennung sind datumlos Epist. I, 174—177, P. 7204, aber jedenfalls nach März 7. P. 7186 und kaum früher als c. März 20. geschrieben, da p. 175 auf Friedrichs Brief vom 5. Bezug genommen ist. Ich möchte glauben, daß sie ziemlich gleichzeitig mit dem Briefe an Ludwig VIII. (s. folg.) sind. — Ueber Konrads Legation vgl. Roth von Schreckenstein in Forsch. z. Deutsch. Gesch. VII, 378 ff., wo jedoch (und ebenso im Fürstenberg. Urkbch. I, 114) die Anwesenheit des Kardinals zu Ostern (April 14.) in Lüttich als auf einem Mißverständnisse des Rein. Leod. p. 679 beruhend zu streichen ist.

[2]) Honorius 1224 April 4. P. 7212; Epist. I, 177. Die entsprechenden Schreiben an die französische Geistlichkeit P. 7213, 7215.

[3]) April 4. Epist. pont. I, 178 extr.

[4]) Ludwig an Konrad von Urach 1224 Mai 5. Rec. XVII, 304: supervenit nuncius d. imperatoris et tot et tanta promittens et proponens ad subsidium T. S., quod oportuit d. papam et curiam Romanam intendere negotio T. S. et ad presens postponere negotium Albigesii, quia d. papa et curia Romana talia promiserant d. imperatori, quod nullum negotium preponerent negotio terre sancte. Vgl. Roth a. a. O. S. 379. Im Mai urkundet Konrad noch zu Vertus in der Champagne, Fürstenberg. Urkbch. IV, 435; Juni 2. weiht er nach Albric. p. 913 in Lüttich eine Kirche.

rief zwar im letzten Augenblicke, da Ludwigs Angriff begann, nochmals den Schutz des Papstes an. Indessen an demselben Tage, dem 3. August, an welchem Honorius wegen der Beeinträchtigung des Kreuzzugs vom französischen Könige die Einstellung der Feindseligkeiten verlangte[1]), waren sie auch schon beendigt, hatte La Rochelle sich ihm ergeben und war ganz Poitou in seinem Besitz[2]).

Die Staaten des Westens waren also für den Kreuzzug so gut wie verloren, während von den übrigen kaum mehr zu hoffen war. Von Dänemark, dessen König und Kronprinz noch in deutscher Gefangenschaft schmachteten, ließ sich vor der Befreiung derselben selbstverständlich nichts erwarten, und den Dänen lag überdies der Kampf gegen die Ungläubigen in ihren neuen baltischen Besitzungen viel näher als ein Zug ins heilige Land. In Ungarn hatte König Andreas II., welchen der Kaiser zu werben versuchte, sich mit seinem mitregierenden Sohne Bela wegen dessen vom Papste befürworteter Verheirathung so sehr entzweit, daß Bela vor dem Vater nach Oesterreich flüchtete[3]), aber natürlich bei erster Gelegenheit zurückzukommen gedachte. Was Italien betrifft, so waren die Verhältnisse der dortigen Gemeinden überhaupt stets unsichere, und die Seestädte, welche Honorius aufgefordert hatte, sich mit ihren Schiffen für den Kreuzzug bereit zu halten[4]), sahen scheel auf einander oder lebten gar in offener Feindschaft[5]). So geschah es, daß neben dem durch Friedrich II. herangezogenen Königreiche Sicilien eigentlich nur noch Deutschland für das große Unternehmen in Betracht kam.

Die Kreuzpredigt war auch hier durch die Aufrufe, welche Honorius nach dem Kongresse von Ferentino hatte ausgehen lassen, wieder lebhafter in Gang gekommen[6]). Sie wurde betrieben durch Männer, welche zum Theil eine langjährige Erfahrung in diesem Geschäfte hinter sich hatten, wie der nunmehrige Bischof von Hildes-

---

[1]) Die englische Regierung hatte (nach Juni 2.) einen Reichstag nach Northampton berufen, daturi nobis consilium et auxilium facturi ad defensionem Pictavie, quam rex Francorum impugnare parabat. Shirley I, 224. Zu den dort beschlossenen Maßregeln gehörte auch wohl der Hülferuf an den Papst, über dessen Ergebniß die englischen Gesandten p. 227 berichten, und zwar nicht, wie der Herausgeber annimmt, im Juni, sondern, wie der Zusammenhang mit dem dort erwähnten päpstlichen Schreiben von Aug. 3. (ibid. p. 541, P. 7294) zeigt, im August.

[2]) Pauli III, 545.

[3]) Honorius 1224 Febr. 21., 22., P. 7172—7179; März 12., 13., P. 7189—7193; Epist. pont. I, 169, 173.

[4]) An Venedig, Ancona, Genua und Pisa (1223 Mai). Epist. pont. I, 160.

[5]) Ann. Jan. p. 150 schildern den Zusammenstoß der Genueser und Pisaner in Accon i. J. 1222. Letztere, obwohl vom Könige Johann unterstützt, werden besiegt und legen darauf Feuer an, so daß der größte Theil der Stadt abbrennt, et turris communis Janue mire pulchritudinis et altitudinis magne discubuit in ruinam. Genua stellte nun den Verkehr nach Accon zu Gunsten Beiruts ein und nahm ihn erst im Frühlinge 1224 auf Veranlassung Friedrichs II. wieder auf. W. A. I, 241.

[6]) Chron. reg. Colon. cont. a. 1223 p. 252.

heim Konrad und der Scholastikus Johann von Xanten, die Kreuzprediger bei der Aachener Krönung von 1215 [1]), oder wie der berühmte Paderborner Domherr und kölnische Scholastikus Oliver, der Augenzeuge und Geschichtschreiber der Katastrophe von Damiata, welcher längere Zeit bei den Friesen wirkte [2]), als seine Wahl zum Bischofe von Paderborn auf Schwierigkeiten stieß. Aber obwohl diesen Männern und ihren Genossen im Berufe der Kreuzpredigt weder Hingebung an ihre Aufgabe noch Verständniß für die Durchführung derselben gefehlt haben wird, scheint der in Deutschland erzielte Erfolg ebenso gering gewesen zu sein, wie in Frankreich und England. Honorius sah sich wenigstens am 7. März 1224 veranlaßt, ihre Vollmachten bedeutend zu erweitern [3]) und somit auch in dieser Beziehung wieder eine von jenen kaiserlichen Forderungen zu rechtfertigen, welche in diesem Augenblicke an ihn unterwegs waren [4]). Denn während die „Diener am Worte vom Kreuze" früher nur die Befugniß gehabt hatten, allgemeinen Ablaß denjenigen zu verheißen, welche in eigener Person dem heiligen Lande zu Hülfe ziehen oder auf ihre Kosten andere ausrüsten oder endlich sich je nach ihrem Vermögen besteuern würden [5]), durften sie jetzt auch von Wallfahrtsgelübden aller Art zu Gunsten der großen Kreuzfahrt entbinden, ferner Geistlichen, welche sie mitmachen wollten, trotzdem den Bezug oder die Verpfändung ihrer Einkünfte auf drei Jahre gestatten, endlich für nicht gar zu schlimme Gewaltthätigkeiten Absolution unter der Bedingung ertheilen, daß die Uebelthäter nicht nur Schadenersatz leisteten, sondern auch das Kreuz nähmen. An jedem Orte sollte täglich in der Kirche der 78. Psalm „Herr, es sind Heiden in dein

---

[1]) Philipp u. Otto IV. Bd. II, 392 Anm. 4. Im Herbste 1221 erscheint Johann als verbi crucis predicator in Friesland; s. Emo: M. G. Ss. XXIII, 495.

[2]) Vgl. Emo p. 499 ff. Ueber seine Wahl s. u. im Abschnitt über die deutsche Regentschaft.

[3]) P. 7186; Epist. I, 173. Wir lernen daraus auch die damals mit der Kreuzpredigt Beauftragten kennen. Es sind der Abt von Heisterbach und Gerung Scholastikus von Bonn für die Erzdiözese Trier, der Abt von Lützel und Heinrich Scholastikus von Basel für Besançon, der ehemalige Bischof von Halberstadt Konrad und der Propst von S. Marien in Magdeburg für Magdeburg, Konrad Bischof von Hildesheim und Mag. Salomon Domherr von Wirzburg für Mainz. Es fehlen dort die Adressen für die Diözesen Köln, Bremen und Salzburg. Ich vermuthe, daß Oliver und Johann von Xanten für die erste bevollmächtigt waren, und stütze dies darauf, daß Oliver sich selbst verbi crucis minister nennt und ganz nach dem päpstlichen Mandate von 1224 März 7. verfährt. Vgl. Emo p. 499. Für Bremen und Magdeburg ward 1225 nunmehr dem Bischofe Konrad von Hildesheim predicationis officium von dem Papste und dem Legaten übertragen; s. Konrad von Porto 1225 Aug. 31. Sudendorf I, 86.

[4]) Es ist nicht ausgeschlossen, daß Friedrich bezügliche Vorschläge schon vor seinem Briefe vom 5. März gemacht hat, wie es auch rücksichtlich eines andern dort angeregten Punktes, nämlich in Betreff der Werbung bei Isabella (s. o. S. 221 A. 2), geschehen war.

[5]) Vgl. Honorius 1223 März 26. Epist. pont. I, 158, zwar blos nach Tarentaise adressirt, aber ohne Zweifel ein allgemeines Ausschreiben.

Erde gefallen" abgesungen, wenigstens ein Mal im Monate eine feierliche Prozession gehalten und dabei eine Sammlung für Kreuzzugszwecke veranstaltet werden. Den mit der Predigt in den einzelnen Erzsprengeln Beauftragten wurde überdies erlaubt, sich nach ihrem Gutdünken Gehülfen beizugesellen[1]). Man erkennt, wie die Anregung jetzt in die breite Masse des Volkes getragen werden sollte, während der Kaiser durch den ganz in seine Absichten eingeweihten Deutschordensmeister mehr auf die obersten Kreise, auf die Fürsten und Großen, zu wirken bemüht war.

Nachdem Hermann von Salza Friedrichs etwas peinliche Botschaft vom 5. März beim Papste ausgerichtet, von deren Erfolg schon gesprochen ist, hatte er sich nach Deutschland aufgemacht, mit kaiserlichen Aufträgen in Betreff sowohl des Kreuzzugs als auch der Reichspolitik. Er scheint sie, um an dieser Stelle bei den ersteren stehen zu bleiben, auf dem Hoftage zu Frankfurt, welcher um die Mitte des Mai abgehalten ward, vorgebracht zu haben[2]), und es gelang ihm, unter den dort Anwesenden wenigstens seinen angestammten Landesherrn, den Landgrafen Ludwig von Thüringen, für die Theilnahme am Zuge des Kaisers zu gewinnen. Außer Ludwig hätten, wie Oliver von Paderborn etwa im Juni seinen Freunden in Friesland schrieb, schon zehn Grafen, viele Ritter und eine Menge Volks das Kreuz genommen, während die Dänen und die Angehörigen der Erzsprengel Bremen und Köln, wie in früheren Fällen, so auch diesmal sich mit einer besonderen Flottenrüstung dem Zuge anzuschließen beabsichtigten[3]).

---

[1]) Oliver setzt, als er 1224 Juni 24. zeitweise Friesland verläßt, dort vier iudices crucesignatorum ein. Emo l. c.

[2]) Friedrich 1224 März 5. l. c.: visum est omnibus consultius expedire, quod . . . . premitteremus magistrum ad principes, propositum et voluntatem nostram per eum singulis exponentes . . . ., iniungentes ei legationem ad principes faciendam, scribentes et promittentes per eum duci Austrie, lantgravio Thuringie etc. Ueber Hermanns Anwesenheit am päpstlichen Hofe fehlen direkte Nachrichten; aber eine Wirkung derselben ist doch wohl das Privileg für den Orden, betreffend das Burzenland April 30. P. 7232. Auf dem Frankfurter Tage wird ein Brief des Kaisers vorgelegt, daß er Hermann pro T. S. principali tuicione ac imperii negociis in Alimanniam premittens. Chron. reg. Colon. p. 253. Hermanns Anwesenheit in Frankfurt ergiebt sich daraus allerdings nicht, s. Koch S. 37, wird aber auch nicht ausgeschlossen und ist aus anderen Gründen (s. u.) wahrscheinlich.

[3]) Oliver in einem zwischen Juni 2. und Juli 12. geschriebenen Briefe bei Emo l. c. Daraus ergiebt sich, daß der Landgraf nicht erst in Nürnberg (Juli 23.) sich bereit erklärt haben kann, wo er allerdings mit Konrad von Porto und Hermann von Salza zusammen war. Oliver sagt freilich auch nicht, daß Ludwig gerade durch Hermann gewonnen wurde; aber man muß an die Verheißungen denken, welche Friedrich ihm gemacht hatte (s. o. S. 201 A. 2) und Hermann ihm wiederholen sollte (s. oben S. 220), endlich daß Hermann auf der Reise von Italien nach Norddeutschland — durch seine Vermittlung kam der Vertrag Juli 4. über Waldemar von Dänemark zu Stande, Chron. reg. Colon. p. 254 — leicht Gelegenheit finden konnte, mit Ludwig persönlich zu verhandeln. Aber wo und wann? Es wird doch am nächsten liegen, an den Frankfurter Tag im Mai zu denken, wo Ludwig anwesend war, und dies um so mehr, weil Hermann bis zum Nürnberger Tage im Juli nicht leicht

Die Bewegung steigerte sich, als einige Wochen nach Hermann von Salza auch der Legat des Papstes, Kardinalbischof Konrad von Porto, in Deutschland eintraf. Er kam von Frankreich her[1]) über Lüttich am 7. Juni nach Köln, machte sich in den nächsten Wochen noch am Rheine zu schaffen[2]), und ging dann nach Nürnberg, wo der junge König Heinrich VII. oder vielmehr unter dessen Namen der Gubernator Deutschlands Engelbert von Köln im Juli wieder einen Hoftag hielt. Hier nun traf der Legat mit dem Deutschordensmeister zusammen[3]). Wie ihre sonstigen hochpolitischen Aufgaben, die entgegengesetzten Interessen ihrer Auftraggeber, diese beiden Männer, von denen jeder in seiner Art eine Zierde Deutschlands war, nothwendig zu Gegnern machen mußten, davon zu reden, wird in anderem Zusammenhange Gelegenheit sein. Aber man darf mit einigem Grunde voraussetzen, daß sie trotzdem als Männer strengkirchlicher Gesinnung und voll aufrichtiger Theilnahme für das Schicksal des heiligen Landes sich zur Förderung der Kreuzzugssache die Hand gereicht haben werden, und es kann derselben nur zu statten gekommen sein, daß Konrad von Porto aus dem damals auf der Höhe seines Ansehens und Einflusses stehenden Orden der Cisterzienser hervorgegangen war. Obwohl Ludwig von Thüringen fürs erste unter den weltlichen Fürsten der einzige blieb, welchen die Verheißungen Friedrichs und die Aufrufe des Papstes fortrissen, und obwohl auch von den geistlichen Fürsten vorläufig nur die Bischöfe Gebhard von Passau und Sigfrid von Augsburg, welche auf dem Nürnberger Tage anwesend waren, das Kreuz nahmen[4]), es kam unter dem Zusammenwirken des päpstlichen und des kaiserlichen Bevollmächtigten doch ein etwas frischerer Zug in die Sache.

Dieser wurde ohne Zweifel verstärkt, als auch König Johann von Jerusalem seine Bemühungen, dem heiligen Lande Hülfe zu schaffen, auf Deutschland ausdehnte. Er hatte, als er von seiner spanischen Wallfahrt am 9. Juni 1224 nach Tours zurückkam und dort seinen Pilgerstab niederlegte[5]), sehr bald begreifen müssen, daß beim Ausbruche des Krieges zwischen England und Frankreich in diesen Reichen eine wirkliche Theilnahme für das heilige Land nicht mehr aufkommen konnte, und so wollte er jetzt versuchen, was sich für seinen Zweck in Deutschland ausrichten lasse. In Metz

---

sonst mit Ludwig zusammengetroffen sein kann. Denn dieser ist von Frankfurt nach Thüringen und Meissen zurückgegangen und hielt schon Juni 15. ein Landding in Schkölen zwischen Saale und Elster. Bernecker, Beitr. z. Chronol. Ludw. IX. d. Heil. (Königsberg 1880) S. 43.

1) S. o. S. 222 A. 1, 4.

2) Chron. reg. Colon. p. 253. Roth von Schreckenstein S. 379, 380. Vgl. B.-F. 3932. Auf die Nachricht von seinem Kommen zieht Oliver ihm im Juni nach Köln entgegen, Emo l. c.; Konrad urkundet schon Juni 20. auf Anregung Olivers.

3) B.-F. 3930 von 1224 Juli 23.

4) Sie machten wenigstens nachher wirklich den Zug mit, für welchen, wie ich denke, sie in Nürnberg gewonnen wurden.

5) S. o. S. 220 A. 1.

wohnte er dem feierlichen Einzuge des nach dem Tode des Kanzlers Konrad zu seinem Nachfolger erwählten Johann von Aspremont, des bisherigen Bischofs von Verdun, bei[1]), und zu Speier traf er im August mit König Heinrich und dem Kardinallegaten zusammen. Gemeinschaftlich zogen sie den Rhein hinab nach Köln, wo Erzbischof Engelbert ihnen am 14. einen überaus festlichen Empfang bereitete[2]). Er soll selbst daran gedacht haben, sein älteres noch immer nicht erfülltes Gelübde jetzt wirklich einzulösen[3]).

Nach übereinstimmenden Nachrichten aus den verschiedensten Gegenden Deutschlands sind nun in der That durch den Legaten und durch die vom Papste bestellten Prediger und ihre Gehülfen, unter welchen in Süddeutschland besonders ein Dominikaner Johannes besonderen Eifer zeigte, allmählich viele Tausende, Vornehme und Geringe, mit dem Kreuze bezeichnet worden[4]). Freilich kamen dabei mancherlei Mißgriffe vor, und namentlich Bruder Johannes soll durch eine ganz unerlaubte Auslegung der päpstlichen Vollmacht, welche auch Verbrecher unter bestimmten Bedingungen zum Kreuzzugsablaß zuließ, die Ursache geworden sein, daß alles mögliche Gesindel das Gelübde ablegte, um unter dem Schutze desselben ungestraft Frevel zu verüben[5]). Die höheren Kreise brachten mit wenigen Ausnahmen den Predigern Gleichgültigkeit entgegen, wenn sie nicht gar ihren Anordnungen Hemmnisse bereiteten[6]), und überhaupt, eine

---

[1]) Albricus p. 913: aliis de causis advenerat Metis.

[2]) Chron. reg. Colon. p. 254. Vita Engelb. I, 6. Daß der Legat vorher (c. August 10.) beim Könige in Speier war, beweist B.-F. 3935 und seine Urkunde für Kloster Neuburg bei Heidelberg, W. A. II, 682. Die Chron. reg. sagt nicht, daß er mit nach Köln kam; aber wir haben zwei bei Roth von Schreckenstein ebenfalls noch nicht verzeichnete Urkunden von ihm aus Köln August 19.: Westfäl. Urkbch. IV, 88. — Des Königs Johann Anwesenheit in Speier wird weder von Annalen noch von Urkunden bezeugt, darf aber daraus geschlossen werden, daß Heinrich VII. ihn nach Köln mitbrachte. Seine Gemahlin, die spanische Berengaria, scheint in Frankreich zurückgeblieben zu sein; sie war Aug. 2. noch in Paris. Gesta Ludov. Rec. XVII, 306.

[3]) Vita Engelberti II, 8. Vgl. Ficker, Engelbert S. 140, 144.

[4]) a. a. 1225: Ann. Salisb. M. G. Ss. IX, 783 (daraus Herm. Altah.); Cont. S. Crucis p. 626; Ann. S. Trudperti M. G. Ss. XVII, 293. Albricus p. 917 a. 1226 nennt als Gehülfen Konrads von Porto besonders den Abt Konrad von Bebenhausen. Ueber die Wirksamkeit jenes Johannes predicator z. J. 1225: Cont. S. Cruc. l. c.; Ann. Scheftlar. maior. M. G. Ss. XVII, 333, min. p. 343; Ann. Schir. p. 632. Es ist doch wohl derselbe, über welchen Chron. Ursperg. (s. u.) klagt.

[5]) Chron. Ursperg. p. 379: Tunc quidam Johannes nomine de ordine predicatorum, veniens de Argentinensi civitate, instabat predicationi oportune et importune, ita ut hominum vitia et peccata quasi importune exprobraret et ad capiendas animas quaedam dogmata hactenus inaudita ingereret, que licet aliqua ratione possent defendi, ut veritatem contineant, multa tamen exinde mala provenisse dinoscuntur, cum audientes alio modo ea intellexerunt et ad perpetrandum facinora et flagitia proniores effecti sunt . . . . . Dicebant enim u. s. w.

[6]) Das scheint z. B. nach einem Mandate des Legaten 1225 Aug. 31. Sudendorf I, 86 durch die Erzbischöfe von Bremen und Magdeburg gegenüber dem Bischofe von Hildesheim geschehen zu sein. Abt Konrad von Scheiern

wirklich tiefgehende, alle Schichten des Volkes erfassende Bewegung, welche sich irgendwie mit den massenhaften Erhebungen früherer Jahre vergleichen ließe, kam offenbar in Deutschland auch jetzt noch nicht zum Durchbruch, so daß Johann von Brienne auch von hier nicht viel Tröstliches zu melden gehabt haben wird, als er im Herbste von seiner Rundreise nach Italien und zum Papste zurückkehrte[1]). Die allgemeine Besteuerung zum Besten des heiligen Landes scheint in Deutschland gar nicht zur Sprache gekommen zu sein.

Die dem Kaiser in Ferentino zugesagte Mitwirkung der Kirche leistete also nirgends dasjenige, was von ihr erwartet worden war, und zwar nicht, weil es ihr an gutem Willen, sondern weil es ihr bis zu einem gewissen Grade an der praktischen Erfassung der Aufgabe und noch mehr an der Fähigkeit mangelte, die Kräfte des Abendlandes, soweit sie überhaupt verfügbar wurden, auf ein Ziel und nur auf dieses zu vereinigen. Neben dem heiligen Lande glaubte sie gleichzeitig auch die gewaltsame Niederwerfung der südfranzösischen Ketzerei, den Glaubenskrieg auf der iberischen Halbinsel, das junge Christenthum der Ostseeländer und die Vertheidigung des lebensunfähigen lateinischen Kaiserthums von Konstantinopel fördern zu müssen, welches trotz alledem nach und nach in die Hände der Griechen zurücksank. Schon war das Königreich Thessalonich bis auf die Hauptstadt wieder von Theodor Angelos, dem Fürsten von Epirus, in Besitz genommen worden, und eben rüstete der Bruder des letzten lateinischen Königs Demetrius, Markgraf Wilhelm von Montferrat, um es mit einem Vorschusse des Kaisers, dem er dafür seine Güter verpfändete, dem Griechen wieder zu entreißen[2]) — ein Unternehmen,

---

nahm 1225 das Kreuz; aber der Erzbischof von Salzburg hob das Gelübde auf. Ann. Schir. l. c.

[1]) Er kam mit seiner Gattin über Bologna, Matth. de Griffon. Murat. XVIII, 109, und war Dez. 12. bei Honorius. Shirley I, 241.

[2]) Wilhelm galt 1223 Okt. nach einer Urkunde seines Sohnes Bonifaz, W. A. I, 485, noch für verpflichtet, den Zug des Kaisers ins heilige Land mitzumachen, weil er dazu vom Papste schon 4700 Mark erhalten hatte (vgl. oben S. 152); im März 1224 aber ist er bei Friedrich II. in Catania, B.-F. 1518, und entleiht von ihm 9000 Mark, B.-F. 1524. Also im Winter von 1223 auf 1224 hat sich der Markgraf zu dem Zuge nach Griechenland entschlossen, zu welchem ihn auch der Troubadour Elias Cairel, der selbst in Romanien gelebt hatte, mit scharfem Spotte über seine Lässigkeit aufreizte. Diez, Leben u. Werke der Troub. (2. Ausg.) S. 451. Ist die oben S. 152 A. 3 mitgetheilte Charakteristik Wilhelms richtig, dann wird die Kirche Mühe gehabt haben, von ihm ihre schon geleisteten Vorschüsse zurückzubekommen. Nach dem Besuche in Catania — Cairel schickte jenes Sirventes ihm über den Mongibello nach — scheint er erst aus Norditalien seine Leute, quos in Lombardia et Tuscia retinuerat, herbeigeholt zu haben; er führt sie nach Brindisi, et relicta sua gente apud Brundusium, ipse ad imp. in Siciliam vadit, consilium ab eo et auxilium petiturus. Rycc. de S. Germ. p. 344 a. 1224 ex. Dieser zweite Besuch bei Friedrich dürfte in den September 1224 fallen, da damals auch der lateinische Erzbischof von Thessalonich, Martin, bei Friedrich in Catania Zeuge ist. B.-F. 1541. Nach Rycc. chron. priora p. 115 fährt Wilhelm im Dezember nach Romanien über, und Honorius III. kündigte Nov. 28., Rayn. § 23 ff. P. 7321, der lateinischen Geistlichkeit des Ostreiches, von welcher er die Hälfte ihres Einkommens für den Markgrafen verlangte, die Ankunft

welches nur möglich war, wenn die Kirche den Markgrafen von den ihr gegenüber im Jahre 1221 übernommenen Verpflichtungen zu Gunsten eines Kreuzzuges für das heilige Land vorher entbunden hatte. Ueberall sollte und wollte der Papst helfen, und er erzielte damit am Ende nur, daß sich völlig zersplitterte, was der sonst von ihm immer in den Vordergrund gestellten Unternehmung ins heilige Land zu Gute gekommen wäre[1]).

desselben auf den März 1225 an. Vgl. Ann. Mutin. Murat. XI, 58, cf. XV, 559: cum magna societate nobilium Lombardorum ivit in [Romaniam], ubi anno secundo obiit. Rycc. p. 345 setzt Wilhelms Tod in den September 1225; Ann. Jan. p. 159 erwähnen ihn am Schlusse des Jahres, cum iam plurimos subiugasset. Vgl. Hertzberg, Gesch. d. Byzantiner S. 398.

[1]) Die Klage darüber ist eine alte; s. die von mir in Jen. Lit. Zeit. 1876 S. 8 mitgetheilte Stelle aus dem Formelbuche des Boncompagnus III tit. 15 c. 8, welche an ihrer Bedeutung nach der hier in Frage stehenden Richtung hin nichts verliert, auch wenn der Brief aus dem heiligen Lande erdichtet sein sollte. Die Prälaten desselben haben auch 1220 Okt. 1. in einem Briefe an König Philipp August über die Schädigung desselben durch den Zug nach Damiata geklagt. Delaborde, Chartes de Terre sainte p. 123.

Siebentes Kapitel.

Der Vertrag von San Germano, 1225.

Bald nach dem Kongresse von Ferentino war das dort in Aussicht genommene Zusammenwirken des Kaisers und des Papstes zum Zwecke des künftigen Kreuzzuges durch die schroffe Hervorkehrung ihres verschiedenen Standpunktes auf anderen Gebieten wieder sehr in Frage gestellt worden, und in der ersten Hälfte des Jahres 1224 hatte es zeitweise sogar geschienen, als ob sie ernstlich an einander gerathen würden. Seit dem Sommer desselben Jahres hörten jedoch diese bedenklichen Reibungen auf[1]). Man hatte sich in Bezug auf die sicilischen Bischofswahlen und sonst gegenseitig nicht überzeugt, nicht einmal genähert; aber man verzichtete stillschweigend darauf, die Differenzpunkte weiter zu betonen. Die Verhandlungen von Hof zu Hof scheinen zeitweilig sogar völlig geruht zu haben, nachdem sowohl die Unfruchtbarkeit des weiteren Meinungsaustausches als auch die Nothwendigkeit erkannt worden war, erst die Abwickelung der wichtigsten Frage, nämlich des Kreuzzuges, abzuwarten. Jeder Theil wandte sich inzwischen seinen besonderen Angelegenheiten zu.

Was Friedrich II. betrifft, so nahm ihn damals, wie man weiß, noch die Niederwerfung und Verpflanzung der sicilischen Saracenen in Anspruch, während die Oberbehörden seines Königreichs mit der Ausführung der auf den Hoftagen zu Capua und Messina erlassenen Edikte, namentlich mit der Prüfung der zur Bestätigung oder Neu-

[1]) Das letzte Vorkommniß von päpstlicher Seite, welches einige Unfreundlichkeit gegen Friedrich in sich schließt, ist die von Honorius 1224 Juli 10. verfügte Vernichtung der in seinem Auftrage durch den Erzbischof von Cosenza oder vielmehr wieder durch dessen Beauftragten gegen den Bischof Harduin von Cefalu geführten Untersuchung und der auf Grund derselben getroffenen, dem Bischofe ungünstigen Anordnungen. Epist. I, 182; P. 7726. Eine neue von Honorius befohlene Untersuchung scheint zu ganz anderen Ergebnissen geführt zu haben, mit welchen dann umgekehrt Friedrich höchst unzufrieden war. Honorius „Miranda“ 1226. Epist. I, 220; P. 7581.

ausfertigung eingereichten Privilegien und Besitztitel [1]), genug zu thun hatten, die Provinzialbeamten aber durch wiederholte außerordentliche Erhebungen, welche der Kaiser bald über den Stand der öffentlichen Sicherheit, bald über die Beobachtung seiner Verordnungen, bald über die staatlichen Leistungen der Unterthanen veranstalten ließ, fortwährend [2]) im Athem gehalten wurden.

Der Schaffensdrang des jungen Fürsten kannte nicht Rast noch Ruhe. Konnte die allgemeine staatliche Ordnung jetzt für befestigt gelten, so wandte er seine Aufmerksamkeit jetzt auch dem höheren Unterrichtswesen im Königreiche zu, welches während des wilden Verlaufs seiner Minderjährigkeit und seiner in Deutschland verbrachten Jünglingszeit anscheinend völlig verwahrlost worden war. Wohl mochte es hier und da, besonders in den altberühmten Abteien Monte Casino und La Cava, noch Kirchenschulen geben; aber solche entsprachen nicht mehr voll dem Bedürfnisse der Zeit und gar nicht dem des Kaisers. Wohl bestanden an einzelnen Orten auch Grammatikschulen als unterste Stufe gelehrter Bildung, hier und da selbst Fachschulen, welche der Kaiser später zu Gunsten seiner Landesuniversität unterdrückte. Aber ihre Bedeutung kann nur gering gewesen sein. Während wir für Ober- und Mittelitalien eine ganze Reihe solcher Schulen und zum Theil selbst ihre Schicksale im Einzelnen nachzuweisen im Stande sind, ist das für die sicilischen Schulen nicht möglich: wir wissen nur soviel, daß es deren gab [3]), aber nicht das Wo und das Wie. Sogar die Medizinschule von Salerno scheint seit der Erstürmung und Plünderung dieser Stadt durch die Deutschen im Jahre 1194 bedenklich zurückgegangen zu sein, und es ist mindestens ein sonderbarer Zufall, daß von den salernitaner Aerzten gerade der staufischen Periode auch nicht ein Einziger sich mit voller Sicherheit nachweisen läßt, außer am Ende derselben der auch durch seine politische Thätigkeit bekannte Magister Johannes von Procida, welcher am Sterbebette Friedrichs II. stand [4]). Wenn nun Friedrichs persönliche Intelligenz und seine wissenschaftlichen Neigungen, welche allerdings erst später erkennbar werden, für ihn Veranlassung sein mochten, hier helfend und fördernd einzugreifen, so war andrerseits auch die Einrichtung, welche er seinem sicilischen Königreiche gab, in dem Alles und Jedes Daseinsberechtigung und Wirkungs-

---

[1]) Zahlreiche Belege in den Regesta imperii.

[2]) z. B. Rycc. p. 343: 1223 Inquisitiones fiunt in regno iussu imp. sub prestito iuramento, ut dicat [quilibet] quid pro decimis et cui, quid pro conredis imp. et cui . . . . dedisset; p. 344: 1224 mense madii inquisitiones fiunt . . . . de collectis et talleis, de rupturis domorum, de arma portantibus, de lusoribus taxillorum; p. 345: (1225 nov.) inquisitiones de facto mutui.

[3]) Nämlich nur aus der Thatsache, daß sie später unterdrückt wurden.

[4]) Er ist Zeuge des kaiserlichen Testamentes, H.-B. IV, 808. Ein reiches Material über ihn findet sich bei de Renzi, Collectio Salernitana zerstreut vor, u. A. I. 302 der Beweis, daß noch 1294, also kurz vor seinem Tode, ein vornehmer Neapolitaner nach Sicilien hinüberreiste, um ihn zu konsultiren.

kreis von der Krone empfangen sollte, ganz darnach angethan, ihn mit einer gewissen Nothwendigkeit zur Beseitigung der bisherigen Unabhängigkeit des höheren Unterrichts zu drängen. Der Kaiser bedurfte ferner für seine ziemlich verwickelte Verwaltung zahlreicher und nicht blos gebildeter, sondern vor allem zuverlässiger Beamten, und für zuverlässig hat er offenbar diejenigen nicht erachtet, welche ihre Bildung auf den Schulen des übrigen Italiens empfangen hatten und dort von den städtischen Freiheitsbestrebungen angesteckt sein konnten, für welche in seinem zwar aufgeklärt, dabei aber auch despotisch regierten Staate ebensowenig Raum war, als für die Unabhängigkeit irgend einer Körperschaft.

Allgemeine Bildungsbestrebungen und politische Erwägungen zeitigten also den Entschluß Friedrichs, die freien, aber verkommenen Studia der älteren Zeit in seinem Königreiche durch staatliche Anstalten zu ersetzen: er selbst hat sich in dem Ausschreiben, mit welchem er am 5. Juni 1224 die Gründung einer neuen Hochschule zu Neapel bekannt machte und zu deren Besuche einlud[1]), ganz offenherzig über seine Beweggründe ausgelassen. Er wünsche sein Königreich zu „einer Quelle des Wissens und einer Pflanzschule der Gelehrsamkeit" zu machen, und wolle er deshalb, daß in dem „lieblichen" Neapel jede Wissenschaft gelehrt werde und blühe[2]), damit die nach Gelehrsamkeit Hungernden und Dürstenden im Lande selbst Befriedigung für ihre Begierde finden und nicht mehr nöthig haben, auswärtige Völker aufzusuchen und in der Fremde darum zu betteln. Den dort gebildeten aber eröffne sich die beste Aussicht auf Ehren und Reichthum, weil er denen, die im Studium sich eifrig gezeigt, künftig die Handhabung von Recht und Gerechtigkeit zu übertragen gedenke, d. h. er wollte sie als Beamte verwenden. So möchten denn die Scholaren guten Muths und rasch nach Neapel kommen, wo alle Dinge zu haben, die Häuser hübsch und geräumig seien und der Charakter der Bürger gutartig. Die im Königreiche Heimischen seien nun nicht mehr gezwungen, weite und gefährliche Reisen um des Studiums willen zu machen: jetzt könnten sie fast unter den Augen ihrer Eltern und noch dazu billiger bei den von ihm berufenen berühmten Meistern[3]) studieren. Allen aber ohne Unter-

---

[1]) Rycc. p. 344: 1224 mense iulii pro ordinando studio Neapolitano imperator ubique per regnum mittit litteras generales. „Deo propitio" Rycc. chron. priora p. 112 (mit Datum); Petr. d. Vin. lib. III, ep. 11: H.-B. II, 450. Wegen des Zeugnisses des unbedingt zuverlässigen Annalisten von S. Germano ist darauf kein Gewicht zu legen, daß in dem von dem sogenannten Petrus de Vinea überlieferten Texte Friedrich schon den Titel König von Jerusalem (erst seit 9. Nov. 1225) führt. Vgl. B.-F. 1537.

[2]) Disposuimus apud Neapolim doceri artes et cuiuscunque professionis vigere studia.

[3]) Friedrich rühmt die von ihm berufenen Gelehrten; aber die Namen sind von den Abschreibern theils ganz ausgelassen, theils verstümmelt, und auch von den beiden Namen, welche H.-B. aus den vielen Varianten in den Text aufgenommen hat, nämlich mag. R(offridus) de Benevento und mag. Petrus de Isernia „civilis scientie professores", ist nur der erste durch Rycc. gesichert.

schied der Heimath sei beim Kommen, Verweilen und Heimreisen für Leib und Gut Sicherheit verbürgt und in Civilsachen ausschließlicher Gerichtsstand vor ihren Doktoren und Magistern. Der Preis der Wohnungen solle durch Abschätzung einer aus Bürgern und Scholaren gemischten Kommission festgesetzt werden, in keinem Falle aber höher sein als 2 Goldunzen im Jahre[1]). Auch ward die Möglichkeit gewährleistet, auf Pfand, z. B. auf Bücher, Darlehen zu erhalten, wenn man sich eidlich verpflichte, vor der Abreise zu zahlen. Gegen besondere Bürgschaften könnten dann die verpfändeten Bücher für die ganze Dauer der Studienzeit wieder geliehen werden. Kurz Friedrich II. that alles Mögliche, um dem Studium zu Neapel den Wettbewerb mit den längst bestehenden Hochschulen des übrigen Italiens zu erleichtern und von diesen die Scholaren zu sich herüberzuziehen. Er gewährt seiner Universität nicht blos die von seinem Großvater Bologna und den anderen Schulen ertheilten Privilegien, sondern er stellt ihren Besuchern noch eine Menge anderer Vortheile in Aussicht, unter welchen die unvergleichliche Natur Neapels[2]) und die unglaubliche Billigkeit aller Lebensbedürfnisse immerhin auf Auswärtige einige Anziehungskraft ausüben konnten. Denn auf diese, die sonst an den oberitalischen Schulen studirt haben würden, sind alle jene Anpreisungen vornehmlich berechnet, nicht auf die im Königreiche Einheimischen; für diese genügte der staatliche Zwang. Der Besuch ausländischer, das heißt nichtsicilischer Universitäten wurde den Unterthanen bei Geld- und Leibesstrafe untersagt und bei gleicher Strafe den Eltern der auswärts Studirenden aufgegeben, ihre Söhne bis zum nächsten Michaelistage zurückzurufen. Aber auch innerhalb des Königreichs durfte fortan nirgends sonst weiter gelehrt und gelernt werden[3]): wer in irgend einer Fakultät studiren wolle, habe nach Neapel zu gehen. — In dieser Weise trat die erste rein staatliche Hochschule des Abendlandes ins Leben, wie die älteren Stadtschulen des nördlichen Italiens ohne jegliche Mitwirkung der Kirche. Sie ist indessen merkwürdiger durch ihren Anfang als durch ihren Fortgang. Denn zu rechter Blüthe vermochte sie sich nicht zu erheben, weil Friedrich zwar nicht in der Fürsorge für sie nachließ, aber sie wie alle anderen Zweige des öffentlichen Dienstes unter ängstlicher Ueberwachung halten zu müssen glaubte und aus politischen Besorgnissen wiederholt die Schließung der Anstalt verfügte[4]).

---

[1]) Nach der Berechnung bei H.-B., Recherches sur les monumens etc. App. II, hatte die Goldunze einen Werth von 111 Franks. — Zwei Unzen waren noch 1266 der Maximalpreis einer Studentenwohnung in Neapel; s. del Giudice, Cod. dipl. di Carlo I. T. I, 260.

[2]) So auch 1239 Nov. 14. B.-F. 2556: urbs amenissima, cui terra et mare deserviunt. Aehnlich bei allen Nachfolgern, die sich um Neapel bemühen, und von Konrad IV. in Bezug auf Salerno nachgeahmt.

[3]) Der Satz fehlt jedoch in Rycc. chron. priora.

[4]) Vgl. über ihre Schicksale meine Prorektoratsrede „Ueber die ersten Staatsuniversitäten" (Heidelb. 1880), bes. S. 14 ff., und G. Kaufmann, Gesch. d. deutschen Universitäten I, 324 ff.

Eine schwere Krankheit, angeblich die Folge eines Vergiftungsversuchs, soll den Kaiser etwa im Herbste 1224 dem Tode nahe gebracht haben[1]). Erst von Weihnachten an, als er die Wintermonate in Palermo zubrachte, läßt die gewohnte Fülle von Urkunden darauf schließen, daß er wieder seine Thätigkeit in vollem Umfange aufgenommen hatte. Neben den Angelegenheiten seines Erbkönigreichs treten dabei auch die Burgunds[2]) in den Vordergrund, während das Erscheinen einiger Männer an seinem Hofe, welche mit den Verhältnissen des Abend- und Morgenlandes gleich gründlich vertraut waren, des Johannitermeisters zu Weihnachten 1224[3]), des Deutschordensmeisters im März 1225[4]), auf Besprechungen über den Kreuzzug hindeutet. Jener hatte den Westen, dieser Deutschland bereist, und Johann von Brienne, welcher den Winter hindurch mit seiner Gemahlin zu Capua des Kaisers Gastfreundschaft genossen hatte und ihn im Frühlinge, als Friedrich sein Hoflager nach Apulien verlegte, dort sogleich aufsuchte[5]), hatte ebenfalls reichliche Gelegenheit gehabt, die Zustände der christlichen Staaten und den theilweisen Mißerfolg der Kreuzpredigt aus eigener Anschauung kennen zu lernen. Ihre Wahrnehmungen konnten nur zu dem Schlusse führen, daß ein allgemeiner Kreuzzug auf den in Ferentino festgesetzten Termin, nämlich auf den Johannistag 1225, unmöglich, also auch die Voraussetzung,

---

[1]) Chron. S. Mart. Turon. a. 1224. M. G. Ss. XXVI, 471: Circa hos dies Fred. imp. a quibusdam episcopis regni sui potione veneni noxia intoxicatus, fere usque ad mortem protrahitur. Sed vix in fine convaluit, theriaca et medicamentis aliis adiutus; veritateque facinoris inquisita, episcopos, per quos hoc fuerat procuratum, in carcere mancipavit eosque tormentis variis interfecit. Alii vero duo, scil. quidam clericus et quidam laicus, qui scelus illud pretio perpetraverant, a Theobaldo comite Campaniae, quem occidere simili nece cogitaverant, suspenduntur. Die Nachricht, welche in der bis 1225 reichenden Redaktion fehlt, aber in der bis 1227 zugesetzt ist, wird wenigstens in Bezug auf eine Krankheit Friedrichs dadurch unterstützt, daß wir, mitten in einer sonst an Urkunden ziemlich reichen Zeit, von ihm aus den Monaten zwischen September und Weihnachten 1224 nur eine einzige Urkunde B.-F. 1542 (aus Trapani 1224 Nov. 10.) haben. Dagegen vermag ich für die gegen sicilische Bischöfe erhobene Anschuldigung keinen Anhalt zu finden, wenn nicht etwa Friedrichs plötzlicher Haß gegen den früher sehr begünstigten Erzbischof von Tarent durch einen derartigen Verdacht veranlaßt sein sollte, qui subito fur, subito tui nominis et sanguinis dictus sit obtrectator. Honorius „Miranda" 1226. Epist. I, 219.

[2]) Friedrich unterstützte hier, wie in der Lombardei, die Bischöfe bei Aufrechthaltung ihrer Hoheitsrechte, besonders gegen ihre Kommunen, wie viele Urkunden 1225 März—Mai zu Gunsten des Erzbischofs Hugo von Arles und des Bischofs Peter von Marseille zeigen. Vgl. Sternfeld, Verhältniß des Arelats S. 55 ff.

[3]) B.-F. 1546. Guarin von Montague war 1223 mit Johann von Brienne in England gewesen. Matth. Paris. hist. minor II, 259.

[4]) B.-F. 1553.

[5]) Rycc. p. 344: cum qua (Berengaria, die im April zu Capua eine Tochter geboren hatte) postmodum in Apuliam descendit et apud Melphiam imp. de Sicilia venturum exspectat. Friedrich urkundete im April noch zu Palermo; es ist nicht unwahrscheinlich, daß er über Melfi nach Foggia ging, wo er im Mai sich aufhielt.

unter welcher Friedrich sich auf diesen Tag zur Ueberfahrt verpflichtet hatte, hinfällig geworden war. König Johann, Patriarch Rudolf von Jerusalem und Hermann von Salza — also Männer, deren Stellung es schon mit sich brachte, daß nicht leicht Jemand mehr als sie auf die Befreiung des heiligen Landes bedacht sein mochte, und welchen deshalb auch nicht die Kurie eine zu weit getriebene Gefügigkeit gegen die Wünsche des Kaisers vorzuwerfen versucht sein konnte —, sie müssen die Nothwendigkeit einer weiteren Verschiebung des Kreuzzugstermins unbedingt anerkannt haben, weil sie sich sonst wohl schwerlich von Friedrich zu diesem Zwecke an den Papst würden haben abordnen lassen[1]).

Honorius III. befand sich damals in sehr unangenehmer Lage. Seine Autorität als Landesherr im Kirchenstaate war dadurch, daß Friedrich im Jahre 1222 erklärt hatte, keine Erschütterung derselben dulden zu wollen, um nichts fester geworden, und wenn man auch darauf kein sonderliches Gewicht legen will, daß sie nie ausreichte, um Fehden zwischen benachbarten Unterthanenstädten oder blutige Parteikämpfe in den einzelnen Gemeinden selbst zu verhindern[2]) — denn der Kaiser hat es in Reichsitalien ebensowenig vermocht —, so kam doch nun auch die päpstliche Herrschaft über Rom selbst ins Gedränge. Im Jahre 1225 geriethen die Conti und die Savelli, die Verwandten des vorigen und des jetzigen Papstes, an einander, und es scheint, daß die römische Bürgerschaft, welche ihre Ergebenheit gegen den Oberherrn nach seinem Verhalten gegen die Nebenbuhlerin Viterbo zu bemessen pflegte, sich unter dem Senator Parentius auf die Seite der Conti schlug[3]). Das war derselbe Mann, von welchem

---

[1]) Rycc. l. c.: pro dilatione passagii obtinenda. Daß auch Hermann, den er nicht erwähnt, Gesandter war, zeigt Fr. 1225 Juli 28. B.-F. 1570.

[2]) Wir sind für diese Zeit an Nachrichten aus dem Kirchenstaate außerordentlich arm. Die Cronaca di Viterbo a. 1223 sq. (eine Notiz zu 1225 deutet darauf hin, daß die Jahrzahlen vielleicht verschoben sind) läßt doch erkennen, daß Viberbo von inneren Parteiungen heimgesucht und, während der Friede mit Rom noch nicht hergestellt war, auch mit Narni und Orvieto in Fehde lag. — Der 1223 Juli 11. durch den Kardinal Johann von S. Praxedis vermittelte Friede zwischen milites und populus von Perugia wurde von Honorius Okt. 4. bestätigt. Theiner I, 76—79; P. 7082. — Rainald Munaldi, der 1220 für Honorius mit Friedrich verhandelt hatte, wurde 1224 Jan. zum Bischofe von Fermo ernannt und mit der Grafschaft belehnt. Aber selbst der Legat des Papstes in der Mark Ankona, Subdiakon Pandulf, der dort für Azzo von Este die Vormundschaft führte, scheint jene Belehnung nicht als gültig anerkannt und für Azzo die Grafschaft beansprucht zu haben. Vgl. Honorius 1224 Jan. 20. Febr. 27. Juli 19. Theiner I, 79, 80; P. 7142, 7143, 7182, 7288, 7289.

[3]) Chron. Turon. l. c.: (1225) Tunc cum Richardus comes Soranus .... aliique Romani contra nepotes pape Honorii de die in diem assuetis assultibus dimicarent, papa ab urbe egreditur. Rycc. l. c.: papa urbe exiens propter seditiones et bella, que in ea fiunt sub Parentio senatore, apud Tybur se contulit. Gregorovius V, 134 vermuthet, daß die gewaltsame Einsetzung des Parentius (über ihn s. o. S. 38) durch das Volk eine der Ursachen des Aufstandes war. Nepotes des Papstes kommen nur in jener Stelle des chron. Turon. vor, und ich kann auch jetzt nur wiederholen, was ich schon

Friedrich zur Kaiserkrönung eingeladen worden war und welcher das Jahr darauf als Podesta von Lucca wegen seines kirchenfeindlichen Verhaltens den Bann auf sich gezogen hatte[1]). An der Spitze der Conti aber stand Graf Richard, welcher es dem Nachfolger seines Bruders wohl arg verübelte, daß derselbe für ihn nichts gethan hatte, als der Kaiser die ihm früher verliehene Grafschaft Sora für die Krone einzog. Man möchte wünschen zu wissen, wie der Kardinalbischof Hugo von Ostia, der selbst ein Conti war, sich zu diesem Zerwürfnisse seiner Blutsverwandten mit dem jetzigen Herrn gestellt hat: sicher ist nur das Eine, daß Hugo trotzdem den Papst, als derselbe gegen Ende des April[2]) vor den hauptstädtischen Unruhen nach Tivoli entwich, sowohl dorthin begleitete[3]) als auch im Juni nach Rieti[4]), wo dann Honorius für längere Zeit seinen Sitz nahm. Er war doch immer der vornehmste unter den Kardinalbischöfen[5]), und als solcher wird er auch an den neuen Verhandlungen einen hervorragenden Antheil gehabt haben, welche die von der erwähnten Gesandtschaft nach Rieti überbrachten Anträge des Kaisers veranlaßten.

War nun der Umstand, daß gerade dieser Mann sich in der Umgebung des Papstes befand, die Ursache, daß Friedrich dem Ausgange der Sache mit einiger Besorgniß entgegensah? Er fand es gerathen, sich gegen einen möglichen Ausbruch des Unwillens über den allerdings nicht durch seine Schuld herbeigeführten Aufschub des Kreuzzugs zu sichern, — freilich auf eine Weise, welche wenig Vertrauen auf die Gerechtigkeit seiner Sache oder auf das unbefangene Urtheil des päpstlichen Hofes beweist. Während nämlich seine Botschafter unterwegs waren, berief er am 21. Mai die Prälaten des Königreichs auf den 6. Juni zu sich nach Foggia und hielt sie dann

---

Forsch. z. deutsch. Gesch. X, 252 schrieb, daß in keiner mir erreichbaren Urkunde des Honorius Verwandte desselben erwähnt werden, während unter Innocenz III. der Nepotismus in hoher Blüthe gestanden hatte. Heißt es von dem Bischofe Rainald Munaldi von Fermo bei Theiner I, 79: qui de familia nostra extitit, so bezieht sich das nur darauf, daß Rainald vorher Kapellan des Papstes gewesen war. Nach v. Reumont II, 1191 soll Thomas, Kardpresb. von S. Sabina, ein Verwandter Honorius' sein; der aber hat ihn jedenfalls nicht sonderlich gefördert. — Zur Erregung der Römer mag eine gewisse Begünstigung Viterbos durch den Papst beigetragen haben, der — vielleicht als Preis, um welchen Viterbo sich ihm nach dem Aufstande unter Gunzelin wieder unterwarf — den Bischofssitz von Toscanella nach Viterbo verlegte, für welches er 1223 seinen (Ughelli unbekannt gebliebenen) Kapellan Philipp zum Bischofe weihte. Catal. pont. Rom., M. G. Ss. XXII, 352.

1) Vgl. die S. 169 A. 1 angeführten Stellen.

2) Zwischen April 20. und 30., P. 7400 sq.

3) Hugos Unterschrift steht unter Honorius' Privileg 1225 Mai 18. für Casanova. Ungedruckt: Rom, Bibl. Chigi. Sachlich mag er doch mit Richard v. Sora einverstanden gewesen sein; die Befriedigung desselben durch den Papst 1226 April 5. P. 7557 geschah wenigstens in der Weise, daß auch Hugo, bezw. sein Bisthum Ostia, dabei einen Vortheil hatte.

4) Zwischen Juni 14. und 24., P. 7433 sq. Hugo giebt in Rieti seine Unterschrift zu Honorius' Privilegien von 1225 Sept. 18., 26., P. 7478, 7483.

5) Er siegelt als prior des Kollegiums 1224 April 27. Teulet II, 29.

fest[1]), gewissermaßen als Unterpfänder für das Verhalten der Kurie oder in der Absicht, falls diese seine Exkommunikation wagen sollte, die Verkündigung derselben in seinem Königreiche auf die einfachste Weise zu verhindern. Solche Vorsorge erwies sich jedoch als gänzlich überflüssig. Denn einerseits hatte auch die Kurie, welche in der Freiheit ihrer Entschließung sehr durch allerlei Rücksichten auf die Erhaltung ihrer weltlichen Herrschaft beengt ward, einen Bruch mit dem Kaiser zu scheuen, der jene unbedingt und mit leichter Mühe zu Falle gebracht haben würde, und andererseits mußte sie bei ihrer Beurtheilung der Sachlage nothwendig von den Anschauungen gerade der kaiserlichen Gesandten beeinflußt werden, eben weil es Männer waren, denen unzweifelhaft selbst daran lag, dem heiligen Lande jede irgend denkbare Hülfe und diese sobald als möglich zu verschaffen.

Von einer nochmaligen Zusammenkunft des Kaisers selbst mit dem Papste, wie jener sie angeregt hatte[2]), nahm man Abstand, weil unter den gegebenen Verhältnissen die Bedingungen, unter welchen Friedrich Aufschub des Kreuzzugs erbat, recht annehmbare zu sein schienen, der Aufschub selbst aber nicht gut verweigert werden konnte. Schon am 18. Juli beglaubigte Honorius bei dem Kaiser und zwar ohne ihm übermäßige Vorwürfe über die Nichtausführung der Verabredungen von Ferentino zu machen, die Kardinäle Pelagius von Albano und Gualo von St. Martin zu näherer Feststellung eines neuen Vertrags auf der Grundlage seiner eigenen Vorschläge[3]).

Alles nahm also einen glatten Verlauf. Friedrich hatte auf die erste Nachricht von der günstigen Wendung der mit dem Papste in Rieti geführten Verhandlungen die bisher festgehaltenen Prälaten entlassen. Als dann seine Gesandten heimgekehrt waren und ihm die grundsätzliche Annahme seiner Vorschläge gemeldet hatten, ging er selbst mit ihnen nach der Grenze des Königreichs ab, um die Sache mit den päpstlichen Bevollmächtigten ins Reine zu bringen. Er kam am

---

[1]) Rycc. chron. priora p. 116 bringt die Berufung. Friedrich war bis in den Juni in Foggia, bis in den Juli in Troja. Aber die Prälaten sind nach Rycc. fast einen Monat in Foggia festgehalten worden, licet inviti.

[2]) Bernhards von Horstmar Brief vom kaiserlichen Hoflager (vgl. B.-F. 1571) an den König von England: Shirley, Royal letters I, 258, vgl. 259. Was Ann. Plac. Guelfi p. 443 über eine Zusammenkunft zwischen Papst und Kaiser sagen, scheint auf Verwechslung mit Ferentino zu beruhen.

[3]) P. 7445, Epist. I, 198: Ut ea, que in rescripto nobis exhibito continentur, efficaciter compleantur, prout ipse voluntarius obtulisti et est a nobis et nostris fratribus acceptatum. Vgl. Friedr. Juli 28.: S. 238 A. 2. Wenn man den aus diesen Vorschlägen erwachsenen Vertrag von S. Germano mit dem vergleicht, welchen Hermann von Salza 1224 Juli 4. über die Freilassung Waldemars von Dänemark abschloß (Meklenburg. Urkbch. I, 290; vgl. Usinger, Deutsch-dänische Gesch. S. 320), fällt die Aehnlichkeit der hier dem Dänen auferlegten Kreuzzugsbedingungen mit den von Friedrich übernommenen so sehr auf, daß man vermuthen möchte, Hermann von Salza sei auch auf die Formulirung der letzteren, die er nun ja vor dem Papste zu vertreten hatte, von Einfluß gewesen. Merkwürdig ist, daß er schon 1224 den Sommer erst des Jahres 1227 für das Eintreffen des Dänen im heiligen Lande anberaumte, also den Termin, der für Friedrich erst 1225 festgestellt wurde.

22. Juli nach S. Germano, traf hier mit jenen Kardinälen zusammen, einigte sich mit ihnen am 25.[1]) und konnte schon am 28. die mit seiner Goldbulle versehene Urkunde über seine nunmehrigen Verpflichtungen dem Papste übersenden[2]).

Sie waren an sich schwere, und sie banden ihn in viel bestimmterer Weise[3]) als die früheren Abmachungen, welche durch sie ersetzt wurden. In Gegenwart einer Anzahl deutscher Fürsten und sicilischer Großen schwört nämlich der Kaiser und läßt Rainald von Spoleto in seine Seele schwören, daß er im August 1227 mit tausend Rittern, hundert Transportschiffen und fünfzig wohlgerüsteten Galeeren die Kreuzfahrt antreten und diese Macht zwei Jahre lang im heiligen Lande unterhalten wird. Für das, was an dieser Ausrüstung etwa fehlen werde, leistet er eine Entschädigung in Geld, welches eben dort verwendet werden soll. Er verspricht außerdem, für zweitausend Ritter und ihre Begleitung, drei Pferde auf jeden gerechnet, Schiffe bereit zu halten und in fünf Zielen bis zum Ueberfahrtsmonate an den König und den Patriarchen von Jerusalem und an den Deutschordensmeister 100 000 Unzen Gold oder ihren Werth in Silber[4]) zum Besten des heiligen Landes zu hinterlegen: sie sollen ihm jedoch wieder zur Verfügung gestellt werden, wenn er den Zug wirklich antritt. Stirbt er aber vor oder auf dem Zuge, oder wird er sonst aus irgend einem Grunde nicht überfahren, so verfällt das ganze Geld und wird durch jene Vertrauensmänner unter dem Beirathe der anderen Ordensmeister zum Besten des heiligen Landes verwendet.

Insoweit enthalten die von Friedrich übernommenen Verpflichtungen, so schwer sie im Einzelnen auch sein mochten, nicht gerade Ungewöhnliches, wie denn zum Beispiel König Waldemar von Dänemark, bei den das Jahr zuvor über seine Freilassung geführten Ver-

---

[1]) Rycc. p. 344, 345 ist über diese Dinge, welche sich zum Theil an seinem Aufenthaltsorte abspielen, vortrefflich unterrichtet. Chron. Sic. p. 896.

[2]) Die Urkunde M. G. leg. II, 255; H.-B. II, 501; B.-F. 1569 nur mit Angabe des Monats; Friedrichs Begleitschreiben Juli 28. H.-B. II, 500; B.-F. 1570: Super hiis, que per ill. regem et ven. patriarcham Jeros. et magistrum domus Theut. coram paternitate vestra fuere tractata et per vos et ven. cardinales consulta deliberatione provisa, iuxta beneplacitum processimus, singula executioni mandantes etc. Vgl. oben S. 237 A. 3. Nach Chron. Turon. ließ Honorius den Vertrag von S. Germano bei den folgenden Kreuzpredigten mittheilen. So wird Rog. de Hoveden M. G. Ss. XXVII, 189 seine Kenntniß auch des Wortlauts der Urkunde erlangt haben.

[3]) Das erkannte Honorius in seiner Encyklika Rycc. chr. pr. p. 120 an: qui erat simpliciter obligatus ad transeundum, nunc obligatus est ad multa alia. Ebenso Gregor Epist. I, 282: grandia obtulit obsequia Terre sancte cum obligationibus satis magnis.

[4]) Nach der Berechnung S. 233 A. 1 etwa 11 Millionen Franks. Amari, La guerra II, 402, berechnet dagegen die Goldunze nur auf 61,50 Fr.; Cherrier, Hist. de la lutte (2. éd.) II, 32, nach den von Lenormant vorgenommenen Wägungen des augustalis (= ¼ Unze) auf 63,12 Fr., so daß die Summe zwar nicht 61½ Mill. betragen würde, auf welche Röhricht, Beitr. I, 62, kommt, aber mit mehr als 6 Millionen noch beträchtlich genug bleibt.

handlungen, sich zu ähnlichen, obwohl beschränkteren Leistungen für den Kreuzzug verstanden hatte. Aber Waldemar hatte in den bezüglichen Vertrag vorsichtig eine Klausel aufnehmen lassen, welche die Möglichkeit vorsah, daß er durch einen triftigen Grund an der Ausführung der versprochenen Kreuzfahrt verhindert werden könnte, und ihm war für diesen Fall gestattet worden, sein Gelübde durch die Zahlung einer bestimmten Geldsumme abzulösen[1]). Daß Friedrich II. nun bei den Abmachungen von S. Germano keine entsprechende Klausel für sich ausbedungen hat, diese Vertrauensseligkeit oder dies Uebersehen hat sich nachher aufs bitterste an ihm gerächt. Wenn er die Fahrt nicht machte, war nicht blos sein Geld verloren, sondern er verfiel dann auch, und mochte ihm die beste Rechtfertigung zur Seite stehen, ohne weiteres dem Kirchenbanne, welchen er für den Fall, daß er die eine oder die andere seiner Zusagen nicht halten würde, schon jetzt über sich aussprechen ließ[2]). Die Verbindlichkeit dieser Zusagen aber dauerte trotzdem fort, ja sogar über sein Leben hinaus: wenn er stürbe, ohne sie erfüllt zu haben, sollte sein Nachfolger im Königreiche gehalten sein, ihnen nachzukommen, das Königreich selbst gewissermaßen dafür als Pfand dienen.

Diesen weitreichenden Versprechungen des Kaisers steht als Gegenleistung von Seiten der Kurie allein die Aufhebung seiner zu Ferentino[3]) eingegangenen Verpflichtungen gegenüber, aber immerhin eine Gegenleistung, so daß man wohl von den Ergebnissen des 25. Juli 1225 als von einem Vertrage zu S. Germano reden darf. Dieser aber ist, wie für das Geschick Friedrichs II., so auch für die Kreuzzüge überhaupt von der höchsten Bedeutung geworden, indem sich ihr Charakter nun von Grund aus veränderte. Denn was bisher als Sache der gesammten Christenheit betrachtet worden war, das wurde nun in erster Linie einem einzigen Lande zugemuthet, dem von der Kirche lehnsabhängigen Sicilien, und zwar als eine Reallast, welche unter Umständen über die Lebenszeit des augenblicklichen Inhabers hinaus dauern sollte. Was dem religiösen Antriebe, der bisher dem Westen gegen den Osten die Waffen in die Hand ge-

[1]) Meklenb. Urkbch. I, 290: Si vero morte preventus fuerit vel alia causa legitima prepeditus, dabit 25000 marcas argenti in subsidium terre sancte. Röhricht a. a. O. macht mit Recht auf den Unterschied der Behandlung Friedrichs und Waldemars aufmerksam, übersieht aber, daß Friedrich selbst die Bedingungen von S. Germano aufgestellt hat. Der Papst hatte natürlich keine Veranlassung, sie abzuschwächen. Auffälliger ist, daß Hermann von Salza, der doch dem Dänen jene Klausel bewilligt hat, seinen kaiserlichen Freund nicht auf seine Unterlassung hinwies. — Auch Ludwig VIII. hat, als er sich 1226 Jan. zum Zuge gegen die Albigenser entschied, unvorhergesehene Zwischenfälle vorbehalten. Teulet II, 69.

[2]) predicta omnia observabimus bona fide, lata exnunc excommunicationis sententia, in quam incidemus,
si non transfretaverimus in passagio suprascripto,
vel non duxerimus vel tenuerimus nobiscum mille milites,
vel non miserimus prescriptam pecuniam.
Si autem defecerimus in aliquibus vel in aliquo ceterorum, E. R. sententiabit in nos et in terram nostram de spontaneo et iam prestito consensu nostro.

[3]) Rycc. p. 345 sagt irrig apud Verulas.

drückt hatte, was der künstlich angefachten Erregung vieler Jahrzehnte nicht gelungen war, das wurde jetzt vornehmlich von der Leistungsfähigkeit des durch Friedrich neugekräftigten Königreichs erwartet, neben welcher die von der fortgesetzten Kreuzpredigt noch zu hoffenden Wirkungen auf die übrigen Theile der Christenheit offenbar als ganz nebensächliche angesehen wurden[1]). Indem Friedrich die Verantwortung auf seine eigenen Schultern nahm, das heilige Land unmittelbar für sich und mittelbar für die Christenheit zu gewinnen, bekam der bevorstehende Kreuzzug ein ganz anderes Aussehen als die früheren: an die Stelle des Religionskrieges trat der gewöhnliche Eroberungskrieg, der nur insofern noch mit einem kirchlichen Mantel umkleidet ward, als die Kirche, die zu demselben trieb, auch über seinen Vollzug zu wachen das Recht bekam und den Theilnehmern desselben ihre Segnungen verhieß.

Da drängt sich denn von selbst die Frage auf, ob die Opfer, welche Friedrich sich zu S. Germano auflegte und zu denen auch der stillschweigende Verzicht auf die noch zu Ferentino ausbedungene materielle Beihülfe der Kirche gehörte, in einem richtigen Verhältnisse zu den Vortheilen standen, welche ihm aus der nun gewonnenen Selbständigkeit in der Leitung des Kreuzzugs erwachsen mochten. Er muß allerdings dieser Meinung gewesen sein, weil er sich sonst schwerlich zu jenen Leistungen erboten haben würde. Ueberdies, wenn sie drückende waren, waren sie es doch nicht in dem Maße, als es den Anschein hat. Der Krieg, welchen er zu führen übernahm, sollte ja nicht fremden Zwecken dienen, sondern ihm selbst eine neue Krone eintragen, und die für jene Zeit ganz gewaltigen Summen, welche er zu hinterlegen hatte, waren ja auch wieder zur Verwendung auf jenen Kriegszweck bestimmt. Daß sie die Kräfte seines Königreichs überstiegen, wird man auch nicht behaupten können, da dasselbe später Jahr für Jahr blos aus der sogenannten Kollekte viel mehr aufzubringen vermochte, als hier nach und nach zurückgelegt werden sollte. Woher er diese Gelder nehmen würde, war ihm überlassen, und man darf wohl voraussetzen, daß er sie nicht aus den laufenden Staatseinkünften zu schöpfen gedachte. Denn es ist wohl kaum ein zufälliges Zusammentreffen, daß im August, als die erste Rate fällig ward, vom Königreiche unter dem Namen eines Anlehens eine außerordentliche Beisteuer erhoben wurde, welche sich auf mehr als den vierfachen Betrag der in den letzten Jahren zur Bekriegung der Saracenen geforderten belief und, wie diese, auch das Kirchengut traf, letzteres vielleicht sogar vorzugsweise[2]). Jedoch als den hauptsäch-

[1]) Vgl. die gegen Böhmers Auffassung, daß die wesentliche Last des Zuges auch ferner noch der Kirche zufiel, gerichteten Bemerkungen Schirrmachers II, 89.

[2]) Rycc. l. c. Monte Casino allein zahlte 1300 Unzen, während die Augustrate des Kreuzzugsgeldes nur 20000 Unzen erforderte. Friedrich behauptet 1227, daß die einzelnen Raten an den richtigen Terminen gezahlt seien. H.-B. III, 45.

lichsten Vortheil, welchen ihm der Vertrag von S. Germano eintrug, dürfte Friedrich neben der neuen Frist, die er dort gewann und die ihm auch anderen bisher nicht in Angriff genommenen Angelegenheiten seine Aufmerksamkeit zuzuwenden gestattete, ganz besonders den Umstand betrachtet haben, daß die Kirche einen Antrieb bekam, ihn bei der Abwickelung derselben nicht nur nicht zu behindern, sondern vielmehr zu unterstützen und so ihrerseits dazu beizutragen, daß der neue Kreuzzugstermin auch wirklich innegehalten werden könne[1]).

Von den ziemlich zahlreichen Deutschen höheren Ranges, welche Zeugen der Vereinbarung vom 25. Juli gewesen sind[2]), waren einige durch ganz bestimmte Anliegen an den kaiserlichen Hof geführt worden, wie der Herzog von Oesterreich, der damals die Verheirathung seiner Tochter mit dem Sohne Friedrichs betrieb, oder Bernhard von Horstmar, welcher im Auftrage des kölnischen Erzbischofs ihr entgegenwirkte, oder Bischof Ekbert von Bamberg, mit dem Friedrich sich bei dieser Gelegenheit endlich über die früher zähringischen Kirchenlehen in der Ortenau vertrug[3]). Oliver von Paderborn, dessen lange bestrittene Wahl am 7. April die päpstliche Bestätigung erhalten hatte[4]), war zum Kaiser gekommen, um sich von ihm die Belehnung mit den Regalien seines Bisthums zu holen[5]). Außerdem waren noch der Herzog Bernhard von Kärnten und die Bischöfe Konrad von Regensburg und Eckhard von Merseburg in S. Germano, und man mag gern glauben, daß wenigstens der eine oder der andere von den dort weilenden Fürsten auch in der guten Absicht gekommen war, einem möglicher Weise aus der Kreuzzugsfrage entspringenden Zusammenstoße des Kaisers mit der Kirche durch seine Vermittelung vorzubeugen, und dies um so mehr, da jedes Zerwürfniß zwischen ihnen, wenn auch der Anlaß desselben an sich nichts mit dem Reiche zu thun hatte, es doch nothwendig in Mitleidenschaft ziehen mußte. In dieser Beziehung fiel allerdings jeder Grund zur Besorgniß fort, als Friedrichs Angebote der Art waren, daß die Kurie sie annehmen konnte und wirklich annahm. Aber sogleich zogen Wolken von anderer Richtung herauf. Denn eben in S. Germano gab Friedrich seinen Entschluß kund, die neue Frist, welche er sich gesichert hatte, zur Herstellung der kaiserlichen Rechte in Reichsitalien zu benutzen: er schrieb zu dem Zwecke am 30. Juli auf den

---

[1]) Die Anerbietungen des Kaisers wurden angenommen, wie Gregor 1227 Okt. sagt, Epist. I, 283: ne tantis laboribus exsufflatis et inutiliter sic exhaustis totum dissolveretur negotium, quod humeris huius principis post Rom. ecclesiam principaliter incumbebat.

[2]) Rycc. p. 344: lecta, presentibus quibusdam Alamannie principibus, nonnullis etiam prelatis et regni nobilibus. Von letzteren ist aus den Urkunden B.-F. 1571 ff. keiner nachzuweisen.

[3]) S. o. S. 50 A. 1; B.-F. 1576.

[4]) P. 7390, 7391.

[5]) B.-F. 1571[a]. Vgl. im folgenden Buche über die Geschichte dieser Wahl und über Olivers bald darauf erfolgte Ernennung zum Kardinalbischofe der Sabina.

nächsten Ostertag einen Reichstag nach Cremona aus. War dieser Entschluß auch durch die allmählich ganz unerträglich gewordenen Verhältnisse in jenem Lande gerechtfertigt, und wurde er auch von den in S. Germano versammelten Fürsten gebilligt[1]), Weiterungen mit der Kurie waren trotzdem nicht unwahrscheinlich, namentlich in Anbetracht dessen, daß sie sich noch stets beflissen gezeigt hatte, jeder Erstarkung der Kaisermacht Hindernisse zu bereiten.

Doch Kaiser und Fürsten rechneten vielleicht darauf, daß das lebhafte Interesse, welches die Kirche an dem Zustandekommen des Kreuzzuges zeigte, sie diesmal zu anderer Haltung bestimmen werde, umsomehr als Friedrich gleich nach der Zusammenkunft in S. Germano dadurch, daß er jetzt seine Hochzeit mit der Erbin Jerusalems ernstlich betrieb, gewissermaßen seine Kreuzzugsverpflichtungen noch verstärkte. Er eilte von S. Germano über Alife, in dessen Nähe er um diese Zeit einem Cisterzienser weite Landstrecken zur Errichtung eines neuen Klosters schenkte[2]), und über Troja nach Apulien[3]) und ließ im August eine Flotte von 14 Segeln unter dem Befehle des Admirals Heinrich von Malta aus Brindisi nach Accon in See gehen. Sie hatte den Bischof Jakob von Patti an Bord, welcher des Kaisers Verlöbniß mit Isabella von Jerusalem abzuschließen und die Braut ihm zuzuführen beauftragt war[4]). Die Zeit bis zu ihrer Ankunft benutzte Friedrich noch zu einem Zuge nach Calabrien und nach Sicilien[5]), wo eben damals die letzten Funken des Saracenenaufstands verglimmten. Dann kehrte er schnell nach Apulien zurück, zum Empfange der jungen syrischen Fürstin[6]).

---

[1]) Rycc. chr. pr. p. 118 bringt das bisher fehlende Ausschreiben. Ann. Schir. Ganz vereinzelt läßt Chron. Ursperg. die Berufung auf Pfingsten erfolgen. Man hat Friedrichs Brief an Viterbo herangezogen. Petr. de Vin. III, 76, B.-F. 1593: consilio principum palatinorum solemnem indiximus curiam celebrandam. Aber ich werde unten in Erläuterungen Nr. V zeigen, daß die Einreihung dieses Aufgebots zu 1226 ganz unsicher ist, und daß sich die zu 1247 mehr empfiehlt.

[2]) Honorius 1225 Aug. 20. Epist. pont. Rom. I, 202.

[3]) Rycc. p. 344. Friedrich war Juli 28. noch in S. Germano (s. o.), Aug. 4. schon in Troja. B.-F. 1578.

[4]) Die Sendung des Bischofs von Patti war schon 1224 in Aussicht genommen und angekündigt, s. o. S. 221 A. 2, und das mag die Veranlassung sein, daß die Ann. de Terre sainte, Arch. de l'Orient lat. II. Doc. p. 438, (= Phelippe de Nevaire in Gestes des Chiprois publ. par Gast. Raynaud p. 30) zu 1224 sagen: vint l'evesque de Paude et aporta l'anel à Ysabel, indem sie diese Verlobung von der unter 1225 berichteten Krönung und Abreise der Prinzessin scheiden. Aber Guill. Tyr. cont. p. 357 und Chron. Sic. p. 897 wissen nur von einer kaiserlichen Sendung zu 1225, doch mit dem Unterschiede, daß jene allein den Erzbischof von Capua nennt (d. h. Jakob von Patti, der 1225 Sept. zum Erzbischofe ernannt wurde, Rycc. p. 345), dieses aber außerdem noch den Erzb. Lando von Reggio und den Bischof Richer von Melfi. Auch die Zahl der Galeeren ist bei beiden verschieden.

[5]) Friedrich urkundet Aug. 29.—Sept. 24. in Nicastro B.-F. 1581 ff. Daß er, obwohl gewiß nur flüchtig, auch noch Sicilien besuchte, ergiebt sich daraus, daß er nach Rycc. hier den Brief des Papstes vom 25. Sept. empfing.

[6]) Hauptquelle in allem, was mit der Heirath zusammenhängt, ist Guill. Tyr. cont. p. 357 ff., nicht blos als der ausführlichste Bericht, sondern weil

Was sich inzwischen in Palästina ereignet hatte, das alles ist, wie wegen der folgenden Verwicklungen besonders betont werden muß, auf ausdrückliche Weisung Johanns von Brienne, als des Vaters der Braut, geschehen. In der Kirche des heiligen Kreuzes zu Accon war die Ehe der jetzt etwa vierzehnjährigen Isabella mit Friedrich II. im Beisein der vornehmsten Barone und Würdenträger ihres Erbkönigreichs abgeschlossen worden, indem der Bischof von Patti als Vertreter des Kaisers ihr den Ring an den Finger steckte[1]). Darauf hatte man sie, und zwar wiederum dem väterlichen Befehle gemäß, nach Tyrus geführt und hier vom Patriarchen Rudolf zur Königin von Jerusalem krönen lassen[2]). Ein Bruder des deutschen Ordens nahm sie jetzt in seine Obhut, und ein stattliches Gefolge geistlicher und weltlicher Großen, an deren Spitze der Erzbischof von Tyrus, Simon Maucastel, als Kanzler des Königreichs, und Balian, Herr von Sidon, standen[3]), geleitete sie übers Meer in ihre neue Heimath. Kaum war man, noch im Oktober[4]), im Hafen von Brindisi angelangt, als auch schon der Kaiser und sein Schwiegervater, welche in dem Schlosse von Oria die Landung der syrischen Gäste erwartet hatten, zur Begrüßung derselben erschienen. Am 9. November 1225 empfing das kaiserliche Ehepaar im Dome von Brindisi die kirchliche Einsegnung[5]).

In dieser Weise ward Friedrich II. Herr eines dritten Reiches, das freilich sich zum weitaus größten Theile noch in den Händen der Ungläubigen befand und ihnen erst durch ihn entrissen werden sollte. Er selbst hatte von Anfang an, ebenso wie die Zeitgenossen, Jerusalem stets als Erbe und Mitgift seiner jetzigen Gemahlin betrachtet, und auch Johann von Brienne hatte diese im Rechte Jerusalems begründete Anschauung[6]) vor kurzem durch die auf seine Weisung voll-

---

er sich bei näherer Prüfung bis auf wenige ganz untergeordnete Einzelheiten bewährt. Auch Schirrmacher hat ihn in Betreff der Heirath selbst zu Grunde gelegt, aber wenig folgerichtig in Betreff der aus der Heirath sich ergebenden Zerwürfnisse zwischen Friedrich und Johann von Brienne zurückgewiesen. Aus den übrigen Chroniken und Annalen, z. B. Ann. S. Justinae Pat., Scheftlar. mai. u. s. w., ist nicht viel zu lernen, da sie sich meist auf die eine Thatsache der Hochzeit beschränken.

[1]) Guill. Tyr. cont. l. c.: De quoi les gens se merveillerent moult de ce que home esposait feme de si loing, que li uns estoit en Puille et li autres en Surie, mais ensi le comanda li papes.

[2]) So außer Guill. cont. auch Chron. S. Mart. Turon. Vgl. Ann. de Terre sainte l. c.

[3]) Wir lernen sie, außer den nach Guill. cont. u. Ann. de Terre sainte (= Phelippe de Nevaire p. 33) genannten, besonders aus Friedrichs und Isabellas Urkunden 1226 Jan. für den Deutschorden (s. u.) kennen.

[4]) Chron. Sic. p. 897.

[5]) Guil. cont. giebt den Ort, Chron. Sic. und Rycc. Ort und Monat. Der Tag findet sich merkwürdiger Weise allein in einer kurzen Notiz der Ann. Scheftlar. maiores M. G. Ss. XVII, 338. — Chron. S. Martini Turon. läßt die receptio in uxorem irrthümlich erst zu Weihnachten und in Barletta geschehen.

[6]) S. o. S. 199 A. 5. Vgl. Schirrmacher II, 93.

zogene Krönung Isabellas anerkannt, obgleich er im Stillen die Hoffnung gehegt haben mag, daß sein kaiserlicher Schwiegersohn ihm die Statthalterschaft oder wenigstens den Königstitel auf Lebenszeit lassen werde. Es ist möglich, daß Friedrich bei den ersten zu Ferentino getroffenen Verabredungen über die Ehe einige Worte fallen ließ, welche jenen zu solchen Hoffnungen berechtigten[1]); auch soll Hermann von Salza so zu deutende Aeußerungen gethan haben[2]). Aber schon am Hochzeitstage forderte Friedrich, welcher sofort den Königstitel von Jerusalem annahm, von Johann einen förmlichen Verzicht auf alle königlichen Rechte — eine Forderung, zu der er vollauf berechtigt war, obwohl die Art, in der er sie vorbrachte, eine Rücksichtslosigkeit offenbart, welche gerade in Anbetracht ihres bis zu diesem Tage anscheinend ganz freundlichen Verhältnisses durch nichts zu entschuldigen ist. Johann war bestürzt; allen seinen Träumen entrissen, gehorchte er[3]). Weiter wollte der Kaiser nichts; er begab sich am nächsten Tage nach Foggia, ohne seinen Schwiegervater zu benachrichtigen; dieser, aufs Höchste beleidigt, folgte ihm nach und ließ sich in seiner Erregung zu drohenden Anspielungen fortreißen. War doch sein Neffe Walther von Brienne zur Stelle, der Sohn jenes anderen Walther, welcher vor zwanzig Jahren das Kind Friedrich im Besitze Siciliens bedroht hatte, ein Enkel Tankreds! Johann wagte es, den Kaiser an diesen zu erinnern. Das machte den Bruch nun vollständig, und wie Friedrich sich vor kurzem eines anderen Enkels Tankreds versichert hatte, so glaubte er nun auch diesen um seiner eigenen Sicherheit willen unschädlich machen, vielleicht gar tödten zu müssen[4]). Johann erfuhr jedoch von dem Anschlage und vereitelte

---

[1]) Albricus p. 913: quibusdam conditionibus bona fide interpositis.

[2]) Guill. cont. p. 358: li avoit fait entendant, que li empereres li laisoit tenir le roiaume de Jerus. tote sa vie. Auf Hermanns Anwesenheit bei der Hochzeit darf doch aus dem Zusammenhang seiner Urkunde (ohne Ort) 1225 Nov. Font. rer. Bern. I, 69 mit Friedrichs Bestätigung der betr. Schenkung, d. Foggia 1225 Dec. B.-F. 1588, geschlossen werden. — Honorius III. giebt 1227 als Ausdruck der öffentlichen Meinung: „Cui fidelius poterit (imperator) regnum Jeros. committere? . . . . Ecce si (Joh.) nulla sibi esset affinitate coniunctus, deberet tamen propter strenuitatem etc. sibi regnum committere supradictum. Sed etsi simplicem militem in socerum assumpsisset, deberet eum decorare regia dignitate.“ Epist. pont. I, 257.

[3]) Guill. cont. l. c. Jordanus bei Rayn. Ann. 1226 § 11: Desponsata puella imp. patrem requisivit, ut regna et regalia iure resignet. Stupefactus ille obedit.

[4]) Schirrmacher II, 96 hat angedeutet, wie hieraus die bei Salimbene (Mon. hist. ad prov. Parm. pert. p. 16) sich findende Erweiterung entstanden ist: Joh. . . . quadam die irato animo et fronte rugosa in Gallico suo appellavit imperatorem beccarii filium (Friedrich sollte der Sohn eines Metzgers von Jesi sein), pro eo quod Guauterottum consanguineum suum volebat occidere. Et quia cum veneno non poterat, cum gladio debebat facere, quando cum imp. ad ludum schaccorum sederet. Timebat enim imp., ne quando aliquo casu regnum Hieros. devolveretur ad istum. Quod regem Joh. non latuit, qui ivit et accepit nepotem per brachium et amovit eum a ludo et acriter imperatorem redarguit, dicendo in Gallico suo: Fi de becer diabele. Et timuit imp. nec ausus fuit dicere quicquam. Erat enim rex Joh. magnus et grossus etc.

ihn durch eine List. Er ließ den Kaiser, der damals in Troja war[1]), um eine Unterredung bitten, und als er zu derselben in das Jagdgebiet bei Melfi[2]) beschieden wurde, brach er mit seinem Neffen von Barletta scheinbar dorthin auf. Aber schon bei Cannä bogen sie von der Straße nach Melfi ab, gingen über den Ofanto und eilten in ununterbrochener Flucht längs der Küste nordwärts der Grenze des Königreichs zu und weiter nach Rom. Walther ist darnach auf seine Familiengüter nach Frankreich zurückgekehrt; Johann aber blieb vorläufig bei seiner Gemahlin in Rom[3]).

Dieser Bericht[4]) über das Zerwürfniß, in Folge dessen Johann von Brienne sich fortan den Gegnern Friedrichs zugesellte, trägt mit seiner so zu sagen psychologischen Pragmatik den Stempel voller Glaubwürdigkeit, obwohl möglicher Weise noch Anderes ihren Zusammenstoß verschärft haben kann. Wenn man sich sehr bald im Heimathlande Briennes erzählte, daß Friedrich nach der Hochzeit von ihm die Ueberweisung der aus dem Legate König Philipps von Frankreich für das heilige Land schon gezahlten Summe verlangt habe, so würde ein solches Verlangen sehr wohl begreiflich sein. Denn das Geld war schlechtweg dem Könige von Jerusalem vermacht, und das war eben nicht mehr Johann, sondern jetzt Friedrich selbst. Johann soll auch gar nicht die Berechtigung der Forderung bestritten, sondern nur die Auszahlung des Geldes von Friedrichs wirklicher Ueberfahrt abhängig gemacht haben[5]).

Man wollte in Frankreich sogar noch mehr wissen: Friedrich habe eine mit seiner jungen Gattin übers Meer gekommene Nichte Johanns, also wahrscheinlich eine Schwester jenes jüngeren Walther von Brienne, vergewaltigt, seine eigene Gemahlin vernachlässigt und, als Johann sich der Tochter annahm und ihn zur Rede stellte, denselben so hart angelassen, daß jener sich seitdem nicht mehr aus Barletta herauswagte[6]). Mögen diese angeblichen Vorgänge im Schoße

---

[1]) Friedrich feierte hier nach Rycc. noch Weihnachten 1225, und daß die Flucht Johanns jedenfalls nicht viel früher statthatte, ergiebt ihre Aufzeichnung bei Rycc. erst zu Anfang 1226.

[2]) Hier wird der unaufgeklärte Ausstellungsort apud Sanctum Sal .... der Urkunde Friedrichs Dez. 29. B.-F. 1589 zu suchen sein.

[3]) Guill. Tyr. cont. p. 359, 360. — Es läßt sich nicht mit Sicherheit entscheiden, ob die Nachricht der Ann. Urbevet. M. G. Ss. XIX, 269 zu 1225: Eodem anno rex Joh. cum uxore sua venerunt ad Urbem veterem et steterunt in palatio s. Martini, sich auf einen vor oder nach der Flucht aus Apulien fallenden Aufenthalt zu Orvieto bezieht.

[4]) Guill. Tyr. cont. p. 358 ff. — H.-B. II, 921 druckte dieses Stück als Relation du mariage de Fréd. II. avec Isabelle de Brienne ab.

[5]) Chron. S. Martini Turon., M. G. Ss. XXVI, 471. Vgl. oben S. 217 A. 3.

[6]) ibid. Die Erzählung findet sich auch mit weiteren Ausschmückungen (Friedrich habe nach heftigem Wortwechsel Johann des Landes verwiesen, Isabella aber so hart geschlagen, daß sie fast eine Frühgeburt that, und sie dann in ein Kloster gesperrt 2c.) in der späteren Redaktion der Guill. Tyr. cont. p. 368, 369, und sie ist aus dieser sowohl in Franc. Pipini chronic., Murat. IX, 648, als auch in die Fälschung des Ricord. Malesp. c. 124 über-

der Familie wahr oder erdichtet sein — starke Uebertreibung läuft wohl in jedem Falle mit unter —, sie regten die Phantasie späterer Erzähler zu fast novellistischer Ausgestaltung an und fanden vielleicht gerade deshalb bereitwillig Glauben, weil Friedrichs Sinnlichkeit als eine feststehende Thatsache galt.

Der Ausgangspunkt aller dieser Erzählungen ist Friedrichs entschiedene Betonung, daß ihm allein fortan die Verfügung über das Königreich Jerusalem zustehe. Ob er sich nach der Hochzeit, wie von einer Seite berichtet wird, noch besonders zum Könige von Jerusalem krönen ließ[1]), mag dahingestellt bleiben; aber er nahm sofort den Titel als solcher an, stellte ihn sogar seinem sicilischen Königstitel voran, ließ sich von den syrischen Großen, von welchen Isabella nach Apulien begleitet worden war, den Huldigungseid leisten und schickte den Bischof Richer von Melfi mit 300 sicilischen Rittern, unter Anführung der Grafen Bernard Gentile von Nardo und Stephan von Cotrone, nach Accon, um auch dort die Huldigung zu empfangen oder allenfalls zu erzwingen[2]). Das seiner Gemahlin zustehende Recht war durch sie auf ihn übergegangen und zwar vollständig. Nur ein Mal und auch nur in den ersten Wochen nach der Hochzeit hat er ihr, wenigstens dem Namen nach, einen Rest eigenen Rechts zugestanden. Als er nämlich im Januar 1226 in Anerkennung der Verdienste Hermanns von Salza, der ja nach einer Nachricht die Heirath mit Isabella betrieben haben soll, die überseeischen Besitzungen des deutschen Ordens bestätigte und in seinen Schutz nahm, da ließ er durch seine Kanzlei auch eine entsprechende Urkunde auf den Namen Isabellas ausfertigen[3]). Indessen gab dazu doch wohl nur ein Wunsch des vorsichtigen Ordensmeisters Veranlassung. Jedenfalls

---

gegangen (in der Isabellas Sohn, nach dessen Geburt sie starb, Giordano heißt). Vgl. auch Phil. Mouskes V. 27100 ff., M. G. Ss. XXVI, 793. Daß Friedrichs ehelicher Umgang mit seiner Gemahlin nicht litt, beweist die Geburt einer Tochter etwa im November 1226 (s. u.), und die angebliche Einsperrung hat nur insofern einen Kern, als Friedrich nach der Flucht Johanns, bevor er selbst in die Lombardei aufbrach, Isabella das Schloß Terracina in Salerno (s. u.) zum Wohnsitze während seiner Abwesenheit anwies. Rycc. p. 345.

[1]) Chron. Sic. p. 897. Dagegen Küstner, Kreuzzug Friedr. S. 22, weil das Staatsrecht Jerusalems die Krönung nur im h. Lande und durch den Patriarchen gestattete. Den neuen Titel führt Friedrich — aus Nov. haben wir keine Urkunden — schon Dez., B.-F. 1588. Auf den Siegelstempeln, welche dieselben blieben, konnte der Titel nur im Siegelfelde angebracht werden. Philippi, Reichskanzlei S. 65.

[2]) Guill. Tyr. cont. p. 358, 359 nennt den ersten conte „Bertran“ Jentil. Ein solcher ist nicht bekannt, wohl aber Bernardus Gentilis, der 1217 als dei et reg. gr. comes Neritinus, capit. et mag. iust. Apulie et Terre Laboris urkundet, Ughelli (2. ed.) IX, 299, und nach Chron. Neritin. bei Murat. XXIV, 895 im J. 1239 gestorben sein soll. Vielleicht hängt mit seiner Entsendung eine Schenkung Friedrichs Dez. 2. an die Kirche zu Nardo zusammen, ibid. p. 894, die freilich schwer einreihbar ist, da für den hier erwähnten Aufenthalt des Kaisers in Nardo sein Itinerar keinen Anhalt bietet. B.-F. 1587. — Stephan von Cotrone kommt 1222 vor. Ughelli l. c. 370, 371.

[3]) B.-F. 1590, 1591 ohne Ort. Ueber Hermanns wahrscheinliche Theilnahme an der Hochzeitfeier s. o. S. 244 A. 2.

wurde diese Förmlichkeit weiterhin bei Friedrichs Regierungshandlungen, welche sich auf Jerusalem bezogen, für überflüssig erachtet, und man darf ganz allgemein annehmen, daß seine gar zu jugendliche Gattin, wenn sie überhaupt irgend welchen Einfluß auf ihn gehabt haben sollte, solchen jedenfalls nicht in politischen Dingen besaß. Uebrigens wurde vorläufig in der Verwaltung ihres Königreichs nichts geändert, und die großen Aemter verblieben ihren bisherigen Inhabern; so das Amt des Kanzlers dem Erzbischofe von Tyrus und das des königlichen Bailli dem Odo von Montbeliard, welcher schon für Johann von Brienne Statthalter gewesen war[1]). Indem aber Friedrich alle Rechte eines Königs von Jerusalem an sich nahm[2]), fielen ihm auch die Pflichten eines solchen zu: seine Ehre war zum Pfande dafür eingesetzt, daß sein neuer Königstitel eine Wahrheit werden sollte.

Man braucht nicht päpstlicher zu sein als der Papst. Wenn die Verpflichtungen, welche Friedrich im Juli 1225 rücksichtlich des heiligen Landes eingegangen war, derartige waren, daß sogar die Kurie ihnen nichts hinzuzufügen wußte, enthielten sie ohne Zweifel Alles, was vernünftiger Weise von ihm verlangt werden konnte. Wenn er aber etwa des Glaubens gelebt hatte, daß um ihretwillen nun umgekehrt die Kurie zu einer Berücksichtigung seiner Wünsche auf anderen Gebieten gestimmt sein werde[3]), so trat gerade das Gegentheil ein. Drüben sah man um so weniger die Nothwendigkeit solcher Rücksichtnahme ein, je mehr er selbst für die nächste Zukunft sich die Freiheit seiner Bewegungen durch die übernommenen Verbindlichkeiten eingeengt hatte. In dieser Beziehung mußte schon zwei Monate nach dem Vertrage von S. Germano jeder Zweifel schwinden.

Eine Anzahl durch den Tod ihrer Inhaber erledigter Bisthümer seines Erblandes war bekanntlich Jahre lang unbesetzt geblieben, weil der Papst die Bestätigung der von den Kapiteln vollzogenen und dem Kaiser genehmen Wahlen in der Schwebe gelassen hatte[4]). Die Zahl der Vakanzen hatte sich im Laufe der Zeit noch vermehrt. Jetzt hielt Honorius den Augenblick für gekommen, um die Sache in seinem Sinne zu erledigen. Würde er es natürlich am liebsten gesehen haben, wenn die Ankündigung, daß er jetzt von der ihm in allen Reichen gebührenden Befugniß der Ernennung nach überlanger Vakanz

---

[1]) Guill. Tyr. cont. p. 359.

[2]) In dieser Eigenschaft ließ er sich sogleich angelegen sein, dem Grafen von Tripolis, der in Folge von Streitigkeiten mit den Johannitern gebannt war, vom Papste Absolution zu verschaffen, P. 7521, vgl. 7524a, während der Papst ihm den minderjährigen König Heinrich von Cypern empfahl, P. 7534.

[3]) Honorius 1226 „Si apost. sedis", Rycc. chron. priora p. 123: An credis, quod pro T. S. negotio omnia sub dissimulatione transire velimus?

[4]) Raumer (3. Ausg.) III, 169 verkennt den Grund dieser langen Vakanzen gänzlich, indem er meint, Friedrich habe es nicht zur Besetzung der erledigten Stellen kommen lassen, um inzwischen ihre Güter für sich zu nützen. Cherrier, Hist. de la lutte (2. éd.) II, 33, sieht in der vom Papste jetzt vorgenommenen Besetzung sonderbarer Weise eine Vergeltung für allerlei dem Klerus unbequeme Verwaltungsmaßregeln Friedrichs.

Gebrauch machen wolle, bei Friedrich eine freundliche Aufnahme gefunden hätte[1]), so gab der Umstand, daß der Kaiser jener Ankündigung die entschiedenste Ablehnung entgegengesetzt haben muß, für Honorius keinen Grund ab, von dem zurückzutreten, was er für sein Recht und deshalb auch für seine Pflicht hielt. Am 25. September 1225 zeigte er ihm an, daß er die Erzbisthümer Capua, Salerno, Brindisi und Conza und das Bisthum Aversa von sich aus besetzt habe[2]). Die Abteien S. Vincenzo am Volturno und S. Lorenzo von Aversa erhielten ebenfalls durch päpstliche Ernennung in zwei Mönchen von Monte Casino neue Vorsteher[3]). Die Ernannten waren Eingeborne des Königreichs; sie mögen wirklich, wie Honorius zu ihrer Empfehlung dem Kaiser schreibt, durch Wissen und Wandel ausgezeichnete Männer gewesen sein. Indessen die nackte Thatsache, daß hier absichtlich lang dauernde Vakanzen geschaffen worden waren, blos um mit Berufung auf den kirchlichen Nothstand das auf dem Konkordate beruhende Zustimmungsrecht des Landesherrn zu umgehen[4]), wurde durch alle persönliche Vortrefflichkeit der Ernannten nicht aus der Welt geschafft. Das ganze Verfahren war zum mindesten eine Rücksichtslosigkeit, und man kann es verstehen, daß Friedrich, der in demselben mit vollem Recht mehr, nämlich eine absichtliche Verkürzung seiner Befugnisse erblickte, die Einführung des Ernannten verhinderte[5]). Als Honorius für Bari, wo es nach dem am 21. September erfolgten Tode des Erzbischofs Andreas zu einer Doppelwahl gekommen war, am 21. Dezember unter Verwerfung beider Erwählten wieder von sich aus einen Salernitaner

---

[1]) Honorius an Friedrich „Quanto ad maiora" W. Acta I, 485, ohne Zweifel nicht allzulange vor der Entscheidung des 25. Sept. Der Ueberbringer, mag. Rofridus clericus et familiaris noster, hatte auch den Auftrag, die Begnadigung des flüchtigen Bischofs Walther von Catania (s. o. S. 159) zu betreiben, und als das keinen Erfolg hatte, berief Honorius sich 1226 in dem Briefe „Miranda" Epist I, 221 darauf, daß doch Friedrich zu Ferentino und San Germano bezügliche Versprechungen gemacht habe. Wir vermögen nicht das nachzuprüfen.

[2]) P. 7481. Epist. I, 204. Ernannt wurden für Capua Bischof Jakob von Patti (damals in Accon, s. o. S. 242), für Salerno Bischof Caesarius von Famagusta auf Cypern (ein Amalfitaner, Ughelli VII, 579), für Brindisi Abt Petrus (nicht Johannes, wie Rycc. chr. pr. p. 118 ihn nennt) von S. Vincenzo di Volturno, für Conza der Prior Andreas (Ughelli VI, 1000) von S. Maria nuova in Rom, für Aversa ein Archidiakon von Amalfi (wahrscheinlich der noch 1234 lebende Johannes. Ugh. I, 551). In Rycc. p. 345 wird Brindisi nicht erwähnt, dafür aber die Besetzung der (durch die Beförderung des Abts Petrus erledigten) Abtei S. Vincenzo mit einem Mönche Johann aus M. Casino. — Der in Nola zum Bischofe erwählte Mag. Perronus hatte das Unglück, Friedrichs Notar zu sein; seine Weihe wurde von Honorius Sept. 3. auf Einspruch einer Minderheit des Kapitels beanstandet. Ugh. VI, 302.

[3]) Rycc. l. c. Honorius hatte so schon 1224 Juni 15. für die Abtei S. Maria di Pulsano bei Siponto einen Abt ernannt und dem Kaiser empfohlen, Epist. I, 182. Ob dieser ihn zuließ, ist unbekannt; aber 1225 Mai bestätigte er die Privilegien der Abtei. B.-F. 1560.

[4]) S. o. S. 214.

[5]) Rycc. l. c.: tamquam in suum preiudicium promotos recipi in ipsis ecclesiis non permisit.

Domherrn Marino Filangieri ernannte [1]), wird auch der Kaiser wieder die Zulassung verweigert haben. Eine Gesandtschaft, welche er wegen jener Bischofsernennungen gegen Ende des Jahres an den Papst richtete [2]), und die Abordnung Olivers von Paderborn, des neuen Kardinalbischofs der Sabina, seitens des Papstes an den Kaiser im Januar 1226 [3]) haben ersichtlich keine Annäherung zur Folge gehabt, und es war nicht abzusehen, wie es zu einer solchen anders kommen konnte, als wenn äußere Umstände einen Theil zur Preisgabe seines bisher zäh behaupteten Standpunktes zwangen.

In eine solche Zwangslage gerieth Friedrich II. durch seinen Mißerfolg gegen die Lombarden.

---

[1]) Ughelli VII, 885.

[2]) Rycc. l. c.: pro facto prelatorum, quos papa creaverat, suos ad eum nuntios mittit. Auf diese Sendung wird sich die Antwort Honorius' 1226 Jan. 24. P. 7521, Epist. I, 213, beziehen, obwohl hier als kaiserlicher Bote allein mag. Roffredus (wohl nicht der früher, s. o. S. 248 A. 1, vom Papste an den Kaiser geschickte, sondern der sicilische Großhofrichter) erwähnt wird. Er hatte außer über die Bischofsernennungen auch über den verbannten Bischof von Catania Vorschläge zu machen und die Absolution des Grafen von Tripolis, s. o. S. 247 A. 2, zu betreiben gehabt. Letztere lehnte Honorius in jener Antwort unter ausführlicher Begründung ab; über die beiden anderen Angelegenheiten gab er dem Boten leider nur mündlichen Bescheid, so daß dessen Inhalt unbekannt bleibt.

[3]) Rycc. l. c.: 1226 m. ian. Honorius papa . . . . . Oliverium natione . . . . ad imp. in Apuliam mittit. Ughelli ergänzte den größten Theil der unleserlichen Stelle, anschließend an Oliv., mit „ad ecclesiam s. Vincentii assumptum electum“. Aber einmal wäre ass. elect. in dieser Verbindung unzulässig, und zweitens hatte die Abtei S. Vincenzo eben einen Johannes als Abt erhalten, s. o. S. 248 A. 2. Der Zusatz natione deutet darauf, daß jener Oliver kein Italiener war, und deshalb vermuthe ich „quendam Oliv. natione [Alamannum?] Sabin. episcopum“, nicht blos weil dieser an sich eine für die bez. Verhandlung gewiß sehr geeignete Persönlichkeit war, sondern hauptsächlich, weil Friedrichs Aufforderung an die Friesen aus Salerno 1226 Febr. 1., B.-F. 1594, für seinen Kreuzzug eine Flottenrüstung zu machen (vgl. Honorius 1225 Okt. 14. P. 7493), am natürlichsten auf eine persönliche Anregung des frühern Friesenpredigers beim Kaiser zurückzuführen sein dürfte. — Nachdem dies gesetzt war, bestätigte die Ausgabe von Rycc. chron. priora durch den Brief des Papstes von 1226 „Si apostolice sedis“ p. 123 die Ergänzung Sabin. episc., auch daß seine Sendung fruchtlos blieb. Friedrich, der für Oliver persönlich hohe Achtung ausdrückte, sagt in Beantwortung jenes päpstlichen Briefes ib. p. 124: Super responsione facta ven. episcopo Sabin. mirari non debuit paternitas vestra; per eundem episcopum talia requisistis a nobis, ad que non potuimus alia respondere. Die andere Ergänzung Alamannum (oder Theutonicum) ist dagegen noch jetzt bloße Vermuthung. Denn nirgends wird uns über die Heimath Olivers etwas berichtet und Rycc. chron. pr., welche wohl Hülfe gebracht haben würde, weist gerade am Ende des J. 1225 und am Anfange von 1226 eine große Lücke auf.

Drittes Buch.

Friedrich II., die Lombarden und der Papst in den Jahren 1226 und 1227.

Erstes Kapitel.

Ober- und Mittelitalien in den Jahren 1222—1226.

Soweit Italien zum römischen Reiche gehörte, blieb es von dem Augenblicke an, da im Herbste 1221 Kardinal Hugo von Ostia von seiner zugleich kirchlichen und politischen Thätigkeit innerhalb desselben zurücktrat, thatsächlich mehrere Jahre lang wieder so gut wie ganz sich selbst überlassen. Friedrich II., von der Neuordnung seines Königreichs, der Niederwerfung der Mohammedaner, den Kreuzzugsangelegenheiten und nicht am wenigsten von den fast ununterbrochenen Reibungen mit der Kurie abgelenkt, hat sich mit Reichsitalien kaum anders befaßt, als wenn von dorther, namentlich von den dortigen Bischöfen, Privilegienbestätigungen angestrebt wurden, und auch die von ihm ernannten Reichslegaten, Erzbischof Albrecht von Magdeburg in Oberitalien seit dem Frühlinge 1222 und Bischof Albert von Trient in Tuscien seit dem März 1223, vermochten fast nur gelegentlich in Wirksamkeit zu treten. Der Magdeburger Erzbischof scheint sich obendrein seit dem Sommer 1223 ganz auf die ihm vom Kaiser verliehene Grafschaft Romagna beschränkt zu haben[1]) und im Herbste 1224 durch die Geschäfte seines heimischen Fürstenthums nach Deutschland zurückgerufen worden zu sein, wo er dann auch das ganze Jahr 1225 hindurch verblieb[2]). Von Albert von Trient aber weiß man aus der Zeit seiner tuscischen Legation überhaupt nur das eine, daß er gleich nach Antritt seines Amtes in Siena die Reichssteuer einzog[3]) und zu Ende 1223 oder am Anfange des nächsten Jahres

---

[1]) S. o. S. 182 und 193. Ficker, Forsch. II, 160 ff. Die letzte auf die Lombardei bezügliche Urkunde Albrechts ist die für den Bischof von Lodi 1223 Juli 5. aus Cremona: Ughelli IV, 919; Vignati, Cod. dipl. di Lodi II, 287.

[2]) Seine letzte Urkunde aus Italien ist aus Bagnacavallo 1224 Aug. 26. datirt: Tarlazzi, Append. ai Monum. Ravenn. I, 24; Dez. 3. war er in Magdeburg, Riedel, Cod. dipl. Brand. A. X, 448. Er führte auch zu Hause die italischen Amtstitel fort. Vgl. Mülverstedt, Reg. aep. Magd. p. 341 ff.

[3]) 1223 April 28. Ficker IV, 339.

gestorben ist. Zu seinem Nachfolger in Tuscien wurde der Titularherzog Rainald von Spoleto ernannt; doch auch über dessen Amtsthätigkeit liegen aus den folgenden Jahren keine anderen Zeugnisse vor, als die von seinen Unterbeamten ausgestellten Quittungen über die von Siena 1224 und 1225 gezahlte Steuer[1]).

Die Geschichte des reichsländischen Italiens löst sich deshalb bei dem Mangel jeder wirklich eingreifenden und durchgreifenden Obergewalt in Lokalgeschichten auf, die jedoch zum Theil nicht ohne Bedeutung für das Allgemeine sind. In den scheinbar regellosen Vorkommnissen dieser Jahre, in dem Ringen der städtischen Parteien, in dem freundlichen oder feindlichen Verhältnisse der einzelnen Großen und Gemeinden zu einander liegen doch schon die Keime zu den Gruppen, zu welchen sie bald nachher zusammentreten: es zeigen sich hier und da schon Bestrebungen, welche in der Zukunft für das Verhalten der Betheiligten untereinander und zum Reiche dauernd maßgebend geworden sind.

Am wenigsten läßt sich über Tuscien sagen, über welches die Ueberlieferung nach wie vor eine äußerst dürftige ist. Pisa litt noch unter den Nachwirkungen der großen Niederlage von Castel del Bosco und hatte bis 1224 mit der Abzahlung der ihm von Florenz aufgelegten Kriegssteuer zu thun[2]). Von Florenz aber darf man wohl annehmen, daß es nach jenem Erfolge, und als die Reichsbeamten sich zur Ausführung der schon 1221 ausgesprochenen Acht ganz ohnmächtig zeigten, erst recht auf die Ausschließung aller fremden Herrschaftsrechte aus seinem Gebiete und auf Erweiterung desselben bedacht gewesen sein wird. Wir hören, daß der Bischof von Fiesole über schwere Schädigung durch die Florentiner zu klagen hatte[3]), und daß sie sich auch im obern Arnothale, in Fighine und Incisa festsetzten[4]). Siena, welches durch dieses Vordringen am Meisten bedroht wurde, konnte den Florentinern doch nicht entgegentreten, da es gleichzeitig mit einer fast allgemeinen Unbotmäßigkeit seiner Unterthanenorte zu ringen hatte[5]), und dachte auch nicht daran, weil es seine eigene Zukunft nach einer ganz anderen Richtung hin suchte. Als Grosseto, gegen frühere Zusagen, den Verkehr Sienas nach dem Meere mit hohen Zöllen belastete, da verschaffte dieses sich die Unterstützung des Pfalzgrafen Wilhelm Aldobrandeschi und eroberte am 8. September

---

[1]) 1224 Mai 18. Ficker IV, 342; 1225 Juli 12. H.-B. II, 504 n. 2. — Rainald selbst ist 1224 Sept., 1225 März, Mai, Juli 25., 28., 1226 Jan. beim Kaiser; s. B.-F. 1541, 53, 66, 69, 71 ff., 90, und es kann fraglich sein, ob er dazwischen persönlich seines Amtes in Tuscien gewaltet hat. — Irrthümlich läßt Schirrmacher II, 103 die Ernennung Rainalds erst 1225 und auch für Spoleto erfolgen.

[2]) S. o. S. 186.

[3]) Honorius 1224 Juni 8. P. 7267.

[4]) Gesta Florent. a. 1223 bei Hartwig, Quellen u. Forsch. II, 274.

[5]) Das geht aus dem vom Podesta Bonifacio Guicciardi aus Bologna 1223 angelegten, von seinen Amtsnachfolgern fortgesetzten Memoriale hervor, welches Banchi 1875 mit werthvollen Zuthaten aus dem Archive Sienas im Arch. stor. Ital. Ser. III. T. XXII p. 199 herausgab.

1224 die unbequem gewordene Nachbarstadt, welche nun ihrer Mauern beraubt ward und förmlich auf ihre Unabhängigkeit verzichten mußte[1]). Indem Siena in dieser gewaltsamen Weise an der Küste Fuß faßte, legte es den Grund zu dem folgenden Aufschwunge seines Handels und seines Reichthums und schöpfte wiederum aus diesem die Kraft, auch seinen binnenländischen Besitz gegen die Gelüste und die Eifersucht der dortigen Nachbarn zu behaupten.

Wenden wir uns Oberitalien zu, so ist aus jenen Jahren ausnahmsweise auch einmal eines Naturereignisses zu gedenken: des furchtbaren Erdbebens, welches am Morgen des Weihnachtstages 1222 ganz Oberitalien, von den Alpen bis zum Apennin und von Venedig bis zur Riviera, in einer Stärke heimsuchte, wie sie seit Menschengedenken nicht vorgekommen war. Ueberall in jenem Umkreise wurden große Zerstörungen angerichtet; doch am heftigsten wirkte die Erschütterung im Bereiche des Gardasees. Zum Glück war die Messe überall schon beendet. Die Veronesen warteten in ihrer Arena des Festspiels, als die mächtigen Mauern wankten: erschreckt flüchtete Alles hinaus. Die Kastelle von Marano und Lazise im Gebiete von Verona sanken in Trümmer, und ganz besonders litt Brescia, wo Thürme, Paläste, Häuser und Kirchen in solcher Menge einstürzten, daß man von einer Zerstörung der Stadt reden konnte; 2000 Menschen sollen hier ihr Leben verloren haben. Weit und breit erzählte man sich von den Schrecken dieses Weihnachtsfestes, und bis nach England und Schottland hin wurde das entsetzliche Ereigniß in den Jahrbüchern angemerkt[2]).

---

[1]) Memoriale p. 225 mit den dazu gehörigen Urkunden.

[2]) Das Erdbeben fand statt hora sexta, circa horam sextam etc.: Notae S. Georg. Mediol. p. 389, Ann. Placent. p. 438, Ann. Bergom. p. 809; Denkverse im Neuen Archiv IV, 32; — statim post missarum sollempnia: Roland. II, 3 p. 48 (es soll eine Stunde gedauert haben), missa celebrata: Notiz aus Modena in Script. rer. Pruss. II, 117; — inter sextam et nonam horam: Ann. S. Justinae Pat. p. 152, Ann. Parm. p. 667; — circa tertiam (9 Uhr), hora tertia, hora tertiarum: Ann. Veron. p. 6, Ann. Cremon. p. 806, Tolos. contin. c. 174. In Reggio trat es ein predicante Nicholao ep. in maiori ecclesia, Ann. Reg. ed. Dove p. 162, nach Ricob. Ferrar. Murat. IX, 127: hora prandii, wahrscheinlich in Bezug auf Ferrara, und in Genua omnibus ad prandium discumbentibus; es wiederholte sich zu Neujahr, Ann. Jan. p. 151. Nach Chron. reg. Colon. p. 252 dauerten die Erschütterungen zwei Wochen. — Der Umkreis war nach Ann. Mant. p. 21 per totum mundum (ganz vereinzelt), sonst per totam Italiam: Notae S. Georg., Ann. Parm.; in Romania et Lombardia: Tolos. cont.; per totam Lombardiam et Tusciam: Salimbene p. 6; per totum episcopatum Mutinensem et per totam Lombardiam et per alia loca: Notiz aus Modena; in Lombardia: Ann. Veron., Ann. Reg. — Alle Quellen stimmen darin überein, daß Brescia am meisten litt; trotzdem bieten die Ann. Brix. p. 818 verhältnißmäßig nur wenig. Die Denkverse l. c. sagen: Brisia tota fere iacuit sub mole ruine, ‖ domus et turres castra vulsaque iacent. Vgl. Malvecius: Murat. XIV, 900. Ueber Herstellungen und Neubauten Odorici V, 321. Die Zahl der dort Gestorbenen wird übereinstimmend in Tolos. cont. und in Ann. de Margan (in Wales) M. G. Ss. XVII, 429 berichtet. Als Erlebniß einer frühesten Jugend führt Salimb. p. 6 das Erdbeben an, mit der Be=

Bittgänge wurden in den heimgesuchten Städten veranstaltet, um den Zorn Gottes zu versöhnen. Aber wir hören nichts davon, daß die weniger betroffenen Gemeinden den nothleidenden hülfreiche Hand boten, geschweige denn, daß das allgemeine Unglück friedlichere Gesinnungen zum Durchbruche brachte. Bestehende Fehden gingen ihren Gang weiter, andere wurden jetzt erst begonnen. Trotzdem, daß der Kaiser den Cremonesen 1223 die freie Fahrt auf der Tagliata bestätigte, wagte Mantua, deren Salzschiffe an der Mündung des Kanals bei Bondeno anzuhalten und zu versenken[1]). Die Mantuaner suchten sich außerdem im Kampfe gegen Reggio am oberen Theile des Kanals festzusetzen[2]), nnd es ist sehr wahrscheinlich, daß sie ihn während der Jahre 1223 und 1224 für den Verkehr so gut wie ganz sperrten. Verschafften sich die Cremonesen 1225 ein verschärftes kaiserliches Mandat zu Gunsten ihres Benutzungsrechts, so würde es ihnen nicht viel geholfen haben, wenn nicht damals schon mit Sicherheit auf das persönliche Eingreifen des Kaisers in der Lombardei hätte gerechnet werden können. So wurde denn wenigstens ein Stillstand zwischen Reggio und Mantua vereinbart, der wohl auch Cremona zu Gute kam[3]).

Der untere Theil des Pogebietes litt vornehmlich[4]) dadurch, daß der vom Geschlechte der Este allein noch übrige Azzo (VII.) Novello, eben herangewachsen[5]), den alten Gegner seines Hauses, Salinguerra Torello, wieder aus dem Besitze von Ferrara verdrängen

---

merkung: et appellatus fuit terremotus Brixie specialiter, und mit näheren Nachrichten über den dort angerichteten Schaden. Ueber Schaden an S. Giorgio in Venedig eine Notiz im cod. Ambros. des Andr. Danduli chron.: Murat. XII, 44. — Nach Rad. de Coggesh. M. G. Ss. XVII, 358 fiel den ganzen Tag über ein feiner Sand, der das Wasser roth färbte, während dies nach Ann. Dunstapl. ibid. p. 505 erst zu Fasten und zwar in Rom (vgl. Chron. reg. Colon. p. 252) statthatte. Letztere erzählen auch, daß bei dem Erdbeben in Venedig die Glocken von selbst läuteten, und sicher irrthümlich, daß die aus dem zerstörten Brescia Geflüchteten novam civitatem iuxta situm veteris fundaverunt. Möglicherweise ist dies ein Mißverständniß der Thatsache, daß die Einwohner eine Zeit lang auf dem Felde lagerten. Salimb. l. c.

1) Ann. Reg. ed. Dove p. 156 a. 1223. Daß es sich um die Tagliata handelte (vgl. Friedr. 1223 März 21. B.-F. 1476, 1477), zeigt auch die Notiz der Ann. Mant. a. 1223 p. 21, daß Reggiolo zerstört worden sei, welches an der oberen Tagliata lag und zu Reggio gehörte.

2) Ann. Reg. a. 1224, Ann. Mant. a. 1224. Das hier genannte Bondenum de Burana ist das heutige Bondanello, östlich von Gonzaga.

3) Ann. Reg. a. 1225, Ann. Mant. a. 1222. In Ann. Mutin., Murat. XI, 58 (bez. Chron. Mutin. ib. XV, 559), heißt es zu 1220, d. h. 1. Mai 1220—1221: pax Reginorum et Mantuanorum apud Mutinam mediante aepo. Magdeburgensi. Das kann, da Albrecht von Magdeburg hier 1220—1221 nichts zu thun hatte und die Fehde jedenfalls bis 1224 dauerte, sich nur auf das letzte Jahr und zwar dessen erste Hälfte beziehen. Vgl. den Vertrag zwischen Mantua und Reggio über den Verkehr auf aqua Taiata u. A. 1225 April 10. d'Arco I, 158.

4) Auch der Streit zwischen Treviso und dem Bischofe von Belluno erneuerte sich. Sie nahmen den Dogen zum Schiedsrichter. Honorius 1224 Okt. 24. P. 7308.

5) Geboren 1206; s. Philipp und Otto IV. Bd. I, 410 A. 4.

wollte. Er sammelte schon im Jahre 1222 abenteuerlustige Leute von weit und breit um sich und rückte mit ihnen gegen Ferrara heran. Da nun Salinguerra eine Erhebung in der Stadt zu Gunsten des Este fürchtete, zog er es vor, sich mit ihm friedlich zu verständigen, zu welchem Zwecke Azzo mit 100 Rittern eingelassen wurde. Die Ungebührlichkeiten aber, welche die Ankömmlinge sich erlaubten, empörten die Einwohner: sie griffen zu den Waffen und trieben in blutigem Kampfe den Markgrafen mit seinen Freunden wieder aus[1]). Salinguerra blieb also zunächst Stadthaupt von Ferrara, und Kaiser Friedrich bestätigte ihm im März 1224 den Besitz der dortigen Kaiserpfalz, mit welcher schon sein Vater durch Heinrich VI. belehnt worden war[2]).

In demselben Jahre machte jedoch Azzo einen zweiten Versuch, nach Ferrara zurückzukommen. Unterstützt von dem in Verona einflußreichen Grafen Richard von S. Bonifacio, von Paduanern, Mantuanern und Bolognesen, erstürmte er das auf dem nördlichen Ufer des Po gelegene Kastell Fratta, ließ Alle, die darin waren, Männer, Frauen und Kinder, ohne Unterschied tödten und belagerte im September das auf dem südlichen Ufer liegende Bondeno, welches den Ausgang der Tagliata beherrscht und dessen Einnahme wohl deshalb seinen Freunden aus Mantua besonders am Herzen lag. Die Belagerung mißlang; obendrein wußte Salinguerra den Grafen von S. Bonifacio unter dem Vorwande von Friedensverhandlungen nach Ferrara zu locken, wo er dann festgehalten wurde, und so gab Azzo, wahrscheinlich um nicht das Leben seines Freundes zu gefährden, für dies Mal jeden weiteren Angriff auf Ferrara auf[3]).

Graf Richard bekam zwar schon im nächsten Jahre seine Freiheit wieder; aber seine entschiedene Parteinahme für den Este war die Ursache, daß Salinguerra darauf sann, ihn unschädlich zu machen, und dazu verhalf ihm sein Schwager Ezzelin, der Sohn Ezzelins II., welcher nach einem bewegten Leben sich im Jahre 1222 von der Welt zurückzog[4]) und deshalb bei den Zeitgenossen der Mönch ge-

---

[1]) Roland. Patav. II, 2, M. G. Ss. XIX, 48, mit Angabe des Jahres 1222 und näheren Einzelheiten. Ann. Mant. p. 21: 1221 (?) Salinguerra de Ferraria potestas Mantue amisit Ferrariam et ipsam recuperavit.

[2]) B.-F. 1520. In diesen Kämpfen wird das dem Bischofe von Modena gehörige castrum Pontis Ducis (Dosso nördlich von Cento am Reno?) a Ferrariensibus Mutinensibus et aliis civibus zerstört worden sein, dessen Aufbau Friedrich 1224 März 19. B.-F. 1522 gestattet.

[3]) Vita Ricciardi com. S. Bonif., Murat. VIII, 125; Ann. S. Justinae Pat., M. G. Ss. XIX, 152; Rolandin. II, 4, 5 l. c.; Galvan. Flamma, Mur. XI, 669 — sämmtlich zu 1224. Ist das richtig, und auch Ann. Mant. p. 21 sprechen dafür, dann kann die Befreiung des Grafen, welche nach der Vita: paulo post, nach Ann. S. Just.: post modicum tempus statthatte, nach Roland.: sequenti anno 1225, nicht durch die rectores Lombardiae geschehen sein, auf deren Befehl die Vita und Roland. sie zurückführen. Denn solche gab es vor dem Jahre 1226 nicht. — Sagenhaft ist die Erzählung von Richards Gefangennahme in Ricob. Ferr. hist. imp., Murat. IX, 127; es scheint, daß die Vorgänge von 1222 mit denen von 1224 hier verschmolzen sind.

[4]) Honorius III. nimmt ihn mit den Gütern, die er sich vorbehielt, 1221

nannt wurde. Ezzelin III. war dreißig Jahre alt, als die Aufstachelungen Salinguerras den Trieb nach Herrschaft in ihm erweckten[1]), und als die Zerrüttung in Verona, wo nicht nur die Ritter, sondern auch die Kaufleute und Handwerker in Anhänger und Gegner des Grafen von S. Bonifacio gespalten waren[2]), ihm die Gelegenheit bot, sich an Stelle desselben zum eigentlichen Herrn Veronas zu machen. Auf seine Umtriebe und die Geldspenden Salinguerras wird es zurückzuführen sein, daß im Laufe des Jahres 1225 die Gegner des Grafen, für welche der Parteiname der Montecchi üblich geworden war, allmählich an Boden gewannen, so daß sie glaubten, eine Schilderhebung wagen zu dürfen. Als Ezzelin am 29. Dezember von Bassano her auf schwierigen Pfaden plötzlich vor der Stadt erschien, griffen die Montecchi zu den Waffen, und nach kurzem Kampfe mußte Graf Richard mit seinen Anhängern Verona räumen. Ihre Güter wurden eingezogen, ihre Häuser zerstört, der Podesta aber, ein Mailänder, gefangen genommen und durch einen Capitano del Popolo, Leo delle Carceri, ersetzt, der natürlich zu den Freunden Ezzelins gehörte und schon am 1. Juli 1226 zu Gunsten desselben abdankte[3]); bald darauf setzte Ezzelin durch bewaffnete Einmischung seinen Bruder Alberich in Vicenza zum Podesta ein[4]). Die Macht Richards von S. Bonifacio schien so gut wie gebrochen, da

---

in päpstlichen Schutz: cum temporali militia et desideriis secularibus abnegatis in religiosa conversatione ac habitu disposueris agere residuum vite. Rayn. 1221. Verci, Stor. degli Ecelini III, 183. Im J. 1223 Juli 5. machte Ezzelin II. eine Erbtheilung unter seinen Söhnen Ezzelin und Alberich, ib. 200. Vgl. Gerard. Mauris. Murat. VIII, 24.

[1]) Vita Ricc. l. c., Roland. II, 6 p. 49. Der Briefwechsel zwischen Salinguerra und Ezzelin, welchen Roland. mittheilt, ist doch wohl nur ein Ausputz seines sehr rhetorischen Geschichtswerks. — Salinguerras Frau Sophia war leibliche Schwester Ezzelins III. aus der vierten Ehe des Mönchs.

[2]) Vgl. zu den Parteiverhältnissen in Verona: Schürmann, Die Politik Ezelins III. (Düren, Progr. 1886) S. 5.

[3]) Ann. Mant. p. 21: 1225 Rizardus comes de Verona . . . . . expulsus de Verona cum sua parte et factus fuit Leo de Carceribus potestas Verone; Ann. Veron. p. 6: 1226 (d. i. 1222) 29 dec. Leo de Carc. fuit factus capitaneus Verone u. s. w.; Vita Ricc. l. c. läßt die Verschwörung gegen Graf Richard am Ende des auf die Eroberung Frattas folgenden Jahres, d. h. 1225, geschehen; ebenso Ann. S. Justinae p. 152 (darnach Andr. Danduli chron. Murat. XII, 344) und Galv. Flamma l. c., so daß dieses auch von Schlosser, Ezzelino (Archiv f. Gesch. u. Lit. 1831 S. 68), angenommene Jahr gegen 1227 bei Roland. II, 8 p. 50 und gegen 1226, welches Schürmann S. 6 annimmt, für den Beginn der Umwälzung vollkommen gesichert ist. Der Bericht über ihren Verlauf bei Gerard. Mauris. p. 27 ist mit dem der anderen Quellen nicht zu vereinigen, namentlich daß Richard bei der Erhebung gefangen worden sei: Ipse autem Leo captum infugavit, propter quod commune Verone ipsum de potestaria removit et electus est tunc d. Eccelinus potestas. Dagegen Vita Ricc.: kal. Julii in 6 menses reliquos anni, abdicante se officio Leone, Veronensis reipublice dux et capitaneus generalis constituitur. Auch Ann. Veron. wissen von keinem Zwiespalte unter den Montecchi.

[4]) Gerard. Mauris. p. 28; Ann. Veron.; Rol. Patav. l. c.

nur noch Mantua ihm freundlich gesinnt blieb[1]), und er hatte auch keine Unterstützung durch den ihm sonst befreundeten Azzo von Este zu erwarten, indem dieser vom Papste gedrängt wurde, endlich selbst die Verwaltung der ihm schon 1217 zu Lehen gegebenen Mark Ankona anzutreten, welche während seiner Minderjährigkeit durch päpstliche Beamte besorgt worden war[2]). Aber wenn die Festsetzung der Romano in Verona und Vicenza als Anfang einer neuen Entwicklungsperiode in der Geschichte der Mark Treviso bedeutungsvoll ist[3]), auf das Verhältniß jener Städte zum Reiche hat sie zunächst keinen Einfluß geübt. Denn wenn diejenigen Geschichtschreiber, welche nach einigen Jahrzehnten diese Vorgänge darstellten, die Montecchi als Ghibellinen und ihre Gegner als Guelfen zu bezeichnen pflegen, so haben sie eben die später üblich gewordenen Parteinamen vorweggenommen und verfrüht gebraucht. Der Sieg Ezzelins bedeutet so wenig den Sieg einer reichsfreundlichen Richtung, daß das unter Ezzelins Einfluß stehende Verona kein Bedenken trug, sich schon im Frühlinge 1226 der neuen Liga der Lombarden anzuschließen[4]).

Eigenthümliche Vorgänge spielten sich in der Romagna ab, wo die von dem Reichsgrafen Gotfrid von Blandrate eingenommene auffällige Haltung auch dann noch nachwirkte, als im Gegensatze zu derselben Erzbischof Albrecht von Magdeburg hier die Politik seines Vorgängers im Legatenamte wieder aufnahm und sehr entschieden für die vom Kaiser bestätigten Rechte Imolas gegen Faenza und Bologna eintrat. Diese beiden Städte ließen sich nämlich durch Albrechts Vermittlungsversuche und Verbote nicht davon abhalten, im Mai 1222 die Umgegend Imolas und ganz besonders die Güter des Bischofs Mainardin, der in seiner Eigenschaft als Podesta der Stadt vornehmlich das ihnen äußerst widerwärtige Aufgehen von Castel Imolese ins Bürgerrecht von Imola durchgesetzt hatte, drei Wochen lang mit Feuer und Schwert zu verwüsten[5]). Die Be-

[1]) Ann. S. Just. l. c.; Roland.: visa est per totam fere Marchiam pars marchionis ad nichilum devenisse. Im Zusammenhange mit dieser Verfeindung der Romano und S. Bonifacio mag es stehen, daß nach Rolandin. Ezzelin II. seine Tochter Cunizza, welche mit dem Grafen vermählt war, durch einen seiner Diener, Sordellus, ihrem Gatten entführen ließ. Letzterer ist wohl der Troubadour Sordal von Goito. Vgl. Diez, Leben und Werke der Troub. (2. Aufl.) S. 375. Er lebte dann mit ihr eine Zeit lang im Konkubinate.

[2]) Philipp u. Otto IV. Bd. II, 429 und oben S. 122. Vgl. Honorius 1225 Mai 1. P. 7401. Er dringt Nov. 29. darauf, daß in der Mark Azzo geschworen werde. P. 26154. Peruzzi, Storia d'Ancona I, 373. Epist. pont. I, 210.

[3]) Ann. S. Just.: Et tunc primo pessimus Ecelinus . . . incepit habere dominium in Verona.

[4]) April 11. unter Zeugniß des Leo delle Carceri. H.-B. II, 928. Deshalb war ich befugt, Gesch. K. Friedr. Bd. I, 388 wenigstens von einem lockeren Verhältnisse Ezzelins zur Liga zu reden, was Schürmann S. 7 mit Unrecht bemängelt. Nach Gerard. Mauris., Murat. VIII, 29, wurde bei der Aufrichtung der Liga beschlossen: si domini de Romano in hac societate intrare voluerint, quod recipiantur.

[5]) Tolos. cont. c. 170 p. 711. Mainardin wird als Podesta in der oben S. 182 A. 2 erwähnten Inschrift über die Zerstörung von Castel Imolese genannt.

friedigung ihrer Rachegelüste stand für sie in erster, die Ungnade des Kaisers, mit welcher der Legat sie bedrohte, in zweiter Linie: sie meinten, letztere nachträglich mit einigen Strafgeldern leicht abkaufen zu können. So haben Bologna und Faenza sich auch darum nicht gekümmert, daß Friedrich am 17. Juni die von Albrecht über die Rebellen verhängte Bannstrafe bestätigte[1]), sondern vielmehr aufs neue gegen Imola gerüstet. Den Befehl Albrechts, bei Strafe von 10,000 Mark das Heer aufzulösen, erklärte der Podesta von Bologna nicht für authentisch, obwohl er sicherheitshalber gegen denselben an den Papst appellirte[2]); Faenza, welches einen Augenblick geschwankt zu haben scheint[3]), schloß sich wieder eng an Bologna an[4]), und diesmal erreichten die Verbündeten, was sie wollten. Imola mußte nach sechswöchentlicher Belagerung sich ihnen am 8. September ergeben. Die Mauern der eroberten Stadt wurden niedergerissen, die Gräben ausgefüllt, die Thorflügel von den Besiegten selbst als Zeichen ihrer Niederlage nach Bologna und Faenza getragen; vor allem aber mußten die Leute von Castel Imolese, um dessen willen die ganze Fehde geführt worden war, in ihre Heimat zurückgeschickt und für immer aus dem Bürgerrechte Imolas entlassen werden. Und das alles geschah unter der Leitung eines vom Kaiser eingesetzten Reichsgrafen, ja angeblich „zu Ehren des Reichs und des Kaisers“[5]) und obwohl dieser ausdrücklich jedes Vorgehen gegen Imola mit Strafe bedroht hatte. Die Verwirrung oder Verhöhnung der Rechtsbegriffe konnte kaum weiter gehen. Die Bolognesen hatten die Stirn, durch eine Abordnung, welche sie gegen die Anschuldigungen des Erzbischofs von Magdeburg vertheidigen sollte, sogar den Kaiser davon überzeugen zu wollen, daß sie nur die ehrlichen Vollstrecker seines Willens gewesen wären und nur die ihm von Imola widerfahrene Kränkung gerächt hätten[6]). Friedrichs Antwort auf diesen mehr als

---

[1]) Er zählt hier B.-F. 1396 Albrechts wiederholte vergebliche Sendungen an die Verbündeten auf, von denen die letzte aus dem Erzbischofe von Ravenna, dem Bischofe von Faenza und Petrus Traversara von Ravenna bestand. Ueber die Thätigkeit des Bischofs von Faenza Mittarelli, Accessiones p. 475. — Hängt mit der Aechtung Bolognas die große Auswanderung der Scholaren i. J. 1222 zusammen? Kaufmann, Gesch. d. deutschen Universitäten I, 176.

[2]) Savioli, Ann. Bologn. III, 2 p. 26: in exercitu Bononie versus Ymolam constituto Aug. 29. Merkwürdig ist, daß die Wachtboten von Cremona, Parma, Brescia, Verona, Mantua, Modena und Reggio die Ansicht des Podesta theilten, ib. p. 27.

[3]) Man darf es daraus schließen, daß Faenza im August einmal einem Aufgebote Albrechts gehorcht, s. Tolos. cont. a. 1222 c. 173 p. 713, wenn die Nachricht wirklich zu 1222 gehört, was allerdings zweifelhaft ist, da Albrecht hier schon comes Romanie genannt ist.

[4]) Sept. 4. apud exercitum Faventie ad obsidionem Ymole una cum Bononie exercitu constitutum verabreden beide Theile, nicht gesondert mit Imola zu verhandeln. Savioli p. 29.

[5]) Vgl. die Unterwerfungsurkunde Imolas Savioli p. 30—32, daselbst eine lange Reihe von Urkunden über die Ausführung. Tolos. cont. c. 172, Ann. Reg. p. 162, Matth. de Griffonibus Murat. XVIII, 110.

[6]) Instruktion der Gesandten 1222 Nov. 27. Savioli p. 44; H.-B. II, 257 not. 1.

kindlichen Versuch war im März 1223 die Abberufung ihres Beschützers, des Grafen Gotfrid, aus der Romagna und die Uebertragung dieser Grafschaft an Erzbischof Albrecht selbst[1]), gegen den er sich aufgelehnt hatte. Konnte Friedrich auch nicht sogleich Bologna für die maßlose Ueberhebung strafen, er hat sie der stolzen Stadt nicht vergessen. Die Gründung der Landesuniversität in Neapel wurde nicht zum geringsten Theil durch die Abneigung des Kaisers gegen Bologna veranlaßt, wo die Scholaren sicherlich Vielerlei, nur nicht Ergebenheit gegen ihn, lernen konnten. —

Während im oberen Pogebiete ein im Jahre 1224 aus geringfügiger Ursache hervorgegangener Streit Alessandrias und Tortonas mit Genua allmählich an Ausdehnung zunahm und große Verheerungen im Gefolge hatte — denn jene wurden von Vercelli und Mailand unterstützt, und dieses brachte Asti, alle Markgrafen der Seealpen und endlich auch den Grafen Thomas von Savoien für sich in Waffen[2]) —, kamen derartige Fehden am mittleren Po in diesen Jahren nicht vor. Mailand und Cremona werden allerdings gegen einander nicht weniger feindlich gesinnt gewesen sein als im vergangenen Jahrzehent. Mailand war jedoch seit 1221 durch innere Spaltungen gelähmt, und Cremona war es noch immer nicht gelungen, gegen die Eifersucht Mantuas die Freiheit des Verkehrs auf seiner neuen Handelsstraße nach dem Meere sicherzustellen[3]). Wohl blieben Cremonas Wünsche nach wie vor auf die Erwerbung Cremas und der Insula Fulcherii gerichtet. Da diese indessen nur nach einem unbedingten Siege über Mailand sich allenfalls verwirklichen lassen konnte, zu einem solchen aber wenig Aussicht war, so lange der Kaiser nicht nur mit seiner Unterstützung, sondern sogar mit der Anerkennung seiner früheren Verleihung jener Gebiete zurückhielt[4]), waren die Cremonesen klug genug, den Beginn des Entscheidungskampfes zu vertagen. Aber sie bereiteten sich auf denselben vor, und dazu gehörte auch, daß sie Piacenza, welches früher zu Mailand gehalten hatte und deshalb von ihnen als Todfeind betrachtet worden war[5]), zu sich herüberzuziehen verstanden.

Der Reichslegat Albrecht von Magdeburg hatte sich ebenso vergeblich, wie vorher Konrad von Metz und Hugo von Ostia, an der Versöhnung des Popolo und der Ritter von Piacenza versucht. Er ernannte am 13. August 1222 von sich aus einen Cremonesen zum Podesta, welchen jedoch die nach Fiorenzuola und Podenzano ausgewanderten Ritter nicht gelten ließen: sie wählten einen Gegen-

---

[1]) S. o. S. 193.

[2]) Ann. Januae a. 1224—1225 p. 155, 157 ff. Der Dienstvertrag des Grafen Thomas 1225 Juni: Wurstemberger, Peter v. Savoi IV, 26.

[3]) S. o. S. 212. 256.

[4]) Das ergiebt die Vergleichung der Instruktion der cremonesischen Bevollmächtigten B. A. p. 662 mit dem, was sie bei Friedrich 1223 März erreichten, B.-F. 1476, 1477.

[5]) So noch 1219: B. A. p. 827.

podesta, ebenfalls aus Cremona[1]). Es wäre nicht gerade etwas Ungewöhnliches gewesen, wenn der Gegensatz, in welchem Bürger einer und derselben Gemeinde sich auswärts als Führer feindlicher Parteien gegenübertraten, sich in die Heimatgemeinde verpflanzt und diese ebenfalls gespalten hätte. Dies wurde dadurch verhindert, daß Cremona sich am 22. Januar 1223 von beiden Theilen die Entscheidung übertragen ließ[2]). Durch die Zurückberufung der Parteipodestas bahnte es die Wahl eines gemeinschaftlichen Podesta an, welche von Vertrauensmännern beider Parteien Piacenzas vollzogen ward. Man nahm ihn in diesem und dem folgenden Jahre aus Cremona, gewissermaßen als Zeugniß der Dankbarkeit für die glücklich durchgeführte Vermittlung[3]).

Eine Beunruhigung ganz anderer Art wurde in Oberitalien seitens der Kirche hervorgerufen, nämlich durch die von ihr jetzt nachdrücklicher betriebene Verfolgung der Ketzer. Sie hatte wohl bald, nachdem Hugo von Ostia von seiner auch diesem Zwecke dienenden Legation zurückgetreten war, die Ueberzeugung gewonnen, daß die Stadtbehörden, trotz der von ihm vielfach durchgesetzten Aufnahme der Krönungsedikte in die städtischen Statuten, hier nicht die Macht und dort nicht den Willen hatten, ihnen so nachzukommen, wie die Kirche es wünschen mußte. Sie nahm deshalb die Reinigung der Lombardei in ihre eigene Hand, indem der Papst etwa zu Anfang des Jahres 1223 den Bischof Albert von Brescia und den eben ins Amt gekommenen Bischof Wilhelm von Modena zu Inquisitoren ernannte[4]). Ob diese auch an anderen Stellen in Thätigkeit traten, ist unbekannt: der Versuch, den sie an Alberts eigenem Bischofssitze machten, lief äußerst unglücklich ab[5]). Die von jeher durch Parteien zerrissene, durch das große Erdbeben von 1222 fast zerstörte, im folgenden Jahre wieder durch Wassersnoth[6]) heimgesuchte Stadt bedurfte der Ruhe zu ihrer Erholung, und ihre Behörde braucht deshalb nicht nothwendig selbst an ketzerischen Anwandlungen gelitten

[1]) Ann. Placent. Guelfi p. 438.

[2]) B. A. p. 662. Ann. Plac. l. c. auch für das Folgende.

[3]) Seit Herbst 1224 giebt es jedoch wieder besondere Podestas der Ritter in Podenzano. Ann. Placent. p. 439.

[4]) Das ergiebt sich aus Honorius' Briefen 1225 Jan. 9. P. 7346, Epist. I, 189—191, wo die cura exstirpandi pravitatem hereticam de partibus Lombardie an Stelle des damals anderweitig verwendeten Wilhelm von Modena dem Bischofe Bonaventura von Rimini übertragen wird. Wilhelm kommt anscheinend nicht vor Sommer 1222 als Bischof vor, zuerst als Mutinensis vocatus episcopus, also wohl noch als Erwählter, in seinem zwischen Juli 14. und Okt. 5. fallenden Briefe, s. meine Livländ. Forsch. S. 24; er wird von Honorius III. selbst in dessen 7. Jahre, d. h. 1222 — Juli 24. — 1223, geweiht; s. Potth. p. 610.

[5]) Einzige Quelle ist die Aussage des Papstes in den erwähnten Briefen und in einem von 1225 Juli 15. Epist. I, 197. Odorici hatte, als er seine Storie Bresciane, vol. V, schrieb (1856), von diesen Dingen nur unvollkommene Kenntniß.

[6]) Ann. Brix. p. 818.

zu haben, wenn sie sich weigerte, der Aufforderung der Inquisitoren nachzukommen und nun auch noch die Häuser und Versammlungssäle der Ketzer zu zerstören. Wahrscheinlich versuchten es jene jetzt auf eigene Faust. Aber die Ketzer waren in Brescia so zahlreich, sie hatten so viele und mächtige Beschützer unter dem Adel, daß sie nicht nur sich mit den Waffen in der Hand der Durchführung der Strafgesetze widersetzten, sondern ihrerseits zum Angriffe auf die Rechtgläubigen übergingen und einige Kirchen derselben zerstörten. Von der römischen Kirche gebannt, sprachen auch sie umgekehrt den Kirchenbann gegen die ihr Gehorsamen aus, und diese kamen schließlich in solche Noth, daß der Papst für sie bei der lombardischen Geistlichkeit sammeln ließ.

Die üblen Erfahrungen, welche die Inquisitoren in Brescia machten, mögen den nächsten Anstoß dazu gegeben haben, daß sie und insbesondere Wilhelm von Modena vom Kaiser, dessen Krönungsedikte sich wenig wirksam erwiesen, eine stärkere Waffe gegen die Ketzer verlangten, wie eine solche unleugbar der den Ketzern Deutschlands und Nordfrankreichs gewohnheitsrechtlich drohende Flammentod[1]) war. Friedrich aber trug auch jetzt wieder kein Bedenken, kirchlichen Anforderungen nach dieser Richtung hin unbedingt zu willfahren, und er verordnete im März 1224 zunächst für die Lombardei, daß fortan jeder von dem Diöcesanbischofe überführte Ketzer auf dessen Verlangen von der weltlichen Obrigkeit festzunehmen und entweder zu verbrennen oder, wenn man ihn als abschreckendes Beispiel leben lassen wolle, wenigstens der Zunge zu berauben sei[2]). Die Bestrafung der Ketzer an Leib und Leben erhielt in dieser Weise auch für Italien eine gesetzliche Grundlage, während die ihnen in den älteren Edikten angedrohte Austreibung, Infamie und Güterkonfiskation, welche sich auch auf ihre Kinder erstreckte, selbstverständlich durch die neue Verordnung nicht ausgeschlossen wurde.

Furchtbare Waffen hat der Selbsterhaltungstrieb der Kirche vom Kaiser verlangt, dieser ihr bewilligt, und es hat wohl ebensowenig an seinem als an ihrem Willen gelegen, sondern an dem Widerstreben der mit der Handhabung des Edikts betrauten städtischen Obrigkeiten, daß noch zwei Jahre vergingen, bis es anscheinend zum ersten Male in Anwendung gebracht werden konnte[3]). Dennoch wird man kaum mit der Annahme fehlgehen, daß schon sein Dasein dazu beitrug, den den kirchlichen Organen entgegengesetzten Widerstand zu lähmen. Das Einlenken Mailands und Brescias wird, wenn auch nicht allein, so doch zum Theil durch die Gefahren beför-

---

[1]) Vgl. Ficker, Die gesetzliche Einführung der Todesstrafe für Ketzerei, in Mitth. d. Inst. f. österr. Gesch. I (1880), 177 ff., 430; J. Havet, L'hérésie et le bras séculier, in Bibl. de l'école des chartes XLI (1881).

[2]) M. G. leg. II, 252; H.-B. II, 421; B.-F. 1523. Die Verordnung ist an Albrecht von Magdeburg gerichtet, der sie als Reichslegat für Oberitalien zu publiciren hatte. Vgl. oben S. 215 A. 3 über Wilhelm von Modena als den wahrscheinlichen Veranlasser des Edikts.

[3]) Vgl. Ficker a. a. O. S. 430 und meine Erörterung in Mitth. IX, 138.

dert worden sein, welche in weit höherem Maße als zuvor den als Ketzer Erklärten drohten. Und was hat man nicht alles für Ketzerei erklärt!

Während in Brescia der Adel sich mit den Gegnern der Kirche verbündete, hat der mailändische Adel im Gegensatze zum Popolo seit 1221 den dortigen Erzbischof Heinrich gegen die Stadtbehörde unterstützt, welche ihn unter ihre Gerichtsbarkeit zu beugen bestrebt war. Adel und Erzbischof weilten zusammen außerhalb der durch Hugo von Ostia während seiner Legation gebannten Stadt[1]). Der Papst bestätigte am 14. Januar 1222 den Bann[2]), indem er damals offenbar noch nicht wußte, daß inzwischen der neue Podesta die über den Erzbischof verhängten städtischen Strafen widerrufen hatte[3]). Indessen sehr bald muß ein neues Zerwürfniß entstanden sein, denn der Popolo wählte einen Sonderpodesta; im Mai lagen die Parteien wieder in offener Fehde[4]), und am 1. Juni verschärfte Honorius die Exkommunikation durch das an die anderen lombardischen Städte gerichtete Verbot, aus Mailand Podestas zu berufen oder ihre Bürger als solche dorthin gehen zu lassen: sie sollten überhaupt allen Verkehr mit Mailand abbrechen[5]). Das Verbot blieb natürlich wirkungslos, wenn nicht das als unbeabsichtigte Wirkung zu betrachten ist, daß in Folge der ausgesprochenen Parteinahme des Papstes die der römischen Kirche feindlichen Richtungen mehr und mehr Boden in der Stadt gewannen. Der Podesta des Jahres 1223 legte sich sogar die Befugniß bei, Ehescheidungen auszusprechen: nach Ansicht des Papstes war er und ganz Mailand vom Gifte der Ketzerei angesteckt[6]).

Der weitere Verlauf des Streites ist leider unbekannt bis auf sein Ende, den am 10. Juni 1225 in einer allgemeinen Bürgerversammlung in der Loggia des Broletto angenommenen Frieden zwischen dem Popolo und dem Adel, in welchen auch die Genugthuung an den Erzbischof eingeschlossen ward[7]). Um dieselbe Zeit mag auch

---

[1]) S. o. S. 176.

[2]) Epist. pont. Rom. I, 132.

[3]) Notae S. Georgii Mediol., M. G. Ss. XVIII, 389.

[4]) Memoriae Mediol., ib. 401.

[5]) Epist. I, 140. Auch im August stehen die Parteien im Felde: der populus gegen capitanei et valvassores und den Erzbischof. Notae l. c. Ich weiß nicht, wie in diesen Gang die von Giulini, Memorie di Milano IV, 277, aus Filippo da Castel Seprio gebrachte Notiz zum Aug. 1222 einzureihen ist: et celebrata fuit pax in mense augusti in Sancta Maria.

[6]) Honorius 1224 Febr. 27. Epist. I, 170. An diese der Kirche feindliche Haltung Mailands knüpft eine sagenhafte Ueberlieferung des um 1260 schreibenden Anon. Remensis M. G. Ss. XXVI, 532 an: der Papst habe Friedrich zu Hülfe gerufen und dieser deshalb Mailand belagert, bis dieses sich mit dem Papste besonders verständigte. Da nun letzterer durch Androhung des Bannes den Kaiser zum Abzuge zwang, sei daraus ihr Zwist entstanden. — Auch in Padua wollte man damals den Klerus zwingen, alljährlich Gehorsam gegen die Anordnungen des Podesta zu schwören. P. 7276.

[7]) Giulini IV, 286 sq. Datirt ist der Friede mit den unter sich nicht stimmenden Zeitangaben 1224 ind. XIII. die martis decimo iulii. Die Indiktion

für den Eid des Podesta jene neue Formel aufgestellt worden sein, welche ihn ganz den Ansprüchen der Kirche entsprechend zur Austreibung der Ketzer und ihrer Helfer, zur Zerstörung ihrer Häuser, aber auch auf die Ungültigkeit aller kirchenfeindlichen Statuten verpflichtete[1]). Liegt die Annahme zu fern, daß die furchtbaren Drohungen des kaiserlichen Ketzeredikts die mailändische Bevölkerung zur Gefügigkeit gegen die kirchlichen Ansprüche bringen halfen? Sicher ist, daß die Fürbitte Mailands schon im Sommer 1225 wieder beim Papste etwas galt[2]), so daß in irgend einer Weise ihm Genugthuung geleistet worden sein muß.

Aehnlich ging es in Brescia. Gebot der Papst am 9. Januar 1225 den Bischöfen von Brescia und Rimini, von welchen der letztere eben an Stelle Wilhelms von Modena als Inquisitor eingetreten war[3]), die Thürme der Ketzerbeschützer dem Erdboden gleich zu machen[4]), so hatte es an sich damit gute Wege, weil diese im Kampfe mit den Rechtgläubigen Sieger geblieben waren. Trotzdem hielten sie jetzt ein Einlenken für angemessen, und indem sie sich damit entschuldigten, daß sie die Ketzer nicht als solche, sondern nur als Mitglieder ihrer politischen Partei beschützt hätten, erwirkten sie sich in der That die Lösung vom Bann, welche auch die wieder mit der Kirche versöhnten Mailänder bei Honorius befürwortet hatten. Der Papst hielt damals allerdings an der geforderten Zerstörung jener Thürme noch fest, von welchen aus die Rechtgläubigen geschädigt worden waren, und er verlangte auch einen Schadenersatz für die zerstörten Kirchen; aber es scheint damit nicht sehr ernst genommen worden zu sein, und als die Gemeinde im folgenden Jahre um ihres inneren Friedens willen Nachsicht erbat, war Honorius bereit, sie ihr so weit als möglich zu gewähren[5]).

Die Nachgiebigkeit des Papstes gegen die aus Mailand und Brescia an ihn gelangenden Wünsche muß um so mehr befremden, je weniger wir zu der Annahme berechtigt sind, daß aus diesen Städten und besonders aus Brescia, welches Honorius eben erst eine Heimstätte der Ketzer gescholten hatte[6]), inzwischen dieselben sozusagen im Handumdrehen verschwunden seien. Aber eben damals verschärfte sich auch wieder der Gegensatz dieser Städte gegen Cremona, das seit Jahren völlig mit der Kirche zerfallen war. Obwohl schon seit 1222 wegen seines Streites mit dem Abte von S. Sisto um Guastalla und

---

weist auf 1225; der 10. Juli fällt aber weder 1224 noch 1225 auf Dienstag. Giulini will deshalb iunii bessern, und der 10. Juni würde allerdings 1225 auf Dienstag treffen. Auch Cherrier II, 39 entscheidet sich für 1225.

1) Ibid. 296.

2) Nämlich für Brescia (s. u.). Epist. I, 197.

3) Wilhelm war 1224 Dez. 31. auf seinen Wunsch nach Preußen und Livland delegirt worden. P. 7337.

4) S. die oben S. 262 A. 4 angeführten Briefe.

5) Honorius 1225 Juli 15., 1226 Mai 6. Epist. I, 197, 216.

6) 1225 Jan. 9.: quasi quoddam domicilium hereticorum. Juli 15: dicebatur gravius esse corrupta fermento huius pravitatis.

Luzzara gebannt, machte es keine Miene, die Kirchengemeinschaft durch irgend welche Nachgiebigkeit zu erkaufen. Hatte der Abt den Papst, so hatten die Cremonesen den Kaiser für sich, dessen Legat den ins Weltliche übergreifenden päpstlichen Strafdekreten zum Vollzuge zu helfen sich weigerte [1]). Obendrein wurde der Befehl des Papstes, den Verkehr mit Cremona einzustellen, wenigstens von vielen Gemeinden nicht beachtet und dadurch wirkungslos. Bologna, Parma und Reggio mußten deshalb am Ende des Jahres 1224 gleichfalls gebannt werden [2]). Der Doge Petrus Ziani von Venedig erließ zwar eine entsprechende Verordnung, führte dieselbe jedoch, um den venetianischen Handel nicht zu stören, so nachsichtig aus, daß der Bevollmächtigte des Papstes am 1. Mai 1225 auch über Venedig das Interdikt verhängte [3]). Hätte Honorius nicht Mailand und Brescia gegenüber Nachsicht geübt, so würde man in kurzem dahin gekommen sein, daß alle bedeutenderen Gemeinden Oberitaliens gleichzeitig aus einem oder dem anderen Grunde unter Bann und Interdikt gestanden hätten. Das viel gebrauchte und zuweilen bewährte Mittel, störrige Gemeinden dadurch mürbe zu machen, daß man es ihnen unmöglich machte, von auswärts einen Podesta zu bekommen, versagte hier vollständig. Bergamo, Parma und Pavia hatten nichts dagegen, wenn ihre Bürger an der Spitze Cremonas walteten [4]), und umgekehrt haben Piacenza, Parma, Reggio und Vicenza sich ihre Podestas aus Cremona geholt, ohne sich durch Androhung oder Verhängung des Interdikts beirren zu lassen [5]).

So bildete sich bis zum Jahre 1225 ein gewisser Zusammenhang aus zwischen den Städten, welche dem Papste, wenn auch nur äußerlich, gehorchten, und solchen, die das nicht thaten. Indem aber dort Mailand und hier Cremona die Führung übernahm, erneuerte sich an jenem Gegensatze des kirchlichen Verhaltens auch ihre Nebenbuhlerschaft, welche eine ziemliche Reihe von Jahren geruht hatte. Sie maßen sich zuerst wieder, als im März 1225 in Piacenza ein neuer Podesta gewählt werden sollte, und diesmal wurde er nicht wieder aus Cremona, sondern aus Mailand berufen [6]), so daß seitdem Piacenza zur mailändischen Gruppe hinübertrat, welcher auch schon Tortona und Alessandria angehörten.

---

[1]) S. v. S. 212 A. 8.

[2]) Honorius 1224 Mai 30. an Venedig und an Genua, Nov. 26. an den mit der Durchführung beauftragten Bischof Petrus von Tortona. Cremona, Municipalarchiv.

[3]) Die betr. Urkunde bei Ficker, Forsch. IV, 342—345.

[4]) Ann. Cremon. p. 806.

[5]) Ich greife diese Städte heraus, weil mir gerade von ihnen Belege zur Hand sind. Ueber Piacenza s. o. S. 262, Parma: Ann. Parm. p. 667, Reggio: Ann. Reg. a. 1225 p. 162. Vicenza hielt an seinem cremonesischen Podesta trotz Abmahnung des Bischofs von Tortona fest und wurde deshalb interdicirt. Ficker IV, 345.

[6]) Ann. Plac. Guelfi p. 439. Die Herstellung des inneren Friedens in Mailand war damals noch nicht erfolgt (S. 264), kann also auch nicht, wie Cherrier II, 39 annimmt, auf Piacenza Einfluß gehabt haben.

Als reichsfeindlich ist diese Gruppe damals noch nicht zu bezeichnen. Die Städte, welche sich in ihr zusammenfanden, waren es früher gewesen, und sie konnten es unter Umständen auch wieder werden. Aber aus ihrer Mitte war thatsächlich seit Friedrichs Römerzug noch nichts geschehen, was als ausgesprochene Auflehnung gegen sein Kaiserthum betrachtet werden müßte, wie denn überhaupt in Reichsitalien während dieser Jahre eine solche Auflehnung, wenn wir etwa Florenz, Bologna und Faenza ausnehmen, gar nicht vorgekommen ist. Es gab auch eigentlich keine Veranlassung dazu, indem die Vertreter des Reichs sich gehütet zu haben scheinen, zum Beispiel Leistungen und Steuern anderswo zu verlangen, als wo man von vornherein bereit war, sie ihnen zu gewähren[1]). Außerdem hörte mit der erwähnten Selbstbeschränkung des Legaten Albrecht von Magdeburg auf die Romagna alle Einwirkung des Reichs auf das übrige Oberitalien so gut wie ganz auf. Man konnte dort also ruhig abwarten, ob das in der Zukunft anders sein werde.

Erst die Ankündigung des Kaisers vom 30. Juli 1225, daß er zu Ostern 1226 in Cremona einen Reichstag halten werde, brachte die Dinge in Fluß. Denn was er demselben als Aufgaben zuwies: die Herstellung der Reichsrechte, die Ausrottung der Ketzerei und die Förderung des Kreuzzugs[2]), ließ wenigstens das Eine erkennen, daß

---

[1]) So in Siena, s. o. S. 253, 254. Wenn Asti sich 1223 weigerte, eine dem Wilhelm von Pusterla auf die dortigen Reichseinkünfte vom Kaiser angewiesene Rente (s. so. S. 91) zu zahlen (Ficker II, 161 Anm. 6), so hat das seinen Grund nicht darin, daß man nicht zahlen wollte, sondern weil der Kaiser, die frühere Anweisung offenbar vergessend, den ganzen Betrag der Einkünfte — alljährlich zu Martini 300 libr. Astensis monete nomine regalie seu pro regalia suprascripte civitatis — einem päpstlichen Subdiakon und Notar Mag. Opizo geschenkt hatte, und dieser Schenkung kam Asti nach. B. Acta p. 828.

[2]) S. o. S. 242. Die kaiserliche Einladung, wie sie uns jetzt in Ryec. chron. priora in Mon. stor. Napol. Ser. I. Cronache p. 118 vorliegt, zählt als Aufgaben des Reichstags allerdings nur auf pro succursu et itinere Terre [sancte], pro honore quoque et reformatione status imperii. Ich glaube trotzdem, daß ursprünglich auch die Vernichtung der Ketzer aufgenommen war und daß diese nur durch die Schuld des späten Abschreibers jener Annalen ausgefallen ist. Denn sowohl Friedrich sagt in seinem Berichte Juli 12. B.-F. 1658, er habe den Tag berufen pro reformatione pacis, exstirpanda heretica pravitate et T. S. negotio, als auch Honorius III. fällt 1227 Jan. 5. seinen Schiedsspruch P. 7641 im Hinblicke auf dieselben drei Punkte. Ebenso werden sie in dem gleichzeitigen Chron. S. Martini Turon., Rec. XVIII, 313, M. G. Ss. XXVI, 473, angegeben, nur daß die reform. pacis durch die gleichbedeutende concordia civitatum ersetzt wird. Daß in anderen Aktenstücken, je nach ihrem besonderen Zwecke, nur der eine oder der andere Punkt in den Vordergrund gestellt wird, kann nicht auffallen; also z. B. in dem Gutachten der Bischöfe über den gegen die Liga auszusprechenden Bann 1226 Juni 11. B.-F. 1624 und in Friedrichs Klage beim Papst Aug. 29. B.-F. 1674 das negotium Terre sancte, in seinem Briefe an einen Kreuzprediger in Norddeutschland Okt. 1. B.-F. 1677 pro reformanda universali pace et pro inducendis fidelibus ad obsequium crucefixi. Entsprechend finden sich in den erzählenden Berichten, abgesehen vom Chron. Turon., oft auch nur zwei jener Punkte oder gar nur einer angegeben, z. B. Friede und Kreuzzug in Chron. reg. Colon. p. 258, Kreuzzug allein in Cont. S. Crucis p. 627, Chron. Sic.

er den Augenblick zu einem entscheidenden Eingreifen in die oberitalischen Angelegenheiten gekommen erachtete. Dabei war von vornherein ausgeschlossen, daß dieser Mann, welcher die monarchische Restauration so rücksichtslos in seinem Königreiche durchgeführt hatte, sich auf dem neuen Felde seiner Thätigkeit nicht mehr wie im Jahre 1220 mit der bloßen Duldung der bestehenden Verhältnisse zufrieden geben werde, bei welchen ihm nur ein sehr beschränkter Spielraum blieb. Was er an ihre Stelle zu setzen gedachte, ließ sich allerdings aus jenem Programme allein nicht ersehen, und wenn er im Jahre 1236 gestand, seit seiner Kaiserkrönung auf Einschränkung der lombardischen Freiheiten gesonnen zu haben [1]), so hatte er bisher doch nicht darnach gehandelt: es ließ sich also auch aus seinen Handlungen kein Schluß auf seine Absichten ziehen. Niemand konnte zunächst wissen, was er eigentlich wollte, wie weit er in der Ausführung seines vielfacher Deutung fähigen Reichstagsprogramms zu gehen gedachte.

Ist diese Ungewißheit die eine Quelle des Mißtrauens geworden, mit welchem die Städte Oberitaliens — und nur diese kommen hier in Betracht — der Ankunft des Kaisers entgegensahen, so wurde es noch durch das Bewußtsein genährt, daß sie selbst sich ihm und dem Reiche gegenüber ins Unrecht gesetzt hatten. Hatten sie doch selbst den Rechtsboden des Konstanzer Friedens längst verlassen, auf Kosten der schwächeren Nachbarn um sich gegriffen und sich überhaupt so betragen, als ob die weitreichenden Befugnisse, welche der Frieden dem Kaiserthume zugesprochen, gänzlich in Abgang gekommen wären. Friedrich aber hatte sie nicht vergessen. Als er auf seinem Krönungszuge den Vertrag von 1183 als gültig bezeichnete, that er es unter dem ausdrücklichen Vorbehalte aller seiner Rechte, welche ihm dort eingeräumt worden waren [2]), und die Art, wie er für Sicilien sein Normaljahr durchgeführt hatte, kann sehr wohl dafür sprechen, daß er mit der angekündigten Herstellung der Reichsrechte Aehnliches auch für die Lombardei beabsichtigte, die Zurückführung aller Verhältnisse auf den Stand von 1183 [3]). Das bedeutete an sich schon, wenigstens für die stärkeren Gemeinden, entschieden einen Verlust. Vielleicht aber waren sie mit noch schwererem bedroht. Denn da von ihrer Seite unstreitig der Vertrag mißachtet worden war, hatten sie kein

---

p. 897. Vgl. auch Köhler, Das Verhältniß K. Friedrichs II. zu den Päpsten (Breslau 1888) S. 12 A. 2.

[1]) S. o. S. 115.

[2]) S. o. S. 97 A. 1, S. 115 A. 2. Vgl. Raumer (3. Ausg.) III, 175.

[3]) Die früher von mir vertretene Ansicht, s. Gesch. Friedr. II. Bd. I, 199, daß Friedrich bei seinem Zuge in die Lombardei von vorneherein die Beseitigung des Konstanzer Friedens im Schilde geführt habe, habe ich längst als unhaltbar erkannt. Dazu war weder seine Rüstung stark genug, noch ihm die nöthige Zeit gegeben. Eine andere Frage ist, ob er, wenn der Verlauf seines Zuges günstiger ausgefallen wäre, nicht etwa doch über den Konstanzer Frieden hinauszugehen Neigung verspürt haben würde: aber darüber läßt sich nicht weiter reden. Es freut mich, hervorzuheben, daß auch Köhler S. 12 nur die Herstellung des Zustandes von 1183 als Friedrichs Zweck im Jahre 1226 erkennt.

Recht zu der Erwartung, daß der Kaiser sich noch an ihn halten, nicht auch seinerseits über denselben, wenn er konnte, hinauszugehen versuchen werde. Sollte etwa unter dem Vorwande, die Ketzer zu treffen, auch die städtische Selbstverwaltung zu Gunsten der weltlichen Herrschaft der Bischöfe verkürzt werden? Die Zeitgenossen dürften ebensogut, als wir, bemerkt haben, daß Friedrich überall bestrebt war, wenigstens die Reste der bischöflichen Rechte vor der Aufsaugung durch die Stadtgemeinden zu schützen [1]). Was er aber auch im Schilde führte, die Städte, über deren Ansteckung durch das Gift der Ketzerei so oft von der Kirche geklagt worden war, mußten erwarten, diesmal auch die letztere ihren Beistand dem kaiserlichen Vorkämpfer der Rechtgläubigkeit leihen zu sehen, und sie hatten obendrein allen Grund zu der Besorgniß, daß ihre Bischöfe in demselben Maße, in welchem sie ihren Vortheil auf der Seite des Kaisers fanden, sich beeifern würden, jeden Widerstand gegen ihn als Begünstigung der Ketzerei und als Behinderung der Kreuzfahrt zu brandmarken.

Wenn nur vorauszusetzen gewesen wäre, daß Friedrich bei dem, was er die Herstellung der Reichsrechte nannte, Alle mit gleichem Maße behandeln und unparteiisch bei der Abgrenzung ihrer Ansprüche verfahren würde! Dem standen nun seine engen Beziehungen zu Cremona entgegen, welche er nicht aufgeben konnte und mochte, weil sie ihm wenigstens die Unterstützung eines Theils der Lombarden sicherten. Vielmehr hat er gerade jetzt seinen Entschluß, sie fortzusetzen, unzweideutig an den Tag gelegt. Als er an der Spitze eines sicilischen Heeres in der Lombardei erschien, erzählte man sich, daß er dazu durch Pavia und Cremona bestimmt worden sei [2]), und diese Behauptung wird dadurch einigermaßen gestützt, daß zu der Zeit, als er mit den nach S. Germano gekommenen Fürsten den Reichstag abzuhalten beschloß, auch Gesandte Cremonas bei ihm waren und sicherlich nicht nur, um die verschärfte Bestätigung der freien Schifffahrt auf der Tagliata zu erwirken [3]). Als unzweifelhaft viel bedeutsamere Frucht ihrer Reise brachten sie aber eine kaiserliche Vollmacht vom 29. August 1225 mit, in welcher kurz und bündig gesagt wird: wenn die Cremonesen etwas zur Ehre des Reichs und zu ihrem eigenen Vortheile in der Lombardei zu thun vermöchten, sollten sie es thun, ohne Rücksicht auf einen geleisteten Eid oder eine angedrohte Strafe [4]). Daß die Cremonesen mit dieser Vollmacht, welche den Kaiser als unbedingt mit ihnen einverstanden kennzeichnete, nicht hinter dem Berge gehalten haben werden, ist ebenso selbstverständlich, als daß das Bekanntwerden derselben,

---

[1]) Nach Honorius 1227 Jan. 5. klagte Friedrich auch, daß die Lombarden 1226 seine Absicht vereitelt hätten, relevare libertatem ecclesiasticam, que ibidem multipliciter asserebatur oppressa.

[2]) Carmen Placent., M. G. Ss. XVIII, 439.

[3]) S. o. S. 256. B.-F. 1582.

[4]) B.-F. 1581. B. Acta p. 584, wo jedoch, wie Ficker II, 420 A. 3 mit Recht bemerkt, utilitatem vestram zu lesen ist. Vgl. die ähnliche Vollmacht von 1219 März 12., s. o. S. 82.

welches die aus den sonstigen Begünstigungen Cremonas etwa sich aufdrängenden Vermuthungen über das Verhältniß Friedrichs zu dieser Stadt vollauf bestätigte, ohne weiteres Mailands künftige Stellung zu ihm bestimmte. Hatte Cremona von Friedrichs angekündigtem Eintreffen in der Lombardei nur Vortheile, so hatte Mailand davon nur Nachtheile zu erwarten. Es mußte namentlich befürchten, daß Cremona die Gunst des Kaisers zu der lange erstrebten Besitznahme Cremas und der Insula Fulcherii ausnützen werde.

Man kann nicht behaupten, daß Mailand von sich aus den Bruch mit dem Kaiser herbeigeführt habe: er ergab sich vielmehr von selbst als nothwendige Folge davon, daß Friedrich dasjenige, was er in der Lombardei bezweckte, nur mit Unterstützung der Cremonesen und durch rückhaltloses Eingehen auf ihre Wünsche durchsetzen zu können meinte[1]). Darin, daß Friedrich, welcher allerdings einige Zeit geschwankt hatte, jetzt auf jenen Standpunkt zurückkehrte, welchen er den italienischen Angelegenheiten gegenüber bis zu seinem Römerzuge eingenommen hatte, und wie damals nothgedrungen, so jetzt aus freier Wahl sich zum Parteihaupte stempelte, liegt unzweifelhaft eine innere Berechtigung für die Maßregeln, mit welchen Mailand das kaiserliche Vorgehen gegen den augenblicklichen Stand der Dinge zu lähmen gedachte. Schon bestanden wieder nähere Beziehungen zu einigen jener Städte, welche vor der Kaiserkrönung der mailändischen Hegemonie gefolgt waren; andere wurden ihr wohl jetzt durch das allgemeine Mißtrauen gegen die noch unbekannten Pläne des Kaisers zugeführt; man empfand in der Besorgniß zukünftiger Gefahr — und in Friedrichs Aufforderung, daß man sich zum Reichstage angemessen bewaffnet einstellen solle[2]), lag unzweifelhaft eine Drohung — das natürliche Bedürfniß engeren Zusammenschlusses und griff deshalb auf diejenige Form zurück, welche sich schon einmal in ähnlicher Lage bewährt hatte.

Am 6. März 1226 — also fast an demselben Tage, auf welchen Friedrich das sicilische Lehnsheer zum Zuge in die Lombardei entboten hatte[3]) — traten je zwei Bevollmächtigte von Mailand, Bologna, Brescia, Mantua, Padua, Vicenza und Treviso in der Kirche des heiligen Zeno zu Mosio im Mantuanischen zusammen. Sie richteten hier, mit Berufung auf den Konstanzer Frieden[4]) und auf die Bestätigungen desselben durch die seitherigen Kaiser, wieder die alte Liga der Lombardei, Mark und Romagna für die nächsten fünfundzwanzig Jahre auf und verpflichteten die Obrigkeiten und Bürger

---

[1]) Ueber den verhängnißvollen Einfluß Cremonas auf die Politik Friedrichs II. vgl. meinen Aufsatz in den Forsch. z. dtsch. Gesch. VII, 316 und Ficker II, 420.

[2]) preparetis adventum vestrum, ad pretaxatum locum in armis decenter armati attentius accessuri.

[3]) S. das folgende Kapitel.

[4]) M. G. Leg. II, 177 Art. 20: Societatem, quam nunc habent, tenere et, quotiens voluerint, renovare eis liceat.

ihrer Gemeinden alljährlich zum Schwure auf diese Eidgenossenschaft[1]. Wurden derselben neben der Erhaltung des Friedens unter den Betheiligten zunächst noch keine weiter reichenden Aufgaben gestellt, so hat man es doch wohl als selbstverständlich angesehen, daß der Bund seinen Mitgliedern Unterstützung gegen alle ihnen unbequemen Anforderungen des Kaisers zu verbürgen habe[2]. Die bloße Thatsache, daß eine Anzahl von Städten sich zum gemeinsamen Handeln zusammengefunden hatte, zog dann rasch noch andere an sie heran, auch solche, welche an sich von Friedrichs ausgesprochener Parteinahme für Cremona nicht näher berührt wurden. An einer folgenden Tagfahrt in Mantua selbst, auf welcher der Eid der Bundesrektoren festgestellt wurde, waren außer den ursprünglichen Mitgliedern auch schon Vercelli, Alessandria und Faenza betheiligt[3]. Verona trat am 11. April hinzu, bald darauf Lodi und Piacenza[4].

So kam es, daß Friedrich bei seinem Erscheinen in Oberitalien die Mehrheit der dortigen Städte sich gegenüber fand, entschlossen, dem Namen nach den Konstanzer Frieden, in Wirklichkeit aber die ihm widerstreitende augenblickliche Ordnung, welche man durch den Kaiser bedroht glaubte, einmüthig zu vertheidigen. Die bloße Ankündigung seines Kommens, die mehr oder minder unbestimmte Besorgniß vor den Plänen, um deren willen er kam, endlich die Gewißheit, daß er in jedem Falle selbst Partei sein werde, erweckte in jenen Städten einen Geist des Widerstands, dessen er schließlich doch nicht Meister zu werden vermochte.

---

[1]) Auszüge aus den neuerdings nicht wieder zum Vorscheine gekommenen Bundesakten von 1226 bei Corio, Hist. di Milano, und darnach bei H.-B. II, 924 ff. Nach Gerard. Mauris. (s. o. S. 259 A. 4) wurde den Romano der Beitritt offen gehalten. Sigonius läßt irrthümlich schon sämmtliche spätere Mitglieder an der ersten Tagfahrt, die er auf 2. März setzt, betheiligt sein. Ueber die Berufung der Lombarden auf Friedrichs eigene Bestätigung des Friedens von Konstanz s. o. S. 97 A. 1. Für die Angabe der Chron. reg. Colon. p. 258, daß die Liga auf Anregung des von Honorius abgeschickten Alatrin gestiftet worden sei, giebt es wohl nirgends einen Anhalt. Möglicherweise ist jene, wie ich glaube, vollständig unbegründete Nachricht dadurch veranlaßt worden, daß Alatrin in einem späteren Stadium an den Verhandlungen zwischen dem Kaiser und der Liga betheiligt war.

[2]) Tolos. cont. c. 180: coniuravere, se invicem iuvaturos, dummodo imp. vel eius nuncius aliquem vellet pertractare iniuste.

[3]) In Mantua wurde damals sogleich der Schwur auf die Liga geleistet; in Faenza April 2. Tolos. cont. c. 182; in Brescia April 7. Bundesakten p. 927.

[4]) Bundesakten p. 928.

Zweites Kapitel.

Friedrich II., der Papst und die Lombarden, 1226.

Das geschichtliche Urtheil über den von Friedrich II. im Jahre 1226 unternommenen Versuch, die kaiserliche Gewalt in Reichsitalien unmittelbarer wirksam zu machen, als es seither möglich gewesen war, wird wohl stets darauf hinauslaufen, daß derselbe sowohl seine Stellung zu der Mehrzahl der dortigen Städte für immer entschieden hat als auch bei hartnäckiger Durchführung schon damals zum völligen Bruche mit dem Papstthume hätte führen müssen. Friedrich mochte allenfalls hoffen, den Widerstand der feindlichen Städte mittels der vereinigten Kräfte Siciliens und Deutschlands, welche sich in Cremona zusammenfinden sollten, rasch niederwerfen zu können; ob er aber auch die Möglichkeit eines Dazwischentretens der Kirche erwog und die Tragweite desselben richtig schätzte?

Die Absicht, in Oberitalien einen Reichstag zu halten, erfuhr sogar von Seiten des Papstes eine gewisse Unterstützung, indem er im voraus das auf Cremona lastende Interdikt für die Dauer des kaiserlichen Hofhalts in dieser Stadt aufhob[1]). Es wäre denkbar, daß diese Artigkeit Friedrich in der Ueberzeugung bestärkt hätte, Honorius werde ihm, um nur ja nicht den Kreuzzug zu gefährden, überhaupt nach dieser Richtung freie Hand lassen, wenn nicht gar ihm beistehen. Und mußte Honorius es eigentlich nicht, da die Ausrottung der Ketzerei und die Förderung der Kreuzfahrt als Zwecke des Zuges in die Lombardei hingestellt waren? Andererseits: das Verhältniß zwischen Papst und Kaiser war im Uebrigen, namentlich aus Anlaß der sicilischen Bischofsernennungen, am Anfange des Jahres

[1]) Der Abt von S. Sisto in Piacenza, um dessen willen das Interdikt bestand, klagt beim Papste über die Suspension desselben, weil die Cremonesen tanto desiderio illius (imp.) adventum affectabant, quod vestro mandato paruissent et nostro monasterio satisfecissent, um dem Kaiser den Aufenthalt bei ihnen möglich zu machen. Pflugk-Harttung, Iter Ital. p. 517.

1226 schon wieder ein so gespanntes, daß man es auch verstehen könnte, wenn der Letztere in der Voraussicht, daß es doch über kurz oder lang zum Bruche kommen werde, sich wenig darum bekümmerte, ob sein Vorgehen gegen die Lombarden der Kurie gefiel oder nicht. Gefiel es ihr aber nicht, trat der Papst unter irgend einem Vorwande dem zur Unterdrückung der Ketzer und zum Besten des heiligen Landes thätigen Kaiser hinderlich in den Weg, so mußte dieser einen sicher nicht leicht einzuholenden Vorsprung in der öffentlichen Meinung gewinnen, welcher für den Verlauf des dann unvermeidlichen Kampfes nicht zu unterschätzen war.

Friedrich selbst hat leider keine Aeußerung hinterlassen, aus welcher mit einiger Sicherheit auf seine Auffassung der augenblicklichen Sachlage geschlossen werden könnte. Seine Handlungen scheinen jedoch darauf hinzuweisen, daß er zwar die Hoffnung auf ein Gewährenlassen seitens des Papstes noch nicht ganz aufgegeben hatte, nöthigenfalls aber auch vor dem Bruche nicht unbedingt zurückscheute. Noch wurde verhandelt — um den 1. Februar dürfte Friedrich zu Salerno, wo seine junge Gemahlin fürs erste bleiben sollte[1]), mit dem von Honorius an ihn abgeordneten Kardinal Oliver zusammengetroffen sein —; aber wenn er diesem nach wie vor seine Absicht aussprach, den Kreuzzugstermin einzuhalten[2]), so wurde doch rücksichtlich der übrigen noch schwebenden Fragen keine Verständigung erzielt. Die Vorbereitungen für den lombardischen Zug gingen ihren Gang weiter. Das im vorigen Jahre vom Königreiche erhobene Zwangsanlehen[3]) mochte die Mittel für denselben liefern.

Nachdem Friedrich nochmals Apulien besucht und den Großhofjustitiar Heinrich von Morra für die Dauer seiner Abwesenheit zum Generalkapitän des Königreichs ernannt hatte, stellte er sich in Pescara an die Spitze der sicilischen Lehnsleute, welche auf den 8. März dorthin zur Heeresfolge in die Lombardei aufgeboten worden waren[4]). Die Wahl Pescaras zum Sammelplatze beweist, daß er von Anfang an die Küstenstraße nach Norden zu nehmen beabsichtigte. So gelangte er, die päpstliche Mark Ancona durchziehend, noch vor Ablauf des Monats nach Rimini[5]). Damals aber, als er hier wieder

---

[1]) in castello Terracine. Rycc. p. 345. Dies am Fuße des Burgberges Turris maior gelegene Schloß ist das, in welchem 1191 Friedrichs Mutter von den Anhängern Tankreds belagert und gefangen worden war, inmensa palacia regum bei Petrus de Ebulo v. 558, vgl. dazu die Beschreibung der Bilder f. 22—26 in meiner Ausgabe S. 76. Uebrigens wurde die Kaiserin nach Friedrichs Abreise aus dem Königreiche und unzweifelhaft auf seine Weiusng durch den Großhofjustitiar Heinrich von Morra von Salerno nach dem Castellum maris de Neapoli (Castel dell' Uovo) gebracht. Rycc. chron. pr. p. 123.

[2]) Das ist aus Friedrichs Aufforderung an die Friesen zu schließen, welche Oliver veranlaßt haben wird, s. o. S. 249 A. 3.

[3]) S. o. S. 240.

[4]) Rycc. l. c. März 6. bei B.-F. 1594c ist Druckfehler.

[5]) Rycc. de S. Germ. läßt sowohl in der ersten als in der späteren Redaktion seiner Annalen den Kaiser von Pescara durch das Herzogthum

eigenen Boden betrat, war die lombardische Liga schon zur Abwehr gegen ihn gerüstet, waren die zwischen ihm und dem Papste bestehenden Meinungsverschiedenheiten schon zu leidenschaftlichen Erörterungen herangewachsen.

Die Kurie wäre berechtigt gewesen, von vornherein gegen die Verwendung der Kriegsmacht Siciliens im Kaiserreiche Einsprache zu erheben, als gegen eine Verletzung der feierlich verbrieften Zusage, daß zwischen den beiden Reichen keine irgendwie geartete Gemeinschaft bestehen solle. Von diesem Rechte scheint die Kurie jedoch nicht Gebrauch gemacht zu haben. Friedrich aber hatte nicht blos seine Sicilier, sondern auch die Insassen des Kirchenstaats für seine lombardische Unternehmung verwenden wollen, diese aufgefordert ihre Boten zu ihm zu senden und ihre Mannschaften in Fano zu seinem Heere stoßen zu lassen, endlich diejenigen Unterthanen des Papstes, welche sich mit Berufung auf dessen Verbot weigerten dem kaiserlichen Befehle zu gehorchen, mit Strafen bedroht und am 26. März von Fano aus nochmals aufgeboten[1]). Er hatte damit einen Punkt berührt, an welchem die Kirche,, gerade weil ihre Herrschaft in den früheren Reichsgebieten sehr jung und noch keineswegs fest begründet war, äußerst empfindlich sein mußte. Nach Friedrichs eigenen, durch die Willebriefe der Fürsten bekräftigten Privilegien über die Abtretung dieser Provinzen an die Kirche stand ihm dort nur Verpflegung zu, und auch nur in dem Falle, wenn er zur Kaiserkrönung oder auf besonderes Verlangen des Papstes dorthin kam[2]), und wenn er auf

---

Spoleto ziehen. Die dagegen von B.-F. 1595a erhobenen Bedenken sind an sich wohlbegründete, und sie werden jetzt durch Friedrichs Brief aus Fano März 26. (s. u.) gerechtfertigt, aus welchem wir u. A. erfahren, daß er auch den von ihm aufgebotenen Insassen des Herzogthums die märkische Stadt Fano zum Sammelplatze bestimmt hatte. Er hat also niemals die Absicht gehabt, durch Spoleto zu gehen, wie denn an sich die Linie Pescara—Fano—Rimini die natürlichste ist. Urkunden Friedrichs aus Rimini noch vom März B-F. 1597 ff.

1) Rycc. de S. Germ. chron. pr. p. 122 bringt den Brief Friedrichs März 26. an Nocera und die sonstigen Insassen des Herzogthums, in welchem er sein früheres Aufgebot wiederholt. Uebrigens scheint letzteres schon im Herbste 1225 erlassen zu sein, da nach Honorius „Si apost. sedis“ Rycc. l. c. p. 123 die Sendung des Kardinalbischofs Oliver an den Kaiser (etwa im Jan. 1226, s. o. S. 273) sich auch schon darauf bezog. Wie der Brief des Kaisers, so erwähnt auch die Geschichtserzählung bei Rycc. nur das Aufgebot im Herzogthume; aber es muß sich auch auf die Mark Ancona, welche Friedrich durchzog, erstreckt haben: denn die dortige Gemeinde Montecchio warb April 4. für den dem Kaiser zu leistenden Heerdienst auf zwei Monate Leute an. Ficker III, 450. Auch andere aus der Mark müssen dem Aufgebote gefolgt sein, weil Tolos. cont. c. 181 unter den Bestandtheilen des kaiserlichen Heeres in Ravenna auch Marchiani nennt, und es ist zu beachten, daß der päpstliche Markgraf von Ankona, Azzo von Este, selbst sich im April beim Kaiser in Ravenna einstellte und ihn bis Parma begleitete. Daß ein angeblich an Viterbo erlassenes Mandat B.-F. 1593 wenigstens nicht mit Sicherheit auf dieses Aufgebot von 1226 zu beziehen ist, s. u. Erläuterungen VI.

2) Goldbulle von Eger 1213 Juli 12: Cum ad recipiendam coronam imperii vel pro necessitatibus ecclesie ab apostolica sede vocati venerimus, de mandato summi pontificis recipiemus procurationes sive fodrum ab illis.

dem Kongresse zu Veroli die Ertheilung weiter gehender Befugnisse in Anregung gebracht hatte, so waren solche ihm eben deshalb, weil die päpstliche Hoheit keine Einschränkung erleiden sollte, unbedingt abgeschlagen worden[1]). Rechtlich zutreffend war es auch nicht, wenn er in späteren Jahren die Abtretungen an die Kirche nur wie sonstige Verleihungen von Reichsgut betrachtet wissen wollte, bei welchen die Lehnsherrlichkeit des Kaisers und das Recht auf Aufgebot, oberstes Gericht und anderes bestehen blieb[2]). Damals, im Jahre 1226, jedoch stützte er sich vielmehr auf seine Eigenschaft als Vogt der Kirche, und da nach seiner Meinung von jeher der Kaiser als Vogt im alten Patrimonium zu Sprachen, Heerfahrten und sonst zu entbieten befugt gewesen war, mochte er um so überzeugter sein, daß dieses Recht des Kaiserthums ihm in denjenigen Provinzen des Kirchenstaats erst recht zustehe, welche bis vor kurzem noch kaiserliche gewesen waren[3]). Indem er nun daraufhin sich noch am 26. März, bei der Wiederholung seines Aufgebots, der Hoffnung hingab, daß Honorius von dieser Seite her die Gerechtigkeit seiner Forderungen erkennen und deshalb das Verbot, denselben nachzukommen, zurückziehen werde, ward ihm eine herbe Enttäuschung zu Theil.

Wenn Friedrich rechtzeitig den Papst um Verpflegung auf seinem Durchzuge und sonstige Erleichterungen seiner Unternehmung ersucht hätte, würde Honorius, da der oberitalische Reichstag doch auch dem Kreuzzuge zu dienen bestimmt war, sich wahrscheinlich ohne Schwierigkeit zur Erfüllung eines solchen Ersuchens verstanden haben: wenigstens hat er es nachher versichert[4]). Aber daß der Kaiser als ein selbständiges Recht in Anspruch nahm, was vom Standpunkte der Kurie aus höchstens als besondere Gefälligkeit bewilligt werden durfte[5]), daß er ferner die Unterthanen der Kirche wie seine eigenen

---

[1]) S. o. S. 181, 185.

[2]) S. die erschöpfende und durch die jetzt bekannt gewordenen Briefe des J. 1226 bestätigte Darlegung der wechselnden Standpunkte Friedrichs gegenüber dem Kirchenstaate, bei Ficker, Forsch. II, 433.

[3]) Friedrich März 26.: cum non incertum existit, quod de terra etiam, que antiquitus est beati Petri patrimonio applicata, certum ad requisitionem nostram servitium in colloquio, expeditione ac rationibus aliis, ratione advocatie dignitati nostre debetur: multo magis de fide vestra cogimur admirari, qui . . . . ius imperio debitum intenditis obfuscare. Auf den Vorhalt des Papstes beruft aber Friedrich in seiner Antwort Rycc. chron. priora p. 125 sich mehr allgemein auf das Verfahren seiner Vorgänger: si propter hoc (negotium T. S.) super terris ecclesie requisierimus iura nostra, sicut antecessores nostri requirere consueverant et habere, non credimus secus, quam decuerat, processisse etc. In der Rückantwort des Papstes, „Miranda“, etwa vom Mai, heißt es dann, Epist. pont. Rom. I, 221: Provideas, ut advocatie vocabulum frequenter tuis literis repetitum tua non protrahat interpretatio in abusum. Friedrich bezeichnet 1244 cavalcata et parlamentum et mercatus et procuratio als solche Rechte, que nos tamquam advocati patroni et defensores ecclesie habere debemus. H.-B. VI, 218.

[4]) „Miranda“ l. c.: Quod si preter debitum a nobis in istis aliud pro T. S. subsidio petivisses, sicut decuerat, formata petitio ad exauditionis gratiam introiisset.

[5]) ibid.: De vassallis quoque patrimonii, de quibus rescripsisti, quid

unmittelbar zur Heeresfolge aufbot, und daß er endlich ohne Rücksicht auf die ernstlichen Vorstellungen, welche ihm der Papst nach dem ersten Aufgebote durch den Kardinalbischof Oliver hatte machen lassen, jetzt die Säumigen durch Strafen seinem Willen dienstbar zu machen drohte, das war doch mehr, als billigerweise selbst der Langmuth eines Honorius zugemuthet werden durfte. Dieser konnte gar nicht anders, als sich seiner Unterthanen annehmen, welche in ihrer Bedrängniß durch den Kaiser seine Hülfe anriefen[1]); indem er das aber that, hielt er die Gelegenheit für passend, seinem Unmuthe auch über andere Dinge Luft zu machen, in welchen Friedrich sich nicht den kurialen Anschauungen bequemt hatte[2]). Die Zurückweisung der neu ernannten Bischöfe, die fortdauernde Verbannung der Bischöfe von Catania und Cefalu und ebenso des Erzbischofs Nikolaus von Tarent, welcher hier zum ersten Male in gleicher Verdammniß erscheint, die Einsperrung von Geistlichen, deren Zuchtlosigkeit übrigens eine solche Besserungsmaßregel ganz wohl verdient zu haben scheint[3]), die angeblich nicht angemessene Behandlung des Kardinalbischofs Oliver bei seiner letzten Sendung an Friedrich, des letzteren Zerwürfniß mit seinem Schwiegervater, Grenzstreitigkeiten um einige Burgen an der Grenze von Abruzzo, — alles wurde hervorgeholt, um zu beweisen, daß Friedrich die Dankbarkeit, welche er von früher Jugend an der Kirche schuldete, aufs schmählichste aus den Augen gesetzt habe.

Durch diesen Hinweis auf eine Dankespflicht, welche Friedrich überhaupt nicht oder wenigstens, da er sie allerdings noch nach der Enttäuschung von Veroli in überschwänglichen Worten betheuert hatte, in diesem Augenblicke nicht mehr empfand, kam nun auch in

---

iuris imperiali excellentie competat, tuorum et predecessoris tui privilegiorum inspectio protestatur, — nämlich daß der Kaiser kein Recht der Art habe und am wenigsten selbständig geltend machen dürfe. Vgl. Friedrich 1244 l. c.: de modo habendi exercitum et cabalcatam aliquando contentio fuit inter nos et summos pontifices Honorium et Gregorium, qui ea non iure nostro, sed ad mandatum ecclesie requisite de hiis nos debere recipere et habere dicebant.

[1]) Rycc. chron. pr. p. 123: accepto per fideles suos et cognito per ipsas imperiales litteras generaliter per Ducatum transmissas (s. o. März 26.), quod imperatoris iustitiarius exigeret a singulis civitatibus et castellis certum numerum militum et servientium, motus contra imperatorem etc.

[2]) Ueber den Briefwechsel des Kaisers und Papstes im Frühlinge 1226 s. u. Erläuterungen VII. Er wird durch das päpstliche Schreiben „Si apostolice sedis“ bei Rycc. l. c. eröffnet, dessen zweite fehlende Hälfte sich nur mangelhaft aus der ebenfalls wieder unvollständigen Antwort des Kaisers ibid. p. 124 ersetzen läßt.

[3]) Friedrich l. c.: tanta est eorum effrenata licentia, quod 180 viri ab eis sunt gladio interempti, preter excessus alios, quos passim et indifferenter ubique committunt. Das wird doch durch Chron. S. Mariae de Ferraria (bei Teano) p. 38 bestätigt, wo es gerade für diese Zeit heißt: In tempore illius (Honorii) clerici de regno non cogebantur seculari iudicio et plurimi eorum ita se extollebant, quod non metuebant perpetrare illicita et inferre violentiam. Und dann werden besondere Beispiele aus der Nachbarschaft der Abtei angeführt.

seiner Antwort[1]) alle Bitterkeit zum Ausbruche, welche sich bei ihm über mannigfaltige Behinderungen und über wiederholte Nichtachtung seiner Interessen angesammelt hatte.

Dankbarkeit wofür? Etwa für den vormundschaftlichen Schutz, welchen die Kirche seiner Kindheit hatte angedeihen lassen? Friedrich war der Meinung, daß das einfach ihre Pflicht gewesen sei, daß sie obendrein bei dieser Vormundschaft mehr ihren eigenen als seinen Vortheil im Auge gehabt und unter dem Vorwande, ihm Vertheidiger zu schaffen, seine Todfeinde, die Brienne, ins Königreich gerufen habe. Statt den ihrer Pflege Befohlenen nach Schuldigkeit zu fördern, habe sie vielmehr ihn beeinträchtigt, indem sie auf den Kaiserthron seiner Väter den Welfen zuließ, welcher dann auch die Hand nach Sicilien, dem Erbe seiner Mutter, ausstreckte. Friedrich, der sein Recht auf das deutsche Königthum von der ersten Wahl der Fürsten im Jahre 1196 herzuleiten liebte, hat es auch sonst ausgesprochen, daß er die Anerkennung Ottos IV. als ein ihm von der Kirche zugefügtes Unrecht betrachte und ihrem schließlichen Eintreten für ihn selbst schon deshalb keinen sonderlichen Werth beimessen könne, weil es erst dann erfolgte, als ihr nichts anderes mehr übrig blieb. Und selbst diese nothgedrungene Unterstützung hatte er wieder theuer genug mit der Abtretung der mittelitalischen Reichslande bezahlen müssen, deren Besitz ihm gerade jetzt begehrenswerth erscheinen mußte, als er von Apulien aus die Probe auf seine Kaiserrechte in Oberitalien zu machen gedachte. Der hohe Werth aber, welchen diese Abtretung in den Augen der Kirche hatte, wurde dadurch gekennzeichnet, daß sie hartnäckig jedes Abkommen verweigerte, welches jenen Verlust einigermaßen für ihn auszugleichen vermocht hätte. „Wir sind," so schrieb er dem Papste, „weit über Aller Erwarten und gegen den Rath der Fürsten Euch stets zu Gefälligkeiten bereit gewesen, so daß keiner unserer Vorgänger je solche Devotion gezeigt hat[2])."

Worin bestanden nun die Gegenleistungen der Kirche? Sie habe das althergebrachte Recht der sicilischen Könige in Betreff der geistlichen Wahlen im Widerspruche mit dem Konkordate durch ihre Ernennungen verkürzt[3]) und stets für seine Feinde unter den Bischöfen Partei ergriffen, obwohl dem Erzbischofe von Tarent Raub am Königsgute, Verschwörung und Widersetzlichkeit, dem Bischofe von Catania der im Königreiche durch seine Verschwendung angerichtete

---

[1]) Am Anfange des schon citirten kaiserlichen Briefes dürfte mehr fehlen als an dem ebenfalls verstümmelten Ende. Uebrigens hat Friedrich sich nicht an die Reihenfolge der in dem zu beantwortenden päpstlichen Briefe berührten Punkte gehalten.

[2]) Dieser ganze erste Theil des kaiserlichen Briefes, welcher uns fehlt, läßt sich nur aus der folgenden Antwort des Papstes „Miranda" gewinnen. Sein Gedankengang, wenn nicht hier und da gar der Wortlaut, scheint auch in dem ersten Theile des Manifestes von 1227 Dez. 6. H.-B. III. 37 ff. wiederholt zu sein.

[3]) promovistis preter formam insimul („Miranda": communiter) requisitam nobis inconsultis personas ad libitum.

Schaden und dem Bischofe von Cefalu Mordthaten zur Last fielen, welche freilich vor dem päpstlichen Tribunal niemals zur Erörterung gelangten[1]). Ferner habe die Kirche sich aller seiner Rebellen und Verbannten angenommen, auch ihre Fürsprache für seinen Schwiegervater, König Johann, eingelegt, dem doch nichts geschehen sei, als was sich gebührte. Privatrechtliche Forderungen römischer Kaufleute versuche man durch kirchliche Censuren gegen seine Beamten und seine Städte einzutreiben[2]), während es an Gerichten im Königreiche nicht fehle; aber wenn umgekehrt ihm die päpstlichen Unterthanen von Rieti durch einen Einfall Schaden zufügten, sei es ihm trotz aller Klage nicht möglich, zu irgend welchem Ersatze zu kommen[3]). Zu

[1]) Nikolaus von Tarent, einer der Erzieher Friedrichs, war 1219 auf dessen Empfehlung ins Amt gekommen, s. o. S. 17 Anm. 2. Als Zeuge bei Friedrich erscheint er zuletzt 1224 März, B.-F. 1518 ff. Bald darauf wird er in Ungnade gefallen sein und zwar plötzlich; s. Honorius „Miranda" p. 219: ut qui paulo ante quasi cor unum et anima una cum principe censebatur, subito fur, subito proditor, subito tui sanguinis dictus sit obtrectator. Mit letzterem werden die von Friedrich gegen Nikolaus erhobenen Vorwürfe zusammengefaßt, Rycc. chron. pr. p. 124: furta rerum nostrarum, coniurationes contra nos et filium nostrum inite, cum in Teutonia moraremur, et qualiter filium nostrum impii sanguinis ore improbo vocitavit, ordinationes etiam, quas fecit de castellanis nostris, qui nobis absque speciali mandato suo castra ipsa reddere non debebant, — Vorwürfe, deren Berechtigung oder Nichtberechtigung sich natürlich nicht beweisen läßt, auf Grund deren aber Friedrich, wie Honorius es ansieht l. c.: contra fas et licitum tui prosecutor arbitrii, den Erzbischof schon per bonorum subtractionem suorum et interdictum sue sedis accessum bestraft hatte. — Was den Bischof von Catania, Walther von Palear, betrifft, so wirft Friedrich ihm hier merkwürdigerweise nicht sein Mißverhalten bei Damiata vor, sondern quomodo in eius manibus (also wohl während Friedrichs Jugendzeit) totum regnum nostrum fuerit sua prodigalitate corrosum, preter alia que fama publica obicit contra eum, worauf in „Miranda" mit dem Witze geantwortet wird, wenn der Bischof das ganze Königreich aufgefressen habe, unde tot remanserunt reliquie corrodende? — Von Harduin von Cefalu (s. o. S. 231 A. 1), auf den Friedrich stets sehr schlecht zu sprechen war, heißt es: neces castellani et quorumdam Cephal. civium [a] suis perpetrate, quorum sanguis innocenter effusus adversus sacerdotem vestrum clamat ad nos de terra, coram tribunali vestro non veniunt ad examen. Honorius ging in der Antwort auf jene Anschuldigung nicht weiter ein, sondern verlangte wieder wie 1223, s. o. S. 211, vor jedem Verfahren gegen den Bischof dessen Restitution.

[2]) iustiorem habemus materiam conquerendi, ubi contra officiales nostros et regni nostri civitates pro debitis Rom. excommunicationes et interdicta dictatis, iurisdictioni nostre derogantes. Ueber dieselbe Sache heißt es in „Miranda": Pro mercatoribus Rom. excellentie tue frequenter scripsisse meminimus, sicut dicis, sed cum per hoc ius suum non assequantur, non debet illis in sua iustitia ecclesiastica censura deesse. Dunkel bleibt, wer eigentlich der Schuldner war, der Kaiser oder Unterthanen desselben. Vielleicht rührt die Forderung der Römer aus einem durch Friedrich in Cefalu confiscirten Schiffe her; s. Mitth. d. österr. Inst. I. Ergänzgsbd. S. 301. Die kuriale Praxis aber war eine ganz gewöhnliche, wie denn z. B. Honorius 1225 Juli 8. zur Zahlung der Schulden der Wormser Kirche bei Römern nicht blos die dortige Geistlichkeit, sondern auch Bürger, Vasallen und Juden aus Stadt und Diözese durch Kirchenstrafen zwingen wollte. P. 7437; Epist. pont. I, 195; vgl. P. 7582; Epist. I, 226.

[3]) Der hier gemeinte Einfall von Rieti her ist zu scheiden von dem,

allerletzt sei ihm nun aus dem Patrimonium auch die Unterstützung verweigert worden, auf welche er nach dem Vorgange der früheren Kaiser gerechten Anspruch habe, und dies obendrein bei einer Sache, bei welcher es sich wieder wesentlich um einen der Kirche zu leistenden Dienst handle und deshalb zu erwarten gewesen wäre, daß sie von selbst sich zur Beihülfe erbieten würde. Aber freilich, zur Bewältigung der ihm, nämlich für den Kreuzzug, aufgelegten Last wolle sie auch nicht einmal einen Finger rühren[1])! Wenn die in diesem Schriftwechsel zwischen Papst und Kaiser zur Sprache kommenden gegenseitigen Anklagen nicht ausschließlich aus der Stellung des letzteren als Königs von Sicilien hervorgegangen wären, hätte Friedrich jenem Register seiner angeblichen oder wirklichen Kränkungen wohl noch mehreres hinzufügen können: die Schädigung des Reichs durch die Parteinahme des Papstes für Dänemark und die ihm persönlich angethane Schmach, daß die Kurie den Königstitel von Jerusalem ihm versagte, aber seinem Schwiegervater, dem Exkönige, gab[2]).

Die Antwort des Papstes[3]) auf dieses aus Verbitterung und lang aufgespartem Aerger hervorgequollene und darum von Ungerechtigkeiten nicht freie Schreiben Friedrichs ließ ebenfalls an Offenherzigkeit und Schärfe nichts zu wünschen übrig, wie denn überhaupt der briefliche Verkehr der Potentaten jener Zeit sich nicht selten durch eine merkwürdige Unumwundenheit auszeichnet. Das päpstliche Schreiben ist aber zugleich ein dialektisches und stilistisches Meisterstück, reich an feinen und überraschenden, zum Theil selbst witzigen Wendungen, und es läßt den hohen Ruf, welchen der Verfasser desselben, nämlich Thomas von Kapua, Kardinalpresbyter von S. Sabina, auf dem Gebiete des Briefstils genoß, als durchaus gerechtfertigt erscheinen[4]). Wenn Friedrich, wie er behaupte, der Kirche keine Dankbarkeit schulde, warum habe er sie denn derselben zu öfteren Malen versichert und unaufgefordert betheuert, alles, was er sei, nur durch sie zu sein? Um nun zu beweisen, daß er damit wirklich nur die Wahrheit gesagt habe, giebt der Verfasser nochmals einen kurzen Ueberblick über Friedrichs Jugendgeschichte, wie nur die Kirche ihn vor den Nachstellungen Markwards und Dipolds geschützt, vor der Vernichtung durch Otto IV. bewahrt, ihn weiter und weiter, endlich bis zum Kaiserthume gefördert habe. „Wie könnte sie mehr für dich thun und hat es nicht gethan, da sie von dem ihr Obliegenden

---

über welchen Friedrich 1227 Dez. 6. (s. u.) klagt, da letzterer erst im Herbste 1227 vorgekommen war.

[1]) Also derselbe Ausdruck wie 1224 März 5., s. o. S. 221.

[2]) Letzteres noch in Johanns Ernennung zum Rektor des päpstlichen Tusciens 1227 Jan. 28. Theiner I, 82. Dem Kaiser wurde die Berechtigung zur Führung des Titels von Gregor IX. erst 1231 Aug. 12. zuerkannt. H.-B. III, 298.

[3]) Honorius „Miranda tuis sensibus“ c. Mai 6.—11, vgl. Erläuterungen VII. auch über den Verfasser; hier nach Epist. I, 216—222 citirt.

[4]) Es mag auch hier daran erinnert werden, daß Thomas im letzten Jahre Innocenz' III. die Leitung der Kanzlei gehabt hatte.

nichts unerfüllt ließ und auch das that, wozu sie nicht verpflichtet war? Du hast die Frucht fremder Mühe genossen, geerntet, wo du nicht gesäet, und gesammelt, wo du nicht gepflanzt hast!" Der Dank dafür sei jetzt die völlig grundlose Verunglimpfung des verstorbenen und des lebenden Papstes. Denn wenn der Kaiser klage, daß für die erledigten Bisthümer Ernennungen ohne sein Wissen erfolgt seien, wo stehe denn im Konkordate, daß die Entscheidungen des apostolischen Stuhles von dem königlichen Placet abhängen sollten? Männer, die ihm mit Recht verdächtig sein müßten, zu ernennen, werde nicht beabsichtigt; aber andrerseits dürfe er die Verdächtigung auch nicht auf die Spitze treiben. Man war also offenbar in dieser Streitfrage noch sehr weit von jeder Verständigung entfernt, und ebenso tritt die Gegensätzlichkeit der Auffassung bei der Verhandlung über die exilirten Bischöfe schroff zu Tage, indem dem Kaiser bemerkt wirkt, was in seinen Augen vielleicht ein Verbrechen sei, könne in den des Papstes unter Umständen ein Verdienst sein[1]). In dieser Weise geht die Widerlegung der kaiserlichen Anschuldigungen allmählich selbst zum Angriffe über. Nicht nur Bischöfe, auch Geistliche geringeren Standes und Mönche würden von ihm bedrückt. Honorius erklärt dem gegenüber, unbedingt für die Aufrechterhaltung der kirchlichen Freiheiten eintreten zu wollen. Die Einziehung des verschleuderten Krongutes würde er mit Freuden begrüßen, wenn sie sich auf solches beschränkt, vor fremdem Gute Halt gemacht und bedacht hätte, daß ungerechtes Gut nicht gedeihen kann[2]). Was die Aufnahme des vertriebenen Thomas von Celano und seiner Genossen betreffe, so habe ja Friedrich selbst sie an die Kirche gewiesen und verlangt, daß diese die Bürgschaft für den mit ihnen abgeschlossenen Vertrag übernehme, dem entgegen ihre Freunde nachher getödtet oder verbannt wurden. „Haben wir das bisher mit Stillschweigen übergangen, so glaube darum nicht, daß es vergessen ist." Leeres Gerede aber sei die Klage über den Aufenthalt des Grafen Roger von Aquila und der anderen Verbannten und Flüchtlinge in Rom und der Umgegend: von ihnen erwachse ihm keine Beschwerde, außer wenn er es ihnen verarge, daß sie überhaupt noch leben. Und nun gar sein Verfahren gegen den Schwiegervater! Der Ruf des Kaisers leide darunter ebenso sehr als das Interesse des heiligen Landes. Wenn nun Friedrich behaupte, ihm seien für das letztere unbillige Lasten aufgelegt worden, so möge er doch bedenken, daß er aus freien Stücken das Kreuz genommen, freiwillig diesen Lasten sich unterzogen habe, an welchen auch die Kirche ihren Theil mittrage, nämlich durch die Besteuerung der kirchlichen Einkünfte und durch die Leitung der Kreuzzugsagitation. Endlich Friedrichs Anfrage, welche Rechte nach der Meinung des Papstes

---

[1]) In Bezug auf Harduin von Cefalu p. 220: quod si pro iustitia spoliate stetit ecclesie, licet apud te propter hoc demeruisse credatur, apud nos, qui sumus et esse tenemur iustitie zelatores, sibi meritum comparavit.

[2]) p. 220: consummari felicibus substantia non consuevit eventibus, augmentis non aggregata legitimis.

ihm im Patrimonium als Kaiser und Vogt der Kirche gebührten, wurde gar keines Bescheides gewürdigt. Dafür bekam er die spitzige Bemerkung zu hören: er solle doch das Wort Vogt nicht mißbrauchen; denn Vogt sei so viel als Vertheidiger, und Vertheidiger der Kirche könne er doch nicht genannt werden, der eigenmächtig Arquata[1]) und andere Grenzplätze des Kirchenstaats besetzt halte und wie zum Hohne die dadurch Beeinträchtigten an sein eigenes Gericht verweise. Er möge das neue Gesetzbuch vorlegen, nach welchem die Partei zugleich Richter sein dürfe[2])!

Noch manchen Pfeil der Art barg gewiß der Köcher des geistlichen Briefschreibers; der Papst hätte zum Beispiel die Beschwerde des Kaisers über die Aufnahme der sicilischen Flüchtlinge im Kirchenstaate sehr wohl mit dem Hinweise erwiedern können, daß die Bestellung des Prätendenten auf Spoleto zum Reichslegaten in Tuscien und die Mitführung desselben auf dem Zuge durch den Kirchenstaat[3]) auch gerade keine freundnachbarliche Handlung war. Vielleicht hielten beide Theile absichtlich noch mit einem Vorrath an gegenseitigen Beschuldigungen zurück. Das päpstliche Schreiben schloß aber mit einer unverhüllten Drohung: „Weil die Hand des Herrn noch nicht zu kurz geworden ist, daß er nicht den Stolz der Mächtigen beugen und die Hohen erniedrigen könnte, so halte im Glanze deiner Erfolge an der Demuth fest, welche du in der Trübsal zur Schau trugst.“ Die scheinbar freundliche Wendung, daß die Kirche ihm, den sie erhöht, nicht leicht ihr Wohlwollen entziehen werde, wenn er nicht selbst sie dazu zwinge, war im Grunde ebenfalls eine Drohung.

So hatten denn beide Theile in einer Weise ihrem Herzen Luft gemacht, daß man hart an die förmliche Absage gekommen war. Aber das entscheidende Wort wurde diesmal noch nicht gesprochen. Friedrich, an dem nun die Reihe zu antworten war, stellte die weitere Erörterung der Streitpunkte für den Augenblick ein, wie er dem Papste schrieb[4]), als ein ergebener Sohn gegenüber dem scheltenden Vater;

---

[1]) Friedrich hatte in dem vorangegangenen Schreiben gesagt: De castro Arquate et aliis castris, que ad ius et demanium nostrum manifeste pertinere noscuntur et vestris per vos fidelibus resignari mandatis, . . . respondemus, quod, sicut iura vestra conservare volumus, sic privari nolumus rationibus nostris. Also Friedrich wollte die Grenzplätze festhalten. Arquata, südwestlich von Ascoli di Marca und nördlich von Amatrice, war von ihm noch 1239 besetzt, W. Acta I, 649, und blieb es auch, ib. p. 779.

[2]) So glaube ich den Satz p. 221: super quo si qua nova iura sint condita, in publicum prodeant, cum id non patiantur antiqua, verstehen zu müssen, während Ficker II, 439 in ihm einen Hinweis auf die Privilegien der Kirche findet, welche kein Recht des Kaisers auf einen Theil des Kirchenstaates kennen.

[3]) Rainald von Spoleto ist Zeuge in Pescara und dann wieder in Rimini. B.-F. 1595, 1597. Rainalds Bruder Berthold dürfte ebenfalls am Hofe gewesen sein; er wird von Parma aus Mai 20. zur Erhebung der Reichseinkünfte in Tuscien delegirt. B.-F. 1607. Urkunden über seine Thätigkeit Ficker, Forsch. IV, 354.

[4]) Friedrich: „Sacros apostolice sedis apices“, W. Acta I, 261, B.-F. 1664. War der Brief „Miranda“ etwa 6.—11. Mai geschrieben, so konnte er

aber, fügte er hinzu, nicht etwa, weil er seinen bisherigen Standpunkt nicht mehr zu behaupten vermöge, sondern weil man ihm auf der andern Seite durch die Menge der Schreiber über sei. Der Brief war in höflichen Formen gehalten; doch Nachgiebigkeit und Unterwürfigkeit ist in ihm nicht zu finden[1]), eher die Absicht, den Gegner hinzuhalten, bis sich der Verlauf der lombardischen Unternehmung mit größerer Sicherheit überschauen ließ. Trieb Friedrich den Streit in diesem Augenblicke zum Bruche, so würde das den unmittelbaren Nachtheil für ihn herbeigeführt haben, daß er in Oberitalien nicht mehr als jener Anwalt der Kirche hätte auftreten können, als welchen er sich in seiner Reichstagsankündigung mit allem Vorbedachte gekennzeichnet hatte.

Das Erscheinen des Kaisers an der Spitze eines wenn auch vielleicht nicht starken sicilischen Heeres[2]) hatte doch anfangs in Oberitalien einen gewaltigen Eindruck gemacht, und dieser pflanzte sich auf andere Länder fort, in denen man sich staunend von den ungeheuern Mitteln erzählte, welche ihm für die Unterwerfung der Lombardei zu Gebote ständen[3]). Waren die Einen von Besorgniß erfüllt und eben deshalb auf Zusammenschluß und Vertheidigung lledacht, so jubelten die Anderen seiner Ankunft entgegen. Ein reichsfreundlicher Annalist von Piacenza schreibt in seiner täppischen Begeisterung: „Wie ausgedörrter Fischlaich im trockenen Flußbette lebensfähig wird, sobald Wasser zuströmt, so kehrten sich die Städte und Magnaten, welche von altersher die Gnade der kaiserlichen Majestät genossen hatten, freudig ihr wieder zu, als sie ihre Hoheit und Macht mit Augen sahen"[4]). Wie die Stimmung bei den Cremonesen war, für welche die Erfüllung oft vertagter Hoffnungen näher rückte, kann man sich leicht vorstellen. Bis nach der Riviera hin kam alles in Bewegung: Savona und Albenga rechneten so sicher auf den Schutz des Kaisers, daß sie ohne weiteres Genua den Gehorsam aufsagten[5]). Die von Friedrich angekündigte „Reichsreformation" mußte doch auch die Her=

---

um den 18. an Friedrich gelangen, der an diesem Tage nach Parma kam, und da sich damals schon die Schwierigkeiten der lombardischen Unternehmung herausgestellt hatten, begreift sich das halbe Einlenken seiner Antwort.

[1]) Vgl. Erläuterungen VII. Der Ton des Ganzen ist spöttisch und erinnert an die Art, wie Friedrich 1224 März 5., s. o. S. 221, über den päpstlichen Ablaß gesprochen hatte.

[2]) Chron. Sic. p. 897: cum parvo exercitu.

[3]) Ann. S. Just. Patav. p. 152: Ao 1226. cum F. imp. esset magnificatus divitiis et gloria . . . super omnes augustos a Carolo citra . . ., aspirare cepit omnibus modis ad dominium Lombardie; Albricus p. 919 ad a. 1226: Imperator iste dicitur tantos in auro et argento thesauros habere, quantos ullus de antecessoribus eius habuit a tempore Karoli M., scilicet propter ditissimum regnum Sicilie et Apulie. Vgl. Conr. de Fabaria.

[4]) Ann. Placent. Ghibell. p. 469.

[5]) Ann. Januae p. 159.

stellung ihrer Unabhängigkeit mit sich bringen, welche Albenga zuletzt durch Otto IV., Savona durch diesen und Friedrich selbst zuerkannt worden war[1]).

Der kurze Aufenthalt Friedrichs in Rimini, der ersten Stadt des Kaiserreichs, welche er auf seinem Wege nach Norden berührte, bot ihm gleich Gelegenheit, wenigstens einem Punkte seines Programms, dem auf die Ausrottung der Ketzer bezüglichen, gerecht zu werden. Der dortige Bischof Bonaventura, welcher im vorigen Jahre Wilhelm von Modena als Inquisitor ersetzt hatte, scheint die Anwesenheit Friedrichs benutzt zu haben, um dessen furchtbares Edikt vom Jahre 1224 mit Hülfe des Gesetzgebers selbst zur Ausführung zu bringen. Eine Anzahl Frauen wurde von Bonaventura verhört, der Ketzerei schuldig erklärt und ganz dem Edikte gemäß zunächst dem Podesta und durch diesen dann dem Kaiser als dem obersten Gerichtsherrn zur Verbrennung übergeben[2]). Was weiter mit ihnen geschah, erfahren wir nicht: höchst wahrscheinlich wurde die grausame Strafe an ihnen vollstreckt und wäre es auch nur darum gewesen, keinen Zweifel an dem Eifer des Kaisers für die Rechtgläubigkeit aufkommen zu lassen. Als er einige Monate später für Pavia einen Podesta ernannte, legte er demselben unter anderem auf, von dort die Ketzer zu vertreiben[3]).

Um den 1. April kam er nach Ravenna[4]). Schon mehrte sich die Zahl der Deutschen an seinem Hofe. Der Bischof Rudolf von Chur, der gleichzeitig auch die Verwaltung der Abtei S. Gallen führte, war ihm bis Pescara entgegengereist; in Rimini hatten ihn der wohl eben erst aus Deutschland in seine Grafschaft Romagna zurückgekehrte Erzbischof Albrecht von Magdeburg[5]) und verschiedene deutsche Grafen begrüßt[6]); in Ravenna stellten sich der Bischof

---

[1]) Für Albenga Otto 1210 Juni 24. B.-F. 421; für Savona Otto 1209 Nov. 18., Friedrich 1221 März 26. B.-F. 325, 1306.

[2]) Honorius 1227 Febr. 27. Epist. I, 259. P. 7672. Vgl. Ficker in Mitth. d. österr. Inst. I, 430, welcher in Albrecht von Magdeburg den Urheber der Exekution vermuthet, während mir, daselbst IX, 438, alles für Bonaventuras Verantwortlichkeit zu sprechen scheint.

[3]) Friedrich 1226 Juni 5. B.-F. 1623.

[4]) Chron. Sic. p. 897: M. aprili intravit Lombardiam. Nach Tolos. cont. c. 182 war Friedrich in Ravenna schon 2. April, als Faenza der Liga schwur, und nach c. 181 blieb er dort fünf Wochen, nach Carmen Placent. p. 440 bis 7., nach Ann. Reinhardsbr. p. 185 (s. u.) bis 10. Mai.

[5]) Er hatte in Magdeburg noch Jan. 30. geurkundet. Mülverstedt p. 340 irrig zu 1225.

[6]) Von sicilischen Großen ist nur Erzb. Lando von Reggio während des ganzen Zuges beim Kaiser; von italischen sind allein mit Sicherheit in Rimini nachweisbar die Bischöfe Jakob von Turin und Mainardin von Imola. Diese und die im Texte genannten Deutschen ergeben sich aus B.-F. 1597. Dagegen wird man die ebenfalls von Rimini datirte Verleihung des Kulmer Landes an den Deutschen Orden B.-F. 1598 hier bei Seite lassen müssen. Weist nach Perlbach, Preuß. Studien I, 51, das um 2 zu niedrige Regierungsjahr und das Vorkommen des Erzbischofs von Palermo, des Markgrafen von Montferrat und Salinguerras (s. u.) unter den Zeugen des Königsberger Exemplars (dem

Engelhard von Naumburg, der Herzog Albrecht von Sachsen und am 22. April auch der Landgraf Ludwig von Thüringen bei ihm ein[1]). Ludwig mochte verwundert sein, den Kaiser, der zu Ostern (19. April) schon in Cremona hatte sein wollen, um diese Zeit erst in Ravenna zu finden. Die durch die Gründung und rasche Ausbreitung der Liga unerwartet veränderte Sachlage, die sich daraus ergebende Nothwendigkeit, die Ankunft der deutschen Verstärkungen abzuwarten, welche mit dem Kaisersohne, dem jungen Heinrich VII., um Ostern erst den Brenner überstiegen[2]), die Ungewißheit, ob sie noch würden durchdringen können, nachdem Verona der Liga beigetreten war, die Unsicherheit über den Ausgang des Streits mit dem Papste, an welchen Friedrich eben die erste scharfe Antwort hatte abgehen lassen, — alle diese Gründe mögen zur Verlängerung seines Aufenthalts in Ravenna bis auf fünf Wochen mitgewirkt haben, welche mit Vogelbeizen und anderem fürstlichen Zeitvertreib ausgefüllt wurden[3]), soweit sie nicht von den Geschäften in Anspruch genommen waren.

Denn wie Friedrich in Rimini die Ausführung des einen Theils seines Reichstagsprogramms begonnen hatte, so trat er nun in Ravenna dem anderen näher, welcher sich auf die Herstellung einer festen Ordnung in Oberitalien bezog. Zu denjenigen, welche dort sich bei ihm einfanden, gehörte auch Markgraf Azzo, und es scheint, daß

Warschauer fehlen die zwei letzten) auf ein Konzept von 1224, nach welchem 1226 erst das Königsberger Exemplar und dann, als man auf die Unzulässigkeit jener Zeugen aufmerksam wurde, das Warschauer gefertigt wurde, so ist doch auch in diesem der falsche annus regni Sic. und der Erzbischof von Palermo stehen geblieben. Ob jene Annahme eines Konzepts von 1224, die Lohmeyer bei seiner Prüfung jener Urkunde und ihrer beiden Ausfertigungen in Mitth. d. österr. Inst. Ergänzungsbd. II, 405 mit guten Gründen bekämpft, an sich zu halten sein wird, ist mir zweifelhaft. Aber neben den genannten Zeugen wollen auch andere, welche beiden Ausfertigungen gemeinsam sind, zu Rimini 1226 März nicht passen. Zwar ist die Anwesenheit des Bischofs von Rimini selbst vorauszusetzen und die des Bischofs von Cesena sehr wahrscheinlich. Jedoch der Erzbischof von Tyrus, der Bischof von Bologna, die Grafen Werner von Kiburg, Hermann von Froburg und Thomas von Acerra sind sonst überhaupt nicht während Friedrichs Aufenthalt in Oberitalien bei ihm nachweisbar. Der Graf von Schwarzburg kommt erst im Juni zu Parma, der Bischof von Mantua erst seit Juli 12. zu Borgo bei ihm vor. Umgekehrt fehlt in jener Urkunde der Bischof von Chur, der doch schon von Pescara an im Gefolge des Kaisers ist. Die Zeugenreihe von B.-F. 1598 ist also jedenfalls aus sehr verschiedenen Elementen zusammengesetzt und für unsern augenblicklichen Zweck nicht verwerthbar. Uebrigens sind nach Lohmeyer a. a. O. S. 413 ff. im Königsberger Exemplar die Monatsangabe und die Ortsbezeichnung als Nachtragungen deutlich erkennbar, weniger bei dem Warschauer.

[1]) Nach den Reg. imp. Das Datum der Ankunft Ludwigs stammt aus dem in Ann. Reinhardsbr. p. 184 benützten Leben desselben von Berthold.

[2]) Rycc. de S. Germ. p. 346: Tunc mittit a Ravenna, ubi pascha celebrat, filio suo, ut sibi in Lombardiam occurrat. Das kann unmöglich erst von Ravenna aus geschehen sein, da König Heinrich, der April 2. in Ulm (wohl zur Sammlung der schwäbischen Dienstpflichtigen), April 9. in Donauwörth gewesen war, April 22. (oder 30.) schon in Brixen stand. B.-F. 4004 bis 4006.

[3]) Ann. Reinhardsbr. l. c.

damals zwischen ihm und Salinguerra ein Vertrag vermittelt wurde, welcher dem Streite der beiden Parteihäupter um den Besitz Ferraras ein Ende machte, indem Salinguerra dort zwar die vorwaltende Geltung behielt, aber doch auch den Anhängern des Markgrafen einen Antheil am Stadtregimente und diesem selbst einige Ehrenrechte einräumte [1]). Soviel wurde jedenfalls erreicht, daß Ferrara vorläufig der Liga fernblieb.

Aber inzwischen nahm die Liga immer festere Formen an. Am 20. April wurde auf einer Tagfahrt zu Verona die Aufnahme von Unterthanen der Städte in den Bund, am 28. zu Mantua die Unterstützung einer nicht dem Bunde beigetretenen Gemeinde gegen eine zum Beitritte bereite Partei derselben verboten [2]), und etwa um dieselbe Zeit muß der Beschluß gefaßt worden sein, die Ausgänge der Alpenstraßen gegen die heranrückenden Deutschen zu sperren. Es soll geschehen sein, als der Kaiser die von der Liga geforderte Bestätigung des Konstanzer Friedens erst dann gewähren wollte, wenn sie sich ihm bedingungslos unterworfen haben würde [3]). Wurden auch später noch einzelne Fürsten und Herren, zumal wenn sie ohne kriegerische Begleitung kamen, zum Kaiser durchgelassen und mögen andere den Weg zu ihm über das Meer gefunden haben [4]), so konnte doch das starke Heer, welches an der Etsch herunterzog und bis Trient gelangt war, den Durchmarsch durch die Klausen nicht erzwingen, weil es überwiegend aus Reiterei bestand und nur weniges Fußvolk hatte [5]).

---

[1]) Azzo ist bei Friedrich im April zu Ravenna B.-F. 1601, 1602 und im Mai zu Parma 1608, 1609. Die näheren Bedingungen des Vertrages im Chron. Ferrar., Murat. VIII, 482. Da er bis zum Sturze Salinguerras 15 Jahre gedauert haben soll, dürfte sein Ursprung, wenn wir den Anfangstermin einrechnen, in diese Zeit zu verlegen sein. Daß Ferrara noch nicht ligistisch war, zeigt die Bestätigung eines Vertrags dieser Stadt mit Modena durch den Kaiser 1226 Juni B.-F. 1632.

[2]) Bundesakten p. 929. Der letzte Beschluß ging wohl auf Piacenza, wo erst Mai 17. Ritter und Volk, milites und pedites, wie es im Carmen Plac. p. 441 heißt, sich einigten.

[3]) Tolos. cont. c. 181: Cum plenarie imperialem habebitis gratiam, nobis datis obsidibus, reformabo (nämlich privilegia, quae apud Constantiam facta fuerant). Dieselbe Forderung stellte Friedrich bei den Verhandlungen nach der Schlacht bei Cortenuova als Vorbedingung alles Weiteren.

[4]) Chron. reg. Colon. p. 258: Quidam principes de Saxonia alia via per Austriam sunt ad imp. ingressi. Die Zahl der Deutschen, welche sich nach und nach beim Kaiser einfanden, ist doch nicht klein. Außer den schon Genannten langten im Mai zu Parma an: die Bischöfe Heinrich von Worms, Konrad von Hildesheim und Heinrich von Brixen, der Markgraf von Baden, Graf Meinhard von Görz, Konrad von Eberstein; im Juni daselbst Bischof Ekkehard von Merseburg, Graf Heinrich von Schwarzburg, und zu Borgo S. Donino die Bischöfe von Lausanne und Cambrai (letzterer kam vom deutschen Heere in Trient B.-F. 4009); im Juli daselbst die Grafen Heinrich und Hermann von Woldenberg. Auch der Rückreise dieser Deutschen wurden anscheinend keine Hindernisse in den Weg gelegt. Ludwig von Thüringen, der Juni 22. den Kaiser in Borgo verließ, war schon Juli 2. in Augsburg, Ann. Reinh. p. 187 ff., hatte also sicher auf dem kürzesten Wege reisen können.

[5]) Chron. reg. Colon. p. 258: multi principes Teut. . . . . una cum filio imp. apud Tridentum per 6 ebdomadas commorantur, non valentes

Es mag darüber zwischen dem Kaiser und den Bundesrektoren, welche sich zu Anfang des Mai in seine Nachbarschaft nach Faenza begaben, noch hin und her verhandelt worden sein, natürlich ohne Ergebniß, da die Liga mit Gestattung des deutschen Vorrückens ihr Todesurtheil unterschrieben und dem Kaiser die Mittel zur Durchführung dessen, was man ihm zutraute, gegeben haben würde. Spätere Ueberlieferung berichtet, daß die Rektoren den als tapfern Mann bekannten Johann von Brienne, der im April über Ancona gleichfalls nach Faenza gekommen war[1]), zu ihrem Führer zu gewinnen gewünscht, jedoch ablehnenden Bescheid erhalten hätten, weil er dazu nicht die Hand bieten wollte, daß seine Tochter, die Kaiserin, ihrer Herrschaften beraubt werde[2]). Aber ein vollständiger Ausschluß der kaiserlichen Obermacht lag damals noch durchaus nicht in den Absichten der Lombarden, welche sich immer auf den Konstanzer Frieden beriefen; sie wollten zunächst weiter nichts als die Fortdauer der bisherigen Verhältnisse, und nur um den Umsturz derselben zu verhindern, setzten sie alles daran, daß Friedrich nicht irgendwo zur Vereinigung mit seinem Sohne gelange, nicht militärisch mächtig werde.

---

progredi propter rebellionem Veronensium, qui clusas Veronensium tunc optinuerunt; Chounr. Schir. p. 633; Ann. Salisb. p. 783; — Ann. Plac. Ghib. p. 469: rex cum maximo exercitu . . . . cum per castrum, quod dicitur Clusa Verone transire minime potuisset etc.; Chron. Sic. p. 897; Rycc. de S. Germ. p. 346. Heinrich VII. urkundet Juni 11. noch in Trient, B.-F. 4009, blieb aber wohl kaum viel länger dort (weil bei den Verhandlungen, welche der Juli 2. nach Augsburg gekommene Landgraf Ludwig dort mit den Fürsten hatte, Ann. Reinh. p. 189, auch des Königs Anwesenheit vorauszusetzen ist), so daß die 6 Wochen der Colon. zutreffen würden. Auf die Stärke des in Trient versammelten Heeres läßt die Aufzählung der dort festliegenden Fürsten in dem Gutachten der Bischöfe gegen die Lombarden B.-F. 1624 schließen; vgl. B.-F. 4006[b]. Unter den Fürsten in Trient wird auch der Herzog von Oesterreich genannt. Vgl. seinen Briefwechsel mit dem Dogen Petrus Ziani um Durchzug: Gesch. K. Fried. Bd. I, 201, W. Acta II, 683. Der Durchzug wird verweigert, cum contra Lombardos in servitium Romani principis velitis accedere. Aber die Briefe sind vielleicht nur Stilübungen. — Carm. Placent. p. 440 giebt als Grund für die Unmöglichkeit, durch die Klausen zu kommen, an, daß im deutschen Heere zwar viele milites, aber wenig pedites waren. Nach Tolos. cont. c. 181 wurde außer bei Verona auch bei Como (Chiavenna?) der Alpenausgang gesperrt. Vgl. Cont. S. Crucis, M. G. Ss. IX, 627: Longobardi timentes insidias imp. viam u b i q u e inter montana venientibus obstruxerunt; Cont. Claustroneoburg. ib. p. 636: precludunt c i r c u m q u a q u e Alpes.

[1]) Tolos. cont. c. 184 mit dem Mißverständnisse, als ob Johanns Streit mit Friedrich erst jetzt ausgebrochen wäre. Er hatte in Ancona seine wieder schwangere Frau zurückgelassen. Albricus p. 919: Romani et Lombardi habebant eum in reverentia maxima.

[2]) Guill. Tyr. cont. p. 368, 369 (in den späteren Recensionen) läßt diese Verhandlung in Bologna stattfinden, wo Johann damals mit seiner Frau gewohnt habe. Die letztere ist jedenfalls von Ancona (s. vorher) später nach Bologna gezogen; denn ein Kind starb ihr hier am 8. Okt. (Matth. de Griffon., Murat. XVIII, 110). Reine Sage ist aber, was in der cont. weiter über Friedrichs Begegnung mit Johann erzählt wird, sowie darüber daß letzterer den Frieden des Kaisers mit den Lombarden vermittelt habe.

Verwunderlich ist es, daß Friedrich selbst gar keinen darauf abzielenden Versuch gemacht hat, da ihm immerhin eine nicht ganz verächtliche Truppenmacht zur Verfügung stand. Wird die Gefolgschaft der zu ihm gelangten Deutschen nicht gar hoch anzuschlagen sein, so hatten sich doch zu seiner apulischen Begleitung auch Kontingente aus dem Kirchenstaate, namentlich aus der Mark Ancona, zugesellt, und aus der Romagna folgten alle Gemeinden, ausgenommen Bologna und Faenza, seinem Aufgebote, wenn auch einzelne nicht mit der Beflissenheit, welche die nach Befreiung vom Drucke der Städte sich sehnenden Herren des Küstengebiets an den Tag legten [1]). Die Truppen wurden zu Anfang des Mai in einem Lager bei Cosna zwischen Forli und Faenza zusammengezogen; aber der Angriff auf Faenza, den man erwarten sollte, erfolgte doch nicht, obwohl diese Stadt schon von früher her wegen ihrer Schädigung Imolas in der Reichsacht war, sich der Liga kürzlich angeschlossen hatte und damals die Leiter derselben beherbergte.

Wie sehr man in diesem Augenblicke noch beiderseits darauf bedacht war, Feindseligkeiten zu vermeiden, welche die wohl noch immer für möglich gehaltene friedliche Verständigung hätten abschneiden können, das ergiebt die Thatsache, daß Faenza einem Theile des am 8. Mai von Cosna aufbrechenden kaiserlichen Heeres und dem Troß den Durchzug gestattete. Dabei kam es dann freilich zu einem blutigen Auflaufe, bei welchem nicht nur die Durchziehenden einige mit Geld beladene Pferde im Stiche lassen mußten, sondern auch mehrere Deutsche erschlagen wurden und namentlich ein Ritter den Tod fand, welchen die Bürger für den Kaiser selbst gehalten hatten. In Wirklichkeit war Friedrich wohlweislich um die Stadt herum gegangen. Der Zwischenfall kam beiden Theilen höchlichst unbequem: der Podesta zwang die Bürger, alle Beutestücke wieder herauszugeben, und Friedrich hielt es für gut, wenigstens augenblicklich von dem Vorfalle kein Aufheben zu machen, obwohl er ihn im Stillen der schon hoch aufgelaufenen Rechnung Faenzas hinzufügte [2]). So wenig dachte er an

---

[1]) Tolos. cont. c. 181: Teutonicorum, Apulorum, Marchianorum ac Urbinatum ingens adfuit multitudo. Dann werden die einzelnen Kontingente aus der Romagna aufgezählt. Wegen der Marchiani, zu denen auch Azzo von Este zu rechnen ist, s. o. S. 274 A. 1. Carmen Placent. p. 440: gentes congregavit, sicut ipse potuit.

[2]) Hauptquelle Tolos. cont. l. c., doch ohne Tagesangabe. Nach Carmen Placent. p. 440, welches von dem Ueberfalle selbst schweigt, brach Friedrich Mai 7. von Ravenna auf und fand Mai 8. der Durchzug durch Faenza statt. Mit Recht zieht Ficker diese durch das Zusammentreffen von Wochen- und Monatstag gestützten Angaben der Nachricht der Ann. Reinhardsbr. p. 185 vor, daß Friedrich erst am 10. von Ravenna nach Forli (also wohl ins Lager von Cosna) gegangen sei. Nach Tolos. geschah der Durchzug auf Befehl des Kaisers; dagegen nach Reinh.: Quidam de suo exercitu et maxime de comitatu Alemannorum temerario ausu eandem civitatem pertransibant, cuius porte propter contemptum imperatoris non sunt clause. Nach Ann. Plac. Ghib. l. c. schickte Friedrich, eben weil er von Faenza nichts gutes erwartete, einen Ritter vice sui zu den Durchziehenden, der dann erschlagen

Kampf, daß er von dem nächsten Lagerplatze zu S. Procolo, zwischen Faenza und Imola, die Truppen von Ravenna und Rimini nach Hause entließ[1]). Am 9. und 10. nahm er in Imola Quartier, dessen durch Faenza und Bologna zerstörte Befestigungen unter seinem Schutze hergestellt wurden[2]); am 11. kam er nach Medicina. Zeigt dies Abbiegen von der großen Straße, sobald er in den Bereich Bolognas gekommen war, daß er auch hier einem Zusammenstoße aus dem Wege gehen wollte, so spricht dafür auch die von ihm geübte kleine List, daß er die Fortsetzung der am 12. begonnenen Verhandlung mit den Bolognesen auf den folgenden Tag anberaumte, trotzdem aber am 13. früh schon wieder aufbrach und seinen Marsch fortsetzte[3]).

Der Zufall fügte es jedoch anders, als er wollte. Während des Marsches ging ein Wolkenbruch nieder; die zahlreichen Wasserläufe, welche die Richtung des Weges kreuzen, schwollen unglaublich rasch an; endlich traf man auf einen, über den zwar noch der Kaiser selbst mit dem Landgrafen Ludwig und wenigen Begleitern hinwegkam, aber die nachfolgende Masse des Heeres nicht mehr, so daß dieses sich mit dem Erzbischofe von Magdeburg, dem Grafen Heinrich von Schwarzburg und anderen deutschen Großen nothgedrungen doch auf Bologna wenden mußte. Es wurde hier eingelassen, beköstigt und für die Nacht in Quartier gelegt. Indessen beim Ausmarsche der Kaiserlichen am nächsten Morgen (14. Mai) konnten die Bürger es sich nicht versagen, die Nachhut zu hänseln und zu necken, bis es Verwundete und Todte auf beiden Seiten gab. Die Vorhut aber, welche die Stadt schon hinter sich hatte, wurde in Folge des Kampfeslärms in ihrem Rücken von panischem Schrecken erfaßt. Alles stürzte schließlich auf der großen Straße vorwärts und machte nicht eher Rast, als bis man den Grenzfluß zwischen Bologna und Modena und diese befreundete Stadt selbst erreicht hatte. Wo aber war der von seinem Heere getrennte Kaiser? Er muß die Nacht vom 13. auf den 14. in einer der kleinen Ortschaften nördlich von Bologna zugebracht haben, jedenfalls noch im Bereiche der Bolognesen: denn ein ligistischer Schriftsteller rechnet es ihnen als Verdienst an, daß sie ihm keine Hindernisse bereiteten. Am nächsten Tage stieß er in S. Giovanni di Persiceto auf die Bürgerwehren von Cremona, Parma, Reggio und Modena, welche aus Anlaß einer Fehde der letzteren Stadt mit Bologna ausgerückt waren, aber doch nicht gewagt

---

wurde, et thesaurum et equos hominibus, qui cum milite civitatem intraverant, eripuerunt. Das stimmt vollständig mit der Darstellung, welche Friedrich selbst nach vielen Jahren von dem Vorgange gab, B.-F. 3152, wobei er übrigens die Rückgabe der Gefangenen und der Beute zugesteht, von der auch Tolos. cont. spricht.

[1]) Tolos. cont. l. c. Diese Abtheilungen waren übrigens durch den Tumult in Faenza ganz in Unordnung gekommen.

[2]) Carmen. Plac. l. c. Reinhardsbr. l. c. Ueber die Wiederbefestigung Imolas Rycc. de S. Germ. p. 346.

[3]) Ann. Reinh.: volens pretermittere civitatem simul et placitum.

hatten, zu seiner Aufnahme an Bologna vorüberzuziehen. Sie geleiteten ihn nun nach Modena, wo er endlich am 15. Mai sich mit seinen gar zu schnellfüßigen Truppen vereinigte[1]). Mit Leuten von so geringer Kriegstüchtigkeit konnte er freilich nicht daran denken, Bologna, welches sich übrigens gleich bei seiner Annäherung in guten Vertheidigungszustand gesetzt hatte, für jenen verrätherischen Ueberfall zu bestrafen, geschweige denn, was sonst wohl das Natürlichste gewesen wäre, durch ein Vorgehen auf Mantua und Verona seinem Sohne den Ausgang der Etschstraße zu öffnen[2]). So ging er denn am 17. nach Reggio und am 18. nach Parma weiter[3]).

Im Grunde war zu dieser Zeit das lombardische Unternehmen Friedrichs schon als vollständig gescheitert zu betrachten; wenigstens war die Wahrscheinlichkeit sehr gering, daß er die Aufgaben, welche er sich gestellt hatte, noch zur Ausführung werde bringen können. Davon, daß er nach jenem traurigen Vorgange zu Rimini nochmals an anderen Stellen gegen die Ketzer eingeschritten sei, wird nirgends berichtet, und von einer wirklichen Förderung des Kreuzzugs durch seine Anwesenheit in der Lombardei konnte erst recht nicht die Rede sein, weil ihr die Herstellung des Friedens unter den Städten hätte vorausgehen müssen: diese aber war von dem Zeitpunkte an, da Friedrich sich als Haupt einer Partei und obendrein der minder mächtigen bekannt hatte, auf friedlichem Wege schwerlich mehr zu erreichen. Vielleicht, daß er gleich nach seiner Ankunft in Oberitalien unter Benutzung des ersten Eindrucks bei entschlossenem Vorgehen noch die Liga hätte sprengen oder ihr eines und das andere wichtigere Glied hätte abwendig machen

[1]) Ann. Reinhardsbr. p. 186, nach dem Berichte eines Augenzeugen, der doch wohl wie beim Kreuzzuge von 1227 des Landgrafen Ludwig Kaplan Berthold ist (vgl. Wenck, Entstehung der Reinh. Geschichtsb. S. 15). Auch Carmen Placent. p. 441 spricht von dem großen Regen, schweigt aber ebenso von dem Tumulte in Bologna, wie vorher von dem in Faenza. Rycc. l. c.: apud castrum s. Johannis in territorio Bononiensium posuit castra, ipsum parte sui exercitus per civitatem preeunte. Matth. de Griffonibus p. 110: postea (von Medicina) transivit iuxta s. Joh. in Persiceto et hospitatus fuit ibi extra castrum s. Johannis. Ueber die Lagerung der Cremonesen u. A. bei S. Giovanni Carmen l. c., Ann. Plac. Ghib. p. 469, Ann. Mutin. Murat. XI, 58.

[2]) Ein Versuch der Cremonesen, durch einen Vorstoß über den Oglio dem im Etschthale stehenden Reichsheere Luft zu machen, mißglückte. Tolos. cont. c. 181: viam filio (imp.) penitus ...., Cremonensibus vero super flumen Olii pontem facere volentibus ad eius filium in Lombardia de prato s. Danielis sublevandum, denegare curarunt; pontem vero super Athesis flumen factum rectores Lomb. modis omnibus laborarunt destruere. Ich verstehe den Satz so, daß die Cremonesen etwa bis S. Daniele (in der Gegend von Peschiera, s. o. S. 96) den Deutschen entgegenkommen, sie dort aufnehmen wollten, während diese ihrerseits schon eine Brücke über die Etsch hergestellt hatten, welche die Lombarden zu zerstören suchten und auch wohl zerstörten. Wann jener Versuch der Cremonesen stattfand, ist völlig ungewiß.

[3]) Carmen Plac. l. c. Nach Ann. Reinh. p. 187 gab es auch in Reggio wieder einen Tumult, weil die Bürger das dem Heere nachgetriebene Vieh nicht auf ihren Weiden dulden wollten. Einige Leute des Herzogs von Sachsen wurden schwer verwundet.

können. Aber nachdem Wochen und Monate in Unthätigkeit hingegangen, war er dazu nicht mehr im Stande, und sein Ansehen wird dadurch keine kleine Einbuße erlitten haben, daß er die schlimmsten Ungebührlichkeiten ungestraft lassen mußte. Die Liga umgekehrt erstarkte immer mehr. Am Tage seiner Ankunft in Parma fand in Bergamo eine Umwälzung statt, in Folge deren auch diese Stadt dem Bunde beitrat[1]), und den Tag zuvor hatten die Ritter von Piacenza endlich ihren Frieden mit dem Popolo gemacht, der schon vorher ligistisch gewesen war[2]). Aus der Erkenntniß, daß die Dinge hier nicht so gingen, wie sie hätten gehen sollen, kam Friedrich um diese Zeit zu dem weisen Entschlusse, das briefliche Gezänke mit dem Papste, das schon, wie wir sahen, hart bis an den förmlichen Bruch gediehen war, vorläufig nicht weiterzuspinnen[3]), während er zugleich, da der Weg der Gewalt gegen die Liga fortan ausgeschlossen war, neuerdings versuchte, wie viel durch friedliche Verhandlung mit derselben zu erlangen sein dürfte. Bei diesen Unterhandlungen aber konnte er die Unterstützung der kirchlichen Autorität um so weniger entbehren, je mehr er jetzt seine Eigenschaft als Führer des künftigen Kreuzzugs betonte, dem kein Hinderniß in den Weg zu legen sei.

Zwei hohe Geistliche deutschen Blutes, welche damals in die Lombardei kamen[4]), der Kardinalbischof von Porto Konrad von Urach und der Bischof Konrad von Hildesheim, eigneten sich vornehmlich diesen Gesichtspunkt an, der dann auch bei den anderen Bischöfen durchschlug, welche sich am kaiserlichen Hofe zu Parma befanden. Der große Eifer, mit welchem jene beiden Männer sich schon vorher in Deutschland der Kreuzzugssache gewidmet hatten, überhebt sie des Verdachtes, als ob die vielen Gefälligkeiten, welche Friedrich II. ihnen erwies[5]), erst ihre Auffassung der lombardischen Angelegenheit zu seinen Gunsten gewendet haben könnten. Alle ihre Arbeit für den Kreuzzug wäre ja verloren gewesen, wenn es ihnen nicht gelang, dem Kaiser einen erträglich ehrenhaften Rückzug aus seiner unhaltbaren Stellung zu ermöglichen. Daß er Zugeständnisse machen mußte, verstand sich von selbst; die Frage war nur die, ob man auf ligistischer Seite ebenfalls sich zu Zugeständnissen bequemen werde. Um das zu erfahren, begaben sich die Beiden zu Ende des Mai mit dem Patriarchen Gerold von Jerusalem, der bis vor kurzem Bischof von

---

1) Ann. Bergom., M. G. Ss. XVIII, 310.

2) Carmen Plac. l. c.

3) S. o. S. 281 A. 4.

4) Konrad von Hildesheim muß nach zahlreichen, ihm vom Kaiser gegebenen Urkunden etwa gegen Ende des Mai in Parma eingetroffen sein. Konrad von Urach besiegelte noch Mai 15. einen Vertrag zwischen den Grafen von Pfirt und Mümpelgard, Trouillat I, 506, und zwar apud Granwil, was doch wohl Grandvillars bei Delle ist. Aber schon Juni 2. ist er zu Mantua Zeuge Hermanns von Salza, s. u.

5) Ueber den Hildesheimer s. vorher. In Betreff Konrads von Porto kommt Friedrichs Urkunde für dessen Bruder Egeno V. von Urach in Betracht, Juli 18. B.-F. 1663, neben mancherlei Begünstigungen für Cisterzienserklöster.

Valence gewesen war, ferner mit dem Deutschordensmeister, mit dem Bischofe Gratia von Parma, dem Abte Heinrich von Reichenau, dem Propste Degenhard von Haug bei Wirzburg und dem Scholaster Ulrich von Straßburg nach Mantua, wo damals die Bundesrektoren versammelt waren. Sie trafen sich hier mit den Bischöfen der wichtigsten ligistischen Städte, nämlich von Mailand, Verona, Piacenza, Brescia und Mantua: die Geistlichkeit von hüben und drüben[1]) reichte sich die Hand zum Zwecke der für den Kreuzzug unerläßlichen Vermittelung, und sie glaubten an deren Gelingen wohl um so mehr, als thatsächlich von Seiten Friedrichs noch nichts geschehen war, was das ihm durch die Liga von Anfang an entgegengebrachte Mißtrauen rechtfertigte[2]). Er war, wie ihm die Bischöfe nachher bezeugten, „friedlich seine Straße gezogen, ohne Jemandem Unrecht oder Schaden zuzufügen", und sie betrachteten offenbar die Indemnität, welche er den Ligisten für den Fall zuzusichern bereit war, daß sie dem deutschen Heere den rechtlich gar nicht zu verweigernden Durchzug zum Reichstage gestatten würden, als ein ausreichendes Entgegenkommen von seiner Seite, da mit demselben die von den Lombarden erstrebte Aufrechthaltung des bisherigen Standes völlig gesichert schien.

Indessen eben in diesen Tagen, als es klar war, daß Friedrich nicht im Stande sein werde, irgend etwas zu erzwingen, haben die Rektoren der Liga sich höhere Ziele gesteckt. Es handelte sich für sie fortan nicht mehr um die bloße Vertheidigung des augenblicklichen Zustandes gegen einen vorausgesetzten Angriff seitens des Kaisers, sondern um Lahmlegung der kaiserlichen Gewalt überhaupt. Jede Dienstleistung für den Kaiser, der persönliche oder briefliche Verkehr mit ihm und den ihm anhangenden Städten, auch die Wahl der Podestas aus anderen Gemeinden als denen der Liga oder aus Rom und Venedig wurde bei harter Strafe verboten[3]). Die zugesicherte Indemnität genügte den Rektoren nicht mehr: sie verlangten für dieselbe die Bürgschaft der Kirche, und als diese ohne weiteres zugestanden

---

[1]) Die Genannten ergeben sich aus einer Urkunde Hermanns von Salza, d. Mantua Juni 2., bei Koch S. 138 (wo jedoch in der Zeugenreihe zu bessern ist: Gratia Parmensi, Vicedomino Placentino). Konrad von Porto urkundet hier Juni 3. und 5. Forsch. z. Dtsch. Gesch. XI, 632 (irrig zu Juni 5. und 7.). Das Carmen Placent. l. c. nennt als Abgesandte des Kaisers den Kardinal, den Erzbischof von Mailand und einen ungenannten Bischof.

[2]) Das wird in Ann. S. Justinae Pat. p. 152 anerkannt: Pacifice venit de Apulia in Lombardiam . . . . . volens amicabiliter Lombardorum animos mitigare.

[3]) Der Bundestag war Mai 25. in Mantua zusammengetreten, Carmen Plac. p. 441. Vielleicht waren zum Schutze desselben die 50 Ritter von Faenza aufgeboten, welche Mai 27. unter Führung des Podesta nach Mantua aufbrachen, Tolos. cont. c. 185. Ein Bundesbeschluß, gefaßt in un venerdi a i tre di maggio (was nicht paßt; es wird mit H-B. II, 929 di maggio uscendo zu lesen sein = Mai 29.), richtet sich gegen den Separatverkehr mit dem Kaiser und erscheint wie eine die Verhandlungen mit den Vertretern desselben vorbereitende Maßregel, ebenso ein anderer Juni 5. ibid. p. 930 (s. u.) wie ihr Abschluß.

wurde, stellten sie neue Bedingungen, welche an sich für den Kaiser beschimpfend waren und nur beweisen, daß man im Kreise der Liga jetzt durchaus kein Bedürfniß mehr nach einem friedlichen Abkommen empfand. Friedrich dürfe gegen sie während seines Aufenthalts in Oberitalien nicht den Reichsbann verkündigen; die Begleitung seines Sohnes solle nicht 1200 Pferde übersteigen; ferner habe der Kaiser die Nachführung der Lebensmittel für den beabsichtigten Reichstag einzustellen und sein eigenes bewaffnetes Gefolge noch vor der Vereinigung mit seinem Sohne zurückzuschicken[1]).

Für eine derartige Ausnützung der augenblicklich allerdings der Liga günstigen Lage gab natürlich der Konstanzer Friede, zu dessen Aufrechthaltung sie neu belebt worden war, keinen Anhaltspunkt ab, und die Rektoren scheinen deshalb einige Besorgniß gehegt zu haben, daß nicht alle Bundesglieder so weit zu gehen geneigt sein möchten, besonders da der ursprüngliche Zweck des Bundes sich auch auf der Grundlage des kaiserlichen Angebots erreichen ließ. Sie beschlossen deshalb am 5. Juni, an welchem Tage wahrscheinlich die Verhandlungen von den geistlichen Vermittlern als aussichtslos eingestellt wurden, daß der Austritt einer Stadt aus dem Bunde als Rebellion zu betrachten und demgemäß zu bestrafen sei[2]). Der hier auftauchende neue Begriff der Rebellion gegen den Bund zeigt, daß die Wortführer desselben ihn zu einem selbständigen Staatswesen auszugestalten beabsichtigten.

Man wird Friedrich II. darum nicht eigensinnig schelten, weil er jene ihm vorgeschriebenen maßlosen Bedingungen verwarf. „Ich will lieber Beleidigungen auf mir sitzen lassen, als mich zu ungeziemenden Dingen verpflichten", sagte er, und sämmtliche an seinem Hofe in Parma anwesenden Fürsten und Großen, geistliche und weltliche, auch jene, welche für ihn in Mantua unterhandelt hatten, stimmten auf Befragen ihm bei, daß jene Forderungen der Liga entwürdigende und unzulässige seien[3]). Wenn nun aus dem ausgeschriebenen Reichstage und folgerichtig aus der von demselben erwarteten Förderung des Kreuzzugs nichts wurde, so fiel die Verantwortung dafür nicht auf den Kaiser, sondern auf die Lombarden, welche seinen Rechten und seiner Ehre durch ihre übertriebenen Forderungen zu nahe getreten, dadurch aber auch den Kirchenstrafen verfallen waren, mit welchen Honorius III. die Nichtbeachtung des dem Kaiser als einem Kreuzfahrer gebührenden päpstlichen Schutzes bedroht hatte. Der Bischof von Hildesheim war im Besondern mit der Handhabung dieses Schutzes betraut worden, wie aus dem auf

---

[1]) Gutachten der Bischöfe Juni 10. H.-B. II, 600, wo u. A. in Bezug auf das Verbot der Selbstverpflegung (s. o. S. 289 A. 3 den Vorgang zu Reggio) treffend bemerkt ist: Mirum ..... cum predecessores sui satis aliter se habuerint transitum per imperium facientes.

[2]) Bundesakten. H.-B. II, 930.

[3]) Nach Friedrichs Manifest (s. u.) scheint förmlich durch Rechtsspruch festgestellt worden zu sein, ut ad tam illicitas petitiones non deberemus astringi. Im Gutachten der Bischöfe wird das für die einzelnen Punkte näher begründet.

Friedrichs Wunsch der Versammlung vorgelegten Breve des Papstes hervorging [1]). War der hier vorgesehene Fall jetzt eingetreten? Die in Parma versammelten hohen Geistlichen verschiedener Länder, der Patriarch von Jerusalem, die Erzbischöfe von Magdeburg, Bordeaux, Mailand und Reggio, die Bischöfe von Accon, Merseburg, Worms, Chur, Naumburg, Basel, Brixen, Parma, Imola, Brescia, Bergamo, Vercelli, Novara, Asti, Tortona, Turin und Arezzo, die Aebte von Murbach, Prüm, Pfäffers und Nonantula, sie bejahten am 10. Juni jene Frage, welche Konrad von Hildesheim an sie richtete, mit Einstimmigkeit: mit vollem Rechte könne und müsse er den Befehl des Papstes gegen die dem Kaiser Widerspenstigen in Anwendung bringen [2]). Konrad setzte demgemäß den Lombarden, bevor er die kirchlichen Strafen selbst verhängte, noch eine Frist, innerhalb deren sie dem Kaiser Genugthuung zu leisten hätten, wahrscheinlich bis zum 25. Juni, auf welchen Tag auch Friedrich sie zu gleichem Zwecke vorlud [3]).

Daß sie sich fügen würden, wurde wohl kaum erwartet, und deshalb kürzte eine Anzahl Deutscher den unfruchtbaren Aufenthalt in Italien ab. Schon im Mai waren die Grafen von Kevernburg, Habsburg und Wasserburg, welche von Ravenna an den Kaiser begleitet hatten, beurlaubt worden; jetzt reisten der Bischof von Brixen, Markgraf Hermann von Baden und Graf Heinrich von Schwarzburg nach Hause [4]), und noch kurz vor dem anberaumten Termine, als Friedrich am 22. Juni sein Hoflager nach Borgo S. Donino verlegte, nahmen auch Landgraf Ludwig von Thüringen und Herzog Albrecht von Sachsen ihren Abschied [5]). Doch auch die bei Trient

---

[1]) Im bischöflichen Gutachten (und entsprechend in Friedrichs Manifest) wird der Inhalt des Breve angegeben, H.-B. II, 611: episcopo firmiter iniungebat, ut, quotienscunque foret super hoc requisitus, monitione premissa, censura ecclesiastica coherceret perturbatores imperialium iurium et honorum. Erhalten scheint es nicht zu sein, und es ist jedenfalls nicht identisch mit der sachlich sonst übereinstimmenden Weisung an die deutschen Bischöfe überhaupt 1222 April 24. Epist. I, 136. Denn nach dieser soll jeder Bischof nur gegen die presumptores in sua diocesi constitutos einschreiten, während der Auftrag an den Hildesheimer diesem überall einzuschreiten gestattete. Röhricht, Kreuzfahrt Friedr. II. S. 10, denkt an das Breve 1220 Febr. 16. P. 6194.

[2]) An diesem Gutachten, H.-B. II, 609 ff., B.-F. 1624, welches sie Konrad zu seiner Sicherheit unter Brief und Siegel gaben, waren also nicht blos Reichsgeistliche und unter diesen ziemlich viele Bischöfe ligistischer Städte betheiligt, sondern auch aus Sicilien und Jerusalem, sogar aus Frankreich, und die letzteren konnten es, weil es sich nicht um eine Frage des Reichsstaatsrechts, sondern der Kirchendisciplin handelte.

[3]) Hauptquelle ist die rein sachliche Erzählung in Friedrichs Aechtungsmanifest Juli 12. H.-B. II, 642 ff., B.-F. 1658. Die Vorladung muß nach Borgo erfolgt sein, weil Friedrich sich zu dem Termine dorthin begab.

[4]) Die Entfernung der Genannten ergiebt sich aus ihrem Verschwinden aus den Zeugenreihen der kaiserlichen Urkunden.

[5]) Carmen. Plac. l. c. giebt für die Uebersiedlung nach Borgo den 13. Juni an, während der Biograph Ludwigs Ann. Reinhardsbr. p. 187 den 19. als den Tag bezeichnet, an welchem Friedrich seine Köche vorausgeschickt habe, und den 22. als Tag seiner eigenen Ankunft in Borgo, von wo sich dann

um König Heinrich versammelten Fürsten rechneten nicht mehr auf eine Nachgiebigkeit der Lombarden welche allein ihnen den Zug zum Kaiser ermöglichen konnte, und da obendrein allmählich die Verpflegung schwieriger wurde, wandten sie sich nach langem vergeblichem Warten etwa um die Mitte des Juni wieder der Heimat zu[1]). Die Zügellosigkeit des Trosses trägt wohl die Schuld, daß die Stadt bei ihrem Abzuge in Flammen aufging[2]).

Die Vertreter der Liga stellten sich in der That bis zu jenem Termine nicht ein, und Friedrich wäre befugt gewesen, wie das auch auf seine Anfrage von dem Patriarchen, den übrigen Bischöfen, Fürsten und Großen, den Hofrichtern und sonstigen Rechtskundigen anerkannt wurde, ohne weiteres über die Unbotmäßigen die Acht und sonstige Strafen zu verhängen. Er that es noch nicht; mit der freiwilligen Entfernung der Deutschen aus dem Etschthale war inzwischen die Frage des Durchzugs, an welcher die bisherigen Verhandlungen sich zerschlagen hatten, in Wegfall gekommen, und da der Kardinal von Porto jetzt eher mit seiner Vermittlung bei den Ligisten Eingang zu finden hoffte, gestattete Friedrich ihm noch einen letzten Versuch[3]). Während der Kaiser selbst seit dem 26. Juni in Cremona verweilte[4]), wohin er eigentlich schon zu Ostern hatte kommen wollen, wurden

---

Ludwig verabschiedete. Das kann ganz gut auch erst am 23. geschehen sein, an welchem Ludwig in Cremona nächtigte. Ficker zieht die Angabe des Carmen vor, weil Ludwig in den zu Borgo ausgestellten Urkunden noch Zeuge ist. Ich meine, wir müssen wegen der Angaben der Reinh. umgekehrt annehmen, daß diese Urkunden erst nachträglich ausgefertigt sind, mit Festhaltung der Umstände (Ort und Zeugen), unter welchen die Handlung stattgefunden hatte oder das Konzept gemacht war, wie Ficker das auch für nr. 1643 ff. annimmt. — Der Herzog von Sachsen verschwindet gleichzeitig mit dem Landgrafen aus den Urkunden und hat jedenfalls die Uebersiedlung nach Cremona nicht mehr mitgemacht.

[1]) Die Bischöfe von Cambrai und Lausanne, welche im Juni zu Borgo bei Friedrich erscheinen, B.-F. 1638, und von denen wenigstens der erste noch Juni 11. zu Trient gewesen war, B.-F. 4009, mögen ihm den Entschluß der Fürsten mitgetheilt haben. Die von Trient Zurückgekommenen hatten, als Ludwig von Thüringen Juli 2. in Augsburg eintraf (s. o. S. 285 A. 4), dort schon mehr als drei Tage auf ihn gewartet. Daraus, daß Ludwig, der Juni 22. oder 23. von Borgo abgereist war und offenbar schnell reiste, sie nicht mehr in Trient getroffen hatte, ergiebt sich ungefähr die Zeit ihres Aufbruchs von Trient. Die Schwierigkeit der Verpflegung, von der Tolos. cont. c. 181 redet, ist nach so langem Aufenthalte (per 6 ebdomadas. Chron. reg. Col.) einer großen Masse an derselben Stelle begreiflich. Ann. Schir. p. 633: pluribus consumptis bonis ad propria redierunt.

[2]) Tolos. l. c. scheint allerdings den Brand als einen befohlenen zu betrachten: volens filius de civitate Trid. se ducere, totam . . . . combussit; ebenso Carm. Plac.: abiit urens Trentum undique. Aus Rycc. p. 346: rex combusta civitate Trid. redit, ist seine Meinung nicht erkennbar. Weshalb der König die Brandlegung befohlen haben sollte, läßt sich nicht einmal vermuthen, und Chron. reg. Colon. sagt ausdrücklich: casuali incendio concrematur.

[3]) Quelle für das Folgende ist Friedrichs Manifest Juli 12. und von gegnerischer Seite das Carmen Plac. p. 442.

[4]) Carmen l. c.

also die Verhandlungen wieder eröffnet und zwar diesmal zu Mercaria am Oglio. Neben Konrad von Porto waren an der Vermittlung wieder Erzbischof Heinrich von Mailand und die Bischöfe Heinrich von Mantua und Albert von Brescia betheiligt, aber auch der päpstliche Subdiakon Alatrin, der schon seit einigen Monaten in Oberitalien beschäftigt gewesen war[1]), und ein Dominikaner aus dem Konvente in Brescia, Guala von Bergamo, welcher seitdem als Vertrauensmann der Kurie und ganz besonders des Kardinals Hugo von Ostia auf die lombardischen Angelegenheiten den größten Einfluß übte[2]). Unter dem Beirathe dieser Männer wurde nun von den Rektoren ein neuer Vertragsentwurf aufgestellt; sämmtliche Städte der Liga billigten ihn, und auch der Kaiser erklärte sich auf Andringen der Prälaten, gegen die Stimmen der Weltlichen, zur Annahme desselben bereit[3]).

Die einzelnen Bestimmungen des Entwurfs sind unbekannt geblieben[4]); sie werden jedoch den Lombarden irgend eine Handlung aufgelegt haben, durch welche sie äußerlich ihre Unterwerfung zu bekunden hatten. Dafür aber war Cremona allerdings kein geeigneter Ort. Friedrich ging deshalb am 4. Juli nach Borgo S. Donino zurück, während die Rektoren sich an demselben Tage in dem benachbarten Fiorenzuola einfanden[5]). Es schien sich nur noch um den förmlichen Vollzug des vereinbarten Entwurfs zu handeln. Aber auch diesmal kam es zu nichts, und wir müssen dahingestellt sein lassen, durch wessen Schuld. Da aber Friedrich während seines mit den Vorbesprechungen von Mercaria zusammenfallenden Aufenthalts in Cremona dem Andringen dieser Stadt nicht länger widerstanden, ihr alle Privilegien seiner Vorgänger bestätigt, auch deren und seine eigenen Verleihungen über Crema und Insula Fulcherii als zu Recht bestehend anerkannt hatte und da er gerade während der jetzt im Gange befindlichen Verhandlungen noch besonders alle dem wider-

---

1) Er war als Legat des Papstes März 31. in Padua gewesen; Rockinger, Formelbücher I, 174, aus Buoncompagnus.

2) Ueber Guala s. Odorici, Storie Bresciane V, 327, und Ficker in Mitth. d. österr. Inst. I, 200. Die kaiserlichen Bevollmächtigten bei dieser Verhandlung sind nicht bekannt; man möchte an Hermann von Salza denken, welcher nach Friedrichs Uebersiedlung nach Cremona nicht mehr bei ihm vorkommt und überhaupt seitdem aus seinen Urkunden verschwunden ist, um erst in Toskana wieder bei ihm zu erscheinen (vgl. B.-F. 1669 ff.). Friedrich rechnet ihn Aug. 29. H.-B. II, 676 unter die Vermittler von Mercaria und ebenso den im Manifest nicht genannten Erzbischof von Tyrus, während er hier Guala fortläßt.

3) Friedrich stellt die prelati den principes entgegen. Da weltliche Fürsten seit der Abreise Sachsens und Thüringens nicht mehr bei ihm waren, scheinen unter principes in jener Gegenüberstellung überhaupt weltliche verstanden werden zu müssen. Aber auch von diesen waren die deutschen Grafen bis auf Meinhard von Görz und Sigfrid von Vianden schon abgereist.

4) Raumer III, 176 (3. Ausg.) sagt, daß Friedrich den Lombarden die Bestätigung der alten Verträge anbot, womit er wohl den Konstanzer Frieden meint. Auch ich halte ein solches Angebot für sehr wahrscheinlich; aber bezeugt ist es meines Wissens nicht.

5) Carmen l. c.

sprechenden Verbriefungen für ungültig erklärte [1]), dürften die Vertreter der Liga und obenan die Mailander, sobald sie von diesen kaiserlichen Zusagen Kenntniß erhielten, in ihnen die Berechtigung zum Rücktritte von den zu Mercaria getroffenen Verabredungen erblickt haben. Daß Crema nicht zu denjenigen Gemeinden gehörte, welchen die Vortheile des Konstanzer Friedens, auf den sie sich sonst gern beriefen, ausdrücklich verbürgt waren, wird nicht leicht von mailändischer Seite zugegeben worden sein. Wie Friedrichs einseitige Begünstigung Cremonas den Anstoß zur Begründung der Liga gegeben hatte, so wurde sie auch jetzt wieder verhängnißvoll, als es sich um die Einfügung der Liga in die allgemeine Ordnung des Kaiserreichs handelte. Oder nahm die Liga daran Anstoß, daß Friedrich gerade in diesen Tagen, weil Albrecht von Magdeburg so bald als möglich nach Deutschland zurückzukehren wünschte, an seiner Stelle den Grafen Thomas von Savoien zum Reichslegaten von Oberitalien ernannte? [2]) Denn Thomas war mit Genua verbündet und an dem noch nicht beendigten Kriege Genuas mit dem zum Bunde gehörigen Alessandria betheiligt. Der Kaiser behauptete nachher, daß die Ligisten leere Ausflüchte vorgeschützt hätten, um den Vollzug des Vertrages zu hintertreiben, und er berief sich dafür auf ein leider verlorenes urkundliches Zeugniß der Prälaten, wie ein solches von ihnen schon über den Gang der früheren Verhandlung ausgestellt worden war. Die Rektoren umgekehrt witterten in Friedrichs Verhalten List und Trug und weigerten sich, auf seine Aufforderung nach Borgo zu kommen; am 10. Juli reisten sie unverrichteter Dinge von Fiorenzuola ab [3]).

In Deutschland war man nachher geneigt, die endgültige Vereitelung der Versöhnung Umtrieben der römischen Kurie zur Last zu legen und im Besondern jenem Alatrin [4]), wahrscheinlich mit Unrecht, weil die Kurie kaum ein Interesse daran haben konnte, Friedrichs Verlegenheiten noch weiter zu steigern und ihm damit einen triftigen Grund für die Hinausschiebung seiner Kreuzfahrt an die Hand zu geben. Wie dem auch sei, wenigstens Konrad von Porto, der zwar an dem nun unabweislichen Vorgehen des Kaisers gegen die Lombarden keinen Antheil nahm, aber zunächst noch bei ihm blieb und von ihm mancherlei Freundlichkeiten erfuhr [5]), kann mit derartigen

---

[1]) B.-F. 1642, 1652.

[2]) Thomas erscheint als Legat urkundlich zuerst zu Borgo Juli 6. B.-F. 1650, 1651. Sein Amt umfaßte ganz Oberitalien, mit Ausnahme der Romagna, für welche Albrecht von Magdeburg, der dort Graf war, den Titel und auch wohl die Befugnisse des Legaten behielt. Ficker, Forsch. II, 162.

[3]) Carm. Plac.: Nichil fecit cum nuntiis, | quos tradere mendatiis | nisus est. Friedrich p. 644: sicut venire pro pactis adimplendis debuerant, non venerunt; sed variantes propositum et affectum, potius illudere quam velle satisfacere videbantur, sicut singula sub sigillum et testimonium prelatorum, qui interfuerunt, plenarie continentur.

[4]) Chron. Ursperg.: curia Cremone .... ne fieret, ut multi credunt, a cardinalibus et curia Romana impeditur. Ueber Alatrin Chron. reg. Col. p. 258, s. o. S. 271 A. 1.

[5]) Konrad von Porto war sicher am 15., vielleicht noch am 18. Juli bei

Umtrieben nichts zu thun gehabt haben und die hohe Geistlichkeit Deutschlands und Italiens, welche beim Abbruche der Verhandlungen noch zahlreich am kaiserlichen Hofe war, erst recht nicht. Mochten die deutschen Bischöfe in der lombardischen Rebellion mehr die Auflehnung gegen das Kaiserthum strafbar finden, die italischen Bischöfe von der Unterdrückung derselben mehr eine Kräftigung ihrer eigenen vielfach geschmälerten Gerechtsame erwarten, Alle waren ersichtlich eines Sinnes darüber, daß die Ablehnung aller friedlichen Verständigung seitens der Lombarden eine gottlose Behinderung der Kreuzzugspläne des Kaisers in sich schließe und mit kirchlichen und weltlichen Strafen zu ahnden sei. Friedrichs Reichstagsprogramm trug seine Frucht: es brachte ihm die rückhaltlose Zustimmung dieser Kreise zu dem entscheidenden Schritte ein, der jetzt endlich gethan werden mußte.

Der Kaiser hielt am 11. Juli in der Hauptkirche von Borgo S. Donino eine feierliche Gerichtssitzung ab. In Gegenwart des Patriarchen von Jerusalem, der Bischöfe, Fürsten, Großen, Hofrichter und Rechtsgelehrten und einer ungeheuern Volksmenge wurde erst das päpstliche Schutzbreve, dann das Gutachten der Prälaten vom 10. Juni, endlich der nicht zum Vollzuge gelangte Friedensentwurf verlesen, und auf Grund dieser Aktenstücke sprach Konrad von Hildesheim über Mailand, Brescia, Lodi, Piacenza, Alessandria, Vercelli, Verona, Mantua, Vicenza, Padua, Treviso, Bologna und Faenza und die übrigen Glieder und Freunde[1]) der „unerlaubten Verbindung" Kirchenbann und Interdikt aus[2]). Der Kaiser aber ver-

Friedrich, der auf seine Bitte verschiedenen Klöstern Privilegien ertheilte. B.-F. 1659 ff.

[1]) Piacenza fehlt wohl nur durch ein Versehen in der Ausfertigung des Aechtungsmanifestes für Como. Weshalb in allen Ausfertigungen desselben Bergamo und in Friedrichs Anzeige an den Papst Aug. 29. außer Bergamo auch Alessandria fehlt, weiß ich nicht; man scheint diese Listen mit großer Sorglosigkeit behandelt zu haben, da etwa ausgefallene Städte ja unter den cetere civitates coniurationis eiusdem ac fautores earum inbegriffen waren. Auf dem Bundestage zu Mantua Okt. 31., H.-B. II, 931, erscheinen als Mitglieder auch Como, das Juli 12. noch nicht betheiligt war, und Novara, während in dem vom Papste 1227 Febr. 5. aufgestellten Friedensinstrumente, W. Acta I, 263, diese zwei wieder ausgelassen, dafür aber Turin, Crema, Ferrara, der Markgraf von Montferrat und die Grafen von Blandrate der Liga zugerechnet sind. Die Grafen von Blandrate hatten 1226 Nov. 10. nicht gewagt, das Ansinnen der Rektoren, sich der Liga anzuschließen, abzuweisen, Caccianotte, Summ. monum. Vercell. p. 185, und Markgraf Bonifaz von Montferrat hatte zu dem Bundestage zu Bologna Nov. 21., wo die Bevollmächtigten zur Verhandlung vor dem Papste bestellt wurden, auch einen Vertreter geschickt. Epist. pont. I, 340. Rycc. de S. Germ. p. 346 zählt merkwürdigerweise Turin und Novara schon den Städten zu, welche zu Borgo geächtet wurden, wofür mir kein Anhalt bekannt ist.

[2]) Vgl. Chron. reg. Colon. p. 258: Conr. ep. Hild., qui tunc verbi crucis ministerio fungebatur, excommunicationis sententiam in Longobardos imperatori cruce signato rebelles tulit, annuentibus et approbantibus universis Longobardie prelatis. Der Ausdruck des kaiserlichen Manifestes (s. folg. Anm.) „societas illicita" kann nicht so verstanden werden, daß der

hängte nach Spruch des Reichsgerichts über jene Städte und ihre Bewohner als Reichsfeinde und Hochverräther die Acht. Er widerrief alle ihnen ertheilten Privilegien und besonders den Konstanzer Frieden; er sprach ihnen alle Rechte, Regalien und Gerichtsbarkeiten ab; er hob die Verfassungen der Städte auf und befahl die Auflösung der in ihnen bestehenden hohen Schulen; er verbot den Verkehr mit ihren Bürgern, erklärte diese insgesammt für rechtlos und vogelfrei und dehnte endlich diese Nachtheile auch auf ihre Helfer und Freunde aus. Ein Manifest machte die Welt mit den Ereignissen bekannt, welche zu so scharfem Vorgehen gezwungen hatten[1]).

Die Vollstreckung des Urtheils mußte freilich der Zukunft überlassen bleiben; aber wenigstens der Theorie nach war die Autorität des Kaisers gewahrt worden, und mehr ließ sich für den Augenblick nicht thun. Darum lichtete sich nun rasch das Häuflein der Deutschen, welche so lange am Hofe ausgehalten hatten[2]), während die italischen Bischöfe theils noch etwas länger bei Friedrich in Borgo blieben, theils auch erst jetzt dorthin kamen[3]), als alle Ungewißheit über seine künftige Stellung zu den Städten der Liga geschwunden war. Wollten diese Bischöfe sich schon im voraus einen Antheil an dem sichern, was künftig den rebellischen Gemeinden abgenommen werden würde? Friedrich wird sie mit ihrer Begehrlichkeit vertröstet haben, ebenso wie die verhältnißmäßig wenigen Städte, welche noch auf seiner Seite

---

Bund von vornherein ungesetzlich gewesen wäre, sondern er war es erst durch sein Verhalten, Sperrung der Straßen und andere Maßregeln geworden, welche dem Konstanzer Frieden entgegen waren. Vgl. Köhler, das Verhältniß Friedr. II. zu den Päpsten S. 12 A. 1.

[1]) In mehrfachen, wenig abweichenden Ausfertigungen: an Como H.-B. II, 642, an Asti B. Acta p. 254, an Cremona ibid. p. 929 und an Imola, letztere mit Juli 12. B.-F. 1658. Vgl. Carmen. Plac. p. 442, Ann. Cremon. p. 807 (nach dem Manifeste), Ann. Bergom. p. 810, Rycc. l. c. — Chron. reg. Colon. l. c. erwähnt zwar die Exkommunikation, aber nicht die Achtung der Lombarden.

[2]) Albrecht von Magdeburg, Rudolf von Chur, von Weltlichen Meinhard von Görz und die erst kürzlich aufgetretenen Grafen Heinrich und Hermann von Woldenberg scheinen noch einige Tage nach dem 11. Juli bei Friedrich geblieben zu sein. B.-F. 1659 ff. Deshalb muß in den bei Mülverstedt, Reg. aep. Magd. p. 368, verzeichneten Urkunden des Erzbischofs Albrecht aus Magdeburg 1226 Juli 8. irgend ein Fehler stecken. Konrad von Hildesheim finden wir bis zum Passe von Pontremoli, den Grafen Sigfrid von Vianden bis S. Quirico in Tuscien im kaiserlichen Gefolge.

[3]) Zur ersten Klasse gehören Erzbischof Heinrich von Mailand, die Bischöfe Jakob von Turin, Albert von Brescia, Johann von Bergamo, Hugo von Vercelli, Odelbert von Novara und (Martin?) von Arezzo; — zur zweiten die Bischöfe Tiso von Treviso, Homobonus von Cremona, Jordan von Padua, Heinrich von Mantua (der letztere, an den Verhandlungen mit der Liga vielfach betheiligt, kommt vielleicht nur durch Zufall nicht früher als Zeuge in Kaiserurkunden vor) und Ildebrand von Fiesole. Sonst waren noch in Borgo Konrad von Porto, Gerold von Jerusalem, Simon von Tyrus und Jakob von Accon, vgl. B.-F. 1661; von diesen sind wenigstens die beiden letzten nachher mit Friedrich südwärts gegangen, vgl. nr. 1668, ebenso wie die Apulier Lando von Reggio und Johann von Bojano, vgl. nr. 1666.

standen: Cremona, Pavia, Parma, Reggio, Modena, Imola und im Westen Asti, statt der gehofften Erfüllung früherer Verheißungen sich mit pergamentnen Erneuerungen derselben begnügen mußten.

Asti mochte zusehen, ob es nach der erlangten Verbriefung voller kaiserlicher Gnade in seinem Kampfe mit Alessandria besser fuhr als bisher[1]); Modena konnte erproben, ob es die auf Kosten Bolognas gewährte Grenzberichtigung selbst durchzusetzen im Stande sein werde[2]); und ob Imola unangetastet bleiben würde, nachdem der Kaiser dem Bischofe Mainardin unter anderen Rechten auch die Gerichtsbarkeit über die Stadt bestätigt hatte[3]), mußte mindestens fraglich sein. Am härtesten aber ward wahrscheinlich Cremona durch den Mißerfolg des Kaisers mitbetroffen. Denn die Ansprüche dieser Stadt, über welche Friedrich nicht hinweggehen konnte und wollte, weil sie mit ihren näheren Verbündeten ihm den einzig zuverlässigen Anhalt in der Lombardei gewährte, hatten wohl das Friedenswerk zum Scheitern zu bringen vermocht, waren aber von ihrer Befriedigung jetzt vielleicht weiter als je entfernt. Die ganze Liga stand mit vereinten Kräften jetzt für die Abwehr derselben ein, während die Cremonesen fürs erste weder vom Kaiser noch von seinem neuen Legaten irgend welche Unterstützung zu hoffen hatten.

Sehr peinlich war endlich auch die Lage Genuas, welches durch seinen Podesta am kaiserlichen Hofe den auf Anerkennung der Unabhängigkeit gerichteten Bemühungen Savonas, wahrscheinlich auch Albengas, entgegenzuarbeiten versuchte. Friedrich hatte nun allerdings auf seinem Krönungszuge die genuesische Herrschaft über die Riviera von Porto Venere bis Monaco[4]), jedoch wenige Monate später, als er 1221 mit Genua wegen dessen sicilischer Privilegien in ein gespanntes Verhältniß gekommen war, wieder die Unabhängigkeit Savonas bestätigt[5]). Beide Theile konnten sich also, was auch sonst vorkam, auf kaiserliche Verbriefungen berufen, und im Grunde wurde die Rechtsfrage auch jetzt nicht ins Reine gebracht. Der Markgraf Heinrich von Carretto, welchen Savona zum Fürsprecher gewonnen hatte, setzte eine Bestätigung der seinen eigenen Vorfahren in Savona zugestandenen gräflichen und sonstigen Berechtigungen durch[6]),

[1]) B.-F. 1612. Asti erlitt 1226 zweimal Niederlagen. Ann. Ast.: Hist. patr. mon. III, 734.

[2]) B.-F. 1631. Ann. Mutin., Murat. XI, 58: F. imp. cum esset ad Burgum s. Donini, donavit fluvium Situle, Panarii et Samodie communi Mut., de quo exstat privilegium authenticum et amplum. In Friedrichs Urkunde steht aber Scultenua statt Samodia. — Modena erhielt gleichzeitig eine Bestätigung der städtischen Freiheiten und des Friedensvertrags mit Ferrara. B.-F. 1630, 1632.

[3]) B.-F. 1653.

[4]) S. o. S. 99 A. 1.

[5]) 1221 März 26. W. Acta I, 198; B.-F. 1306.

[6]) B.-F. 1651. Ueber die Rivalität von Savona und Genua am kaiserlichen Hoflager Ann. Jan. p. 160. Vielleicht hatte sich der Markgraf von Carretto schon damals mit Thomas von Savoien verständigt. Die Urkunde für jenen, der dort übrigens als Markgraf von Savona bezeichnet wird, gehört zu denen, in welchen Thomas zuerst als Legat erscheint.

mittelbar also den Ausschluß der genuesischen Ansprüche. Dann aber wurden diese noch im letzten Augenblicke, bevor Friedrich Oberitalien verließ, wieder durch Erneuerung der Urkunde von 1220 bestätigt[1]). Hatte nun Savona oder hatte Genua ein Recht auf die Unterstützung des neuen Reichslegaten? Thatsächlich hat Thomas von Savoien, an welchen der den Genuesen nicht gewachsene Markgraf von Carretto sich wandte, weder für Genua noch für Savona Partei ergriffen: er suchte vielmehr den Aufstand an der Riviera für die Ausbreitung seiner eigenen Herrschaft auszunützen, und noch in demselben Jahre haben Savona und Albenga ihm geschworen[2]). Vielleicht würde Genua sich unter solchen Verhältnissen der Liga zugewandt haben, wenn nicht derselben schon die feindlichen Gemeinden am Nordfuße des Apennin angehört hätten.

Die Unsicherheit und Verwirrung der oberitalischen Verhältnisse war also durch Friedrichs Heilungsversuch nicht nur nicht gehoben, sondern im Gegentheile gesteigert, dieses unerfreuliche Ergebniß aber zum großen Theile durch die von ihm selbst begangenen Fehler verschuldet worden. Er hatte durch die unbestimmten Auslassungen über seine Absichten die Lombarden vorzeitig zu Gegenmaßregeln herausgefordert; er hatte zur Bewältigung des voraussichtlichen Widerstands weder von Sicilien her genügende Kräfte herangeführt, noch, so lange es möglich war, Vorkehrungen getroffen, welche die Vereinigung mit dem deutschen Heere ermöglichten; er hatte sich endlich an eine Unternehmung gewagt, deren Durchführung jedenfalls längere Zeit in Anspruch nehmen mußte, als ihm, der schon im nächsten Jahre übers Meer gehen sollte, überhaupt noch zur Verfügung stand. So hatte denn Friedrichs erstes Eingreifen, gleichviel welches sein Ziel gewesen sein mag, nothwendig scheitern müssen, und daß es gescheitert war, darüber bestand weder bei den Zeitgenossen noch bei ihm selbst irgend ein Zweifel[3]). Er ließ sich später die schlimmen Erfahrungen dieses Jahres zur Lehre dienen.

Als er in der zweiten Hälfte des Juli von Borgo S. Donino aus den Heimweg aus der Lombardei antrat[4]), blieb diese als ein

---

[1]) B.-F. 1666.

[2]) Ann. Jan. p. 161. Vgl. Ficker, Forsch. II, 162 Anm. 20.

[3]) Vgl. z. B. Carmen Placent. p. 439: Ipse venit cum furore et recessit cum dolore; Ann. Plac. Ghib. p. 469: videns nil posse facere, quod optabat; Tolos. cont. c. 181: non leto recedens animo; Ann. Bergom.: Nihil, quod volebat, faciens; — Ann. Salisb. p. 783: infecto negotio cum indignatione se recepit; Cont. S. Crucis: valde commotus in regnum se contulit; — Chron. S. Mart. Turon. p. 473: inefficacem redire compulerunt, u. s. w. Bemerkenswerth ist die Aeußerung des Troubadours Guilhem Figueira bei E. Levy S. 43 V. 7 ff.: „Ich weiß, daß die Lombarden dem Kaiser viel zu schaffen machen. Denn nicht halten sie ihn für den Herrn, wie sie es thun sollten, und wenn er sich nicht in kurzem gegen sie wendet, um seine Schmach zu rächen, wird das Reich sich über ihn und seine Regierung beklagen, wenn er sich das Recht verkürzen oder nehmen ließe, welches er beanspruchen sollte."

[4]) Letzte aus Borgo datirte Urkunde Juli 18. B.-F. 1663. Friedrich kann nicht viel länger dort geblieben sein, da er nach manchem Aufenthalte unterwegs noch im Juli nach S. Miniato kam.

Chaos zurück, dessen Bewältigung in der Zukunft sich für ihn um so schwieriger gestalten mußte, je mehr der ligistische Widerstand, an sich schon durch sein diesmaliges Zurückweichen ermuthigt, Zeit gewann, sich zu befestigen und ungestört auszubreiten[1]). Schon hielt Friedrich sogar seinen Rückzug für gefährdet. Als er auf der in einem Seitenthale des Taro aufwärtsführenden Straße jenen Theil des Apennin, der damals Monte Bardone genannt wurde, im Passe La Cisa überschritten hatte und nach Pontremoli gekommen war, machte er hier aus Besorgniß vor Nachstellungen der Markgrafen Malaspina Halt, bis die Bürgerwehr von Pisa zu seiner Aufnahme herbeikam und ihn über Sarzana in ihre Stadt geleitete[2]). Weiterhin soll er die Reichsburg S. Miniato deshalb bald verlassen haben, weil sich Truppen von Florenz und Lucca an der Elsa ansammelten[3]). Ohne längeren Aufenthalt ist er im Laufe des August an Siena vorbei durch Tuscien und das Herzogthum Spoleto in sein Königreich zurückgekehrt[4]).

[1]) Ueber den Hinzutritt neuer Mitglieder zur Liga s. o. S. 297 A. 1.

[2]) Tolos. cont. c. 181; Carm. Placent. p. 442: Et per Monbardoni montes ad Pontremuli accessit partes (pontes?), qui civitatis timens nequitiam, Pisanorum ibi expectavit militiam etc. Welche civitas das sein sollte, ist schwer verständlich; jedenfalls nicht Pontremoli, das mit einem Privilege bedacht wurde. B.-F. 1667. Ann. Plac. Ghib. p. 469 ändern wohl richtiger: timens marchionum nequitiam, und da ist doch an die Malaspina zu denken, obwohl einer derselben, Konrad, hier und in Sarzana im Gefolge des Kaisers vorkommt, B.-F. 1666, 1670. Aber sollte der des Verraths Verdächtige Markgraf Wilhelm Malaspina sein? Hat doch der Troubadour Aimeric von Pegnilain dessen Tod 1230 betrauert als eines „deß Name schon dem Wandrer Trost gewährte, zu dem man kam mit voller Zuversicht!“ Diez, Leben u. Werke der Troub. (2. Ausg.) S. 355. — Ueber den damaligen Zug der vielgebrauchten Gebirgsstraße B.-F. 1665a.

[3]) Tolos. cont. l. c. Urkunden aus S. Miniato noch vom Juli, B.-F. 1668, 1669.

[4]) Chron. Sic. p. 897; Rycc. de S. Germ. p. 346. Stationen waren nach den Urkunden vom August: Orgia, südwestlich von Siena; S. Quirico, östlich von Montalcino; S. Gemino, nordwestlich von Terni, von wo aus Friedrich den Weg über Rieti und durch die Abruzzen genommen haben wird. Vgl. B.-F. 1673a.

Drittes Kapitel.

Honorius' III. Ausgang und Gregors IX. Anfang, 1226—1227.

Daß am päpstlichen Hofe die lombardischen Ereignisse mit der größten Aufmerksamkeit verfolgt wurden, ist ebenso selbstverständlich, als es menschlich gewesen wäre, wenn man dort dem Kaiser nach seinen Herausforderungen den Mißerfolg von Herzen gegönnt hätte. Aber konnten Papst und Kardinäle sich desselben wirklich freuen? Die Verhältnisse bei den Lombarden waren nicht gerade darnach angethan, ihnen die Sympathien der Kirche zuzuwenden, welche im Gegentheil fortwährend Anlaß hatte, sich über ihre Begünstigung der Ketzerei und über ihre Eingriffe in die Kirchenfreiheit zu beklagen, während der Kaiser, gleichviel aus welchen Beweggründen, wenigstens den guten Willen gezeigt hatte, hierin Wandel zu schaffen. Dazu kam ein zweites: wenn der endlich zu festen Verabredungen gediehene Kreuzzugsplan wieder zu Nichte ward, wer anders trug die Schuld als die Lombarden, welche jede friedliche Verständigung mit dem Kaiser vereitelt und offenbar den Konstanzer Frieden gebrochen hatten? Von ihm unter diesen Umständen Jahre lange Entfernung zu verlangen, bevor die Rebellen sich aus der Acht gelöst hatten, wäre nicht blos unvernünftig, sondern auch im höchsten Grade gefährlich gewesen. Denn die Fürsten, die geistlichen ebenso wie die weltlichen, welche durch ihr bereitwilliges und zahlreiches Erscheinen bei Trient ihre Uebereinstimmung mit den lombardischen Plänen des Kaisers bekundet hatten, würden sich ihm nicht haben versagen können, wenn er seinen Pflichten gegen das Reich vor jenen anderen Verpflichtungen gegenüber der Kirche den Vorzug gab, zu welchen er sich vornehmlich in seiner Eigenschaft als König von Sicilien verstanden hatte. Obendrein war sogar schon von kirchlicher Seite, nämlich durch das Gutachten der deutschen, italischen und fremden Bischöfe vom 10. Juni, anerkannt worden, daß in dem Widerstande der Lombarden eine thatsächliche Behinderung Friedrichs als eines Kreuzfahrers vorliege,

und eben deshalb hatte Konrad von Hildesheim über sie den Kirchenbann verhängt, mit welchem Honorius selbst alle Störer des Kreuzzugs zu strafen befohlen hatte. Welche Verlegenheiten konnten daraus dem Papste erwachsen! Wie nun, wenn Friedrich im nächsten Jahre, statt in den Osten zu ziehen, mit Berufung auf jenes bischöfliche Gutachten und mit wirksamerer Ausrüstung den Rebellen gegen Reich und Kirche zugleich zu Leibe ging? Die Partei der Gebannten zu nehmen, war für den Papst ebenso unmöglich als zu ihrer Niederwerfung beizutragen oder auch nur die Augen zuzudrücken. Honorius war ja nach den politischen Ueberlieferungen des Papstthums berechtigt, die Lombarden als dessen natürliche Bundesgenossen gegen die Uebermacht des Kaiserthums zu betrachten, und das Verhältniß zum Kaiser hatte sich so unerquicklich gestaltet, daß man wohl oder übel damit rechnen mußte, vielleicht sehr bald wieder dieser Bundesgenossenschaft zu bedürfen, so unerwünscht sie an sich sein mochte[1]). Aus allen diesen Verlegenheiten gab es für den Papst nur einen einzigen Ausweg, nämlich dem gewaltsamen Zusammenstoße des Kaisers mit den Lombarden rechtzeitig durch seine Vermittlung vorzubeugen und dadurch zugleich das Zustandekommen des Kreuzzugs sicherzustellen. Aber freilich, wie gering war im Augenblick die Aussicht, daß Friedrich sich zur Annahme einer Vermittlung gerade durch den Papst verstehen werde!

Denn obwohl Friedrich den gereizten Briefwechsel mit Honorius nicht fortgesetzt hatte, dauerte die Spannung zwischen ihnen nicht nur fort, sondern sie wurde während seines Rückzugs aus Oberitalien durch einen bedenklichen Zwischenfall erheblich gesteigert. Ein tuscischer Reichsvasall Tancred Visconte von Campiglia, dessen Besitzungen in der Nachbarschaft des päpstlichen Radicofani lagen, fing Boten auf, welche nach Rom zogen oder von dort kamen. Das war nicht mehr gewöhnliche Wegelagerei, in welcher der edle Visconte sich sonst wohl versuchte[2]), sondern es geschah im Auftrage Bertholds von Urslingen, der für seinen Bruder, den kaiserlichen Legaten Rainald von Spoleto, in Tuscien waltete. Berthold lieferte jenem die Leute zu seinen Ueberfällen; er empfing die päpstlichen Briefe, welche man bei den Gefangenen vorfand; er ließ dieselben erbrechen und verlesen. Aber handelte Berthold auf eigene Faust oder mit Wissen des Kaisers? Nun, die Urslinger hatten allerdings ein Interesse daran, die bestehende Spannung zwischen dem Kaiser und dem Papst womöglich bis zum offenen Bruche zu verschärfen, weil allein ein solcher sie

---

[1]) Glaubt Schirrmacher II, 123 auf Grund ungefähr der gleichen Erwägungen, wie sie im obigen angestellt sind, bei dem Verfahren des Papstes in Betreff der Lombarden seine Gerechtigkeitsliebe anzweifeln und ihm den Vorwurf machen zu müssen, daß „politische Gründe in die Wagschale des Gerichts gelegt wurden", so gebe ich letzteres zu, finde es aber sehr natürlich. Denn das Papstthum war eben nicht blos eine kirchliche Aufsichtsbehörde, sondern eine politische Macht mit selbständigen Interessen, welche sich unmöglich immer mit den rein kirchlichen decken konnten.

[2]) 1223 nahm er einem Sienesen Vieh fort. Arch. stor. Ital. Ser. III, T. XXII, 213.

nach Spoleto zurückführen konnte. Aber wenn Berthold und Tancred auch ohne ausdrücklichen Auftrag handeln mochten, Friedrich hat doch unzweifelhaft nachträglich ihr Verfahren gebilligt. Er muß bei seinem Zuge durch Tuscien und Spoleto, während dessen Rainald, Berthold und Tancred sich bei ihm einfanden, schon die scharfe Beschwerdeschrift des Papstes vom 21. Juli[1]) in Händen gehabt haben, und trotzdem versicherte er den schuldigen Tancred seines Wohlwollens und gab ihm eine Bestätigung seiner Lehen[2]). Glaubte er denn gar keiner Rücksicht mehr auf den Papst zu bedürfen, und erkannte er nicht, daß in demselben Augenblicke, in welchem der Friede zwischen Kaiserthum und Papstthum sich löste und ihr äußerlich erträgliches Verhältniß ausgesprochener Feindseligkeit Platz machte, letzteres in die engere Verbindung mit den Lombarden gedrängt wurde, von der es sich bisher frei erhalten hatte?

Honorius hatte seine Beschwerde schon mit der Drohung geschlossen, daß er im Falle verweigerter Genugthuung von sich aus auf Abhülfe gegen solche Uebergriffe denken werde. Die Genugthuung wurde nicht gewährt, und so darf man annehmen, daß der Ordensbruder Leonhard, welcher am 20. August zu einer Mittheilung an den Kaiser beglaubigt wurde[3]), der Träger eines Ultimatums gewesen sein mag, welches ihm die Entscheidung über Krieg oder Frieden zuschob und sie von der Befriedigung oder Abweisung der allmählich angesammelten päpstlichen Beschwerden abhängig machte. Was da in Friedrichs Seele vorgegangen sein mag, wer will das sagen? Uebte Hermann von Salza, der zu Ende des Augusts, als jener Mönch beim Kaiser anlangte, am Hofe desselben zu Ascoli in der Capitinata verweilte, auch hier wieder seinen mäßigenden Einfluß aus? Oder bebte Friedrich im letzten Augenblicke vor den unübersehbaren Folgen des Brandes zurück, den er zu entzünden im Begriffe gewesen war? Mit einer Geschmeidigkeit sonder Gleichen warf er sich plötzlich in eine seiner letzten politischen Richtung entgegengesetzte Bahn. Er suchte wieder mit Nachgiebigkeiten und Aufmerksamkeiten die Kirche sich zu verpflichten, nachdem seine Drohungen und Herausforderungen die beabsichtigte Wirkung verfehlt hatten. Gewissermaßen als Beweis dafür, daß er einen vollständig neuen Menschen angezogen, gestattete er jetzt endlich die Einführung der vom Papste für das Königreich ernannten Bischöfe[4]), womit denn allerdings der ursprüngliche Anlaß des ganzen Zerwürfnisses aus der Welt geschafft war.

Des Kaisers Briefe fließen nun wieder von Versicherungen der Ergebenheit gegen die Kirche und ihr Oberhaupt über, welche in auf-

---

1) P. 7601; Epist. pont. Rom. I, 233.

2) 1226 Aug. B.-F. 1673: ad presentiam nostram accedens. Das wird nicht erst zu S. Gemino geschehen sein, wo die Urkunde ausgestellt ist, sondern vorher, als Friedrich auf dem Zuge durch Tuscien nahe bei Tankreds Besitzungen in S. Quirico weilte, wo auch Rainald und Berthold Zeugen waren.

3) P. 7603; Epist. I, 234. Die ganz ungewöhnliche Kürze dieser Beglaubigung ist sehr bezeichnend.

4) Rycc. de S. Germ. p. 346.

fälligster Weise mit seinen erst vor wenigen Monaten ihr vorgehaltenen bittern Auslassungen im Widerspruche stehen. Kann es kaum einem Zweifel unterliegen, daß gerade in den letzteren seine eigentliche Auffassung sich offenbarte, so wird von vornherein seine neuerdings zur Schau getragene Fügsamkeit den Verdacht erwecken, daß sie ausschließlich aus der Abwägung seines augenblicklichen Vortheils hervorgegangen war und keine Aenderung seiner innersten Ueberzeugungen bedeutete.

Wenn, wie wahrscheinlich, zu den Mittheilungen, welche ihm Bruder Leonhard machte, auch die gehörte, daß die Kurie wünsche, die Vermittlung zwischen ihm und den Lombarden der Liga zu übernehmen, so hat Friedrich schon am 29. August dem Papste das Amt des Schiedsrichters angetragen[1]). Der Erzbischof Lando von Reggio, Hermann von Salza und ein Lehrer des römischen Rechts, Mag. Roffrid, wurden nach Rom abgeordnet, um Honorius die unbedingte Annahme seiner künftigen Entscheidung zu verbürgen und ihm die kaiserlichen Erlasse vorzulegen, durch welche den Vertretern der Liga für die Reise nach Rom freies Geleit zugesichert ward[2]). Im Hinblick auf diesen Schiedsspruch wird Friedrich es für zweckmäßig erachtet haben, die Verstimmung des päpstlichen Hofes so viel als möglich zu dämpfen und eine Rückkehr zu dem alten wenigstens äußerlich freundlichen Verhältnisse anzubahnen, aus welchem doch auch er manche Vortheile sowohl in früheren Jahren gezogen hatte als auch für die Zukunft erwarten durfte. Denn, wenn der Papst sonst nicht über ihn zu klagen Ursache bekam, war es nicht denkbar, daß derselbe, in gleicher Weise wie die Bischöfe am 10. Juni, seinen Beschwerden gegen die Lombarden Gerechtigkeit widerfahren ließ? Da gar nicht bestritten werden konnte, daß die Lombarden, wie Friedrich bei der Annahme des päpstlichen Schiedsgerichts nachdrücklichst betonte, durch Vereitelung des Reichstags und durch Nichtachtung jenes durch Konrad von Porto zu Mercaria vereinbarten Friedensentwurfes der Förderung des Kreuzzugs das größte Hinderniß in den Weg gelegt hatten, mußte Friedrichs eigenes Bemühen für den Kreuzzug um so schwerer ins Gewicht fallen. Nur um des Kreuzzugs willen wollte er darauf verzichtet haben, sich selbst gegen die Rebellen Recht zu schaffen, obwohl er es gekonnt. Das wird man in Rom besser gewußt haben; aber die Thatsache blieb bestehen: die Lombarden hinderten den Kreuzzug, der dort im Mittelpunkte aller Gedanken stand, und der Kaiser förderte ihn. Am 1. Oktober gab er sogar die für ihn verhängnißvoll gewordene Erklärung ab, daß er nicht nur für eine bestimmte Zahl, wie er in S. Germano versprochen

[1]) H.-B. II, 676; B.-F. 1674. Vgl. Friedrich Okt. 1. H.-B. II, 679, B.-F. 1677 an Mag. Arnold — einen Kreuzprediger in Deutschland; s. Epist. I, 253.

[2]) Die Gesandtschaft und ihr Auftrag wird von Honorius in seinem Briefe an die Bundesrektoren (s. u.) berichtet.

hatte, sondern für Alle ohne Unterschied, die an seiner Fahrt theilnehmen wollten, zur festgesetzten Zeit Schiffe bereit halten werde[1]).

Die Wirkung des kaiserlichen Einlenkens äußerte sich zunächst darin, daß man nun auch in Rom die unliebsamen Zwischenfälle des letzten Jahres auf sich beruhen ließ, und ohne näher zu untersuchen, ob Friedrichs plötzliche Fügsamkeit aus innerer Umkehr entsprungen war, die veränderte Sachlage entsprechend verwerthete. Honorius erfaßte das ihm von Friedrich angetragene Schiedsrichteramt sogar mit solchem Eifer, daß er die Lombarden, noch bevor er ihre Anerkennung desselben in Händen hatte, auf den 1. November zur Verhandlung vorlud[2]). Dieser Termin wurde nicht innegehalten. Denn sei es, daß die Liga überhaupt weniger das Bedürfniß nach friedlicher Ausgleichung empfand, da niemand sie unmittelbar bedrohte, — sei es, daß die päpstliche Aufforderung zu spät an die Rektoren gelangte oder bei ihnen einigem Mißtrauen begegnete, sie haben zwar im Oktober nach Anhörung der Boten des Papstes und des Kaisers die Entscheidung des erstern anzunehmen und Machtboten zu bestellen beschlossen, doch erst am 21. November solche auf einem Bundestage zu Bologna wirklich ernannt und mit den nöthigen Vollmachten versehen[3]). Am Ende wird bei ihnen die Rücksicht auf ihren Handelsverkehr, der bei längerer Dauer der Reichsacht empfindlich leiden mußte, für die Annahme der päpstlichen Vermittlung den Ausschlag gegeben haben[4]).

Was Friedrich betrifft, so ist es ihm, nachdem er sich einmal zur Nachgiebigkeit in den hauptsächlichsten Punkten entschlossen hatte, offenbar nicht mehr darauf angekommen, auch in anderen Zugeständnisse zu machen. Ob zu diesen auch die Neugestaltung der tuscischen Verwaltung zu zählen ist, mag zweifelhaft sein. Sie bestand nämlich darin, daß Rainald von Spoleto in seiner Eigenschaft als Legat am 27. September seinen Neffen Eberhard d'Estac zunächst zum Kastellan von S. Miniato und zum Gerichtsherrn in dem Bezirke dieser

---

[1]) Friedrich an Mag. Arnold l. c. Wahrscheinlich entsprechend auch an den Papst; s. Gregor 1227 Okt. 10. Epist. I, 283: promissa, que apost. sedi et crucesignatis per litteras suas fecerat de sponsione passagii etc.

[2]) Honorius an die Rektoren und entsprechend an die Bischöfe von Piacenza, Lodi und Parma, daß sie auf jene einwirken sollten, Epist. I, 234—236 undatirt. Damals lebte auch Konrad von Urach wohl am päpstlichen Hofe; er war wenigstens in Rom, als sein Freund Bischof Rudolf von Chur Sept. 18. daselbst starb. Casus S. Galli, M. G. Ss. II, 173. — Lando war im Oktober wieder bei Friedrich in Foggia, B.-F. 1678, 1681.

[3]) Ann. Plac. Guelfi p. 442. Nach Galv. Flamma p. 669 schickte Honorius einen Kardinal an die Liga. Die Bestellung der Machtboten erfolgte in zwei unbedeutend abweichenden Ausfertigungen. Savioli III b, 66; Epist. I, 240 f.: ad pacem et concordiam faciendam . . . . super discordia, quam habent cum d. Frederico . . . . sive ipse d. Fr. cum eis habet. Am 22. wurden noch zwei Bevollmächtigte hinzu ernannt, ibid. 242.

[4]) Diesen sehr einleuchtenden Beweggrund giebt Chron. S. Mart. Turon., M. G. Ss. XXVI, 475 an: cum merces suas ducere per imperium sine conductu et licentia eius minime potuissent.

Reichsburg[1]), am 2. November aber ihn überhaupt zu seinem Vikar in ganz Tuscien ernannte[2]). Wurde dadurch Rainalds Bruder Berthold, der die Gewaltthätigkeiten Tancreds von Campiglia unterstützt, wenn nicht veranlaßt hatte, wieder auf seine ursprüngliche Aufgabe, d. h. die Erhebung der Reichseinkünfte aus Tuscien, verwiesen, so ist die ganze Aenderung, mit welcher immerhin eine äußerliche Genugthuung für den Papst beabsichtigt gewesen sein mag, thatsächlich doch darauf hinausgelaufen, daß die Stellung der beim Papste gewiß sehr mißliebigen Uerslinger in jenem Lande noch verstärkt wurde.

Auf einem anderen Gebiete hat dagegen wirklich allein Friedrichs Mäßigung verhindert, daß das neue Verhältniß zur Kirche nicht daran wieder in die Brüche ging, daß unter ihrer Mitwirkung die Rechte des Reichs in Arelat aufs schwerste durch den König Ludwig VIII. geschädigt worden waren. Hatte dieser schon 1224, als er sich unter gewissen Bedingungen zur Kreuzfahrt gegen die Albigenser, oder vielmehr Raimund VII. von Toulouse, bereit erklärte, unter anderem gefordert, es müsse ihm frei stehen, nöthigenfalls auch Reichsunterthanen mit Krieg zu überziehen[3]), so ist nicht daran zu denken, daß dies ihm je vom Kaiser bewilligt worden wäre, und ebenso wenig ging Honorius III. darauf ein. Er wies im Gegentheil seinen dortigen Legaten, den Kardinaldiakon Romanus von S. Angelo, ausdrücklich an, darauf zu achten, daß die Kreuzfahrer ihre Hand nicht nach dem Lande Rechtgläubiger oder nach Reichsgut ausstrecken dürften[4]). Trotzdem betrug Ludwig VIII. sich so, als hätte er die verlangte Erlaubniß erhalten. Er machte, als es im Jahre 1226 endlich zur Ausführung des Planes kam[5]), das kaiserliche Lyon

---

[1]) Foggia XXVII. sept. nach Copie des 13. Jahrh. in Florenz, während der Druck bei Rena-Camice, De' vicari imp. (1782) p. 62 hat: XVII kal. sept. Jener Tag ist durch Friedrichs Anzeige an S. Miniato &c. H.-B. II, 678, B.-F. 1675 gesichert.

[2]) H.-B. II, 686. Vgl. Ficker, Forsch. II, 482, wegen der Abgrenzung der Befugnisse Eberhards und Bertholds. Berthold wurde zu Ende 1226 gegen einen aufständischen Baron der Abruzzen, Rainald von Bareto (nordwestlich von Aquila), verwendet, der sich nach Antrodoco geworfen hatte, Rycc. p. 347. Wenn er dann 1227 Juni als R. fratris nostri in Tuscia vicarius a maiestate imp. transmissus einen Prokurator bestellt zur Erhebung der Reichssteuer von Siena, H.-B. III, 15, mag er neuerdings besonders delegirt worden sein, ähnlich wie im Frühlinge 1226; s. o. S. 281 A. 3.

[3]) Recueil XIX, 750: quod d. papa procuret erga imperatorem, quod terre sue vicine Albigesio non noceant regi in hoc negotio . . . et si ei nocuerint . . . ., quod de voluntate imperatoris possit d. rex eos impugnare sicut alias, salvo iure imperatoris. Vgl. Sternfeld, Verhältniß Arelats S. 62 ff.

[4]) ibid. p. 772.

[5]) Für Ludwigs Art bezeichnend ist die Vorsicht, mit welcher er sich nach allen Seiten den Rücken deckt. Er verschaffte sich nicht nur die Zustimmung seiner Barone dazu, daß er das negotium terre Albigesii assumere dürfe, sondern ließ sich auch von dem päpstlichen Legaten, und zwar bevor er das Kreuz nahm, verbriefen, daß es in seinem Belieben stehe, wie lange er im Albigenserlande verweilen wolle, daß er nach seiner Heimkehr nicht verpflichtet

zum Sammelplatz seiner Kreuzfahrt[1]) und richtete sie geradezu auf das dem Grafen von Toulouse links vom Rhône, also im Reichsgebiet gehörende Venaissin, und da Raimund dieses in Voraussicht der Gefahr kurz vorher an Avignon verpfändet hatte, wurde Avignon selbst das Ziel des ganzen Zuges[2]). Als Mißverständnisse zwischen dem Kreuzheere und der Bürgerschaft von Avignon zu blutigen Reibungen führten, ließ Ludwig sich am 9. Juni von dem Legaten, der des Königs Eroberungslust mehr geschürt zu haben scheint[3]), als seinem Herrn lieb sein mochte, wohl nicht ungern bei seinem Gelübde beschwören, die aufgezählten Frevel zu rächen und vor allem die Stadt von den Ketzern zu säubern[4]). Geistliche und weltliche Große Frankreichs, welche den Zug mitmachten, erklärten ihren König für befugt, dies zu thun[5]), und so begann er getrost den Angriff, allerdings mit Vorbehalt der Rechte des Kaisers. Nach dreimonatlicher, für die Angreifer durch Entbehrung und Krankheiten überaus verlustreicher Belagerung fiel Avignon am 12. September 1226, weniger durch die Gewalt der Waffen, als durch die Arglist des Legaten, in die Hand der Kreuzfahrer, welche nun zur Ehre Gottes alle denkbaren Grausamkeiten daselbst verübten und sich als alleinige Herren der Stadt und Umgegend geberdeten. Die Regierung wurde vom Legaten übernommen; er wandelte das Stadtrecht Avignons um, und der König führte Geißeln aus der Bürgerschaft mit sich fort und ernannte den Grafen Gerard von Orange zu ihrem Befehlshaber[6]).

---

sei, nochmals dorthin zu gehen, und daß, wenn ihm etwas Menschliches begegne, seine Erben durch sein Gelübde zu nichts verbunden seien. Teulet, Layettes du trésor des chartes II, 69. Wie viel ungünstiger sind die Bedingungen, unter welchen Friedrich II. das Jahr zuvor (s. o. S. 238 ff.) sich zum Kreuzzuge verstanden hatte!

[1]) Vgl. Sternfeld S. 63.

[2]) Uebrigens war Avignon schon 1216 in gleicher Gefahr gewesen, als es Raimund zum Schutzherrn erwählt und dieser sich auch des Kastells der Stadt bemächtigt hatte. Damals stachelte der päpstliche Legat Bertrand, Kard.-Presb. von S. Johann und S. Paul, den Grafen Simon von Montfort zum Angriffe auf Avignon an; doch dessen Anschlag 1217 mißglückte. Guill. de Podio Laurentii, M. G. Ss. XXVI, 597; Petri. Sarn. hist. Simonis, ibid. 402, 403.

[3]) Roger de Wendower ed. Coxe IV, 125.

[4]) Teulet, Layettes du trésor des chartes II, 85: inter pontem Sorgie (Sorgues) et Avinionem Juni 9.: salvo iure ecclesiarum, imperatoris et omnium catholicorum.

[5]) Die Aufsetzung des an den Kaiser gerichteten Zeugnisses Rec. XVII, 344, H.-B. II, 612, erfolgte erst nach Beginn der Belagerung: Novit etiam deus, quod . . . . sicut peregrini solummodo hoc facimus propter deum ac promotionem fidei christiane . . . ., salvo in omnibus et per omnia iure vestro, contra quod d. rex ullo modo venire nec vellet nec deberet. Das mit 20 Siegeln versehene, in Paris befindliche Stück, s. Teulet II, 87, ist vielleicht eine zur Sicherheit des Königs zurückbehaltene Doppelausfertigung. Aber daß das Original zusammen mit einem Schreiben des Königs durch die Bischöfe von Beauvais und Cambrai dem Kaiser überbracht worden sei, wie Phil. Mousket v. 26093, 26133, M. G. Ss. XXVI, 783, berichtet und noch Sternfeld S. 64 annimmt, ist schon von B.-F. 1638 als unmöglich erwiesen worden, wenigstens was den Bischof von Cambrai betrifft.

[6]) Gesta Ludov., Rec. XVII, 310; vgl. not. a. Sternfeld S. 65.

Nun aber war gerade in den letzten Jahren der Kaiser darauf bedacht gewesen, im Arelat das Gefühl der Zugehörigkeit zum Reiche zu beleben; als vor dem förmlichen Ausbruche des Krieges Raimund von Toulouse zu Abtretungen an Frankreich gedrängt wurde, hatte er ihm am 31. März 1225 untersagt, irgend etwas von seinen Reichslehen zu entfremden[1]). Man darf unter diesen Umständen annehmen, daß Ludwig VIII., der sich damals allerdings mit äußerst hochfliegenden Entwürfen trug[2]), seine Unternehmung gegen Raimund nicht auf das Reichsgebiet ausgedehnt haben würde, wenn der Kaiser nicht sich in die lombardische Verwicklung gestürzt und sich dadurch selbst in die Unmöglichkeit versetzt hätte, dem Uebergreifen der französischen Macht ins Arelat rechtzeitig entgegenzutreten. Denn darauf zielten Ludwigs Pläne von Anfang an hin, jenseits des Rhône dauernd Fuß zu fassen; er bestimmte im voraus den Markgrafen Raimund Berengar IV. von der Provence zu dem Versprechen, daß er ihm bei der Vertheidigung dessen helfen wolle, was jener dort erobern werde[3]). Was wollte da der auch hier wieder eingeschaltete Vorbehalt der kaiserlichen Rechte bedeuten! Friedrich aber konnte erst nach der Rückkehr aus der Lombardei, und als Avignon schon gefallen war, höchstens mittelbar den französischen Bestrebungen entgegenwirken. Das geschah zunächst durch Gunsterweisungen an den Grafen der Provence. Ihm, der bei dem Anschlusse an Frankreich vielleicht nicht seine Rechnung gefunden hatte, wurde im Oktober der Besitz der Provence und der Grafschaft Forcalquier bestätigt und die Befugniß verliehen, während seiner Minderjährigkeit geschehene Veräußerungen zu widerrufen. Die Einrichtungen, welche die dortigen Städte sich eigenmächtig gegeben hatten, sollten ungültig sein[4]). Zu gleicher Zeit wandte der Kaiser sich an den Papst und verlangte, daß die aus Anlaß jener Kreuzfahrt an den Legaten oder „in die Hand

---

[1]) B.-F. 1557. Der Bischof Amicus von Orange (s. nr. 1553) dürfte der Vermittler gewesen sein.

[2]) Die damaligen Verhandlungen über die Freilassung Ferrands von Flandern bezwecken, dieses in völlige Abhängigkeit zu bringen, und der Krieg gegen Raimund von Toulouse war darauf berechnet, den Territorialbesitz der Krone im Süden zu begründen. Selbst die Krone von Castilien schien nicht unerreichbar. Castilische Große bezeugen, daß der König Alfons VIII. auf dem Todbette (1214) für den Fall, daß sein Sohn Heinrich ohne Erben stürbe (was 1217 geschah), den Sohn Ludwigs (von Alfons' Tochter Blanka) zum Nachfolger bestimmt habe, und sie erbitten ihn sich jetzt zum Könige. Teulet II, 97. Also für Frankreich war die Opposition gegen König Fernand III., einen Enkel Alfons' aus der von der Kirche gelösten Ehe seiner Tochter Berengaria mit Alfons IX. von Leon.

[3]) 1226 Juni. Sternfeld S. 65.

[4]) B.-F. 1678—1680. War die letzte Bestimmung, wie Sternfeld S. 66 wohl mit Recht annimmt, auf Marseille berechnet, so ist es für die ehrgeizigen Bestrebungen des Reichslegaten in der Lombardei, Thomas von Savoien (s. o. S. 300 wegen Albengas und Savonas), sehr bezeichnend, daß er Nov. 8. sich anheischig macht, unter gewissen Bedingungen Marseille alle namentlich aufgeführten Rechte und Freiheiten zuzusprechen. H.-B. II, 687.

irgend eines andern" gekommenen arelatischen Gebiete ihm herausgegeben werden müßten. Honorius seinerseits erklärte am 22. November dieses Verlangen für vollständig berechtigt, und es war, wie man weiß, durchaus der Wahrheit gemäß, wenn er versicherte, er habe seinem Legaten mündlich und schriftlich aufgetragen, die Reinigung des Landes in der Weise zu vollziehen, daß das Recht des Reiches nicht verletzt werde. Auf sofortige Auslieferung des Eroberten mochte er jedoch nicht eingehen[1]), und Friedrich, der ja selbst die Ausrottung der Ketzerei auf seine Fahne geschrieben und durch sein Krönungsgesetz der Kirche das Recht eingeräumt hatte, ketzerische Gebiete mit bewaffneter Hand zur Rechtgläubigkeit zurückzuführen, war am wenigsten in der Lage, die Gründe des Papstes zu bestreiten. Denn wenn die Rechtgläubigkeit dort wirklich, wie Honorius schrieb, einer völlig neuen Anpflanzung bedurfte, würde in der That mit der unmittelbaren Zurückgabe des Landes an die früheren Machthaber oder an mehr oder weniger den kirchlichen Bestrebungen gleichgültig gegenüberstehende Reichsbeamte die ganze Frucht des Glaubenskrieges wieder verloren gegangen sein. Die vorläufige Verwaltung des Eroberten durch die Kirche war hier unvermeidlich; ob dieselbe etwas früher oder etwas später aufhörte, darauf kam es im Grunde sehr wenig an. Was dagegen Friedrich brauchte und haben mußte, war eine Bürgschaft, daß die kirchliche Verwaltung sich nicht allmählich in eine französische verwandeln werde, und diese Bürgschaft erhielt er in der bestimmten Zusage des Papstes, daß nach einiger Zeit die Verwaltung wieder an Reichsbeamte übergeben werden solle[2]). Mag die Eigenmächtigkeit, mit welcher die Kirche in der ganzen Angelegenheit vorgegangen war und die Uebergriffe eines fremden Herrschers in Reichsgebiet veranlaßt hatte, in Friedrichs Innerem einen Stachel zurückgelassen haben[3]), für den Augenblick gab er sich damit zufrieden, daß die Bürgschaft des Papstes den französischen Gelüsten Befriedigung versagte. Der inzwischen am 8. November erfolgte Tod König Ludwigs und die Minderjährigkeit seines Sohnes rückten dann die von dieser Seite dem Arelat drohende Gefahr noch weiter zurück.

Auf den Verlauf der augenblicklich im Vordergrunde aller Interessen stehenden lombardischen Angelegenheit ist die kirchliche Besitz-

[1]) Der Inhalt des verlornen kaiserlichen Schreibens ergiebt sich aus Honorius 1226 Nov. 22. an Friedrich und entsprechend an den Legaten Romanus P. 7614; H.-B. II, 693; Epist. I, 243.

[2]) terras salvo iure tuo custodiant, tua in ipsis et imperii fidelitate servata, ut cum ex insinuatione legati nobis de predictis constiterit, iura tua nuntiis vel ordinatis tuis . . . . . restitui faciemus.

[3]) In einer zu 1228 von Rog. de Wendower ed. Coxe, IV, 166 im Auszuge, von Matth. Paris. Chron. maiora ed. Luard III, 152 vollständig mitgetheilten angeblichen Klagschrift Friedrichs an Heinrich III. von England, wiederholt bei H.-B. III, 48, heißt es: Habeant etiam generaliter omnes exemplum de comite Tholosano u. s. w. Ich kann, abweichend von Schirrmacher IV, 411, nur mit B.-F. 1716 dieses Stück für erdichtet halten. Es kann auch nicht etwa, wie Röhricht, Beitr. I, 67 A. 128, und Felten, Gregor IX. S. 65 A. 4, meinen, erst nach 1239 entstanden sein, da Roger es schon kennt.

nahme Avignons ohne Einfluß geblieben. Hatte Honorius, von der Annahme des Schiedsgerichts auch seitens der Lombarden benachrichtigt, durch den Erzbischof von Tyrus und den Deutschordensmeister dem Kaiser im allgemeinen seine Bereitwilligkeit erklärt, dasselbe trotz mancher Mißlichkeiten zu übernehmen, so beglaubigte Friedrich schon am 17. November, also bevor jener auf die arelatischen Eroberungen bezügliche Bescheid des Papstes erfolgt war, die Erzbischöfe von Tyrus und Reggio und wiederum Hermann von Salza für die bevorstehenden Verhandlungen[1]). Er betonte dabei aufs neue, daß er nur um des Kreuzzugs willen sich demüthige, und er sprach seine Erwartung aus, Honorius werde solche Nachgiebigkeit würdigen und wissen, was er zu thun habe, wenn etwa die Lombarden sich dem Austrage nicht fügen wollten[2]). Letzteres möchte für Friedrich das Erwünschteste gewesen sein, da dann der Papst kaum umhin gekonnt hätte, den von den Bischöfen über sie verhängten Kirchenbann zu bestätigen und dem Kaiser gegen sie freie Hand zu lassen. Indessen ziemlich gleichzeitig mit den kaiserlichen Gesandten trafen auch die der Liga, welche am 22. November von Bologna aufgebrochen waren[3]), am päpstlichen Hofe ein, und die Verhandlungen nahmen unter Vermittlung desselben einen so raschen Fortgang, daß schon am 8. Dezember eine vorläufige Vereinbarung erzielt wurde[4]), auf Grund deren dann Honorius am 5. Januar 1227 seinen für beide Theile verbindlichen Schiedsspruch verkündigte[5]).

Dem Kaiser wurde aufgelegt, die Mitglieder des Bundes wieder zu Gnaden anzunehmen, alle gegen sie ergangenen Bannungen, Aechtungen und sonstige Verfügungen, namentlich auch die auf das Studium in Bologna bezügliche[6]), zu widerrufen und die Zustim-

---

[1]) Rycc. p. 346: pro compositione inter ipsum et Lombardos facienda.

[2]) B.-F. 1684. H.-B. II, 691.

[3]) Ann. Placent. Guelfi p. 443.

[4]) Nach Ann. Cremon. p. 807 geschah die reconciliatio noch im J. 1226; Rycc. l. c. erwähnt die compositio mediante papa in unmittelbarem Anschlusse an die zum November berichtete Abreise der kaiserlichen Gesandten, und da Ann. Plac. Guelfi l. c. sagen: mense decembri pax et concordia facta fuit per pontificem, dürfte die Angabe des Galv. Flamma p. 669: octavo die dec. . . . . pax fit, festzuhalten sein, obwohl ich nicht weiß, worauf sie sich stützt.

[5]) Mittheilung desselben an die Rektoren der Liga und den Kaiser, P. 7640, 7641, unter Beilage eines Entwurfs für die von jedem Theile über seine Verpflichtungen dem Gegner und dem Papste auszustellenden Urkunden, W. Acta I, 263; Epist. I, 246—250. Vgl. Ann. Plac., Cremon., Rycc. l. c. Irrthümlich berichtet Chron. S. Mart. Turon. l. c., daß die Lombarden im Frieden dem Kaiser außer 400 Rittern auch 60,000 Pfund versprochen hätten.

[6]) Auffällig ist, daß das Studium in Bologna allein genannt wird, da doch in der Aechtung die Schulen aller geächteten Städte aufgehoben waren. Aber die übrigen Schulen waren so zu sagen freie, während Bologna sich stets rühmte, auf kaiserlichem Privileg zu beruhen, also durch das Studienverbot besonders hart getroffen worden sein mußte. Vgl. Kaufmann, Gesch. d. deutsch. Univ. I, 181. In der Aufhebung des Verbots für Bologna allein liegt auch das Zugeständniß, daß alle anderen Schulen neben der dortigen nicht in Betracht kämen.

mung seines Sohnes zu dieser Amnestie zu beschaffen. Beide Theile sollten die aus Anlaß der Entzweiung gemachten Gefangenen losgeben, die Ligisten aber mit den Anhängern des Kaisers Frieden halten und die gegen sie gerichteten Verrufe und Satzungen aufheben. Mit anderen Worten: der Schiedsspruch des Papstes wollte alles wieder auf den Zustand zurückführen, wie derselbe vor Friedrichs Zug nach Oberitalien gewesen war, und auf dieser Grundlage auch künftig dort Frieden gehalten wissen. Konnten diese Anordnungen als nachträgliche Verwirklichung der im Reichstagsausschreiben angekündigten Herstellung der Reichsrechte gelten? Gewiß fiel diese hier nicht im Sinne des Kaisers, sondern vielmehr in dem der Liga aus, welche ursprünglich gerade die Erhaltung des augenblicklichen Zustandes angestrebt hatte, während derselbe dem Kaiser nicht genügte. Hatten ferner die Bischöfe die Liga, wie sie sich allmählich gestaltet hatte, als eine ungesetzliche und unerlaubte Vereinigung bezeichnet und verurtheilt, so wurde im päpstlichen Schiedsspruche ihre Daseinsberechtigung wieder als selbstverständlich vorausgesetzt. Ohne Zweifel mit gutem Grunde; aber das Recht auf das Dasein schloß doch nicht das Recht zu offenbarer Auflehnung gegen Reich und Kaiser in sich, und für diese war in jenem Schiedsspruche, welcher den schwer gekränkten Kaiser und seine rebellischen Unterthanen auf eine Linie stellte, gar keine Genugthuung vorgesehen.

Denn alles, was den Gliedern des Bundes sonst noch vom Papste aufgelegt wurde, dient nur jenen kirchlichen Interessen, derenwegen Friedrich nach Italien gegangen sein wollte, und wegen deren Vereitelung er die Lombarden beim Papst verklagt hatte. Sie sollten, wie das seit 1220 schon so oft und vielfach vergeblich gefordert worden war, die Gesetze der Kirche und des Kaisers gegen die Ketzer annehmen und ausführen, die der kirchlichen Freiheit zuwiderlaufenden Bestimmungen aus ihren Statutenbüchern ausmerzen, endlich auf ihre Kosten 400 Ritter stellen, welche den Kaiser auf seiner bevorstehenden Fahrt ins heilige Land zu begleiten und dort zwei Jahre lang zu dienen hatten. Honorius fügte diesem noch die Erklärung[1]) hinzu, daß die Verpflichtung fortfalle, wenn der Kaiser ohne zwingende und von der Kirche anerkannte Gründe die Fahrt unterlasse.

Das Werk der Vermittlung, welches Honorius in dieser Weise zwischen dem Kaiser und der Liga vollbracht zu haben meinte, wurde dadurch gekrönt, daß er einerseits den durch Konrad von Hildesheim auf Grund seiner päpstlichen Vollmachten über die Liga ausge-

---

[1]) Ficker, Forsch. IV, 328. Epist. I, 251. P. 26164. Gleichzeitig wurde die vom Kaiser dem Markgrafen von Montferrat als einem Gliede der Liga zu gewährende Amnestie dahin interpretirt, daß durch dieselbe ihre sonstigen Ansprüche gegen einander nicht berührt würden. Epist. l. c. Das bezieht sich darauf, daß der verstorbene Markgraf Wilhelm dem Kaiser seine Güter verpfändet hatte, s. o. S. 228 A. 2), wie sich das noch bestimmter aus dem Vorbehalte in der Friedensurkunde Friedrichs vom Febr. 1. (s. u.) ergiebt.

sprochenen Bannfluch zurücknahm[1]), andererseits aber dem Kaiser bis zur Rückkehr vom Kreuzzuge und ebenso seinem Sohne, seinen Reichen und Rechten den apostolischen Schutz zusicherte[2]). Eine große Anzahl von Erzbischöfen und höheren Geistlichen Deutschlands, Burgunds, Italiens, Siciliens und des Auslands erhielt noch besondere, auf die Wahrnehmung dieses Schutzes gerichtete Aufträge[3]).

In welchem Gegensatze stehen die Artigkeiten, welche jetzt wieder zwischen Papst und Kaiser ausgetauscht werden, zu den bittern Anklagen, welche sie erst vor einem halben Jahre gegen einander erhoben hatten, jetzt aber vollständig vergessen zu haben scheinen! Als der Papst bei der großen Theuerung, welche am Anfange des Jahres 1227 wie in ganz Italien, so auch in Rom herrschte, Friedrich um Zufuhren aus seinem Königreiche ersuchte, ließ derselbe durch den Großhofjustitiar sofort die nöthigen Veranstaltungen treffen[4]). Während er, der erst jüngst behauptet hatte, der Kirche keinen Dank schuldig zu sein, jetzt anerkennt, daß sie stets um seine Ehre bemüht gewesen sei[5]), spricht der Papst seine Befriedigung darüber aus, daß Friedrich die Beseitigung der lombardischen Irrung zum Besten des Kreuzzugs angestrebt habe[6]). Nicht nur aus dessen Mittheilungen, sondern auch aus den Berichten von Augenzeugen will Honorius die Gewißheit geschöpft haben, daß wirklich schon umfassende Vorbereitungen im Gange seien. Ihr Einverständniß scheint wenigstens in dieser Beziehung so vollständig als möglich. Gemeinschaftlich sorgen sie für den vorläufigen Schutz des heiligen Landes; Friedrich stellt dazu aus seinem Königreiche 250 Ritter, und Honorius giebt auf ein Jahr den Sold für sie her[7]). Der Kaiser sendet den Deutschordensmeister über die Alpen, um für seinen Kreuzzug Ritter und sonstige geeignete Leute anzuwerben, und der Papst fördert das Werbegeschäft, indem er den Meister den geistlichen und weltlichen Fürsten Deutschlands angelegentlichst empfiehlt. Er läßt dort und sonst die Kreuzprediger zu eifrigerer Thätigkeit antreiben; sie sollen darauf

---

1) Chron. reg. Colon. ed. Waitz p. 258: eandem sententiam postea papa H. revocavit, mittens Alatrinum capellanum. In der Korrespondenz des Honorius, soweit sie vorliegt, findet sich nichts auf die Exkommunikation oder Absolution der Lombarden bezügliches.

2) 1227 Jan. 8. Epist. I, 251.

3) Jan 13. H.-B. II, 707. Epist. I, 255. P. 7649.

4) Rycc. de S. Germ. p. 347 zu Jan. 1227; vgl. Ann. Reg. ed. Dove p. 163 und darnach Salimbene.

5) 1226 Nov. 17., s. o. S. 311 A. 2.

6) Honorius 1227 Jan. 11.; s. u.

7) Rycc. p. 346: Imp. certum numerum militum dirigit ultra mare, etwa zu 1226 Okt. Vgl. das Verzeichniß der dazu von der Geistlichkeit der Erzsprengel Tarent, Brindisi und Otranto angebotenen Ritter und Fußknechte: H.-B. II, 933 not. Daß sie es auf Befehl des Papstes that und daß diese Mannschaften wirklich abgingen, erfahren wir aus Chron. Nerit. bei Murat. XXV, 897. Friedrich schreibt 1227 Dez. 6. H.-B. III, 45: er habe im h. Lande unter anderen 250 milites regni, quos anno preterito (also 1226) de pecunia ecclesie quietatos, sequenti anno (also 1227) ad solidos nostros ibi fecimus retineri.

achten, daß von denjenigen, welche das Kreuz genommen haben oder noch nehmen werden, niemand die auf den August angesetzte allgemeine Ueberfahrt unter der Führung des Kaisers versäume[1]).

Hatte ferner Honorius früher Friedrichs Zerwürfniß mit seinem Schwiegervater als eine Schädigung des heiligen Landes bezeichnet, obwohl nicht recht ersichtlich ist, worin solche gelegen haben könnte, so bemühte er sich nun, da er wieder bei jenem auf geneigteres Gehör hoffen durfte, auch um die Beseitigung dieses vermeintlichen Hindernisses, indem er dem Kaiser dringend die Versöhnung mit Johann von Brienne empfahl[2]). Er ließ dabei zwar den Wunsch durchblicken, Johann in Anbetracht seiner Kenntniß der Personen und Oertlichkeiten zum Statthalter im Königreiche Jerusalem bestellt zu sehen. Aber weil er wohl selbst nur geringe Zuversicht hegte, daß Friedrich sich dazu herbeilassen werde, schuf er lieber gleich von sich aus dem Schwiegervater des Kaisers eine Stellung in der Welt und standesgemäßen Unterhalt, indem er ihn zu seinem Vikar im tuscischen Patrimonium von Rom bis Radicosani und ebenso in den Tibergrafschaften von Narni bis Perugia ernannte[3]). Kam aber auch nur die einfache Aussöhnung zu Stande, welche Honorius befürwortete? Diese Frage läßt sich mit voller Sicherheit weder bejahen noch verneinen. Doch wird von einem Zeitgenossen, welcher sich in verwandten Dingen nicht schlecht unterrichtet zeigt, allerdings berichtet, daß nach der Geburt einer Enkelin Johann selbst seinem Schwiegersohne die Hand zum Frieden geboten und auf das Legat Philipps von Frankreich verzichtet habe, um dessen willen sie sich entzweit hatten[4]). So dürfte denn die Vermittlung des Papstes, der mit

---

[1]) Honorius 1227 Jan. 11. P. 7646, 7647; Epist. I, 252, 253. Ueber Hermanns Aufträge s. Friedrich 1227 Dez. 6. H.-B. III, 42. Vgl. Koch S. 58.

[2]) Honorius 1227 Jan. 27. P. 7659. Epist. I, 256.

[3]) Honorius 1227 Jan. 27: Anzeige an die Insassen im allgemeinen, P. 7658, Epist. I, 257, und an die einzelnen Städte, Theiner, I, 82. Die Aufzählung der ausdrücklich als nicht zum Herzogthum Spoleto, zu Rieti und zur Sabina gehörig bezeichneten Orte, welche Johann unterstellt werden, hilft zur genaueren Abgrenzung des Herzogthums; vgl. Ficker, Forsch. II, 244. Auffällig ist mir, daß S. Gemino und Stroncone, nördlich und südlich von Terni, mit Narni zusammen, Johann zugewiesen werden. — Johann war zugleich 1227 und 1228 in Perugia Podesta, Mariotti I, 2 p. 200. Rycc. p. 346 schon zu 1226: papa Johanni regi pro vite sue sustentatione terram committit ecclesie a Viterbio usque ad Montemflasconem, ebenso ungenau wie Albricus p. 919 ebenfalls zu 1226: civitates suas et castra plurima in Tuscia. Guill. de Nangis, M. G. Ss. XXVI, 677, läßt unter anderen Unrichtigkeiten in Betreff Johanns erst Gregor IX. ihm totam terram Romane eccle. verleihen.

[4]) Chron. S. Martin. Turon. M. G. l. c. 476: videns eum ex sua filia quandam filiam genuisse, naturali pietate commotus eum de pace per nuncios (Honorius entsandte Jan. 27. (s. o.) dazu den Cisterzienserabt von S. Martin in Viterbo) humiliter requisivit, sopita discordia de pecunia, quam Phil. rex . . . . . reliquerat, satisfecit. Gehen wir davon aus, daß Friedrich 1226 Febr. sich von seiner jungen Gemahlin in Salerno getrennt und sie bis zu seiner Rückkehr aus Oberitalien nicht wieder bei sich gehabt

derselben ein seinem hohen Amte wahrhaft entsprechendes Werk unternahm, wohl von glücklichem Erfolge gekrönt worden sein.

Aber war der Kreuzzug, dem auch diese Versöhnung dienen sollte, wirklich gesichert? Honorius selbst erkannte an, daß Friedrich Grund haben werde, seine Fahrt zu verschieben, wenn der endgültige Abschluß der lombardischen Frage nicht rechtzeitig erfolge[1]), und dieser war noch durchaus nicht zweifellos. Bis zum 28. Februar sollten die auf Grund des päpstlichen Schiedsspruchs auszufertigenden Friedensurkunden in Rom ausgetauscht werden. Es kam nicht dazu, und zwar wiederum durch die Schuld der Lombarden, obwohl diese jedenfalls mehr Grund hatten, mit dem Ausgange zufrieden zu sein, als der Kaiser.

Es ist wahr, Friedrich hatte immer behauptet, hauptsächlich um der Ketzer und des Kreuzzugs willen ihnen zu Leibe gegangen zu sein, und er würde deshalb sich selbst Lügen gestraft haben, wenn er den vorher begehrten Schiedsspruch zurückgewiesen hätte, der sich gerade auf diese kirchlichen Punkte und nur auf diese bezog. Die Berücksichtigung der politischen Seite des Streites, der Nichtachtung der Reichsrechte durch die Lombarden, war von ihm eigentlich gar nicht verlangt worden, und ihre Nichtberücksichtigung war ihm vielleicht sogar ganz lieb, weil dadurch der Wiederaufnahme seiner eigentlichen Absichten unter günstigeren Umständen nicht vorgegriffen wurde. Genug, er entschloß sich auf der Stelle, den Schiedsspruch anzunehmen, und ließ schon am 1. Februar zu Catania die gewünschten Urkunden ausfertigen, allerdings mit einigen für seine Auffassung bezeichnenden und nicht ganz gleichgültigen Abänderungen[2])

---

hatte, so wird für die Geburt der ersten Tochter Isabellas etwa der November anzusetzen sein, und dieser Termin ist — namentlich auch im Zusammenhange mit der Befürwortung der Aussöhnung durch den Papst — wahrscheinlicher als der andere, der sich aus der Annahme ergeben würde, daß diese Tochter erst nach Friedrichs Rückkehr gezeugt wurde, in welchem Falle die Geburt frühestens in den Anfang Mai 1227 zu setzen wäre. Von der Aussöhnung mit Johann spricht außer dem Chron. Tur. meines Wissens nur Phil. Mousket V. 27827, ibid. p. 795 zu 1227:

S'ierent acordé en cel an,
car il ot sa feme reprise
et laiscie sa male guise.
Et si anonça, con me samble,
qu'andoi passeroient ensamble.

Als Friedrich um Neujahr 1227 nach Sicilien ging, nahm er Isabella mit. Rycc. p. 346 zu Dez., Chron. Sic. p. 897 zu Januar.

[1]) Honorius an die Liga März 10. (s. u.): Terre Sancte succursus per hoc posset facile impediri . . . . ne imperatori differendi eiusdem T. S. succursum occasionem videamini dare.

[2]) Sie ergeben sich aus der Vergleichung der Entwürfe W. A. I, 263, 264 mit den Ausfertigungen H.-B. II, 712, B.-F. 1693, 1694, und sie bestehen, abgesehen von Unbedeutenderem, darin, daß Friedrich nicht von einer discordia mit den Lombarden, sondern von ihrer offensa nuper commissa spricht, und nicht die societas derselben, sondern nur die einzelnen Glieder derselben amnestirt, diese aufzählt. Weshalb in dieser Aufzählung gegen den Entwurf Ferrara ausgelassen ist, weiß ich ebensowenig, als wie es in den

der ihm vom Papst vorgelegten Entwürfe, aber doch nicht mit so tiefgreifenden, daß Honorius auf dem ursprünglichen Wortlaute bestehen zu müssen geglaubt hätte[1]).

Nicht so die Lombarden: sie zögerten, wie früher mit dem Eingehen auf das Schiedsgericht, so jetzt mit der Annahme der Entscheidung, wahrscheinlich, weil ihnen die Bestimmungen über die Ketzer und die Rechte des Klerus unbequem waren. Sie gebrauchten die von Honorius selbst als albern bezeichnete Ausflucht, die ihnen zugeschickten Entwürfe seien ins Wasser gefallen und unleserlich geworden; sie müßten erst von Rom sich neue Abschriften kommen lassen. Sie wollten offenbar die Sache in die Länge ziehen, bis der Kaiser übers Meer gehen und sich den tausend Zufällen seiner morgenländischen Unternehmung aussetzen mußte. In schärfsten Worten hat deshalb Honorius die Hinterhaltigkeit der Bundesrektoren getadelt und nochmals unverzügliche Einsendung ihrer Urkunden gefordert[2]). Aber bevor diese Mahnung zu ihnen gelangen konnte, ist der Papst am 18. März 1227 gestorben[3]), wohl in der festen Ueberzeugung, daß trotz alledem die von ihm heiß ersehnte Befreiung des heiligen Landes nicht mehr lange auf sich warten lassen werde[4]). Um ihretwillen

---

Entwurf hineingekommen, d. h. ligistisch geworden ist. An die Stelle ferner der comites de Blandrato des Entwurfs ist der eine comes Gotifredus de Bl. getreten: Graf Guido erhält Dez. 1. ein Privileg B.-F. 1714. Der vom Kaiser zugefügte Vorbehalt in Betreff des Markgrafen von Montferrat: reservantes tamen nobis omnia iura omnesque actiones, que nobis competunt, tam de debito, quo nostre celsitudini est affectus, quam de terra, que propter ipsum debitum nobis extitit obligata, stützt sich auf die päpstliche Erklärung Jan. 5., s. o. S. 312 A. 1. — Kardinalpresbyter Guala von S. Martin hat wohl dem Kaiser die Entwürfe überbracht und seine Ausfertigungen empfangen; s. B.-F. 1695.

[1]) Honorius sagt März 10. einfach: imp. super hoc pro parte sua litteras, secundum quod ei scripsimus, destinavit, nahm also an den Aenderungen keinen Anstoß.

[2]) März 10. P. 7679; Epist. I, 259. Ueberbringer war der schon oben S. 295 genannte Dominikaner Guala, qui statum et tranquillitatem eiusdem provincie, sicut manifeste cognovimus, diligit et pro ea frequenter apud nos interpellare curavit. Er war auch beauftragt, auf die Bereitstellung des lombardischen Kreuzzugskontingents zu wirken. Seine Instruktion Savioli III[b], 72, P. 7686. Gualas Sendung war vielleicht die letzte politische That des Papstes. Matth. Paris. hist. minor ed. Madden II, 294 erzählt, er sei schon 10 Tage vor seinem Tode so hinfällig gewesen, daß die Römer ihn für todt hielten und daß man ihn, um die Römer von Zugriffen auf das päpstliche Gut abzuhalten, am Fenster dem Volke zeigen mußte. Des Pasquino würdig sind die von Matth. mitgetheilten Spottverse:

O pater Honori, multorum nate dolori,
est tibi dedecori vivere, vade mori.

[3]) Der Tag ist gegen andere Angaben durch die Encyklika seines Nachfolgers gesichert. Am 19. wurde er in S. Maria Maggiore begraben; s. Potth. p. 677, dazu Rom. pont. catal. Venet., M. G. Ss. XXIV, 115 und Minorita Erphord. ib. p. 197.

[4]) Höfler, K. Fried. II. S. 24 läßt Honorius in dem Augenblicke sterben, „in welchem er, von Gram gebeugt, den dreimal wortbrüchigen Kaiser mit dem Banne belegen wollte". Dazu wäre gerade in diesem Augenblicke weniger als je Veranlassung gewesen, da das Verhältniß beider wieder das beste war.

hat er Frieden gehalten und Frieden geschafft, so weit es ihm möglich war.

Obwohl Honorius nicht die glänzenden Eigenschaften seines Vorgängers Innocenz besaß, wurde doch von ihm die überkommene Machtfülle des päpstlichen Stuhles mindestens unversehrt erhalten. Als er starb, war der erste Versuch des Kaisers, sich ganz auf die eigenen Füße zu stellen, schmählich gescheitert, und Friedrich hatte sich genöthigt gesehen, vorläufig wieder eine freundschaftliche Verbindung mit der Kurie zu suchen, bei welcher dieser doch die entscheidende Stimme zufiel. Wie weit dieser Erfolg und die anderen, welche der Pontifikat des verstorbenen Papstes aufzuweisen hat, als seine persönlichen Leistungen zu betrachten sind, läßt sich, wie bei den meisten Regenten des Mittelalters, schwerlich mehr ausmachen. Aber es scheint, als ob er mehr als sein Vorgänger sich bei seinen Handlungen auf die Mitwirkung und Zustimmung seiner Brüder, der Kardinäle, zu berufen liebte, und wenn auch hier wieder der Einfluß, welchen die Einzelnen auf die Erledigung der Geschäfte übten, nicht genau abgemessen werden kann, so ragten unter den Kardinälen doch zwei, ein Deutscher und ein Italiener, so bedeutend über die Anderen hervor, daß Honorius ganz von selbst bei allen wichtigeren Anlässen ihrer Unterstützung bedurfte: der Bischof von Porto und S. Rufina, Konrad, Graf von Urach, und der Bischof von Ostia und Velletri Hugo oder im Munde Anderer Hugolin von Anagni, aus dem Grafengeschlechte von Segni, dem auch Innocenz III. entstammte. Einig in allem, was Erhaltung und Mehrung der Macht der Kirche betraf, unterschieden sie sich nur dadurch, daß Konrad, aus dem Cistercienserorden hervorgegangen und durch diesen von ganz unglaublichem Einfluß in der Welt, die Stützen der Kirche mehr in dem alten Orden sah, während Hugo, ohne jene zu mißachten, mit richtigem Blicke in den unter Honorius zur Bedeutung gelangten neuen Genossenschaften unschätzbare Werkzeuge für die Zukunft erkannte[1]).

---

[1]) Ueber Konrad s. u. A. Höfler S. 26 ff., Roth von Schreckenstein in Forsch. z. Deutsch. Gesch. VII, 319 und Winter das. XI, 631; über seinen großen Einfluß s. Winter, Die Cisterzienser I, 167 ff. Thomas Cantiprat., Universale I, 9, rühmt von ihm: In tanto moderamine rerum animum spiritui servire coegerat, ut nunc ad libitum causis secularibus, nunc spiritualibus omnino deditum, ex hoc in hoc libere transiens, inclinaret. Ueber Hugo s. Felten, Papst Gregor IX., Freiburg 1886. Dem oft, auch von Nitzsch in Hist. Zeitschr. III, 387 betonten Gegensatze zwischen ihnen kann ich nur bedingt beistimmen: der Cisterzienser Konrad soll doch von der Vorzüglichkeit der Dominikaner überzeugt gewesen sein, s. Roth S. 366, Fürstenb. Urkbuch I, 96, wählte sich aber allerdings seine Grabstätte in Clairvaux; Hugo, der die neuen Orden bei jeder Gelegenheit rühmte, hat dagegen auch Klöster der älteren Weise gegründet und bedacht. Er sagt in Epist. Greg. (Bibl. Vallicell.) Ann. XII nr. 228 von S. Maria de Gloria von Anagni Flor. ord.: bonis nostris ditavimus propriis et sumptibus nostris ab ipsis eveximus fundamentis; ebenso ibid. nr. 300 von S. Maria de Mirteto Flor. ord. bei Ninfa. Vgl. Honorius 1216 Okt. 21., 24., P. 5345, 5347; Friedrich II. 1221 Jan. B.-F. 1274; Vita Greg. IX. bei Murat. Scr. III, 575. Wilhelm von Pembroke und die Augustiner von Canterbury machten gerade an diese Klöster Schenkungen,

Nur zwischen diesen beiden konnten die Kardinäle schwanken, als sie sich nach der Beisetzung des Verstorbenen in S. Maria Maggiore am 19. März im sogenannten Hause des heiligen Gregor beim Septizonium zur Wahl eines Nachfolgers versammelten. Man übertrug sie einem Ausschusse von Dreien, zu welchen auch Konrad gehörte. Die beiden andern gaben ihm ihre Stimme; als er die Wahl ablehnte, entschied man sich für Hugo, der noch am gleichen Tage als Gregor IX. vom Lateran Besitz ergriff und am 21. in S. Peter die Weihe empfing[1]). Am Ostertage, dem 11. April, ließ er sich in S. Maria Maggiore krönen, und erst am 19., also einen Monat nach seiner Wahl, schloß er die durch sie veranlaßten Schaustellungen päpstlichen Glanzes mit einem Festzuge ab, der ihn, unter Entfaltung märchenhaftester Pracht, von S. Peter mitten durch die Stadt nach dem Lateran geleitete[2]).

Gregor war schon ziemlich bejahrt[3]), wohl auch etwas älter als Konrad, der übrigens schon am 30. September starb[4]), einen Tag nachdem der neue Papst die Bannung des Kaisers vollzogen und damit das Friedenswerk von Grund aus zerstört hatte, mit welchem Honorius III. aus der Welt gegangen war. Gregor wird von seinem zeitgenössischen Biographen gerühmt wegen seines stattlichen und ein-

---

um sich dem Papste zu empfehlen. — Die Art der Verwandtschaft zwischen Innocenz III. und Hugo läßt sich aus der Vita l. c.: tertio gradu consanguinitatis nicht bestimmen. Vgl. Felten S. 6. — Gregors eigentlicher Name ist Hugo. Vgl. Albricus p. 919: Hugo cognomine Hugelinus.

1) Gregors Encyklika „Alto illius qui" 1227 März 23. P. 7864, 7865, in Ausfertigung an Friedrich II. zuletzt Epist. pont. I, 261. Vita Greg. l. c. — Ueber Konrads Wahl Hist. Villar. monast., M. G. Ss. XXV, 198. Daß Gregors Encyklika und Biographie nichts darüber sagen, fällt gegen die Glaubwürdigkeit der Erzählung, die auch Felten S. 51 annimmt, nicht ins Gewicht, da in den Wahlencykliken dieser Zeit nicht auf Einzelheiten der Wahl eingegangen zu werden pflegt. Doch sagt Gregor selbst, er sei erst post aliquantulum tractatum gewählt worden. Wenn Caesar. Heisterb. Dial. mirac. III, 33 um 1220 von Konrad bemerkt: Quid adhuc de illo futurum sit, ignoramus, so kann das nur heißen, da er schon Kardinalbischof war, daß man in ihm den künftigen Papst vermuthete. Eine ähnliche Andeutung bei Albricus p. 910 s. o. S. 50 A. 3.

2) Vita p. 575. Büdinger in Hist. Ztschr. XII, 371: „eine Inthronisationsfeier voll Welteitelkeit, wie ein Bacchanal im Genusse der Weltmacht".

3) Matth. Paris. Hist. minor ed. Madden. II, 456; Chron. maior ed. Luard V, 162 läßt ihn als valde senex und fere centenarius sterben. Daß dies jedenfalls übertrieben ist, bemerkte schon Böhmer, Reg. imp. p. 332. Vgl. Felten S. 6, der Gregors Geburt um 1170 annimmt.

4) Roth S. 393; Fürstenberg. Urkbch. I, 150. Daß Konrad ein Opfer der großen Pest unter den Kreuzfahrern wurde und zwar in Brindisi, wie Roth S. 366 und mit ihm Felten S. 64, 67 annimmt, läßt sich nicht erweisen; nach seiner allerdings späten Grabschrift starb er vielmehr, cum in transmarinis partibus moraretur. Sein letztes größeres Geschäft soll die Vermittlung zwischen den Bisthümern Metz und Lüttich gewesen sein, Aegid. Aureaevall., M. G. Ss. XXV, 121; er kommt noch Aug. 9. als Unterzeichner eines Privilegs Gregors P. 8003 vor und müßte, wenn die Grabschrift richtiges meldet, gleich darauf nach Syrien gegangen sein. Aber es ist doch sehr auffällig, daß er gar nicht unter den Kreuzfahrern dieses Jahres erwähnt wird.

nehmenden Aeußeren, wegen seiner Sittenstrenge, Frömmigkeit und Eifrigkeit um die Reinheit des Glaubens, wegen seines Scharfsinns, seiner Gedächtnißkraft und seiner Kenntnisse in den philosophischen und Rechtswissenschaften [1]), und seine Gelehrsamkeit wird auch sonst hervorgehoben [2]). Charakterfestigkeit hatte er schon im Jahre 1199, gleich nachdem er in das Kardinalskollegium eingetreten war, bei den Verhandlungen mit dem ebenso gewaltsamen wie verschlagenen Markward von Anweiler zu beweisen Gelegenheit gehabt [3]), und seine Geschäftsgewandtheit hatte sich in mehrfachen schwierigen Legationen nach Deutschland und Oberitalien bewährt, durch welche er mit den Verhältnissen des Kaiserreichs ausreichend vertraut geworden war. Mit Friedrich II. war er wiederholt in Berührung gekommen, zuerst bei dessen Krönung, als derselbe aus seinen Händen nochmals das Kreuz nahm, dann auf den Kongressen, auf welchen über die Ausführung dieses Gelübdes verhandelt worden war. Friedrich selbst hatte ihn 1221, als er ihm für seine oberitalische Legation auch weltliche Vollmachten gab, höchlichst belobt, ihn geradezu als seinen Freund von Alters her bezeichnet [4]), und Gregor seinerseits lag gewiß nichts ferner, als eine Geringschätzung des Einvernehmens mit dem kaiserlichen Freunde. Dabei ging er jedoch, wie sein weiteres Verhalten lehrt, von der stillschweigenden Voraussetzung aus, daß jener sich stets der fürsorglichen Leitung der Kirche zu ergeben habe, nöthigenfalls zu solcher Fügsamkeit gezwungen werden müsse. In seinen Briefen wird eine schärfere Tonart angeschlagen: man spürt den Hauch eines Geistes, der nicht nur seiner Stellung und seines Zweckes, der unbeschränkten Herrschaft auf allen Gebieten, sich vollständig bewußt ist — das war sicher auch sein Vorgänger gewesen —, sondern der zugleich entschlossen ist, mit allen Mitteln sie durchzusetzen. Er ist wohl im Stande, mit der ganzen Welt Frieden zu halten, wenn sie sich in seinen ausschlaggebenden Willen fügt; aber er bebt auch vor den äußersten Schritten nicht zurück und er ordnet jenem obersten Zwecke alle sonstigen Rücksichten unter, wenn die Durchführung desselben auf Hindernisse stößt.

Wenn er solche gerade von Friedrich II. befürchtete, wer wollte ihm das verdenken, nachdem dessen wahre Gesinnung sich in dem leidenschaftlichen Briefwechsel des vorigen Jahres geoffenbart hatte? Es waren da Worte gefallen, die man nicht so leicht wieder vergißt, und namentlich der Umstand, daß Friedrich bei der Gelegenheit jede Verpflichtung gegen die Kurie geleugnet hatte, macht es vollkommen begreiflich, daß bei einem weniger friedfertigen Manne, als Honorius III. gewesen, ein gewisses Mißtrauen gegen Friedrichs Absichten

---

[1]) Vita l. c.

[2]) Z. B. von Emo, M. G. Ss. XXIII, 536; Albricus ibid. p. 919.

[3]) Philipp und Otto IV. Bd. II, 13 ff. Daß die Geschäftsführung der Kurie, wie Büdinger a. a. O. S. 372 es darstellt, durch Gregor zerrüttet worden, kann ich nicht finden.

[4]) B.-F. 1274, 1286—1288. S. o. S. 148.

zurückgeblieben war. Gregor ließ ihn deshalb auch keinen Augenblick darüber im Zweifel, daß rücksichtlich des Kreuzzugs auf weitere Nachsicht nicht mehr zu rechnen sei. Mit der Anzeige seiner Wahl verband er am 23. März gleich eine Erinnerung an den bevorstehenden Abfahrtstermin und an den auf Versäumniß desselben gesetzten Kirchenbann: „Bringe nicht, uns und dich, in jene Zwangslage, aus welcher wir dich nicht leicht befreien könnten, selbst wenn wir es wollten"[1]). Gleichzeitig aber war er darauf bedacht, dem Kaiser die Fahrt überhaupt möglich zu machen, indem er seines Vorgängers Mahnung an die Lombarden, die noch ausstehenden Friedensurkunden zu vollziehen, am 27. März in noch schärferer Form und unter Kennzeichnung ihrer „frivolen und albernen Vorschützungen" erneuerte[2]). Sie hatten es inzwischen auf Andringen des Dominikaners Guala bereits gethan[3]); als jedoch ihre Urkunden in Rom ankamen, zeigte es sich, daß sie nicht ganz den im Schiedsspruche festgestellten Förmlichkeiten entsprachen, weil ihnen die Siegel des Markgrafen von Montferrat und der meisten einzelnen Städte der Liga fehlten. Sie waren also nicht zur Auswechslung gegen die längst bereitliegende Urkunde des Kaisers geeignet. Gregor verlangte deshalb von den Lombarden so schnell als möglich eine neue Ausfertigung[4]), während er sich dem Kaiser gegenüber, von dem er fürchtete, daß er die Verzögerung der Auswechslung zum Vorwande seines Zurückbleibens vom Kreuzzuge nehmen könnte, mit einer kleinen Unwahrheit half. Er schrieb ihm nämlich am 16. April, die Urkunden seien zwar da; er wage jedoch nicht, dem Boten das für ihn bestimmte Exemplar anzuvertrauen, und schicke ihm deshalb vorläufig nur eine Abschrift[5]). Die Lombarden werden nun zwar das Verlangen des Papstes ohne Zweifel bald

---

[1]) Epist. I, 261; P. 7864: quatinus in devotione sedis apost. perseverans et nobis . . . . . assistens humiliter et devote, sic sollicite peragere satagas negotium T. S. . . . . de corde puro et fide non ficta u. s. w.; am Schlusse: monitis nostris obtempera, quod nequaquam nos et te ipsum in illam necessitatem inducas, de qua forsan te de facili non poterimus, etiamsi voluerimus, expedire.

[2]) Epist. I, 263, nach Raumer III, 181 aus Reg. Greg. I. 13.

[3]) Auf einer Tagfahrt zu Brescia März 26. M. G. Leg. II, 259; H.-B. III, 3. Da die Ausfertigung an Honorius gerichtet ist, war der Tod desselben noch nicht in Brescia bekannt geworden.

[4]) Savioli III b, 76. P. 7868 mit kal. apr., was an sich unmöglich ist, da die ungültige Urkunde der Lombarden März 26. hat. Ebenso unmöglich ist die Datirung dieses Stücks und der anderen damit zusammenhängenden päpstlichen Schreiben in dem Cod. Bonon. und in der Sammlung des Fontanini auf dem venetianischen Staatsarchive mit XVI. kal. apr., pont. a. I., da sie dann nach 1228 gehören würden. Rodenberg erkannte bei seiner Ausgabe Epist. I, 266, daß XVI. kal. maii = April 16. zu bessern ist. — Entsprechend an den Erzbischof von Mailand ibid. und an Guala bei Savioli p. 73 und Ripolli, Bull. Praed. I, 26 mit XVI. kal. apr., von P. 7680 einmal unter Honorius zu 1227 und wieder nr. 8147 unter Gregor zu 1228 eingereiht; Epist. I, 267.

[5]) Savioli p. 77; H.-B. III, 6; P. 7869 mit III. kal. apr.; Epist. l. c. mit berichtigtem Datum.

erfüllt haben[1]), besonders da im anderen Falle der Erzbischof von Mailand beauftragt war, über sie den Bann zu verhängen; aber geschehen war es noch nicht, als Gregor es nicht nur dem Kaiser anzeigte, sondern gleichzeitig auch nach Deutschland zur Unterstützung des Kreuzzugs meldete und zwar mit der wiederum nicht ganz zutreffenden Bemerkung, daß die Lombarden sich schon anschickten, die ausgemachten 400 Ritter aufzubringen. Auch diese Meldung stellte schon als Thatsache hin, was der Papst nur hoffte und wünschte: die Lombarden hatten bisher sich so wenig vorbereitet, daß Gregor an demselben Tage, da er jenes schrieb, sie erst zu solcher Vorbereitung ermahnen zu müssen glaubte[2]). Man darf annehmen, daß ihr Eifer in dieser Beziehung nicht größer war, als rücksichtlich der Ausführung dessen, was der Friedensvertrag gegen die Ketzer und zum Schutze der Kirchenfreiheit bestimmt hatte. Das wurde entweder gar nicht beachtet, oder, wo man auf Andringen der Geistlichkeit wirklich die bezüglichen Bestimmungen in die städtischen Statuten aufnahm, thatsächlich dadurch lahmgelegt, daß man durch einen neuen Paragraphen den Podestas und Räthen Vollmacht gab, die Statuten zu mehren, zu mindern und abzuändern[3]).

Man wird gerade im Hinblicke auf diese Verhältnisse der Lombardei auch jetzt wieder am römischen Hofe nicht umhin gekonnt haben, sich die Frage vorzulegen, ob nicht eine möglichst enge Verbindung mit dem Kaiser besser als irgend eine andere den Interessen der Kirche diene. Denn den eigentlich kirchlichen Anforderungen hatte er sich nie versagt, und sein ganzes Verhalten seit dem August des vorigen Jahres konnte dafür sprechen, daß er auch sonst das Zusammengehen mit dem Papstthum wieder in seinem vollen Werthe schätzen gelernt hatte. Er bemühte sich mindestens dem neuen Papste ebenso gefällig zu sein, wie er es dem verstorbenen gewesen war. Als Gregor zu Anfang des Juni aus dem Lateran nach seiner Vaterstadt Anagni übersiedelte[4]) und wahrscheinlich in seiner Eigenschaft als Lehnsherr des Königreichs die Lieferung des Fodrums aus demselben verlangte, bekam der Großhofjustiziar Heinrich von Morra unverzüglich die nöthigen Weisungen[5]). Friedrich, der gleichzeitig

---

[1]) In einer von der Friedensurkunde März 26., s. o. S. 320 A. 3, nur in Notar und Zeugen abweichenden Ausfertigung vom März 29., die sich übrigens auch im Cod. Bonon. der Briefe Gregors findet, vermuthet Rodenberg Epist. I, 262 die endgültige Ausfertigung, wie Gregor sie verlangt hatte, die zurückdatirt worden sein mag, um nicht des Papstes Mittheilung an Friedrich Lügen zu strafen.

[2]) Gregor an den Erzbischof von Köln und seine Suffragane (wahrscheinlich ebenso an die übrigen Erzbischöfe), an Ludwig von Thüringen und Hermann von Salza, Epist, I, 268, 269. Vgl. Gregor an die Rektoren und an Guala oben Anm. 4.

[3]) Gregor an die Städte der Lombardei April 29. Epist. I, 269.

[4]) Urkunden noch aus dem Lateran Mai 30., aus Anagni zuerst Juni 7.

[5]) Rycc. de S. Germ. p. 347 zum Juni; über die Ablieferung des Fodrums p. 348 zum Juli.

von Sicilien nach Apulien zurückkehrte, sandte überdies den Erzbischof von Reggio und Hermann von Salza zur Begrüßung des neuen Papstes nach Anagni[1]). Hatte ferner die Kurie stets behauptet, daß die Anhänger des Grafen Thomas von Celano mit Unrecht von ihm geschädigt worden seien, so wird er das zwar kaum eingeräumt haben; aber er gab jener Auffassung in soweit nach, daß er jetzt, wie zu vermuthen ist, auf Fürsprache Gregors den ausgewiesenen Einwohnern des im Jahre 1223 zerstörten Celano die Rückkehr gestattete[2]): kurz, man hatte am päpstlichen Hofe nicht nur keinen Grund mit ihm unzufrieden zu sein, sondern hielt es sogar noch für möglich, diesen Feuerkopf durch richtige Behandlung dahinzubringen, daß er sich ganz der geistlichen Leitung unterordnete[3]). Wenn man endlich sah, wie er im Juni aus seinem Königreiche das Geld für die Kreuzfahrt zusammenbrachte[4]), wie er schon im Juli den Grafen von Acerra, Thomas von Aquino, als seinen Statthalter nach Syrien vorausschickte[5]), so konnte das wohl zu der Erwartung berechtigen, daß er auch die Hauptprobe bestehen, das heißt diesmal wirklich seinen Kreuzzugsverpflichtungen nachkommen und Jerusalem endlich der Christenheit zurückgewinnen werde. Denn während in früheren Jahren hier und da daran gedacht worden sein mag, den neuen Kreuzzug wieder nach Aegypten zu lenken[6]), war im Vertrage von

[1]) Rycc. p. 347 zum Juni. Das von Raumer (3. Ausg.) III, 181 aus Cod. Vind. 409 (olim philol. 61) f. 46 citirte Glückwunschschreiben des Kaisers an den Papst hat mit Friedrich II. nichts zu thun. Jener Codex ist das Baumgartenberger Formelbuch, und das betr. Stück, das sich bei Bärwald S. 292 abgedruckt findet, gehört Kg. Rudolf an. — Da Friedrichs Abgesandte bisher zu den Verhandlungen in der lombardischen Frage gebraucht waren, mögen sie auch Auftrag gehabt haben, sich zu vergewissern, wie es mit dem lombardischen Kreuzzugskontingente stehe. Im Juli war Hermann wieder bei Friedrich in Gravina, B.-F. 1699. — Dem Deutschorden wurden im Juli und August zahlreiche Bestätigungen durch den Papst zu Theil.

[2]) Rycc. p. 348 Juli. Vgl. oben S. 204.

[3]) Nur so kann ich mir den merkwürdigen Brief erklären, welchen Gregor noch Juli 22. an Friedrich richtete, P. 7972, Epist. I, 278, in welchem er die kaiserlichen Insignien: Kreuz, Lanze, Krone, Scepter und Apfel, ganz mystisch deutet und offenbar Friedrich in eine gewisse Seelenangst versetzen will. Nach Felten S. 63 bedient er sich hier öfters der Worte des h. Bernhard. Daß der Dominikaner Guala diesen Brief überbrachte, beweist, daß der Sendung einige Wichtigkeit beigemessen wurde.

[4]) Im Juni wurde im Königreiche pro felici transitu eine Kollekte erhoben, zu welcher das Land der Abtei Monte Casino allein 450 Unzen beitrug. Rycc. p. 347.

[5]) Rycc. p. 348; Guill. Tyr. cont. p. 348: por estre en son lue bailli dou roiaume, qui moult bien s'i contint et moult i fu douté; Ann. de Terre Sainte, Arch. de l'Orient lat. II, 2 p. 438 (vgl. Phelippe de Nevaire in Gestes des Chiprois publ. par Gast. Raynaud p. 34), irrig zu 1226: e fu bail d'Acre de par l'empereour et commencierent lors à fermer le castel de Mont Fort. Das letztere thaten die Deutschritter.

[6]) So in dem Briefe des Patriarchen Nikolaus von Alexandrien, s. o. S. 221 A. 1, und von dem Verfasser der Chron. reg. Colon. Cont. IV.

S. Germano ausdrücklich das heilige Land selbst als Ziel aller Anstrengungen hingestellt worden, und Friedrich II., der die Erbin Jerusalems geheirathet hatte, konnte selbstverständlich kein anderes haben.

---

p. 253, welcher z. J. 1224 bei der Beschreibung der vom Kaiser bereitgestellten usseria (s. o. S. 220) bemerkt, sie seien auch geeignet, intrare flumen Damiate vel aliud aliquod flumen. Vgl. Kestner, Kreuzzug Friedrichs II., S. 24.

Viertes Kapitel.

Der Kreuzzug von 1227 und die erste Exkommunikation des Kaisers.

Die Bemühungen der Kreuzprediger wurden schließlich von besserem Erfolge gekrönt, als es in der ersten Zeit nach dem Unglücke von Damiata den Anschein gehabt hatte. In Deutschland namentlich war die Kreuzzugsbewegung dadurch eine lebhaftere geworden, daß die von der Kirche verheißenen Segnungen sich mit den irdischen Vortheilen verknüpfen ließen, welche in der Gefolgschaft des Kaisers zu gewinnen waren. Denn dieser suchte die Zahl der 1000 Ritter, zu deren Aufstellung im heiligen Lande ihn der Vertrag von S. Germano verpflichtete, dadurch zu vervollständigen, daß er Fürsten, Herren und Rittern, welche sich zu seiner Begleitung bereit finden lassen würden, nicht nur Ueberfahrt und Unterhalt, sondern außerdem bedeutende Baarzahlungen anbot. Die wiederholten Entsendungen des Deutschordensmeisters nach Deutschland hatten unter Anderem solche Werbungen zum Zwecke: 700 Ritter wurden durch ihn für Friedrich in Sold genommen und von den Fürsten außer dem Landgrafen Ludwig von Thüringen und den Bischöfen Gebhard von Passau und Sigfrid von Augsburg, welche schon früher zugesagt hatten [1]), auch Herzog Heinrich von Limburg und andere durch feste Verträge zur Theilnahme am Zuge verpflichtet. Die Opfer, welche Friedrich dabei brachte, waren sehr erhebliche, wenn sie natürlich auch nicht überall sich so hoch beliefen, wie bei Ludwig von Thüringen, dem die Eventualbelehnung mit der Markgrafschaft Meissen hatte ertheilt und die früher angebotenen 4000 Mark Silbers auf 5000 hatten erhöht werden müssen [2]). Die ritterlich Lebenden wurden in Folge

---

[1]) S. o. S. 225, 226.

[2]) Friedrichs Rechtfertigung 1227 Dez. 6. H.-B. III, 42. Wegen Meissen vgl. Ann. Reinhardsbr. ed. Wegele p. 187, B.-F. 1638a und unten Buch IV Kap. 2. Man kann vermuthen, daß die meisten ritterlichen Theilnehmer des Zuges in dieser Weise angeworben sind.

jener Werbungen schließlich so kreuzzugslustig, daß z. B. Herzog Leopold von Oesterreich um die Vertheidigungsfähigkeit seines Landes besorgt wurde: so viele seiner Vasallen nahmen das Kreuz, während noch mehr im nächsten Frühjahre ihnen nachzufolgen gedachten[1]). Hatte der Bürger und der Bauer an dem Solde keinen Antheil, welcher jenen winkte, so wurde doch auch er von der Bewegung mächtig ergriffen. Man weiß, daß manche Kreuzprediger nicht eben wählerisch waren, wenn es sich darum handelte, die Zahl der Gelobenden zu mehren; aber nichts dürfte diese in höherem Maße gesteigert haben, als jene unbedachte Zusage, welche Friedrich im Herbste 1226 nach Deutschland gelangen ließ, nämlich daß für alle ohne Unterschied Schiffe bereit stehen würden[2]). Kein Wunder, wenn unter dem Eindrucke so mannichfaltiger Verheißungen und Verlockungen die Masse derjenigen, welche eingeschifft zu werden verlangten, doch schließlich alle Vorausberechnungen zu Schanden machte.

Unzählbar nennt der Chronist von Piacenza die Kreuzfahrer, welche, allen möglichen Völkern im Norden der Alpen entstammend, während der Monate Mai, Juni und Juli an den erstaunten Einwohnern von Verona und Piacenza nach Apulien hin vorüberflutheten[3]). Andere schifften sich in Marseille ein[4]), während die von Papst und Kaiser noch besonders zur Ausrüstung einer Flotte eingeladenen Friesen, wie bei früheren Kreuzzügen, auf dem weiten Umwege über den Ozean unmittelbar dem Ziele ihrer Pilgerschaft zuzusteuern beabsichtigten[5]). Aus England sollen 40000 kriegsfähige Männer im Juni 1227 aufgebrochen sein, allerdings nicht sowohl Vornehme und Große, welche wegen der unsicheren Zustände der Heimat diese nicht verlassen konnten oder wollten, als vielmehr Arme, bei welchen „der Wille des Herrn Gehör zu finden pflegt". Doch waren auch die Bischöfe Peter von Winchester und Wilhelm von Exeter dabei[6]). Für die Betheiligung aber der Deutschen giebt die Nachricht einen gewissen Anhalt, daß aus der einen Stadt Worms im März mehr als 400 Bürger zugleich ausgezogen sein sollen[7]), und ebenso der

---

1) Gregor 1227 Okt. 20. Epist. I, 285; P. 8047: per quod pro magna parte militum tuorum auxilio destitui contingat.

2) S. o. S. 306 A. 1.

3) Ann. Plac. Guelfi p. 433.

4) Guill. Tyr. cont. p. 363 von Röhricht, Beiträge I, 18, mißverstanden. Vgl. das. S. 64 A. 10 über die Kreuzfahrt der Troubadours Vidal und Raimund de Preux.

5) S. o. S. 249 A. 2. — Emo p. 511: crucesignati versus T. S. portum patrie liquerunt IV. id. maii, mit dem Zusatz: sed XI. kal. iunii recesserunt de Borkna (Borkum). Wundert sich Röhricht I, 65. II, 379, daß diese Friesen auf dem Kreuzzuge weiter nicht erwähnt werden, so hat er übersehen, daß sie die Fahrt überhaupt aufgaben.

6) Rog. de Wend. ed. Coxe IV, 145 beruft sich für seine Zahlangabe auf den Kreuzprediger Mag. Hubert: asserens veraciter tot in suo rotulo conscripsisse. Aber die 40,000 sind sehr verdächtig; s. u. S. 327 Anm. 5. Ann. Winton. bei Liebermann, Anglo-norm. Geschqu. S. 190 lassen die Bischöfe erst Juli 15. aufbrechen.

7) Ann. Wormat., M. G. Ss. XVII, 38.

Umstand, daß in einer neuerdings aufgestellten Liste der Angeseheneren, welche nachweislich den Kreuzzug dieses Jahres mitmachten, so unvollständig sie naturgemäß auch ausfallen muß, doch alle deutschen Landschaften vertreten sind [1]). So viele reiche und bedeutende Leute zogen hier aus, daß man den Kreuzzug den der Vornehmen nannte [2]).

Der Johannistag (24. Juni) scheint für die Deutschen der späteste Aufbruchstermin gewesen zu sein. Damals machten sich sowohl die Niederlothringer auf [3]), als auch Landgraf Ludwig, dem die vom Kaiser gespendeten Gelder ein überaus stattliches Gefolge von Grafen, Rittern, Hofdienern, Geistlichen, Schreibern und Aerzten mit sich zu führen gestatteten [4]), und wer es irgend konnte, wird sich ihm, als er von Schmalkalden aus Franken, Schwaben [5]) und Baiern durchzog, für die weite Fahrt angeschlossen haben, so daß seine Begleitung allmählich das Ansehen eines förmlichen Heeres bekam [6]). Nahm er, wie es fast selbstverständlich ist, seinen Weg über den Brenner und Verona, so dürfte der Wunsch seiner Gefährten, auch die heiligen Stätten Roms zu besuchen, ihn dazu bestimmt haben, weiterhin, statt der näheren Straße am adriatischen Meere entlang, die längere durch Tuscien [7]) zu wählen. Manchem Pilger aber ist in der Hitze des Hochsommers schon in Rom die Lust zur Fortsetzung

---

[1]) Vgl. das Verzeichniß schwäbischer Grafen und Dienstmannen bei Stälin II, 175 und das Gesammtverzeichniß deutscher Kreuzfahrer bei Röhricht II, 378—382 (vgl. das. I, 18. 64), zu dem nur Graf Gozmar von Kirchberg, Bruder des Bischofs Friedrich von Halberstadt, nachzutragen ist, s. Urkbuch f. Niedersachsen II, 117 — vielleicht auch Graf Konrad von Wasserburg, s. Riezler in Forsch. z. deutsch. Gesch. XVIII, 558. — Die Bischöfe Ekbert von Bamberg und Sigfrid von Regensburg, welche im Juli und August bei dem Kaiser sind, gehören nicht zu den Kreuzfahrern. Ersteren werden private Angelegenheiten herübergeführt haben, und er ist Nov. 17. wieder in Graz, wo er mit Herzog Bernhard von Kärnten einen Vertrag schließt; s. Ussermann, Cod. probat. p. 144. Sigfrid aber, der eben vom Papste zum Bischofe ernannt worden, bedurfte der Belehnung. Gregor Juli 2. an die Bürger von Regensburg: qui expeditus ab imp. curia ad vos celeriter veniet. Auch Konrad von Hildesheim und Ekkehard von Merseburg, welche zu Anfang Sept. bei Friedrich in Brindisi sind, waren keine Kreuzfahrer. Konrad mag die von ihm für den Kreuzzug Gewonnenen nach Apulien begleitet haben; er wird unmittelbar vor Friedrichs Einschiffung Sept. 7., pro cura et sollicitudine, quam fideliter gerit circa crucesignatos pro subsidio T. S., auf so lange, als er damit beschäftigt ist, von allem Reichsdienst befreit. B.-F. 1708.

[2]) Hugo von Reutlingen B. Fontes IV, 129: expeditio nobilium et divitum.

[3]) Bald. Ninov., M. G. Ss. XXV, 542.

[4]) Hauptquelle für seine Fahrt sind die Ann. Reinhardsbr. p. 200 ff., welche ausdrücklich sagen, daß sie den Bericht seines Kaplans Berthold wiedergeben, de cuius manu hec omnia notata sunt et conscripta.

[5]) Ludwig kann hier nochmals mit König Heinrich VII. zusammengetroffen sein.

[6]) Ann. Marbac. p. 175: Quem secuti sunt multi nobiles et barones. Inter quos erat Augustensis episcopus, Ludewicus de Kastele, Ludewicus senior de Stolberch et alii quam plures; — Rycc. p. 348 läßt ihn im Juli cum crucesignatorum exercitu de Alemannia nach Apulien kommen.

[7]) Ann. Reinhardsbr. p. 205.

der beschwerlichen Reise vergangen. Ein Betrüger, der als angeblicher Vikar des Papstes in der Vorhalle der Peterskirche um vier Mark Silbers Befreiungen vom Gelübde verkaufte, fand guten Zuspruch, bis die duldsame Stadtbehörde nach sechs Wochen auf ernstliche Weisung des in Anagni weilenden Papstes diesem Unfuge ein Ende machte[1]).

Wohl möglich, daß auch von den Deutschen Ludwigs von Thüringen einzelne der Versuchung unterlagen. Die übrigen aber überschritten in den letzten Tagen des Juli die Grenze des Königreichs[2]), um schon am 3. August in Troja mit dem Kaiser zusammenzutreffen, der zu ihrer Begrüßung von Melfi herbeieilte[3]) und sie nach kürzerer Rast in Troja und längerer in Melfi über Barletta, Bari und Monopoli am 16. nach Brindisi geleitete[4]), wohin alle verfügbaren Schiffe zusammengezogen worden waren.

Eine auch nur annähernde Schätzung der Pilger verschiedener Zungen, welche allmählich sich dort ansammelten, ist unmöglich[5]); man kann nur sagen, daß ihre Zahl größer war, als anfänglich und namentlich auch noch zur Zeit des Vertrags von S. Germano in Aussicht genommen war. Waren nun ausreichende Vorbereitungen für ihre Ueberfahrt getroffen? Gregor hat es nachher in Bezug auf Verpflegung und Transportmittel bestritten[6]), und wenn seine darauf

---

[1]) Rycc. l. c.; Albricus p. 922 zwar zu 1228, aber der Zusatz: dum papa moraretur in Anagnia, weist das Vorkommniß selbst nach 1227, da Gregor 1228 gar nicht in Anagni gewesen ist.

[2]) Rycc. l. c., s. o. Anm. 6.

[3]) Tag und Ort des Zusammentreffens nach Berthold in Ann. Reinh. p. 205. Vgl. Friedrich Dez. 6.: navigia . . . . Brundusium . . . . duci fecimus et parari (vgl. Rycc., Albricus), nos personaliter in occursum lantgravii et aliorum venientium principum conferentes. Er kam aber nicht, wie nach dieser Stelle vermuthet ist, von Brindisi, sondern nach seiner Urkunde B.-F. 1700 von Melfi her.

[4]) Die Schwierigkeiten, welche früher einer Ausgleichung des aus den Urkunden sich ergebenden Itinerars Friedrichs mit den Angaben der Ann. Reinh. d. h. Bertholds entgegenzustehen schienen und auch von mir in der Gesch. K. Friedr. Bd. I, 277 nicht gehoben wurden, sind fortgefallen, seitdem einerseits erkannt wurde (Schirrmacher III, 375), daß der von Ann. Reinh. gemeldete 14tägige Aufenthalt Friedrichs und Ludwigs in Melfi — nach der Abreise von Troja am 6. oder 7. und vor der Ankunft zu Monopoli am 15. Aug. — auf einem Gedächtnißfehler Bertholds oder einem Schreibfehler seines Benutzers beruhen muß, und seitdem andrerseits die früher zu 1227 Aug. 16. eingereihte Urkunde Friedrichs aus Foggia ihre richtige Stelle zu 1226 Sept. 27. B.-F. 1675 gefunden hat. Vgl. auch Bernecker, Beitr. z. Chronol. Ludw. v. Thür., S. 63 ff., B.-F. 1700a ff. Ludwig selbst ist in einer Urkunde Friedrichs aus Melfi vom August Zeuge.

[5]) Die hier und da sich findenden Zahlenangaben sind doch gar zu summarisch: 40,000 sollen von England ausgezogen sein, s. o. S. 325 A. 6; 40,000 oder 60,000 zerstreuten sich in Apulien, Ann. Reinh. p. 197, Chron. Thuring. vetus ed. Lorenz p. 210; 40,000 starben dort an der Pest, Ann. Theokesber. ed. Luard I, 69, Wigorn., M. G. Ss. XXVII, 467; 40,000 kehren aus Syrien um, Ann. Waverl. ib. 460, Rog. de Wend. IV, 146.

[6]) Gregor 1227 Okt. Epist. I, 283: (immemor) omnium promissorum, que apost. sedi et crucesignatis per (Bald. Ninov. p. 542: predicatores et)

fußende Anklage gegen den Kaiser auch in dem einen Punkte über das Ziel hinausschießt — denn nirgends hatte Friedrich sich zur unbeschränkten Verpflegung aller, die etwa kommen würden, verpflichtet[1] —, so scheint sie in dem anderen Punkte um so berechtigter gewesen zu sein. Man kann ihr nicht entgegenhalten, daß Friedrich zu S. Germano nur für eine begrenzte Zahl von Rittern Schiffe zu stellen versprochen hatte, und daß für diese die vorhandenen wohl ausgereicht haben würden. Er selbst hatte ja freiwillig sein Versprechen ins Ungemessene erweitert, und er muß deshalb auch die Verantwortung dafür tragen, daß die Erfüllung desselben im Augenblicke der Ausführung seine Kräfte überstieg. Friedrich gesteht auch zu, daß die großen zur Aufnahme der Pferde eingerichteten Schiffe nicht einmal in der zu S. Germano bestimmten Anzahl fertig geworden seien, obwohl allerdings zum größeren Theile. Aber wenn er dies mit einer unter den Arbeitern ausgebrochenen Krankheit entschuldigt, also mit einem derjenigen Zwischenfälle, im Hinblicke auf welche der Vertrag von 1225 die Zulässigkeit einer Geldentschädigung für das etwa an der Ausrüstung Fehlende vorgesehen hatte, so behauptet er doch, im vollkommenen Widerspruch gegen Gregor, daß selbst für die gewöhnlichen Pilger mehr als genug Schiffe vorhanden waren und nicht einmal alle zur Verwendung kamen[2]. Das letztere mag thatsächlich richtig sein, weil die Zahl der nach Apulien gelangten Pilger sich aus doppeltem Grunde rasch verminderte. Denn, weil die im Hafen von Brindisi liegenden Schiffe während der ersten Hälfte des Augusts noch nicht den Pilgern überwiesen, sondern, wie es scheint, zunächst dem deutschen Kreuzheere vorbehalten wurden[3], kehrten viele wieder nach Hause um, in der Ueberzeugung, daß für sie kein Platz zur Ueberfahrt bleiben werde[4]. Außerdem aber wurde dasselbe Verhängniß, welches so oft fremden Heeren in Italien ein ruhmloses Grab bereitet hat, auch den Kreuzfahrern des Jahres 1227 verderblich. Das Zusammenleben der in Brindisi sich drängenden Menschenmassen, die Dürre des Sommers, die ungewohnte und bei längerem Aufenthalte auch wohl ungenügende Kost steigerten eine damals herrschende Seuche in dem Grade, daß ihr Tausende von

---

literas suas fecerat de sponsione passagii, necessariorum et victus . . . . . licet galee, calendre ac naves sufficientes ad transitum victualium hominum et equorum, ut promiserat, non adessent. Vgl. die Flugschrift von 1245, W. Acta II, 718.

[1]) Sondern nur der Fürsten u. A., welche auf seine Werbung eingingen; vgl. Friedrich 1224 März 5. W. Acta I, 238.

[2]) Friedrich 1227 Dez. 6. H.-B. III, 43: Copiam vero navium (im Gegensatze zu den chelandre und galee) tantam habuimus, quod pro defectu peregrinorum multa in portu navigia remanserunt. Kestner, Kreuzzug Friedr. II. S. 29 A. 1, kennt nur diese Stelle und nicht die gegentheilige Aussage Gregors (s. o. S. 327 A. 6).

[3]) Friedrich l. c. läßt die Einschiffung unmittelbar nach Ankunft der Deutschen beginnen.

[4]) Ann. Plac. Guelfi l. c.: Videntes se transitum habere non posse, ad propriam sunt conati redire patriam.

Pilgern in Brindisi zum Opfer fielen und daß die nach Norden führenden Straßen sich mit den Leichen derer bedeckten, welche durch eilige Flucht von diesem gluthauchenden, todbringenden Gestade sich zu retten vermeint hatten[1]).

Ist Friedrich II. nicht ohne Schuld an diesem Unheil, weil er das Zuströmen großer Menschenmassen selbst befördert hat, so wird auch das Papstthum nicht von aller Verantwortlichkeit zu entlasten sein. Denn als der August zum Kreuzzugstermin bestimmt wurde, hätte man wohl auch am römischen Hofe wissen können, daß gerade dieser Monat der denkbar ungünstigste für die Anhäufung und den Aufenthalt solcher Pilgerhaufen an der apulischen Küste sein mußte. Kaiser und Kurie theilen sich gleichmäßig in diese verhängnißvolle Nichtbeachtung der einfachsten klimatischen Bedingungen[2]).

Friedrich selbst war schon auf dem Rückwege von Troja, als er den Landgrafen und die Deutschen nach Brindisi führte, von der Krankheit ergriffen worden. Die Aerzte forderten, daß er sich Ruhe gönne. Er jedoch ließ es sich nicht nehmen, die Vertheilung der Schiffe und die Einschiffung zu leiten, so daß nach acht Tagen die erste Abtheilung der Kreuzfahrer in See gehen konnte, bei welcher auch die von ihm besoldeten 700 Ritter waren[3]). Von angeseheneren Deutschen werden Herzog Heinrich von Limburg, Werner von Bo-

---

[1]) Gregor 1227 Okt. l. c.: tam diu in estivi fervoris incendio in regione mortis et aeris corruptela detinuit exercitum, quod non solum magna pars plebis, verum etiam non modica multitudo nobilium et magnatum pestilentia, sitis ariditate, ardoris incendio et multis incommoditatibus expiravit . . . . . Pars vero non minima infirmitate gravata regrediens in viis et silvis, montibus, planitiis et speluncis occubuit iam ex parte (darnach Balduin. Ninov., M. G. Ss. XXV, 542). Daneben die häufigen Erwähnungen des Sterbens in den erzählenden Quellen noch anzuführen, ist überflüssig: Neues wird von ihnen nicht gebracht. Friedrich Dez. 6. l. c.: De corruptela aeris, per quam divina providentia, que previderi non potest ab homine, diversas mundi partes et regni nostri specialiter flagellavit, etc. deutet darauf hin, daß die Seuche von den Pilgern eingeschleppt wurde.

[2]) Vgl. Cherrier, Hist. de la lutte des papes et des emp. (2. éd.) II, 49. — Gregor l. c. macht dem Kaiser zum Vorwurfe, daß er Brindisi zur Einschiffung gewählt habe. Aber nachdem einmal unter Mitwirkung des Papstes der Kreuzzug zu einer wesentlich sicilischen Angelegenheit gestempelt worden war, konnte auch nur ein Hafen des Königreichs der Ausgangspunkt für denselben werden, und da war Brindisi von selbst gegeben, wie Friedrich l. c. richtig sagt: loca passagii non a nobis, sed ab antiquis temporibus ordinata, Brundusium videlicet, ubi passagium fieri semper competentius consuevit. Lange genug war obendrein zwischen Kaiser und Papst über die Einrichtung des Zugs verhandelt worden, so daß auch dem letzteren die Wahl Brindisis längst bekannt sein mußte: warum hat weder Honorius noch Gregor gegen diesen Ort Einsprache erhoben, den Gregor nachträglich als regio mortis und sein Biograph p. 576 als pestifera, cuius ardoribus ipsa fere solida metalla liquescunt, bezeichnet?

[3]) Friedrich Dez. 6. l. c. Dazwischen scheint Friedrich seine Gemahlin — sie muß in diesen Tagen Konrad IV. empfangen haben — nach Otranto gebracht zu haben, Rycc. p. 348, vgl. B.-F. 1702[e]; er urkundet aber schon Aug. 24. wieder in Brindisi, war also bei der Abfahrt der ersten Abtheilung zu-

landen, Heinrich von Neifen und Heinrich von Weida genannt[1]). Eine zweite Abtheilung der Schiffe segelte mit der kaiserlichen Kammer und Dienerschaft acht Tage später ab[2]).

Inzwischen hatte die Seuche unaufhörlich neue Opfer fortgerafft, am 23. August auch den Bischof von Augsburg[3]). Der Kaiser selbst war noch nicht genesen, und als er während der Vorbereitungen für seine eigene Abfahrt mit der dritten und letzten Abtheilung auf die kleine, der reinigenden Meeresluft zugängliche Insel S. Andrea übersiedelte, welche vor dem äußeren Hafen liegt, da war es für den ihn begleitenden Landgrafen zu spät: das Fieber hatte ihn schon erfaßt. Trotzdem schifften sie sich am 9. September ein[4]), um am nächsten Tage sich von der in Otranto weilenden Kaiserin zu verabschieden. Aber als Ludwig nach diesem Besuche auf sein Schiff zurückkehrte, steigerten sich die Fieberschauer, und am 11. September ist er gestorben, nachdem er vom Patriarchen von Jerusalem die letzte Oelung und die Wegzehrung empfangen hatte[5]).

---

gegen. Wie ungenau die Ann. Marbac. p. 175 unterrichtet sind, zeigen sie dadurch, daß sie — vielleicht durch Gregors Darstellung verführt — den Landgrafen und Sigfrid von Augsburg in Brindisi sterben lassen, prestolantes adventum imperatoris, quem de die in diem venturum esse expectabant. Vielmehr ist Friedrich mit ihnen nach Brindisi gekommen und dort mit Ausnahme des kurzen Abstechers nach Otranto geblieben.

[1]) Guill. Tyr. cont. p. 363; Albricus l. c.: dux Heinricus cum quibusdam aliis ex parte imperatoris et ibi fuerunt quidam de Anglia episcopi (S. 325).

[2]) Nach Friedrich Dez. 6. um den 1. Sept., während Gregor l. c. diese Abfahrt wohl in Verwechslung mit der des Kaisers auf den 8. setzt.

[3]) Necrol. Ottenbur. Steichele II, 59. Die kaiserfeindliche Flugschrift von 1245 verwechselt ihn mit dem Bischofe von Passau. W. A. II, 718. — Ueber den angeblich in Brindisi erfolgten Tod des Kardinals Konrad von Urach s. o. S. 318 A. 4.

[4]) Rycc. läßt die Abfahrt des Kaisers mit dem Landgrafen am 8. Sept. von Brindisi, Berthold am 9. von S. Andrea geschehen, und Ficker vereinigt dies so, daß man am 8. von Brindisi nach S. Andrea, am 9. aber in See gegangen sei. Die Ueberlieferung Bertholds in Ann. Reinh. ist hier jedoch getrübt; nach der Vita Elis. des Dietrich von Apolda, der ebenfalls Berthold folgt, scheint der Aufenthalt auf S. Andrea doch etwas länger gedauert zu haben: in insula s. Andree imp. et lantgr. mutuis colloquiis fruebantur, so daß eher bei Rycc. eine kleine Ungenauigkeit anzunehmen sein wird.

[5]) Hätte man über Ludwigs letzte Tage nichts als Gregors Darstellung, so müßte angenommen werden, daß er mit dem Bischofe von Augsburg noch in Brindisi gestorben (vgl. Ann. Marbac. oben S. 329 A. 3); denn er erzählt dessen Tod noch vor der Abfahrt der zweiten Flottenabtheilung. Ausführlich berichtet Berthold in Ann. Reinh. p. 206, sehr kurz Friedrich Dez. 6. p. 44. Der liber annivers. des Deutschordens in Forsch. XVII, 366 setzt Sept. 12. als Todestag an. Die Leiche wurde vorläufig in Otranto bestattet; nach der Rückkehr vom Kreuzzuge brachten die Thüringer die abgekochten Gebeine nach Hause. Ann. Reinh. p. 207, 209. — Heißt es bei Berthold von Ludwigs Besuch bei der Kaiserin: bibens, ut dicitur, mortiferum poculum ab ea recessit, so ist dieser Ausdruck (cf. Cic. Tusc. I, 29) natürlich mit Schirrmacher II, 384 nur bildlich zu nehmen: es war sein letzter Becher. Allerdings scheint sich früh das Gerede von einer Vergiftung nicht des Landgrafen allein, sondern aller in Brindisi Gestorbenen durch den Kaiser verbreitet zu haben (Ann. Scheftl. p. 338,

Wie mußte Friedrich durch den Tod dieses Mannes erschüttert werden, in welchem er einen unbedingt zuverlässigen Gehülfen für die überseeische Unternehmung sich gesichert zu haben glaubte! Seine eigene Krankheit nahm eine bedenkliche Wendung[1]): wie, wenn auch er ihren Angriffen erlag? Man konnte doch kaum ernstlich die Frage aufwerfen, ob der Vortheil schwerer wog, der dem heiligen Lande aus seiner unverzüglichen Ueberfahrt, oder der Schaden, welcher aus der nicht zu leugnenden Möglichkeit seines Todes während der Fahrt erwachsen mochte. Verschob er sie bis zu seiner Genesung, so waren die bisher auf den Kreuzzug verwendeten Anstrengungen und Kosten allerdings zum Theil verloren; aber sie wären gänzlich verloren gewesen und der Verlust ließ sich vielleicht nie wieder gut machen, wenn er zur Unzeit starb. In einem zu Otranto abgehaltenen Kriegsrathe ist das Für und Wider sorgfältig erwogen worden: die Anwesenden — und zu ihnen gehörten der Patriarch Gerold von Jerusalem, der Bischof von Accon Jakob von Vitry und Hermann von Salza — glaubten in Anbetracht aller Umstände, und weil von Friedrichs Leben das Heil vieler Völker abhängig sei, ihm die Fortsetzung der Fahrt nicht anrathen zu dürfen. Daraufhin entschloß Friedrich sich zu bleiben. Er übertrug den Oberbefehl über die vorausgegangenen Kreuzfahrer und das ganze Christenheer im heiligen Lande dem Herzoge Heinrich von Limburg, stellte die im Hafen liegenden Schiffe dem Patriarchen, dem Deutschordensmeister und anderen Magnaten für ihre Ueberfahrt zur Verfügung und vertagte seine eigene Abfahrt an der Spitze einer neu zu beschaffenden Ausrüstung auf den nächsten Mai[2]).

Ann. Marbac. p. 175), wie so häufig bei überraschenden Todesfällen. Aber es blieb Gregor vorbehalten, nach der zweiten Exkommunikation dieses alberne Gerücht zu einer amtlichen Verdächtigung Friedrichs zu benutzen, H.-B. V, 329: lantgravius utinam non veneni periculo, sicut mundus clamat, extitit interemptus, während er 1227 Okt. Epist. I, 283 Ludwig einfach wie andere an der Seuche hatte sterben lassen. Daß ihm darin sein Biograph p. 576: procurata morte opinione publica creditur interiisse — folgte, kann nicht auffallen; aber es ist bezeichnend, daß nicht einmal der Verfasser der leidenschaftlichen Flugschrift von 1245 W. A. II, 718 jene Anschuldigung aufnimmt. — Was Huill. Bréh., Recherches sur les monum. p. 65, über Friedrichs Fahrt bis Creta und Umkehr nach Brindisi erzählt, ist völlig aus der Luft gegriffen; s. Gesch. K. Friedr. Bd. I, 278 A. 2.

[1]) Friedrich Dez. 6. p. 44: während der Fahrt nach Otranto nos in graviorem recidimus recidivam.

[2]) ibid: In cuius decessu gravius animo consternati pati cepimus vehementer, tam principes quam alias illustres personas orientalium partium . . . . super nostro transfretationis proposito consulentes, qui, viso et inspecto statu nostre persone et quibuslibet circumstanciis indagatis (nach p. 45, daß die im h. Lande versammelte Macht, und was der Kaiser selbst an Mannschaften noch mitbringen würde, doch nicht zu einem erfolgreichen Kriege ausreiche), consulendum (= suadendum) de transitu non viderunt. Die orientales lernen wir aus der erneuerten Eventualbelehnung mit Meissen für Ludwigs Sohn Hermann kennen, B.-F. 1710. Friedrich sagt l. c., daß ihnen 50 Galeeren überwiesen, aber nur 20 pro eorum itinere gebraucht wurden. Ueber ihre Fahrt und Ankunft im heiligen Lande Guill. Tyr. cont. p. 364;

Selten wurde wohl ein Ereigniß je nach dem Standpunkte der Parteien so verschieden aufgefaßt und entstellt, als dieses Zurückbleiben des Kaisers. Während die glaubwürdigsten unter den Autoren der Zeit von der wirklichen Erkrankung Friedrichs überzeugt waren, deren Möglichkeit bei der sonst so viele Opfer fordernden Seuche nicht leicht Jemand bestreiten wird, haben andere, für welche Gregor durch seine Veröffentlichungen den Ton angab, in derselben nur eine Verstellung gesehen, welche den thatsächlichen Bruch des Gelübdes verhüllen sollte [1]). Gregor hat jedoch nichts angeführt, was die Krankheit als Lüge zu erweisen vermöchte; denn die Behauptung des Papstes allein, die bloße Anschuldigung kann im Ernste doch nicht als Beweis betrachtet werden. Selbst wenn man zugeben wollte, daß dem Kaiser eine solche Erfindung unter gewissen Umständen wohl zugetraut werden könnte, so müßte sich doch irgend ein so großer Vortheil absehen lassen, daß der Gewinn der Lüge werth gewesen wäre. Letzteres aber dürfte nicht ganz leicht sein. Früher oder später mußte Friedrich doch seinen Kreuzzug machen, weil er durch das Zurückbleiben nicht seines Gelübdes ledig wurde, und da war es für ihn vortheilhafter, ihn gerade jetzt zu machen, als er sich mit dem Papste und den Lombarden in leidlichem Verhältnisse befand, als er alle Vorbereitungen getroffen und dem Vertrage von S. Germano gemäß schon große Summen hergegeben hatte. Oder glaubt man, daß er bei seinem Zurückbleiben die Absicht hatte, sich mit aller Kraft in die italischen Angelegenheiten zu werfen? Vielmehr hatte er sich in diesen der Kurie gefügt, gerade um für den Kreuzzug frei zu

---

vgl. ihren zwischen Okt. 28. und Nov. 1. aus Accon erstatteten Bericht, eingerückt in Gregor 1227 Dez. 23., Rog. de Wend. IV, 145. P. 8090. Daß Friedrichs Urkunde d. Brindisi 1228 Juni, B.-F. 1730, auf Bitte des Patriarchen Gerold ausgestellt ist, berechtigt nicht, auf seine Anwesenheit zu schließen, abgesehen davon, daß die nicht besiegelte Urkunde vielleicht nur Entwurf zu einer Bestätigung ist.

[1]) Meine Erörterung über Friedrichs Krankheit in Gesch. K. Friedr. Bd. I, 336 schloß mit den Worten: „(Rycc. de S. Germ. p. 348, Chron. Sic. p. 897 und Guill. Tyr. cont. p. 361) sind überzeugt, daß Friedrich krank war, und das ist für uns genug“. Ich halte sie noch jetzt aufrecht, füge aber hinzu, daß auch das zeitgenössische Chron. S. Mariae de Ferraria (bei Teano) in Mon. stor. Napol. Ser. I. Cronache p. 39 ganz positiv sich ausdrückt: languore detemptus remansit, und daß anfänglich auch Gregor 1227 Okt. Epist. I, 283 nur allgemein sagt: retrorsum abiit abstractus et illectus ad consuetas regni delicias, abiectionem corporis suis frivolis excusationibus, ut dicitur, gestiens palliare. Erst nach der zweiten Exkommunikation 1239 rückt er bestimmter heraus, H.-B. V, 329: infirmus fide, sanus corpore in lecto egritudinis diebus aliquot simulatus decubuit . . . . ., cum de conficta egritudine et aliis premissis nobis per litteras prelatorum ibi morantium constitisset. Diese Zeugnisse werden hier zum ersten Male herangezogen. Die Verhetzung ging noch weiter, vgl. Ann. Waverl., Luard II, 303: corruptus, ut fertur, muneribus et xeniis paganorum de terra sua minime egressus. Felten S. 64 fl. theilt natürlich ganz den Standpunkt Gregors, während Höfler S. 32 noch zugestanden hatte, daß die Frage, ob die Krankheit nur vorgeschützt wurde, nicht entschieden werden kann. Treffender sagt Cherrier II, 54: Friedrichs Feinde schienen ihm ein Verbrechen aus seiner Genesung zu machen und daß er nicht, wie so viele andere, der Seuche erlegen war.

werden. Ein Kampf in Italien bot augenblicklich wenig Aussicht, jedenfalls geringere als im vorigen Jahre, weil seine Kraft jetzt durch die überseeischen Rüstungen geschwächt war und ein Theil seiner sicilischen Vasallen in Palästina oder auf dem Wege dorthin sich befand, während es in Deutschland schon ziemlich bunt herging. Wie konnte ihm unter diesen Umständen ein Zusammenstoß mit dem Papste wünschenswerth sein? Wenn also kein Vortheil winkte, wozu sollte er eine Krankheit erdichtet haben, deren Grundlosigkeit schließlich leicht hätte nachgewiesen werden können? Es gab doch ziemlich viele Zeugen der Vorgänge zu Otranto, Männer, bei denen eine einseitige Berücksichtigung der persönlichen Interessen Friedrichs und ein bewußtes Mitwirken in der Komödie, welche er nach Gregors Ansicht dort gespielt haben soll, gewiß nicht vorauszusetzen ist, und zu diesen gehörte sogar des Papstes Legat Gerold von Jerusalem[1]). Nicht böser Wille, sondern ein nicht vorauszusehender Zwischenfall[2]) bedingte Friedrichs Zurückbleiben, wie gesagt, gegen seinen Vortheil und, wie wir daraus schließen können, gegen seinen Wunsch. In den Bädern von Pozzuoli suchte er Genesung[3]).

Undenkbar, daß Gregor nicht ganz genau über den wahren Sachverhalt unterrichtet gewesen sein sollte! Daß Friedrich auf eigene Faust, ohne erst die päpstliche Einwilligung nachzusuchen, für dieses Jahr die Kreuzfahrt aussetzte, hat wohl am meisten in Rom verletzt, und die durch seinen selbstständigen Entschluß geweckte Empfindlichkeit mußte um so stärker wirken, je mehr die fortgesetzten Aufmerksamkeiten gegen den verstorbenen und den jetzigen Papst in letzterem den irrigen Glauben genährt haben mochten, daß jener auf dem besten Wege sei, sich ganz der kirchlichen Leitung unterzuordnen. Aber Gregor hätte nicht nöthig gehabt, zu Verdächtigungen und zu der niedrigen Anklage der Verstellung seine Zuflucht zu nehmen[4]), wenn er der Erbitterung über Friedrichs Selbständigkeit und über seine eigene Enttäuschung freien Raum geben wollte. Denn mochte die Erkrankung des Kaisers wahr sein oder nicht, von Friedrich selbst war ihm schon eine furchtbare Waffe in die Hand gegeben, indem die Verabredung vom 25. Juli 1225 nichts für unvorhergesehene Fälle bestimmt, sondern auf die Unterlassung des Kreuzzugs schlechtweg

---

1) S. o. S. 331 Anm. 2. Gregor hatte schon 1227 April 28. dem Klerus von Jerusalem die bevorstehende Ankunft des Patriarchen angezeigt, H.-B. III, 69 not., dessen Ernennung zum Legaten für seine Diöcese P. 9559 bald darauf erfolgt sein dürfte. Chron. Sic. p. 897 läßt ihn als Legaten abfahren, und er hatte jedenfalls nach seiner Ankunft im heiligen Lande diese Würde inne, wie der erwähnte Bericht aus Accon zeigt.

2) Friedrich Dez. 6. p. 44: inevitabilis casus.

3) Er ging, wohl nach längerem Krankenlager in Otranto (s. Gregor 1239: in lecto egritudinis diebus aliquot simulatus decubuit, oben S. 332 A. 1), über Troja, von wo ein Mandat an Pistoja Okt. 13. datirt ist, B.-F. 1711, nach Pozzuoli, Rycc. p. 348. Jenes Mandat ist die einzige Urkunde Friedrichs, welche wir von der Mitte des September bis zu Dez. 1. besitzen, als ob in Folge seiner Krankheit die Erledigung aller Geschäfte gestockt hätte.

4) Das ist auch die Ansicht v. Raumers (3. Ausg.) III, 191.

die Exkommunikation gesetzt hatte. Gregor ist auch von dem Augenblicke an, in welchem er die entscheidende Nachricht erhielt, zum Gebrauche jener Waffe entschlossen gewesen. Am 18. September umgab er sich durch die Ernennung von sechs Kardinälen¹), zum Theil lombardischer Herkunft, mit Männern von sehr ausgeprägter Gesinnung, welche bald an den verschiedensten Orten gegen den Kaiser in Thätigkeit gesetzt wurden. Zwei sicilische Hofrichter, welche Friedrich an ihn zur näheren Auskunft über die Sachlage und mit der Bitte um Untersuchung derselben abordnete, wurden gar nicht vorgelassen²). Gregor erachtete eine Prüfung der Gründe des Zurückbleibens für überflüssig, hielt sich einfach an die Thatsache, daß Friedrich den verabredeten Termin versäumt hatte, und erklärte am 29. September während seiner Predigt in der Kathedrale von Anagni, daß jener dem Banne verfallen sei³).

Das kann nicht geleugnet werden, Gregor befand sich dem Buchstaben nach im Rechte, als er sogleich zum Aeußersten griff, um den Kaiser zu einer herben Demüthigung zu zwingen. Aber diese strenge Ausübung des formalen Rechts hat etwas Empörendes. Wir fühlen das Tragische der Ereignisse: der Eine, von einem Verhängnisse betroffen, das unabhängig von seinem Wollen und Wünschen sich vollzieht, verfällt dafür einer Strafe, welche er im Grunde nur für die böswillige Versäumniß seiner Pflichten auf sich genommen zu haben meint, und der Andere glaubt seinem Amte wahrhaft zu dienen, wenn er die Rache auch auf den unfreiwilligen Bruch des Eides erstreckt. Aber es giebt ein Gesetz, welches höher zu achten ist, als der todte Buchstabe, und indem Gregor diesem allein folgte, hat er an jenem gefrevelt. Er übersah außerdem bei seinem Dreinfahren mit dem geistlichen Schwerte, daß jede wirkliche Schwächung des Kaisers zu einer Schädigung des heiligen Landes ausschlagen mußte, um dessen versäumter Befreiung willen er gegen ihn den Bann zu gebrauchen behauptete. Das trat gleich darin zu Tage, daß er nun die Kreuzfahrer dieses Jahres von der Erfüllung ihres Gelübdes entband. „Der Teufel trieb ihn dazu,“ sagt ein Mönch aus S. Emmeram in Regensburg⁴).

In einer ausführlichen Encyklika⁵) an die Bischöfe des Abend-

---

¹) Albricus p. 920; s. u. Erläuterungen VIII.

²) Daher sagt Friedrich Dez. 6. l. c., der Papst habe ihn gebannt, cognitores et iudices non concedens; Rycc. l. c.: sine cause cognitione.

³) Vita Greg. p. 576 giebt Näheres über den Hergang; Friedrich Dez. 6.; Rycc. u. a.

⁴) Unde omnium animi virorum crucesignatorum fracti, ipso papa diabolo instigante omnes signatos a voto suo revocante, cum multa predicatio multos ad servitium T. S. adduxisset, expeditio omnis solvitur. Notae S. Emmer., M. G. Ss. XVII, 574.

⁵) „In maris amplitudine“ P. 8044 (vgl. Bald. Ninov. M. G. Ss. XXV, 542), zuletzt in Epist. pont. I, 281 ff. nach der im Registr. Greg. enthaltenen Ausfertigung an die Bischöfe der Abruzzen von Okt. 10. Aber die Ausfertigungen werden nach und nach erfolgt sein: die an den Erzbischof von Magdeburg hat Okt. 1. Forsch. z. dtsch. Gesch. XV, 229, an den Erzbischof

landes theilte Gregor zu Anfang des Oktobers die Gründe mit, welche ihn zum Einschreiten gegen den Kaiser bewogen hätten: dessen vielfache Versprechungen, welche, ebenso oft gebrochen, zuletzt die unendlichen Mühen der Kurie und aller Christen zu Schanden gemacht hätten. Wieder wird, um Friedrichs Undank desto schwärzer erscheinen zu lassen, wie im Briefwechsel des Jahres 1226, die Reihe der ihm von der Kirche erwiesenen Wohlthaten vorgeführt und eine unbewiesene Verdächtigung auf die andere gehäuft. Er habe den rechtzeitigen Austausch Damiatas gegen Jerusalem durch seine Verbote, wie es heiße, verhindert, die Einschließung des Pilgerheeres im Nildelta verschuldet, das durch seine Leute, wie es heiße, ausgeplünderte Damiata an die Ungläubigen überliefert. Das „wie man sagt“ spielt hier eine bedenkliche Rolle. Durch Friedrich sei das ungesunde Brindisi zum Ausgangspunkte des neuen Kreuzzugs gewählt und in Folge seiner mangelhaften Vorkehrungen das Heer der Pilger in der verpesteten Luft dieses Platzes so lange festgehalten worden, bis das große Sterben eintrat. Der Rest aber sei nun nach dem heiligen Lande unterwegs, zwecklos und führerlos, da Friedrich „die Verworfenheit seines Herzens unter nichtigen Entschuldigungen, wie man sage, verbergend“ sich von den Vergnügungen seines Königreichs nicht loszumachen vermochte. Um ihm nur ja keinen Anlaß zu geben, sich dem Dienste des heiligen Landes zu entziehen, habe die Kirche seine Austreibung der Bischöfe des Königreichs, die Bedrückungen der dortigen Geistlichkeit, ja sogar Schädigungen ihrer eigenen Unterthanen[1]) hingehen lassen. Aber jetzt dürfe sie nicht länger schweigen. Weil er nicht zur rechten Zeit den Zug angetreten, weil er nicht die

---

von Ravenna Okt. 3. H.-B. III, 24. Soll die an Canterbury bei Rog. de Wend. IV, 157 datirt gewesen sein: Laterani pont. nostri a. II, also nach 1228 März 21, so ist diese Datirung auf irgend ein Mißverständniß zurückzuführen, da Heinrich III. von England die Encyklika schon Febr. 20. beantwortete; s. u. S. 339 A. 3. Aber gegen Okt. 10. als ihr eigentliches Datum ist anzuführen, daß Gregor doch schon Okt. 8. die deutschen Fürsten auf dieselbe verweist, Epist. I, 280: contra ipsum processimus, prout in litteris, quas ad ecclesiarum prelatos direximus, plenius continetur. — Böhmers Bewunderung für dieses Schriftstück, Reg. imp. 1198—1254 p. 333, kann ich rücksichtlich der Fassung, aber nicht der Hoheit der Gesinnung theilen. Zu solcher will die Aufstellung vollständig haltloser Beschuldigungen, z. B. wegen Damiata, nicht stimmen, für welche dann doch wieder mit ut dicitur oder asseritur die Verantwortung abgelehnt wird, und das dadurch erregte Mißtrauen richtet sich naturgemäß auch gegen andere Behauptungen Gregors und ist um so mehr berechtigt, weil wir gesehen haben (s. o. S. 320 ff.), daß er auch sonst es mit der Wahrhaftigkeit nicht ganz genau nahm.

[1]) Es ist nicht ersichtlich, worauf sich die querele multiplices pauperum popularium et nobilium patrimonii ecclesie clamantium contra ipsum bezogen haben könnten. Da Gregor auch auf ältere Vorkommnisse zurückgreift, meint er vielleicht die Klagen seiner Unterthanen 1226 über Friedrichs Aufgebot gegen die Lombarden (s. o. S. 276). Oder denkt er an die Unterstützung, welche die Barone aus der Gegend von Carsoli der Stadt Tivoli in ihrer schon unter Honorius III. begonnenen Befehdung der Abtei Subiaco gewährten? s. Gregor 1227 April 28. P. 7889; oder an den Schaden, den eben Rieti, s. u. S. 340 A. 1, bei einem Einfalle in die Abruzzen davongetragen hatte?

gelobten 1000 Ritter zum Dienste des heiligen Landes gestellt, auch nicht die versprochenen 100,000 Unzen Gold gezahlt habe, deshalb treffe ihn der Bann, den er selbst im voraus auf sich heraufbeschworen. Gregor dachte schon damals daran, nöthigenfalls die Gläubigen gegen den Kaiser aufzubieten[1]); aber, fügte er hinzu, es sei zu Gott zu hoffen, daß der Sohn reuig zur Mutter, der heiligen Kirche, zurückkehren und sie nicht zu schärferen Maßregeln zwingen werde.

Welch' ein Triumph für den Papst, wenn der Kaiser sich ihm auf Gnade und Ungnade ergeben hätte, und Gregor, der daran denken mochte, daß bisher jener noch stets sich zuletzt der Kirche gebeugt hatte, scheint in der That dergleichen für möglich gehalten zu haben. Denn er wandte sich noch einmal an ihn persönlich, indem er ihn zur fügsamen Unterwerfung unter die Zucht der Kirche ermahnte. Aber als Beweis seines Insichgehens verlangte er von ihm nun auch Nachgiebigkeit in anderen Punkten, welche in der Encyklika nur nebenbei berührt oder angedeutet waren. Er führte Beschwerde darüber, daß Friedrich den unter päpstlicher Bürgschaft mit Thomas von Celano und dessen Genossen geschlossenen Frieden nicht gehalten, die Verbannung Rogers von Fundi nicht zurücknehmen und dessen Sohn nicht freilassen wolle, vor allem aber, daß er den Klerus seines Landes in mannichfaltiger Weise bedrücke, welches doch selbst ein Lehen von der Kirche sei[2]).

Friedrich seinerseits bestritt gar nicht, daß dem Papste auf Grund des Vertrages von S. Germano die äußerliche Berechtigung zu seinem Vorgehen zur Seite stand[3]), und es wäre deshalb wohl denkbar gewesen, daß er sich wegen des ersten jener drei Punkte, auf welche dasselbe sich stützte, nämlich wegen der Versäumniß des Kreuzzugstermins, auch jetzt wieder, wie schon einmal vor seiner Kaiserkrönung, zur Genugthuung und zur Kirchenbuße herbeiließ. Er hat versichert, daß er sich dazu erboten habe[4]). Aber die beiden anderen zur Recht-

---

[1]) p. 284: hec clero et populis vobis commissis fideliter exponentes ac inducentes eosdem, ut ad hec exsequenda studeant suos animos preparare, ipsos ad vindicandam iniuriam Jesu Christi sedulis exhortationibus invitetis, ut cum ipsos apost. sedes habito maturiori tractatu sollicitandos providerit, promptos inveniat et paratos.

[2]) Epist. I, 286; P. 8049 dat. Laterani ohne Tag. Rodenberg ist geneigt, dies Schreiben ans Ende des Jahres zu setzen und mit der damaligen Gesandtschaft des Papstes an den Kaiser in Verbindung zu bringen, während es mir einem früheren Stadium anzugehören scheint. Früher als Okt. 21. kann es allerdings wegen des Ausstellungsortes nicht sein. Hat es im Cod. Bonon. der Papstbriefe Nov. 16., so will es in die damals in Rom geführten Verhandlungen (s. u.) auch nicht passen.

[3]) Hermann von Salza an Gregor 1229, H.-B. III, 100: (imp.) d. apostolicum et ecclesiam in multis coram omnibus excusavit, eo quod . . . . denunciaverit eum, quia non poterat aliter apud homines blasphemias et infamiam evitare.

[4]) Friedrich 1239 April 20. H.-B. V, 296: absolutionis beneficium, pristina nobis incolumitate corporis reddita, postulantes. Seine Gesandt-

fertigung der Exkommunikation herangezogenen Gründe standen auf schwachen Füßen, und wenn er selbst diese sich hätte wollen gefallen lassen und sie gleichfalls abbüßen, so würde das ihm doch wenig geholfen haben, weil dann die Aufrechthaltung des Bannes mit den neuen Beschwerden in Betreff seiner sicilischen Verwaltung begründet worden wäre[1]), wie das in der That nachher bei der Verschärfung des Bannes am Gründonnerstage 1228 geschah. Allem Anscheine nach hat Gregor absichtlich die Kluft erweitert, um sich später von dem Kaiser einen desto höheren Zoll für ihre Ueberbrückung zahlen zu lassen, und der Herstellung des Friedens war es jedenfalls nicht förderlich, daß er neben der Hauptfrage, über welche das ganze Zerwürfniß entstanden war, noch andere Dinge zum Austrage zu bringen versuchte, welche gar nichts mit ihr zu thun hatten[2]).

Als Gregor, nach der Rückkehr aus seiner Sommerfrische in Anagni[3]), die Bischöfe Reichsitaliens und Siciliens, soviele gerade zur Hand waren und herangezogen werden konnten, wegen des Zerwürfnisses mit dem Kaiser zu einer Provinzialsynode in Rom versammelte[4]), erschienen im Auftrage Friedrichs die Erzbischöfe von Reggio und Bari, Rainald von Spoleto und Graf Heinrich von Malta[5]), um die Richtigkeit der Gründe darzuthun, auf welche Gregor seinen Bannspruch gestützt hatte. Wenigstens die drei ersten konnten ihm als Augenzeugen[6]) über Friedrichs Erkranken berichten. Sie wiesen ferner nach, daß er sogar mehr als die gelobten 1000 Ritter im heiligen Lande unterhalte und zwar dessen ungeachtet, daß die Lombarden ihre 400, welche der Schiedsspruch des Papstes ihnen aufgelegt, schließlich doch nicht gestellt hatten[7]). Sie rechneten endlich

---

schaften an Gregor hatten jedenfalls den Zweck, die Aufhebung des Bannes zu erwirken.

[1]) Gregor an Friedrich, Epist. I, 287, mit Bezug auf diese Beschwerden: nec illorum penas nec tuas culpas possumus ulterius . . . comportare, presertim cum super hiis iam monitus fueris diligenter. Ut igitur consciencie etc., taliter super hiis provideas etc. Alioquin, quantumcumque tibi deferre velimus, supradicta nequaquam dissimulare poterimus, quin secundum deum et iustitiam procedamus.

[2]) Friedrich beklagt sich deshalb 1239 April 20. l. c. mit einigem Grunde, daß Gregor ihn 1227 gebannt habe, nicht blos wegen seines Zurückbleibens, sondern auch adjectis capitulis aliis, de quibus antea nunquam fueramus admoniti.

[3]) Zwischen Okt. 21. und 26. nach seinen Urkunden. Vgl. Vita Greg. p. 576; Rycc. p. 348.

[4]) Vita l. c.: Prelatorum Lombardie, Tuscie, totius patrimonii et Apulie et aliorum, qui pro suarum prosecutione causarum ad curiam venerant, concilio convocato. Rycc.: vocatis ad urbem prelatis cismontanis et de regno, quos potuit. Chron. Sic. p. 897: convocatis omnibus prelatis Italie.

[5]) Ueber diese Gesandtschaft s. Rycc. p. 348 u. Friedrich Dez. 6. p. 45; über eine Verhandlung derselben mit dem Papste Nov. 10. ibid. p. 46, s. folg. Seite Anm. 1.

[6]) Vgl. B.-F. 1710.

[7]) Nach Friedrichs Berechnung waren in diesem Augenblicke drüben; erstens die 1226 eingeschifften 250 apulischen Ritter (s. o. S. 313), zweitens die durch Hermann von Salza geworbenen 700 deutschen Ritter, drittens mehr

dem Papste vor, daß von den 100,000 Unzen zum Besten des heiligen Landes in der That allmählich vier Fünftel an Hermann von Salza gezahlt worden waren, und sie boten sich als Bürgen dafür an, daß die letzten 20,000 Unzen im September mit der kaiserlichen Kammer nach Syrien abgegangen seien[1]). Es war Alles vergeblich. Gregor hatte, wie Friedrich klagt, sich schon der einzelnen Theilnehmer der Synode in besonderen Besprechungen versichert, bevor er die Boten ihr Anliegen vor der Versammlung selbst vorbringen ließ. Dann wurde nach dem Muster, welches Innocenz III. auf dem Laterankonzile von 1215 gegeben hatte, als es sich um eine Kritik seines Verfahrens gegen Otto IV. handelte, rasch die Verhandlung für geschlossen erklärt. Die Bischöfe — zum großen Theile durch ihre eigenen Angelegenheiten nach Rom geführt und für die Erledigung derselben auf das Wohlwollen der Kurie angewiesen[2]) — stimmten, wie der Papst wollte, und so konnte dieser am 18. November in der Peterskirche die Bannung des Kaisers in feierlicherer Form wiederholen[3]). Alles, was zur Entschuldigung und Ver-

als 100 Ritter vom kaiserlichen Gesinde und sonst aus dem Königreiche, welche mit der kaiserlichen Kammer ad expensas nostras transacto passagio (1227 Sept.) transierunt. Dazu wären noch die lombardischen Ritter gekommen, welche deputavimus transmittendos, nisi dilationi et more eorum ecclesia, per quam accelerari debuerant, consensisset.

[1]) Friedrich Dez. 6. p. 45. Man wird vielleicht sagen, es stehe hier Behauptung gegen Behauptung: Friedrichs, daß das Geld gezahlt, Gregors, daß es nicht gezahlt sei. Aber die Sache liegt insofern anders, als Gregor nur seine Behauptung hinstellt, während Friedrich sich auf das Zeugniß Hermanns beruft, dem kaum zuzutrauen ist, daß er geschwiegen haben würde, wenn Friedrich alle Termine, ohne Zahlung zu leisten, hätte verstreichen lassen, und der obendrein gar nicht schweigen konnte, weil die Verwahrung des Geldes nicht ihm allein zustand, sondern auch dem Patriarchen von Jerusalem, der vollends keinen Grund hatte zu schweigen. Der wichtigste Passus ist der auf die vierte, im März 1227 fällig gewesene Rate bezügliche: in quarto termino magister petiit assignari siclam nostram Brundusii pro quarta solutione 20,000 unc. et ipsam recepit et uncias habuit pro solutis. Siquidem d. apostolicus in presentia fratrum et omnium prelatorum, presentibus quoque nuntiis nostris . . . ., in vigilia b. Martini fuit recordatus, quod dictus magister pro nobis absolutionem habuit. Ich verstehe dies so, daß Hermann die Nutzung der Münze von Brindisi, welche er von Friedrich an Zahlungsstatt angenommen hatte, sich oder seinem Orden vom Papste hatte schenken lassen. Gleichviel: wenn Gregor Nov. 10. zugestand, daß die vierte Rate gezahlt war, so war darin auch dasselbe Zugeständniß bezüglich der früheren Raten eingeschlossen.

[2]) Vita Greg., s. o. S. 337 Anm. 4.

[3]) Vita: Post huius profundi sermonis decursum „Quis mihi tribuat auditorem", respondentibus singulis vota sua, qualiter contra imp. procederet, ordinavit. Felten S. 68 hat diese wichtige Stelle übersehen, durch welche in Friedrichs ausführlicher Erzählung von dieser Session die Angabe p. 46 gestützt wird, daß eine Abstimmung statthatte, freilich primo consultatis semotim per se singulis prelatorum et communi consilio per cedulam assignato, premonitis, ut dicitur, universis, ne a deliberatione qualitercumque habita dissentirent. Doch wird das ut dicitur auch hier in Rechnung zu bringen sein. Tag und Ort werden durch Chron. Sic. und Rycc. gegeben; letzterer fügt hinzu: (papa) per totum occidentem literas super hoc dirigit generales. Eine derartige Veröffentlichung sollte allerdings erwartet werden,

theidigung Friedrichs dienen konnte, und es waren darunter doch sehr beachtenswerthe Thatsachen, blieb einfach unberücksichtigt, weil Gregor den Nachrichten, die er über dessen Krankheit haben wollte, mehr Glauben schenkte als den Versicherungen der kaiserlichen Gesandten[1]). Aber konnte Gregor jetzt noch seine Uebereilung eingestehen?

Friedrich scheint einen solchen Ausgang nicht für möglich gehalten und bis zum letzten Augenblicke an eine Verständigung geglaubt zu haben. Dafür spricht wenigstens, daß er sich zur Zeit jener römischen Verhandlungen von Pozzuoli nach Gaeta begab[2]), als ob er rasch zur Hand hätte sein wollen, wenn Gregor den Vorstellungen seiner Gesandten Gehör gab und gegen irgend welche Kirchenbuße in die Aufhebung des Bannes willigte. Er hatte auf die von seinem Gegner in die Welt geschleuderten Anklagen bisher beharrlich geschwiegen, und zwar nicht, wie seine Vertheidigung vor der römischen Synode zeigt, weil er auf sie nichts zu erwidern gewußt hätte, sondern um den Streit, auf dessen baldige Beilegung er noch immer hoffte, nicht unnöthig zu verbittern. Aber nach seiner zweiten Exkommunikation erhob auch er sich zur Abwehr jener Angriffe. Man wird den Angaben seiner umfänglichen Rechtfertigungsschrift, welche von Capua aus am 6. Dezember in zahlreichen Exemplaren versandt wurde[3]), selbstverständlich nicht ohne weiteres trauen. Jedoch die überlegene Ruhe, mit welcher sie vorgetragen werden, die Sorgsamkeit, mit welcher jede verletzende Aeußerung und jede persönliche Gehässigkeit vermieden wird, und be-

---

ist aber nicht bekannt, so daß Rycc. wohl die Encyklika vom Okt., „In maris amplitudine," meinte. Chron. Sic. kennt nur diese Exkommunikation, nicht die vom Sept. 29.

[1]) Rycc.: quibus (nuntiis imp.) non plus credens quam nuntiis suis de invalitudine imperatoris. Vgl. über andere Deutungen Gesch. K. Friedr. II. Bd. I, 280 A. 3.

[2]) ibid.: m. Nov. venit Suessam et inde Gaietam se confert et de eisdem gressibus Capuam redit. In Capua war er mindestens schon Dez. 1.; denn die Turiner Handschrift des Benvenuto di S. Giorgio, welcher ich B.-F. 1714 entnahm, hat in der That, wie ich mich nachträglich überzeugte, kal. dec., während B.-F. 1713 wahrscheinlich nie existirt hat.

[3]) „In admirationem vertimur" H.-B. III, 36—48; vgl. B.-F. 1715 über die verschiedenen erhaltenen Ausfertigungen (an die crucesignati, Siena, Asti, Verona, Erzbischof von Trier), zu welchen jetzt noch ein Original in Imola kommt; s. Philippi zu Kaiserurkunden in Abbild. VI, 16. Auszüge geben Rycc. p. 348 ad orbis principes et in Alemanniam; Chron. Ursperg. p. 382 principibus Alamannie; Rog. de Wend. IV, 165; Matth. Paris. Chron. maior III, 151 universis regibus et principibus Christianis. Die beiden letzteren verknüpfen damit das oben S. 310 A. 3 besprochene angebliche Schreiben des Kaisers, das unter Goldbulle an den König von England gelangt sein soll und in welchem eine Zurückführung des Klerus auf die Einfachheit der Urkirche angeregt wird, B.-F. 1716. — Heinrich III. beantwortete übrigens die päpstliche und die kaiserliche Encyklika gleichzeitig 1228 Febr. 20. mit billigen Rathschlägen. Dem Kaiser rieth er, Absolution zu suchen und in keinem Falle die Sache des h. Landes aufzugeben, und dem Papste, wenn Friedrich seinen Befehlen zu gehorchen bereit sei, ihn in Frieden aufzunehmen. Rymer (ed. 1739) I, 102, 103.

sonders die stete Berufung auf allbekannte Zeugen und auf bestimmte Thatsachen, von denen wenigstens ein Theil sich jetzt noch erhärten läßt[1]), alles das ist im höchsten Grade darnach angethan, einen ungleich vortheilhafteren Eindruck zu machen, als die in allgemeinen Beschuldigungen und gehässigen Anspielungen sich gefallende Schärfe der gregorianischen Encyklika. Punkt für Punkt wird allein durch schlichte Erzählung des Hergangs und dadurch um so wirkungsvoller widerlegt. Hatte Gregor, um Friedrich als undankbar gegen die Kirche zu brandmarken, sich über die seiner Jugend erwiesenen Wohlthaten verbreitet, so führt dieser dagegen aus, wie seine Lage unter Vormundschaft und Schutz der Kirche durchaus keine beneidenswerthe gewesen sei[2]). Wenn Gregor ihn der leichtsinnigen wiederholten Nichtachtung seiner Kreuzzugsgelübde anklagt und ihm die Schuld an dem Verluste Damiatas zuschiebt, so antwortet Friedrich auf dieses mit einer Darlegung der unheilvollen Wirksamkeit des Legaten Pelagius und auf jenes mit einer Berufung auf die Abmachungen von Veroli, Ferentino und S. Germano. Dem Vorwurfe, daß er die zu S. Germano stipulirten Ritter nicht gestellt und die Hülfsgelder für das heilige Land nicht eingezahlt habe, begegnet er mit jenen Beweisen des Gegentheils, welche von seinen Gesandten in Rom vorgelegt, aber dort nicht beachtet worden waren. Fest und bestimmt versicherte Friedrich am Schlusse, daß es ihm nicht einfalle, sich dem gelobten Kreuzzuge entziehen zu wollen, an dessen Ausführung er nur durch die unglückselige Krankheit verhindert worden war. Er gedachte vielmehr, denselben, wie er schon in Otranto verheißen hatte, in der Mitte des Mai nach neuen und umfassenderen Vorbereitungen wirklich anzutreten, allerdings unter der doppelten Voraussetzung, daß das Zerwürfniß mit dem Papste nicht zu größerem Umfange anwachse[3]) und daß auf dem Reichstage, welchen er zu Mittfasten in Ravenna halten wollte, für Italien der Friede gesichert werden könne.

Sprach Friedrich in dieser Bekanntmachung, wie sie überhaupt versöhnlich gehalten ist, am Ende noch ausdrücklich die Hoffnung aus, daß Gregor in Anbetracht der Liebe, die er ihm vor seiner Erhebung

---

[1]) Unbelegbar ist Friedrichs Angabe, daß die Bürger von Rieti in der Meinung, daß er sich eingeschifft habe, also 1227 Sept., zu Gunsten eines rebellischen Barons einen Einfall ins Königreich gemacht hätten, der ihnen allerdings schlecht bekam. H.-B. III, 46 not. bringt denselben mit der Belagerung des Rainald von Bareto (s. o. S. 307 A. 2) in Antroboco in Verbindung: aber dann müßte diese länger gedauert haben, als aus Rycc. p. 347 zu Ende 1226 zu schließen ist. Die Verhältnisse gerade an dieser Grenze scheinen stets sehr unruhige gewesen zu sein, wie denn Friedrich schon 1226 c. April über einen Einfall von Rieti her sich beschwert hatte, s. Rycc. de S. Germ. Chron. pr. p. 124, und so mögen die Klagen sowohl des Papstes als des Kaisers über Schädigung ihrer beiderseitigen Unterthanen, s. o. S. 278 A. 3, Berechtigung haben.

[2]) In dieser Partie scheint wesentlich der Gedankengang seines Schreibens an Honorius III. von 1226, s. o. S. 277, wiederholt.

[3]) nisi gravior, quod absit, suborta dissensio nos invitos et coactos a sancto itinere revocavit. Wohl in Bezug auf die von Gregor in Aussicht genommenen weiteren Maßregeln gegen ihn; s. o. S. 337 A. 1.

auf den päpstlichen Stuhl erwiesen habe, ihn nicht allzulange von der kirchlichen Gemeinschaft fernhalten werde, so konnte er es sich doch nicht versagen, ihm fühlbar zu machen, daß die Zeit seiner unvergoltenen Gefälligkeiten vorüber und auch er ihm Unannehmlichkeiten zu bereiten im Stande sei. Dem zum Abte von Monte Casino erwählten Landulf Senebaldi, welchem der Papst vor anderen Mitbewerbern den Vorzug gegeben hatte, war noch im November die königliche Bestätigung ertheilt worden; einem anderen im Dezember vom Papste ernannten Abte wurde sie versagt[1]). Und für die Heranziehung sicilischer Bischöfe zur Bestätigung seiner Exkommunikation rächte Friedrich sich durch Anknüpfungen bei der römischen Bürgerschaft, welche so wie so stets zum Hader mit ihrem geistlichen Landesherrn geneigt war und dem Kaiser es nicht vergessen haben wird, daß er am Anfange des Jahres ihrer Noth durch reichliche Zufuhren abgeholfen hatte. Als die Stadtbehörde im Sommer dem betrügerischen Treiben des angeblichen päpstlichen Vikars viele Wochen lang ruhig zusah, war die Begeisterung offenbar schon ziemlich verflogen, mit welcher Gregors Biograph seine Wahl, Weihe und Krönung von den Römern gefeiert werden läßt, und seine Spenden an den Adel, als er im Herbste aus seinem Sommeraufenthalte zurückkam[2]), vermochten dessen Zuneigung zu dem gebannten Kaiser nicht zu ersticken. „Mit Zustimmung des römischen Senats und Volks" durfte der Jurist Roffrid von Benevent, während Gregor selbst im Lateran Hof hielt, öffentlich auf dem Kapitole Friedrichs Rechtfertigungsschrift verlesen[3]).

Den Worten Friedrichs entsprach übrigens sein Thun: die Rüstungen auf seine Ueberfahrt gingen ihren Gang weiter. Als er im Dezember seine Vertheidigung vor der Welt führte, hielt er in Capua einen allgemeinen Hoftag mit seinen Baronen ab und befahl ihnen, für seinen Kreuzzug von jedem Lehen acht Unzen zu geben und von je acht Lehen einen Ritter zu stellen[4]). Diese Auflage traf natürlich auch die Geistlichkeit, insofern sie Kronlehen hatte, und sie blieb nicht die einzige. Man darf nämlich voraussetzen, daß die im Januar an Monte Casino gelangende Weisung, ebenfalls für den Kreuzzug 100 Knechte aufzubringen und auf ein Jahr auszurüsten und zu besolden[5]), entsprechend auch den übrigen geistlichen Grundbesitzern zuging. Welche Belastung eines Landes und das zum Besten eines Unternehmens, an dessen Ernst Gregor nicht glauben wollte!

---

1) Rycc. p. 348, 349.

2) Vita p. 576: nec devotione nobilium irremunerata dimissa.

3) Rycc. p. 348, der dies wie alles, was sich an Friedrichs Aufenthalt in Capua knüpft, noch zum November bringt, in welchem Monate Friedrich dorthin gekommen war, während die in Rom verlesenen excusatoriae vom 6. Dez. datirt sind.

4) ibid.

5) Rycc. p. 349. Monte Casino mußte dazu von seinen Hintersassen 1200 Unzen erheben, so daß der Monatssold des serviens 1 Unze Gold gewesen zu sein scheint.

Viertes Buch.

Deutschland unter der Regentschaft Engelberts von Köln und Ludwigs von Baiern, 1221—1228.

Erstes Kapitel.

Die Regentschaft Engelberts von Köln, ihre Einrichtung, Ausbildung und Bestrebungen, 1221—1225.

Bevor Friedrich II. im Sommer 1220 Deutschland verließ, um in Rom zum Kaiser gekrönt zu werden, hatte er dafür Sorge tragen müssen, daß weder die Ordnung im Reiche noch die Verwaltung des Herzogthums Schwaben und der übrigen Hausbesitzungen unter der Unmündigkeit seines zurückbleibenden Sohnes Heinrich VII. litt. Jener sollte die Einsetzung einer Art von Kreisobersten dienen[1]), während diese dem schwäbischen Edlen Heinrich von Neifen zugleich mit der Obhut über den jungen König selbst anvertraut wurde[2]).

Wie weit die Kreisobersten wirklich in Thätigkeit traten, ist nicht ersichtlich, wenn nicht etwa das Bemühen des Erzbischofs Engelbert von Köln, sich mit seinen eigenen Nachbarn friedlich auseinanderzusetzen[3]), jenem Auftrage in Rechnung zu stellen ist, der ihm selbst den Nordwesten zur Aufsicht überwiesen hatte. Aber jene Anordnungen haben überhaupt nur ein kurzes Leben gehabt. In allen Beziehungen wurde nach der Kaiserkrönung — wahrscheinlich damals, als Friedrich zu Ende des November 1220 bei Sutri die mit ihm nach Rom gekommenen Deutschen entließ, um sich selbst seinem Erbkönigreiche zuzuwenden und im nächsten Frühjahre, wie man annahm, endlich sein Kreuzzugsgelübde zu erfüllen — eine Aenderung vor-

---

1) S. o. S. 41.

2) S. o. S. 49.

3) 1220 Juni 20. Friede mit dem Grafen Dietrich von Kleve, vermittelt durch die Bischöfe von Utrecht und Münster, und im August Vertrag mit Walram von Luxemburg-Limburg, der die von ihm gefangenen Grafen von Vianden bedingungslos freiläßt und den Erzbischof zum Schiedsrichter in seinem Streite mit den Grafen von Namur, Hochstaden und Veldenz annimmt, während sein Sohn Heinrich sich dem Gutbefinden Engelberts in Betreff der Erbschaft seiner Gattin (Irmgard von Berg, einer Nichte des Erzbischofs) unterwirft. Lacomblet II, 47, 48.

genommen. In der Erkenntniß, daß auch nach Friedrichs Rückkehr vom Kreuzzuge die deutsche Regierung auf die Dauer nicht regelmäßig von Sicilien aus besorgt werden könne, wo die Mitwirkung der Fürsten doch nur ausnahmsweise zu haben war, hat man jetzt das Kaiserreich so zu sagen geteilt. Italien mit Trient und Aquileja und das arelatische Königreich behielt Friedrich ausschließlich seiner eigenen Verfügung vor[1]), und er regierte sie durch seine Legaten und Vikare; für Deutschland und Hochburgund dagegen wurde Engelbert von Köln zum Vormunde des römischen Königs Heinrich und zum Reichsgubernator bestellt[2]), welcher die Regierung dieser Länder natürlich so zu führen hatte, wie sie Heinrich selbst, wenn er regierungsfähig gewesen wäre, geführt haben würde, im Einklang mit seinem kaiserlichen Vater, mit Hülfe der königlichen Kanzlei und selbstverständlich unter dem entscheidenden Beirathe der Fürsten.

Die Neuerung mag ins Leben getreten sein, als der Vorstand der Kanzlei, Bischof Konrad von Metz und Speier, im März 1221 von seiner italischen Legation zurückkehrte[3]). Indessen bis zum

---

[1]) Keine einzige Urkunde Heinrichs VII. bis zu seiner Rebellion i. J. 1234 bezieht sich auf diese Länder, und ebensowenig hat er mit Sicilien zu thun, obwohl in Privaturkunden dort nicht selten Jahre seines sicilischen Königthums gezählt werden, allein oder neben denen des Vaters, wobei 1212 als Epoche seiner Regierung gerechnet wird. Mir sind folgende Fälle bekannt geworden:
1221 Dez. 15. anno IX. regni Henr.: H.-B. Introd. p. LV.
1222 in Amalfi: Camera, Memorie di Amalfi I, 409.
1223 Aug. anno XI.: H.-B. II, 361.
1224 Nov. in Amalfi: Camera II, 287.
1234 in Atrani anno XXI.: ibid. I, 416.
1235 Febr. anno XXII.: H.-B. IV, 520.

[2]) Rein. Leod. p. 678: Heinricum puerum et totum regnum in tutelam suscipit, schon zum Frankfurter Reichstage, indem er wahrscheinlich die Ernennung zum Kreisobersten und die zum Gubernator zusammenwirft; Caesar. Heisterb. vita Engelb. I, 5: Frid. cum intrasset regnum Sicilie (vgl. S. 118 A. 7), per litteras imperiales regni negotia citra Alpes illi commisit, H. filii sui eum constituens tutorem et totius regni Rom. per Alemanniam provisorem; Catal. aep. Colon. M. G. Ss. XXIV, 352: Fr. Romam proficiscens, procurationem totius regni Theut. illi commisit, filium etiam . . . . illi commendavit, und p. 354: cui regnum commissum fuerat et rex Heinricus. Vgl. Friedrich 1222 März, B.-F. 1377: cui gubernationem imperii in partibus Germaniae necnon tutelam filii nostri H . . . . . . commisimus. Erwähnungen der Stellung Engelberts in Urkunden Heinrichs VII. selbst s. Gesch. K. Friedr. II. Bd. I, 269; Isaacsohn, De consilio regio (Berol. 1874) p. 7. Walram von Limburg fordert Engelbert 1225 Juli auf, eine Schenkung an die Marienkirche zu Aachen zu bestätigen, ratione imperii, quod ei commissum est. Lacomblet II, 66. Auf die Angabe des Chron. Mont. Sereni p. 211 z. J. 1224: Friderico in Sicilie partibus occupato, rex iuvenis filius ipsius cum deputatis sibi principibus cisalpinum imperium gubernabat, ist deshalb kein Gewicht zu legen. Die von Häberlin, Teutsche Reichshistorie I, 740, aufgestellte Ansicht, daß Engelbert nur im oberen Deutschland, Heinrich von Braunschweig dagegen in Niederdeutschland Reichsverweser gewesen sei, wird durch das totius regni vieler Stellen widerlegt.

[3]) S. o. S. 166. Für den angegebenen Zeitpunkt kann ich freilich nur anführen, daß Engelbert erst im Frühlinge 1221 in hervorragender Weise an den Reichsgeschäften betheiligt erscheint, B.-F. 3855, 3856, und daß um dieselbe

Ende des Jahres 1223 griff der Gubernator selbst doch nur ausnahmsweise ein, so zu sagen nur bei großen Staatsaktionen: er tritt während dieses Zeitraums, was seinen erkennbaren Antheil an den laufenden Geschäften betrifft, sogar fast hinter den Erzbischöfen von Mainz und Trier zurück[1]), als ob er die Empfindlichkeit seiner Genossen gegen seine übergeordnete Stellung zu schonen bedacht gewesen sei. Doch auch jene Erzbischöfe wollten und konnten nicht beständig am Hofe verweilen, und man sollte daher meinen, daß unter diesen Verhältnissen der Kanzler dort unumschränkter Gebieter hätte werden müssen. Konrad von Scharfenberg war in der That bei vielen Dingen betheiligt[2]), bei anderen und sogar bei wichtigeren jedoch nicht — nicht etwa weil andere ihn von denselben fernhielten, sondern weil er selbst offenbar mehr und mehr in der Sorge für seine eigenen beiden Fürstenthümer und in seinen geistlichen Obliegenheiten aufging und diese der Beschäftigung mit den Reichsangelegenheiten vorzog[3]). Wenn nun aber auch der Kanzler, wie es häufig geschah, vom Hof abwesend war, wer trug dann die Verantwortung für das, was dort geschah? Wer leitete die Erledigung der täglichen Geschäfte, befahl die Ausfertigung der Urkunden und bewahrte das Siegel? Protonotar war allerdings noch immer der Konstanzer Dompropst Heinrich von Tann. Aber nach seiner Rückkehr vom Römerzuge[4]) nahm er keineswegs seine amtliche Thätigkeit in der Kanzlei wieder auf; er blieb auch nach einer nochmaligen Reise zum Kaiser den Obliegenheiten seines Amtes völlig fern[5]) und wandte sich ihnen

---

Zeit Heinrich von Neifen aus seiner einflußreichen Stellung am Hofe verschwindet. Er ist zuletzt dort März 3. B.-F. 3854 nachweisbar; kommt er in B.-F. 3872 nochmals als Zeuge vor, so gehört doch die Handlung dieser Urkunde und vielleicht auch die Zeugenreihe einer früheren Zeit an.

[1]) Sigfrid von Mainz ist betheiligt B.-F. 3858, 3865, 3866, 3871, 3874—3878, 3882, 3892—3894, 3899 ff. Dietrich von Trier 3856, 3858, 3865, 3871, 3874—3878. Gesta Trevir., M. G. Ss. XXIV, 399: (Engelberto) confederatus est Theodoricus Trevercrsis fueruntque quasi cor unum et anima una.

[2]) B.-F. 3858, 3865, 3866, 3871, 3874—3878, 3890, 3912, 3913, 3914. Aus den dazwischen vorkommenden Recognitionen oder auch aus der Aushändigungsformel, z. B. 3902, ist natürlich auch hier wieder durchaus nicht ohne weiteres auf Anwesenheit des Kanzlers zu schließen; s. Philippi, Reichskanzlei S. 48; Bienemann, Konrad von Scharfenberg S. 97, 134.

[3]) Konrad urkundet 1221 Okt. 27. in Speier, Bienemann S. 178, während der König in Nürnberg, und 1222 Juni 1. in Aachen, Lacomblet II, 57, während der König in Worms ist. Ferner 1223 März und April in Metz, Bienemann S. 180, während der König schwerlich dort war. Das Merkwürdigste ist, daß Konrad während des überaus wichtigen Hoftags in Nordhausen, wo über die Gefangenschaft des Dänenkönigs verhandelt wurde, ruhig in Metz sitzt, hier Aug. 17. und Sept. 21. urkundet, Bienemann, S. 181.

[4]) Philippi, Reichskanzlei S. 19, behauptet unbegreiflicherweise, daß er die Romfahrt nicht mitgemacht habe, während viele Urkunden Friedrichs das Gegentheil zeigen und auch, daß der Protonotar bei ihm blieb, bis die Deutschen überhaupt von Sutri aus heimkehrten. Vgl. auch Vochezer, Gesch. d. Hauses Waldburg S. 116.

[5]) Heinrich von Tann ist 1221 Jan. 31., Juni 15. und 1222 (Juli bis Nov.) in Konstanz. Ladewig, Reg. ep. Const. nr. 1337, 1339, 1343, 1357. Er

erst dann wieder zu, als Konrad von Scharfenberg gestorben war, wie wenn er unter ihm nicht mehr hätte dienen mögen. Da also der Kanzler nur zeitweise, der Protonotar gar nicht in der Lage war, die Thätigkeit der königlichen Notare zu überwachen, muß man deshalb annehmen, daß diese von jeglicher Ueberwachung frei waren und den Namen des Königs nach eigenem Ermessen für ihre Ausfertigungen gebrauchen durften? Unter ihnen hatte ein Magister Marquard, Pfarrer zu Ueberlingen, der schon längere Zeit in der Kanzlei thätig gewesen war, unverkennbar besondere Geltung: er besaß, wie aus seiner häufigen Nennung als Zeuge sogar neben Fürsten zu schließen ist[1]), ein Ansehen, das über seine eigentliche Stellung hinausging. Aber dazu war sie doch nicht bedeutend genug, daß ihm allein die Entscheidung hätte überlassen bleiben können, was zu beurkunden sei und was nicht. Die Lösung des Räthsels liegt in einer an sich freilich unvollständigen und fehlerhaften Angabe der sächsischen Weltchronik, daß nämlich Friedrich seinen Sohn außer dem Kanzler auch dem Bischofe Otto von Wirzburg, dem Grafen Gerhard von Dietz und anderen seinen „heimlichen Leuten" befohlen habe[2]), und wenigstens in einem Falle sehen wir, daß in Abwesenheit des Kanzlers der Befehl zur Ausfertigung einer königlichen Bestätigung vom Wirzburger Bischofe ausging[3]), der auch sonst häufig genug und namentlich bei

---

erscheint dann wieder bei Friedrich in Unteritalien 1222 Dezember 27.—1223 März, B.-F. 1425, 1426, 1435, 1457—1459, ist aber Mai 25. schon wieder in Konstanz. Ladewig nr. 1359. Vgl. Philippi S. 48.

[1]) Vgl. Philippi S. 19, 49. Außer an den dort angeführten Stellen kommt er noch B.-F. 3909, 3943, 3947 als Zeuge vor. Heißt er bei seinem ersten Vorkommen unter Heinrich VII. (vor 1222 April) B.-F. 3872 familiaris clericus et notarius noster, so wird er weiterhin mit einer sehr schwankenden Titulatur bedacht als scriba oder notarius regis, regie aule, imperii, imperialis aule. Als Stellvertreter des abwesenden Protonotars haben wir ihn deshalb anzusehen, weil er, obwohl selten, als Aushändiger der Urkunden bezeichnet wird: B.-F. 3907, 3937.

[2]) Sächs. Weltchronik Kap. 361. Vgl. Ann. Marbac. p. 174 in einer sonst ganz verwirrten Stelle: per Ottonem Wirzeb. episc., cuius tutele deputatus fuerat a patre. Fährt die Sachsenchronik fort: De bischope (von Speier und Wirzburg) storven darna schire. Do ward dat kint bevolen dem bischope van Colne, so ist dies ja an sich unrichtig; aber der Irrthum konnte leicht daraus entstehen, daß nach dem Tode der beiden Bischöfe in der That die ganze Einrichtung der Regentschaft eine andere (s. u.) wurde. Aus der Mitwirkung derselben ist auch die Angabe des Chron. Mont. Sereni (s. o. S. 346 A. 2) zu erklären.

[3]) B.-F. 3899, eine ganz gewöhnliche Bestätigung für Kloster Ebrach, 1223 Sept. 11. in Nordhausen ausgestellt, während der Kanzler in Metz war (s. o. S. 347 A. 3), trägt auf dem Buge, anscheinend von der Hand des Schreibers, die später ausradirte Notiz: d. Herbipol. episc. precepit. Vgl. Ficker, Urklehre II, 22. Meint Ficker, daß die Notiz für die Eintragung ins Registrum bestimmt war, so ist doch noch nicht ausgemacht, daß man damals ein solches geführt hat. Ich sehe in dem Vermerk nichts weiter als eine Rechtfertigung für die Ausfertigung, zu welcher die Weisung an den Schreiber nicht auf dem gewöhnlichen Wege durch den Kanzler oder durch den obersten Notar Mag. Marquard gelangt war. Eine andere überaus künstliche Erklärung des Vorgangs giebt Philippi S. 49, dessen Behauptung, daß der Bischof von

wichtigeren Verhandlungen am Hofe nachweisbar ist[1]). Man wird ihn als Stellvertreter des von dauernder Antheilnahme an der Regierung zunächst sich noch fernhaltenden Gubernators zu betrachten haben, zugleich als einen Bürgen dafür, daß dieselbe sich wirklich in der Richtung bewegte, in welcher das mächtig gewordene geistliche Fürstenthum sie geführt wissen wollte.

Das Letztere um so mehr, als den Hof zahlreiche Persönlichkeiten füllten, welche geradezu als Vertrauensmänner des entfernten Kaisers gelten können, Mitglieder eines Standes, welcher seit Friedrich I. sich gewöhnt hatte im Krieg und im Frieden, in Verwaltungsstellen und im täglichen Getriebe des Hofes eine gewichtige Stimme zu haben. Das waren die Dienstmannen des Reichs und des staufischen Hauses, mit denen Philipp seine Kriege geführt hatte, von denen Friedrich 1212 freudig begrüßt und auf das wirksamste gegen Otto IV. unterstützt worden war[2]). Wegen ihrer Zuverlässigkeit mit Vorliebe für wichtige Aufträge verwendet, diensteifrig und geschäftskundig, durch ihre steten persönlichen Beziehungen zu dem Könige im Besitze eines Einflusses, der ihr beschränktes Geburtsrecht vergessen machte, vielfach mit den Edelgeschlechtern verschwägert und durch den Eintritt ihrer Söhne in den Dienst der Kirche auch dort wirksam, eine kriegerisch angelegte, aber auch für die feineren Formen des höfischen Lebens empfängliche Masse, bildeten diese Dienstmannen auch jetzt wieder die tägliche Umgebung des jungen Königs, dienten sie ihm in den Stellungen, welche der Kaiser ihnen anwies. Zu ihren Gunsten mußte Heinrich von Neifen ungefähr um dieselbe Zeit, in welcher die neue Regierungsordnung ins Leben trat, seinen Platz räumen. Denn Friedrich legte nach der Kaiserkrönung die unmittelbare Erziehung seines Sohnes in die Hand des Reichstruchsessen Wernher von Bolanden[3]), während zwei Glieder des schwäbischen Dienstmannengeschlechts der Tann, dem auch der Protonotar angehörte, sein Bruder, der Truchseß Eberhard von Waldburg und ihr Neffe, der liederfreudige Schenk Konrad von Winterstetten, zu Verwaltern des staufischen Herzogthums und Hausguts bestellt wurden[4]). Eberhard bekam

---

Wirzburg in der Urkunde nicht als Zeuge vorkomme, überdies wieder ein Irrthum ist. Das Merkwürdigste an der Urkunde aber ist, daß Marquard in ganz ungewöhnlicher Weise auf den Rücken des Königssiegels noch sein Privatsiegel — eine antike Gemme mit der Umschrift Sigillum Marquardi, s. Philippi S. 67 — eingedrückt hat, womit er wohl, obgleich der Ausfertigungsbefehl nicht von ihm ausgegangen war, die Verantwortung für den ganzen Vorgang mit Einschluß der Besiegelung übernahm.

[1]) Vgl. B.-F. 3858, 3866, 3871, 3872, 3874—3878, 3882, 3890, 3897, 3899—3909 (zuletzt 1223 Sept. 24.).

[2]) Ueber die steigende Bedeutung der Ministerialen s. Nitzsch, Staufische Studien, in Histor. Zeitschr. III, 368 ff. Doch geht er wohl zu weit, wenn er S. 379 ihre Bedeutung als „eine den Fürsten ebenbürtige" bezeichnet.

[3]) Gesta Trevir., M. G. Ss. XXIV, 399: (Heinricus) tutele deputatus est Wernheri de Bolandia. Das wird der Grund gewesen sein, weshalb Wernher seine Kreuzfahrt nicht ausführte. S. u. Erläuterungen III.

[4]) Ueber ihre Verwandtschaft s. Baumann, Acta s. Petri in Augia p. 62, 77. Vochezer, Gesch. d. Hauses Waldburg S. 68, 80. Die Stellung

außerdem die vom Kaiser aus Italien zurückgeschickten Insignien zu verwahren[1]). Gubernator, Kanzler und Fürsten hatten in ihre Verwaltung nicht hineinzureden; umgekehrt aber wurde ihr Beirath und ihre Zustimmung zu den Entscheidungen jener gesucht, weil dadurch bis zu einem gewissen Grade auch das Einverständniß des Kaisers verbürgt schien[2]).

In dieser Weise fanden sich die beiden Elemente, welche vornehmlich die Erhebung des Vaters bewirkt und an seinen Erfolgen Antheil gehabt hatten, das geistliche Fürstenthum und die Ministerialität, auch in der vormundschaftlichen Regierung für den Sohn zusammen. Es bildete sich, nicht durch ausdrückliche Einsetzung, sondern allmählich durch Bedürfniß und Gewohnheit, ein Kollegium heraus, unter dessen Mitwirkung und Aufsicht, aber auch gegenseitiger Kontrolle während der häufigen Abwesenheit des Gubernators vom Hofe die Regierung weitergeführt wurde, nicht gerade in sehr durchgreifender Weise, aber anscheinend auch ohne sonderlichen Anstoß. Geschlossen war es darum noch lange nicht. Sind der Hofkanzler, der Bischof von Wirzburg und vielleicht auch der Notar Marquard, ferner Eberhard von Waldburg, Konrad von Winterstetten und Wernher von Bolanden, der übrigens 1221 oder 1222 starb und durch den Grafen Gerhard von Dietz, wie es scheint auf Betrieb Engelberts, ersetzt wurde[3]), vorzugsweise als Mitglieder dieses königlichen

---

Eberhards von Waldburg als Verwalter ergiebt sich aus Acta p. 68: qui gubernationem terre ex parte regis tenebat tunc temporis, und p. 108: regie dignitatis procurator, während ähnliche Konrad betreffende Ausdrücke daselbst p. 109: merito virtutum Sueviam procurandam susceperat ab imperatoria maiestate et sapienter regebat, und p. 121: praefectus Suevie, sich erst auf das Jahr 1240 beziehen. Aber Konrad muß von Anfang an seinem Oheime beigegeben gewesen sein; denn als sie 1222 Febr. 22. ein Urtheil in Angelegenheiten der Konstanzer Kirche fällen, heißt es von ihnen: qui eo tempore procuratores terre et regalium negotiorum extiterant, Stälin II, 167. Konrad, qui civitatem Vilingin auctoritate regis, qui villam diebus illis tenuit, procurat, entscheidet 1225 zwischen Villingen und Salem. Fürstenberg. Urkbch. V, 89. Vgl. Gesch. K. Friedr. II. Bd. I, 271. Ficker, Reichshofbeamte S. 32 ff.

[1]) S. o. S. 120.

[2]) Bezeichnend dafür ist, daß zu dem Widerrufe der Lehnsberaubung der Gräfin von Flandern 1221 Mai 6., B.-F. 3856 neben dem Gubernator und dem Erzbischofe von Trier auch Wernher von Bolanden einen Willebrief ausstellt. — Waldburg finden wir, bis zum Tode Engelberts, als Zeugen bei Heinrich VII. in B.-F. 3872, 3874—3878, 3882, 3886, 3888, 3890, 3897, 3899 ff., 3910 (1224 Febr. ist er bei Friedrich in Catania, B.-F. 1512 ff.), ferner seit 1224 Sept. 20., B.-F. 3937, fast ununterbrochen bis 3989. — Winterstetten kommt weniger häufig vor: 3872, 3886, 3887, 3899 ff., 3910, 3919, 3941, 3960 ff., 3972 ff., 3982, so daß er wohl mehr in Schwaben beschäftigt war und schon deshalb die Angabe des Chron Ursperg. p. 379: (Frid.) filium nutriendum et gubernandum commisit Conrado de Tanne pincerne et ministeriali suo in castro Winterstetten, nicht für zutreffend gehalten werden kann.

[3]) Wernhers Tod ist mit Sicherheit nur durch seinen Willebrief 1221 Mai 6., B.-F. 3856, der unzweifelhaft ihm und nicht seinem gleichnamigen Sohne angehört, und dadurch einzugrenzen, daß letzterer bei Friedrich II.

Raths zu betrachten, so waren doch kaum je alle gleichzeitig zur Stelle. Er konnte sich andererseits jeden Augenblick dadurch erweitern, daß Fürsten sich beim Könige einfanden[1]), und häufig wurden auch die zahlreichen Herren und Dienstmannen, welche freiwillig oder in Folge ihrer Aemter und Verpflichtungen längere oder kürzere Zeit am Hofe zu verweilen pflegten, zu den Berathungen des engeren oder weiteren Kreises hinzugezogen, welche die Unterlage für die Regierungshandlungen unter dem Namen des unmündigen Königs abgaben[2]).

Als Heinrich sein zwölftes Lebensjahr vollendet hatte, wurde er auf Befehl des Vaters am 8. Mai 1222 zu Aachen gekrönt und zwar durch den Gubernator selbst, der „ihn wie seinen Sohn liebte und wie seinen Herrn ehrte" [3]). Die Regierungsordnung, wie sie sich bis

---

1222 Dec. 28, B.-F. 1426, als W. filius quondam W. de Bol. erscheint. Ob der in Heinrichs VII. Urkunden 1222 März 12. bis Mai 11., B.-F. 3866, 3871, 3875 (hier als dapifer), 3878, vorkommende Wernher der Vater oder der Sohn ist, läßt sich schwer ausmachen; die größere Wahrscheinlichkeit ist für den Sohn, s. Ficker, Reichshofbeamte S. 32, 34. Der Tod des älteren Wernher ist vielleicht sogar noch vor 1221 Nov. anzusetzen, da damals zuerst bei Heinrich VII. Gerhard von Dietz auftritt, B.-F. 3865, der ihn als Erzieher ersetzt. Gesta Trev. l. c. sagen allerdings: Wernero in brevi defuncto suscepit tutelam regii pueri Engelbertus. Aber die von Wernher geübte tutela muß anderer Art gewesen sein, als die Engelberts, welche durch die Stellen S. 346 A. 2 charakterisirt ist. Letztere kann höchstens die Oberaufsicht über Haushalt und Erziehung des Königs mitumfaßt, nicht in der Erziehung selbst bestanden haben, welche Engelbert schon deshalb nicht leiten konnte, weil er selten bei ihm war. Er wird diese Oberaufsicht zunächst darin bethätigt haben, daß er nach Wernhers Tode dem Könige einen neuen Erzieher in dem Grafen von Dietz bestellte, den auch die Sachsenchronik, s. o. S. 348, zu Heinrichs Pflegern zählt. Freilich kommt derselbe anfangs nur selten in den königlichen Urkunden vor, nämlich 1221 Nov. (s. o.), dann 1222 April und Mai, B.-F. 3871, 3875, 3878, während des nächsten Jahres — sein Bruder (oder Vetter) Heinrich erscheint 1222 Dez. beim Kaiser — sogar gar nicht, und man könnte daraus schließen, daß es ihm schwer wurde, sich innerhalb des königlichen Raths Geltung zu erringen. Aber von 1223 Mai, B.-F. 3893, an bis zum Tode Engelberts ist er ununterbrochen, seit 1224 April stets mit Engelbert zusammen, Zeuge königlicher Urkunden, häufiger als irgend ein Anderer.

[1]) Von geistlichen Fürsten nächst Sigfrid von Mainz und Dietrich von Trier am häufigsten Sigfrid von Augsburg. Laienfürsten sind im ganzen selten Zeugen, am meisten noch Ludwig, Rheinpfalzgraf und Herzog von Baiern.

[2]) Ein Hauptverdienst der Dissertation Isaacsohns (s. o. S. 346 A. 2) besteht darin, daß er die Existenz des engeren consilium regium nachwies und es p. 11 von dem weiteren consilium principum unterschied, welches in Wirksamkeit trat, sobald Fürsten am Hofe waren. Wenn er sich aber jenes consilium regium als eine von Anfang der Regentschaft an bestehende Einrichtung denkt und im Zusammenhange damit als ein fest geschlossenes Kollegium, so kann ich dafür keinen Anhalt finden. Das plötzliche Aufkommen der Zustimmungsformel (s. u.) seit Anfang 1224 spricht eher dafür, daß das Kollegium seinen staatsrechtlichen Charakter erst später bekommen hat.

[3]) Den Tag giebt Chron. reg. Colon. ed. Waitz p. 252. Die Krönung geschah nach Caes. vita Engelb. I, 5: congregatis principibus; doch ist die Zahl der Fürsten in Aachen, von wo der König schon April 27. urkundet, nicht gerade groß. Es sind dort außer Engelbert die Erzbischöfe von Mainz und Trier, der Hofkanzler, die Bischöfe Hugo von Lüttich, Otto von Utrecht, Adolf von Osnabrück, Konrad von Minden, Otto von Wirzburg, Sigfrid von

dahin herausgebildet hatte, wurde durch den Vollzug jener Feierlichkeit nicht weiter berührt; wohl aber gab der Tod des Bischofs Otto von Wirzburg am 5. Dezember 1223[1]) den Anstoß zu einer wichtigen Aenderung. Es ist kein anderer Reichsbischof an seine Stelle getreten, sondern das Kollegium in seiner Gesammtheit übernahm jetzt, sowohl dem Gubernator als dem Publikum gegenüber, selbst die Verantwortlichkeit für seine Handlungen, indem es wenigstens bei denjenigen von größerer Tragweite urkundlich feststellen ließ, daß sie mit seiner Zustimmung geschehen seien[2]). Nun aber starb am 24. März 1224 auch der Kanzler Konrad von Scharfenberg, der Bischof von Metz und Speier[3]). Das Amt des Hofkanzlers blieb seitdem für viele Jahre verwaist, während Heinrich von Tann, als ob er nur auf diesen Todesfall gewartet hätte, sofort von Konstanz herbeieilt,

Augsburg, die Aebte Floris von Inden und Heribert von Werden; von weltlichen sogar nur der Herzog von Brabant und der Rheinpfalzgraf, und zwar nicht der regierende Ludwig von Baiern, sondern sein Sohn Otto (B.-F. 3874, 3878, daher wohl in 3875 selbst dem Grafen von Dietz nachgestellt). Um so auffälliger, daß Ann. Spir., M. G. Ss. XVII, 84, von einer vor der Krönung in Aachen geschehenen electio Heinrichs sprechen, diese der 1220 in Frankfurt geschehenen nominatio gegenüberstellen. Wurde in Aachen nochmals eine electio vorgenommen, so kann sie nur eine Förmlichkeit gewesen sein. — Daß die Krönung nach Chron. S. Martini Turon. a. 1223, M. G. Ss. XXVI, 470, ex mandato patris erfolgte, ist selbstverständlich, und nur das kann fraglich sein, weshalb er sie nicht früher befahl, sondern erst, als er sich zu seiner Zusammenkunft mit dem Papste in Veroli anschickte. Im März scheinen Boten Engelberts bei Friedrich in Capua gewesen zu sein, B.-F. 1374. Auf die Angabe, daß Waldburg und Winterstetten die Krönung betrieben, Chron. Ursp. p. 379, lege ich kein Gewicht; der Verfasser scheint überhaupt den Einfluß dieser Dienstmannen etwas zu übertreiben, s. o. S. 350 A. 2. — Chron. Turon. nennt Heinrich puer decennis, was ungefähr mit dem circiter octo annos bei seiner Wahl 1220 in Chron. Ursp. stimmen würde, aber doch unrichtig ist; s. Phil. u. Otto II, 316 über seine Geburt wahrscheinlich vor 1211 Febr. — Heinrich heißt in Chron. reg. Col., Chron. Ursp. p. 381 und wohl auch sonst, wie häufig in seinen Urkunden, Heinricus septimus. — Länger als die Kanzlei, welche bis Mai 29. aus Aachen, Juni 2. aber schon aus Worms datirte, blieb der Hofkanzler dort. Er bezeugt dort noch Juni 1., daß nach einer Krönung die Kirche U. L. Frauen die Krönungskleider des Königs und zwei Fuder Wein, S. Adalbert ein Fuder zu erhalten habe. Lacomblet II, 57.

[1]) Dies herkömmlich angenommene Datum vermag ich im Augenblicke nicht näher zu prüfen. Aber Otto urkundet selbst noch 1223 Nov. 21., Zeitschr. f. Wirtemb. Franken 1856 S. 118, und sein Nachfolger Dietrich erscheint schon 1224 Jan. 8. am Hofe. B.-F. 3913.

[2]) Die gewöhnliche Formel ist de plenitudine oder de providentia consilii nostri, wie die von Isaacsohn p. 12 gesammelten Stellen lehren, zu welchen noch Heinrich VII. 1225 Nov. 9., W. A. I, 388, und 1229 Dec. 13., ibid. II, 63, kommen. Die Formel tritt zum ersten Male als consilii nostri plenissimo de consensu auf 1224 Febr. 29., B.-F. 3918, und da liegt es nahe, die Neuerung mit dem Tode des Wirzburgers in Verbindung zu bringen.

[3]) Necrol. Spir. in Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins XXVI, 425. Er erscheint zuletzt in einer vor März 3. zu Hagenau ausgestellten Urkunde, B.-F. 3916. Nach Remling, Gesch. d. Bisch. von Speier I, 450, wurde er als seltene Auszeichnung im Königschore begraben neben König Philipp, der vor seinen Augen durch die Hand des Wittelsbachers gefallen war. — Ann. Spir., M. G. Ss. XVII, 84, lassen seinen Nachfolger Bernger von Entringen schon März 25. gewählt werden. Vgl. Schirrmacher I, 296.

als Protonotar wieder an die Spitze der Kanzlei tritt[1]) und damit wohl auch zugleich Mitglied des königlichen Rathes wird, ohne daß darum der Notar Marquard[2]) aus demselben ausgeschieden wäre. Noch bedeutsamer ist eine andere Neuerung, welche dem Tode des Kanzlers folgte. Hatte der Gubernator bestimmte Gründe gehabt, welche ihm ein häufigeres Zusammentreffen mit dem Verstorbenen weniger wünschenswerth machten, oder riß der Tod desselben, was allerdings nicht sehr wahrscheinlich ist, eine sonst nicht ausfüllbare Lücke — genug, mit einem Schlage wird Engelberts Verhalten zu den Regierungsgeschäften ein anderes als bisher. An die Stelle der Enthaltung tritt die lebhafteste Betheiligung: vom Ende des April 1224 an bis zu seinem Tode verläßt er den Hof nur etwa alle halbe Jahre ein Mal zu flüchtigem Besuche in seinem eigenen Fürstenthume[3]); jetzt erst, nachdem der Hofkanzler die Augen geschlossen, wird Engelbert wirklich, was er nach Friedrichs Willen von Anfang an hätte sein sollen, wahrhaft der Vormund des jungen Königs, dessen Erziehung sich unter seinen Augen vollzieht[4]), und zugleich Deutschlands eigentlicher Regent. Er verständigt sich mit den Fürsten, er hört das Rathskollegium und giebt dann die nöthigen Weisungen im Namen seines „Vetters", des Königs[5]).

Ein persönlich in jeder Beziehung ausgezeichneter Mann und dazu Inhaber eines der bedeutendsten Fürstenthümer, war Engelbert in hohem Grade für diese Stelle an der Spitze Deutschlands geeignet[6]). Bei sich zu Hause ließ er sich vor allen Dingen angelegen sein, den

---

[1]) Heinrich ist schon April 3. zu Wimpfen Zeuge. B.-F. 3919. Er kommt vor als Aushändiger 3923; als Zeuge 3919, 3960, 3961; als Zeuge und Aushändiger zugleich und zwar zuletzt unter Engelberts Regentschaft 1225 Febr. 11., B.-F. 3966. Er ist dann doch wohl wieder nach Konstanz zurückgegangen, hier wenigstens Aug. 2. nachweisbar. Ladewig, Reg. ep. Const. nr. 1372.

[2]) B.-F. 3960, 3961 sind Heinrich von Tann und Marquard neben einander Zeugen. Ueber die merkwürdige Aushändigungsformel der während der Zusammenkunft mit dem französischen Könige bei Toul ausgestellten Urkunde B.-F. 3944: dat. per manus d. Engelberti ven. Colon. aepi, doctoris (tutoris?) predicti d. regis, s. Ficker, Urklehre II, 231. Man kann daraus schließen, daß weder Heinrich noch Marquard nach Toul mitgegangen war.

[3]) Engelbert war bei sich zu Hause 1224 Mai 26.—Juni 4., s. Ficker, Engelb. S. 293 — dahin dürfte auch die S. 295 zu 1225 eingereihte Urkunde apud Novum castrum, Mai 31. Ind. 12., zu ziehen sein — und wieder im August, diesmal aber mit dem Könige zusammen; ferner 1225 Febr. 5., 7., Ficker S. 318, und im November zu dem Landtage in Soest, dem Nov. 7. seine Ermordung folgte.

[4]) S. o. S. 350 A. 3 wegen des Grafen von Dietz.

[5]) Heinrich VII. für Rheinfelden 1225 Sept. 7., B.-F. 3982; H.-B. II, 854: de mandato d. imperatoris necnon de prudentia consilii nostri, specialiter de ordinatione dilecti consanguinei nostri E. ven. Colon. aepi. Im Gespräche mit englischen Gesandten nannte Engelbert sich selbst einen consanguineus des Kaisersohnes, Ficker S. 350; Shirley, Royal letters I, 252. Vgl. Ficker S. 247 über die sehr unsichere Verwandtschaft.

[6]) Für einzelnes sei überall auf die vortreffliche Monographie Fickers, Engelbert der Heilige, Erzbischof von Köln und Reichsverweser (Innsbruck 1853), verwiesen.

Landfrieden herzustellen und zu sichern und nach langen Jahren des Bürgerkrieges eine friedliche Entwicklung zu fördern. Mit der unnachsichtlichsten Strenge schritt er gegen die Gewaltthätigkeiten der großen und kleinen Herren ein: er machte sich dadurch bei ihnen so verhaßt, daß er sich eine Leibwache halten mußte[1]); aber er erreichte auch, was er wollte, nämlich Sicherheit selbst für den Schwächsten[2]). Eine allerliebste, für den Erfolg seines Strebens höchst bezeichnende Geschichte überliefert uns sein Biograph Caesarius, Mönch in Heisterbach. Ein Kaufmann bat einst in Gegenwart Engelberts einen Bischof um Geleit durch seine Diöcese, wurde aber von diesem wegen der Böswilligkeit des dortigen Adels abgewiesen. Da mischte sich Engelbert ein: „Sage mir, guter Mann, wagst du es, meinem Schutze dich anzuvertrauen?“ und als der Kaufmann mit einem freudigen Ja antwortete, fuhr jener fort: „So nimm meinen Handschuh; zeige ihn, wenn du in Noth geräthst, und sollte dir dann noch etwas mit Gewalt genommen werden, will ich dir den ganzen Schaden ersetzen.“ Niemand hat sich an den gewagt, der solchen Schutzbrief führte[3]). — Die Sicherung des Verkehrs kam zumeist den Städten zu Gute; indem Engelbert das materielle Gedeihen des Bürgerthums förderte, wollte er es für die Verkürzung seiner Freiheiten schadlos halten; denn streng, wie selten ein Herr, übte er die landeshoheitlichen Rechte über seine Städte. In Köln selbst benutzte er gleich am Anfange seiner Regierung einen zwischen den Schöffen und den Zünften ausgebrochenen Zwist, um seine eigene Herrschaft wieder zur Geltung zu bringen, nachdem die Bürgerschaft in den vorhergegangenen Wirren sich gewöhnt hatte, den Erzbischöfen fast selbständig an die Seite, zu Zeiten auch gegenüberzutreten. Den Widerstand der Zünfte strafte er mit 4000 Mark; aber er gab auch Satzungen, durch welche die Rechtsprechung der Schöffen geordnet ward, und er hob vor allem den eigenmächtig eingesetzten Stadtrath wieder auf[4]). Im Ganzen erscheint er als ein Mann, der seiner Kräfte und Zwecke sich wohl bewußt war, eine vielleicht weniger Liebe erweckende als unwillkürlich Achtung erzwingende Persönlichkeit, für welche sich auch Walther von der Vogelweide begeisterte:

fürsten meister, daz sî iu als ein unnütze drô.
getriuwer küneges pflegaere, ir sît hôher maere,
keisers êren trôst, baz danne ie kanzelaere,
drier künege und einlif tûsend megde kameraere[5]).

---

[1]) Caesar. Heisterbac. vita Engelb. I, c. 4: quorum timore corpori suo custodiam adhibebat satis sumptuosam.

[2]) Caesar. catal. aep. Colon.; Böhmer, Fontes II, 281: insolentias comitum, nobilium, ministerialium atque burgensium diocesis sue ita repressit, ut nullus ei auderet resistere.

[3]) Caesar. vita I. 5.

[4]) Caesar. vita Eng. II, 11: privilegia, que d. Engelbertus communis utilitatis causa confecerat. Vgl. Ficker, Engelbert S. 88; Hegel in der Einleitung zu den Kölnischen Chroniken I, 37.

[5]) Lachmann S. 85, 1.

Konnte Engelbert auch nur einen Theil dessen, was er für sein eigenes Land wirkte, für das Reich durchsetzen, so mochte dieses sich glücklich preisen. Die Sicherheit des Friedens hat er auch hier in erster Linie angestrebt. Aber wenn sein Biograph ihm das Zeugniß giebt, er habe in seiner Eigenschaft als Vormund des Königs sich so nachdrücklich in ganz Deutschland der Reichsgeschäfte angenommen und solchen Frieden geschaffen, daß sein Ruhm weit und breit verkündet wurde[1]), so war damit zuviel gesagt: dem Streben Engelberts ward hier nur theilweiser Erfolg.

Die deutsche Regierung übte die königlichen Hoheitsrechte, vielleicht mit Ausnahme der Belehnung der weltlichen Fürsten, in ihrem vollen Umfange aus[2]), aber sie übte sie nicht allein aus. Denn das Recht der Regentschaft war kein selbständiges, sondern nur eine Abzweigung von der kaiserlichen Autorität, welche zwar auf regelmäßige Bethätigung in den der Regentschaft überwiesenen Gebieten verzichtet hatte, darum aber doch als die höhere für sie maßgebend blieb. Die durch Friedrich in Italien für das Kaiserreich verkündigten Gesetze, die allgemeinen Privilegien, welche Johanniter, Templer und Deutschritter und ganz besonders die letzteren in großer Zahl sich bei ihm auswirkten, hatten an sich schon in Deutschland Gültigkeit, ohne daß

---

[1]) Catal. archiep. Colon. l. c.; Vita I, 5: Cum quo (rege) et sine quo diversas regni partes perlustrans, tantam fecit pacem, ut Augusti tempora crederes. Vgl. Chron. reg. Colon. ed. Waitz p. 256: firmissimam pacem elaboravit.

[2]) Ann. Marbac., M. G. Ss. XVII, 177: (pater) nobile regnum Alemannie integrum una cum prediis regalibus et reditibus, quos iure hereditario possederat, sine omni obligatione sibi reliquerat. Mit Schirrmacher I, 131 stimme ich darin überein, daß die literae imperiales, durch welche Engelbert zum Gubernator bestimmt wurde (s. o. S. 118 A. 7), schwerlich eine scharfe Abgrenzung seiner Kompetenz enthalten haben werden. Ueber die Befugnisse der Regentschaft s. meinen Aufsatz in Forsch. z. Deutsch. Gesch. I, 21 ff. Sie hat namentlich das Recht, den Reichsgeistlichen die Regalien zu verleihen, wodurch jenen der weite Weg zum Kaiser erspart wurde. Cum per voluntatem seren. imperatoris et principum consensum eadem conferendi plenariam habeatis potestatem, schreiben Reichsfürsten dem Könige in Sachen Konrads von Hildesheim, Schannat, Vind. litt. I, 191. Der König verfährt danach, und wenn er trotzdem die kaiserliche Bestätigung für seine Belehnung Konrads nachsucht, ibid. 192, B.-F. 3859, so geschah es nur, weil jene Befugniß von anderer Seite bestritten (s. u.) ward. Am 1. Dec. 1226 werden die Bischöfe von Riga und Dorpat, bald darauf Engelberts Nachfolger Heinrich durch den König belehnt. B.-F. 3995—3996[a]. Natürlich konnte auch beim Kaiser unmittelbar die Belehnung gesucht werden, wie es 1225 Oliver von Paderborn (S. 241) that, während dessen Gegner sie vom Könige empfangen hatte. Die Belehnungen der weltlichen Fürsten erfolgen dagegen ausnahmslos (s. Forsch. I, 22 A. 2) durch den Kaiser, und zwar ist aus dem Vertrage der Markgräfin Mechtild von Brandenburg mit dem Erzbischofe Albrecht von Magdeburg 1221 Sept. 20., der sich anheischig macht, ihren minderjährigen Söhnen die Belehnung durch den Kaiser zu verschaffen, Riedel, Cod. dipl. Brand. Abth. B. I, 8, der Schluß nahe gelegt, daß Friedrich sich diese Belehnungen vorbehalten hatte. Grafen konnten dagegen auch vom Könige belehnt werden; s. B.-F. 3939.

es dazu ihrer Bestätigung durch die deutsche Regierung bedurft hätte[1]). Völlige Selbständigkeit genoß dieselbe nicht einmal rücksichtlich derjenigen Angelegenheiten, welche blos Deutschland und Hochburgund betrafen. Vielmehr griff auch hier der Kaiser fortwährend ein, indem er sowohl Verfügungen der Regentschaft bestätigt, als auch ihr bestimmte Aufträge giebt[2]), von sich aus Güter und Rechte verleiht, Schutz- und Freiheitsbriefe ertheilt, Rechtssprüche verkündigt[3]) und sogar Achtserklärungen dorthin erläßt[4]) — kurz in allem und jedem mit der von ihm eingesetzten Regierung in einen Wettbewerb tritt, der eine Beschränkung nur durch die räumlichen Entfernungen erleidet. Freilich bestätigt auch Heinrich oft Urkunden seines Vaters; aber diese Bestätigungen geschahen theils auf den ausdrücklichen Befehl desselben, theils wurden sie von den Inhabern solcher Urkunden gesucht, weil sie sich eine Sicherheit auch von dem Nachfolger verschaffen wollten[5]). Indessen wenn die Lust am persönlichen Regiment den Kaiser im einzelnen Falle das Bedenkliche einer solchen Doppelregierung übersehen lassen mochte, in der Regel fand eine Einmischung doch nur dann statt, wenn deutsche Fürsten oder Herren sich bei ihm befanden, also wohl jene veranlaßten. Der Deutschen beim Kaiser waren zu Zeiten, besonders vor und während der Verhandlungen mit der Kurie über den Kreuzzug, so viele, daß seine sicilische Hofhaltung das Aussehen eines deutschen Reichstags bekam. Warum hätte man nicht auch hier deutsche Angelegenheiten zur Sprache bringen, berathen, durch kaiserliche Erlasse erledigen sollen? Denn in dieser Zeit ist das Reich schon nicht mehr da, wo der Kaiser ist, sondern wo Kaiser und Fürsten sind, und jene Beschränkung in der Behandlung deutscher

---

[1]) Ueber die Gültigkeit der Krönungsgesetze von 1220 in Deutschland s. o. S. 114. Das Ketzeredikt von 1224 war überhaupt nur für Oberitalien bestimmt. — Die Johanniter erhielten 1221 Jan. 30., die Templer 1223 Febr. vom Kaiser Privilegien; die Zahl derselben für den Deutschorden ist ungemein groß.

[2]) z. B. 1223 Febr. 23. betr. die Acht gegen die Kiburger (s. u.), März 20. betr. Mastricht ꝛc. Zur Nachachtung waren natürlich auch die sonstigen zahlreichen Verleihungen und Begnadigungen durch den Kaiser bestimmt, welche sich auf Deutschland beziehen.

[3]) z. B. 1223 Febr. 5. für Viktring betr. Kirchlehen und für Hildesheim betr. bischöfliche Beamte. Ueber andere Rechtssprüche bez. Utrecht, Geldern, Besançon u. A. s. unten.

[4]) 1223 Febr. 23., B.-F. 1449 zu Gunsten Beromünsters gegen die Grafen Wernher und Hartmann von Kiburg. Sie war sehr wirksam; denn die Grafen verstanden sich schon Mai 25. zu einem Vergleiche mit der Propstei. Neugart, Cod. dipl. Alem. II, 147 nr. 810.

[5]) Vgl. Friedrich: Heinrich:

Friedrich			Heinrich		
1222 März 7.	f. Volkenrode	=	1223 Sept. 11.	B.-F.	3900.
1222 April 27.	f. Füssen	=	1222 Juni 23.	„	3885.
1222 Dez. 27.	f. Neuenburg	=	1223 Mai	„	3891, 3892.
1223 März	f. Geldern	=	1224 Mai	„	3921.
1225 Juli	f. Rheinfelden	=	1225 Sept. 7.	„	3982.

In beiden letzten Fällen erfolgt die Bestätigung de patris nostri mandato. Daß Friedrich umgekehrt häufig Verfügungen seines Sohnes bestätigt, ist selbstverständlich und bedarf keiner Belege im einzelnen.

Anliegen, welche sich der Kaiser auflegte, enthält wieder das stillschweigende Zugeständniß, daß es dabei zumeist auf die Fürsten ankam. Wo sie sich um das Reichsoberhaupt versammelten, ob in Deutschland bei dem römischen Könige, oder irgendwo in Italien bei dem römischen Kaiser, machte wenigstens in der Theorie keinen Unterschied aus[1]): sie gaben in gleicher Weise dort und hier den Ausschlag.

Die Praxis wollte freilich nicht recht zu der Theorie stimmen, außer wo es sich um rein formale Bestätigungen und ähnliches handelte. Handelte es sich dagegen um Dinge von einiger Tragweite oder um grundsätzliche Fragen, da geschah es gar zu leicht, daß die Entschließungen des königlichen und die des kaiserlichen Hofes ganz verschieden ausfielen, je nach den Persönlichkeiten, welche hüben oder drüben ihren Einfluß geltend gemacht hatten. Man darf voraussetzen, daß derartige Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Kaiser und der Regentschaft sogar noch öfter vorkamen, als in den wenigen Fällen, in welchen sie zufälligerweise noch heute zu verfolgen sind.

Auf dem Frankfurter Reichstage im April 1220 hatte Friedrich auf Grund eines fürstlichen Rechtsspruchs, der seinerseits wohl auf dem eben den geistlichen Fürsten bewilligten Privilegium beruhte, dem Grafen Gerhard III. von Geldern einige Rheinzölle untersagt und dem Erzbischofe von Köln die Ausführung dieses Urtheils übertragen[2]). Diese fiel jedoch höchst merkwürdig aus. Statt jene Zölle zu beseitigen, gestattete der inzwischen Gubernator gewordene Engelbert dem Grafen seinem Vetter, und zwar wieder, wie es heißt, auf Rath von Fürsten, einen jener Zölle von Arnheim, wo er verboten war, nach einem andern Orte zu verlegen, wo er nicht minder verboten war, und dies wurde von Friedrich im April 1222 bestätigt[3]). Der Graf wird eben unter den Fürsten und Herren, welche aus Anlaß des Kongresses zu Veroli beim Kaiser waren, mächtige Fürsprecher gefunden haben. Am Anfange des nächsten Jahres aber hatte die kaiserliche Umgebung zum großen Theile gewechselt: jetzt fand umgekehrt der durch jene Zölle beeinträchtigte Bischof von Utrecht mit seiner Klage Gehör: die ihm günstigere Entscheidung von 1220 wurde erneuert und der Graf mit dem Verlust der kaiserlichen Gnade bedroht, wenn er sich ihr nicht fügte[4]). Man sollte denken, der ganze Streit hätte damit beendigt sein müssen, daß der Kaiser sich von der Auffassung der Regentschaft lossagte und auf den Boden seiner ursprünglichen Entscheidung zurückkehrte, um so mehr, als sie zu Gunsten eines der geistlichen Fürsten erfolgte. Ob nun der Bischof von Utrecht sich bei seinen Standesgenossen geringer Beliebtheit erfreute, oder ob diejenigen unter ihnen, welche im nächsten

---

[1]) So heißt es in Friedrich II. 1226 Juni für den Bischof von Cambrai, B.-F. 1638: cum ibi sit Alemannie curia, ubi persona nostra et principes imperii nostri consistunt.

[2]) B.-F. 1118, 1119. Vgl. oben S. 66.

[3]) B.-F. 1384.

[4]) 1223 Jan. 4., 10., B.-F. 1431, 1432.

März am Kongresse zu Ferentino theilnahmen, das Ansehen des Gubernators, welcher sich ja gegen den Bischof und für den Grafen erklärt, letzteren sogar bei der inzwischen ausgebrochenen Fehde mit dem Bischofe unter der Hand gefördert hatte[1]), glaubten stützen zu müssen, es erfolgte dort wieder mit Rath der Fürsten eine entgegengesetzte kaiserliche Entscheidung, welche die von 1222 wiederholte, also in Uebereinstimmung mit dem Gubernator dem Grafen Recht gab[2]). Man sieht, von welchen Zufälligkeiten Friedrichs Entschließungen, insofern sie sich auf deutsche Angelegenheiten bezogen, abhingen und wie leicht in Folge wechselnder Einflüsse zwischen dem königlichen und dem kaiserlichen Hofe ein Konflikt entstehen konnte, der in diesem besonderen Falle allerdings durch die Nachgiebigkeit des Kaisers vermieden wurde. Wahrscheinlich war die ganze Sache ihm persönlich höchst gleichgültig.

In einem anderen Falle dagegen stieß Friedrich das Verfahren der deutschen Regierung vollständig um. In Paderborn war nach dem Tode des Bischofs Bernhard III. am 28. März 1223 ein Wahlstreit ausgebrochen. Dem durch seine Kreuzzugsthätigkeit bekannten Domherrn Oliver, der zugleich Kölnischer Scholastikus war, wurde der Propst von Busdorf, Heinrich, gegenübergestellt, und die Unterstützung seiner Brüder, der Herren von Brackel, und des Stiftsadels verhalf dem letzteren zum thatsächlichen Besitz des Bisthums. Erzbischof Sigfrid von Mainz bestätigte seine Wahl, und König Heinrich belehnte ihn mit den Regalien, wie es scheint zu einer Zeit, da der mit Oliver befreundete Gubernator gerade nicht am Hofe war[3]). Aber die Wahl wurde von Olivers Partei in Rom angefochten: es entspann sich ein langwieriger Prozeß, bis Honorius III. auf Bericht seiner mit der Untersuchung des Thatbestandes beauftragten Kommissarien am 7. April 1225 endgültig zu Gunsten Olivers entschied[4]). Die große Schwierigkeit, daß Heinrich von

[1]) Gesta episc. Traiect. c. 20, M. G. Ss. XXIII, 411. Vgl. das nächste Kapitel.

[2]) 1223 März. B.-F. 1462. Zu beachten ist, daß Erzbischof Albrecht von Magdeburg Zeuge beider dem Grafen günstigen Entscheidungen in B.-F. 1384 und 1462 ist und daß zur Zeit der letzteren Bernhard von Horstmar, Engelberts Vertrauensmann, beim Kaiser war. Die Regentschaft gab dem Grafen 1224 Mai de patris nostri mandato, de consilio et assensu principum eine entsprechende Beurkundung, und außerdem bezeugten der Gubernator, der Erzbischof von Trier, Herzog Ludwig von Baiern, sein Sohn Pfalzgraf Otto und Landgraf Ludwig von Thüringen, jeder für sich, daß die kaiserliche Entscheidung de nostro et aliorum principum consilio erfolgt sei. B.-F. 3921, 3922.

[3]) Honorius 1223 Juli 27., 29. Wilmans, Westfäl. Urkbch. IV, 78, 79 mit gleichzeitigen Notizen auf der Rückseite, darunter: quod recepit regalia a rege. Das muß etwa zwischen April und Juni geschehen sein. — Oliver (s. o. S. 224) nennt sich in einem Briefe bei Emo, M. G. Ss. XXIII, 502, Coloniensis cancellarius.

[4]) Die Akten des Prozesses bei Wilmans a. a. O., die päpstliche Entscheidung, in welcher Heinrich von Brackel u. A. auch usus falsarum litterarum nämlich einer angeblichen Bulle Coelestins III.) vorgeworfen wird, ib. S. 96, P. 7391, vgl. 7390. Konrad von Porto und Engelbert wurden gleichzeitig be-

Brackel doch schon die Regalien vom Könige empfangen hatte, wurde wahrscheinlich in der Weise beseitigt, daß die im Juli zu S. Germano versammelten Fürsten — ganz andere als die, welche seiner Belehnung am Königshofe beigewohnt hatten — ihm sie durch einen Rechtsspruch wieder entzogen. Nun konnte der ebenfalls nach S. Germano gekommene Oliver, als der kirchlich anerkannte Erwählte, vom Kaiser belehnt werden[1]). Uebrigens wurde durch diesen Ausgang des Wahlstreits nicht sowohl der Gubernator, der stets ein Gegner Brackels gewesen sein dürfte, als vielmehr Sigfrid von Mainz bloßgestellt, auf dessen einseitiges Fürwort hin wohl Brackel die für ungültig erklärte Belehnung erhalten hatte. Daß Oliver in das ihm zugesprochene Bisthum trotzdem nicht zurückkehrte — Honorius berief nämlich den ausgezeichneten Mann schon nach wenigen Wochen zu der hohen Würde eines Kardinalbischofs der Sabina[2]) —, war sicher nicht aus Rücksicht auf den Mainzer verfügt, der um dieselbe Zeit den Papst auch durch sein Verhalten bei der Wahl in Prag erzürnt hatte[3]), und es konnte an sich für denselben nur ein geringer Trost sein, da eine Wiedereinsetzung seines Schützlings in Paderborn völlig ausgeschlossen blieb[4]).

Mochte die Möglichkeit, dieselbe Sache entweder vor dem Könige in Deutschland oder vor dem Kaiser in Italien oder nach einander vor beiden zu verhandeln, manchmal unter dem Wechsel der zugezogenen Persönlichkeiten zu widersprechenden Ergebnissen führen, im Großen und Ganzen gab doch derselbe Stand an beiden Stellen den Ausschlag. Die Richtung, in welche die geistlichen Fürsten während Friedrichs deutscher Regierung Verwaltung, Gesetzgebung und Gericht zu drängen gewußt hatten, wurde natürlich nicht aufgegeben, als ein Erzbischof selbst das Staatsruder lenkte, der über seine landesherrlichen Rechte eifersüchtig wachte, seine Vasallen und Dienstmannen im

auftragt, Brackel zur Auslieferung der bischöflichen Güter zu zwingen. P. 7389. — Eine Darstellung des Wahlstreits, dem die prinzipielle Frage zu Grunde lag, ob auch der Abt von Abdinghof und die Mönche von Busdorf ein Gewohnheitsrecht zur Theilnahme an der Wahl hätten, giebt Hoogeweg in der Zeitschr. f. Gesch. Westfalens, Bd. XLVI, 92 ff.

[1]) Oliver ist als Bischof zu S. Germano Zeuge 1225 Juli 28., B.-F. 1571. Seine Belehnung ergiebt sich daraus, daß er nach Gregor IX. 1230 Mai 20. bei Wilmans S. 116 zu S. Germano in receptione regalium 65 Mark Silbers vom Deutschorden entlieh.

[2]) Als solcher erscheint er schon 1225 Sept. 18., 26., P. 7478, 7483, während die Anzeige des Papstes an das Paderborner Kapitel erst Sept. 27. erfolgte. P. 7486.

[3]) Honorius 1225 März 20., Erben, Reg. Boh. nr. 691; P. 7383: dummodo universa, quae debent, in electi persona et in ipsa electione concurrant, quod non consuevisti satis diligenter attendere, sicut Paderburn. ecclesie negotium manifestat.

[4]) Wilbrand von Oldenburg ward Olivers Nachfolger in Paderborn; er kommt als electus zuerst 1226 Febr. 2. vor. Wilmans, Westf. Urkbch. III, 220.

Zaum hielt und städtischer Selbständigkeit bei sich zu Hause nicht gerade hold war. Die Interessen des geistlichen Fürstenstandes gaben nach wie vor bei allen Entschließungen der deutschen Regierung den Ausschlag, und namentlich in den nie endenden Streitigkeiten zwischen den Landstädten und ihren Herren trat die Regentschaft unbedenklich auf die Seite der letzteren. In Besançon hatten die Bürger unter sich Verbrüderungen geschlossen und ihren Erzbischof Gerhard vertrieben, weil er unter anderem Thore und Straßen als sein Eigenthum beanspruchte und nutzen wollte. Der Erzbischof klagte der Regentschaft, als sie zu Ende des Jahres 1224 nach Bern kam, persönlich seine Noth und erlangte sicherlich ohne alle Mühe ein reichsgerichtliches Urtheil, durch welches die streitigen Nutzungen ihm als zu seinen Regalien gehörig zuerkannt und die bürgerlichen Vereinigungen und sonstigen Neuerungen aufgehoben wurden[1]). Die Bürger gehorchten jedoch nicht, scheinen vielmehr an den Kaiser appellirt zu haben, während die Regentschaft ihn um Bestätigung jener Urtheile ersuchte. Nun war das Verbot der städtischen Genossenschaften durch wiederholte übereinstimmende Erkenntnisse längst Reichsrecht geworden; auch die Nutzung der Straßen und der Thore ließ sich nicht gut dem geistlichen Landesherrn versagen, und Friedrich hat deshalb in diesen beiden Punkten sich einfach der Regentschaft angeschlossen. Aber die von ihr verfügte Auslieferung der Thorschlüssel an den Erzbischof schien ihm ein unbilliges Verlangen, wenigstens so lange die Behauptung der Bürger nicht widerlegt war, daß sie dann feindliche Ueberfälle zu besorgen hätten. Diesen Punkt also wies er zur nochmaligen Untersuchung der Sachlage an die Regentschaft zurück[2]). Es ist bemerkenswerth, daß deutsche Bischöfe damals zufällig an seinem Hofe fehlten, und man darf vermuthen, daß im anderen Falle die kaiserliche Entscheidung nicht ganz so unbefangen gelautet haben würde. Die Regentschaft ließ übrigens den vom Kaiser angefochtenen Punkt fallen, während sie sonst den früheren Spruch aufrecht hielt. Sie erklärte am 24. Septbr. 1224 die Bürger von Besançon für Rebellen und schloß sie vom Verkehre aus[3]). Das wirkte: die Stadt unterwarf sich noch in demselben Herbste dem Nachfolger des im Exil verstorbenen Gerhard, dem Erzbischofe Johann von Abbeville. Hundert vornehme Bürger mußten mit nackten Füßen und im Büßerhemde vor ihm erscheinen und empfingen knieend von ihm Ruthenstreiche[4]).

---

[1]) 1224 Dez. 27., 28., B.-F. 3951, 3952, letzteres nach dem Neuen Archiv II, 282 ebenfalls vom 27.

[2]) 1225 Juni 5. B.-F. 1565; H.-B. II, 488: quia propter hostilitates et odia, quibus predicti cives infestari dicuntur, posset de civitate ipsa invasionis alicuius periculum formidari, si claves portarum, sicut dictavit sententia, resignarent.

[3]) B.-F. 3984.

[4]) H.-B. II, 856 giebt aus den vom Erzbischofe Johann (über ihn s. u. Erläuterungen VIII.) der Stadt aufgelegten Bedingungen einen Auszug, und da unter denselben ebensowenig wie im Achtmandat von 1224 September etwas

Die weltlichen Fürsten haben sich in dieser Zeit verhältnißmäßig wenig an den öffentlichen Angelegenheiten betheiligt, hatten aber auch gerade keinen Grund, mit dem geistlichen Regimente unzufrieden zu sein. Von den zahlreichen Rechtssprüchen, welche unter dem Einflusse des letzteren zu Stande kamen, konnten viele auch von den weltlichen vortheilhaft verwendet werden. Dahin gehört der Rechtsspruch vom 28. Oktober 1221, daß ein Lehnsunfähiger kein Amtslehen eines Fürsten beanspruchen könne[1]), und der vom 12. März 1222, welchen der Erwählte Gebhard von Passau auswirkte, daß die Verabfolgung von Kammerlehen vom Belieben des Lehnsherrn abhängig sei[2]), ferner die Beurkundung für den Abt Hermann von Korvei vom 26. Juni 1223, daß ohne Willen des Herrn in Städten, Marktorten und Dörfern weder Geldwechsel noch Münze sein dürfe[3]), und die für den Bischof Heinrich von Worms vom Mai 1224, daß Silber nur an die landesherrliche Münze verkauft werden könne[4]). Wurde auf Anfrage des Erzbischofs von Salzburg am 23. Juli 1224 zu Recht erkannt, daß Niemand den Leuten des anderen den Handelsverkehr auf öffentlichen Straßen untersagen dürfe und daß ein vom Reiche lehnrühriges Marktrecht von einer Stelle an eine andere desselben Gutes verlegt werden könne[5]), so kam dies allen Fürsten und Herren ebenso zu Gute, als umgekehrt die Erklärungen über verschiedene Punkte des Lehnrechts, welche Herzog Heinrich von Brabant sich im Mai 1222 geben ließ[6]), und der von einem Burgunder am 28. Dezember 1224 erwirkte Rechtsspruch, welcher alle ohne Zustimmung des Herrn und ohne Bewilligung des Reiches geschlossenen Verbindungen der Vasallen für ungültig erklärte[7]), auch den geistlichen Fürsten ihren Vasallen gegenüber zu dienen vermochten und deshalb von ihnen freudig begrüßt sein werden. Jedenfalls haben sie einen hervorragenden Antheil am Zustandekommen derselben gehabt[8]).

Denn das Mißtrauen derselben gegen die Freiheitsgelüste ihrer Städter konnte kaum größer sein als das, mit welchem sie auf ihre

---

über die Thorschlüssel vorkommt, muß dieser Punkt wohl fallen gelassen worden sein. Ueber den ganzen Streit vgl. Le Clerc, Hist. de la Franche Comté I, 405.

[1]) B.-F. 3864.

[2]) B.-F. 3866, vgl. 3867.

[3]) B.-F. 3895. Die Beurkundung enthält außerdem Rechtssprüche über die Nachfolge der ältesten ehelichen Söhne in den vier Hauptämtern, über ungetreue Dienstmannen und Beamte, über Verpfändungen und Verleihungen von Kirchengut.

[4]) B.-F. 3924.

[5]) B.-F. 3927—3929.

[6]) B.-F. 3875.

[7]) B.-F. 3954 für Libald de Bafrimont. Wenn bei den Vasallen de vallibus in Hauspurg an ritterliche zu denken sein sollte, hätten wir hier wohl die älteste Spur von Ritterbündnissen, also ungefähr gleichzeitig mit dem ersten, 1226 verbotenen Städtebunde. Vgl. B.-F. 4028.

[8]) Zahlreiche geistliche Fürsten sind Zeugen der betr. Beurkundungen.

Lehns- und Dienstleute und überhaupt auf die größeren und kleineren ritterlich lebenden Herren blickten. Unberechtigt war es gewiß nicht. Wenn immer wieder Rechtssprüche zu dem Zwecke gesucht und gefunden werden mußten, die Reichskirchen vor Verminderung ihres Grundbesitzes und ihrer Einkünfte, vor Störung durch unberechtigte Burgbauten, vor Gewaltthätigkeiten der Vögte und Beamten, vor allerlei Zumuthungen ihrer Vasallen und Dienstmannen zu schützen, so läßt sich daraus ein Schluß auf den Umfang machen, zu welchem allmählich der kleine Krieg dieser Kreise gegen ihre geistlichen Herren oder Nachbarn herangewachsen war, und auf die Schwierigkeiten, mit welchen die letzteren fortwährend zu kämpfen hatten.

Der Bischof Otto von Wirzburg ließ sich schon 1218 von dem persönlichen Besuche der Mainzer Provinzialsynoden entbinden, weil er die Nachstellungen eben derer befürchtete, denen sein Vorgänger Konrad im Jahre 1202 zum Opfer gefallen war[1]): daß dieser Bischof in seinen letzten Jahren fast andauernd am Hofe Heinrichs VII. zu finden ist, hat unter anderem auch darin seinen Grund, daß Sorge um sein Leben ihn zuletzt ganz von Wirzburg fernhielt[2]). Vielleicht war sie übertrieben; aber Angriffe auf die Personen der geistlichen Herren waren in der That keine Seltenheit. Erst im Jahre 1219 war der Abt Gernot von Nienburg an der Saale nach langen Streitigkeiten mit dem Grafen Heinrich von Anhalt über Güter und Gerechtsame der Vogtei von den Leuten desselben geblendet und an der Zunge verstümmelt worden[3]), und die kirchliche Ahndung, welche Erzbischof Albrecht von Magdeburg vollstrecken sollte, der selbst mit dem Abte verfeindet war, hinkte dem Verbrechen spät und langsam nach[4]). Der Bischof Bruno von Meissen wurde 1222 durch die Ritter von Wildenstein weggefangen und mußte ihnen Urfehde schwören[5]). Bischof Ekkehard von Merseburg konnte nach dem Tode des Markgrafen Dietrich von Meissen auch mit Bann und Interdikt es nicht dahin bringen, daß die für Dietrichs unmündigen Sohn Heinrich regierenden Räthe ihn die merseburgischen Kirchlehen bis zur Mündigkeit des jungen Markgrafen verwalten ließen; er mußte sich

---

[1]) Vgl. Philipp und Otto IV. Bd. I, 269, 271. — Epist. pont. Rom. I 54; P. 5886.

[2]) Honorius 1225 Okt. 11., Epist. pont. I, 206; P. 7492: A facie fugiens tribulantium Herbipolensem civitatem deseruit et ecclesiam sicque vix manus eorum evasit. Als sein Neffe und zweiter Nachfolger Hermann eben durch jenes Breve sich die gleiche Vergünstigung in Betreff des Synodalbesuchs aus gleichem Grunde erwirkt hatte, wurde von Mainzer Seite eingewendet, daß Hermann solche Besorgnisse nur vorschütze, um von den Synoden befreit zu werden. S. Honorius 1226 Juni 5., Epist. pont. I, 227; P. 7583. Vgl. Henner, Bisch. Hermann I. von Lobdeburg (Wirzburg 1875) S. 47.

[3]) Chron. Montis Sereni, M. G. Ss. XXIII, 196; Magd. Schöppenchronik S. 148 (an ganz irriger Stelle). Ueber die Vorgeschichte des Streits s. Epist. pont. I, 38; P. 5716.

[4]) Magd. Schöppenchronik l. c. — Honorius 1220 Sept. 3. P. 6347 ff., dazu Cod. dipl. Anhalt. II, 35, 39; Honorius 1221 Mai 21., 29., Juni 11. ibid. 43—45; 1222 März 7. P. 6801; März 13., 14. Cod. Anhalt. p. 50—52.

[5]) Honorius 1223 März 31. P. 6977.

schließlich mit einer Geldentschädigung begnügen[1]). In Baiern wetteiferten die gräflichen Brüder aus dem Hause Ortenberg, Heinrich und der bairische Pfalzgraf Rapoto, als Vögte, jener der Regensburger und dieser der Passauer Kirche, in Bedrückung derselben: ob die Befehle des Papstes, sie durch Kirchenstrafen in ihre Schranken zurückzuweisen[2]), viel nützten, mag dahingestellt bleiben. Der Bischof Gebhard von Passau hatte außerdem durch die Brüder Alram und Albert von Hals zu leiden, welche zwar seinem Vorgänger Ulrich bis zur Genugthuung für ältere Schädigungen ihr Schloß zu Pfand gesetzt hatten, als aber Ulrich auf der Heimreise von Damiata gestorben war, sich nicht weiter an den Vertrag hielten. Der neue Bischof klagte im März 1222 am königlichen Hofe, daß seine Kirche durch sie um 6000 Mark geschädigt sei, und er erlangte in der That, daß über sie und ihre zahlreichen Helfershelfer die Acht ausgesprochen wurde, besonders weil Ulrich zur Zeit ihrer Angriffe Kreuzfahrer gewesen war[3]). Die Propstei Beromünster vermochte sich gegen die Gewaltthätigkeiten und Erpressungen ihres Vogts, des Grafen Ulrich von Kiburg und seiner Söhne Wernher und Hartmann nicht zu schützen. Die vom Bischofe von Konstanz über sie verhängte Exkommunikation wurde von ihnen ruhig drei Jahre lang ertragen, und erst, als der Propst Dietrich zum Kaiser nach Italien ging und bei diesem am 23. Februar 1223 die Reichsacht gegen seine gräflichen Bedränger auswirkte[4]), hielten sie es für gerathen, der Sache durch einen Vergleich[5]) vorläufig ein Ende zu machen. Hatte Friedrich II. 1219 den Schutz der Abtei Arnsburg dem Burggrafen und den Dienstmannen von Friedberg anvertraut, so war dieser Schutz entweder an sich nicht ausreichend oder er wurde nicht ausreichend gewährt: genug, das Kloster mußte 1222 die Hülfe des Papstes anrufen. Das reiche Eberbach im Rheingau war gleichzeitig in derselben Bedrängniß[6]). Und das geschah sozusagen unter den Augen und im Machtbereiche der großen rheinischen Erzbischöfe!

---

[1]) Chron. episc. Merseb., M. G. Ss. X, 190. Die Zeit des Vertrages ist unbekannt.

[2]) P. 6538, 6895.

[3]) Das Urtheil, B.-F. 3868, erfolgte 1222 März 13. und zwar in Worms, non obstante eo, quod in Bavarica terra non extitimus, presertim cum crucesignatorum privilegium hanc legem excludat. H.-B. II, 730. Der ältere Vertrag über Hals ist eingerückt in B.-F. 3869; ibid. 732.

[4]) H.-B. II, 319; B.-F. 1449. Vgl. oben S. 356 A. 4.

[5]) Beurkundung durch den Bischof Konrad von Konstanz 1223 Mai 25.: Neugart, Cod. dipl. Alem. II, 147 nr. 810. Der Reichsacht wird darin nicht gedacht. Schon 1225 mußte der Bischof neue Streitigkeiten zwischen dem Propste und dem jungen Grafen Hartmann über Bedrückungen durch des letzteren Amtleute schlichten, ibid. II, 153 nr. 812.

[6]) B.-F. 1034; P. 6963. Ueber Eberbach, welches Engelbert von Köln noch besonders schützen sollte, P. 6933. Derselbe beschenkt 1223 Febr. 5. das Nonnenkloster bei Andernach, Mittelrh. Urkbch. III, 166: videntes earumdem angustias, quas in instanti bellorum dissidio in domibus et curtibus destructis et per alia quam plurima rerum suarum dispendia contraxerunt. Der Anlaß zu solcher Verwüstung ist mir unbekannt.

Die Beispiele derartiger Gewaltthätigkeiten könnten ohne Mühe beträchtlich vermehrt werden; aber schon die gegebenen lassen zur Genüge erkennen, daß die Reichsgeistlichkeit fast durchgehends in wahrhaft übler Lage war. Die gewöhnlichen Landgerichte mit ihren von großen und kleinen Herren abhängigen Richtern vermochten da wenig zu helfen: der Erzbischof von Trier und seine Suffragane von Metz, Toul und Verdun verschafften sich deshalb, merkwürdigerweise nicht vom Kaiser und Reich, sondern vom Papste, die Erlaubniß, fortan allein in Städten Recht zu nehmen, weil dort, wie es heißt, an Rechtskundigen kein Mangel zu sein pflege[1]. Wollten aber die geistlichen Herren Gewalt der Gewalt entgegensetzen, so konnten sie das doch nur mit Hülfe eben derselben Kreise, aus denen heraus fortwährend Angriffe auf ihre Güter und Rechte erfolgten.

Die auffallendste Bemerkung ist die, daß die Reichsregierung in diesen Beziehungen nicht mehr eingriff, obwohl dort die hohe Geistlichkeit selbst augenblicklich das Heft in Händen hatte und vom Papste angespornt wurde, nachdrücklichst insbesondere gegen die Bedrückungen durch die Vögte einzuschreiten[2]. An ihrem Wollen wird man allerdings im Hinblicke auf die vielen Rechtssprüche, welche gegen die Uebergriffe der Vögte oder aus ähnlichem Anlasse ergingen, nicht gut zweifeln können. Aber ein anderes ist verfügen und ein anderes ausführen: blieb dies meist den Empfängern jener Urtheile überlassen, war der Rückhalt, den sie dabei am Reiche fanden, nur ein geringer, so hing das doch wohl mit der Thatsache zusammen, daß in der obersten Stelle neben den eigentlich regierenden Fürsten auch Herren und Reichsdienstmannen saßen, welche selbst wieder vielfach Lehen von Kirchen hatten und sich deshalb mit denjenigen eins fühlten, welche durch jene Sprüche und Urtheile vornehmlich getroffen werden sollten. Im Grunde haben wir aus dieser Zeit nur ein Beispiel dafür, daß die Regierung erfolgreich zu Gunsten eines geistlichen Fürsten, nämlich des Bischofs Konrad von Hildesheim[3], gegen seine ritterlichen Unterthanen einschritt, und dieses Beispiel gehört bezeichnender Weise ihrem ersten Jahre an, das heißt, es fällt noch vor die Ausbildung des königlichen Raths, in welchem die Reichsdienstmannschaft sich mehr zur Geltung zu bringen wußte.

Die Erfahrungen, welche die Reichsgeistlichkeit überall mit ihren Vögten und ritterlichen Untergebenen machte, waren so bedenklicher

---

[1]) Honorius 1223 April 7., Mittelrhein. Urkbch. III, 167.

[2]) Honorius 1221 März 1., 15., Lacomblet II, 51; P. 6571, 6572, 6590, an Engelbert und seine Suffragane und wahrscheinlich ebenso an die anderen Bischöfe. Erledigte Vogteien wollte er nicht wieder ausgegeben wissen, s. o. S. 67 A. 3. Aber auch das ließ sich nicht immer durchführen, und darum wurde gestattet, daß die Bischöfe selbst Vögte der ihnen untergebenen Kirchen werden durften, eine Erlaubniß, von der namentlich Engelbert reichlich Gebrauch machte.

[3]) Vgl. darüber weiter unten.

Art, daß am Ende die Unbequemlichkeit, den König selbst als Vogt oder Lehnsmann zu haben, noch als das kleinere Uebel erschien. Man ist ersichtlich von dem die letzten Jahrzehnte kennzeichnenden Bestreben, die in den Händen des Königs befindlichen Kirchlehen wieder an die betreffenden Kirchen zurückzubringen und neue Lehnsverbindungen mit ihm nicht mehr einzugehen, einigermaßen zurückgekommen, hat wenigstens dem grundsätzlich auf die Vermehrung solcher Verbindungen ausgehenden Reichsoberhaupte keinen unüberwindlichen Widerstand entgegengesetzt.

Der Bischof von Straßburg, Heinrich von Veringen, hatte in seinem Streite mit Friedrich II. über die früher staufischen Kirchlehen den Schutz des Papstes angerufen[1]) und war ebenso, wie andere Bischöfe, von diesem angewiesen worden, überhaupt erledigte Vogteien nicht wieder auszuleihen[2]). Trotzdem gab er sich jetzt damit zufrieden, daß nach einem Schiedsspruche, welchen am 25. August 1221 die Aebte von Murbach und Neuburg und Graf Sigbert von Wörth unter Beirath des Hofkanzlers thaten, zwar ein Theil des Streitigen an die Straßburger Kirche unmittelbar zurückfiel, das Meiste aber, namentlich Molsheim, Mutzig, Bischofsheim, Rosheim und die zähringische Vogtei in Offenburg, dem Kaiser und seinem Sohne als Lehen verblieb[3]). Dieses Abkommen wurde auf einem im Herbste zu Wirzburg gehaltenen Hoftage von Heinrich VII., das heißt von denjenigen, welche in seinem Namen zu handeln berechtigt waren, in erster Linie also von geistlichen Fürsten gutgeheißen, und dieselben waren so weit davon entfernt, in demselben eine besondere Beeinträchtigung ihres Kollegen, des Straßburger Bischofs, zu erblicken, daß vielmehr die auf einer Mainzer Provinzialsynode versammelten Bischöfe unter Führung ihres Erzbischofs Sigfrid beim Kaiser die Annahme des Vergleichs zu befürworten beschlossen[4]). Ob Friedrich II. dem nachkam, wissen wir ebenso wenig, als weshalb gleich nach dem Tode des Bischofs Heinrich mit seinem Nachfolger Berthold von Teck am 5. Mai 1223 ein neues Abkommen getroffen ward, das für den Bischof etwas günstiger war; denn es sprach demselben auch einen Theil der Einkünfte aus den im Jahre 1221 den Staufern überlassenen Ortschaften zu[5]). Aber auch dieser zweite Vertrag ge-

---

[1]) Das ergiebt sich aus dem Vergleiche von 1221 Aug. 25. Vgl. oben S. 68.

[2]) Honorius 1221 April 29., P. 6644.

[3]) Beurkundung durch die Schiedsrichter, W. Acta I, 483. Der Kanzler hat sein Siegel gleich angehängt; das des Königs wird aber erst auf dem Wirzburger Tage (s. u.) hinzugekommen sein. — Vgl. Fritz, Das Territorium des Bisthums Straßburg S. 68 ff. (auch S. 19).

[4]) Ihr Brief an den Kaiser, früher von Böhmer, Reichssachen Nr. 82, irrthümlich zu 1226 eingereiht, bei Grandidier, Oeuvres III, 304; B.-F. 3862. Aus dieser Befürwortung ist nothwendig auf die Zustimmung des Bischofs zu dem Vergleiche zurückzuschließen, welche allerdings in der Urkunde von 1221 Aug. 25. nicht ausdrücklich erwähnt wird. Doch sind die wichtigsten Mitglieder des Straßburger Kapitels in derselben als Zeugen aufgeführt.

[5]) H.-B. II, 756; W. A. I, 484; B.-F. 3890. Vgl. Fritz S. 72.

langte aus unbekannten Gründen nicht zur Ausführung: er wurde im Juli 1224 unter Vermittlung des Kardinalbischofs Konrad von Porto, als des damaligen päpstlichen Legaten in Deutschland, und unter Zustimmung des Gubernators und des vom Kaiser nach Deutschland entsendeten Deutschordensmeisters durch einen dritten ersetzt, welcher eine ganz andere Vertheilung der Kirchlehen zwischen dem Bischofe und dem Kaiser vornahm[1]). Die Einzelheiten dieser Abmachungen gehören der Territorialgeschichte an: für die Reichsgeschichte haben sie deshalb Wichtigkeit, weil sie eben den Beweis liefern, daß die noch vor kurzem zu Tage getretene Abneigung der Reichsgeistlichkeit gegen Lehnsverbindungen mit der Krone entweder an sich im Schwinden begriffen war oder dem trotz der entgegenstehenden Bestimmung des Fürstenprivilegs von 1220 fortgesetzten Andrängen der Krone auf die Dauer nicht Stand hielt. Denn bei jenen wiederholten Vergleichen zwischen den Staufern und der Straßburger Kirche handelte es sich nicht mehr um die Frage, ob jene einen Anspruch auf die früher besessenen, dann aber durch Verzicht freigegebenen Kirchlehen hätten — dieser Anspruch wurde vielmehr dabei stillschweigend vorausgesetzt —, sondern nur um die Abfindung dieses Anspruchs, um die Ausscheidung derjenigen Lehen, welche der Bischof selbst zurückbehalten wollte, und der anderen, welche er allenfalls herzugeben bereit war.

Die Zahl der königlichen Kirchlehen ist gleichzeitig auch sonst beträchtlich gewachsen. Als im Jahre 1225 Ekbert von Bamberg am kaiserlichen Hofe in Italien verweilte, verstand er sich endlich dazu, dem Kaiser und seinen Erben zu Lehen zu geben, was früher die Zähringer von seiner Kirche in der Ortenau zu Lehen gehabt hatten: Friedrich II. zahlte ihm dafür 4000 Mark Silbers[2]). Das kaiserliche Haus hatte ferner, wenn nicht schon früher, jedenfalls aber seit dem Jahre 1224, das der Wormser Kirche gehörige Wimpfen unbestritten inne[3]), und zugleich arbeitete es auf die Rückerwerbung der Wirzburger Lehen hin, auf welche König Philipp im September

---

[1]) Beurkundung des Legaten nur mit 1224, von König Heinrich mitbesiegelt, nachdem Engelbert und Hermann von Salza, qui specialiter in hoc casu negotia gerebant imperii, zugestimmt hatten: Schöpflin, Als. dipl. I, 351; B.-F. 3932, 3933. Vgl. Fritz S. 73, der jedoch aus dem einen Bischofe von Porto und S. Rufina nicht zwei Legaten hätte machen sollen. Die Ausführung verzögerte sich noch sehr, Fritz S. 74, 75.

[2]) S. o. S. 50. Friedrich II. 1225 Aug. aus Alife, H.-B. II, 512; B.-F. 1576. Die Termine der Zahlung sind jedenfalls innegehalten worden, da davon die Ausführung des Vertrags abhing, diese sich aber daraus ergiebt, daß die königliche Verwaltung in der Ortenau wenigstens 1233 ff. fest geordnet war; s. Schulte in Ztschr. f. Gesch. d. Oberrh. N. F. Bd. IV, 94. Bischof Ekbert schreibt 1235 dem Kaiser in Bezug auf die Abtei Gengenbach: quia idem locus vestre attinet maiestati et ad nos pro iure nostro tenetur respicere, supplicamus etc. Acta Gengenbac., ibid. p. 112.

[3]) S. o. S. 68. B.-F. 3914. Der hier erwähnte Wald ist noch jetzt zu Wimpfen gehörig und eine hessische Enklave bei dem badischen Dorfe Wollenberg.

1201 verzichtet hatte[1]). Wahrscheinlich wurde darüber schon mit dem fast ununterbrochen am Hofe lebenden Bischofe Otto verhandelt: mit dessen Nachfolger Dietrich[2]) einigten sich die Vormünder des Königs im December 1224 über ein Schiedsgericht[3]). Nun starb aber auch Dietrich, bevor es in Thätigkeit treten konnte, und sein Nachfolger Hermann von Lobdeburg mußte bei seiner Wahl auf Andringen der Kapitularen, Vasallen und Dienstmannen des Stifts unter anderem auch das beschwören, daß er erledigte Vogteien und Lehen nicht weiter ausgeben werde[4]). Indessen, wenn eine solche Verpflichtung, die in dieser Zeit öfters vorkam, dem Widerstande des Bischofs gegen allerlei Zumuthungen des Herrenstandes einen gewissen Rückhalt zu geben vermochte, den Ansprüchen des königlichen Hauses gegenüber ließ sie sich hier eben so wenig durchführen, wie in Basel, Straßburg uud auch wohl an anderen Orten. Das Schiedsgericht sprach im Mai 1225 dem Könige Heilbronn[5]) am Neckar mit dem benachbarten Dorfe Böckingen, ferner Königshofen an der Tauber und die zwischen Ochsenfurt und Kitzingen am Main gelegenen Vogteien zu, wogegen er alle weiteren Ansprüche auf andere früher staufische Kirchlehen aufgab[6]).

Worauf die Vertreter des Königs bei dieser Verhandlung vornehmlich ihr Augenmerk richteten, ist leicht erkennbar. Durch die Verträge mit den Bischöfen von Worms und Wirzburg haben sie für die Bewegung des königlichen Hofes eine Kette von Rastorten gewonnen, welche es dem Könige ermöglichten, sozusagen stets im eigenen Hause zu schlafen, wenn er sich vom mittleren Rheine her, etwa von Worms oder Speier am Neckar, aufwärts nach den alten Hausbesitzungen an der schwäbischen Alp oder vom mittleren Neckar zum Main und weiter nach Norden hin begeben wollte. In ähnlicher Weise mag die Verbindung vom Bodensee her nach dem Elsaß und Hagenau dem Kaiser so wichtig erscheinen sein, daß er nicht eher nachließ, als bis er in der Mitte die bambergischen Kirchlehen in der Ortenau sich gesichert hatte: fast in demselben Augenblicke, in welchem er sich zu den größten Geldopfern für den bevorstehenden Kreuzzug verpflichtete, legte er sich um jener Erwerbung willen

---

[1]) B.-F. 58.

[2]) Ueber Bischof Ottos Tod s. o. S. 352 A. 1. Dietrich ist Zeuge königlicher Urkunden 1224 Jan. 8. und im Mai. Er selbst urkundet noch Dez. 14.: Wirt. Urkbch. III, 157.

[3]) B.-F. 3946.

[4]) Mon. Boica XXXVII, 215. Vgl. Henner, Hermann von Lobdeburg S. 8, 20 ff.

[5]) Wenn es in den deutschen Städtechroniken: Augsburg I, 305, von K. Otto IV. heißt, er habe etliche Reichsstädte, Eßlingen, Reutlingen, Heilbronn u. A. gebaut, so liegt, weil Heilbronn 1201—1225 wirzburgisch war, eine Verwechslung mit Friedrich II. vor; das Erbauen kann sich auch nur auf die Befestigung beziehen. Vgl. Stälin II, 663.

[6]) Beurkundung durch den König 1225 Juli 27., B.-F. 3974.

andere und nicht unbeträchtliche Zahlungen auf. In der Möglichkeit aber, daß die geistlichen Stifter, welche an jenen viel benutzten Straßenzügen lagen, nun von der Last der königlichen Einlagerung so ziemlich befreit werden konnten[1]), liegt auch eine befriedigende Erklärung für das sonst auffällige Verhalten des Gubernator-Erzbischofs und anderer geistlicher Fürsten, welche allem Anscheine nach jene Ueberweisung gewisser Kirchlehen an das königliche Haus begünstigten, während doch sonst in diesen Kreisen ganz entgegengesetzte Bestrebungen die Regel waren.

---

[1]) So konnte z. B. das auf dem Wege von Wimpfen nach Wirzburg gelegene Kloster Schönthal davon befreit werden, ut nobis apud Winpinam sive in illo confinio existentibus vel seren. regina coniuge nostra ibidem commorante, nec equi in eorum curiis hospitentur nec exactiones, que vulgo heresture vocantur, ab eis quoquomodo exigantur. H.-B. II, 868; B.-F. 4015.

Zweites Kapitel.

Aus deutschen Territorien, 1221—1225.

Während in anderen Abschnitten der älteren deutschen Geschichte die Ueberlieferung über die Vorkommnisse in den einzelnen Gebieten reicher zu fließen pflegt als über den Geist und den Gang der Verwaltung des Ganzen, ist das Verhältniß für den Zeitraum, in welchem Engelbert von Köln an der Spitze stand, merkwürdigerweise ein umgekehrtes. Wenige Nachrichten, außer den schon vorher verwertheten, liegen über dasjenige vor, was damals hier und dort im Reiche geschah, meist zu dürftige, um auch nur annähernd denjenigen Antheil feststellen zu können, welchen die Regentschaft selbst an diesen Ereignissen gehabt haben mag. Eine Wanderung durch die deutschen Territorien wird die Begründung für die Behauptung geben.

In Niedersachsen ging es ganz besonders unruhig zu, weil die kleinen Herren hier, wo der Bürgerkrieg noch Nahrung gefunden hatte, nachdem er im übrigen Reiche längst erloschen war, sich nicht so bald wieder in den Frieden zu finden vermochten. Der Truchseß Gunzelin von Wolfenbüttel hatte mit anderen auf dem Grund und Boden der Abtei Gandersheim die Asseburg erbaut, und es fiel ihm nicht ein, sie zu räumen[1]). Einem Halberstädter Domherrn kam es plötzlich in den Sinn, lieber als Ritter zu leben und sich bei Quedlinburg ein Schloß zu bauen; doch machte Graf Heinrich von Regenstein der Herrlichkeit rasch ein Ende: er nahm die neue Feste ein, welche wohl nichts als ein Raubnest war, und ließ die Besatzung enthaupten[2]). Die Klosterburg Quedlinburg selbst aber scheint auch noch, wie zur Zeit Ottos IV. unter dem gefürchteten Hauptmann Caesarius, ein Sitz von Räubern und Geächteten gewesen zu

[1]) Honorius 1220 Juni 17. Asseb. Urkbch. I, 73, wo als Ausstellungsort irrig Rom statt Orvieto angegeben ist; P. 6272. Vgl. v. Schmidt-Phiselbeck, Gesch. d. Edlen von Biwende (Wernig. 1875) S. 5 und 44 A. 16.

[2]) Chron. Mont. Sereni, M. G. Ss. XXIII, 199.

sein, nur mit dem Unterschiede, daß jetzt die Aebtissin Sophie von Brehna selbst sie und jenen Caesarius hegte[1]). Zu Hildesheim verwehrten gar die Dienstmannen dem rechtmäßig gewählten Bischofe die Besitzergreifung.

Im Jahre 1220 hatte dort der Bischof Sigfrid abgedankt. Nachdem Honorius III. dies genehmigt[2]), wählte das Kapitel am 4. Juli 1221 zu seinem Nachfolger den päpstlichen Pönitentiar und Scholaster von Mainz, Magister Konrad, einen Mann, der sich ebensosehr durch seine Gelehrsamkeit in der Theologie, welche er in Paris studirt und gelehrt, als durch seinen Eifer gegen die Albigenser einen bedeutenden Namen gemacht, vor Friedrich II. 1215 zu Aachen das Kreuz gepredigt und vom Papste 1220 noch besonders Auftrag erhalten hatte, in Deutschland den Kreuzzug zu fördern[3]). Den Ministerialen war nun bei jener Wahl, entgegen älteren Gewohnheiten, aber den kirchengesetzlichen Bestimmungen entsprechend, die Mitwirkung versagt worden: sie erhoben Einspruch gegen dieselbe und verhinderten den Erwählten an der Besitzergreifung. Als Konrad sich zum Empfange der Regalien an den königlichen Hof begab, der sich damals mit dem Erzbischofe von Trier, dem Kanzler, den Bischöfen von Basel und Regensburg und dem Abte von Murbach bei dem Abte von Weissenburg aufhielt, erschienen dort auch Abgesandte der Ministerialen, um Konrads Belehnung zu hintertreiben, und sie meinten dies am Einfachsten zu erreichen, wenn sie dem Könige überhaupt die Befugniß zur Belehnung bestritten. Sie wollten diese also dem Kaiser allein vorbehalten wissen. Begreiflicher Weise fanden sie in jenem Kreise geistlicher Fürsten, unter welchen namentlich der Kanzler mit Konrad persönlich befreundet war, kein Gehör für ihre auffällige Behauptung, welche dann auch nachher von Engelbert in einem besonderen Schreiben an ihre Erfinder aufs stärkste verurtheilt wurde. Die Fürsten riethen vielmehr dem Könige, ohne Rücksicht auf jenen Einspruch zur Belehnung des kanonisch Erwählten zu schreiten, und sie gaben den Ministerialen anheim, wenn sie Unrecht zu erleiden glaubten, ihren Standpunkt auf einem Fürstentage zu vertheidigen, welcher demnächst am 1. September in Frankfurt zusammentreten sollte[4]).

[1]) Chron. Montis Sereni p. 211: cum illi pacem provincialium quotidianis incursibus perturbarent; Honorius 1224 Aug. 14.; Epist. pont. Rom. I, 184. Ueber die fortdauernde Verbindung der Aebtissin mit Caesarius s. u. S. 378 A. 1.

[2]) 1221 Jan. 26. Leibniz, Script. II, 154. Sigfrid starb erst 1227 Nov. 12; s. Zeitschr. d. Ver. f. Niedersachsen 1869 S. 2.

[3]) Chron. ep. Hildesh., M. G. Ss. VII, 860; Denkwürdigkeiten des Jordanus von Giano, herausg. von Voigt, Kap. 9; Phil. u. Otto Bd. II, 392 A. 4. — Honorius 1220 Febr. 16. und April, P. 6194. 6244; Epist. pont. Rom. I, 83 u. ö. Vgl. über Konrad überhaupt: Zeitschr. d. hist. Ver. f. Niedersachsen 1869 S. 4 ff., doch mit der Einschränkung, daß das königliche Schreiben aus Fulda Juli 18., welches Böhmer früher zu 1221 einreihte, nach B.-F. 4212 sicher erst zu 1231 gehört, also für Konrads Anfänge nicht in Betracht kommen kann.

[4]) Die genannten Fürsten an den König, Schannat, Vind. lit. I, 191; an

Es liegt kein Grund zu der Annahme vor, daß dieser Fürstentag nicht zu Stande gekommen sei. Da er namentlich von sächsischen Fürsten besucht worden sein dürfte, eben wegen des hildesheimischen Streites, mag letzterer den Anlaß dazu gegeben haben, daß sie hier unter sich einen besonderen Landfrieden aufrichteten, der sich zunächst bis Ostern und dann noch zwei Jahre weiter erstrecken sollte[1]) und die Mittel bot, mit gesetzlichen Strafen solchen Ausschreitungen entgegenzutreten, wie sie bei fortgesetzter Auflehnung von Seiten der hildesheimischen Dienstmannen zu befürchten waren. Ob auch die letzteren in Frankfurt erschienen, wissen wir nicht. Jedenfalls drangen sie mit ihrer Ansicht hier ebenso wenig durch als früher. Der damals in Erfurt weilende Erzbischof Sigfrid von Mainz zeigte dem Könige an, daß er der Wahl Konrads die kirchliche Bestätigung ertheile, und der König trug um so weniger Bedenken, demselben jetzt wirklich die Regalien zu verleihen, als außer den früher genannten Fürsten auch Sigfrid, ferner der Bischof von Wirzburg und Heinrich von Braunschweig teils persönlich, theils brieflich ihre Meinung aus-

---

die Ministerialen Orig. Guelf. III, 681. H.-B II, 723. B.-F. 3858. Ueber Engelberts Brief s. u. Der Brief Konrads von Metz und Speier an die Bürger von Hildesheim: Urkbch. d. Stadt Hildesh. S. 47, und die Urkunde, in welcher dieser jenen in seine Gebetsgemeinschaft einschließt: Remling, Urkbch. I, 163, sprechen für ihr gegenseitiges Verhältniß. Lüntzel, Gesch. d. Diöc. Hildesh. I, 523 bietet über diesen Streit nur weniges.

[1]) Vgl. Weiland, Sächsischer Landfriede aus der Zeit Friedrichs II. und die sog. Treuga Heinrici regis, in der Zeitschr. d. Savigny-Stiftung VIII. Germ. Abth. S. 88 ff. Der Ausführung Weilands, daß der von Krühne entdeckte und zuerst in den Neuen Mitth. d. thür.-sächs. Ver. XVII, dann von Weiland selbst S. 113 herausgegebene Landfrieden nicht, wie Krühne gemeint, ein Reichsfrieden und auf dem Frankfurter Reichstage 1234 Febr. aufgerichtet sein könne, sondern ein sächsischer Partikularfrieden sei und den früheren Jahren Heinrichs VII. angehöre, schließe ich mich an, nicht aber seiner näheren Bestimmung des Ursprungs auf Frankfurt 1223 Mai. Sie stützt sich auf die Ueberschrift des Friedens: Hec est forma pacis antique, quam dominus imperator precepit renovari, und auf die Ortsangabe am Schlusse: Hec acta sunt apud Frankinfurt, dann darauf, daß 1223 der vom Kaiser zurückkehrende Konrad von Hildesheim einen auf Frieden bezüglichen Auftrag von demselben mitgebracht habe, was an sich richtig ist, und endlich, daß im Mai 1223, also um die Zeit, in der Konrad zurückkehrte, Heinrich VII., an den er sich nach B.-F. 3889 gewendet haben muß, wenigstens einmal in Frankfurt urkundet: B.-F. 3894, während sich (S. 97) für die früheren Jahre Heinrichs sonst ein Aufenthalt in Frankfurt nicht nachweisen lasse. Aber muß die Ortsangabe Hec acta sunt apud Frankinfurt nothwendig zu der renovatio selbst gehören? Kann sie nicht schon dem ursprünglichen Frieden eigen sein, der auf Befehl des Kaisers erneuert wurde? Bedenken erregt mir ferner der Umstand, daß bei Heinrich im Mai 1223 überhaupt nur zwei Fürsten, und zwar keine sächsischen, in Frankfurt nachweisbar sind. Um so mehr glaube ich auf den für Sept. 1221 in Aussicht genommenen Fürstentag zu Frankfurt, welcher Weiland entgangen ist, hinweisen zu dürfen, als einerseits die Fürsten um diese Zeit wirklich Anlaß hatten, sich mit sächsischen Angelegenheiten zu befassen, und andrerseits es gar nicht sicher ist, ob der Auftrag, mit welchem Konrad im Frühlinge 1223 vom Kaiser zurückkam, sich auf einen Landfrieden und nicht vielmehr auf eine Friedensvermittlung (s. u. S. 376 A. 4) bezog.

sprachen, daß er es dürfe[1]). Am 19. September empfing dann Konrad durch den Erzbischof von Mainz in Erfurt auch die Weihe[2]).

Er war also von staatlicher und kirchlicher Seite als rechtmäßiger Bischof von Hildesheim anerkannt. Aber obwohl bald darauf bekannt wurde, daß auch Honorius III. mit Konrads Wahl einverstanden war[3]), obwohl er die Ansprüche der Ministerialen auf Theilnahme an der Wahlhandlung als ungerechtfertigt zurückwies und sie tadelte, daß sie mit den Gütern des Bischofs schalteten, als ob sie herrenlos wären[4]), — obwohl endlich auch der Reichsgubernator ihnen ihr thörichtes Beginnen vorhielt und Unterwerfung anrieth[5]), beharrten sie bei ihrem Widerstande, so daß erst der weltliche Arm dem neuen Bischofe zu Hülfe kommen mußte.

Das war recht eigentlich die Aufgabe Heinrichs von Braunschweig in seiner Eigenschaft als Reichsvikar oder, wie er sich lieber nennen hörte, als Herzog von Sachsen. Außerdem hatten sowohl der König[6]) als auch der Papst[7]) ihn für Konrad um Unterstützung gebeten, und so griff er denn, als friedliche Vermittlung nichts fruchtete, zu den Waffen. Und nicht er allein. Denn nun kam auch der in Frankfurt aufgerichtete Landfrieden zur Geltung, und es mag wohl sein, daß in der Zwischenzeit Kaiser Friedrich II. auf die Kunde von den Vorgängen im Hildesheimischen Befehl gegeben hatte, ihn allgemein in Sachsen zu erneuern[8]). Der Erzbischof von Magdeburg, die Bischöfe von Halberstadt, Hildesheim und Minden, der Abt von

---

[1]) Der Antheil Heinrichs VII. an diesen Dingen ist natürlich nur ein formaler. Daß er (d. h. diejenigen, welche für ihn das Wort führten) seinen Vater noch besonders bat, die Belehnung zu bestätigen, Schannat I, 192, H.-B. II, 725, obwohl die Fürsten ihm die Befugniß zu derselben zugesprochen hatten, wurde wohl durch die Erwartung veranlaßt, daß die Ministerialen sie beim Kaiser anzufechten versuchen würden. Mit B.-F. 3859 halte ich dafür, daß sie in Frankfurt erfolgte, nicht etwa erst kurz vor Konrads Weihe in Erfurt, weil sie in Abwesenheit Sigfrids von Mainz, der seit dem Juli in Erfurt war, s. Böhmer-Will, Reg. archiep. Magunt. II, 180, und auf seine littere super (confirmatione) transmisse geschah.

[2]) Chron. Sampetr. ed. Stübel p. 69; Reg. aep. Mag. II, 181.

[3]) Honorius 1221 Sept. 3. Orig. Guelf. III, 679; P. 6705. Sigfrid von Mainz muß darnach die Bestätigung gleich nach Konrads Wahl gegeben haben, da der Papst sie Sept. 3. billigt; aber er ist offenbar selbständig zu Konrads Weihe geschritten, bevor das päpstliche Breve an ihn gelangte.

[4]) Honorius Sept. 9. Orig. III, 682; P. 6706.

[5]) Schannat I, 192; Ficker, Engelbert S. 337. Der Brief ist nach Konrads Belehnung geschrieben, und es ist wohl denkbar, daß Engelbert selbst sie in Frankfurt vollzogen hätte. Wenigstens liegt gegen die Annahme seiner Anwesenheit in Frankfurt nichts vor. Daß Konrad schon geweiht sei, wird in dem Briefe nicht erwähnt, und wenn er hier schlechtweg schon episcopus heißt, so wird darauf nicht zu sehr Werth gelegt werden können; s. folg. Anm.

[6]) Orig. Guelf. III, 682; H.-B. II, 726; B.-F. 3860. Konrad wird hier bald episcopus bald electus genannt; seine Weihe wird auch hier nicht erwähnt. Der Auftrag an Heinrich dürfte darnach auf dem Frankfurter Tage gegeben worden sein.

[7]) Sept. 9. Epist. pont. Rom. I, 127.

[8]) S. o. S. 371 A. 1.

Korvei, von Weltlichen die beiden Welfen, Heinrich von Braunschweig und Otto von Lüneburg, der Askanier Graf Heinrich von Anhalt, welcher zugleich Vormund seiner minderjährigen Vettern, der Markgrafen von Brandenburg, war, werden im Jahre 1222 im Besonderen, dann aber noch ohne nähere Bezeichnung Grafen und Edle als solche genannt, welche den Frieden beschworen und sich zur Aufrechthaltung desselben gegenseitige Hülfe zugesagt haben[1]). Das kam aber zunächst dem Bischofe Konrad zu statten: mit gewaffneter Hand warf ein Theil der Verbündeten unter Führung Heinrichs von Braunschweig endlich die aufsässigen Dienstmannen nieder[2]). Der

---

[1]) Daß um diese Zeit in Sachsen ein Landfrieden beschworen wurde, ist nicht zu bezweifeln. Honorius lobt 1222 Juni 26. Cod. dipl. Anhalt. II, 52, Epist. pont. I, 141 die Bischöfe von Halberstadt und Hildesheim, den Herzog Heinrich von Sachsen, den Grafen von Anhalt und die Magdeburger Ministerialen, quod vos ad procurandam et conservandam pacem in terris vestris mutuum vobis conferre auxilium iuramento adstrinxistis, und Engelbert lobt Orig. Guelf. III, 643, Ficker, Engelb. S. 338 die Bischöfe von Halberstadt und Minden, den Abt von Korvei, Heinrich von Braunschweig, Otto von Lüneburg und ungenannte Grafen und Edle für die dem Hildesheimer pro reverentia dei ac imperii necnon etiam sacramenti, quod pro pace fecistis et pro iustitia terre, geleistete Hülfe. Die Quedlinburger Vasallen und Ministerialen mit solchen von Magdeburg und Halberstadt zerstören hernach pretextu pacis iurate die Befestigungen der Quedlinburger Klosterburg; s. Honorius 1224 Aug. 14. Epist. pont. I, 184. Also die Thatsache eines vor dem Juni 1222 aufgerichteten sächsischen Landfriedens steht fest, nicht aber die Zeit, wann und unter welchen Umständen es geschah und von wem. Rücksichtlich jener glaube ich den Annahmen Weilands gegenüber meine Vermuthung (erste Vereinbarung zu Frankfurt 1221 Sept., allgemeine Erneuerung auf kaiserlichen Befehl etwa 1222 vor Juni) vertreten zu können. Was aber die Theilnehmer betrifft, so sind die in den erwähnten Briefen Genannten sicherlich nicht alle, welche in Betracht kommen konnten. Wendet Honorius sich nur an die Ministerialen und nicht an den Erzbischof von Magdeburg, so hängt dies offenbar damit zusammen, daß Albrecht zu der Zeit, da der Brief geschrieben wurde, schon in Italien war. Aber eben daraus, daß seine Ministerialen zur Aufrechthaltung des beschworenen Friedens ermahnt werden, ergiebt sich auch seine eigene Betheiligung, weiterhin aber auch, daß diese nicht gut später als 1222 Febr. erfolgt sein kann, da Albrecht im April schon in Capua war, B.-F. 1381 ff. Werden die Markgrafen von Brandenburg und Herzog Albrecht von Sachsen nicht ausdrücklich als Theilnehmer genannt, ebensowenig wie der Erzbischof von Bremen, so wurden die ersteren wohl durch ihren Vormund (s. u.) Heinrich von Anhalt vertreten, während (s. u.) Gerhards von Bremen fürstliche Stellung damals Gegenstand eines Prozesses war und Albrechts von Sachsen Verhalten es nicht unwahrscheinlich macht, daß der Landfriedensbund auch gegen ihn gerichtet war.

[2]) Daß im Hildesheimischen wirklich gekämpft wurde, ergiebt sich aus dem in vor. Anm. erwähnten Briefe Engelberts an die für Konrad in obsidione castri . . (leider fehlt in den Drucken der Ortsname) Thätigen. Uebrigens waren damals, als der Brief geschrieben wurde, Konrads necessitates noch nicht zu Ende. — Ich verstehe nicht recht Weilands Zweifel an solchen Kämpfen (a. a. O. S. 94 A. 2) und sehe auch keinen Grund, die allerdings ohne alle Zeitangabe dastehende Notiz im Chron. ep. Hildesh. M. G. Ss. VII, 861 nicht auf jene Kämpfe mit den Ministerialen zu beziehen: Insulam castrum (Werder) apud nostram civitatem situm, in quo violatores pacis se receperant, expugnavit et destruxit.

gewinnenden Persönlichkeit Konrads gelang es dann in kurzer Zeit die früheren Feinde sich zu versöhnen[1]).

Bekennt Konrad von Hildesheim sich für den erfreulichen Ausgang seiner Sache dem Gubernator zu höchstem Dank verpflichtet[2]), so legt dies die Vermuthung nahe, daß der Landfriedensbund, welcher sich eben hier bewährt hatte, wenn nicht unter Engelberts persönlicher Mitwirkung, so doch wenigstens auf seine Anregung hin zu Stande gekommen war.

Trotzdem scheinen nicht alle sächsischen Fürsten sich an jenem Bunde betheiligt zu haben, z. B. nicht der Erzbischof von Bremen, Gerhard II. von Lippe, obwohl der von ihm eifrig betriebene territoriale Abschluß seines Fürstenthums dabei nur hätte gewinnen können und es ihm an Reibungen mit Vasallen und Nachbarn nicht fehlte[3]). Indessen bei dem, was ihn im Augenblicke ganz besonders mit Sorgen erfüllte, vermochte ihm der Landfriedensbund allerdings nicht zu helfen. Das war der Prozeß, welchen die Hamburger Domherren gegen ihn bei der Kurie anhängig gemacht hatten, weil seine Wahl im Jahre 1219 einseitig allein durch das Bremer Kapitel geschehen und weil seine Weihe trotz der Appellation der Hamburger sogleich durch seinen Vater Bernhard, den Bischof von Selonien, und durch seinen Bruder, den Bischof Otto von Utrecht, vollzogen worden war[4]). Die Hamburger verlangten nicht weniger als die Nichtigkeitserklärung der Wahl und aller Regierungshandlungen Gerhards, und sie erreichten zunächst so viel, daß derselbe auch von der Kurie wieder nur als Erwählter behandelt wurde. Als er dann im Jahre 1221, um dem durch allerlei Zwischenfälle immer mehr verwickelten Prozesse zu entgehen, den Hamburgern einige Zugeständnisse machte, gestaltete sich seine Lage noch schlimmer, da er nun auch von den Bremern verklagt wurde und diese sowohl den Papst auf ihre Seite brachten, der ihnen schlechtweg den Besitz der Hamburger Kirche bestätigte[5]), als auch den Kaiser, welcher auf dem Kongresse zu Veroli am 20. April 1222 den Erzbischof von Magdeburg und den Bischof von Halberstadt beauftragte, die Hamburger bei Verlust der kaiser-

---

[1]) Wenigstens konnte Konrad es wagen, im Herbste 1222 zu dem bevorstehenden Kongresse des Papstes und des Kaisers nach Italien zu reisen, und als wegen des Kongresses seine Rückkehr sich verzögerte, schreibt er von S. Germano 1223 Febr. in der freundschaftlichsten Weise an die universitas seiner Ministerialen, de qua multum confidimus. H.-B. II, 317; B.-F. 1447.

[2]) Konrad an den Papst: Ficker, Engelbert S. 346.

[3]) In Fehde mit dem Grafen Bernhard von Wölpe, dem Bruder des Bischofs Iso von Verden, gewann er nach Bernhards Tod 1221 Schloß Otterberg (bei Otterstedt), Sächs. Weltchronik, Kap. 362; Ann. Stad. p. 357; Ann. Brem. p. 858. — Von dem Nebenbuhler seiner Vorgänger, dem dänischen Waldemar, hatte Gerhard nichts zu fürchten; dieser erbat und erhielt vom Papste 1220 Sept. 24. die Erlaubniß, in den Cisterzienserorden zu treten. P. 6362. Er lebte seitdem wahrscheinlich in Loccum. Usinger, Deutsch-dän. Gesch. S. 184; Dehio, Erzb. Hamburg-Bremen II, 139.

[4]) Ann. Stad. l. c.; Chron. Montis Sereni p. 197.

[5]) 1222 Jan. 9. Hamb. Urkbch. I, 398; P. 6759.

lichen Huld von aller Beeinträchtigung der Bremer und Gerhard von jeder Verbindung mit den Hamburgern abzumahnen[1]). Gerhard heißt auch in dem kaiserlichen Mandate nur Erwählter. Da war am Ende das Klügste, was er thun konnte, daß er wenigstens mit denen, welchen er seine Wahl verdankte, Frieden machte, also sich auch ihrer weiteren Vertheidigung gegen die Ansprüche des Hamburger Kapitels nicht mehr in den Weg stellte. Nun erhielt er endlich von Honorius III. das Pallium[2]).

Ebensowenig wie Gerhard von Bremen wird Herzog Albrecht von Sachsen unter den Mitgliedern des Landfriedensbundes genannt, und man kann sein Fernbleiben verstehen, da in demselben seinem Nebenbuhler Heinrich von Braunschweig die Rolle des Führers zugefallen war. Dessen grundsätzliche Anmaßung des sächsischen Herzogtitels und seine erfolgreichen Bemühungen, den Einfluß des askanischen Herzogs von Sachsen auf Engern lahmzulegen, oder vielmehr mit Hülfe des ihm von Friedrich II. verliehenen Reichsvikariats auf sich selber zu übertragen[3]), waren wenig geeignet, einen freundlichen Verkehr zwischen ihnen zu befördern, und die vorhandene Spannung wurde nun durch ihr entgegengesetztes Verhalten zu Brandenburg aufs Höchste gesteigert.

In Brandenburg regierte damals die Wittwe des Markgrafen Albrecht II., Mechtild von Landsberg, für ihre minderjährigen Söhne Johann I. und Otto III. Als Privatvormund derselben stand ihr Graf Heinrich von Anhalt, der Bruder des sächsischen Herzogs, zur Seite, und mit seinem Willen war es geschehen, daß Mechtild am 20. September 1221 von dem Erzbischofe Albrecht von Magdeburg die ihm vom Kaiser übertragene Tutel über die Reichslehen ihrer Kinder zurückgekauft hatte[4]). Der Erzbischof aber war und blieb auch der Lehnsherr über die Allodien der jungen Markgrafen, und er würde ohne Zweifel nachdrücklich für sie eingetreten sein, wenn er nicht aus Anlaß einer zwiespältigen Wahl im Bisthume Brandenburg zu Ende des Jahres 1221 nach Italien hätte gehen müssen, wo ihn dann das Amt des Reichslegaten für längere Zeit festhielt[5]). Diese Ge-

---

[1]) B.-F. 1387. Darnach war ein früherer Befehl des Kaisers an die Bischöfe von Lübeck und Ratzeburg, die merkwürdiger Weise als principes nostri bezeichnet werden, offenbar von diesen nicht ausgeführt worden. Der neue wurde, da Albrecht von Magdeburg in Italien blieb, s. o. S. 182 A. 4, allein von Friedrich von Halberstadt ausgeführt. H.-B. II, 238.

[2]) 1223 Jan. 5. Hamb. Urkbch. I, 404; P. 6915. 6916. Ueber den Hamburgisch-Bremischen Kapitelstreit vgl. die ausführliche Darstellung bei Dehio, Gesch. des Erzbisthums Hamburg-Bremen II, 152 ff.

[3]) S. o. S. 23.

[4]) Riedel, Cod. dipl. Brand. II. Abth. Bd. I, 8; Heinemann, Cod. dipl. Anhalt. II, 46. Graf Heinrich, qui tutelam nepotum nostrorum gerimus, stimmt darin dem Rückkaufe zu der tutela omnium feodorum, que idem (Albertus marchio) ab imperio tenuit, quam ex morte ipsius sibi d. imperator vacare dicebat, que anevelle vulgariter appellatur. Chron. princ. Saxon., M. G. Ss. XXV, 478. Vgl. auch Bauch, Die Markgr. Johann I. u. Otto III., Breslau 1886 S. 5 ff.

[5]) Ueber Albrechts Reise s. Magd. Schöppenchronik S. 144. Er ist in

legenheit benutzte nun Herzog Albrecht zu allerlei Uebergriffen auf Kosten seiner märkischen Vettern[1]). Heinrich von Braunschweig dagegen, welcher selbst mit Mechtilds Schwester Agnes vermählt war, wird sich um so mehr verpflichtet gefühlt haben, für sie einzutreten, weil Mechtilds gleichnamige Tochter als Verlobte seines Neffen und Erben Otto von Lüneburg[2]) dazu ausersehen war, die Stammmutter eines neuen Welfenhauses zu werden.

Wohl möglich, daß die beiden Männer, welche sich gleichzeitig Herzöge von Sachsen nannten, gerade wegen dieser brandenburgischen Angelegenheit ernstlich aneinander geriethen, und aus demselben Grunde muß Heinrich von Anhalt in seiner Eigenschaft als Vormund der Markgrafen mit seinem Bruder zerfallen sein. Ob es zum förmlichen Kampfe kam, ist unbekannt; aber die Zustände in Sachsen erschienen als so bedenkliche, daß man sich auf dem Kongresse zu Ferentino im März 1223, von welchem ja um des Kreuzzugs willen das Gebot allgemeinen Friedens ausging[3]), auch mit ihnen beschäftigte. Papst und Kaiser ertheilten dem mit anderen sächsischen Großen dorthin gekommenen Bischofe Konrad von Hildesheim den Auftrag, sich um den Frieden und die Ruhe jener Gegenden zu bemühen, und die deutsche Regentschaft befahl daraufhin Heinrich von Braunschweig und Albrecht von Sachsen und den Eingesessenen ihrer Gerichtsbarkeiten, der Vorladung des Bischofs zu folgen und vor ihm auf bestimmte Zeit Frieden zu beschwören[4]).

Magdeburg zuletzt 1221 Nov. nachweisbar, s. v. Mülverstedt II. Nr. 645 und erscheint beim Kaiser zuerst 1222 April in Capua (s. o. S. 373 A. 1), nachdem er jedenfalls vorher schon die päpstliche Kurie aufgesucht hatte. Ueber seine Bestellung zum Reichslegaten s. o. S. 182.

[1]) Chron. march. Brand. in Forsch. z. brandenb. u. preuß. Gesch. I, 120: Mechtildis multa perpessa a suis baronibus pericula et a duce Saxonie, filiorum suorum recuperata tutela, prudenter Marchiam gubernabat.

[2]) Ueber den späteren Vollzug der Ehe s. Bauch S. 10 A. 3. — Herzog Albrecht dagegen heirathete 1222 zu Wien eine Tochter Leopolds von Oesterreich, Agnes, Ann. Gotwic., M. G. Ss. IX, 603, Cont. Claustroneob. p. 623: multis principibus ibidem fastu pomposo convenientibus; vgl. Sächs. Weltchronik K. 364 und namentlich die Beschreibung Ulrichs von Lichtenstein in seinem Vrouwen dienest, Lachmann S. 11, von der durch Leopold entfalteten Pracht: fünf tûsent ritter oder baz des werden fürsten brôt dâ az. Nach Ulrich S. 13 fand die Hochzeit im Sommer statt, jedenfalls „bevor der kalte Winter kam“. Nachweisbar ist Herzog Leopold zu Wien nur am Ende des Jahres; s. v. Meiller, Babenb. Reg. S. 132.

[3]) S. o. S. 201. Vgl. Konrad von Hildesheim 1223 Febr. 18. an seine Ministerialen; s. o. S. 374 A. 1. Aus Sachsen waren außer ihm in Ferentino Erzbischof Albrecht von Magdeburg, der neue Bischof von Brandenburg Gernand, die Bischöfe Engelhard von Zeitz und Iso von Verden, der Dompropst Otto von Magdeburg, Graf Heinrich von Woldenberg u. A.

[4]) Pacem unanimiter iuraturi usque ad terminum inter vos condictum, in dem undatirten Mandate Heinrichs VII., welches von Böhmer früher zu 1226, von H.-B. II, 755 zu 1223 und neuerdings von Heinemann, Heinr. v. Braunschw. S. 233, wieder zu 1226 oder sogar allenfalls zu 1227 gestellt wurde. Das Jahr 1223 ist jedoch nach dem von B.-F. 3889 bemerkten unzweifelhaft und auch von Weiland, Sächs. Landfriede S. 95, angenommen. Ueber die eigenthümliche Adresse des Mandats s. o. S. 23 A. 4. Daß Heinrich Herzog

Daß sie dieser Aufforderung folgten, wird nirgends überliefert, aber um so leichter anzunehmen sein, weil die in diese Tage fallende Gefangennahme des Dänenkönigs allen norddeutschen Fürsten wichtigere Aufgaben stellte, denen gegenüber es geboten war, ihre besonderen Streitigkeiten zu vertagen. Aber darum hat Heinrich von Braunschweig das Ziel, welches er sich gesteckt hatte und welches nur auf Kosten Albrechts von Sachsen erreicht werden konnte, doch nicht aus den Augen gelassen. Nachdem es ihm gelungen war, die Macht seines Hauses über die Grenzen der eigentlichen Hausgüter hinaus neu zu begründen, kam es darauf an, das mühsam Errungene vor Zersplitterung in der Zukunft zu sichern. Heinrich suchte dies dadurch zu erreichen, daß er in seinem im Juli 1223 aufgesetzten Testamente mit Uebergehung seiner Töchter zum alleinigen Erben sämtlicher Allodien seinen Neffen Otto von Lüneburg bestimmte und auch die Kirchen, von welchen er Lehen hatte — es waren Bremen, Verden, Minden, Magdeburg, Halberstadt und Hildesheim, ferner die Abteien Quedlinburg, Korvei und Gandersheim —, darum bat, daß sie in diesen Kirchlehen ebenfalls seinen Neffen nachfolgen lassen möchten [1]).

Der Landfrieden in Sachsen wurde also von dieser Seite fürs erste nicht gestört, und so konnte endlich auch dem Unwesen ein Ende gemacht werden, daß das auf der Klosterburg Quedlinburg von der Aebtissin Sophie gehegte Gesindel die Umgegend fortwährend mit Ueberfällen heimsuchte [2]). Die Vasallen und Ministerialen des Stifts bemächtigten sich mit Hülfe ihrer Freunde aus den Diözesen Halberstadt und Magdeburg und unter Anführung des Grafen Hojer von Falkenstein der gemeinschädlichen Feste und brachen ihre Mauern, und zwar thaten sie dies unter ausdrücklicher Berufung auf den beschworenen Landfrieden, der sich also damals — es mag um die Mitte des Jahres 1223 geschehen sein [3]) — noch durchaus als lebenskräftig

---

von Sachsen und Albrecht Herzog von Engern genannt wird, war vielleicht ein Verlegenheitsbehelf der Kanzlei, vielleicht aber auch von der Erwägung eingegeben, daß Albrecht gerade auf seine durch Heinrich verkürzten herzoglichen Rechte in Engern Gewicht legen, ihre Anerkennung auch durch seinen Titel nicht ungern sehen werde. Fraglich kann der Zweck des dem Bischofe Konrad ertheilten Auftrags sein. Heinemann bezieht denselben auf eine Friedensvermittlung zwischen den über die Ausübung herzoglicher Rechte in Streit Gerathenen, während Weiland dies als irrig abweist und den von ihnen geforderten Schwur auf den sächsischen Landfrieden (s. o. S. 371 A. 1) bezieht, der eben damals auf Befehl des Kaisers erneuert worden sei. Das geht aus dem Wortlaute des Mandats wenigstens nicht mit Sicherheit hervor; vielmehr spricht der Umstand, daß es nur an zwei sächsische Fürsten gerichtet ist, welche genug Anlaß zu Zwiespalt hatten, meines Erachtens für Heinemanns Ansicht.

1) Orig. Guelf. IV, 98; Erath, Cod. dipl. Quedl. p. 141. Vgl. Heinemann S. 185. Auffällig ist, daß nicht auch Paderborn erwähnt wird, wo Heinrich doch das Schenkenamt hatte, welches aber nach seinem Tode 1227 Bischof Wilbrand nicht an Otto von Lüneburg, sondern dem Grafen Otto von Ravensberg verlieh. Heinemann S. 215.

2) S. o. S. 369.

3) Vgl. die Erzählung in Honorius III. 1224 Aug. 14. Epist. pont. Rom. I, 184: pretextu pacis iurate. Die Sächs. Weltchronik Kap. 364 nennt

erwies. Es kam ihm zu statten, daß Konrad von Hildesheim auf Grund des ihm zu Ferentino vom Papste ertheilten Auftrags auch mit kirchlichen Strafen gegen die Friedensstörer einzuschreiten vermochte [1]).

Wie Brandenburg, stand auch Meissen in diesen Jahren unter vormundschaftlicher Regierung, jedoch unter einer viel wirksameren. Denn Markgraf Dietrich hatte, kurz bevor ihn der Tod am 17. Februar 1221 einem ungemein bewegten Leben entriß [2]), den Halbbruder seiner Gemahlin Jutta, den Landgrafen Ludwig von Thüringen, zum Vormunde seines erst dreijährigen Sohnes Heinrich bestellt. Ludwig

---

den Grafen von Falkenstein als Führer, von dem Chron. Mont. Sereni p. 211 sagt, daß er mit der Aebtissin Streit über die Vogtei der Stadt Quedlinburg hatte. Merkwürdig, daß letztere Quelle, welche die nachfolgende Absetzung Sophiens ausführlich berichtet, nichts über die Eroberung ihrer Feste mittheilt. Die Zeit derselben läßt sich nicht genau feststellen. Im Jahre 1222 war Graf Hojer noch in gutem Einvernehmen mit Sophie, s. Erath, Cod. dipl. Quedl. p. 139 nr. 30, während sie nach Chron. Mont. Ser. schon auf dem Hoftage zu Nordhausen 1223 Sept. von ihm, dem Grafen von Anhalt u. A. verklagt und auf dem Hoftage zu Eger Nov. zum Verluste ihrer Regalien verurtheilt wurde. Nach der Darstellung des Papstes aber ging die Eroberung Quedlinburgs der Klage vor dem weltlichen Gerichte voraus.

[1]) In Heinrichs VII. Mandat von 1223, s. o. S. 376 A. 4, hieß es: summus pontifex, similiter quoque d. imperator dedit in mandatis . . . . C. Hild. epo, ut ad pacem et tranquillitatem illarum partium curam et operam . . . . impenderet efficacem. Dem entsprechend sagt Konrad selbst Schannat I, 197: a quibus mandatum accepimus speciale, ut paci reformande in terra nostra . . . . impenderemus operam diligentem, als er den Truchseß G. (wohl den aus Italien heimgekehrten Gunzelin von Wolfenbüttel) und dessen Söhne bannte, cum pacem a principibus terre nostre ac nobilibus procuratam ausu temerario violaverint. Vielleicht bezieht sich auf diese Sache ein Brief Ottos Herzogs von Braunschweig an Konrad, in welchem er dafür bürgt, daß B(urchard) von Wolfenbüttel mit Caesarius (s. o. S. 25 A. 4) für seine Beraubungen vor dem Grafen von Anhalt oder vor dem Bischofe oder einem anderen Herrn an einem Termine, cui possit meus patruus interesse, zu Rechte stehen werde. Cod. dipl. Anhalt. II, 56. Die Erwähnung des patruus verweist den Brief in die Zeit vor dem Tode Heinrichs von Braunschweig; andrerseits ist der Titel dux de Brunswik bedenklich. Auf eine Einwirkung der Landfriedensgenossen könnte der Ausdruck deuten: Consilio et monitionibus vestris ac aliorum principum orientalium stare volentes. Von jenen beiden heißt es übrigens in der Entscheidung des Legaten Konrad von Porto über die Aebtissin Sophie von Quedlinburg 1225 Sept. 26. ib. p. 63: volumus, ne Burchardum de Wulfferbutle et Cesarium familiares habeat, et volumus, ut ipsorum devitet colloquia et a suis consiliis ipsos separet nec in procuratione victus et aliorum foveat eosdem.

[2]) Chron. Montis Sereni p. 198. Ueber irrige Angaben des Todestags in den Reinhardsbrunner Geschichtsquellen s. Knochenhauer, Gesch. Thüringens S. 304, Zeitschr. f. thür. Gesch. V, 95 und besonders Bernecker, Beitr. z. Chronol. Ludwigs IV. des Heiligen von Thüringen (Königsb. 1880) S. 18. Ueber Dietrichs letzte Zeit, in der er mit seinen Dienstmannen, aber auch mit Albrecht von Magdeburg zu kämpfen hatte, s. Siegismund in Mitth. des kgl. sächs. Alterthsver. XXVII, 176. Auch bei Dietrichs Tode lief das Gerücht von Vergiftung um. Ann. Pegav., M. G. Ss. XVI, 269.

aber zeigte sich des Vertrauens seines Schwagers in jeder Weise würdig. Er war sogleich, als er während eines Besuches bei dem Grafen Poppo von Henneberg die Nachricht vom Tode Dietrichs erhielt, zu der Schwester geeilt und hatte die Regierung des verwaisten Landes übernommen, indem er nicht blos seinem Neffen und sich als dem Vormunde desselben, sondern auch für den Fall, daß jener frühzeitig sterben sollte, sich selbst als dem rechten Erben huldigen ließ. Ebenso sicherte er dem Neffen und zugleich auf dessen Abgang hin auch wieder sich die Nachfolge in den durch Dietrichs Tod eröffneten Kirchlehen [1]). Ludwig bedurfte freilich, um mit vollem Nachdrucke auftreten zu können, noch von Seiten des Kaisers einer Anerkennung seiner Lehnsvormundschaft und zur Sicherung der Zukunft einer Eventualbelehnung. Während nun die erstere wohl kaum auf Schwierigkeiten stieß, scheint der Kaiser in Betreff der letzteren vorläufig zurückgehalten zu haben, wahrscheinlich weil er sie nicht ohne Gegenleistung zu gewähren gedachte [2]). Obwohl also Ludwig zunächst nur für den Neffen sich mühte, nahm er sich der Regierung in Meissen darum nicht weniger eifrig an. Er brachte fast das ganze Jahr 1221 und noch den Anfang des nächsten dort zu [3]), und nach kurzem Aufenthalte in seinem eigenen Fürstenthume, während dessen seine Gemahlin Elisabeth von Ungarn am 28. März ihm den ersten Sohn gebar, den er nach seinem Vater Hermann nannte [4]), findet man ihn wieder in Meissen, dort die gewohnten Land- und Gerichtstage abhaltend [5]), bis ein Zerwürfniß mit dem Grafen Hermann von Orlamünde seine Rückkehr forderte. Die Erbauung der Burg Schauenforst zwischen dessen Hauptplätzen Orlamünde und Rudolstadt brachte jenen zur Ruhe [6]),

---

[1]) Ann. Pegav. p. 270; Ann. Reinhardsbr. ed. Wegele p. 170; Chron. Thuring. Vienn. ed. Lorenz in Geschquellen d. Prov. Sachsen I, 208. Ueber die Schwierigkeiten, welche Bischof Ekkehard von Merseburg in Betreff seiner Kirchlehen machte, s. o. S. 362. Honorius III. nahm 1221 Juni 8. Jutta und ihren Sohn in seinen Schutz. Neues Archiv XII, 416.

[2]) Friedrich sagt 1227 Dez. 6. H.-B. III, 42, B.-F. 1715, daß er die Belehnung mit Meissen, das jährlich 20 000 Mark abwerfe, dem Landgrafen gewährte, um ihn für seinen Kreuzzug zu gewinnen, womit es wohl vereinbar ist, daß es nach Ann. Reinh. p. 187 geschah, als Ludwig bei ihm 1226 in Oberitalien war. Stattgefunden hat sie jedenfalls, da sie 1227 Sept. dem Sohne Ludwigs erneuert wird. B.-F. 1710.

[3]) Ludwig urkundet als Vormund noch in Meissen 1222 Jan. 21., in Propstheida Jan. 28., in Leipzig Jan. 29. Cod. dipl. Saxon. reg. Abth. II, Bd. I, 85. 88.

[4]) Ann. Reinh. p. 172. Chron. Thuring. l. c. giebt den Geburtstag. Vgl. Bernecker S. 23, 25.

[5]) Ann. Reinh. p. 173: transitum fecit ad partes orientales verno tempore, vulgaria placita debito tempore celebrans. Am 6. Juni 1222 wurde in Delitzsch Landtag gehalten. Cod. dipl. Sax. reg. p. 88.

[6]) Ann. Reinh. l. c. zum August; Chron. Thur. l. c. Knochenhauer S. 306 setzt diese Fehde ohne Grund zu 1223. Vgl. Bernecker S. 21 ff. Jovius, Chronik d. Grafen v. Orlamünde, herausg. von Mitzschke, S. 37 läßt die Fehde von Hermann während Ludwigs ungarischer Reise begonnen werden, was schon durch die bestimmte Angabe Sept. 29. für den Antritt der Reise in Ann. Reinh. ausgeschlossen ist.

und jetzt war Ludwig so sehr von der Stetigkeit aller Verhältnisse in seinen Ländern überzeugt, daß er im Herbste des Jahres 1222 mit seiner jungen Gattin den ersten Besuch bei ihren Verwandten in Ungarn machen zu dürfen glaubte[1]).

Nach der Heimkehr jedoch erwuchsen ihm Schwierigkeiten ungeahnter Art. Seine Schwester Jutta hatte schon im Frühlinge, während Ludwigs letzten Aufenthalts in Meissen, deutlich erkennen lassen, daß ihr sein Regiment unbequem wurde, und um es abzuschütteln, schien ihr und ihren Freunden eine zweite Heirath das geeignetste Mittel. Als Gatten erwählte sie sich Ludwigs bisherigen Freund, den im Jahr 1220 verwittweten Grafen Poppo von Henneberg, welcher heimlich herbeigerufen wurde und in den ersten Tagen des Jahres 1223 in der Thomaskirche zu Leipzig ihr Ehegelöbniß empfing[2]). Bald kam es zu offenen Feindseligkeiten. Ohne Wissen Ludwigs legte Jutta eine Besatzung in die Leipziger Frohnfeste; Ludwig aber erzwang auf den Hülferuf der Bürger ihre Uebergabe und zerstörte die Feste. Wie hier, so hielten auch sonst die Bürgerschaften des meißnischen Landes an dem Landgrafen als ihrem rechtmäßigen Regenten fest, während Jutta und ihr Gemahl mehr unter dem Adel und den Dienstmannen Anhänger fanden, mit deren Hülfe sie eine Anzahl fester Plätze besetzen konnten. Doch einer nach dem andern wurde von dem Landgrafen, der wiederholt mit Heeresmacht von Thüringen heranrückte, eingenommen und als im Juli auch Groitzsch und Rochlitz fielen, war er wieder Herr im Lande, aus welchem Poppo und Jutta als Flüchtlinge entwichen waren. Ihren Sohn brachte sie in Sicherheit nach Oesterreich, an dessen Herzog sie gleichzeitig ihr Witwengut in Meissen um 12000 Mark Silbers verkaufte. Es sollte zur Ausstattung seiner eigenen Tochter Konstanze dienen, mit welcher Heinrich trotz seiner jungen Jahre verlobte wurde oder schon verlobt war[3]).

Wollte Jutta durch dieses Geschäft Mittel gewinnen zur Wiederaufnahme des Kampfes, so ist solche doch unterblieben. Am 20. Juli erschien nämlich Herzog Otto von Meran bei dem Landgrafen in

---

[1]) Ann. Reinh. p. 172. Bernecker S. 20.

[2]) Ann. Reinh. p. 173 ff.; Chron. Thuring. p. 208; Ann. Pegav. p. 269: consilio quorundam, qui sibi favere videbantur, comiti nupsit. Ueber Poppo s. Leo, Deutsche Gesch. IV, 268. Die Annahme Knochenhauers S. 307, daß die Heirath und was sich aus derselben ergab, erst 1224 stattgefunden habe, wird schon in der Anmerkung von Menzel durch den Nachweis widerlegt, daß Poppo 1224 zu Anfang Januars gar nicht in Leipzig sein konnte, weil er damals bei Heinrich VII. in Worms war, B.-F. 3914. Die Reinhardsbrunner Ueberlieferungen geben für Alles sehr genaue Tagesangaben, welche sich aber widersprechen und offenbar zum Theil verderbt sind. Der Versuch Berneckers S. 27 ff., aus ihnen die richtigen zu gewinnen, hat mich im Einzelnen nicht überzeugt. — Die angeführten Quellen und Bearbeitungen sind auch für das Folgende zu vergleichen.

[3]) Obwohl Juttas Flucht und ihr Abkommen mit Leopold von Oesterreich nur in Ann. Pegav. p. 270 berichtet werden, sehe ich keinen Grund, sie zu bezweifeln.

Neuenburg (oder Freiburg): er war zugleich Oheim der Landgräfin und Vetter des Hennebergers, also ein vorzüglich geeigneter Vermittler. Seinem Zureden gelang es, die Zwietracht zu stillen; aber davon konnte keine Rede sein, daß Ludwig die siegreich behauptete vormundschaftliche Regierung und mit dieser die Möglichkeit seiner eigenen Nachfolge in Meissen wieder aus der Hand gab[1]). Vielmehr wurde er, wenn es nicht schon früher geschehen war, jetzt auch vom Reiche als Lehnsvormund seines Neffen förmlich anerkannt[2]), und die Annahme hat große Wahrscheinlichkeit für sich, daß die Zusage der von ihm längst erstrebten Eventualbelehnung mit Meissen zu denjenigen Bedingungen gehörte, unter welchen er sich im Jahre 1224 durch Hermann von Salza zur Betheiligung an dem Kreuzzuge des Kaisers gewinnen ließ[3]). Kraftvoll hielt er auch ferner Recht und Frieden in seinem ganzen Machtbereiche aufrecht[4]), welcher sich während der Dauer seiner Vormundschaft über einen großen Theil Mitteldeutschlands, von Marburg in Hessen bis gegen die Oder, erstreckte. Denn im Sommer 1225 bemächtigte er sich mittels eines äußerst geschickt angelegten und durchgeführten Vorstoßes auch der Stadt und Burg Lebus an der Oder, welche erst vor wenigen Jahren von dem schlesischen Herzoge Heinrich an den Polenherzog Wladislaw Laskonogi gekommen war[5]). Es wird nicht berichtet, ob die Polen, welche übrigens Lebus tapfer vertheidigt hatten, weiterhin sich um die Zurückeroberung desselben bemühten. Ludwig selbst mußte sich freilich nachher damit begnügen, die Polen von diesem vorgeschobenen Posten wieder verdrängt zu haben. Denn Erzbischof Albrecht von Magdeburg machte ältere Ansprüche auf Lebus geltend und setzte bei dem Kaiser durch, daß derselbe ihm am 11. Juni 1226 Bisthum, Burg und Stadt Lebus mit allem Zubehör zu Eigenthum und

---

[1]) Ann. Reinh. p. 176; Chron. Thuring. p. 209. Ob Jutta mit ihrem Gemahl nach Meissen zurückkehren durfte? Meines Wissens giebt es dafür keinen Beweis, und wenn es aus dem quilibet ad propria remeavit des Chron. Thur. und der Schedelschen Excerpte (bei Wenck, Entstehung der Reinhardsbr. Geschbücher S. 96) geschlossen werden wollte, so haben doch hier die Ann. Reinh. mit ihrem (dux Meranie inter eos pace reformata) ad propria remeavit unzweifelhaft die ursprüngliche Ueberlieferung treuer bewahrt.

[2]) In Heinrich VII. 1224 Juli 20. Cod. dipl. Sax. reg. II. Abth. Bd. IV, 444 B.-F. 3926 wird Ludwig als tutor bezeichnet, und er selbst urkundet in der nächsten Zeit wiederholt als tutor marchie Misnensis oder Misn. et Orientalis, ibid. p. 445 ff.

[3]) S. o. S. 225.

[4]) Ann. Reinh. l. c.; Ann. Pegav. l. c.: qui in diebus suis et in terra marchionis et in sua pacem optimam procuravit.

[5]) Ann. Reinh. p. 178 im Anschlusse an Ereignisse von 1224 und vor dem in den Herbst 1224 fallenden Hoftage zu Bardewick. Dagegen haben die Uebersetzung und die Schedelschen Excerpte S. 97 — im Chron. Thuring. fehlt der Zug nach Lebus — das Jahr 1225, und dieses ist gegen Knochenhauer, der S. 312 an 1224 festhält, dadurch gesichert, daß Ludwig in dem Monate, in welchem er aufbrach, 1224 beim Könige in Nürnberg war, B.-F. 3926 ff., 1226 aber noch auf der Rückreise aus Italien. Vgl. Bernecker S. 39 ff. 45 über die näheren Zeitangaben; Wenck, Entstehung S. 17. Ueber Lebus vgl. Roepell, Gesch. Polens I, 423.

ständigem Besitz bestätigte[1]). Ludwig dagegen, welcher sich damals mit dem Erzbischofe zusammen am Hofe Friedrichs II. in Oberitalien befand, konnte sich damit trösten, daß ihm jetzt wirklich die Eventualbelehnung mit Meissen zu Theil wurde[2]), zugleich eine Belohnung der wichtigen Dienste, welche er dem kaiserlichen Interesse in Deutschland theils schon geleistet hatte, theils noch leisten sollte.

Böhmen stand in Folge des im Jahre 1216 zwischen dem Bischofe Andreas von Prag und dem Könige Otakar und seinen Magnaten ausgebrochenen Streits, welcher in der Hauptsache über die Zuständigkeit der nationalen Gerichte auch für die Geistlichen und über die Besteuerung der Kirchengüter ausgebrochen war, seitdem unter dem Interdikt. Der Bischof, der sich außerhalb des Landes in Sicherheit gebracht hatte und der Unterstützung des Papstes gewiß war, empfand kein Bedürfniß, von seinen Ansprüchen irgend etwas abzulassen, und der König, welcher für seine Person vielleicht einzulenken geneigt gewesen wäre, mußte auf die Magnaten Rücksicht nehmen, welche Herkommen und Freiheit des Landes durch den Bischof beeinträchtigt glaubten[3]). So schleppte sich der Kirchenstreit von Jahr zu Jahr fort. Als Otakar am Anfange des Jahres 1218 sich endlich, um zum Frieden zu gelangen, unmittelbar an den Papst wandte, versuchte er demselben klar zu machen, daß es gewisse Dinge gäbe, zu welchen sein hartnäckiges Volk sich niemals verstehen werde, und zu diesen rechnete er, während sonst allen begründeten Beschwerden des Bischofs Genüge gethan werden sollte, die Entrichtung der von jenem eingeführten neuen Zehnten[4]). Diese Anknüpfung führte zu nichts; vielmehr verschärfte sich der Streit dadurch, daß Honorius III. in seiner Antwort vom 15. Mai 1218 nicht nur Sühne

---

1) B.-F. 1629. Ludwig ist selbst Zeuge.

2) Nämlich vor seiner Abreise von Borgo S. Donino 1226 Juni 22. Ann. Reinh. p. 187: contulit iure feodali marchiam Misnensem et Lusatiam et terram Plissie, quantum expugnare valeret et sue subicere potestati. Da das Pleissner Land nicht erobert zu werden brauchte, emendirt Wegele Pruscie, wie auch die Schedelschen Excerpte haben. B.-F. 1638a stimmt bei. Freilich scheint dem entgegenzustehen, daß damals auch der Deutschorden die Eroberung Preußens ins Auge faßte und Hermann von Salza darüber schon eine Verbriefung des Kaisers hatte. Aber es wäre auch denkbar, daß der Orden selbst ein entsprechendes Vorgehen des Landgrafen an einer anderen Stelle Preußens für nützlich erachtet hätte, und mir scheint dies unter den obwaltenden Umständen näher zu liegen, als die weitaussehende Politik, welche Caro in Forsch. z. deutsch. Gesch. XXIII, 333, an seinen Vorschlag Ruscie anknüpfend, dem Landgrafen zuschreibt und mit den russischen Eroberungsgelüsten seiner ungarischen Verwandten in Verbindung bringt.

3) Philipp und Otto IV. Bd. II, 452.

4) Erben, Reg. Boh. et Morav. I, 278 nr. 595; Epist. pont. Rom. I, 47: Otakar spricht von Dingen, in quibus duritiam gentis nostre flectere vel in quibus eam non flectere posse cognosceremus . . . ., quod gentem nostram ad insuetas hactenus decimas non possumus cogere nec possemus omnino, etiamsi ipse decime nobis nostris deberent usibus deservire.

für Vergangenes, sondern auch bindende Zusagen für die Zukunft verlangte, namentlich in Bezug auf die ungehinderte Ausübung der bischöflichen Gerichtsbarkeit über die Geistlichen[1]). Das hieß, der König sollte das Prager Kapitel preisgeben, welches sich in seiner Mehrheit auf die Seite des Königs gestellt und sich dadurch den besonderen Zorn des Bischofs zugezogen hatte. Andreas, vom Papste zur Bestrafung der Ungehorsamen ermächtigt[2]), ließ sie bannen, suspendiren und nach Rom vorladen: als sie nicht kamen, wurden sie am 14. December vom Papste ihrer Würden entsetzt[3]). Inzwischen hatten jedoch der Bischof von Regensburg und die Aebte von Ebrach und Waldsassen, welche vom Papste beauftragt worden waren, den König zu den gewünschten Zusagen zu bringen, sich auf einer Zusammenkunft mit ihm und seinen Großen zu Kladrau über sechs Punkte geeinigt, mit welchen nach ihrer Ansicht allen Forderungen des Papstes und des Bischofs genügt war, und sie hatten in Folge dessen das Interdikt aufgehoben[4]), so daß Otakar den Papst bat, den Bischof in seine Diözese zurückzuschicken und ihm einen Legaten mitzugeben, der untersuchen möge, wer eigentlich dem anderen Unrecht gethan habe. Aber er fügte noch die Forderung hinzu, daß der Bischof jetzt, da er dessen Ansprüche befriedigt habe, auch wieder jene einsetzen müsse, welche ja nur gezwungen dem königlichen Befehle gehorcht hätten[5]), und an dieser Forderung ist offenbar das Friedenswerk gescheitert. Der Bischof, der ruhig am päpstlichen Hofe blieb, verschaffte sich im Gegentheil dort eine Bestätigung seiner früheren Straffentenzen gegen die Widerspänstigen[6]), und er hatte bald wieder so viele Klagen über Beeinträchtigungen seiner selbst und der Kirche überhaupt durch Otakar und seine Barone vorzubringen, daß Honorius am 2. August 1219 den Bischöfen von Regensburg und Passau und dem Propste von S. Nikolaus in Passau befahl, sie bei verweigerter Abhülfe neuerdings zu bannen und das Land wieder unter das Interdikt zu stellen[7]). Und das ist in der That geschehen[8]).

---

[1]) Epist. pont. I, 48; P. 5790. Wenn alle Bürgschaften gegeben seien, sollten der Bischof von Regensburg und die Aebte von Ebrach und Waldsassen das Interdikt aufheben dürfen.

[2]) Honorius 1218 Mai 29. Erben nr. 599, P. 5824; Juli 25. Erben nr. 600, Epist. pont. I, 53, P. 5881.

[3]) Erben nr. 603; Epist. pont. I, 61; P. 5939. Der Domdekan Arnold verlor auch seine Pfründen in Oesterreich. Epist. I, 102.

[4]) Die Vergleichspunkte sind in Otakars undatirtem Briefe an den Papst Erben nr. 605, Epist. pont. Rom. I, 63 enthalten. Vgl. über dieselben Höfler, Guelfismus und Ghibellinismus in Böhmen, in Mitth. d. Ver. f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen VII, 146. Daß das Interdikt damals wirklich aufgehoben wurde, wird durch seine spätere Erneuerung bewiesen.

[5]) Erben nr. 604; Epist. pont. I, 63: Valde enim iniquum esse videretur, quod illi punirentur, quos nos compulimus nostris potestative preceptis parere, cum iam vestre et episcopi satisfecerimus potestati.

[6]) Honorius 1219 Juli 11. Erben nr. 609.

[7]) Erben nr. 612; Epist. pont. I, 72; P. 6111. Vgl. über die einzelnen Klagen Höfler S. 147.

[8]) Ann. Prag., M. G. Ss. IX, 170.

Unzweifelhaft war Gewaltthätigkeit gegen die Geistlichen in Böhmen an der Tagesordnung; aber es wird sich nicht mit Sicherheit behaupten lassen, daß sie immer gerade vom Könige ausging. Wenigstens blieb dieser nach wie vor auf den Frieden mit der Kirche bedacht, und am Anfange des Jahres 1220 ward durch seine Bevollmächtigten am päpstlichen Hofe eine Einigung bis auf wenige Punkte erreicht. Weshalb Otakar unter solchen Umständen die weiteren Verhandlungen mit dem Bischofe in Wien führen wollte, ist nicht ersichtlich; doch auch Honorius scheint sich davon Erfolg versprochen zu haben, und er beauftragte am 20. März 1220 den Erzbischof von Salzburg, den Bischof von Chiemsee und den Abt von Heiligkreuz, sich als Vermittler ebenfalls nach Wien zu begeben und nach Vollendung des Friedens das Interdikt aufzuheben[1]). Es wird dahingestellt bleiben müssen, ob diese Versammlung zu Wien oder mit Einwilligung der Kommissarien an einem anderen Orte wirklich zu Stande kam[2]); jedenfalls wurde keine völlige Aussöhnung erzielt. Denn Otakar hielt bald wieder den Austrag der Sache unmittelbar am päpstlichen Hofe für vortheilhafter. Er schickte den abgesetzten Domdekan Arnold von Prag und seinen Kanzler Benedikt, den er selbst seine rechte Hand nannte, nach Rom[3]), und daß man hier jetzt geneigter war, ihm entgegenzukommen, ergiebt sich schon daraus, daß Honorius am 21. Juni die Absetzung Arnolds auf die von ihm in der Prager Diözese innegehabten Pfründen beschränkte[4]) und am 1. September ihm auch wieder die Ausübung priesterlicher Befugnisse gestattete[5]). Die böhmischen Gesandten haben den Boden so gut vorbereitet, daß Honorius am 31. December 1220, was Otakar längst gewünscht hatte, in der Person des Kardinaldiakons von S. Theodor Gregors de Crescentio einen Legaten für Böhmen, Polen und den Norden ernannte[6]) und im Einvernehmen mit einem neu eingetroffenen Bevollmächtigten des Königs diejenigen Punkte feststellte, deren Ausführung unbedingt der Aufhebung des Interdikts voranzugehen hatte. Daß der Bischof von Prag in seine weltlichen und kirchlichen Gerechtsame wiedereinzusetzen war, verstand sich von selbst. Aber der noch im Vergleiche von Kladrau für ihn geforderte Schadenersatz wurde fallen gelassen, und die Frage der Zehnten wurde der

---

[1]) Erben nr. 619; Epist. pont. I, 78; P. 6215. Gruber, Erzb. Eberhard II. von Salzburg (Progr. Burghausen) III, 5.

[2]) Die babenbergischen und salzburgischen Regesten ergeben in dieser Beziehung nichts. Doch ist zu beachten, daß Otakar in dem gleich anzuführenden Briefe an den Papst sagt: nuper in festo b. Barnabe apost. (Juni 11.) nobis idem episc. (nuncia)vit, quod compositionem inter nos et ipsum auctoritate apostolica celebratam . . . . vult totaliter acceptare. Also sind sie wohl nicht persönlich zusammengetroffen.

[3]) Roul. de Cluny p. 301. Erben nr. 618.

[4]) Erben nr. 622; P. 6276.

[5]) Erben nr. 629; P. 6346 mag. A. regio capellano: ut libere tui ordinis officium exsequaris.

[6]) Erben nr. 632, 633; P. 6459.

richterlichen Entscheidung des Legaten vorbehalten. Dagegen verpflichtete sich der König, alle noch vorhandenen Privilegien der böhmischen Kirche herauszugeben und die etwa zu Grunde gegangenen auf die eidliche Aussage des Bischofs hin zu erneuern. Aber bei aller Neigung, dem Friedensbedürfnisse des Königs entgegenzukommen, mochte der Papst sich, was die zukünftige Beobachtung der Vertragspunkte betraf, nicht schlechtweg auf den Eid des Königs, seines Bruders Heinrich Wladislaw, des Markgrafen von Mähren und des Thronfolgers Wenzeslaw verlassen; er verlangte vielmehr von ihnen und den größeren Baronen, in derselben Weise, welche um diese Zeit die Kurie bei den italischen Städten in Anwendung brachte, noch die Bezeichnung von Bürgen, welche für ihr Verhalten mit einer bestimmten Summe haftbar gemacht werden könnten[1]).

Die weitere Entwicklung der Angelegenheit ist wieder höchst merkwürdig. Als der Legat nach Böhmen kam[2]), nahm Otakar die vom Papste aufgestellten Friedensgrundlagen ohne weiteres an. Er gelobte dem Bischof und dessen Habe volle Sicherheit und ließ dem Legaten den Besitz des Prager Bisthums und alles andere überweisen, was früher eingezogen worden war[3]). Er erneuerte dann bei einer Zusammenkunft, welche er am 2. Juli 1221 auf österreichischem Gebiete in Gegenwart des Legaten, des Herzogs von Oesterreich, mehrerer Bischöfe und Aebte mit dem Bischofe hatte, einfach auf dessen Aussage hin, das verlorene Privileg der Prager Kirche[4]) — kurz, an ihm lag es gewiß nicht, wenn der endgültige Abschluß des Kirchenstreits noch immer auf sich warten ließ. Der Legat bekam vom Könige einen so günstigen Eindruck, daß er nach Rom berichtete, derselbe sei milde und gütig und im Grunde auch kein Feind kirchlicher Freiheit, obwohl zu Zeiten schlechten Einflüssen zugänglich[5]).

---

[1]) Honorius an den böhmischen Klerus 1221 Jan. 11. Erben nr. 639, P. 6479; Instruktion an den Legaten wegen der Bürgen Jan. 23. Erben nr. 640, P. 6525. Vgl. Höfler S. 148.

[2]) Die Ankunftszeit läßt sich nicht genau feststellen. Auf Gregors Anwesenheit noch zu Rom 1221 März 15. ist aus seiner Unterschrift in P. 6591 nicht zu schließen; denn dies Privileg gehört nicht zu 1221 — gegen welches Jahr die Unterschrift des Kardinaldiakons Aldobrandin und die Aushändigung durch den Vicekanzler Rainer spricht —, sondern zu 1219.

[3]) Aus der Bestätigung durch Honorius III. 1223 Juni 22. Erben nr. 641, 676; P. 7042.

[4]) Erben nr. 646, in Bestätigung durch Honorius 1223 Mai 11. Erben 674, P. 7014. Die Urkunde ist ausgestellt in monte Scac. Der Ort läßt sich nicht mit Sicherheit nachweisen, s. v. Meiller, Reg. der Babenb. S. 393. Pokorny, Die Wirksamkeit d. Legaten d. P. Honor. III. (Progr. Krems 1886) S. 31, trat neuerdings für Palackys Annahme des Staatser Berges in Niederösterreich ein, der aber doch wohl zu weit von der Grenze liegt. Aber wegen der vielen anwesenden Oesterreicher ist der Berg jedenfalls nicht in Böhmen oder Mähren, sondern in Oesterreich zu suchen. Der Legat hatte also schon von selbst dafür gesorgt, daß der Bischof nicht nöthig hatte in loco litigare suspecto, und damit die päpstliche Weisung Juni 19. Erben 645, P. 6990 im voraus erfüllt.

[5]) Honorius an Otakar 1224 Okt. 7. Erben 689; Epist. pont. Rom. I, 186; P. 7306: Gregorius . . . . plenius tuam benignitatem agnovit, te,

So darf man annehmen, daß Otakar auch die vom Papste verlangten Bürgschaften für die Zukunft stellte. Um so auffälliger ist das Verhalten des Bischofs Andreas. Noch am 11. Februar 1222 ließ er sich vom Papste ermächtigen, vorläufig in Verona, Venedig oder sonstwo zu bleiben, sei es, daß er die ihm versprochene Sicherheit nicht für ausreichend hielt[1]), sei es, daß er den nach der Herstellung geordneter kirchlicher Zustände sich sehnenden König zu weiteren Anerbietungen zu drängen hoffte. Denn er betrieb damals die Erhebung der Prager Kirche zu einem Erzbisthume und die Errichtung einer Anzahl neuer Bisthümer in dem Bereiche desselben[2]), — Dinge, welche nothwendig den Widerstand sowohl der übrigen Bischöfe des böhmisch-mährischen Reiches, als auch der bisherigen Metropoliten von Mainz und Salzburg herausfordern mußten und ohne Zweifel, weil sie eine weitere Stärkung der schon unbequem genug gewordenen Hierarchie bezweckten[3]), von vorneherein schwerlich beim Könige und seinen Großen auf Unterstützung rechnen konnten. Der päpstliche Legat, wenn er sich überhaupt der Sache annahm, vermochte sie nicht zu fördern, und sie ist wieder eingeschlafen, als er im Frühlinge 1222 seinen Wanderstab weitersetzte, um auch das seiner Legation überwiesene Dänemark zu besuchen. Er hatte noch zuletzt am 10. März vom Könige eine Urkunde erwirkt, durch welche der willkürlichen Ausdehnung der Staatsfrohnden auf die Hörigen der Klöster Schranken gesetzt wurden[4]). Vor seiner Abreise aber hat der Legat, nachdem Otakar allen seinen Forderungen gerecht geworden, das Land vom Interdikte befreit[5]) und damit bekundet, daß nach seiner Auffassung kein Grund zu weiterem Kampfe vorliege, und als Honorius am 30. September 1222 dem vom Bischofe abgesetzten Arnold das Amt des Prager Dekans zurückgab[6]), da sah auch er offenbar den ganzen Streit als abgeschlossen an.

Und auch dieser Abschluß ist eigenthümlich. Ueber den grollenden Bischof hinweg hatten sich der König und der Papst die Hände gereicht, der eine, weil ihn die durch den Kirchenstreit entfesselte Zuchtlosigkeit stutzig gemacht hatte, und der andere, weil er dem Könige allen vorgekommenen Rechtlosigkeiten zum Trotz doch keine grundsätzliche Feindschaft gegen die Kirche zutraute und die Herstellung

---

sicut regem decet, mansuetum habere animum et clementem ac libertatis ecclesiastice, nisi quantum pateris te aliena subverti malitia, zelatorem.

[1]) Erben nr. 649, P. 6790.

[2]) Honorius 1221 Juni 19. an den Legaten Erben nr. 644, P. 6689.

[3]) ibid.: Sic enim, ut episcopus ipse proponit, status libertatis ecclesiastice in terra illa roborari valebit.

[4]) Erben nr. 651: ad petitionem ac preces necnon mandatum .... legati. Ueber die hohe Bedeutung dieser Urkunde Höfler a. a. O. S. 149. Gregor dürfte bei der Ausstellung derselben noch anwesend gewesen sein, da er wenigstens März 5. in Prag urkundet; s. Boczek, Cod. dipl. Morav. II, 132. Am 17. April ist er in Lübeck, s. Urkbch. d. Bisth. Lübeck I, 49 ff.

[5]) Cont. Cosmae, M. G. Ss. IX, 170.

[6]) Erben nr. 666, P. 6882.

der Kirchenordnung um kleine Nachgiebigkeiten nicht zu theuer erkauft glaubte. Rom trug ja doch in allen Hauptsachen den Sieg davon.

Aber dieser Sieg war zugleich eine Befestigung des vornehmlich durch den Klerus vermittelten deutschen Einflusses, wie sich gleich zeigte, als Bischof Andreas, ohne in seine Diözese zurückgekehrt zu sein, im Jahre 1223 starb. Denn im Gegensatze zu dessen, auf Errichtung eines Erzbisthums in Prag, also auf Loslösung von Mainz gerichteten Plänen hat das dortige Kapitel vielmehr die Verbindung mit Mainz gepflegt. Es wählte aus seiner Mitte einen der königstreuen Domherren, den bisherigen Propst Peregrin von Melnik, zum Bischofe[1]) und erbat und erhielt von dem Mainzer Erzbischofe die Bestätigung des Erwählten[2]). Wie es kam, daß man am päpstlichen Hofe von diesem Vorgange nichts erfuhr, läßt sich nicht ausmachen. Honorius war wenigstens am 4. Oktober 1224 noch der Meinung, daß die durch den Tod des Andreas erledigte Stelle unbesetzt sei, und bestellte deshalb einige Vertrauensmänner, welche die Wahl in Prag beeinflussen und den so Erwählten zur päpstlichen Bestätigung vorstellen sollten[3]). Da die Wahl nun aber schon längst vollzogen war, ließ sich der erste Theil des Auftrags nicht mehr ausführen, und was die Reise Peregrins nach Rom betrifft, so unterblieb auch diese, indem Sigfrid von Mainz, welcher seine Metropolitanrechte in Gefahr sah, selbst unverzüglich die Weihe des Erwählten vornahm. Darüber ward jedoch Honorius sehr böse. Er warf dem Mainzer Erzbischofe vor, daß derselbe hier ebenso voreilig und eigenmächtig gehandelt habe, wie bei der Paderborner Wahl[4]), und bestand auf dem Erscheinen Peregrins vor seinem Tribunal[5]), worauf dieser einem voraussichtlich langwierigen Prozesse bei der Kurie die freiwillige Abdankung vorzog. Gegen Peregrins Nachfolger Budilow dürfte die Kurie nichts einzuwenden gehabt haben, da er unter dem Einflusse des damals in Böhmen anwesenden Kardinallegaten Konrad von Porto gewählt worden sein dürfte. Als aber Budilow am 10. Juli 1226 starb, mußten die Prager Domherren drei oder vier aus ihrer Mitte mit Vollmacht versehen, um die Neuwahl vor dem Papste selbst vorzunehmen; hätten sie aber schon bei Empfang dieses

[1]) Er urkundet schon 1223 Okt. 1. Erben nr. 677. Mit Pokorny S. 22 A. 4 in der Jahrzahl einen Irrthum für 1224 anzunehmen, verbietet die ind. XI. Peregrin ist weiter in Otakars Urkunde 1224 Juli 24., Erben nr. 685, Zeuge.

[2]) Nach Honorius, Breve 1225 März 20. Erben nr. 691, P. 7383.

[3]) Honorius 1224 Okt. 4., 7. Erben nr. 687—689; P. 7302 sq. 7306.

[4]) S. o. S. 358, 359 A. 3.

[5]) Honorius 1225 März 20. s. o. A. 2. Peregrin erscheint noch Juni 26. in einer Urkunde Otakars, Erben nr. 696, als Bischof von Prag neben dem neuen Legaten Konrad von Porto. Vor dem Papste sollte er Sept. 29. erscheinen. Dazwischen wird seine Abdankung fallen. Vgl. Pokorny S. 22. Man gab ihm den Bischofstitel auch nach der Abdankung, z. B. 1229 Erben nr. 751; später erscheint er wieder als Propst von Melnik.

Befehls die Wahl vollzogen, so sollten sie nicht weiter gehen, sondern die Prüfung der Wahl durch die Kurie abwarten [1]).

In diesem Eingreifen des Papstes ist System, und wenn es sich in erster Linie gegen den bei der Kurie anscheinend recht unbeliebten Erzbischof von Mainz und seine Ansprüche richtet, so zielte es doch zugleich auf eine möglichst große Abhängigkeit der böhmischen Kirche von Rom. Daß Otakar diesen Bestrebungen sozusagen amtlich entgegengetreten sei, ist nicht ersichtlich — er mochte an dem früheren Kirchenstreite genug haben; daß er jedoch für seine Person nicht gesonnen war, die allmähliche Loslösung seines Reiches von dem Verbande mit Mainz zu befördern, bewies er wenigstens im Jahre 1228, als er seinen Sohn Wenzeslaw und dessen Gemahlin krönen ließ und bei dieser Gelegenheit als Hausgesetz feststellte, daß die Krönung der böhmischen Könige stets durch den Mainzer Erzbischof, als den Metropolitanen des Landes, zu geschehen habe [2]).

Jahre lang hatte sich in Böhmen alles so sehr um den Streit mit der Kirche gedreht, daß von anderen nicht unmittelbar mit demselben zusammenhängenden Vorkommnissen von dort nur wenig überliefert ist. Während desselben starb am 12. August 1222 des Königs Bruder Wladislaw Heinrich, dem er Mähren überlassen hatte; da dieser kinderlos war, verlieh Otakar die erledigte Markgrafschaft seinem zweiten Sohne Wladislaw [3]). Den Angelegenheiten des Reichs blieb er in dieser Zeit ganz fern, und mit seinen fürstlichen Nachbarn stand er anscheinend in freundlichen Beziehungen, bis diese im Jahre 1225 durch die für ihn ungünstige Wendung, welche die Frage der Vermählung des jungen Heinrich VII. nahm, wenigstens Oesterreich gegenüber eine ernstliche Störung erlitten.

Der Südosten des Reiches blieb bis zu dem erwähnten Zeitpunkte gleichfalls von kriegerischen Verwicklungen verschont. Denn wenn der Umstand, daß Leopold VI. von Oesterreich und Steiermark im Jahre 1223 den Prinzen Bela IV. von Ungarn bei sich aufnahm, als dieser mit seinem Vater, dem Könige Andreas II., zerfallen war, im Zusammenhange mit allerlei Grenzstreitigkeiten wohl den Anlaß zu einem Kriege hätte geben können, so wurde derselbe zunächst dadurch vermieden, daß der Papst, um des bevorstehenden Kreuzzuges willen, alle Betheiligten aufs Eindringlichste zum Frieden ermahnte [4]). Aber eine sehr wesentliche Unterstützung dürften solche

---

[1]) Honorius 1226 Juli 21. Erben nr. 703, P. 7602. Nach den vom Papste gebrauchten Ausdrücken scheint Budilow in Rom gestorben zu sein.

[2]) Erben nr. 724. Vgl. Böhmer-Will, Reg. archiep. Magunt. nr. 560.

[3]) Heinr. Heimburg., M. G. Ss. XVII, 714; Pulkawa c. 70 bei Mencken III, 1714. Das Necrol. Podlaž. giebt den Todestag des Markgrafen, und die Angabe wird dadurch unterstützt, daß Otakar 1222 Aug. 26. seinen Bruder als todt bezeichnet. Epist. pont. Rom. I, 146.

[4]) Epist. pont. Rom. I, 170, 173; s. o. S. 223. Huber, Gesch. Oesterreichs I, 436.

Mahnungen an den Fürsten aus dem Hause Andechs gefunden haben, welche als Schwäger des Königs, als Brüder der 1213 ermordeten Mutter Belas, die natürlichsten Vermittler zwischen ihnen waren. Ein Streit zwischen dem Herzoge Bernhard von Kärnthen und dem Markgrafen von Istrien, Heinrich von Andechs, welchen Herzog Leopold auf einer Tagfahrt zu Friesach am 1. Mai 1224 austragen wollte, zog dorthin außer den Betheiligten auch die Brüder des Markgrafen, den Patriarchen Berthold von Aquileja und den Bischof Ekbert von Bamberg, aber auch den Erzbischof Eberhard von Salzburg, die Bischöfe von Freising, Passau und Brixen, den Markgrafen Dipold von Hohenburg, die Grafen Albert von Tirol, Meinhard von Görz und Heinrich von Ortenburg und so viele Hunderte von Rittern, daß für diese außerhalb des Ortes ein großes Zelt- und Hüttenlager errichtet werden mußte. Da nun ein etwaiger Ungarnkrieg die einen unter den Versammelten als Nachbarn, die anderen als Vorsteher der an der Grenze liegenden Kirchenprovinzen, die dritten als Verwandte jener schwer betroffen haben würde, ist es einfach undenkbar, daß die glänzende Versammlung zu Friesach sich nicht auch mit den zur Abwendung des Krieges geeigneten Mitteln befaßt haben sollte, das heißt, sobald die Ritterspiele, zu welchen die Brüder Dietmar und Ulrich von Lichtenstein herausgefordert hatten, und die von den Herrschaften selbst veranstalteten Festlichkeiten einigermaßen ernsteren Dingen Raum ließen[1]). Jedenfalls waren Andreas und Bela vor

[1]) Veranlassung und Verlauf des Friesacher Tages vom 1.—16. (oder 17.) Mai wird ausführlich von Ulrich von Lichtenstein in einer Aventiure eines Vrouwen dienest beschrieben, Lachmann S. 62 ff. Hier und von Gruber, Erzb. Eberhard (Progr. Burghausen 1880) III, 14 wird der Tag nach 1224 gesetzt, wahrscheinlich weil nach Ulrich S. 13, 24, 43 seit der Vermählung von Leopolds Tochter mit dem Herzoge von Sachsen (s. o. S. 376 A. 2) zwei Winter vergangen waren, und die Annahme wird dadurch unterstützt, daß der Erzbischof 1224 Mai 2. zu Friesach eine auf seinen und Herzog Leopolds Wunsch geschehene Verleihung bestätigt, s. v. Meiller, Reg. archiep. Salisb. p. 232, während Leopold dieselbe schon April 24. zu Judenburg, also wohl auf dem Wege nach Friesach, bestätigt hatte, Mai 23. aber zu Wien ist; s. v. Meiller, Babenberger S. 133. Letzterer reiht freilich dazwischen noch eine Urkunde Leopolds aus Gleink Mai 10. ein, deren Datirung jedoch so confus ist (s. das. S. 272), daß mit ihr nichts anzufangen ist. Aber Ulrich nennt von den in Friesach anwesenden Fürsten den Bischof von Brixen Heinrich, während dessen Vorgänger Berthold doch erst 1224 Juli starb, und den Bischof von Passau gar Rüdeger, der es erst 1233 ward, also zu einer Zeit, da Leopold von Oesterreich schon seit 1230 und Markgraf Heinrich von Istrien sogar schon seit 1228 todt waren. Ich sehe da keinen Ausweg als die Annahme, daß die Strophe Ulrichs S. 78, in welcher jene Bischöfe mit Namen genannt sind, erst nach 1233 hineingekommen ist. Für den Friesacher Tag aber halte ich außer wegen der oben angegebenen Gründe an dem Jahre 1224 auch deshalb fest, weil in den auf 1224 folgenden Jahren bis zum Tode des Markgrafen die Verhältnisse schwerlich eine solche Zusammenkunft gestatteten. Obendrein paßt die Anwesenheit Ekberts von Bamberg und Heinrichs von Istrien bei Leopold am 22. April 1224, s. v. Meiller a. a. O., sehr wohl zu der auf den 1. Mai angesetzten Sprache, auf welcher er den Andechser mit dem Herzoge von Kärnthen vertragen sollte.

dem Herbste wieder versöhnt, so daß letzterer nach Ungarn zurückkehrte[1]).

Das freundliche Verhältniß der geistlichen und weltlichen Fürsten im Südosten, wie es auch die Friesacher Versammlung offenbart, kam dem Erzbischofe Eberhard sehr für die weitere Durchführung eines Lieblingsplanes zu statten. Denn er gedachte seinen übergroßen und durch die dazwischen sich aufthürmenden Alpenketten namentlich in den entlegeneren Theilen schwer zugänglichen Sprengel mit einer Reihe von Bisthümern auszustatten, welche ihm die oberhirtlichen Lasten tragen helfen sollten. So hatte er schon 1216 mit Einwilligung sowohl des Papstes als des Reichsoberhauptes das Bisthum Chiemsee gegründet und zu dessen erstem Bischofe den Propst Rüdiger von Zell im Pinzgau ernannt[2]). Im Jahre 1218 folgte dann die Errichtung eines Bisthums zu Seckau in Steiermark, welches Eberhard dem Propste Karl von Friesach übertrug, der für ihn in dieser Sache am römischen Hofe unterhandelt hatte[3]). Nachträglich freilich hat die Herzogin Theodora von Oesterreich im Namen ihres damals auf dem Kreuzzuge abwesenden Gemahls, der sich übrigens selbst schon seit lange mit dem Gedanken eines besonderen Bisthums für seine Länder in Wien trug, gegen Eberhard's Vorgehen Einsprache erhoben, und Honorius III. befahl dem Erzbischofe, bis zur Rückkehr des Herzogs nichts zu dessen Schaden zu unternehmen[4]). Indessen war die von Theodora befürchtete Beeinträchtigung der herzoglichen Patro-

[1]) Hat Ekbert von Bamberg, wie es nahe liegt, nach dem Friesacher Tage bei Andreas von Ungarn vermittelt, so wird er, den wir Juni 14. wieder bei dem Herzoge in Krems finden, s. v. Meiller S. 134, damals aus Ungarn zurückgekommen sein. Jedenfalls muß die Versöhnung vor 1224 Dez. stattgefunden haben, da Bela damals schon wieder im Auftrage des Vaters Kroatien und Dalmatien regiert, s. Huber a. a. O., wahrscheinlich aber viel früher, etwa im Mai oder Juni (s. vorige Anm.). — Mit Belas Aufenthalt am österreichischen Hofe wird es zusammenhängen, daß Sophia, die Schwester seiner Gemahlin Maria Laskaris, wegen der er sich mit dem Vater entzweit hatte, von Leopold zur Gemahlin seines Sohnes Friedrich bestimmt wurde. Darüber, daß Friedrich vorher nicht mit einer Gertrud von Braunschweig verheirathet gewesen sein kann, s. Ad. Ficker, Herzog Friedrich II. S. 157 ff.

[2]) Der von Friedrich II. 1213 März 27. gegebenen Ermächtigung, B.-F. 698, folgte Juli 20. die Einsetzung einer päpstlichen Kommission zur Prüfung des Plans, P. 4768, dann nochmals 1215 April 5. eine Genehmigung des Königs, B.-F. 789, und endlich 1216 Jan. 28. die päpstliche Circumskriptionsbulle, P. 5056 (bei v. Meiller, Reg. Salisb. nr. 164 irrig zu 1215). Nach Ernennung des Bischofs Rüdiger gab ihm Eberhard auch seinerseits 1217 Sept. 30. eine Urkunde über die Abgrenzung, Meiller nr. 197. Ueber die dem Salzburger Kapitel vorbehaltenen Rechte s. ibid. nr. 200. Gruber, Erzb. Eberhard II, 36.

[3]) Honorius III. 1218 Juni 20., 22., Juli 8., P. 5841, 5843, 5865. Ann. S. Rudb. Salisb., M. G. Ss. IX, 781 bringen die Ernennung Karls erst zu 1219; aber sie muß vor 1218 Sept. 25. erfolgt sein, da er damals schon Zeuge Eberhards ist, v. Meiller nr. 207. Vgl. Gruber II, 46 A. 15. — Friedrich II. bestätigte 1218 Okt. 26. die Rechtsverhältnisse Seckaus und Chiemsees, B.-F. 958. Vgl. Gruber II, 34 ff.

[4]) Honorius 1219 Mai 7., P. 6055; Neues Archiv XII, 417.

natsrechte vielleicht an sich nicht so schlimm, oder Eberhard und Leopold haben sich nachher darüber auseinandergesetzt: jedenfalls sind Klagen von österreichischer Seite in Bezug auf Seckau ferner nicht erhoben worden[1]), und Eberhard wurde durch die verhältnißmäßige Leichtigkeit, mit welcher die bisherigen Bisthumsgründungen ins Werk gesetzt werden konnten, zur Fortsetzung derselben ermuthigt. Man darf wohl annehmen, daß er die Friesacher Versammlung von 1224 zur Verständigung mit dem Herzoge von Kärnthen über die Errichtung eines Bisthums auch zu St. Andreae im Lavantthale, ziemlich dem fernsten Theile seines Sprengels, benützt haben wird. Denn im Sommer 1225 war die Angelegenheit schon so weit gediehen, daß der Papst eine Kommission zur Prüfung und unter Umständen zur Genehmigung des Plans bestellte[2]), und die letztere wird ohne Schwierigkeit ertheilt worden sein, so daß Eberhard im Jahre 1226 einen steirischen Pfarrer Ulrich zum ersten Bischofe von Lavant ernennen konnte[3]).

Alle diese neuen Bisthümer waren ausschließlich aus den Rechten und Einkünften des Salzburger Erzbischofs ausgestattet worden, dem sie deshalb, ebenso wie das in ähnlicher Weise schon 1070 gestiftete Gurk, auch in allen weltlichen Beziehungen unterworfen blieben. Er ernannte und investirte ihre Inhaber, welche also auch keine Reichsfürsten waren und nicht dem Könige, sondern dem Erzbischofe als Vasallen zu huldigen hatten, und er trat nach ihrem Tode wieder in den Genuß der ihnen verliehenen Regalien ein. Versuchten die Bischöfe von Gurk bei jeder irgendwie günstigen Gelegenheit sich solcher Abhängigkeit zu entziehen, so ließ Eberhard, um sich gegen ähnliche Versuche seitens seiner Neuschöpfungen zu sichern, in ihren Gründungsurkunden ihre Abhängigkeit unzweideutig feststellen, was allerdings nicht verhinderte, daß die königliche Kanzlei hier und da die neuen Bischöfe doch als Fürsten behandelte[4]). Der Irrthum war

---

[1]) Honorius erneuerte 1225 Aug. 8., P. 7453, die 1218 Juni 22. für Seckau ertheilte Genehmigungsurkunde, weil letztere von Mäusen zerfressen worden. Die Feststellung der Rechte des Erzstifts gegen das neue Bisthum erfolgte erst 1228 Mai 10., Meiller nr. 316, gleichzeitig und gleichlautend mit der in Betreff Lavants. Vgl. Gruber II, 39.

[2]) Honorius 1225 Juli 25. P. 7449 mit pont. anno nono. Gruber III, 13 tritt deshalb für 1224 ein, ohne zu beachten, daß dann die Ortsangabe Rieti nicht zutreffen würde.

[3]) Ann. S. Rudb. p. 783. Vgl. Gruber III, 29 A. 10. Eberhard für Lavant (s. o. A. 1) 1228 Mai 10., Meiller nr. 317. Eine kaiserliche Ermächtigungsurkunde, entsprechend den für Chiemsee und Seckau, scheint zu fehlen. Die Weihe Ulrichs erfolgte auf dem bairischen Feste zu Straubing 1228 Mai 14., Ann. S. Rudb. p. 784.

[4]) Die Rechtsverhältnisse ergeben sich aus den angeführten Urkunden Friedrichs II., der Päpste und Eberhards selbst für die betr. Bisthümer. Vgl. Ficker, Heerschild S. 113, Reichsfürstenstand I, 285 ff. Ueber Gurk s. Hirn, Kirchen- u. reichsrechtl. Verhältnisse d. Bisth. Gurk (Krems 1872). Friedrich II. stellte sich von Anfang an auf die Seite Salzburgs gegen Gurk, vgl. B.-F. 699, 717, 720; um so merkwürdiger, daß er gleich darauf durch precum nostrarum primitias Jemand nach Gurk zur Wahl als Bischof empfiehlt, B.-F. 744. Ueber weitere Streitigkeiten der zwanziger Jahre s. u. Kap. VI.

um so verzeihlicher, weil die Bischöfe bei dem Besuche königlicher Hoftage nicht nur, wie selbstverständlich, den Reichsbischöfen äußerlich gleich auftraten, sondern nach einer ausdrücklichen Bewilligung Friedrichs II. unter ihnen auf gleichen Stühlen Platz nehmen durften [1]).

Wenn Eberhard bei seinen, für die Kulturentwicklung des östlichen Alpenlandes durchaus nicht gleichgültigen Bisthumsgründungen irgendwo auf Widerstand stieß, dürfte solcher von denjenigen erzbischöflichen Dienstmannen ausgegangen sein, welche fortan unter den neuen Vasallen-Bischöfen stehen sollten, also in der Stufenleiter der ritterlich lebenden Kreise um eine Stufe erniedrigt wurden. Er scheint die Unzufriedenheit darüber nur dadurch bewältigt zu haben, daß er sich von Friedrich II. die ganz außerordentliche Anerkennung verschaffte, die Dienstmannen der von Salzburg abhängigen Bisthümer sollten trotzdem gleiches Recht mit den Dienstmannen der Reichsbisthümer haben. So blieben sie auf derselben Rechtsstufe wie vorher als unmittelbare Dienstmannen des Salzburger Erzbischofs. Die von Gurk wurden sogar den Reichsdienstmannen gleichgestellt [2]).

Baiern erfreute sich gleich seinen Nachbarn des Friedens [3]), wenn man von den Schädigungen absieht, welche wie fast überall die Stifter gelegentlich durch ihre Vögte und die Herren der Umgegend zu erleiden hatten [4]). Zerwürfnisse zwischen dem bairischen Herzoge und dem Bischofe von Regensburg, welche sonst durchaus nichts Seltenes waren, fielen in dieser Zeit nicht vor, sei es daß die Friedfertigkeit des Bischofs Konrad von Frontenhausen es zu solchen nicht kommen ließ [5]), sei es, daß die Unternehmungslust des Herzogs Ludwig durch die ihm gleichzeitig in der Rheinpfalz obliegenden Aufgaben einigermaßen abgelenkt wurde. Denn obwohl sein Sohn Otto, für den er in der Pfalz nur die Vormundschaft führte, jetzt wirklich mit

---

[1]) Wenigstens die von Chiemsee und Seckau: Friedr. 1218 Okt. 26., B.-F. 958.

[2]) Friedrich 1213 März 27. B.-F. 699: concedimus ministerialibus Gurcensis ecclesie ius ministerialium imperii et omnium ecclesiarum episcopalium in rebus suis et honore; 1218 Okt. 26. B.-F. 958 für Chiemsee und Seckau: ipsi omnia iura ministerialium obtineant, que ministeriales ecclesiarum Alemannie obtinere hactenus consueverunt.

[3]) Anders lautet freilich das Urtheil in Notae S. Emmer., M. G. Ss. XVII, 575: Propter ducem terra Bawarica quasi subiectiva partibus Reni facta, omnis gloria cleri et cenobiorum periclitari cepit et sine omni miseratione res claustralium diripiuntur nullaque fuit differentia cleri et populi. Das Wort subiectiva ist nicht sicher; sonst könnte man darin eine Klage über das Uebergewicht der Pfälzer im Rathe des Herzogs finden. Aber sie geht wohl überhaupt auf das Unglück, welches durch des Herzogs Aufstand i. J. 1229, der vom Könige wesentlich mit Truppen aus dem Westen unterdrückt wurde, über Baiern und die bairischen Klöster kam.

[4]) Vgl. S. 363.

[5]) Notae S. Emmer. p. 574: Chunradus Ratisp. episc. . . . . per omnia homo pacificus; Chunr. Schir. ann. p. 633: Eo vivente pax inter ipsum et ducem Baw. fuit, quod ab antecessoribus suis rarum fuit.

der ihm schon 1214 verlobten Agnes von Braunschweig verheirathet ward, welche ihm den größten Theil der welfischen Allodien in der Pfalz zubrachte, behielt Ludwig doch die Regierung dieses Landes in seiner eigenen Hand [1]. Es ist sehr bezeichnend, daß Otto vor seiner Wehrhaftmachung im Jahre 1228, nach welcher erst er selbst die Regierung der Pfalz übernahm, kaum je in sein rheinisches Fürstenthum gekommen ist [2], während Ludwig sich in jedem Jahre dorthin begab. Ein für die künftige Entwicklung der Pfalz und die Stellung der Wittelsbacher in derselben wichtiges Ereigniß war es, daß Bischof Heinrich von Worms im Jahre 1225 ihnen Heidelberg und andere Wormser Kirchlehen in der Nachbarschaft verlieh [3].

Im übrigen wird aus diesen Jahren über Baiern nichts Besonderes berichtet, und das Gleiche gilt in Bezug auf Schwaben, sodaß man gern annehmen mag, daß dort Herzog Ludwig und hier die Dienstmannen, welche in kaiserlichem Auftrage die Verwaltung führten, Alles in rechtem Geleise zu erhalten wußten [4]. Nur von Egeno V. von Urach wissen wir, daß im Jahre 1224 wieder Friede mit ihm geschlossen werden mußte, wahrscheinlich weil er den Versuch gemacht hatte, über dasjenige hinaus, was ihm 1218 und 1219 von Friedrich II. aus der zähringischen Erbschaft zugestanden worden war, noch weitere Zugeständnisse zu erzwingen, und der Umstand, daß unter Vermittlung der Fürsten, wahrscheinlich auch unter der seines Bruders des Kardinalbischofs von Porto, ein förmlicher Vertrag mit ihm geschlossen wurde, berechtigt zu der Vermuthung, daß es ihm wenigstens zum Teil gelungen sein mag [5]. Ueberhaupt fehlte

---

[1] Philipp und Otto II, 510 ff. Die Zeit der Hochzeit läßt sich nicht ermitteln; aber sie fand wohl kurz vor der gleich zu erwähnenden Verleihung der Wormser Kirchlehen statt, bei welcher 1225 April 24. Agnes als uxor Ottos bezeichnet wird.

[2] Außer etwa, als er 1222 zur Krönung Heinrichs VII. nach Aachen reiste; s. o. S. 351 A. 3.

[3] Koch und Wille, Reg. d. Pfalzgrafen Nr. 203.

[4] Aus 1224 wird jedoch eine Fehde in der Umgegend von Lindau erwähnt, s. Glasberger, Narratio de orig. ord. minor. (in Analecta ad fratrum min. hist., ser. Evers, 1882) p. 34 — an einer Stelle, welche unzweifelhaft aus der Chronik des Balduin von Braunschweig geschöpft ist.

[5] Friedrich II. nimmt den Grafen erst 1226 Juli 18., Fürstenberg. Urkbch. I, 136, B.-F. 1663, wieder zu Gnaden an, a qua per indevotionem recesseras, und er bestätigt zugleich concordiam et pacem, que inter carissimum filium nostrum . . . . ex una parte et te ex altera apud Spiram, deliberato principum . . . . consilio, provide extitit ordinata, alles aus Rücksicht auf Egenos Bruder, den Kardinalbischof Konrad von Porto. Der Nachweis in B.-F. 3935, daß der Vertrag von Speier nach 1224 August gehört, als auch Konrad von Porto am Hofe war, ist völlig überzeugend. Dafür, daß Egeno Theilnahme am Kreuzzuge Friedrichs gelobte oder eigentlich sein älteres Gelübde erneuerte, s. o. S. 47, sagt Friedrich ihm 1226 für 30 oder mehr Ritter Unterstützung bei der Ueberfahrt zu, und da das auf Rath nicht blos des Kardinals, sondern auch des Deutschordensmeisters geschah, dürfte

den seit der Auflösung der zähringischen Herrschaft ins Leben getretenen Verhältnissen am Oberrhein und an der Aar offenbar noch sehr viel an innerer Festigkeit, wenn es zum Beispiel vorkommen konnte, daß die Witwe des letzten Zähringers, Clementia, durch den Grafen von Kiburg zugleich ihres Witthums und ihrer Freiheit beraubt wurde. Die Schwäche des königlichen Rektorats über Burgund, welcher an die Stelle des zähringischen getreten war, verräth sich in der Thatsache, daß bei einem Besuche, welchen der Reichsgubernator mit dem jungen Könige um Weihnachten 1224 in Bern machte, auf die Klage des Vaters der gefangenen Fürstin zwar das Urtheil gefunden wurde, der König habe sie zu befreien und ihr oder dem Vater wieder zu dem Besitze Burgdorfs und ihrer anderen Güter zu verhelfen[1]), — daß aber dieses Urtheil gänzlich wirkungslos blieb. Denselben Eindruck gewinnt man aus der Wahrnehmung, daß erst das Eingreifen des Kaisers von Italien her der Propstei Beromünster Ruhe vor den Grafen Wernher und Hartmann von Kiburg zu schaffen vermochte[2]), und daß dieselben dem Widerspruche der Bischöfe von Lausanne zum Trotze die Vogtei dieses Bisthumes wie ein Erbstück vom Herzoge Berthold behandelten und sie im Jahre 1225 an Aimo von Faucigny weiter verkauften, sodaß der Bischof Wilhelm sie 1226 um schweres Geld einlösen mußte[3]).

Noch auffälliger als in den burgundischen Gebieten, ist die Zurückhaltung der Reichsregierung gegenüber den Friedensstörungen in den westlichen Reichslanden, und zwar sowohl deshalb, weil sie in dem Bischofe Konrad von Metz und Speier ein Mitglied der Regierung selbst betrafen, als auch weil sie vom Auslande ausgingen. Der junge Graf Theobald IV. von Champagne war eben zu Pfingsten

---

Egeno zu denen gehören, welche letzterer bei seinem Aufenthalte in Deutschland 1224 willig gemacht hatte. Ob Egeno sein Gelübde diesmal erfüllte, ist nicht bekannt; s. Riezler, Gesch. d. Hauses Fürstenberg S. 49.

[1]) Heinrich VII. 1224 Dez. 28., B.-F. 3953. Daß Clementias Vater, Graf Stephan, der Kläger, ist aus seiner Anwesenheit in Bern, B.-F. 3952, 54, 55, zu schließen. Von wem aber wurde sie gefangen gehalten? In dem Rechtsspruche von 1224 ist es nicht gesagt, und wenn sie nach einem anderen von 1235, B.-F. 2101, damals im Gewahrsam Egenos von Urach war, so braucht das nicht nothwendig schon 1224 so gewesen zu sein. Eher ist an den Grafen Wernher von Kiburg zu denken, der wenigstens 1229 Burgdorf hatte, Neugart I, 2 p. 191. — Mit einer Archivnotiz aus Innsbruck, angeblich zu 1219, s. Fürstenb. Urkbch. I, 89, daß Clementia von Zähringen, Gemahlin des Grafen Eberhard von Kirchberg, ihre Morgengabe Burgdorf u. A. für 1500 Mark an Egeno verkauft habe, ist vorläufig gar nichts anzufangen, da, wie dort schon bemerkt ist, weder Clementia in dem Rechtsspruche von 1235 als Gattin des Kirchbergers bezeichnet wird, noch dieser selbst vor 1239 (Stälin II, 411) nachweisbar ist. Obendrein gehörte Burgdorf noch 1224 von Rechtswegen der Herzogin.

[2]) S. o. S. 363.

[3]) S. o. S. 5 A. 1.

1222 Ritter geworden[1]); und als ob er sich in der neuen Würde hätte erproben wollen, zog er noch in demselben Jahre ins Feld und belagerte im Vereine mit dem Grafen Heinrich II. von Bar und dem Herzoge Walram IV. von Limburg-Luxemburg die Stadt Metz, freilich vergeblich[2]). Die Veranlassung dieses Angriffs bleibt ebenso unklar[3]) als die Folgen desselben. Jene ward vielleicht dadurch gegeben, daß Theobald, der sich im Jahre 1222 von seiner Gattin Gertrud, der Erbin der Dagsburger, trennte[4]), trotzdem ihre Metzer Kirchlehen festhalten und diese nicht dem Grafen Friedrich von Leiningen lassen wollte, welcher sofort die Geschiedene heirathete[5]). Was aber die Folgen des feindlichen Einfalls betrifft, so scheinen die Fürsten gänzlich vergessen zu haben, mit welcher Entrüstung sie erst im Jahre 1220 ähnliche Uebergriffe Theobalds als Verletzungen der Reichswürde zurückgewiesen hatten[6]). Nirgends findet sich eine Spur davon, daß Konrad von Metz von Reichswegen Hülfe erhalten hätte[7]), und vielleicht hat erst der Abschluß des Bündnißvertrages zwischen

---

[1]) Zusammen mit Philipp, dem Sohne Philipp Augusts von Frankreich. Albricus, M. G. Ss. XXIII, 912.

[2]) Ann. S. Vincent. Mett., M. G. Ss. III, 159: et confusi recesserunt. Die Cont. chron. Mett., ib. XXIV, 522 und Notae S. Arnulfi Mett., ib. p. 527 nennen nicht den Limburger; letztere fügen der ersteren zu: et minime capitur (civitas).

[3]) Manches muß auch sonst in jenen Jahren in Lothringen und Elsaß vorgekommen sein, von dem wir nicht ausreichende Kunde haben. Wenn z. B. Ann. Marbac. p. 174 z. J. 1219 berichten: Dux Lotoringie de voluntate vel consensu regis Heinrici et episcopi Argent., sumpturus ultionem de quibusdam iniuriatoribus suis, cum multo exercitu Alsatiam intravit, so ist zwar an sich, wegen der Erwähnung Heinrichs VII., klar, daß dies nicht 1219, sondern erst nach Friedrichs Abgang nach Italien geschehen sein kann, aber nicht, wann. Denn in den nächsten Jahren war das Verhältniß des Königs zum Bischofe von Straßburg wegen der Kirchlehen (s. o. S. 365) eher ein gespanntes, als daß man an ihr beiderseitiges Einverständniß mit dem Vorgehen des Herzogs denken könnte. Dieses schwebt für uns vollständig in der Luft.

[4]) Albr. p. 910: ventilata postmodum affinitate, de precepto ecclesie post biennium dimisit, schließt nicht aus, daß der wahre Grund der Trennung der von Rich. Senon. IV, 23 M. G. Ss. XXV, 312 angegebene sein mochte: quia sterilis erat, eam repudiavit. Gertrud hat in der That von keinem ihrer drei Gatten Kinder gehabt.

[5]) Weder von Albr. noch von Rich. Sen., welche diese Heirath erwähnen, noch sonst, soweit ich sehe, wird der Name des Grafen von Leiningen genannt. Wenn Rich. l. c. Recht hat: Sed non post multos annos ambo mortui sunt; ita comitatus de Dasporc herede caruit, kann Gertruds Gemahl nicht Simon von Leiningen gewesen sein, wie wohl allgemein angenommen wird — denn dieser erscheint noch 1227 und 1231 als Graf von Dagsburg, s. Remling, Rheinbaiern II, 346 ff. —, sondern dessen Bruder Friedrich, der noch 1224 Nov. 17. am königlichen Hofe in Toul ist, B.-F. 3944. Simon würde dann der frater comitis defuncti sein, der nach dem Tode seiner Schwägerin und seines Bruders sich Dagsburgs bemächtigt, wie Rich. erzählt.

[6]) S. o. S. 48.

[7]) Wenn Konrad von Scharfenberg von 1222 Juni bis 1223 Mai ganz in seinen Bisthümern, namentlich in Metz, geblieben zu sein scheint, s. Bienemann S. 179 ff., so wird das mit jenem Angriffe auf Metz zusammenhängen, den übrigens Bienemann in der Lebensgeschichte Konrads ganz übersehen hat.

dem Kaiser und dem Könige Ludwig VIII. von Frankreich im November 1223[1]), oder die Verhandlung, welche der Gubernator im November 1224 mit dem Könige führte[2]), dem Bisthume vor den Champagnern Ruhe verschafft.

Nun aber geschah es, daß zu Anfang 1225 Gertrud starb, nachdem auch ihre dritte Ehe kinderlos geblieben war[3]), und daß somit die reiche Hinterlassenschaft der Dagsburger, welche von der Maas bis ins südliche Elsaß zerstreut lag, gänzlich herrenlos wurde. Von allen Seiten meldeten sich angeblich Erbberechtigte. Voran Herzog Heinrich von Brabant und zwar als Prätendent auf die ganze Hinterlassenschaft. Er beanspruchte die Allodien, weil Gertruds Vater Albert sein Oheim gewesen war, die Reichslehen, weil König Philipp ihn schon 1204 im voraus mit denselben belehnt hatte, und wenn möglich auch die Kirchlehen, rücksichtlich deren Philipp ihm seine Verwendung zur Erlangung derselben zugesagt hatte[4]). Dem Herzoge traten aber als Mitbewerber um die Metzer Kirchlehen einmal Herzog Walram IV. von Limburg-Luxemburg, dann aber auch der letzte Gatte Gertruds und, als er bald darauf starb, dessen Bruder Graf Simon von Leiningen entgegen. Er bemächtigte sich des Stammschlosses der Dagsburger[5]) und trachtete auch nach ihren Metzer Kirchlehen, so daß der Nachfolger des inzwischen verstorbenen Hofkanzlers Konrad, Bischof Johann von Aspremont, der sie nicht wieder austhun wollte, sich im Mai 1225 mit dem Herzoge Heinrich verbündete und seinerseits demselben gegen die Leininger zu den Erbgütern der Dagsburger zwischen Rhein und Mosel zu verhelfen versprach[6]). Der Herzog

---

[1]) B.-F. 1509. Der Satz: (Lud.) homines imperii . . . . moventes nobis guerram . . . . non receptabit etc., würde allerdings nicht auf Theobald von Champagne, sondern nur auf seine Verbündeten von Bar und Luxemburg anwendbar gewesen sein.

[2]) In Toul (s. u. Kap. IV.) waren von den Betheiligten Johann von Metz, Heinrich von Bar, Friedrich von Leiningen und sein Schwager Simon von Saarbrücken. — Gertrud behielt jedenfalls die Metzer Kirchlehen, da sie erst nach ihrem Tode eingezogen wurden; s. Gesta ep. Mett., M. G. Ss. X, 547: instanter postulavit, ut (epus.) feodum suum sibi redderet, quod epus sibi reddidit, ea tamen conditione adjecta, quod, si eam sine herede proprii corporis mori contingeret, feodum ipsum ad Metensem ecclam. pleno iure rediret.

[3]) Albr. p. 916 zu 1225. Der Todestag ist, wie Fritz, Territor. d. Bisth. Straßburg S. 37, richtig bemerkt, allerdings unbekannt. Er muß aber ziemlich früh und vor der März 19. vorgenommenen Einziehung von Moha durch den Bischof von Lüttich (s. u.) erfolgt sein.

[4]) B.-F. 87, 88. Albert von Dagsburg wird hier als Oheim des Herzogs bezeichnet. Daß letzterer sich auf die ganze Hinterlassenschaft Hoffnung machte, ist aus seinem Vertrage mit Johann von Metz zu schließen.

[5]) Rich. Senon. l. c.

[6]) Gesta ep. Mett. l. c.: W. dux de Lemborc, comes Lucelburg., et multi alii nobiles et potentiores de imperio, consanguinei eius et fautores, castra, que erant de feodo predicto, ... nequiter sasierunt. Albr. l. c.: Longam concertationem habuit Metensis ep. contra comites, qui castra comitisse sibi vendicabant, et ille de Linengis ex dote vel remanentia uxoris, que de manu episcopi recipere debebat. Ist hier noch Gertruds

wurde jedoch gerade in diesen Monaten durch die merkwürdigen Ereignisse, welche sich in Flandern abspielten, und zugleich durch seinen Streit mit dem Bischofe Hugo von Lüttich beschäftigt, der ebenso wie sein Kollege in Metz den Tod Gertruds zur endgültigen Einziehung von Moha bei Huy benutzte[1]), welches allerdings ursprünglich Allod der Dagsburger gewesen, aber durch den letzten Grafen der Lütticher Kirche zu Lehen aufgetragen worden war. Während nun Heinrich von Brabant sich vergeblich der Einziehung dieses Lehens widersetzte, hatte sein Verbündeter in Metz sich nach andrer Hülfe umsehen müssen und endlich mit Unterstützung des Grafen von Bar sämmtliche Kirchlehen der Dagsburger zurückzugewinnen vermocht[2]). Der Graf von Leiningen tritt seitdem mit seinen Ansprüchen einigermaßen in den Hintergrund: es blieb, so fern es sich nur noch um das Eigengut und allenfalls auch um Reichslehen des ausgestorbenen Geschlechts handeln konnte, der Herzog von Brabant übrig, gegen welchen aber jetzt die Markgrafen Hermann und Heinrich von Baden ein Erbrecht als Mutterbrüder der letzten Inhaberin geltend machten. Die Sache kam auf einem Hoftage zu Worms im September 1225 zur Verhandlung, wurde jedoch hier zur landrechtlichen Entscheidung an das Gericht des niederelsässischen Landgrafen Sigbert von Wörth verwiesen[3]) und so vorläufig in friedliche Wege geleitet. Ob schon zu dieser Wendung der Bischof von Straßburg, Berthold von Teck, mitgewirkt

---

Gatte gemeint, der Ansprüche erhoben habe, so kann in dem Vertrage mit Brabant vom Mai 1225 (bei Butkens, Trophées I, preuv. p. 71; Lünig, Cod. Germ. dipl. II, 1093), der gegen den Grafen von Leiningen und dessen Sohn gerichtet ist, nur Gertruds Schwager gemeint sein, also Simon von Leiningen (s. o. S. 395 A. 5). Allerdings ist mir von einem Sohne desselben auch nichts bekannt.

[1]) Gertrud hatte selbst noch 1223 zu Moha als Gräfin von Dagsburg, Metz und Moha geurkundet; s. Wauters, table chronol. III, 598. Vgl. ibid. p. 652 die Feststellung der Rechtsnatur dieser Herrschaft (irrig zu 1225 gesetzt, vgl. ibid. p. 376). — Rein. Leod. p. 679: Defuncta sine liberis comitissa de Musau Gertrude episc. Hugo fidelitatem et homagia castellanorum et hominum terre absque omni coactione recipit et castella Musau et Waleve . . . . ingreditur 14. kal. aprilis. Henricus dux audit et irascitur etc.; Albr. l. c.: Episc. Leod. castrum Musaci cum appenditiis tam emptionis titulo quam iure mortue manus potenter et victoriose retinuit, duce Lovanii pro posse resistente.

[2]) Albr. l. c.: per comitem Barri de ipsis triumphavit. Gesta ep. Mett. l. c. und Rich. Senon. l. c. zählen auf, was der Bischof zurückgewann: die Burgen Herrenstein und Turkestein, die opida peroptima Saaralben und Saarburg, die Grafschaft der Stadt Metz, et terras et homines, que omnia comes de Dasporc a priscis temporibus nomine feudi possederat ab episcopo, ad ius et proprietatem Metensis ecclesie resumpsit. Die Gesta fügen hinzu: In quorum adquisitione . . . . proventus episcopatus sui duplicavit.

[3]) Vgl. B.-F. 3978a und Fritz, Territorium S. 39 A. 2, über die Ansetzung dieses nur in dem Endurtheil von 1226 Dez., Schöpflin, Hist. Zaring. Bad. V, 174, erwähnten Hoftags. Der König ist 1225 Sept. 3.—7. in Worms. — Es fällt mir auf, daß nicht auch der Ansprüche der Grafen von Pfirt auf den im Sundgau gelegenen Theil des Dagsburger Erbes gedacht wird. Fritz S. 38, 47.

hat, läßt sich nicht ausmachen[1]; sicher ist, daß er aus ihr, wie wir sehen werden, den größten Vortheil für seine Kirche zu ziehen gewußt hat.

Im Nordwesten war wieder Graf Wilhelm von Holland[2]) der Unruhstifter. Vom Kreuzzuge heimgekehrt und durch den Tod des Grafen Ludwig von Looz von einem gefährlichen Nebenbuhler um den Besitz Hollands befreit, versuchte er sofort, und zwar auf scheinbar gesetzlichem Wege, die Gräfin Johanna von Flandern, deren Gemahl Ferrand noch immer zu Paris[3]) im Kerker schmachtete, um ihre Hoheitsrechte über seinen Antheil an Westseeland zu bringen. Wilhelm erwirkte auf dem großen Reichstage zu Frankfurt im April 1220 einen Rechtsspruch, durch welchen Johanna, wahrscheinlich weil sie bisher noch nicht beim Könige die Belehnung nachgesucht hatte, ihres Reichslehns verlustig erklärt und dieses ihm selbst verliehen wurde[4]). Die Lage Johannas war eine recht gefährliche. Von der Feindschaft ihres verhaßten Schwagers Burkhard von Avesnes hatte sie augenblicklich allerdings nichts zu fürchten, da derselbe vor kurzem von ihren Leuten gefangen und sein Bruder Guido bei derselben Gelegenheit getödtet worden war[5]). Höchst bedenklich war es dagegen für die Gräfin, daß Wilhelm von Holland, welcher in Frankfurt mit dem Herzoge Heinrich von Brabant zusammengetroffen war, obwohl er selbst schon in ziemlich hohen Jahren stand, dessen Tochter Maria, die junge und schöne Witwe Kaiser Ottos IV., sich zur Gattin gewann[6]) und somit mindestens auf das Gewährenlassen des Brabanters zählen durfte, wenn er den Kampf mit Flandern beginnen wollte.

Aber auch Johanna blieb nicht müßig. Sie machte am deutschen Hofe geltend, daß die ihr drohenden Gefahren und die fortdauernde Gefangenschaft ihres Gemahls sie bisher verhindert hätten, persönlich

---

[1]) Indem Rich. Senon. sagt, daß auch solche zugegriffen, ad quos nichil de comitatu ipso pertinebat, fügt er bei, daß Bischof Berthold die ihm bequem gelegenen Burgen Girbaden uud Bernstein cum sollerti industria adquisivit et obtinuit. Will er sagen, daß auch Berthold zu den ohne Recht zugreifenden gehörte? Er muß Girbaden doch schon vor dem Ankaufe der badenschen Anrechte (1226 Nov. Schöpflin V, 172) gehabt haben; denn sonst hätte er sich nicht schon 1226 Sept. 29. darüber mit dem Grafen von Leiningen auseinandersetzen können. Würdtwein, Nova subs. XIII, 292.

[2]) Ueber das Verhältniß Wilhelms zu Flandern s. Philipp und Otto IV. Bd. II, 456 ff.

[3]) Vinc. Bellovac. XXX. c. 129: M. G. Ss. XXIV, 837; Bald. Ninov. ed. de Smet. II, 722; M. G. Ss. XXV, 541.

[4]) Wir erfahren dies blos aus dem Widerrufe durch Friedrich II. (s. u.).

[5]) Chron. Laudun. a. 1219, M. G. Ss. XXVI, 457: Burcardus et Wido capiuntur et, Widone nequiter occiso, Burcardus vulneratus arte custodie mancipatur.

[6]) Rein. Leod. a. 1220 p. 678 betrachtet diese Ehe als eine Erniedrigung für Maria: mirabiliter humiliatur. Im Juli bestand schon die Ehe; s. B.-F. 5532, wo die Regesten Marias als Gräfin von Holland gesammelt sind.

die Belehnung zu empfangen, und es gelang ihr in der That, bei Friedrich II. noch vor seiner Abreise nach Italien den Widerruf des Frankfurter Urtheils durchzusetzen, und daß ihr der Besitz ihrer Reichslehen bestätigt wurde[1]). Gab Wilhelm von Holland sich damit noch nicht zufrieden, hat er nach Friedrichs Entfernung von Deutschland seine Ansprüche nochmals geltend gemacht, so hielt dagegen die deutsche Regentschaft die letzte königliche Entscheidung durchaus aufrecht und wiederholte sie ihrerseits am 6. Mai 1221[2]). Der Gubernator, Erzbischof Dietrich von Trier und der Reichstruchseß Wernher von Bolanden stellten darüber noch besondere Willebriefe aus[3]). Wilhelm von Holland starb darüber am 4. Februar 1222; sein Sohn Florentius IV. scheint jedoch auch wieder die Lösung seiner Lehnsabhängigkeit von Flandern in Westseeland angestrebt zu haben[4]).

Andere Verwicklungen entstanden im Unterlande durch die Streitigkeiten des Bischofs von Utrecht, Otto von Lippe, mit seinem Nachbar, dem Grafen Gerhard III. von Geldern. Ihr Verhältniß war schon ein gespanntes geworden durch die neuerrichteten geldrischen Rheinzölle, in Betreff deren der Bischof sich beim Reiche beklagte, zeitweise auch günstige Erkenntnisse erstritt, aber durch die Schlußentscheidung des kaiserlichen Hofes abgewiesen wurde, zum Theil wohl deshalb, weil der Gubernator mit seinem mächtigen Einflusse für die Ansprüche des Grafen eingetreten war[5]). Graf Gerhard glaubte umgekehrt auch ein Recht zu Beschwerden über den Bischof zu haben, weil er an seinen im Utrechtschen Sallande gelegenen, umfänglichen Besitzungen und an seinen Vogteirechten über die dortigen Güter der Abtei Essen durch die bischöflichen Amtmänner verkürzt werde. Er nahm deshalb[6]) für die Dienstmannen des Bischofs im Sallande Partei, welche durch ungewöhnliche Anforderungen ihres Herrn erbittert, sich derselben mit den Waffen zu erwehren versucht hatten, aber von ihm mit Hülfe seines Bruders Hermann von Lippe und des Bischofs Dietrich von Münster aus dem Hause Isenburg rasch niedergeworfen und dann hart bestraft worden waren. Die Flüchtlinge von dort fanden also bei dem Grafen in Zütphen Aufnahme, und im nächsten Sommer rückte er gegen den Bischof selbst ins Feld. Er hatte den Herzog Walram von Limburg und den Grafen Heinrich von Sain bei sich, und sein Lager füllte sich, wie die Bischofschronik von Utrecht

---

[1]) B.-F. 1153 ohne Tagesangabe. Auch das Orig. in Paris, Bibl. nation., hat die gleiche mangelhafte Datirung.

[2]) B.-F. 3855. Als weiterer Grund wird hier angeführt, daß Wilhelm nicht gehalten habe, was er zu Frankfurt versprochen; wir wissen nicht, worin es bestand.

[3]) H.-B. II, 751; B.-F. 3856.

[4]) Sattler, Die flandrisch-holländischen Verwicklungen (Gött. 1872) S. 17.

[5]) S. o. S. 357. Es ist deshalb nicht recht verständlich, wie die Gesta episc. Traiect. c. 19, M. G. Ss. XXIII, 410 sagen können: (Que causa) tandem per Engelbertum videbatur esse composita.

[6]) Gesta episc. Traiect. c. 22 p. 412: Et ut verum dicatur, hec fuit causa, quare ministerialibus querulantibus comes se adiunxerit. Ueber den Aufstand der Ministerialen das. c. 19 p. 411.

sagt, fast mit der ganzen Ritterschaft des Rheinlandes, weil Engelbert von Köln sie unter der Hand ermuthigte, dem Grafen zu Hülfe zu ziehen. Auch der Bischof hatte sich gerüstet. Die Gräfin Johanna von Flandern und der Herzog von Brabant, von denen ihm Unterstützung zugesagt worden war, hielten freilich im Augenblick der Noth nicht ihr Wort; dafür waren die Helfer des Bischofs vom vorigen Jahre wieder zur Stelle, und auch sein Bruder Erzbischof Gerhard II. von Bremen zog ihm mit starker Mannschaft zu. Als jedoch die beiden Heere in der Nachbarschaft von Deventer sich zur Schlacht gerüstet gegenüberstanden, stellte sich eine derartige Uebermacht der Geldrer heraus, daß der Bischof es für nützlicher erachtete, dem Kampfe durch seinen Rückzug nach Deventer auszuweichen, wo er nun von den Geldrern eingeschlossen wurde[1]. In diesem Augenblicke schlug auch Florentius von Holland los[2]. Konnte doch schwerlich eine günstigere Gelegenheit wiederkehren, um mit einem Schlage die alten Streitfragen zwischen den Grafen von Holland und dem Bisthume zu entscheiden, und obendrein war Florentius ein Neffe Gerhards von Geldern und zugleich sein Schwager. Mit zahlreichen Schiffen fuhr er den Leck hinauf und verwüstete den Westen des bischöflichen Gebiets.

Daß der Gubernator den Bischof nicht nur nicht schützte, sondern vielmehr, ebenso wie bei dem vorhergegangenen Zollstreite, nach Kräften zu schädigen suchte, ist äußerst merkwürdig, da die Reichsregierung doch sonst die Interessen des geistlichen Fürstenthums gegenüber den Ansprüchen der Weltlichen in jeder Weise wahrzunehmen pflegte. Die Gründe dieses Verhaltens, welches wenigstens nicht allein durch Engelberts Verwandtschaft mit dem Grafen von Geldern[3]) eingegeben sein kann, entziehen sich ebenso unserer Kenntniß wie der weitere Verlauf der für das Bisthum äußerst bedenklich gewordenen Fehde und die Veranlassung des Waffenstillstands, welcher ihr plötzlich ein Ende machte[4]). Die geldrische Partei mag von der Ausnützung ihres augenblicklichen Uebergewichts abgestanden sein, als die salländischen Ministerialen des Bischofs von Utrecht — wir erfahren wiederum nicht, aus welchem Grunde — zu ihm zurücktraten, und als bald darauf die Ermordung Engelberts am 7. November

---

[1]) Gesta c. 20.

[2]) Gesta c. 21: quia pater suus W. iam obierat. Es ist das, soviel ich sehe, der einzige Anhaltspunkt zur Bestimmung des terminus a quo der Fehde; jedoch in welchem der Sommer von 1222 bis 1225 sie statthatte, vermag ich nicht zu sagen. Wahrscheinlich aber (s. u.) erst 1225, so daß der Aufstand der salländischen Ministerialen, durch welchen sie veranlaßt wurde, auf 1224 anzusetzen sein würde.

[3]) Gerhard von Geldern war nach Gesta c. 20: filius avunculi sui d. h. Engelberts. Dessen Mutter Margarethe und Gerhards Vater Otto waren Geschwister gewesen.

[4]) Gesta c. 21: subito et ex insperato tumultus tanti belli in longas treugas deponitur.

1225 den Grafen von Geldern seines wirksamsten Rückhaltes beraubte[1]). Darum fand die Vermittlung des Kardinallegaten Konrad von Urach, der von Köln, wo er dem todten Erzbischofe seine Huldigung dargebracht hatte, zum Zwecke der Friedensstiftung selbst nach Utrecht herüberkam, auf beiden Seiten williges Gehör. Schon am 26. Januar 1226 konnte er den Friedensschluß zwischen dem Bischofe und dem Grafen von Holland, am 27. auch den mit dem Grafen von Geldern beurkunden. Der erstere verzichtete gegen eine Geldsumme auf seine Rechte über gewisse westfriesische Dienstmannen, und der letztere überließ gegen einige Allodialgüter in der Betuwe und ebenfalls gegen Geld dem Bischofe alles, was er im Salland hatte, auch die Reichsvogtei daselbst[2]), mit welcher dann König Heinrich unter Genehmigung des Friedensschlusses schon am 20. Februar den Bischof belehnte[3]). In solcher Weise kam die Fehde, welche eine Zeit lang recht gefährlich ausgesehen und weite Kreise in Mitleidenschaft zu ziehen gedroht hatte, zu einem für alle Theile befriedigenden Abschlusse, und man wünschte sich in Utrecht zu demselben umsomehr Glück, weil durch die Friedensverträge die bisherigen Feinde für die Zukunft zur Bundesgenossenschaft verpflichtet wurden[4]). Wenn aber Nachgiebigkeit auf beiden Seiten den Frieden bewirkt hatte, so wird auf die Geneigtheit zu dem Stillstande, der ihm vorausgegangen war, ganz gewiß auch von Einfluß gewesen sein, was um dieselbe Zeit in Flandern geschah. Die Gräfin Johanna hatte eben deshalb dem Bischof von Utrecht nicht helfen können, der Herzog von Brabant nicht helfen mögen.

Man kann nicht umhin, die Geschicklichkeit und die Festigkeit zu bewundern, mit welcher die alleinstehende Gräfin von Flandern den sie von allen Seiten bedrohenden Gefahren die Spitze bot. Dadurch,

[1]) Gesta c. 22 p. 412: Sed ipsi ministeriales comitem prius dereliquerunt, graciam domini sui cum multo dedecore difficulter obtinentes. Unde comes delusum se considerans a ministerialibus et etiam minus fore potentem ex morte Engelberti etc. Der Tod Engelberts und der Rücktritt der Ministerialen scheinen darnach zeitlich nicht weit auseinanderzuliegen, und deshalb wird es sich empfehlen, die Fehde selbst in den Frühling oder Sommer von 1225 zu setzen. Ist die Annahme richtig, so wird auch verständlich, weshalb die Gräfin von Flandern und der Herzog von Brabant dem Bischofe die zugesagte Hülfe nicht leisteten. Denn ins Jahr 1225 fällt das Auftreten des falschen Balduin. — Weiland in Zeitschr. d. Savigny-Stiftung, Germ. Abth. Bd. VIII, 104, vermuthet in der Utrechter Fehde die Veranlassung zu der sog. treuga Heinrici, die er S. 105 dem Hoftage zu Wirzburg 1224 Juli 15. zuweisen möchte. (Vgl. dagegen unten S. 409.) Aber die Fehde schon 1223 oder 1224 anzusetzen, scheint mir kein Grund zu sein.

[2]) van den Bergh, Oorkondenboek van Holland II, 170; Sloet, Oork. van Gelre I, 491 ff. Bei den Verträgen mit Geldern ist der Graf von Holland selbst schon Zeuge. Vgl. Roth von Schreckenstein, Konr. von Urach, in Forsch. z. deutsch. Gesch. VII, 388. Die Gesta ep. Traiect. l. c. fassen den Inhalt der Urkunden kurz zusammen.

[3]) Sloet I, 496, 497; B.-F. 3998, 3999.

[4]) Vgl. Gesta l. c.

daß sie sich mit ihrer Schwester Margarethe versöhnte, bekam sie auch die Kinder aus deren ungültig erklärter Ehe mit Burkhard von Avesnes in ihre Gewalt[1]). Den Herzog Walram von Limburg, welcher die Ansprüche seiner Gemahlin Erminsind von Luxemburg auf Namur verfocht, fand Johanna, im Einverständnisse mit ihrem Vetter Philipp II. von Namur, am 13. März 1223 mit dem östlich von der Maas gelegenen Theile der Markgrafschaft ab[2]). Sie hörte endlich nicht auf, auf die Befreiung ihres Gatten aus der französischen Gefangenschaft hinzuarbeiten; im Jahre 1223 glaubte sie auch damit am Ziele zu sein.

Sie hatte sich mit König Philipp August schon über die Höhe des Lösegeldes geeinigt, für welches längst auch bei der Geistlichkeit ihres Landes gesammelt worden war[3]), und der Papst, der die Bedingungen der Freilassung billigte, übernahm am 9. April 1223 dem Könige gegenüber die Bürgschaft für Ferrands künftige Treue[4]). Da starb Philipp August, und sein Sohn Ludwig VIII. scheint der Meinung gewesen zu sein, daß es für ihn vortheilhafter sei, Ferrand nicht loszugeben. Vergebens wiederholte Honorius III. am 22. April 1224 seine Verwendung[5]), vergebens wurde sie durch das ganze Kardinalskollegium unterstützt[6]). König Ludwig wußte sehr wohl, daß die Kurie, welche ihn damals gegen die Albigenser ins Feld zu schicken suchte, nichts Ernstliches gegen ihn unternehmen werde, wenn er ihre Fürsprache überhörte. Dazu kam, daß er als Sohn Elisabeths von Flandern, der Schwester des als Kaiser von Konstantinopel verschollenen Grafen Balduin, selbst Erbansprüche auf die Grafschaft hatte, falls die Ehe der Tochter Balduins mit Ferrand kinderlos blieb wie bisher. Die aus unrechtmäßiger Ehe entsprossenen Kinder ihrer Schwester würden in diesem Falle die französische Krone nicht haben abhalten können, die erledigte Grafschaft für sich einzuziehen.

Da geschah es, daß in der Fastenzeit des Jahres 1225[7]) ein Einsiedler, welcher eine Zeitlang im Walde von Vicogne bei Valenciennes[8]) gehaust hatte, mit der Behauptung hervortrat, er sei Kaiser Balduin, von dem man wußte, daß er von dem Bulgarenzaren Joannischa bei Adrianopel besiegt und gefangen worden war, und von dem man bis dahin zu wissen glaubte, daß er in dieser Ge-

---

[1]) Sattler S. 23. Margarethe ging 1223 eine zweite Ehe mit Wilhelm von Dampierre ein. Martène et Durand, Ampl. coll. I, 1256.

[2]) Philipp u. Otto IV. Bd. II, 370, 382. Wauters, Table chronol. III, 589.

[3]) Miraeus, Op. dipl. III. 677. Im J. 1221 hatte sie dem Könige 35 610 Pfund geboten. Martène, Thes. anecd. I, 886.

[4]) Rec. XIX, 730; P. 6988.

[5]) Rec. XIX, 752; P. 7224.

[6]) 1224 April 27. Teulet, Layettes II, 28.

[7]) Sigeberti cont. Aquicinct., M. G. Ss. VI, 437.

[8]) Rein. Leod. p. 679; Albricus p. 915; Cont. Aquicinct.: in foresta de Glauchon iuxta Mortaigne; Phil. Mousket v. 24541, M. G. Ss. XXVI, 769: el bos de Glançon entre Mortaigne et Tornai; Hist. Rem. ib. p. 541: en la forest de Mormail; Minorita Erphord., M. G. Ss. XXIV, 197: reclusus apud Tornacum.

fangenschaft gestorben sei. Der Mann fand Zulauf, und am Gründonnerstage, dem 27. März, stellte er sich in Valenciennes[1]) einigen höheren Geistlichen und Laien vor, welche Balduin gekannt hatten: er überzeugte sie. Er war ein beredter und in allen ritterlichen Dingen wohlerfahrener Mann[2]); er wies an seinem Körper Narben auf, wie solche der echte Balduin gehabt hatte; er war unstreitig demselben sehr ähnlich, und wenn er etwas kleiner zu sein schien, so schrieben diejenigen, welche an ihn glaubten, dieses Mindermaß und ebenso den Umstand, daß er das Französische fehlerhaft sprach und in seiner Heimat nicht recht Bescheid wußte, den langen Leidensjahren zu, welche er in Noth und Drangsal aller Art unter Griechen und Ungläubigen verbracht haben wollte[3]). Sein Anhang wuchs ganz gewaltig, als die Gräfin Johanna, die ihn in Valenciennes aufsuchte, ihn zwar nicht als ihren Vater anerkannte, immerhin aber selbst zweifelhaft war, ob er es nicht doch sei[4]). Der Bischof von Lüttich, Hugo von Pierrepont, zu dessen Beförderung der fremde Mann beigetragen zu haben sich rühmte, wollte von ihm allerdings nichts wissen[5]); Herzog Heinrich von Brabant dagegen sprach sich entschieden für seine Echtheit aus und gewährte ihm öffentlich und im Geheimen seine Unterstützung[6]). Wohin er kam, zog man ihm in feierlichem Aufzuge entgegen. Die Städte Lille und Gent und viele von der Ritterschaft huldigten ihm. Wurde auch noch hier und da ein Zweifel laut, so überwog doch die ihm günstige Stimmung in dem Maße, daß er zwei Monate lang thatsächlich in Flandern und Hennegau das Heft in Händen hatte. Wer sich ihm widersetzte, den bekämpfte er[7]); wer sich ihm anschloß, dem stellte er als Kaiser von Konstantinopel und Graf von Flandern Gnadenbriefe aus. Er verlieh Lehen, ertheilte den Ritterschlag, umgab sich mit fürstlicher Pracht, ging zu Pfingsten als Kaiser unter Krone und ließ als solcher ein Kreuz vor sich hertragen[8]). Sein Emporkommen erregte

[1]) Rein. Leod.: in pasca; Albr. genauer: in cena domini; Bald. Ninov.: circa pascalem festivitatem. Ueber den Empfang in Valenciennes auch Cont. Aquicinct.

[2]) Chron. S. Martini Turon., M. G. Ss. XXVI, 470.

[3]) Matth. Paris. Chron. maiora III, 90: Cum a pluribus, qui eum antea cognoverant, licet in multis alteratus fuisset, cognosceretur etc.; Ann. Stad. p. 358 ausführlich über die Merkmale; Albr. l. c. und Ann. Dunstapl. ed. Luard III, 94 = M. G. Ss. XXVII, 506; allgemein über die intersigna: Chron. Turon. l. c. und Vinc. Bellovac. XXX c. 127, M. G. Ss. XXIV, 837.

[4]) Rein. Leod.; Ann. Stad. Vgl. Philipp Mousket v. 24 705 über das zur Prüfung in Le Quesnoy gehaltene Parlament.

[5]) Rein. Leod. Wie der Bischof, verhielt sich auch wohl Walram Herzog von Limburg, Graf von Luxemburg und Markgraf von Arlon, der zu jenem in freundlichem Verhältnisse stand. Lacomblet II, 66.

[6]) Rein.: Dux Lovanie ei favet et publice et privatim fovet. Ebenso Albricus. Das gegensätzliche Verhalten des Herzogs und des Bischofs hängt wohl mit ihrem gleichzeitigen Zerwürfnisse über die Dagsburger Kirchlehen im Bisthum Lüttich zusammen; s. o. S. 397.

[7]) Ann. S. Medardi Suess., M. G. Ss. XXII, 521; Vinc. Bellovac. l. c.

[8]) Chron. reg. Colon. ed. Waitz p. 255, im Wesentlichen ebenso Albricus. Vgl. Ann. Stad.: se imperatorem Constant. et comitem Flandrie appellavit,

in England die größte Freude: schon am 11. April richtete Heinrich III. an den angeblichen Grafen von Flandern die Aufforderung, sich mit ihm gegen Frankreich zu verbünden [1]).

König Ludwig VIII. hatte bisher diesen Vorgängen ruhig zugesehen, und erst dann, als die Gräfin Johanna, welche zu spät ihre anfängliche Unentschiedenheit bereute, mit ihrer Schwester vor dem angeblichen Vater nach Paris flüchtete, ihn als ihren Lehnsherrn um Hülfe anrief und im Mai ihm den Ersatz aller aus der Wiedereroberung Flanderns erwachsenden Kosten, außerdem die Hälfte der Kriegsbeute zusagte [2]), entschloß sich der König zu persönlichem Eingreifen in ihrem Sinne.

Die Prüfung des Fremden, welche Ludwig trotzdem vorzunehmen sich verpflichtet hielt, kann unter diesen Umständen nur als ein auf die Täuschung der Welt abzielendes Gaukelspiel betrachtet werden, nicht als Ausfluß der Erwägung, daß jener doch vielleicht Balduin sein möchte. Er lud den angeblichen Grafen unter Zusicherung freien Geleits auf den 30. Mai nach Peronne vor und kam selbst mit dem damals bei ihm weilenden päpstlichen Legaten Romanus von S. Angelo und großem Gefolge in diese Grenzstadt. Auch Balduin fand sich mit zahlreicher Begleitung ein, unter welcher auch Herzog Heinrich von Brabant gewesen, aber nicht in die Stadt hineingelassen worden sein soll. Balduin selbst hatte über den Empfang bei dem Könige nicht zu klagen; dessen Begrüßung: „Herr, wenn Ihr mein Oheim seid, wie Ihr sagt, sollt Ihr willkommen sein,“ war wenigstens nicht geradezu unfreundlich. Aber in der großen und glänzenden Versammlung, in welche er eintrat, sah er nur mißtrauische und feindliche Gesichter, den Bischof von Lüttich, welcher ihn von Anfang an für einen Betrüger erklärt hatte, und seine Töchter, welche ihn verleugneten. Das verwirrte ihn, und er that das Thörichtste, was er thun konnte. Er weigerte sich, auf die ihm vorgelegten Fragen zu antworten: er sei erschöpft und bedürfe der Ruhe. Der Ver-

---

habens sigillum eodem titulo innotatum. Die Angabe in Chron. Col. und Albr., daß die Herrlichkeit zwei Monate gedauert habe, trifft bis zur Zusammenkunft in Peronne (s. u.) genau zu. Ueber die allgemeine Freude der Flandrer Cont. Aquicinct. l. c.; Wilh. Andr. M. G. Ss. XXIV, 764; Bald. Ninov. l. c.

[1]) Rymer I, 94; Rec. XVII, 760 not.

[2]) Johanna schwört dem König, die custa, que faciet in guerra, quam habeo contra homines meos, qui adhaerent illi, qui se facit comitem Balduinum, bis zur Höhe von 20000 Pariser Pfund in jährlichen Raten von 1000 Pfund zu ersetzen und dafür Douai und L'Ecluse zu verpfänden. Für das damalige Kriegsrecht sehr interessant sind die Festsetzungen de prisionibus et de lucro guerre: es macht einen großen Unterschied, ob ein Ort, antequam leventur ingenia, sich ergiebt oder erst nachher oder mit Sturm genommen wird u. s. w. Rec. XVII, 308. Der Vertrag ist von Margarethe mitbeschworen. Uebrigens ergiebt sich aus demselben, daß der König seine Hülfe schon zugesagt hatte. Vgl. Chron. S. Martini Turon. l. c.: multum spondens, ut ei suum restitueret comitatum, und daraus (s. Waitz im Neuen Archiv V, 113) Guill. Nangis; Ann. Dunstapl. l. c.: pro multa pecunia ei data eius auxilium habitura.

sammlung konnte dieses Verhalten, selbst wenn sie nicht von vornherein an einen Betrug geglaubt hätte, nur als Ausflucht erscheinen, zu dem Zwecke Zeit zu gewinnen und inzwischen Erkundigungen einzuziehen, und auch der König that erzürnt, ließ jedoch den Verklagten wegen des gewährten Geleits unversehrt aus Peronne abziehen [1]).

Damit war dessen Zukunft entschieden. Nirgends zeigt sich eine Spur davon, daß er auch nur daran gedacht hätte, sich, gestützt auf die Anhänglichkeit seiner Unterthanen, mit Gewalt in Flandern und Hennegau zu behaupten. Er selbst war unsicher geworden und machte dadurch auch andere an sich irre. Schon auf dem Rückwege nach Valenciennes verlief sich seine Begleitung. Er hatte nur noch einige Laienbrüder aus der Abtei Villers bei sich, als er von Valenciennes wieder aufbrach, um nun, da von Frankreich nichts mehr zu hoffen war, den Schutz des deutschen Gubernators anzurufen, welcher in dieser Angelegenheit wegen des Hennegaues und Reichsflanderns auch ein Wort mitzureden hatte, und von dem er vielleicht um so mehr erwartete, wenn ihm dessen Abneigung gegen Frankreich und Hinneigung zu England bekannt war. Der englische König aber hatte den angeblichen Balduin anerkannt, und es konnte diesem zu statten kommen, daß eine englische Gesandtschaft sich gerade in Köln aufhielt, als er dort eintraf [2]).

---

[1]) Die Aufmerksamkeit, welche das Auftreten Balduins erweckte, zeigt sich in den verhältnißmäßig zahlreichen und eingehenden Berichten über den Tag von Peronne. In der Hauptsache stimmen sie überein. Hauptquelle ist Chron. S. Mart. Turon. p. 470, 471: respondere coram omnibus dedignatus est. Vgl. Cont. Aquic.: examinatus est, sed certitudinem nullam respondit; Rob. Altiss. addit., M. G. Ss. XXVI, 287: nichil certum voluit respondere; Wilh. Andr.: super quibusdam questionibus regis satis notis obstupuit; Ann. Stad.: nescivit regem expedire. Sed sui fautores dixerunt, quod terrore mortis auxius nescierit respondere, und sie fügen hinzu: Dux Brabantie doluit. Ille enim cum eo venerat nec permittebatur intrare, quia eum comitem esse B. certo certius asserebat; Bald. Ninov.: male respondens ab eodem rege reprobatus est; Rein. Leod.: multifarie multisque modis requisitus, de sua proprietate nichil certi, nichil probabile potuit assignare; Albr.: quasi mente alienatus seu indignatus respondere noluit, imo non potuit, inducias usque post suam dormitionem requirendo; Vinc. Bellov.: noluit respondere, petens inducias usque post prandium; Ann. Dunstapl.: cum minus efficaciter regi fidem de persona sua faceret, metuens capi, unius noctis spatium ad deliberandum petiit. Aehnlich Bald. Avenn., M. G. Ss. XXV, 454. — Die vorgelegten Fragen waren nach Rob. Altiss. addit. und Ann. Stad., wo er Ritter geworden und wo er geheirathet, nach einem Zusatze zu Chron. reg. Colon. in Gesta ep. Leod. abbreviata, M. G. Ss. XXV, 134, auch noch, in welchem Gemache er sein Beilager gehalten habe. Die Gesta werden hier gut unterrichtet sein, da Bischof Hugo von Lüttich, der in der That in Peronne war, die Fragen gestellt haben soll. Vinc. Bellov. dagegen läßt gefragt werden: wer ihn zum Ritter gemacht, wo er dem Könige Philipp gehuldigt, wo er Hochzeit gehalten habe, und die erste dieser Fragen findet sich auch bei Salimb. p. 57. — Die Ann. S. Medardi Suess. stehen mit der Behauptung ganz allein, daß in Peronne die fraus multis argumentis, indiciis et intersignis detecta et probata sei. Zu einer derartigen Beweisführung ist es dort gar nicht gekommen.

[2]) Chron. Turon. p. 471 berichtet leider über seine Schicksale, seitdem er

Was in Köln mit ihm geschah, läßt sich nicht mit Sicherheit feststellen. Nach dem einen Berichte soll er den Gubernator gar nicht zu Gesicht bekommen haben[1]), nach dem andern aber von Engelbert nicht unbedingt abgewiesen worden sein. Auf seine Bitte habe Engelbert den Bischof von Lüttich, welcher jenen stets als Betrüger bezeichnet hatte, nach Köln vorgeladen, den Bischof vor der Hostie beschworen, die Wahrheit zu sagen, und der Bischof daraufhin seine früheren Aussagen widerrufen. Der so Gerechtfertigte soll von Engelbert die Zusicherung seiner Unterstützung erhalten haben und zur Durchführung seiner Sache an den Papst gewiesen worden sein[2]). Man könnte verstehen, wenn es dem Gubernator willkommen gewesen wäre, auch von dieser Seite her dem Könige von Frankreich Verlegenheiten zu bereiten. Aber man muß sich doch auch wieder fragen, weshalb er in diesem Falle nicht dafür Sorge trug, daß sein Schützling sicher nach Rom gelangte, weshalb er namentlich es geschehen ließ, daß derselbe statt des gewöhnlichen Weges vom Rheine nach Rom den weiteren und für ihn äußerst gefährlichen durch die Champagne und das französische Burgund nahm. So lief er ja seinen Feinden geradezu in die Hände.

Er wurde trotz seiner Verkleidung als Kaufmann schon in der Gegend von Bar-sur-Seine erkannt, von dem Ritter Clarembald de Chappes festgenommen und mit Erlaubniß des französischen Königs der Gräfin Johanna ausgeliefert[3]), seiner Tochter, wenn er das

---

in Valenciennes a multis suorum deseritur, nichts bis zu seiner Gefangennahme. Cont. Aquicinct.: Valencenas venit, unde furtim et latenter affugavit. Ueber den Abfall seiner Anhänger in diesem Augenblicke sind alle Quellen einig. — Rein. Leod.: progressus usque Spiram non comparuit, was nicht eben verständlich ist. Albricus p. 916, der doch auch den Rein. benutzt hat, läßt Balduin nach Köln gehen und das wird durch Chron. reg. Col. p. 255 unterstützt: proficiscitur versus Coloniam, dicens se auxilium querere ab Engilberto, qui tunc regni Teut. gubernacula tenebat. Auch Ann. Stad. sagen bestimmt: Postea venit Coloniam ad Engelbertum, auxilium rogaturus, obwohl sie über das, was dann in Köln geschah, sehr von der Kölner Chronik abweichen. Balduin wird im Juni nach Köln gekommen sein. Ueber die Anwesenheit der englischen Gesandtschaft s. Ficker, Engelb. S. 130 und unten Kap. IV.

[1]) Chron. reg. Col. l. c.: Ubi (Colonie) se furtim subtrahens a suorum consorcio, solivagus aufugit, archiepiscopo numquam viso. Zur Unterstützung des numquam viso kann angeführt werden, daß wir keinen Beleg über Engelberts Aufenthalt im Kölnischen haben zwischen Mai 17., wo er in Wirzburg, und Juli 2., wo er in Nürnberg war. B.-F. 3970, 3972. Die von Ficker, Engelb. S. 295, zu 1225 eingereihte Urkunde Engelberts Mai 31. apud Novum castrum gehört wegen der Ind. 12 doch wohl zu 1224.

[2]) Der Kölner Chronik stehen die Ann. Stad. p. 358 gegenüber, welche sonst über Balduin ausführlich und, wie der Vergleich mit anderen Quellen zeigt, auch zuverlässig berichten, und Ficker S. 248 hat schon darauf hingewiesen, daß man in Köln nach dem schmählichen Ausgange des Mannes Grund haben konnte, Beziehungen des Erzbischofs zu demselben mit Schweigen zu decken. Das archiepiscopo numquam viso der Kölner Chronik hat an sich etwas Berechnetes.

[3]) Chron. Turon., Chron. reg. Col., Rein. Leod. und am ausführlichsten Albricus. Nach den beiden letzten ist es Clarembald de Cappis (Chappes bei

war, wofür er sich ausgab. Er kam ihr gerade recht. Denn, obwohl sie zur Niederwerfung ihrer aufständischen Unterthanen über die Hülfe Frankreichs verfügte, welche sie sich gleich nach der Zusammenkunft in Peronne durch noch weitere Zugeständnisse gesichert hatte[1]), erzielte sie zunächst nur geringe Erfolge. Immer mehr zeigte es sich, daß die Leichtigkeit, mit welcher der angebliche Balduin sich Flanderns und Hennegaus hatte bemächtigen können, ihren wahren Grund in der Unzufriedenheit mit dem Regimente der Gräfin und ihres Günstlings Arnulf von Oudenarde hatte[2]). Darum übte das Verschwinden des Prätendenten auf die Fortdauer des Aufstandes keinen sonderlichen Einfluß aus, und die furchtbare Härte, mit welcher Johanna verfuhr, die Verbannungsurtheile gegen ihre Feinde unter dem Adel, die gewaltigen Strafgelder, welche sie von den Städten erhob und auch wohl erheben mußte, um die französische Hülfe zu bezahlen[3]), waren nicht geeignet, die Herzen ihrer Unterthanen zurückzugewinnen. Man schmeichelte sich wohl mit der Hoffnung, daß der rechte Landesherr demnächst mit Hülfe aus dem Reiche zurückkehren werde.

Der Gefangene wurde deshalb erst unter Spott und Hohn im Lande zur Schau herumgeführt, bevor ein Pairsgericht unter Leitung Arnulfs das Todesurtheil über ihn sprach. Er wurde dann im Herbste zu Lille gehängt, unter den Thränen des Volks, das noch immer an ihn glaubte. Auf der Folter soll er seinen wahren Namen Bertrand de Rais bekannt haben. Aber freilich Johanna mußte daran liegen, ihn um jeden Preis zum Betrüger zu stempeln, und sonst zuverlässige Berichterstatter versichern, daß er weder überführt worden sei noch gestanden habe. Es habe niemand aufgetrieben werden können, der

---

Bar-sur-Seine), der ihn festnimmt und zunächst auf dem Schlosse Cacheney (Chaucenay bei Bassy) verwahrt; dagegen nach Ann. S. Medardi Suess.: Erardus miles dominus Chaistenai in Champagne, nach Vinc. Bellov. Spec. hist. XXX, c. 127: Erardus de Cassenca, nach Bald. Avenn., M. G. Ss. XXV, 455: Erard de Cachenay, der ihn in seinem Heimathsdorfe Rais fängt (ob Rhèges, Arrond. Arcis-sur-Aube?). Cont. Aquic. und Ann. Stad. lassen die Festnahme vorbereitet sein: studio comitisse vie undique occupantur etc. Aus der Reihenfolge der Begebenheiten im Chron. Turon. ist zu schließen, daß die Auslieferung zu Ende des Juli oder im August erfolgte; Bald. Avenn. sagt: um Mariä Himmelfahrt (Aug. 15.).

[1]) Sie versprach im Juni 1225 zu Bapaume in Artois, dem Könige bis übers Jahr 10 000 Pfd. zu zahlen propter auxilium, quod exhibuit michi ad recuperandam terram meam et propter forefacta, que ville mee Flandrie fecerunt ex eo, quod contra d. regem et meam inhibicionem receptaverant illum, qui comitem Baldoinum se faciebat appellari, et propter expensas, quas d. rex facit in hoc meo affario; sie will außerdem die Festungswerke von Ypern und andere schleifen lassen, wie sie schon dem Könige Philipp geschworen. Rec. XVII, 308; Teulet II, 53.

[2]) Chron. Turon. p. 470: comitissam diu exosam habuerant. Ann. Stad. lassen die Gräfin mit ihrem hier irrig Arnold genannten Günstlinge in unziemlichem Verhältnisse leben.

[3]) Chron. Turon. p. 471. Die 10 000 Pfd., welche Johanna dem französischen Könige bis Himmelfahrt 1226 zu zahlen versprach, wollte sie nehmen de pecunia, quam de villis meis Flandrie percipio. Ueber die fortdauernden Kämpfe in Flandern auch Albricus.

ihn unter jenem Namen kannte, und er selbst sei bis zum letzten Augenblick dabei geblieben, der echte Balduin zu sein[1]).

Völlige Gewißheit wurde nie erlangt. War er ein Betrüger, so bleibt zweifelhaft, ob er anderen als Werkzeug diente[2]), oder von sich aus auf den Gedanken kam, die Unbeliebtheit der Regentin und die Ungewißheit über die Zukunft des Landes für sich auszubeuten. Aber nicht blos in Flandern und Hennegau, sondern auch in Frankreich und England stand bei vielen die Ueberzeugung fest, daß der Mann, welcher in Lille am Galgen geendet hatte, in der That Kaiser

---

[1]) Nach Chron. S. Martini Turon. l. c., dessen Verfasser offenbar an Balduins Echtheit glaubt und, was sehr ins Gewicht fällt, angiebt, daß der angebliche Bertrand de Raiz (s. o. S. 406 A. 3) nach Anderen vielmehr Gorgin von Metz geheißen habe, so daß sein wahrer Name durchaus nicht mit Sicherheit herausgebracht worden wäre. Die Mehrzahl der Quellen spricht sich allerdings für Betrug aus, z. B. Ann. S. Medardi Suess., M. G. Ss. XXVI, 521: per villas ductus cognitus est a multis et pater et mater eius et fratres et alii parentes eius (was sonst nirgends berichtet wird). Ipse quidem publice confitebatur singulis, quia esset Bertr. de Raiz; — Wilh. Chron. Andrense, ibid. XXIV, 764; — Rob. Altissiod. addit., ib. XXVI, 287; — Rein. Leod. l. c.: Aliquando vero confessus vel convictus fuerat se vocari et esse Bertran de Rais. Dem entsprechend Albricus: Tandem, cum aliquamdiu reservatus esset, ut aliquid per confessionem audirent, ab ore eius detecta est machinatio eius. Daraufhin sei er per Arnulfum de Audenarde (der auch nach Wilh. Andr. hauptsächlich die Hinrichtung betrieben) et per pares Flandrie maiores zum Tode verurtheilt worden (vgl. Cont. Aquicinct.: de consilio baronum suorum iudicatus et dampnatus), obwohl Ludwig VIII. bei der Auslieferung der Gräfin habe sagen lassen, quod pro omnibus, que fecerat, non eum reum mortis esse iudicabat. Es ist selbstverständlich, daß der Gefangene, wenn er überhaupt über sich und gegen sich Aussagen machte, dies nicht ungezwungen gethan haben wird. Ann. Dunstapl.: multis tormentis cruciatus. Allein nach dieser Quelle wird er geköpft, was sicher falsch ist. Heißt es in Ann. Blandin., M. G. Ss. V, 30, daß der angebliche Bertrannus equis distractus et laqueo suspensus interiit, so liegt dem wohl ein Mißverständniß zu Grunde. Er war nämlich nach der gut unterrichteten Cont. Aquicinct. verurtheilt, quod cum equis extra villam traheretur et suspenderetur. Die Zeit der Hinrichtung finde ich allein im Chron. Turon.: circa kalendas octobris, und jedenfalls kann sie nicht viel früher erfolgt sein, da Lille sich erst Sept. 25. der Gräfin unterworfen hatte, welche der Stadt den Abfall zu ihrem angeblichen Vater verzieh, aber sich das Recht vorbehielt, über den Körper dieser Person zu verfügen. Wauters, Table chronol. III, 643. Die Ann. Stad. erzählen noch, daß der Abt von S. Johann in Valenciennes, der übrigens von Anfang an für Balduin gewesen war, die Leiche in seinem Kloster bestattet habe; aber Johanna ließ ihn wieder an den Galgen hängen. Matth. Paris. hist. minor ed. Madden II, 267: comitissa fecit fimo equino cadaver mortui subfumigari. Bald. Avenn. l. c.: La comtesse le fist loiier de chaines de fer, par coi il pendist lonc tans apries.

[2]) Albr.: a quibusdam persuasus, imo quasi compulsus. Man könnte an den Herzog von Brabant denken, der nach Rein. und Albr. ihn besonders begünstigte, was an sich dann wieder die entschiedene Gegnerschaft des Bischofs von Lüttich erklären würde. Die um 1260 entstandene französische Chronik von Reims, M. G. Ss. XXVI, 541, erzählt ausführlich, wie einige flandrische Herren aus Haß gegen die Gräfin den Betrüger abgerichtet hätten, wie denn überhaupt hier die Geschichte des falschen Balduin ganz novellistisch gestaltet und reichlich mit Reden und Gegenreden versehen ist.

Balduin gewesen sei, und daß die Gräfin sich des Vatermords schuldig gemacht habe[1]).

Ueberblickt man diese Vorkommnisse in den Territorien Deutschlands aus den Jahren, während derer Engelbert von Köln an der Spitze stand, so ist nicht zu leugnen, daß sie vielfach recht unerfreuliche sind, daß sie namentlich ein Eingreifen des Gubernators oft gerade da vermissen lassen, wo es am ersten erwartet werden könnte. Aber auf der andern Seite ist zuzugeben, daß es im Großen und Ganzen schwerlich anders gegangen wäre, wenn sich der Kaiser selbst im Reiche befunden hätte, und daß der mehr oder minder auf den guten Willen seiner Mitfürsten angewiesene Gubernator wahrscheinlich gar nicht die Macht besaß, den vorkommenden Störungen des Friedens so entgegentreten zu können, wie er selbst wohl wünschte. Denn an seinen von den Zeitgenossen bezeugten[2]) ernstlichen Absichten in dieser Beziehung wird Niemand zweifeln, obwohl von den uns erhaltenen Landfriedensgesetzen, welche ungefähr dieser Zeit angehören mögen, kein einziges sich mit Sicherheit als auf seine Anregung hin oder auch nur mit seiner Unterstützung zu Stande gekommen nachweisen läßt. Auch nicht die vielbesprochene sogenannte treuga Heinrici regis, welche trotz der offenbaren Verwandtschaft ihres Inhalts mit anderen Landfrieden sich noch immer nicht nur einer festen Einreihung, sondern auch einer annähernden Zeitbestimmung entzieht, vielleicht aber überhaupt nicht dem dreizehnten Jahrhunderte angehört[3]). —

---

[1]) So im Chron. S. Martini Turon. l. c. und sehr scharf in Ann. de Southwark, M. G. Ss. XXVII, 431, im Anschlusse an welche Matth. Paris. Chron. maiora ed. Luard. III, 90 eine Sage anführt, wie der echte Balduin aus der bulgarischen Gefangenschaft habe entkommen können. In seiner abbreviatio chron. Angl., M. G. Ss. XXVIII, 446, giebt der Autor aber wieder Zweifeln an der Echtheit Raum: si autem sophisticus fuisset vel non, veraciter non diffinimus, ebenso wie die Ann. Stad. auf diese Frage das horazische „Adhuc sub iudice lis est" anwenden. Daß fortwährend viele an die Echtheit des Hingerichteten glaubten, sagt Chron. reg. Col. p. 255: magna parte plebis etiam post mortem ipsum fuisse verum comitem contendente, und die Ann. Dunstapl., welche sogar von Wundern in locis sue passionis wissen. — Von den zahlreichen Einzelheiten, welche die Reimchronik des Philipp Mouskes V. 24 480 ff., 27 779 ff., M. G. Ss. XXVI, 768 ff., über den falschen Balduin bringt, konnte hier im Rahmen der Reichsgeschichte nur wenig Gebrauch gemacht werden.

[2]) S. o. S. 355.

[3]) Die Frage ist jetzt um einen Schritt weitergerückt, nämlich durch die Entdeckung der alten Handschrift im Meerman-Museum im Haag, aus welcher die Pariser Abschrift des 16. Jahrhunderts geflossen ist, auf welcher die bisherigen Drucke M. G. Leg. II, 267 = Font. rer. Bern. II, 107 = Zeitschr. d. Savigny-Stiftung, Germ. Abth. VIII, 116, beruhen. Der Güte Weilands, der am letzten Orte S. 202 von jenem Funde des Archivars Müller in Utrecht vorläufige Nachricht gab, verdanke ich die Kenntniß der besseren Lesarten der Haager Hds. Vor allem wird in den Einleitungsworten statt des apud Wittebergam der Drucke Wirzburg gelesen, also wenigstens der Entstehungsort des Landfriedens festgestellt, welchen auch schon Ficker in B.-F. 3863 und Weiland

Nachdem in diesem Abschnitte so viel von Gewalt und Fehde hat gesprochen werden müssen, ist zum Schlusse noch der in die gleichen Jahre fallenden Anfänge jener stillen, aber tiefgreifenden Umwälzung zu gedenken, welche von den damals zuerst in Deutschland erscheinenden Bettelmönchen ausging. Aber die Anfänge selbst sind sehr bescheidene und zum Theile sehr dunkle; die örtlichen Aufzeichnungen merken sie nur ausnahmsweise an, und wir vermögen nur die allmähliche Ausbreitung der Minoriten etwas genauer zu verfolgen, weil einer der ersten Begründer des Ordens in Deutschland, nämlich Jordan von Giano im Thale von Spoleto, später Kustos der thüringischen Ordensprovinz, als Greis im Jahre 1262 seine Erinnerungen mit schlichten Worten aufzeichnen ließ[1]).

---

a. a. O. S. 103 mit guten Gründen gegen Eggert, Gesch. d. Landfrieden S. 61, wahrscheinlich gemacht hatten. Was die Zeit der treuga betrifft, so wurde an ihrem Ursprunge unter Heinrich VII. nicht gezweifelt. Genauer glaubte Ficker, Entstehung des Sachsenspiegels S. 93, das Jahr 1223 oder 1224, Schirrmacher IV, 584 Nov. 1226, Eggert S. 63 Okt. 1224 annehmen zu dürfen. Zuletzt jedoch zog Ficker vor, sie vermuthungsweise zu dem ersten bekannten Wirzburger Hoftage Heinrichs VII. vom Sept. 1221 zu setzen, während Weiland, unter Betonung ihrer Verwandtschaft mit dem von Krühne veröffentlichten Landfrieden, für welchen er 1223 Mai annimmt (s. o. S. 371 A. 1), die treuga für jünger als diesen hält, weil in ihr die Strafe des Brandstifters verschärft ist. Er sieht in Uebereinstimmung mit Ficker und wohl mit Recht in der treuga keinen speziell sächsischen, sondern einen allgemeinen Frieden und findet die Veranlassung zu einem solchen in den Utrechter Wirren am Anfange der zwanziger Jahre. Da nun in dieser Zeit ein Hoftag zu Wirzburg 1224 Juli 15. vorkommt, B.-F. 3925, neigt Weiland dazu, diesem die treuga zuzuweisen. Ich will dagegen nicht einwenden, daß der Krühnesche Landfriede wohl etwas früher fällt (s. o. S. 373 A. 1 und S. 376 A. 4), oder daß die angenommene Veranlassung zur treuga nicht gelten kann, wenn die Utrechter Fehde erst 1225 statthatte (s. o. S. 401 A. 1), oder daß wir über jenen Hoftag zu Wirzburg überhaupt nichts haben als jene eine Urkunde, die obendrein zeugenlos ist, also gar keinen Schluß auf die Bedeutung des fraglichen Hoftags zuläßt. (Wenn ein solcher in Wirklichkeit stattgefunden hat! Denn erstens ist es höchst auffällig, daß wenige Tage vor dem großen Hoftage in Nürnberg Juli 20.—25. schon ein anderer in Wirzburg gehalten worden sein soll, und zweitens ist die Datirung jener Urkunde Datum in curia Herbipolis mindestens ungewöhnlich. Am Ende heißt das nichts weiter als: in der bischöflichen Kurie zu Wirzburg?) Viel wichtiger aber als alles Andere, was sich gegen die Weilandsche Hypothese vorbringen läßt, scheint mir der Umstand, daß auch in der Haager Hds. die treuga Heinrich V. zugerechnet, also überhaupt nicht auf Heinrich VII. bezogen wird. Ob jener Ansatz richtig ist, ist eine Frage für sich, die ich hier nicht zu untersuchen brauche. Wenn aber jene Hds., obwohl man sie nach Weilands Urtheil auf den ersten Blick eher dem ausgehenden 12. als dem angehenden 13. Jahrhunderte zuweisen würde, selbst auch erst in dem dritten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts geschrieben sein mag, wie wäre es dann zu verstehen, daß der Schreiber einen frisch entstandenen Landfrieden um so viel zurückdatirt hat? Mit anderen Worten: es ist durch die Haager Hds. wieder ganz zweifelhaft geworden, ob die treuga überhaupt Heinrich VII. angehört, und um so mehr werden alle Versuche, ihre Entstehungszeit unter diesem Könige näher zu bestimmen, sich auf dem unsichersten Boden bewegen.

[1]) Die Denkwürdigkeiten (1207—1238) des Minoriten Jordanus von Giano, herausg. und erläutert von G. Voigt (Abhdl. d. phil.-hist. Kl. d. K. Sächs. Ges. d. Wissenschaften Nr. VI), Leipzig 1870. Die Denkwürdigkeiten gingen um 1264 in die etwas jüngere Ordenschronik des Balduin von Braun-

Die erste Aussendung, welche Franz von Assisi im Jahre 1219, wie in andere Länder, so auch nach Deutschland machte, scheiterte daran, daß die Sendlinge der Landessprache unkundig waren und deshalb vielfach für lombardische Ketzer gehalten wurden[1]), obwohl Honorius III., ebenso Kardinal Hugo von Ostia, der bald darauf amtlich zum Protektor des Ordens bestellt ward, und auch andere Kardinäle die Brüder als gute Katholiken dem Klerus empfohlen hatten[2]). Sie waren jenseits der Alpen so schlecht behandelt worden, daß, als auf dem großen Ordenskapitel bei S. Maria de Portiuncula zu Pfingsten 1221 eine zweite Mission nach Deutschland beschlossen wurde, die dorthin bestimmten Brüder, und zu ihnen gehörte auch sehr gegen seinen Wunsch unser Jordan, einem sicheren Martyrium entgegenzugehen glaubten[3]). Indessen wenn sie auch auf ihrer von Jordan anschaulichst beschriebenen Wanderung von Trient her, wo sie sich um den Michaelistag 1221 zusammenfanden, über Brixen und durch das Gebirge nach Augsburg den Hunger gründlichst kennen zu lernen Gelegenheit hatten, eigentliche Gefahren begegneten ihnen nicht. Sie konnten sich überall mit den Leuten verständigen. Denn nicht blos der Leiter der Mission, Caesarius von Speier, ein Schüler des Bischofs Konrad von Hildesheim[4]), sondern auch eine ziemliche Anzahl von den zwölf Geistlichen und dreizehn Laien, welche seiner Führung folgten, war diesmal deutscher Herkunft. Es waren ferner unter ihnen Leute von hoher geistiger Begabung, außer Caesarius selbst namentlich Thomas von Celano, der spätere Biograph des heiligen Franz, und Johann von Piano di Carpine, der doch wahrscheinlich derselbe ist mit dem nachher so berühmten Reisenden dieses Namens[5]). Von den Bischöfen von Trient, Brixen und Augsburg wurden die Wandernden freundlich aufgenommen; in der letzten Stadt halten sie am 18. Oktober eine Berathung und nehmen nun die Eroberung Deutschlands für ihre Genossenschaft planmäßig in Angriff. Je zwei oder drei werden, um die Gelegenheit der Orte zu erkunden und durch ihre Predigten die Gemüther der Einwohner auf die Nachfolgenden vorzubereiten, nach Salzburg, Regensburg, Wirzburg vorausgeschickt, und die nach Wirzburg Geschickten zogen dann weiter an den Rhein nach Mainz und Köln, nach Worms, Speier

---

schweig über, welche einige Zusätze bringt, s. Voigt S. 449; aus dieser hat dann wieder am Anfange des 16. Jahrhunderts der Franziskaner Nik. Glasberger seine Darstellung der Anfänge des Ordens in Deutschland geschöpft. Glasberger wurde von K. Evers herausgegeben: Analecta ad fratrum minorum historiam, Lips. 1882. Vgl. A. Koch, Die frühesten Niederlassungen der Minoriten im rechtsrheinischen Baiern, Heidelberg 1880, und: Die frühesten Niederlassungen der Minoriten im Rheingebiete, Leipz. 1881.

[1]) Jordanus c. 5.

[2]) Honorius III. 1219 Juni 11. P. 6081. Vgl. Glasberger p. 14. Ueber Hugos Protektorat Jord. c. 14, Voigt S. 482.

[3]) Jord. c. 16 sq. Vgl. in Betreff der getrübten Ueberlieferung bei Thomas von Celano u. A. über dieses sogenannte Mattenkapitel Voigt S. 489.

[4]) Jord. c. 9.

[5]) Jord. c. 19. Ueber Johann von Piano di Carpine s. Voigt S. 465.

und Straßburg[1]). Anfangs sind es nur einzelne, welche dem Orden gewonnen wurden, und Jordan verzeichnet ihre Namen, besonders wenn es Priester sind; bald aber mehrt sich die Zahl in dem Maße, daß er eben nur dieses Wachsens selbst gedenken kann. Im Jahre 1222 kann Caesarius, der erste Ordensminister für Deutschland, schon in Worms, wo gleichfalls der Bischof und die Domgeistlichkeit freundliches Entgegenkommen zeigen, sein erstes Provinzialkapitel abhalten und im folgenden Jahre die erste Kustodie einrichten, welche Speier, Worms, Mainz und Köln umfaßte und unter Thomas von Celano gestellt wurde. Auch in Trier mag schon damals eine Minoritenniederlassung entstanden sein[2]). Als dann Caesarius durch die Sehnsucht nach dem Verkehre mit seinem Meister wieder nach Italien getrieben und von dorther Albert von Pisa ihm zum Nachfolger gegeben wurde, beschloß man auf dem Provinzialkapitel zu Speier am 8. September 1223, jetzt auch das übrige Deutschland für sich zu erobern[3]), in welchem bis dahin noch nirgends eine dauernde Festsetzung erfolgt war. Für Elsaß, Schwaben, Baiern, Franken und Sachsen wurden Kustoden ernannt, und nach gewohnter Weise mit geistlichen und Laienbrüdern auf den weiteren Seelenfang ausgeschickt. So traten noch im Jahre 1223 die Minoriten zum ersten Male in Hildesheim auf, dessen Bischof sie für seine Diözese zum Predigen und Beichthören bevollmächtigte, und sie gelangten von hier aus nach Goslar, Braunschweig, Halberstadt und Magdeburg[4]); andere zogen gleichzeitig nach Bamberg[5]) und auch wohl nach Wirzburg, da hier 1224 ein Provinzialkapitel statt hatte[6]). Im letzten Jahre zeigten sich einige Minoriten zuerst in Nürnberg; im folgenden Jahre, während der großen Festlichkeiten, mit welchen die Hochzeit des Königs Heinrich gefeiert wurde, kamen sie in größerer Zahl, und sie blieben nun dort[7]). Als Jordan von Giano, bisher Guardian in Mainz, im Jahre 1224 zum Kustos von Thüringen ernannt wurde, waren die ihm mitgegebenen Brüder schon sämmtlich Deutsche, und um so leichter fanden sie Eingang. In Erfurt, wo sie am 11. November eintrafen[8]), versprachen die Bürger ihnen nach Eintritt der besseren Jahreszeit eine eigene Behausung zu verschaffen, und sie erfüllten ihr Versprechen durch Ueberweisung einer verlassenen Kirche und Errich-

---

[1]) Jord. c. 23: se hominibus ostendentes et verbum prime predicantes et fratribus subsequentibus hospicia preparantes. Vgl. Ann. Wormat., M. G. Ss. XVII, 38 z. J. 1221.

[2]) Koch, Rheingebiet S. 33.

[3]) Jord. c. 33: de statu et dilatatione ordinis sollicite cogitantes.

[4]) Jord. c. 34—36.

[5]) Glasberger p. 30.

[6]) Jord. c. 37.

[7]) Glasberger p. 30, 37, unzweifelhaft aus Balduin.

[8]) Ann. Erphord., M. G. Ss. XVI, 27 zu 1223, aber am Schlusse des zu diesem Jahre Berichteten: Hoc anno in festo Martini minores fratres Erphordiam venerunt. Es ist wohl möglich, daß vor Hoc anno die neue Jahrzahl 1224 ausgefallen ist. Denn Jord. c. 39 berichtet seine Ankunft in Erfurt ebenfalls zu Nov. 11., aber des Jahres 1224.

tung eines Wohnhauses neben derselben. In Gotha und Eisenach gelangten sie gleichfalls schon 1225 zu fester Ansiedelung, während solche in Nordhausen und Mühlhausen sich noch nicht machen wollte.

Daß von einer entsprechend raschen und erfolgreichen Ausbreitung des Ordens in Süddeutschland nichts berichtet wird, welches die Minoriten doch auf ihren häufigen Wanderungen von und nach Italien stets durchkreuzen mußten[1]), wird man geneigt sein dem Umstande zuzuschreiben, daß Jordan sich um diese Gegenden weniger kümmerte als um die anderen, in welchen er selbst unmittelbar thätig gewesen war. Immerhin bleibt die Thatsache bemerkenswerth, daß keins der späteren Franziskanerklöster im Bereiche des alten Herzogthums Baiern bis in diese Jahre zurückreicht, und daß das Gleiche auch für Schwaben und Elsaß gilt[2]).

Vielleicht ward den Minoriten eine Zeit lang die Konkurrenz der Dominikaner schädlich, welche eben in denselben Jahren, in welchen jene ihre Pflanzungen nach Süddeutschland ausdehnen wollten, dieses gleichfalls zu ihrem Arbeitsfeld ausersahen. Im Jahre 1224 erscheinen die Dominikaner in Straßburg[3]); zwei Jahre später wußten sie auch in Worms Fuß zu fassen, obwohl Bischof und Klerus, welche sich den Minoriten freundlich erwiesen hatten, den Nebenbuhlern derselben in jeder Weise die Ansiedelung zu erschweren suchten. Aber die Bürger waren ihnen günstig, und von diesen werden sie das Geld zu dem Hause bekommen haben, welches sie sich kauften[4]).

In dieser Weise ist das neue Evangelium von der christlichen Armuth, welches die Bettelmönche verkündeten, auch nach Deutschland getragen worden. Eine unmittelbare Wirkung ihrer Predigt auf das öffentliche und besonders auf das kirchliche Leben läßt sich natürlich in diesen ersten Jahren ihrer Wirksamkeit noch nicht spüren. Genug, daß der Verweltlichung des Klerus und den in wirthschaftlichen Sorgen aufgehenden alten Orden ein Spiegel in der Bedürfnißlosigkeit dieser Leute vorgehalten wurde, welche, wie ein Mönch von S. Emmeram in Regensburg mit unverhohlener Bewunderung sich ausdrückt, „nach der Vorschrift des Evangeliums nichts ihr eigen nannten, einander ohne Unterschied der Geburt dienten und nur von den Almosen der Gläubigen lebten“[5]). Eben darauf beruhte ihre Anziehungskraft auf die Massen, an welche sie sich vorzugsweise wendeten. Doch nicht auf diese allein. Denn in ihnen schien das

---

[1]) Solche kamen 1224 von Trient her in die Gegend von Lindau. Glasberger p. 34.

[2]) Wie das gerade von Koch nachgewiesen ist.

[3]) Ann. Ellenhardi, M. G. Ss. XVII, 101. Dadurch werden die Phantasien des Straßburgers Specklin über die Ankunft der Dominikaner in Straßburg i. J. 1209 abgethan. Kaltner, Konr. v. Marburg S. 41 ff., hätte ihnen um so weniger folgen sollen, als er an anderen Stellen selbst Zweifel an Specklins Glaubwürdigkeit ausspricht.

[4]) Ann. Wormat. ibid. p. 38.

[5]) Notae S. Emmer. ibid. p. 574.

einfachste Heilmittel für alle jene Uebel innerhalb der Kirche gefunden zu sein, welche die Entrüstung von Geistlichen und Laien in gleicher Weise hervorriefen[1]) und ohne Zweifel einen hervorragenden Antheil daran hatten, daß die Zahl der Sektirer in Deutschland sich außerordentlich vermehrte. Da haben die neuen Mönche in ihrer Bettelarmuth alles übertroffen, was von dieser Seite her irgendwie an den Dienern der Kirche vermißt werden mochte, und, indem sie den Beweis lieferten, daß ihr Ideal sich ohne Preisgabe der Katholicität verwirklichen lasse, zugleich durch das Mittel einer überaus volksthümlichen Predigt die in ihrer Rechtgläubigkeit Schwankenden festzuhalten, die ihr schon Entfremdeten in den Schooß der Kirche zurückzuführen versucht. Denn vorläufig war die Predigt ihre einzige Waffe gegen die Ketzer, und man kann um so weniger behaupten, daß mit dem Eindringen der Bettelorden in Deutschland sogleich die Ketzerverfolgungen in stärkeren Fluß gekommen seien, weil die Ueberlieferung von solchen gerade damals nichts weiß[2]). Der einzige Glaubensprozeß, über welchen aus diesen Jahren berichtet wird, vollzieht sich ganz ohne ihr Zuthun, und wenn Bischof Konrad von Hildesheim, welcher in diesem Falle als die kirchlich zuständige Behörde den Richter machte, zufällig ein großer Freund der Minoriten war, so ist damit nicht gesagt, das er sonst anders gehandelt haben würde. Der Prozeß war übrigens schon im Gange, als er die Minoriten bei sich aufnahm.

Heinrich Minnike[3]), ein Prämonstratenser, Propst des Nonnen=

---

[1]) Koch, Minoriten im Rheingebiete S. 54 ff.

[2]) Allerdings sagen die Ann. Worm. breves p. 73: 1214 frater Conradus de Marburc predicare cepit et hereticos, quoscunque volebat, per totam Teutoniam nullo contradicente combussit et sic 19. annis predicavit. Aber das ist, was Konrads frühere Jahre betrifft, doch wohl nur eine Verwechslung mit der ihm durch Innocenz III. aufgetragenen Kreuzpredigt. Es ist aus jenen Jahren kein Fall mit Sicherheit nachweisbar, in welchem Konrad die Ketzerverfolgung betrieben hätte, obwohl die Ann. Thuring. breves, M. G. Ss. XXIV, 41, anscheinend zu 1216 sagen: fr. Chunradus cremavit hereticos.

[3]) Die urkundlichen Quellen über ihn sind die wichtigeren, nämlich:
- Honorius III. an den Abt von Reinhausen und den Scholaster von Nordheim 1223 Jan. 19. bei Kaltner, Konr. v. Marburg S. 91, aus Parerga Gotting. T. I. lib. 4;
- Klage der Nonnen von Neuwerk beim Kaiser: Sudendorf, Registrum II, 160;
- Bescheid deutscher Bischöfe an dieselben aus Ferentino 1223 März 12.: ibid. 163, B.-F. 1471;
- Honorius an dieselben Mai 9.: ibid. 163, P. 7013;
- Honorius an den Legaten Konrad von Porto, 1224 Mai 13.: ibid. 164, P. 7260;
- Konrad von Porto aus Bleckede 1224 (Okt.): Kaltner S. 93, aus den Parerga;
- Konrads Beurkundung der Verurtheilung in Hildesheim 1224 Okt. 22.: Hartzheim, Conc. III, 515.

Die beiden letzten Stücke geben über Minnikes Lehre Auskunft. In den erzählenden Quellen, welche sonst nicht viel bieten, wird sein Name mehrfach verstümmelt; Chron. Sampetr. ed. Stübel p. 69 hat Nunnikinus, die Notae

klosters Neuwerk in Goslar, war vom Bischofe Konrad wegen seiner Irrlehren — es werden später solche in Betreff des heiligen Geistes, der Jungfrau Maria, der Annahme des Satans und der Ehe angeführt — im Jahre 1222 zuerst vermahnt und zum Schweigen verpflichtet, dann aber, als er sich nicht fügte, abgesetzt worden. Minnike jedoch wich nicht von seiner Stelle, und die Nonnen von Neuwerk verweigerten die Wahl eines andern Propstes. Als der Bischof im folgenden Herbste zum Kaiser nach Italien reiste, verschaffte er sich von Honorius III. am 19. Januar 1223 einen Befehl, daß die Betheiligten durch Kirchenstrafen zum Gehorsam gezwungen werden sollten. Aber auch die Nonnen blieben nicht müßig: sie wandten sich mit Beschwerden über ihren Bischof sowohl an den Papst, als auch an den Kaiser; sie klagten diesem über die Nichtachtung der kaiserlichen Rechte, indem sie eine solche, weil das Kloster reichsunmittelbar war, wahrscheinlich in der einseitigen Absetzung des Propstes durch den Bischof erblickten [1]). Friedrich würde nun nach seiner ganzen Art sich auch unter andern Umständen schwerlich auf eine Angelegenheit eingelassen haben, bei welcher es sich um Rechtgläubigkeit oder Irrlehre handelte. In diesem Augenblicke vollends, als er mit dem Papste die Zusammenkunft zu Ferentino abhielt, standen für ihn ungleich wichtigere Dinge auf dem Spiele, als das Verbleiben oder Nichtverbleiben eines der Ketzerei beschuldigten Reichspropstes in seinem Amte. Er überließ also die Entscheidung über jene Klage ganz und gar den bei ihm anwesenden Bischöfen aus Deutschland, und diese gaben am 12. März 1223 natürlich ihrem Genossen, welcher ebenfalls in Ferentino war, unbedingt Recht und verwiesen die Nonnen znm Gehorsam und zur Ruhe. Ebenso fiel der Bescheid des Papstes vom 9. Mai aus: er ging sogar über dasjenige, was Konrad ursprünglich gewollt hatte, noch hinaus, indem er diesem jetzt das Recht zusprach, selbst den neuen Propst zu ernennen [2]). Für den Fall weiterer Widerspenstigkeit erhielt Konrad von den in Ferentino anwesenden Kardinälen und Bischöfen den Rath, der Sache durch Beseitigung des eigentlichen Unruhestifters ein

---

Erphord., M. G. Ss. XXIV, 197 Munnico, die Hist. landgr. Thur. Mundikinus. Merkwürdigerweise erzählen alle diese Minnikes Verbrennung gleich zu 1222, d. h. zu dem Jahre, in welchem nach Chron. Mont. Sereni p. 199 (s. u.) seine erste Ueberführung und Absetzung statthatte, und auf diese, nicht auf seinen Tod, wird sich deshalb auch die im Chron. Sampetr. dem Jahre 1222 beigefügte Tagesangabe IV. kal. apr. beziehen. Vgl. überhaupt Kaltner S. 89 ff.

[1]) Die Beschwerde an den Papst ergiebt sich aus dem Bescheide deutscher Bischöfe von 1223 März 12. In der an den Kaiser (s. o.) rufen die Nonnen an das imperium, ad quod solum habemus respectum, omnibus exclusis. Das wird bestätigt durch die Urkunden Philipps von Schwaben 1200 Jan. 26., W. A. II, 4, B.-F. 34, und Heinrichs VII. 1225 Juli 27., W. A. I, 388, B.-F. 3975, welcher die Nonnen von der Annahme jedes Vogts befreit, nisi quem ex communis deliberationis assensu ab imperiali providentia ipsis postulaverint designari.

[2]) quem (prepositum) vobis assignaverit . . . . ., exhibeatis reverentiam etc.; Kaltner S. 92 A. 3 will nicht zugeben, daß hierin die Ernennung des Propstes durch den Bischof ausgesprochen sei.

Ende zu machen, und er folgte diesem Rathe, indem er nach seiner Rückkehr Minnike gefangen setzen ließ[1]).

Bei der Voraussetzung, daß der unglückliche Mann wirklich der Irrlehre schuldig war, und daraufhin war er abgesetzt worden, liegt in dem gegen ihn beobachteten Verfahren nicht nur keine ungebührliche Härte, sondern im Gegentheil eine gewisse Rücksicht, welche man wohl auf seine bisherige Stellung nahm. Sonst hätte ihn schon längst die Uebergabe an den weltlichen Arm und nach dem deutschen Brauche der Feuertod treffen müssen. Aber er selbst bestritt, daß er von der Kirchenlehre abweiche; er appellirte aus seinem Gefängnisse an den Papst und verlangte ein nochmaliges Verhör. Honorius III. ging am 23. Mai 1224 darauf ein. Bischof Konrad wurde angewiesen, den Gefangenen dem eben damals in Deutschland eintreffenden Kardinallegaten Konrad von Urach vorzuführen, und er erfüllte diesen Befehl, als der Kardinal im Herbste mit dem Könige, dem Gubernator und vielen Fürsten an die Niederelbe kam, um dort über die Freilassung des dänischen Königs zu verhandeln. Das Ergebniß des Verhörs aber, welches Konrad von Hildesheim zu Anfang des Oktobers dort in Bleckede vor dem Kardinal, vor einer Anzahl von Bischöfen und wohl auch, wie der Papst verlangt hatte, vor anderen in der heiligen Schrift Bewanderten[2]) mit Minnike anstellte, fiel für denselben im höchsten Grade ungünstig aus. Seine Irrthümer wurden im Einzelnen festgestellt und die von seinem Bischofe über ihn verhängten Maßregelungen durch den Kardinal ausdrücklich als gerechtfertigte bezeichnet[3]). Da er den Widerruf verweigerte, war sein Schicksal besiegelt. Auf einer Diözesansynode zu Hildesheim wurde er am 22. Oktober, wieder in Gegenwart des Kardinals, nach erneuter Prüfung seiner Lehren nochmals verurtheilt, seines Amtes entsetzt, dann der priesterlichen Würde entkleidet[4]) und endlich dem weltlichen Gerichte ausgeliefert, welches ihn in Hildesheim selbst den

---

[1]) Chron. Mont. Sereni a. 1222 l. c.: Heinricus prep. de Goslaria, cognomine Minneke, ... de heresi Manicheorum convictus depositus et in custodia diutina detentus est. Die Festsetzung kann, wie Kaltner richtig bemerkt, auch nicht gleich i. J. 1222 bei der Absetzung erfolgt sein, da die Klage der Nonnen nichts darüber enthält. Sie geschah nach Konrad von Porto: habito consilio super eo archiepiscoporum et episcoporum et quorundam cardinalium, in welcher Form der Rath wohl nur in Ferentino gegeben sein kann.

[2]) Unter diesen mag auch Konrad von Marburg gewesen sein, wenn ihn der Bischof nicht schon 1222, was die Stelle des Chron. Sampetr. (s. u.) eigentlich noch näher legt, zur Prüfung der Lehren Minnikes herangezogen hatte.

[3]) Die Zeit der aus Bleckede datirten Bekanntmachung Konrads von Porto ergiebt sich annähernd daraus, daß die Reichsversammlung Okt. 9. sich dort befand, B.-F. 3941, Konrad aber schon Okt. 19. aus Goslar urkundet. Urkbch f. Niedersachsen II, 103.

[4]) Konrad von Porto beurkundet Okt. 22. nur so weit das Verfahren gegen Minnike, und da er es thut mit Actum in Hild. ecclesia XI. kal. nov., wird dies der Tag der Verurtheilung selbst sein. Daß Minnike nicht widerrief, ergiebt sich aus dem Gange seiner Sache.

Feuertod sterben ließ[1]). Die Nonnen von Neuwerk aber werden sich, als sie sich ihres verehrten geistlichen Berathers in so entsetzlicher Weise beraubt sahen, wohl oder übel der bischöflichen Autorität gefügt haben, so daß schon im folgenden Jahre die in geistlichen Händen ruhende Reichsregierung sich ihrer wieder gegen Zumuthungen des benachbarten Adels annehmen konnte[2]).

---

[1]) Chron. Sampetr. l. c.: 1222 IV. kal. apr. (s. o. S. 414 A. 3) Heinricus .... in Hildensheim a Conrado episc. et Conrado predicatore de Margburc examinatus ac sepius commonitus seculari iudicio pro heresi est crematus. — Notae Erphord. l. c.: pro heresi crematus est in Hildesheim.

[2]) Heinrich VII. 1225 Juli 27., s. o. S. 415 A. 1.

Drittes Kapitel.

Deutschland und Dänemark, 1223—1225.

Die Beziehungen des deutschen Reichs zu den Nachbarn waren bis zum Jahre 1223 höchst einfacher, um nicht zu sagen harmloser Art. Mit England hatte es amtlich gar keine[1]), obwohl die Interessen des Nordwestens durch den Handel dorthin und durch Lehnseinkünfte von dorther in mancherlei Weise mit denen des Inselstaats verknüpft waren. Das Reich als solches hatte ebenso wenig irgend welche Beziehungen zu Polen und Ungarn: den Fürsten an der Ostgrenze blieb es überlassen, ihr Verhältniß zu diesen Nachbarn selbständig zu regeln. Dagegen mit Frankreich bestand noch der Vertrag von 1212[2]), welcher freilich in dem Hauptpunkte, der das Zusammenhalten gegen Johann ohne Land und Otto IV. betraf, durch die Ereignisse antiquirt worden war, aber immerhin noch einige Bedeutung besaß, da die Könige beider Länder auch sich versprochen hatten, daß der eine keinen Gegner des anderen in seinem Gebiete dulden werde — ein Versprechen, welchem Friedrich II. im Jahre 1218 nachkam, als Herzog Theobald I. von Lothringen sich in die Fehde um die Champagne einmischte[3]), während es durchaus nicht sicher ist, ob Philipp II. August umgekehrt in den Jahren 1220 und 1222 irgend etwas gegen die Uebergriffe der Champagner nach Lothringen[4]) gethan hat. Verwicklungen erwuchsen jedenfalls daraus

---

[1]) In der Erneuerung des Waffenstillstandes zwischen Frankreich und England 1220 März 13. heißt es: Rex Romanorum et Sicilie Fr. erit in ista treuga, si voluerit. Rec. XVII, 772. Wir hören aber nicht, daß Friedrich dem Vertrage beigetreten sei. Völlig unbekannt ist auch das Anliegen des Herzogs von Oesterreich an Heinrich III. von England, auf welches dieser 1221 Dez. 15. antwortete, daß er zwar mit ihm einverstanden sei, weil die Sache so aber nicht gehe, erst noch Boten an ihn sende. Rymer (ed. 1739) I, 85. Wahrscheinlich schlug der Herzog eine Verschwägerung (s. u. S. 449 A. 3) vor.

[2]) Philipp u. Otto IV. Bd. II, 331.

[3]) S. o. S. 5.

[4]) S. o. S. 48 und 395.

nicht. Endlich lebte Friedrich auch mit Waldemar II. von Dänemark in jener gegenseitigen Freundschaft, welche er am Ende des Jahres 1214 bei der förmlichen Abtretung des von Waldemar eroberten Nordalbingiens und Slaviens als eine beständige und unverbrüchliche bezeichnet hatte [1]). Er versuchte auch nach der Beendigung des Thronstreits in keiner Weise jene Abtretung, eine der bittersten Folgen desselben, wieder rückgängig zu machen, und Waldemar seinerseits hütete sich, das Gewonnene dadurch aufs Spiel zu setzen, daß er nach mehr trachtete, als ihm die frühere Zerrissenheit des Reichs in den Schooß geworfen hatte. Im Jahre 1220 gaben die Dänen auch das bis dahin noch besetzte Harburg auf [2]).

Zur Ruhe war die Eroberungslust des Dänenkönigs darum nicht gekommen, nur daß sie sich jetzt auf das östliche Küstenland des baltischen Meeres richtete. Nachdem er im Jahre 1219 das Gebiet von Reval erobert hatte, brachte sein zweiter Feldzug dorthin im Jahre 1220 [3]) auch die übrigen Theile des Estenlandes unter seine Botmäßigkeit, sowohl solche, auf welche die livländischen Deutschen bisher nicht verwirklichte Ansprüche erhoben, als auch andere, welche von ihnen schon bekehrt waren. Konnte Waldemar sich darauf berufen, daß Bischof Albrecht von Riga im Jahre 1218, als er durch die Russen schwer bedrängt war, sich zur Ueberlassung des ganzen Estenlandes an ihn bereit erklärt hatte [4]), so gab der Umstand, daß Albrecht nachträglich dieser Ueberlassung widerstrebte, sie auch wohl gegen den Widerspruch des auf einen Theil jener Landstriche angewiesenen Schwertordens nicht aufrecht zu halten vermochte, dem Könige den Gedanken ein, Livland selbst und alles, was die Deutschen an der Düna in jahrelanger Arbeit dem Christenthume und deutscher Herrschaft errungen hatten, in seine eigene Abhängigkeit zu bringen. Das durfte er schon wagen. Denn obwohl Livland nicht zu dem vom Reiche Abgetretenen gehörte, wie hätte dieses irgend etwas für die entlegene Kolonie thun können, seitdem der Hafen von Lübeck, über welchen der Verkehr mit der Düna fast ausschließlich ging, dänisch geworden war? Bischof Albrecht scheint nun eine Zeit lang seine Hoffnungen im Besonderen auf den Erzbischof von Magdeburg gesetzt zu haben. Denn nur so dürfte die merkwürdige Erscheinung zu erklären sein, daß dieser sich am 23. März 1219 von Friedrich II. alle Länder der Heiden jenseits Livlands und an dessen Marken, das heißt, da die russischen Nachbarn eben nicht mehr heidnisch waren, das von den Dänen beanspruchte Estenland schenken ließ und zwar mit dem Rechte, den dort einzusetzenden Bischöfen die Regalien

---

[1]) Philipp u. Otto IV. Bd. II, 386. Vgl. dazu jetzt B.-F. 773.

[2]) S. o. S. 25, 26. Wenn Friedrich (s. o. S. 375 A. 1) 1222 den Bischöfen von Lübeck und Ratzeburg als principes nostri Befehle giebt, so wird das ebenso auf Unachtsamkeit der Kanzlei beruhen, als wenn gelegentlich Städte der an den Papst abgetretenen Provinzen noch als reichsangehörig behandelt werden.

[3]) Vgl. für das Folgende: Hausmann, Das Ringen der Deutschen und Dänen S. 32 ff.

[4]) Philipp u. Otto IV. Bd. II, 461.

zu verleihen[1]). Auf engere Beziehungen zu Magdeburg deutet auch die Thatsache, daß Albrecht seinen Bruder Hermann, den er 1219 zum Estenbischofe ernannte, dazu veranlaßte, die Weihe vom Magdeburger Erzbischofe und nicht, wie es bisher bei den deutschen Missionsbischöfen Brauch gewesen war, von dem von Bremen zu empfangen. Solchen kleinen Schachzügen der Schwäche konnte Waldemar ruhig zusehen: dem neugeweihten Bischofe sperrte er einfach die Ueberfahrt, bis derselbe ihm gehuldigt haben würde[2]), und die Schenkung Friedrichs an Magdeburg blieb ein leeres Wort. Die ganze Hoffnungslosigkeit seiner Lage kam Albrecht von Riga zum Bewußtsein, als er im Jahre 1220 persönlich Papst und Kaiser um Hülfe anrief. Honorius III. hörte seine Klagen freundlich an; aber dänische Gesandte wirkten ihnen entgegen, und im Grunde trug es für den kirchlichen Standpunkt wenig aus, ob Livland unter deutscher oder dänischer Hoheit stand, wenn nur das dortige Kirchenwesen keine Störung erlitt. Der eben zum Kaiser gekrönte Friedrich II. aber, erfüllt von den Sorgen, welche ihm sein damals noch für das nächste Jahr bevorstehender Kreuzzug machte, wußte für den Bischof, welcher ihn an Livlands Zugehörigkeit zum Reiche erinnerte und deshalb Hülfe gegen Dänen und Russen begehrte[3]), nur den billigen Rath, er möge suchen sich mit ihnen friedlich zu vertragen. Hatte Friedrich schon im Winter 1216, als Albrecht ihn auf der Rückkehr vom Laterankonzile in Hagenau aufsuchte, für denselben nichts als Trostworte gehabt[4]), so lag ihm vollends jetzt nach seiner eigenen Entfernung aus Deutschland nichts ferner, als sich und das Reich um jener Zugehörigkeit willen, welche für ihn ohne alle Nutzen war, in einen neuen Krieg mit Dänemark zu stürzen, dem obendrein der Papst eben seinen Schutz gegen alle Angriffe zugesichert hatte[5]). Dem vom Papst und vom Kaiser verlassenen Bischofe blieb keine Wahl: er mußte dem kaiserlichen Rathe folgen, und er mußte dies um so schleuniger thun, weil Waldemar auch den Pilgern die Ueberfahrt von Lübeck nach Livland auf so lange gesperrt hatte, als Albrecht sich nicht seinen Wünschen gefügig zeigen würde. Ohne den beständigen Zuzug von Pilgern aber konnte die deutsche Kolonie sich überhaupt noch nicht halten. So ging denn Albrecht bei der Heimkehr aus Italien mit seinem Bruder zum Könige und gab sowohl Estland als auch Livland in dessen Gewalt, allerdings unter der Bedingung, daß nicht nur die deutschen Prälaten des Landes, ihre Mannen und die Bürger Rigas,

---

[1]) B.-F. 1001.

[2]) Heinrici chron. Lyvoniae XXIII, 11, M. G. Ss. XXIII, 308. Mit dem letzten Satze: Qua de causa idem episcopus ad regem veniens, episcopatum ab eo promisit recipiendum et ei fideliter adherendum, nimmt der Chronist voraus, was erst im Frühlinge 1224 geschah. Vgl. Heinr. XXVIII, 1.

[3]) Heinr. chron. XXIV, 4 p. 310: eo quod Lyvonia cum provinciis omnibus subiugatis ad imperium semper haberet respectum.

[4]) Heinr. XX, 1.

[5]) Honorius 1220 Nov. 16. P. 6405.

sondern auch die eingeborenen Liven und Letten zustimmen müßten[1]). Nun erst durfte er mit den Pilgern, welche sich in Lübeck angesammelt hatten, der Düna zusteuern[2]); aber ein Vasall des Königs folgte ihm auf dem Fuße nach, um als Vogt desselben in Riga zu walten[3]).

Daß nun jener Vertrag, welcher dazu bestimmt war, die deutsche Kolonie in das dänische Reich einzuverleiben, schließlich doch nicht zur Ausführung gelangte, ist weniger dem Widerspruche des Ordens und der Rigischen gegen die ohne ihr Wissen eingegangene Abmachung zuzuschreiben, als der großen Bedrängniß, in welche der königliche Statthalter in Reval, Erzbischof Andreas von Lund, gerade um die Zeit, als Albrecht zurückkehrte, im Frühlinge 1221 durch einen Angriff der heidnischen Oeseler und einen gleichzeitigen Aufstand der unterworfenen Esten gerathen war[4]). Wurde er der Feinde Meister, so lehrte ihn doch dieser Vorgang die Unsicherheit seiner Stellung und den Werth würdigen, welchen die Hülfe der Deutschen unter Umständen für ihn haben konnte. Als er daher hörte, wie groß deren Erbitterung über die Zumuthung der Unterwerfung war, und daß sie lieber das Land räumen, als sich unter die dänische Herrschaft beugen wollten, da lenkte er ein. Auf einer Zusammenkunft in Reval zwischen Andreas, Albrecht und dem Ordensmeister einigte man sich dahin, daß die letzteren ein Schutz- und Trutzbündniß mit den Dänen gegen Heiden und Russen abschlossen, während Andreas seine guten Dienste zusagte, um Livland die alte Freiheit zu bewahren, und überdies zu Gunsten des Ordens auf die südlichen Estengebiete verzichtete[5]). Andreas von Lund ist bald darauf von seiner Statthalterschaft zurückgetreten; aber auch König Waldemar selbst, der im Jahre 1222 mit dem Grafen von Holstein, Albrecht von Orlamünde, nach Oesel kam[6]), um durch Anlage einer Zwingburg die trotzigen und räuberischen Bewohner dieser großen Insel zu bändigen, hat nach einigem Sträuben sich das Abkommen von Reval gefallen lassen, welches seinen Vertrag mit Bischof Albrecht vom Jahre zuvor ersetzte. Er erkannte Livlands Freiheit an und erhielt dagegen das Versprechen beständiger, treuer Bundeshülfe[7]).

---

[1]) Heinr. XXIV, 4. Vgl. dazu Hausmann S. 38 A. 1; Bunge, Estland unter d. Königen v. Dänem. S. 18 Anm. Albrechts Unterwerfung geschah nach Heinrich um die Zeit, da Waldemars Gemahlin Berengaria starb, d. h. um 1221 März 27.

[2]) Heinr. XXV, 1.

[3]) ibid. c. 2. Ueber diese Voglei vgl. Hausmann S. 41 Anm. 1.

[4]) Heinr. XXIV, 7. Der Angriff der Oeseler erfolgte nach Ostern (April 11.).

[5]) Heinr. XXV, 1. Ueber die Abgrenzung in Estland s. Hausmann S. 40.

[6]) Heinr. XXVI, 2; Ann. Stad. a. 1222, M. G. Ss. XVI, 357. Hausmann S. 43 setzt diesen Zug mit Recht in den Sommer 1222.

[7]) ibid.: habito consilio prudentum suorum, tandem episcopo Lyvoniam et omnia Lyvonie attinentia cum omni libertate restituit . . . . . Et promiserunt tam sibi quam suis fidele semper auxilium.

Trotz alledem würde sich das Deutschthum an der Düna auf die Dauer schwerlich der Uebermacht Waldemars entzogen haben, der, wie die Ausfahrt von Lübeck, so nun auch die Einfahrt in die Düna beherrschte, falls er Oesel zu behaupten vermochte. Aber eben dazu war er nicht im Stande. Kaum hatte er der Insel den Rücken gekehrt, als die Oeseler, welche ihren Feinden schon den Bau und die Verwendung der Schleudermaschinen abgelernt hatten, die Zwingburg dem Boden gleichmachten und durch diesen Erfolg auch die festländischen Esten wieder zu einem allgemeinen Aufstande fortrissen. Am Anfange des Jahres 1223 waren die Dänen wieder auf die Burg von Reval beschränkt. Während nun die Deutschen mit Hülfe einer größeren Pilgerschaar, welche der Bischof von Selonien, Bernhard von Lippe, im Frühlinge 1223 übers Meer führte, in ihren Gebieten den Aufstand verhältnißmäßig rasch niederwarfen, stieg die Noth der Dänen in Reval aufs Höchste, als gleichzeitig auch noch die Russen ins Land fielen[1]), und in diesem Augenblick, als jene gewiß sehnsüchtig nach Hülfe von Hause ausschauten, brach ihre Herrschaft auch über Nordalbingien für immer zusammen.

Zu den deutschen Vasallen des Dänenkönigs gehörte Graf Heinrich von Schwerin, freilich nicht zu den treuesten, da er auch dann noch, als Waldemar mit Kaiser Otto IV. gebrochen hatte, zu dem letzteren hielt und ebenso wie sein Bruder Gunzelin im Jahre 1214 unterworfen werden mußte[2]). Er war ferner nicht nur Vasall Dänemarks, sondern auch des Reichs: er hatte jenseits der Elbe Lehen von den Welfen und seit 1219 die Burg Lenzen von dem Markgrafen von Brandenburg. Allerdings sollte er für die letztere nicht zum Dienste gegen den König verpflichtet sein[3]). Waldemar scheint ihm trotzdem nicht recht getraut zu haben und in jeder Weise auf seine Schwächung bedacht gewesen zu sein. Güter der Schwiegermutter Heinrichs, welche ihm einst zufallen sollten, wurden eingezogen[4]). Seines Bruders Gunzelin einzige Tochter wurde mit Waldemars natürlichem Sohne, dem Grafen Nikolaus von Halland, vermählt; als Gunzelin, seine Tochter und sein Schwiegersohn starben, während Heinrich auf dem ägyptischen Kreuzzuge abwesend war, nahm Waldemar nicht nur für seinen erst wenige Jahre alten Enkel, Nikolaus II., die Hälfte vom Schloß und von der Grafschaft Schwerin in Anspruch, sondern er übertrug auch diesen Besitz bis zur Mündigkeit

---

[1]) Ueber die Ereignisse von Waldemars Abfahrt bis zum Sommer 1223: Heinr. XXVI, 3—XXVII, 1. Ann. Stad. p. 358 erzählen den Aufstand zu 1224. — Daß die in Deutschland Pilger werbenden livländischen Bischöfe wieder mehr Gehör fanden, hängt damit zusammen, daß Honorius III. am Anfange 1222 (s. Hausmann S. 52 A. 1) den Livlandsfahrern den Ablaß des h. Landes gewährt hatte.

[2]) Philipp u. Otto IV. Bd. II, 387.

[3]) Vgl. die Karte „Besitzungen der Grafen von Schwerin im Fürstenthume Lüneburg" in Zeitschr. f. Gesch. Niedersachsens 1857; Usinger, Deutsch-dän. Gesch. S. 14, 177, 183.

[4]) Das lehren die nachher aus Anlaß der Gefangenschaft Waldemars geschlossenen Verträge.

des Enkels an den unbedingt treuen Albrecht von Orlamünde, und er verpflichtete diesen, ihm selbst und seinen Nachfolgern in der Krone Dänemark jene Besitzthümer auszuliefern, falls Nikolaus vor erreichter Mündigkeit stürbe[1]). Es mag sein, daß Waldemars Verfahren in dem Schweriner Partikularrechte begründet war, welches auch den Frauen, hier also der verstorbenen Mutter seines Enkels, die Erbfolge im Lehngute gestattete. Aber daß Graf Heinrich den Zustand der Dinge, welchen er bei seiner Rückkehr vorfand, nicht freudig begrüßt haben wird, liegt auf der Hand, und, leidenschaftlich wie er war, scheint er von seiner Unzufriedenheit zu Ungebührlichkeiten fortgerissen worden zu sein, durch welche er die Gnade des Königs vollends verscherzte. Als Heinrich sich im Frühling 1223 am königlichen Hoflager auf der kleinen Insel Lyoe bei Fünen einfand, soll Waldemar die Wiedererlangung seiner Gnade von harten Bedingungen abhängig gemacht haben[2]). Da reifte in dem Grafen ein vorher vielleicht nur unbestimmt erwogener, verzweifelter Gedanke zu festem Entschlusse. Er hatte noch am Abende des 6. Mai mit dem Könige gegessen und getrunken; aber im Morgengrauen drang er mit seinen Leuten in das Zelt, wo Waldemar mit seinem im Jahre 1218 gekrönten, gleichnamigen Sohne schlief. Nicht ohne Kampf, sodaß der ältere König Wunden davontrug, wurden die beiden Fürsten überwältigt und zunächst in einen Wald und dann auf die Fahrzeuge des Grafen geschleppt. Er hatte vorsichtiger Weise die dänischen Schiffe vorher leck gemacht; also brauchte er auch keine Verfolgung zu fürchten. In der Heimat angelangt, verwahrte er seine kostbaren Gefangenen zuerst in Lenzen; aber weil dies wohl zu sehr im Bereiche Albrechts von Orlamünde lag, schaffte er sie später über die Elbe hinüber zum Grafen Volrad von Dannenberg, das heißt auf Reichsboden[3]). Man

[1]) Usinger S. 292 ff., über das Schweriner Partikularrecht S. 419.

[2]) Ann. Stad. p. 357: cui duras, ut fertur, gratie sue recuperande conditiones imposuit, gewissermaßen als Erklärung des von Heinrich Gewagten.

[3]) Usinger S. 422 hat die Quellen über die Gefangennahme sorgfältig zusammengestellt. Hinzuzufügen wäre die unselbständige Holstein. Reimchronik, Deutsche Chron. II, 620, zu streichen aber die Stelle der Ann. Scheftlar. a. 1223 p. 338, welche sich nicht auf Dänemark, sondern auf das alte Dacien und den Angriff der Mongolen (vgl. Sächs. Weltchron. K. 363) bezieht. Von allen Quellen ist bei weitem die wichtigste die Darstellung, welche Honorius III. 1223 Nov. 1., Epist. pont. Rom. I, 166, P. 7093, giebt, unzweifelhaft auf Grund eines dänischen Berichts, der aber durch die Berichte von deutscher Seite nicht nur nicht widerlegt, sondern in manchen Punkten sogar als recht gemäßigt erwiesen wird. Die Sächs. Weltchron. K. 365 bringt z. B. als erschwerendes Moment, daß Schwerin die dänischen Schiffe geplündert habe, und die Redaktion B. verurtheilt seine Handlung aufs schärfste: Dat dede he binnen truwen, unde he sin man was unde he des avendes geten und drunken hadde mit eme, unde he sic to eme nenes oveles ne versach. — Als Tag der Gefangennahme haben Ann. Ryenses: Johannis ante portam Latinam (Mai 6.); Ann. Sorani, Wysb. und von deutschen Ann. Brem., M. G. Ss. XVII, 858: nonis Maii (Mai 7.). Mit Recht betrachtet Usinger diese Angaben als zusammenfallende und läßt die des Chron. Sampetr. ed. Stübel p. 69: VII. idus maii (Mai. 9) als alleinstehend bei Seite. — Nur ein Miß-

kann es dem dänischen Annalisten nicht all zu übel nehmen, wenn er an diesen, von dem Vasallen gegen den Lehnsherrn geübten Verrath erbittert die allgemeine Bemerkung knüpft: „Merke Leser, daß die Deutschen niemals oder selten die Oberhand gehabt, außer durch Trug und Verrath, die in ihrer Natur liegen, wie diese Gefangennahme unserer Könige zeigt[1].“

Für Deutschland konnte diese Selbsthülfe eines kleinen Grafen von noch größerer Bedeutung werden, als einst die Gefangenschaft des englischen Richard. Das erdrückende Uebergewicht der Dänen im Norden, welches fast ebenso sehr auf der großartigen Persönlichkeit des Königs als auf der in überraschender Weise wirksam gewordenen kriegerischen Kraft seines Volkes beruhte[2]), mußte sich in die natürlichen Schranken zurückweisen, das in Folge des Bürgerkriegs verlorne Reichsland zurückgewinnen lassen, wenn das Reich die Verfügung über die Gefangenen bekam. Man hat denn auch am Hofe Heinrichs VII. sogleich das Ereigniß des 7. Mai als in diesem Sinne verwerthbar aufgefaßt, durch den Bischof Otto von Wirzburg, als Mitglied des königlichen Raths, mit Heinrich von Schwerin über die Auslieferung der Dänenkönige verhandelt und endlich sich darüber auch mit dem Kaiser in Verbindung gesetzt. Friedrich II. aber stimmte auf das lebhafteste zu: wie er jede Gelegenheit benützte, trotz des Verzichts auf die Kirchlehen seiner Vorfahren, wieder in den Besitz derselben zu kommen, und wie er erst 1222 versucht hatte, trotz der Goldbulle von Eger, das päpstliche Mittelitalien unter irgend einer Form wieder an das Reich zurückzubringen, so schien jetzt er, und er nicht allein[3]), ganz vergessen zu haben, daß er selbst und zwar mit Zustimmung der Fürsten jenes Nordalbingien, dessen Wiedererlangung von Waldemar er plötzlich als seinen sehnlichsten Wunsch bezeichnete, diesem rechtsgültig abgetreten hatte. Von Sicilien her, wo er die Mohammedaner bekämpfte, ermahnte er im August oder September den Bischof Konrad von Hildesheim und so auch wohl andere Fürsten, in jeder Weise das Vorgehen des Wirzburger Bischofs zu unterstützen, und er versprach alles zu genehmigen, was derselbe mit dem Grafen von Schwerin ausmachen werde, auf daß Walde-

---

verständniß kann es sein, wenn Ann. Ry. als Gefängniß das Schloß Schwerin angeben; Chron. Mont. Sereni p. 201 und Sächs. Weltchron. bezeichnen übereinstimmend als solches erst Lenzen, dann Dannenberg, nur daß die letzte noch hinzufügt: Darna vorde he ene to Zwerin, was jedenfalls erst viel später geschah. Daß der Graf die Gefangenen an diesen Orten in schweren Ketten gehalten habe, ist sicherlich bloße Ausschmückung der Holst. Reimchronik, und allzu streng kann ihre Gefangenschaft nicht gewesen sein, da den livländischen Bischöfen im Winter 1224 der Zutritt zu Waldemar nicht verwehrt wird; s. Heinr. chron. Lyv. XXVIII, 1. Sehr merkwürdig ist die fast novellistisch ausgestaltete Darstellung der Ann. Dunstapl. ed. Luard p. 96, M. G. Ss. XXVII, 506, in welcher Ereignisse mehrerer Jahre in einander verwebt sind.

[1]) Ann. Ryenses, M. G. Ss. XVI, 406.

[2]) Vgl. v. Sybel in Histor. Zeitschr. XII, 11.

[3]) Auch Chron. reg. Colon. a 1224 p. 254 spricht von terre imperii a (rege Dacie) iniuste possesse.

war, dem er überdies die Unterlassung der schuldigen Huldigung vorwarf, mit seinem Sohne in die Gewalt des Reichs komme[1]).

Eben dies war auch die Absicht des Gubernators. Im September hielt er mit dem seiner Leitung anvertrauten Heinrich VII. einen Hoftag in Nordhausen[2]). Der ganze königliche Rath war zur Stelle: der Bischof Otto von Wirzburg, Graf Gerhard von Dietz, Schenk Konrad von Winterstetten, Truchseß Eberhard von Waldburg und der Notar Marquard, welcher für gewöhnlich an der Spitze der Kanzlei stand. Der Hofkanzler Bischof Konrad von Metz und Speier zog sich um diese Zeit überhaupt von den öffentlichen Angelegenheiten mehr und mehr zurück und konnte damals auch wohl wegen der Feindschaft seiner Nachbarn nicht gut Metz verlassen[3]). Wenn von weltlichen Fürsten allein Herzog Ludwig von Baiern und Landgraf Ludwig von Thüringen gekommen waren, so entsprach das nur dem Gebrauche dieser Jahre, daß sie die Erledigung der Reichsangelegenheiten überwiegend dem geistlichen Fürstenstande überwiesen, welcher in Nordhausen außer durch die schon genannten durch Erzbischof Sigfrid von Mainz und die Bischöfe Konrad von Hildesheim, Engelhard von Naumburg, Ekkehard von Merseburg, Bernhard von Paderborn und Konrad von Minden nebst einer Anzahl von Aebten und Pröpsten vertreten war. Auch der Deutschordensmeister Hermann von Salza wohnte dem Hoftage bei[4]): ob im Auftrage des Kaisers, ob aus eigenem Antriebe, muß dahingestellt bleiben.

---

[1]) Friedrich an Konrad von Hildesheim H.-B. II, 393, vgl. B.-F. 1507 auch über die Einreihung zum August (s. o. S. 206 A. 4): Rex . . . . multa de bonis imperii occupavit, ad nos et imperium respectum, quem debuit, non habendo; unde cum ad recuperationem bonorum imperii totis viribus anhelemus, ut ipsa possimus ad imperium revocare, affectionem tuam rogandam duximus . . . . ., quatenus ad hoc, quod ipse rex et filius eius ad manus nostras deveniant, ... elabores etc. Ueber einen angeblich an Engelbert gerichteten Brief gleichen Inhalts s. Ficker, Engelb. 245. An sich ist es ja höchst wahrscheinlich, daß Friedrich gleichzeitig auch dem Gubernator so geschrieben; wenigstens läßt sich nicht absehen, weshalb er es nicht gethan haben sollte. Denn Engelbert theilte ganz diesen anfänglichen Standpunkt des Kaisers, hielt ihn sogar länger fest als dieser. Diejenige Auffassung von Engelberts Politik in der dänischen Frage, welcher ich im Gegensatze gegen Ficker S. 120 ff., aber im Anschlusse an Schirrmacher I, 340 ff. in der Gesch. K. Fr. II. Bd. I, 241 Worte gegeben habe, als hätte der Gubernator mit Hintansetzung des Reichsinteresses die bedingungslose Befreiung der dänischen Fürsten betrieben, ist mit einer unbefangenen Würdigung der Handlungen Engelberts unvereinbar; ich möchte, da ich selbst sie als irrthümlich erkannt habe, sie durch die im Texte gegebene Auffassung wieder verdrängt sehen.

[2]) Chron. reg. Colon. p. 253: rex Northusin curiam habuit, ubi ab Engilberto pro absolutione regis Datie (vgl. Ann. Stad. a. 1224 p. 358: pro liberatione — über den Sinn dieser Ausdrücke Usinger S. 315 A. 2) multum laboratum fuit. Von bedeutenderen Persönlichkeiten dürften kaum andere anwesend gewesen sein, als die sich aus den in Nordhausen ausgestellten königlichen Urkunden ergeben, welche sich auf die Tage Sept. 11.—24. vertheilen. Ueber eine Urkunde für Goslar aus Nordhausen mit 18. kal. sept. (wohl verschrieben für 18. kal. oct.) s. B.-F. 3898.

[3]) S. o. S. 347 A. 3 und S. 395.

[4]) B.-F. 3906. Vgl. dazu Koch, Herm. v. Salza S. 135.

Vor allem aber die thüringischen und sächsischen Grafen waren in großer Zahl in Nordhausen erschienen, Angehörige und Freunde derer, welche durch die dänische Eroberung um ihren dortigen Besitz gekommen waren und mit ihnen jetzt auf ihre Wiedereinsetzung hofften[1]). Denn wenn auf dem Hoftage natürlich auch andere Dinge zur Sprache kamen, wie die Verbrechen der Aebtissin Sophie von Quedlinburg, wegen deren die Grafen Heinrich von Anhalt und Hojer von Falkenstein mit Edlen und Dienstmannen sie beim Könige verklagten und ihre Vorladung nach Eger durchsetzten[2]), — die Anwesenden waren doch hauptsächlich wegen der Verhandlung mit Heinrich von Schwerin zusammengekommen, von deren Ausgang, man kann wohl sagen, die ganze Zukunft des nördlichen Deutschlands abhing.

Das Ergebniß dieser Verhandlungen, der Vertrag vom 24. September 1223[3]), entsprach nun ganz den Absichten, mit welchen die Reichsregierung an dieselben herangetreten war. Der Graf verstand sich zur Auslieferung seiner Gefangenen an das Reich, und dieses sagte ihm dagegen 50000 Mark Silbers zu und außerdem noch 2000, die er an seine Freunde vertheilen möge. Das Reich wollte ihm ferner eine Burg mit 200 Mark jährlicher Einkünfte zu Lehen geben und eine zweite Burg im Lande Boitzenburg erbauen, endlich auch der Schwiegermutter des Grafen die ihr von Waldemar entzogenen Güter oder einen Ersatz für dieselben verschaffen. Der jüngere Waldemar sollte sogleich in die Haft des Reiches auf der Harzburg übergehen, der ältere aber in der des Grafen bleiben, bis der Gubernator und Schwerin sich mit ihm über den Preis seiner und seines Sohnes Freilassung verständigt hätten. Ist das bis acht Tage nach Ostern 1225 nicht möglich geworden, das heißt bis zu dem Termine, in welchem die 52000 Mark bezahlt oder sichergestellt sein müssen, so gehen beide Könige in den Gewahrsam des Reiches über; sie dürfen aber in keinem Falle früher entlassen werden, als bis sie dem Grafen und seinen Freunden Urfehde geschworen und auf das Land diesseits der Eider verzichtet haben.

Der Vertrag ist mit großer Sorgfalt und Umständlichkeit im Einzelnen ausgearbeitet worden, und man ist sichtlich bemüht ge-

---

[1]) Daraus, daß Heinrich von Schwerin in dem Vertrage von Sept. 24. (s. u.) unter anderen die Grafen Adolf von Schaumburg und Adolf von Dassel als Bürgen stellt, ist doch wohl auf die Anwesenheit dieser früheren Grafen von Holstein und Ratzeburg zu schließen.

[2]) Chron. Montis Sereni p. 211. Vgl. oben S. 377 A. 3.

[3]) Das für den Grafen bestimmte Exemplar im Schweriner Archive hat die Siegel Heinrichs VII., des Bischofs von Wirzburg, des Grafen Gerhard von Dietz, des Markgrafen Dipold von Hohenburg, Gunzelins von Wolfenbüttel, Eberhards von Waldburg und Anselms von Justingen. Nach diesem Originale ist der Vertrag im Meklenb. Urkdb. I, 273, wiederholt im Asseb. Urkdb. I, 91, gedruckt. B.-F. 3909. Ausführliche Erörterung der einzelnen Vertragspunkte bei Usinger S. 303—310. Vgl. Sächs. Weltchron. K. 365: Mit deme koninge solde he des rikes willen don.

wesen, künftigen Streitigkeiten dadurch vorzubeugen, daß für alle einzelnen Punkte Bürgen und von vornherein Schiedsrichter bestellt wurden. Auch die Möglichkeit wird erwogen, daß die Dänen erst durch Krieg zur Annahme der Bedingungen gezwungen werden müßten: für diesen Fall soll der Gubernator mit den Grafen von Schwerin, Dannenberg und Regenstein, dem Edelherrn Bernhard von Horstmar und Dietho von Ravensburg sich bemühen, die Hülfe der Welfen von Braunschweig und Lüneburg und anderer geeigneter Persönlichkeiten zu gewinnen. Und ebenso fürsorglich ist die andere, wie es scheint durch den Grafen hineingebrachte Bestimmung, daß von den durch die Dänen ihrer Besitzungen Beraubten, also außer Schwerin selbst und seinen Verwandten die Brandenburger und die Grafen von Schaumburg und Dassel, nur diejenigen einen Anspruch auf Wiedereinsetzung haben sollten, welche selbst zur Wiedererlangung der früheren Reichslande beigetragen haben würden[1]).

Man sah, wie die letzten Verabredungen lehren, der Zukunft doch mit einiger Besorgniß entgegen, und diese war nur zu sehr begründet. Denn es war gewiß kein Zufall, daß auf dem Hoftage in Nordhausen gerade diejenigen fehlten, auf welche es bei einem etwaigen Kriege mit den Dänen vornehmlich ankommen mußte. Erzbischof Albrecht von Magdeburg war freilich durch den kaiserlichen Dienst an Oberitalien gefesselt; aber auch Erzbischof Gerhard von Bremen, Pfalzgraf Heinrich von Braunschweig und sein Neffe Otto von Lüneburg, Herzog Albrecht von Sachsen und die jungen Markgrafen von Brandenburg waren nicht gekommen. Wenn bei den letzteren der Umstand, daß sie noch nicht großjährig und noch nicht mit der Mark belehnt waren, ihr Ausbleiben zu erklären ausreichen würde, so darf außerdem ihre Verschwägerung mit den Welfen[2]) ebensowenig übersehen werden, wie bei diesen ihre enge Verwandtschaft mit dem dänischen Königshause. Otto von Lüneburg, welchen Pfalzgraf Heinrich vielleicht schon im Hinblicke auf die dem Norden bevorstehenden Erschütterungen eben zum alleinigen Erben des gesammten Hausguts eingesetzt hatte[3]), war durch seine Mutter Neffe des gefangenen Waldemar und Vetter Albrechts von Orlamünde, welcher jetzt von Reichswegen wieder aus Holstein verdrängt werden sollte. Für Gerhard von Bremen kam in Betracht, daß der bremisch-hamburgische Kapitelstreit, welcher ihm schon viele Unbequemlichkeiten verursacht hatte, leicht eine bedenkliche Wendung nehmen konnte, wenn die Hamburger in der Gunst des Papstes einen Vorsprung erlangten, und das war mit Sicherheit vorauszusehen, falls Gerhard sich den Gegnern Waldemars zugesellte, welcher mit seinem Reiche unter

---

[1]) restituentur ad consilium sepedicti comitis H. de Zwerin ea conditione, ut econverso ipsi, quibus terre eorum recuperabuntur et restituentur, imperio subserviant ad ipsam terram recuperandam, sicut proprium diligant commodum et profectum.

[2]) S. o. S. 376.

[3]) S. o. S. 377.

päpstlichem Schutze stand. Erst als jener Streit durch einen Vergleich vom 23. Dezember 1223 endgültig geschlichtet worden war[1]), hat Gerhard offen Farbe bekannt, dann aber allerdings sich mit besonderem Eifer der deutschen Sache angenommen, mit welcher das Interesse der ihm verwandten Schaumburger aufs engste verknüpft war. Welche Gründe endlich Herzog Albrechts von Sachsen vorläufige Zurückhaltung bestimmten, muß dahingestellt bleiben. Denn daß auch Albrecht von Orlamünde ein Askanier war, kann bei ihm, der kein Bedenken trug, seine askanischen Vettern von Brandenburg zu schädigen, kaum ins Gewicht gefallen sein.

Zur Zeit des Hoftages von Nordhausen war also auf eine Beihülfe jener norddeutschen Fürsten zur Durchführung des dort abgeschlossenen Vertrags nicht unbedingt zu rechnen, und ebensowenig wird man darüber im Klaren gewesen sein, wo die großen Summen herkommen sollten, welche nach und nach an Heinrich von Schwerin gezahlt werden mußten, um dem Reiche ein Anrecht auf seine Gefangenen zu sichern. In dem Vertrage selbst wurde sowohl auf das den dänischen Königen abzupressende Lösegeld als auch auf die kaiserliche Kasse hingewiesen[2]); aber ob jene sich überhaupt zu einem Lösegelde verstehen oder es zu zahlen im Stande sein würden, war mindestens ebenso ungewiß, als ob der Kaiser so viel für Zwecke hergeben werde, bei denen ein unmittelbarer Nutzen für ihn selbst nicht in Aussicht stand. Hermann von Salza und Eberhard von Waldburg, welche sich im Spätherbste zu Friedrich nach Sicilien begaben[3]), hatten wohl die Aufgabe, seine Genehmigung des Vertrages, also auch die Anerkennung der Verpflichtungen zu erwirken, welche der Gubernator für ihn und Heinrich VII. übernommen hatte.

Bald nach Abschluß des Vertrags vom 24. September löste sich der Hoftag auf. Der König ist am 30. schon in Altenburg, auf dem Wege nach Nürnberg und weiter nach Eger, wo im November die Aebtissin von Quedlinburg, weil sie der Vorladung nicht gefolgt war, durch Rechtsspruch der Fürsten ihrer weltlichen Würden entsetzt wurde[4]). Engelbert aber hat den König nicht hierher begleitet. Er

---

[1]) S. o. S. 375. Hamb. Urkbch. I, 407. Vgl. Usinger S. 333; Dehio, Gesch. d. Erzb. Hamb.-Bremen II, 157.

[2]) sive de pecunia, que extorta fuerit a regibus Datie, sive per propriam pecuniam d. imperatoris et d. regis.

[3]) Hermann v. Salza war nach dem in Chron. reg. Colon. p. 253 citirten Schreiben Friedrichs schon 1224 Jan. 6. zu ihm nach Sicilien gekommen. Eberhard v. Waldburg war noch in Eger Nov. 10. bei Heinrich VII., B.-F. 3912. Er und Hermann sind 1224 Febr. bei Friedrich in Catania, B.-F. 1512 ff., die einzigen deutschen Zeugen.

[4]) Chron. Montis Sereni p. 211: sententiantibus qui aderant principibus. In der einzigen aus Eger vorliegenden Urkunde von Nov. 10., B.-F. 3912, sind von Fürsten nur der Hofkanzler und Bischof Ekbert von Bamberg, sonst noch die Markgrafen Hermann von Baden, Dipold von Hohenburg u. A. Zeugen, von Mitgliedern des königlichen Raths Gerhard von Dietz und Eberhard von Waldburg (s. vor. Anm.). Nach Honorius 1224 Aug. 14., Epist.

war von Nordhausen noch nach Hildesheim gegangen, vielleicht um gleich auf die norddeutschen Fürsten im Sinne des Vertrages zu wirken. Diesen zu Stande gebracht zu haben, gereichte ihm jedenfalls zu hoher Befriedigung: er hat in Hildesheim seinen lieben Freunden, den Grafen von Schwerin und Dannenberg, wegen der Dienste, welche sie ihm in Sachsen geleistet, jährlich 15 Fuder Wein zu Lehen gegeben[1]).

Jene Befriedigung wurde bald erheblich getrübt. Denn die dänischen Prälaten und Großen, welche in Ermangelung eines erwachsenen Prinzen Albrecht von Orlamünde als Reichsverweser an die Spitze gestellt hatten[2]), wandten sich mit einer Klage über den unerhörten Friedensbruch des Grafen von Schwerin an den Papst, und dieser versäumte nicht, sich für die Gefangenen ins Mittel zu legen. Er leitete die Befugniß dazu nicht blos aus seiner allgemeinen kirchlichen Pflicht her, allem Unrecht zu wehren, und aus dem besonderen Zinsverhältnisse[3]), in welchem Dänemark zum römischen Stuhle stand, sondern auch aus der Eigenschaft des älteren Waldemar als eines Kreuzfahrers, und diese würde auch für sich allein sein Einschreiten gerechtfertigt haben. Waldemar hatte nämlich den Papst zu benachrichtigen gewußt, daß er, freilich nur im Geheimen, für das heilige Land das Kreuz genommen habe und bei dem bevorstehenden allgemeinen Aufbruch, welcher auf das Jahr 1225 bestimmt war, entweder selbst überzufahren gedenke oder seinen Sohn oder wenigstens 50 Ritter mitsenden werde. Mag auch nur die Noth des Gefangenen dieses Bekenntniß veranlaßt haben, — da es einmal gethan war, konnte Honorius nicht umhin, seinem Ansuchen um Schutz zu entsprechen. Nachdrückliche Mahnungen ergingen nun an alle Betheiligten: an Engelbert von Köln, über dessen Thätigkeit in dieser Sache Honorius nur höchst oberflächlich unterrichtet gewesen sein kann, da er ihn für seine Bemühungen um die Befreiung der Gefangenen besonders belobt[4]), — an den Kaiser, er

---

pont. I, 184, wäre der Aebtissin Termin nach Nürnberg angesetzt gewesen (der König war im Oktober in Nürnberg, B.-F. 3911); sie hätte auch ihre Boten geschickt: ihre Ankläger aber seien erst nach Ablauf des Termins (nach Eger?) gekommen, ad quorum simplicem assertionem iudex abbatissam iudicans contumacem, eandem, licet fuisset .... appellatum ...., abbatia ipsa de facto per sententiam spoliavit et mandavit conventui, vassallis et ministerialibus monasterii, ut absoluti a fidelitatis et obedientie debito ..... ad electionem alterius procederent abbatisse. Unter dem iudex, vorher iudex secularis, kann natürlich nur der König gemeint sein.

[1]) Mekl. Urkbch. I, 278.

[2]) Usinger S. 300 bestreitet, daß an Albrecht eine förmliche Reichsstatthalterschaft übertragen worden sei. Die Stelle in der sagenhaften Darstellung der Ann. Dunstapl. (s. o. S. 423 A. 3): quidam miles strennuus, consanguineus, factus est dux exercitus omnium amicorum regis, würde allerdings solche Annahme kaum rechtfertigen. Aber Honorius III. an Gerhard von Bremen 1224 Juli 31., P. 7292, Epist. pont. I, 183, sagt ausdrücklich: comes Albertus, cui est tutela dicti regni commissa.

[3]) Vgl. Usinger S. 20.

[4]) 1223 Nov. 1., Mekl. Urkbch. I, 280 Epist. I, 167; P. 7093: quod

möge im monarchischen Interesse als König dem Könige beistehen und nicht dulden, daß ein Vasall ungestraft Hand an den Gesalbten des Herrn lege[1]), — an den Grafen von Schwerin, dem, wenn er die Strafen der Kirche nicht fürchte, die kaiserliche Rache angedroht wird[2]). Engelbert und die Bischöfe von Lübeck und Verden erhielten den Befehl, falls der Graf nicht innerhalb eines Monats die Könige frei gehen lasse, über ihn und seine Helfer den Bann und über den Sprengel, innerhalb dessen jene verwahrt würden, das Interdikt zu verhängen[3]). Die Bürger von Lübeck wurden zur Treue gegen ihren ins Unglück gerathenen Herrn ermuntert[4]).

Ob dieses Eingreifen des Papstes Erfolg gehabt hat? Der Bischof von Lübeck wird als Angehöriger des dänischen Reichs kaum umhin gekonnt haben, die angedrohten Kirchenstrafen gegen den Grafen auszusprechen[5]). Daß diese jedoch nicht wirkten, ergiebt sich zur Genüge aus der thatsächlich fortdauernden Gefangenschaft der Dänenkönige. Wie hätte auch die Zusage des Papstes, daß er ihm zu seinem Rechte verhelfen wolle, wenn er Grund zur Klage gegen Waldemar habe[6]), dem ungeheuern Gewinn das Gleichgewicht zu halten vermocht, welcher ihm als Frucht seines Wagnisses durch die Vertreter des Reichs in Aussicht gestellt worden war! Freilich eben nur in Aussicht gestellt. Denn ob sie mit den ausbedungenen Ratenzahlungen an den Grafen — bis zum 6. Januar 1224 sollten 2000 Mark, bis zum 31. März 5000 entrichtet sein — schon begonnen hatten, ist sehr zweifelhaft[7]), und nicht minder, ob die norddeutschen Fürsten inzwischen mehr Geneigtheit gezeigt hatten, sich an der gewaltsamen Austreibung der Dänen aus Nordalbingien zu betheiligen[8]). Der erste Versuch fiel nicht gerade ermuthigend aus. Als des gefangenen Königs Todfeind, sein Vetter, der frühere Bischof Waldemar von Schleswig, die Klosterzelle in Lokkum verließ

ad liberationem ipsius regis et filii sui hactenus, sicut accepimus, fideliter intendisti. Man hatte in Rom also nur eine falsch verstandene Nachricht, daß Engelbert die Gefangenen aus der Gewalt Schwerins zu befreien suche, und noch keine Kenntniß von dem, was in Nordhausen geschehen war. Ich bemerke dies ausdrücklich gegen Usinger S. 315.

1) Nov. 2. Mekl. Urkbch. I, 282; Epist. I, 168; P. 7094.

2) Okt. 31., Mekl. Urkbch. I, 278; P. 7092.

3) Nov. 2. und 4., Mekl. Urkbch. I, 282, 284; Epist. l. c.; P. 7095, 7098. Gleichzeitig dürfte an Gerhard von Bremen die Mahnung ergangen sein, deren Honorius 1224 Juli 31. (s. u.) gedenkt, ne liberationem Wald. Dacie regis ill. et filii eius impedire aut regnum eius infestare presumeres.

4) Nov. 2., Urkbch. d. Stadt Lübeck II, 4; P. 7096.

5) Usinger S. 316 ist der entgegengesetzten Ansicht. Beweisen läßt sich freilich weder die eine noch die andere.

6) Epist. pont. I, 167: sibi faciemus exhiberi iustitie complementum, si adversus eum habet aliquid questionis.

7) Usinger S. 318 nimmt es allerdings an.

8) Auf fortdauerndes Mißtrauen gegen die Welfen und ihre künftige Haltung deutet die Notiz in Chron. Mont. Ser. a. 1224 p. 213: Haldisleve civitas ab hominibus Alberti aepi (Magd.) reedificatur, ipso in partibus Lombardie . . . . . (s. o. S. 184 A. 4) occupato.

und mit Mannschaften, welche ihm der Erzbischof von Bremen zur Verfügung stellte, im Frühjahre 1224 über die Elbe ging, wurde derselbe von Albrecht von Orlamünde ohne große Mühe zurückgeworfen. Die Dänen bekamen nun wieder einen gerechten Grund, sich beim Papste zu beklagen[1]).

Wie Engelbert von Köln sich zu den Befehlen des Papstes verhalten hat, ist nicht ersichtlich. Das Wahrscheinlichste ist, daß er vorläufig in der dänischen Angelegenheit gar nichts that, sondern auf Weisungen vom Kaiser wartete. Denn dessen Zustimmung zu seiner bisherigen Politik mußte er haben, wenn er sie dem Papste zum Trotze fortsetzen wollte. Aber jene Begeisterung, mit welcher Friedrich II. anfangs in dem Briefe an Konrad von Hildesheim die Möglichkeit einer Zurückerwerbung Nordalbingiens begrüßt hatte, war rasch verflogen und hatte nüchterneren Erwägungen Platz gemacht, unter welchen, wie so häufig bei ihm, die Rücksicht auf die Kurie obenan stand. Gerade weil sein Verhältniß zu derselben sich damals ziemlich unerquicklich gestaltet hatte, mochte er Bedenken tragen, es durch unbedingte Behauptung des vom Gubernator in jener Angelegenheit eingenommenen Standpunktes noch weiter zu trüben[2]). Am Ende blieb auch hier nur der Weg des Kompromisses übrig. Ein Ausgleich mußte gefunden werden zwischen dem von vorneherein anzuerkennenden Anrechte, welches Honorius so zu sagen auf Waldemar als einen Kreuzfahrer, und dem thatsächlichen Anspruche, welchen das Reich auf ihn als seinen Gefangenen hatte. Es kam darauf an, dem Papste klar zu machen, daß die außerordentlich günstige Lage, welche die kühne That Heinrichs von Schwerin nun einmal geschaffen hatte, allerdings nicht ganz ohne Vortheil für das Reich vorübergehen dürfe, daß sie andererseits aber auch für die Kirche vortheilhaft sei, insofern sie für den bevorstehenden Kreuzzug nutzbar gemacht werden könne. Ob Friedrich selbst oder ob Hermann von Salza, welcher zu Anfang von 1224 bei ihm in Catania weilte, darauf verfiel, in dieser Weise dem bisherigen Gegensatze von Kirche und Reich in der dänischen Frage die Spitze abzubrechen, ist im Grunde ziemlich gleichgültig. Wenn dann aber der Deutschordensmeister, welchen Friedrich am 5. März über Rom, wo er sich mit dem Papste über Kreuzzugsangelegenheiten verständigen sollte, nach Deutschland entsendete[3]), hier durchaus jenen Gesichtspunkt zur Geltung brachte, ist die Annahme wohl zulässig, daß er auch Honorius zu demselben bekehrt hatte, und dies um so mehr, als allem

---

[1]) Die einzige Nachricht über diesen Einfall ist die in dem strafenden Breve an Gerhard von Bremen 1224 Juli 31., Epist. pont. I, 183; P. 7292, zugleich die letzte sichere Nachricht, welche wir über den unruhigen Erbischof Waldemar besitzen. Vgl. Dehio II, 139.

[2]) Schon aus diesem Grunde würde die Einreihung jenes Briefes (s. o. S. 425 A. 1) zum Anfange 1224, welche Usinger S. 316 empfiehlt, die innere Wahrscheinlichkeit gegen sich haben.

[3]) S. o. S. 220.

Anscheine nach der päpstliche Legat in Deutschland, Konrad von Urach, Hermanns Verfahren mindestens ohne Einsprache hinnahm.

Die Ungewißheit über den Ausfall der kaiserlichen Entscheidung hatte inzwischen die deutschen Fürsten und vor allem wieder die Reichsbischöfe in ziemlicher Bewegung erhalten und sie während des Winters häufig nach Worms und Hagenau an den Hof des Königs geführt, dessen gewöhnliche Umgebung damals durch den Tod erst des Bischofs Otto von Wirzburg und dann des Hofkanzlers Konrad von Metz und Speier[1]) ein ganz anderes Aussehen bekam. Auch der Gubernator hielt sich wenigstens im Januar 1224 dort auf[2]). Noch zahlreicher kamen aber die Fürsten, wohl in der Erwartung, jetzt endlich etwas Bestimmtes über die Entschließungen des Kaisers zu vernehmen, zu dem auf die Mitte des Mai nach Frankfurt angesagten Hoftage[3]). Zwar fehlten die Fürsten des Südostens, welche Leopold von Oesterreich auf den Anfang des Monats, um einer drohenden Fehde zwischen ihnen vorzubeugen, zu sich nach Friesach eingeladen hatte[4]). In Frankfurt dagegen waren alle drei rheinischen Erzbischöfe, der neue Bischof von Wirzburg, Dietrich, der zum Nachfolger des Kanzlers in Speier erwählte Bernger von Entringen, die Bischöfe Heinrich von Worms und Sigfrid von Augsburg, die Reichsäbte von Fulda, Hersfeld, Weißenburg und Prüm, Herzog Ludwig von Baiern mit seinem Sohne Otto, Landgraf Ludwig von Thüringen, Markgraf Hermann von Baden und viele andere Grafen[5]). In diesem Kreise wurde ein Brief des Kaisers verlesen, in welchem er ungefähr in gleicher Weise, wie am 5. März dem Papste, über die bisherigen Vorbereitungen seines eigenen Kreuzzugs berichtete und den Deutschordensmeister in Bezug sowohl auf diesen als auch auf allerlei Reichsangelegenheiten beglaubigte, unter welchen die dänische Frage obenan stand[6]). Wie nun Hermann von Salza allem Anscheine nach schon hier mit der Ausführung des kaiserlichen Auftrags, unter den Großen des Reichs für den Kreuzzug zu werben, begann[7]), so wird er auch in seiner andern Eigenschaft als Bevollmächtigter des Kaisers für die bevorstehende Verhandlung mit den Dänen dazu den Anstoß gegeben haben, daß die in Frankfurt ver-

---

1) Vgl. B.-F. 3913 ff. und oben S. 352.

2) Ob noch länger, läßt sich nicht ausmachen. Die von Ficker, Engelb. S. 293 Nr. 152, zu 1224 eingereihte Urkunde Engelberts mit Soest 1223 März 3. Ind. XI. dürfte wegen der letzteren eher zu 1223 zu stellen sein.

3) Einziger erzählender Bericht über den Hoftag Chron. reg. Colon. p. 253. Die einzige aus Frankfurt datirte Königsurkunde, B.-F. 3924, ist von Mai 20. Engelbert selbst urkundet schon Mai 26., Juni 4. wieder aus Köln: Rossel, Urkbch. d. Abtei Eberbach I, 226; Lacomblet II, 62, 65.

4) S. o. S. 389.

5) Die Genannten sind in B.-F. 3921—3924 Zeugen.

6) S. o. S. 225 A. 2. Noch bestimmter heißt es Chron. reg. Colon. p. 254 gerade in Bezug auf die dänische Angelegenheit: qui ab imperatore in Teutoniam missus fuerat causa reconciliacionis et composicionis faciende. Ueber Hermanns Auftrag bezüglich der Straßburger Kirchlehen s. o. S. 366 A. 1.

7) S. o. S. 225 A. 3.

sammelten Fürsten gewisse Persönlichkeiten bezeichneten, welche im Namen des Reichs selbst an jenen Verhandlungen Antheil zu nehmen hatten. Es waren Bernhard von Horstmar, Graf Hermann von Harzburg=Woldenberg, Gunzelin von Wolfenbüttel, Eberhard von Waldburg und der Truchseß des Erzbischofs von Köln [1]). Die Wahl aber gerade dieser Männer, welche sämmtlich, höchstens mit Ausnahme des zuletzt Genannten, schon bei dem Vertrage mit dem Grafen von Schwerin eine hervorragende Rolle gespielt hatten, verräth deutlich die Meinung der Reichsversammlung, daß sich das Abkommen mit den Dänen nicht gar zu weit von den Grundlagen jenes Vertrags zu entfernen habe. Deshalb ist auch auf den sonst wohl auffälligen Umstand, daß Engelbert diesmal die Vertretung der besonderen Interessen Deutschlands anderen überließ, kein großes Gewicht zu legen. Nicht sachliche, sondern persönliche Gründe, etwa weil es ihm für seine Stellung als Gubernator nicht angemessen schien, hinter dem Ordensmeister in die zweite Linie zurückzutreten, werden sein Fernbleiben von den Verhandlungen bestimmt haben, welche obendrein nur zu vorläufigen Abmachungen führen konnten. Denn das letzte Wort, ob man ihr Ergebniß annehmen wolle oder nicht, blieb doch dem Könige und den Fürsten vorbehalten [2]).

Engelbert ging also nach Köln zurück zum Empfange des angekündigten päpstlichen Legaten [3]), während Hermann von Salza sich mit den ihm Zugesellten nach Dannenberg begab, wo noch immer die beiden dänischen Könige in Haft gehalten wurden [4]). Von der einen Seite kam auch Heinrich von Schwerin mit seinen Freunden, den Grafen von Schladen, Lüchow, Regenstein und anderen hierher, weil nach dem Nordhausener Vertrage das Abkommen mit den Dänen nur unter seiner Mitwirkung verhandelt werden durfte, und von der

---

[1]) Sie werden im Vertrage des 4. Juli (s. u.) als nuntii imperii bezeichnet. Von ihnen ist Horstmar und Hermann von Harzburg in Frankfurt nachweisbar; bei Eberhard von Waldburg als Mitglied des königlichen Raths und bei dem kölnischen Truchseß ist Anwesenheit vorauszusetzen, wahrscheinlich auch bei Gunzelin. Sie müssen aber in Frankfurt ernannt sein, da schwerlich vor Juli 4. noch ein Hoftag gehalten sein wird, obwohl es sich nicht mit Bestimmtheit verneinen läßt, da aus der Zeit Mai 20.—Juli 15. keine Königsurkunden bekannt sind.

[2]) Vertrag Juli 4.: Hec tali conditione facta sunt, ut si d. rex Romanorum et principes ea, que supradicta sunt, voluerint adimplere . . . . .; si vero principes noluerint adimplere etc. Der unmündige König ist hier natürlich nur der Form oder Höflichkeit wegen genannt: die Entscheidung haben die Fürsten.

[3]) S. o. S. 226.

[4]) Aus dem päpstlichen Breve an Iso von Verden 1223 Nov. 4., s. o. S. 430 A. 3, ergiebt sich, daß die Könige sich noch in dessen Sprengel befanden, d. h. in Dannenberg; der jüngere Waldemar war also noch nicht, wie der Vertrag von Nordhausen bestimmte, nach Harzburg gebracht worden, welches zu Hildesheim gehörte. Nach Chron. reg. Colon. p. 254 waren beide Könige auch im Sommer 1224 noch in Dannenberg, und so darf man denn auch wohl den mit ihnen Juli 4. geschlossenen Vertrag den von Dannenberg nennen. Er wurde jedenfalls auf dem linken Ufer geschlossen, da, wie Usinger S. 320 A. 1 bemerkt, Nordalbingien darin Terra Transalbina heißt.

anderen Seite fanden sich Graf Albrecht von Orlamünde und einige dänische Große ein, um ihrem Könige bei den Berathungen über seine Freilassung zur Seite zu stehen und nöthigenfalls als Bürgen zu dienen. Diese drei Faktoren, das Reich, der Graf von Schwerin und Dänemark, einigten sich dann am 4. Juli über einen Präliminar-Vertrag, dessen Bestätigung Waldemar und seinem Sohne die Freiheit wiedergeben sollte [1]).

Wie hatte sich durch das Eingreifen des Papstes seit dem September die Sachlage verändert! An der Spitze des ganzen Vertrages stehen nicht Verpflichtungen, welche Waldemar gegen das Reich, sondern solche, welche er gegen die Kirche und zwar in Bezug auf die von ihm angeblich gelobte Kreuzfahrt übernahm. Er hatte im August 1226 mit 100 Schiffen abzufahren, im Sommer 1227 im heiligen Lande einzutreffen; wenn er aber durch den Tod oder eine andere begründete Ursache an der Fahrt verhindert würde, waren bis zum August 1227 in Lübeck 20000 Mark Silbers an Gesandte des Königs von Jerusalem und des Deutschordens zu erlegen. Waldemars Kreuzzugsverpflichtungen wurden also dadurch, daß das Reich sie unter die Bedingungen seiner Freilassung aufnahm, ganz erheblich gesteigert, jedenfalls aus Rücksicht auf den Papst, welcher um diesen Preis, wie wir annehmen zu müssen glauben, in den Besprechungen mit Hermann von Salza seine ursprüngliche Forderung vom November, nämlich daß der König mit seinem Sohne unbedingt in Freiheit zu setzen sei, fallen gelassen und dem Reiche das Zugeständniß gemacht hatte, daß es ebenfalls aus dem Ereignisse von Lyoe für sich einen entsprechenden Gewinn suchen dürfe [2]).

Dieser verringerte sich nun freilich in demselben Maße, in welchem die dem Dänenkönige zum Besten der Kirche aufgelegte Last größer geworden war. Allerdings sollte Waldemar für sich und seine Nachfolger auf Transalbingien verzichten und die Urkunden ausliefern, welche er während des Thronstreits darüber erhalten hatte; aber seinem Neffen Albrecht von Orlamünde wurde sein bisheriges dänisches Lehen Holstein und Ratzeburg als Reichslehen belassen; es wurde also von Seiten des Reiches auf die im Nordhausener Vertrage noch ins Auge gefaßte Wiedereinsetzung der Grafen vom Schaumburg und

---

[1]) Orig. Guelf. IV. praef. p. 48; Urkbch. d. Stadt Lübeck I, 29; Mekl. Urkbch. I, 290. Ausführliche Analyse der einzelnen Vertragspunkte bei Usinger S. 320—327. Vgl. v. Sybel in Hist. Ztschr. XII, 16 ff. Die sächsische Weltchronik K. 365 giebt eine kurze Nachricht: Mit dem koninge solde [de greve van Zwerin] des rikes willen don, unde dingede de koning weder des keiseres boden [cod. A: des riges boden]. Die Chron. reg. Colon. l. c. erwähnt zwar die Hauptpunkte des Vertrags richtig, läßt ihn aber erst das Ergebniß der im Herbste an der Elbe geführten Verhandlungen sein.

[2]) Honorius kam wenigstens auf jene Forderung zunächst nicht zurück. Usinger S. 321 hat in der Hauptsache schon das Richtige getroffen. — Was Waldemar hier für den Kreuzzug übernahm, fordert zu interessanten Vergleichen mit dem von Friedrich II. 1225 im Vertrage von S. Germano Uebernommenen heraus, s. o. S. 237 A. 3, S. 239 A. 1. Auf beides übte wohl Hermann von Salza einen maßgebenden Einfluß.

Dassel verzichtet. Allerdings hatte Waldemar die zwischen der Krone Dänemark und dem Reiche streitigen Gebiete Slaviens, das heißt, namentlich Rügen und Pommern, dem Reiche zur Verfügung zu stellen; aber ihm wurde zugesichert, daß er sie entweder durch gerichtliches Erkenntniß oder auf dem Wege der Gnade zurückerhalten werde, so daß jener vorübergehenden Uebergabe nur die Bedeutung einer äußerlichen Anerkennung des dem Reiche zustehenden Rechts innewohnte. Die Machtstellung der Dänen im Norden der Elbe würde sich also bei Ausführung dieses Abkommens nicht allzusehr verändert haben, besonders da Albrecht von Orlamünde sich ohne Zweifel trotz seiner staatsrechtlichen Abhängigkeit vom Reiche in allen Streitfragen auf die Seite des verwandten dänischen Königshauses gestellt haben würde, welchem er sein Emporkommen verdankte. Oder glaubte man, daß einer Erneuerung der dänischen Eroberungspolitik für immer durch jene andere Bestimmung vorgebaut sei, nach welcher Waldemar sein Königreich Dänemark selbst vom Reiche zu Lehen zu nehmen hatte? Auch das war ja im Grunde nur eine Förmlichkeit, auf welche Friedrich II., der ihre Unterlassung Waldemar zum Vorwurfe gemacht hatte, vom idealen Standpunkte des Kaiserthums aus immerhin Werth legen mochte, welche aber in keiner Weise den Verzicht auf jene vollständige Beseitigung des dänischen Einflusses zwischen der Elbe und der Ostsee aufwiegen konnte, welche das Ziel des zwischen Heinrich von Schwerin und dem Gubernator im September geschlossenen Vertrages gewesen war.

Heinrich von Schwerin persönlich kam darum nicht viel schlechter fort. Seine Herrschaften Boitzenburg und Schwerin wurden reichsunmittelbar; er blieb auch im Besitze der Lehen, die er bisher von Albrecht von Orlamünde gehabt hatte; seine Schwiegermutter bekam ihr Land zurück oder einen Gelderſatz; Waldemar und Albrecht sollten ihm, seinen Freunden und Verwandten Urfehde schwören, und endlich hatte Waldemar für ihn an das Reich 40000 Mark Silbers zu zahlen [1]).

Mit dieser Zahlung wurde nun die Freilassung der Gefangenen in Verbindung gebracht, jedoch in der glimpflichsten Weise. Wenn 10000 Mark gezahlt seien, sollte Waldemar selbst, nach weiteren 10000 Mark auch sein Sohn aus der Haft befreit werden; für den Rest hatte er dann dem Reiche Geiseln zu stellen, darunter je nachdem einen oder mehrere seiner Söhne. Für den Fall aber, daß er bis zum 8. September, an welchem Tage König und Fürsten zum Vollzuge dieses Vertrages in Bardewiek zusammentreten würden, wegen Kürze der Zeit auch nicht einmal die erste Rate aufbringen könnte, wurde ihm schon jetzt von den Bevollmächtigten des Reichs

---

[1]) Chron. reg. Colon. giebt irrthümlich 100,000 Mark an. Schwerin hatte sich im Nordhausener Vertrage 52,000 Mark ausbedungen, und es muß dahingestellt bleiben, ob er jetzt davon abließ oder ob das Reich ihm für das Fehlende aufzukommen hatte.

in ziemlich sichere Aussicht gestellt, daß er trotzdem, auf genügende Bürgschaften hin, den Seinigen zurückgegeben werden solle[1]).

Nicht alles ist also in dem Vertrage von Dannenberg festgehalten worden, was Engelbert von Köln durch den Vertrag von Nordhausen für das Reich zu gewinnen gemeint hatte. Aber es ist schwer zu sagen, wie es anders hätte kommen sollen, da bei der Entfernung des Kaisers aus Deutschland an einen Reichskrieg gegen Dänemark gar nicht zu denken war, die norddeutschen Fürsten aber bisher durchaus nicht Lust gezeigt hatten, auf eigene Faust den Kampf zu führen. Den Ausschlag aber gab vor allem, daß Friedrich II. und Honorius III., obwohl ihre Beweggründe verschiedene waren, sich schon vorher darüber verständigt hatten, daß nicht allzu viel von den Dänen verlangt werden dürfe — der eine, weil sie sonst nicht für den Kreuzzug verwerthbar geblieben wären[2]), der andere, weil die Interessen, von welchen sich der Gubernator hatte leiten lassen, für ihn überhaupt nicht die Bedeutung hatten, daß er sich um ihretwillen Verwickelungen im Norden, welche in ihren Folgen ihn vielleicht genöthigt haben würden, sein geliebtes Sicilien wieder mit Deutschland zu vertauschen, oder gar einen Bruch mit dem Papste auf den Hals laden mochte. Ihm genügte es, wenn äußerlich die Würde des Reichs gewahrt und das nordalbingische Land, dessen Verlust mit einem Scheine des Rechts ihm selbst zur Last gelegt werden konnte, wenigstens der Form nach wieder in den Reichsverband eingefügt ward[3]). Obwohl also Hermann von Salza ganz im Sinne des Papstes und des Kaisers die Dänen bis zu einem gewissen Grade schonte, Opfer mußten sie trotzdem bringen, um ihren Königen zur Freiheit zu verhelfen, und weil Albrecht von Orlamünde und die dänischen Großen, welche an der Verhandlung in Dannenberg betheiligt waren, die Unvermeidlichkeit der Opfer einsahen, darum haben

[1]) Item si in curia Barduwic pars predicte pecunie propter temporis brevitatem persolvi non poterit, secundum consilium principum imperii prestabunt rex et sui cautionem, quod die sibi a principibus prefigendo residuum pecunie persolvant, et rex ibi secundum consilium principum suis restituetur hominibus.

[2]) Man kann sich wundern, daß in den Verhandlungen dieser Jahre niemals, so weit ich sehe, von den Bestätigungen die Rede gewesen ist, welche erst Innocenz III., s. Rubricae lit. pont. a. XIX nr. 160 bei Theiner, Mon. Slav. merid. I, 68, dann aber auch Honorius III. selbst 1217 Jan. 31, H.-B. I, 497, den Dänen über Friedrichs Urkunde betr. Nordalbingien ertheilt hatte. Wenn sie aber selbst in die Zurückgabe willigten, hatte der Papst keinen Anlaß zur Einsprache. Erst als Waldemar II. von dem Vertrage, den er 1225 Nov. 17. mit dem Grafen von Schwerin geschlossen und in dem er sich zur Zurückgabe Nordalbingiens verpflichtet hatte, durch den Papst entbunden werden wollte, bezieht letzterer sich dem Kaiser gegenüber auf dessen Urkunde von 1214. Epist. pont. Rom. I, 228.

[3]) Wenn angenommen werden könnte, daß Friedrich schon im Frühlinge 1224, als er Salza entsendete, sich entschieden hatte, nicht vor dem Sommer 1227 ins heilige Land zu ziehen, würde Salza im kaiserlichen Interesse Waldemar aufgelegt haben, daß er gerade zu dieser Zeit dort eintreffen müsse, und vom kaiserlichen Interesse wäre dann auch die Vermehrung seiner Kreuzzugslasten ebenso diktirt worden, wie von dem des Papstes.

sie sich zu solchen bequemt und sich eidlich an die darüber getroffenen Vereinbarungen gebunden, während Hermann von Salza und die Bevollmächtigten des Reichs nur versprechen konnten, daß sie redlich um die Genehmigung derselben seitens der Fürsten bemüht sein wollten [1]).

Das mögen sie denn auch wohl erfüllt haben; wenigstens finden wir den Deutschordensmeister am 23. Juli in Nürnberg, als der Gubernator wieder einen Hoftag hielt [2]), und zum Theil waren hier dieselben Fürsten erschienen, mit welchen Hermann schon in Frankfurt verkehrt hatte: außer Engelbert selbst der Erzbischof von Trier, der Bischof von Augsburg, der Herzog von Baiern und der Landgraf von Thüringen. Aber auch Herzog Leopold von Oesterreich, der Erzbischof Eberhard von Salzburg und die Bischöfe Konrad von Regensburg, Gebhard von Passau, Gerold von Freising und der Nachfolger des verstorbenen Hofkanzlers im Bisthume Metz, Johann von Aspremont, waren nach Nürnberg gekommen [3]), und die Anwesenheit des Kardinalbischofs von Porto, Konrad von Urach [4]), als des Vertreters des Papstes, gab der schon an sich glänzenden Versammlung noch höhere Bedeutung. Sachlich erhielt sie aber eine solche dadurch, daß Hermann von Salza hier vor König und Fürsten über seine Sendung und den Vertrag vom 4. Juli berichtet haben muß, welcher zwar nicht alles enthielt, was im vorigen Jahre vom Gubernator für möglich gehalten worden war, aber doch vieles davon und wohl kaum weniger, als bei der Stellung des Papstes und des Kaisers zu dieser Angelegenheit überhaupt noch erreichbar war. Mag dort in Nürnberg auch noch über den Vertrag hin und her geredet worden sein, die Genehmigung desselben konnte nicht versagt werden, am wenigsten wenn der Legat, wie wir das voraussetzen müssen, sich auf die Seite des Deutschordensmeisters stellte [5]).

---

[1]) Nuntii imperii . . . . . promiserunt in fide, quod modis omnibus et bona fide studebunt, ut ea, que supra dicta sunt, principes prosequantur, et hoc idem magister domus Teut. facturum se dixit. Vgl. S. 433 A. 2.

[2]) Nach B.-F. 3925 hätte Heinrich VII. unmittelbar vorher, Juli 15., schon in Wirzburg einen Hoftag gehalten. Vgl. darüber oben S. 409 A. 3 das aus Anlaß der Annahme Weilands über die Entstehung der treuga Heinrici Bemerkte. — Aus Nürnberg haben wir Urkunden von Juli 20.—25., B.-F. 3926 ff. Nur in den von Juli 23. heißt es in curia sollempni, und nur in einer von diesem Tage, B.-F. 3930, wird Hermann als Zeuge erwähnt, zusammen mit dem päpstlichen Legaten.

[3]) Ich vermuthe, auch Ekbert von Bamberg. Er war wenigstens, als der Oesterreicher, Salzburger und Passauer Fürst von Nürnberg heimreisten, mit ihnen Aug. 1. in Passau; s. v. Meiller, Reg. der Babenb. S. 134.

[4]) S. o. S. 226.

[5]) Chron. reg. Colon. p. 254 in Bezug auf den hier allerdings in einen falschen Zusammenhang (s. o. S. 434 A. 1) gebrachten Vertrag: Quod cum acceptarent principes, qui cum rege presentes erant. Da von einem anderen Hoftage vor dem Zuge der Fürsten an die Elbe im September zum Vollzuge des Vertrags nichts bekannt ist, muß der Vertrag wohl in Nürnberg genehmigt worden sein, und daß der Legat ihm zustimmte oder vom päpstlichen Standpunkte an ihm nichts Anstößiges fand, darf aus der Thatsache geschlossen werden, daß er an jenem Zuge theilnahm, dessen Zweck eben die Ausführung des Vertrags war.

Der letzte sah damit wohl die ihm vom Kaiser gegebenen Aufträge als erfüllt an[1]). Indem er in Uebereinstimmung mit dem Gubernator den Vergleich über die Straßburger Kirchlehen der Krone, für welchen er ebenfalls bevollmächtigt war, in die Hand des Legaten legte[2]), kehrte er selbst nach Italien zurück[3]). Der Legat aber schloß sich zunächst dem königlichen Hofe an, als derselbe nach Auflösung der Nürnberger Versammlung[4]) nach Speier ging, wo der vom Legaten vermittelte Vergleich in dem Straßburger Streite beurkundet und ohne Zweifel ebenfalls unter seinem Zuthun eine neue Auflehnung seines Bruders, des Grafen Egeno von Urach-Freiburg, beigelegt wurde[5]). Am 14. August traf der königliche Zug, dem sich in Speier auch der von Frankreich zur Förderung des Kreuzzuges herübergekommene König von Jerusalem, Johann von Brienne, zugesellt hatte, bei dem Erzbischof Engelbert in Köln ein[6]). Man wird hier geblieben sein, bis es Zeit ward, an die Ausführung des Vertrages mit den Dänen zu denken. Am 4. September ist der Gubernator mit seinem jungen königlichen Herrn in Dortmund, am 20. in Herford, und zwar, wie sich aus der Richtung der Reise ergiebt und ausdrücklich gesagt wird, auf dem Wege zur Elbe[7]), welchen wenigstens von hier an auch Konrad von Porto mitmachte[8]).

Der für die Schlußverhandlung mit den Dänen in jenem Vertrage auf den 8. September in Aussicht genommene Fürstentag zu Bardewiek konnte also erst um den Michaelistag[9]) stattfinden. Be=

---

[1]) Mit Usinger S. 330 A. 1 und Koch S. 40 aus jenem verwirrten Berichte der Chron. reg. zu folgern, daß Hermann von Salza zu einer nochmaligen Verhandlung mit den Dänen zurückgeschickt worden sein könnte, scheint mir wenig berechtigt.

[2]) S. o. S. 366.

[3]) Hermann ist 1225 März bei Friedrich II. in Palermo, s. o. S. 234, nachdem er unzweifelhaft vorher auch den Papst aufgesucht haben wird.

[4]) Sie erfolgte zwischen Juli 25. und Aug. 1.; s. o. S. 437 A. 2 und 3.

[5]) B-F. 3932, 3933, 3935. Vgl. oben S. 393 A. 5.

[6]) S. o. S. 227.

[7]) B.-F. 3937—3939. Die letzte Urkunde ist datirt apud Hervordiam constituti et iter nostrum versus Albiam dirigentes.

[8]) Konrad hatte vorher noch das Münsterland besucht und Sept. 4., an welchem Tage der König in Dortmund war, selbst in Liesborn eine Urkunde ausgestellt. Westfäl. Urkbch. III, 111. Wir finden ihn weiter Sept. 21. apud Niendorp: Ztschr. f. Niedersachsen 1860 S. 13. Es ist das gewiß nicht eine der bei Oesterley, Hist.-geogr. Wörterb. S. 483, angeführten Ortschaften, sondern Nenndorf, westlich von Hannover, also auf dem Wege von Herford zur Elbe, und es ist nicht unmöglich, daß auch der König hier war.

[9]) Diesen Tag giebt die sächs. Weltchronik K. 365. Man darf annehmen, daß die Verschiebung des Hoftags schon in Nürnberg beschlossen und dann auch den Dänen rechtzeitig mitgetheilt worden war. Uebrigens wurde auch in Lüneburg verhandelt. Die Herren von Plesse resigniren dem Kl. Walkenried einen Wald „in Luneburhc eo tempore, cum rex Heinricus et Engelbertus Col. aepus et alii principes super captivitate regis Dacie in dicto loco colloquium habuerunt“. Sudendorf, Registr. III, 55. Mit wem in Lüneburg verhandelt wurde, wird nicht gesagt. Ich denke, mit dem Welfen Otto, der Sept. 30. in Lüneburg urkundet, Orig. Guelf. IV, 102, sonst sich aber an dem Hoftage nicht betheiligt zu haben scheint, wenigstens nicht in der Zeugenreihe von Okt. 9. vorkommt.

zeichnenderweise kam jedoch kein einziger Fürst Süddeutschlands dahin, als ob das, was hier vorgehen sollte, blos für die Norddeutschen Interesse gehabt hätte. Diese waren natürlich in großer Zahl erschienen. Wir finden in Bardewiek, um nur die Wichtigeren zu nennen, neben dem Gubernator die Erzbischöfe Dietrich von Trier und Gerhard von Bremen, die Bischöfe Engelhard von Naumburg, Ekkehard von Merseburg, Friedrich von Halberstadt, Konrad von Hildesheim, Konrad von Minden, Dietrich von Münster, die Erwählten Engelbert von Osnabrück und Oliver von Paderborn und endlich den Bischof Bruno von Schwerin, der sich also schon wieder ganz als Reichsfürst fühlte; von Weltlichen den Landgrafen Ludwig von Thüringen, welcher, obwohl von heftigem Fieber heimgesucht, eifrig an den Verhandlungen Theil nahm, bei denen mittelbar auch das Schicksal seiner an Albrecht von Orlamünde verheiratheten Schwester in Frage stand; ferner den Herzog Walram von Limburg, die Grafen Gerhard von Dietz, Heinrich von Lauterberg, Hermann und Heinrich von Harzburg, den Edlen Bernhard von Horstmar, die Reichsdienstmannen Gunzelin von Wolfenbüttel, Eberhard von Waldburg, Konrad von Winterstetten und Dietho von Ravensburg — zum großen Theil Männer, welche schon früher in der dänischen Angelegenheit thätig gewesen waren. Die Grafen Heinrich von Schwerin und Volrad von Dannenberg fehlten natürlich nicht[1]; sie mögen König Waldemar mitgebracht haben[2], da er ja unter gewissen Bedingungen gleich in Bardewiek in Freiheit gesetzt werden sollte. Auf der andern Seite der Elbe aber lagerten die Dänen unter ihrem Reichsverweser Albrecht von Orlamünde und mit vielem Gelde[3], welches für den Loskauf ihres Königs bestimmt war, sodaß es scheinen konnte, als ob der Vollzug des Vertrages glatt vor sich gehen werde. Trotzdem zogen sich die Verhandlungen hin, auch dann noch, als die Reichsversammlung zur Erleichterung des Verkehrs mit den Gegnern hart an das Ufer des Flusses nach Bleckede verlegt wurde[4]. Daß

---

[1]) Wir haben aus Bleckede Okt. 9. eine Urkunde Heinrichs VII., B.-F. 3941, welche uns zwar nicht alle, aber viele der Theilnehmer kennen lehrt, während andere sich aus der eben dort ausgestellten Urkunde des Legaten über das Verhör Heinrich Minnikes (s. o. S. 416) ergeben.

[2]) Wenn man das aus der sächs. Weltchronik K. 365 schließen darf: Dur dat gedinge vor koning Heinric . . . . mit grotem here . . . . na des koninges vangnisse to Bardewic, dannen vor he to Blekede.

[3]) Sächs. Weltchronik K. 366. Usinger S. 330 vermuthet dort auch den Fürsten Witzlaw von Rügen, der Sept. 14. apud Breitenvelde in campo specioso geurkundet hatte. Der Ort liegt im Amte Ratzeburg. Chron. reg. Col. l. c. deutet darauf hin, daß Albertus comes et barones Dacie im letzten Stadium der Verhandlung auf das linke Ufer herüberkamen, also wahrscheinlich, als die Reichsversammlung nach Bleckede übergesiedelt war.

[4]) Ann. Stad. p. 358 kennen nur Bardewiek als Verhandlungsort. Aus Ann. Reinhardsbr. p. 182 (irrig zu 1225, ebenso wie Exc. Vatic. in Ztschr. f. thür. Gesch. N. F. II, 227) erfahren wir, daß die Reichsversammlung, als Landgraf Ludwig Okt. 6. (die Ann. haben Dez. 6.) eintraf, noch in Bardewiek war, dann aber nach Bleckede zog. Vgl. Sächs. Weltchronik oben Anm. 2. Am 9. urkundet der König von hier, B.-F. 3941.

dabei von deutscher Seite nachträglich die Bedingungen verschärft worden seien, wird nirgends behauptet[1]): die Schwierigkeiten, an welchen schließlich Alles scheiterte gingen, vielmehr von den Dänen aus. Obwohl sie sich am 4. Juli schon eidlich gebunden hatten, waren sie jetzt anderen Sinnes geworden. Sei es, daß bei ihnen eine gewisse Gleichgültigkeit[2]) gegen das Schicksal ihres Königs Platz gegriffen hatte, eine Rückwirkung der von ihm lange Jahre hindurch erzwungenen Ueberanspannung aller Kräfte, — sei es, daß sie sich durch das Versprechen der Lehnshuldigung für Dänemark selbst allzu sehr in ihrer Ehre beschwert fühlten und höchstens Geld an die Befreiung Waldemars und seines Sohnes wenden wollten, sie haben schließlich den ganzen Vertrag vom 4. Juli verworfen und die Verhandlungen abgebrochen[3]), wie die Folge lehrte, sich selbst zum Unheile und zum Glücke für Deutschland.

Nun hatten auch die an der Elbe versammelten Fürsten dort nichts mehr zu thun. In völliger Rathlosigkeit zogen sie heim[4]). Sollten sie die Dänen durch einen Reichskrieg zur Beobachtung des Vertrags, zum Verzichte auf Nordalbingien zwingen? Daran war bei der Stellung des Kaisers zu dieser Sache gar nicht zu denken, ganz davon abgesehen, daß an derselben unter den in Bardewiek und Bleckede Anwesenden eigentlich niemand außer dem Grafen von Schwerin und seinen näheren Freunden persönlich interessirt war. Diese haben deshalb auch gar nicht auf eine Unterstützung von Seiten des Reichs gewartet, sondern auf eigene Faust den Krieg eröffnet, der für sie doch unvermeidlich war. Zuerst muß es gelungen sein, die Dänen aus ihren Stellungen im Meklenburgischen zu vertreiben, so daß Heinrich von Schwerin, dem jetzt nach dem Scheitern seiner Verabredungen mit dem Reiche wieder die freie Verfügung über seine Gefangenen zustand, sie von Dannenberg nach Schwerin überführen konnte[5]), das früher dänische Besatzung gehabt hatte. Nun kam Hol-

---

[1]) Es darf wenigstens aus der irrigen Angabe des Lösegeldes in Chron. reg. Col. p. 254 nicht gefolgert werden.

[2]) Gegen solche Gleichgültigkeit richtet sich der von Usinger S. 433 ff. mit Jaffés Verbesserungen abgedruckte Planctus Daniae. Aber der Verfasser, natürlich ein Geistlicher, giebt selbst nöthigenfalls Waldemar den Vater preis, wenn er an die Großen die merkwürdige Mahnung richtet: Si non condoletis seni, condolete vel iuveni.

[3]) Chron. reg. Col. l. c.: composicionem reprobantes et ea, que promissa erant, cassantes ascensis navibus cum indignatione recesserunt (s. vorher A. 3), infinitam pecuniam, quam ad redimendum regem attulerant, secum deferentes. Sächs. Weltchron. K. 366: Dat gedingede ne volging nicht, wande de koning unde de Denen braken ere lovede. Ann. Stad. l. c.: (Heinr. rex) nichil profecit.

[4]) Chron. reg. Col. l. c.: Unde predicti principes, infecto negotio, confusi discesserunt. Sächs. Weltchron.: Des karde de koning Heinric unde de bishop van Colne weder unde al de herren ân ende; des belef de koning vort vangen. Mit gutem Grunde vermuthet Ficker, daß der König und seine Begleitung sich Okt. 19., als der Legat in Goslar urkundete, s. Urkbch. f. Niedersachsen II, 103, ebendort befanden.

[5]) Sächs. Weltchronik K. 365. Sie waren zur Zeit der Schlacht bei Mölln schon dort, s. u.

stein an die Reihe. Erzbischof Gerhard von Bremen, der durch sein Mißgeschick vom Frühjahr nicht entmuthigt worden war, und der junge Graf Adolf IV. von Schaumburg, der Sohn des von Knud VI. aus Holstein vertriebenen, gingen schon am 20. Dezember über die Elbe und rückten vor Itzehoe[1]). Von der anderen Seite fielen die Grafen Heinrich von Schwerin und Heinrich von Werle in Holstein ein und begannen mit dem Schaumburger vereinigt noch vor Ablauf des Jahres die Belagerung der Feste Lauenburg[2]). Die Verbündeten hatten schon vorher mit unzufriedenen Holsteinern Beziehungen angeknüpft; jetzt, da der Sohn des alten, deutschen Herrn im Lande erschien und als der rechte Graf auftrat, erhob sich auch das Landvolk und griff die Burgen Albrechts von Orlamünde an. Dessen Herrschaft kam bedenklich ins Wanken. Wenn er sich schon am 24. Dezember, also nur wenige Tage nach dem Einfalle der Verbündeten, dazu herbeiließ, den Hamburgern die unter Heinrich dem Löwen und Adolf III. genossenen Freiheiten zu bestätigen[3]), so ist das ein Beweis, daß er anfing sich der allgemeinen Erhebung gegenüber unsicher zu fühlen, obwohl der Welfe Otto von Lüneburg sofort seinen längst zu erwartenden Anschluß an die dänische Sache vollzog und zu ihm nach Hamburg kam. Als die beiden Vettern dann im Januar 1225 ins Feld rückten, um eine von dem Grafen von Schwerin belagerte Burg zu entsetzen — es scheint sich um Ratzeburg gehandelt zu haben[4]) —, da kam es bei Mölln zur Schlacht, und sie endete nach einem von früh morgens bis zum Abend dauernden verlustreichen Kampfe mit ihrer völligen Niederlage. Albrecht selbst fiel in die Gefangenschaft seines Gegners und theilte fortan in Schwerin die Haft seiner königlichen Verwandten[5]). Jetzt schüttelten auch die

---

[1]) Sächs. Weltchronik K. 366: Darna an s. Thomases avende vor de bischop van Bremen mit deme jungen greven Alve over Elve vor Etseho unde karde al dat lant tome greven unde de lantlude besaten de burge greven Albrechtes. Ich ziehe von den beiden Thomastagen, des Apostels Dez. 21. und des Märtyrers von Canterbury Dez. 29., den ersten wegen der gleich zu erwähnenden Urkunde des Grafen Albrecht vor. Uebrigens soll dessen Vater Adolf III. (als Schaumburger IV.) erst 1225 Jan. 5. gestorben sein. Usinger S. 334.

[2]) Ann. Stad. p. 359: Comes Adolfus auxilio Gerardi aepi. (s. vorher), Heinrici comitis de Zwerin et Heinrici de Werle, invitatus etiam a potentioribus Holsatie, Albiam transit, terram occupat Transalbinam. Daß sich die Abtheilungen der Schaumburgischen und Schwerinschen vereinigten, zeigt der Umstand, daß in der Urkunde des Gr. Adolf, der sich hier schon Graf von Holstein nennt, in castris ante Lovenburc 1224 Dez., der Graf von Schwerin Zeuge ist. Hodenberg, Kalenberger Urkbch. VII, 1. Lauenburg wurde nicht erobert.

[3]) Schlesw.-Holst. Urkslg. I, 20 mit 1224 Ind. XII. (also der päpstlichen Indiktion). Zeuge ist consanguineus noster Otto princeps de Luneburg.

[4]) Usinger S. 337 nahm Itzehoe an, aber mußte gestehen, nicht erklären zu können, wie es denn gerade bei Mölln zur Schlacht kam.

[5]) Sächs. Weltchronik l. c.; Ann. Hamburg. bei Langebek I, 208 = Ann. Stad. l. c.; Chron. reg. Col. l. c. Allein die Hamb. (vgl. Forsch. z. Dtsch. Gesch. XIII, 166) geben den Schlachtort. Die Schlacht fand statt post natale domini (Chron. reg.), genauer nach 1225 Jan. 11., an welchem

Lübecker das dänische Joch ab [1]), um wieder reichsstädtisch zu werden; sie haben dann tapfer bei der erfolgreichen Belagerung Ratzeburgs mitgeholfen [2]). Die Hamburger dagegen nahmen den Grafen Adolf, sobald er die von Albrecht vor der Stadt erbaute Burg am 10. oder 11. Februar erstürmt hatte, als ihren Herrn bei sich auf [3]), obwohl ihre reichsten Mitbürger noch als Geiseln in Albrechts Gewalt waren [4]). Dafür hat Adolf den Hamburgern den großen Freibrief seines Vaters bestätigt.

Der überaus strenge Winter [5]) dürfte darauf allen kriegerischen Unternehmungen vorläufig einen Riegel vorgeschoben haben. Ohne Zweifel werden noch manche feste Punkte außer der starken Lauenburg für Albrecht behauptet, manche Große des Landes ihm treu geblieben sein, schon deshalb, weil sie Grund hatten, in dem neuen Landesherrn einen Rächer des an seinem Vater geübten Verraths zu fürchten [6]). Daß jedoch die gleichzeitig des Königs, des Thronerben und des Reichsverwesers beraubten Dänen noch im Stande sein würden, den Umschwung der Dinge jenseits der Elbe, welcher sich im Verlaufe von etwa zwei Monaten vollzogen hatte, mit eigener Kraft rückgängig zu machen, ließ sich kaum mehr erwarten, und von der Unterstützung der Welfen hatten sie auch nicht viel zu hoffen, da dieselben bald im eigenen Lande durch den bremischen Erzbischof beschäftigt wurden [7]). Der Umschwung selbst aber ist für die Ver-

---

Tage Albrecht noch zu Segeberg für den Bischof von Lübeck urkundet, s. Usinger S. 455, und vor dem in „den vastelabenden“ = Febr. 10. oder 11. (Sächs. Weltchr. K. 367) erfolgenden Angriffe des Grafen Adolf auf Hamburg. Rücksichtlich des Haftortes ziehe ich die Angabe der Sachsenchronik: Schwerin, der in Chron. reg.: Tannenberg, vor. — Verwunderlich ist die Nachricht des Chron. Sampetr. ed. Stübel p. 70: 1225 [m. sept.] captus est comes Albertus de Orlamunde [a Ludewico lantgravio]. Der Herausgeber hätte durch das von mir Eingeklammerte, obwohl die Hist. de lantgr. Thur. es bietet, den an sich guten Text nicht verderben sollen.

[1]) Sächs. Weltchron. K. 367 nach der Schlacht bei Mölln und vor der Uebergabe Hamburgs. Friedrich II. bestätigte 1226 Mai Lübeck den von Friedrich I. verliehenen Freibrief. B.-F. 1608.

[2]) Adolf Graf von Holstein, Heinrich Herr von Rostock und Heinrich Graf von Schwerin bezeugen 1225 apud Raceburh, daß sie es freiwillig thaten und daß es ihnen nicht zum Präjudiz gereichen solle. Schlesw.-Holst. Urkslg. I, 22.

[3]) Sächs. Weltchron. l. c. Freibrief des Grafen Adolf für Hamburg: Schlesw.-Holst. Urkslg. I, 23. Vgl. Usinger S. 338.

[4]) Usinger S. 336.

[5]) Viele Quellen gedenken dieses bis Mitte April dauernden Winters und der folgenden Hungersnoth und Pest unter Menschen und Vieh, z. B. Sächs. Weltchr. K. 368, Ann. Stad. p. 359, Chron. reg. p. 255, Rein. Leod. p. 679 (Preissteigerung), Ann. S. Trudp. p. 293, Ann. Scheftlar. mai. p. 338, min. p. 343, Ann. Schir. p. 632, Ann. Wessofont. bei Leutner, Hist. Wessof. II, 29 u. A. Die englischen Gesandten, welche zu Ende des Januar von Gravelingen nach Köln reisten, hatten viel tum per viarum duritiam, tum per aeris intemperiem, zu leiden. Ficker, Engelb. S. 348.

[6]) Usinger S. 340. 341.

[7]) Von dieser Fehde wissen wir nur durch den Auftrag des Legaten Konrad von Porto 1225 Sept. 26., Sudendorf, Registr. III, 56, an Konrad

theidiger der deutschen Sache um so ruhmvoller, weil sie ihn nur sich selbst und nicht einer Mithülfe des Reichs verdankten. Als der Gubernator sich im Februar 1225 eiligst wieder nach Sachsen begab[1]) — wahrscheinlich zu einem nochmals vergeblichen Versuche, ob die Welfen nicht von der Verbindung mit den Dänen abgezogen werden könnten —, da war die Schlacht bei Mölln schon geschlagen, da war Hamburg schon befreit und die Zurückerwerbung Nordalbingiens für das Reich durch die Tapferkeit und das Glück seines alten Freundes, Heinrich von Schwerin, und der Verbündeten desselben fast schon vollendet. Daß dieses Ergebniß ohne sein unmittelbares Zuthun hatte gewonnen werden können, und daß er selbst, wie die Dinge nun einmal lagen, auch nicht das Geringste zur Vervollständigung desselben beizutragen vermochte, wird Engelbert nicht abgehalten haben, es aufs freudigste zu begrüßen. Es entsprach ja nur dem Ziele, welches er selbst sich einst beim Abschlusse des Vertrages von Nordhausen gesteckt hatte.

Die Umwälzung der politischen Verhältnisse in Nordalbingien kam auch der deutschen Kolonie in Livland zu Gute. Noch im Frühlinge 1224 hatten die bischöflichen Brüder Albrecht von Riga und Hermann von Leal den König Waldemar in seinem Gefängnisse aufgesucht, und Hermann hatte sich damals, um endlich die Erlaubniß zur Ueberfahrt zu erhalten, zu der lange verweigerten Huldigung verstanden[2]). Als sie aber in Livland anlangten, fanden sie, daß dieses

von Hildesheim, sie zu vermitteln. Den Grund gab wohl Heinrichs von Braunschweig Bestreben, seinem Neffen und Erben Otto auch die Grafschaft Stade zuzuwenden, welche er selbst durch den Vertrag von 1219, s. o. S. 25, doch nur auf Lebenszeit, zurückerhalten hatte. Sein darauf bezüglicher Wunsch, welchen er 1223 aussprach, s. o. S. 377, ist von dem Erzbischofe sicher nicht bewilligt worden. Eine weitere Verletzung jenes Vertrags lag darin, daß Heinrich zu Anfang 1225, als es sich um die Verbindung mit Albrecht von Orlamünde handelte, Harburg aufbaute. Sächs. Weltchron. K. 367. Vgl. Dehio, Gesch. d. Erzbisth. Hamburg-Bremen II, 145.

[1]) Von dieser Reise wissen wir nur durch den Gesandtschaftsbericht des Bischofs Walther von Carlisle bei Ficker, Engelb. S. 347 ff. Engelbert, der in der Nähe Kölns war, läßt Febr. 5. dem Bischofe sagen, er könne ihn jetzt nicht sprechen, quod ardua negotia imperii trahebant eum ad partes Saxonie, que differre non potuit, und tritt unmittelbar darauf die Reise an. Auf Bitte Walthers, per dietam unam ad nos revertens, gewährt er ihm jedoch Febr. 7. auf Kloster Altenberg eine Unterredung, in der er seine Rückkehr nach Köln sicher auf Febr. 20. verspricht. Am nächsten Tage ist er schon weiter gegangen. Für die nächsten Monate fehlen Daten über Engelberts Aufenthalt. Er kommt erst wieder April 28. am königlichen Hofe in Schwäbisch-Hall vor, B.-F. 3969. — Die Reise nach Sachsen ist darnach doch nicht blos eine Möglichkeit, als welche Ficker S. 124 und Usinger S. 342 sie behandeln. Als Zweck der Reise wäre letzterer geneigt eine Erneuerung des Vertrags von Nordhausen anzunehmen. Aber einer solchen bedurfte es nach der Schlacht bei Mölln nicht mehr.

[2]) Hein. chron. Lyvon. XXVIII, 1: abiit epus Rigensis cum fratre suo ad regem, requirere voluntatem et consensum ipsius. Et placuit regi, ut iret in Lyvoniam et de Lyvonia ad Estoniam in episcopatum ipsius. Wodurch der consensus Waldemars gewonnen wurde, hat Heinr. XXIII, 11, s. o. S. 420 A. 2, vorgreifend erzählt. Da darnach Hermann für sein im

Zugeständniß an Waldemars Eigenwillen sehr überflüssig gewesen war, da die Dänen in Reval durchaus nicht die Macht besaßen, die aufständischen Gebiete der Esten, zu welchen auch Hermanns Sprengel gehörte, wieder der christlichen Herrschaft zu unterwerfen. Das besorgten dann schon im eigenen Interesse die livländischen Deutschen; sie gaben jedoch nur die Landschaft Harrien den Dänen zurück, während sie die übrigen für sich behielten und im Juli 1224 unter die Bischöfe und den Orden vertheilten. Die Berechtigung dazu mochten sie aus einer Urkunde des Kaisers herleiten, welcher im März 1224, übrigens ohne Zweifel auf Betrieb der Livländer selbst, alle Gebiete der Heiden von der Weichsel bis zum finnischen Meerbusen, welche zum Christenthume übergehen würden, von der Herrschaft weltlicher Fürsten ausgenommen und ausschließlich der Kirche und dem römischen Reiche vorbehalten hatte[1]). Bei dieser Gelegenheit fiel an Albrecht von Riga selbst die Küstenlandschaft Wiek, in welcher das für seinen Bruder ursprünglich als Bischofssitz in Aussicht genommene Leal lag. Dieser dagegen wurde jetzt mit einer Binnenlandschaft ausgestattet[2]), und er wählte sich hier Dorpat, welches noch im Sommer desselben Jahrs den Russen entrissen wurde[3]), zu seinem künftigen Sitze aus, obwohl er den Titel eines Bischofs von Leal mit besonderer päpstlicher Erlaubniß sogar bis 1235 beibehielt[4]).

Aber diese Ausbreitung und Befestigung des deutschen Einflusses jenseits der Ostsee hing in ihrem Bestande ganz davon ab, ob in Folge der Gefangenschaft Waldemars die Dänenherrschaft in Nordalbingien zu Falle kommen würde oder nicht. Wie werden deshalb die Deutschen an der Düna gejubelt haben, als die Befreiung Holsteins und Lübecks ihnen eine vom Willen des dänischen Königs unabhängige Verbindung mit der Heimat eröffnete! Bischof Albrecht, der Ordensmeister Volkwin und die Bürger von Riga baten die Lübecker, sich ja nicht, ohne sie einzuschließen, mit Dänemark zu vertragen[5]).

Die verzweifelte That Heinrichs von Schwerin hat also in ihren Folgen nicht nur den Gebieten zwischen der Elbe und der Ostsee, sondern auch den mit deutschem Blute errungenen livländischen Territorien ihre Reichszugehörigkeit gesichert. Nun ging Bischof Albrecht

---

dänischen Theile Estlands gelegenes Bisthum huldigt, können die Brüder nicht, wie Hausmann S. 58 A. 2 vermuthet, dem Könige versprochen haben, daß Hermann im Ordenslande ausgestattet werden würde, in welchem Falle er nicht zu huldigen gebraucht hätte.

[1]) Petr. de Vinea VI, 30; B.-F. 1517. Daß diese Urkunde gegen die Ansprüche der Dänen gerichtet war, bedarf keines Beweises.

[2]) Heinr. XXVIII, 2. Bunge, Urkbch. I, Nr. 61—63. Vgl. Hausmann S. 59.

[3]) Heinr. XXVIII, 3—6.

[4]) Vgl. meine Livl. Forschungen in Mitth. f. Gesch. d. Ostseeprov. XI S. 318: „Seit wann gab es einen Bischof von Dorpat?"

[5]) Urkbch. d. Stadt Lübeck I, 53. Hausmann S. 77 will diesen Brief dem J. 1227 zuweisen.

daran, ihnen eine feste Ordnung zu geben. Auf seine Bitte ernannte der Papst am 31. Dezember 1224 für die Missionsgebiete an der Ostsee einen Legaten, den ersten, der dorthin entsendet worden ist, und zwar in der Person des Bischofs Wilhelm von Modena, welcher bisher als Inquisitor in Oberitalien thätig gewesen war[1]). Im Frühlinge 1225 mag Wilhelm nach Livland gekommen sein, mit dessen Verhältnissen er sich durch ausgedehnte Reisen eingehend bekannt machte und unter dessen Machthabern, den Bischöfen und dem Orden, den Deutschen und den Dänen, er einen auf gegenseitige Anerkennung und Billigkeit gegründeten Friedensstand aufzurichten suchte[2]). Was aber Albrecht vornehmlich zu der Bitte um die Absendung eines Legaten bestimmt zu haben scheint, sein Wunsch, zum Erzbischofe über die von ihm ernannten Bischöfe erhoben zu werden und dadurch die livländische Kirche aus der Abhängigkeit von Bremen zu befreien, das gelangte doch nicht zur Durchführung. Nicht als ob Honorius III. grundsätzlich jene Abhängigkeit erhalten wissen wollte: er hat vielmehr am 19. November 1225 Wilhelm von Modena bevollmächtigt, die Errichtung eines Metropolitansitzes in Livland vorzubereiten[3]), und das konnte nach Lage der Dinge nur in Riga sein. Aber diese Vollmacht wird den Legaten kaum mehr in Livland getroffen haben, indem derselbe schon im Mai 1226 von dort nach Gothland abgesegelt war[4]), oder wenn er sie empfing, konnte er ihr nicht nachkommen, weil Bischof Albrecht selbst nicht im Lande war[5]). Dieser war nach Deutschland gegangen, um eine Anerkennung seiner reichsfürstlichen Stellung zu erwirken, welche ihm einst im Jahre 1207 die Investitur durch König Philipp von Schwaben verliehen, aber dann seine dem Könige Waldemar zu Anfang 1221 geleistete Huldigung wieder verscherzt hatte. Am 1. Dezember 1225, auf dem glänzenden Tage zu Nürnberg, auf welchem König Heinrich VII. seine Hochzeit feierte und über die Mörder seines Vormunds zu Gericht saß, kehrte Albrecht förmlich in den Verband des deutschen Reichs zurück: der König erklärte sein Bisthum für eine Mark und verlieh ihm diese Mark als ein Fürstenthum und mit den Rechten anderer Reichsfürsten[6]). Wahrscheinlich theilte sein

---

[1]) Heinr. chron. XXIX, 2. P. 7337. Vgl. über Wilhelm oben S. 262 ff.

[2]) Vgl. Hildebrand, Die Chronik Heinrichs von Lettland S. 133 ff.; Hausmann S. 63 ff. — Regesten Wilhelms von Modena von E. Strehlke in Script. rer. Pruss. II, 117 ff., 802; Nachträge dazu von mir in Mitth. f. Gesch. d. Ostseeprov. XI, 326. Sie ließen sich jetzt ziemlich vermehren.

[3]) Aus Reg. Honor. X, 125 Auszug bei Rayn. 1225 § 16. Vgl. Hildebrand S. 139.

[4]) Heinr. chron. XXIX, 8 und XXX, 1, mit Arndts Anmerkungen.

[5]) Er wird dort nur am Anfange der Rundreisen Wilhelms, also im Sommer 1225 erwähnt, Heinr. XXIX, 2, dann erst wieder 1227 Jan. ibid. XXX, 3.

[6]) B.-F. 3995. Wahrscheinlich ist hierin die verlorene Urkunde Philipps über die Belehnung von 1207 wiederholt. Ueber die Veranlassung der wiederholten Belehnung Hausmann S. 45 A. 1.

Bruder, der Bischof Hermann von Leal, diese Erhebung zur reichsfürstlichen Ehre, nachdem auch seine Huldigung an Waldemar durch die Ereignisse hinfällig geworden war[1]).

[1]) Die Gründe, aus welchen ich in Livl. Forsch. S. 19 ff., Mitth. f. Gesch. d. Ostseeprov. XI, 321 ff., die entsprechenden Urkunden für Albrechts Bruder Hermann von Dorpat 1225 Nov. 6. und Dez. 1., B.-F. 3991, 3996, als gefälscht erklärte, halte ich den Einwendungen Bienemanns gegenüber, das. S. 358 ff., durchaus aufrecht. Eine andere Frage ist, ob nicht Hermann als Bischof von Leal in ähnlicher Weise wie sein Bruder zum Reichsfürsten gemacht sein könnte, d. h. eine ähnliche Urkunde erhalten hat, und das möchte ich bejahen. Diese echte Urkunde würde ihm dann für eine Fälschung zu den von mir a. a. O. berührten Zwecken als Vorlage gedient haben. Er war übrigens noch 1226 in Deutschland und assistirte Sept. 20. mit dem Bischofe Jakob von Accon der von dem Trierer Erzbischofe vollzogenen Weihe des Erzbischofs Heinrich von Köln. Chron. reg. Col. p. 258. — Der livländische Ritterorden, die fratres domus milicie Christi, hatte kein reichsunmittelbares Gut. Friedrich II. bestätigt demselben 1226 Mai und 1227 Jan. lediglich, was er von den Bischöfen von Livland und Leal hatte. B.-F. 1613, 1692.

Viertes Kapitel.

Deutschland und die Westmächte, 1223—1225.

Hatten sich in der dänischen Frage die politischen Wege des Gubernators und des Kaisers geschieden, indem jener sie mehr vom besonderen deutschen Standpunkte, dieser sie mehr im Zusammenhange der allgemeinen Verhältnisse auffaßte, so trat gleichzeitig auch in Bezug auf die Westmächte eine Meinungsverschiedenheit zwischen ihnen zu Tage. Engelbert folgte den Ueberlieferungen seiner Vorgänger auf dem kölnischen Stuhle, wenn er die Verbindung mit England suchte. Friedrich dagegen gedachte so lange als möglich an dem Bündnisse mit Frankreich festzuhalten, welches gleichsam ein Erbtheil des staufischen Hauses geworden war[1]), und von solchen vererbten Verhältnissen pflegte man im Mittelalter nicht schneller zurückzutreten als in der Neuzeit. Haben auf jenen, wie auf die früheren und späteren Erzbischöfe von Köln, die Handelsinteressen seiner mächtigen Bürgerschaft bestimmend eingewirkt[2]), so gab bei diesem die Erwägung den Ausschlag, daß die Freundschaft Frankreichs sich für ihn selbst bisher nur nützlich erwiesen hatte, die Feindschaft desselben aber ebenso beschwerlich werden konnte, als die des entfernten und in sich weniger gefestigten Englands ungefährlich war.

Indessen der im Jahre 1212 zwischen Friedrich II. und Philipp von Frankreich abgeschlossene Vertrag band nur sie selbst, nicht ihre Nachfolger, und Engelbert konnte deshalb sehr wohl der Meinung sein, daß durch den Tod König Philipps im Juli 1223 das Reich wieder freie Hand bekommen habe, sich seine Freunde zu wählen. Er schickte im Herbste, als die Reibungen zwischen den Westmächten es nur zu wahrscheinlich machten, daß demnächst ein neuer Krieg

---

[1]) So im Vertrage von 1212, H.-B. I, 227: propter mutuam dilectionem et confederationem, quam Philippus Francorum rex habuit ad progenitores nostros Romanorum imperatores.

[2]) Vgl. Ficker, Engelbert S. 133 ff.

zwischen ihnen ausbrechen werde[1]), zwei seiner Vertrauten, nämlich Bernhard von Horstmar, der einst bei Bouvines für England und den Welfen gefochten, und Arnold von Gymmenich, nach England hinüber[2]), vielleicht nur zu dem Zwecke, vorläufig zu ermitteln, wie weit dasselbe in seinen Anerbietungen zu gehen gedenke.

Inzwischen hatte jedoch der Kaiser selbst sich schon für die andere Seite entschieden, und zwar ohne darüber erst seinen Stellvertreter in Deutschland gehört zu haben[3]). Als im November 1223 Boten Ludwigs VIII. von Frankreich bei ihm in Catania erschienen, versprach Friedrich in dem neuen Vertrage, der dort vereinbart wurde, zwar nicht, daß er dessen Bundesgenosse in dem bevorstehenden Kriege sein wolle, wohl aber, daß er selbst weder mit dem Könige von England noch mit dessen Erben ein Bündniß machen oder den Reichsunterthanen ein solches gestatten werde, wo er irgend es hindern könne. Er ging also noch über die entsprechende Bestimmung von 1212 hinaus, welche sich nur auf die Lebenszeit Johanns ohne Land und Ottos IV. erstreckt hatte, während er sich hier für alle Zukunft die Hände binden ließ, ohne daß ersichtlich wäre, durch welche Gegenleistung Frankreich ein so weittragendes Zugeständniß aufgewogen hat. Denn der andere Vertragspunkt, der übrigens vorangestellt und mit größerer Ausführlichkeit als im Jahre 1212 behandelt ist, nämlich daß man gegenseitig Rebellen und Verbannte weder hegen noch fördern wolle, kam eben beiden Theilen gleichmäßig zu statten[4]).

Aber so nützlich jenes neue Zugeständniß des Kaisers künftig einmal werden konnte, für Ludwig VIII. war augenblicklich die andere Bestimmung viel wichtiger, welche auch den Reichsangehörigen jede Verbindung mit England untersagte. Er hatte vollen Grund zu der Befürchtung, daß die niederlothringischen Fürsten wieder wie zur Zeit Ottos IV. geneigt sein möchten, in den Dienst Englands zu treten, und er legte deshalb Werth darauf, auch von der deutschen Regentschaft eine Ausfertigung des Vertrags von Catania zu erhalten, weil diese jedenfalls eher in der Lage war, die Beobachtung des Vertrags in ihrem Bereiche zu erzwingen, als der in Unteritalien lebende

---

[1]) S. o. S. 217 ff.

[2]) Horstmar war noch Sept. 24. an dem Vertrage von Nordhausen mit dem Grafen von Schwerin betheiligt gewesen. Wir kennen ihre Sendung nur aus dem Erlasse König Heinrichs III., in welchem er Dez. 5. für sie Geld und ein Schiff zur Rückreise anweist. H.-B. II, 783. Werden sie hier nuncii d. imperatoris genannt, so kann das schwerlich in anderem Sinne gemeint sein, als weil der Vertreter des Kaisers sie schickte, also etwa = nuncii imperii.

[3]) Engelbert sagte 1225 Febr. 7. dem Bischofe von Carlisle (s. u.): quod nescivit, qualiter hoc acciderat, nämlich die confederatio inter imperium et regnum Francorum.

[4]) De rege Anglie sic erit, quod nullam cum eo faciemus confederationem nec cum heredibus suis, nec a nostris fieri permittemus, ubicumque impediendi habeamus potestatem. H.-B. II, 462, früher allgemein zu 1224 gesetzt. Doch wird die von B.-F. 1509 gewählte Einreihung zu 1223 Nov. jetzt auch durch Friedrichs Mandat aus Catania Nov. 20. in Rycc. de S. Germ. chron. priora p. 111 unterstützt. Die Gegenurkunde des französischen Königs fehlt wiederum. Vgl. Philipp u. Otto IV. Bd. II, 332 A. 1.

Kaiser. Nun traf es sich, daß gerade damals, als Ludwig ein solches Verlangen an die Regentschaft stellte, aus ihr durch den Tod Konrads von Metz und Speier dasjenige Mitglied ausschied, durch dessen Bemühungen vornehmlich der ältere Vertrag zu Stande gekommen war, und daß seit dieser Zeit Engelbert von Köln ausschließlicher als zuvor die Leitung der Geschäfte in seine eigene Hand nahm. Engelbert verweigerte die gewünschte Ausfertigung des Vertrags und blieb dabei[1]), obwohl Hermann von Salza bei seiner Sendung nach Deutschland im Frühlinge 1224 jedenfalls auch in dieser Angelegenheit Aufträge des Kaisers an ihn auszurichten gehabt haben wird. Im Gegensatze zu Friedrich hat Engelbert den Plan einer möglichst engen Verbindung mit England entworfen oder begünstigt: der deutsche König sollte eine Schwester des englischen Königs, wahrscheinlich die im Jahre 1235 mit Friedrich II. vermählte Isabella, Heinrich III. selbst aber eine Tochter des Herzogs von Oesterreich heirathen[2]), welcher schon früher darauf bezügliche Anträge nach England gerichtet hatte[3]).

Bei diesem Widerspruche zwischen der Politik des Gubernators und seines kaiserlichen Auftraggebers wäre es wohl das Natürlichste gewesen, daß jener darauf verzichtet hätte, ferner dessen Vertreter zu sein. Aber man würde seine Stellung verkennen, wollte man sie mit der eines modernen Ministers vergleichen. Denn sie wurzelte nicht blos in dem persönlichen Vertrauen des Herrschers, sondern auch in der entscheidenden Geltung, zu welcher der geistliche Fürstenstand während Friedrichs Königthum und wo möglich in noch höherem Grade während seiner Abwesenheit von Deutschland emporgediehen war. Wie die geistlichen Fürsten des Kaisers Verhalten in inneren Fragen des Reichs bestimmten, so glaubte ihr hervorragendstes Mitglied jetzt auch dessen auswärtige Politik in andere Bahnen lenken zu können, welche seiner Meinung nach den Interessen des Reichs und

---

[1]) Daß ein solches Verlangen von Frankreich gestellt, von Engelbert abgeschlagen wurde, ergiebt sich schon daraus, daß erst nach seinem Tode Heinrich VII. 1226 Juni 11. die bez. Urkunde ausstellte. Aber Engelberts Stellung ist auch sonst genügend aus den Aeußerungen bekannt, zu welchen er sich 1225 Febr. 7. dem englischen Gesandten Bischof Walther von Carlisle gegenüber herbeiließ und die dieser sofort (Febr. 8. oder in den nächsten Tagen) an Heinrich III. von England mittheilte, bei Ficker S. 347 (hiernach citirt), H.-B. II, 834 und Shirley, Royal letters I, 249. Sie gipfeln in der wiederholten Betonung, quod permittere noluit, ut aliqua confederatio fieret inter imperium et regnum Francorum.

[2]) Walther von Carlisle S. 350. Von Heinrichs III. Schwestern waren die beiden älteren schon vermählt, Johanna seit 1221 mit Alexander II. von Schottland, Eleonore seit 1219 mit Wilhelm von Pembroke, so daß nur die 1214 geborene Isabella übrig war. Ueber die dem englischen Könige zugedachte Tochter des Oesterreichers, wahrscheinlich Margarethe, s. u. S. 461 A. 2.

[3]) Vielleicht schon 1221, s. o. S. 418 A. 1. Als Heinrich III. 1225 Jan. 3. (s. u.) den Herzog daran erinnerte, antwortete derselbe: Verum quidem esse fatemur, nostros vobis super hoc negotio alioquin nuncios destinatos fuisse. v. Meiller, Reg. d. Babenb. S. 135; H.-B. II, 838 not.

daneben auch seinen eigenen besser entsprachen, als die vom Kaiser gewählten. In der dänischen Angelegenheit war Engelbert dem vereinigten Drucke des Kaisers und des Papstes gewichen: das that er nicht, als es sich um die Wahl zwischen England und Frankreich handelte. Die glänzenden Ergebnisse des kurzen französischen Sommerfeldzugs nach Poitou[1]) werden ihn in der Ueberzeugung bestärkt haben, daß es hohe Zeit sei, an ein Gegengewicht gegen die stetig wachsende Macht des westlichen Nachbars zu denken.

Diese Dinge müssen nothwendig auch auf jenen Fürstentagen zur Sprache gekommen sein[2]), zu welchen im Laufe des Jahres 1224 die dänische Frage den Anlaß gab. Davon aber, wie sich die Einzelnen zu ihnen stellten, erfahren wir leider nur zu wenig, nur das Eine, dies jedoch aus Engelberts eigenem Munde[3]), daß er sich durch seine Hinneigung zu England die Feindschaft des Königs von Böhmen und vieler anderer Fürsten zugezogen habe, während es unsicher bleibt, ob er auch nur des in seine Berechnungen aufgenommenen Herzogs von Oesterreich vollkommen sicher war. Jedoch bis zu einem gewissen Grade glaubte er wohl auf ihn rechnen zu dürfen, und auf nähere Beziehungen zwischen ihnen weist auch die Thatsache hin, daß Herzog Leopold seinen zweiten Sohn Friedrich zur Erziehung an den Königshof schickte, also unter die Oberaufsicht Engelberts stellte[4]).

Ob nun viele oder wenige ihm beistimmten, Engelbert war entschlossen, seinen Weg zu verfolgen, obwohl er sich einer persönlichen Zusammenkunft mit dem französischen Könige nicht versagen konnte, welche wahrscheinlich von diesem, immer noch in der Hoffnung, ihn gewinnen zu können, in Anregung gebracht[5]) und dann vom Kaiser

[1]) S. o. S. 223.

[2]) Cont. Claustroneob. a. 1224, M. G. Ss. IX, 636: Heinr. Rom. rex presentibus principibus in Nuorenberch repudiat filiam regis Boemie sibi desponsatam. Das müßte der Hoftag zu Nürnberg 1224 Juli, s. o. S. 437, sein, wenn nicht, was mir am wahrscheinlichsten ist, eine Verwechslung mit dem zu Ulm 1225 Jan. (s. u.) vorliegen sollte, für den ein solcher Vorgang gesichert ist.

[3]) Walther von Carlisle S. 349.

[4]) Fridericus iunior dux Austrie et Styrie ist 1224 Sept. 4. in Dortmund Zeuge einer Urkunde Heinrichs VII., B.-F. 3937, als dieser in Begleitung Engelberts auf der Reise von Köln nach Bardewiek war. Ueber die dadurch eröffneten Beziehungen zwischen Heinrich VII. und Friedrich dem Streitbaren, welche ziemlich gleichen Alters waren, s. Ficker in Mitth. d. österr. Inst. I, 303. Herzog Leopold hat vielleicht selbst bei Gelegenheit seines Besuchs des Nürnberger Hoftags 1224 Juli den Sohn an den Hof gebracht, und die Annahme liegt nahe, daß letzterer die Haltung Heinrichs in der Heirathsfrage, namentlich in Bezug auf Agnes von Böhmen, beeinflußt haben könnte. Engelbert schickte im Winter 1224—1225 den jungen Herzog cum magistro suo an seinen Vater (s. u.); ob er zum Könige zurückkehrte, weiß man nicht. Uebrigens ist Ficker geneigt, in dem magister Walther von der Vogelweide zu vermuthen, dessen Beziehungen zu Engelbert sich dann sehr gut erklären würden.

[5]) Caesar. Heisterb. vita Engelb. I, 6, Fontes II, 301, hat vielleicht u. A. dieses Vorkommniß im Auge: reges Francie et Anglie, Dacie, Bohemie et Hungarie miserunt ei munera in auro et argento gemmisque preciosis, eius aspectu vel colloquio vel pro amicitia comparanda vel pro diversis causis et necessitatibus uti desiderantes.

gefordert worden war. Unmittelbar nach dem jähen Abbruche der mit den Dänen in Bleckede geführten Verhandlungen, deren Fruchtlosigkeit schließlich doch seiner Politik gegenüber der des Kaisers Recht gab, brach er mit dem Könige Heinrich nach der Westgrenze auf. Sie sind am 12. November in Frankfurt, spätestens am 17. in Toul und mit ihnen neben dem päpstlichen Legaten die Erzbischöfe von Mainz, Trier und Besançon, die Bischöfe von Straßburg, Speier, Metz, Toul, Lüttich und Cambrai, die Herzoge von Lothringen, Limburg und Brabant, dieser mit seinem Sohne, die Grafen Heinrich von Bar, Hugo von Vaudemont, Gerhard von Dietz, Simon von Saarbrücken, Friedrich von Leiningen und Heinrich von Zweibrücken, kurz alle bedeutenderen Persönlichkeiten des Westens[1]), und namentlich auch diejenigen, welche mit der letzten vom Grafen der Champagne verübten Grenzverletzung zu thun gehabt hatten[2]). König Ludwig war gleichzeitig in Vaucouleurs eingetroffen, so daß am 19. die beiderseitigen Räthe auf der Reichsgrenze zusammentreten konnten. Die Besprechung mußte indessen, wenn auch vielleicht über untergeordnete Punkte eine Einigung erzielt wurde, in der Hauptsache nothwendig im Sande verlaufen[3]), weil der deutsche Gubernator nach wie vor die Annahme des Vertrags von Catania von sich wies und keineswegs dadurch beirrt wurde, daß die französischen Unterhändler sich nicht nur auf den kaiserlichen Willen, sondern auch auf das Einverständniß des Papstes beriefen[4]). Engelbert war natürlich noch

---

[1]) Die Genannten sind Zeugen der einzigen in Toul ausgestellten Urkunde Heinrichs VII. von Nov. 17, B.-F. 3944, mit Ausnahme des Legaten, dessen Anwesenheit durch Albr. und den englischen Gesandtschaftsbericht aus Rom (s. u.) verbürgt wird.

[2]) S. o. S. 395.

[3]) Chron. S. Mart. Turon., M. G. Ss. XXVI, 470: In octavis b. Martini inter Lud. et Henricum apud Vallem coloris concilium celebratur, ibique ambo multa de utroque regno tractaverunt; sed nichil peragentes ad propria redierunt. Albricus, ib. XXIII, 914: legatus .... Tullum venit in octavis s. Martini cum .... rege Heinrico et maioribus Alemannie. Rex quoque Francie L. cum consilio suo fuit in eodem confinio apud castrum Vallis coloris. Et sequenti die utriusque regni consiliatores in unum convenientes congruum colloquium habuerunt. Eine kurze Erwähnung des Kongresses in Ann. Floreff., ib. XVI, 626. Obwohl das in octavis, wie B.-F. 3943a bemerkt, auch einen Tag zwischen Nov. 11. und 18. bezeichnen kann und solche Erklärung dadurch gestützt wird, daß der deutsche König schon Nov. 17. in Toul war, glaube ich dennoch, daß es hier für die Oktave selbst genommen werden muß, weil sonst das bei Albr. folgende sequenti die keinen Sinn hätte. Der Tag der ersten Zusammenkunft wird demnach Nov. 19. sein; daß sie mehrere Tage dauerte, kann daraus vermuthet werden, daß Engelbert und deshalb wahrscheinlich auch der König Nov. 20. noch in Toul war. B.-F. 3945. Daß die Könige selbst sich sahen, wird durch Albr. geradezu ausgeschlossen. Ueber die Oertlichkeit an der Grenze, wo derartige Zusammenkünfte gehalten zu werden pflegten, s. Böhmer, Reg. imp. 1246—1313 p. 217; Philipp u. Otto IV. Bd. II, 331 Anm.

[4]) Engelbert erzählte wenigstens dem Bischofe von Carlisle S. 349, daß Ludwig sich beim Papste und Kaiser über seine Verhinderung der confederatio beschwert habe, que de certa scientia d. pape inter eos providebatur et quam imperator specialiter fieri preceperat. Er scheint übrigens in jener

weniger gewillt, seine Hand zu dem weitergehenden Vorschlage zu bieten, daß die politische Verbindung des Reichs mit Frankreich, welche ihm schon genug verhaßt war, durch eine Verschwägerung der Kapetinger und Staufer, durch eine Verheirathung Heinrich VII. mit einer französischen Prinzessin besiegelt werde, und in der Ablehnung wenigstens dieses Vorschlags wurde er merkwürdigerweise auch durch den Legaten unterstützt[1]).

Unverrichteter Sache ging man also nach einigen Tagen auseinander und Ludwig VIII. erhob sofort beim Kaiser und beim Papste schwere Klage über die Eigenwilligkeit des Gubernators, bot jenem auch viel Geld, wenn er dem französischen und nicht dem englischen Plane in Betreff der Verheirathung seines Sohnes zustimmen wollte[2]). Von der anderen Seite her setzte aber auch Engelbert alle Hebel in Bewegung, um seinen englischen Sympathien an den maßgebenden Stellen die Oberhand zu verschaffen. Er schickte wieder Boten nach England, offenbar, damit man dort Vorschläge von der Art mache, daß ihre Annahme dem Kaiser empfohlen werden könne; er machte dem Papste bemerklich, daß derselbe besser daran thäte, statt gegen das unter päpstlichem Schutze stehende England ein Bündniß mit Frankreich zu befürworten, im Gegentheil seinen ganzen Einfluß auf den Kaiser zur Beförderung des englischen Bündnisses einzusetzen, und er bat endlich den Kaiser zunächst die französischen Vorschläge gar nicht zu beantworten, sondern erst abzuwarten, welche Anerbietungen seine Boten aus England zurückbringen würden[3]). Diesen Rath scheint dann Friedrich in der That befolgt zu haben, während die, durch Konrad von Urach unterstützten Vorstellungen Engelberts beim Papste doch wohl einigen Antheil daran hatten, daß dieser zu Anfang des Jahres 1225, trotzdem daß an seinem Hofe der französische König sehr einflußreiche Fürsprecher

Unterhaltung unter confederatio Beides, das politische Bündniß und die Verschwägerung, zusammengefaßt zu haben. Ich halte für sehr möglich, daß Honorius sein Einverständniß kundgegeben hat, nicht blos, weil sein damaliges Verhalten gegenüber den Westmächten überhaupt große Unsicherheit verräth (s. o. S. 218 ff.), sondern auch weil ihm gedroht war, quod si aliquid in curia Romana contra voluntatem regis Francie fieret, incontinenti se transferret in Angliam. Bericht englischer Gesandter aus Rom 1224 Dez. 22. Shirley I, 241.

[1]) ibid. p. 242: Der Papst empfing Dez. 19. einen, also unmittelbar nach der Zusammenkunft geschriebenen Brief des Legaten, quod idem Portuensis tractatum inter reges Alem. et Francie super matrimonio, de quo scitis, impedivit. Die Gründe, welche Konrad bestimmten, werden dieselben gewesen sein, welche Engelbert dem Papste nachher (s. u.) auseinandersetzte.

[2]) ibid.: dixit papa nobis, quod rex Francie pro eodem facto nuntios suos ad imperatorem transmisit, sed quid egerint, adhuc nescimus. Vgl. Walther von Carlisle S. 349 (oben Anm. 4) und dazu S. 350: Dixit etiam (Engelb.), periculum esse in mora; rex enim Francorum magnam pecuniam ei (imp.) optulit, ut confederationem filii sui habeat et negotium nostrum impediat. Man sieht, daß Engelbert am päpstlichen Hofe gute Beziehungen gehabt hat; denn nur von dort kann er näheres über Ludwigs Anträge an den Kaiser erfahren haben.

[3]) Walther von Carlisle S. 349 nach Mittheilungen Engelberts selbst.

besaß, in schärferer Form von demselben die Erneuerung des Waffenstillstandes mit England und die Herausgabe seiner Eroberungen forderte[1]). Wenn Engelbert gar noch einige der bedeutenderen Reichsfürsten auf seine Auffassung der politischen Lage zu vereinigen vermochte, dann durfte er immerhin hoffen, daß der Kaiser einem solchen Drucke von Deutschland her sich fügen werde.

Schon auf der Rückreise von Toul[2]), und zwar von Hagenau aus, wurde auf den 13. Januar ein Hoftag nach Ulm angesagt[3]). Engelbert selbst benützte die wenigen Wochen bis dahin, um in Begleitung des Königs die anscheinend noch sehr unsicheren Verhältnisse im früheren Herrschaftsgebiete der Zähringer zu ordnen[4]). Welche Wichtigkeit er aber dem bevorstehenden Fürstentage beimaß, ist daraus ersichtlich, daß er den Kardinallegaten, der zu Anfang des Januar in die Schweiz gehen wollte, dazu bestimmte, vorläufig alles andere liegen zu lassen und so schnell als möglich nach Ulm nachzukommen[5]), und dem Einflusse dieses Mannes darf man vielleicht noch mehr als dem des Gubernators das Ergebniß zuschreiben, daß seit dem Ulmer Tage nie mehr von der französischen Heirath die Rede gewesen ist.

Das bedeutete allerdings für Engelbert einen Gewinn, obwohl andererseits der von ihm betriebenen englischen Heirath seines Königs in Ulm neue ungeahnte Schwierigkeiten erwuchsen. Es war schon unbequem, daß von englischer Seite dort noch keine bestimmten Anträge vorlagen, sondern nur untergeordnete Boten erschienen waren[6]), welche für die nächste Zeit eine feierliche Gesandtschaft ankündigten.

---

[1]) Honorius 1225 Febr. Epist. pont. Rom. I, 192. Das sind die monitoria in simplici forma concepta regi Francie iam transmissa, welche die englischen Gesandten in Rom in einem zweiten Berichte Febr. 25. erwähnen, Shirley I, 257.

[2]) Konrad von Porto urkundet Dez. 1. zu Metz; Metl. Urkbch. I, 296 — man darf annehmen, daß auch Engelbert und der König damals hier auf dem Wege nach Hagenau waren, wo sie Dez. 4.—6. nachweisbar sind. B.-F. 3946, 3947. In Hagenau traf sie Bischof Dietrich von Wirzburg, mit welchem schiedsrichterliche Entscheidung über die Kirchlehen verabredet wurde; s. o. S. 367. Da nun Dietrich Dez. 14, Wirt. Urkbch. III, 157, für den Deutschorden urkundet, quia sedis apostolice legati petitio accessit, scheint der Legat den Hof wenigstens bis Hagenau begleitet zu haben.

[3]) Vgl. B.-F. 3946.

[4]) S. o. S. 394. Wir haben königliche Urkunden aus Basel Dez. 16.—20., aus Bern Dez. 27.—31., aus Zürich 1225 Jan. 6.

[5]) Engelbert wird auf der Reise von Zürich nach Ulm mit Konrad von Porto zusammengetroffen sein, welcher Jan. 8. in Schaffhausen urkundete, s. Fürstenb. Urkbch. I, 123, dann zwar zunächst nach Zürich weiter ging, s. Forsch. z. Dtsch. Gesch. VII, 382, aber sich hier nicht lange aufgehalten haben kann, da er schon Jan. 20. zu Ulm in derselben Sache wie der König thätig ist; s. B.-F. 3962. Wirt. Urkbch. III, 165, 166. Erst nach dem Hoftage nahm er seine unterbrochene Thätigkeit in der Schweiz wieder auf: er ist Jan. 29. in Konstanz, Febr. 6. in S. Gallen. Urkbch. von S. Gallen Nr. 855. 857.

[6]) Es waren nach Walther von Carlisle S. 348 sein Kleriker Johannes und ein als englischer Agent verwendeter Kölner Heinrich von Zudendorp. Heinrich III. stellte die Beglaubigungen des Bischofs von Carlisle und seiner Genossen erst Jan. 3. (s. u.) aus.

Nun wurden aber in Ulm auch noch andere Fürstinnen zur Verheirathung mit Heinrich VII. in Vorschlag gebracht. Herzog Ludwig von Baiern, welcher mit großem Gefolge in Ulm auftrat, empfahl eine Base seiner Frau, des Königs Otakar von Böhmen Tochter Agnes, und versprach, den 30000 Mark Silbers, welche der Vater ihr zur Mitgift geben wollte, seinerseits noch 15000 zuzulegen[1]). Aber dagegen machte sich der Wille oder die Laune des fünfzehnjährigen Königs geltend, der rund heraus erklärte, er werde die Böhmin niemals heimführen[2]), und da nun auch Engelbert aus begreiflichen Gründen sich dieser Bewerbung widersetzte und endlich noch König Andreas II. von Ungarn eine Tochter mit großer Mitgift anbot, blieb die Berathung zu Ulm ohne anderen Erfolg, als daß wenigstens der französische Vorschlag für abgethan gelten konnte. Am Ende kam ja alles auf die Entscheidung Friedrichs an, an welchen Engelbert gleich von Ulm aus den von ihm mit Vorliebe verwendeten Bernhard von Horstmar abordnete, um ihn womöglich für die Verbindung mit England zu gewinnen[3]). Er konnte freilich jenen Anerbietungen der Mitbewerber noch kein gleichwerthiges Angebot Englands gegenüberstellen; aber er zweifelte so wenig daran, daß es zur Förderung seiner Pläne dienen werde, daß er mitten in diesem strengen Winter den jungen Friedrich von Oesterreich und dessen Hofmeister nach Hause zurückzureisen veranlaßte, um wo möglich den Vater zur ausgesprochenen Betheiligung an der großen Staatsaktion zu bestimmen[4]).

Die englische Regierung hat merkwürdig lange gezögert, ehe sie auf Engelberts Anregungen einging, welche ihr bei der damaligen

---

[1]) Walther S. 350. Die Angabe des Bischofs, bez. Engelberts, daß Agnes die neptis Ludwigs von Baiern war, ist ungenau. Agnes und Ludwigs Frau Ludmila waren Geschwisterkinder, jene Otakars, diese seines verstorbenen Bruders Friedrich Tochter.

[2]) Walther l. c.: respondit ei (Ludwig von Baiern), quod nunquam eam duceret. Man wird nicht mit Schirrmacher I, 143 hier einen Irrthum des Bischofs annehmen wollen, weil er diese Nachricht von Engelbert selbst hatte. Der Irrthum muß auf Seite derjenigen Quellen liegen, welche wie Conr. de Fabaria Casus s. Galli, M. G. Ss. II, 180 und Ann. Reinhardsbr. p. 193 (vgl. auch Cont. Claustroneob. oben S. 450 A. 2) Agnes als desponsata Heinrichs bezeichnen. Es läßt sich nicht absehen, wer berechtigt gewesen wäre, Heinrich zu verloben. Weshalb er Agnes nicht wollte, erfahren wir nicht; die Verwandtschaft, auf welche Cont. Garst., M. G. Ss. IX, 596: secundum statuta legis (vgl. Ann. Reinh. l. c.) hindeutet und die darin bestand, daß Agnes' Bruder Wenzel mit Philipps von Schwaben Tochter Kunigund vermählt war, konnte höchstens ein Vorwand sein. Das Wunderbarste ist, daß Heinrich später eben wegen dieser Agnes, welche er 1225 verschmähte, seine Ehe mit Margarethe von Oesterreich lösen wollte.

[3]) Walther l. c. Aus Friedrichs Urkunden ist Horstmars Aufenthalt bei ihm nicht vor Ende Juli zu erweisen; aber er hat schon etwa im März vom kaiserlichen Hofe geschrieben (s. u.).

[4]) Walther S. 351: licet miserit filium ipsius ducis ad eum cum magistro suo pro negotio illo. Vgl. oben S. 450 A. 4. Aus dem, was Walther weiter sagt, wie aus S. 348 ist ersichtlich, daß Engelbert noch Febr. 7. ohne Nachricht aus Oesterreich war.

Weltlage doch im höchsten Grade hätten willkommen sein müssen. Erst am 3. Januar 1225 wurden für eine größere Gesandtschaft, welche aus dem Bischofe Walther Mauclerc von Carlisle, dem Meister der englischen Templer Allan Martel, dem Johanniterprior von England, dem Kanzler Heinrich von London und einem Ritter Nikolaus de Molis zusammengesetzt war, die Beglaubigungen bei dem Gubernator und dem Herzoge von Oesterreich ausgestellt, und Heinrich III. erklärte sich noch in einem besonderen Briefe an den Herzog bereit, dessen Tochter zu heirathen, während er im Uebrigen alles dem Gutdünken Engelberts überlassen wollte[1]) und natürlich ganz damit einverstanden war, daß seine eigene Schwester einst römische Kaiserin werden sollte. Am 22. Januar schiffte sich die Gesandtschaft ein; aber in Folge Unwetters auf dem Meere trafen ihre Mitglieder nur nach und nach seit dem 3. Februar in Köln ein, eben gerade rechtzeitig, um den von Ulm zurückgekommenen Gubernator noch vor seiner unaufschiebbaren Weiterreise nach Sachsen[2]) einmal sprechen zu können.

Diese Unterredung, welche in der Kirche von Altenberg, der zu einem Kloster umgewandelten Stammburg Engelberts, stattfand, und über welche Bischof Walther sofort seinem Könige ausführlichen Bericht schickte, ist nun sehr auffälligen Inhalts. Nachdem Engelbert, welcher sich mit den englischen Gesandten in dem, was man wollte, vollkommen eins wußte, deshalb ihnen über seine Bemühungen auf den Tagen von Vaucouleurs und Ulm, über den augenblicklichen Stand der Sache und über die dem Kaiser gemachten Angebote aufs offenherzigste erzählt hatte, ermunterte er sie, dem Kaiser, „der nur nach Geld dürste", größere Anerbietungen als die andern Bewerber zu machen. Sie wünschten zu wissen, wie weit sie darin nach seiner Meinung zu gehen hätten; aber da wich Engelbert einer bestimmten Aeußerung aus. Das werde er als „Baillif" des Kaisers und als Vetter seines Sohns[3]) nicht sagen, das könne und dürfe er nicht. Da Engelberts Zeit knapp war, wurde die Unterhaltung hier abgebrochen. Die Gesandten sollten am 20. Februar seine Rückkehr nach Köln erwarten, und er versprach auf die Bibel, ihnen mit Rath und That zur Förderung ihrer Angelegenheit behülflich zu sein.

Die Gesandten haben durchaus nicht an seinem guten Willen gezweifelt; aber es kam ihnen so vor, als ob er sein Können weit überschätze, wenn er die projektirte Verbindung als ein Mittel bezeichnete, durch welches ihr König die an die Franzosen verlorenen Herrschaften wieder erlangen könnte. Wollte er denn das Reich zu diesem Zwecke in einen Krieg mit Frankreich stürzen? Indessen die nüchternen Engländer glaubten selbst nicht daran, daß die Anerbietungen, zu welchen sie von Hause bevollmächtigt waren, ausreichen würden, Kaiser und Reich zu einer solchen Unternehmung fortzureißen[4]).

---

[1]) Die drei Schriftstücke bei Rymer (ed. 1739) I, 94.

[2]) Ueber diese Reise nach Sachsen oben S. 443.

[3]) S. o. S. 353.

[4]) Walther von Carlisle S. 351: d. archiepiscopus ita loquitur de negotio vestro, ac si per illud debeatis totam terram vestram amissam

Sie theilten so wenig Engelberts Zuversicht auf den glücklichen Ausgang ihrer gemeinsamen Sache, daß sie bis zu seiner Zurückkunft gar nichts zu unternehmen, sondern ruhig in Köln zu bleiben beschlossen und vorläufig nicht einmal diejenigen von ihnen, welchen die besondere Verhandlung mit Leopold von Oesterreich aufgetragen war, dorthin abgehen ließen[1]).

In diesem Aufschube liegt vielleicht ein Grund ihres Mißlingens. Engelbert allerdings war bei seiner Rückkehr nach Köln siegesgewisser als je: er hatte vom Kaiser einen Brief empfangen[2]), welchen er seinen Wünschen entsprechend auslegte, und er konnte nicht ahnen, daß diesen inzwischen das Grab gegraben war, und zwar gerade durch denjenigen Fürsten, auf welchen er am festesten rechnete, nämlich durch den Herzog Leopold von Oesterreich. Wie dieser selbst zuerst eine Verheirathung seiner Tochter mit Heinrich III. von England angeregt hatte, wie er dann in der Antwort auf den Brief desselben vom 3. Januar versicherte, daß er nichts sehnlicher wünsche als eine derartige Verbindung[3]), so hielt er auch jetzt an einer solchen fest Dagegen in Bezug auf die Verheirathung des deutschen Königs hatte er, so viel wir wissen, niemals sich förmlich im Sinne Engelberts gebunden, und er ließ sich jetzt, wir erfahren nicht durch welche Mittel, ganz für die böhmisch-bairische Partei gewinnen. Landgraf Ludwig von Thüringen, dessen Schwester Agnes damals mit Leopolds ältestem Sohn Heinrich verlobt wurde[4]), scheint den Vermittler gemacht zu haben, und Leopold ging auf die Absichten der Böhmen und der Baiern so vollständig ein, daß er die in diesem Kreise zur Braut Heinrichs VII. ausersehene Tochter Otakars in seine eigene Obhut bis zur Hochzeit nahm und sich selbst der Mühe unterzog, im Vereine mit Gesandten des Landgrafen persönlich bei der Kurie die Dispensation zu dieser Heirath und dann wohl auch die kaiserliche Einwilligung zu erwirken. Er sollte um Mittfasten seine Reise antreten[5]). Leopold war also durchaus nicht Willens, sich wegen

---

recuperare, et non credimus, quod per oblationes, in potestate nostra per chirographum nobis traditum positas, possit perfici tantum.

[1]) Dazu mag mitgewirkt haben, daß den Gesandten schon, als der Bischof bald nach Febr. 8. seinen Bericht abstattete, das Geld auszugehen anfing, wie er selbst klagt. Sein Genosse, der Kanzler Heinrich von London, schreibt humoristisch nach Hause, sie seien apostolis similes, qui iussi sunt nihil portare in via, et tales predicatores non decet mitti pro connubiis. Shirley I, 255.

[2]) Walther von Carlisle an den Justitiar Englands, Hubert de Burgh, Shirley I, 259. Der hier erwähnte verlorene Brief des Kaisers wird die Antwort auf Engelberts Bericht über Vaucouleurs gewesen sein.

[3]) v. Meiller, Reg. d. Babenberger S. 135 mit dem Schlusse: In hac voluntate persistimus, quod nulli hominum magis volumus magisque quam vobis cupimus copulari per talem affinitatis copulam, qui et semper nostris vobis desideravimus obsequiis applicari. Valete.

[4]) Ann. Reinhardsbr. p. 183.

[5]) ibid. p. 193 wohl nach dem Leben Ludwigs vom Kaplan Berthold. Die Glaubwürdigkeit der Erzählung anzuzweifeln sehe ich keinen Grund; den Irrthum, daß sie Agnes schon mit Heinrich VII. verlobt sein läßt, theilt sie mit anderen Quellen, s. o. S. 454 A. 2. Unverständlich ist der Satz, daß

der von Engelbert angestrebten dynastischen Verbindung zwischen den Staufern und den Plantagenets mit seinen Nachbarn zu überwerfen. Indem er aber darum doch nicht auf die Erhebung seiner eigenen Tochter zur Königin Englands verzichten mochte, hat er entschieden übersehen, daß sowohl für den Gubernator als auch für die englische Regierung die Verbindung mit ihm nur dann einen Werth hatte, wenn sie die Hauptsache fördern half.

Man muß voraussetzen, daß jener Anschluß Oesterreichs an die böhmisch-bairische Partei im tiefsten Geheimnisse erfolgte. Wenigstens hatte Engelbert noch zu Ende des Aprils keine Ahnung von dem wahren Stande der Sache, als er dem auf die Weisungen seiner Regierung, aber sehr gegen seinen Willen bei ihm verbliebenen Bischofe von Carlisle neuerdings versicherte, ein schlechter Ausgang sei durchaus nicht zu befürchten. Und worauf gründete sich diese felsenfeste Zuversicht? Nur darauf, daß der Kaiser seine Vorschläge bisher nicht geradezu abgelehnt, wohl aber die Entscheidung über dieselben, wie Hermann von Salza und Bernhard von Horstmar nach Köln schrieben, wegen der drängenderen Verhandlungen mit der Kurie vertagt hatte [1]), oder, wie Horstmar unmittelbar dem englischen Könige meldete, bis seine damals noch beabsichtigte Zusammenkunft mit dem Papste vorüber sei [2]). Friedrich wollte also, ganz entsprechend seinem Verhalten

---

Leopold cum nuntiis lantgravii pro dispensatione consanguinitatis inter imperatorem et ipsum ducem ad Romanam curiam medio quadragesimo festinaret. Denn die verabredete Vermählung Heinrichs, von der allein vorher die Rede war, mit Agnes von Böhmen bewirkte ja keine consanguinitas des Kaisers mit Leopold, sondern mit Otakar. Der Zusammenhang zwingt zur Annahme, daß ipsum ducem für ipsum regem (Boemie) verschrieben ist. Als Termin der Abreise nehme ich Sonntag in der Mitte der Fasten (März 9.) an. Leopold urkundet Febr. 23. noch in Krems; v. Meiller S. 136.

[1]) Walther von Carlisle an Hubert de Burgh, Shirley I, 259. Der undatirte Brief kann nicht früher als allenfalls zu Ende Aprils geschrieben sein. Denn der von dem Hoftage zu Ulm, der mindestens bis Jan. 23. dauerte, zum Kaiser reisende Bernhard von Horstmar (s. o.) wird bei ihm in Palermo schwerlich vor Anfang oder Mitte des März eingetroffen sein. Auch bei der Voraussetzung, daß Friedrich ihm sogleich den vertagenden Bescheid gab, kann Horstmars Meldung desselben nicht gut vor Mitte oder Ende Aprils in Köln angelangt, also auch nicht früher nach England weiter berichtet sein. — Hermann von Salza ist bei Friedrich im März nachweisbar. B.-F. 1553.

[2]) Bernhard von Horstmar an König Heinrich III. Shirley I, 258: nullo nuncio responsum finale dare voluit, quin primo colloquio peracto, quod inter d. papam et ipsum esse debebat. Undatirt, aber etwas früher geschrieben als Horstmars Brief an Engelbert (s. vorige Anm.), da es am Schlusse heißt: In recessu latoris presentium d. aepus Colon. super eodem facto me sollicitavit. — Heinrich III. muß übrigens um diese Zeit seinem Botschafter in Deutschland, dem Bischofe von Carlisle, etwas ganz Unehrenhaftes zugemuthet haben. Denn obwohl dieser in seiner Antwort, Shirley I, 260, sich bereit erklärt, dem Befehle zu folgen, licet hoc in maximum periculum tam corporis quam anime nostre faciamus, beschwört er den König doch bei den seinem Vater und ihm selbst geleisteten Diensten, sich die Sache nochmals zu überlegen, quatenus honorem regie maiestatis vestre ac statum fame nostre, habito respectu ad pontificalis ordinis dignitatem, si personam nostram respicere non curaveritis, illesos conservare dignemini. Das sieht sehr bedenklich aus; aber jede Vermuthung, um was es sich handelte, würde haltlos sein.

in der dänischen Frage, einen Entschluß von solcher Tragweite, wie der ihm von Engelbert angesonnene Uebertritt vom französischen zum englischen Bündnisse gewesen sein würde, nicht selbständig fassen, am wenigsten aber sich dadurch seine Stellung zum Papste erschweren lassen. der nach beiden Seiten hin Rücksichten zu beobachten hatte.

Daß jene Zusammenkunft und damit auch der Bescheid des Kaisers sich von Monat zu Monat hinausschob, scheint Engelbert anfangs nicht übermäßig beunruhigt zu haben: er widerstand der Verlockung, durch Parteinahme für den in Flandern aufgetretenen angeblichen Balduin kurzer Hand das kaiserliche Bündniß mit Frankreich zu zerreißen, und diese Verlockung war gewiß eine große, weil sowohl der ihm befreundete Herzog von Brabant als auch der König von England jenen sofort als den echten Grafen anerkannt hatte [1]). Er selbst zog, während die englischen Gesandten in Köln blieben [2]), vom April an ununterbrochen mit seinem jungen Könige im Reiche umher, nach Wirzburg, Nürnberg und Nordhausen [3]), und er vergaß dabei auch nicht, sich den persönlichen Interessen des Kaisers nützlehen zu erweisen, indem er dazu mitwirkte, daß der neue Wirzburger Bischof Hermann von Lobdeburg dem Königshause doch wieder Kirchlichen zugestand [4]). Aber als schließlich noch immer kein Bescheid vom Kaiser eintraf, als wohl gar verlautete, daß Friedrich und Honorius jetzt überhaupt nicht persönlich zusammenkommen würden, da ist ihm des Wartens genug gewesen, und er beschloß, die Sache so oder so zu Ende zu bringen. Auf den August wurde nach Frankfurt ein Hoftag berufen, und auf diesem trug der Bischof von Carlisle endlich in amtlicher Weise seine Anträge vor, namentlich auch in Bezug auf die Verheirathung des Königs. Sie fanden aber bei den Fürsten so wenig Anklang, daß der Bischof seine Sendung, von welcher er selbst niemals viel erwartet hatte, als endgültig gescheitert betrachtete und die von ihm längst ersehnte Heimreise antrat [5]). Engelbert scheint ihn auf derselben bis Köln begleitet zu haben [6]).

---

[1]) S. o. S. 403. 405.

[2]) Walther von Carlisle weiht Juli 15. in Köln einen Reliquienschrein. Quellen z. Gesch. Kölns II, 95. — Heinrich III. wies Juli 7. ihn wieder an, so lange in Deutschland zu bleiben, bis er Antwort vom Kaiser und vom Herzoge habe. Rymer I, 96.

[3]) Vgl. B.-F. 3967 ff. Ueber eine zu Mai 31. eingereihte Urkunde Engelberts s. o. S. 406 A. 1.

[4]) S. o. S. 367.

[5]) Ueber diese von B.-F. 3966a abweichende Ansetzung des nur aus Chron. reg. Colon. p. 255 bekannten Hoftags s. die Rechtfertigung unten in Erläuterungen Nr. V. Da er, wenn meine Annahme zutrifft, wohl kaum viel vor Aug. 23., B.-F. 3978, beendet war, erklärt sich auch, daß Heinrich III. noch keine Kenntniß von dem Ausfalle hatte, als er Aug. 27. mit Beziehung auf eben erhaltene Briefe Engelberts und des Kölners Heinrich v. Zudendorp den Bischof von Carlisle ermunterte, wenigstens noch bis Ende Septembers die Verhandlungen fortzusetzen. Rymer I, 96.

[6]) Engelbert urkundet wenigstens noch im August zu Köln, s. Ficker S. 296, muß aber sogleich wieder an den Hof zurückgekehrt sein. Sept. 4. ff. ist er in Worms. B.-F. 3980 ff.

Doch auch die Bestrebungen der böhmisch-bairischen Gruppe führten nicht zum Ziele. Daß Leopold von Oesterreich die übernommene Reise an den päpstlichen Hof und zum Kaiser nicht in der versprochenen Zeit machte, ist noch kein Beweis, daß er seine Verbündeten zu hintergehen beabsichtigte [1]). Wir finden vielmehr ihn ungefähr gleichzeitig durch eine Verbindung des Königs von Ungarn mit dem bairischen Herzoge bedroht, welcher auch gegen Leopolds Freund, den Andechser Heinrich von Istrien sich kehrte [2]). Dem Ausbruche oder auch der Ausdehnung der Feindseligkeiten wurde jedoch durch den vielleicht unter Mitwirkung Konrads von Porto am 6. Juni zu Graz abgeschlossenen Frieden mit Ungarn [3]) vorgebeugt und in demselben

---

[1]) Ann. Reinhardsbr. p. 193 schließen allerdings an die S. 456 A. 5 mitgetheilte Stelle den Satz: Cogitavit enim, filiam suam tradere regi Romanorum, auf welchem die Annahme einer Zweideutigkeit Leopolds zumeist beruht. Dieser Satz aber, der den Gang der Erzählung zerreißt, kennzeichnet sich dadurch als eine Einschaltung des späteren Redaktors in den ursprünglichen Bericht. Nach der weiteren Erzählung kommt nämlich Leopold wirklich zum Kaiser mit dem Vorschlage, seinen Sohn mit Agnes von Böhmen zu verheirathen, und Friedrich ist es, der ihn verwirft. Der Redaktor hielt solche Einschaltung wohl für nöthig zur Erklärung der falschen Lesart des vorangehenden Satzes über die dispensatio, welche ich a. a. O. gebessert habe.

[2]) Cont. Garst., M. G. Ss. IX, 596: Andreas rex Ung. et Ludwicus dux Baw. cum multis aliis coniurant adversus ducem Austrie. Vgl. dazu den Frieden zwischen Oesterreich und Ungarn Juni 6. bei v. Meiller, Babenb. S. 136: Promisit rex, quod daret operam reformationi pacis inter ducem Austrie et marchionem Hystrie ex una parte et ducem Bawarie cum receptione treugarum usque ad festum s. Michaelis. Die Zeit dieses Zerwürfnisses mit Baiern — von einem solchen mit Böhmen ist bezeichnender Weise keine Rede — läßt sich ungefähr dadurch eingrenzen, daß Ludwig April 1. noch in der Pfalz war, s. Pfälz. Reg. Nr. 204, jener Friede aber Juni 6. geschlossen wurde. Huber, Gesch. Oesterr. I, 398 hat deshalb gewiß Recht, wenn er bestreitet, daß es schon die Folge der Verbindung des staufischen Hauses mit Oesterreich war, an welche damals noch Niemand dachte. Andrerseits trifft Hubers Vermuthung, daß der Streit mit Ungarn aus dem Schutze herstammte, welchen Leopold an Bela gewährte, auch nicht das Richtige; denn Bela war damals schon mit seinem Vater versöhnt, s. o. S. 390. Nach dem Friedensvertrage scheint es sich nur um einen ziemlich unbedeutenden Grenzzwist gehandelt zu haben. Der Grund des Streites mit Baiern dürfte mit Riezler II, 51 wohl in Ansprüchen gesucht werden, welche Ludwig auf die Gebiete der alten Grafschaft Steier im Lande ob der Ens erhob, während mit Huber zu vermuthen ist, daß Heinrich von Istrien von ihm zurückverlangte, was derselbe nach seiner Verurtheilung 1209 vom andechsischen Gute an sich gebracht hatte. Sehr zweifelhaft ist mir, ob auf dieses Zerwürfniß auch Cont. S. Crucis a. 1228, M. G. Ss. IX, 627: Dux Baw. atque multi alii ex nobilibus per Bawariam Leupoldo insidias mortis parabant etc., zu beziehen ist, wie es gewöhnlich, auch von Riezler, geschieht.

[3]) In dem Frieden (s. vorher) heißt es: Super hiis data est facultas d. Conr. Port. et s. Ruff. episc., a. s. l., excommunicandi alterutram partem, que conventioni non steterit. Konrad urkundet April 1. in Heiligenkreuz, im Juni zu Trebetsch (nördlich von Znaim) Forsch. VII, 384, Juni 25. in Prag Sloet, Oork. van Gelre p. 486. Ein päpstlicher Auftrag Juni 12., P. 7432, setzt seinen Aufenthalt in der Nachbarschaft Ungarns voraus. Jedenfalls war nicht der Bischof von Neutra der Vermittler des Friedens, wie aus der Ueberschrift der Urkunde geschlossen ist: Hec est forma pacis . . . . reno-

Monate auf dem bairischen Landtage zu Straubing wahrscheinlich durch Vermittlung Eberhards von Salzburg ebenfalls eine Verständigung mit Baiern erzielt[1]). Aber es liegt auf der Hand, daß Leopold unter diesen Umständen, obwohl er jetzt wirklich die Reise nach Italien unternahm und dem Kaiser den Wunsch seiner Auftraggeber in Betreff der Heirath seines Sohnes mittheilte[2]), schwerlich der geeignete Mann dazu war, allen Nachdruck für die Verwirklichung dieses Wunsches einzusetzen.

Herzog Leopold war Gast des Kaisers, als dessen Verhandlungen mit der Kurie über seine neuen Kreuzzugsverpflichtungen am 25. Juli in S. Germano zum Abschlusse gelangten, und hier fanden nun auch die Fragen, von welchen die deutschen Fürsten so lange in Athem gehalten worden waren, ihre endgültige Erledigung, um welche Bernhard von Horstmar im Auftrage Engelberts schon seit dem März vergeblich den Kaiser bestürmt hatte. Friedrich entschloß sich, bei dem Bündnisse mit Frankreich stehen zu bleiben[3]), und mittelbar wurde dadurch auch die von Engelbert befürwortete Verschwägerung mit England verworfen, welcher unter den anwesenden Fürsten[4]) höchstens Oliver von Paderborn wegen seiner nahen Beziehungen zum kölnischen Erzbischofe das Wort geredet haben mag. Friedrich war mit Engelbert sonst nicht unzufrieden: er glaubte nur, vom Standpunkte seiner persönlichen Interessen aus, sich ebenso wenig wie in der dänischen Frage der politischen Anschauung desselben anschließen zu können, während er im Uebrigen gerade in diesen Tagen dem Danke für dessen treue Dienste Ausdruck gab und die Niederlage, die er ihm bereiten mußte, durch ein reiches Geschenk an die Kölner Kirche zu versüßen trachtete[5]). Von den anderen Vorschlägen,

---

vata per d. Jacobum Nythriensem episcopum. Sie kann sich nur auf die Ausfertigung dieses einen, von ungarischer Seite ausgestellten Exemplars beziehen, wie es am Schlusse heißt: Acta sunt hec apud Graez per d. Nythr. epum vice regis. Er war also Unterhändler für König Andreas.

[1]) Eberhard erscheint stets in besten Beziehungen zu Leopold und hatte ihn noch mitten in jenem harten Winter an der ungarischen Grenze zu Hartberg in Steiermark aufgesucht. Seine Anwesenheit auf dem Landtage zu Straubing erwähnt Herzog Ludwig Juni 16.: sedula admonitione d. Eberhardi . . . . cum benivolentia et consensu optimatum Bawarie, qui nobiscum de pace provincie tractantes in Stroubinge aderant. v. Meiller, Reg. aep. Salisb. p. 235; Pfälz. Reg. Nr. 207. Daß das Einvernehmen zwischen Baiern und Oesterreich hergestellt wurde, zeigt Ludwigs Betheiligung an den Hochzeitsfeierlichkeiten zu Nürnberg im November. Wenn aber Herm. Altah. p. 387 in einem Zusatze zu Ann. S. Rudb. Salisb. zu 1225 berichtet: Hiis diebus Leupoldus consensu ducis Bawarie construxit castrum in Scherding, so kann dies nicht vor 1229 geschehen sein; s. v. Oefele, Gesch. d. Gr. v. Andechs S. 102 A. 1.

[2]) Ann. Reinhardsbr. p. 193.

[3]) Er bittet Aug. 4. den König von Frankreich „als seinen Freund und Bruder", den Bürgern von Cambrai seinen Schutz zu entziehen sub ea, qua tenemur ad invicem, confederatione. H.-B. II, 516; B.-F. 1578.

[4]) Vgl. oben S. 241.

[5]) Durch die Schenkung des reichslehnbaren Gutes Richterich. B.-F. 1572.

welche in Bezug auf die Verheirathung des Kaisersohns früher aufgetaucht waren, scheinen die auf eine Verschwägerung mit Frankreich oder mit Ungarn bezüglichen weiter gar nicht in Betracht genommen worden zu sein, und so würde der von dem österreichischen Herzoge überbrachte Antrag, welcher die Tochter des Böhmenkönigs zur römischen Königin machen wollte, alle Aussichten für sich gehabt haben, wenn sich nicht der Kaiser bestimmt gegen ihn ausgesprochen hätte. Ob er sich dabei durch die Abneigung seines Sohnes gegen die böhmische Braut bestimmen ließ, oder ob ihm die schon bestehende Familienverbindung ausreichend schien, oder ob er andere Gründe für seine Entscheidung hatte, wir wissen das ebenso wenig, als wie er darauf kam, statt aller vorgeschlagenen Prinzessinnen gerade des Herzogs von Oesterreich älteste Tochter Margarethe zur Gattin seines Sohnes zu wählen[1]). Daß die von ihm zur Schwiegertochter Auserkorene beträchtlich älter war als sein Sohn[2]), wird bei Friedrich wenig ins Gewicht gefallen sein, während es auch denkbar ist, daß Heinrich selbst mit der gleichen Entschiedenheit, mit welcher er sich gegen die böhmische Heirath wehrte, den Wunsch verfolgt hätte, dem ihm Freund gewordenen Friedrich von Oesterreich durch eine Heirath mit dessen Schwester näher zu treten, wie denn überhaupt junge Leute im Alter Heinrichs häufig ihre erste Liebessehnsucht auf reifere Persönlichkeiten richten. Wie aber auch Heinrich zu der durch seinen Vater getroffenen Wahl gestanden haben mag, politische Erwägungen[3]) werden für den letzteren den Ausschlag gegeben haben, vielleicht namentlich die, daß es nützlich sein werde, die zwischen der Tochter Leopolds und dem englischen Könige verabredete Heirath zu verhindern, welche nur wieder zu Anzettelungen gegen das Bündniß mit Frankreich Veranlassung geben konnte. Daß aber Leopold selbst freudig zugriff[4]), als sich seiner Tochter, deren Erhebung zur englischen Königin ihm schon als großes Glück erschienen war, durch den Vorschlag Friedrichs gar die Aussicht auf den Kaiserthron er-

---

[1]) Ann. Reinh. l. c.: (Frid.) cum causam negocii diligentius inspexisset, renuit desponsationem filie regis Bohemie cum filio suo et indulsit filie ducis Austrie contrahere matrimonium cum filio suo in hunc modum, ut filius ducis Austrie sine donatione contraheret cum sorore lantgravii Ludewici. Chron. Ursperg. p. 381: Heinricus .... filiam ducis Austrie accepit in uxorem de consilio patris sui Friderici imp.

[2]) Von Leopolds Töchtern war außer der ältesten, Margarethe, nur noch die 1214 geborene jüngste, Gertrud, zu vergeben. v. Meiller setzt Margarethes Geburt, allerdings mit einem Fragezeichen, auf 1205 April 10. an; sie wäre dann etwa 5 Jahre älter als Heinrich VII. gewesen. Ann. Reinhardsbr. p. 194 geben ihr aber bei ihrer Krönung 1227 März 28. ein Alter von 27 Jahren 4 Monaten.

[3]) Schwerlich aber die, welche Schirrmacher I, 143 ff. dem Kaiser zuschreibt, daß durch diese Heirath Oesterreich einmal an sein Haus gebracht werden könne. Denn noch lebten zwei Brüder Margarethes, und Friedrich selbst begünstigte in diesem Augenblicke die Verheirathung des ältesten von ihnen.

[4]) Ann. Reinh. p. 193: Quod dux Austrie leto annuit animo.

schloß, darin lag durchaus keine Untreue gegen seine eigenen Auftraggeber, da deren Bestrebungen doch nun einmal hoffnungslos geworden waren[1]). Nur die englische Regierung hatte wirklich Grund, sich über den Rücktritt von seinen früheren Eröffnungen zu beklagen, welcher jenseits des Kanals als so unbegreiflich erschien, daß man ihn sich nur durch verrätherische Einflüsterungen des obersten englischen Beamten selbst zu erklären wußte[2]).

Darf als sicher betrachtet werden, daß die gänzlich unerwartete Wendung, welche die Verheirathungsfrage in den Berathungen zu S. Germano nahm, ohne unmittelbares Zuthun des Oesterreichers erfolgt ist, so schließt das nicht aus, daß zu derselben doch mancherlei Einflüsse auf den Kaiser mitgewirkt haben. Der ebenfalls nach S. Germano gekommene Regensburger Bischof Konrad von Frontenhausen wird namentlich als einer bezeichnet, welcher die österreichische Heirath betrieben haben soll[3]); von den übrigen Anwesenden dürften Herzog Bernhard von Kärnthen, Markgraf Heinrich von Andechs und wohl auch dessen Bruder Bischof Ekbert von Bamberg eifrigst für sie eingetreten sein, und die Gesandten des Landgrafen von Thüringen werden ebenso wie Leopold selbst kein Unrecht darin gesehen haben, nachdem ihr früherer Auftrag gegenstandslos geworden war, einen Vortheil mitzunehmen, welcher bei dieser Gelegenheit für ihren Herrn abfiel. Denn Friedrich, bei welchem offenbar Ludwig von Thüringen in hoher Gunst stand, hatte dem Oesterreicher die Bedingung gestellt, daß dessen Sohn bei der Heirath mit Ludwigs Schwester auf alle Mitgift verzichten müsse[4]). Uebrigens war das wohl kaum der einzige Preis, zu welchem Leopold sich für die ihm

---

[1]) Diese Beurtheilung des von Leopold beobachteten Verfahrens ist allerdings viel günstiger als die bei Ficker, Engelb. S. 132, Huber I, 398 u. A. und auch als meine eigene früher in Gesch. K. Friedr. II Bd. I, 250 ff. Aber ich meine, sie auf Grund der vorher angegebenen Ausführungen wohl vertreten zu können.

[2]) Heinrich III. warf 1232 dem in Ungnade gefallenen Justitiar Hubert de Burgh vor: quod cum nuntios solemnes misisset ad ducem Austrie, filiam eius petens in uxorem, scripsit eidem duci Hubertus per literas in preiudicium regis et regni, dissuadens, ne illi filiam suam matrimonio copularet. Rog. de Wendover ed. Coxe IV, 246.

[3]) Notae S. Emmer., M. G. Ss. XVII, 574: procurante episcopo Chunrado Ratisponense .... Hic cum pro regni negociis Apuliam fuisset ingressus cum duce Austrie de nupciis regiis acturus etc. Ann. Admunt. cont. Garst., ib. IX, 596, läßt Margarethes Heirath stattfinden per dispensationem d. apostolici, saniori principum consilio.

[4]) Die thüringischen Gesandten werden in Ann. Reinh. l. c. ausdrücklich als Begleitung Leopolds bezeichnet, p. 183 auch genannt: Schenk Rudolf (von Vargula) und Truchseß Hermann (von Schlotheim). Da diese den Auftrag haben, für die Heirath Heinrichs von Oesterreich mit Agnes von Thüringen Dispens zu holen, die Heirath also schon vorher bestimmt war, liegt der Schwerpunkt der von Friedrich gestellten Bedingung in der oben S. 461 A. 1 angeführten Stelle der Ann. Reinh. nicht auf dem ut contraheret, sondern auf sine donatione. Gedachte Friedrich vielleicht in dieser Weise dem Landgrafen ein Aequivalent für das Geld zu bieten, welches er selbst ihm für die zugesagte Theilnahme am Kreuzzuge schuldig war?

zugedachte Ehre verstehen mußte: es wäre wenigstens wunderbar, wenn Friedrich die Gelegenheit nicht benutzt hätte, sich seiner ganz besonderen Unterstützung für die lombardische Heerfahrt des nächsten Jahres zu vergewissern, welche am 30. Juli von S. Germano aus angesagt wurde[1]).

In Deutschland kann der überraschende Entschluß des Kaisers in Betreff seines Sohnes nicht gut vor Ende des Augusts bekannt geworden sein[2]), dem Könige von Böhmen wahrscheinlich erst dadurch, daß der österreichische Herzog ihm seine Tochter zurückschickte[3]), welche zu hüten er fernerhin weder berechtigt noch verpflichtet war. Während nun König Otakar aus dem Grolle über seine vereitelten Hoffnungen kein Hehl machte, nahm Engelbert die kaiserliche Entscheidung, welche mit der eben auf dem Frankfurter Tage kund gewordenen Abneigung der Fürsten gegen seine englische Politik zusammentraf, als eine unabänderliche Thatsache mit einem gewissen Gleichmuthe hin. Er ließ allerdings immer noch nicht den Vertrag mit Frankreich im Namen des deutschen Königs ausfertigen, und er verrieth dadurch, daß er seine Niederlage schmerzlich empfand; aber keine Spur findet sich sonst, daß er etwa gehofft oder versucht habe, ferner für das ihm wünschenswerthere Bündniß mit England wirken zu können, welches vom Kaiser und von den Fürsten einmüthig zurückgewiesen worden war. Das war abgethan, und wenn im November ein Bürger von Köln, welcher als englischer Agent gebraucht wurde, bei der Anzeige von der Ermordung des Erzbischofs dem Könige von England schrieb, daß Engelbert bei längerem Leben dessen Angelegenheit wohl noch zu gutem Ende geführt haben würde[4]), so konnte eine solche Meinung nur aus Unkenntniß der wirklichen Sachlage und aus gänzlichem Verkennen des Charakters Engelberts entspringen. Engelbert war weder halsstarrig, noch spielte er den Gekränkten, sondern er erfüllte, als er in den ersten Tagen des Septembers an den königlichen Hof zurückkehrte, welcher damals in Worms war[5]), seine Pflichten als „Fürsorger für Reich und König"

---

[1]) S. o. S. 241.

[2]) Da Friedrich selbst im Aug. über Alife, wohin ihm von allen Fürsten allein Ekbert von Bamberg gefolgt sein mag, B.-F. 1576, 1577, schon Aug. 4. nach Troja gelangt war, ist der Aufbruch der übrigen Fürsten von S. Germano sicher nicht später als Juli 31. oder Aug. 1. erfolgt.

[3]) Ann. Reinhardsbr. p. 193.

[4]) H[einricus] de Zudendorp, civis Colonie — 1225 Jan. an den Gubernator zum Hoftage nach Ulm geschickt, s. o. S. 453 A. 6; ein Bericht von ihm ist im Briefe Heinrichs III., s. o. S. 458 A. 5, erwähnt — an den König: Vos scire volo, si hoc infortunium non evenisset, ipse de negotio vestro finem bonum per dei gratiam invenisset. Shirley I, 274. Selbstverständlich kann dabei nur noch an etwaiges Bündniß zwischen Deutschland und England gedacht worden sein. Inzwischen war auch schon zu Westminster Okt. 19. der Ehevertrag zwischen Heinrich III. und Jolanthe, der Tochter Peters, des Herzogs von Bretagne und Grafen von Richmond, abgeschlossen worden. Rymer I, 97.

[5]) S. o. S. 458 A. 6.

ganz in der bisherigen Weise weiter[1]), und ebenso wenig scheint irgend welche Entfremdung zwischen ihm und dem königlichen Rathe oder gar dem jungen Könige selbst eingetreten zu sein. Er hatte die Freude diesen, seinen Mündel, noch einmal in seinem Fürstenthume bei sich zu sehen, als der Hof, wahrscheinlich wegen der Fehde zwischen Utrecht und Geldern[2]), im September den Rhein hinunter bis nach Kaiserswerth ging; er war auf der Rückreise von dort im Oktober mit ihm in Sinzig zusammen, und als er sich in der letzten Woche dieses Monats zu Frankfurt von ihm verabschiedete, that er es in der bestimmten Absicht, zu dessen Hochzeit mit Margarethe von Oesterreich nach Nürnberg zu kommen[3]). Sie sahen sich jedoch nicht wieder.

---

[1]) Vgl. besonders die Urkunden B.-F. 3980, 3982, 3986.
[2]) S. o. S. 400.
[3]) Caesar. Heisterb. vita Engelb. II, 5 — die Stelle selbst im nächsten Kapitel. Meine frühere Ansicht, daß Engelbert noch kurz vor seinem Tode in der Regentschaft durch Leopold von Oesterreich ersetzt worden sei (Gesch. K. Friedr. II. Bd. I, 253, 258), stützte sich namentlich auf Cont. Garst. l. c., wonach der Streit auf dem Nürnberger Tage erfolgte coram duce Austrie, qui vicem imperii tenebat. Sie wurde mit Recht von Schirrmacher IV, 555 bekämpft; vgl. auch B.-F. 3991a.

Fünftes Kapitel.

Engelberts Tod und seine Folgen, 1225—1226.

Man weiß, wie entschieden Engelbert zugleich als Erzbischof und Herzog in seinem Bereiche, aller Gewalt zu steuern, den Unterdrückten zum Rechte zu verhelfen, namentlich aber auch die Kirchen gegen die Ausbeutung durch die Laien zu schützen bemüht gewesen ist, welche dazu hier wie überall besonders die Vogteirechte zu mißbrauchen pflegten. Indem jener dagegen theils aus persönlichem Rechtsgefühl und dem Bewußtsein seiner Herrscherpflichten, theils in Ausführung der ihm vom Papst gegebenen Weisungen nachdrücklich einschritt und, wo er irgend konnte, die Vogteien an den Erzbischof selbst zu bringen suchte[1]), war er keinen Augenblick darüber in Zweifel, daß er sich dadurch den Haß aller derer zuzog, welche jene mißbräuchlichen und willkürlichen Nutzungen seit langer Zeit wie ein Stück ihres Familienvermögens zu betrachten gewohnt waren. Und das waren im allgemeinen die Edlen und Herren überhaupt, dieselben Kreise, welche ohne Zweifel auch in der strengen Aufrechthaltung des Landfriedens durch Engelbert und in seinem bürger- und bauerfreundlichen Walten eine Verkürzung ihrer herkömmlichen Freiheiten sahen. Aber offene Auflehnung wagten sie nicht, und an den Erzbischof persönlich, welchen eine Leibwache vor jedem Racheakte schützte[2]), konnten sie nicht leicht heran: da wurde der vernichtende Schlag gegen ihn gerade von der Seite geführt, von welcher er es am wenigsten erwartete, aus der Mitte seiner eigenen Familie.

Graf Friedrich von Isenburg war der Enkel eines Oheims des Erzbischofs, jenes im Jahre 1180 verstorbenen Eberhard, mit welchem sich die Seitenlinie der Grafen von Altena von dem mäch-

[1]) S. o. S. 364 A. 2. Ausführlich handelt über Engelberts Verhalten in Bezug auf die Vogteien Ficker, Engelbert S. 147.
[2]) S. o. S. 354.

tigen Hause der Grafen von Berg abgezweigt hatte[1]). Ursprünglich gleich allen seinen Brüdern, mit Ausnahme des ältesten, für die Kirche erzogen, trat er nach dem Tode des letzteren in die Weltlichkeit zurück und übernahm die Familienerbschaft, welcher herkömmlicherweise auch die Vogtei über das Reichsstift Essen zugerechnet wurde. Diese benutzte nun Friedrich in noch höherem Grade als sein Vater zu Eingriffen der verschiedensten Art, ohne daß die Klagen der Nonnen bei Engelbert Gehör fanden. Denn obwohl er sonst nach strenger Gerechtigkeit zu verfahren pflegte, sobald es sich um seine eigenen Verwandten handelte, ließ er der sträflichsten Nachsicht Raum. Das zeigte sich in seiner Parteinahme für den Grafen von Geldern gegen den Bischof von Utrecht[2]) und ebenso in seiner Schonung des Isenburgers. Da nach dem Tode seines Bruders Adolf im Jahr 1218 die Hauptlinie der Grafen von Berg mit ihm selbst auszusterben verurtheilt war, scheint seine ganze verwandtschaftliche Zärtlichkeit sich der Nebenlinie der Altena zugewandt zu haben. Von Friedrichs Brüdern verhalf er dem einen, Dietrich, im Jahr 1218 zum Bisthume Münster, einem zweiten, Engelbert, 1224 zum Bisthume Osnabrück, den übrigen zu einflußreichen Domherrenstellen[3]), und so mag die unbillige Nachsicht, mit welcher Engelbert die Gewaltthätigkeiten seines Vetters gegen Essen behandelte, diesem auch nur als selbstverständliche Pflicht seines hohen Verwandten gegolten haben. Als aber die Nonnen an den Kaiser und an den Papst gingen und diese sich in unzweideutigster Weise des bedrängten Stifts annahmen, da konnte Engelbert doch nicht umhin, den Vetter freundlich, aber ernst von der Fortsetzung seiner Uebergriffe abzumahnen. Er ging so weit, ihm eine Rente aus seinen eigenen Einkünften anzubieten als Ersatz für dasjenige, was er vielleicht bei der Beschränkung auf die gesetzlichen Befugnisse der Vogtei einbüßen möchte[4]). Indessen Graf Friedrich wollte von keinem Nachgeben hören; er sah, wie wohl die meisten seiner Standesgenossen, in der willkürlichen Ausübung der Vogtei ein ihm zustehendes Recht, welches er sich nicht verkürzen zu lassen brauche; er meinte, Engelbert wolle ihn seines Erbes berauben, und er begann den Mann, welchen er als das Haupt seiner Familie und zugleich als seinen Landesfürsten, Lehnsherrn und Bischof zu verehren schuldig war, und von welchem er und die Seinigen bisher nur Wohlthaten erfahren hatte, grollend als lästigen Aufpasser und als seinen Feind zu betrachten und bei seinen Verwandten und Freunden zu verklagen.

---

1) Ueber die ganze Verwandtschaft und die Schicksale der einzelnen hier in Betracht kommenden Glieder s. Ficker S. 253 ff.

2) S. o. S. 357. 400.

3) Ficker S. 154.

4) Caes. Heist. vita Engel. II, 1: In tantum ei pepercit, ut de propriis redditibus annis singulis certam pensionem ei offerret, modo advocatione legitime uti vellet. Sed ille minime acceptavit etc. Aehnlich Emo, M. G. Ss. XXIII, 509. Albr. ib. p. 917 läßt irrig Engelbert deshalb sterben, quod eum amovebat ab advocatia nobilis abbatie Assendie. Das war noch nicht geschehen.

Jedoch von solchem Grolle bis zur blutigen Bethätigung desselben ist noch ein weiter Weg, und Friedrich von Isenburg würde denselben vielleicht kaum zurückgelegt haben, wenn seine persönliche Erbitterung nicht durch das allgemeine Widerstreben des Herrenstandes gegen Engelberts Regierungssystem genährt worden wäre. Nicht so als ob die Mißvergnügten sich mit ihm zu einer förmlichen Verschwörung gegen das Leben ihres gemeinschaftlichen Feindes vereinigten; aber sie fachten die Erregung des Grafen zu tödtlichem Hasse an, und sie erweckten in ihm die Ueberzeugung, daß, was auch geschehe, den anderen lieb sein und von ihnen vertreten werden würde[1]). So entschloß er sich, das angeblich erlittene Unrecht durch die Ermordung Engelberts zu rächen; seine Gemahlin, eine Schwester Heinrichs von Limburg, der durch Engelbert verhindert worden war, dem verstorbenen Schwiegervater sogleich in der Grafschaft Berg nachzufolgen, goß noch Oel ins Feuer[2]), und seine geistlichen Brüder, Bischof Dietrich von Münster und Engelbert, der Erwählte von Osnabrück, welche um seine Absicht gewußt haben sollen[3]), thaten wenigstens nichts, um die frevelhafte Ausführung derselben zu verhindern.

War einmal der gräßliche Entschluß gefaßt, so konnte es an untergeordneten Helfern nicht fehlen und ebensowenig an Gelegenheit zur That, da der Erzbischof alle schriftlichen und mündlichen Warnungen vor seinen Verwandten, die ihm bis zu seinem letzten Tage zugingen, unbeachtet ließ. Nachdem er in Soest einen Landtag gehalten[4]) und hier unter anderem den Streit um Essen vergeblich zu vergleichen versucht hatte, verabschiedete er sich am 7. November 1225

---

[1]) Caes. l. c. läßt den Grafen Friedrich als diejenigen, auf deren Unterstützung er vertraue, bezeichnen: seine Brüder, die Bischöfe, Herzog Walram und dessen Sohn Heinrich, die Grafen Dietrich von Kleve, Gottfrid von Arnsberg, Otto von Teckelnburg, dann Hermann von Lippe und viele andere, welche alle Engelbert iniuriis affecit, lesit et offendit, nec est, qui sanguinem eius vindicet. Des Caesarius Meinung selbst ist: Inde coniici potest, hoc sacrilegium non tunc primum, cum episcopus occisus est, fuisse conceptum, sed diu pertractatum. Feruntur huic conspirationi consensisse nonnulli potentes, quos fama quidem non tacet, sed propter tempus nominare non licet. Vgl. Ficker S. 261 über die hier wahrscheinlich Gemeinten. — Emo l. c.: multi comites, ut fama fuit, in mortem eius conspiraverunt. Noch unbestimmter in Betreff der Verschwörung drückt sich Chron. reg. Colon. p. 256 aus: Comes non ferens frenum sue tyrannidis, mortem aepi machinatur, ad hoc, ut dicitur, a multis nobilibus, quorum superbiam fortissimus presul contriverat, animatus.

[2]) Münsterische Chroniken S. 30: ad suggestionem uxoris sue .... interfecit. Vgl. dazu Ficker S. 156, 257.

[3]) Emo p. 510. — Im cod. 2 ist die ausführlichere Darstellung so zusammengefaßt: Huiusmodi interfectionis culpam impingunt episcopis Monast. et Osnab., perinde ac horum suggestu hoc facinus perpetratum fuisset. Hängt die Feindschaft der Bischöfe gegen Engelbert damit zusammen, daß dieser bestrebt war, sein Herzogthum auch auf das nördliche Westfalen auszudehnen? Grauert, Herzogsgewalt S. 88.

[4]) Von hier ist Engelberts letzte Urkunde ausgestellt: constituti apud Sosatum opidum nostrum cum multa turba clarorum virorum. Westf. Urkbch. IV, 97.

von den drei Isenburgern, die ihn fortwährend mit heuchlerischer Freundlichkeit umgarnten, und machte sich auf den Weg nach Schwelm, wo er am nächsten Tage eine Kirche weihen wollte. Er hatte dieses Mal ganz gegen sonstige Gewohnheit die Leibwache vorausgeschickt und folgte selbst mit nur wenigen Begleitern. Unterwegs schloß sich ihnen ganz unerwartet Graf Friedrich an: todtenbleich, in finsterem Brüten wußte er dem Gruße des Erzbischofs nichts zu erwidern. Da ahnte mancher der Begleiter Engelberts das kommende Unheil und blieb zurück, während er selbst unbesorgt weiter in den Hinterhalt zog. In der Abenddämmerung geschah auf der Höhe des Gevelsbergs bei Schwelm der Angriff: von allen Seiten drangen die Leute des Isenburgers auf den Erzbischof und den fast allein ihn vertheidigenden Grafen Konrad von Dortmund ein, bis dieser schwer getroffen niedersank und jener nach einem vergeblichen Fluchtversuche, von zahllosen Wunden zerfleischt, unter den Händen der in seinem Blute Rasenden den Geist aushauchte. Der Leichnam blieb liegen; in der Nacht haben zwei der versprengten Diener ihn aufgefunden und nach Schwelm gebracht. Von hier führte man ihn am 10. November nach Köln[1]).

Noch am Morgen seines Todestags hatte Engelbert zu dem Isenburger geäußert, wie er sich freue, mit ihm zusammen demnächst zu dem großen Hoftage nach Nürnberg zu reisen[2]), auf welchem die Doppelhochzeit des Königs Heinrich mit Margarethe von Oesterreich und des österreichischen Erbprinzen Heinrich mit Agnes von Thüringen gefeiert werden sollte. Die Herzöge von Oesterreich, Sachsen, Baiern und Kärnthen, der Landgraf von Thüringen, die Erzbischöfe von Trier und Salzburg, die Bischöfe von Wirzburg, Bamberg, Augsburg, Passau und Eichstädt, viele Grafen, Edle und Reichsdienstmannen kamen dazu nach Nürnberg[3]); aber statt des Gubernators

---

[1]) Die in Betracht kommenden Quellen über Engelberts Ende: Caes. vita II, 2 sq. — im Auftrage des Nachfolgers und nach Bekenntnissen der Verurtheilten geschrieben —, Emo p. 510 und Chron. reg. Col. p. 255 sq., stimmen in allen wesentlichen Punkten überein, und ihre Abweichung im Nebensächlichen, der Zahl der Wunden u. A., kann, wie Ficker S. 257 treffend bemerkt, nur ihre Unabhängigkeit von einander beweisen. Kürzere Erwähnungen in Gesta Trevir. (vgl. Bertheau S. 60), Ann. Spir., Chron. Sampetr. (Nov. 16!), Chron. Ursp., Ann. Schir., Albricus, Chron. S. Martini Turon., Rycc. de S. Germ. und wohl noch sonst. Sächs. Weltchronik K. 369 führt wie bei der That Heinrichs von Schwerin als erschwerenden Umstand an: wante he . . . . hatte mit im des tages gessin. Vgl. die warme Darstellung Fickers S. 157, welcher natürlich ausführlicher ist, als ich hier sein konnte.

[2]) Caes. II, 5: „Cognate, cum multa iocunditate ascendemus ad solemnem regis et principum conventum, qui Nurenberg celebrabitur.“

[3]) Ann. Gotwic.: numerosa principum pompa. Die Genannten sind Zeugen der Belehnungsurkunde für Bischof Albrecht von Livland Dez. 1., B.-F. 3995. Aus 3994 wird auch die Anwesenheit des Markgrafen Hermann von Baden zu folgern sein. Fraglich kann sein, ob der Erzbischof von Trier, dessen Anwesenheit für Dez. 1. gesichert ist, auch schon den Hochzeiten beiwohnte, da er noch Nov. 15. bei der Wahl Heinrichs von Molenark in Köln war. Caes. II, 11. Ueber den gleichzeitigen Einzug der Minoriten in Nürnberg s. o. S. 412.

traf die Kunde von seinem jähen Ausgange ein, eine starke Trübung für die Festesfreude, welche sonst wohl die am 29. November[1]) vollzogenen fürstlichen Vermählungen begleitet haben würde. Schon am dritten Tage muß der König auf der Nürnberger Burg zu Gericht sitzen: Kölnische Edle und Dienstmannen fordern gerechtes Gericht gegen den Mörder und breiten als offenkundige Beweise der That die blutigen Kleider des Erschlagenen vor der Versammlung aus. Der junge König war tief ergriffen: er fragt den Edlen Gerlach von Büdingen um ein Urtheil, ob der Mörder sofort auf diesem Gerichtstage geächtet werden könne, und Gerlach bejaht es, weil die That weltkundig sei. Dem widerspricht Friedrich von Truhendingen: erst müsse der Beklagte vorgeladen werden, das sei sein Recht. Immer heftiger wird der Wortwechsel; die Gegenwart des Königs hält die erregten Gemüther nicht mehr in Schranken; schon greift man zu den Waffen. Dadurch entsteht auf der Treppe ein furchtbares Gedränge: sie bricht, und vierzig, nach anderen sogar sechzig Männer verschiedenen Standes finden auf der Stelle den Tod oder erliegen später ihren Verletzungen[2]). Trotzdem scheint die Aechtung des Isenburgers ausgesprochen worden zu sein[3]).

---

[1]) Gotifr. Viterb. cont. Funiac., M. G. Ss. XXII, 343: in vigilia Andree apostoli. Die Nachricht steht allein; aber die von B.-F. 3993a gegen die anderen Zeitangaben: Nov. 1. in Notae s. Emmer. p. 574 und Nov. 18. in Ann. Scheftlar. mai. p. 338, erhobenen Einwände sind vollkommen begründet. Ann. Reinh. p. 194 haben: in fine autumpni. Sonst würden ja die Scheftl., welche allein den Hochzeitstag Friedrichs aufbewahrt haben, auch für den seines Sohnes einiges Vertrauen beanspruchen dürfen. Sollte der letzte infolge der Nachricht vom Tode Engelberts verschoben worden sein? Es bleibt doch sehr auffallend, daß der Legat gerade auf die Tage der Nürnberger Festlichkeiten sein Konzil nach Mainz angesetzt haben sollte.

[2]) Hauptquelle Ann. Reinh. p. 183 nach einer originalen Aufzeichnung, s. Wenck, Entstehung d. Reinh. Gesch. S. 16 (vgl. Fragm. Vatic. in Ztschr. f. thür. Gesch. N. F. II, 227; Schedelsche Exc. bei Wenck S. 97). Nach Chounr. Schir., M. G. Ss. XVII, 633, entstand der Streit zwischen dem Erzbischofe von Trier und Truhendingen, so daß auch bei dieser Gelegenheit die lang aufgesparte Erbitterung und das Mißtrauen des Herrenstandes gegen das herrschende geistliche Fürstenthum zum Durchbruch gekommen wäre. Wenn die Nachricht der Cont. Garst., M. G. Ss. IX, 596, daß bei dem inter Suevie principes et liberos ausgebrochenen Streite Leopold von Oesterreich vicem imperii tenebat, überhaupt irgend einen Grund hat, dürfte er für den unmündigen König, seinen Schwiegersohn, das Wort geführt haben. Doch lassen die Reinh. ausdrücklich den König selbst die Frage stellen. Es handelte sich aber darum, ob schon auf den Leumund allein hin erkannt werden könne; s. Weiland in Ztschr. d. Savigny=Stiftung. Germ. Abth. VIII, 110. In einer Reihe von Quellen wird der darüber ausgebrochene Streit gar nicht erwähnt. Die Töbtungen erfolgen in Cont. Funiac.: ex ipsa multitudine, Ann. Salisb. p. 183: propter frequentiam populi, Ann. Elwang. M. G. Ss. X, 20: nimia pressura. Vgl. Chron. Erphord. M. G. Ss. XVI, 27; Ann. Scheftlar., ib. XVII, 338; Notae S. Emmer. p. 575; Sächs. Weltchron. K. 369 über Gericht und Tumult in Nürnberg.

[3]) Caes. II, 13 und Levoldi chron. comit. de Marca ed. Meibom p. 386 sagen es ausdrücklich. Rein. Leod. p. 679 erwähnt die Aechtung ohne Angabe des Ortes, so daß auch die in Frankfurt gemeint sein kann.

Weltliche und geistliche Gerichte wetteiferten, den Fluch der Erde und des Himmels auf die Verbrecher zu häufen. Fünf Erzbischöfe hatte das Haus der Grafen von Berg und Altena dem Kölner Stuhle im Laufe eines Jahrhunderts gegeben; jetzt verstand es sich von selbst, daß Engelberts Nachfolger und Rächer nicht dorther genommen werden konnte. Vielmehr wurde ein Anverwandter des rivalisirenden Grafenhauses von Sain, Heinrich von Molenark, bisher Propst von Bonn, am 15. November dazu erkoren, ein Mann, der in Sitten, Charakter und Begabung sehr von seinem großen Vorgänger verschieden war; aber er leistete bei seiner Wahl den Schwur, nur der Rache zu leben[1]), und er hielt sein Versprechen. Als er, um die Belehnung vom Könige zu erhalten, nach Frankfurt ging, wohin derselbe sofort nach dem Nürnberger Gerichtstage sein Hoflager verlegt hatte, nahm er die Leiche Engelberts mit. Sie wurde von den Aebten von Altenberg und Petersthal vor dem Könige und den Fürsten niedergesetzt, während kölnische Ministerialen die Bahre mit gezückten Schwertern begleiteten und um Rache gegen den Mörder riefen. Wie einen Vater hat da der junge König seinen Vormund beweint. Er wiederholte die Acht gegen Friedrich von Isenburg, sprach ihm Allode und Lehen ab, löste seine Mannen von der Treupflicht und erklärte seine Gattin als Witwe, seine Kinder als Waisen. Heinrich von Molenark selbst versprach dem, der den Isenburger in seine Hand liefern werde, 1000 Mark Silbers. Er ging dann mit der Leiche nach Mainz, wo der Kardinallegat Konrad von Porto seit dem 30. November ein Nationalkonzil abhielt und nun gegen den Isenburger, seine Helfer und Miwisser den Bann schleuderte[2]). Indessen die Klage der Kölner vor dem Konzile richtete sich auch gegen

---

[1]) Caes. II, 11; Chron. reg. Col. p. 257; Albr. p. 917. Die nimia simplicitas des Erwählten wird selbst von Caesarius in seinem Catal. aep. Col., M. G. Ss. XXIV, 347, anerkannt. Zur Charakteristik Heinrichs vgl. das von mir veröffentlichte Gedicht des Heinrich von Avranches in Picks Monatsschr. 1878 S. 337, 340 und das Fragment über ihn M. G. Ss. XXIV, 366. Unverständlich ist mir die Bemerkung im Catal. aep. Col., ib. 344: Henricus, qui nullus fuit. Propterea vocabant eum Linehose.

[2]) Caes. II, 13. Die Aussetzung des Preises auch bei Albr. l. c., aber anscheinend als vom Könige ausgehend: Querebatur etiam auctoritate regis et propositum est premium etc. Emo p. 510 weiß nichts davon, daß die Leiche, sondern nur daß der zerfetzte Hut Engelberts und sein blutgetränktes Wams in Mainz vorgewiesen wurden. Aber Caes., der die Leiche sowohl in Frankfurt als in Mainz eine Rolle spielen läßt, erzählt auch ausführlich ihre Rückfahrt auf dem Rheine. — Konrad von Porto urkundet in Mainz Nov. 19. v. Weech, Cod. dipl. Salem. I, 180, vielleicht auch schon Nov. 13. nach seiner Urkunde für Zell (Orig. Heidelberg, ohne Jahr, daher möglicher Weise auch 1224), zuletzt aber Dez. 17. Rossel, Urkbch. d. Abtei Eberbach II, 410. Die Beschlüsse des Konzils — zum Theil auch in Chron. Villar., M. G. Ss. XXV, 198 — wurden von ihm Dez. 10. publicirt: Hartzheim III, 520; Acta conc. (Paris 1714) VII, 137. — B.-F. 3997a hegt einen Zweifel an der von Caes. berichteten Reihenfolge der Ereignisse (Aechtung 2c. in Frankfurt, Bannung in Mainz), und ich halte ihn auch aus dem Grunde für berechtigt, weil der Erwählte von Köln doch erst die kirchliche Bestätigung (durch den Legaten) erhalten haben mußte, bevor er belehnt werden konnte. Er selbst deutet das in seinem Titel

die Bischöfe von Münster und Osnabrück, welche nicht erschienen waren, von denen aber der erste in dem Gefühle, wie sehr er in der öffentlichen Meinung belastet war, brieflich eine Untersuchung vor dem geistlichen Gerichte verlangte, während der andere, welcher überhaupt weniger verdächtigt wurde, eine solche nicht für nöthig hielt. Sie wurden jedoch beide auf Lichtmeß nach Lüttich zur Reinigung vorgeladen[1]). Jetzt erst, als alles geschehen war, um dem Rechte seinen Lauf gegen die Verbrecher zu sichern, brachte man die Leiche des ermordeten Erzbischofs nach Köln zurück, und Konrad von Porto, der am Weihnachtstage eben dorthin kam[2]), bestattete ihn am 27. Dezember im Petersdome zur Seite des ihm geistesverwandten Philipp von Heinsberg[3]).

Keiner der am Morde irgendwie Betheiligten ist der Vergeltung entgangen. Rad und Beil räumten rasch unter den untergeordneten Helfern der Gräuelthat auf. Graf Friedrich selbst war damals, als sein Opfer zur Ruhe gelegt wurde, schon ein landflüchtiger Mann. Sein fast für uneinnehmbar geltendes Schloß Isenburg hatte sich gleich beim ersten Angriff den Erzbischöflichen ergeben und wurde ebenso wie das Schloß Nienbrügg bei Hamm dem Boden gleich gemacht. Er selbst scheint eine Zeit lang auf der Teckelnburg Zuflucht gefunden zu haben, bis die Dienstmannen und Bürger von Osnabrück kamen, um ihn aufzuheben[4]). Hatte er auch noch so viel Freunde, daß er stets rechtzeitig entfliehen konnte, wenn die Verfolger ihm auf den Fersen waren, offen für ihn zum Schwerte zu greifen, wagte von allen, die ihn zu seinem Verbrechen aufgereizt oder darum gewußt hatten, auch nicht ein Einziger. Denn wenn auch sein Schwiegervater, Herzog Walram IV. von Limburg, schon am dritten Tage nach dem Tode des Erzbischofs in das Erzstift eingefallen war und eine Grenzburg hatte zerstören lassen, so war ihm doch dabei nicht wohl zu Muthe: er ließ jenes, um nöthigenfalls sich aller

---

an z. B. 1226 April 25.: s. Col. eccl. electus et confirmatus ac regalibus a d. rege investitus. Lacomblet IV, 795. In Ermangelung anderer Anhaltspunkte aber wage ich doch noch nicht, die Reihenfolge des Caes. umzukehren.

[1]) Caes. l. c. — Emo l. c. scheint sagen zu wollen, daß Dietrich von Münster selbst in Mainz war.

[2]) Chron. reg. Colon. p. 257. Konrad bestätigt in Köln Dez. 30. der Abtei Werden die dem iniquus Fr. de Isenburg per imperialem sententiam abgesprochenen Vogteien. Lacomblet II, 69. Vgl. B.-F. 3997.

[3]) Caes. II, 16 p. 326: VI. kal. martii d. Conradus Port. ep. sepelivit. Das Datum ist unmöglich; denn Konrad war Febr. 24. in Frankfurt oder auf dem Wege von dort nach Freiburg; s. Forsch. z. dtsch. Gesch. VII, 390. Obendrein gab er schon Jan. 13. dem von ihm Tags zuvor geweihten altare (b. Katerine) continuum sepulcro el. m. Engelberti einen Ablaß, W. Acta I, 486. Es wird also dort VI. kal. ian. für martii zu lesen sein. — Ueber den Wechsel der Ruhestätte, die Erhebung der Gebeine 1622 und ihre Beisetzung hinter dem Hochaltare 1633 s. Ficker S. 268; Ennen, Gesch. d. St. Köln II, 69.

[4]) Caes. II, 17 und Chron. reg. Col. l. c. wegen Isenburg und Nienbrügg. Konrad von Porto wiederholt 1226 Jan. 1. zu Köln aus Anlaß der Vorgänge auf der Teckelnburg die Bannung aller Hehler des Isenburgers. Forsch. VII, 388. Vgl. Ficker S. 189.

Verantwortung entziehen zu können, durch seinen Bruder besorgen[1]) und suchte selbst in Köln bei dem neuen Erzbischofe die Belehnung sowohl für sich als auch für seinen Sohn Heinrich nach, welchem jetzt ohne Frage die Nachfolge in der Grafschaft Berg zustand. Aber obwohl der Erzbischof in der ersten Erregung über jenen Einfall die Belehnung verweigerte[2]), fiel es doch den Limburgern nicht ein, ihr Geschick mit dem des geächteten und verfluchten Isenburgers zu verflechten. Im Grunde haben ja auch dessen geistliche Brüder, indem sie von Anfang an ihre Mitwissenschaft bestritten, ihn abzuschütteln gesucht. Das wollte ihnen freilich nicht recht gelingen.

Das unerhörte Vorkommniß, daß zwei Bischöfe eines gemeinen Verbrechens beschuldigt waren, führte der vom Kardinallegaten[3]) auf den 2. Februar angesagten Lütticher Synode zahlreiche Besucher zu, und namentlich Dietrich von Münster hatte eine ganze Anzahl von Bischöfen auf seine Kosten dorthin eingeladen, wohl in der Hoffnung, daß sie ihm mit ihrer Eideshülfe beistehen würden. Die Stimmung war eine sehr erregte, und da auf die Klage der kölnischen Ministerialen und des Grafen von Geldern gegen Dietrich dessen Ministerialen sich ebenso leidenschaftlich ihres Bischofs annahmen, hätten die Nürnberger Scenen eine Wiederholung erleben können, wenn der Kardinal nicht durch eine List die Menge aus dem Berathungsraum entfernt hätte, sodaß die Bischöfe unter sich blieben. Da wurde zu Recht erkannt, daß die verdächtigten Brüder durch die Eideshülfe von sieben Kollegen ihre Unschuld zu erweisen hätten, und als sie das nicht vermochten — denn die anderen Bischöfe zogen sich von ihnen scheu zurück, — suspendirte der Kardinal sie von Amt und Würden und verwies sie als schwer verdächtig an den Richterstuhl des Papstes[4]).

---

[1]) Caes. II, 9.

[2]) Caes. II, 12: ob supradicti castri destructionem.

[3]) Konrad war inzwischen von Köln zur Schlichtung der Fehde zwischen dem Bischofe von Utrecht und dem Grafen von Geldern rheinabwärts gegangen, s. o. S. 401, war 1226 Jan. 28. noch in Utrecht, Sloet, Oork. van Gelre p. 494, und kam über Meersen, s. Fürstenb. Urkbch. I, 140, rechtzeitig nach Lüttich. Denn Febr. 2. war er dort, Emo l. c.

[4]) Emo Abt von Werum (Floridus ortus) ist als Theilnehmer der Synode hier die Hauptquelle: M. G. Ss. XXIII, 510, 511. Er erzählt, daß in Münster die geistliche Verwaltung dem Bischofe Willebrand von Paderborn, die weltliche dem Grafen von Geldern übertragen worden sei; aber wie wurde es damit in Osnabrück gehalten? Ficker S. 180 A. 2 nimmt mit Möser an, daß Willebrand auch hier die Spiritualien übernommen habe; aber die Urkunde Friedrichs II. 1226 Juni, B.-F. 1621, zeigt ihn auch als Verwalter der Temporalien. — Vgl. ferner Caes. II, 13; Rein. Leod. p. 679; Gesta ep. Leod. abbrev., M. G. Ss. XXV, 135; Albr. p. 917: probatum est contra eos, quod fratrem iam ubique excommunicatum de substantia sua et de militibus suis iuvissent contra ecclesiam et imperium, et quod unus eorum dixisset fratri quoddam verbum, unde magis commovit eum in necem archiepiscopi. In der Vita läßt Caes. den Legaten die Bischöfe an den Papst schicken als graviter de d. Engelberti nece infamatos; in seinem Catal. aep.

Am 7. März brachen sie nach Rom auf, und Friedrich ging mit ihnen. Wie sollte aber er Gnade erlangen, da sie es nicht konnten? Die beiden Bischöfe wurden, indem auch die Reichsfürsten gegen ihre Herstellung Einsprache erhoben, vom Papste abgesetzt, und Dietrich von Münster ist bald nachher auf der Heimreise gestorben[1]). Inzwischen hatte der Tod auch im Hause der Limburger Ernte gehalten: zuerst starb Herzog Walrams Bruder, Gerhard von Horn, derselbe, welcher den Einfall ins Stiftische gemacht hatte; dann etwa im Mai oder Juni Walram selbst; seine Tochter Margarethe, die Gattin des Isenburgers, tödtete im Wahnsinn sich und einen kleinen Sohn[2]). Den Hauptschuldigen selbst trieb die Nemesis in die Heimath zurück. Er war als Kaufmann verkleidet mit zwei Begleitern bis nach Lüttich gekommen, wurde hier aber erkannt und auf der Weiterreise in Amay bei Huy von dem Ritter Balduin von Jeneffe verrätherisch gefangen, der ihn für 2000 Mark dem Erzbischofe Heinrich verkaufte. Gerade ein Jahr nach dem Tage, an welchem der todte Engelbert seinen Einzug in Köln gehalten hatte, wurde sein Mörder dort eingebracht, um vier Tage später vor dem Severinusthor aufs Rad geflochten zu werden. Er bereute übrigens seine That, und aus dem von ihm und seinem Notar Tobias abgelegten Bekenntnisse konnte Engelberts Biograph Caesarius von Heisterbach ihren Hergang im Einzelnen schildern[3]). Als Friedrich von Isen-

---

Colon. p. 347 drückt er sich unbestimmter aus: qui dicebantur huius sceleris conscii.

[1]) Caes. II, 17; Emo, Rein., Albr. l. c. Dietrich starb Juli 18. oder 22. Westf. Urkbch. III, 121. Alle Quellen stimmen darin überein, daß auch Engelbert von Osnabrück abgesetzt wurde. Bemerkt Emo in Bezug auf ihn weiter: gratiam d. pape invenit, so gilt das nur für eine spätere Zeit. Honorius wies ihm 1227 Jan. 11., P. 7644, H.-B. II, 703, zu seinem Unterhalte Pfründen in den Bisthümern Osnabrück, Utrecht und Münster und in den Abteien Hersfeld, Werden und Korvei an. Er erscheint in Urkunden des Bischofs Ludolf von Münster seit 1231 öfters zeugend als quondam Osnabr. electus Westf. Urkbch. S. 154 ff. und wurde 1239 doch wieder in Osnabrück Bischof. — Ein anderer Bruder Bruno, Propst von S. Georg in Köln, scheint gleichfalls abgesetzt zu sein. Ficker S. 215. Er wurde übrigens gleich zwei weiteren Brüdern, Gottfrid und Wilhelm, welche nach Caes. II. 4, 17 als verdächtig der Acht und dem Banne verfallen waren, später rehabilitirt. Ficker S. 255.

[2]) Caes. II, 17; Rein. Leod. l. c. Walrams Sterbezeit ergiebt sich aus Caes. II, 9: er starb 5 Monate nach seinem Bruder Gerhard, dieser einen Monat nach Engelbert. Nach Gesta Trevir., M. G. Ss. XXIV, 400, starb er nach der Rückkehr von dem mißglückten Zuge des Königs nach Cremona, wie dort aus Ernst, Hist. de Limbourg IV, 60, angeführt ist, zwischen Mai 23. und Juli 2.

[3]) Caes. l. c.; Chron. reg. Col. p. 258; Rein. l. c.; Albr. l. c. In manchen Quellen, z. B. Gesta Trev., Chron. Sampetr., findet sich die irrige Angabe, daß die Hinrichtung gerade am Todestage Engelberts erfolgt sei. Die Ann. S. Rudb. Salisb. p. 783 berichten: Frid. Romam veniens penitentiam super scelere commisso ab Honorio papa suscepit. Et inde rediens in ipsa penitentia . . . . . proditur. Ich weiß nicht, ob in solchem Falle der Kölner Erzbischof ihn hätte hinrichten lassen dürfen. Aber wenigstens Caesarius schließt nicht aus, daß dem Isenburger vom Papste eine Buße aufgelegt worden

burg den letzten Athemzug that, sangen die kölnischen Geistlichen ein Tedeum: ihre Trauer war beendigt, weil Engelbert jetzt gebührend gerächt war; aber von diesem Tage an soll er aufgehört haben, Wunder zu thun, während deren vorher mehrfach an seinem Grabe vorgekommen waren [1]).

Warum hat Engelbert im kirchlichen Leben nicht die Bedeutung eines Thomas von Canterbury erlangt, der doch gleich ihm, wie man sagte, für die Freiheit der Kirche gefallen war? Die Absicht, seinen gewaltsamen Tod zur Gewinnung eines Heiligen ersten Ranges für Köln zu verwerthen, war ohne Zweifel vorhanden. Sie tritt deutlich hervor, wenn sein Nachfolger gleich am Tage seiner Wahl jenen Caesarius von Heisterbach aufforderte, nicht nur Engelberts Leben und Thaten, sondern auch die Wunder darzustellen, „welche der Herr durch ihn wirkt [2]),“ und Caesarius kam dieser Aufforderung dadurch nach, daß er, der eine förmliche Parallele zwischen ihm und Thomas zog [3]), das dritte Buch seiner Biographie ganz den Wundern des Verstorbenen widmete. Auch das Herumführen der Leiche nach Frankfurt und Mainz war darauf berechnet, ein möglichst großes Aufsehen zu erregen, und der Kardinallegat selbst trug dazu bei, indem er Engelbert für einen Märtyrer erklärte und den Erzbischof von Trier veranlaßte, in Lüttich und Köln über dessen Reinheit und bitteren Tod, über seine Zerknirschung und Bußfertigkeit zu predigen [4]). Die Einstellung aller Feierlichkeit beim Gottesdienste, die Suche nach den Verbrechern und die häufig sich wiederholenden Hinrichtungen halfen die Erregung nähren, und bis zu welchem Grade dies möglich war, bezeugen die fürchterlichen Verwünschungen, welche Walther von der Vogelweide gegen den damals noch über die Erde irrenden Mörder schleuderte [5]).

Swes leben ich lobe, des tôt den wil ich iemer klagen.
so wê im, der den werden fürsten habe erslagen
von Kolne! owê des daz in diu erde mac getragen!
ine kan im nâch sîner schulde keine marter vinden:
ime waere alze senfte ein eichîn wit umb sînen kragen,
in wil sîn ouch niht brennen noch zerliden noch schinden
noch mit dem rade zerbrechen noch ouch dar ûf binden:
ich warte allez, ob diu helle in lebende welle slinden.

---

war: Frid. spe ubique destitutus, cum Rome non impetraret misericordiam, que illi placeret, vel indignus misericordia vel, quod probabilius est, ad maiorem indigmioremque penam reservatus, digressus ab urbe etc. Räthselhaft ist die Randnote zu Chounr. Schir., M. G. Ss. XVII, 633: Idem comes anno sequenti in civitate Herbipoli in presentia Henrici regis in quatuor partes sectus occubuit.

[1]) Albr. l. c. Vgl. Emo p. 509: Ecclesia namque Coloniensis pro signo mesticie sollemnitatem cantandi prohibuerat, donec ultio fieret condigna pro scelere.

[2]) Caes. II, 11.

[3]) Caes. II, 16. Ficker S. 183 hat die merkwürdige Stelle übersetzt.

[4]) Gesta Trevir., M. G. Ss. XXIV, 400.

[5]) Lachmann (4. Ausg.) S. 85, 9.

Trotz alledem, Engelbert von Köln ist kein deutscher Thomas geworden[1]), irre ich nicht, weil sein ganzes Walten doch zu sehr nach der Freude am weltlichen Regimente schmeckte, und weil er sich durch die selbstherrliche Handhabung desselben zu viele Feinde gemacht hatte. Selbst diejenigen von den weltlichen Großen und Herren, welche seinen Tod rächen halfen, empfanden wohl kaum wahre Trauer über seinen Verlust. Die war, abgesehen von der Geistlichkeit, im eigentlichen Volke zu Hause, welches von Engelberts durchgreifendem Wesen nur die wohlthätige Wirkung, Sicherung des Friedens und Einschränkung der Willkür, gespürt hatte. Immerhin machte sich auch in der kölnischen Bürgerschaft sofort nach seinem Tode das Streben geltend, die städtische Verwaltung wieder von den Schranken zu befreien, welche er ihr gezogen hatte[2]). Die Bürger verbrannten die ihnen aufgezwungenen Satzungen, und die Wahl seines Nachfolgers mußte gerade deshalb beschleunigt werden, weil Domkapitel und Stiftsadel fürchteten, daß jene sich mit den Limburgern gegen die Freiheit der Kirche, das heißt gegen ihre bisherige Herrschaft in der Stadt, verbünden möchten. Das aber ist trotzdem geschehen und mit solchem Erfolge, daß Erzbischof Heinrich, welcher anfangs von Nachgiebigkeit nichts hatte wissen wollen[3]), noch im Jahre 1226 die Freiheiten und Gewohnheiten der Stadt in der Weise bestätigte, wie sie bis zur Wahl Engelberts bestanden hatten, und er ließ nicht nur die von seinem Vorgänger eingeführte Ordnung fallen, sondern er erkannte in seinem Privileg sogar die städtischen Schöffen als Richter an, wenn künftig über das Recht der Kirche innerhalb des Stadtbanns Streit entstehen würde[4]). Köln gewann also durch den Tod Engelberts endgültig seine Selbstverwaltung; denn was der Erzbischof hier an die mächtige Gemeinde zugestehen mußte, haben seine Nachfolger nie wieder einzubringen vermocht.

Heinrich von Molenark gab vielleicht den Kölnern deshalb so schnell nach, weil er zunächst seine Macht auf Kosten der Großen und Herren seines Fürstenthums erweitern zu können hoffte, von welchen viele der Mitwissenschaft an dem Verbrechen des Isenburgers beschuldigt waren. Denn obgleich den meisten der so Verdächtigten schließlich zu Ende des Jahres 1226 gestattet wurde, sich eidlich zu reinigen, so gehörte zu diesen zum Beispiel nicht der Graf Otto von Tecklenburg[5]), welcher dem Isenburger zeitweise Aufnahme bei sich gewährt

---

[1]) Eine Heiligsprechung ist nicht erfolgt, und erst dadurch, daß nach einer erzbischöflichen Verordnung von 1618 sein Todestag feierlich begangen werden sollte, ist Engelbert in Köln und benachbarten Diözesen Tagesheiliger geworden. Näheres bei Ficker S. 269.

[2]) S. o. S. 354.

[3]) Caes. II, 11. 12.

[4]) Lacomblet II, 73. Vgl. Ficker S. 88. Hegel in der Einleitung zu den Köln. Chroniken I, 37. — Schöffen und Volk von Köln ließen sich ferner vom Papste Nov. 14. die von Kaisern, Königen und anderen der Stadt verliehenen Privilegien bestätigen. Epist. pont. Rom. I, 238; P. 7609.

[5]) Chron. reg. Col. p. 259, mit dem Zusatze in Catal. archiep. Col.

und im Bewußtsein seiner Macht, wie der Acht, so auch dem von Legaten gegen ihn ausgesprochenen Banne[1]) getrotzt hatte. Er wurde nicht nur aufs neue gebannt, sondern im Jahre 1227 mit bewaffneter Hand von dem Erzbischofe angegriffen, welcher die Gelegenheit überhaupt zur Vernichtung dieses in Westfalen mächtigsten Herrn zu benützen gedachte und sich im voraus mit dem neuen Bischofe von Münster, Ludolf von Holte, über eine Theilung des tecklenburgischen Besitzes verständigte. Indessen die kriegerischen Anstrengungen der Erzbischöflichen waren hier von geringerem Erfolge begleitet, als die gleichzeitige Unternehmung des Bischofs Willebrand von Paderborn gegen die Grafen Volkwin nnd Adolf von Schwalenberg, welche gleichfalls zu den Mitschuldigen des Mordes gerechnet wurden. Graf Otto von Ravensberg, der des Bischofs Nichte geheirathet hatte und dem dieser die Kirchlehen des Tecklenburgers übertrug, stand natürlich auf der Seite seines Verwandten, welcher selbst ein sehr streitbarer Herr war, und so mußten sich die Schwalenberger schon im April 1227 zur Unterwerfung verstehen, bei welcher sie, weil ihnen wahrscheinlich nichts förmlich bewiesen werden konnte, mit der Herausgabe unrechtmäßig behaupteter Kirchengüter und mit demüthiger Abbitte davonkamen, während Graf Otto von Tecklenburg in ungebrochener Kraft auf seinen festen Burgen noch Jahre lang allen Angriffen widerstand[2]).

Die Fortdauer dieser Fehde schloß entschieden eine Schwächung der erzbischöflichen Macht ein, und eine weitere entsprang aus dem Besitzwechsel, welcher sich nach Engelberts Tode in der Grafschaft Berg vollzog. Mochte Heinrich von Molenark, wie wir gesehen haben, anfangs Willens gewesen sein, Heinrich von Limburg die ihm zustehende Nachfolge zu versagen, so mußte er doch bald weichen, weil die Limburger sonst den Mittelpunkt für alle unzufriedenen Elemente abgegeben und seine eigene Lage äußerst erschwert hätten. Indem aber Heinrich von Limburg den ihm so lange durch Engelbert vorenthaltenen Besitz der Grafen von Berg antrat, betrachtete er sich als unmittelbaren Rechtsnachfolger seines Schwiegervaters und erkannte die Regierungshandlungen Engelberts nicht an[3]). Die kölnischen Erzbischöfe hatten an ihm sicher keine Stütze gewonnen, wie eine solche die alten Grafen von Berg unstreitig gewesen waren, sondern im besten Falle einen unzuverlässigen Bundesgenossen, welcher um so mehr zu fürchten war, weil er im Herzen des kölnischen Fürstenthums saß und mit seiner Macht bis an die Thore der Hauptstadt heranreichte. Ein ebenso bedenklicher Besitzwechsel aber fand gleichzeitig auch im südlichen Westfalen statt. Denn der Sturz der Isen-

---

M. G. Ss. XXIV, 356: ibique Otto comes de T. reus approbatus excommunicatur.

[1]) S. o. S. 471 A. 4.

[2]) Ficker S. 188 ff. — Steinmetz, Gesch. Waldecks S. 32, läßt den Erzbischof selbst gegen die Schwalenberger ins Feld ziehen.

[3]) S. seine Urkunde für Kl. Altenberg Lacomblet II, 80. Er sitzt 1228 Sept. mit seiner Gemahlin Irmgard auf dem neuen Schlosse Berg, das. S. 82.

burger kam nicht der Kirche zu gute, sondern anderen, die rasch zugriffen, vor allem der dritten Linie des alten bergischen Hauses, den Grafen von der Mark. Die Vogteien freilich, welche Friedrich von Isenburg gehabt hatte, fielen an die durch ihn geschädigten Stifter zurück; aber die Allodien kamen wohl ohne Ausnahme an den Grafen Adolf von der Mark, dessen Macht sich also dadurch ganz erheblich mehrte und weiteren Zuwachs erhielt, als Erzbischof Heinrich sich genöthigt sah, ihm auch die kölnischen Kirchlehen des Isenburgers zu übertragen[1]). Als ein großes Glück hatte der Erzbischof unter diesen Umständen es zu betrachten, daß Heinrich von Limburg-Berg und Adolf von der Mark, deren Zusammenhalten ihm leicht verderblich geworden wäre, allem Anscheine nach von Anfang an nicht aufs beste mit einander standen. Denn Herzog Heinrich bestrebte sich, seinem Neffen Dietrich, dem ältesten Sohne des hingerichteten Isenburgers, wenigstens etwas von der väterlichen Hinterlassenschaft zu retten, und das konnte nur auf Kosten des Grafen Adolf geschehen, der sie zum größten Theile an sich gezogen hatte[2]).

Der Tod Engelberts hatte also in jeder Beziehung einen Rückgang in der Macht des kölnischen Erzbisthums zur Folge, und in ähnlicher Weise wurde er auch für das Reich verhängnißvoll[3]). Der Tumult bei dem Königsgerichte in Nürnberg konnte als Anzeichen dafür gelten, daß während des nun eingetretenen Interregnums der innere Friede der Gewalt weichen werde. Denn die erledigte Stelle des Gubernators blieb zunächst unbesetzt, wahrscheinlich deshalb, weil der Kaiser die Wahl eines Nachfolgers nicht ohne Verständigung mit den Fürsten treffen mochte, die erst auf Ostern 1226 zu ihm nach Cremona berufen waren. Der königliche Rath aber, welcher allerdings seine Thätigkeit fortsetzte[4]) und auch die unerläßlichsten Ausfertigungen angeordnet haben wird, besaß in seiner augenblicklichen Zusammensetzung[5]), da er jetzt keinen Fürsten mehr in seiner Mitte zählte, nicht

---

[1]) Levold. hist. com. de Marca ed. Meibom p. 386: possessiones eorum aliis dominis, a quibus tenebantur, adiudicatae: singuli illas, prout potuerunt, arripuerunt sibi. Ueber den Heimfall der Werdener Vogteien s. o. S. 471 A. 2, der Kaufunger B.-F. 4030, sonst auch Ficker S. 192 ff.

[2]) ibid.: dux Heinricus [vorher qui eum sibi assumpserat nutriendum], si quo modo nepoti suo aliqua de paterna hereditate recuperare posset, que iam per diversas manus diripientium extitit occupata, geräth dadurch in Fehden mit Adolf von der Mark, die ausführlich erzählt werden. Ueber die Schicksale Dietrichs, der sich später wieder Graf von Isenburg oder von Limburg (Neulimburg a. d. Lenne) nannte, Ficker S. 195 ff.

[3]) Doch, meine ich, ist es zu viel, wenn Ficker S. 199 ihm gleiche Tragweite beimißt, wie dem Tode Heinrichs VI. oder dem Philipps von Schwaben.

[4]) Der König bestätigt 1226 April 22. de providentia consilii einen Rechtsspruch der Fürsten für Abtei Sonnenburg. B.-F. 4006.

[5]) Die oben S. 350 angenommene Stellung des Grafen von Dietz im königlichen Rathe scheint dadurch bestätigt zu werden, daß er mit dem Tode Engelberts aus der Umgebung Heinrichs VII. verschwindet. Er kommt dort zuletzt 1225 Okt. 12., B.-F. 3988, vor. Wenn er aber der eigentliche Erzieher des Königs war, hängt sein Ausscheiden vielleicht auch damit zusammen, daß dieser jetzt verheirathet wurde.

das nöthige Ansehen, um im Namen des Königs jeder Friedensstörung mit Nachdruck entgegentreten zu können. Man ließ also im Allgemeinen den Dingen ihren Lauf.

Ueberall herrschte Gewalt. Die Zustände an der oberen Mosel waren, wohl noch eine Nachwirkung des Dagsburger Erbfolgestreits, so unsichere, daß die Bürger von Metz, welche das dem Lütticher Kapitel gehörige Maidières bei Mousson zerstört hatten und deshalb von päpstlichen Delegirten nach Trier vorgeladen wurden, ihr Ausbleiben damit entschuldigen konnten, daß sie wegen des Kriegsgetümmels ringsum ihre Mauern nicht zu verlassen wagten[1]). Mit aller Anstrengung — auch die Geistlichkeit mußte dazu besteuern — arbeiteten sie an der Verstärkung ihrer Festungswerke[2]). In Niederbaiern lagen der Pfalzgraf Rapoto und der Graf Albert von Bogen mit einander in Fehde, zu großer Beschwerde ihrer Nachbarn, unter welchen besonders das Kloster Niederaltaich stark in Mitleidenschaft gezogen wurde. Der Pfalzgraf brannte die von seinem Gegner neben dem Kloster erbaute Stadt Lichtenwörth vollständig nieder[3]) und befeindete gleichzeitig auch wieder die Passauer Kirche, obwohl er deren Vogt war[4]). Von einem Versuche der Reichsregierung, diesen Friedensstörungen Halt zu gebieten, ist nirgends die Rede, freilich ebenso wenig in den letzten Fällen von einem Eingreifen des Herzogs Ludwig von Baiern, welcher wohl berufen gewesen wäre, in seinem Bereiche Ordnung zu schaffen. Aber auch Heinrich von Braunschweig sah trotz seines Reichsvikariats, auf den er sonst ersichtlich Werth legte, ruhig den Fehden zu, welche Graf Hildebold von Limmer gegen den Bischof von Minden und Graf Bernhard von Spiegelberg mit anderen gegen den hildesheimischen Stiftsvasallen, Bodo von Homburg, führten[5]). Zerwürfnisse zwischen den Grafen Friedrich von Pfirt und Richard von Mümpelgard wurden auch wieder nicht durch Reichsorgane, sondern durch den päpstlichen Legaten Konrad von Porto ausgeglichen[6]). Endlich gelangte in dieser Zeit der Quedlinburger Streit zum Abschlusse, aber freilich ganz gegen den früher von der Reichsregierung eingenommenen Standpunkt.

Der Papst nämlich hatte die im Herbste 1223 im Königsgerichte ausgesprochene Absetzung der schwer beschuldigten Aebtissin Sophie

---

[1]) Honorius 1226 Febr. 13. Epist. pont. Rom. I, 214.

[2]) S. die interessante Urkunde, durch welche der Klerus 1226 Dez. 14. Prokuratoren bestellt, um auf dem Prozeßwege die eingetriebene Steuer, welche Tonneurs hieß, zurückzuverlangen. Meurisse, Hist. des evesques de Metz p. 555.

[3]) Ann. S. Rudb. Salisb. p. 783. Herm. Altah. p. 387 macht dazu einen auf Lichtenwörth bezüglichen Zusatz. Eine gleichzeitige Aufzeichnung über die Drangsale des Klosters veröffentlichte Braumüller in den Wissensch. Studien aus d. Bened.-Orden. 2. Jahrg. Heft 1 (1881).

[4]) S. o. S. 363.

[5]) B.-F. 1646—1649.

[6]) 1226 Mai 15. apud Granwil s. o. S. 290 A. 4. Es ist die letzte bekannte Urkunde Konrads, bevor er über die Alpen nach Italien zurückging.

von Brehna nicht anerkannt und noch weniger, daß auf eine erschlichene Vollmacht hin die Pröpstin Bertrada, eine Schwester des früheren Bischofs von Halberstadt, Konrad von Krosigk, der als Mönch im Kloster Sichem lebte, zur Aebtissin erhoben worden war. Honorius III. beauftragte am 14. August 1224 den Erzbischof von Magdeburg und die Bischöfe von Hildesheim und Merseburg, wie die Kurie in solchen Fällen stets zu verfahren pflegte, zunächst Sophie wieder in ihre Würde einzusetzen und erst dann die Anklagen gegen sie zu untersuchen[1]). Die Ausführung dieser Weisung ließ jedoch auf sich warten, bis im September 1225 Konrad von Porto auf seiner Rundreise durch Deutschland auch nach Magdeburg kam; da erst wurde Sophie wieder eingesetzt[2]), und der Legat bestätigte sie als Aebtissin. Aber in allem Uebrigen gab er ihren Gegnern Recht. Sie hatte unter anderem die von Bertrada, welche die Propstei behielt, gemachten Schulden und Verleihungen anzuerkennen; sie durfte das Kloster nicht wieder befestigen, mußte aber die von den Bürgern errichteten Mauern und Befestigungen stehen lassen; sie mußte endlich den ihr feindlichen Stiftsvasallen, namentlich den Grafen Heinrich von Anhalt und Hojer von Falkenstein, ihre Lehen lassen und dem letzteren, der kinderlos war, sogar gestatten, sie und ebenso die Stiftsvogtei auf seinen Bruder Otto zu vererben[3]). Die Entscheidung des Legaten war so unkanonisch als möglich, und sie wurde denn auch im nächsten Jahre auf Klage Sophiens vom Papste umgestoßen[4]); aber sie zeigt auch, in welcher Verlegenheit Konrad von Porto sich befand, als er ihrer vom Reiche verfügten Absetzung zum Trotze auf ihre Wiedereinsetzung dringen mußte. Damit ihre Gegner letztere stillschweigend hinnahmen, wußte er sich nicht anders zu helfen, als indem er ihnen alles gewährte, was sie von Sophiens Beseitigung erwartet hatten. Diese blieb also im Besitze der Abtei, ohne daß der Spruch des Reiches gegen sie zurückgenommen wurde[5]). Ob dergleichen auch bei Lebzeiten Engelberts möglich gewesen wäre?

Was das Verhältniß des Reichs zum Auslande betrifft, zu Dänemark und zu den Westmächten, so hat sich wenigstens das erste

---

[1]) Epist. pont. I, 184. Vgl. Chron. Mont. Sereni, M. G. Ss. XXIII, 212.

[2]) Chron. Mont. Sereni p. 223. Inzwischen war Bertradas Bruder, dessen Einfluß sehr bedeutend gewesen war und wohl die Ausführung des päpstlichen Mandats so lange verhindert hatte, 1225 Juni 20. gestorben, ib. p. 221. Ueber den Aufenthalt des Legaten in diesen Gegenden vgl. Forsch. z. deutsch. Gesch. VII, 385 ff.

[3]) Konrad von Porto 1225 Sept. 26. Erath, Cod. dipl. Quedl. p. 144; Heinemann, Cod. dipl. Anhalt. II, 63.

[4]) Honorius 1226 Mai 30. Epist. pont. I, 222 mit Einrückung der Urkunde Konrads (s. vorher). Er ordnet allerdings erst eine Untersuchung durch Bischof, Propst und Dekan von Worms an; aber das Ergebniß derselben ist schon in den Worten des Papstes vorgezeichnet.

[5]) Sophie starb übrigens zu Ende 1226 oder zu Anfang 1227, und da wurde Bertrada wiedergewählt; s. Gregor 1227 März 29. Epist. pont. I, 264.

durch Engelberts Tod nicht geändert. Ebenso wenig wie das Reich irgend etwas zu den kriegerischen Erfolgen der Nordalbingier am Anfange des Jahres 1225 beigetragen hatte, war es an der friedlichen Auseinandersetzung zwischen ihnen und den Dänen betheiligt, welche gegen Ende desselben Jahres jenen Erfolgen die völkerrechtliche Anerkennung zu bringen schien. Die Dänen, durch ihr Mißgeschick im Felde belehrt, wie thöricht ihre Abweisung der verhältnißmäßig milden Bedingungen gewesen war, welche das Reich zu Bleckede für die Freigabe ihrer Könige gestellt hatte, machten schon im Sommer dem über dieselben jetzt allein verfügenden Grafen von Schwerin Anträge, nach welchen der ältere Waldemar schon am 1. November, der jüngere aber auf nächste Ostern die Freiheit erhalten haben würde. Sie boten ihm als Lösegeld für dieselben 45000 Mark Silbers, welche in mehreren Raten bis zum 15. August 1227 entrichtet werden sollten, ferner den Goldschmuck der Königin und endlich die Ausstattung von hundert Rittern mit Festkleidern, und dieses Angebot wurde vom Grafen angenommen, obwohl er eine etwas andere Bemessung der einzelnen Zahlungen, stärkere am Anfange, kleinere gegen das Ende, verlangte und durchsetzte. Wenn indessen die Dänen gemeint hatten, der kleine deutsche Graf werde, glücklich darüber, so gewaltige Summen in seine Hände zu bekommen, von jeder Forderung politischer Art abstehen, sofern sie nicht zu seiner eigenen Sicherheit unerläßlich war, so befanden sie sich wiederum vollständig im Irrthume. Es gereicht Heinrich von Schwerin zum Ruhme, daß er seine gewiß barbarische Selbsthülfe gegen den Dänenkönig niemals allein für sich, sondern stets auch zugleich für das Reich und sein Volk fruchtbar zu machen bestrebt war: niemals fiel es ihm ein, die fast schon durchgekämpfte Freiheit der Länder zwischen Elbe, Ostsee und Eider um Geld zu verkaufen. Aber die Verhandlung über diese Dinge ließ sich nicht so kurzer Hand abmachen, daß der König schon am 1. November hätte in Freiheit gesetzt werden können. Beide Theile glaubten dazu ihre Freunde heranziehen zu müssen: Waldemar außer angesehenen Dänen seinen Neffen Otto von Lüneburg und den Bruder Albrechts von Orlamünde, den Grafen Hermann; der Graf von Schwerin aber die Grafen Volrad von Dannenberg, Heinrich von Lüchow, Heinrich von Schladen, Adolf von Holstein, den Burggrafen Heinrich von Wettin und Heinrich von Werle. Vertragsentwürfe wurden aufgestellt und wiederholten Abänderungen unterworfen, entsprechend den Schwierigkeiten, welche erst im Laufe der Verhandlungen hervortraten. Endlich am 17. November gelangte man zum Abschlusse, allerdings zehn Tage nach dem Tode des großen Gubernators; aber darum hat dieses Ereigniß doch nicht, wie ein deutscher Chronist gemeint, zu dem Vertrage selbst den Anstoß gegeben oder auf seinen Inhalt ungünstig eingewirkt.

Dieser entsprach nämlich nicht etwa jenem nur dürftig die Bedürfnisse des Reichs berücksichtigenden Abkommen von Dannenberg, welches Hermann von Salza am 4. Juli 1224 als Vertreter des Kaisers und des Papstes den Dänen zugestanden hatte, sondern er

wurde den ursprünglichen Verabredungen von Nordhausen zwischen Heinrich von Schwerin und dem Gubernator gerecht. Waldemar verzichtete schlechtweg auf alle früheren Reichsgebiete zwischen Elbe und Eider und ebenso auf Slavien mit Ausnahme von Rügen und seinem Zubehör und versprach zehn Tage nach seinem Freiwerden Rendsburg an Adolf von Holstein zu übergeben. Daß aber Heinrich von Schwerin nicht wieder seinem Gefangenen die Betheiligung am Kreuzzuge und die Lehnshuldigung für Dänemark selbst auflegte, Bedingungen, an welchen wahrscheinlich der frühere Vertrag gescheitert war, mochte der Kaiser bedauern und war, was den Kreuzzug betrifft, vielleicht auch im Hinblicke auf den Papst nicht klug: für Deutschland hatten jene Dinge keinen Werth, und sie wurden reichlich dadurch aufgewogen, daß die Dänen jetzt Albrecht von Orlamünde vollständig fallen ließen. Da er seine Freiheit nicht durch Auslieferung der noch von seinen Leuten besetzten Burgen Holsteins erkaufen wollte, wie im Entwurfe des Vertrags vorgesehen war, gelobten die Dänen, ihm wenigstens weiter keine Hülfe zu gewähren. Im Uebrigen versprachen beide Theile, denjenigen Vasallen, welche zur Gegenpartei gehalten hatten, ihre Lehen zu lassen und gegenseitig Gefangene und Geiseln auszuliefern. Den Lübeckern, Hamburgern und anderen Kaufleuten aus dem Reiche wurden in Dänemark dieselben Freiheiten zugesichert, welche sie dort vor der Gefangennahme des Königs genossen hatten. Waldemar verpflichtete sich endlich sammt seinen Söhnen, dem Grafen Heinrich rechte Urfehde zu schwören und ihn auch mit dem Könige von Böhmen, mit Otto von Lüneburg, Hermann von Orlamünde und seinen sonstigen Freunden zu versöhnen [1]).

---

[1]) Der Umstand, daß das Schweriner Archiv einen von einem Dänen herrührenden Entwurf, der aber auch besiegelt ist, neben der endgültigen Ausfertigung bewahrt, beide aber sowohl vielfache Abweichungen von einander als auch Nachträge und Aenderungen aufweisen, s. die Ausgabe beider im Mekl. Urkbch. I, 305, erlaubt, den Gang der Verhandlungen einigermaßen zu verfolgen. Sicher ist, daß sie von dänischer Seite ausgingen und daß sie ziemlich lange vor Engelberts Tode begannen, so daß Chron. reg. Colon. p. 257: Cuius morte audita, Heinricus comes de Scuirinh promissum in resignacione regis Dacie cassat et mediante composicione et acceptis obsidibus et copiosa pecunia regem absolvit, entschieden irreführend ist. Ich möchte eher glauben, daß Engelberts Aufenthalt in Nordhausen zu Ende Juli 1225 unter Anderem auch durch den Wiederbeginn jener Verhandlungen veranlaßt wurde. Wenigstens sind in B.-F. 3976 die Brüder Hermann und Heinrich von Harzburg Zeugen, welche auch sonst den Verkehr mit Heinrich von Schwerin zu vermitteln pflegen, und in B.-F. 3977 — wenn die Urkunde echt ist oder hierher gehört — auch Otto von Lüneburg. Da wir den Vertrag in seinem Entstehen selbst verfolgen können, ist aus den dänischen und deutschen Quellen, zusammengestellt bei Usinger S. 427, über ihn nicht viel zu lernen; sie sind obendrein vielfach ungenau, besonders in Betreff des Lösegeldes. Am genauesten geben dies die Ann. Stad. p. 359, während die Sächs. Weltchronik K. 370 allein die Landabtretungen erwähnt, obwohl sehr summarisch. Eine ausführliche Analyse des Vertrags bei Usinger S. 342—353.

Auf Grund dieses Vertrags wurde Waldemar II. am 21. Dezember 1225[1]) nach einer Gefangenschaft von mehr als dritthalb Jahren in Freiheit gesetzt. Er hat also die dafür ausgemachten Vorbedingungen erfüllt, nämlich Urfehde geschworen, die erste Rate des Lösegeldes mit 6000 Mark bezahlt[2]) und für den Rest seinen dritten und vierten Sohn, Abel und Christoph, und 38 Männer aus den Angeseheneren seines Landes als Geiseln dem Grafen von Schwerin gestellt[3]). Auch Rendsburg wurde wirklich an Adolf von Holstein übergeben[4]). Um dann den Thronerben wieder freizumachen, müssen dem Vertrage gemäß im nächsten Jahre zu Fasten 3000 und zu Ostern 9000 Mark gezahlt sein, und Waldemars zweiter Sohn Erich zog für den Bruder in das Schweriner Gefängniß ein[5]). Aber weiter reichte die Vertragstreue des dänischen Königs nicht. Er wandte sich vielmehr jetzt mit der Bitte an den Papst, sowohl ihm zu seinen Geiseln und zu dem schon gezahlten Gelde zu verhelfen, als auch ihn überhaupt von der Beobachtung des abgepreßten Vertrags zu entbinden[6]). Nur deshalb hatte er also in alles gewilligt, was man von ihm verlangte, weil er von vornherein entschlossen gewesen war, es doch nicht zu halten oder nur so viel zu erfüllen, als zur Erlangung der eigenen Freiheit und der seines Nachfolgers unumgänglich war. Da Otto von Lüneburg sich später rühmte, sie beschleunigt zu haben[7]), stammte der Rath, sich in jener verwerflichen Weise zu helfen, vielleicht gerade von ihm her.

---

1) Usinger S. 354.

2) Zu den großen Geldbedürfnissen Waldemars in dieser Zeit trug auch seine Schwester, die Königin-Wittwe Ingeborg von Frankreich, bei. Zwei dänische Cisterzienseräbte empfangen 1226 von der Abtei Ter-Doest bei Tournai 540 Mark Sterling, welche sie dort für ihren Bruder hatte niederlegen lassen, und eine gleiche Zahlung machte sie im nächsten Jahre. Davidsohn, Philipp II. und Ingeborg S. 277.

3) Daß Zahlungen erfolgten und die Geiseln (vgl. Sächs. Weltchron., Chron. reg. Col.) gestellt wurden, ergiebt erstens die Thatsache, daß Waldemar wirklich freikam, dann aber auch die päpstliche Weisung an Heinrich von Schwerin 1226 Juni 9. Epist. I, 230: quatinus obsides et pecuniam, quam a rege recepisti . . . ., restituas et ab eo dicte pecunie residuum non requiras. Waldemar hat aber die erste Rate wahrscheinlich nur zum Theil baar bezahlt, sondern den Grafen dadurch befriedigt, daß er im Namen seines Enkels Nikolaus (s. o. S. 422) auf die Hälfte von Schwerin verzichtete. Usinger S. 420.

4) Rendsburg war beim Wiederausbruche der Feindseligkeiten (s. u.) in der Hand des Grafen.

5) Die dänischen Annalen lassen durchgehends Waldemar III. mit dem Vater zugleich freiwerden, was gegen den Vertrag gewesen wäre. Daß derselbe aber in Bezug auf ihn noch erfüllt wurde, beweist die Thatsache, daß Erich, der für ihn einzutreten hatte, noch 1230 mit Abel und Christoph zusammen in Haft war.

6) Honorius III. 1226 Juni 9., 25., 26. s. u. Wahrscheinlich brachte ein Domherr von Roeskild das Anliegen des Königs an den Papst, da Juni 11. das Kapitel ein päpstliches Privileg, P. 7586, erhält.

7) Otto von Lüneburg an den Papst 1229, Mekl. Urkbch. I, 352: ego . . . . absolutionem eius procuravi celeriter, ne mora traheret ad se periculum et iacturam.

Der Kriegszustand zwischen Nordalbingiern und Dänen sollte also fortdauern und zwar wieder in der Weise, daß jene auf ihre eigenen Kräfte angewiesen blieben, indem die Reichsregierung sich nach wie vor um diese Dinge gar nicht kümmerte. Das war gewiß ganz im Sinne des Kaisers, und ebenso entsprach es seinem Wunsche, wenn nicht gar seiner besonderen Weisung, daß der Reichsrath die von Engelbert verweigerte Anerkennung des mit Frankreich abgeschlossenen Bündnisses nicht mehr versagte. Am 11. Juni 1226 wurde es im Namen Heinrichs VII. durch den Bischof von Wirzburg und Gerlach von Büdingen vor den Bevollmächtigten Ludwigs VIII., dem Bischofe Milo von Beauvais und dem Ritter de Boves, beschworen und zwar genau nach dem Wortlaute, welchen der von Friedrich II. selbst schon im November 1223 eingegangene Vertrag hatte[1]). Das Bündniß des Kaisers mit dem französischen Könige wurde also fast in demselben Augenblicke vervollständigt, in welchem dieser durch seinen Uebergriff ins Arelat den Beweis lieferte, wie sehr Engelbert Recht gehabt hatte, die steigende Macht des Nachbars zu fürchten.

Von der Kraft des Reichs aber konnten die französischen Gesandten nur einen ungünstigen Begriff bekommen, da sie in Trient, wo das Bündniß abgeschlossen wurde, Augenzeugen davon waren, daß König Heinrich und zahlreiche Fürsten, welche auf Ostern dem Rufe seines Vaters zum oberitalischen Reichstage hatten folgen wollen, schon seit Wochen[2]) dort festlagen und den Ausgang aus dem Etschthale nicht zu erzwingen vermochten[3]). Einzelne Deutsche hatten allerdings zum Theil vor der Sperrung der Klausen, zum Theil auch noch später zum Kaiser zu gelangen vermocht, namentlich wenn sie gleichsam als Reisende und ohne Truppen kamen. Aber der Patriarch von Aquileja, die Erzbischöfe von Mainz, Trier und Salzburg, die Bischöfe von Wirzburg, Bamberg, Halberstadt, Passau, Augsburg und Triest, die Herzöge von Oesterreich, Baiern, Kärnten, Meran und Limburg, der Markgraf von Andechs und viele andere[4]) hielten

---

[1]) B.-F. 4008. Milo von Beauvais ist von Trient, von wo das Bündniß datirt ist, noch zu Friedrich gegangen, bei dem er zu Ende des Monats in Cremona vorkommt, B.-F. 1640. Phil. Mousket, M. G. Ss. XXVI, 783 ff., bezeichnet außer dem Bischofe von Beauvais den Bischof Gotfrid von Cambrai, der allerdings auch von Trient zum Kaiser gegangen ist, und den Abt von S. Denis, Pierre d'Auteuil, als Gesandte Ludwigs VIII. Aber da sie nach diesem Autor dessen Angriff auf Avignon entschuldigen sollten, kann sich jene Nachricht nur auf eine spätere Sendung beziehen. Vgl. B.-F. 1638.

[2]) Heinrich VII. urkundet April 22. schon in Brixen. B.-F. 4006. Wann er nach Trient kam, wissen wir nicht, wahrscheinlich nicht viel später. Aber aufgebrochen ist er von dort c. Juni 15. (s. o. S. 294 A. 1), nachdem er dort, wie Chron. reg. Col. p. 258 wenigstens annähernd genau sagt, sechs Wochen verweilt hatte.

[3]) S. o. S. 283 ff., besonders S. 285 A. 4, 5. Vgl. auch B.-F. 4006a.

[4]) Diese nennt das Gutachten der beim Kaiser versammelten Bischöfe vom 10. Juni, H.-B. II, 610. Der Bischof von Triest, vielleicht auch der Patriarch von Aquileja, dürfte zunächst durch Venedig an seinem Zuge zum Kaiser ver-

es mit ihrer Würde nicht vereinbar, den Durchzug zum Kaiser dadurch zu erkaufen, daß sie, wie die Lombarden es verlangten, ihre bewaffneten Gefolgschaften nach Hause schickten. Sie blieben deshalb mit dem Könige vorläufig in Trient und warteten darauf, daß durch die im Gange befindlichen Verhandlungen des Kaisers mit den Lombarden der Weg geöffnet werde. Indessen wie einerseits das Ausbleiben des deutschen Heeres dem Auftreten des Kaisers bei diesen Verhandlungen allen Nachdruck nahm, so mußte andererseits der Umstand, daß doch sehr viele Fürsten und besonders alle weltlichen, mit alleiniger Ausnahme des Herzogs von Sachsen und des Landgrafen von Thüringen, nicht zu dem angesagten Tage hatten kommen können, auch auf die Abwicklung der Reichsgeschäfte störend einwirken, welche auf diesen Tag verspart worden waren. Aber gerade bei dieser Gelegenheit wurde der Grundsatz ausgesprochen, daß Deutschland da sei, wo überhaupt Fürsten um den Kaiser versammelt sind[1]), so daß doch zum Theil recht wichtige Dinge an den wechselnden Aufenthaltsorten Friedrichs II. in Oberitalien ihre Erledigung finden konnten und fanden.

Da ist es nun sehr bezeichnend, wie gerade der Norden nächst der lombardischen Frage diese Versammlung wohl am meisten beschäftigte. In der That konnte das Reich die bisherige Neutralität in Bezug auf Nordalbingien nicht mehr beobachten, als Honorius III. unbedingt die Partei der Dänen nahm und Waldemars Vertragsbruch heiligte. Die Kurie hatte durchaus nichts dagegen einzuwenden gehabt, daß der durch Hermann von Salza zu Stande gebrachte Vertrag von Dannenberg dem Dänenkönige schwere Opfer für seine Freiheit zumuthete; denn diese Opfer sollten ja wenigstens zum Theil ihr selbst, dem von ihr betriebenen Kreuzzuge, zu statten kommen. Sie ergriff aber sofort Partei für Waldemar, als Heinrich von Schwerin in seinem Vertrage mit ihm nicht in ähnlicher Weise auf ihre Interessen Rücksicht genommen und sie dadurch entwaffnet hatte. Honorius verlangte am 9. Juni von dem Grafen, daß er Geiseln und Geld an Waldemar zurückgebe und auf den Rest der versprochenen Zahlungen verzichte[2]), und er entband am 26. den König überhaupt von dem geleisteten Schwure, indem er alle Gründe, welche derselbe dafür angeführt hatte — sein früheres Kreuzzugsgelübde, den auf ihn geübten Zwang, und daß der Graf selbst die Treue gebrochen habe —, ohne weiteres sich aneignete und als berechtigte gelten ließ[3]). Aber der Papst hatte am 9. Juni auch den Kaiser unter ähnlicher Begründung wie schon im November 1223 aufgefordert, gegen den Grafen nöthigenfalls Zwang zu üben, und er hatte den damals aus Deutsch-

---

hindert worden sein, wie es vom Herzoge von Oesterreich berichtet wird, s. o. S. 285 A. 5.

[1]) S. o. S. 357 A. 1.

[2]) P. 7585; Epist. pont. Rom. I, 229.

[3]) P. 7594; Epist. I, 231. Entsprechend Juni 25. an den Bischof von Verden und den Abt von Lüne. P. 7593.

land ebenfalls in die Lombardei gekommenen Kardinallegaten Konrad von Porto beauftragt, in diesem Sinne auf den Kaiser einzuwirken[1]. Mit welchem Nachdrucke der letztere es that, muß dahingestellt bleiben; Friedrich aber, dessen Erbitterung gegen die Kurie in diesem Augenblicke kaum noch eine Grenze kannte, war gewiß von vornherein sehr wenig geneigt, jener Aufforderung nachzukommen, welche erstens unlogisch war — denn vom Standpunkte des dänenfreundlichen päpstlichen Hofes aus sollte der Graf ja nicht der kaiserlichen Gewalt unterworfen sein —, und welche zweitens ihn, wenn er ihr nachkommen wollte, nothwendig mit einem Theile der deutschen Fürsten hätte verfeinden müssen. Er hatte schon im Mai zu Parma, ohne Zweifel auf die Fürsprache des Herzogs von Sachsen hin, welche vielleicht auch von dem Landgrafen von Thüringen und dem Erzbischofe von Magdeburg unterstützt wurde, den vom dänischen Joche erlösten Bürgern von Lübeck den großen Freiheitsbrief seines Großvaters bestätigt und sie dadurch wieder ins Reich aufgenommen. Jetzt beantwortete er die päpstliche Aufforderung gewissermaßen damit, daß er im Juni von Borgo S. Donino aus in einer ausführlichen Urkunde, unter deren Zeugen auch wieder die genannten Fürsten sind, Lübeck ausdrücklich zu einer unmittelbaren Stadt des Reichs erklärte und ihr zahlreiche und wichtige Vorrechte einräumte[2]. Damit wollte Friedrich freilich nicht sagen, daß er gewillt sei, für die Unabhängigkeit Lübecks und Nordalbingiens von Dänemark nöthigenfalls zum Schwerte zu greifen und sich in einen Krieg mit Waldemar und den verbündeten Welfen zu stürzen: er war davon noch immer so weit entfernt, daß er vielmehr in denselben Tagen dem Reichsvikariate Heinrichs von Braunschweig in Sachsen durch Zuweisung verschiedener Aufträge[3] erneute Bestätigung gab. Nur in sofern ging er aus seiner früheren Zurückhaltung heraus, als er die im Norden ohne sein Zuthun eingetretene Wendung jetzt für sich und Deutschland willig annahm und zwar für den ganzen Bereich der Ostseeküste, soweit eben der dänische Einfluß vor dem deutschen im Weichen begriffen war. Wie sein Sohn die Bischöfe von Riga und Leal als Reichsfürsten belehnt hatte, so bestätigte Friedrich dem livländischen Meister Volkwin und seinen Ordensbrüdern — übrigens auf Fürbitte derselben Bürger von Lübeck, welche die erwähnten Privilegien für ihre eigene Stadt bei ihm ausgewirkt hatten — die ihnen von jenen

---

[1] P. 7584; Epist. I, 228. Es ist beachtenswerth, daß man Juni 9. in Rom den Kardinal schon in der Nähe des Kaisers wußte oder voraussetzte, während Konrad doch noch Mai 15. im Jura thätig gewesen war; s. o. S. 290 A. 4.

[2] B.-F. 1608, 1636. Vielleicht waren damals auch schon die Grafen von Woldenberg (Harzburg) am Hofe, die gewöhnlich da sind, wo es sich um nordalbingische Dinge handelt (s. o. S. 481 A. 1); aber nachweisbar sind sie erst im Juli, B.-F. 1659, 1660.

[3] Juli 5., 6. in den oben S. 478 erwähnten Fehden. Heinrich von Braunschweig war außerdem schon zu Ende Mai beauftragt worden, auctoritate nostra diejenigen zu ächten, welche den Bischof von Hildesheim, besonders so lange er mit der Kreuzpredigt beschäftigt sei, belästigen würden. B.-F. 1618.

Bischöfen überwiesenen Güter[1]), und er erkannte sie so wenigstens als mittelbare Reichsunterthanen an. Und dann die berühmte Urkunde, durch welche Friedrich schon im März zu Rimini dem Deutschordensmeister Hermann nicht bloß die vom Herzoge von Masovien versprochene Schenkung des Kulmerlandes, sondern auch alles bestätigte, was der Orden in Preussen erobern werde[2]), und ebenso im Juni die Schenkung anderer Eroberungen in Preussen an den Landgrafen von Thüringen[3]), kündigen sie nicht an, daß das deutsche Element auch hier den Wettbewerb mit den Dänen aufnehme, welche sich seit 1210[4]) im Samlande festgesetzt und den Herzog von Pommerellen in Abhängigkeit gebracht hatten? Friedrich ging also in den Sommermonaten des Jahres 1226 von der mehr theoretischen Inanspruchnahme der östlichen Küstenländer des Baltikums für das Reich, welche er schon 1224 aufgestellt hatte[5]), zur praktischen Bethätigung derselben über.

Eine andere Frage, mit welcher der Kaiser und die zu ihm gelangten deutschen Fürsten sich nothwendig befassen mußten, betraf den Ersatz für den ermordeten Gubernator. Wir kennen leider nicht die Gründe, weshalb für diese Stellung nicht wieder ein Bischof, sondern ein Laienfürst, Herzog Ludwig von Baiern, auserſehen wurde und zwar von einer Versammlung, welche selbst überwiegend aus Bischöfen bestand. Ludwig aber war beim Könige Heinrich in Trient geblieben, und deshalb ging auf Friedrichs Bitte der Landgraf von Thüringen dorthin, um den Oheim für die Uebernahme der Vormundschaft und die Leitung der deutschen Regierung zu gewinnen. Indessen als der Landgraf[6]), welcher am 22. Juni von Borgo aufbrach, nach Trient kam, hatten der König und die Fürsten diese Stadt schon verlassen, und er traf sie erst am 2. Juli in Augsburg, wo sie, wahrscheinlich durch Eilboten über seine Sendung verständigt, schon seit einigen Tagen auf die Ankunft des Landgrafen warteten. Leicht wurde es ihm nun nicht, das Sträuben des bairischen Herzogs zu überwinden, und erst nach vierzehntägigen Verhandlungen, und nachdem alle anderen Fürsten die Regentschaft von sich abgelehnt hatten, fand derselbe sich zu ihrer Uebernahme bereit[7]). Engelbert erhielt also einen Nach-

---

[1]) Parma 1226 Mai. B.-F. 1613.

[2]) B.-F. 1598. Vgl. S. 283 A. 6. An Unechtheit denke ich natürlich nicht.

[3]) S. o. S. 382 A. 2.

[4]) Philipp und Otto IV. Bd. II, 268.

[5]) S. o. S. 444.

[6]) Einzige Quelle über seine Sendung sind Ann. Reinhardsbr. p. 188 nach dem Leben Ludwigs von seinem Kaplan Berthold. Ueber den Abzug der Königlichen von Trient s. o. S. 294. Uebrigens werden nicht alle Fürsten, welche in Trient gewesen waren, s. o. S. 483, dort so lange ausgehalten oder sich noch bei der Augsburger Sprache betheiligt haben. Leopold von Oesterreich war schon früher durch einen Einfall der Böhmen (s. u.) heimgerufen worden, und Sigfrid von Mainz konnte schon Juni 26. zu Hause urkunden; s. Böhmer-Will, Reg. aep. Mogunt. I, 193.

[7]) Ann. Reinhardsbr. p. 189: Quia principes ceteri omni restiterunt conamine, recipere pollicitus est ipsum in curiam suam, prefuitque ei

folger, der wohl nicht nur in der Frage der Verheirathung des Königs sein Gegner gewesen war.

---

multa sollicitudine et discretione maxima eius curiam gubernabat; Gesta Trevir. p. 400 (nach der Rückkehr der Fürsten von Trient): Tunc in tutelam regni successit Engelberto Ludewicus dux Baw.; Chron. Ursperg. p. 381: curator regis Heinrici in rebus tam propriis quam imperialibus in Alamannia efficitur; Conr. de Fabaria, Casus S. Galli p. 174 bei Gelegenheit der Investitur des Abts Konrad 1226 Oft. (vgl. B.-F. 4017a): duce Noricorum in curia manente, cuius consilio res imperii per id temporis disponebantur. In der Königsurkunde 1226 Aug. 17. B.-F. 4011 wird Ludwig als nutricius Heinrichs VII. bezeichnet.

Sechstes Kapitel.

Die Regentschaft Ludwigs von Baiern, 1226—1228.

Die Regentschaft Ludwigs von Baiern unterscheidet sich in manchen Beziehungen von der Engelberts von Köln. Denn während dessen Aufenthalt am Hofe immer nur ein unterbrochener war, obwohl er mit der Zeit an Häufigkeit und Dauer zunahm, begleitete Ludwig den König auf allen seinen Wegen[1]), und er ist während seiner Vormundschaft sogar in sein eigenes Fürstenthum nur gekommen, wenn der König ihm dorthin folgte[2]).

Daneben fällt auf, daß in den während der bairischen Regentschaft ausgestellten Urkunden des Königs viel häufiger als früher die Zustimmung des königlichen Rathes hervorgehoben wird[3]), und in diesen sind aus dem älteren Rathe unstreitig die dem staufischen Hause treu ergebenen Reichsdienstmannen Truchseß Eberhard von Waldburg und die Schenken Konrad und Eberhard von Winterstetten übergegangen, ebenso ihr Verwandter der Dompropst von Konstanz Heinrich von Tann, welcher als Protonotar und, da es in dieser Zeit keinen Kanzler gab, die Kanzleigeschäfte des Hofes leitete. Häufiger als früher werden jetzt auch wieder Fürsten hinzu-

---

[1]) Das wird gerade der Kaiser beabsichtigt haben, wenn er den Herzog durch Ludwig von Thüringen bitten ließ, quod reciperet filium suum in curiam suam curiamque suam regeret. Ann. Reinhardsbr. p. 188.

[2]) Wir haben bis zu der Zeit, da Heinrich sich von Ludwig losmachte, von ihm nur eine einzige und zwar undatirte Urkunde, welche Baiern betrifft: Pfälz. Reg. Nr. 264. Die Frage scheint auch noch nicht aufgeworfen zu sein, wie denn damals die bairische Verwaltung besorgt wurde. Sein Sohn Otto kann das nicht gut gethan haben: von ihm ist gar keine Urkunde bekannt.

[3]) Gewöhnlich mit der Formel de plenitudine consilii nostri. Isaacsohn p. 13 hat schon die in Betracht kommenden Stellen angeführt: B.-F. 4010, 4012, 4034, 4042, 4044, 4047, 4065, 4080, 4090, 4107, dazu jetzt noch 4067. Anderen Sinn hat es, wenn 1227 März 28., B.-F. 4039, etwas geschieht, mediante d. rege et suo consilio, scil. Heinrico Col. aepo et Lupoldo duce Austrie.

gezogen und zur Mitbesiegelung der königlichen Urkunden oder zu Wille- und Zeugnißbriefen veranlaßt, während einige von ihnen, die Bischöfe Hermann von Wirzburg, Heinrich von Eichstädt und, bis zu seinem Kreuzzuge nach Apulien, von wo er nicht mehr zurückkehren sollte, auch Sigfrid von Augsburg, so regelmäßig an der Erledigung der Geschäfte betheiligt sind, daß man sie als ständige Mitglieder des Reichsrathes betrachten muß[1]).

Das selbstverständlichste Mitglied desselben würde allerdings des jungen Königs Schwiegervater, Herzog Leopold von Oesterreich und Steiermark, gewesen sein, wenn ihn nicht heimische Bedrängnisse während des ganzen Jahres 1226 ferngehalten hätten. Während Leopold noch mit den übrigen Fürsten in Trient weilte, hatte der Böhmenkönig seinem lange aufgesammelten Grolle durch einen Einfall in Oesterreich Luft gemacht, welchen freilich Leopolds Statthalter Heinrich von Kuenring sofort in gründlichster Weise heimzahlte[2]), und diese Fehde war nach Leopolds Rückkehr kaum durch die redlichen Vermittlerdienste des Landgrafen Ludwig, der sich damit vier Wochen in Prag und in Znaim abmühte, vorläufig beigelegt worden[3]), als sein ältester Sohn Heinrich, eben der, welchen er das Jahr zuvor mit der Schwester des Landgrafen vermählt hatte, gegen ihn sich empörte und erst wieder zur Vernunft gebracht werden mußte[4]). So konnte Leopold erst zu der Krönung seiner Tochter

---

[1]) Sie sind so häufig Zeugen, daß es genügt, auf die Reg. imp. zu verweisen. Sie siegeln mit, der Wirzburger in B.-F. 4029, 4031, 4121, der Eichstädter in 4029, 4060, 4114—4116, der Augsburger in 4029, und geben Wille-, bez. Zeugnißbriefe, der Wirzburger 4041, der Eichstädter 4019. Das Kloster Ursberg empfängt den Schutz des Königs (1226 Nov. 13., B.-F. 4022) datam in manu Heinrici de Zuplingen ep. Ahistet. Chron. Ursperg. p. 382. — Verhältnißmäßig häufig ist auch der Erzbischof Dietrich von Trier thätig, als Mitsiegler in B.-F. 4029, 4048, 4060, durch Willebriefe B.-F. 4039, 4041; aber er ist doch nicht so regelmäßig am Hofe, daß man ihn als Mitglied des engern Raths ansehen müßte.

[2]) Gregor IX. 1227 April 3., P. 7872; Epist. pont. I, 264.

[3]) Einzige Quelle Ann. Reinhardsbr. p. 192—194. Ludwig kam aus Italien und von der Sprache in Augsburg Juli 24. auf die Wartburg zurück, ib. 190. Wernecker, Beitr. z. Chronol. Ludw. d. Heil. S. 52, setzt deshalb seinen Aufenthalt in Prag und Znaim in den August—September. Nach den Reinh. wurde nur bis Martini Stillstand geschlossen; aber wir hören nicht, daß die Fehde wieder ausgebrochen sei. Vgl. Huber I, 399.

[4]) Cont. S. Crucis, M. G. Ss. IX, 626: ex consilio et auxilio quorundam iniquorum opposuit se patri suo atque castrum Haimburh preoccupavit matremque suam inde eiciens, quod tamen castrum pater in brevi recepit. Deinde idem filius vite patris multimodis insidiatus est, sed tamen . . . . evasit manus eius. — Ann. Salisb. ib. p. 783: guerra orta est super hereditate, que tandem mediantibus maioribus terre ad concordiam revocata est. Jene erzählen den Aufstand vor, diese nach dem oberitalischen Reichstage von 1226, und ich schließe mich den letzteren an, weil im anderen Falle Leopold schwerlich nach Trient gegangen wäre. Aus Leopolds Urkunden ist keine Entscheidung zu holen, weil wir von ihm aus 1226 nur eine, dat. Krems Dez. 13., haben. Das super hereditate der Salisb. deutet darauf, daß er wie sein eigener Vater zu verfahren gedachte, der dem ältesten Sohne nur Oesterreich, ihm selbst aber als dem zweiten Steier hinterlassen hatte.

im März 1227 ins Reich kommen. Von diesem Augenblicke an fiel ihm aber, theils als Schwiegervater des Königs, theils in Folge seines zwar nicht ununterbrochenen, aber häufig wiederkehrenden Aufenthalts am Hofe[1]), thatsächlich ein ganz erheblicher Antheil an den Entschließungen der Regierung zu[2]), so daß auch er wohl dem Reichsrath zugerechnet werden kann.

Indem diesem also jetzt wieder Fürsten angehörten, hatte er eine ganz andere Stellung und größere Bedeutung als in den letzten Jahren. Der Vormund des Königs selbst, Ludwig von Baiern, erscheint eigentlich nur als erstes Mitglied dieses Raths[3]), ohne dessen Zustimmung er nicht leicht eine Regierungshandlung von größerer Tragweite zu vollziehen im Stande war. Es läßt sich schon deshalb voraussehen, welche Antwort auf die naheliegende Frage, ob denn die Ersetzung des geistlichen Regenten durch einen weltlichen auf die innere Politik des Reiches einen bemerkbaren Einfluß geübt habe, sich aus der Prüfung der letzteren ergeben wird. Das Verhalten des fürstlichen Regiments zu den Städten kann sehr gut als Prüfstein dienen[4]).

Der Kaiser war der Entwicklung der unmittelbaren Städte, so lange er selbst in Deutschland weilte, in jeder Weise zu Hülfe gekommen, und die großen Freiheiten, welche er eben noch an Lübeck ertheilt, die Unterstützung, welche er gleichzeitig im Juni 1226 den Bürgern von Oppenheim zu ihrer Befestigung durch Befreiung von Abgaben und zu ihrem wirthschaftlichen Aufschwunge durch Bewilligung einer Messe und Bestätigung der Bannmeile[5]) gewährt hatte, gaben einen genügenden Anhalt dafür, daß er in dieser Beziehung bisher seinen Sinn nicht geändert hatte. Aber gerade jener Auf-

---

[1]) Er ist Zeuge 1227 in Wirzburg März 15., Aachen (Krönung der Tochter) März 27.—April 6., Worms April 29., Mai 1., Donauwörth (mit seinem Sohne Heinrich) Juli 17; — 1228 in Straubing Mai 14., Nürnberg Juli, Ulm Aug. 18., Eßlingen Aug. 23., 31., Nördlingen Sept. 6., 7. Er ist also in dieser Zeit mindestens fünf Mal ins Reich gekommen.

[2]) Mitsieglungen Leopolds B.-F. 4060, 4112, 4121, ein Zeugnißbrief B.-F. 4041. Der König handelt 1227 März 28. auf seinen Rath (s. o. S. 488 A. 3) und leistet 1228 Sept. 7. einen Eid außer dem Herzoge von Baiern auch dem Bischofe von Wirzburg und dem Herzoge von Oesterreich, B.-F. 4121. — Sonst kommen noch vor als die Zustimmung bekundende Fürsten Mainz in B.-F. 4041, Lüttich in 4039 und als Mitsiegler Mainz, Köln und Thüringen in 4048, Magdeburg, Worms, Bamberg und der Rheinpfalzgraf in 4114—4116.

[3]) Nicht nur, weil Ludwig in den Königsurkunden fast überall, wo Zeugen vorkommen, selbst als Zeuge und zwar nur an der gewohnten Stelle genannt wird, sondern weil er auch gleich den anderen Fürsten des Raths Wille-, bez. Zeugnißbriefe giebt, z. B. B.-F. 4019, 4039, 4065, und sein Siegel den königlichen Urkunden anhängt: B.-F. 4011, 4029, 4031, 4048, 4060, 4112, 4121, also allerdings letzteres etwas häufiger als die anderen. In den drei letzten Fällen thut er es in Gemeinschaft mit Leopold von Oesterreich.

[4]) Nitzsch, Geschichte des deutschen Volks III, 82, von der Uebertragung der vormundschaftlichen Regierung auf einen Laienfürsten durch Friedrich II.: „Es ist dies eine Wendung seiner Politik, welche die bischöflichen Städte von dem Drucke befreite, welcher während Engelberts Regiment auf ihnen gelastet hatte.“ Das Folgende wird zeigen, wie unbegründet diese Behauptung ist.

[5]) B.-F. 1635.

schwung der königlichen Städte war den Fürsten ein Dorn im Auge, weil er zum großen Theil auf ihre Kosten durch den Zuzug ihrer Leute herbeigeführt wurde. Sie antworteten auf jene Begünstigung Oppenheims durch den Kaiser gleich auf dem ersten Hoftage, welchen die Regentschaft im November zu Wirzburg abhielt, indem sie und zwar auf Klage Sigfrids von Mainz am 27. eine königliche Verordnung erwirkten, daß Oppenheim die dort eingewanderten Leute des Erzbischofs ausweisen müsse und solche künftig nicht mehr aufnehmen dürfe. Die Fürsten mögen ja vielfach durch die wachsende städtische Bewegung wirklich in große Verlegenheit gekommen sein: schon hatte Erzbischof Heinrich von Köln vor ihr kapituliren müssen, und wenn ein solcher Herr nicht einer einzelnen Stadt, allerdings der größten im Reiche, Meister werden konnte, was hatte der Mainzer zu erwarten, gegen den sich kürzlich, wahrscheinlich gerade um die Aufnahme seiner Leute zu erleichtern, die sämmtlichen Städte des Mittelrheins, bischöfliche wie Mainz, Bingen, Worms und Speier und königliche wie Frankfurt, Gelnhausen und Friedberg, zu einem Bunde vereinigt hatten, dem ersten Städtebunde am Rhein, welchen die Geschichte kennt? Die Erfahrungen mit der lombardischen Liga konnten wohl dazu mahnen, gleich gegen den Anfang einer ähnlichen Entwicklung in Deutschland auf der Hut zu sein: die Eide, durch welche jene Städte sich verpflichtet hatten, wurden also in Wirzburg für ungültig, ihr Bund für aufgelöst erklärt[1]), — mit welcher Wirkung, muß dahingestellt bleiben.

Ob Engelbert von Köln oder Ludwig von Baiern an der Spitze stand, die fürstliche Politik blieb nach wie vor eine städtefeindliche, und die Reichsregierung stellte sich ihr nach wie vor zur Verfügung, vor allen Dingen in Bezug auf die bischöflichen Städte. Die immer noch trotz aller gegen sie ergangenen Urtheile und Achtsverkündigungen in der Auflehnung gegen den Bischof verharrenden Bürger von Cambrai[2]), welchen Friedrich deshalb durch Verwendung bei Ludwig VIII. auch den Verkehr mit Frankreich abzuschneiden bestrebt gewesen war[3]), würde man während des Aufenthalts in Trient, wo der Bischof Gotfrid über die Wirkungslosigkeit der Acht berichtete, am liebsten gleich für rechtlos und echtlos erklärt haben, wenn der

[1]) B.-F. 4028; H.-B. II, 899: Volumus etiam confederationes sive iuramenta, quibus se civitates .... in preiudicium ecclesie Mogunt. obligarunt, rescindi penitus et in irritum revocari. Das in preiud. eccl. Mog. scheint darauf hinzudeuten, daß die Verbindung, in der auffälligerweise Oppenheim nicht aufgezählt ist, sich nur auf einen bestimmten Zweck bezog. Wenn dieser Zweck die Aufnahme erzbischöflicher Leute war, so würde die Weglassung Oppenheims sich dadurch erklären, daß sie diesem schon vorher in derselben Urkunde untersagt war. — Den ungewöhnlichen Schluß der Datirung: pontificatus nostri (d. h. Sigfrids von Mainz!) anno XXVI., will Ficker, Urklehre I, 294, auf Konzipirung in der erzbischöflichen Kanzlei zurückführen, und das läge wohl am nächsten, wenn er nicht nach Philippi, Reichskanzlei S. 93, mit dem Tagesdatum im Originale nachgetragen schiene.

[2]) S. o. S. 61.

[3]) Friedrich II. 1225 Aug. 4. B.-F. 1578.

Bischof es nicht für vortheilhaft erachtet hätte, daß zunächst zwar das Recht zu einer solchen Erklärung festgestellt, diese selbst aber noch während des nächsten Jahres in der Schwebe gehalten werde. Er meinte die Bürger durch diese äußerste Drohung zu einem freiwilligen Verzichte auf ihre Gemeindeverfassung, den sogenannten „Frieden", bestimmen zu können, welche er ihnen unmittelbar darauf nochmals durch den Kaiser absprechen ließ [1]). Vergebliche Hoffnung! Im Oktober glaubten die Domkapitel der Reimser Diözese bei dem Könige ein solches Einschreiten gegen die seit langem aller christlichen Ordnung Hohn sprechende Stadt befürworten zu müssen, daß ihr die Zugehörigkeit zum römischen Reiche zum Bewußtsein komme, und daß das Kaiserthum keine Schädigung seines Ansehens erleide [2]), und dieser Anregung wurde auf demselben Hoftage zu Wirzburg entsprochen, auf welchem Sigfrid von Mainz auch die Beschlüsse gegen Oppenheim und den rheinischen Städtebund durchsetzte. Die Verkündigung der Echtlosigkeit wurde zwar wieder auf Wunsch des Bischofs ausgesetzt; aber das Urtheil der Fürsten hob alle kaiserlichen Privilegien, die Gemeindeverfassung und die eigene Gerichtsbarkeit der Stadt auf und befahl die Zerstörung der Rathsglocke und des Glockenthurms, des Belfroi, welcher, wie in vielen anderen Städten, das eigentliche Wahrzeichen städtischer Freiheit war [3]). Binnen zehn Tagen sollte alles in Ausführung gebracht sein. Doch erst nach einem Jahr haben die Bürger sich dem Bischofe wirklich unterworfen, nachdem ihre Auflehnung fast zwanzig Jahre gedauert hatte: der Belfroi und seine Glocke wurden vernichtet; aber das neue Stadtrecht, welches Bischof Gotfrid von sich aus einführte, ließ doch der bürgerlichen Selbstverwaltung ziemlichen Spielraum, während andererseits Gotfrid überzeugt war, daß bei demselben seine Rechte als Bischof und Graf genügend gewahrt seien [4]).

Bei dieser konsequenten Berücksichtigung der gemeinsamen Standesinteressen des geistlichen Fürstenthums in dem von ihm beherrschten Reichsregimente ist es doppelt auffällig, daß wenigstens einmal der entgegengesetzte Gesichtspunkt zur Geltung kam, nämlich bei Verdun. Der Umstand, daß die im Jahre 1224 erfolgte Wahl Rudolfs von Thourotte bestritten wurde und ihm deshalb auch nicht gleich die Belehnung zu Theil werden konnte, mag der Stadt den

---

[1]) Heinrich VII. 1226 Juni 11., B.-F. 4009; Friedrich 1226 Juni, B.-F. 1638. Vgl. Phil. Mousket v. 26101 sq., M. G. Ss. XXVI, 783.

[2]) W. Acta I, 487.

[3]) Heinrich 1226 Nov., B.-F. 4025; entsprechender Befehl an die Bürger Nov. 26., ib. 4026. Vgl. Recueil XIX, 266 ex chronico Viconiensi Nicolai de Montigni.

[4]) Vgl. Urkunden des Bischofs (lat.) 1227 Nov., W. Acta I, 489, und (franz.) 1228 Dez., H.-B. II, 895 not. An der ersten hängt auch das Stadtsiegel mit dem zweiköpfigen Adler, der meines Wissens hier zuerst vorkommt. Vgl. Bald. Ninov., M. G. Ss. XXV, 241: Der Bischof erreicht seinen Erfolg per consilium et auxilium Rom. imperatoris ,cuius camera dicitur Cameracus. Belfroi und Glocke werden vernichtet, ut de cetero non auderent contra dominum suum episcopum ausu temerario rebellare.

ersten Anlaß zur Widersetzlichkeit gegeben haben, in Folge deren er sie 1225, allem Anscheine nach ohne Erfolg, belagerte[1]). Den Bürgern war übrigens schon im Jahre 1215 die Bildung von Genossenschaften und die selbständige Befestigung und Besteuerung untersagt worden. Trotzdem kamen sie jetzt bei dem Könige wieder um die Gewährung aller dieser Rechte ein und noch einiger mehr, und ihr unablässiges Andringen und die Ueberhäufung mit Geschäften, wie es später entschuldigend hieß, war die Ursache, daß auf dem Reichstage in Aachen im März 1227 ihr Gesuch bewilligt wurde[2]), obwohl es allen Grundsätzen zuwiderlief, welche sonst für die Behandlung derartiger Dinge maßgebend waren. Die Vertreter des Bischofs in Aachen schlugen deshalb Lärm, die übrigen Fürsten nahmen sich ihrer an, und schon am 6. April mußte der König, da diese erklärten, ohne Befragung des Bischofs dürfe er gar nicht städtische Statuten verleihen, jene frühere Urkunde widerrufen. Der Erzbischof von Trier wurde nach Verdun geschickt, um sie von den Bürgern einzufordern[3]). Aber bei ihnen kam er schlecht an: sie hielten fest, was sie einmal hatten; sie hatten auch schon, wie jene Urkunde ihnen erlaubte, sieben Kustoden an die Spitze der Gemeindeverwaltung gestellt, und sie werden sich dadurch wohl kaum beirrt gefühlt haben, daß am 26. April die Urkunde nochmals als erschlichen und für ungültig erklärt wurde[4]). Da tritt nun eine überraschende Wendung ein. Am 20. Juni zeigte der König den Kustoden von Verdun an, daß er zu ihrer größeren Sicherheit das Aachener Privileg nochmals habe ausfertigen lassen, und dem Bischofe wurde kurz und bündig bedeutet, daß er dem bei Verlust seiner Gnade nicht zuwiderhandeln dürfe[5]). Für den Fall der Uebertretung drohte der Gubernator ihm außerdem auch seine und des ganzen Raths Ungnade an[6]). Daß auch diese Erlasse erschlichen oder durch Anwendung unerlaubter Mittel erwirkt worden wären, scheint durchaus ausgeschlossen zu sein; aber andererseits ist auch nicht ersichtlich, wodurch in diesem besonderen Falle Ludwig von Baiern und, wenn man allenfalls bei ihm einen an sich wenig glaubhaften Gegensatz der laienfürstlichen gegen die reichsbischöfliche Politik vermuthen möchte, wodurch dann der königliche Rath hier bestimmt worden sein mag, in welchem doch auch

---

[1]) Albricus p. 915. — Ueber den Streit des Klerus mit der Bürgerschaft von Metz s. o. S. 478 A. 2.

[2]) S. o. S. 61. B.-F. 4043 vgl. 4059: per importunitatem impetrantium et nimiam occupationem. Uebrigens wurde gleichzeitig von der durch jenes Privileg genehmigten städtischen Steuer die Geistlichkeit ausgenommen, B.-F. 4044, 4045, in Bestätigung einer Entscheidung Friedrichs II. von 1220, B.-F. 1098.

[3]) B.-F. 4053. Wo Rudolf von Verdun seine Belehnung erhalten hat, weiß ich nicht. In Aachen war er selbst nicht; April 26. heißt er auch noch Erwählter, Juni 20. (s. u.) aber schon Bischof.

[4]) B.-F. 4058, 4059.

[5]) W. Acta I, 391; B. Acta p. 281; B.-F. 4063, 4064.

[6]) B. Acta p. 664; B.-F. 4065.

wieder Bischöfe saßen[1]). Fest steht nur das Eine, daß Verdun sich jetzt erst recht nicht dem Bischofe Rudolf unterwarf, während dieser, welcher die Stadt im Jahre 1227 mit Hülfe des Grafen von Bar zum zweiten Male belagerte, sie ebensowenig wie früher zu bezwingen vermochte und in Folge dieser Kämpfe bald tief in Schulden steckte[2]).

Ebenso wunderbar wie das Verfahren der Regentschaft in Bezug auf Verdun ist ihr Verhalten zum Wahlstreite in Regensburg. Als nämlich Bischof Konrad von Frontenhausen, welcher den Keim zu seiner letzten Krankheit von jenem Aufenthalte beim Kaiser in Italien mitgebracht hatte, bei welchem er die Heirath Heinrichs VII. zu Stande bringen half, im April 1226 gestorben war[3]), spaltete sich das Kapitel. Die Mehrheit wollte den Anspruch der Ministerialen auf Betheiligung an der Wahl nicht zugestehen; die Minderheit dagegen vereinigte sich mit den Ministerialen und wählte den Domprobst Gotfrid, der so schnell als möglich seine Anhänger durch Verleihungen aus dem Kirchengute belohnte. Das wäre weiter nicht bemerkenswerth, wenn Gotfrid sich für derartige Verleihungen nicht auch die königliche Genehmigung zu verschaffen gewußt hätte[4]). Der Vorgang ist um so merkwürdiger, als sonst die Theilnahme des Laienelements an den Wahlen, auf welcher Gotfrids Wahl allein beruhte, nicht nur von Seiten der Kirche bestritten wurde, sondern jüngst noch bei Gelegenheit der Wahlen in Hildesheim und Paderborn auch von Seiten des Reichs die schärfste Zurückweisung erfahren hatte. Die Mehrheit des Regensburger Kapitels protestirte natürlich bei dem Papste gegen jene Wahl, und die Entscheidung des Prozesses konnte nicht zweifelhaft sein, obwohl sie sich durch den Tod Honorius' III. bis in den Juni 1227 verzögerte. Die Wahl Gotfrids wurde von Gregor IX. kassirt; die an seinem Hofe zu Anagni anwesenden Mitglieder des Kapitels mußten gleich dort eine Neuwahl vornehmen, und der von ihnen erkorene Mainzer Kantor Sigfrid, ein naher Verwandter des Erzbischofs von Mainz, empfing sofort vom Papste selbst die Bischofsweihe, während Gotfrid und seine Freunde im Domkapitel ihrer Pfründen entsetzt

---

[1]) Wenigstens der Bischof von Eichstädt, ein Mitglied des Reichsraths, scheint nach B.-F. 4060a am Hofe gewesen zu sein.

[2]) Ann. S. Vitoni Vird., M. G. Ss. X, 528; Albr. ib. XXIII, 921. Vgl. Gregor IX. 1229 Nov. 3. bei H.-B. III, 331 not. 2.

[3]) Notae S. Emmer., M. G. Ss. XVII, 574: maio circa pascha (April 19.). Das Necrol. Weltenburg., B.-Fontes IV, 568, hat April 8., das Necrol. Altah., ib. 572, den 10.

[4]) Ann. Salisb. p. 783, Notae S. Emmer. in zwei Aufzeichnungen p. 574, 575. Honorius III. fordert Juli 13. Bericht ein, wobei er erzählt, wie verschieden beide Theile die Vorgänge bei der Wahl darstellten, und sie auf 1227 Jan. 13. vorlädt. Epist. pont. I, 232. Heißt es in Notae p. 575 von Gotfrid: ipse regalia a puero H. rege accipiens, so muß das ein Irrthum sein, da der Kaiser in seinem Widerrufe der von Gotfrid vorgenommenen Verschleuderungen (s. u.) nur von erschlichenen Bestätigungen derselben durch seinen Sohn spricht.

wurden[1]). Wie der Papst, so erklärte übrigens auch der Kaiser, zu welchem Sigfrid sich im Juli nach Apulien begab, alle von Gotfrid vorgenommenen Verleihungen und Veräußerungen für ungültig und zwar mit der Bemerkung, daß die von seinem Sohne, das heißt doch für uns, von der Regentschaft, gegebene Bestätigung derselben nur durch Betrug erschlichen sein könne[2]).

Der Verdacht wird kaum abzuweisen sein, daß Herzog Ludwig in dieser Angelegenheit ebenso, wie in Bezug auf Verdun, sozusagen persönliche Politik zu treiben versuchte, obwohl nicht leicht zu errathen sein dürfte, was in dem einen und in dem anderen Falle sein Verhalten bestimmte. Beide aber sind Ausnahmen. Wie wenig sonst zwischen Laienfürsten und Reichsbischöfen ein Gegensatz bestand, sobald es sich um die Vertretung der beiden gemeinsamen Interessen nach unten hin handelte, zeigt auch die Unterstützung, welche Erzbischof Eberhard von Salzburg fand, als der Bischof Ulrich von Gurk die Regalien von ihm zu empfangen verweigerte. Dieser suchte, wie so viele seiner Vorgänger, sich der weltlichen Abhängigkeit von Salzburg zu entziehen und ging zu diesem Zwecke an den Papst, welcher am 6. April 1227 den Bischof von Concordia und einige Geistliche Aquilejas zur Untersuchung der Sache bestellte[3]). Aber weltliche und geistliche Fürsten waren dagegen durchaus einverstanden, daß es bei der unter Otto IV. gefundenen, auch von Friedrich II. schon 1214 bestätigten Entscheidung zu Gunsten Salzburgs lediglich sein Bewenden haben müsse, und die Erzbischöfe von Mainz und Trier, der Bischof von Wirzburg und die Herzöge von Oesterreich und Baiern schrieben deshalb im März 1227 von Aachen aus noch besonders an den Kaiser, um für den Fall, daß etwa der Gurker Bischof auch bei ihm sein Glück versuchen wollte, keinen Zweifel über die Rechtsfrage aufkommen zu lassen[4]). Friedrich hat in der That jenen Rechtsspruch der Fürsten bestätigt[5]). Von der Vollmacht, welche

---

[1]) Ann. Salisb. l. c.: in presentia d. pape eligitur; Notae l. c. Gregor IX. 1227 Juni 10. an die Ministerialen, Juli 2. an die Bürger von Regensburg, deren Bitte um einen Bischof der Papst schon zuvorgekommen war. P. 7927, 7955.

[2]) Gregor 1227 Juni 19., Epist. pont. I, 277, 278. Friedrich Juli aus Melfi, B.-F. 1700, H.-B. III, 12: Non obstante concessione aliqua per regem H . . . . . predicto intruso exinde facta, cum idem Rom. rex dolose in hoc circumventus fuisse noscatur et appellatio ad audientiam nostre maiestatis precesserit, qua pendente nichil de iure poterat innovari. Da Sigfrid Juni 19. schon vom Papste abgereist, aber noch im August in Melfi war, B.-F. 1701, hat er sich beim Kaiser ziemlich lange aufgehalten. Zu beachten ist, daß seine Weihe (durch den Papst) vor der Investitur erfolgte. — Ueber den Wahlstreit auch Ratzinger in Hist.-pol. Bll. Bd. LXIV, 356.

[3]) Gregor IX. H.-B. III, 20 not. 2; P. 7874: causam Gurc. episcopi contra archiepiscopum Salzb. regalia sibi vendicantem audiant. Der Bischof hat sich also früher nach Rom gewandt, als Hirn, Kirchen- u. staatsrechtl. Verh. d. Bisth. Gurk S. 49 annimmt.

[4]) B.-F. 4040, 4041. Vgl. Hirn S. 47.

[5]) B.-F. 1706. Zeugen sind die Bischöfe von Hildesheim und Merseburg und der Landgraf von Thüringen.

die Regierung am 1. Januar 1228 dem Erzbischofe ertheilte, den widerspenstigen Bischof mit Hülfe des Herzogs von Oesterreich und des Markgrafen von Istrien zum Gehorsam zu zwingen[1]), machte Eberhard wohl wegen der Zeitverhältnisse — denn schon war gegen Friedrich II. der Bann verkündigt worden — vorläufig allerdings keinen Gebrauch. Aber als Ulrich von Gurk, eben um dieser Zeitverhältnisse willen, am päpstlichen Hofe mit seinen Darlegungen thatsächlich Gehör fand, da waren wieder Laienfürsten und Bischöfe einmüthig in der Abwehr solcher Uebergriffe und in der Vertheidigung der eigenen Gerichtsbarkeit des Reichs. Unter dem Zeugnisse der Herzöge von Oesterreich und Baiern, des Bischofs von Wirzburg, mehrerer Grafen, Edler und Reichsdienstmannen, mußte der König am 6. September 1228 erklären, daß der Papst wohl nur im Drange seiner Geschäfte übersehen haben könne, wie Regalien als Reichslehen nicht zu seiner Kompetenz gehörten, und daß der Erzbischof mit den angefochtenen Regalien über Gurk längst rechtskräftig belehnt sei[2]). In allen solchen Fragen, welche das Standesinteresse berühren, halten also die geistlichen und weltlichen Fürsten zusammen, und ihre Eintracht wird sogar nicht durch das damals schon sehr heftige Zerwürfniß zwischen dem Papste und dem Kaiser gestört.

Darf man dem vielleicht nur zufälligen Umstande vertrauen, daß von erheblichen Friedensstörungen im Innern des Reichs von der Einsetzung der neuen Regentschaft bis zu Ende 1227 nichts gemeldet wird, so würde sie sich wenigstens in dieser Beziehung bewährt haben. Die geistlichen Mitglieder derselben thaten natürlich alles, was in ihren Kräften stand, den durch Vögte und sonst durch Laien bedrängten Stiftern zu ihrem Rechte zu verhelfen, und wenn solche bei der Reichsregierung wirkungsvollen Schutz fanden, wofür zahlreiche Beweise vorliegen[3]), war dies wieder für andere ein Antrieb, sich ihn noch besser dadurch zu sichern, daß sie den König selbst zu ihrem Vogte annahmen. Die Zahl der königlichen Vogteien, auf deren Vermehrung wegen des Nutzens, den sie abwarfen, schon Friedrich II. selbst bedacht gewesen war, wuchs in diesen wenigen Jahren so bedeutend[4]), daß es nur durch freiwilliges Angebot

---

[1]) B. Acta p. 281; B.-F. 4093.

[2]) W. Acta I, 392; B.-F. 4120. Entweder ist die vom Papste 1227 angeordnete Untersuchung erst jetzt wirklich eingeleitet worden oder der Bischof hat, was mir wahrscheinlicher ist, jetzt einen neuen Prozeß und nachdrücklicher in Gang zu bringen gewußt.

[3]) Vgl. B.-F. 4011, 4016, 4022, 4030, 4036, 4039, 4076, 4086, 4091, 4100, 4104, 4111, 4121. Gegen Anforderungen königlicher Diener, Boten ꝛc. 4015 für Schönthal, 4076 für Heilsbronn, 4112 für S. Blasien.

[4]) B.-F. 4032 Petershausen, 4067 Mönchsroth bei Dinkelsbühl, 4077 Kitzingen, 4087 Wettingen, 4092, 4096 S. Johann im Turthale, 4099 Odenheim. In den Besitz des Wormser Kirchlehens Wimpfen ꝛc. war der König schon früher gekommen, s. o. S. 366, wofür auch seine durch diesen Besitz motivirte Begnadigung für Schönthal 1226 Sept. 7. B.-F. 4015 spricht, obwohl er erst 1227 April 29. den Lehnsrevers ausstellt und sich zu einer Zahlung verpflichtet, B.-F. 4060. — Dagegen erlangte der im Herbste 1226 ins Amt ge-

zu erklären sein wird, da selbstverständlich weder Ludwig von Baiern noch die Bischöfe des Reichsraths ein Interesse daran hatten, von sich aus zu diesem Zwecke einen Druck zu üben.

Der Schluß des ersten Jahres der neuen Regentschaft brachte die lange verzögerte Entscheidung über die reiche Hinterlassenschaft der Dagsburger, und zwar fiel sie in jeder Beziehung zu Ungunsten des Herzogs Heinrich von Brabant aus, welcher mit dem Anspruche auf das Ganze aufgetreten war. Sein Versuch, die Einziehung der Herrschaften Moha und Waleffe durch den Bischof von Lüttich anzufechten [1]), wurde sowohl vom Kaiser als auch von der deutschen Regierung zurückgewiesen, indem beide dem Bischofe jene Besitzungen bestätigten [2]), und seine Ansprüche auf das im Elsaß gelegene Erbe unterlagen denen seiner Mitbewerber, des Grafen Simon von Leiningen und der Markgrafen Hermann und Heinrich von Baden, und vielleicht in noch höherem Grade der Schlauheit des Straßburger Bischofs Berthold von Teck, welcher schließlich den Hauptvortheil davonzutragen wußte. Noch bevor der Landgraf des Elsasses, an dessen Richterstuhl die Parteien vom Reiche verwiesen worden waren, seinen Spruch gefällt hatte, verständigte sich Berthold am 29. September 1226 mit dem Grafen von Leiningen dahin, daß dieser ihm all sein Recht an den allodialen Schlössern Alt- und Neu-Girbaden und ihrem Gebiete auftrug, wogegen der Bischof dem Grafen 1000 Mark zahlte, einen Theil von Neu-Girbaden zu Lehen gab und ihn auch mit Dagsburg und Bernstein zu belehnen versprach, sobald diese für die Straßburger Kirche gewonnen sein würden [3]). Das Urtheil des elsässer Landgrafen Sigbert von Wörth und seines Sohnes Heinrich beseitigte dann die Ansprüche des Brabanter Herzogs, sodaß als Erbberechtigte nur noch die Markgrafen von Baden übrig blieben, mit welchen Berthold gleichfalls rasch ins Reine kam. Unter der Form einer Schenkung, in Wirklichkeit aber um eine Summe Geldes, überließen sie ihm am 2. November ihre Anrechte an dem in den Bisthümern Metz, Straßburg und Basel gelegenen Erbe der Dagsburger [4]). Was endlich den König betrifft, welcher als Lehnsherr

---

tretene Abt von S. Gallen, Konrad von Bußnang, daß der König die Vogtei über einen Theil der Klostergüter, welche er dem Grafen von Kiburg zu Lehen geben wollte, lieber ihm selbst verpfändete. Conr. de Fabaria, M. G. Ss. II, 174, vgl. B.-F. 4017 [a]. Seine Rechte an Lorsch trat der König 1228 Juli dem Erzbischofe von Mainz ab, B.-F. 4106.

[1]) Vgl. oben S. 397 und Erläuterungen V.

[2]) B.-F. 1639, 4024. Vgl. Aegid. Aureaevall., M. G. Ss. XXV, 120.

[3]) Würdtwein, Nova subs. XII, 292. Vgl. Fritz, Territor. d. Bisth. Straßburg S. 43 ff.

[4]) Schöpflin, Hist. Zar.-Bad. V, 172; der Zeugnißbrief der Landgrafen mit Acta . . . . mense decembri über ihr Urtheil und die Schenkung der Badener ib. 174. Ich stimme Fritz S. 40 A. 2 darin unbedingt bei, daß das Urtheil selbst früher erfolgt sein muß: es wird Acta, was auch sonst vorkommt,

wenigstens eines Theils dieser Güter mitzureden befugt war, so wußte Bischof Berthold auch hier etwaigen Widerspruch fernzuhalten. Er verstand sich auf dem Wirzburger Hoftage endlich dazu, den schon 1224 durch den Legaten Konrad von Porto vermittelten Vergleich über die Kirchlehen zur Ausführung zu bringen und den König wirklich mit denselben zu belehnen, wofür dieser am 28. November seine Ansprüche auf das Dagsburger Erbe fallen ließ, innerhalb eines Jahres die Genehmigung seines Vaters beizubringen versprach und dafür die Burg Wickersheim, westlich von Straßburg, zum Pfande einsetzte[1]). Eine Grafschaft Dagsburg gab es seitdem auch dem Namen nach nicht mehr[2]). Die oberländischen Besitzungen des ausgestorbenen Geschlechts sind überwiegend in das Eigenthumsrecht der Straßburger Kirche übergegangen und zum größten Theil von ihr zu unmittelbarer Verwaltung zurückbehalten worden, während die an der Mosel und an der Maas, freilich unter anderem Rechtstitel, die Macht der Bischöfe von Metz und Lüttich erheblich verstärken halfen. Die letzteren suchten sich dann noch mehr abzurunden, indem sie ihre in unbequemer Entfernung gelegenen Besitzungen austauschten: Metz trat die Stadt St. Trond mit der Gerichtsbarkeit über die Klöster St. Trond, Waussor und Hastières an Lüttich ab, und Lüttich gab dafür 2000 Mark Silbers und das jüngst zerstörte Maidières bei Mousson an der Mosel[3]).

Die Krönung der Königin Margarethe, welche am Sonntage Judica, am 28. März 1227, in Aachen von dem Kölner Erzbischofe

ebenso wie das umgekehrte, hier in der Bedeutung von Data gebraucht sein. Auch das ist von Fritz S. 41 erwiesen, daß die Schenkung der Badener eigentlich ein Verkauf war. Er hätte auch das Analogon heranziehen können, daß Simon von Leiningen Girbaden „tradidit et donavit", während doch der Bischof ihm dafür Geld zahlte.

[1]) B.-F. 4029. Vgl. Fritz S. 42 über die näheren Bestimmungen, unter welchen namentlich die, daß der König Neu-Girbaden bis Weihnachten dem Bischofe ausliefern soll, Schwierigkeiten macht. Berthold verschaffte sich auch von Gregor IX. 1228 Jan. 19. eine Bestätigung der von Baden erkauften Güter. P. 8109.

[2]) Rich. Senon. IV, 23 p. 312: Et ita comitatus de Dasporch celebre nomen cum rebus amisit.

[3]) Rein. Leod. p. 680, Aegid. (nach Vita Odiliae II, 4) p. 120, Albr. p. 920. Aus einem Briefe des Abts von St. Trond an Walram von Luxemburg „advocato suo maiori", der als solcher 1100 Mansen von der Abtei zu Lehen hatte, scheint hervorzugehen, daß dieser geneigt war, den Tausch anzufechten. Meurisse, Hist. des evesques de Metz p. 453. Aber auch der Graf von Bar als erblicher Vogt von Maidières widersetzte sich nach Albr. längere Zeit dem Tausche, und das wird der Grund gewesen sein, weshalb der Bischof von Metz, wie Aegid. erzählt, von demselben wieder zurücktreten wollte, der Kardinal Konrad von Porto aber, qui pene a cunabulis b. Lamberti (d. h. Lüttichs) educatus erat stipendiis, die beschleunigte Bestätigung durch den Papst betrieb, obwohl selbst in supremo constitutus spiritu. Ist diese Erzählung begründet, so würde sie allen Zweifeln über den Ort, wo Konrad gestorben (s. o. S. 318 A. 4), ein Ende machen und Anagni als solchen erweisen. — Die königliche Bestätigung des Tausches erfolgte 1227 Aug. B.-F. 4070.

vollzogen wurde[1]), führte dort eine stattliche Zahl von Fürsten auch zur Berathung über die Angelegenheiten des Reichs zusammen. Außer Heinrich von Köln waren in Aachen die Erzbischöfe von Mainz, Trier und Salzburg, die Bischöfe von Wirzburg, Eichstädt, Basel, Lüttich und Cambrai, von Weltlichen neben dem Gubernator die Herzöge Leopold von Oesterreich, der Vater der Königin, Heinrich von Brabant, Heinrich von Limburg und Bernhard von Kärnthen, Landgraf Ludwig von Thüringen, der hier zum letzten Male vor seinem Aufbruche zum Kreuzzuge im Kreise seiner fürstlichen Genossen erschien, Graf Dietrich von Kleve, Burggraf Konrad von Nürnberg, Markgraf Hermann von Baden und viele kleinere Grafen, Herren und Dienstmannen[2]). Einiger Geschäfte, welche diesen Reichstag in Anspruch nahmen, ist schon gedacht worden, nämlich der Klagen des Erzbischofs von Salzburg gegen den rebellischen Bischof von Gurk und des Bischofs von Verdun gegen seine freiheitslustige Bürgerschaft[3]): andere waren ausdrücklich auf diesen Reichstag angesetzt worden, und zu diesen gehörten diejenigen, welche mit dem Wiederauftreten des seit der Schlacht von Bouvines gefangen gewesenen Grafen Ferrand von Flandern verknüpft waren.

Nachdem die Gräfin Johanna von Flandern nämlich die Unruhen in ihrem Lande, welche durch den angeblichen Balduin hervorrufen worden waren, mit französischer Hülfe gedämpft hatte, die ihr freilich theuer zu stehen kam[4]), nahm sie die Bemühungen um die Befreiung ihres Gatten auf, und es scheint, daß eine List dieselben

---

[1]) Ann. Reinhardsbr. p. 194 (vgl. Wenck, Entstehung d. Reinh. Gesch. S. 16) geben das Alter der Königin, s. o. S. 461 A. 2, und den Krönungstag: V. kal. apr., in Uebereinstimmung mit Chron. reg. Col. p. 259: dominica Judica. Ann. Marbac. p. 174: Heinr. . . . . gloriose in sede Aquisgrani inthronisatur una cum regina; Ann. Mellic.: apud Ach in regem sublimatur (schon 1222 geschehen) et uxor sua Margaretha una cum ipso diademate exaltatur. Der Dom und die ganze Stadt sollen übrigens 1225 Aug. 1. nach Aegid. Aureaevall. p. 119 abgebrannt sein.

[2]) Die Genannten nach Chron. reg. Col. und den in Aachen ausgestellten Königsurkunden, welche den Tag mehrfach als curia sollempnis bezeichnen. Daß noch Andere dort gewesen, ist sehr wahrscheinlich, z. B. die Grafen Wilhelm von Jülich und Gerhard von Gelderu vielleicht nach B.-F. 4048, 4049. Unter den Zeugen von 4046 ist auch Th. Lotharingie dux: einen solchen gab es damals nicht, es wird Th. für H. verschrieben und der Herzog von Brabant gemeint sein, der in Aachen war, hier aber unter den Zeugen fehlt. Doch nennt auch die Chron. reg. den Herzog von Lothringen (Matthäus) als anwesend und zwar neben dem von Brabant. Für einen verhältnißmäßig frühen Schluß des Reichstags, vor April 1., wie Ficker annimmt, spricht auch, daß Herzog Bernhard von Kärnthen schon April 29. bei sich zu Hause die Burg Gotberg bricht; s. Ulrich v. Lichtenstein, her. v. Lachmann S. 191. Eberhard von Salzburg kam, wahrscheinlich mit dem Könige, über Köln zurück, von wo seine Begleiter Reliquien der 11 000 Jungfrauen mitbrachten. Ann. Salisb. p. 784.

[3]) S. o. S. 493 und 495.

[4]) S. o. 404. 407. Sie mußte noch 1226 April 3. Ludwig VIII. als Unterpfand für die mit ihm getroffenen Abmachungen das Schloß von Douai auf ein Jahr einräumen. Martène et Durand, Ampl. coll. I, 1261.

förderte. Denn als ob sie nicht mehr hoffe, Ferrand wieder als Gatten begrüßen zu können, betrieb sie die Scheidung von ihm und eine zweite Heirath mit Peter Mauclerc, dem Grafen der Bretagne, und eine solche Verbindung schien Ludwig VIII. so gefährlich, daß er, um sie zu verhindern, lieber seinem Gefangenen die Freiheit geben wollte, natürlich unter den denkbar schwersten Bedingungen. Im April 1226 kam ein Vertrag zu Stande, nach welchem Johanna diese Bedingungen annahm, auch darein willigte, Ferrand als Gatten zu behalten, der König aber auf Weihnachten seine Freilassung versprach[1]). Jedoch vor diesem Termine starb Ludwig selbst, und wie die auf die Befreiungen Ferrands gerichteten Abmachungen Johannas mit Philipp August einst durch den Tod desselben hinfällig geworden waren, so drohte jetzt der Tod seines Sohnes nochmals die Haft des Grafen zu verlängern. Die Königinwitwe Blanka hat anfangs selbst den Fürbitten der zur Krönung Ludwigs IX. versammelten Großen ihres Landes widerstanden, welche in der so lange Jahre fortdauernden Gefangenschaft eines Genossen eine Kränkung ihres eigenen Rechts erblickten, und sie entschloß sich erst in den letzten Tagen des Jahrs, die Zusage des verstorbenen Königs zur Ausführung zu bringen, nachdem Johanna und Ferrand nochmals sich den vorgeschriebenen Bedingungen unterworfen hatten. Am 5. Januar 1227 wurde also Ferrand nach mehr als zwölfjähriger, strenger Haft aus seinem Kerker in Paris entlassen[2]), während sein Waffengefährte von Bouvines, Reginald von Dammartin, der frühere Graf von Boulogne, überhaupt nicht mehr die Freiheit sah, sondern bald darauf im Kerker starb oder verzweifelnd seinem Leben ein Ende machte[3]).

Ferrand kam nach Flandern als ein körperlich gebrochener Mann[4]) zurück, trotzdem voll Begierde nach Herrschaft und der so lange entbehrten Macht. Sogleich widerrief er alle Verleihungen seiner Gemahlin, wie es heißt, auf den Rath jenes Arnulfs von Oudenarde, der schon durch sein früheres Walten im Namen Johannas gründlich verhaßt war[5]). Ferrand aber nahm außerdem in Anspruch, was je einem Grafen von Flandern und Hennegau gehört hatte: die Grafschaft Namur, deren Inhaber Graf Philipp II. auf dem Kreuz-

---

[1]) Chron. S. Martini Turon., M. G. Ss. XXVI, 475; Teulet II, 76, 77.

[2]) Als die letzten Verträge 1226 Dez. ausgefertigt wurden, war Ferrand noch nicht frei; er hat sie nach seiner Freilassung und auf eigenem Boden zu Lille 1227 Jan. nochmals ausstellen müssen. In Bezug auf die Zeit seines Freiwerdens stehen sich gegenüber Bald. Ninov., M. G. Ss. XXV, 542: ad natale domini, und Chron. comit. Flandr. bei de Smet, Rec. des chron. de Fl. I, 155: in vigilia epiphanie; Vinc. Bellov. XXX, 129: circa epiphaniam. Vgl. auch Rein. Leod. p. 680; Rog. de Wend. IV, 235; Phil. Mousket v. 27 495, M. G. Ss. XXVI, 794.

[3]) Philipp u. Otto IV. Bd. II, 509.

[4]) Chron. com. Flandr. l. c.: ab carcerum relaxatione frequentius febricitans.

[5]) Phil. Mousket v. 27 789 p. 795.

zuge gegen Avignon kinderlos gestorben war, und Theile des Hennegau, welche er selbst im Jahre 1212 dem Bischofe von Lüttich als Unterpfand für gewisse Versprechungen des Herzogs von Brabant übergeben hatte, die nachher von dem letzteren nicht gehalten worden waren[1]). Kaum in Freiheit gesetzt, machte Ferrand sich überall Feinde, und er wurde eben in Folge der von ihm angeregten Händel vor König und Reich nach Aachen vorgeladen[2]).

Das Erscheinen des hartgeprüften Mannes wird ohne Zweifel in der glänzenden Versammlung das größte Aufsehen, vielleicht auch Theilnahme erregt haben. Sie ging jedoch nicht soweit, daß er hier zu dem gekommen wäre, was er für sein Recht hielt. In allen Beziehungen ist er unterlegen. Die Grafschaft Namur wurde nicht ihm, sondern Heinrich, dem noch unmündigen Bruder des letzten Grafen, zugesprochen[3]), und in Bezug auf die verpfändeten Theile des Hennegau haben die Reichsdienstmannen, welchen das Urtheil zugewiesen wurde, nach Verständigung mit den anwesenden Fürsten entschieden, daß der Bischof als Lehnsherr des Landes weder den aus dem Unterpfande seit fünfzehn Jahren gezogenen Nutzen zu erstatten, noch dieses selbst zurückzugeben verpflichtet sei[4]). Unter diesen Umständen hielt Ferrand für gerathen, eine dritte gegen ihn schwebende Klage, die des Abts von St. Gislen, gar nicht zur Verhandlung kommen zu lassen, sondern sich vorher mit dem Abte zu vertragen[5]). An dem Herzoge von Brabant aber, der mit ihm in Aachen war, gedachte er sich dafür schadlos zu halten, daß er durch ihn um einen Theil seines Landes gekommen war: im August drang er mit einem überlegenen Heere und unter großen Verwüstungen tief nach Brabant ein und schrieb dem Herzoge seine Friedensbedingungen vor[6]).

Auf dem Aachener Tage fehlte es auch nicht an auswärtigen Gästen und Beziehungen. Der Bischof von Accon, Jakob von Vitry, welcher zur Förderung des Kreuzzugs Europa bereiste, war dorthin gekommen, und ebenso der Bischof Milo von Beauvais[7]), welcher

---

1) Wegen Namur s. u.; wegen Hennegau Vita Odiliae III, 7, M. G. Ss. XXV, 179.

2) Phil. Mousket v. 27 839.

3) Ann. Floreff., M. G. Ss. XVI, 626.

4) Aegid. Aureaevall. p. 121: episcopus petebat determinari per ministeriales aule regie, qui habito consilio cum principibus, qui aderant, sententiatum est etc. Weshalb der Bischof sich gerade die Reichsdienstmannen als Urtheiler wünschte, ist mir nicht klar.

5) B.-F. 4036.

6) Balduin. Ninov. p. 542.

7) Beide sind Zeugen 1227 März 27. B.-F. 4038. Ueber den Bischof von Accon, der im Frühlinge 1226 in Oberitalien beim Kaiser, s. o. S. 293, im Herbste bei der Weihe des Erzbischofs von Köln gewesen war, s. Chron. reg. p. 258, und von Aachen nach Frankreich ging, vgl. Phil. Mousket v. 27 817 l. c. p. 795 und v. 27 850 sq., Rec. XXII, 44. Im Sept. war er wieder beim Kaiser in Otranto, s. o. S. 331, und fuhr mit dem Patriarchen von Jerusalem über.

ohne Zweifel in Folge des Thronwechsels in Frankreich jetzt eine neue Ausfertigung der Bündnißurkunde erwirken sollte. Nach einer Nachricht wäre die Anregung zu seiner Sendung sogar von Deutschland selbst ausgegangen [1]). Wie dem auch sei, er erreichte seinen Zweck nicht: nicht nur wurde keine Bestätigung des Bündnisses gegeben, sondern es trat vielmehr gerade während des Aachener Tags wenigstens bei einigen maßgebenden Persönlichkeiten des Reichs ein vollständiger Umschwung der Stimmung zu Gunsten Englands ein. Der Erzbischof von Köln war selbstverständlich wie sein Vorgänger einem Bündnisse mit England unbedingt zugeneigt. Aber als ob die niederlothringische Erde, auf welcher man weilte, nach dieser Richtung eine geheimnißvolle Kraft ausgeübt hätte, bekehrte sich jetzt auch Ludwig von Baiern zu derselben Politik, welcher er die größten Hindernisse bereitet hatte, als sie von Engelbert empfohlen worden war. Der Propst Konrad von Speier wurde nach England hinübergeschickt, um im Namen des Königs, des Gubernators und des Erzbischofs von Köln ein Bündniß beider Reiche vorzuschlagen, und man begreift die Freude, mit welcher Heinrich III. von England solche Eröffnungen seitens eines Staates begrüßte, welcher durch den Tod Engelberts und den Vertrag mit Frankreich gänzlich entfremdet geschienen hatte. Am 13. April 1227 spricht er seinen Dank für die ihm gemachten Mittheilungen aus und beglaubigt seinerseits Boten zur Fortsetzung der Verhandlungen: er bemerkt dem Herzoge von Baiern, daß sie eigentlich schon Verbündete seien, da dessen Sohn seine Base, die welfische Agnes, geheirathet habe, und er erklärt sich dem Erzbischofe von Köln gegenüber bereit, ganz nach dessen Rath sich mit der Tochter des Böhmenkönigs oder mit einer anderen deutschen Fürstin vermählen zu wollen [2]). Dieselben Fäden werden also gesponnen wie zur Zeit Engelberts, nur daß an die Stelle des Herzogs von Oesterreich in der neuen Kombination Otakar von Böhmen getreten ist, mit welchem übrigens der englische König schon seit dem Juli 1226 in unmittelbarem Verkehre stand [3]). Ludwig von Baiern würde mithin bei seiner neuen Politik nur der politischen Schwenkung seines böhmischen Verwandten gefolgt sein, und die Absicht, dessen Tochter, welcher sehr gegen seinen Wunsch die Hand

[1]) Chron. S. Martini Turon. p 476: Legati ex parte Henrici regis Alem. pro confirmanda societate et amicitia pristina ad regem Francie pervenerunt receptique honorifice ad illam confirmandam Milonem Belvac. ep. in Alemanniam perduxerunt. Die Nachricht würde entschieden besser zum J. 1226 passen, da damals die Aufforderung zur Verhandlung nothwendig von Deutschland ausgehen mußte; aber sie ist hier ganz bestimmt zu 1227 eingereiht, nach einem Ereignisse vom März 16. und vor dem Tode Honorius' III.

[2]) Heinrichs III. Briefe an den König, Ludwig von Baiern und Heinrich von Köln, Rymer (ed. 1739) I, 100, H.-B. III, 322, sind die einzigen Quellen über diese Sache. Sie zeigen, daß die Anregung von Deutschland gegeben wurde und zwar, da jener sich beeilt haben wird zu antworten, zur Zeit des Aachener Reichstags. Vgl. auch Wissowa, Polit. Bezieh. Englands u. Deutschlands (Breslau 1889) S. 58 ff.

[3]) Rymer I, 98.

seines jetzigen Mündels entgangen war, doch noch auf einem Königsthron zu versorgen, mag ihm den Uebertritt ins feindliche Lager erleichtert haben. Aber auch das kommt in Betracht, daß Heinrich von Braunschweig, der Schwiegervater seines Sohnes, dem Ende entgegenging. Wenn nach dessen Tode das Schwert über die braunschweigischen Allodien entscheiden mußte, dann war es wohl wünschenswerth, daß Heinrichs Neffe, Otto von Lüneburg, nicht bei seinen englischen Verwandten gegen die das Erbe beanspruchenden Staufer und Wittelsbacher Unterstützung fand. Während dem Erzbischofe von Köln die angestrebte Verbindung mit England sicherlich Selbstzweck war, ist bei Ludwig von Baiern die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß er sich an jenen Verhandlungen nur deshalb betheiligt hat, um dadurch wenigstens zeitweise Englands Neutralität in dem voraussichtlichen Kampfe um Braunschweig zu erzielen. Zunächst wurden sie jedenfalls weitergeführt, und es wurde für den Herbst ein Kongreß deutscher Fürsten mit englischen Großen in Antwerpen beabsichtigt. Als aber Heinrich III. am 3. September seine Bevollmächtigten für diesen Kongreß beglaubigte[1]), da hatte Kaiser Friedrich schon im August zu Melfi sein altes Bündniß mit Frankreich erneuert[2]); da stand es der deutschen Regierung nicht mehr frei, ihre eigenen Wege zu gehen, und am wenigsten wird Leopold von Oesterreich, welcher mehr und mehr am Hofe in den Vordergrund trat, für eine Politik zu haben gewesen sein, welche seinen Schwiegersohn in einen Gegensatz gegen seinen kaiserlichen Vater zu bringen drohte. Ob trotzdem die Besprechung in Antwerpen stattfand, wissen wir nicht: Niederlothringer, deren englische Sympathien immer besonders lebhaft waren, mögen immerhin sich zu derselben eingestellt haben[3]); aber daß Ludwig von Baiern noch dort vertreten gewesen wäre, ist sehr zu bezweifeln. Wir haben keinen Anhalt dafür, daß er noch irgend wie amtliche Beziehungen zu England unterhielt[4]).

Während die Regentschaft zwischen dem französischen und dem englischen Bündnisse hin und her schwankte, mußten die Deutschen jenseits der Elbe wieder allein sich der Ueberwältigung durch Waldemar II. von Dänemark erwehren. Waldemar war nämlich, nachdem sein Eidbruch die Billigung des Papstes gefunden, noch im Herbste 1226 in Holstein eingefallen, und Otto von Lüneburg war

---

[1]) Rymer p. 101.

[2]) B.-F. 1702.

[3]) Zu den Befürwortern des englischen Bündnisses wird natürlich Ferrand von Flandern gehört haben, da er nur so in seiner Einengung durch Frankreich Luft zu bekommen hoffen konnte. Am 16. Dez. 1227 erhält er von Heinrich III. die Lehen zurück, welche er früher von König Johann gehabt hatte. Rymer l. c.

[4]) Der Böhmenkönig setzte aber die Verhandlungen mit England wegen der Heirath seiner Tochter fort. Heinrich III. bittet 1228 Juni 24., ihm nochmals den Grafen Arnold von Hogensuag = Hückeswagen zuzuschicken, Rymer p. 105, und da dies ein Rheinländer ist, war auch der Erzbischof von Köln wohl noch bei diesen Verhandlungen betheiligt.

ihm zugezogen, nachdem er unterwegs den Hamburgern, welche seinen Verwüstungen wehren wollten, eine empfindliche Schlappe beigebracht hatte [1]). Waldemar schlug darauf in den letzten Septembertagen die Grafen Adolf und Heinrich und die Lübecker, welche Rendsburg entsetzt hatten, und zwang nach diesem Siege jene Festung selbst zur Ergebung [2]). Die Nordalbingier kamen in eine böse Lage; sie bedurften dringend der Verstärkung, und sie gewannen erst eine solche an dem Herzoge Albrecht von Sachsen, als sie sich entschlossen, seine Herzogsgewalt anzuerkennen. Sie räumten ihm gewisse, nicht mehr festzustellende Rechte an Lübeck und Ratzeburg ein, und Heinrich von Schwerin wurde beim Abschlusse des Bündnisses mit ihm sein Vasall [3]).

Die Waffen haben dann hier während der ersten Monate des Jahres 1227 allem Anscheine nach geruht, als ob beide Theile stillschweigend übereingekommen wären, die herannahende Entscheidung über Braunschweig abzuwarten. Endlich am 28. April [4]) starb Pfalzgraf Heinrich, der letzte von den Söhnen Heinrichs des Löwen: seine zweite Ehe mit der ihn überlebenden Agnes von Landsberg [5]) war kinderlos geblieben. Der Verstorbene hatte sich seit 1219 nicht ohne

---

[1]) Aufrechnung der Hamburger über ihre Leistungen für Graf Adolf. Hamb. Urkbch. I, 671.

[2]) Sächs. Weltchronik K. 370; Ann. Stad. p. 359. Nach Ann. Sorani in Langebek, Scr. rer. Dan. V, 457 soll die Niederlage der Holsteiner am Michaelistage erfolgt sein. Das ist nicht wahrscheinlich; denn noch an diesem Tage ist eine Urkunde Adolfs von Holstein datirt: Reinoldesburch in generali omnium Holsatorum expeditione 1226 ind. XIV (also wieder mit päpstlicher Indiktion). Schlesw.-Holst. Urkslg. I, 197. Zeugen sind Berthold Bischof von Lübeck und die Grafen Heinrich von Schwerin, Volrad von Dannenberg, Ludolf von Hallermund. Vgl. Usinger S. 370. — Ann. Ryenses p. 407: a. 1226 multi Frisones corruerunt in Thidemaerskia et tamen Thidmaerskia Danis subiugata est. Läßt schon diese Nachricht erkennen, daß der erste Angriff dänischer Friesen scheiterte, so ist nach Sächs. Weltchron. K. 371 die vollständige Unterwerfung der Dithmarschen erst im Feldzuge von 1227 gelungen.

[3]) Ann. Stad. a. 1226: Domini Nordalbingie Albertum Sax. ducem vocaverunt eique Racisburch et Lubeke tradiderunt. Daß die eben erlangte Reichsfreiheit Lübecks nicht preisgegeben wurde, zeigt die weitere Stellung der Stadt und auch des Herzogs Revers von 1226 für die Bürger, Cod. Lubic. I, 49, in welchem er — ähnlich wie früher Adolf von Holstein und Heinrich von Schwerin, s. o. S. 442 A. 2 — anerkennt, daß sie zur Hülfe nicht verpflichtet seien, und ohne ihre Zustimmung mit den Feinden des Reichs keinen Vertrag zu schließen verspricht. Die Belehnung Heinrichs von Schwerin, aus welcher wir sehen, daß der Herzog damals die Burggrafen von Magdeburg und Wettin, den Edlen Gebhard von Arnstein und die Grafen von Harzburg bei sich hatte, erfolgte zu Lübeck 1227 Febr. 16. Mekl. Urkbch. I, 376. Das Kloster Preetz glaubte auch einer Bestätigung der oben Anm. 2 erwähnten Urkunde Adolfs durch den Herzog zu bedürfen. H.-B. IV, 339. Vgl. Usinger S. 365 ff., 370.

[4]) Chron. duc. Brunsvic. c. 16; Ann. S. Blasii. M. G. Ss. XXIV, 824. Das Necrol. Hildesh., Scr. rer. Brunsv. I, 764, hat April 29. Vgl. v. Heinemann, S. 180.

[5]) In einer Urkunde Konrads von Hildesheim 1233, Orig. Guelf. III, prob. nr. CCXXVI, heißt sie ducissa de Schielle (Celle) von ihrem Wittwengute, auf ihrem Siegel ib. tab. XX ducissa in Winhusen, nach ihrer Klosterstiftung. Vgl. Braunschw. Reimchron. 7442 ff., Chron. duc. Brunsv. l. c.; v. Heinemann S. 188.

Nutzen für sein Haus dem staufischen Königthume gefügt; sein Tod aber schien aufs neue den alten Zwist der beiden Geschlechter zu entfesseln, da der König selbst Ansprüche auf Heinrichs Erbe erhob, während der Verstorbene es durch sein Testament von 1223 [1]) ungetheilt auf seinen Neffen Otto von Lüneburg überzuleiten gedacht hatte. Die Ansprüche der Staufer beruhten darauf, daß Friedrich II. schon vor 1220 von dem Markgrafen Hermann von Baden die Erbrechte seiner Gemahlin Irmgard, der älteren Tochter Heinrichs, käuflich erworben hatte — und zwar um die Uebertragung von Durlach als Eigenthum, von Ettlingen als Lehen und um 2300 Mark, für welche Laufen, Einsheim und Eppingen verpfändet wurden. Herzog Ludwig von Baiern machte ebenso die Ansprüche der mit seinem Sohne, dem Rheinpfalzgrafen Otto, vermählten jüngeren Tochter Agnes geltend [2]). Hatte der Verstorbene nicht ohne Erfolg die Macht seines Hauses zu mehren sich bemüht, so war der Hauptbestandtheil derselben jetzt mit vollständiger Zersplitterung bedroht. Erzbischof Gerhard von Bremen zog auf Grund des Vertrags von 1219 die Grafschaft Stade als eröffnetes Lehen ein [3]), und Bischof Willebrand von Paderborn that dasselbe mit dem Schenkenlehen seiner Kirche [4]). Die Grafen von Everstein bemächtigten sich der Burgen, welche die Gleichen genannt wurden, und sie gewannen durch List auch die Stadt Göttingen [5]). Hannover hat damals wohl ebenfalls fremde Besatzung aufgenommen [6]). Hauptsächlich aber kam es auf Braunschweig selbst an, und da scheinen Vorkehrungen getroffen gewesen zu

---

1) S. o. S. 377.

2) Friedrich 1234 Nov. H.-B. IV, 500; B.-F. 2060. Ann. Stad. l. c.: Heinricus imp. filius civitatem Brunswich pro eo, quod imp. eam a maiori dicti principis filia comparaverat, emptionis titulo impetebat et dux Bawarie pro eo, quod eiusdem iunior filia suo filio nupserat, ius hereditarium allegabat. Vgl. Chron. duc. c. 17. Schon 1225 handelte Heinrich VII. auf Grund jenes Kaufs, indem er dem Kloster Walkenried von Allodialgütern, welche Pfalzgraf Heinrich geschenkt, auch seinerseits schenkt portionem eiusdem hereditatis, que nos titulo emptionis facte a marchione de Baden et sua coniuge spe vel re per successionem hereditariam contingit vel contingere poterit. Asseburger Urkbch. I, 100; B.-F. 3977. Die Urkunde ist mir immer noch verdächtig; aber auch im Falle der Fälschung ist jene Stelle für die Erbansprüche bezeichnend und ebenso, daß Walkenried auch einer Bestätigung der Schenkung des Pfalzgrafen durch Agnes iunior ducissa Bawarie und ihren Gemahl Otto dux Baw. (ohne Jahr, aber wohl nach 1231) zu bedürfen glaubte. Urkbch. f. Niedersachsen II, 111.

3) Sächs. Weltchron. K. 371; Ann. Stad. l. c.; Ann. Brem., M. G. Ss. XVII, 858.

4) Willebrands Neffe, Graf Otto von Ravensberg, erhielt es. Westf. Urkbch. III, 136.

5) Ernst von Kirchbergs (1378) Mekl. Reimchronik K. 121 wohl nach Familiennachrichten. Schirrmacher, Beitr. z. Gesch. Mekl. II Abth. 4 S. 5, 14. Die Nachricht wird dadurch unterstützt, daß Otto von Lüneburg später selbst die Göttinger entschuldigt, quod oppressi estis a dominis alienis et coacti ad eis serviendum. Urkbch. f. Niedersachsen VI, 1.

6) Wenigstens heißt es in der Privilegienbestätigung von 1241: ex quo civitas Honovere dominum suum verum, nos videlicet, recognoscens ad manus nostras se reddidit. Urkbch. f. Niedersachsen V, 10.

sein, daß die Stadt gleich nach dem Tode des Pfalzgrafen im Namen des Kaisers besetzt werden konnte. Dem Truchsessen Gunzelin von Wolfenbüttel fiel dabei wahrscheinlich die Hauptrolle zu. Doch Otto von Lüneburg ließ sich nicht so leichten Kaufs aus seinem Erbe verdrängen. Mit Hülfe seiner Schwäger, der Markgrafen von Brandenburg, zog er eiligst gegen Braunschweig heran: durch ein Einverständniß mit den Bürgern wurde er in den Hagen eingelassen; er erbrach dann die Thore der Altstadt und gewann im Straßenkampfe über die Kaiserlichen den Sieg[1]). Die Unterwerfung der übrigen Gebietstheile konnte er der Zukunft überlassen. Denn wenn sein Oheim Waldemar, dem er sogleich wieder zueilte, erst der Nordalbingier vollends Meister geworden war, durfte er auf dessen Hülfe, als den Dank für seine Dienste, mit Sicherheit rechnen.

König Waldemar hatte inzwischen die Dithmarschen vollständig bezwungen[2]), ließ Itzehoe belagern, welches jedoch vom Grafen Adolf mit großem Schaden für die Dänen entsetzt wurde, und lagerte sich selbst vor Segeberg, wo Otto von Lüneburg zu ihm stieß. Der Entscheidungskampf nahte heran, und er hat alle durch Waldemar Bedrohten zu gemeinsamem Einstehen in Lübeck vereinigt: Erzbischof Gerhard von Bremen, die Grafen Adolf von Holstein, Heinrich von Schwerin und Heinrich von Werle; ihre schon früher an diesen Kämpfen betheiligten Freunde von jenseits der Elbe werden sie in der Stunde der Noth nicht verlassen haben; die Reichsstadt Lübeck selbst stellte eine ansehnliche Streitmacht, Hamburg schickte seine Bürger dem Grafen Adolf zu Hülfe, und die Enkel des zu Anfang des Jahres verstorbenen[3]) Borwin von Meklenburg führten ihre slavischen Kontingente zu, sodaß die Zahl derer, welche unter der rothweißen Fahne aus Lübeck den Dänen entgegenzogen und mit ihnen am 22. Juli auf der weiten Ebene von Bornhövde zusammentrafen, immerhin eine recht beträchtliche gewesen sein mag. Dem Erzbischofe von Bremen soll das Loos die Ehre des ersten Angriffs zugetheilt haben. Die denkwürdige Schlacht währte lange. Denn man war gewiß auf beiden Seiten sich der Bedeutung des Tages bewußt, und erst spät entschied sich der Sieg für die Deutschen, wie es heißt, durch den Abfall der Dithmarschen. Nur wenige sind vom dänischen Heere entkommen, viele wurden gefangen, 4000 Dänen deckten das Schlachtfeld. König Waldemar selbst verlor in der Schlacht ein Auge und rettete sich mit genauer Noth; sein Neffe Otto von Lüneburg gerieth in Gefangenschaft[4]).

---

1) Sächs. Weltchronik l. c.; Ann. Stad. l. c.; Ann. S. Mich. Luneb., M. G. Ss. XXIII, 397. Am ausführlichsten Braunsch. Reimchronik V. 7489 ff. Vgl. Bauch, Die Markgr. Joh. I. und Otto III. von Brandenburg S. 10 ff.

2) S. o. S. 504 A. 2. Die Nachricht der Ryenses wird in der Holst. Reimchronik V. 441, M. G., Teutsche Chron. II, 623, weiter ausgeführt.

3) Am 20. Jan. 1227. Mekl. Urkbch. I, 327.

4) Sächs. Weltchron. K. 371 (die lateinische Redaktion erwähnt die slav. Kontingente und daß Waldemar ein Auge verlor); Ann. Stad. p. 359; Chron. reg. Col. p. 259 (4000 Dänen todt); Braunsch. Reimchron. S. 7524 ff.; Chron.

Das war der Tag von Bornhövde, der auf Jahrhunderte die Dänen über die Eider zurückwarf und den deutschen Gebieten diesseits derselben die Freiheit schaffte, und zwar ohne Betheiligung des übrigen Reichs, allein dadurch, daß Fürsten, Ritter, Bürger und Bauern dieser Landschaften sich unter Beiseitesetzung ihrer besonderen Bestrebungen zur gemeinsamen Wehr vereinigt hatten. Ihre Wege haben sich sehr bald wieder getrennt; aber die Frucht jener augenblicklichen Verbindung ging darum nicht verloren. Denn Waldemar war des Kampfes müde, vielleicht auch nicht im Stande seinem Lande neue Lasten zuzumuthen, solange die Auslösung der zahlreichen Gefangenen und Geiseln noch große Opfer erheischte. Er ließ sich die Vermittlung des bremischen Erzbischofs gefallen und schloß zunächst mit dem Grafen von Holstein als seinem Grenznachbar einen Frieden, bei welchem er Adolfs ganz junge Tochter seinem dritten Sohne Abel verlobte[1]. Ueber die Friedensbedingungen im Einzelnen sind wir zwar nicht näher unterrichtet, dürfen aber wohl vermuthen, daß in irgend einer Form darin die Verzichtleistung auf den ganzen früheren Besitz der Dänen südlich von der Eider ausgesprochen gewesen sein wird, und daß auch den Verbündeten Adolfs der Anschluß an den Frieden ermöglicht wurde. Ueber die Auslösung der Ge-

duc. Brunsv. c. 17 (unrichtig, daß auch Albrecht von Orlamünde hier gefangen); Albricus p. 919 (Vorkampf des Erzbischofs von Bremen, drei dänische Bischöfe gefangen, c. 1000 Dänen todt). Die spätere Aufrechnung der Hamburger erwähnt ihre Theilnahme an diesem Zuge und die Kosten desselben. Hamb. Urkbch. I, 671. Die Berliner Handschrift der Sachsenchronik: Mss. germ. fol. Nr. 129 (in Weilands Ausgabe Hdschr. 17), hat Blatt 123 ein zierliches Miniaturbild der Schlacht. Die Deutschen führen eine rothweiße, die Dänen eine goldene Fahne mit drei Löwen. Der König hat sein Pferd schon zur Flucht gewandt, dreht sich aber noch um und droht den Feinden mit der geballten Faust. — Von dänischer Seite Ann. Ryenses p. 407: Bornhovet, ubi Dani corruerunt. Nam Thidmerskienses in ultimo exercitus collocati, proditionem facientes, exercitum Danorum, cum quibus erant, a tergo percusserunt. Das Chron. Rip. in Scr. rer. Dan. I, 193 fügt hinzu, daß der Bischof Tuvo von Ripen gefangen wurde. Ganz kurz Ann. Lund., Nordalbing. Studien V, 52. Spätere deutsche und dänische Berichte bei Usinger S. 428. Schäfer, Dän. Annalen und Chroniken S. 77, will in der Lunder Bischofschronik vom Erzb. Nikolaus (1361—1379) eine selbständige Ueberlieferung über die Schlacht finden. Aber selbständig ist an ihr, Scr. rer. Dan. VI, 625, doch nur der Irrthum, daß der Herzog von Sachsen mit dem von Braunschweig verwechselt wird, und dann die ungeheuerliche Fabel: Tanta fuit ibi strages hominum et animalium, quod miles sedens erectus in dextrario clipeum natantem in sanguine hominum et animalium lavare potuit. — Der Schlachttag, b. Marie Magdalene, steht fest durch Sachsenchronik, Ann. Brem. und Ann. Lund. Allein Chron. duc. Brunsv. hat in vigilia, feria IV. scil. Marie Magdalene, was allerdings auch in sich stimmt. Ueber die Schlacht überhaupt vgl. Usinger S. 374 ff.; Nitzsch, in Preuß. Jahrb. (1875) XXV, 73 ff.; Hasse in Zeitschr. f. Gesch. Schlesw.-Holst. VII, 1.

[1]) Sächs. Weltchron. K. 372: Also wart dat orloghe vorsont. Usinger S. 387 setzt diesen Frieden zu 1228; aber die Chronik weist ihn ausdrücklich dem Jahre 1227 zu, ebenso wie den Loskauf Albrechts von Orlamünde, welchen auch Usinger S. 379 zu 1227 erzählt. Die Versöhnung Waldemars mit Gerhard von Bremen bezeugt seine Urkunde 1228 Juli 16., durch welche er die Bürger von Bremen vom Strandrechte befreit. Reg. hist. Dan. nr. 725.

fangenen dagegen war in diesem Frieden wohl nichts gesagt: sie blieb ihnen selbst überlassen, und so hat zuerst Albrecht von Orlamünde sich die Freiheit erkauft, indem er in der richtigen Erkenntniß, daß seine Rolle in Holstein ausgespielt sei, die immer noch für ihn behauptete Lauenburg dem Herzoge von Sachsen übergeben ließ[1]). Otto von Lüneburg aber sträubte sich wahrscheinlich gegen die von ihm geforderten Zugeständnisse; seine Haft dauerte also noch fort und ebenso die der Söhne und Geiseln des dänischen Königs, welche er im Jahre 1225 für seine eigene Freilassung dem Grafen von Schwerin gegeben hatte. Er dürfte im Augenblick schwerlich die Mittel zu ihrem Loskauf besessen haben[2]). Wie gering jetzt seine Leistungsfähigkeit geschätzt wurde, zeigt das rücksichtslose Vorgehen der livländischen Ordensritter gegen den Rest der dänischen Besitzungen in Estland. Sie zwangen zuletzt auch die Besatzung des festen Schlosses Reval zur Uebergabe, und obwohl sie es nur auf Rechnung des Papstes übernahmen, hinderte diese Abmachung sie nicht, schon im nächsten Jahre sich von dem deutschen Könige Stadt und Burg Reval und die Gebiete Harrien, Wierland und Jerwen, kurz alles was die Dänen früher in Estland besessen hatten, als angeblich dem römischen Reiche gehörige Landestheile zur Mehrung seines Seelenheiles schenken zu lassen[3]).

Die Niederlage Waldemars bei Bornhövde und die Gefangenschaft Ottos von Lüneburg hat natürlich den Aufstand im Braunschweigischen gegen die Erbfolge des letzteren genährt. Für die welfischen Dienstmannen war die Aussicht, sich in Reichsdienstmannen zu verwandeln, wenn das Land an den König selbst kam, zu verlockend, und sie brachten die dem Welfen allein noch treue Hauptstadt in so große Bedrängniß, daß die Markgrafen von Brandenburg nochmals zu ihrem Schutze herbeieilten und den Bürgern bei der Vertheidigung halfen[4]). Es war hohe Zeit; denn im August 1227 erschienen die beiden Praetendenten auf das Erbe des Pfalzgrafen Heinrich, der König und der Herzog von Baiern, bei Goslar, und mit ihnen waren die Gatten der beiden Töchter des Pfalzgrafen, auf welchen ihre Ansprüche beruhten, vielleicht sogar diese selbst. Die Braunschweiger aber wankten nicht in ihrer Treue, und jene zogen schließlich unverrichteter Dinge ab[5]), da sie zu einer Belagerung der

---

[1]) Sächs. Weltchron. K. 372; Ann. Stad. p. 359. Wie kam der Herzog dazu, über Albrecht zu verfügen? Ich denke, Heinrich von Schwerin wird 1226, als es sich darum handelte, den Beistand des Herzogs zu gewinnen, ihm den Gefangenen abgetreten haben. Ueber Albrechts gänzliche Uebersiedlung nach Dänemark und seinen Tod (vor 1245) s. Usinger S. 379.

[2]) Der bei Bornhövde gefangene Bischof Tuvo von Ripen löste sich selbst um 700 Mark aus. Chron. Rip., Scr. rer. Dan. I, 193.

[3]) 1228 Juli 1. B.-F. 4105. Vgl. Hausmann, Das Ringen der Deutschen und Dänen S. 79; v. Bunge, Estland unter den Königen von Dänemark S. 25.

[4]) Braunschw. Reimchronik S. 7537 ff.

[5]) Ann. Stad. l. c.: Heinricus rex, ut Brunswich optineret, Saxoniam intrat cum duce Bawarie, sed regreditur sine sui propositi actione. Beim

festen Stadt wohl kaum stark genug waren. Deren Lage blieb freilich eine äußerst schwierige[1]), indem auch der Erzbischof von Magdeburg und der Bischof von Halberstadt im Auftrage des Kaisers, wie es hieß, den Dienstmannen halfen und jedenfalls aus der Gefangenschaft des Welfen für sich Nutzen zu ziehen suchten[2]).

Vor der Ausdauer der Bürger von Braunschweig trat der deutsche König den Rückzug an. Die Lübecker Bürger und die Bauern der Marschen hatten einen wesentlichen Antheil daran, daß die Macht Waldemars II. zu Falle kam, und fast gleichzeitig wurde die Kriegstüchtigkeit des dritten Standes auch durch die Niederlage erwiesen, welche der Utrechter Bischof, Otto von Lippe, im Kampfe gegen die Friesen erlitt. Streitigkeiten unter den Geschlechtern von Groningen hatten ihn bestimmt, als seine Vermittlung fruchtlos blieb, die eine Partei zu ergreifen, während die andere die Bauern von Drenthe unter der Leitung des Ritters Rudolf von Koevorden für sich hatte und mit deren Hülfe das durch frühere Kämpfe schon fast verödete Groningen bestürmte. Dieses zu befreien zog nun der Bischof 1227 selbst ins Feld, indem er dazu nicht nur die ganze Macht seines Fürstenthums aufbot, sondern auch Verwandte, Freunde und Nachbarn durch Bitten und Verheißungen in Waffen brachte. Graf Gerhard von Geldern, vor wenigen Jahren noch sein Feind, kam persönlich, ebenso der berühmte Bernhard von Horstmar, auch ein Sohn des Grafen von Bentheim und viele Herren aus den Bisthümern Münster und Köln, während die Grafen Dietrich von Kleve und Florentius von Holland Hülfsmannschaften schickten. In hellen Schaaren strömte auch beutelustiges Volk hinzu, weil dem glänzenden Ritterheere der Sieg über die Bauern gewiß zu sein schien. Zahlreiche Schiffe, beladen mit Lebensmitteln und Kriegsmaschinen, fuhren in die Vechte ein und begleiteten das Heer, welches sich von dem allgemeinen Sammelplatze bei Ommen flußaufwärts bewegte und über

---

Könige waren Aug. 11. in Mühlhausen und Aug. 16.—29. in Goslar, B.-F. 4071 ff., außer den Genannten und den Bischöfen von Wirzburg und Eichstädt als Mitgliedern des Raths, keine Fürsten, sondern nur die Grafen Poppo von Henneberg und Hartmann von Dillingen, Konrad von Nürnberg und die Gegner vom Nürnberger Gerichtstage, Gerlach von Büdingen und Friedrich von Truhendingen, also eine sehr mäßige Begleitung, welche es an sich schon wahrscheinlich macht, daß der König sich nicht an dem Kampfe gegen Braunschweig betheiligte. Uebrigens wird sein Zug nach Sachsen weder in der Sachsenchronik noch in der Reimchronik erwähnt. Vgl. Bauch S. 17. Sehr auffällig ist, daß unter den Zeugen jener Urkunden keiner der sonst kaum fehlenden Reichsdienstmannen vorkommt. Graf Hermann von Orlamünde, am 26. in Goslar Zeuge, war wohl im Interesse seines damals noch gefangenen Bruders gekommen.

[1]) König Waldemar befreit 1228 Sept. 13. die Bürger von Braunschweig wegen der Treue, die sie seinem Neffen bewahrt, von Zoll und Strandrecht. Orig. Guelf. IV, 111; Mekl. Urkbch. I, 342.

[2]) Otto von Lüneburg hat sie gleich nach seiner Befreiung zu bekämpfen. Sächs. Weltchronik K. 374; Ann. Stad. p. 360.

Hardenbergh nach Gramsbergen in der Nachbarschaft von Koevorden gelangte. Hier hatte Herr Rudolf mit seinen Leuten jenseits eines Moors Aufstellung genommen. Verhandlungen führten zu nichts, und die dann gegen die Führer der Aufständischen ausgesprochene Acht machte keinen Eindruck. Der Bischof beschloß also am 28. Juli den Uebergang über das Moor zu erzwingen. In voller Rüstung spendete er seinen Kriegern Ablaß und Segen und führte sie dann selbst zum Angriffe vor. Aber auf dem nachgebenden Boden löste sich bald alle Ordnung, die Schwergerüsteten sanken ein und sahen sich den Pfeilschüssen und Lanzenwürfen der Feinde preisgegeben, bis diese selbst hervorbrachen und die Wehrlosen förmlich abschlachteten. Auch die Weiber der Drenther betheiligten sich an dem Morden. Da hat auch Bischof Otto einen unrühmlichen Tod gefunden und mit ihm gegen 400 Ritter, welche hochgemuth gegen das Bauernvolk ausgerückt waren, und von denen keines Untergang mehr Bedauern erregte, als der des Edlen von Horstmar, der, im Felde und im Rathe bewährt, unter vier Kaisern gedient, gegen Sarazenen und Christen ruhmreich gestritten, bei Freund und Feind Achtung und Ruhm erworben hatte, um hier unter den Keulen und Messern von Bauern und Weibern zu enden. Der Graf von Geldern, der Herr Giselbert von Amstel und viele andere fielen schwer verwundet in Gefangenschaft, ebenso des Bischofs Bruder, Propst Dietrich von Deventer, welcher nach einigen Tagen seiner Wunde erlag. Die Niederlage wurde dadurch vervollständigt, daß Rudolf von Koevorden, sobald sich die Masse des feindlichen Heeres zur Flucht gewandt, sogleich mit seinen eigenen Mannen zur Verfolgung aufsaß und sie längs der Vechte bis in die Nacht ausdehnte: da wurden noch viele getödtet und gefangen, auch einige der bischöflichen Schiffe erbeutet[1]).

In Utrecht war die Trauer groß und nicht minder die Verlegenheit, einen Nachfolger für den erschlagenen Bischof zu finden, der überdies sein Fürstenthum tief verschuldet hatte[2]). Da haben Gerhard von Geldern, der mit dem Herrn von Amstel zur Theilnahme an der Wahl auf kurze Zeit aus seiner Haft entlassen worden war[3]), und Florentius von Holland die Aufmerksamkeit der Stiftsgeistlichen

---

[1]) Neben der ausführlichen, aus bewegtem Herzen geschriebenen, aber keineswegs parteilichen Darstellung der Gesta episc. Traiect. c. 23—25, M. G. Ss. XXIII, 412—415, kommen die anderen Berichte nicht in Betracht: Emo ib. p. 511, Gesta abb. Horti S. Mariae ib. p. 577, Chron. reg. Col. p. 259, Ann. Stad. p. 359 (nur c. 200 Ritter todt) und Albricus p. 919 (mit ganz unrichtigem Hergange). Vgl. Leo, Vorlesungen V, 387; Ficker in Zeitschr. f. vaterl. Gesch. Westfalens, N. F. IV, 300 über Horstmars Ende.

[2]) Gesta episc. Traiect. c. 26.

[3]) ibid. c. 27: comes Gelrie et Ghisilbertus de Amestelle .... breves tunc inducias obtinuerunt a suis captivatoribus. Sie kehrten aber nicht in die Gefangenschaft zurück, sondern ließen sich, ihre Mitgefangenen und Bürgen auf Grund eines Rechtsspruchs durch den König, Augsburg 1227 Okt. 1, von ihren Gelöbnissen an Rudolf von Koevorden und dessen Helfer entbinden, weil diese gebannt und im Laufe der Zeit dadurch auch exleges geworden seien. B.-F. 4081, vgl. Gesta c. 29.

auf ihren Verwandten, den Paderborner Bischof Willebrand von Oldenburg, gelenkt, und man beschloß, diesen vom Papste als Bischof zu erbitten, weil sowohl seine mächtige Verwandtschaft als auch seine eigene Kriegserfahrung ihn ganz besonders zur Rache an den Siegern von Koevorden zu befähigen schien. Willebrand aber mag gerade durch diese Aufgabe zur Annahme des Rufs gelockt worden sein: da die Verhandlungen wegen seiner Versetzung ihm zu lange dauerten, ging er selbst, um alle Schwierigkeiten aus dem Wege zu räumen, zum Kaiser nach Apulien; er erwirkte beim Papste persönlich die Erlaubniß zur Annahme der Utrechter Wahl, empfing auf der Rückreise in Donauwörth vom Könige die Belehnung und hielt am 20. August 1228 seinen feierlichen Einzug in Utrecht[1]).

Ein eigenthümlicher Zwischenfall gab dem Festmahle dieses Tags höhere Bedeutung: gegen Ende desselben erhoben sich plötzlich die Dienstmannen; sie zogen die Schwerter und verlangten von ihrem neuen Herrn wieder gegen den Feind geführt zu werden. Bei Willebrand bedurfte es keiner solchen Mahnung. Obwohl die Hülfe der Grafen von Geldern und Holland, auf welche er sicher gerechnet hatte, diesmal ausblieb, wurden die Drenther, gegen welche mit Vollmacht des Papstes auch das Kreuz gepredigt worden war, schon am 1. Oktober gleichzeitig von sechs Seiten her angegriffen und schon am 17. gezwungen, um Frieden zu bitten. Sie hatten Geiseln zu stellen, 3000 Mark Kriegskosten zu entrichten, 100 Krieger auf ein Jahr nach Livland zu schicken und an der Stelle, wo Bischof Otto getödtet worden war, ein Kloster zu gründen. Rudolf von Koevorden mußte außerdem auf die Gerichtsbarkeit über Drenthe verzichten und zwei Schlösser abtreten, von welchen eins zerstört, das andere aber, nämlich Koevorden selbst, von Willebrand zur Zwingburg des Landes bestimmt wurde, welches er jetzt durch einen ergebenen Vogt verwalten ließ. Die Bedingungen, welche er den Besiegten auflegte, waren also nicht übermäßig harte; denn er hatte selbst das Bedürfniß nach dauerndem Frieden, um so rasch als möglich die Schuldenlast seines Bisthums tilgen zu können[2]). Aber das war ihm nicht vergönnt. Schon im folgenden Sommer bemächtigte sich Rudolf von Koevorden wieder seines Schlosses, die Drenther schaarten sich um ihren alten Führer, und der Krieg mit ihnen begann aufs neue[3]).

Die Kunde von dem entsetzlichen Sterben, welches in Brindisi über die Kreuzfahrer des Jahres 1227 hereingebrochen war, von dem Tode des Bischofs von Augsburg und des Landgrafen von Thüringen, von dem Erkranken des Kaisers selbst und von seinem schließlichen

[1]) ibid. c. 27, 28. Vgl. B.-F. 4108 a.
[2]) ibid. c. 29, 30; Emo a. 1228 p. 512; Gesta Horti S. Mariae p. 578; Chron. reg. Col. p. 261.
[3]) Gesta episc. Traiect. c. 31. Emo p. 513 giebt Aug. 30. als den Tag an, an welchem Koevorden wieder von Rudolf eingenommen wurde.

Zurückbleiben wird sich gegen die Mitte des Oktobers in Deutschland verbreitet und den König und seinen Vormund gerade erreicht haben, als sie von dem verunglückten sächsischen Zuge nach Schwaben zurückkamen. Jener Nachricht folgte auf dem Fuße die andere, daß der Kaiser gebannt worden sei.

An sich wäre es nicht nothwendig gewesen, daß Deutschland in den Streit zwischen dem Papste und dem Kaiser hineingezogen wurde. Denn derselbe entsprang nur aus persönlichen Verpflichtungen welche Friedrich II. eingegangen war, und aus Beschwerden welche Gregor IX. gegen ihn nicht als Kaiser, sondern als König von Sicilien erhob. Eine Parteinahme für den Papst tritt daher zunächst nirgends bemerkbar hervor [1]), und dem Rufe des Kaisers zu einem Reichstage in Ravenna, welchen er zur Ordnung der oberitalischen Verhältnisse um Mittfasten (5. März) 1228 zu halten gedachte [2]), nachher aber aufgab, folgte nicht nur der Herzog von Oesterreich, obwohl er sich erst kürzlich mit seinem Lande unter päpstlichen Schutz gestellt hatte [3]), sondern auch die Erzbischöfe von Salzburg und Magdeburg und der Bischof von Bamberg nahmen durchaus keinen Anstoß daran, mit dem Gebannten in Verkehr zu treten, und diese nur aus einem zufälligen Anlasse [4]) genannten Fürsten werden nicht die einzigen gewesen sein. Auch die feierlichere Exkommunikation, welche Gregor am Gründonnerstage gegen Friedrich aussprach, vermochte niemand zur Schilderhebung gegen ihn oder seinen Sohn zu verlocken. Willebrand von Oldenburg ging, wie erzählt ist, bevor er das Bisthum Utrecht annahm, zum Kaiser nach Apulien und empfing die Belehnung aus der Hand seines Sohnes; und Heinrichs Anwesenheit zu Pfingsten (14. Mai) in Straubing bei der Schwertgürtung des Rheinpfalzgrafen Otto gab diesem Feste einen höheren Glanz.

Wie im vollen Frieden wurde es gefeiert. Gekommen waren Erzbischof Eberhard von Salzburg, der hier mitten unter weltlichem Jubel den ersten Bischof für sein neues Lehnsbisthum Lavant weihte, die Bischöfe Hermann von Wirzburg, Egbert von Bamberg, Gebhard von Passau, Sigfrid von Regensburg, Heinrich von Eichstädt, der neuerwählte Siboto von Augsburg und die von Salzburg abhängigen

---

1) Daher ist es wohl gesucht, wenn Höfler in Mitth. d. Vereins f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen VII, 150 den Streit des Kaisers und des Papstes als Erklärung dafür verwendet, daß Otakar von Böhmen 1228 Febr. 6. seinen Sohn Wenzel und dessen Gemahlin Kunigund von Schwaben durch den Erzbischof von Mainz krönen ließ. Ann. Prag. M. G. Ss. IX, 171; andere Stellen bei Böhmer-Will, Reg. aep. Mogunt. p. 199. Die natürlichste Erklärung ist die, daß Otakar, dessen sämmtliche Geschwister schon gestorben waren, selbst sich seinem Ende nahe fühlte.

2) Friedrichs Manifest 1227 Dez. 6., H.-B. III, 47, s. o. S. 340. Rycc. de S. Germ. p. 348.

3) Gregor 1227 Okt. 20., Epist. pont. I, 285. Leopold hat natürlich darum gebeten, bevor er von der Exkommunikation des Kaisers wissen konnte.

4) Nämlich weil diese, qui ad occurrendum imperatori Italiam intraverant, der März 19. in Venedig durch den Erzbischof von Salzburg vollzogenen Weihe Heinrichs von Brixen beiwohnten. Ann. S. Rudb. Salisb. p. 784.

Bischöfe Rüdeger von Chiemsee und Karl von Seckau. Von weltlichen Fürsten waren außer dem Könige die Herzöge Leopold von Oesterreich, Bernhard von Kärnthen und Otto von Meran Gäste des Herzogs, aber auch des letzteren Bruder, der Titular-Markgraf von Istrien, Heinrich von Andechs [1]), dem Ludwig kurz zuvor, nachdem zwanzig Jahre lang der ungerechte Verdacht der Mitwissenschaft am Morde König Philipps auf ihm geruht, endlich die Rückkehr nach Baiern gestattet und von seinen eingezogenen Grafschaften wenigstens die von Wolfratshausen zurückgegeben hatte [2]). Der schwergeprüfte Mann sollte sich jedoch nicht mehr der heimischen Erde erfreuen: nachdem er, wie ein großer Theil der Straubinger Festgäste, noch mit dem Könige nach Nürnberg gegangen war, starb er schon am 18. Juli, ohne Nachkommen zu hinterlassen [3]), sodaß sein allerdings sehr zusammengeschmolzener Besitz auf seinen Bruder, den Herzog von Meran, überging [4]).

Das Straubinger Fest kann als Beweis gelten, daß wenigstens seine Theilnehmer damals noch nicht von dem kirchenpolitischen Streite berührt waren, und daß überhaupt ein Gegensatz von Bedeutung noch nicht unter ihnen bestand [5]). Erachtete aber Ludwig von Baiern aus irgend einem Grunde eine Art Versöhnung mit dem Hause Andechs für zweckmäßig, so sollte man denken, daß er auch in seiner Eigenschaft als Gubernator darauf Bedacht genommen hätte, die sonst im Reiche vorhandenen Feindschaften möglichst zu tilgen und alle Kräfte für den immerhin denkbaren Fall zusammenzufassen, daß das Zerwürfniß des Kaisers mit dem Papste auch Deutschland zu ergreifen drohte. In Wirklichkeit geschah das Gegentheil: der im Elsaß nochmals um das Erbe der Dagsburger ausgebrochene Streit wurde durch die parteiische Einmischung der Krone zu einer Auflehnung gegen dieselbe gesteigert, welche dann unter den obwaltenden Zeitverhältnissen

---

[1]) Ann. Scheftl. maiores, M. G. Ss. XVII, 338 zu 1227 (vgl. dagegen B.-F. 4103a); Conr. Wessofont. zu 1228 bei Leutner, Hist. Wess. II, 29; Cont. Admunt. p. 593, Ann. Salisb. l. c. zu 1228; Herm. Altah., M. G. Ss. XVII, 391, fügt den Salisb. die Anwesenden hinzu.

[2]) Ann. Scheftl. l. c. vor dem Straubinger Tage: Heinricus marchio Ystrie, favente duce Baw. Ludewico, repatriavit. Wolfrathusen castrum reedificatur. Vgl. v. Oefele, Gr. v. Andechs S. 99. Auch Conr. Wessof. nennt den Markgrafen in Straubing.

[3]) B.-F. 4106. Ueber Heinrichs Todestag v. Oefele S. 32. Hinzukommt das Necrol. Civitat. im Neuen Archiv III, 135 auch für Juli 18. Daß Heinrich aber nicht, wie Ann. Scheftl. und dies Necrol. sagen, schon 1227 starb, bezeugen seine ziemlich zahlreichen Urkunden aus 1228 bei v. Oefele S. 206, auch Conr. Wessof.

[4]) Ann. Scheftl. l. c.: Dux Meranie hereditatem fratris sibi vendicavit, was durch seine Urkunden bei v. Oefele S. 188 ff. und dadurch bestätigt wird, daß er anfänglich selbst des Bruders Titel annahm. Schon Juli 28. nennt er sich: dux Meranie, comes palat. Burgundie ac marchio Ystrie. Aber später nicht mehr, wahrscheinlich weil Istrien thatsächlich im Besitze seines Bruders, des Patriarchen von Aquileja, war.

[5]) Ann. Scheftl. l. c.: Habundantia pacis fuit.

von selbst zu einem Anschlusse des Benachtheiligten an die Sache des Papstes führte.

Simon von Leiningen scheint sich nachträglich durch den Vertrag von 1226, in welchem er dem Bischofe Berthold von Straßburg seine Ansprüche abgetreten hatte, übervortheilt geglaubt zu haben. Es kam zu Streitigkeiten, in Folge deren die im Vertrage vorgesehenen Schiedsrichter am 25. April 1227 den Bischof von allen Verpflichtungen lossprachen und ihm freie Hand gegen den Grafen gaben[1]). Berthold hat dann die Burg Bernstein bei Dambach, die er im Vertrage dem Grafen als Lehen zugesagt und auch wohl schon übergeben hatte, mit Waffengewalt an sich gebracht[2]). Aber er besaß über das mit dem Leininger abgeschlossene Kaufgeschäft keine königliche Bestätigung, wie über das mit den Markgrafen von Baden, und es wird ausdrücklich berichtet, daß der König diese Erwerbung dem Bischofe verübelte und nicht anerkannte[3]). Heinrich VII. oder richtiger diejenigen, welche pflichtmäßig seinen Vortheil wahrzunehmen hatten, gingen vielmehr gerade in dieser Zeit darauf aus, den staufischen Besitz selbst im Elsaß zu verstärken: im Frühjahr war für denselben Kaisersberg angekauft und am 24. September mit den Grafen von Pfirt eine Uebereinkunft getroffen worden, nach welcher sie dem Könige die Burg Egisheim überließen und als Lehen von ihm zurückempfingen[4]). Diese Verbindung zwischen dem Könige und den Pfirtern ist äußerst bedeutsam; denn Egisheim gehörte zu dem sundgauischen Theile der Dagsburger Hinterlassenschaft, welchen die letzteren dem Bischofe bestritten, indem sie hier offenbar ein besseres oder mindestens gleiches Erbrecht zu haben behaupteten, als dasjenige war, welches die Markgrafen von Baden dem Bischofe verkauft hatten[5]). Der König nahm also in dem Streite zwischen dem Bischofe und den Grafen von Pfirt Partei, und als er im November von Basel abwärts das Elsaß durchzog und aus diesem ganzen Gebiete am 12. zu Hagenau die Schultheißen und Vögte des Reichs um sich versammelte[6]), dürfte es wohl theil=

---

[1]) S. o. S. 497. Fritz, Territorium d. Bisth. Straßburg S. 46.

[2]) Ann. Marbac. p. 175.

[3]) Chron. Ebersheim. M. G. Ss. XXIII, 451: proposita hac dimicandi occasione, quod (episcopus) ad hoc comparaverit a comite de Lyningen munitiones . . . . sibi cedentes, ut valentius opponere se sibi (regi) posset et imperio.

[4]) B.-F. 4061, 4080. Fritz S. 52 A. 4 möchte die Urkunden über Egisheim dem Jahre 1228 zuweisen, übersieht aber, daß alle Urkunden des Königs von 1227 Sept. ebenso die Indiktion I. haben.

[5]) Bezeichnender Weise blieb Hermann von Baden, der bisher fast stets dem königlichen Hofe folgte, seit der Rückkehr von Goslar, also seitdem der König gegen den Bischof Partei zu nehmen anfing, fast ein ganzes Jahr dem Hofe fern und erschien erst im Juli und August 1228, also nach der Schlacht bei Blodelsheim, wieder an demselben. Seine von mir früher angenommene Theilnahme an der Schlacht selbst läßt sich jedoch nicht nachweisen.

[6]) In B.-F. 4089 mit Sept. 12. ohne Ort sind hier in Betracht kommende Zeugen: die Aebte von Weißenburg und Selz, der Propst von Thann, die Grafen Heinrich von Wörth und Ludwig von Pfirt, Anselm von Rappoltstein (dem Kaisersberg abgekauft war), die Schultheißen, bez. Vögte von Hagenau,

weise zu dem Zwecke geschehen sein, den Grafen von Pfirt die wirksame Unterstützung dieser Beamten zu sichern.

Am Anfange des Jahrs 1228 war das ganze Oberelsaß schon von Kriegslärm erfüllt. Wir finden allerdings den Bischof Berthold noch ein Mal am 29. März in Hagenau am Hofe des Königs [1]), vielleicht in der Absicht, seinen Gegnern den Beistand jener Beamten und der Reichsstädte zu entziehen. Der Versuch mißlang jedenfalls, und Berthold mußte zusehen, wie er den Kampf bestand. Auf seiner Seite war Graf Albrecht von Habsburg, sein Vogt im Bezirke von Rufach, welchem der Bischof wohl schon damals einen Theil der dagsburgischen Güter als Lehen in Aussicht gestellt hatte [2]). Er war auch auf Lebenszeit zum Anführer der Mannschaft und zum Bannerträger der Stadt Straßburg [3]) gewählt, welche in diesem Streite ihrem Bischofe die Treue hielt. Die Grafen von Pfirt hatten dagegen die königlichen Städte für sich und ihren Schwager, den Grafen Egeno von Urach-Freiburg, welcher als Nachkomme der Zähringer Ansprüche auf die von dem letzten Grafen von Nimburg an das Bisthum Straßburg verkauften Güter erhob [4]). Aber schon am 8. Juni gewannen die Bischöflichen nördlich von Neubreisach zwischen Hirzfeld und Blodelsheim, das der Schlacht den Namen gab, einen glänzenden Sieg [5]). Die Fehde wurde jedoch durch ihn nicht beendigt. Denn obwohl der Graf von Leiningen seinen Frieden mit dem Bischofe machte [6]), gaben die Pfirter mit ihren Freunden den Kampf um so weniger auf, als jetzt der König selbst, erbittert über die Niederlage der Seinigen, offen als ihr Verbündeter hervortrat [7]).

Schlettstadt, Kolmar, Breisach, Neuenburg, Mülhausen, Basel und Delsberg, so daß, wie Ficker bemerkt, auch das Bisthum Basel in diesen Landtag eingeschlossen war. Daher sagt Chron. Ebersh. p. 452, der Bischof habe sich wehren müssen, civitatibus regis a montibus alpinis et comitibus sibi contiguis usque ad hos terminos adversus eum simul conglomeratis. Der Landtag aber war e ohne Zweifel in Hagenau abgehalten, von wo Urkunden Sept. 13.–16. datirt sind.

1) B.-F. 4099.

2) Fritz S. 132 ff.

3) Ellenhardi chron., M. G. Ss. XVII, 123: dux milicie et vector vexilli civitatis Argentinensis. In seinen Annalen p. 101 nennt er ihn primicerius.

4) Fritz S. 166 ff. Vgl. auch Werkmann und Bader im Freiburger Diöc.-Archiv X.

5) Ann. Marb. l. c., Chron. Ebersh. l. c. Die Ann. Colm. min. p. 189 sagen geradezu, daß der Bischof homines imperatoris devicit. Ellenh. ann. p. 101 geben den Tag: VI. idus iunii, was gleich festo Medardi in Gotifr. Viterb. cont. Argent. p. 342 ist, und auf denselben kommt auch Königshofen S. 102 hinaus: 14 naht vor sünegihten (Solstitium). Vgl. Quiquerez, Hist. des comtes de Ferrette p. 33.

6) Simon von Leiningen erhält Juli 5. Dagsburg zu Lehen und die Anwartschaft auf Ullemberg und Renchen jenseits des Rheins, die augenblicklich an Baden verpfändet waren und es noch lange blieben. Er verzichtet dagegen auf Bernstein und Egisheim. Im übrigen blieb es bei dem Vertrage von 1226. Fritz S. 47, 108, 144.

7) Ann. Marb.: Pfirritenses .... commoti sunt ira vehementi, cum etiam regis indignatio super hoc accensa fuisset. Chron. Ebersh.: Rex

„Wehe dem Lande, dessen König ein Kind ist,“ ruft der Chronist des elsässischen Klosters Ebersheim mit den Worten des biblischen Weisen im Hinblicke auf diese Händel aus, indem er Heinrich VII. noch besonders vorwirft, daß er die väterlichen Mahnungen, Frieden zu halten, nicht befolgt habe[1]). Ob dieser Vorwurf in der That den König persönlich trifft, wird sich kaum ausmachen lassen, da wir nicht wissen, einen wie großen Spielraum die Regentschaft seinem eigenen Willen ließ[2]). Da aber die letztere rechtlich und thatsächlich noch fortbestand, wird nicht dem Könige, sondern ihr selbst, dem Herzoge Ludwig und den Reichsräthen, die Verantwortung für jenes Verhalten der Regierung zufallen, durch welches Bischof Berthold Schutz bei dem Papste zu suchen veranlaßt wurde. Gregor IX., der schon am Anfange des Jahrs dem Bischofe die bestrittenen Erwerbungen von den Markgrafen bestätigt hatte[3]), gab ihm jetzt auf seine Bitte die Vollmacht, Kirchenstrafen gegen alle seine Gegner, also auch gegen den König, in Anwendung zu bringen, während er zugleich die Bürger von Straßburg für den ihrem Bischofe geleisteten Beistand höchlichst belobt, in der Treue gegen die Kirche auszuharren ermuntert und beim Friedensschlusse nicht zu vergessen verspricht[4]). Wollte Gregor, wie er damals des Kaisers sicilische Unterthanen vom Eide der Treue entbunden hatte, so auch in Deutschland die Hebel zum Sturze desselben einsetzen, ein Stützpunkt dazu stand jetzt zu seiner Verfügung.

Die wirkliche Abfahrt des Kaisers nach Palästina, welche am 28. Juni 1228 erfolgte, machte die deutsche Regierung noch selbständiger, als sie thatsächlich in den letzten Jahren gewesen war. Aber gleichzeitig wurden auch die Zustände im Reiche verwirrter. Die Fehden mehrten sich. Während in Sachsen der Kampf um Braunschweig, in Westfalen der Widerstand des Grafen von Teckelnburg gegen Heinrich von Köln, in Lothringen das Zerwürfniß der Bischöfe von Metz und Verdun mit ihren Städten und im Elsaß der Dagsburger Streit fortdauerte, sah sich jetzt ein Mitglied des königlichen Raths selbst, Bischof Hermann von Wirzburg, in eine doppelte Fehde verwickelt, nämlich sowohl mit dem Grafen Ruprecht von Kastel als auch mit dem Grafen Poppo von Henneberg und, da Bischof Ekbert von Bamberg dem letzteren, seinem Neffen, Beistand leistete, schließlich auch mit diesem[5]).

---

comperta suorum destitutione, se pro valetudine contra civitatem Argent. instaurat obsidione.

[1]) Chron. Ebersh. p. 451.

[2]) Allerdings scheint der König in dieser Zeit mehrfach Eigenmächtigkeiten, namentlich in Bezug auf Kirchen und Kirchengüter, versucht zu haben; aber die Regentschaft machte sie stets rückgängig, worauf zuerst B.-F. 4121[a] hingewiesen hat.

[3]) S. o. S. 498 A. 1.

[4]) Chron. Ebersheim. p. 452; Gregor 1228 Sept. 27., Forsch. z. Deutsch. Gesch. XV, 380.

[5]) Henner, Bisch. Herm. I. v. Lobdeburg S. 30, 38. Auf dem Straubinger Feste waren noch Hermann und Ekbert, im Juli zu Nürnberg noch

Viel bedenklicher als diese Zunahme des Fehdewesens war die Auflösung der bisherigen Regierungsordnung selbst. Sie erlitt zunächst dadurch eine Veränderung, daß am 15. September Bischof Heinrich von Eichstädt starb[1]) und für ihn der Abt Konrad von S. Gallen in den königlichen Rath eintrat. Daß der Gubernator, der wohl schon damals mit dem Abte auf gespanntem Fuße stand, bei seiner Berufung mitgewirkt hätte, scheint ausgeschlossen zu sein. Der König selbst soll ihn von sich aus berufen haben[2]) und zwar, wie man vermuthen darf, gegen den Willen sowohl des Gubernators, als auch seines Schwiegervaters, weil beide gleichzeitig den Hof verließen[3]). Leopold von Oesterreich ist seitdem überhaupt nicht mehr zu Heinrich zurückgekehrt, mit dem er vielleicht auch aus anderen Gründen, namentlich wegen der Aussteuer seiner Tochter[4]), zerfallen war. Als aber Ludwig von Baiern nach einigen Monaten, während deren er seinen längst erwachsenen Sohn Otto in die selbständige Regierung der Rheinpfalz einführte[5]), wieder den König aufsuchte, da erfolgte zu Weihnachten in Hagenau zwischen ihnen der endgültige

---

Hermann und Poppo. Dann wird die Fehde ausgebrochen sein. In der nächsten Zeit treffen Hermann und Ekbert sich nicht mehr am königlichen Hofe. Letzterer ist im August zu Ulm (gleichzeitig mit dem Grafen von Kastel) und zu Eßlingen, ersterer im Sept. zu Nördlingen und — aus den folgenden Monaten fehlen Urkunden — im Jan. 1229 zu Worms beim Könige.

1) Lefflad, Reg. d. Bisch. v. Eichstädt Nr. 429, vgl. B.-F. 4076.

2) Conr. de Fabaria, Casus s. Galli, M. G. Ss. II, 180: Vocatus igitur a d. rege ad curiam, ut in aula secum maneret, rogatus iuramento fidelitatem spopondit et frequentiam in consiliis regni habuit. Conscriptus itaque inter primos palacii, talem se in subtilitate perplexissimorum consiliorum, que in curia regis emerserant, exhibuit, ut etc. Videns ergo dux circumspectum abbatis animum circa regis negocia inconvulsum, verbis eum fulminare attemptabat obprobriosis. Vgl. B.-F. 4121a, an dessen Annahme jedoch, daß der Abt schon auf dem Ulmer Tage im August eingetreten sei, ich mich nicht anschließen kann, da er bei den wichtigen Handlungen Sept. 6. und 7. nicht betheiligt ist, damals auch noch durchaus kein Zerwürfniß unter den Regierenden erkennbar wird.

3) Sie sind zuletzt Sept. 7. am Hofe nachweisbar, indem sie den König zwingen, eine Ungerechtigkeit gutzumachen, B.-F. 4121. Ludwig urkundet dann Sept. 20. zu Mühldorf für den anwesenden Erzbischof von Salzburg, s. v. Meiller, Reg. aep. Salisb. p. 243, und Leopold Okt. 22. in Oesterreich, Reg. d. Babenb. S. 144. Auf ein nur in diese Zeit zu versetzendes Zerwürfniß auch zwischen Leopold und Ludwig müßte man nach der oben S. 459 A. 2 angeführten Stelle der Cont. S. Crucis schließen, wenn diese Nachricht nicht ganz allein stünde, und wenn sie nicht, wie B.-F. 4121a treffend bemerkt, ganz unerklärlich ließe, weshalb Leopold auch nach der Entfernung Ludwigs vom Hofe seines Schwiegersohns sich gleichfalls von diesem fernhielt.

4) Sie war auch 1231 noch nicht bezahlt. Conr. de Fab. p. 180. Vgl. B.-F. 4121a.

5) Pfälz. Regesten Nr. 333 ff. Diese erste Entfernung des Gubernators vom Hofe bewirkte anscheinend eine Stockung auch in der Kanzlei. Von Sept. 7. bis Dez. 25. ist nur eine Urkunde des Königs auf uns gekommen, nämlich die Erhebung des ersten Bischofs von Oesel, Gotfrid, zum Reichsfürsten, B.-F. 4122.

Bruch[1]). König Heinrich, der sich der Bevormundung entwachsen fühlte, wies den Herzog von sich: er wollte die Regierung ferner nicht in der Hand eines Mannes lassen, der ihm, vielleicht gerade durch den Abt von S. Gallen, als im Einverständnisse mit dem Papste stehend, also als sein und seines Hauses Feind dargestellt worden war[2]). Ob mit Recht, wer will das behaupten? Denn obwohl schon 1227 gleich nach der Exkommunikation des Kaisers das Gerücht herumgetragen worden zu sein scheint, daß die Treue Ludwigs zu hinken anfange[3]), so hat doch offenbar bis zum September 1228 weder der König noch sein ihn berathender Schwiegervater diesem Gerüchte irgend welche Bedeutung beigemessen, noch Ludwig selbst durch seine Handlungen ihm Nahrung gegeben[4]). Er kann ja trotzdem schon im Geheimen Beziehungen mit dem Papste unterhalten haben, als dessen Bundesgenosse er erst im nächsten Jahre wirklich erscheint. Aber es ist ebenso gut denkbar, daß gerade die schroffe Art, in welcher der junge König sich seiner Vormundschaft entzog und ihm seinen durchaus berechtigten, weil durch den Kaiser selbst zugemessenen Einfluß auf die Regierung verweigerte, den Herzog erst zur Parteinahme für den Papst bestimmt haben mag[5]). Eine Entscheidung ist vorläufig unmöglich, und wir müssen uns die Thatsache genügen lassen, daß zu Weihnachten des Jahrs 1228 die Regentschaft Ludwigs von Baiern ihr Ende erreichte, daß er sich in Unfrieden von seinem Mündel trennte[6]), und daß von jenem Zeitpunkte an

---

[1]) Ann. Scheftl. mai. p. 338: Rex Heinricus et dux Bawarie Ludewicus in nativitate domini ad inimicitias exorsi sunt in civitate Hagenaowe.

[2]) Notae S. Emmer. p. 575: Heinricus rex in tutelam Ludwici ducis Baw. a patre commissus, cum in transmarinis partibus esset pater positus, ut visum fuit optimatibus regni, non bene ab ipso duce procuratur, eo quod esset familiaris apostolico, patris sui circa T. S laborem minus acceptanti, non iam ut amicum, sed ut extraneum suis interesse agendis noluit. — Conr. de Fab. p. 180: Gregorius . . . . elaborat, ipsum (Frid.) ab imperio perturbare filiumque suum, concitatis ad hoc principibus Alem. quibusdam . . . . .; horum precipue dux Bawarie prebuit assensum et consilium, palliacione fallacie, quam erga regem tunc temporis habuisse visus est. Zeigt der Schriftsteller unverkennbare Gehässigkeit gegen Ludwig, so ist die Quelle derselben doch wohl beim Abte zu suchen.

[3]) Ann. Scheftl. l. c.: Cuius rumoris (vom Sterben in Brindisi und der angeblichen Vergiftung Ludwigs von Thüringen) magnitudine dux Ludewicus et alii principes videbantur aliquantulum in fide regni claudicare.

[4]) Er ist auch noch an dem scharfen Proteste Sept. 6. gegen die Einmischung des Papstes in den Gurker Regalienstreit betheiligt. B.-F. 4120, vgl. oben S. 496.

[5]) Dieser Gesichtspunkt ist meines Wissens allein von B.-F. 4122a geltend gemacht worden, und er ist vollkommen berechtigt.

[6]) Ludwig ging zunächst in die Pfalz zu seinem Sohne. Wenn beide dann zu Heppenheim an der Bergstraße dem Erzbischofe Sigfrid von Mainz Wallhausen im Odenwalde und die Vogtei Bensheim verpfänden, W. Acta II, 894, Pfälz. Reg. Nr. 294, so könnte dies, namentlich da auch der Markgraf von Baden in Heppenheim war, mit Vermittlungsversuchen des Erzbischofs zusammenhängen, der sich kurz vorher oder nachher, 1229 Jan. 17., auch bei dem Könige in Worms aufhielt, B.-F. 4125. Jedenfalls blieben sie erfolglos. Ludwig war März 1. schon in Landshut, Pfälz. Reg. Nr. 295.

Heinrich VII. selbst die Verantwortung für dasjenige trägt, was unter seinem Namen in Deutschland geschah.

Der Antritt seiner Regierung erfolgte übrigens unter den bedenklichsten Umständen. Während der Kaiser weit entfernt in Syrien weilte und in Deutschland und Italien die Verwirrung überhandnahm, schickte Gregor IX. sich an, sowohl Sicilien als auch das Kaiserreich dem staufischen Hause zu entreißen. Die Entsendung eines Legaten nach Deutschland zu diesem Zwecke scheint ungefähr in denselben Tagen beschlossen worden zu sein, in welchen der etwa achtzehnjährige Sohn Friedrichs II. Muth faßte, den Gefahren der Lage von nun an selbständig zu begegnen.

Erläuterungen.

I.

Die Wahl Heinrichs (VII.).

(Vgl. oben S. 41 ff.)

Die hauptsächlichsten Quellen sind Friedrichs II. Bericht an den Papst 1220 Juli 13.: B.-F. 1143, W. Acta I, 156, und des Hofkanzlers ebenfalls an den Papst gerichtete Darstellung 1220 Juli 31.: Epist. pont. Rom. I, 92. Bei beiden giebt der mainzisch-thüringische Streit den Fürsten Anlaß zu Besorgnissen um die Zukunft des Reiches, und nun, wie Friedrich sagt: ex insperato presentes principes et maxime illi, qui prius promotioni dicti nostri filii obviarant (s. o. S. 44), nobis insciis et absentibus, elegerunt eumdem, oder, wie es beim Hofkanzler Konrad heißt: de sanguine regio dominum et regem sibi relinqui instanter et inopinate postularunt, und weiterhin: casualiter et improviso in filium regis vota tam electorum (s. u.) quam etiam omnium principum et nobilium Teutonie convenerunt. Konrad aber will mit postularunt und vota convenerunt schwerlich zwei Stufen der Wahl bezeichnen: er greift mit dem Satze casualiter etc. nur auf seine durch andere Ausführungen unterbrochene Erzählung zurück.

Die Wahl muß geschehen sein nach dem 20. April, an welchem Tage Heinrich noch dux Suevie et rector Burgundie heißt, B.-F. 1109, und vor dem 26., als Friedrich die Verdienste der geistlichen Fürsten, filium nostrum in regem sibi et dominum eligendo, anerkennt, B.-F. 1114, — wahrscheinlich am 23., da mit B.-F. die Gesammturkunde der Fürsten für die römische Kirche im engsten Zusammenhange mit dieser Wahl zu denken ist. Die Ann. Erphord., M. G. Ss. XVI, 27 haben irrig den 1. Mai als Wahltag, also den Tag, mit welchem, nach Friedrichs Urkunden zu schließen, sein Aufenthalt in Frankfurt zu Ende gegangen zu sein scheint. Daß Chron. S. Mariae de Ferraria (bei Teano in Terra di Lavoro), Monum. stor. Napol. Ser. I. Cronache p. 37, auch die Wahl mense Madii geschehen läßt, fällt nicht ins Gewicht.

Rein. Leod. ib. p. 677 erwähnt nicht gerade die Wahl, wohl aber ihre Folge: omnes principes Heinrico fidelitatem fecerunt. Nach Ann. Stad. geschah die Wahl patre volente, was nach den früheren Bemühungen Friedrichs nicht unrichtig ist. Die Sachsenchronik K. 359 geht noch weiter: dar bat he (vgl. Kaiserchronik 1. Fortsetzung V. 17889 ff., s. o. S. 45 A. 1) de vorsten alle, dat se Heinrike to koninge loveden. Des volgeden de vorsten unde swore ene to koninge na des vader dode. Ich möchte den letzten Ausdruck nicht zu sehr pressen, die Wahl nicht blos als eine eventuelle ansehen, obwohl auch Ann. Spir. M. G. Ss. XVII, 84 unterscheiden: a. 1220 nominatus est in regem, und a. 1222 electus et consecratus. In anderen Quellen ist nicht Auskunft zu finden; Caes. Heisterb. dial. mirac. III, 14 erwähnt nur die Thatsache: electus est — und Chron. reg. Colon. cont. IV ed. Waitz p. 251 drückt sie durch die Worte aus: commendato filio suo principibus. Die

Wahl war aber nach Heinrichs urkundlicher Titulatur eine endgültige: sie ist in Urkunden des Vaters in Romanorum regem (oder imperatorem) electus, ebenso zunächst in seinen eigenen, bis er — anscheinend seit der der Kaiserkrönung Friedrichs unmittelbar vorausgegangenen Verständigung mit der Kurie, s. o. S. 107 — schlechtweg Romanorum rex sich nennt. So zuerst in der nur mit 1220 datirten, aber unzweifelhaft dem Ende dieses Jahres angehörenden Urkunde B.-F. 3853. — Ganz verkehrt denkt sich die erwähnte Chron. S. Mariae de Ferraria den Vorgang: Mense Madii Fred. . . . . ex electione plurimorum principum ac ducum coronavit Henricum in regnum Alamanie.

Nach Konrad von Metz haben sich auf Heinrich die Stimmen tam electorum quam omnium principum et nobilium vereinigt. Weiland in Forsch. z. Deutsch. Gesch. Bd. XX, 337 betont mit Recht, daß hier zuerst der Ausdruck electores für die Vorwähler auftritt, daß sein Gebrauch schon damals ein technischer gewesen sein muß, daß aber hier den electores keineswegs ein ausschließliches Wahlrecht eingeräumt wird: sie müssen es nicht nur mit den übrigen Fürsten, sondern auch mit den nobiles theilen. Dem entspricht es, daß Friedrich die Wahl schlechtweg durch die presentes principes geschehen läßt und den geistlichen Fürsten überhaupt, nicht blos den rheinischen Erzbischöfen, seinen Dank für dieselbe durch sein Privileg vom 26. April, s. o. S. 64 ff., abstattet. Ueber sein Bestreben, keinen engeren Kreis bevorzugter Wähler aufkommen zu lassen, s. Weiland S. 335, Harnack, Kurfürstencolleg. S. 32. Auch seinen zweiten Sohn, Konrad IV., läßt er 1237 durch alle gerade am Hofe anwesenden Fürsten wählen; s. Gesch. K. Fried. II. Bd. II, 140.

Eine bestimmte Antwort auf die Frage, wo Konrad von Metz sich die Grenze zwischen electores und den anderen principes gedacht hat, wird sich kaum geben lassen. Von den späteren electores waren Mainz, Köln, Trier und Pfalz-Baiern anwesend. Als Vertreter Brandenburgs, dessen Markgraf Albrecht II. am 24. Febr. 1220 gestorben war und zwei minderjährige Söhne hinterlassen hatte, könnte Erzbischof Albrecht von Magdeburg fungirt haben, da ihm doch wohl auf diesem Reichstage der König, wie dies 1221 bezeugt wird, tutelam omnium feodorum . . . . per sententiam principum imperii commisisset; vgl. Bauch, Johann I. und Otto III. v. Brandenb. S. 5. Uebrigens war auch der Privatvormund der jungen Markgrafen, Graf Heinrich von Anhalt, in Frankfurt; s. B.-F. 1125, 1126. Oder war er etwa Vertreter seines noch als Kreuzfahrer in Livland (s. o. S. 26 A. 4) weilenden Bruders, des Herzogs Albrecht von Sachsen, auf dem Reichstage überhaupt und dann im besonderen auch bei der nicht vorherzusehenden Wahl? Wenn die Annahme der Bevollmächtigung des Magdeburgers und, da diese kaum zweifelhaft sein kann, vor allem die des Anhalters irgend einen Halt bekäme, würden wir hier in der That schon ein sechsstelliges Kollegium der electores haben, und die Nichtausübung des Vorwahlrechts durch den anscheinend weder anwesenden noch vertretenen König von Böhmen könnte dann einigermaßen helfen, seine Ausschließung bei Eike zu erklären. —

Daß die schwäbischen Ministerialen Konrad Schenk von Winterstetten und Eberhard Truchseß von Waldburg für Heinrichs Wahl gewirkt hätten, wie Nitzsch, Stauf. Studien in Hist. Ztschr. III, 379, und in seiner Gesch. d. deutsch. Volkes III, 70 annimmt, sagt Chron. Ursperg. p. 379 nicht, sondern nur, daß auf deren Betreiben Heinrich 1222 gekrönt sei, und damit fällt auch die von Nitzsch daraus geschlossene Gegensätzlichkeit der Interessen der Reichsministerialen und des Klerus. Es mag übrigens Zufall sein, daß beide gerade bei Heinrichs Wahl im April 1220 zu Frankfurt nicht nachweisbar sind.

II.

Die Hoftage zu Capua im Dezember 1220 und zu Messina im Juni 1221.

Ein Beitrag zur Vorgeschichte der Fridericianischen Konstitutionen.
(Vgl. S. 132, 139.)

Die für die Ausbildung der Fridericianischen Konstitutionen wichtige Frage, welche derselben wenigstens inhaltlich auf die Gesetzgebung von Capua (Rycc. de S. Germ. Ann. p. 340: Imperator regens ibi curiam generalem, pro bono statu regni suas ascisias promulgavit, que sub viginti capitulis continentur) zurückzuführen seien, bedarf einer neuen Prüfung, seitdem Ficker in B.-F., Reg. imp. 1198—1273 p. 278 f. gegen Huill.-Bréh., Hist. dipl. II, 91, ebenso gegen meine Gesch. K. Fried. II. Bd. I, 159 ff. und Capasso, Sulla storia esterna delle constit. p. 9, unwiderleglich nachgewiesen, daß Friedrich II. schon vor jenem Hoftage wenigstens ein Gesetz für das Königreich erlassen haben muß, nämlich die c. De instrumentis conficiendis I, 80 oder besser ihren ersten Theil, der fast wörtlich schon in einem zu Ravello am 11. Dez. 1220 gefertigten Notariatsinstrumente (H.-B. l. c.; Camera, Memorie istor. di Amalfi, I, 407) citirt wird. Vgl.

Not. Instr.	Const. I, 80.
Cum dominus noster imp. Frid. novam constitutionem emanasset, ut sublato modo scribendi usque nunc in civitate Neapolis, ducatu Amalfie et Surrenti ac per eorum pertinentias servato, instrumenta puplica et quelibet cautiones in eis dudum facte per litteraturam communem et legibilem per statutos ab eo notarios scribi deberent etc.	Consuetudinem, quam olim in aliquibus regni partibus audivimus obtinere, dilucida constitutione cassantes, decernimus instrumenta publica et quaslibet cautiones per litteraturam communem et legibilem per statutos a nobis notarios scribi debere, scribendi modo, qui in civitate Neapolis, ducatu Amalfie ac Surrenti hactenus servabatur, omnino sublato.

Hatte H.-B. das Datum dieses Stücks eben wegen des Hoftags in 21. Dez. verändern zu dürfen geglaubt, so liegt meines Erachtens dazu keine Nothwendigkeit vor. Wir müssen eben die, wie Ficker sagt, allerdings auffallende, aber unabweisbare Thatsache hinnehmen, daß das betreffende Gesetz vor dem 11. ergangen ist, also auch vor dem Hoftage, zu welchem der Kaiser frühestens am 17. (Chron. Suess. bei Zacharia, Iter ital. p. 227) sich in Capua

einfand. Was die Dauer des dortigen Aufenthalts betrifft, so hält Ficker für möglich, daß Friedrich auch noch Weihnachten in Capua gefeiert haben kann; das ist mir deshalb nicht wahrscheinlich, weil die Kaiserin schon am 21. nach Suessa kam (Chr. Suess.), ihre Ankunft hier aber von Rycc. erst nach dem Hoftage erwähnt wird. Dieser würde also zwischen 17. und 21. Dez. stattgefunden haben; eine genauere Zeitbestimmung ist aber vorläufig nicht möglich.

Es fragt sich nun, ob von den früher durch Böhmer, Huillard, mich u. A. auf den Hoftag zurückgeführten Gesetzen nicht auch andere ebenfalls vor denselben fallen. Es kommen, soweit ich sehe, da nur zwei Urkunden Friedrichs von 1220 Okt., B.-F. 1185 und 1186, für calabrische Klöster in Betracht, beide leider nur in Auszügen bekannt. In der ersten für Fiore heißt es: „sancientes, ut eis generalis revocatio, quam de quibusdam de preteritis concessionibus nostris in regno dudum fieri iussimus, non obsistat“, und in der zweiten für Fonte Laureato: „quod non obstet mandatum seu revocatio de alienatione demanii“. Da indessen mit diesen Klauseln unverkennbar auf ein Gesetz Bezug genommen wird, welches, wie wir sehen werden, unzweifelhaft zu Capua promulgirt wurde, könnte man sich mit der Annahme helfen, daß die Klauseln erst bei der Neuausfertigung der Privilegien hineinkamen, welche auf Grund eines gleichfalls zu Capua ergangenen Gesetzes erfolgte. [Oder auch: Friedrich hat schon einmal (dudum) eine revocatio demanii ergehen lassen, auf welche dann hier zurückverwiesen wird, und gerade für Sicilien und Calabrien ist eine solche jetzt durch Rycc. de S. Germ. chron. priora in Mon. stor. Nap. Ser. I. Cronache p. 75 aus der Zeit nach seiner Hochzeit 1209 bezeugt.]

Bei der Untersuchung, welche Konstitutionen denn wirklich den Capuanischen Assisen angehören, lasse ich alle diejenigen bei Seite, rücksichtlich deren Capasso p. 11 ihre Hingehörigkeit blos vermuthet. Von diesen wird Const. I, 10, De illicita portatione armorum, wohl ausgeschlossen sein, da es in dem Registr. Frid. Massil. bei W. Acta I, 612 nr. 780 vom 25. Mai 1231 als editum noviter statutum bezeichnet wird. Auch bei Const. I, 49: Quod nullus prelatus, comes etc. officium iustitiariatus gerat, ist mir die Hingehörigkeit nach Capua jetzt zweifelhaft. Denn, wenn es allerdings in Rycc. zum Dez. 1220 heißt: Imp. a predicto abbate (Casin.) receptus, mensam campsorum et ius sanguinis, que usque tunc habuerat ex concessione imp. Henrici ecclesia Casinensis, recipit ab eodem[1]), so ist damit doch nur gesagt, daß Friedrich dem Abte die Gefälle vom Blutgerichte, nicht daß er dieses selbst entzog, übrigens noch vor dem Hoftage.

Dafür gehörten sicher nach Capua:

1. De decimis. Vgl. meinen Aufsatz „Bisch. Harduin von Cefalu und sein Prozeß“ in Mitth. d. österr. Inst. I Ergänzungsband S. 328: De decimis Mistrette etc., quas idem d. imp. debet dare michi de demanio et baiulatione ipsarum terrarum . . . ., ab eo tamquam a debitore requiro, ... maxime cum ipse d. imperator hoc statuerit in curia Capue sollempniter celebrata. Dies Citat ist aus dem Jahre 1224. Zu demselben scheint der Inhalt von Const. I, 7 sehr wohl zu stimmen.

2. Quod bona stabilia per aliquos ecclesiis et locis religiosis oblata vendi aut alienari debeant infra annum, erwähnt als Konstitution aus Capua in Friedrichs Dispensation für Montevergine 1224 Febr., B.-F. 1515, H.-B. II, 407; auch als Assise in Friedrich 1228 April 15., B.-F. 1722, Capasso p. 10 n. 3, und zwar mit der genaueren Angabe, daß die Frist zum Verkaufe infra annum, diem et horam (septimanam et diem?) sich erstrecke. Am genauesten dürfte das Citat in Friedrichs Vertheidigung von 1238 Okt. 28., B.-F. 2401, H.-B. V, 253, sein: secundum formam antique constitutionis regni, quod nihil potest eis sine consensu principis de burgensaticis inter

1) Pertz setzt das letzte Komma hinter Henrici, wobei dann die Stelle den entgegengesetzten Sinn bekommt. In Rycc. chron. priora p. 101 ist der Ausdruck deutlicher: revocat imp. in demanium.

vivos concedi vel in ultima voluntate legari, quin post annum, mensem, septimanam et diem aliis burgensibus secularibus vendere et concedere teneantur. Die Const. III, 29 hat doch eine größere Tragweite.

3. De novis edificiis diruendis, als Konstitution von Capua bei Rycc. de S. Germ. p. 341 und in Const. III, 32 bezeichnet. Vielleicht gehört auch III, 33 dazu.

4. De feudis integraliter revocandis, als Konstitution von Capua bei Friedrich für Montevergine 1224 Febr. l. c. Es wird hier zu Gunsten des Klosters eine Ausnahme zugelassen: Si quis voluerit revocare ad feudum suum occasione constitutionis predicte aliquas feudales possessiones feudi sui . . . ., nullatenus presumat ipsum monasterium exinde modo aliquo dissaisire nec etiam perturbare. Die Konstitution, von der hier und ähnlich schon früher 1222 Dez. 18., B-F. 1421, H.-B. II, 281, dem Kloster eine Ausnahme bewilligt wird, sollte also die Lehen in ihrem früheren Bestande herstellen helfen, und sie enthielt wahrscheinlich auch die Begründung, welche in der Urkunde von 1222 so gegeben wird: occasione constitutionis nostre in cur. Cap. promulg. de feudis integraliter revocandis, que propter turbationem temporis retroacti adeo diminuta fuere, quod servitia, que ex eis curie nostre debentur, eorum domini facere non poterant, ut teneantur. Die hier angezogene Konstitution wird in Const. III, 5 § 1 wiedergefunden werden dürfen, weil letztere nur die Erweiterung eines die Regalien überhaupt betreffenden Gesetzes König Rogers[1]) ist und eben den Lehnsbesitzern jene Vollmacht ertheilt zu selbständiger Revokation entfremdeter Lehnstheile, gegen welche Montevergine 1222 und 1224 geschützt wird. Sachlich aber hängt mit dem Verbot der Lehnsminderung in Absatz 1 das Verbot der Veräußerung jeder mit Servituten für die Krone belasteten Sache in III, 5 § 2 zusammen, so daß auch dieser der Capuanischen Gesetzgebung zuzuweisen sein wird. Dagegen glaube ich von der Revokation der Lehen scheiden zu müssen:

5. Generalis revocationis edictum in sollemni curia Capua promulgatum, in Friedrichs Urkunde für S. Marina de Stella 1226 (?), B.-F. 1682, W. Acta I, 262, indem ich dieses auf das königliche Demanium (in der Bedeutung von unmittelbarem Krongut) beziehe. Sehen wir Friedrich vor und nach dem Hoftage von Capua nachdrücklichst mit der Zurückforderung entfremdeter Güter und Rechte der Krone vorgehen, so dürfte er das schwerlich ohne eine gesetzliche Grundlage gethan haben, wie sie etwa in Const. III, 4 — § 1 betreffend liegende Gründe, Gerechtsame und Einkünfte, § 2 betr. personas ad demanium immediate pertinentes — enthalten ist, entsprechend dem „mandatum seu revocatio de alienatione demanii“ in B-F. 1186 oder der „generalis revocatio de preteritis concessionibus“ in B.-F. 1185 (s. o.). Ob ähnliche Verfügungen wie Const. III, 6 De termino constituto hominibus demanii, ut revertantur ad demanium, und III, 7 „ut in terris demanii nostri nulli omnino liceat affidatos vel recommendatos habere“ als Ergänzung jener Revokation des Demaniums schon in Capua getroffen wurden, wird man dahingestellt lassen müssen. Die Durchführung der Revokation selbst aber wurde durch die vom Kaiser ebenfalls in Capua geforderte Vorlage aller Privilegien wesentlich erleichtert.

6. De resignandis privilegiis universis als Konstitution von Capua in Friedrich (s. a.) W. Acta I, 275; 1221 Mai B.-F. 1336, H.-B. II, 183; Sept. B.-F. 1356, H.-B. II, 203 und noch öfters citirt. Scheint sich darnach der Befehl auf die Einreichung aller Privilegien erstreckt zu haben, wie denn auch häufig solche der älteren vorstaufischen Fürsten Siciliens, ja selbst Privaturkunden zur Bestätigung und Neuausfertigung eingereicht und bestätigt wurden, so kann doch nicht bezweifelt werden, daß die Absicht des Gesetzgebers und wohl auch der verlorene Wortlaut des Gesetzes ursprünglich nur darauf ausging, das Todesjahr Wilhelms II., also 1189, zur Grenze des Vorlagezwanges

---

1) Merkel, Comment., qua iuris Siculi sive assisarum fragmenta proponuntur (Hali 1856), p. 17 § 4 De regalibus, übernommen in Const. III, 1.

zu machen. Vgl. B.-F. 1281, W. Acta I, 194: (Capue), ubi inter cetera, que generaliter statuimus observanda, privilegia omnia ab obitu regis Guill. facta resignari precipimus; ebenso B.-F. 1515, H.-B. II, 405 und auch sonst wohl, während es allerdings unter Beibehaltung der übrigen Worte in B.-F. 1445, H.-B. II, 315, für den Bischof von Bovino 1223 Febr. heißt: ab obitu reg. Guill. et eius tempore bone memorie ab eo facta vel ab alio quocunque resign. prec. Ausschlaggebend ist die dem Papste abgegebene amtliche Erklärung vom 3. März 1221, B.-F. 1295, H.-B. II, 139, daß das Edikt handele de resignandis nobis privilegiis imperatoris et imperatricis parentum nostrorum et nostris, was — da die Urkunden Tankreds und Ottos IV., die von Friedrichs Standpunkt aus natürlich invasores regni waren, nach dem normännischen Gesetz, Const. II, 27, überhaupt keine Gültigkeit hatten — wiederum auf das Jahr 1189 führt, ebenso wie das Citat der Konstitution von 1220 in der Gesetzgebung von Melfi, Const. II, 29 (vgl. Rycc. de S. Germ. 1231 Jan.). Dem widerspricht jedoch wiederum das ausführlichere Citat in Friedrichs Privileg für S. Maria de Valle Josaphat 1221 Juni 11., B.-F. 1345, W. Acta I, 210: generale edictum in curia nostra Capue et Messane sollemniter promulgatum ac deinde nuper per totum regnum nostrum diffusum de privilegiis et quibusdam generibus cautionum per b. m. predecessores nostros reges Rogerium et Guillelmum avum et consobrinum nostrum et per d. Henricum et d. Constantiam . . . . nec non et per alios principes et nobiles dei devotos ac etiam per magnificentiam nostram ante tempus coronationis nostre indultis in predicta curia nostra Capue et Messane a personis omnibus et singulis presentandis. Ich kann mir diesen Widerspruch nur so erklären, daß das Capuanische Edikt auf dem Hoftage zu Messina im Mai 1221 nicht blos, wie B.-F. 1325[a] meint, ebenfalls promulgirt, sondern auch auf die Privilegien der Könige Roger, Wilhelm I. und Wilhelm II. erweitert worden sein mag, und es kommt immerhin in Betracht, daß der Ausdruck de resign. priv. universis anscheinend nur in solchen Urkunden vorkommt, welche nach jenem Hoftage ausgestellt sind.

Dem Inhalte des ursprünglichen Edikts dürfte ferner die Begründung entnommen sein, welche Friedrich am 3. März 1221 (s. o.) dem Papste mittheilt: pro eo, quod imperator pater noster multa de regno suo spe revocationis concesserat, que debuerat retinere, et post obitum imperatoris (imperatricis?) de sigillo suo privilegia multa falsa inventa sunt, quibus maior pars nostri demanii fuerat occupata, omnia privilegia ipsa ad manus nostras pervenire precepimus, similiter et nostra, que a diversis dominis, quibus detinebamur, et sub diversis sigillis ad tocius regni perniciem aperte noscuntur fuisse confecta.

Aber das Edikt von Capua enthielt auch eine Bestimmung, daß die Privilegien innerhalb einer gewissen Zeit vorzulegen seien, wie denn in einigen Bestätigungen ausdrücklich erwähnt wird, daß die Vorlage in constituto termino geschehen sei. Vgl. B.-F. 1277, W. Acta I, 189 vom Jan., nr. 1284 H.-B. II, 117 vom Febr. und nr. 1340 H.-B. II, 191 vom Juni 1221. Welches war dieser Termin? Aus dem Datum der Bestätigungen, bez. Neuausfertigungen läßt sich dieser nicht entnehmen, da solche — und oft mit ausdrücklicher Bezugnahme auf das Edikt — sich durch mehrere Jahre hindurchziehen und es obendrein selbstverständlich ist, daß die Kanzlei für die Prüfung und Neuausfertigung der eingereichten Stücke längere Zeit gebraucht haben wird. Wenn jedoch die Bestätigung B.-F. 1277 der in constituto termino eingereichten Urkunde schon im Jan. 1221 erfolgte, so würde daraus wohl zu schließen sein, daß dieser Termin beängstigend nahe an den zwischen dem 17. und 21. Dez. abgehaltenen Hoftag von Capua selbst gelegt gewesen sein muß. Indessen wird diese Bestätigung gerade dem Bischofe von Aversa gegeben, dem die geringe Entfernung seines Sitzes von den damaligen Aufenthaltsorten des Kaisers und der Kanzlei eine beschleunigte Erledigung seiner Sache ermöglichte. Ferner, B.-F. 1282 W. Acta I, 192 vom Febr. kommt nicht in Betracht, da in der Stelle „post sollemnem curiam nostram noviter Capue celebratam . . . prior monasterii . . . . ad curiam nostram accedens . . . supplicavit, quatenus

possessiones . . ., prout in instrumentis ipsis continebatur et in predicta nostra curia a priore presentatis, . . . confirmare dignaremur", es kaum zweifelhaft sein kann, daß das letzte predicta curia sich nicht auf den Hoftag von Capua, sondern auf den Aufenthalt in Aversa bezieht, wo diese Bestätigung ausgestellt ist. Heißt es in B.-F. 1283, W. Acta I, 197: quod cum homines Ebuli iuxta generale edictum nostrum in curia Capue sollempniter celebrata nobis privilegium presentassent, so würde, besonders da die Urkunde nicht im Original vorliegt, mit einiger Wahrscheinlichkeit behauptet werden können, daß hinter celebrata das Wort promulgatum ausgefallen sei. Solche Deutung scheint aber bei der schon berührten Urkunde für S. Maria in Valle Josaphat nicht zuzutreffen. Denn dort wird geradezu gesagt: edictum generale in curia nostra Capue et Messane solemniter promulgatum de privilegiis etc. in predicta curia nostra Capue et Messane a personis omnibus presentandis. Die Privilegien sollten also, worauf auch die Bestätigung für den Bischof von Aversa, B.-F. 1277, führen kann, in Capua und (wahrscheinlich für Sicilien und Calabrien) in Messina vorgelegt werden. Hatten hier etwa besondere Kommissionen zur Prüfung der unzweifelhaft massenhaft einlaufenden Privilegien ihren Sitz? Dagegen ist wieder einzuwenden, daß jedenfalls die Neuausfertigungen, also auch wohl die Prüfung, an dem wechselnden Sitze des Kaisers erfolgten, so daß ich auch für jene Stelle die Annahme eines Schreiberirrthums, hier einer irrthümlichen Wiederholung der Worte curia nostra C. et M. vorziehe.

Bei diesem Anlasse mag die Frage gestreift werden, wann der Hoftag ausgeschrieben worden ist. Das Nächstliegende wäre, dafür die Zeit der Kaiserkrönung anzunehmen, bei welcher eine ziemliche Zahl sicilischer Großen um Friedrich versammelt war. Aber erstens wäre die Zeit vom 22. Nov. bis zum wirklichen Zusammentritte des Hoftags am 17. oder 18. Dez. für die Insassen des Festlands, wenn auch nicht gerade unzureichend, so doch etwas knapp bemessen gewesen, und zweitens sehen wir den Kaiser schon zur Zeit der Krönung mit der Revokation des Demaniums beginnen, obwohl die gesetzliche Formulirung derselben erst in Capua erfolgt ist. Erinnern wir uns nun, daß er sich schon im Oktober 1220 auf ein mandatum seu revocatio de alienatione demanii bezieht, daß er ferner zu Anfang dieses Monats, als es sich um die Bestätigung der Privilegien der Genueser im Königreiche handelte (s. o. S. 99), thatsächlich schon ganz im Sinne jener Konstitution verfuhr, so können wir behaupten, daß er, der damals also schon über die zur Reorganisation des Königreichs unerläßlichen Maßregeln vollständig klar gewesen ist und so zu sagen ein fertiges Regierungsprogramm mit sich brachte, spätestens um diese Zeit, wahrscheinlicher aber gleich bei seinem Eintritte in Italien, den Hoftag berufen haben wird, auf welchem diese Maßregeln Gesetzeskraft erhalten sollten.

Kehren wir jedoch nochmals zu der Konstitution de resignandis privilegiis zurück! Eine beträchtliche Zahl der auf Grund derselben gegebenen Bestätigungen und Neuausfertigungen wird in dieser Eigenschaft durch die der Ortsangabe des Datums zugesetzte Formel (z. B. Dat. Averse) „post curiam Capue celebratam" gekennzeichnet, womit zusammenhängt, daß bei späteren Rechtsstreitigkeiten oft darauf hingewiesen wird, ein Recht sei post c. C. cel. gegeben oder anerkannt worden (vgl. z. B. W. Acta I, 283, 42. 294, 3). Aber ebenso häufig, ja vielleicht noch häufiger, fehlt jene Formel in der Datirung, ohne daß ich für den Gebrauch oder Nichtgebrauch derselben aus dem Inhalte der betreffenden Privilegien einen Anhaltspunkt zu gewinnen vermöchte. Ihre Anwendung wird von dem Belieben der Urkundenschreiber abgehangen haben. Wenn diese nur nach der älteren sicilischen Kanzleiweise sich regelmäßig nennten, würde sich bestimmter urtheilen lassen; da aber auch in dieser Beziehung während der dem Hoftage von Capua folgenden Jahre Unregelmäßigkeit herrscht, kann ich nur sagen, daß jene Formel von den Notaren Johann von Sulmona (B.-F. 1284, 1285) und Wilhelm von Cosenza (1291, 1340), aber nicht von Jakob von Lauro (1281, 1282, 1298) gebraucht worden zu sein scheint. Von anderen Notaren liegen zu wenig Urkunden vor, um über ihre Praxis zu urtheilen.

Ganz anders steht es mit der öfters in sicilischen Urkunden Friedrichs aus dieser Zeit der Disposition angehängten Formel des königlichen Vorbehalts: „Salvo mandato et ordinatione nostra“ (oder Salvo in omnibus etc. oder Salva fidelitate, mandato etc. oder ähnlich). Ohne Zweifel dem Gebrauche der päpstlichen Kanzlei nachgebildet, in der sich der Vorbehalt im Laufe des 12. Jahrhunderts allmählich festgesetzt hatte[1]), findet er sich bei Friedrich zuerst in Urkunden, welche unmittelbar nach dem Hoftage von Capua im Jan. 1221 zu Neapel und dann wieder in Capua ausgestellt sind (B.-F. 1268, 1269, 1277), und er wird weiterhin bald aufgenommen, bald nicht. Willkür der Konzipienten oder Schreiber anzunehmen, verbietet die sachliche Tragweite des Vorbehalts, welcher im Grunde den damit ausgestatteten Urkunden keine Sicherheit für die Zukunft läßt, so daß die Empfänger von Urkunden sich öfters um die Fortlassung oder eine Unschädlichkeitserklärung der Formel bemühen und sie auch nicht selten als eine besondere Gunst erreichen. Bei solcher Gelegenheit erfahren wir, daß die Formel in der That auf ausdrücklicher Weisung des Kaisers beruhte. In den Urkunden für Montevergine 1221 Juli, B.-F. 1350, H.-B. II, 199 (vgl. 1223 Juli, B.-F. 1503, W. Acta II, 17) und für Casanova (1222 Juni, B.-F. 1397, W. Acta I, 221) heißt es, in der Hauptsache übereinstimmend: Licet in quibuslibet [quibusdam] privilegiis illam clausulam iubeamus apponi, qua dicitur: Salvo etc., ab huiusmodi tamen privilegio de . . . . gratia nostra [quam pluribus iam monasteriis fecimus super clausula illa] eam omnino precipimus amovendam. Welchen Privilegien nun der Vorbehalt beizufügen war und welchen nicht, vermag ich allerdings noch nicht anzugeben: anzunehmen aber ist, daß Eins und das Andere geregelt war, und es kann wohl kaum einem Zweifel unterliegen, daß diese Regelung im Zusammenhang mit der Konstitution De resignandis privilegiis, also auf dem Hoftage zu Capua erfolgt sein wird, von welchem an der Vorbehalt überhaupt erst auftritt[2]).

Nachschrift. Weil die im Texte S. 132 ff. gegebene Darstellung der Gesetzgebung von Capua und Messina aus vorstehender Untersuchung erwachsen ist, glaubte ich dieselbe nicht fortlassen zu dürfen, obwohl der eben erschienene Band der von der Società Napoletana di storia patria veröffentlichten Monumenti storici: Serie I. Cronache (Napoli 1888. fol.) neue wichtige Nachrichten von Zeitgenossen über jene Gesetzgebung bringt.

Die eine ist die in der Chron. s. Mariae de Ferraria (bei Teano in der Terra di Lavoro) ib. p. 37: Veniens Capuam, tenuit ibi celeberrimam curiam, in qua cassavit omnia dona, que fecit tam ipse quam pater de tenimentis regni, et precepit revocari omnes donationes, que fuerant facte de feudis et servitio obligatis vel de demanio curie ab obitu regis Wilielmi usque nunc. Quod redundavit in magnum dampnum ecclesiarum atque acquisitorum. Viel lernen wir daraus nicht: der Autor scheint die Konstitutionen De resignandis privilegiis, De feudis integraliter restituendis und De revocatione demanii im Auge gehabt zu haben.

Unendlich wichtiger ist die eben dort zum ersten Male veröffentlichte ursprüngliche Redaktion der Annalen des Ryccardus de S. Germano, da der Autor in dieser den bisher schmerzlich vermißten Worlaut der Assisen von Capua und Messina aufbewahrt hat. Die Vergleichung des nun endlich gesicherten Bestandes dieser Gesetzgebung mit dem, was die gelehrte Forschung über dieselbe ermitteln zu können geglaubt hatte, gereicht übrigens der letzteren nicht zur Unehre. Denn wenn sie selbstverständlich auch nicht vermochte, alle in jenen Assisen enthaltenen Einzelgesetze nachzuweisen, so werden doch die-

---

1) Vgl. Thaner, Ueber Entstehung und Bedeutung der Formel Salva sedis apostolicae auctoritate. Sitzgsb. d. Wiener Akad. Hist.-phil. Kl. LXXI, 803.

2) Gelegentlich schleicht er sich dann auch in Urkunden für das Kaiserreich ein, z. B. B.-F. 1278.

jenigen Nachweisungen, welche sie gab — mit einer Ausnahme, welche im Grunde keine ist —, durch die neue Entdeckung durchaus bestätigt.

Bleiben wir zunächst bei den Assisen von Capua stehen, so darf Fickers Aufstellung, daß die c. De instrumentis conficiendis (= Const. I, 80) schon vor dem Hoftage ergangen sei, jetzt wohl als gesichert gelten, da die betr. Konstitution einerseits nicht in die dortigen Assisen aufgenommen ist, andererseits doch schon um die Zeit des Hoftags (s. o.) im Gebrauche war.

Bestätigung findet jetzt ferner die Vermuthung Capasso's, daß die c. De illicita portatione armorum und c. Quod nullus prelatus etc. officium iustitiariatus gerat aus Capua stammen: jene ist = Capua IV, diese = Capua XVIII. Die Bezeichnung der ersteren im Jahre 1231 als editum noviter statutum (s. o. S. 526) ist trotzdem berechtigt; denn sie bezieht sich nicht sowohl auf die Assise von Capua als auf die Form, welche dieselbe in der Konstitutionsredaktion von 1231, s. Const. I, 10, erhalten hatte. In gleicher Weise werden die vorstehenden Ausführungen in Betreff einer Zahl anderer Konstitutionen, deren Hingehörigkeit nach Capua ich auf Grund der Forschungen meiner Vorgänger und meiner eigenen glaubte behaupten zu dürfen, durch die Assisen selbst gerechtfertigt. Es ist:

c. De decimis = Cap. II.
c. De novis edificiis diruendis = Cap. XIX.
c. De feudis integraliter revocandis = Cap. XX.
c. De revocatione demanii = Cap. X (und XI?).
c. De resignandis privilegiis = Cap. XV.

Von den 20 Capuanischen Assisen waren also 7 (vielleicht 8), und obendrein die wichtigsten, allein auf dem Wege der Forschung theils durch Nachweisung, theils durch Vermuthung ermittelt worden — ein Ergebniß, welches insofern auch für mich günstig ist, als ich die im Texte gegebene Darstellung der Capuanischen Gesetzgebung jetzt zwar beträchtlich erweitern könnte, aber doch nicht gerade in sehr wesentlichen Punkten zu berichtigen genöthigt bin.

Die anderen erst jetzt bekannt gewordenen Assisen betreffen: I. das Todesjahr Wilhelms II. als Normaljahr (s. o. S. 132)[1], III. Selbsthülfe und Fehde, V. Hehlerei, VI. Zusicherung der Rechtspflege, VII. Ausschreitungen der königlichen Burgbesatzungen, VIII. Aufhebung der seit dem Tode seiner Eltern eingeführten Verkehrsabgaben und IX. neuen Märkte, XII. Verminderung der Baronien (s. o. S. 134), XIII. Rechte und Pflichten der Aftervasallen (vgl. S. 202), XIV. eigenmächtige Wahlen der Städte, XVI. Gültigkeit der von nun an gegebenen Privilegien, XVII. Ehen und Erbfolge der Barone.

Ich gestehe, es überraschte mich, unter den Assisen von Capua nicht die c. De bonis ecclesiarum stabilibus zu finden, für welche ich oben Capuanischen Ursprung festhalten zu müssen geglaubt hatte, weil sie in Friedrichs Diplom für Montevergine, d. Melfi 1224 Febr., B.-F. 1515, H.-B. II, 407, ausdrücklich als Capuanische Assise bezeichnet wird: nulla persona . . . . occasione constitutionis nostre in curia Capue promulgate de feudis integraliter revocandis et quod bona stabilia per aliquos ecclesiis et religiosis oblata vendi aut alienari debeant infra annum, audeat . . . . monasterium perturbare. Man könnte gegen die Glaubwürdigkeit der Urkunde einwenden, daß ihr Ausstellungsort — die Zeitangaben sind richtige — nicht zu dem Itinerare des Kaisers paßt, der damals in Catania war. Aber auch abgesehen davon, daß Ficker für diese und andere Urkunden (s. B. F. 1505) Ausstellung durch den Großhofjustitiar mindestens wahrscheinlich macht: wie wäre die Abtei bei einer Fälschung dazu gekommen, sich Befreiung von einer gesetzlichen Verbindlichkeit sichern zu wollen, welche gar nicht existirte, wenigstens nicht als Capuanische Assise, als welche sie hier doch offenbar hingestellt wird? Oberdrein sagt Friedrich selbst, noch bei einer anderen Gelegenheit 1228 April, B.-F. 1722, daß eine auf den Verkauf geschenkter Güter bezügliche Assise von

1) Mit Ausnahme von Capua VIII. und IX., welche den Zustand beim Tode Heinrichs VI. und Konstanze's maßgebend sein lassen.

ihm ergangen sei: secundum assisam, quam fecimus, s. Capasso, Sulla storia est. delle costit. p. 10 n. 3. Hat es also außer den Capuanischen Assisen vom Dez. 1220, über welche Rycc. de S. Germ. berichtet, noch andere gegeben? Oder auch: hat Friedrich II. bei einem späteren Aufenthalte in Capua, aber noch vor 1224, ebenfalls wieder Assisen erlassen? Wir sind vorläufig außer Stande, auf solche Fragen eine befriedigende Antwort zu geben; wohl aber kann behauptet werden, daß jene 1224 von Friedrich citirte c. De bonis stabilibus nicht gleich gewesen sein kann mit Const. III, 29 De rebus stabilibus ab ecclesiis alienandis. Freilich die Einleitung der letzteren: Predecessorum nostrorum veterum principum constitutionem, quam antiqua turbatio temporis preteriti antiquarat, nova provisione novantes etc., würde an sich wohl auf die Zeit um den Hoftag zu Capua passen, in welcher ein Rückblick auf die überwundene turbatio ganz am Platze war und auch sonst vorkommt, z. B. B.-F. 1421. Aber die oben angeführten Citate aus dem Gesetze von Capua sprechen nur davon, daß die Stiftungen liegende Güter, die ihnen geschenkt werden, innerhalb bestimmter Frist veräußern sollen, nicht von dem Verbote solcher Schenkungen und sonstiger Grunderwerbungen, welches in Const. III, 29 enthalten ist und von dem nur testamentarische Schenkungen unter der Bedingung des Verkaufs innerhalb der gesetzlichen Frist ausgenommen werden. Dieses Verbot wird erst in einer Urkunde Friedrichs, H.-B. IV, 227 n. 3, B.-F. 2684, angezogen: constitutio predecessorum nostrorum et nostra, per quam loca religiosa quocumque alienationis titulo acquirere sibi feudalia vel burgensatica prohibentur, mit deutlicher Anlehnung an den Wortlaut von Const. III, 29, für welche B.-F. 2439 Entstehung i. J. 1239 wahrscheinlich macht. Wir haben also hier, wenn auch in einem Punkte eine Anlehnung an den Wortlaut von 1220 möglich ist, eine einschneidende Abänderung und Verschärfung des älteren Gesetzes, soweit sich über dasselbe nach jenen Citaten in Friedrichs Urkunden urtheilen läßt. Uebrigens war 1224 den Geistlichen noch durchaus nicht verwehrt, liegende Güter von der Krone und Baronen zu Lehen oder sonst unter einem Rechtstitel zu erwerben, nur daß sie für solche zu den allgemeinen Leistungen verpflichtet blieben. Vgl. Friedrich 1224 Jan. 20. über die Steuerprivilegien des Klerus Rycc. chron. priora p. 115: Si clerici .... preter eas possessiones, quas ab ecclesiis tenere noscuntur, a curia nostra [vel] baronibus nostris quocumque alio titulo alias possessiones adepti sunt vel in antea poterunt adipisci, iuxta formam constitutionis a nobis edite, de ipsis possessionibus .... in predictis collectis et servitiis .... proprias eos statuimus solvere portiones etc. Ob die angezogene Konstitution die Art des Grunderwerbs oder die Steuerpflichtigkeit betraf, läßt sich wohl schwer entscheiden; denn sie scheint ebenfalls wieder verloren zu sein.

Die Assisen von Capua sind kurz und bündig abgefaßt, in der Art der Assisen der normännischen Könige, und unterscheiden sich dadurch äußerlich von den demnächst in Messina erlassenen, welche nicht blos viel ausführlicher sind, sondern auch schon, mit Ausnahme der vierten, nach der in den späteren Fridericianischen Konstitutionen beliebten Weise je von besonderen Motivirungen eingeleitet werden und sich überhaupt in einer reicheren Wortfülle bewegen. Sachlich waren wir aber über die Assisen von Messina insofern besser unterrichtet, als Rycc. de S. Germ. in der bisher allein bekannten Redaktion seiner Annalen zwar auch nicht ihren Wortlaut aufbewahrt, aber doch wenigstens ihren Inhalt mitgetheilt hatte. Trotzdem ist natürlich die jetzt durch die ältere Redaktion vermittelte Kenntniß auch des Wortlauts der Assisen mit Freuden zu begrüßen. Es sind ihrer vier[1]), bei deren Aufzählung ich die Inhaltsangaben des Rycc. abkürze:

---

1) Gaudenzi, der Herausgeber von Rycc. chron. priora in den Mon. stor., hat die Assisen von Messina nicht, wie die von Capua, mit Ziffern versehen, wahrscheinlich weil er über die Vertheilung des Textes auf die einzelnen Assisen im Unsicheren war. Aber die Eintheilung ergiebt sich aus der von Rycc. in der späteren Redaktion an Stelle des Wortlauts eingesetzten bloßen Inhaltsangabe. Rycc. sagt da: quasdam ibi statuit ascisias observandas contra — und dieses contra wiederholt sich vier Mal.

Mess. I. Contra lusores taxillorum nomen Domini blasphemantes: „Nonnulli de imperio et regno — potestatum“.
II. Contra Iudeos: „Sicut promiscuis — Iudaysmi“.
III. Contra meretrices: „Sepe corrumpunt — fustigetur“.
IV. Contra ioculatores: „Statuimus firmiter — puniatur“.

Auffällig ist an diesen Assisen, daß in ihnen zweimal auch auf das imperium Bezug genommen wird. Sogleich in der Einleitung der ersten: Nonnulli de imperio et regno nostro circa ludum .... plurimum delectantur, und dann am Schlusse der vierten, daß Selbsthülfe gegen Verfasser von Schmähgedichten pacem imperialem non teneatur infringere. Möglicher Weise hängt diese Ausdrucksweise damit zusammen, daß an Friedrichs Hoflager zu Messina auch ziemlich viele Angelegenheiten des Reichs, besonders Reichsitaliens, zur Erledigung kamen und die sicilischen Schreiber dadurch unsicher wurden.

Ferner, wie wir bezüglich des Hoftags zu Capua der zunächst nicht erklärbaren Thatsache gegenüberstanden, daß in den Urkunden Friedrichs ein dort erlassenes Gesetz erwähnt wird, das sich doch nicht in den Assisen von Capua findet, so ist es auch mit dem Hoftage von Messina. Wie oben S. 528 ausgeführt wurde, ist die Capuanische Assise XV. De resignandis privilegiis nach bestimmter Aussage der Urkunde Friedrichs, B.-F. 1345, auf dem Hoftage zu Messina verschärft worden, während die Assisen von Messina nichts davon enthalten.

Zum Schlusse mag noch darauf hingewiesen werden, daß von den Assisen der Jahre 1220 und 1221 keine einzige ohne weiteres in die Sammlung der Fridericianischen Konstitutionen übernommen ist. Am besten ist der Wortlaut bewahrt worden bei Cap. III cf. Const. I, 8 (Anfang) und Cap. VII cf. Const. I, 92, 1. Die Mehrzahl hat ganz erhebliche Umarbeitungen erlitten und zwar nicht blos bezüglich des Ausdrucks, sondern auch in Rücksicht auf das materielle Recht; ich verweise dafür auf

Cap. II	und Const.	I, 7	Cap. XV	und Const.	II, 29
„ IV	„ „	I, 10	„ XVII	„ „	III, 23, § 1. 24. 25
„ X	„ „	III, 4 § 1	„ XVIII	„ „	I, 49
„ XI	„ „	III, 4 § 2	„ XIX	„ „	III, 32
„ XII	„ „	III, 5 § 1	„ XX	„ „	III, 5 § 1, 2
„ XIV	„ „	I, 50	Mess. I	„ „	III, 90. 91.

Andere sind in die Konstitutionensammlung, wenigstens wie sie uns vorliegt, überhaupt nicht übergegangen, und wenn sich dies bei einigen auch dadurch erklären mag, daß sie ihren Zweck erfüllt hatten und weiterhin nicht mehr gut Anwendung finden konnten (z. B. Cap. I, V, VIII, IX, XVI), wenn bei anderen das, was sie ursprünglich gesollt hatten, in den Konstitutionen in anderer Weise gefaßt wurde (z. B. Cap. VI), so fehlen doch auch solche, auf welche diese Erklärungen nicht zutreffen. Zu diesen gehören Cap. XIII über die Behandlung der Aftervasallen, Mess. II contra Iudeos (obwohl dieses eine Ausführung des Konzilbeschlusses von 1215 ist: Decr. Greg. IX lib. V tit. 6 De Iudeis c. 15), endlich Mess. III und IV.

Sehr merkwürdig ist die Art, wie die Konstitutionen dem in Mess. III behandelten Gegenstande gerecht werden. Die Assise Contra meretrices ist eine Verschärfung eines Gesetzes König Rogers, welches nur ganz allgemein besagte: inter boni testimonii feminas eis habitationem denegamus. Trotzdem hat in den Konstitutionen nicht jene Assise von 1221 Aufnahme gefunden, sondern III, 77 finden wir wieder das ältere Gesetz. Andrea da Sernia dagegen zur Zeit Karls I., der eine Konstitution De meretricibus, ubi merentur habitare citirt (Capasso p. 12), meint damit die Assise von 1221. Denn der von ihm angeführte Anfang der Konstitution „Sepe corrumpunt“ ist nicht der der Const. III, 77, sondern eben jener Assise. Uebrigens kannte derselbe Rechtsgelehrte auch noch Mess. IV, zu welcher eine entsprechende Bestimmung in der Konstitutionensammlung fehlt, und er giebt umschreibend ganz richtig ihren Inhalt wieder (Capasso l. c.): Non debent facere contumeliosas seu ignominiosas cantilenas; si faciant, possunt impune offendi a quolibet in persona et rebus, nec punitur, qui eos offenderit.

Doch ich verspare es mir auf eine andere Gelegenheit, diejenigen Folgerungen zu begründen, zu welchen der Umstand, daß manche von Friedrich II. selbst (namentlich im Registr. Massil.) oder von Späteren citirte Konstitution in jener Sammlung fehlt, unabweislich zu drängen scheint. Nur das Eine mag beiläufig noch bemerkt werden, daß die von Andrea da Sernia in seinem Kommentar (lectura) über die Konstitutionen angeführten, jetzt jedoch in diesen nicht vorkommenden und deshalb von Capasso p. 13 als verloren bezeichneten Gesetze Friedrichs sämmtlich, bis auf die von der Einwanderung ins Königreich handelnde c. Predecessorum nostrorum, sich in den einzelnen Absätzen der sog. Kanzleiordnung Friedrichs, W. Acta I, 736 ff., nachweisen lassen und vielfach sogar der Wortlaut der letzteren mit den Citaten des Andrea übereinstimmt.

III.

Die deutsche Kreuzfahrt im April 1221.

(Vgl. S. 146.)

Von denjenigen, welche bei Friedrichs II. Kaiserkrönung die Abfahrt im März 1221 gelobt hatten (s. o. S. 112), haben sie doch nicht mitgemacht:

1) Der Hofkanzler Bischof Konrad von Metz und Speier. Er hatte Dez. 1. von Honorius III. die Erlaubniß erhalten, um seines Zuges willen seine Tischeinkünfte auf vier Jahre verpfänden zu dürfen (Epist. pont. Rom. I, 106), war als Reichslegat bis Ende Februars in Oberitalien thätig (Febr. 25. noch in Como, s. Ficker, Forsch. II, 159), ging dann aber nicht zur Einschiffung nach Tarent, sondern nach Deutschland zurück und urkundete März 25. in Eßlingen (W. A. II, 682); braucht er hier noch ziemlich oft den Titel des Reichslegaten (s. o. S. 166) und könnte dies darauf schließen lassen, daß er sich wieder nach Italien begeben, also vielleicht den Kaiser selbst auf seiner Fahrt im August begleiten wollte, so ist weder das Eine noch das Andere geschehen, und da obendrein die Katastrophe von Damiata eintrat, ist Konrad überhaupt nicht seinem Gelübde nachgekommen, ohne daß wir von einem Erlaß desselben hören; —

2) Truchseß Werner von Bolanden (vgl. oben S. 350 A. 3). Er war noch Mitte Dezembers 1220 bei Friedrich in S. Germano (B.-F. 1259), kommt dann aber nicht mehr bei ihm vor, wohl aber 1221 Mai 6. bei Heinrich VII. zu Mainz (B.-F. 3856). Wurde er, wie die Gesta Trev., M. G. Ss. XXIV, 399, sagen: (Heinrici regis) tutelae deputatus, so wird er in dieser Eigenschaft, ebenso wie früher Heinrich von Neifen (s. o. S. 49 A. 2), von seinem Gelübde gelöst worden sein. Er starb vor 1222 Dez. 28. (B. A. p. 781).

Nicht übergefahren sind ferner von den Deutschen, welche sich allmählich am Hofe Friedrichs angesammelt hatten und April 10. bei ihm in Tarent waren (s. o. S. 146 A. 3):

3) Markgraf Dipold von Hohenburg,
4) Marschalk Anselm von Justingen,
5) Kämmerer Konrad von Werd und
6) Schenk Friedrich von Stauf,

da sie noch im Mai und Juni beim Kaiser waren; doch wurde Anselm später nach Aegypten nachgeschickt (s. Friedr. 1227 Dez. 6. H.-B. III, 40). Ferner

7) Bischof Albert von Trient, welcher Juni 20. wieder zu Hause war (B. A. p. 658). Darnach ist v. Meiller, Reg. aep. Salisb. p. 537, zu berichtigen.

Ob nun aber alle Uebrigen, welche am 10. April in Tarent waren, die Fahrt des Herzogs von Baiern mitmachten? Da sie seitdem plötzlich aus Friedrichs Urkunden verschwinden, ist wohl einige Wahrscheinlichkeit dafür vorhanden. Indessen sicher ist die Theilnahme an jenem Zuge — abgesehen vom Führer desselben, eben dem Herzoge — nur bei

1) Bischof Ulrich von Passau (s. Oliverius, Hist. Damiat. bei Eccard p. 1427; Friedrich 1227 Dez. 6. l. c.) — er starb 1221 Okt. 30. auf der Heimkehr, s. Riezler in Forsch. z. deutsch. Gesch. XVIII, 557;

2) Graf Friedrich (II.) von Brehna, der 1221 Okt. 16. als Templer in Akkon starb (Chron. Mont. Sereni p. 199) und wahrscheinlich mit dem von Oliver im Gefolge des Herzogs erwähnten Grafen de Brevenna identisch ist, der hier freilich Guido genannt wird;

3) Markgraf Hermann (V.) von Baden (Oliv. l. c., vgl. B.-F. 3994) und

4) Graf Ernst von Velseck, welche beide zusammen 1222 März 7. wieder beim Kaiser in Apulien auftreten (B.-H. 1375), wie man annehmen darf, auf der Heimkehr aus dem Oriente. Die jüngere Hochmeisterchronik (Testimonia minora ed. Röhricht p. 29) läßt den Markgrafen, dessen Ankunft in Damiata mit dem Herzoge übrigens durch Oliver gesichert ist, bei der Katastrophe des Kreuzheeres anwesend sein.

Am Zuge nahm ferner Theil, ohne daß wir ihn während des April in Tarent nachzuweisen vermöchten:

5) Otto von Lengbach, Dompropst von Regensburg; s. Riezler a. a. O.

Daß aber Graf Albrecht IV. von Bogen, von dem Herm. Altah. M. G. Ss. XVII, 372 sagt, daß er, der 1218 schon vor Damiata gewesen war, wo sein Bruder Berthold Aug. 12. starb, später noch einmal übergefahren sei, es gerade mit Ludwig von Baiern, seinem Stiefvater, also im April 1221 gethan habe, ist mir doch sehr zweifelhaft. Seine Anwesenheit zu Hause wird nämlich bei einem Abkommen zwischen der Passauer Kirche und den Herren von Hals vorausgesetzt, welches während der Abwesenheit des Bischofs Ulrich gerade auf dieser Kreuzfahrt abgeschlossen wurde (H.-B. II, 732).

Wegen der sonst noch etwa an dem Kreuzzuge von 1217—1221 betheiligten Deutschen, von denen manche auch erst mit dem Herzoge hinübergegangen sein mögen, vgl. das von Röhricht, Beitr. II, 364 ff., gegebene Verzeichniß, welches aber nach Obigem der Ergänzung und vielfach der Berichtigung oder wenigstens festerer Begründung im Einzelnen bedürftig ist.

IV.

Die Verpflanzung sicilischer Mohammedaner nach Luceria.

(Vgl. S. 208.)

Ein bestimmtes Jahr läßt sich für die Uebersiedlung nicht angeben. Ann. Marbac. p. 174 und Ann. S. Justinae Pat. p. 152 erwähnen sie als Abschluß der gleich zu 1221 summarisch behandelten Kämpfe. Allerdings scheint Rycc. de S. Germ. p. 343 zu 1223 für dieses Jahr angezogen werden zu können: Imp. in Sicilia Sarracenos arctat et obsidet, quorum partem non modicam sibi subiectam ad partes mittit Apulie moraturam apud Luceriam, reliquis se in montanis tenentibus contra eum. Aber die Möglichkeit, daß auch er hier gleich das Schlußergebniß im Auge hat, wird nicht abzuleugnen sein, und es kommt gegen 1223 sehr in Betracht, daß Friedrich weder in dem Briefe an Konrad von Hildesheim 1223 Aug. oder Sept., H.-B. II, 393, noch in dem an Honorius 1224 März 5., W. A. I, 238, etwas von der Uebersiedlung erwähnt, vielmehr nur, daß die Ansiedlung in den Niederungen Siciliens erzwungen sei. Setzt Chron. S. Mariae de Ferraria in Mon. stor. Nap. Ser. I Cronache p. 38 die Ueberführung zu 1224, mit der näheren Angabe, daß sie 15 000 Saracenen de pauperibus umfaßt habe und nach dreijährigen Kämpfen erfolgt sei, so wissen doch die Ann. Sic. (S. 208 A. 2) selbst zu 1224/5 noch nichts davon, und Albricus p. 916 scheint überhaupt erst zu 1225 die endgültige Unterwerfung anzunehmen. Wie mag nun Rycc. darauf gekommen sein, die Ueberführung schon zu 1223 zu erzählen? Einen Anhaltspunkt giebt uns meines Erachtens das von ihm in der ersten Redaktion seiner Annalen Mon. stor. l. c. p. 111 erwähnte kaiserliche Mandat von 1223 Nov. 20., in welchem es heißt: Cum Sarracenos Sicilie, qui regni nostri tranquillitatem perturbant, proponamus penitus exterminare de insula etc. Der Autor, der selbst die erste Redaktion seiner Aufzeichnungen erheblich später gemacht hat, als die Ereignisse vorfielen, hat eben da, wo er von Friedrichs Kriegsweise gegen die Saracenen spricht, gleich auch ihr Ergebniß angeführt, die Uebersiedlung. Diese aber war nach jenem Mandate zu Ende 1223 erst beabsichtigt, noch nicht ausgeführt. So könnte sie frühestens 1224 begonnen worden sein und wird dann auch noch die nächsten Jahre in Anspruch genommen haben, wie Jamsilla p. 494 sagt: Magnam tunc eorum partem, processu vero temporis omnes(?) penitus Sarracenos in Apuliam ad habitandum sub debita servitute in locum, qui dicitur Luceria, misit. Unerklärlich ist mir der Ursprung der von den Ann. Marbac. gebrachten Nachricht, daß sie an einem bisher unbewohnbaren Orte, qui vulgo dicitur Houberch, untergebracht worden seien: quam terram excolentes et fertilem reddentes, civitates et casalia usui eorum necessaria construxerunt et dominio imperatoris sunt subiecti.

Auch an anderen Orten des Festlands wohnten Mohammedaner, s. Friedr. 1239 Dez. 16., B.-F. 2636; H.-B. V, 590: Sarraceni Lucerie et Girofalci, qui occasione negotiationis gerendi conferunt se in Calabriam et deinde in Siciliam transire nituntur. Daraus folgt, daß Girofalco nicht das in Calabrien 6 Miglien von Squillace gelegene sein kann, welches Ficker annimmt. Es wird Girofalco oder Grifalco am Bradano, südöstlich von Montescaglioso, sein, wohin 1241—1246 die Sarraceni casalis s. Jacobi gehörten, W. A. I, 775. Waren diese vielleicht Nachkommen der Saracenen, welche zu Guiscards Zeit am ionischen Meere saßen? Die Verbindung aber, in der sie in Friedrichs Mandat mit den Saracenen von Luceria erschienen, und ihr Bestreben, nach Sicilien zu kommen, macht es doch wahrscheinlicher, daß sie zu den erst durch Friedrich Verpflanzten gehören.

Was Huillard-Bréholles, Recherches sur les monuments p. 63, über einen Aufstand der Saracenen von Luceria im Jahre 1226 nach Inveges berichtet, ist sehr verdächtig und scheint auf einer Sage oder Fälschung zu Ehren der Familie Caruso zu beruhen.

V.

Der Hoftag zu Frankfurt im Jahre 1225.

(S. 458.)

Die einzige Nachricht bringt die Chron. regia Colon. cont. IV ed. Waitz p. 255: Heinricus rex curiam habuit Frankinvort; ubi quidam episcopus missus a rege Anglie cum ceteris ipsius legatis affuit laborans, ut ipse rex matrimonium contraheret cum sorore regis Anglie. Sed cum talis contractus displicuisset principibus nec potuisset habere processum, nuncii inacte revertuntur.

Da von einem solchen Hoftage nichts bekannt ist, glaubte Waitz in seiner Ausgabe eine Verwechslung mit dem zu Ulm im Januar 1225 (s. o. S. 453) annehmen zu dürfen. Aber das ist unmöglich, weil zur Zeit desselben der unzweifelhaft hier gemeinte Bischof Walther von Carlisle noch gar nicht von England abgereist war, während er, nachdem er erst zu Anfang des Februar in Köln eingetroffen war, in Deutschland bis zum Herbste blieb.

Das Itinerar Heinrichs VII. bietet für die Einreihung eines Hoftags zu Frankfurt nur Raum zwischen

Febr. 11. Augsburg und April 24. Kaiserslautern,
Mai 21. Wirzburg und Juli 2. Nürnberg,
Juli 28. Nordhausen und Aug. 23. Ingelheim.

Endlich haben wir eine Urkunde Heinrichs aus Frankfurt selbst Okt. 21., B.-F. 3989. Ficker, welcher in seinem Engelbert S. 133 A. 1 geneigt gewesen war, den Tag allenfalls auf Ende August anzusetzen, entschied sich später in B.-F. 3966a für die erste Frist, für März oder April, und seine Gründe sind wie stets höchst beachtenswerthe, aber, wie mir scheint, doch nicht zwingende.

1) Die Chron. reg. beginnt mit jener Nachricht das Jahr und geht dann auf das um Ostern (genauer schon in den Fasten) beginnende Auftreten des falschen Balduin über. — Die Chron. bringt jedoch z. J. 1225 überhaupt nur drei Nachrichten: über den Hoftag, über Balduin bis zu seiner um Okt. 1. (s. o. S. 407) erfolgenden Hinrichtung und über Engelberts Ermordung, so daß man nur sagen kann, der Hoftag werde vor dem Oktober stattgefunden haben.

2) Die mit dem Bischofe von Carlisle zugleich Beglaubigten, der Templermeister und der Johanniterprior von England, konnten nach dem Gesandtschaftsberichte des Bischofs vom Febr. wegen eigener Geschäfte höchstens bis Ostern (März 30.) in Deutschland bleiben; s. Ficker, Engelbert S. 351. — Indessen, wenn diese zurückreisen mußten, war das cum ceteris legatis doch auch für spätere Monate noch berechtigt, weil neben ihnen und dem Bischofe noch andere Personen, der Londoner Kanzler und ein Ritter, beglaubigt waren.

3) Rein. Leod. p. 679 erzählt, daß nach dem Tode der Gräfin Gertrud von Dagsburg der Bischof von Lüttich März 19. Moha in Besitz nahm: Henricus dux Lovan. audit et irascitur, fremit et minatur, curiam apud

Franckeneford adiens episcopum ad curiam citari facit. — Daß der Herzog jedoch sogleich oder sehr bald nach Frankfurt ging, ergiebt sich daraus nicht nothwendig, und auch Albricus (s. o. S. 397 A. 1) scheint eher zunächst auf den Versuch eines gewaltsamen Widerstands von Seiten des Herzogs zu deuten, so daß er erst später, als dieser vergeblich blieb, nach Frankfurt gegangen sein mag. Dazu kommt, daß Herzog Heinrich, welcher den falschen Balduin in Flandern anerkannte und unterstützte (s. o. S. 403), eben deshalb im Frühlinge gar nicht in der Lage war, sich von Hause entfernen zu können. Er scheint endlich im September persönlich in Worms gewesen zu sein, als dort über die dagsburgische Erbschaft, insofern sie zwischen ihm und den Markgrafen von Baden streitig war, verhandelt wurde (s. o. S. 397), so daß seine Reise nach Frankfurt ebenfalls in einer dagsburgischen Streitfrage — wenn Rein. nicht irrthümlich Frankfurt statt Worms gesetzt haben sollte — und der fragliche Frankfurter Hoftag selbst vor dem Aufenthalte des Königs in Worms, das heißt in der dritten der für den Hoftag allein möglichen Fristen, anzusetzen sein würde.

Wenn Fickers Gründe für die Einreihung des Hoftags zum März oder April nicht volle Beweiskraft haben, scheint mir diese Einreihung vollends dadurch unmöglich gemacht zu werden, daß Walther von Carlisle in seinem zweiten Berichte (Shirley, Royal letters I, 259) an König Heinrich III. von England, der frühestens, wie ich oben S. 457 A. 1 gezeigt habe, zu Ende des April, aber auch nicht viel später geschrieben ist, gar nichts von jenem Mißlingen seines Auftrags erwähnt, welches ihm nach der Chron. reg. auf dem Frankfurter Hoftage begegnet sein soll, also bei Fickers Annahme fast unmittelbar vor Absendung seines Berichts. Es ist ja richtig, daß sein Auftrag sich nicht blos auf die Verheirathung Heinrichs VII., sondern auch auf das Bündniß mit Deutschland erstreckte; aber man hat sich offenbar diese beiden Dinge stets verbunden gedacht, so daß der Bischof, wenn der Heiratsplan schon gescheitert war, unmöglich noch seinem Könige hätte schreiben können, daß nach der Ansicht Engelberts von Köln non est timendum, quin dictum negotium ad optatum perducetur effectum, und daß in Folge des vom Kaiser hinausgeschobenen Bescheids die ganze Angelegenheit maiorem, quam credebamus, capit dilationem.

Muß ich mich aus diesen Gründen gegen März oder April als Termin des Frankfurter Hoftags erklären, so versteht es sich von selbst, daß in Bezug auf denselben nicht an den Aufenthalt des Hofes zu Frankfurt im Oktober zu denken ist, da einmal damals die ganze Frage schon entschieden war, dann aber auch der englische König Aug. 27., bei Rymer I. 97, dem stets auf seine Heimberufung dringenden Bischofe von Carlisle Vollmacht gegeben hatte, seinen Aufenthalt nur bis Ende Septembers auszudehnen. Schwieriger ist es, über die beiden anderen für den Hoftag möglichen Termine, entweder Juni oder August, eine Entscheidung zu treffen.

Man weiß aus dem zweiten Berichte des Bischofs, daß Engelbert weiteres Vorgehen in der ihnen gleichsehr am Herzen liegenden Sache vertagte bis zur Rückkehr seiner an den Kaiser geschickten Boten, d. h. namentlich Bernhards von Horstmar. Der Kaiser aber schob den Bescheid hinaus, auf den sie warteten, bis nach der Beendigung seiner damals in Aussicht genommenen Besprechung mit dem Papste. Bernhard von Horstmar hielt diese, als er darüber etwa zu Anfang des April dem englischen Könige schrieb (Shirley I, 258), allem Anscheine nach für nahe bevorstehend, und man darf annehmen, daß er so sich auch in seinem Briefe an Engelbert, welchen Walther von Carlisle erwähnt, geäußert haben wird. Es wäre an sich also wohl denkbar, daß Engelbert in der Erwartung, seine Boten würden bis dahin zurück sein, auf den Juni einen Hoftag angesetzt und auf diesem der Bischof seine verunglückte Werbung vorgebracht hätte, von welcher die Chron. reg. erzählt. Allerdings würde das königliche Itinerar bei dieser Annahme eine etwas wunderliche Gestalt bekommen, nämlich: Schwäbisch-Hall, Wirzburg, Frankfurt, Nürnberg.

Es wäre aber auch verständlich, wenn Engelbert zunächst zwar die Zusammenkunft zwischen Kaiser und Papst abwartete, dann aber, als er sicher war, daß solche gar nicht stattfinden werde, was zu Ende des Mai schon ent-

schieden gewesen (s. o. S. 236) sein mag und zu Ende des Juni in Köln bekannt geworden sein kann, sich doch zu selbständigem Vorgehen entschlossen, die Sache so oder so zu Ende zu bringen gedacht und deshalb auf den August den Hoftag nach Frankfurt berufen hätte. Man kann dagegen nicht einwenden, daß ein solcher Hoftag im August zur Verhandlung der englischen Werbung zwecklos gewesen wäre, weil der Kaiser sich damals schon für seinen Sohn dem Herzoge von Oesterreich gegenüber gebunden hatte. Denn letzteres geschah doch wahrscheinlich erst um die Zeit des Kongresses von S. Germano, in den letzten Tagen des Juli, und konnte im August, und namentlich, wenn der Frankfurter Hoftag früh in diesem Monate statthatte, in Deutschland noch Niemand bekannt sein. Kurz, ich sehe kein Hinderniß, den Hoftag zum August einzureihen, und wenn ich auch gern zugeben will, daß diese Einreihung keineswegs auf so festen Füßen steht wie die Abweisung der anderen zum März oder April, eine Unterstützung erhält sie doch durch jene Reise des Herzogs von Brabant an den Rhein, deren Erörterung ebenfalls auf den August als die ungefähre Zeit des Frankfurter Hoftags führte.

VI.

Zu Petrus de Vinea III, 76.

(Vgl. S. 242 A. 1, 274 A. 1.)

Zu den im Jahre 1226 an die Insassen des Kirchenstaates gerichteten Aufgeboten zum Zuge in die Lombardei, von welchen Rycc. de S. Germ. Ann. p. 345, 346 spricht, wurde bisher stets — zuletzt noch von Köhler, Das Verhältniß K. Friedrichs II. zu den Päpsten (Breslau 1888) S. 10 — auch Petr. de Vin. III, 76, B.-F. 1593, gerechnet, worin Friedrich II. einer Gemeinde (nach cod. Paris. lat. 2954 bei H.-B. II, 548 den Viterbesen) „suis fidelibus“ anzeigt, daß er zu Ostern eine solempnis curia in Cremona zu halten gedenke, und deshalb „sub debito fidelitatis, qua nobis astricti tenemini“ befiehlt, sobald er „ad finitimas partes imperii“ gekommen sein werde, ihre Ritter (cod. Paris.: nuncios) ihm zuzuschicken.

Der Brief ist natürlich aus dem Königreiche geschrieben, bevor Friedrich nach Norden aufbrach, und insofern würde die Einreihung auch zu 1226 allerdings zutreffen. Derselben stehen jedoch meines Erachtens, wenn der Brief wirklich für Viterbo bestimmt war, ganz entschieden die gebrauchten Wendungen entgegen, welche auf unmittelbare Unterthanschaft hinweisen, wie Friedrich solche den Unterthanen des Kirchenstaates gegenüber im Jahre 1226 unmöglich betont haben kann. Es kommt hinzu, daß der Brief in der Sammlung des Petrus mitten unter anderen steht, welche viel späteren Jahren des Kaisers oder gar erst Konrad IV. angehören. Da den Brief als bloße Stilübung zu behandeln kein Anlaß ist, scheint es mir nur zwei Möglichkeiten seiner Erklärung zu geben.

Entweder war er ursprünglich gar nicht an Unterthanen des Papstes gerichtet, sondern ein für das Aufgebot der italischen Reichsunterthanen gebrauchtes Formular, dem der spätere Sammler der Briefe oder vielleicht auch erst ein Abschreiber der Sammlung willkürlich eine sachlich nicht passende Adresse hinzufügte. Es ist zu beachten, daß die Adresse an Viterbo den weitaus meisten Handschriften des Petrus zu fehlen scheint. In diesem Falle könnte der Brief allerdings 1226 geschrieben sein, aber auch in jedem anderen Jahre, in welchem Friedrich vom Königreiche her zu einem auf Ostern und nach Cremona anberaumten Tage zog.

Oder der Brief war wirklich, wie an andere päpstliche Gemeinden, so auch an Viterbo gerichtet: dann kann er aber erst aus einer Zeit sein, in welcher Friedrich die in den Kirchenstaat aufgegangenen Reichslande wieder als solche betrachtete, d. h. aus den Jahren nach 1240. Innerhalb derselben — von welchen 1243 Sept. bis 1247 Anfang ausfallen, weil Viterbo damals im Aufstande gegen den Kaiser war — hat Friedrich aber nur 1247 ungefähr auf die im Briefe in Aussicht genommene Zeit ein generale colloquium nach Cremona ausgeschrieben, zu welchem er vom Königreiche her kommen wollte; vgl.

B.-F. 3609a. Der Annahme dieses Jahres kann nicht entgegengehalten werden, daß der Tag, welcher nach dem Briefe schon zu Ostern (31. März im Jahre 1247) stattfinden sollte, in Wirklichkeit erst zum 1. Mai zu Stande kam; vgl. B.-F. 3624a. Denn dergleichen Verspätungen kamen auch sonst vor, wie denn Friedrich z. B. im Jahre 1226 zu Ostern (April 19.) erst in Ravenna war, und es sind gerade beim J. 1247 sehr wohl Gründe denkbar, welche solche Verspätung veranlaßt haben könnten. Obendrein war die Verspätung des J. 1247 gar nicht eine so bedeutende, als es den Anschein hat, indem Friedrich selbst schon um die Mitte des April zur Stelle war. Endlich nahm er 1247 seinen Weg vom Königreiche nach Cremona, über Terni, Acquapendente und Siena, also jedenfalls in nicht allzu großer Entfernung an Viterbo vorbei, so daß das ad finitimas partes des Briefes hier besser passen würde als zu 1226, in welchem er auf dem Hinwege gar nicht nach Tuscien kam, sondern auf Rimini zog.

Alles in Allem wäre ich eher geneigt, jenes Aufgebot dem Jahre 1247 als dem bisher angenommenen 1226 einzureihen. Ist beim Festhalten der zuerst besprochenen Möglichkeit, aber auch nur unter dieser Bedingung, auch die Annahme von 1226 zulässig, so ist doch schon bemerkt, daß mit jener Möglichkeit sich auch die Annahme eines jeden anderen Jahres, also auch die von 1247 verträgt, und gegen 1226 und für 1247 fällt dann noch ins Gewicht, daß von den nachweislich dem Reichstage von 1226 gestellten Aufgaben: der Pacification, der Ausrottung der Ketzer und der Förderung des Kreuzzugs (s. o. S. 267), in Petr. III, 76 höchstens nur die eine, die Pacification, sich in dem Satze angedeutet findet: Volentes iura imperii in statum optimum reformare, subditorum oppressionem condolentes etc.

VII.

Der Briefwechsel zwischen Papst und Kaiser im Frühjahre 1226.

(Vgl. S. 276 ff.)

Nach Rycc. de S. Germ. p. 346 haben Papst und Kaiser sich aus Anlaß des von letzterem im Herzogthum Spoleto erlassenen Aufgebots zweimal geschrieben (wobei dann auch die anderen zwischen ihnen schwebenden Streitfragen zur Sprache kamen):

1. Papa moleste ferens, quod homines ecclesie sub certa pena vocabat cesar ad expeditionem, suas ad eum literas dirigit .... Das auch von H.-B. II, 552 hierher gezogene Schreiben „Quamvis ad regimen“ ist jedoch von Innocenz III. an Otto IV. gerichtet; s. Philipp und Otto IV. Bd. II, 241 A. 4. Der wirklich von Honorius III. geschriebene Brief liegt jetzt endlich in Rycc. erster Redaktion seiner Annalen: Mon. stor. Nap. Ser. I. Cronache p. 123 vor „Si apostolice sedis“, leider ohne den Schluß und das Datum, welches besonders schmerzlich vermißt wird. Zur Ergänzung kann, wenigstens zum Theil, die Antwort des Kaisers herangezogen werden.

2. quas ipse imperator graves reputans, rescribit ei quasi de pari, et quia in rescripto suam voluntatem satis imperator voluit declarare .... Auch dieser Brief fehlte bis jetzt; aber sein Inhalt ließ sich wohl vollständig aus der Antwort des Papstes (s. u.) erschließen, und nur diese, nicht Friedrichs Brief selbst, wie H.-B. II, 932 und B.-F. 1596 annehmen, scheint Fazellus, De rebus Siculis (die Stelle bei H.-B. l. c.), vor sich gehabt zu haben, als er das, was Friedrich geschrieben haben könnte, in äußerst rhetorischer Form, zum Theil als Rede, zusammenfaßte. Darauf weist auch sein Mißverständniß hin, als ob es sich u. A. um die Investitur der Reichsbischöfe gehandelt habe. Die neue Ausgabe des Rycc. p. 124 hilft auch hier weiter: sie bringt den Wortlaut des kaiserlichen Schreibens. Leider ist die ihr zu Grunde liegende Handschrift auch hier wieder lückenhaft, indem Anfang und Schluß des Schreibens, also auch das Datum, fehlen. Indessen läßt sich der Inhalt der Lücken aus der folgenden Antwort des Papstes mit ziemlicher Sicherheit entnehmen.

3. duxit ipse papa asperius rescribendum .... Das ist der überaus wichtige Brief Honorius' III. „Miranda tuis sensibus“, der oft gedruckt ist: aus dem päpstlichen Registrum bei Rayn. 1226 § 3 ff.; aus dem Formelbuche des Thomas von Capua, Kardinalpresbyters von S. Sabina, der nach Salimbene p. 194 selbst der Diktator war, bei Hahn, Coll. monum. I, 294; mit Benützung von Rayn. und einigen Pariser Handschriften bei H.-B. II, 589; endlich nach allen Hülfsmitteln in Rodenbergs Epist. pont. Rom. I, 216.

Wie aus der Stelle des Salimbene zu ersehen ist, galt dieser Brief als ein Meisterstück, und er wurde nach einer Mittheilung von Scheffer-Boichorst noch 1313/14 von König Robert von Sicilien citirt. Nach seiner Stellung im Registrum dürfte er zwischen 6. und 11. Mai geschrieben, bez. ausgefertigt worden sein.

4. propter quod imperator, ut ipsius placaret animum, rescribit humiliter in omni subiectione. Uebermäßig unterwürfig ist Friedrichs Brief „Sacros apostolice sedis apices", W. Acta I, 261, B.-F. 1664, gerade nicht; doch wird dieser Brief im Codex des Principe Fitalia zu Palermo ausdrücklich als Antwort auf „Miranda" bezeichnet: Responsiva epistole Miranda, per quam cedit imperator Romane ecclesie et cardinalibus et sic cedendo eis dicit se vincere.

VIII.

Ueber die am 18. September 1227 ernannten Kardinäle.

(Vgl. S. 334.)

Albricus M. G. Ss. XXIII, 920 berichtet zu 1227: Rome (irrig für Anagnie) sabbato in quatuor temporibus in Septembri fecit papa Gregorius IX. sex honestos viros cardinales; dann nennt er sie mit Namen. Die Unterschriften aller sechs finden sich schon unter einem Privileg von 1227 Sept. 23. für S. Bartholomäus von Trisulto: Liverani, Spicil. Liber. III, 667; P. 8039. Die Vita Greg. p. 576 zeigt sich über diese Ernennungen nur ungenau unterrichtet. Ernannt wurden also nach Alberich:

zum Bischofe der Sabina — an Stelle Olivers von Paderborn, der zuletzt 1227 Aug. 9. vorkommt, P. 8004 — mag. Johannes (Halgrinus) de Abbatisvilla, früher Dekan von Amiens, seit 1225 Okt. 19. Erzbischof von Besançon, Albr. p. 916, durch Honorius III. 1226 Dez. 23. ermächtigt, die Wahl zum lateinischen Patriarchen von Konstantinopel anzunehmen, P. 7636, durch Gregor davon entbunden, Albr. p. 919; als Bischof der Sabina gestorben zu Rom 1237, Albr. p. 942, und zwar nach Juni 3., Ughelli VII, 199, und kurz vor Okt. 18., H.-B. V, 125; —

zum Presbyter von S. Pudentiana: mag. Bartholomeus Lombardus, früher canonicus Catalaunensis, 1225 in zwiespältiger Wahl electus: Albr. p. 918, Notices et extraits XXI, 2 p. 215; als Kardinal mir nach seiner eigenen Urkunde von 1230 Juni 3. aus Rom, Ughelli III, 818, nicht mehr vorgekommen; —

zum Presbyter von S. Laurentius in Lucina: mag. Sinibaldus (Graf von Lavagna), wenigstens seit 1227 Mai 2. auditor literarum contradictarum d. pape, s. Paesano, Stor. di Salerno II, 330, und bis Mai 30., P. 7924 (aber auch noch in wohl nachträglich datirten Urkunden von Juni 15., 28., 30., P. 7938, 7950, 7951); dann S. R. E. vicecancellarius wenigstens seit Juni 12., Cod. dipl. Anhalt. II, 70, und bis Sept. 13., Ughelli I, 351; bei seiner Erhebung zum Kardinal in der Kanzlei ersetzt durch Martinus archidiac. Senensis, der zuerst 1227 Dez. 9. vorkommt, P. 8080, vgl. Ann. Sen. M. G. Ss. XIX, 228, 229; 1243 Juni 25. Papst Innocenz IV.; —

zum Presbyter von S. Marcus: Gaufridus (Guifr., Goffr.) cancellarius Mediolanensis; 1238 Mai 29. noch Presbyter, Wirtemb. Urkbch. III, 421, P. 10608, angeblich auch noch 1239 Mai 24., P. 10747, während er schon April 15. und Mai 5. als Bischof der Sabina erscheint, P. 10731, 10738; 1241 Okt. 25. Papst Coelestin IV.; —

zum Diakon von S. Nicolaus in carcere Tulliano: mag. Otto, vorher mir sonst nicht bekannt; ohne, soviel ich weiß, vorher Kardinalpresbyter gewesen zu sein, von Innocenz IV. 1244 Mai 28. zum Bischofe von Porto

ernannt; gestorben nach 1247 Mai 18., P. 12525, und vor 1251 April 19., Nic. de Curbio c. 29; —

zum Kämmerer: Renaldus, als nepos Gregorii pape bei Matth. Paris. hist. minor ed. Madden III, 341, nach Borgia, Ist. di Velletri p. 267 ein Sohn seines Bruders Philipp. Welchen Kardinalstitel er erhielt, sagt Alberich nicht. Aber da mit Sept. 23. als Diakon von S. Eustachius, welche Stelle mehrere Jahre unbesetzt gewesen war, ein Rainald eintritt, kann die Identität dieses mit dem Kämmerer nicht zweifelhaft sein. Gregor ließ den Neffen genau dieselbe Stufenleiter im Kardinalskollegium durchmachen, auf welcher er emporgekommen war. Er wurde 1231 Bischof von Ostia und unter Beibehaltung seines Bisthums, Borgia p. 279, seit 1254 Dez. 21. Papst Alexander IV., —

so daß von den sechs durch Gregor 1227 Ernannten drei seine nächsten Nachfolger auf dem päpstlichen Stuhle geworden sind.

Da es nicht ohne Interesse ist zu sehen, wie stark das Kardinalskollegium war und aus welchen Personen es zu der Zeit bestand, als Gregor 1227 Sept. 29. den Bann über Friedrich II. aussprach, stelle ich zusammen, was ich bisher darüber in Erfahrung bringen konnte, indem ich, wo nichts weiter bemerkt ist, auf meine frühere Arbeit in Forsch. z. deutsch. Gesch. X S. 249 und besonders S. 266 ff. verweise. Vorhanden waren also damals:

episcopi:	Pelagius Albanensis,
	Conradus Portuensis,
	Guido (III.) Praenestinus,
	Johannes Sabinensis; —
presbyteri:	Stephanus de Fossanova XII. Apostolorum[1]),
	Stephanus de Langetune (archiep. Cantuar.) S. Chrysogoni,
	Sinibaldus S. Laurentii in Lucina (vicecancellarius),
	Gaufridus S. Marci,
	Johannes S. Praxedis,
	Bartholomeus S. Pudentianae,
	Thomas de Capua S. Sabinae;
diaconi:	Stephanus Comes[2]) S. Adriani,
	Romanus S. Angeli,
	Aegidius Ss. Cosme et Damiani,
	Rainaldus S. Eustachii (camerarius),
	Petrus de Capua S. Georgii,
	Rainerius de Viterbio S. Mariae in Cosmidin,
	Otto S. Nicolai,
	Octavianus Ss. Sergii et Bacchi.

In diese Liste sind nicht die Kardinäle Guala von S. Martin und Gregor von S. Theodor aufgenommen, weil sie unzweifelhaft zur Zeit der Exkommunikation Friedrichs schon todt waren[3]). Von Rechts wegen müßte auch Konrad von Urach Kardinalbischof von Porto gestrichen werden, der todkrank war und schon am nächsten Tage wahrscheinlich in Anagni starb, s. o. S. 318 A. 4 und S. 498 A. 3. Das Kollegium bestand also 1227 Sept. 29. nur aus

1) Ob er damals noch lebte, ist unsicher. Er kommt zuletzt 1227 Sept. 23. vor, P. 8039, und ist nach seiner Grabschrift, früher in S. Maria Maggiore bei Forcella, Iscrizioni di Roma XI, 10, noch 1227 im ersten Jahre Gregors gestorben. Als St. de Fossanova in eigener Urkunde Theiner I, 40 und in der Grabschrift.

2) Der ihm hier gegebene Familienname Conti gründet sich darauf, daß in einer römischen Notariatsurkunde von 1233 bei Ficker, Forsch. IV, 375, und Valentini, Liber poteris di Brescia p. 71, als Zeuge Stephanus Comes cardinalis vorkommt. In dieser Zeit aber gab es keinen andern Kardinal des Namens Stephan als den von S. Maria in Trastevere, und dieser ist identisch mit dem bis 1228 Okt. 1. vorkommenden Diakon von S. Adrian.

3) Beide starben nach Ann. de Oseneya, M. G. Ss. XXVII, 489, im Jahre 1227, und zwar hat Gregor von S. Theodor überhaupt kein Privileg Gregors IX. mehr unterschrieben, während Guala, der Romae apud S. Martinum 1227 Mai 29. sein Testament macht, Ughelli IV, 1082, und noch Juni 30. unterschreibt, P. 7951, jedenfalls vor dem 10. Oktober dieses Jahres gestorben ist, H.-B. III, 26, 42.

3 Bischöfen, 7 Presbytern und 8 Diakonen, und von diesen war Stephan Langton[1]) in England und Romanus von S. Angelo Legat von Frankreich. Dem oben erwähnten Privileg für Trisulto, Sep. 23, fehlen außerdem die Unterschriften des Thomas von Capua, Rainers von Viterbo und Oktavians von S. Sergius, und wenn diese Kardinäle, wie wahrscheinlich, auch Sept. 29. nicht in Anagni waren, hat Gregor IX., als er gegen Friedrich II. zum ersten Male den Bann aussprach, höchstens 3 Bischöfe, 5 Presbyter und 5 Diakonen um sich gehabt. Ueber die weitere starke Verminderung der Kardinäle unter Gregor IX. s. Forsch. a. a. O. S. 250.

1) Gestorben 1228 Juli 9., Roger. de Wend. ed. Coxe IV, 170.

Nachträge.

S. 12 A. 4 lies: „Lupold von Scheinfeld."

„ 75 „ „ Eine Vorliebe Friedrichs II. für das Elsaß spricht sich in seinem Briefe von 1237 H.-B. V, 61 aus: inter alia iura nostra patrimonialia cariorem habemus.

„ 86 „ 2 lies: Bischof „Arnold" von Chur.

„ 111 „ „ Wie Chron. Suess. läßt auch das kürzlich veröffentlichte Chron. S. Mariae de Ferraria (in Terra di Lavoro), Monum. stor. Napol. Serie I. Cronache p. 37: omnes magnates regni Sicilie, Apulie et Terre Laboris der Kaiserkrönung beiwohnen.

„ 112 „ 4 Vgl. Chron. S. Mariae de Ferraria l. c.

„ 121 „ 5 Nach der in den Mon. stor. Napol. Ser. I. Cronache als Rycc. de S. Germano chronica priora zum ersten Male gedruckten ersten Redaktion der bekannten Annalen p. 101 ging der Kaiser am 13. Dezember 1220, an welchem Tage er die Grenze überschritt, gleich bis S. Germano weiter und am 14. nach Monte Casino hinauf, und die Kaiserin war bei ihm.

„ 136 „ „ Die Unzufriedenheit des Klerus mit den Assisen von Capua kommt auch im Chron. S. Mariae de Ferraria l. c. zum Ausdruck: quod redundavit in magnum dampnum ecclesiarum atque adquisitorum.

„ 138 „ 1 Rycc. de S. Germ. bemerkt in den chron. priora p. 99 noch besonders, daß der an den Kaiser geschickte Sohn des Grafen Thomas von Molise de licentia imperatoris ad patrem revertitur.

„ 140 „ 4 Rycc. chron. priora p. 111 bringt ein Mandat Friedrichs von 1223 Nov. 20, welches beweist, daß damals ein Hoftag in Catania gehalten worden war, dessen Ergebniß Friedrich mit der Formel verkündigt: nuper in sollempni curia Cathanie celebrata commode providimus statuendum, also als aus seiner Initiative hervorgegangen.

„ 145 „ 3 Chron. S. Mariae de Ferraria l. c. giebt das Maß der von Friedrich II. 1221 erhobenen Kreuzzugssteuer wie Rycc. de S. Germ. an, fügt aber hinzu, daß Johanniter, Templer und Cisterzienser von derselben befreit gewesen seien, was sich wenigstens für letztere auch aus der erwähnten Urkunde ergiebt.

„ 159 „ 1 In Rycc. chron. priora p. 105 wird den Anführern der nach Damiata geschickten kaiserlichen Hülfsflotte, dem Kanzler Walther von Palear und dem Grafen Heinrich von Malta, der Vorwurf gemacht, daß sie nach ihrer Ankunft audito, quod Christi exercitus contra Sarracenos licet inconsulte processerant pugnaturi, elegerunt in Damiata facere tamdiu stationem, qui debuerant suum ad eos accelerare succursum. Aber dieser Vorwurf wird durch die S. 156 A. 1 angeführten Stellen

widerlegt und der Autor selbst hat ihn in der späteren Redaktion nicht wiederholt.

S. 168 A. 1 Mit dem hier festgestellten Itinerare Hugos von Ostia ist die Ueberlieferung (u. A. bei Galv. Flamma, Murat. XI, 668) durchaus vereinbar, daß er den 1221 Aug. 6 zu Bologna gestorbenen h. Dominikus beerdigt habe. Dagegen wird durch dies Itinerar endgültig die Angabe in der zweiten Legende des Thomas von Celano vom h. Franziskus widerlegt, daß Hugo auf dem berühmten Kapitel der Minoriten bei Assisi zu Pfingsten 1221 (s. o. S. 411) selbst zugegen gewesen sei, und es wird der von G. Voigt, Denkwürdigkeiten des Jordan v. Giano S. 492 ff. erbrachte Nachweis verstärkt, daß dieser Bericht wesentliche Ausschmückungen des thatsächlichen Hergangs enthalte. Jordan selbst, obwohl Theilnehmer jenes Kapitels, weiß nichts von Hugos, wie gesagt, unmöglicher Anwesenheit, sondern nur von der des Kardinaldiakons Rainer (von S. Maria in Cosmidin), und diese hat um so mehr Wahrscheinlichkeit für sich, als Rainer eben damals päpstlicher Rektor von Spoleto, Assisi und Nocera war, s. Huill.-Bréh. II, 129.

„ 179 „ 3 (vgl. S. 195.) Rycc. chron. pr. p. 107 bringt die irrige Nachricht, daß der Kongreß zu Verona anno futuro, also auf 1223, angesetzt worden sei. In der zweiten Redaktion ist dieser Irrthum beseitigt worden.

„ 181 „ 1 Der Hinweis auf Rycc. p. 344 ist zu streichen, da das von ihm erwähnte Dekret, wie wir jetzt aus seinen Chron. priora wissen, andere Dinge betraf, nicht den Gerichtsstand, sondern die Steuerpflicht des Klerus, die dann allerdings in gleicher Weise auf das Maß unter Wilhelm II. zurückgeführt wird. S. u. zu S. 215.

„ 195 „ 1 Die Ann. de Terre sainte werden von Phelippe de Nevaire in Gestes des Chiprois publ. par Gaston Raynaud p. 29 wiederholt.

„ 197 „ 2 Friedrich kam auf dem Wege von Capua nach S. Germano am 11. Febr. 1223 nach Teano; weil er aber dort nicht bleiben konnte propter domorum ineptitudinem, begab er sich in die Cisterzienserabtei S. Maria de Ferraria und speiste dort mit dem Könige von Jerusalem, dem Erzbischofe von Tarent und den übrigen magnates curie. Chron. S. Mariae de Ferr. p. 38.

„ 203 „ 1 Die Angabe in Rycc. Ann., daß die Grafschaft Molise der Gattin des Thomas von Celano eingeräumt worden sei, wird jetzt auch durch seine Chron. priora p. 110 als Irrthum oder Flüchtigkeit der späteren Redaktion erwiesen. Dagegen erhält die Behauptung der Ann., daß der Vertrag zwischen Friedrich und dem Grafen geschlossen sei mediante Romana ecclesia, dadurch scheinbar wieder einige Unterstützung, daß es in der älteren Redaktion der Chron. pr. heißt: med. Ro. curia et magistro domus Teutonicorum., und daß nach derselben Thomas das Königreich verläßt: sub securo conductu unius cardinalis, qui a papa missus est, womit der Papst nur den von Friedrich B.-F. 1484 ausgesprochenen Wunsch erfüllt haben würde. Aber den Vertrag selbst hat Rycc. nicht genauer gekannt oder gänzlich mißverstanden, denn sonst hätte er zur Erklärung dafür, daß Thomas sich in Rom, darauf wieder einige Monate bei seinem Schwager Johann von Ceccano aufhielt und sich dann erst nach Perugia begab, nicht sagen können: quia iuramento tenebatur se in Tusciam vel Lombardiam conferre per totum mensem augusti. Im Vertrage H.-B. II, 358 aber heißt es, der Graf solle mit dem Könige von Jerusalem in proximo passagio überfahren. Si vero rex non transierit, ipse comes in proximo augusto recedet de regno et ibit in Lombardiam

et de Lombardia non recedet, ut regno appropinquare debeat, nisi cum voluerit ultra mare transire. Von einer Verpflichtung zum Aufenthalte in Tuscien ist also gar keine Rede, und der Graf war noch weniger berechtigt, in Rom oder hart an der Grenze des Königreichs in Ceccano zu verweilen. Es bleibt deshalb dabei, daß der Vertrag von seiner Seite gebrochen worden ist.

S. 204 A. 2 Auf den großen Schlag gegen die Barone im Sommer 1223 bezieht sich wohl auch die merkwürdig mit der Sächs. Weltchronik zusammentreffende Aeußerung des Chron. S. Mariae de Ferraria a. 1224 p. 38: Comites regni et barones, qui tempore Oddonis rebellaverant contra eum, exheredavit et eiecit de regno, reddens eis septuplum pro malis, que sibi fecerant.

„ 208 „ 1 In dem erst durch Rycc. chron. priora p. 111 bekannt gewordenen kaiserlichen Mandate d. Catania 1223 Nov. 20 wird den Hintersassen von M. Casino angezeigt, daß auf dem Hoftage zu Catania (s. o. zu S. 140 A. 4) beschlossen worden sei, zum Kriege gegen die Mohammedaner Siciliens statt der Knechte und sonstigen Leistungen von jeder civitas und jedem castrum eine Geldsumme zu erheben, und daß sie auf 300 Unzen angesetzt seien. — Daselbst Näheres über Vertheilung und Erhebung der Steuer, die bis Mitte Januar 1224 beisammen sein sollte.

„ 215 Zu denjenigen Punkten, in welchen Friedrich den Wünschen der Kirche entgegenkam, obwohl sie ihm umgekehrt durchaus kein gleiches Entgegenkommen zeigte, ist auch die Regelung der Steuerpflicht des Klerus zu rechnen, über welche bisher nur eine Notiz bei Rycc. ann. p. 344 zum Sommer 1224 Kunde gab, jetzt aber in seinen Chron. priora p. 114 das kaiserliche Dekret selbst, d. Catania 1224 Jan. 27, vorliegt. Friedrich erkennt darin an, daß der Klerus im Allgemeinen den von ihm ausgeschriebenen Steuern nicht mit den Laien zusammen unterliege, sondern wie er bisher, cum a nostra curia mandatum receperit speciale, gewohnt gewesen sei, de rebus ecclesiarum .... nobis iuxta beneplacitum nostrum devote servire, so auch in Zukunft, cum nobis placuerit, ipsi per se nobis subventionem facient specialem. Ausnahmen werden gemacht rücksichtlich 1) der servitia, zu welchen die Kirchen der Krone schon unter Wilhelm II. verpflichtet waren, und 2) der nicht eigentlichen Kirchengüter, welche Geistliche und Vasallen der Kirche von der Krone, Baronen oder sonst her haben. Endlich wird, um einem Mißbrauche des kirchlichen Steuerprivilegs vorzubeugen, angeordnet, daß die Prälaten etc. Abhängige der Krone und der Barone nicht als ihre Hintersassen aufnehmen, die seit dem Tode Wilhelms II. Aufgenommenen aber ohne Weiteres entlassen sollen.

„ 227 „ 6 Für die Stellung des Erzbischofs Eberhard von Salzburg zur Kreuzzugsagitation ist ferner sehr bezeichnend, daß er 1225 April 6 dem Kloster Waldsassen erlaubt, zwanzig Kreuzfahrer (und ebenso viele Brandstifter) vom Gelübde gegen Schenkungen an das Kloster zu entbinden. Reg. Boica II, 150.

„ 232 „ 1 Der in Rycc. chron. priora p. 112 enthaltene Text der Bekanntmachung Friedrichs II. über die Gründung der Universität Neapel, welcher wohl auf einem im Juli 1224 nach S. Germano gelangten Exemplare beruht, zeigt zahlreiche und zum Theil erhebliche Abweichungen von dem des Petr. de Vin. III, 11. Die wichtigsten sind diese: daß Friedrich allein den mag. Roffridum de Benevento iudicem et fidelem nostrum, civilis scientie professorem, als künftigen Lehrer nennt; — daß der Absatz H.-B. II, 452: Omnes igitur amodo — revertantur, welcher den Besuch ausländischer Schulen und die Fortdauer

anderer Schulen im Königreiche verbietet und den auswärts Studirenden die Rückkehr anbefiehlt, hier fehlt (vielleicht nur durch Schuld des späten Abschreibers der Chronik); — daß am Schlusse ein allgemeine Verheißungen enthaltender Satz mehr sich findet und daß endlich hier uns das bisher unbekannte Datum der kaiserlichen Bekanntmachung: Syrakus Juni 5. Ind. 12 (= 1224), geboten wird, so daß die Universität Neapel jetzt auch ihren Geburtstag kennt.

S. 234 A. 5 Johann von Brienne kam von seiner Rundreise cum multo ere nach Italien zurück. Rycc. chron. priora p. 115.

„ 238 „ 1, 2. Rycc. de S. Germ. setzt in Chron. priora p. 116 Friedrichs Ankunft in S. Germano auf Juli 20, in Ann. p. 344 auf Juli 22. an. Dort sind auch die Bedingungen des Vertrags viel ausführlicher mitgetheilt als hier; er giebt sie nach einem über die Eidesleistung des 25. Juli am gleichen Tage aufgenommenen Protokolle oder, wie er es nennt, dem Processus consilii particularis factus in S. Germano in festo S. Jacobi. Nach diesem Protokolle dürfte dann erst die entsprechende kaiserliche Urkunde ausgefertigt worden sein. Letztere hat wenigstens mit dem Protokolle einen Fehler gemeinsam, nämlich, daß in der Aufzählung der Ratenzahlungen ein Termin ausgelassen ist. — Die Nachricht des Chron. S. Martini Turon. über die vom Papste veranlaßte Verbreitung des Vertrags wird jetzt durch die leider undatirte Encyclika „Divina providentia" in Rycc. chron. priora p. 119 sq. bestätigt.

„ 239 „ 1 Kestner, Kreuzzug Friedrichs II. S. 20 schließt aus der Thatsache, daß im Vertrage von S. Germano den drei Unterhändlern des Kaisers, dem Könige Johann, dem Patriarchen von Jerusalem und dem Deutschordensmeister eine sehr bedeutende Stellung eingeräumt ist und daß diese persönlich an der Erfüllung der von Friedrich übernommenen Verpflichtungen interessirt waren, wohl kaum ohne Grund, „daß jene es waren, die den Kaiser zu solchen Verpflichtungen drängten". So würde denn auch die an sich unbegreifliche Unterlassung, daß in dem Vertrage außerordentliche Behinderungen gar nicht berücksichtigt sind, auf die Rechnung jener drei zu setzen sein, wie ich das schon in Bezug auf Hermann von Salza vermuthet hatte.

„ 278 „ 3 Die Klage Friedrichs über Schädigung durch Rieti fällt um so mehr ins Gewicht, weil diese Stadt seit 1225 Sept. 26 unter unmittelbarer Verwaltung des Papstes stand. Ficker, Forsch. IV, 355; P. 7483.

„ 442 „ 5 Konrad von Marburg spricht in seinem Berichte an den Papst über die h. Elisabeth von einer furchtbaren Hungersnoth per universam Alemanniam, bei der jene ihre Barmherzigkeit bewährte, und zwar habe die Noth geherrscht, als ihr Gemahl zum Kaiser nach Apulien reiste. Die Erwähnung Apuliens scheint auf das Jahr 1227 zu weisen. Andrerseits sagt Konrad, die Theurung sei eingetreten zwei Jahre bevor Elisabeth ihm befohlen wurde und dies geschah durch den Papst erst nach dem 1227 erfolgten Tode Ludwigs, so daß Konrad dort wohl Apulien mit der Lombardei verwechselt hat, in welche Ludwig sich 1226 zum Kaiser begab. Er hätte darnach auch die große Hungersnoth gemeint, welche mit dem harten Winter von 1225 begann, und 1226 fortdauerte. Ann. Reinhardsbr. p. 190 berichten gerade solche Werke der Barmherzigkeit von Elisabeth aus der Zeit, während welcher ihr Gemahl i. J. 1226 beim Kaiser war und bevor er Juli 24. nach langer Abwesenheit auf die Wartburg zurückkam.

Orts- und Personen-Verzeichniß.

Ein * bedeutet, daß zu der betreffenden Stelle auch die Nachträge S. 549 ff. zu vergleichen sind.

A.

C vergl. **K.**

D.

E.

F.

G.

L.

M.

N.

S.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

UNIVERSITY OF CHICAGO
096 530 221

Digitized by Google